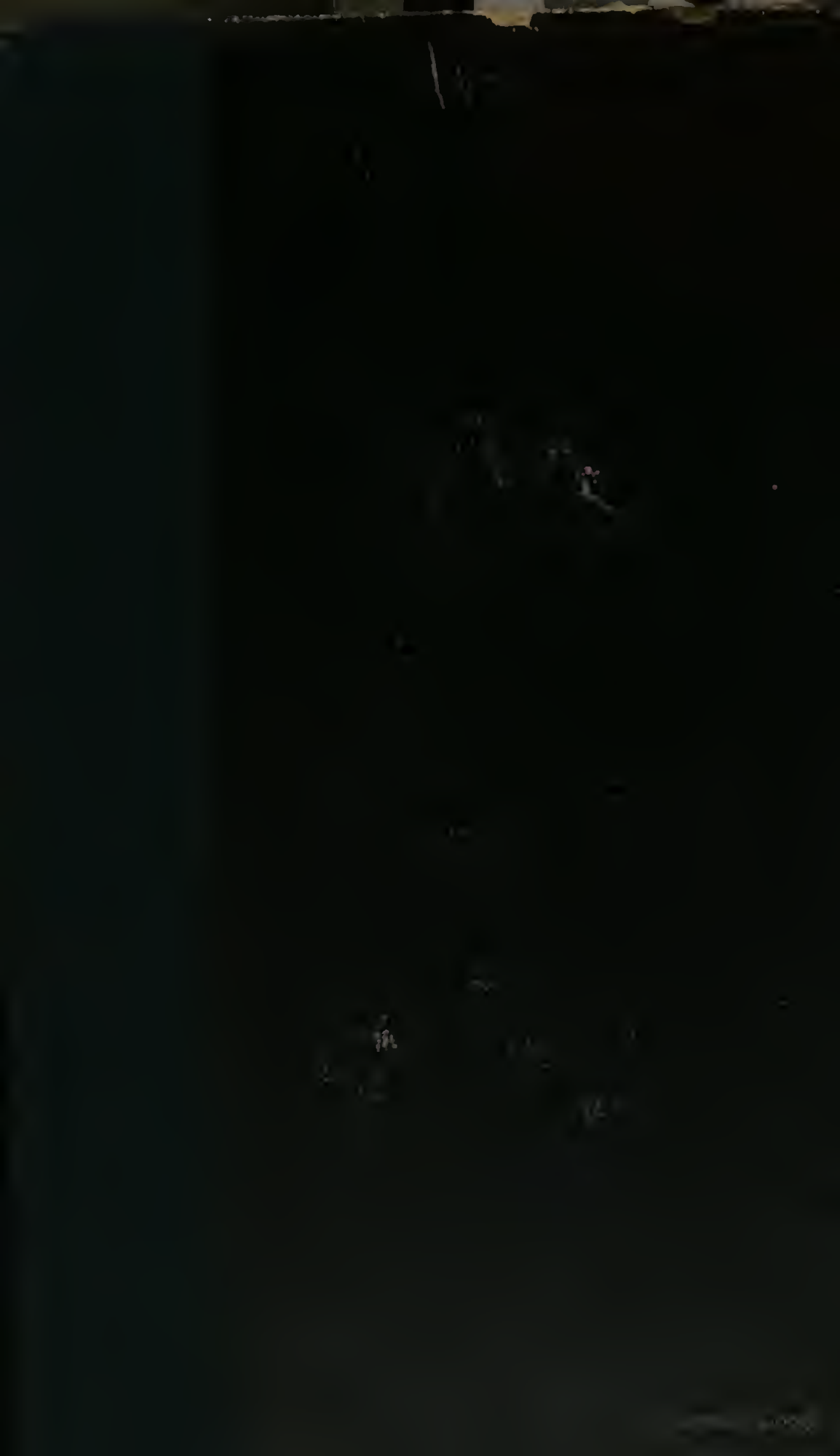

E F
ANIMVM REGE

Die Kurmark Brandenburg.

Die

Kurmark Brandenburg

im Zuſammenhang

mit den

Schickſalen des Geſammtſtaats Preußen

während der Zeit

vom 22. Oktober 1806 bis zu Ende des Jahres 1808.

Von

einem ehemaligen höhern Staatsbeamten.

Magnus Friedrich von Bassewitz

Zweiter Band.

Nebſt neun Beilagen.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1852.

Ger 5450.1 (2)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 7 - 1904

HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Vorwort.

In dem Vorworte zum ersten Bande dieses Werkes ist der Inhalt dieses zweiten Bandes bereits kurz angedeutet. Das nachfolgende Inhalts-Verzeichniß gewährt dem Leser eine spezielle Uebersicht Dessen, was derselbe in seinen drei Abschnitten enthält.

Bei der Reichhaltigkeit des dem Verfasser vorliegenden Materials, würde derselbe noch manche Einzelheit zu berühren und näher auszuführen, auch manches interessante Dokument zu liefern im Stande gewesen sein. Er glaubte sich dies versagen zu müssen, um nicht durch zu große Ausführlichkeit den Leser zu ermüden, und den Umfang des Werkes noch mehr zu erweitern. Für den Geschichtsforscher sind die Werke, Zeitschriften und Akten, wo das in diesem Buche Uebergangene zu finden ist, überall genau angezogen.

Der Verfasser wollte in diesem Werke eine Kronik der Kurmark für den Zeitraum vom Oktober 1806 bis Ende 1808 liefern. Er konnte sich indessen nicht darauf beschränken, in dieselbe ausschließlich Das aufzunehmen, was nur diese Provinz betroffen hat, denn da die Kurmark die Wiege der preußischen Monarchie, und ihre Hauptstadt zugleich die Hauptstadt und der Mittelpunkt des Staats, die Residenz des Königs und der Sitz der höchsten Behörden ist, so stehen die Ereignisse, welche in jenem Zeitraum das ganze Vaterland und seinen König betrafen, in so engem untrennbarem Zusammenhange mit den Geschicken der Kur-

mark, daß ihre Schilderung in den Annalen dieser Provinz nicht fehlen durfte.

Für den Geschichtsforscher, welcher dermaleinst die Spezialgeschichte Preußens nach dem Jahre 1806 zu schreiben übernimmt, wird hierdurch diese Geschichte der Kurmark zu einer um so reichhaltigeren Quelle.

Der Verfasser lebt aber auch der Hoffnung, daß die mit diesem Bande vollendete Geschichte der Kurmark in den Jahren der feindlichen Besetzung, und sein früheres Werk*), welches gewissermaßen als die Einleitung zu diesem Werke zu betrachten ist und zu dessen Verständniß wesentlich beiträgt, den jetzigen und künftigen Bewohnern der Kurmark eine willkommene Gabe sein wird. Sie werden daraus ersehen, wie unzureichend, wie unvollkommen und wie unbefriedigend der Zustand der Verfassung und der Verwaltung im Jahre 1806, wie schwer die Leiden, wie groß die Opfer waren, welche König und Volk in den Jahren 1806—8 zu tragen hatten. Sie werden daraus aber auch erkennen, mit welcher Standhaftigkeit ihre Vorfahren die Ungunst der Zeiten und Verhältnisse ertrugen, und mit welchem unerschütterlichen Vertrauen sie unter dem härtesten Drucke auf die Weisheit ihres Königs blickten, welcher in jener schweren Zeit durch Verbesserungen in der Verfassung und der Verwaltung, so wie in allen sozialen Verhältnissen den Grund legte zu der nachfolgenden Gestaltung unseres preußischen Vaterlands und zu seiner Größe.

Berlin, im September 1851.

---

*) Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806. Leipzig, Brockhaus. 1847. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.

Inhalts-Verzeichniß des zweiten Bandes.

Fünfter Abschnitt.

Seite

Die vom Kaiser Napoleon auf die Kurmark, einschließlich Berlin, gelegte Kriegskontribuzion. S. 1—310

Einleitung. Von der den Provinzen Magdeburg, Pommern, Neu- und Kurmark auferlegten Kriegskontribuzion von 100 Millionen Franken werden auf die Kurmark 40,797,652 Franken vertheilt, einschließlich 10 Millionen Franken, welche auf Berlin fallen ..... 1—4

Abtheilung A. Kriegssteuer der Kurmark, ausschließlich Berlin, aber einschließlich der Altmark. Letztere bis zum Tilsiter Frieden. S. 5—214

Vertheilung der Kriegskontribuzion auf die vier Intendantur-Distrikte, Mittel-, Ucker-, Altmark und Priegnitz..... 5

Verfahren der Kammer beim ersten Kriegskontribuzions-Ausschreiben ..... 5—9

Berufung von Deputirten der Kreise und Immediatstädte nach Berlin ..... 9—12

Berathungen der Deputirten mit der Kammer..... 12—15

Konferenz des Kammerpräsidii und der Deputirten mit dem französischen Finanzminister Estève am 26. November 1806, und das deshalb aufgenommene Protokoll. Der K. P. v. Gerlach lehnt die Mitleidenheit der Domainen bei Aufbringung der Kriegssteuer ab, weil hierzu spezielle königliche Genehmigung erforderlich sei ..... 15—19

Der G. G. Clarke versagt den Deputirten die Erlaubniß, sich zur Einholung dieser Genehmigung zum König zu begeben 19

Der Minister v. Angern ertheilt den Deputirten Rathschläge über das von ihnen zu beobachtende Verfahren..... 20—21

Die Deputirten erwählen ein Comité zur Vertretung der Provinz, und versehen solches mit Instrukzionen..... 21—27

Das erste Comité beginnt seine Geschäfte am 26. Nov. 1806 27

Seite

Verhandlungen des Comité mit der Kammer über den Geschäftsgang mit den Behörden ..... 27—28

Aufgaben, welche sich das Comité stellte, insbesondere wegen einer Anleihe von 1 Million Thlr. in Staatspapieren gegen Ausstellung von ständischen Obligazionen zu 5 Prozent ... 28—30

Versuch zu Anleihen in Hamburg, in Leipzig, zuletzt in Amsterdam. Bericht des nach Amsterdam gesandten Lotterie-Direktors Grothe über 3 Anleihe-Projekte, von denen das einzige annehmbare die Bedingung der speziellen Zustimmung des Königs enthielt ..... 30—32

Die französischen Behörden gestatten dem Comité, Deputirte an den Kaiser Napoleon zu senden, um von diesem sich die Erlaubniß zu erbitten, sich zur Einholung vorgedachter Zustimmung zum Könige begeben zu dürfen..... 33

Der Grothe kehrt nach Holland zurück. Der Großkanzler v. Goldbeck erklärt sich bereit, die bei der Anleihe ausbedungene königliche Genehmigung durch seine Unterschrift zu ergänzen 33

Die zum Kaiser Napoleon gesandten Deputirten des Comité kehren unverrichteter Sache zurück ..... 34—35

Zur sofortigen Abführung eines Theils der Kriegskontribuzion müssen 200,000 Thlr. vom Bankierhause Schickler am 5. April 1807 aufgenommen und abgeliefert werden ..... 36 u. 37

Drei Verwaltungsberichte des Comité an seine Kommittenten 37—42

An Stelle des Grothe setzt der Geh. Legazionsrath Küster das Anleihegeschäft in Holland fort 37

Der Landschaftsdirektor Großkanzler v. Goldbeck beruft, auf Ansuchen des Comité, den großen Ausschuß der kurmärkischen Stände 38

Die Mitglieder desselben versammeln sich am 3. Juli in Berlin 42 u. 43

Sie sprechen dem Comité ihren Dank für dessen Geschäftsverwaltung aus, und bewilligen 1 Million Thaler in Obligazionen für die französische Kriegskasse ..... 43—44

Sie vereinigen sich am 18. u. 19. Juli mit der Kammer wegen einer Zwangsanleihe von 1 Million Thaler, welche die Kammer als zweites Kriegskontribuzions-Ausschreiben sodann im Juli und August erläßt ..... 45—49

Sie wählen die Mitglieder des ersten Comité zu Mitgliedern des zweiten Comité, und versehen solche mit Instruktion.. 49—54

Sie ordnen die Schuldforderung des Bankiers Schickler über 200,000 Thlr., und stellen 100,000 Thlr. zur Dispozition des Comité 54

Seite

Sie ernennen zwei Deputazionen an den Kaiser Napoleon und den König von Preußen ..... 55—59
Berichte dieser Deputazionen ..... 55—63
Das zweite Comité tritt am 22. Juli 1807 seine Geschäfte an, ruft den Küster aus Holland zurück, und bricht die dortigen Verhandlungen wegen Kontrahirung einer Anleihe ab..... 64 u. 65
Daru verlangt Anfangs August 1807 4 Millionen Franks Kriegskontribuzion von der Kurmark zwischen Elbe und Oder, welche unter Genehmigung der J. F. V.-Kommission die Bankierhäuser Schickler, Beneke und Moses Levy Erben übernehmen ..... 66—67
Verhandlungen mit Jänisch in Hamburg wegen zwei Anleihen von 100,000 und 200,000 Mark Banko ..... 67—68
Zahlung der Zinsen von den Anleihen auf Interimsscheine bis zum 1. November 1807..... 68
Daru verlangt im Oktober 1807 abermals 2 Millionen Franks, die wie die vorbemerkten 4 Mill. Franks beschafft werden 69
Einige kleine Anleihen..... 69—70
Bestimmungen wegen Ausschreibung einer Zinssteuer von Kapitalien und eines dritten Kriegskontribuzions-Ausschreibens auf Aussaat und Nahrung 70—74
Bestimmungen wegen eines vierten Kriegskontribuzions-Ausschreibens ..... 75—78
Die französische Infanterie und Artillerie des Victor'schen Armeekorps soll ein Lager bei Berlin beziehen: desfallsige Verhandlungen ..... 78—83
Fünfundzwanzig Grundbesitzer werden auf Daru's Befehl einberufen und für Beschaffung der Lagerbedürfnisse verantwortlich gemacht ..... 83—87
Der Präsident der J. F. V.-Kommission Sack verläßt nach Daru's Verlangen Berlin, und begiebt sich zum König nach Königsberg..... 87 u. 88
Der Minister v. Stein giebt dem Verlangen Daru's nach; desfallsige Verhandlungen mit beiden Comités und den 25 Grundbesitzern; der Letzteren Entlassung..... 89—94
Bildung einer Lagerkommission, deren Leitung dem K. und D.-Rath v. Bassewitz übertragen wird..... 94
Statt eines Lagers bei Berlin werden drei bei Charlottenburg, Neu-Ruppin und Havelberg errichtet ..... 94—95
Bestimmungen wegen einer Lagersteuer ..... 95—101

Seite
Tafelgelder der Offiziere in den Lägern ..... 101—103
Ueberſicht der erhobenen Lagerſteuer ..... 103—105
Mehrere neue Anleihen, Verlegenheiten und Aufopferungen des Comité vom 4. Mai 1808 an ..... 106—111
Anerkennung des Daru über abgelieferte Kriegskontribuzion 112—113
Beitreibung der Rückſtände zur Kriegskontribuzion. Wunſch des Comité im Dezember 1808, daß die Stände der Kurmark zur Wahl eines neuen Comité berufen würden .... 113—114
Aufhebung der J. F. V.-Kommiſſion. Entlaſſung des Min. v. Voß als Präſidenten derſelben. Erſetzung des P. v. Gerlach als G. Kommiſſarius in der Kurmarck durch den O. P. Sack 114—115
Der P. v. Gerlach wird auf ſeinen Antrag vom König am 13. Februar 1809 als Präſident der Kurmärkiſchen Kammer gnädigſt entlaſſen ..... 115—116
Gründe, weshalb die Geſchichte des Kriegskontribuzions-Schuldenweſens hier bis zu deſſen Regulirung im Jahre 1822 abgehandelt wird ..... 116—117
Ueberſicht des Zuſtandes der Kriegskontribuzionskaſſe des Comité der Stände am 31. Dezember 1808 ..... 117—120
Vorverhandlungen wegen eines im Frühjahr 1809 abzuhaltenden Landtags und Erlaſſung des fünften Kriegskontribuzions-Ausſchreibens von der Nahrung und Ausſaat ..... 120—122
Entlaſſung der Min. v. Voß und v. Goldbeck als Landſchafts-Kommiſſarien 122
Eröffnung des Landtags am 28. Februar 1808 durch den O. P. Sack ..... 122—124
Beſchlüſſe deſſelben:
1. Vorſchläge und Anträge der Stände wegen Regulirung des Kriegsſchuldenweſens ..... 124—128
2. Prüfung des Verfahrens des Comité und ſeines Rechnungsweſens 128
3. Aufhebung der Komptabilitäts-Kommiſſion. Humoriſtiſche Aeußerungen des Landraths v. Hertefeld deshalb 128—131
4. Beſchluß wegen der Wahl der Mitglieder des dritten Comité ..... 131—132
5. Wahl einer Landtagsdeputazion bis zum Eintritt des dritten Comité 132
Ausführung vorſtehender Beſchlüſſe Seitens des O. P. Sack, deſſen Anordnung wegen des zweiten Zinsausſchreibens ..... 132—136

Seite

Entlaſſung der Mitglieder des zweiten und Einführung der des dritten Comité ..... 136—137

Wirkſamkeit des zweiten Comité und Erlaß des von demſelben noch beſchloſſenen ſechsten Kriegskontribuzions-Ausſchreibens ..... 137—138

Bemerkungen über einzelne Mitglieder des erſten und zweiten Comité ..... 139—142

Das dritte Comité tritt am 1. Juni 1809 ſeine Geſchäfte an, und erläßt zur Beſchaffung der nöthigen Geldmittel das ſiebente Kriegskontribuzions-Ausſchreiben am 5. Auguſt mit 100,000 Thlrn. auf die Städte und 200,000 Thlrn. auf das platte Land ..... 142—147

Auf den Antrag des Comité genehmigt der König die Zuſammenberufung eines Landtags, der am 19. Dezember 1809 eröffnet wird ..... 147—149

Dieſer beſchließt ein achtes Kriegskontribuzions-Ausſchreiben zum Betrage von 300,000 Thlrn., zu ⅓ auf die Städte und ⅔ auf das platte Land, welches am 18. Febr. 1810 mit dem Bemerken ausgeſchrieben wird, daß es das letzte vor Einführung der Einkommenſteuer ſein ſoll 149—158

Anordnungen wegen Einführung einer Einkommenſteuer in der Kurmark in der erſten Hälfte des Jahres 1810 .. 158—164

Entlaſſung der zu Ende des Jahres 1808 ernannten Miniſter, mit Ausnahme der Min. Gr. Golz und zu Dohna. Ernennung des Freiherrn v. Hardenberg zum Staatskanzler am 6. Juni 1810. Dieſer ſiſtirt ſogleich die Ausführung des Einkommenſteuer-Reglements, und ſuspendirt ſolches am 18. Juli 1810 ..... 164—165

Nach der königlichen Beſtimmung vom 27. Okt. 1810 wird eine General-Kommiſſion zur Regulirung und Ausgleichung ſämmtlicher Provinzialſchulden im Königreich angeordnet .. 165—166

Auflöſung des am 1. Juni 1810 eingeführten General-Comité für die Einkommenſteuer 166

Reduktion des dritten Comité auf 3 Deputirte unter einen königlichen Kommiſſarius am 16. Dezember 1810..... 167

Nach dem Edikt vom 7. September 1811 wird im Juli 1812 beſtimmt, daß die Geſchäfte des Comité unter Leitung eines königlichen Kommiſſarius an die vier zu Mitgliedern der General-Kommiſſion gewählten Deputirten der Kurmark übergeben werden ..... 167—170

Die Kurmärkiſche Provinzial-Kommiſſion übernimmt

Seite

ihre Geschäfte am 1. Oktober 1812, und führt solche unter der obern Leitung der General-Kommission, bis diese am 31. Dezember 1814 aufgelöst wird ..... 170—171

Vom 1. Januar 1815 ab wird die Leitung der Provinzial-Kommission, nach Abberufung des königl. Kommissarius, dem ersten Deputirten derselben G. Staatsrath v. Quast, unter der obern Aufsicht des Ministers des Innern, bis zu deren Auflösung im Jahre 1822 übertragen ..... 171—172

Geschäftsthätigkeit der Provinzial-Kommission ..... 172—174

Unterstützungen der Kasse des dritten Comité und der Provinzial-Kommission durch den Staat von 1809—1815... 174—175

Der König dringt nach seiner Rückkehr im Jahre 1815 auf Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark. Zusammentritt eines Landtags zu diesem Zweck im Jahre 1818, unter Leitung des O. P. v. Heydebreck ..... 175—177

Uebersicht des derzeitigen Zustandes der Provinzial-Verwaltungskasse. Die Stände wünschen, daß der Staat das Provinzial-Schuldenwesen übernimmt, oder ihnen 13 Millionen Thaler Beihülfe giebt ..... 178—181

Der Landtagskommissarius schließt den Landtag am 7. August 1818, und befürwortet der Provinz 8,395,015 Thlr. zu zahlen ..... 181—182

Der König übernimmt, nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, die 16,665,878 Thlr. betragenden Provinzialschulden bis auf 6 Millionen Thaler, welche der Provinz verbleiben sollen ..... 182—186

Der O. P. v. Heydebreck übergiebt die Verwaltung der kurmärkischen Provinzialschulden der Hauptverwaltung der Staatsschulden, und eröffnet am 21. April 1822 den zusammen berufenen Landtag der Kurmark zwischen Elbe und Oder zur Erklärung über die königlichen Propositionen hinsichts des Schuldenwesens ..... 186—187

Annahme der königlichen Propositionen durch die Stände-Wahl zweier Deputirten zur Wahrnehmung der Rechte der Provinz bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Schluß des Landtags am 1. Juni 1822..... 187—191

Verhandlungen über verschiedene von den Ständen ausgesprochene Wünsche, so wie über Vertheilung der von der Provinz aufzubringenden Gelder. Aufführung des gesammten Grundvermögens in der Kurmark, so wie der darauf eingetragenen Schulden..... 191—196

Seite

Endbeschlüsse des Königs hierauf. Bekanntmachung vom 31. August 1822 wegen Aufbringung der Gelder zur Verzinsung und Tilgung der schuldigen 6,000,000 Thlr..... 196—214

Die Altmark vom Tilsiter Frieden an bis zum Jahre 1843. S. 214—235.

Trennung der Altmark von der Kurmark durch den Tilsiter Frieden. Protest der altmärkischen Deputirten gegen die Höhe des Antheils der Altmark an die Kriegskontribuzion der Kurmark ..... 214—215

Die Altmark wird durch Dekret vom 18. August 1807 zum Königreich Westphalen geschlagen, welches alle Provinzialschulden der einzelnen Theile für Staatsschulden erklärt. 215—217

Niedersetzung einer Kommission in Stendal zu Anfang des Jahres 1808 für das Schuldenwesen der Altmark..... 217—221

Die Altmark macht eine Anleihe in Bankobligazionen zur theilweisen Bezahlung der französischen Kriegskontribuzion 221—222

Sie wird zur Westphälischen Zwangsanleihe herangezogen 222

Niedersetzung einer gemischten Kommission in Magdeburg zur Ausgleichung der Altmark mit der übrigen Kurmark 222—225

Zuziehung altmärkischer Deputirte zum kurmärkischen Landtag von 1818..... 226—229

Der König übernimmt durch die Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821 alle Forderungen der Kurmark an die Altmark 229—230

Desgleichen durch die Kabinetsordre vom 17. Februar 1823 die wegen der Forderungen der Altmark an das Königreich Westphalen kontrahirten neuen Schulden ..... 230—232

Endlich im Jahre 1843 alle Forderungen Einzelner an die Altmark, dergestalt, daß diese vom Jahr 1844 ab keine Schulden mehr hat ..... 232—235

Abtheilung B. Kriegssteuer der Stadt Berlin. S. 236—310.

Die Stadt Berlin soll von den ihr auferlegten 10 Millionen Franks im November 1806 1,200,000 Frks. zahlen. Aufforderung der Stadt zu freiwilligen Anleihen..... 236—238

Es werden nach Estève's Bestimmung 58 der wohlhabendsten Personen ausgewählt, welche die geforderte Summe von 10 Mill. Franks unter sich vertheilen und aufbringen sollen 238—240

Beschluß des Comité administratif für die von der Stadt zu kontrahirenden Schulden, Stadtobligazionen zu 5 Prozent auszufertigen ..... 240—241

Audienz von 5 Mitgliedern des Comité beim Kaiser Napo-

Seite

leon, um denſelben um Erleichterung der Stadt, namentlich hinſichts Abführung der Kontribuzion zu bitten. Abſchlägliche Antwort des Kaiſers ..... 241—242

Ausſchreibung für den Monat Dezember 1806 einer Haus- und Miethsſteuer 243

Nach Bignon's Verlangen vom 20. Dezember werden ſtatt der 58 dreihundert der wohlhabendſten Perſonen gewählt, unter welche eine Million Franks oder 319,000 Thlr. zur ſofortigen Aufbringung vertheilt werden ..... 243—244

Nach einem Arreté des Eſtève vom 25. März 1807 ſollen 1 Million Thaler durch eine Korporazions-, Handelſtands-, Eigenthümer- und Miethe-Steuer aufgebracht werden, wovon bis zum Tilſiter Frieden 1/5 einkam 244—246

Ausſchreibung einer Haus- und Miethsſteuer für Juni und Juli 1807 246

Erhebung einer Geldausgleichungs-Summe von den zur Natural-Einquartirung weniger herangezogenen Einwohnern, behufs Inſtandſetzung und Unterhaltung der Kaſernen 247

Ueberſicht der von der Stadt Berlin vom Einmarſch der Franzoſen bis zum Tilſiter Frieden verwandten Geldſummen .. 247—250

Auf die Eingaben des Magiſtrats und des Comité adminiſtratif, ſo wie der Stadt Berlin an den König, erfolgen dankende Antworten deſſelben vom 8. und 14. Aug. 1807 250—253

Vertrag des Comité adminiſtratif mit 6 Berliner Bankiers vom 7. bis 10. Auguſt 1807, wonach dieſe 2,209,246 Frks. in ſechs Wechſeln auf Paris zur franzöſiſchen Kriegskaſſe zahlen, und darüber eine mit 5 Prozent zu verzinſende Schuldverſchreibung vom 27. Auguſt 1807, ſo wie 3 Prozent Proviſion erhalten ..... 253—257

Ausſchreibung einer Vermögens-Steuer am 15. Oktober 1807 ..... 257—259

Viermonatliche Erhebung der Hauseigenthümer- und Miether-Steuer für Auguſt, September, November und Dezember 1807 259

Ausſchreibung einer monatlichen Abgabe von Dienſtboten ꝛc. am 13. Dezember 1807 260

Bei 4 Bankiers in Hamburg wird unterm 13. Februar 1808 eine Anleihe von 1,200,000 Mark Banko für die Stadt Berlin, und zwar durch 6 dortige Bankiers unter Rückverbürgung von 48 Kaufleuten und Bankiers gemacht .. 260—261

Seite

Desgleichen zu Anfang des Jahres 1808 ein Anleihen von 214,000 Thlrn. bei der neuen Lombard-Anstalt in Berlin 261

Ausschreibungen der Hauseigner- und Miether-Steuer für 12 Monate des Jahres 1808 und die drei ersten Monate 1809 261

Eröffnung zweier Anleihen beim Bankier Cohn in Berlin zu 20,000 und 30,000 Thlrn. im November 1808 262

Desgleichen zweier freiwilliger, jede zu 200,000 Thlr., durch das Bankierhaus Schickler im November und Dez. 1808 262

Umfang der zu Ende des Jahres 1808 ausgegebenen Stadtobligazionen ..... 263—264

Ausgaben und Einnahmen der Berliner Stadtkasse vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 ..... 264—269

Betrag der Stadtschulden zu Ende des Jahres 1808 ..... 270—271

Uebersicht von Dem, was die Stadt Berlin und ihre Einwohner bis zu Ende des Jahres 1808 geleistet haben... 271—272

Fernere Ausschreiben zur Deckung älterer Ausgaben und laufender Bedürfnisse waren: eine einmonatliche Lagersteuer vom 27. Febr. 1809 und eine monatliche Steuer von Handwerksgesellen, gemeinen Fabrik- auch Manufaktur-Arbeitern vom 1. April 1809 an .... 272—273

Die Anträge auf Erhöhung der Akzise zur Deckung der Stadtschulden werden vom Könige abgelehnt. Interessante desfallsige Ausmittelungen ..... 274—279

Die vom König angeordneten Verhandlungen über die Art der Deckung der Stadtschulden führen zu keinem Resultat, da die städtischen Behörden sich gegen Einführung einer Einkommensteuer erklären ..... 279—283

Der König bewilligt unterm 13. Mai 1809 der Stadt Berlin aus der Akzisekasse auf 6 Monate monatlich 6000 Thlr.. 283—285

Aufforderung zu einer freiwilligen Anleihe zu 6 Prozent Zinsen ..... 285—286

Das Zwangsanleihen von 500,000 Thlrn. auf die wohlhabendsten Einwohner Berlins zur Deckung der 6 Berliner Bankiers wegen der Hamburger Anleihe (S. 260) wird vom König genehmigt (S. 289). Schwierigkeit bei der Einziehung derselben. Die exekutivische Einziehung wird vom Staatskanzler verworfen und die Bankiers von ihm beruhigt..... 286—294

Er erwirkt vom König, daß für Berlin die dortige Akzise-Behörde eine Uebertrags-Akzise von 3 Sgr. für

Seite

den Thaler mehrerer Konsumzionsgefälle vom 1. Juni 1811 erhebt ..... 294—296
Mehrere indirekte Abgaben auf Verzehrungsgegenstände werden durch die Kabinetsordre vom 31. Mai 1813 zu Gunsten der Stadtkasse eingeführt und von der Akzise-Behörde erhoben ..... 297—300
Nach Aufhebung der General-Immediat-Regulirungs-Kommission am 31. Dez. 1814 ressortirt das Stadtschuldenwesen zuerst von der Regierung zu Potsdam, und ging von dieser im Jahre 1816 auf die neu errichtete Regierung in Berlin über ..... 300—301
Ertrag der Konsumzions-Akzise vom 1. Apr. 1813 bis Ende 1816 301—302
Nach Aufhebung der Berliner Regierung im Jahre 1822 übernimmt das Ministerium des Innern die unmittelbare Leitung der Berliner Stadt-Angelegenheiten, bis solche 1827/28 wieder auf die Regierung zu Potsdam übergeht 302—303
Die Zinsen der Stadtschulden werden im Jahre 1828/29 von 5 auf 4 Prozent herabgesetzt, auch wird der Stadtschulden-Tilgungsplan festgestellt und vom König am 24. Juni 1829 genehmigt ..... 303—306
Die Zinsen der Stadtschulden werden im Jahre 1842 von 4 auf 3½ Prozent herabgesetzt 307
Der König bestätigt die Vereinigung der Ministerien des Innern und der Finanzen mit den städtischen Berliner Behörden über die gegenseitigen Forderungen des Staats und der Stadt, durch die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 ..... 307—310

Sechster Abschnitt.

Fortsetzung des zweiten Abschnitts, Zustand und innere Verwaltung der Kurmark nach dem Tilsiter Frieden bis zum Dezember 1808; Leistungen der Provinz in diesem Zeitraum und Zusammenstellung derselben mit denen in der frühern Periode, seit dem Oktober 1806. S. 311—652.

Erste Abtheilung. Zustand der Kurmark zwischen Elbe und Oder, insbesondere Größe, Volksmenge, Oberbehörden, die von den Franzosen und die vom Könige eingesetzt worden S. 311—324.

Größe der verbliebenen Kurmark ..... 311—312

Seite

Volksmenge ..... 312—314
Getäuschte Hoffnungen der Einwohner der Kurmark und ihrer Behörden nach dem Tilsiter Frieden ..... 314—316
Das Zivilpersonale der französischen Behörden..... 316—318
Das Militairpersonale ..... 318—321
Die vom König in der Kurmark ernannten Oberbehörden.. 321—323
Stellung und Benehmen der französischen Behörden gegen Letztere und gegen die frühern königl. Beamten in der Kurmark 323—324
Zweite Abtheilung. Verwaltung der preußischen Behörden in der Kurmark, Einwirkung der französischen Machthaber auf die Behörden und Einwohner der Provinz. Sonstige hierauf bezügliche Ereignisse. S. 325—329.
I. Justiz-, Geistliche- und Schulgegenstände. S. 325.
II. Finanzangelegenheiten. S. 325—366.
Die französischen Behörden behalten nach dem Tilsiter Frieden die Aufsicht und die Disposizion über alle königlichen Kassen in der Kurmark, machen auch später bekannt, daß, da die Kriegskontribuzion am 1. Oktober 1807 nicht bezahlt worden, sie bis zur weitern Bestimmung des Kaisers alle königlichen Revenüen zu ihrer Generalkriegskasse einzuziehen befohlen hätten ..... 325—328
Nachweisung der aus den königlichen Kassen in der Kurmark vom Oktober 1806 bis zum 8. September 1808 von den französischen Behörden eingezogenen Summen..... 328—336
Besonderes Benehmen einiger kurmärkischen Behörden, um dem Könige einzelne Revenüen zu erhalten ..... 337—338
Bestreben der französischen Behörden, vom Grund- und Betriebs-Kapital des königlichen Eigenthums in der Kurmark, so viel als möglich zu ihren Kassen einzuziehen 338
Bezeichnung, wie dies theilweise, hinsichtlich der Bergwerks-, Salz- und Porzellanfabrik-Verwaltungsgegenstände geglückt 338—340
Hinsichtlich der Domainen erreichen sie bei dem festen und umsichtigen Benehmen des P. v. Gerlach nichts ..... 340—342
Benutzung der Forsten durch außerordentliche Holzhiebe, besonders zur Instandsetzung der französischen Artillerie. Eigennütziges Benehmen der Franzosen hierbei, und das beim Transport dieser Hölzer stattgefundene Verfahren.. 342—347
Verfahren der Franzosen mit der Bau-, Brenn- und Nutzholz-Verwaltung ..... 347—349

Seite

Benutzung der Zahlen- und Klassen-Lotterie für die französischen Kassen ..... 349—351
Benutzung der Berliner Münzanstalten ..... 351—352
Anordnungen der französischen und preußischen Behörden in Berlin wegen Herunterſetzung der preußischen Münze... 352—356
Kurstabelle des preußischen Kurants gegen Gold und Münze in den Monaten vom Oktober 1806 bis Ende Dez. 1808 356
Bestimmungen Daru's über den festen Kurs der preußischen und anderer Münzsorten gegen französische 357
Anordnungen gegen Verbreitung von falschen Münzen und gegen falsche Münzer 358
Benehmen der französischen Behörden hinsichtlich der Annahme und Verausgabung der Treſorſcheine ..... 359—361
Monatlicher Kurs der Treſorſcheine in Berlin vom August 1807 bis Ende Dezember 1808 ..... 361—362
Monatlicher Stand der Obligazionen der Bank, der Seehandlung, der kurmärkischen Landschaft, des Comité der Stände der Kurmark und der Stadt Berlin, so wie der Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe vom Oktober 1807 bis Ende Dezember 1808 ..... 362—365
Ungefähre Ueberſicht Deſſen, was vom 8. September 1808 bis Ende Dezember 1808 an Revenüen aus der Kurmark zur Dispoſizion des Königs kam ..... 365—366

III. Polizeiliche Angelegenheiten. S. 366—449.

1. Sicherheits- und Ordnungs-Polizei. S. 366—389.

Erbrechung von Briefen und Unterſchlagung von Geldern durch die von den französischen Behörden den Postverwaltungen als Aufsichtsperſonen beigegebenen Beamten. Daru erbricht im November 1808 einen von Königsberg an den Fürſt Wittgenstein nach Hamburg gerichteten Brief. Er und Davouſt glauben aus ſelbigem zu entnehmen, daß der Fürſt Theilnehmer an einer Verſchwörung zur Vergiftung des Kaiſers Napoleon ſei. Davouſt veranlaßt die Beſchlagnahme der Papiere des Fürſten, wodurch Beide ſich bloßſtellen, da die Unterſuchung nichts ergiebt ..... 366—369
Beſtrafung einiger den französischen Behörden mißliebiger Perſonen, wie der Direktor Iſland, der Hofſiskal Beneke ꝛc. 369—372
Bignon erläßt am 25. Mai 1808 ein Zenſur-Reglement. Verfahren der oberſten französischen Behörden gegen mehrere Schriftſteller, wie Profeſſor Heinſius, Auguſt Kuhn,

Seite

Geh. Rath Schmalz. Davouſt's Aeußerung über die Schrift von Schmalz: „Adreſſe an die Preußen vom 25. November 1808". Des Königs Aeußerung über die von Davouſt dem Schmalz ertheilte Lekzion ..... 372—376

Davouſt's Aeußerungen gegen mehrere Perſonen in Berlin, die er für Feinde der Franzoſen erachtet ..... 376—377

Davouſt's Mittheilungen an den Min. v. Voß, ſowohl über die ihm nicht genehme Ernennung der O. P. Sack und v. Maſſow, als insbeſondere auch über den Direktor Iſland 377—379

Davouſt's Anſichten wegen der geheimen Verbindungen, die den Umſturz des preußiſchen Staats herbeiführen würden 377—379

Davouſt's einſeitiges Benehmen in der Abſchieds-Audienz, die er den Staats- und Kommunal-Behörden in Berlin am 2. Dez. 1808 giebt, ſo wie die kraftvolle Erwiederung, welche ihm hierauf vom P. v. Gerlach wird ..... 380—381

Des Predigers Hachekorn Benehmen als franzöſiſcher Zenſor 382

Die Beaufſichtigung der preußiſchen Offiziere durch die franzöſiſchen Militairbehörden, beſonders das vom Publiko nicht für gerecht erachtete Benehmen Victor's gegen zwei preußiſche gefangene Offiziere. Der König ſendet den Oberſt v. Kleiſt nach Berlin zur Beaufſichtigung Letzterer 382—384

Die von den Franzoſen gehaltenen Kriegsgerichte ..... 385—386

Die von den Franzoſen zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Geſetze gegebenen beſonderen Befehle ..... 386—388

Nachweiſung der Koſten, welche die Land-Gendarmerie in der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder, einſchließlich Berlin, gekoſtet ..... 388—389

2. Polizei der nothwendigſten Lebensmittel. S. 390—403.

Bemerkungen über die in Berlin im Frühjahr 1808 eingetretene Brotnoth, welche zu Volkstumulten Veranlaſſung giebt, die von den Franzoſen unterdrückt werden ..... 390—393

Die franzöſiſchen Behörden entfernen den Polizeipräſidenten Büſching und ſtellen den franzöſiſchen Auditeur Teulon an die Spitze der Berliner Stadtpolizei ..... 393—394

Brottaxen. Entſchädigung der Bäcker für ihre Verluſte durch eine auf die wohlhabendſten Einwohner der Stadt gelegte Steuer ..... 394—396

Polizeiliche Bekanntmachung der Brot-, Fleiſch-, Bier-, Fiſch-, Seifen- und anderer Taxen von Spezerei- und Material-Waaren ..... 396—400

Seite

Jahres-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den drei Jahren 1806—8 in den fünf größern Städten der Kurmark 401
Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreidearten in Berlin für jeden Monat in den drei Jahren 1806—8 .. 401—402

3. Medizinal-Polizei. S. 403—416.

Benehmen der französischen Behörden in dieser Hinsicht ... 403
Menschen-Krankheiten, so wie Aufführung der vorgefundenen statistischen Nachrichten über Geburten und Sterbefälle .. 403—405
Krankheiten der Schaafe, Pferde und des Rindviehs ..... 405—406
Ausbruch der Rinderpest in der Kurmark. Polizeiliche Maaßregeln dagegen. Anzahl des gefallenen und getödteten Viehs. Aufwand an Kosten..... 406—416

4. Feuer-Polizei. S. 416—424.

Feuerversicherungs- und Entschädigungs-Summen ꝛc. der Stadt Berlin ..... 416—417
Feuerversicherungs- und Entschädigungs-Summen ꝛc. der Städte, die zum kurmärkischen Verband gehörten ..... 417—421
Feuerversicherungs- und Entschädigungs-Summen ꝛc. der kurmärkischen Landfeuersozietät ..... 422—424
Feuerversicherungs- und Entschädigungs-Summen ꝛc. der Kolonistendörfer-Verbände 424
Zusammenstellung der gesammten Feuerversicherungs-Summen im Jahre 1808/9 424

5. Armen-Verwaltungen. S. 425—449.

Allgemeine Bemerkungen 425
Art und Weise, wie das Armendirektorium in Berlin bemüht war, seine Armen und Armenanstalten zu erhalten. Uebersicht des Zustandes der Berliner Armenkasse bis zu Ende des Jahres 1808..... 425—432
Wirksamkeit der Hülfswohlthätigkeits-Anstalten in Berlin:
1. die Hotho'sche Suppenanstalt..... 432
2. die Faudel-Kircheisen'sche Suppenanstalt 432
3. die v. Kottwitz'sche Armen-Beschäftigungsanstalt..... 432—433
4. die Vereinsgesellschaft zur Unterstützung der Armen mit Brennbedürfnissen..... 433
5. die Neander'sche Erhaltungsanstalt verlassener Militairkinder, welche nach der Kabinetsordre vom 23. Febr. 1808 Friedrichsstift benannt wurde ..... 433—435
6. die Probst Hanstein'sche Stiftung zur Unterhaltung und Erziehung unberathener Knaben von armen noch lebenden Eltern, welcher nach dem Schreiben der Königin

Seite

Louise vom 31. Aug. 1807 gestattet wird, sich Louisenstift zu nennen ..... 436—437

Benehmen des Armendirektoriums in Potsdam, seine Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten zu erhalten. Besondere Hülfe, welche der Hofprediger Eylert durch die Verbreitung seiner Predigten, deren Ertrag er der Stadt für ihre Armen überwies, verschaffte ..... 437—439

Allgemeine Verhältnisse der Landarmen-Verbände der Uckermark und der Kurmark 439

Schlechter Zustand und mangelhafte Verwaltung des Uckermärkischen Verbandes ..... 440—441

Bedrängte Lage der kurmärkischen Landarmen-Verwaltung. Uebersicht der in den Landarmen-Anstalten verpflegten Armen und Irren. Kassenzustand und Vermögenslage am Schluß des Jahres 1808 ..... 441—447

Art und Weise der Berichtigung der, der Landarmen-Direktion vom Comité der Stände gegebenen Vorschüsse, in den Jahren 1811—13 durch die Anordnungen der kurmärkischen Regierung ..... 447—449

IV. Militair-Angelegenheiten. S. 449—629.

A. Marsch- und Kantonirungs-Gegenstände. S. 449—535.

Allgemeine Bemerkungen über die Anordnungen Napoleon's und seiner Behörden wegen des Marsches und Kantonements seiner Truppen bis zu deren Uebergang über die Elbe 449—450

Erste Periode. Märsche und Kantonements der Truppen, welche die Kurmark berühren, vom Monat August bis zum Dezember 1808. S. 450—480.

1. die aus den Lazarethen entlassenen Invaliden 450
2. die kaiserlichen Garden ..... 450—451
3. diesen folgten zum Kantoniren in der Kurmark:
   a. das Victor'sche erste Armeekorps rückt vom 6. bis 21. August 1807 in die Kurmark ein. Stärke und Kantonements-Distrikte desselben ..... 451—456
   b. das 9. Armeekorps, aus Baiern und Würtembergern bestehend, unter dem Befehl des Gen. Michaud, rückt gegen Mitte des Monats Septbr. 1807 in die Kurmark ein. Stärke und Kantonements-Distrikte desselben 456—464
   c. sonst kantoniren noch mehrere einzelne Truppenabtheilungen an Franzosen und Deutschen in der Kurmark. Stärke und Kantonements-Distrikte derselben 464—466

Seite

Stärke aller vorgedachten Truppen ..... 466—467

4. Durchmärsche sonstiger feindlicher Truppen vom 21. August bis Ende Dezember 1807. Abmarsch der in dieser Provinz in diesem Zeitraum kantonirenden deutschen Truppen, im November und Dezember 1807.. 467—474

Benehmen der durch die Kurmark marschirten und in derselben kantonirten feindlichen Truppen..... 474—476

Bedrängter Zustand der Bewohner der Kurmark bis Ende Dezember 1807 ..... 477—479

Der Kaiser Napoleon ändert seine Bestimmung vom 12. Juli 1807, wegen Dislozirung seiner Truppen bis zur Elbe, nachdem solche im November 1807 die Weichsel überschritten, ab und bestimmt eine neue Kantonirungs-Einrichtung für seine noch zwischen Weichsel und Elbe vorhandenen Truppen ..... 479—480

Zweite Periode. Kantonements in der Kurmark am 10. Dezember 1807, Veränderungen bis 1. Juli 1808 und Durchmärsche durch die Kurmark vom 1. Januar bis 1. Juli 1808. S. 480—492.

Spezialnachweisungen der Kantonements und der Stärke der französischen Truppen ..... 480—488

General-Zusammenstellung aller im Monat Dezember 1807 kantonirenden und mit Aufenthaltskarten versehenen, zur zeitweisen Einquartirung berechtigten Franzosen in der Kurmark 489

Hauptdurchmärsche vom 1. Januar bis 1. Juli 1808 durch die Kurmark, so wie Abmärsche der 2. und 3. Division Küraſſire, auch Verstärkung der Truppen des Marschalls Soult in der Uckermark ..... 490—492

Dritte Periode. Die bis dahin in der Kurmark kantonirenden Infanteristen und Artilleristen beziehen vom 1. Juli bis 16. Aug. 1808 Läger. Bemerkungswerthe Vorgänge in den Lägern, Kantonements und bei Durchmärschen in dieser Zeit. S. 492—515.

Nachweisung, wo die Läger aufgebaut wurden, welche Truppen in den drei kurmärkischen Lägern standen, und von welcher Stärke solche waren, auch welche Truppen ꝛc. außerdem in der Kurmark, einschließlich Berlin, kantonirten, nebst einer Generalübersicht der sämmtlichen in der Provinz bis 16/18. August 1808 vorhandenen Franzosen... 492—499

Was zum Aufbau der drei kurmärkischen Läger, so wie an

Seite

Utenſilien für die Truppen zu ſelbigen geliefert werden mußte ..... 499—500

Bildung einer Lagerkommiſſion aus Mitgliedern beider Comités und der Kammer, unter der Direkzion des K. und D.-Raths v. Baſſewitz, theils zur Beſchaffung und Berechnung aller für die lagernden Truppen erforderlichen Bedürfniſſe, theils zur Verhinderung der etwanigen Uebergriffe der Franzoſen, die derſelben ertheilte Inſtrukzion und ihr Benehmen zur Erhaltung der Ordnung ..... 500—507

Beſchreibung des Lagers bei Charlottenburg ..... 507—511

Durchmärſche in der Kurmark vom 1. Juli bis 18. Aug. 1808 511

Aufbruch und Abmarſch des Victor'ſchen Korps nach Spanien. Bis zum 21. Auguſt hatte das ganze Korps die kurmärkiſche Grenze überſchritten ..... 511—514

Beſchreibung des von den in der Uckermark kantonirenden Truppen des Soult'ſchen Korps bezogenen Lagers bei Stettin, auch was die Uckermärkiſchen Einwohner zum Bau des Lagers und zur Beſchaffung der Utenſilien für deren Bewohner beſchaffen mußten ..... 514—515

Vierte Periode. Bewegungen der Franzoſen in der Kurmark von der Zeit des Abmarſches des Victor'ſchen Korps bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808. S. 515—535.

Nach dem Abmarſch des erſten Armeekorps übernimmt der Marſchall Soult auch das vom Marſchall Victor in den Provinzen zwiſchen Oder und Elbe bis zum 20. Auguſt geführte Kommando. Er verlegt am 17. Auguſt ſeinen Wohnſitz nach Berlin. Von ſeinem Armeekorps ſendet er die Truppen der St. Hilaire'ſchen Diviſion, welche im Lager bei Stettin und in dieſer Stadt ſtanden, zur Beſetzung der Kurmark nach Berlin und ins Lager bei Charlottenburg ..... 515—516

Ueberſicht von den franzöſiſchen Truppen, die vom Auguſt bis Dezember 1808 in der Kurmark kantonirten, oder im Lager bei Charlottenburg untergebracht waren ..... 516—518

Durchmärſche franzöſiſcher Truppen durch die Kurmark während des Generalkommandos des Marſchalls Soult. Am 27. Oktober übernimmt der Marſchall Davouſt das Kommando über alle franzöſiſchen Truppen, die noch in preußiſchen Provinzen ſtehen ..... 518—520

Vom 29. Oktober an beginnt der Abmarſch der noch in den preußiſchen Provinzen vorhandenen Franzoſen über die

Seite

Elbe. Nachweisung, zu welchen Zeiten solche theils durch die Kurmark, theils aus derselben bis zum 5. Dezember 1808 marschirt sind ..... 520—524

Marschall Davoust verläßt mit den französischen Behörden am 2. Dezember Berlin und am 5. Dez. die Kurmark. Er befiehlt in einem pomphaften Schreiben vom 29. November dem General St. Hilaire, Kommandanten von Berlin, am 3. Dez. mit den letzten Truppen diese Stadt zu verlassen, und dem Prinzen Ferdinand v. Preußen die Schlüssel der Stadt Berlin zu übergeben, der dortigen Bürgergarde aber die Bewachung der Stadt bis zur Ankunft der preußischen Truppen zu übertragen ..... 524—526

Beschreibung, wie der General St. Hilaire sich dieses Auftrages entledigt, Berlin am 5. Dezember verläßt und sich nach Stettin zur Uebernahme des Kommandos der französischen Truppen, welche in den Oderfestungen und in schwedisch Pommern verblieben waren, begiebt ..... 526—529

Uebersicht, wie viele französische Truppen sich vom 1. Juli bis 5. Dezember 1808 durch die Kurmark bewegt hatten und von den Einwohnern verpflegt waren ..... 529—530

Nachweisung der Quellen, woraus die im Vorgehenden aufgeführten Bewegungen der französischen Truppen entnommen worden 531

Uebersicht der vom Oktober 1806 bis Anfangs Dezember 1808 in der Kurmark, einschließlich Berlin, wahrscheinlich verpflegten feindlichen Personen ..... 531—535

B. Verpflegungs-Angelegenheiten in der Kurmark vom Tilsiter Frieden bis Dez. 1808. S. 535—608.

Vorbemerkungen über das von beiden Comités für zweckmäßig erachtete Verfahren beim Verpflegen der feindlichen Truppen 535—537

1. Mund- und Fourage-Verpflegung. S. 537—578.

Verabredungen mit dem Marschall Victor wegen Verpflegung seiner kantonirenden Truppen, und hierauf getroffene Anordnungen ..... 537—540

Anwendung dieser Bestimmungen auch auf die deutschen kantonirenden Truppen ..... 540—541

Verhandlungen mit den französischen Behörden wegen Ueberlassung der Verwaltung der Magazine zur Verpflegung der feindlichen Truppen in den Etappenorten, welche dahin führen, daß im Herbst 1807 diese Verwaltungen größtentheils in die Hände kurmärkischer Behörden übergehen .. 541—543

Seite

Vereinigung zwiſchen der Kammer und dem Comité der Stände am 27. September 1807, wegen der Art der Verpflegung der feindlichen Truppen aller Art in den Kantonements und Etappenſtazionen, auch wie das Verabredete zur Ausführung gebracht wurde ..... 543—545

Einrichtung der preußiſchen Etappen-Verwaltungen in der Kurmark im Herbſt 1807. Einſetzung einer Komptabilitäts-Kommiſſion aus Mitgliedern des Comité der Stände unter Leitung des K. und D.-Raths v. Baſſewitz 545—548

Vereinigung zwiſchen der Kammer und dem Comité der Stände am 13. September 1808, wegen Entſchädigung der Städte ..... 548—552

Die vom Lambert erlaſſene Dienſt- und Polizei-Ordnung vom 12. Nov. 1807, und deren Deklarazion vom 8. Dez. 1808 552—554

Von vorſtehenden Verpflegungs-Beſtimmungen wurde bei Errichtung der Läger abgewichen:

a. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Verpflegung der Truppen in den drei kurmärkiſchen Lägern und der in der Provinz kantonirenden Truppen 554

Lagerkommiſſion zur Verwaltung der Lager-Magazine..... 554—555

Bedarf an Verpflegungsgegenſtänden in den gedachten drei Lägern. Erſparniſſe und deren Verwendung ..... 555—559

b. Wie der verlangte Bedarf für die Truppen im Lager bei Stettin beſchafft ward ..... 559—562

Betrügliches Benehmen der franzöſiſchen Militair- und Zivilbehörden des Soult'ſchen Korps bei Verwaltung der für die Lagertruppen bei Stettin eingelieferten Verpflegungsgegenſtände ..... 562—563

Koſten der vier Läger und der Kantonements während der Lagerzeit vom 1. Juli bis Mitte Auguſt 1808 ..... 563—566

Vereinsverhandlung zwiſchen der Kammer und dem Comité der Stände vom 31. Auguſt 1808, über die künftigen Grundſätze wegen Vertheilung und Aufbringung der erforderlichen Bedürfniſſe an Getreide, Fourage und Fleiſch.. 566—575

Letztes Natural-Ausſchreiben der Kammer Anfangs September 1808 nach den vorſtehend vereinbarten Grundſätzen, zur Beſchaffung eines 4monatlichen Bedarfs für die franzöſiſchen Truppen ..... 575—577

Ueberſicht, was beide Comités zur Verpflegung der feindlichen Truppen an Getreide, Fourage, Fleiſch, Wein und Branntwein den Lieferanten bezahlt haben 577

Seite

Uebergabe der Verwaltungsarbeiten der Lager- und der Komptabilitäts-Kommission an das dritte Comité der Stände 577—578

2. Die den feindlichen Truppen und Beamten gegebenen Geschenke, Tafel- und Büreau-Gelder während der Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 S. 579—601.

Allgemeine Bemerkungen deshalb ..... 579—580

a. Spezielle Darstellungen, was vom Comité der Stände und den Behörden in der Kurmark, ausschließlich Berlin, im obbemerkten Zeitraum an Geschenken, Tafel- und Büreau-Geldern gegeben worden, und welche einzelne feindliche Militair- und Zivilbeamte die danach berechneten 1,204,995 Thlr. erhalten haben ..... 580—591

b. Eine gleiche Uebersicht und Darstellung von der vom Comité der Stadt Berlin verausgabten 320,790 Thlr. 591—600

Zusammenstellung aller Tafel-, Büreau-Gelder und Geschenke 601

3. Lazarethverwaltungen in der Kurmark. S. 601—608.

Anordnungen und Verfahren bei Verwaltung der Lazarethe in der Kurmark bis zum Abmarsch des Feindes ..... 601—605

Was die Lazarethe der Kurmark, einschließlich Berlin, vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 gekostet ..... 605—608

C. Außerordentliche Lieferungen der Kurmark nach dem Tilsiter Frieden. S. 608—619.

1. Pferdelieferung.

Zahl der für die einzelnen französischen Truppengattungen verlangten Pferde. Die dafür bestimmten Vergütigungspreise ..... 608—609

Verfahren der Behörden bei Vertheilung, Beschaffung und Ablieferung der Pferde. Für die in Potsdam abzuliefernden Pferde wird der Bankier Ezechiel als Kommissarius der Provinz ernannt. Komisches Zusammentreffen desselben mit dem General Bourcier in Potsdam ..... 609—612

Welche Summen die Lieferung der Pferde der Kurmark gekostet 613—614

2. Lieferungen zum Aprovisionement der Festung Stettin.

Umfang der verlangten Gegenstände, in welcher Art solche beschafft wurden, und was selbige der Provinz kosteten... 614—616

3. Lieferungen zum Reservelazareth in Stettin

Betrag der desfallsigen Kosten ..... 616—618

4. Kosten des Fällens und Transports der aus den

Seite

königlichen Forsten der Kurmark verlangten Eichen und Buchen 618

5. Bedeutende Lieferungen für das Brune'sche Armeekorps in Vorpommern im August und September 1807 ..... 618—619

D. Land- und Wassertransporte. S. 619—629.

Anforderungen und Verfahren der feindlichen Truppen.... 619

1. Hinsichtlich des Vorspanns.

Die während der feindlichen Besetzung der Provinz stattgefundenen Einrichtungen, besonders zur Beschaffung ꝛc. des Vorspanns auf den Etappenstraßen und in Berlin ..... 619—622

Muthmaßlicher Betrag des vom 1. August 1807 bis Anfang Dezember 1808 in Berlin und in den kurmärkischen Etappenorten der in Berlin ausmündenden Militairstraßen gestellten Vorspanns ..... 622—624

2. Hinsichtlich der Wassertransporte.

Der Kammer und beider Comités Bemühungen, statt des Vorspanns den Wassertransport einzuführen..... 624—627

Was an Pferden und Knechten durch den Wassertransport erspart worden. Kosten desselben ..... 627—629

Dritte Abtheilung. Zusammenstellung Dessen, was die Kurmark zwischen Elbe und Oder und die übrigen der Preußischen Krone nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 geleistet und gelitten hatten. S. 630—652.

A. Leistungen der Kurmark. S. 630—647.

Vorbemerkungen..... 630—631

Berechnung des baaren Geldverlustes der Einzelnen und der Staatskassen in der Kurmark auf mehr als 60 Millionen Thaler ..... 631—638

Beispielweiser Nachweis der Verluste, welche einzelne Personen und Kommunen erlitten..... 638—641

Nachweis der nach Räumung der Provinzen vom Feinde zu 74,652,187 Thlr. ausgemittelten Hypothekenschulden auf die ländlichen und städtischen Grundstücke in der Kurmark 641—642

Schulden, in welche die Kreise, Städte und Landgemeinden während der feindlichen Besetzung der Provinz gerathen waren 643—647

B. Leistungen des ganzen derzeitigen preußischen Staats, welche mindestens zu 310,000,000 Thaler angeschlagen werden. S. 647—652.

Seite

Siebenter Abschnitt.

Besondere Zustände und Ereignisse vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 in der Kurmark, für die in den vorangegangenen sechs Abschnitten sich keine geeignete Stelle fand. S. 653—759.

Einleitung ..... 653—654

Abtheilung A. Gewerbe- und Handelsverhältnisse. S. 655—670.

1. Städtische gewerbliche Verhältnisse; Frankfurt a. d. Oder Messen ..... 655—659

2. Ländliche gewerbliche Verhältnisse ..... 659—661

Wichtigere Anordnungen in gewerblicher Beziehung. Vergleichung der französischen und der preußischen Maaße und Gewichte ..... 661—667

Des Geh. Raths Thaer Wirken in dieser Zeit zur Verbesserung der ländlichen gewerblichen Verhältnisse 668

Schlechter Zustand der Chausséen und sonstigen Land- ꝛc. Straßen in der Kurmark 669

Verfügungen der preußischen Behörden in dieser Hinsicht nach dem Abmarsch der Franzosen ..... 669—670

Abtheilung B. Künste, Wissenschaften, Gelehrte, Schulen, Geistliche, Kirchenverhältnisse und Naturereignisse in der Kurmark. S. 671—691.

Verhältnisse der Künste, Wissenschaften, Gelehrten. Vorträge der Letzteren in den Jahren 1807/8 ..... 671—677

Vorbereitungen zur Stiftung einer Universität in Berlin. Dieselbe tritt im Oktober 1810 ins Leben 677

Wirksamkeit der Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste; Kunstausstellung in Berlin im Frühjahr 1808 ..... 677—679

Kuhn und Werkmeister richten zwei Museen und Lesekabinete in Berlin ein ..... 680—683

Verhältnisse und Wirksamkeit der höhern und niedern Schulen in der Kurmark ..... 683—684

Die Geistlichen und die kirchlichen Angelegenheiten in der Kurmark ..... 684—687

Bemerkungswerthe Naturereignisse, die in der Kurmark stattgefunden ..... 687—691

Abtheilung C. Zustand und Ereignisse der be-

Seite

deutenderen Militair- und Zivil-Institute in der Kurmark. S. 692—707.

Das Militair-Wittwenkasseninstitut ..... 692—694
Die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt ..... 694—696
Der Ritterschaftliche Kreditverband ..... 696—697
Der Kurmärkische Landschaftliche Schuldenverband ..... 697—698
Das Invalidenhaus in Berlin, die Provinzial-Invaliden-Kompagnie in Trebbin und die 11 Regiments-Invaliden-Kompagnien ..... 698—700
Die Militair- und Zivil-Pensionairs ..... 700—701
Das Militair-Waisenhaus in Potsdam und das darin befindliche Kadetten-Institut ..... 701—702
Das Kadettenhaus in Berlin ..... 702—703
Der königliche Marstall in Berlin, das Hauptgestüt bei Neustadt an der Dosse, die Landgestüte Lindenau daselbst und Bischofswerder bei Liebenwalde ..... 703—704
Die Thierarzneischule in Berlin 704
Die Schauspiel-Direkzion und das Theater in Berlin .... 704—705
Die Schloß-Hofapotheke in Berlin ..... 705—706
Die Taubstummen- und Blinden-Institute, so wie die Sing-Akademie in Berlin ..... 706—707

Abtheilung D. Das außerdienstliche Verhalten der französischen Offiziere und Soldaten, so wie der französischen Militair- und Zivilbeamten. Deren Beschäftigung im Privatleben. S. 708-720.

Allgemeine Bemerkungen deshalb ..... 708—710
Mißglückte Subscripzions-Bälle in Berlin, von jungen französischen Militairs und Beamten im Winter 1807/8 veranstaltet ..... 710—711
Vergnügungsarten der französischen höhern Militair- und Zivilbeamten in Berlin im Winter 1807/8 ..... 711—712
Die vorzüglichen Feste, welche die obersten französischen Behörden in Berlin feierten, und was dabei bemerkungswerth, besonders hinsichtlich der Beschaffung der Kosten derselben ..... 712—717
Die höhern französischen Beamten beziehen im Frühjahr 1808 Sommerwohnungen außerhalb Berlin ..... 717—718
Bemerkungen über das Privatleben der höhern Militair- und Zivilbehörden in der Provinz außerhalb Berlin ..... 718—720
Bemerkte Unreinlichkeiten bei mehreren Franzosen 720

Seite

Abtheilung E. Anordnungen wegen des nach dem Abmarsch der Franzosen aus der Kurmark in dieselbe eingerückten preußischen Militairs. Bemerkungswerthe Erlasse des Königs und seiner Behörden im Dezember 1808, besonders hinsichtlich der Kurmark. S. 721—738.

Anordnungen des preußischen G. L. v. L'Estocq, welcher das Gouvernement der Kurmark, und des Majors Grafen Chasot, welcher die Kommandantur von Berlin erhalten hatte, vom 6. Dezember 1808 bis zum Einmarsch der preußischen Truppen, insbesondere wegen der Berliner Bürgergarde, so wie deren Belobigung..... 721—726

Einmarsch der preußischen Truppen in die Kurmark, und am 10. Dez. 1808 in Berlin, auch was dabei vorgefallen... 726—731

Traurige Verhältnisse der nicht wieder angestellten preußischen Offiziere..... 731—732

Verlangen der Einwohner der Provinz, den König bald wieder in Berlin zu sehen, Aeußerung des Königs deshalb in einer Kabinetsordre an den Berliner Magistrat. Die Reise des Königs mit der Königin nach Petersburg verzögert deren Rückkehr nach Berlin; Schreiben des Min. des Innern Graf zu Dohna an den O. P. der Provinz Brandenburg, und interessante Kabinetsordren des Königs in dieser Hinsicht. Die Rückkehr des Königs erfolgte erst im Dezember 1809..... 732—738

Einzelne Anordnungen, die in Berlin erlassen wurden 738

Abtheilung F. Gesinnungen, Stimmungen und Benehmen der Einwohner in der Kurmark während der feindlichen Besetzung der Provinz und nach Räumung derselben. S. 739—759.

Gesinnungen und Aeußerungen der Einwohner der Kurmark beim Einmarsch der Franzosen bis zum Tilsiter Frieden. 739—741

Betrübender Zustand der Einwohner der Kurmark zwischen Elbe und Oder bei Napoleon's Benehmen, vom Tilsiter Frieden bis zum Abmarsch des Feindes ..... 741—742

Schilderung der Ansichten und Gesinnungen einzelner Personen und der diesen Gleichgesinnten in der Kurmark vom Tilsiter Frieden bis zum Dezember 1808. Zwecke derselben und die zur Erreichung solcher getroffenen Anordnungen. Gewaltsame Eingriffe mehrerer Personen. Beunru-

Seite

higende Lage des Pr. v. Vincke und des Lieutenants Leo v. Lützow wegen jener Unternehmungen. Stellung und Anſichten des Min. v. Voß und des Min. Graf Golz gegen Ende des Jahres 1808..... 742—750

In welcher Art die Kurmärker ihre Anhänglichkeit an das königlich preußiſche Haus und beſonders an das Königspaar ausſprachen und an den Tag legten, auch wie ſolches von Letzteren gewürdigt wurde ..... 750—753

Sonſtiges Benehmen der Einwohner der Provinz unter ſich und das der Beamten in derſelben während der Zeit der feindlichen Beſetzung, nebſt Anführung einzelner Perſonen, die ſich beſonders ruhmwürdig ausgezeichnet hatten ..... 753—756

Die vom König veranlaßten Unterſuchungen hinſichtlich der Verdienſtlichkeiten einzelner Perſonen, und deren Anerkennung durch ihn ..... 756—758

Schlußbemerkung ..... 758—759

Inhalt der neun Nachweiſungen.

Zum fünften Abſchnitt.

I. Nachweiſung, wie das erſte Kriegskontribuzions-Ausſchreiben von 1,100,000 Thlr. Preuß. Kur. auf das platte Land und die Städte der Kurmark, mit Ausſchluß von Berlin, vertheilt worden; ſ. S. 14.

II. Nachweiſung der Grundſätze, wonach von der Nahrung und den Gewerbetreibenden auf dem platten Lande in der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder die Beiträge zum zweiten, dritten und vierten Kriegskontribuzions-Ausſchreiben berechnet und aufgebracht werden ſollten; ſ. S. 46.

III. Nachweiſung, in welcher Art die zum zweiten Kriegskontribuzions-Ausſchreiben der Kurmark von den Städten der Priegnitz,

Ucker- und Mittelmark, ausschließlich Berlin, aufzubringenden 312,795 Thlr. vertheilt wurden; s. S. 49.

IV. Die Vertheilung der von den Städten der Priegnitz, Ucker- und Mittelmark, mit Ausschluß von Berlin, zum vierten Kriegskontribuzions-Ausschreiben aufzubringenden 400,000 Thlr. Pr. Kur.; s. S. 76 u. 77.

V. Nachweisung von den in Berlin in den Jahren 1806/7 und 1807/8 eingeführten und verzehrten Gegenständen, auch was an Akzise davon im Einzelnen und im Ganzen in diesen Jahren eingehoben worden ꝛc.; s. S. 274.

Zum sechsten Abschnitt.

VI. Nachweisung, was die Aemter der Kurmark zwischen Elbe und Oder im Jahre 1808 an Pacht von wirklichen Pachtstücken zu zahlen, und welchen Werth die vorhandenen Inventarien und Gebäude dieser Aemter hatten; s. S. 341.

VII. Nachweisung, was sämmtliche Kreise und Städte der Kurmark zwischen Elbe und Oder, nach den Produkten-Tabellen von den Jahren 1801—5 durchschnittlich in diesen Jahren für einen Ertrag an Roggen, Gerste, Hafer und Weizen nach Abzug der Aussaat, auf Roggen reduzirt, gehabt, und wie hiernach die Vertheilung auf 10,000 Theile zu stehen kommt; s. S. 574.

VIII. General-Nachweisung sämmtlicher in der Kurmark zwischen Elbe und Oder und in den 3 Magdeburgischen rechts der Elbe belegenen Kreisen, vom Tage des Einmarsches der feindlichen Truppen im Oktober 1806 bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808, vorgekommenen Kriegsschäden und Kriegslasten; s. S. 632.

IX. Nachweisung von den durch den französischen Krieg während der Jahre 1806 bis 1808 den nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Einwohnern des Preußischen Staats verursachten Lasten und Kriegsschäden; s. S. 648.

Fünfter Abschnitt.

Die vom Kaiser Napoleon auf die Kurmark einschließlich Berlin gelegte Kriegskontribuzion*), enthaltend:

Einleitung.

Abtheilung A. Kriegssteuer der Kurmark ohne Berlin.

Abtheilung B. Kriegssteuer der Stadt Berlin.

Einleitung.

Bei der Ankunft des Kaisers Napoleon am 27. Oktober 1806 in Berlin stellte der Minister v. Angern sich ihm als Den vor, welchen der König ernannt habe, um während der Besitznahme der Stadt Berlin die Behörden derselben zu unterstützen und für die Verpflegung der Stadt selbst hülfreiche Hand zu leisten. Schon vor dieser Zusammenkunft hatte derselbe dem Generalintendanten des französischen Heeres Daru, bei dessen Ankunft in Berlin am 26. Oktober, den ihm deshalb aus Küstrin ertheilten königlichen Kabinetsbefehl vom 22. Oktober**) zu seiner Legitimazion vorgelegt. Seitens des Kaisers und der französischen Behörden wurde derselbe zwar in den nächst darauf folgenden Tagen ganz unberücksichtigt gelassen, am 1. November jedoch von Daru benachrichtigt, der Kaiser habe am 15. Oktober bestimmt:

*) Dieser Abschnitt enthält nicht allein die Entstehung der Kriegsschulden für die Kurmark und Berlin, sondern auch die Abwickelung des Kriegsschuldenwesens derselben, und die Bildung, sowie das Benehmen der dabei betheiligten Behörden.

**) s. S. 549 des vorangegangenen Werks: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806.

„daß von den eroberten preußiſchen Provinzen eine Kriegskontribuzion von 100,000,000 Franken aufgebracht werden ſolle, wozu die Stadt Berlin 10,000,000 Franken beizutragen habe,"

und ihn beauftragt, dieſe Summe auf die betreffenden Theile der eroberten Provinzen zu vertheilen.

Anfangs wollte derſelbe ſich hierzu nicht verſtehen, jedoch unterzog er ſich ſpäter dieſer Arbeit, nach zuvor genommener Beſprechung mit den in Berlin zurückgebliebenen Miniſtern und insbeſondere, wegen der von Berlin zu leiſtenden Kontribuzion, nach einer mit dem Magiſtrat der Stadt, mehreren Fabrikanten und dem Vorſtande der Kaufmannſchaft gehaltenen Rückſprache. Weil jedoch der Generalintendant Daru ihm keinen ſchriftlichen desfallſigen Befehl des Kaiſers vorgelegt hatte, ſo bat er in einem Memoire vom 5. November 1806, ſolchen noch zu beſchaffen, und zeigte demſelben an, daß die Stadt Berlin durch ihn die Bitte vorlege, ſie mit der Kriegskontribuzionsforderung ganz zu verſchonen, da die Stadt, wie auch er der Anſicht ſei, durch Einquartirung und fortwährend auferlegte Lieferungen an Naturalien und Fabrikaten ſchon ſehr erſchöpft wäre. Dieſem Memoire legte er zugleich eine Vertheilung der verlangten Kriegskontribuzion auf alle Provinzen des preußiſchen Staats bis zum linken Ufer der Oder, jedoch mit Ausnahme der den Provinzen Pommern, Neumark und Schleſien gehörigen Theile, vor, da er dieſe letzteren nicht als eroberte Provinzen anſah. Die nach Abzug der 10,000,000 Franks, welche die Stadt Berlin aufbringen ſollte, verbleibenden 90,000,000 Franks hatte er nach Maaßgabe der wirklichen ordinairen Kontribuzionsüberſchüſſe, welche von den einzelnen Kriegskaſſen der Kammern links der Oder zur Generalkriegskaſſe im Jahre 1804/5 abgeliefert waren, vertheilt, und hierbei bemerkt, daß die verlangte Kriegsſteuer funfzehn Mal ſo viel betrüge, als durch die ordinaire Kontribuzion in einem Jahre aufgebracht ſei.

Bis zum 9. November erfolgte hierauf keine Antwort, jedoch machte der Intendant der Mittelmark Bignon dem

Magiſtrat in Berlin in dieſer Zeit ſchon bekannt, daß die Stadt 10 Millionen Franken an Kriegskontribuzion aufzubringen, ſolche ſchleunigſt zu vertheilen, einzuziehen und abzuliefern habe. Am 9. November erhielt der Miniſter v. Angern von dem Generaladminiſtrator der Finanzen in den mit franzöſiſchen Truppen und Behörden beſetzten Provinzen, Eſteve, die Benachrichtigung, daß nach der Beſtimmung des Kaiſers die Kriegskontribuzion der 100 Millionen Franken von den Provinzen Magdeburg, Kurmark, Neumark und Pommern allein getragen werden ſolle, indem alle übrige links der Elbe belegene preußiſche Provinzen ſchon beſonders beſteuert werden würden. Auf die Aeußerung des v. Angern, die nach Abzug der von Berlin verlangten 10 Mill. Franken verbleibenden 90 Mill. Franken wären für dieſe vier Provinzen ſo bedeutend, daß es in der Unmöglichkeit liege, ſolche zu beſchaffen, erhielt er die Antwort:

„Que ce que cela fait, elle surpassera trente fois la contribution foncière, et cela prouvera encore plus clairement l'impossibilité de la payer. Laissez moi faire et faites la repartition.“

Mit Zuziehung des Kurmärkiſchen Kammerpräſidenten v. Gerlach und einiger von ihm requirirten Räthe der Oberrechnungskammer, unterzog der Miniſter v. Angern ſich hierauf dieſer Arbeit. Das Reſultat hiervon ergab, daß nach Verhältniß der ordinairen Kriegskontribuzion zu den 90 Mill. Franken aufzubringen ſein würden:

	Betrag der ordinairen Kontribuzion.	Betr. d. aufzubringenden Kriegskontribuzion.
1. Vom Herzogthum Magdeburg, und zwar:		
a. vom eigentlichen Herzogthum von	231,228 Thlr.	23,094,855 Frk.
b. von d. Grafſchaft Mansfeld von	48,118 =	4,805,985 =
c. von der Stadt Halle von	1,278 =	127,645 =
zuſammen von	280,624 Thlr.	28,028,485 Frk.

	Ordinaire Kontribuzion.	Aufzubringende Kriegskontribuzion.
Transport	280,624 Thlr.	28,028,485 Frk.
2. von der Neumark von	87,239 =	8,713,357 =
3. von Pommern von	228,521 =	22,824,483 =
4. von der Kurmark ausſchließlich Berlin von	304,705 =	30,433,675 =
zuſammen von	901,089 Thlr.	90,000,000 Frk.

Der Eſteve legte dieſe Vertheilung jedoch bei ſeinen Forderungen nicht zu Grunde und beſtimmte, ohne anzuführen, weshalb er hiervon abgewichen, daß gegen die hiernach ausgemittelten Summen

1. die drei Magdeburgiſchen Diſtrikte reſp. 274,671 Franks,
   57,052 =
   und 1,529 =
   zuſammen 333,252 Franks,
2. die Neumark . . . . . 1,596,326 =
3. die Kurmark . . . . . 363,977 =
   ſind 2,293,555 Franks

mehr aufzubringen hätten, wohingegen er die Kontribuzion von Pommern um dieſe Summe verringert hatte.

Hiernach wurde der ganze Beitrag der Kurmark von ihm auf 40,797,652 Franks feſtgeſetzt, und zwar ſollten hiervon aufbringen:

A. Die Kurmark ohne Berlin . .	30,797,652 Franks
B. Die Stadt Berlin	10,000,000 =
Außerdem die Neumark	10,309,683 =
Das Herzogthum Magdeburg nebſt Saalkreis	28,361,737 =
Das Herzogthum Pommern . . .	20,530,928 =
Sind die verlangten	100,000,000 Franks.

Abtheilung A.

Kriegssteuer der Kurmark ausschließlich Berlin, aber einschließlich der Altmark.

Der französische Finanzminister Esteve hatte ohne Anführung von Gründen die für diesen Theil der Provinz bestimmte Kontribuzion auf die 4 Intendanturdistrikte der Kurmark in der Art vertheilt, daß davon

1.	die Mittelmark	13,281,904	Franks,
2.	die Uckermark	4,626,016	"
3.	die Priegnitz	3,679,849	"
4.	die Altmark	9,209,883	"
	sind	30,797,652	Franks

aufbringen sollten. Die Intendanten dieser vier Distrikte, Bignon, Pietchambell, Gaspard und Chivaillé, wurden hiernach von ihm mit Anweisung zur weitern Vertheilung und baldigsten Einziehung der betreffenden Summen versehen. Die drei Letzteren richteten sogleich ihre Anforderungen zur Untervertheilung in ihren Distrikten auf Städte und plattes Land, an die Kreisdirekzionen der Uckermark und Priegnitz und an die vier Landräthe der Altmark; der Erstere hingegen wandte sich in gleicher Art für die Mittelmark an die Kurmärkische Kammer. Von den vier Intendanten erhielten die vorbemerkten Kreisbehörden, sowie die Kurmärkische Kammer zugleich die Anweisung, die speziell gefertigten Vertheilungen ihnen nicht allein schleunigst einzureichen, sondern auch darnach mit der Einziehung der Kriegskontribuzion sogleich vorzuschreiten und alle desfallsigen Summen an den Generalerheber Labouillerie in Berlin abzuliefern.

Die vorbemerkten Behörden in der Uckermark, Priegnitz und Altmark geriethen hierdurch in die größte Verlegenheit, da die in diesen Distrikten belegenen Städte nicht unter ihnen standen, ihnen selbst auch die inneren Verhältnisse und die Vermögenslage der städtischen Einwohner unbekannt waren. Dieserhalb und da sie nach ihrer Stellung sich für ganz unbefugt erachteten, die verlangten Vertheilungen vorzunehmen, wandten sie sich sogleich an die Kurmärkische Kammer und baten um Rath und weitere Bestimmung, zeigten dies auch den betreffenden drei Intendanten mit dem Ersuchen an, bis zum Eingang des nachgesuchten Bescheides dem angeordneten Verfahren keine weitere Folge zu geben. Diese letzteren, welche keine Art von Einwirkung der Kammer auf die Kreis- und Lokalbehörden in ihren Distrikten dulden wollten, und die nach ihrer Ansicht ihnen vom Kaiser angewiesene Wirksamkeit durch diese Schritte gefährdet erachteten, wurden dadurch sehr aufgebracht, verboten zum Theil jede desfallsige weitere Rücksprache mit der Kammer und Befolgung deren Anweisungen, und drohten mit Entfernung und Arretirung der widerstrebenden Behörden, auch Selbstanfertigung der Vertheilung nach ihrem Dafürhalten, sowie mit sofortiger exekutiver Einziehung der durch sie vertheilten Summen. Direkte Verwendungen einiger dieser Kreisbehörden, sowie der Kammer beim Generalgouverneur Clarke und weil die französischen Behörden selbst einsehen mochten, daß auf dem eingeschlagenen Wege sie nicht schnell zur Erreichung ihres Zwecks kommen dürften, bewirkten wohl, daß bis zu dem von der Kurmärkischen Kammer herbeigeführten Beschluß in dieser Angelegenheit, die drei Intendanten ihre Drohungen nicht zur Ausführung brachten.

Die Verfügung des Intendanten Bignon, wegen der von der Mittelmark aufzubringenden Kontribuzion, ging am 17. November Abends bei der Kurmärkischen Kammer ein. Der Kammerpräsident v. Gerlach veranlaßte zur näheren desfallsigen Berathung und Anordnung eine Konferenz am 18. November Morgens, zu welcher er aus dem Kollegio

den Kammerdirektor Grothe, den Geh. Kriegsrath Meinhardt und den Kriegsrath v. Winterfeld, ferner die in Berlin anwesenden Landräthe der Kreise Niederbarnim und Teltow, v. Pannewitz und v. Haak, sowie die zur Unterstützungsbehörde dieser beiden Kreislandräthe sich selbst erbotenen Kammerherren v. Wülknitz und Lotteriedirektor Grothe einberufen hatte. In dieser Versammlung wurde beschlossen, daß

1. sogleich 500,000 Thlr. Pr. Kourant von der Kammer als außerordentliche Kontribuzion auf die Mittelmark ausgeschrieben werden sollten. Als Maaßstab zur Vertheilung dieser Summe bestimmte man, vorbehaltlich einer spätern Ausgleichung, Nachstehendes:

Um zuvörderst das Beitragsverhältniß der Immediatstädte zu dem kontribuablen Stande, einschließlich der Mediatstädte, festzustellen, ermittelte man die Beträge der Akzise der Mediatstädte aus dem Jahre 1788/89 und stellte diese mit den Beträgen der aus den Akzisekassen der Kreiskassen damals vergüteten Kontribuzion für die Mediatstädte in Vergleich. Nach dem hiernach ausgemittelten Verhältniß, wie die von den Mediatstädten zu zahlende Akzise gegen die Kontribuzion sich verhielt, wurde die Akzise der Immediatstädte (mit Ausschluß von Berlin) gleichfalls auf Kontribuzion reduzirt, woraus sich ergab, daß die Immediatstädte in der Mittelmark, wenn sie mit dem platten Lande nach gleichen Grundsätzen besteuert würden, 81,790 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., das platte Land aber 158,427 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. zu entrichten gehabt haben würden. Zu den 500,000 Thlrn. wurden daher nach diesem Ansatz

die Immediatstädte mit . . . . . 170,300 Thalern,
der kontribuable Stand aber mit Einschluß der Mediatstädte zu . . . . . 329,700 „

zum Ansatz gebracht. Da jedoch der Grundbesitz habende kontribuzionsfreie Stand auch mit angezogen werden sollte, so nahm man, ohne daß die Gründe hierfür angegeben sind, an, daß dessen Beitrag zu dem des kontribuablen Grundbesitzes sich wie 1 : 2 verhalte, und bestimmte dessen Beitrag

darnach zu 109,900 Thlr., welcher verhältnißmäßig den Immediatſtädten ſowie dem kontribuablen Stande, einſchließlich der Mediatſtädte, zu Gute gerechnet wurde.

Hiernach ergab ſich, daß zu den 500,000 Thalern aufzubringen hatten:

a. Die Immediatſtädte		132,868 Thlr.
b. Das platte Land und zwar der kontribuable Stand einſchließlich der Mediatſtädte	257,232 Thlr.	
c. Die nicht Kontribuablen des platten Landes . . .	109,900 Thlr.	
		367,132 Thlr.
	Sind	500,000 Thlr.

Um das Beitragsverhältniß der einzelnen Kreiſe zu beſtimmen, wurden die von dem kontribuzionsfreien und kontribuablen Stande aufzubringenden Summen zuſammengeworfen und ſolche auf die einzelnen Kreiſe nach der Ausſaat des Jahres 1797, wovon jedoch vorher die kontribuzionsfreie Ausſaat der Domainen abgezogen war, vertheilt. Den Kreisſtänden in jedem Kreiſe wurde nach dieſem Maaßſtabe die Untervertheilung zu bewirken überlaſſen. Ob der hiernach auf den kontribuablen Stand fallende Theil gleichfalls nach der Ausſaat vom Jahre 1797 oder nach der ordinairen Kontribuzion aufzubringen ſei, wurde zugleich dem Beſchluß eines jeden Kreisverbandes anheimgegeben.

Die Beitragsverhältniſſe unter den Immediatſtädten ſelbſt gab die auf Kontribuzion reducirte Akziſe. Die Subrepartizion in denſelben wurde der Vereinigung der Magiſträte mit den Bürgervorſtänden überlaſſen.

2. War man des Dafürhaltens, daß in der Altmark, Priegnitz und Uckermark mit Rückſicht auf die provinziellen Verhältniſſe in ſelbigen, wie in der Mittelmark eine Kriegskontribuzionsſumme von 546,796 Thlrn. gleichfalls zu vertheilen und einzuziehen ſei, und zwar:

	Vom platten Lande und den Mediatstädten.	Von den Immediatstädten.	Zuſammen.
1. in der Altmark	194,844 Thlr.	38,004 Thlr.	232,848 Thlr.
2. in der Priegnitz	104,093 "	15,964 "	120,057 "
3. in d. Uckermark	181,823 "	12,068 "	193,891 "
zuſammen	480,760 Thlr.	66,036 Thlr.	546,796 Thlr.
Hierzu der Beitrag d. Mittelmark mit	367,132 "	132,868 "	500,000 "
wonach das von d. Kurmark aufzubringende Quantum betrug . . .	847,892 Thlr.	198,904 Thlr.	1,046,796 Thlr.

oder beinahe 4,000,000 Franks.

3. Da man dieſe durch die Noth, worin man ſich befand, herbeigeführte Vertheiluug nur als eine proviſoriſche betrachtete und ſich überzeugt hielt, daß nach andern Grundſätzen eine Vertheilung zwiſchen den Städten unter ſich und mit dem platten Lande, wo noch überdies ſämmtliche Perſonen, die auch keinen Grundbeſitz hatten, zur Mitleidenſchaft anzuziehen ſein würden, ſtattfinden müſſe, ſo kam es zum Vorſchlag, die Mitglieder des großen Ausſchuſſes der Provinz zu einer außerordentlichen Verſammlung zu berufen und dieſen unter Mitwirkung der Kammer eine angemeſſenere Vertheilung zu überlaſſen. Dies wurde jedoch vom Landrath v. Pannewitz für ſehr bedenklich erachtet, weil hierdurch für die von demſelben verwalteten Kreditfonds, ſowie ſonſtige Verlegenheiten herbeigeführt werden könnten, und daher beſchloſſen, mittelſt der Landräthe, Deputirte aus einem jeden Kreiſe der Provinz wählen zu laſſen, und dieſe, ſowie die aus den Magiſträten der Immediatvorſtädte gewählten Deputirte, zu einer dieſerhalb abzuhaltenden Konferenz zum 24. November nach Berlin zu beſcheiden.

Dieſes erſte Kriegskontribuzionsausſchreiben, ſowie die übrigen Beſchlüſſe wurden unterm 19. November durch die Kammer ſämmtlichen Landesdirekzionen und Land-

räthen, ſowie den Immediatvorſtädten der Provinz zugeſandt und ſie aufgefordert, die für jeden Kreis und für jede Immediatſtadt berechnete und ihnen mitgetheilte Summe nicht allein nach den für dieſes Ausſchreiben beſtimmten vorbemerkten Grundſätzen ſpeziell zu vertheilen, ſondern auch ſogleich mit Erhebung und Einſendung der Beiträge vorzuſchreiten. Zugleich forderte die Kammer die Landesdirekzionen und die Landräthe auf, in jedem Kreiſe, ſowie die Immediatvorſtädte in jeder derſelben einen Deputirten zu wählen, und ſolchen anzuweiſen, ſich am 24. November auf der Kurmärkiſchen Kammer zur näheren Berathung und weiteren Beſchlußnahme in dieſer Angelegenheit einzufinden.

Von dieſem Veranlaßten machte die Kammer dem Intendanten Bignon Mittheilung, und erſuchte ihn, dies dem Gen.-Adm. der Finanzen Eſteve anzuzeigen, um davon nicht allein die Intendanten der Altmark, Priegnitz und Uckermark zu benachrichtigen, ſondern ſie auch anzuweiſen, ſich aller Einwirkung auf die desfallige Vertheilung der Kriegscontribuzion zu enthalten, da durch deren Einſchreiten nur Verlegenheiten und Stockungen entſtehen könnten.

Auch dem Miniſter v. Angern theilte der Kammerpräſident v. Gerlach das vorbemerkt Veranlaßte zur Kenntnißnahme privatim mit.

Zur beſtimmten Konferenz am 24. und zu den Verhandlungen an den folgenden Tagen des Monats November waren erſchienen

	Deputirte
1. Von der Ritterſchaft:	
a. für die Domkapitel Brandenburg und Havelberg: der Domherr v. Bredow-Carpzow . .	1
b. für die Altmark: der Landesdirektor v. Voß-Vielbaum, der Domdechant v. d. Schulenburg-Primern und der Landrath v. Alvensleben-Zichtau	3
c. für die Priegnitz: der Oberſt v. Quitzow-	
Latus	4

	Deputirte
Transport	4
Bollersdorf, der Deichhauptmann v. Jagow-Rühstädt und der Edle Ganz v. Puttlitz . .	3
d. für d. Uckermark: der Landesdirektor v. Arnim-Neuensund und der Kammerherr v. Wülknitz-Greiffenberg	2
c. für die Mittelmark:	
Havelland: der Landrath v. Bredow-Senske;	
Glien-Löwenberg: der v. Bredow-Markau;	
Ruppin: der Landrath v. Zieten-Wustrau*);	
Niederbarnim: der Landrath v. Pannewitz-Schönflies;	
Oberbarnim: der v. Eckardstein-Prötzel;	
Lebus: der Lotteriedirektor Grothe-Gütergotz;	
Teltow: der Landrath v. Haack-Genshagen;	
Zauch-Luckenwalde: der Landrath v. Rochow-Golzow;	
Bees-Storkow: der Kriegs- und Domainenrath v. Schütz-Kummerow;	
sind	9
zusammen von der Ritterschaft	18
2. Von den Immediatvorstädten waren nur erschienen:	
a. für die Stadt Brandenburg: der Justiz-Bürgermeister Uhden;	
b. für die Stadt Salzwedel: der Justizrath Fritze;	
c. für die Stadt Stendal: der Justizdirektor v. Voß;	
Latus	18

*) Im ersten Bande ist der Landrath v. Zieten-Wustrau mehrmals als v. Ziethen abgedruckt. Nach der dem Verfasser von demselben gemachten Bemerkung schreibt sich seine Familie v. Zieten ohne h.

	Deputirte
Transport	18
d. für die Stadt Prenzlow: der Koloniedirektor Hugo, und als Aſſiſtent deſſelben der Bürgermeiſter Kraffel;	
e. für die Stadt Gardelegen: der Bürgermeiſter Grube;	
f. und ſonſt noch zur Vertretung der Immediatſtädte der Mittelmark, für welche Berlin die Repräſentazion führte, der Geheime Juſtizrath Müller aus Berlin; ſind	7
zuſammen	25.

Von den Immediatvorſtädten Perleberg, Ruppin und Frankfurt a. d. Oder waren, wegen der damaligen ſtarken Durchmärſche franzöſiſcher Truppen, keine Deputirten erſchienen, welche jedoch nachträglich Vollmachten für die anweſenden vorſtädtiſchen Deputirten einſandten.

Der Kammerpräſident v. Gerlach theilte den anweſenden Deputirten die von den franz. Behörden verlangte außerordentliche Kriegskontribuzionsſumme mit, und forderte ſie auf, die Wahl eines ſtändiſchen Comité, nicht allein zur Vertheilung der verlangten Summe mit Zuziehung der Kurmärkiſchen Kammer, ſondern auch zur Einziehung und Ablieferung derſelben, zu bewirken, da die franzöſiſchen Behörden wegen Beſchaffung der Kriegskontribuzion nur mit einer ſtändiſchen Behörde zu verhandeln ſich erklärt hätten. Zugleich machte er darauf aufmerkſam, daß, da der Kaiſer Napoleon beſtimmt habe, „alle ſeit dem 15. November von den franz. Behörden verlangten Lieferungen ſollten durch Anrechnung auf die Kriegskontribuzion vergütigt werden", das zu erwählende Comité zu bemächtigen ſein würde, mit der Kurmärkiſchen Kammer, an welche alle Lieferungsforderungen gerichtet würden, ſich wegen der Art der Beſchaffung derſelben zu berathen, da letztere, weil ihr die Bezahlung derſelben aus den gewöhnlichen Einnahmen der Provinz, wie verſucht worden, unterſagt ſei, nur in Natura auf Kreiſe und Städte ausſchreiben könne, und

wenn ſolche durch Lieferanten zu bewirken für zweckmäßiger erachtet werde, hierzu die Mittel von dem Comité nur zu beſchaffen ſein dürften.

Im Landſchaftshauſe traten die Deputirten am nämlichen Vormittag wieder zuſammen und vereinigten ſich zu nachſtehenden Beſchlüſſen:

1. Die von dem franzöſiſchen Machthaber in vier Intendantur-Provinzen getheilte Kurmark ſolle hinſichtlich der aufzubringenden Kriegskontribuzion und ſonſtigen Kriegsleiſtungen nur ein Korpus bilden.

2. Das Verfahren der Kurmärkiſchen Kammer wegen Vertheilung und Aufbringung von 1,046,796 Thlr. Pr. Kourant Kriegskontribuzion als Proviſorium vorbehaltlich der Rechte, ſowohl hinſichtlich der aufgeſtellten Vertheilungsgrundſätze, als der von den königlichen Domainen hierzu zu leiſtenden Beiträge, ſolle genehmigt werden.

3. Zugleich beſtimmten ſie, daß da die direkte Aufbringung der Kriegskontribuzion von Einzelnen nicht zweckentſprechend ſich zeigen dürfte, ſo ſolle man durch die Vermittelung der Landräthe und Magiſträte ein Anleihen von 1,000,000 Thlr. in öffentlichen Staatspapieren, worunter Bank- und Seehandlungs-Obligazionen und Pfandbriefe benannt wurden, zu negoziiren ſuchen, indem die franzöſiſchen Behörden ſich mündlich bereit erklärt hätten, ſolche für voll auf die verlangte Kriegskontribuzion anzunehmen.

4. Wurde eine Deputazion, beſtehend aus dem Landrath v. Pannewitz, dem Landesdirektor v. Arnim, dem Baron v. Eckardſtein, dem Geh. Oberfinanzrath und Lotteriedirektor Grothe, dem Kammerherrn v. Wülknitz und dem Direktor Hugo, ernannt, um ſich für Ermäßigung der Kriegskontribuzion beim Gouverneur Clarke, dem General-Intendanten Daru, dem Generaladminiſtrator der Finanzen Eſteve und dem Intendanten der Mittelmark Bignon zu verwenden *).

*) Das Reſultat dieſer Sendung entſprach nicht den gehegten Hoffnungen.

5. Endlich vereinigte man ſich dahin, es ſei nothwendig, daß während der Beſitznahme der Provinz eine ſtändiſche Deputazion, welche in Berlin ihren Sitz habe, in Wirkſamkeit ſei, um das Kriegskontribuzionsgeſchäft der Kurmark zu beſorgen, auch um die zu 3. bemerkte eine Million Thaler in Staatspapieren zu negoziiren und den Landräthen und Magiſträten Vollmachten zu dieſem Behuf zu ertheilen.

Am 25. wurden die Konferenzen fortgeſetzt und

1. mit der Kammer berathen über die Art der Aufbringung der Kriegskontribuzion. Die Kammer legte den Deputirten die unter **I.** beiliegende Nachweiſung vor, auf deren Grund das vorbemerkte Ausſchreiben vom 19. November erlaſſen war, um daraus zu entnehmen, wie die einzelnen Kreiſe und Mediatſtädte zur ordinären Kontribuzion beigetragen, was an Akziſe in den Immediat- u. Mediatſtädten 1788/89 aufgekommen, wie ſolche ſich gegen die Kontribuzion verhalten und welche Summe hiernach zu 1,000,000 Thlr. Kriegskontribuzion vom platten Lande einſchließlich der Mediatſtädte und von den Immediatſtädten, ſowie vom kontribuablen und nicht kontribuablen Grundbeſitze aufzubringen ſein würde. Am Schluß dieſer Ueberſicht hatte die Kammer noch eine Berechnung hinzugefügt, wie dieſe Summe nach der Ausſaatsnachweiſung von 1797 vom platten Lande einſchließlich der Mediatſtädte und von den Immmediatſtädten zu beſchaffen ſein dürfte. Dieſerhalb kam man jedoch zu keinem Beſchluß, theils weil die Kammer die Domainen-Grundſtücke nicht zur Mitanziehung für geeignet erklärte, indem die Revenuen von denſelben von den franzöſiſchen Behörden bezogen wurden, auch die Kammer dieſerhalb in dem ihr überwieſenen Wirkungskreiſe keine Vollmacht habe, theils weil man noch zur Anziehung der Städte gegen das platte Land die vorgelegten Materialien nicht für hinreichend erachtete, weshalb die Kammer es übernahm, die nach dem Wunſch der Deputirten erforderlichen Materialien möglichſt zu beſchaffen.

2. Wurden die Vollmachten für die Landräthe und De-

putirten der Städte zur Negoziirung der vorbemerkten 1 Mill. Thaler entworfen und zur Vollziehung ausgefertigt.

3. Wurde das Projekt zur Inſtrukzion für das das ſtändiſche Comité berathen und beſchloſſen.

Am 26. November begaben ſich hierauf die ſämmtlichen Deputirten in Gemeinſchaft mit dem Kammerpräſidenten v. Gerlach und dem Kammerdirektor Grothe, nach einer Einladung des Generaladminiſtrators der Finanzen Eſteve, zu demſelben, um dieſem Rechenſchaft über Das, was von ihnen wegen ſchleunigſter Aufbringung der Kriegskontribuzion veranlaßt ſei, zu geben. Das Reſultat dieſer Konferenz war nicht erfreulich, wie ſolches das am nämlichen Tage von den Deputirten der Stände aufgenommene Protokoll enthält *).

---

*) Dieſes lautete:

Verhandelt den 26. November 1806.

Die Endesunterzeichneten auf die von dem Herrn Generaladminiſtrator Eſteve durch die Kurmärkiſche Kammer an ſie geſchehene Einladung, in Gegenwart des Herrn Präſidenten v. Gerlach und des Herrn Kammerdirektors Grothe verſammelt, ſind von Erſterem darauf aufmerkſam gemacht worden, daß bis jetzt zur Beſchaffung der franz. Kriegskontribuzion von 30,000,000 Franks die geſammte Kurmark durchaus noch keine dem Zweck entſprechende Demarche gemacht habe; weshalb derſelbe ſehr dringend darauf beſtanden, daß nicht nur ein Theil dieſer Kontribuzion abgetragen, ſondern auch zur Beſchaffung des Uebrigen die zweckdienlichſten Einleitungen getroffen werden ſollten. Die ſtändiſchen Deputirten haben ihm hierauf ihrerſeits verſichert: daß ſie mit dieſem wichtigen Gegenſtande ſich in den letzten zwei Tagen unabläſſig beſchäftigt gehabt, daß ſie ferner bereits ein Comité erwählt hätten, um in Abweſenheit der auswärtigen Herren Landräthe und ſtädtiſchen Deputirten ſowohl mit den franzöſiſchen Behörden als mit der Kammer das Geſchäft zu betreiben, daß ſie ferner die Aufbringung von 1,046,796 Thlr. auf die geſammte Kurmark auf dem doppelten Wege, ſowohl durch die von der Kammer vorgeſchlagene Repartizion, als durch eine von ihnen beſchloſſene gemeinſchaftliche Anleihe von Ritterſchaft und Städten, zu beſchaffen bemüht geweſen, und daß, wenn auch jetzt zwiſchen den Güterbeſitzern und Städten in der Kurmark und der Kurmärkiſchen Kammer der Umſtand noch nicht aufs Reine gebracht worden, inwiefern die königlichen Domainen an und für ſich mit zum Beitrag angezogen werden könnten, die Repartizion dennoch für das erſte Quantum der 1,046,796 Thlr. proviſoriſch ſtehen bleiben ſolle, wobei in Ab-

Nach dieſer Konferenz erachteten die Deputirten es für angemeſſen, dem Generalgouverneur Clarke ſchriftlich und

---

ſicht der Grundſätze zwar das auf der Kammer aufgenommene Protokoll vom geſtrigen Tage vorläufig, jedoch nur immer proviſoriſch zur Grundlage dienen ſollte, und ſich die ſämmtlichen Theilnehmer ihre Rechte gegen einander bei einem anderweiten Ausſchreiben zur Ausgleichung reſerviren müßten. Der Herr Generaladminiſtrator Eſteve äußerte darauf, daß wenn von den ſtändiſchen Deputirten, ſtatt die Zeit mit Ueberlegungen zu verlieren, nicht in der kürzeſten Friſt ſowohl ein Theil der Kriegskontribuzion beigebracht, als auch wegen des Uebrigen ihm eine ſolide Repartizion überreicht werden würde, er ſich genöthigt ſehen müßte, ſich an die Perſonen der Anweſenden lediglich zu halten, um durch Spezialrepartizion auf ſie für die Beiſchaffung des Verlangten Sicherheit zu erhalten.

Es iſt ihm hierauf erwidert worden, daß von Seiten der Unterzeichneten um ſo weniger eine Vernachläſſigung ſtattfinden könne, als ihnen einestheils nur ſehr ſpät der Inhalt der kaiſerlichen Forderung bekannt geworden, anderntheils aber von Seiten ihrer und der Kurmärkiſchen Kammer wegen der Beitragspflicht der Domainen eine Einigung durchaus nicht habe ſtattfinden können, von Seiten der Ritterſchaft und Städte aber, um jede Bereitwilligkeit für das Beſte der Sache zu zeigen, bei der erſten proviſoriſchen Ausbringung eine Uebertragung der Domainen zugeſtanden worden.

Der Generaladminiſtrator Eſteve hat darauf ſowohl den anweſenden ſtändiſchen Deputirten als den gegenwärtigen Deputirten der Kammer bemerklich gemacht, daß die Kriegskontribuzion lediglich von Eigenthümern erhoben werden ſolle, und darunter das Domaineneigenthum um ſo mehr begriffen ſein müſſe, als ſolches unverſchuldet ſei; daß daher ſolches verkauft, verpfändet, auch mit Hypothek belaſtet werden müſſe, und es nur Milde des Siegers geweſen ſei, daß man es nicht durchaus verwüſtet, die Holzungen niedergehauen und die Beſitzungen der Erde gleich gemacht habe. Er beſtand daher gegen den gegenwärtigen Präſidenten v. Gerlach darauf, daß derſelbe nicht nur von den Domainen zu Beiträgen zu der Kriegskontribuzion ſich verſtehen, ſondern auch in die Verpfändung und Belaſtung derſelben unbedingt ſich einlaſſen ſolle, mit Bezug auf §. 5 des kaiſerlichen Dekrets vom 15. November 1806.

Da der Präſident v. Gerlach ihm hierauf erwiderte, er ſei nur Adminiſtrator der Domainen und durchaus zu keiner Verpfändung derſelben berechtigt, die Autoriſazion dazu könne ihm auch nur vom König ſelbſt ertheilt werden, und ſelbſt nach den Landesgeſetzen ſei jeder Verkauf und jede Verpfändung der Domainen unzuläſſig, ſo verſicherte der Eſteve, daß er die Autoriſazion zum Verkauf, zur Verpfändung und

persönlich die Bitte vorzulegen, es zu gestatten, daß eine Deputazion der Stände sich zum König begeben dürfe, um

---

Verbürgung der Domainen sofort von Sr. k. k. franz. Majestät beschaffen und die Deputirten gegen alle Verantwortlichkeit schützen wolle, welche davon in der Folge auf sie zurückfallen sollte. Er forderte sie darauf auf, sowohl im Allgemeinen als in jeder einzelnen Provinz und in jedem Kreise sofort und bestimmt anzugeben, wie sich das Eigenthum des Königs zum übrigen Eigenthum verhalte, und als ihm hierauf entgegengesetzt wurde, daß diese Ausmittelung im Augenblick unmöglich sei, da beinahe in jedem Kreise eine Verschiedenheit gegen den andern obwalte, daß der Ritterschaft und den Städten ferner bei dem in der Monarchie stattfindenden Grundsatze der Unveräußerlichkeit der Domainen, auch die Mitverbürgung der Kurmärkischen Kammer nicht einmal helfen könne und man daher, insofern von einer allgemeinen Landesschuld die Rede sei, welche mit Hülfe des Landesherrn von der Masse des gesammten Eigenthums getragen werden müsse, um die Erlaubniß anhalten wolle, eine Deputazion an den König abzusenden und um dessen Genehmigung zu bitten, so hat er dieses Letztere durchaus als unzulässig verweigert.

Er ließ sich darauf die anwesenden Mitglieder des Comité persönlich vorstellen, um sich zu überzeugen, daß die Wahl wirklich erfolgt sei, sagte ihnen, daß er sich lediglich an sie halten, dagegen ihnen aber auch jede Unterstützung leisten würde, wenn ihnen die erforderlichen Nachrichten nicht ertheilt werden sollten, und bevorwortete dies insonderheit bei den anwesenden Mitgliedern der Kurmärkischen Kammer. Er äußerte hierauf ferner, daß nur, nachdem der Abtrag der ersten bewilligten und repartirten Kriegskontribuzion geschehen, zu welchem Endzwecke ihnen solche mitgetheilt werden solle, er Sr. k. k. franz. Majestät von der Bereitwilligkeit der Ritterschaft und Städte, ihrer Verbindlichkeit zu genügen, Bericht erstatten, nach den Umständen und je nachdem solche bald oder langsam beschafft werden würde, ein Milderungsgesuch einlegen, die Abzahlung eines kleinen Kontingents dieser Summe aber sofort erwarten und bei Eingang der provisorisch bewilligten Summe gewärtigen wolle, daß ihm alsdann ein Generaltableau eingereicht werde, aus welchem das Verhältniß des Domaineneigenthums zu dem übrigen Eigenthum deutlich ersichtlich sei, zu welchem Endzweck er ein Schema mittheilte, nach welchem das freie Eigenthum der übrigen Proprietairs an ihren Gütern genau ausgemittelt und mit dem noch auszumittelnden Domaineneigenthum in Balanze gestellt werden solle; wobei, als wegen der Städte von den ritterschaftlichen Deputirten das Bedenken eröffnet wurde, wie in denselben das Eigenthum der Kämmereien und das Privateigenthum auszumitteln sein werde, er sich darauf bezog, daß dies

von ihm perſönlich die Zuſtimmung zur Mitanziehung der Domainen Behufs Bezahlung der Kriegskontribuzion einzuholen.

---

durch die Kriegs- und Steuerräthe und in gleichem Verhältniß wie bei den Gutsbeſitzern durch die Hypothekenbücher in Anſehung des Privateigenthums geſchehen müſſe, wozu er die erforderlichen Befehle erlaſſen wolle, wenn einer an Mangel der Nachweiſung nöthig ſein ſollte.

Auf die deshalb an ihn ergangene Anfrage ging ſeine beſtimmte Erklärung dahin:

1. daß in dem ihm einzureichenden Generaltableau jedes Kreiſes nur blos das unverſchuldete freie Eigenthum belaſtet werden ſolle;
2. daß er Seehandlungsobligazionen, Bankobligazionen, Treſorſcheine nach dem wahren Gehalt ohne Rabatt annehmen, wegen der Höhe des Agio vom Golde aber für jetzt keine Zuſicherung ertheilen wolle.

Er hat ferner in Abſicht des Generaltableaus ſolche Friſten geſetzt, welche präkluſiviſch ſein ſollten, von denen ihm aber bevorwortet worden, daß ſolche nicht einzuhalten ſein würden, überdem auch die Mittheilung des von ihm ſelbſt aufgenommenen Arreté und eines Prozesverbal über die heutigen Verhandlungen zum Leitfaden des Geſchäftsganges verſprochen, ſowie auch noch während der Aufnahme des gegenwärtigen Protokolls in einem eingegangenen Schreiben des Herrn Bignon die Zuſicherung ertheilt worden, daß Herr Peyin de Bellile, Staatsauditeur und Adminiſtrator der Domainen, beauftragt ſei, alle diejenigen Nachweiſungen zu beſchaffen, welche bei der Kammer hierſelbſt ſowohl über Domainen als Privateigenthum zum Behuf der gegenwärtigen Ausmittelung vorhanden ſein könnten, weshalb das Schreiben zu den Akten genommen worden.

Nachträglich iſt noch bemerkt worden, daß, als von Verpfändung der Aemter die Rede geweſen, der Eſteve und Bignon beide bemerkt haben, daß wenn eine Generalhypothek, welche auf ſämmtliche Aemter der Kurmark konſtituirt wäre, die erforderliche Sicherheit nicht vollſtändig gewähren ſollte, es an ihrer Mitwirkung nicht fehlen ſolle, einzelne Aemter mit Spezialhypothek zu belegen und denen darauf eingetragenen Kreditoren alle mögliche Sicherheit, ſelbſt bis zur Beſitzergreifung, zu verſchaffen.

Es iſt ferner noch nachzutragen geweſen, daß, als der Eſteve einzelnen Anweſenden eröffnet, daß er ſich an ihre Perſon halten und ſich wegen des fünf- oder ſiebenfachen Beitrags durch ihre Verhaftung verſichern wolle, worauf ihm von mehreren entgegnet worden, daß hierin um ſo mehr die größte Härte liegen würde, als faſt alle Gegenwärtige ihr Grundeigenthum nicht nahe um Berlin beſäßen, alſo nur in der Pro-

Das gleichfalls nicht erfreuliche Reſultat dieſes Schrittes zeigt die deshalb aufgenommene Verhandlung vom 26. November 1806 *).

Am 27. November wurde wiederum über die feſtzuſtellenden Grundſätze wegen Aufbringung der Kriegskontribuzion verhandelt, weshalb jedoch keine Vereinbarung herbeigeführt

---

vinz und in dem Kreiſe, wo ihr Eigenthum liege, der Regel nach beſteuert werden könnten, und es überdem darauf ankommen müſſe, ob der Haupteigenthümer auch für die in ſeinem obrigkeitlichen Bezirke angeſeſſenen Grundeigenthümer verhaftet ſein könne, ihnen darauf erwidert worden, daß es ſich von ſelbſt verſtehe, daß jeder davon beitragspflichtig ſei, von dem er Nutzen ziehe.

a. u. s.

(gez.) v. Bredow, v. Voß, v. d. Schulenburg. Grothe, v. Alvensleben, v. Jagow, v. Zieten, v. Rochow, v. Eckardſtein, v. Bredow, v. Arnim, v. Hacke, v. Schütze, Kraffel, Hugo, v. Pannewitz, Grube, v. Wülknitz.

(NB. Hiervon leben zur Zeit noch v. Zieten und v. Eckardſtein.)

*) Geſchehen Berlin d. 26. November 1806.

Um den in der Konferenz bei dem königl. Adminiſtrateur-General Herrn Eſteve geäußerten Wunſch zu verfolgen und erfüllt zu ſehen:

daß des Königs Majeſtät durch eine ſtändiſche Deputazion allerunterthänigſt gebeten werden möchte, der Kurmark durch den Beitritt der königlichen Domainen zu den vom Kaiſer der Franzoſen und Könige von Italien Majeſtät auferlegten außerordentlichen Kriegsſteuern pro rata zu Hülfe zu kommen und in die Belegung der königl. Domainen mit den erforderlichen Schuldverſchreibungen allergnädigſt zu konſentiren,

ward eine Vorſtellung bei dem Herrn Generalgouverneur Clarke eingereicht. Se. Excellenz äußerten aber darüber ihr Misfallen ſo laut dahin, daß es unzuläſſig ſei, einer Deputazion die Reiſe zu des Königs Majeſtät zu verſtatten, und daß es unzweckmäßig und bei den jetzigen Verhältniſſen unangemeſſen ſei, die Beiſtimmung des Königs Majeſtät zu den Maaßregeln des Siegers, des unbeſchränkten Herren über Leben und Eigenthum in den eroberten Ländern, einzuholen. Alle anderweiten Gegenverſtellungen und angeführte Bewegungsgründe waren ſo gänzlich vergebens und die Aeußerungen ſo hart, daß keine Zeit vermögend ſein wird, den Eindruck derſelben aus den Herzen aller Anweſenden erlöſchen zu laſſen, indem Parallelen gezogen wurden, welche ohne Zweifel dem franzöſiſchen General gereueten, da er ſelbſt erklärte, daß es nicht ſeines Amtes ſei, ſich in politiſche Vergleichungen einzulaſſen.

werden konnte, und man dies zur weiteren Berathung und Beschlußnahme dem Comité überließ.

Hierauf beschloß man, den Minister v. Augern sogleich durch eine Deputazion von allem bisher Verhandelten in Kenntniß zu setzen.

Wenngleich in den ständischen Akten sich deshalb keine besonderen Verhandlungen aufgefunden, so ergiebt doch das Memoire, welches der gedachte Minister später unterm 4. August 1807 *) dem Könige über sein Benehmen bei seiner Anwesenheit in Berlin während der Besetzung des größten Theils des preußischen Staats durch französische Truppen eingereicht hat, daß er den Ständen wegen der Kriegskontribuzion gerathen habe

1. alle landschaftlichen Kreditinstitute fern von ihren Operazionen zu halten;

2. während des Krieges durchaus keinen bestimmten Erlaß von der Kriegssteuer nachzusuchen, um sich selbst nicht zu binden, da solche so nicht zu beschaffen sei;

3. die ausgeschriebene Kriegskontribuzion speziell im Lande zu vertheilen und solche zu befördern, auch über die eingezahlten Summen Landesobligazionen auszustellen;

4. sonstige Schuldenmachungen möglichst zu vermeiden, wenn jedoch dies nicht zu umgehen sei, durchaus keine Anleihen im Auslande zu negoziiren, für die im Inlande gemachten Anleihen in Geld oder Staatspapieren aber Landesobligazionen gleichfalls auszustellen;

5. die königl. Domainen und Forsten als ein Heiligthum zu betrachten, und keine Besteuerung derselben zu gestatten, indem der König nach dem Frieden schon durch selbige zur Hülfe kommen werde;

6. dahingegen eine gezwungene Anleihe gegen Landesobligazionen zu 5 Prozent von den Domainen-Beamten zu verlangen;

7. alle Lieferungen in Natur, es möchte deshalb Ver-

*) s. Akten des Geheimen Staatsarchivs, R. XI, No. 89 a.

gütigung auf Abschlag der Kriegskontribuzion versprochen sein oder nicht, möglichst in die Länge zu ziehen.

8. Zugleich fand er sich noch zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenngleich die franz. Behörde versprochen hätte, die Geldsummen, welche zur Beschaffung der seit dem 15. November erlassenen Requisizion erforderlich wären, auf die Kriegskontribuzion in Anrechnung anzunehmen, man deshalb nicht leichtsinnig mit Lieferanten kontrahiren möchte, da hierdurch Nachwehen wegen größerer Ausschreibungen von Kriegskontribuzion eintreten könnten.

Am 28. November wurden die Mitglieder des Comité der kurmärkischen Stände gewählt und fiel die Wahl

1. für das platte Land auf
   a. den Domherrn v. Bredow-Carpzow, für die Domstifter;
   b. den Geh. Oberfinanzrath Grothe-Gütergotz } für die
   c. den Landrath v. Pannewitz-Schönflies } Mittel-
   d. den Kammerherrn v. Wülknitz-Greiffenberg } mark;
   e. den Landesdirektor v. Arnim-Neuensund, für die Uckermark und Priegnitz.
   f. den Landrath Grafen v. Itzenplitz-Kunersdorf-Jerchel für die Altmark *);
2. und für die Städte auf
   den Legazionsrath Jordan zu Berlin,
   den Bürgermeister Uhden aus Brandenburg,
   den Justizrath Fritze aus Salzwedel.

Letzterer wurde zugleich zum Syndicus des Comité ernannt

Zugleich wurden

der Domdechant v. d. Schulenburg-Priemern,

der Geh. Finanzrath v. Winterfeld, welcher der Zeit Mitkurator der Königl. Bank, sowie

---

*) Für die Altmark trat nach Wahl des Comité und der Stände der Altmark noch später hinzu: der Domherr v. Bismark-Briest, welcher später Regierungspräsident in Magdeburg wurde und als solcher pensionirt 1849 in Potsdam starb.

der Geh. Kriegsrath Schmidt, welcher Kurmärkiſcher Städtekaſſenverordneter bei der Kur- und Neumärkiſche Ritterſchaftsdirekzion war,

erſucht, mit ihren Kenntniſſen und Erfahrungen das Comité zu unterſtützen und deshalb deſſen Verſammlungen, jedoch ohne ein beſtimmtes Votum zu haben, mit beizuwohnen.

Dieſes Comité erhielt eine Inſtrukzion hinſichtlich der ihm übertragenen Geſchäfte, welche von ſämmtlichen anweſenden Deputirten unterſchrieben wurde *).

---

*) Inſtrukzion für das ſtändiſche Comité zur Regulirung der Kriegsſteuer für die Kurmark.

Da die jetzigen Zeitumſtände es nothwendig gemacht, zur Befriedigung der Forderungen des k. k. Gouvernements und der deshalb zu eröffnenden Anleihen und Beſorgung des Kreditweſens und Unterhandlung mit gedachtem Gouvernement aus den Ständen der Kurmark von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten ein Comité zu erwählen, ſo haben die hier verſammelten Mitglieder der Stände dieſerhalb folgenden Beſchluß gefaßt:

1. In Anſehung des Perſonals dieſes Comité iſt eine Wahl veranlaßt und ſind zu Mitgliedern deſſelben einmüthig gewählt worden (ſiehe S. 21).

2. Dieſes Comité iſt mit einer uneingeſchränkten Vollmacht von ſeinen Kommittenten verſehen worden, wozu die Herren Landräthe in den Kreiſen und die ſtädtiſchen Deputirten in ihren Städten die Genehmigung der Herren Mitſtände, der Magiſträte und Stadtverordneten zu beſchaffen ſich anheiſchig machen.

3. Das Geſchäft des Comité beſteht darin, im Namen aller Stände der Kurmark mit dem franzöſiſchen Gouvernement wegen der ausgeſchriebenen Kriegsſteuer in Unterhandlung zu treten, über den Betrag derſelben ſich mit demſelben bis auf eine Summe von 12 Millionen Franken zu vereinigen, auch mit den Landesbehörden dieſerhalb zu konferiren, gemeinſchaftliche Beſchlüſſe zu faſſen und auf die zu behandelnde und zu beſtimmende Summe auf den allgemeinen Landeskredit mit Verpfändung des geſammten Landesvermögens Darlehne aufzunehmen und Interimsſcheine über die Darlehne auszuſtellen, auch in Anſehung der Konkurrenz der königl. Domainen zu dieſer Kriegsſteuer die erforderlichen, bei dem jetzigen Drange der Zeitumſtände möglichſt gemeinnützigen Maaßregeln zu nehmen; im Fall wider Verhoffen keine Ermäßigung der der Kurmark auferlegten Kriegsſteuer auch nicht auf vorgedachte Summe bewirkt werden könnte, ſo wird das Comité ſich von ſeinen Kommittenten Verhaltungsmaaße erbitten, und ohnedem keinen Beſchluß

Am nämlichen Tage wurde dieſem Comité auch eine Geſchäftsordnung ertheilt, wodurch beſtimmt wurde,

1. das Präſidium ſolle von Woche zu Woche wechſeln, und die desfallſige Folge durch's Loos beſtimmt werden, in

---

auf Entrichtung eines höhern Quanti als das vorher beſtimmte Maximum faſſen. Da auch zur vollen Wirkſamkeit des Comité erforderlich ſein möchte, daß es zu nicht zu verlautbarenden und mit keinen Belägen zu juſtifizirenden Ausgaben einen gewiſſen Fond zur Dispoſition behalte, ſo iſt dazu eine gewiſſe Summe von 25—50,000 Thalern ausgeſetzt worden, welche zur freien Dispoſizion des Comité verbleibt, ohne daß ſelbiges mit Ablegung einer förmlichen Rechnung und Nachweiſung davon genirt werde.

4. Das Comité bleibt hier, bis das Kriegsſteuergeſchäft völlig berichtiget worden, permanent, und wenn ein Mitglied deſſelben durch Krankheit und andere wichtige Abhaltungen behindert ſein ſollte, den Sitzungen beizuwohnen, ſo behält Dasjenige, was die bei der Sitzung anweſenden Mitglieder beſchließen, verbindliche Kraft; ſollten es auch eintretende Umſtände nothwendig machen, daß das eine oder das andere Mitglied von dem Comité gänzlich abgehen müßte, oder ſollte auch eine Stelle durch den Tod erledigt werden, ſo wählt das Comité aus dem Stande des Ausgeſchiedenen ein neues Mitglied, weil der Gegenſtand des Geſchäfts zu dringend iſt, als daß die Wahl in der ſonſt gewöhnlichen Art verrichtet werden könnte. Dieſe neue Wahl wird von dem Comité den Mitſtänden ſofort bekannt gemacht. Die Vertheilung der Geſchäfte, die Verfahrungsart, überhaupt alles zum Gange der Sache Erforderliche bleibt der von dem Comité zu treffenden Einrichtung überlaſſen.

5. Die Beſchlüſſe des Comité werden nach den meiſten Stimmen abgefaßt; dieſe und die von ihm auszuſtellenden Obligaziouen und Hypothekenverſchreibungen und alle auf das ihm übertragene Geſchäft von ihm geſchloſſenen Verträge verbinden alle Stände der Kurmark, die Mitglieder des Comité handeln dabei nach ihrer beſten Einſicht und Ueberzeugung und ſind wegen des Erfolges ihrer getroffenen Maaßregeln nicht verantwortlich.

6. Die Quotiſazion der Beiträge zu den Kriegsſteuern iſt kein Gegenſtand des Geſchäfts des Comité, ſondern dies bleibt dem Beſchluſſe des geſammten Corps der Herren Stände überlaſſen.

7. So wie das Comité ſelbſt Darlehne zu der Kriegsſteuer aufzunehmen autoriſirt iſt, ſo ſind auch zur Beförderung des Geſchäfts den Herren Landräthen und den Herren Deputirten der Städte dazu Aufträge uud ſpezielle Vollmachten ertheilt worden. Dieſe werden von Zeit zu Zeit dem Comité anzeigen, wieviel ſie negoziirt haben, und das Co-

der ersten Woche aber der Domherr v. Bredow-Carpzow dies Präsidium zu führen haben.

2. Die vorfallenden Geschäfte sollten in Departements in der Art vertheilt werden, daß

a. der Landesdirektor v. Arnim die Repartizionsgeschäfte der Uckermark und Priegnitz,

b. der Landrath v. Pannewitz unter Beihülfe des Geh. Oberfinanzraths Grothe die der Mittel- und Altmark,

c. der Justizbürgermeister Uhden und der Justizrath Fritze die der Städte,

d. der Kammerherr v. Wülknitz und der Legazionsrath Jordan die französischen Korrespondenzen,

e. der Geh. Finanzrath Grothe und Geh. Kriegsrath Schmidt im Beistand des Domdechanten v. d. Schulenburg und des Geh. Oberfinanzraths v. Winterfeld, welche auch die Direkzion und Einleitung der Kassengeschäfte übernommen hatten, sowie

f. unter Zutritt des Kammerherrn v. Wülknitz zugleich die Geldnegoziazionen,

g. der Justizrath Fritze die Rechtssachen und Konsulentschaften (dem bei etwaniger Abwesenheit oder Behinderung der Justizamtmann Friederici substituirt ward),

alles vorzutragen und zu besorgen hätten.

---

mité wird sie benachrichtigen, wieviel annoch zur Komplettirung der bedürftigen Summe erforderlich oder ob selbige komplett sei und es mehrerer Darlehne nicht bedürfe.

8. Was die auszustellenden Obligazionen selbst betrifft, so werden selbige in der gewöhnlichen Form der Obligazionen und Hypothekenverschreibungen ausgefertigt, so daß das Comité solche im Namen der gesammten Stände der Kurmark ausstellt, unterschreibt und mit seinen Pettschaften besiegelt, und zur Sicherheit das gesammte Vermögen des Landes der Kurmark mit Einschluß des kontribuablen Standes zur Hypothek dem Darleiher eingesetzt; die Zurückzahlung wird nach wiederhergestelltem Frieden in der in der besondern Instrukzion festgesetzten Art dem Kreditor versichert, und für die baaren Darlehne werden 5 Prozent, für die in Banko- und Seehandlungsobligazionen und anderen Staatspapieren aber 4½ Prozent Zinsen stipulirt.

Berlin d. 28. November 1806.

3. Der Vorsitzende sollte alle Sachen eröffnen, nach Vorschrift vertheilen und für die Beschleunigung des Geschäftsganges Sorge tragen, die Geschäfte selbst aber kollegialisch bearbeitet werden.

4. Die Mitglieder des Comité sollten täglich um 11 Uhr Vormittags im Landschaftssaal sich zur gemeinschaftlichen Berathung einfinden.

5. Der Landrentmeister Müller erhielt unter Beistand des Assessors Sieburg die Rendantur der Kasse.

6. Für die Ausfertigungen in französischer Sprache wurde Einer Namens Charpentier angenommen und für die der deutschen Sprache sowie für die Registraturgeschäfte der Kriegsrath Schulz von der Landarmendirekzion ernannt.

7. Zum Kanzlisten wurde der landschaftliche Kanzlist Thiede, zum Traditeur und französischen Kanzlisten aber Einer Namens Krause ernannt und bestimmt, daß so weit der Umfang der Geschäfte es gestatte, die landschaftlichen Bedienten Hülfe leisten, sonst aber Lohnschreiber angenommen werden sollten.

Von den vorstehenden Wahlen zu Mitgliedern des zur Erhebung und Verwaltung der Kriegskontribuzion gebildeten Comité, und daß solches in Thätigkeit gesetzt sei, wurde von den Deputirten den französischen Behörden sowie der Kammer zur Benachrichtigung der unter ihr stehenden Behörden Mittheilung gemacht. Den Großkanzler v. Goldbeck als zweiten Landschaftsdirektor *) setzte die Versammlung von dem Zweck ihrer stattfindenden Vereinigung und von den von ihr getroffenen Maaßregeln in Kenntniß mit der Bitte, als Justizminister die obervormundschaftlichen Behörden der Provinz sowie die Patrimonial- und städtischen Gerichte in der Kurmark zu bemächtigen, zu der eröffneten Kriegskontribuzionsanleihe Darlehne aus den Depositorien gegen Empfang von ständischen Obligazionen zu geben.

---

*) Der erste Landschaftsdirektor Minister v. Voß war abwesend beim Könige.

Am nämlichen Tage ging ein Schreiben des Generaladminiſtrators der Finanzen Eſteve ein, wonach er die Deputirten mit Anweiſung wegen der aufzubringenden Kriegskontribuzion und daß die Domainen, bis zu ihrem Taxwerth, hierzu mit anzuziehen wären, verſah *). Am 29. November

*) Maison de l'Empereur

Berlin, le 28. Novembre 1806.

Je vous ai fait connaître, messieurs, dans l'assemblée, qui a eu lieu hier chez moi, que tous les propriétaires des provinces devaient concourir au payement de la contribution extraordinaire, imposée par le décret impérial du 15. Octobre dernier.

Je vous ai fait remarquer, que ce payement vous concernait uniquement, en ce que je ne pouvais m'adresser qu'à vous pour l'obtenir; mais en même temps je vous ai prévenu, que S. Majesté l'Empereur et Roi avait voulu par l'article 5 du susdit décret, que les domaines du roi puissent être engagés jusqu'à concurence de la somme à laquelle ils devaient être taxés, suivant leur valeur et proportionnellement à celle des propriétés particulières.

En conséquence il vous importe de m'indiquer dans les repartitions, que je vous ai chargé de faire entre toutes les propriétés de province de la Marche électorale de la contribution, dont il s'agit, la quote-part de chacune d'elles, en distinguant pour chaque cercle ou baillage celle des propriétés particulières et celle des domaines royaux. Cette disposition ne change rien aux mesures, que vous avez prises rélativement aux quatre millions Francs, que vous êtes engagés de verser sur le champ, mais comme ce sont les propriétés particulières seules, qui vont la fournir, elle sera comme de raison à valoir sur la somme totale, à laquelle elles se trouveront imposées par l'état de répartition.

Vous pouvez donc, dès aujourd'hui, tirer parti des resources, que vous offrent les domaines royaux, soit en créant des cédules, qui auraient pour hypothéque ces domaines, soit en employant tout autre mode propre à remplir votre objet.

Toutes les opérations, que vous ferez, pour parvenir à ce but, seront garanties par l'administration française en vertu du susdit décret de S. M. l'Empereur et Roi.

J'ai l'honneur de etc.

(souss.) Estève,
Administrateur général etc.

A
Mrs. les membres de la députation de la Marche électorale chargée des contributions extraordinaires.

wurde demſelben geantwortet, daß man ſich bemühen würde, die Zahlungen zu beſchleunigen, und der Antrag geſtellt, das Landſchaftshaus und die Wohnungen der Comitémitglieder in Berlin von der franzöſiſchen Einquartierung zu befreien *).

An dieſem Tage löſte ſich die Deputirtenverſammlung auf, und reiſten die Mitglieder derſelben ſogleich in ihre Heimat **).

Das erſte Comité

begann nach ſeiner am 28. November 1806 ſtattgefundenen Bildung die ihm übertragenen Geſchäfte am 29. November. Auf den Antrag des Comité wurde demſelben vom Präſidenten v. Gerlach am 30. November bekannt gemacht, daß der Kriegsrath v. Winterfeld angewieſen ſei

1. den täglichen Verſammlungen des Comité mit beizuwohnen, dieſes von den mit den franzöſiſchen Behörden wegen Lieferungen ſtattgefundenen Anforderungen und dem ſonſt Vorgefallenen in Kenntniß zu ſetzen und demſelben, wo es ſeinen Beiſtand wünſchte, ſolchen zu gewähren;

2. insbeſondere daſſelbe auch, bei der von dem Generaladminiſtrator der Finanzen Eſteve von ihm verlangten Ausarbeitung, wegen der Quotiſazionsanſätze für die zur Aufbringung der Kriegskontribuzion Verpflichteten, zu unterſtützen. Hierbei wurde jedoch dem Comité bemerklich gemacht, daß derſelbe angewieſen ſei, an der von den Ständen beabſichtigten Beſteuerung der Domainen gar keinen Antheil zu nehmen, demſelben jedoch die zu wünſchenden Nachrichten über die königlichen Domainen aus den Kammerakten nach ſeinem Verlangen mitzutheilen.

---

*) Dies wurde unterm 21. Dezember 1806 von der franzöſiſchen Behörde genehmigt, und erhielt das Ständehaus von dieſem Tage an auch eine Schildwache.

**) Das von S. 5 bis hierher Angeführte iſt entnommen aus den Comité-Akten, Organiſazion-Gener. Nr. 4, Vol. I, und aus den Kammer-Akten, Militair-Regiſtratur-Gener. Franzöſiſche Kontribuzion, Fach 3, Nr. 1307, Vol. I.

Nach dem Wunſch des Eſteve wurde der v. Winterfeld vom Präſidenten v. Gerlach auch beauftragt, täglich bei demſelben zu einer beſtimmten Stunde zu erſcheinen, um dadurch die Geſchäftsverbindung zwiſchen demſelben, dem Comité und der Kammer in allen finanziellen, die letzteren beiden Behörden berührenden Gegenſtänden zu erleichtern.

Da übrigens bei den Mitgliedern des Comité ſich noch Bedenken erhoben über die Gültigkeit mehrerer Vollmachten der Deputirten, die vom 24.—29. November in Berlin anweſend geweſen waren, und von denen ſie gewählt worden, ſo theilte es das Protokoll vom 22. Dezember, worin es ſeine desfallſigen Bedenken verzeichnet hatte, der Kammer mit, welche hierauf an alle Landräthe und an die Immediatſtädte die Aufforderung erließ, die den obbemerkten Deputirten ertheilten Vollmachten nach den Anſichten des Comité vervollſtändigt durch die Kreisſtände und Immediatſtadtbehörden ausfertigen zu laſſen. Dieſe erfolgten im Laufe des Monats Januar 1807 und wurden zu den Akten des Comité gebracht.

Nachdem das Comité der Stände die demſelben nach der Inſtrukzion vom 28. November übertragenen Geſchäfte angetreten hatte, beſtimmte es ſich, nach folgenden Geſichtspunkten ſolche zu führen:

1. Die von der Kammer ausgeſchriebene, von den Deputirten der Stände genehmigte Kriegskontribuzion nach Möglichkeit mit Strenge einzuziehen und dafür als eine gezwungene Anleihe ſtändiſche Obligazionen auszuſtellen. Ueber die Art dieſer Ausſtellung erließ es unterm 17. Januar 1807 *) eine beſondere Anordnung für alle Behörden.

2. Die Beſtimmung der Deputirten der Stände wegen Anleihe einer Million Thaler in Staatspapieren gegen Ausſtellung von ſtändiſchen Obligazionen zur baldmöglichſten Ausführung zu bringen, weshalb es alle Landräthe und ſtädtiſche Behörden mit Anweiſung verſah.

3. Um wo möglich bis zum geſchloſſenen Frieden kein

*) ſ. O. P. Akt. Potsdam XXXII. 8. G. 1818. Fol. 280.

neues Kriegskontribuzionsausſchreiben zu veranlaſſen, dahin zu ſtreben, durch Anleihen im In- und Ausland ſich die Summen zu verſchaffen, welche ſonſt noch zur Abführung eines Theils der Kriegskontribuzion unvermeidlich nöthig erachtet würden.

4. Mit der Kurmärkiſchen Kammer, an die alle Requiſizionen der franzöſiſchen Behörden gerichtet wurden, dahin zu wirken, daß ſolche aufs möglichſte beſchränkt würden, wo dies jedoch nicht zu erreichen, der Grundſatz feſtzuhalten ſei, daß die verlangten Gegenſtände unter ſeiner Mitzuziehung in Natura vertheilt, auch hiernach eingezogen und abgeliefert würden.

5. Wenn dies aber, bei dem zum Theil erſchöpften Zuſtande, worin mehrere Diſtrikte der Provinz, nicht allein durch die im Oktober und November ſtattgefundenen Plünderungen, ſondern auch durch die fortwährenden Truppendurchmärſche, verſetzt worden, nicht mit Konſequenz beſonders bei großen Lieferungen, die theils nicht zu repartiren möglich, theils über die Grenzen der Provinz abzuliefern wären, durchzuführen ſei, wegen dieſer Gegenſtände Lieferungskontrakte zu ſchließen und die Bezahlung für dieſe Lieferungen aus den Fonds des Comité zu beſchaffen. Da der Kaiſer Napoleon für alle Lieferungen, die von ſeinen Behörden vom 15. November an verlangt wurden, nach ſeinem Dekret vom 13. November (S. 122 des erſten Abſchnitts), verſprochen hatte, daß der Geldbetrag derſelben auf die Kriegskontribuzion angerechnet werden ſolle, ſo beſtimmte das Comité zugleich, daß kein Kontrakt wegen ſolcher Lieferungen geſchloſſen werden dürfe, als wenn die franzöſiſchen Behörden ausdrücklich zu derſelben ihre Zuſtimmung gegeben und ſpeziell erklärt hätten, den Geldbetrag hiernach auf die verlangte Kriegskontribuzion anzunehmen.

6. Daß kein Kreisverband in der Provinz, weder zur Beſchaffung der von demſelben verlangten Bedürfniſſe für die franzöſiſchen Truppen, noch zu ſonſtigen Zwecken für denſelben, Kreisſchulden kontrahiren dürfe.

7. Endlich ward es zwar nicht beſtimmt ausgeſprochen,

jedoch angenommen, daß, wenn Städte nach Anordnung der franzöſiſchen Behörden, Lazarethe für franzöſiſche Truppen einrichten müßten, dieſen einige Hülfe aus den Fonds des Comité zufließen ſolle.

Um das Kaſſenweſen des Comité in gehörige Ordnung zu bringen und darin zu erhalten, entwarf der zum Kurator der Comitékaſſe ernannte Domdechant v. d. Schulenburg-Priemern ein Kaſſenreglement, welches jedoch erſt unterm 24. Febr. 1807 zur Vollziehung des Comité gelangte. Hiernach wurden die Bücher und Geſchäfte der Kaſſe geordnet, auch die Kreis- und ſtädtiſchen Behörden der Provinz mit Anweiſung verſehen.

Da die unterm 19. November ausgeſchriebenen 1,046,796 Thaler Kriegskontribuzion nur allmälig theilweiſe eingingen, die franzöſiſchen Behörden aber die angeliehenen Staatspapiere nach einer Benachrichtigung des Eſteve vom 10. Dezember 1806 *) auf die ausdrückliche Beſtimmung des Kaiſers, bei den Kriegskontribuzionszahlungen gar nicht, ſelbſt nicht zum Kourswerth annehmen wollten, und die Lieferungen auf Requiſizionen für die franzöſiſche Armee bedeutende baare Geldzahlungen erheiſchten, ſo befand ſich das Comité von ſeiner Bildung an, ſtets in ſehr gedrückten und beängſtigten Verhältniſſen gegen die verwaltenden franzöſiſchen Behörden. Dieſe drangen beſonders auf baare Geldablieferungen, welche das Comité auf alle mögliche Weiſe hinzuziehen beſtrebt war, und daher bis zum 2. März 1807 auch von den theils in Staatspapieren, theils baar eingezogenen 595,318 Thlr. vom erſten Ausſchreiben, nur 237,466 Thlr. in baarem Gelde zur Kaſſe des franzöſiſchen Kriegskaſſenrendanten Labouillerie abgeliefert hatte. Um jedoch die franzöſiſchen Behörden möglichſt zu beſchwichtigen, war das Comité zu Ende November und Anfangs Dezember 1806

*) Wegen Aufhebung dieſer Beſtimmung fanden zwar Beſprechungen mit den franzöſiſchen Behörden ſtatt, da aber nach der Erklärung des Bignon vom 18. Dezember 1806 keine Abänderung zu erwarten war, ſo wurden am 22. Dez. 1806 die Landräthe und Immediatſtädte von dem Comité hiervon in Kenntniß geſetzt.

ſowohl in Berlin als im Auslande mit Bankiers zur Aufnahme von Anleihen in Unterhandlung getreten und ſetzte von der Lage dieſer Unterhandlung ſowohl den Eſteve als Bignon täglich in Kenntniß. Da jedoch die durch Vermittelung von Berliner Bankiers beſchafften Summen nur unbedeutend waren, auf die mit auswärtigen Bankiers in Hamburg und Leipzig eingeleiteten Anleihen bei den bedeutend geſtellten Zins- und Proviſionsforderungen derſelben, auch wegen der verlangten Unterpfänder nicht eingegangen werden konnte, ſo drohten die franzöſiſchen Behörden Zwangsmaaßregeln zu ergreifen. Dies veranlaßte das Comité am 9. Dezember 1806, den Geh. Oberfinanzrath und Lotteriedirektor Grothe *) nach Hamburg zu ſenden, um zu ſehen, ob er dort, in Lübeck oder Kopenhagen nicht eine Anleihe unter annehmlichen Bedingungen zu beſchaffen im Stande ſein dürfte. Dieſer reiſte, mit Päſſen und Empfehlungen der franzöſiſchen Behörden verſehen, einige Tage nachher zu ſeiner Beſtimmung ab, zeigte aber bald darauf an, daß an keinem dieſer Orte ein Anleihen zu bewirken ſei, man ihm aber gerathen habe, nach Amſterdam zu gehen, weil zu der Zeit nur dort eine ſolche Anleihe zu machen in Ausſicht ſei. Derſelbe begab ſich hierauf, mit Genehmigung des Comité, zur Fortſetzung ſeines Anleihegeſchäfts nach Amſterdam, wohin ihm bedeutende Empfehlungen der franzöſiſchen Behörden ſowie des Geheimen Seehandlungsraths Labaye nachgeſandt wurden.

Zu Anfang des Monats Februar 1807 kam der Grothe nach Berlin zurück und zeigte dem Comité an, daß er in Amſterdam mit Bankiers dreierlei Verabredungen zu einer Anleihe getroffen habe.

1. Wolle man dem Comité 5,000,000 holländiſche Gulden auf 6 Monate gegen 2 Prozent Zinſen für den Mo-

*) Der Grothe ſchied beim Antritt dieſer Reiſe aus dem Comité und wurde ſtatt ſeiner von den Mitgliedern deſſelben der Geh. Poſtrath v. Goldbeck gewählt und eingeführt.

S. wegen dieſer Anleihen und den nächſtfolgenden die Comitéakten, Geldnegoziazion der Stände Vol. I u. II.

nat und bei einem Unterpfande von Juwelen von gleichem Werth geben.

2. Wenn Berliner Bankiers, gegen ein annehmliches Unterpfand, 1,000,000 Thlr. den Ständen zu leihen ſich bereit erklärten, ſo wären Amſterdamer Bankiers bereit, die Tratten derſelben auf dieſe Summe zu akzeptiren und zu diskontiren; nach 18 Monaten ſolle jedoch die Deckung ſtattfinden, die Anleihe ſelbſt aber an Zinſen und Proviſion nicht 14 Prozent überſteigen.

3. Wären Amſterdamer Kaufleute bereit, auf Obligazionen des Comité der Kurmärkiſchen Stände, bei einem doppelten Unterpfand in Seehandlungs- und Bankobligazionen der Kurmark, ein Darleihen von 5,000,000 Gulden auf 5 Jahre gegen 5½ Prozent Zinſen für das Jahr und 14 Prozent Proviſion herzugeben. Bei dieſem Anleiheerbieten war aber die Bedingung gemacht, daß die Genehmigung des Königs von Holland, des Kaiſers Napoleon und des Königs von Preußen zur Anleihe, für beide Theile erfolge.

Aus Mangel an Juwelen konnte auf den erſten Vorſchlag nicht eingegangen werden. Der zweite Vorſchlag wurde zwar von dem Comité verfolgt, und mit den Berliner Bankiers Gebrüder Beneke, Schickler und Moſes Levy Erben deshalb verhandelt, man konnte ſich aber über die zu gewährende Sicherheit und wegen der ſonſt gemachten läſtigen Bedingungen nicht verſtändigen und wurde von dieſer Anleihe um ſo mehr ganz abgeſtanden, weil der Geh. Seehandl.-Rath Labaye behauptete, die Anleihe nach den geſtellten Bedingungen würde wenigſtens 20 Prozent, beim wahrſcheinlichen Fallen der Papiere aber wohl 70 Prozent koſten können. Man mußte daher den dritten Vorſchlag, ſo unangenehm er auch war, und koſtbar ſich herausſtellte, aufnehmen. Dieſer hatte das für ſich, daß die franzöſiſchen Behörden bis zur Entſcheidung nicht ferner auf Baarzahlungen zu dringen verhießen, auch die Ausführung des Vorſchlags nach den vorhandenen Verhältniſſen wahrſcheinlich fürs Erſte nicht zu erwarten war, und dadurch wieder Zeit gewonnen wurde. Die

franzöſiſchen Behörden verſprachen die Zuſtimmung des Königs von Holland und des Kaiſers Napoleon zu bewirken, weigerten ſich aber zur Beförderung des Verlangens wegen der Zuſtimmung des Königs von Preußen irgend Etwas zu thun, da ſie der Anſicht waren, der Kaiſer würde dies nicht geſtatten, ſondern ſeine Zuſtimmung für hinreichend erachten. Demungeachtet gingen ſie aber doch auf den ausgeſprochenen Wunſch des Comité ein, daß eine Deputazion deſſelben ſich ins Hauptquartier des Kaiſers begebe, um ihm die Bitte vorzutragen, zu geſtatten, ſich die Genehmigung des Königs von Preußen ſelbſt einzuholen, und ertheilten für ſelbige die Reiſepäſſe.

Das Comité beſchloß daher:

1. Den Geh. Oberfinanzrath Lotteriedirektor Grothe zur weiteren Unterhandlung und Regulirung dieſes Plans und zur Beſchaffung der Genehmigung des Königs von Holland nach Amſterdam wiederum zu ſenden, und ertheilte ihm desfalls eine beſondere Inſtrukzion am 19. Februar 1807, der am 21. Februar eine Erklärung des Großkanzlers v. Goldbeck beigelegt wurde *), wonach er den königlich preußiſchen Konſens zu ſuppliren bereit ſei. Der Grothe reiſte hierauf mit Päſſen und Empfehlungen der franzöſiſchen Behörden

*) Dieſe lautete:

Da das Comité von Gutsbeſitzern und Städten der Kurmark Brandenburg, welches behufs der Aufbringung der der gedachten Mark von Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und Könige von Italien auferlegten Kriegskontribuzion niedergeſetzt worden, bei mir darauf angetragen hat, den bei einer Anleihe in Holland verlangten Konſens Sr. Maj. des Königs von Preußen durch meine Unterſchrift zu ſuppliren, ſo wird von mir, dem unterzeichneten Großkanzler und Landſchaftsdirektor, deklarirt, daß ich vorgenanntem Antrag nachzukommen bereit bin und des Endes die den Kreditoren zu ertheilenden Obligazionen konfirmiren werde. Urkundlich habe ich dieſe Deklarazion vollzogen und durch Beiſetzung des großen Siegels bekräftigt. So geſchehen Berlin den 21. Februar 1807.

(L. S.) v. Goldbeck,
Großkanzler und Landſchaftsdirektor.

in Begleitung des Geh. Legazionsraths Dubois, der ihm beigeſellt worden, einige Tage darauf nach Amſterdam.

2. Ernannte das Comité eine Kommiſſion, aus dem Geh. Poſtrath v. Goldbeck, dem Kammerherrn Freiherrn v. Wülknitz und dem königl. Geh. Legazionsrath Küſter beſtehend *), und verſah ſolche unterm 21. Februar 1807 mit Inſtrukzion, um ſich ins Hauptquartier des Kaiſers Napoleon zu begeben, und ihn nicht allein um Milderung der verlangten Kriegskontribuzion, ſondern auch um ſeine Zuſtimmung zur Eingehung der vom Grothe eingeleiteten Anleihe von 5,000,000 Gulden in Holland zu bitten, und ſeine Genehmigung nachzuſuchen, daß ſie ſich zum Könige von Preußen begeben dürften, um ſeine Zuſtimmung zu dieſer Anleihe und zur Mitverpfändung der Kurmärkiſchen Domainen bei dieſer Anleihe, einholen zu können. Zu dieſen Zwecken wurde der Kommiſſion eine Bittſchrift des Comité an den Kaiſer ſowie eine an den König von Preußen mitgegeben, nachdem letztere den franzöſiſchen Behörden zur Genehmigung vorgezeigt worden war. Außerdem hatte das Comité ein Promemoria über ſeine Ernennung, ſeine bisherige Wirkſamkeit und ſein Verfahren, für den König von Preußen unterm 22. Februar entworfen und ſelbiges nicht allein der Kommiſſion mitgegeben, ſondern ſolches auch allen Landräthen und Immediatvorſtädten der Kurmark, um ſich von ihrer Lage und bedrängten Verhältniſſen zu unterrichten, nachmals am 7. März mitgetheilt.

Dieſe Kommiſſion ging am 26. Februar von Berlin ab, traf nach einigen Tagen in Thorn ein, von wo der Kaiſer Napoleon jedoch ſchon abgereiſt war, und mußte dort verbleiben. Sie konferirte in Thorn wegen Erfüllung ihrer Wünſche mit dem Generalintendanten der Armee Daru, und ſchrieb nach deſſen Rath dieſerhalb am 6. März an den

*) Das Comité wünſchte, daß der Juſtizminiſter Freiherr v. d. Reck oder der Graf Alvensleben-Erleben als Vorſteher der Kommiſſion mitreiſen möchte; Beide fanden ſich aber hierzu nicht geneigt.

Fürſten von Neuchatell, konnte aber nicht die Erlaubniß zur Fortſetzung ihrer Reiſe zum Kaiſer erhalten, ſondern wurde von dieſem an den ſpäter dort eingetroffenen Großmarſchall Duroc verwieſen. Dieſem ſtellten ſie die Bedrängniß, worin ſich die Provinz bei den an dieſelbe gemachten Forderungen befand, vor und übernahm er es, deshalb dem Kaiſer Vortrag zu halten. Von ihm erhielten ſie die nachſtehende Antwort als Entſcheidung des Kaiſers.

Osterode le 22. Mars 1807.

Je me suis empressé, messieurs, de remettre sous les yeux de S. M. l'objet de votre voyage au quartier général, et dont j'étais chargé. S. M. ne voit dans votre démarche près de S. M. le Roi de Prusse aucun but d'utilité pour vous, ne pouvant donc pas obtenir les passe-portes, que vous demandez, il est convenable, que vous retournissez à Berlin. Je vous prie, messieurs, d'agréer l'assurance de ma consideration la plus distinguée.

Duroc,
Grand-Maître du Palais.

Nachdem die Kommiſſion dieſe Antwort erhalten und in Thorn mit dem Daru wegen dieſer Angelegenheit nochmals konferirt und die Erklärung deſſelben erhalten hatte, die Anleihe in Amſterdam müſſe ohne Zuſtimmung des Königs von Preußen zu Stande zu bringen ſein, er würde für die Zuſtimmung des Kaiſers und des Königs von Holland Sorge tragen, dagegen aber die Zahlung der von ihm ſchon ſeit längerer Zeit verlangten 1,000,000 Thlr. ſofort gewärtigen, reiſten dieſe nach Berlin zurück und machten gleich nach ihrer Ankunft in einem Bericht vom 3. April ihren Kommittenten die vorbemerkten Mittheilungen. Am nämlichen Tage bekam das Comité ein ſehr unfreundliches Schreiben vom Bignon, worin er ſich beſchwerte, daß es ihn, da er auf die Perſönlichkeit der Mitglieder des Comité ſich bisher zu ſehr verlaſſen habe, ſo lange ohne irgend bedeutende Zahlungen zu leiſten, hingehalten und ſeine Nachſicht gemißbraucht hätte. Er theilte ihm eine Vorwurfsverfügung des

Daru vom 28. März 1807 mit, und drohte mit Gewaltſchritten vorzuſchreiten, wenn das Comité nicht auf's Schleunigſte Anſtalten zur Zahlung von bedeutenden Abſchlagsſummen in baarem Gelde auf die Kriegskontribuzion machen werde. Zugleich verlangte er binnen 24 Stunden den Etat von der Vertheilung der Kriegskontribuzion für die Kurmark, um ſeine Maaßregeln nehmen und ſich gegen den Kaiſer über ſein Verfahren ausweiſen zu können. Unterm 4. April wurde demſelben der verlangte Etat überſandt.

In dieſer höchſt bedrängten Lage ward unterm 5. April in Gegenwart von Bignon mit den Gebrüdern Schickler von Deputirten des Comité wegen einer Anleihe von 200,000 Thalern unterhandelt. Jene verſprachen hiervon baar ſogleich 50,000 Thlr., die übrigen 150,000 Thlr. aber binnen 3 Monaten in Wechſeln, zahlbar durch das Bankiershaus Levy und Kompagnie in Amſterdam, zu leiſten. Mit dieſem Anerbieten war der Bignon einverſtanden und ertheilte das Comité hierzu ſeine Genehmigung, worauf von demſelben am 8. April*) mit Schickler ein Vertrag abgeſchloſſen wurde, in Verfolg deſſelben letzterer am 10. April nicht allein die Zahlung der 50,000 Thlr. leiſtete, ſondern auch die Wechſel über die übrigen 150,000 Thlr. dem Rendanten Labouillerie einhändigte.

---

*) (ſ. Comité-Akten, die Ständiſche Anleihe von Schickler ꝛc., Nr. 8, Fol. 3.) Nach dieſem Contrakt hatte das Comité ſich verbindlich gemacht,

1. die Rückzahlung der 200,000 Thlr. am 9. Juli 1807 aus den eingezogenen Kontribuzionsgeldern zu bewirken;
2. dafür dann zugleich für Zinſen und Proviſion 2 Prozent für den Monat, alſo 6 Prozent mit 12,000 Thlrn. zu zahlen;
3. als Sicherheit für die Schuld 200,000 Thlr. in Seehandlungs- und 200,000 Thlr. in Kurmärkiſchen Interims-Obligazionen beim Koloniegericht in Berlin niederzulegen.

Nachmals wurde gegen Zahlung von 4000 Thlrn. monatlich für Zinſen und Proviſion die Rückzahlung dieſer Schuld bis zum 9. Februar 1808 verlängert, dann durch neue Anleihen bezahlt und ſoll nach den ſpäter angelegten Berechnungen dem Comité 169,475 Thlr. gekoſtet haben.

Dem Bignon ward ſolches von dem Comité am nämlichen Tage mit der Bitte angezeigt, ſich aller Eingriffe in Erhebung der Kriegskontribuzion von Kommunen und Einzelnen zu enthalten. Dies wurde zwar von Seiten der franzöſiſchen Behörden verſprochen, jedoch drangen ſie wiederholentlich darauf, daß alle Mittel von Seiten des Comité ergriffen würden, um die Anleihe der 5,000,000 Gulden in Holland baldigſt zu Stande zu bringen.

Vom Ausfall der Sendung der Deputirten nach Thorn ſetzte das Comité unter Mittheilung des Berichts derſelben vom 3. April ſowie unter Anführung, weshalb und unter welchen Bedingungen es ſich zu der Anleihe von 200,000 Thlr. habe beſtimmen müſſen, am 11. April alle Landräthe und Immediatvorſtädte der Kurmark in Verfolg ſeines Zirculars vom 7. März (S. 34) in Kenntniß.

Wenngleich der General-Lotteriedirektor Grothe ſchon am 12. März in Amſterdam angekommen war, ſo hatten ſeine Bemühungen zur Beförderung der gewünſchten Anleihe keinen Erfolg, jedoch überſandte er unterm 5. Mai die Erklärung des holländiſchen Miniſters von Gagel vom 29. April, wonach der König von Holland den Bankiers in ſeinem Lande die Erlaubniß ertheilt hatte, gegen 5 Prozent Abgaben an den holländiſchen Staat, der Provinz Kurmark 5,000,000 Gulden anzuleihen.

Das Comité hielt nach dem Inhalt mehrerer bis dahin eingegangenen Berichte des Grothe ſich überzeugt, daß durch ihn dieſes Anleihegeſchäft nicht zu Stande kommen dürfte, und da die franzöſiſchen Behörden im Monat Mai das Comité wieder auf neue Baarzahlungen der Kriegskontribuzion ſehr drängten, ſo wurde zu ſeinem Nachfolger der Geh. Legazionsrath Küſter am 23. Mai ernannt, und der Grothe am 26. Mai zurückberufen, auch zugleich angewieſen, vor ſeinem Abgang den Küſter von der Lage der dortigen Verhältniſſe gehörig in Kenntniß zu ſetzen. Nach einer Anzeige des Küſter hatte er alle Papiere und Nachrichten vom Grothe am 17. Juni in Utrecht in Empfang genommen. Wenngleich

die franzöſiſchen Behörden ſich hiermit einverſtanden erklärten, ſo verlangten ſie jedoch auf das Dringendſte neue baare Abſchlagszahlungen auf die ausgeſchriebene Kriegskontribuzion.

Bei der Unmöglichkeit ohne neue Ausſchreibungen baares Geld hierzu zu beſchaffen und da wegen der bedeutenden von den franzöſiſchen Behörden damals verlangten Ablieferungen von Tüchern, Getreide, Getränke und Vieh ſowohl zur Verpflegung der franzöſiſchen Truppen in- als außerhalb der Provinz *) große Summen erforderlich waren, welche das Comité nur durch Bezahlung in Ständiſchen Comitéobligazionen mit bedeutendem Verluſt zu bewirken im Stande ſich befand, ſo faßte es den Beſchluß, den großen Ausſchuß der Kurmärkiſchen Stände zuſammen zu berufen. Dies erſchien dem Comité um ſo nothwendiger, da es vermeinte, das von der Provinz hinſichtlich der Lieferungen Verlangte nicht nach der ihm ertheilten Inſtrukzion (ſ. S. 22) durch Kontrakte und Verſprechung von Geldzahlungen dafür ferner bewirken zu dürfen und über die Art und Weiſe wie ein neues Ausſchreiben für die Provinz zu erlaſſen, ſich weder mit der Kammer noch den Unterbehörden hinſichtlich der deshalb aufzuſtellenden Grundſätze hatte vereinigen können. Bei der Abweſenheit des erſten Landſchaftsdirektors Miniſters v. Voß beſprach das Comité ſich deshalb mit dem zweiten Landſchaftsdirektor Großkanzler v. Goldbeck, und da er bereit ſich erklärte, eine außerordentliche Verſammlung der Prälaten, Ritter- und Landſchaft der Kurmärk. Stände dies- und jenſeits der Elbe, auch diesſeits der Oder, zuſammen zu berufen, ſo ſchrieb es, unter Darſtellung ſeiner bedrängten Verhältniſſe und Ausführung ſeines desfallſigen vorbemerkten Wunſches, am 27. Mai 1807 an ihn. Der v. Goldbeck veranlaßte hierauf ſogleich ein Ausſchreiben zur außerordentlichen Verſammlung der Stände

*) Hierzu gehörten beſonders
370,994 Thlr. für Tuchlieferungen nach Berlin, ferner
58,125 " für eine Ochſenlieferung nach Thorn,
71,906 " für Getreide zum Approviſionement von Spandau, und
500,000 Beiſſeaus Hafer nach Bromberg.

der Kurmark, wovon das Comité die französischen Behörden und die Kurmärkische Kammer sogleich in Kenntniß setzte, und erstere bat, bis zur Zusammenkunft dieser Ständeversammlung und bis zu dem von derselben gefaßten Beschlusse, es wegen Ablieferung von baaren Kriegskontribuzionssummen nicht zu drängen. Wenngleich die französischen Behörden sich hierzu nicht bereit erklärten, vielmehr drohten, wenn nicht baare Zahlungen erfolgten, die verlangte Kriegskontribuzion auf die einzelnen Kreise und Städte selbst zu vertheilen und die in dieser Art vertheilten Summen rücksichtslos von Korporazionen und Einzelnen mittelst Exekuzion einzuziehen, so verblieb es doch bei diesen Drohungen, da sie sich vor Widerstand fürchteten, und ihnen es damals anräthlicher schien, harte Maaßregeln zu vermeiden, weil sonst die verlangten bedeutenden Lieferungen und die Einnahmen der ordinären laufenden direkten Abgaben und Pächte aus der Provinz noch mehr Aufenthalt und Störungen erleiden dürften.

Unterm 15. Juni 1807 *) theilte das Comité den Landräthen und Immediatvorstädten eine neue Uebersicht von seiner Lage und bedrängten Verhältnissen, sowie von dem Stande seiner Verwaltung bis 1. Juni 1807 und die Gründe mit, weshalb man es für nothwendig erachtet habe, den Großkanzler und zweiten Landschafsdirektor v. Goldbeck zu ersuchen, eine außerordentliche Versammlung der Stände der Provinz zu berufen.

Die Hauptmomente dieser Darstellung waren

1. daß vom ersten Ausschreiben der 1,046,796 Thlr. Kriegskontribuzion bis zum 1. Juni 1807 nur 663,766½ Thlr. eingegangen, und 383,029½ Thlr. rückständig wären;

2. daß die französischen Behörden mit Selbstvertheilung der Kriegskontribuzion und Selbsteinziehung derselben, sowie mit Wegnahme von 300,000 Thlr. Bank- und Seehandlungspapieren, welche von dem Comité angeliehen waren und sich bei ihm befanden, auch mit deren Verkauf nach dem Kurs drohten;

*) s. Gen.-Org.-S. des Comité, Vol. 3, Nr. 4, Fol. 18—26.

3. daß die nach seiner Mittheilung vom 11. April 1807 gemachte Schickler'sche Anleihe am 9. Juli zurückzuzahlen sei, hierzu aber keine Mittel vorhanden wären, da so viele Reste des ersten Kriegskontribuzionsausschreibens, wie zu 1. bemerkt worden, nicht beizutreiben möglich gewesen und die eingegangenen Summen zur Bezahlung der Lieferungen mit hätten verwandt werden müssen;

4. daß die in Holland und sonst versuchten Anleihen zur Bezahlung der Kriegskontribuzion, wegen der verlangten bedeutenden Prozente und Provisionen, sowie wegen der verlangten, aber zu geben nicht möglich gewesenen Sicherheit, nicht hätten bewirkt werden können.

5. Weil seit Anfangs April die Requisizionen zu Naturallieferungen für die französische Armee in- und außerhalb der Provinz übergroß gewesen wären. Die hierfür bezahlten Summen wären zwar zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion von den französischen Behörden versprochen, und durch vorschriftsmäßige, mit den letzteren verabredete und von ihnen vollzogene Bordereaus liquidirt, der Kaiser Napoleon habe jedoch diese Bestimmung nach einer Benachrichtigung des Daru vom 20. April jetzt wieder aufgehoben *) und fordere, daß das zu liefern Verlangte in Natura beschafft, oder wenn dies durch Lieferanten bewirkt werde, die Provinz für die desfallsige Bezahlung selbst zu sorgen habe. Das Comité könne daher fernere Zahlungen der Art weder leisten noch beschaffen.

6. Habe der Esteve dem Comité bekannt gemacht, daß, da es keine genügenden Anordnungen zur Beschaffung der verlangten Kriegskontribuzion getroffen habe, er die vier Intendanten angewiesen habe, die rückständigen desfallsigen Summen direkte einzuziehen, worauf es erklärt hätte, sich, wenn diese Einmischung einträte, als aufgelöst zu betrachten, da ihm dann alle Hülfe zum Handeln abginge, indem der Kredit

*) s. den zweiten Abschnitt von den Lieferungen für die französische Armee, S. 239.

der vereinigten Provinz, durch Isorlirung einzelner Theile derselben, zerstört sei. Der Bestimmung des Esteve sei deshalb vorläufig keine Folge gegeben, vielmehr habe er es aufgefordert, einstweilig seine Wirksamkeit fortzusetzen.

7. Bemerkte das Comité, daß es an Kontribuzion und wegen Lieferungen für auf gültige Bordereaus gezahlte Summen 2,183,960 Thlr. verausgabt, und ohne die vorbemerkten Wechsel und Anleiheschulden in Papieren, noch für kontrahirte Lieferungen 182,911 Thlr. zu bezahlen habe.

Zuleich fügte das Comité hinzu, daß es die Berufung der Stände habe wünschen müssen

a. weil die bisher von ihm wegen des geschilderten Nothstandes kontrahirten Schulden und eingeleiteten Anleihen die Summe überschritten, wozu es nach der erhaltenen Instrukzion für bemächtigt erachtet sei;
b. weil es die von den Bankiers und Lieferanten für die kontrahirten Schulden verlangten Garantien nach der gedachten Instrukzion nicht geben könne;
c. weil zur Bezahlung der Kontribuzion, worauf jetzt auf's Dringendste wiederum eine Million Thlr. abzutragen verlangt werde *), sowie zur Bestreitung der Summen für Lieferungen, die nicht in Natura zu bewirken wären, ein neues Ausschreiben nothwendig sei. Wegen der desfallsigen anzunehmenden Grundsätze habe weder mit der Kammer noch mit den Kreisvorstehern und den Immediatvorstädten eine Einigung herbeigeführt werden können, daher eine bestimmte Entscheidung der Stände erforderlich sei;
d. weil dasselbe es für nothwendig erachte, daß die Stände selbst entschieden, ob noch durch ein Comité die Geschäfte der Stände wie bisher fortgeführt werden sollten. Im bejahenden Falle würden solche die Form der

*) Vom April bis zum Juni hatte das Comité außer der Schickler'schen Anleihe von 200,000 Thlr. nur baar 25,000 Thlr. zu Anfang des Junimonats abgeliefert.

Wahl der Mitglieder deſſelben zu beſtimmen und dieſes Comité mit neuer Inſtrukzion für die Führung der ihm anvertrauten Geſchäfte zu verſehen haben.

Der Großkanzler und Landſchaftsdirektor v. Goldbeck hatte die Stände nach der damals beſtandenen Geſchäftsordnung zum 3. Juli 1807 zuſammenberufen, welchen das Comité bei Eröffnung ihrer Verſammlung an dieſem Tage ein Promemoria übergab, worin es unter Anführung des von ihm Veranlaßten und der Grundſätze, wonach es verfahren, ſeine bedrängte Lage darſtellte, auch Vorſchläge zur Abhülfe derſelben machte, und darauf antrug, nicht allein auf ſeine darin gemachten Vorträge Beſtimmung zu treffen, ſondern auch ſich einer genauen Durchſicht und Prüfung ſeiner bisherigen Geſchäftsführung zu unterziehen.

Zu dieſem Landtag waren erſchienen:

1. Für die Domkapitel Brandenburg und Havelberg: der brandenburgiſche Domdechant v. d. Schulenburg-Priemern;
2. Für die Altmark: Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg; Landesdirektor v. Voß-Vielbaum; Domherr v. Bismark-Brieſt.
3. Für die Priegnitz: der Landesdirektor v. Rohr-Langerwiſch.
4. Für die Uckermark: der v. Wedel-Parlow.
5. Für die Mittelmark:

   Havelland: Landrath v. Bredow-Senske;
   Glien-Löwenberg fehlte;
   Ruppin: Landrath v. Zieten-Wuſtrau;
   Oberbarnim: v. Eckardſtein-Prötzel;
   Niederbarnim: Geh. Poſtrath v. Goldbeck;
   Teltow: Landrath v. Haak-Genshagen;
   Lebus: Landrath v. Schöning-Lichtenberg;
   Bees-Storkow: Kriegs- u. Domainenrath v. Schütz-Cummerow;
   Zauch-Luckenwalde: Landrath v. Rochow-Golzow.

6. Für die Städte:

Salzwedel: Bürgermeiſter Juſtizrath Fritze;
Stendal und Gardelegen: Polizei- und Juſtizdirektor v. Voß und Bürgermeiſter Grube;
Brandenburg: Bürgermeiſter Maurer;
Frankfurt: Bürgermeiſter Freitag;
Prenzlow: Bürgermeiſter Kraffel;
Ruppin: Bürgermeiſter Tobold;
Perleberg: Bürgermeiſter Oelz.

Unterm 4. Juli erließ dieſe Verſammlung nach Durchſicht des ihr vom Comité der Stände mitgetheilten Promemoria die nachſtehende dankbare Anerkennung über das bisherige Benehmen deſſelben *):

Das zur Regulirung des kaiſerlich königlich franzöſiſchen Kontributionsgeſchäfts von Gutsbeſitzern und Städten niedergeſetzte Hochlöbliche Comité hat durch die der ſtändiſchen Verſammlung gütigſt mitgetheilte Darſtellung des Kreditweſens dem von den Ständen gegen daſſelbe hegenden Vertrauen ganz entſprochen und die Kommittenten dadurch nur noch mehr in der Ueberzeugung beſtärkt, daß daſſelbe in dem geführten höchſt ſchwierigen Geſchäfte keine Aufopferung zur Beförderung des Wohls der Provinzen in der bedrängteſten Zeitperiode geſpart und ſich dadurch ein unvergeßliches Verdienſt um ſelbige erworben hat. Die gegenwärtige Verſammlung erkennt dieſe gemeinnützige Bemühung gewiß mit dem innigſten und verbindlichſten Dank, und indem ſie ſolchen Einem Hochlöblichen Comité hiermit aus der Fülle ihres Herzens abſtattet, vereinigt ſie damit, überzeugt von der Nothwendigkeit der Fortdauer des Comité für das Wohl des Landes, die dringende und ergebenſte Bitte:

Daß Ein Hochlöbliches Comité geneigt ſein möge, den allgemeinen Wunſch, Seine Geſchäftsfunkzion fortzuſetzen, zu erfüllen und uns die Vorſchläge über die zur

*) ſ. Comité-Organiſaziens-Akten, Vol. 3, Nr. 4, Fol. 30.

Erleichterung und etwa noch zur Vervollſtändigung der Geſchäftsführung zu treffende Einrichtung gefälligſt mitzutheilen, da wir gern Alles, was zu dieſem ſo gemeinnützigen Zwecke führen kann, beitragen werden.

Berlin d. 4. Juli 1807.

Außerordentlich verſammelte Deputirte von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten diesſeits der Oder und dies- u. jenſeits der Elbe.

Hierauf bildete ſich die Verſammlung nach genommener Rückſprache mit dem Comité am 6. Juli in 4 Abtheilungen, um in ſelbigen die Geſchäftsreviſion des Comité, deſſen neue Organiſazion und die ſonſtigen deshalb ſtattfindenden Arbeiten vorzunehmen. Von dieſen Abtheilungen war beſtimmt

eine für die Anleihe- und Kontribuzionszahlungs-Angelegenheiten an die franz. Behörden,

eine für Requiſizions- und Lieferungsgegenſtände,

eine für das Repartizionsweſen und

eine für die inneren Verhältniſſe des Comité und deſſen Kaſſenweſen, ſowie für die Organiſazion eines neuen Comité.

Zu jeder dieſer Abtheilungen wurde ein Mitglied des Comité zur Auskunftsertheilung deputirt.

Gleich nach dem Beginn des Landtages wurde derſelbe ſehr dringend von den franzöſiſchen Behörden zur Leiſtung einer bedeutenden Abſchlagszahlung auf die rückſtändige Kriegskontribuzion aufgefordert. In der Landſchaftsverſammlung am 8. Juli verſtand man ſich daher zur Gebung von 1 Million Thalern in Bank- und Seehandlungsobligazionen, und ſtellte das Comité hierüber 10 Verſchreibungen, jede über 100,000 Thlr., aus, wonach die Aushändigung der gedachten Staatspapiere von 8 zu 8 Tagen mit 100,000 Thlr. an den Eſteve eintreten ſollte*).

*) Bis zum 27. Juli 1807 waren davon 300,000 Thlr., von dort bis zum 10. Auguſt wieder 400,000 Thlr. ausgehändigt; wegen der übrigen 300,000 Thlr. ſind, da die Altmark dafür eintreten ſollte, keine Verſchreibungen ausgeſtellt, noch Staatspapiere ausgehändigt worden.

Während der Berathungen des Landtages traf am 12. Juli die Nachricht von dem ſtattgefundenen Waffenſtillſtand zwiſchen dem Kaiſer von Rußland, dem Könige von Preußen und Napoleon, ſowie bald darauf von dem zu Tilſit am 9. Juli zwiſchen den beiden letzteren geſchloſſenen Frieden, in Berlin ein*). Die Hoffnung, nun bald von den Truppen und Behörden des franzöſiſchen Kaiſers die Provinz befreit zu ſehen, belebte alle Gemüther und ganz beſonders die Mitglieder des Landtags und des Comité.

Nach mehreren ſtattgefundenen Berathungen zwiſchen dem Landtag, dem Comité und der Kurmärkiſchen Kammer fand eine Einigung wegen der Grundſätze, nach welchen zum Beſten des Landes die von den franzöſiſchen Behörden noch zu verlangenden Lieferungen theils in Natura, theils durch Lieferanten zu bewirken wären, ſtatt, und erachtete man es für durchaus nothwendig, daß ein zweites Ausſchreiben von 1 Mill. Thlr. auf die Kurmark zwiſchen Elbe und Oder (durch den Tilſiter Frieden war die Altmark an Frankreich abgetreten) erlaſſen würde, um ferner Anleihen zu vermeiden und einiges baares Geld zu erhalten. Am 18. und 19. Juli wurde das Verabredete von dem Kriegs- und Domainenrath v. Baſſewitz protokollariſch verzeichnet, und die Verhandlung von den Deputirten des Landtags, Domdechant v. d. Schulenburg, Landrath v. Zieten, Landrath v. Bredow, Geh. Poſtrath v. Goldbeck und Kriegsrath Freitag, ferner von den Mitgliedern des Comité, Landesdirektor v. Arnim, den Landräthen v. Pannewitz und v. Itzenplitz, den Domherren v. Bredow und v. Bismark, dem Kammerherrn v. Wülknitz, dem Kriegsrath Jordan und dem Bürgermeiſter Uhden, endlich von Seiten der Kurmärkiſchen Kammer von dem Präſidenten v. Gerlach, dem Kammerdirektor Grothe, den Kriegs- und Domainenräthen v. Winterfeld und v. Baſſewitz, ſowie von dem Kammeraſſeſſor Hecht hierauf vollzogen. Da in

*) Die Friedensbedingungen befinden ſich im 4. Abſchnitt dieſes Werkes, S. 422 fg.

dieſem Protokoll die Grundprinzipien und Verwaltungsvorſchriften wegen Beſchaffung, Verabreichung und Verrechnung der erforderlichen Bedürfniſſe für die in der Kurmark kantonirenden und durchmarſchirenden franzöſiſchen und mit denſelben ſonſt verbundenen Hülfstruppen, ſowie die Hülfe, welche einigen Städten beſonders gewährt werden ſollte, zuſammengeſtellt waren, ſo iſt der Inhalt dieſes Protokolls vom 18. und 19. Juli 1807 zu I., II. und III. im zweiten Abſchnitt dieſes Werks S. 245 ꝛc. ſchon ſpeziell aufgeführt. Hinſichtlich der Kriegskontribuzion von 1 Mill. Thlr., die als eine gezwungene Anleihe vom platten Lande und von den Städten des dem preußiſchen Staate verbliebenen Theils der Kurmark aufgebracht werden ſollte, wurde im Protokoll vom 19. Juli zu IV. beſchloſſen *):

1. Daß die Aufbringung als eine gezwungene Anleihe zu betrachten ſei, worüber Denjenigen, die hierzu beizutragen für verpflichtet erachtet worden, ſtändiſche Obligazionen zu 5 Prozent ausgeſtellt werden ſollten.

2. Daß die Vertheilung der Summe zwiſchen dem platten Lande und ſämmtlichen Immediat- und Mediatſtädten nach dem Durchſchnitt der Reſultate der Populazionsliſten von 1803/5 unter Weglaſſung des Militairſtandes zu bewirken ſei, wonach ſich gegen die vorläufige Angabe ergab, daß

das platte Land . . . . 687,205 Thlr.,
die ſämmtlichen Städte aber 312,795 =

aufzubringen hatten.

3. Zur Aufbringung der vom platten Lande verlangten Summe ſollten zuvörderſt alle diejenigen Gewerbtreibenden und diejenigen zum Grund und Boden gehörigen Gegenſtände auf dem platten Lande, welche zum erſten Ausſchreiben nicht zugezogen worden, beitragen. Alle dieſe Anzuziehende wurden mit den angenommenen Steuerſätzen im Protokoll ſo bemerkt, wie es die Beilage II. unter A. ſpeziell

*) Das Original dieſer Verhandlung befindet ſich in den Kammerakten Gen. Franz. Sachen, Fach 2. Nr. 97.

nachweist*). Diese Abgabe wurde Nahrungssteuer von außerordentlichen Gegenständen und Personen benannt.

Das hierdurch nicht zu beschaffende Quantum sollte, so unrichtig man den Maaßstab nach der Aussaat auch allgemein erachtete, doch für diesmal darnach in der Art erhoben werden, daß von der Kammerkontrolle ausgemittelt werde, wieviel die Aussaat des platten Landes nach Abzug der Mediatstädte und Domainen-Pachtgrundstücke für jeden einzelnen Kreis der Kurmark betrüge, und nach diesem Resultate die Vertheilung der erforderlichen Summe unter den Kreisen gefertigt werden. Jedem Kreise überließ man übrigens, nach dem beim ersten Ausschreiben getroffenen Uebereinkommen, die von den Einsassen aufzubringenden Summen einzuziehen, wobei jedoch dahin zu sehen, daß Diejenigen, welche nach den bisherigen Erfahrungen besonders prägravirt worden, von jedem Kreise provisorisch übertragen würden.

Nach diesen Bestimmungen veranlaßte die Kammer die Vorarbeiten zu dem

zweiten Kriegskontribuzionsausschreiben

und verfügte unterm 27. Juli und 11. August 1807,

a. die Aufnahme der Nahrungssteueranlagen und Einreichung derselben zur Bestätigung, auch sofortigen theilweisen Erhebung der Summen,
b. die Aufbringung von 300,000 Thlrn. nach der vorgedachten bewirkten Ausmittelung von der Aussaat.

Mit Rücksicht auf die zu a später stattgefundenen Festsetzungen sollten von den Einwohnern der verschiedenen Kreise zu der Summe von 687,205 Thlr. aufgebracht werden**):

---

*) Da beim dritten und vierten Ausschreiben ähnliche Bestimmungen stattfanden, so sind die Resultate von allen drei Ausschreibungsbestimmungen in dieser Nachweisung unter A, B und C neben einander zur Vergleichung zusammengestellt.

**) Die Groschen und Pfennige sind weggelassen und über 12 Gr. zu vollen Thalern gerechnet. Mehrere Zahlen der Nahrungssteuer haben sich durch spätere Revisionen in etwas auch abgeändert.

Von der Mittelmark und zwar

vom	von der Aussaat	durch die Nahrungssteuer	zusammen
Kreise Havelland . .	27,460 Thlr.	39,611 Thlr.	67,071 Thlr.
= Glien-Löwenberg	7,335 =	10,709 =	18,044 =
= Ruppin	26,256 =	24,571 =	50,827 =
= Oberbarnim . .	26,929 =	19,258 =	46,187 =
= Niederbarnim .	15,551 =	20,981 =	36,532 =
= Teltow	14,712 =	20,516 =	35,228 =
= Lebus	32,370 =	30,937 =	63,307 =
= Zauche	10,811 =	15,739 =	26,550 =
= Luckenwalde . .	3,652 =	6,252 =	9,904 =
= Bees-Storkow	10,986 =	12,893 =	23,879 =
sind	176,062 Thlr.	201,467 Thlr.	377,529 Thlr.
Von der Priegnitz	45,150 =	38,145 =	83,295 =
Von der Uckermark	78,788 =	54,127 =	132,915 =
zusammen	300,000 Thlr.	293,739 Thlr.	593,739 Thlr.

Da jedoch aufgebracht werden sollten . . 687,205 =

so ergab sich ein Sollausfall von . . . . . 93,466 Thlr., der auf andere Weise später zu decken bestimmt wurde.

4. Die Beiträge der sämmtlichen Städte unter sich sollten nach obgedachtem Protokoll (S. 45) ausgemittelt werden nach 3 Maaßstäben,

a. der Durchschnittssumme der Seelenzahl jeder Stadt in den Jahren 1803/5.
b. Des Akzisenertrages der einzelnen Städte im Jahr 1804/5.
c. Der Versicherungssumme jeder Stadt bei der Feuersozietät im Jahre 1804/5.

Nach einem Durchschnitt dieser 3 Rechnungsresultate sollte der Ansatz der von jeder Stadt aufzubringenden Summe herausgestellt werden. Jeder Stadt sollte es jedoch überlassen bleiben, die von ihr aufzubringende Summe nach ihrer Vereinigung in sich, wieder zu vertheilen.

Da die Resultate der von der Kammer hiernach ver-

anlaßten Berechnungen und die Materialienanſätze, welche hierzu geführt in ſtatiſtiſcher Hinſicht für jene Zeit, insbeſondere für die betreffenden Städte von Intereſſe ſind, ſo iſt das darnach gefertigte Tableau, worauf die Ausſchreibung der Kriegsſteuer von 312,795 Thlr., welche die Städte zahlen ſollten, von der Kammer erfolgte, in den Beilagen unter III. *) aufgenommen.

Nachdem dieſe Angelegenheit regulirt war, ſchritt nach dem Wunſche des Comité der außerordentliche Landtag zur Wahl der Mitglieder des neuen zweiten Comité, und nachdem dies geſchehen, zur Anfertigung der Inſtrukzion für ſelbiges. Die Wahlen fielen auf ſämmtliche bisherige Comitémitglieder, da jedoch hierunter keiner aus der Priegnitz ſich befand, ſo wurde es vorbehalten, daß noch ein Mitglied von den Ständen der Priegnitz zu ſelbigen ernannt werden könne**). Da man übrigens die künftigen Verhältniſſe der Altmark nicht zu überſehen vermochte, ſo waren auch die beim erſten Comité befindlich geweſenen Mitglieder aus der Altmark wiederum ſämmtlich um ſo mehr gewählt, weil wegen der bisherigen innigen Verbindung derſelben mit der Kurmark und deren verſchiedenen ſtändiſchen Inſtituten, ſowie wegen der Verhältniſſe, worin ſie ſeit der Beſetzung der Provinz wegen Lieferungen, Leiſtungen und Kontribuzionszahlungen ſich befand, dies vorläufig für nothwendig erachtet

*) Zu dieſer Beilage iſt jedoch noch zu bemerken, daß die Städte Potsdam und Luckenwalde in der Nachweiſung der Feuerverſicherungsſumme nicht mit aufgeführt ſind, da Potsdam wegen der vielen Prachtgebäude zu hoch eingetragen war, und von Luckenwalde, welche Stadt zum Magdeburgiſchen ſtädtiſchen Feuerverſicherungsverbande gehörte, die Verſicherungsſumme fehlte, weshalb dieſe Städte nur nach den Reſultaten der beiden erſten Ausmittelungen zum Anſatz gebracht wurden.

**) Die Priegnitz ernannte zu ihrem Deputirten den Landrath Graf Wartensleben; da dieſer aber ſich zur Annahme dieſes Auftrags nicht bereit erklärte, ſo trat an deſſen Stelle der Ritterſchaftsdirektor v. Klitzing-Demertin, für welchen im Jahr 1808, vom 8. April an, während 6 Wochen der Oberſt v. Quitzow-Vollersdorf die Geſchäfte verſah.

war*). Diesem neuen Comité wurde hierauf unterm 22. Juli 1807 eine besondere Instrukzion hinsichtlich der ihm zustehenden Vollmachten und Befugnisse von den außerordentlich versammelten Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten der Kurmark Brandenburg, dies- und jenseits der Elbe, auch diesseits der Oder, ertheilt. Da diese Instrukzion von einer nach alter Weise zusammengesetzten ständischen Versammlung der Kurmark erlassen wurde und solche zur künftigen Beurtheilung des von den Mitgliedern des neuen Comité später beobachteten Verfahrens mit gereicht, so folgt solche nachstehend**):

„Da bei der jetzigen Versammlung der ständischen Deputirten der Kurmark die Nothwendigkeit der Fortdauer eines Comité zur Leitung des Kriegskontribuzions- und Requisizionswesens beschlossen worden ist, die jetzigen Zeitumstände aber auch eine Abänderung der Instrukzion vom 28. November v. J. nothwendig machen, so sind über die Wahl ihrer Mitglieder und die Gegenstände ihres Wirkungskreises von der ständischen Versammlung nachstehende Beschlüsse gefaßt worden.

§. 1. In Ansehung des Personals des Comité ist eine Wahl veranlaßt, und sind zu Mitgliedern desselben einmüthig gewählt worden:

1. Der Herr Domherr v. Bredow,
2. = = Landrath v. Pannewitz.

---

*) Die Altmärkischen Stände beriefen ihre Deputirten, den Domherrn v. Bismark, den Landrath Grafen Itzenplitz und den Justizrath Fritze, im Herbste 1807 vom Comité zurück, welches den Kreisen und Städten unterm 28. Oktober 1807 mit dem Ersuchen bekannt gemacht wurde, daß, da die Mitglieder des Comité in Toto gewählt worden, man das Verbleiben des Grafen v. Itzenplitz, der mehrere Güter in der Mittelmark auch besaß, beim Comité genehmigen möge. Dies geschah; derselbe verweigerte zwar, seiner vielen Privatgeschäfte wegen, steten Antheil an den Geschäften derselben zu nehmen, erklärte sich jedoch bereit, einzelne Aufträge anzunehmen und Gutachten abzugeben, welches am 28. Januar 1808 angenommen wurde.

**) s. Organis.-Akten des ständischen Comité, Vol. 3, Nr. 4, Fol. 76—78.

3. Der Herr Landrath v. Itzenplitz,
4. " " Domherr v. Bismark,
5. " " Landesdirektor v. Arnim,
6. " " Kammerherr v. Wülknitz,
7. " " Geheimerath v. Goldbeck,
8. " " Legazionsrath Jordan,
9. Das noch von der Priegnitz zu wählende Mitglied,
10. Der Herr Justizbürgermeister Uhden,
11. " " Justizrath Fritze,
12. " " Justizamtmann Friederici als Rechtsbeistand.

§. 2. Es bedarf für die einzelnen Mitglieder des Comité keiner noch besonders anzufertigenden Vollmachten, sondern es soll diese Instrukzion zugleich statt derselben dienen.

§. 3. Die Geschäfte des Comité umfassen folgende Gegenstände:

1. Die Verwaltung der Kriegskontribuzionskasse.
2. Die Negoziirung der zur Bezahlung der Kriegskontribuzion und der Requisizionen nöthig werdenden Darlehnen im In- und Auslande, die Ausfertigung der Interimsscheine, sowie auch hiernächst der Obligazionen, nach den im §. 5 noch näher angeführten Bestimmungen.
3. Die Kommunikazion mit den französischen und innern Landesbehörden, nach Lage der Umstände wegen Berichtigung, Einziehung und Ermäßigung der Kriegskontribuzion.
4. Die Besorgung sämmtlicher auf die Verpflegung der französischen Truppen Bezug habenden Gegenstände, nach einer mit der königl. Kammer laut Konferenz-Protokoll vom 18. und 19. d. M. getroffenen Vereinigung.
5. Die Aufrechthaltung der ständischen Verfassung und die Hinwirkung nach diesem Zwecke, nach allen ihren Kräften.
6. Die Verwaltung eines auf unbestimmte Summe bewilligten Dispositionsfonds.
7. Die Berichterstattung an des Königs Majestät und an

die zurückkehrende Landesregierung über die stattgefundenen Verhältnisse und über die Geschäftsführung des Kontribuzions- und Requisizionswesens.

§. 4. In Absicht des Kassenwesens bleibt es dem Comité überlassen, die zweckdienlichsten Maaßregeln zu treffen, welche es nicht nur zur vollständigen Erfüllung des Kassenreglements vom 24. Februar d. J., sondern auch zur Vervollkommnung dieser seit dem Laufe der Geschäfte sehr erweiterten Verwaltungsbranche für nothwendig hält. Wegen der Restanten der Kriegssteuer enthält das Konklusum der Ständischen Versammlung vom 21. d. M. die nöthigen Bestimmungen.

§. 5. Bei den zu machenden Anleihen beschließt die Ständische Versammlung, daß die Bedingungen der im In- und Auslande eröffneten Anleihen zwar ganz dem Gutbefinden des Comité zu überlassen, jedoch nicht mehr als 5 Prozent Zinsen auf ständische Obligazionen zu versprechen sind, wogegen man dem Comité in Absicht der Provisionen freie Hand läßt. Wegen der Ausstellung der landschaftlichen Obligazionen und der ihnen zu gebenden Form wird das Comité aber autorisirt, demnächst die Genehmigung der Allerhöchsten Landesbehörden einzuholen, und werden daher bis dahin nur Interimsscheine ausgegeben. Indessen ist die Ausfertigung der Obligazionen dergestalt zu beschleunigen, daß bei der ersten Zinszahlung auch zugleich die Obligazionen ausgereicht werden können, und bleibt es bei dem Beschluß, daß weder Obligazionen noch Interimsscheine unter 50 Thalern ausgestellt werden.

§. 6. Das aufs Neue konstituirte Comité bleibt so lange permanent, bis die §. 3 bemerkten Geschäfte keiner weitern Leitung einer eigends dazu bestimmten Versammlung bedürfen. Der Abgang seiner Mitglieder, oder auch die Zahl des Personals, wird aus den zur Ergänzung von dem Comité selbst der jetzigen Versammlung vorläufig vorgeschlagenen und von letzterer genehmigten Subjekten respektive ersetzt und vermehrt, und soll dieser Punkt am 28. aufs Reine gebracht

werden. Die Vertheilung der Geschäfte, die Verfahrungsart und überhaupt alles zum Gange der Sache Erforderliche bleibt der vom Comité zu treffenden Einrichtung überlassen.

§. 7. Die Beschlüsse des Comité werden nicht nach dem Ständischen Ordine votandi, sondern nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Diese Beschlüsse und die vom Comité auszustellenden Obligazionen und Hypothekverschreibungen, sowie auch alle wegen des ihm übertragenen Geschäftes von demselben geschlossenen Verträge verbinden alle Stände der Kurmark. Die Mitglieder des Comité handeln dabei nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung und sind wegen des Erfolgs ihrer getroffenen Maaßregeln nicht verantwortlich.

§. 8. Die spezielle Repartizion der Beiträge zu der Kriegskontribuzion und aller sonst nothwendig werdenden Aufbringungen, ist für den Augenblick kein Geschäftsgegenstand des Comité, sondern sie bleibt künftigen ruhigeren Zeiten überlassen. Was aber die jetzt einzuleitenden provisorischen Repartizionen anbetrifft, so bezieht man sich dieserhalb auf das mit der königl. Kammer am 18. und 19. d. M. abgehaltene Konferenzprotokoll. Alle bisherigen Repartizionen sind für den Augenblick nur als provisorisch anzusehen, es kann daher im Allgemeinen keine Entschädigung angeblich prägravirter Kommunen und Individuen stattfinden, sondern dieses bleibt Gegenstand künftiger Ausgleichung. Da aber Fälle eintreten können, wo der unersetzliche Ruin Einzelner, bevor diese Ausgleichung bewirkt werden kann, vorauszusetzen wäre, so wird das Comité in Gefolge der mit der Kammer am 18. und 19. d. M. aufgenommenen Verhandlungen zu sukzessiver Auszahlung der zur Erleichterung der Bedrückten nothwendigen Summen, auf begründete Anzeigen der Landesdirektoren, Landräthe und Magistrate, hiermit autorisirt. In Ansehung der allgemeinen und besonderen Verpflegungskosten und Ausgaben, wird ebenfalls auf obgedachtes Konferenzprotokoll mit der königl. Kammer Bezug genommen.

§. 9. Uebrigens wird das Comité hierdurch ausdrücklich

bevollmächtigt, seine Funkzionen nach Maaßgabe dieser Instrukzion zu verrichten, welches wir für uns und Namens unserer Mitstände so, als wenn es von uns und von denselben selbst geschehen wäre, jederzeit genehm halten wollen.

So geschehen Berlin am 22. Juli 1807.

Außerodentlich versammelte Deputirte von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten der Kurmark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe, auch diesseits der Oder."

Weil im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli von den Resten des ersten Ausschreibens wenig eingegangen war, die bedeutenden Zahlungen für Lieferungsforderungen aber täglich drängten, überdies die im April 1807 bei den Bankiers Schickler gemachte Anleihe von 200,000 Thlr. im Juli fällig war, so bemühte in jener Zeit das Comité sich, seine Bedürfnisse durch neue Anleihen zu beschaffen, weshalb mehrmals Kommissarien aus seiner Mitte sich nach Hamburg, um dort Geld anzuleihen, begaben. Es erhielt unter Garantie von Berliner Bankierhäusern auch mehrere kleine Anleihen auf kurze Zeit. Unter diesen war die bedeutendste von 100,000 Thalern in Mark Banko *), welche das Bankierhaus Jänisch in Hamburg auf einen von Liepmann Meyer Wulf in Berlin ausgestellten Wechsel auf 3½ Monat und gegen ein Pfand von 200,000 Thlr. Seehandlungsobligazionen gegen zwei Prozent Zinsen für den Monat und die sich herausstellende Provision, hergab. Hierüber wurden am 10. Juli vier Wechsel, jeder auf 25,000 Thlr., ausgestellt und von den versammelten Ständen solche zur Disposizion des Comité übergeben **).

*) Diese Anleihe, welche später noch vermehrt wurde, hat dem Comité, wegen Unmöglichkeit der Zurückzahlung in den bestimmten Terminen, außer den Zinsen viele Provisionsprozente gekostet und ist erst am 20. Mai 1808 durch eine anderweite Anleihe in Leipzig bezahlt worden.

**) Alles seit der Bildung des ersten Comités Angeführte ist entnommen aus den Akten des Comité-Organisations-Sch. Vol. I, II u. III. sowie aus den S. 27 angezogenen Kammerakten.

Ehe dieſe außerordentliche ſtändiſche Verſammlung am 30. Juli 1807 auseinander ging, ernannte ſie noch zwei Deputazionen:

1. die eine, um zum Kaiſer Napoleon nach Dresden zu gehen, um ihn dort um Nachſicht wegen der von den franzöſiſchen Behörden fortwährend verlangten Lieferungen und Kriegskontribuzionszahlungen, beſonders wegen der Summe von 1,000,000 Thlr. in baarem Gelde, weshalb man Verſchreibungen und ein Pfand von 700,000 Thlr. in Staatspapieren (S. 44) gegeben hatte, ſowie um Schonung der Provinz bei den in Ausſicht ſtehenden Durchmärſchen der aus Preußen zurückkehrenden franzöſiſchen ꝛc. Truppen zu bitten. Dieſen Auftrag erhielten der Graf v. Itzenplitz, der Kammerherr v. Wülknitz, der Landrath v. Wedel-Parlow und der Kriegsrath Jordan. Sie begaben ſich nach Dresden, konnten aber nichts für die gewünſchten Zwecke bewirken, wie ſolches der Bericht, den ſie über ihre dortige Aufnahme und über die ihnen gemachten Aeußerungen des Kaiſers am 21. Juli, unterm 25. Juli 1807 dem Comité der Stände erſtatteten, zeigt *).

---

*) ſ. Akten d. J. F. V. Kommiſſion, Kurmark Nr. 3 (im Schloßarchiv, Sekt. III, Nr. 3):

Se. Majeſtät empfingen uns in Ihrem eigenen Zimmer, woſelbſt uns der dienſtthuende Kammerherr Tournon mit der allgemeinen Benennung Deputazion der Kurmark und der Stadt Berlin einführte.

Einer der Deputirten trug dem Kaiſer in einer prunkloſen kurzen Anrede die Bitte vor:

der Kurmark die Wohlthat angedeihen zu laſſen, die Requiſizionen auf die extraordinaire Kontribuzion anzurechnen, wie ſolches das kaiſerliche Dekret vom 13. November beſtimmte.

Se. Majeſtät erwiderten, von einem ſolchen allgemeinen Dekret ſich nichts zu erinnern †); beſtehe es und wäre uns von dem Generalintendanten der Armee etwas verſprochen, ſo müſſe es gehalten werden!

„Uebrigens (fuhr der Kaiſer fort) habe ich mit dem Könige Ihrem Herrn ein Abkommen wegen der Kontribuzion getroffen, nach dieſem

†) ſ. im erſten Abſchnitt S. 122 das von Napoleon gegebene Verſprechen und Bignon's Aeußerung gegen den Präſidenten v. Gerlach, im zweiten Abſchnitt S. 240 wegen der Zurücknahme des gegebenen Verſprechens durch Napoleon.

2. Die zweite Deputazion war beſtimmt, zum König von Preußen nach Memel ſich zu begeben. Zu Mitgliedern derſelben wurden ernannt: der Landrath v. Pannewitz-Schönflies, der Landrath v. Zieten-Wuſtrau und der Bürgermeiſter

---

muß Alles bezahlt werden, was noch rückſtändig iſt; an den König müſſen Sie ſich wenden."

Es ward erwidert, daß bei unſerer Abreiſe aus Berlin nichts vom Inhalte des Friedens und jener Konvenzion bekannt geweſen, daß erſt hier wir von beiden einige Nachrichten bekommen hätten, daß man bis jetzt nicht die mindeſte ſchriftliche Kommunikazion mit dem Könige uns erlaubt habe, viel weniger geſtattet haben würde, daß eine Deputazion ſich zu ihm begebe.

Der Kaiſer ſagte: „Dies werde nun Keinem mehr abgeſchlagen werden; der König müſſe für die Kontribuzion ſorgen, von uns perſönlich verlange er nichts; die Sache müßte aber mit Eifer betrieben werden, denn ſeine Truppen blieben bis zur Abtragung der Kontribuzion in unſerm Lande."

Es ward der ungeheure Betrag der Requiſizionen erwähnt, und der Kaiſer erwiderte:

„daß es allerdings viel ſei, daß er nicht begreife, wo die 800,000 Boiſſeaus Haſer geblieben, ob wir uns über die Kriegskommiſſairs zu beſchweren hätten, er wolle einige hängen laſſen."

Wir hätten über Niemand uns zu beſchweren, war unſere Antwort, wir hätten ein mildes Regiment gehabt, wir dankten dafür und bäten nur, uns bei den vielen Etappenplätzen, bei den Lieferungen in andere Provinzen die Anrechnung zu geſtatten, denn wenn ſie nicht ſtattfände, ſo würden wir prägravirt werden.

Der Kaiſer erwiderte: „daß es unſers Landesherrn Sache ſei, uns auszugleichen; daß wir Das, was in Anſehung des Lokalen uns beträfe, allein nicht tragen könnten; was einmal ſpeziell von ſeinen franzöſiſchen Behörden angewieſen ſei, würde uns paſſiren."

Nun wurde von uns der Kontrakte erwähnt, die zwar von den franzöſiſchen Behörden approbirt wären, wo aber nun die ſpezielle Anweiſung fehle. Der Kaiſer ſchien die Billigkeit der Anrechnung zu fühlen, meinte aber, das würde zwiſchen den beiderſeitigen Kommiſſairen auszugleichen ſein, er fordere nichts Unbilliges; der König von Preußen werde ſogleich Jemand nach Berlin ſenden, und es würde dies von franzöſiſcher Seite auch geſchehen, um die Kontribuzionsrückſtände zu reguliren. Hierauf bemerkten wir: der Kredit der Provinz ſei dahin, es würde die Altmark von uns getrennt. Ja, ſagte derſelbe, Alles was jenſeits der Elbe (auf dem linken Ufer) liegt, allerdings; hierüber müßten Berechnungen auch angelegt werden; was auf die Altmark käme,

Freytag aus Frankfurt an der Oder. Dieſer wurde eine Immediateingabe an den König mitgegeben, worin die Verſammlung Allerhöchſtdemſelben ihre unwandelbare Treue und Anhänglichkeit ausſprach und damit ſchloß, der König möge den Ständen bald die Zuſicherung geben:

daß der Zeitpunkt nahe ſei, in welchem ſie unter ſeiner Regierung, die ſich durch Gerechtigkeitsliebe, durch Milde und Achtung für Eigenthum und Verfaſſung ausgezeichnet, wieder glückliche Tage erleben könnten.

---

dies ſei abzuſetzen, und würde der Kaiſer ſich dieſerhalb mit den abzutretenden Provinzen arrangiren.

Die Deputirten erwähnten, daß die Neutralität Mecklenburgs der Kuemark auch ſchade, das Obſervazionskorps lebe größtentheils von uns. Ja, meinte der Kaiſer, leben muß es aber doch. Es ſchien, Se. Majeſtät reflektirten auf die Sache, ohne jedoch auf irgend eine Weiſe etwas Tröſtliches zu beſtimmen, wie dem abzuhelfen ſei.

Noch einmal reaſſumirten wir die getragenen Laſten, bezogen uns auf das Zeugniß der Behörden Sr. Majeſtät zu Berlin, daß wir unſere Schuldigkeit gethan hätten bei Verpflegung der franzöſiſchen Truppen, und es erwiderte der Kaiſer:

„Ich weiß es, ich bin mit Ihnen zufrieden, Sie ſind gute Leute; allein wie geſagt, es iſt jetzt nicht mehe zu tranſigiren".

Wir äußerten die Hoffnung, daß, da Se. Majeſtät geruheten, ſich ſo lange mit uns über dieſen Gegenſtand zu unterhalten, auch jetzt noch irgend ein Erlaß von Denenſelben zu erhalten ſein weede; es kam dee Kaiſer aber immer auf vorſtehenden Beſcheid zurück.

Die Städtiſchen Deputirten Berlins brachten hierauf ihre Petita vor und wurden gnädig gehört, mit derſelben Reſoluzion jedoch abgefertigt; ſie überreichten ihre Bittſchrift, wir thaten ein Gleiches, und der Monarch endete damit, daß er uns verſicherte, ſolche an den König unſern Herrn überſenden zu wollen.

Berlin d. 25. Juli 1807.

Nach den mündlichen vertraulichen Aeußerungen einzelner Deputirten hatte dee Kaiſer ſich ſonſt ſehr hart über den König geäußert und noch viel Bitterkeit gegen denſelben gezeigt. Daß dies wirklich der Fall geweſen, iſt aus Bignon's Geſchichte von Frankreich, Theil 6, Kap. 73, S. 369 u. 370, auch zu eeſehen, wo er nicht allein wörtlich angibt, was Napoleon den Deputirten geantwortet habe, ſondern auch bemerkt, daß die Deputazionen ſehr niedergeſchlagen zurückgekehrt wären.

Die Deputirten wurden übrigens beauftragt, den König von der Lage der Provinz und ihren bewirkten Leiſtungen, von dem Benehmen der Stände, Einwohner und Behörden, ſowie von dem Vorgefallenen in derſelben, während der Beſetzung der Kurmark durch den franzöſiſchen Machthaber, in Kenntniß zu ſetzen, zugleich aber auch um nähere Anweiſung für das künftige Verfahren der Stände und um Erhaltung der bisher beſtandenen ſtändiſchen Verfaſſung zu bitten. In einem Memorial vom 8. Auguſt 1807 an den König führten die Deputirten dies zu Memel genauer aus, und bemerkten, daß die Schuldenlaſt der Provinz bis zum 1. Auguſt 1807, ungerechnet der ausgeſtellten Verſchreibung über 1,000,000 Thlr., weshalb 700,000 Thlr. in Staatspapieren verpfändet wären, nach den aus den Büchern des Comité gefertigten Auszügen betrüge 5,302,530 Thlr. 13 Gr. 7 Pf.*),

*) In einer ſpeziellen Nachweiſung wies die Kommiſſion dieſe Summe, als von dem Comité gezahlt, dahin näher nach. Es waren berichtigt:

1. Für Kriegskontribuzion baar . . .	490,112	Thlr.	13 Gr.	— Pf.
und in Dokumenten	200,000	"	— "	— "
ſind	690,112	Thlr.	13 Gr.	— Pf.
2. Für Lieferungen auf ſpeziellen Befehl Daru's	1,067,248	"	11 "	2 "
3. Für Lieferungen auf ſpeziellen Befehl Bignon's	44,855	"	9 "	9 "
4. Für genehmigte Kontrakte auf Befehl Eſteve's	1,603,290	"	7 "	8 "
5. Für Lieferungen, die von den vorbemerkten franzöſ. Behörden auf Kontrakte nach der kaiſerl. Beſtimmung vom 13. Nov. 1806 zwar genehmigt, deren Anrechnung auf die Kriegskontribuzion aber nachmals verweigert worden . .	543,760	"	22 "	2 "
6. Für Lieferungen, die nach dem von Daru am 20. April bekannt gemachten Mandat des Kaiſers Napoleon nicht auf die Kriegskontribuzion angerechnet waren . . .	583,652	"	19 "	3 "
Latus	4,532,920	Thlr.	11 Gr.	— Pf.

und baten sie, nicht allein diese auf Staatsfonds zu übernehmen, sondern auch zu bestimmen, wie die Stände und das von denselben ernannte Comité sich wegen der Kriegskontribuzionszahlung und der sonst noch von den französischen Behörden verlangten und noch zu verlangenden Lieferungen zu benehmen habe.

	Transport	4,532,920 Thlr.	11 Gr.	— Pf.
7. Für Naturallieferungen in den Kreisen, die durch Bordereaus von den französischen Behörden zur Bezahlung auf die Kriegskontribuzion angewiesen und auf Kontribuzionszahlungen liquidirt worden		79,283 "	3 "	5 "
8. Ueber dergl. Lieferungen von Städten und Kreisen der Provinz, worüber Zahlungen zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion verheißen, die Bordereaus aber zu vollziehen verweigert worden		552,289 "	11 "	2 "
9. Für Wassertransporte, deren Bezahlung versprochen worden		6,037 "	12 "	— "
10. Endlich an Zahlungen für das königl. Hofmarschallamt zur Verpflegung des Kaisers Napoleon in den königlichen Schlössern der Kurmark, sowie der in selbigen sich selbst einquartirten französischen Behörden		132,000 "	— "	— "
	Sind	5,302,530 Thlr.	13 Gr.	7 Pf.

Nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon sollten alle Lieferungsrequisizionen seiner Behörden auf die Kriegskontribuzion nach den von ihnen vollzogenen Bordereaus vom 15. November 1806 an, angerechnet werden; dennoch wurden sie nur zum Theil später anerkannt, alle übrige, nachdem Napoleon nach Daru's Benachrichtigung vom 20. April 1807 sein Versprechen widerrief, nicht von den französischen Behörden zur Liquidirung vollzogen.

Von dieser Summe der 5,302,530 Thlr. waren damals vom Comité wirklich bezahlt durch die bis dahin stattgefundenen Einnahmen:

a. Durch die Anleihe des ersten Kriegskontribuzionsausschreibens	607,931	Thlr.
b. Durch baare Geldanleihen, worüber Obligazionen ausgestellt waren	64,580	"
Latus	672,511	Thlr.

Unterm 5. September erſtattete die Kommiſſion von Königsberg aus dem Comité einen vorläufigen Bericht über den Ausfall ihres Auftrages, dem am 14. September von Frankfurt an der Oder aus der Bericht derſelben an die Stände der Kurmark folgte, und den ſie an den Vorſitzenden der im Juli ſtattgefundenen Landtagsverſammlung, Domdechanten v. d. Schulenburg, mit der Bitte ſandten, eine Abſchrift deſſelben und der dieſem beigefügten Antwort des Königs vom 29. Auguſt 1807 an die ſtändiſche Verſammlung, allen Landräthen und Immediatſtädten zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Unterm 16. September überſandte der v. d. Schulenburg ſämmtlichen Behörden hiernach den nachſtehenden Bericht der Kommiſſarien nnd die dazu gehörige königl. Kabinetsordre vom 29. Auguſt 1807.

„Den Auftrag, welchen Hochlöbl. Kurmärkiſche Stände uns ertheilt haben:

Sr. Königl. Majeſtät Ihren Allergnädigſten Landesherrn Ihre unerſchütterliche Treue zu verſichern und bei Allerhöchſtdenſelben auf die Erhaltung der ſtändiſchen Verfaſſung anzutragen,

ſind wir nach unſeren Kräften zu erfüllen bemüht geweſen.

Wir geben uns die Ehre Hochlöbl. Kurmärk. Ständen eine Abſchrift der von Sr. Königl. Majeſtät Ihren Ständen ertheilten Allerhöchſten Ordre zu überſchicken, aus welcher dieſelben zu erſehen geruhen werden,

---

	Transport	672,511 Thlr.
c.	Durch Anleihen auf ſtändiſche Obligazionen von Staatspapieren, wo die Differenz im Kurs durch baare Geldzuſchüſſe ausgeglichen worden	458,888 „
d.	Durch eine Anleihe der Gebr. Schickler von . .	200,000 „
	Sind	1,331,399 Thlr.
e.	Durch Anleihen in Papieren aller Art, mit auch ohne Zuſchüſſe, gegen Hergebung von ſtändiſchen Obligazionen und Interimsſcheinen	2,381,464 „
	Zuſammen	3,712,863 Thlr.
	und daher von den	5,302,530 „
	noch unberichtigt verblieben	1,589,667 Thlr.

daß Sr. Königl. Majeſtät nicht allein dieſe Zuſicherung von Treue mit Wohlgefallen aufgenommen, ſondern auch einen beſonderen Werth darin geſetzt haben.

Ueber die Erhaltung der ſtändiſchen Verfaſſung haben wir nicht allein von des Königs Majeſtät, ſondern auch von allen gegenwärtig wirkenden Staatsmännern die beruhigendſte Zuſicherung erhalten.

Sr. Königl. Majeſtät verſicherten Allerhöchſt Selbſt, daß es nicht Ihre Abſicht gegenwärtig ſei, in der ſtändiſchen Verfaſſung Veränderungen zu treffen, und als Sr. Königl. Majeſtät hierüber Beſorgniß geäußert wurde, erklärten Allerhöchſtdieſelben, es ſeien Ihnen nicht einmal Vorſchläge geſchehen, die den Ständen nachtheilig ſein könnten.

Uebrigens enthält die Kabinetsreſoluzion annoch nähere Erklärungen Sr. Majeſtät über verſchiedene Gegenſtände, die wir Allerhöchſtdenſelben zugleich vorzutragen für Pflicht gehalten haben. Sr. Majeſtät erwähnten in der letzten Audienz, welche Sie uns bewilligten, der überhand genommenen Tadelſucht gegen die Maaßregeln der Regierung, empfohlen es uns Selbſt, und trugen uns auf, es Ihren getreuen Ständen zu empfehlen, möglichſt gegen dieſe Tadelſucht zu wirken.

Ihre Majeſtät die Königin trugen uns auf, Ihren getreuen Ständen und geſammten Unterthanen für die vielfältig gegebenen Beweiſe der Liebe ſowohl gegen Sie, als gegen des Königs Majeſtät zu danken, und zu verſichern, daß Ihre Majeſtät nichts mehr wünſchten, als Sich in ihrer Mitte zu befinden.

Es gehört zu unſeren eifrigſten Wünſchen, die Zwecke erfüllt zu haben, welche Hochlöbl. Stände zu der Deputazion an des Königs Majeſtät beſtimmt haben, da wir den höchſten Werth darin ſetzen, des Zutrauens uns würdig zu machen, mit welchem dieſelben uns zu beehren, die Geneigtheit gehabt haben.

Frankfurt a/O. den 14. September 1807.

v. Pannewitz, v. Zieten, Freytag."

„Veste, besonders Liebe, Getreue!

Ich habe Euren Bericht vom 30. v. M. über die Vorgänge in der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark während der französischen Okkupazion aus den Händen Eurer Abgeordneten, der Landräthe v. Pannewitz, v. Zieten und des Kriegsraths und Bürgermeisters Freytag, über deren Auswahl Ich Euch Meine besondere Zufriedenheit bezeige, erhalten.

So groß und drückend die Lasten auch sind, die der nun beendigte unglückliche Krieg auch über die treuen Vasallen und Unterthanen in den genannten Provinzen gebracht hat, und so schmerzlich Ich dieses empfinde, so ist doch die unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit Meiner Vasallen und Unterthanen, die sie mit der seltensten Ausdauer bewiesen, noch größer und Ich bin davon auf das Innigste gerührt; Ihr habt Euch dadurch die Achtung der Franzosen erworben, die, wenn Ihr darin fortfahrt, Euch die Schonung, womit sie als Feinde die Drangsale des Krieges so viel als möglich zu mildern strebten, jetzt nach geschlossenem Frieden um so mehr beweisen werden.

Nächstdem muß es Eure erste Sorge sein, die rückständigen Kontribuzionsforderungen der kaiserlich französischen Heere mit Anstrengung aller Eurer Kräfte zu befriedigen, weil davon allein es abhängt, wie bald wir die Früchte des Friedens genießen, und durch das erlittene Unglück enger als je verbunden, in den Stand kommen können, die großen Wunden zu heilen, die der Krieg dem Lande geschlagen hat.

Um Euch dieses zu erleichtern, will Ich die Schulden, die das Land wegen Abführung der baaren Kriegskontribuzion hat machen müssen, oder noch zu machen genöthigt sein wird, durch alle mögliche Ersparnisse in den Ausgaben beim Militair- und Ziviletat, aus den Landeseinkünften nicht allein verzinsen, sondern auch allmälig tilgen.

In dieser Rücksicht habe Ich bereits den Pensionsetat auf das höchste Bedürfniß beschränkt und zur nothwendigen

Einschränkung des Militair- und Ziviletats die entschiedensten Schritte gethan, die, so schwer es auch Meinem Herzen fällt, besonders wenn es darauf ankömmt, Mich von vieljährigen verdienstlichen Staatsdienern trennen zu müssen, Ich dennoch mit unbiegsamer Strenge verfolgen werde, weil die Erhaltung des Staats jede, in seiner jetzigen Lage irgend entbehrlichen Ausgaben verbietet, um nicht in die Nothwendigkeit zu kommen, neue drückende Auflagen zu einer Zeit machen zu müssen, wo der Unterthan vielmehr auf alle mögliche Weise unterstützt zu werden verdient.

Außerdem habe Ich durch die Absendung des Generals v. Knobelsdorf nach Paris und durch die Friedensvollziehungskommission zu Berlin Alles, was von Mir abhängt, einzuleiten befohlen, sowohl Minderung der Kontribuzion als Erleichterung wegen Bezahlung derselben durch Annahme möglicher Fristen auszuwirken. Alle übrige Bedingungen des Friedens werde Ich gewissenhaft zu erfüllen Mich unablässig bestreben.

Mehr steht nicht in Meiner Macht, und Ich kann Euch daher nur noch anweisen, Euch an den Geheimen Oberfinanzrath v. Gerlach, dem Ich nicht allein provisorisch die Provinzialverwaltung der Kurmark übertragen, sondern der auch zum General-Zivilkommissarius für alle Friedensvollziehungsgeschäfte in der Provinz ernannt ist, und an die Friedensvollziehungskommission enge anzuschließen. Sie werden Euch mit Rath helfen und Eure Schritte zum Ziele leiten. Ich bin ꝛc.

Memel den 29. August 1807.

An die anwesenden Landschaftlichen Deputirten der Kurmark Brandenburg.“ *)

Friedrich Wilhelm.

*) Diese vorbemerkten Verhandlungen finden sich in den Akten der ständischen Comité-Deputazionen, Varia 4, Vol. II, ferner in sämmtlichen Kreis-, auch Immediatstädtischen Registraturen. Die Kabinetsordre vom 29. August 1807 ist auch abgedruckt in der Allg. Zeitung 1807, S. 1194.

Das zweite Comité,

aus welchem im September 1807 die Altmarkiſchen Deputirten austraten (S. 50), begann gleich nach ſeiner Ernennung am 22. Juli 1807 die ihm anvertrauten Geſchäfte, und hoffte zu Ende des Monats Juli beim Auseinandergehen der außerordentlichen landſchaftlichen Verſammlung, da es für die nächſten Monate ſeine Wechſelſchulden geordnet, auch nach der von den Ständen gemachten Erklärung, 700,000 Thlr. in Bank- und Seehandlungsobligazionen den franzöſiſchen Behörden auf Anrechnung der verlangten Kriegskontribuzion, ausgehändigt, und die Kurmärkiſche Kammer unterm 27. Juli das am 19. Juli beſchloſſene zweite Kriegskontribuzionsausſchreiben erlaſſen hatte, daß es nun keine weiteren Anleihen, noch direkte Ausſchreibungen zur Bezahlung von Kontribuzion und Beſtreitung von Bedürfniſſen für die franzöſiſchen Truppen ferner zu veranlaſſen brauchen werde. Hierzu glaubte es um ſo mehr Grund zu haben, da vom Könige nicht allein eine Friedensvollziehungskommiſſion zur Regulirung der franzöſiſchen Anforderungen an Preußen, ſondern auch ein beſonderer Kommiſſarius für die innere Verwaltung der Kurmark in der Perſon des Kammerpräſidenten v. Gerlach ernannt war, und es an ſelbige zu ſeiner Unterſtützung gewieſen war. In dieſer Hoffnung wurde jedoch das Comité und die Provinz ſehr getäuſcht. Nach dem Durchmarſch der kaiſerlich franzöſiſchen Garden und mehrerer anderer Truppentheile begannen vom Anfang des Monats Auguſt an und im September 1807 die Kantonnements des Victor'ſchen Korps, ſowie mehrerer deutſchen Heeresabtheilungen der mit den franzöſiſchen Truppen verbündeten Baiern und Würtemberger ꝛc. in der Uckermark, Priegnitz, Mittelmark und den 3 Magdeburgiſchen Kreiſen diesſeits der Elbe, auch nach dem Abmarſch der Letzteren im November 1807, die der drei Küraſſierdiviſionen und eines Theils des Soult'ſchen Korps, letzteres in der Uckermark, wodurch die Provinz ſehr ſtark belegt und angezogen wurde. Zugleich wurde dem Comité von der Friedensvoll-

ziehungskommiſſion und dem Präſidenten v. Gerlach in den erſten Tagen des Auguſt bekannt gemacht, daß der franzöſiſche Generalintendant Daru der erſteren eröffnet habe, die Preußiſchen Provinzen würden von den kantonirenden Truppen nur nach Verhältniß der Zahlung der rückſtändigen Kriegskontribuzion allmälig geräumt werden. Dieſerhalb wurde, da dem Staate derzeit die Mittel hierzu fehlten, das Comité aufgefordert, ſeine Kräfte und ſeinen Kredit zur Bezahlung der rückſtändigen Kriegskontribuzionsſummen anzuſtrengen und in letzterer Hinſicht die beabſichtigte Anleihe von 5,000,000 Gulden in Holland durch den Geh. Legazionsrath Küſter fortſetzen zu laſſen. Dieſer wurde auch unterm 11. Auguſt hierzu mit Anweiſung verſehen und ihm die von der Friedensvollziehungskommiſſion ausgefertigte Zuſtimmung in Urſchrift, die desfallſige Garantie des Kaiſers Napoleon, welche Daru dem Comité mitgetheilt hatte, aber in beglaubigter Abſchrift zugeſandt.

Wenn überhaupt wenig Ausſicht vorhanden war, daß bei den gemachten großen Proviſionsforderungen dieſe Anleihe zu Stande kommen werde, ſo war zugleich mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen, daß für die erſte Zeit dies nicht zu bewirken möglich ſei*).

---

*) Wäre die Anleihe nach den Verabredungen zu Stande gekommen, ſo würde ſolche eine große Laſt für die Provinz geworden ſein. Da man für die Anleihe von . . . . . 5,000,000 Gulden
29 Proz. Proviſion zahlen ſollte, ſo gingen gleich ab 1,450,000 „
und verblieben . . 3,550,000 Gulden.
Hiervon gingen noch für die Genehmigung des Königs von Holland zur Anleihe 5 Prozent ab, alſo 250,000 „
ſo daß die Kurmark nur wirklich von 5,000,000 Gulden
erhalten hätte . . . . . 3,300,000 Gulden.
Dahingegen ſollte ſie 5,000,000 Gulden auf 12 Jahre mit 5½ Prozent verzinſen. Dieſerhalb und da der Staat ſelbſt durch den Staatsrath Niebuhr eine Anleihe in Holland im Monat November 1807 zu machen wünſchte, ſo gab das Comité nach dem Verlangen der Friedensvollziehungskommiſſion ſeine lange verfolgten desfallſigen Abſichten auf und rief den Geh. Legazionsrath Küſter von Amſterdam zurück.

Der Generalintendant Daru, der jede Gelegenheit, sich mit der Kurmark über die von ihr auf die Kriegskontribuzion baar abgelieferten oder durch Lieferungen bewirkten Zahlungssummen zu berechnen vermied, verlangte jedoch in den ersten Tagen des Augustmonats 1807 eine Baarzahlung von 4,000,000 Franks auf die rückständige Kriegskontribuzion. Die Friedensvollziehungskommission forderte daher den Präsidenten v. Gerlach unterm 18. August 1807 auf, wegen der im allgemeinen Staatsinteresse nothwendigen Leistung derselben, sich mit dem Comité zu besprechen, und Wege und Mittel zur Beschaffung derselben zu ermitteln. Am 11. August 1807 unterm Vorsitz des Präsidenten v. Gerlach und unter Beistand des Geh. Oberfinanzraths Labaye, sowie des Bankdirektors Hundt, schloß das Comité mit den Bankiershäusern Schickler (für welche der Disponent der Handlung Brüstlei und der Geh. Obermedizinalrath Kosmar erschienen waren), mit den Erben Moses Levy und den Gebrüdern Beneke einen Vertrag über Hergeburg dieser Summe dahin ab, daß diese sich erklärten, auf solidarische Wechsel die Zahlung der 4,000,000 Franks in der Art zu leisten, daß sie 10 Wechsel, davon 9, jeder zu 360,000 Franks, und 1 zu 40,000 Franks, erstere am 1. der Monate September, Oktober, November, Dezember 1807, Januar, Februar, März, April und Mai 1808, letzterer am 1. Juni 1808 zahlbar, auszustellen. Dahingegen versprach das Comité,

1. daß den Bankiers 4 Wochen vor dem Zahlungstermin die bestimmten Summen aus der Kasse des Comité bezahlt werden sollten;

2. daß es in jedem Monatstermin für das Risko bei Ausstellung ihrer Wechsel 3 Prozent für die gezahlte Summe, außerdem aber noch ½ Prozent an auswärtige Provision, für Bezahlung der Domizile, sowie ½ Prozent für die verschiedenen Rimessen, die sie größtentheils über andere Plätze zu machen genöthigt sein würden, zusammen 4 Prozent ihnen anweisen wolle;

3. zur monatlichen Sicherheit für Kapital, Bürgschafts-

prämien und Kosten 200,000 Thlr. in Seehandlungsobligazionen, sowie 180,000 Thlr. in ständischen Interimsscheinen binnen 3 Tagen beim französischen Koloniegerichte in Berlin niederzulegen, auch sogleich ein neues Ausschreiben von 1,000,000 Thlr. auf die Kurmark zu veranlassen, dessen Ertrag hauptsächlich zur Befriedigung der Bankiers verwandt werden solle.

4. Insofern die baaren Einzahlungen der in monatlichen Raten bestimmten Summen nicht pünktlich in den ersten 14 Tagen des Monats erfolgten, erklärte daß Comité zu genehmigen, daß die gestellten Pfänder nach dem Bedarf unter Leitung und Mitwirkung der Herren Labaye und Hundt verkauft würden, versprach auch, zum ersten des darauf folgenden Monats die Pfandpapiere vollständig wieder zu ersetzen.

5. Entsagte das Comité der Rechtswohlthat eines General- und Spezialindults,

6. und machte sich endlich verbindlich, die Genehmigung der Friedensvollziehungskommission, sowie die des Großkanzlers, sowohl wegen des zu 4 bestimmten sonst nicht gesetzlichen Verfahrens beim etwanigen Verkauf der pfandweise niedergelegten Papiere, als wegen der zu 5 entsagten Rechtswohlthaten zu beschaffen *).

Nach dieser Erklärung übergaben die drei Bankiers dem Comité obbemerkte 10 Wechsel und versprachen, solche in den bestimmten Terminen bei der Kasse des französischen Rendanten Labouillerie pünktlich einzulösen.

Diese Wechsel wurden den französischen Behörden eingehändigt und war der Daru für den Augenblick zufrieden gestellt.

Da das Comité aber kein baares Geld zur pünktlichen Wiederzahlung dieser Summen und zur Befriedigung der Lieferanten für nothwendige Bedürfnisse der französischen

*) Beide Genehmigungen erfolgten am 19. und 14. August 1807; s. Akten der J. F. B. Kommission, Kurmark, Sekt. III, Nr. 3, im Schloßarchiv.

Truppen besaß, so wurde mit dem Bankier Jänisch in Hamburg ein Abkommen dahin getroffen, daß er gegen Zurückzahlung der 100,000 Mark Banko, die er im Juli geliehen, ein neues Anleihen von 200,000 Mark Banko zu 2 Prozent für den Monat gegen einen Wechsel des Bankiers Meyer Wulf in Berlin auf diese Summe machte *). Am 13. Oktober 1807 wurde ein Vergleich deshalb geschlossen, wonach der Wulf seinen für den Jänisch ausgestellten Bürgschaftswechsel über 100,000 Mark Banko zurück erhielt, die deshalb erhaltenen Pfänder zurückgab, einen neuen Bürgschaftswechsel über 200,000 Mark Banko nach 3½ Monat fällig ausstellte und von dem Comité eine Bürgschaft von 200,000 Thalern in ständischen Interimsscheinen zur Sicherheit, ohne weitere Vergütigung bei prompter Zurückzahlung erhielt. Der Wulf verdient einer ehrenwerthen Erwähnung, da er sowohl in dieser Angelegenheit, als auch sonst, wo er durch seine Verhältnisse als Bankier dem Comité nützlich sein konnte, sich hierzu größtentheils mit Uneigennützigkeit bereit zeigte.

Am 6. Oktober **) machte das Comité, um möglichst seinen Kredit aufrecht und seine Papiere im Werth zu erhalten, unter Zustimmung der Friedensvollziehungskommission, öffentlich bekannt, daß von den bis Nr. 3764. Litt. A. und Nr. 70. Litt. B. ausgegebenen ständischen Interimsscheinen die Zinsen vom Tage der Belegung bis 1. November 1807, vom 2.—28. Nov. 1807 und unterm 3. Dezember 1807 ***), daß die darauf folgenden Nummern der Litt. A. bis 9109

*) Dieser Wechsel wurde am 1. Februar 1808 auf 3 Monate verlängert, jedoch das Bürgschaftspfand bei dem damaligen niedern Stande der Interimsscheine auf 300,000 Thlr. erhöht. Später fand die Verlängerung von 3 zu 3 Monat bis 1. Februar 1809, hierauf von 6 zu 6 Monat bis 1. August 1811 statt, und nachdem der Bankier Jänisch durch Wulf's Vermittelung von Zacharias Fränkel und Veitel Ephraim in Hamburg bezahlt worden, auch am 1. August 1811 nur 70,000 Thlr. Schuld verblieben waren, wurde diese durch Vermittelung des Staatskanzlers v. Hardenberg im Jahr 1812 bezahlt.

**) s. Spener'sche Zeitung 1807, Nr. 121.

***) s. ebend. 1807, Nr. 146.

vom 1. bis 8. Februar 1808 bezahlt, auch mit fernerer Zinszahlung halbjährig im Monat Mai und November jeden Jahres fortgefahren und damit am 1. Mai 1808 der Anfang gemacht werden solle.

Gegen Ende Oktober 1807 ward Daru wieder dringend und drohte mit Exekuzion, wenn nicht wiederum eine bedeutende Abschlagssumme auf die rückständige Kriegskontribuzion erfolge, ungeachtet das ganze Victor'sche Korps und die vorbemerkten deutschen Truppen in der Provinz kantonirten und von derselben verpflegt werden mußten. Dies verursachte bei dem Comité um so mehr neue Verlegenheiten, da es seine früher eingegangenen Wechselverbindlichkeiten schon nicht zu erfüllen vermochte. Es konferirte deshalb mit der Friedensvollziehungskommission und dem Präsidenten v. Gerlach, und sah sich, um 2,000,000 Franks, welche Daru bestimmt verlangte, genöthigt, mit den obbemerkten drei Bankiers, welche die Wechsel über 4,000,000 Franks ausgestellt hatten, ein neues Anleihen einzugehen.

Nachdem hierzu unterm 15. November 1807 die Genehmigung der Friedensvollziehungskommission eingegangen, wurde mit selbigen unter den nämlichen Bedingungen, welche im Kontrakt vom 11. August 1807 bestimmt waren, ein Vertrag abgeschlossen. Hiernach stellten die drei Bankiers 12 Wechsel zu 33,333⅓ Franks und 12 Wechsel zu 133,333⅓ Franks in der Art aus, daß drei der ersteren mit zusammen 100,000 Franks jedesmal am 30. April, 31. Mai, 30. Juni und 31. Juli 1808, dahingegen drei der letzteren, zusammen mit 400,000 Franks, jedesmal am 31. August, 30. September, 31. Oktober und 30. November 1808 zahlbar sein sollten, womit die französischen Behörden einverstanden waren und die 24 Wechsel in Empfang nahmen. Für diese Anleihe mußte das Comité 100,000 Thlr. in Seehandlungspapieren und 100,000 Thlr. in ständischen Interimsscheinen als Bürgschaft bei dem franz. Koloniegericht in Berlin niederlegen.

Wegen der Zahlungen an die drei Bankiers, sowie wegen sonst gemachten kleinen Anleihen, auch wegen mehrerer Zah-

lungen für Tafelgelder, für Lazarethe ic. der französischen Truppen (da sonst die Beschaffung der Bedürfnisse der letzteren nach dem Konferenzprotokoll vom 27. September 1807 *) in Natura bewirkt werden sollte), für Berichtigung der zu bezahlen verheißenen Zinsen mußte das Comité im Herbst 1807 sich entschließen, nicht allein in dem In- und Auslande kleinere Kapitalien anzuleihen, sondern selbst eine bedeutende Anzahl von Interimsscheinen zum Kurs von 20 Prozent unter dem Werth zu veräußern. Es unterhandelte deshalb eine Anleihe von 800,000 Thlrn. in Hamburg zu 13½ Prozent auf 1 Jahr, wozu unterm 30. November 1807 die Zustimmung der Friedensvollziehungskommission erfolgte, und unterm 20. Januar 1808 lieh das Comité 80,000 Thlr. in Scheidemünze vom Bankier Gumpert in Berlin auf 5 Monate ohne Zinsen gegen Zurückzahlung in Pr. Kurant. Es rechnete, daß nach dem Stand der Münze gegen Kurant zur Zeit der Anleihe solche 5½ Prozent kosten würde, mußte aber, da die Münze im Kurs später fiel, bedeutend mehr bezahlen. Auch dies Anleihen wurde von der Friedensvollziehungskommission nachträglich genehmigt.

Zu einem dritten Geldausschreiben, wie solches den Bankiers im Vertrage vom 11. August 1807, zu 3. S. 66, versprochen war, konnte das Comité bei dem bedeutenden Kantonnement der französischen Truppen und dem desfallsigen Druck fast jedes Einzelnen in der Provinz, sich lange nicht verstehen. Auch wegen der desfalls auszusprechenden Grundsätze kam es erst unterm 28. November 1807 zu einer Uebereinstimmung. Diese Vereinbarung theilte es unterm 9. Dezember 1807 dem Präs. v. Gerlach mit, in dessen Gegenwart hierüber ein Beschluß gefaßt und unterm 16. Dezember 1807 der Kurmärkischen Kammer zur baldigen Veranlassung des Ausschreibens zugesandt wurde. Hiernach sollten 1,000,000 Thlr. aufgebracht, die Grundbesitzer nach der Aus-

*) s. deshalb den sechsten Abschnitt, zweite Abtheilung, unter IV. B. I. Verpflegung.

saat, die Gewerbtreibenden nach dem Umfang ihrer Gewerbe und die Kapitalisten nach ihren Zinseinnahmen zur Steuerzahlung angezogen werden.

Die Kammer war, abgesehen von einigen geringeren Abweichungen, mit dem Plane einverstanden und ließ mit Berücksichtigung dieser, die speziellen Repartizionen für Kreise und Städte der Provinz, hinsichtlich der von den Grundbesitzern zu erhebenden Summe, nach der Aussaat fertigen, theilte diese unterm 12. Januar 1808 den Landräthen und Städten mit, instruirte solche zugleich wegen der Aufnahme der Steuerbeiträge von den Gewerbtreibenden, und wies sie an, einen Theil der vertheilten Summe sogleich zu erheben.

Wegen der von den

Kapitalisten zu erhebenden Steuer = erstes Zinssteuer-Ausschreiben

wurden die Behörden an dem nämlichen Tage mit näherer Anweisung versehen. Das desfalls unter Zustimmung des Generalkommissarius der Kurmark, Präsidenten v. Gerlach, am 12. Januar 1808 *) erlassene Publikandum bestimmte, daß mit Ausnahme der Kapitalien von Universitäten, Schulen, Hospitälern, Armen- und Waisenhäusern, sowie der Kapitalien, welche Einwohner in der Kurmark in Berlin ausstehen hatten, alle sonstigen Kapitalien auf Grundstücken in der Provinz mit 1/6 ihrer Zinseinnahme anzuziehen, von den Inhabern derselben, welche bis zum 1. April die Steuer aber nicht berichtigt haben würden, dann statt 1/6 als Strafe 1/4 der Zinsen zu bezahlen wären. Nach einer Verfügung des Comité vom 7. Mai 1808 **) wurden die Inhaber der Pfandbriefe von dieser Kapitaliensteuer befreit, da diese Papiere sich größtentheils in den Händen milder Stiftungen befinden sollten. Ueber die Befugniß, eine solche Steuer blos unter Zustimmung des Generalkommissarius der Provinz, Präsidenten v. Gerlach, auszuschreiben, entstand ein sehr unangenehmer

*) s. Spener'sche Zeitung 1808, Nr. 10.
**) s. ebend. 1808, Nr. 57.

Schriftwechſel zwiſchen dieſem und der Friedensvollziehungskommiſſion *), welcher Zwieſpalt ſpäter durch eine königliche Kabinetsordre dahin beſeitigt wurde, daß, wenngleich dem Präſ. v. Gerlach nach der ihm ertheilten Stellung die von ihm behauptete Befugniß nicht abzuſprechen ſei, es ihm jedoch obliege, der allgemeinen Ueberſicht wegen, ſtets vor der Ausführung einer ſolchen Anordnung deshalb mit der Friedensvollziehungskommiſſion Rückſprache zu nehmen. Dieſe Steuer, welche man zu einer Einnahme von 233,104 Thalern angenommen hatte, fand, wenn ſie gleich von Gläubigern und Schuldnern eingezogen werden konnte, viele Hinderniſſe bei ihrer Ausmittelung und Einziehung, und waren beim Schluß des Jahres 1808 nur 52,941 Thlr. darauf eingegangen **).

Hinſichtlich der nach dem Ausſchreiben der Kammer vom 12. Januar 1808 (S. 71) den Landräthen und Städten mitgetheilten vom Comité aufgeſtellten Grundſätze wurden von vielen dieſer Behörden mehrfache Bedenken erhoben, worauf zur Hebung derſelben am 10. Februar 1808 eine Berathung mit den Landräthen, mehreren Deputirten der Immediatſtädte und dem Comité, unter dem Vorſitz des Präſidenten v. Gerlach, ſtatt fand. Nachdem das Comité ſich endlich am 3. März von der Nützlichkeit der von den Unterbehörden vorgeſchlagenen Abänderungen überzeugt hatte, erließ es, jedoch erſt am 6. April, ſeine desfallſige Endbeſtimmung an die Kreiſe und Städte zur Veranlagung und Erhebung der Steuer, wobei es zugleich bekannt machte, daß die Kontribuenten für die einzuzahlenden Summen keine Interimsſcheine, ſondern nur Quittungen erhalten würden.

Nach dieſem

dritten Kriegskontribuzionsausſchreiben

ſollten erhoben werden:

---

*) ſ. Akten des Finanz-Archivs Gen. Kontribuzion Nr. 18 (auch Gen. Landesſchulden Nr. 19).

**) Bis zum 1. Januar 1818 waren von den wirklich ſpäter zum Anſatz gebrachten 221,313 Thalern nur 154,527 Thlr. eingegangen.

A. Von der Aussaat sowohl des Landes als aller Städte . . . . . 466,896 Thlr.
B. eine Steuer von der Nahrung, die man berechnet hatte, zu . . . . . 300,000 =
zusammen 766,896 Thlr.

Mit Hinzurechnung der von den Kapitalzinsen zu erheben gehofften . . . . . 233,104 =
betrug dies die verlangten . . . . . 1,000,000 Thlr.

Zu A. Was nun die Steuer von der Aussaat betraf, so hatte das Comité sich von den Kreisen eine Berichtigung der Aussaatstabelle von 1797 einreichen lassen, wornach, nach einem Schreiben der Kurmärkischen Kammer an das Comité vom 18. Februar 1808, vertheilt wurden

1. Auf die Mittelmärkischen Kreise

	des platten Landes	der Mediatstädte		der Immediatstädte		zusammen
	Thlr.		Thlr.		Thlr.	Thlr.
Havelland	38,591	v. 4 St.	992	v. 5 St.	5,074	44,657
Glien-Löwenberg	10,308	= 1 =	746	. . . . .		11,054
Ruppin	36,895	= 4 =	1,193	= 3 =	3,024	41,112
Oberbarnim	37,846	= 2 =	451	= 4 =	1,335	39,632
Niederbarnim	21,854	= 1 =	718	= 3 =	2,074	24,646
Teltow	20,675	= 3 =	886	= 4 =	1,498	23,059
Lebus	45,490	= 4 =	2,740	= 2 =	2,677	50,907
Zauche	15,194	= 2 =	157	= 2 =	1,747	17,098
Luckenwalde	5,132	= 1 =	417	. . . . .		5,549
Bees-Storkow	15,440	= 1 =	158	= 2 =	552	16,150
	247,425	v. 23 St.	8,458	v. 25 St.	17,981	273,864
2 Auf die Uckermark	110,723	= 6 =	1,735	= 5 =	8,099	120,557
3. Auf die Priegnitz	63,450	= 5 =	3,209	= 5 =	5,816	72,475
zusammen	421,598	v. 34 St.	13,402	v. 35 St.	31,896	466,896

Zu B. Hinſichtlich des Ausſchreibens von der Nahrung war beſtimmt, daß nicht allein die Geiſtlichen, Schullehrer, Hirten, Einlieger und Schneidemüller ganz übergangen, ſondern mehrere andere Perſonen hinſichtlich des Umfangs ihrer Gewerbe vielartig geringer wie beim zweiten Ausſchreiben beſteuert werden ſollten. Die Beilage II B zu S. 47 zeigt die zur Anziehung beſtimmmten Perſonen ꝛc. und die von denſelben zu erhebenden Steuerſätze.

Nach den ſpäter feſtgeſetzten Aufnahmen hatten hierzu beizutragen das platte Land und ſämmtliche Städte der Provinz, und zwar:

1. In den Mittelmärkiſchen Kreiſen und Städten

das Havelland	44,061	Thlr.
Glien-Löwenberg . . .	11,986	=
Ruppin	25,722	=
Oberbarnim	22,700	=
Niederbarnim	22,284	=
Teltow	21,524	=
Lebus	30,611	=
Zauche	19,942	=
Luckenwalde	7,094	=
Bees-Storkow	13,984	=
	219,908	Thlr.
2. In der Uckermark	57,511	=
3. In der Priegnitz	36,565	=
zuſammen	313,984	Thlr.
Da nur auf	300,000	=
gerechnet war, ſo kamen mehr ein	13,984	Thlr.

Allmälig wurden die nach dieſem dritten Ausſchreiben zu erhebenden Summen in der erſten Hälfte des Jahres 1808 eingezogen, da der Ertrag an baarem Gelde nach dem Ausſaatsausſchreiben aber nur geringe war, weil die Kreiſe und Städte Das, was ſie an Naturalien für Brot und Fleiſch zur Verpflegung der kantonirenden Truppen geliefert hatten, abrechnen durften, ſo erhielt die Kaſſe des Comité keine bedeutende Geldeinnahme.

Dies und da die Bankiers, (wie S. 66 und 69 bemerkt worden), monatlich bedeutende Summen auf ihre ausgeſtellten Wechſel zur Bezahlung der Kriegskontribuzion erhalten mußten, dieſe aber durch kleine gemachte Anleihen nicht zu decken, überdies die ausgeſtellten Interimsſcheine des Comité bedeudeutend vermehrt waren, um laufende Ausgaben für Pfänder, Lieferungen und Tafelgelder, insbeſondere für die Lazarethe zu beſtreiten, ſo wurde in der am 10. Februar 1808 im Beiſein des Präſidenten v. Gerlach ſtattgefundenen Konferenz des Comité mit Landräthen und Deputirten der Städte es für nothwendig erachtet, ſogleich noch

ein viertes Ausſchreiben

zu veranlaſſen.

In dieſer Verſammlung war die auszuſchreibende Summe zu 1,200,000 Thlr., beſtimmt, wovon die ſämmtlichen Städte 400,000 Thlr., das platte Land aber 800,000 Thlr. aufbringen ſollte. Der Beitrag der Städte ſollte unter ſelbige nach der Seelenzahl vertheilt und ſogleich erhoben werden, wohingegen der Beitrag des platten Landes erſt nach der Erndte einzuziehen beſtimmt wurde. Unterm 4. April erſuchte das Comité die Kurmärkiſche Kammer, die Vertheilung der 400,000 Thaler unter die Städte nach der Verabredung vom 10. März zu bewirken und das Ausſchreiben zu veranlaſſen, welche jedoch, aus den ſpäter anzuführenden Gründen, nur vorläufig 200,000 Thlr. vertheilte und am 28. April ausſchrieb. Bevor jedoch dies zur Ausführung kommen konnte, und da das Comité ſich wegen der Zahlungsleiſtungen an die Bankiers in höchſter Verlegenheit befand, ſo erließ es am 9. April eine Aufforderung an alle Städte, ſogleich von jeder Feuerſtelle 2 Thlr. proviſoriſch einzuziehen und den erhobenen Betrag ſchleunigſt einzuſenden. Zugleich vertheilte das Comité 63,000 Thaler auf die vermögendſten Einwohner des platten Landes, und beauftragte die Landräthe, ſolche von ihnen auf Abſchlag der Beiträge, welche die Kreiſe zum dritten Kontribuzionsausſchreiben aufzubringen hatten, ſchleunigſt einzuziehen und einzuſenden, um die dringendſten Zahlungen den Bankiers

leisten zu können. Durch die Hülfe, die dem Comité hierauf von vielen Einwohnern der Provinz, ungeachtet des täglich harten Drucks der schon seit August 1807 stattgefundenen fortwährenden Einquartierung, gewährt wurde, ward es demselben noch möglich, im April die zu Ende dieses Monats zu bezahlenden Wechselschulden der mehrgedachten drei Bankiers zu decken.

Wenngleich in historischer Zeitfolge hier die Erzählung der großen Bedrängnisse, welche das Comité, wegen Bezahlung der Wechselschulden in den Monaten Mai, Juni und Juli und wegen des Verlangens des Kaisers Napoleon, daß die Korps der Marschälle Victor und Soult bei Berlin und Stettin Läger beziehen sollten, zu dulden hatte, aufzuführen sein würden, so erscheint es doch zweckmäßig, über Das, was wegen des vorhin schon erwähnten vierten Ausschreibens damals und später veranlaßt worden, zur Uebersicht aller desfallsigen Verhältnisse in diesem Abschnitt, hier gleich das Nöthige zu bemerken.

Hinsichtlich des vierten Ausschreibens für die Städte war die Kammer, wenn sie gleich, wie vorhin bemerkt, vorläufig 200,000 Thlr. vertheilt und ausgeschrieben hatte, der Ansicht, daß der vorgeschlagene Maaßstab der Seelenzahl kein verhältnißmäßig richtiger zur Beurtheilung des Wohlstandes der einzelnen Städte sei, und bestand darauf, daß die Akziseerträge aus den einzelnen Städten nach einem Durchschnitt der drei Jahre 1804/7 mit zum Grunde gelegt, und nach dem Resultat der Volksmenge aus den drei Jahren 1803/5 sowie des bemerkten Akziseertrags die 400,000 Thlr. zweckmäßiger zu vertheilen sein würden. Nach mehreren stattgefundenen Verhandlungen erklärte das Comité sich hiermit einverstanden, und erließ, nachdem die Akzisedirekzionen zu Berlin und Brandenburg die nothwendigen Materialien eingesandt hatten, hiernach die Kammer am 20. Juni 1808 dies Ausschreiben für die Städte. Wegen der statistischen Resultate über den Ertrag der Akzise aus den verschiedenen Städten in den gedachten drei Jahren, und über die nach

dieſer Beſtimmung ſtattgefundenen Verhältniſſe zur Aufbringung der Kriegsſteuer, liegt dieſe Repartizionsnachweiſung in der Anlage IV.

Wegen Aufbringung der 800,000 Thlr. vom platten Lande zum vierten Ausſchreiben fand eine Berathung des Comité am 29. Juni 1808 ſtatt, der auch der Präſident v. Gerlach beiwohnte, in welcher verabredet wurde,

1. daß nach dem Maaßſtabe der Ausſaat 625,000 Thlr.
2. und von der Nahrung . . . . . 175,000 „

halb in Pr. Kurant, halb in Scheidemünze zu $^{1}/_{36}$ *) aufgebracht, und hiervon nichts auf frühere Forderungen abgerechnet werden ſolle, da der ganze Betrag zur Deckung der Wechſelſchulden und zu den vielen damals vorhandenen baaren Zahlungen, beſonders wegen der franzöſiſchen Läger ꝛc., dem Comité höchſt nothwendig ſei. In dem aufgenommenen Protokoll war beſtimmt, daß vor Erhebung der erſten Summe die Erndtezeit beendigt ſein müſſe, und daher dieſe Summe mit $^{1}/_{3}$ am 15. September, 1. und 15. Oktober 1808 einzuzahlen wäre. Hinſichtlich der Aufbringung der zweiten Summe waren im Protokoll die Grundſätze der Nahrungsbeſteuerung angegeben.

Von dieſer Verabredung wurde die Kammer zu Anfang des Monats Auguſt mit der Bitte in Kenntniß geſetzt, darnach das vierte Ausſchreiben für das platte Land zu erlaſſen. Das Ausſchreiben wegen Einziehung der 625,000 Thlr. von der Ausſaat wurde am 18. Auguſt von der Kammer erlaſſen; wegen der Aufbringung der 175,000 Thlr. von der Nahrung war ſie mit den vom Comité aufgeſtellten Grundſätzen nicht einverſtanden, behauptete auch zugleich, daß darnach die gehofften Summen nicht aufkommen würden. In einer Conferenz am 30. Auguſt zwiſchen Deputirten der Kammer und des Comité vereinigte man ſich dieſerhalb zwar, da aber ſpäter noch Bedenklichkeiten erhoben wurden, ſo kam dieſe An-

*) Die Münze war ſo heruntergekommen, daß man für 1 Thaler Pr. Kurant allgemein 36 Münzgroſchen zahlte.

gelegenheit erſt im Oktober 1808 aufs Reine, worauf unterm 20. Oktober 1808 die Kammer alle Landräthe und Kreisdirekzionen wegen Aufnahme der zu erhebenden Steuern und deren Einſendung mit Anweiſung verſah. Die Beſteuerungsgrundſätze nach der endlichen Vereinigung enthält die Beilage II. C zu S. 47.

Mit Bezug auf die ſpäteren Feſtſetzungen der in letzterer Hinſicht eingegangenen Aufnahme-Etats ſollten zu dieſen 800,000 Thalern beitragen

1. Die Mittelmark und zwar	von der Ausſaat	von der Nahrung	zuſammen
Havelland	57,280 Thlr.	29,581 Thlr.	86,861 Thlr.
Glien-Löwenberg	15,299 "	9,099 "	24,398 "
Ruppin	53,994 "	18,213 "	72,207 "
Oberbarnim . . .	56,173 "	15,336 "	71,509 "
Niederbarnim . .	32,438 "	14,707 "	47,145 "
Teltow	30,688 "	13,387 "	44,075 "
Lebus	67,521 "	22,153 "	89,674 "
Zauche	22,549 "	12,529 "	35,078 "
Luckenwalde . . .	7,617 "	5,119 "	12,736 "
Bees-Storkow .	22,916 "	9,410 "	32,326 "
	366,475 Thlr.	149,534 Thlr.	516,009 Thlr.
2. Die Uckermark	164,346 "	41,574 "	205,920 "
3. Die Priegnitz	94,179 "	27,469 "	121,648 "
zuſammen	625,000 Thlr.	218,577 Thlr.	843,577 Thlr.

Hiernach hatte ſich bei der Steuer von der Nahrung eine Mehreinnahme von 43,577 Thalern ergeben.

Der Monat April 1808 *) und die darauf folgenden Monate führten Ereigniſſe herbei, wodurch nicht allein die Provinz bedeutende Verluſte erlitt, ſondern insbeſondere das Comité wegen Beſchaffung der Mittel zur Befriedigung der

*) ſ. dieſerhalb alles nachfolgend Angezogene in d. Akt. der Kammer, Franz. Lager-Sachen Fach 3. Nr. 1189, Vol. I. bis 4. Mai 1808 und Vol. II. bis 15. Juni 1808 Nr. 1190, ſowie Vol. III u. IV, Nr. 1191 u. 1192.

Anforderungen der französischen Behörden und zur Bewirkung der übernommenen Zahlungsverpflichtungen in die größte Verlegenheit gerieth, da selbst die Absendung von 7 Mitgliedern der Kammer durch den Präsidenten v. Gerlach am 5. April 1808 zur schleunigen Einziehung der noch rückständigen Kriegskontribuzion in der Provinz nicht angemessene Lieferungssummen bei der überhäuften Einquartierung, die das Land bedrückte, bewirken konnte.

Am 6. April eröffnete der Intendant Bignon der Kurmärkischen Kammer, daß, nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon, durch das Victor'sche Korps ein Lager von 25,000 Mann bei Berlin zusammengezogen werden solle*). In der am 7. April 1808 dieserhalb unter dem Vorsitz des Präs. v. Gerlach stattgefundenen Zusammenkunft zwischen Deputirten des Comités der Stände der Kurmark und der Stadt Berlin war man der Ansicht, daß die Beschaffung der Bedürfnisse der Lagertruppen durch Lieferungen in Natura von Einwohnern der Provinz, die durch die lange Einquartierung seit August 1807 ganz erschöpft wären, nicht ausführbar sei, und da man selbst die Summen, die zur Bezahlung der im Monat Mai fälligen Wechsel erforderlich, schon nicht zu bewirken wisse, so hielt man die Beschaffung von Geld sowohl für die Bedürfnisse der das Lager beziehenden Truppen, als der noch im Kantonnement verbleibenden, hauptsächlich in Kavallerie bestehenden 11,000 Mann, für unmöglich. Die Lagerbedürfnisse waren auf 3 Monate zu 750,000 Thlr. berechnet, so daß mit Hinzurechnung der sonstigen für die französischen Truppen und Behörden erforderlichen Summen hierzu wenigstens 1,000,000 Thlr. als herbeizuschaffen angenommen werden mußten.

*) Außerdem hatte der Kaiser festgesetzt, daß der Marschall Soult mit Theilen seines Korps Läger bei Stettin, Stargard und Möve beziehen solle, und war bestimmt, daß zur Beschaffung der Bedürfnisse in ersterem die Uckermark nach Verhältniß der aus der Uckermark dorthin verlegten Truppen anzuziehen sei.

Dem Marschall Victor und dem Intendant Bignon wurde von der Kammer und den beiden Comités diese höchst bedrängte Lage der Provinz schriftlich dargestellt, und sie gebeten, sich beim Kaiser zu verwenden, daß er diese Lasten nicht von der Provinz verlange und die von ihm deshalb getroffenen Anordnungen aufheben möge. Auch dem Inspekteur-Ordinateur Lambert, der für die Beschaffung der Bedürfnisse der französischen Truppen in der Provinz zu sorgen beauftragt war, und genau kannte, was die Provinz seit Ende Oktober 1806 geleistet hatte, wurde dies durch Deputirte vorgestellt und um seine Befürwortung der Wünsche der Kammer und beider Comités gebeten. Letzterer unterstützte die Bitten der Behörden der Provinz auch in einem besondern Memoire, welches er dem Daru am 9. April über die bedrückten Verhältnisse der Provinz überreichte.*)

Der Bignon theilte hierauf unterm 10. und 11. April den gedachten drei Kurmärkischen Behörden mit, daß, da der Marschall Victor den Befehl vom Kaiser erhalten habe, so müsse solcher auf das Pünktlichste ausgeführt werden, es könnten deshalb weder Gegenvorstellungen beim Kaiser noch sonstige Abänderungen stattfinden, sondern es müsse sogleich zur Ausführung des Befehls des Kaisers geschritten werden. Auf die deshalb wiederholt gemachte Vorstellung der drei Behörden erklärte Bignon denselben, daß er dem Daru alle angeführten Bedenken der Behörden vorgetragen, dieser aber bestimmt erklärt habe, daß des Kaisers Befehle pünktlichst vollführt werden müßten. Da demungeachtet von Seiten der Kurmärkischen Behörden keine zum Ziel der französischen Befehle führenden Anordnungen getroffen wurden, so machte unterm 18. April Bignon der Kammer bekannt, er habe von Daru die Anweisung erhalten, daß, wenn bis zum 21. April nicht so, wie es verlangt worden, zur Regulirung dieser Angelegenheit vorgeschritten sei, er selbst nach einer ihm ertheilten Instrukzion einzuschreiten, deshalb für Rechnung der Provinz

*) s. Akten des Kurmärk. Comité, Lager-S., Nr. 1, Fach 20.

Ankäufe zu machen und aufs ſtrengſte zur Herbeiſchaffung der deshalb nöthigen Geldmittel gegen alle Behörden und Einwohner zu verfahren, ſich für verpflichtet erachte.

Am 20. April bat das Comité der Stände den in der Provinz damals wohnenden Miniſter v. Voß, in ſeiner Eigenſchaft als erſter Landſchaftsdirektor, bei der großen Verlegenheit, worin es ſich befände, eine Zuſammenberufung der ſtändiſchen Verordneten zu veranlaſſen. Dies wurde jedoch von ihm um deshalb abgelehnt, da er bei den damaligen Konjunkturen ſolches für unräthlich erachtete. Gleich nach Eingang eines Schreibens des Bignon vom 21. April, worin er Auskunft über die Befolgung ſeiner Aufforderung vom 18. April verlangte, wiederholten die drei Behörden einzeln ihre früher ausgeſprochenen Anträge unter nochmaliger Darlegung, daß ſie nicht vermögend wären, den gemachten Anforderungen zu genügen, und baten um Gnade und Schonung für die Provinz und ihre Einwohner.

Hierauf machte Bignon durch die öffentlichen Blätter am 23. April*) bekannt, daß er für Rechnung der Kurmark bedeutende Lieferungskontrakte an Lebensmitteln und Getränke für die franzöſiſche Armee abſchließen werde, weshalb Perſonen, die hierauf einzugehen geſonnen wären, ſich in ſeinem Büreau zu melden hätten. Am 24. April berief derſelbe den Präſidenten v. Gerlach, den Kammerdirektor Grothe, die Kriegs- und Domainenräthe v. Winterfeld und v. Baſſewitz, ſowie von den Comitémitgliedern der Stände den Landrath v. Pannewitz, den Kammerherrn v. Wülknitz und den Kriegsrath Jordan zu ſich. In dieſer Zuſammenkunft vernahm er ſie über Das, was zur Ausführung der Beſtimmung des Kaiſers geſchehen ſei. Da ſich hiernach ergab, daß die Kammer nur die Ordre zum Fällen des Holzes in den königlichen Forſten für die Lagerbauten ertheilt und die Aufnahme aller Bretterbeſtände in Berlin und ſonſt in der Provinz veranlaßt hatte, ſo ſprach er ſein großes Misfallen über das

*) ſ. Spener'ſche Zeitung 1808, Nr. 50.

Benehmen aller Behörden in harten und drohenden Ausdrücken aus, und verlangte, daß noch am nämlichen Tage die Anordnungen zum Ausſchreiben des übrigen Verlangten getroffen würden. Zugleich eröffnete er ihnen:

1. daß die Anweſenden ihm eine Liſte von 25 Grundbeſitzern in der Kurmark einſchließlich Berlin, die zu den Reichſten gehörten, ſogleich vorzulegen hätten;
2. daß dieſe 25 Perſonen noch am nämlichen Tage einzuberufen und die Behörden anzuweiſen wären, im Fall der Weigerung im beſtimmten Termin zu erſcheinen, ſie mit Gewalt hierzu anzuhalten;
3. daß die Kammer und das Comité ſich ſogleich zuſammenzuthun und ihm im Laufe des Tages noch die Anzeige zu machen hätten, was ſie zur Anordnung ſeiner Aufträge in dieſer Lagerangelegenheit gethan und welche Mittel ſie ergriffen hätten, die Befehle des Kaiſers zur ſchnellſten Ausführung zu bringen.

Hierbei behielt er ſich vor, ſeinerſeits ſodann die Art der Beſchaffungsmittel zur Ausführung der kaiſerlichen Beſtimmung, und wie er die Behörden dabei zu unterſtützen beabſichtige, näher auszuſprechen.

Dem Bignon wurde die Liſte, welche er zu 1. verlangt hatte, am nämlichen Tage vorgelegt, und hierauf die 25 Ausgewählten nach ſeiner Beſtimmung zu 2. zum 2. Mai einberufen. Zugleich wurde er am 28. April davon benachrichtigt, daß die Kammer nach der Vereinbarung mit dem Comité der Stände 3100 Quintaus Fleiſch, ſowie die für nothwendig erachteten Handwerksutenſilien zum Bau des Lagers in Natura vertheilt und ausgeſchrieben habe, daß jedoch wegen Mangel an Geld, an Kredit und an vorhandenen Naturalien in der Provinz, weder durch Lieferanten noch durch Naturalausſchreibungen die zur Verpflegung der Truppen im Lager ſonſt verlangten Gegenſtände zu beſchaffen wären.

Der Intendant Bignon drängte fortwährend die drei Behörden und erklärte ihnen auf Daru's Beſtimmung am 30. April, daß, wenn ſie nicht den Befehlen des Letztern

pünktlichſt Folge leiſten würden, er die Anweiſung erhalten habe, gegen die einzelnen Mitglieder nach ſeiner Inſtrukzion ſogleich aufs ſtrengſte zu verfahren.

Bis zum 2. Mai geſchah nichts weiter in dieſer Angelegenheit. An dieſem Tage eröffnete der Präſ. v. Gerlach die Verſammlung der zuſammenberufenen 25 Grundbeſitzer im Landſchaftshauſe. Es waren erſchienen:

A. Aus der Stadt Berlin 6, und zwar ſelbſt oder durch Stellvertreter

1. die Fürſtin Sacken,
2. die Baronin Labes,
3. der Graf Reuß,
4. der Geheimerath Humbert,
5. der Partikulier George und
6. die Frau v. Heidenreich.

B. Aus der Mittelmark und Priegnitz 17 Grundbeſitzer *):

1. der Havelbergſche Dompropſt Miniſter v. Voß,
2. der Brandenburgſche Domdechant v. d. Schulenburg,
3. der Kammerherr Baron Leonhard v. Eckardſtein,
4. der Landrath v. Itzenplitz-Bänitz,
5. der Hofmarſchall v. Maſſow-Steinhöfel,
6. der v. Rochow-Stülpe,
7. der Graf Redern-Schwandt,
8. der Kammerherr v. d. Reck-Döberitz,
9. der Geh. Ob.-finanzrath v. Pritwitz-Quilitz,
10. der Generallieutenant v. Romberg-Brunn,
11. der Landrath a. D. v. Hertefeld-Liebenberg,
12. der v. Bredow-Zeſtow,
13. der Deichhauptmann v. Jagow-Rühſtadt,
14. der v. Saldern-Wilsnak,
15. der v. Gansauge-Quitzöbel,
16. der Amtsrath Lehmann-Wollupp und
17. der Oberamtmann Rehfeld-Kienitz.

*) Aus der Uckermark waren keine einberufen, da dieſer Theil der Kurmark zur Errichtung des Lagers bei Stettin zugezogen wurde.

C. Aus den 3 Magdeburgiſchen Kreiſen diesſeits der Elbe 2 Grundbeſitzer:

1. der Geh. Oberfinanzrath Graf v. d. Hagen-Möckern und
2. der Kammerherr Graf Wartensleben-Carow.

Es waren übrigens anfangs 25 Perſonen außer den 6 Berliner Grundbeſitzern einberufen, von denen einer, der Feldmarſchall v. Möllendorf-Gadow, von der franzöſiſchen Behörde geſtrichen wurde, 4 andere aus mehreren Gründen nicht erſcheinen wollten, worüber die Beſtimmung den franzöſiſchen Behörden anheimgeſtellt ward. Der 6te nicht Aufgeführte war Graf Blumenthal-Horſt*), der auf Daru's Anweiſung gegen ſeine Weigerung ſpäter erſchien.

Dieſer Verſammlung machte der Präſident v. Gerlach**) nach der ihm ertheilten Anweiſung die Beſtimmungen des Daru bekannt, wonach ſie für die Beſchaffung der Geldmittel zur Ausführung der angeordneten Lagereinrichtungen Sorge zu tragen hätten, und eröffnete ihnen zugleich, daß das über den Ausfall ihrer Erklärung aufzunehmende Protokoll dem Daru eingereicht werden ſolle. Die Erklärung derſelben vom 2. Mai und da darauf keine Rückſicht genommen, ſondern mit Strenge gedroht wurde, auch die vom 3. Mai zeigen, daß dieſe Männer ſich kraftvoll und beſtimmt hierbei benommen. Sie bemerken in dieſem dem Daru eingereichten Memoire ***) unter Darſtellung der Lage der Provinz und der in derſelben ſtattgefundenen Ergebniſſe ſeit Oktober 1806, daß die Anſtrengungen, welche die Comités und die Einwohner der Provinz zur Befriedigung der Forderungen der franzöſiſchen Behörden bis dahin veranlaßt ꝛc., ihre Kräfte und ihren Kredit erſchöpft hätten, und daß deshalb jetzt weder Geld noch Kredit für ſie vorhanden ſei, und

*) zu der Zeit Unterpräfekt in Magdeburg.

**) ſ. Stände-Comité-Akt. Gen. wegen Einrichtung der Feldläger. Nr. 1, Vol. I, Fol. 38.

***) ſ. Stände-Comité-Akt. Gen. wegen Einrichtung der Feldläger, Nr. 1, Vol. I, Fol. 40—45.

da Alles, was die 25 Deputirten beſäßen, ſchon durch die Comités bei ihren Anleihen mit verpfändet ſei, ſie daher auch keinen Kredit, überdies auch kein baares Geld zur Dispoſizion hätten, ſpezielle Hülfe, nach des Daru Verlangen, nicht geben könnten. Sie baten daher, von den gegen ſie etwa zu veranlaſſenden, jedoch gewiß zu keinem Reſultate nach Daru's Abſicht führenden perſönlichen Maaßregeln, welche ſie mit Ergebenheit in das von ihnen nicht abzuwendende Schickſal erwarten würden, abzuſtehen, und nahmen des Kaiſers Napoleon früheres Verſprechen des Schutzes jedes Einzelnen, ſowie ſeine von ihnen gehoffte Gerechtigkeit in Anſpruch.

Am 3. Mai hatte ſich der Graf Blumenthal bei ſeiner Ankunft in Berlin bei Daru gemeldet und erhielt von demſelben mündlich die Anweiſung, ſeine ihm geäußerten Anſichten über Das, was er bei fortwährender Weigerung der 25 Grundbeſitzer für Maaßregeln gegen ſie ergreifen würde, ihnen in der Verſammlung mitzutheilen. Dieſes Auftrags entledigte ſich derſelbe in der Zuſammenkunft der 25 Männer am 4. Mai Morgens, worauf dieſe mit großer Aufregung über den Hergang der Mittheilung des Grafen Blumenthal die in der Note*) befindliche Verhandlung aufnahmen und

*) ſ. die in der Note S. 84 angezogenen Akten Fol. 46 u. 47:

A Berlin le 4. May 1808.

Dans la séance d'aujourd'hui tous les propriétaires désignés dans le procès-verbal d'hier s'étant réunis: Monsieur le comte de Blumenthal a demandé la parole et declaré, qu'il avait été chargé par S. E. Monsieur l'Intendant général de déclarer à l'assemblee:

Que sa volonté à l'égard des fournitures démandées pour le camp etait irrévocable, et qu'il attendait, que la séance tenante chaque individu déclarât individuellement ce qu'il serait intentionné de faire. Que dans le cas de nonexecution de cet ordre il aviserait à d'autres mesures. Que d'aprés les allégations de S. E. les obligations signées par les propriétaires doivent être remboursées par les provinces, que dans le cas de refus la charge serait repartie personnellement sur les individus qui refuseraient d'obéir et que leurs biens serviront de nantissement

drei Deputirte unter dem Vortritt des Landraths v. Itzenplitz ernannten, um Daru zu befragen, ob ſie dieſe ihnen gewordene Mittheilung des Grafen Blumenthal als eine offizielle Erklärung von ihm zu betrachten hätten. Daru erwiderte denſelben darauf, daß er zwar mit dem Grafen Blumenthal über dieſe Angelegenheit geſprochen, keineswegs aber denſelben beauftragt habe, ſeine Aeußerungen als maaßgebend für die Verſammlung derſelben bekannt zu machen, daher ein Mißverſtändniß deshalb ſtattfinden müſſe. Zugleich

---

Enfin que S. E. l'avait chargé lui, le comte de Blumenthal, de déclarer à l'assemblée, qu'il serait parfaitement instruit des propos, tenus dans les conférences, qu'il en était très mécontent et qu'il en ferait son rapport à Sa Majesté l'Empereur et Roi.

L'assemblée après avoir délibérée sur la declaration du comte de Blumenthal a conclu:

Que son intention n'ayant jamais été de s'opposer aux ordres de S. Maj. l'Empereur et Roi, elle avait applaudi à toutes mesures prises par la chambre et le comité de recouvrement.

Que ces mesures, quoiqu' imparfaites, étaient toujours très onereuses pour la province et qu'il faudrait sans doute de nouveaux efforts pour le mettre en exécution. Que l'assemblée ayant de cette manière montré les meilleures dispositions de concourir à la formation et à l'entretien d'un camp de 25,000 hommes, il serait difficile de croire, que S. E. Monsieur l'Intendant général voulût la rendre responsable des rétards qu'éprouve cette affaire.

Que S. E. connaissant parfaitement les moyens de la province, elle saurait mieux, que personne se convaincre, si l'assemblée en a agi loyalement ou non. Que l'assemblée en se fondant sur la pureté de ses intentions compte particulièrement sur la protection de S. E. et sur la magnanimité de Sa Maj. l'Empereur et Roi.

Que ce monarque ayant dans plus d'une occasion témoigné la satisfaction aux représentans de la province, on osait se flatter d'avoir encore aujourd'hui quelques titres à sa bienveillance.

Que l'assemblée ayant toujours agi loyalement, il n'y avait aucun motif de craindre que des propos individuels parviennent à la connaissance de S. E.

Que par toutes ces raisons la déclaration du comte de Blumenthal n'apportant aucun changement aux resolutions bien motivées prises par l'assemblée, il suffisait de mettre le présent verbal aux actes.

erklärte er ihnen aber, daß er auf Beschaffung der Mittel behufs der Errichtung des Lagers durch die 25 Grundbesitzer bestehe und sie Rath schaffen müßten.

Schon vor dem Zusammentritt der 25 Grundbesitzer wollte der Daru in Erfahrung gebracht haben, daß der Chef der Friedensvollziehungskommission Geh. Oberfinanzrath Sack besonders dahin wirke, daß die Behörden sich so fest und bestimmt zur Nichtbeschaffung der erforderlichen Geldmittel für Errichtung des Lagers erklärt hätten, deshalb beauftragte er den Bignon, sich zur Comitéversammlung zu begeben und sich von ihr die deshalb vom Sack an selbige erlassene schriftliche Aufforderung, die er als bestimmt vorhanden angab, aushändigen zu lassen. Wenn nun gleich durch den Kriegs- und Domainenrath v. Winterfeld auf Anweisung des Präsidenten v. Gerlach dem Comité in einer seiner Versammlungen ein desfallsiges Schreiben des Sack vorgelesen war, so hatte das Comité dennoch hiervon keine Abschrift, noch überhaupt irgend eine schriftliche Antwort auf alle Mittheilungen an die Friedensvollziehungskommission über die Lage der Lagerangelegenheit erhalten, weshalb es dem Bignon unter Vorlegung seiner Akten nachwies, daß ein solches Schreiben nicht bei ihm eingegangen sei. Auch von der Kammer ließ der Bignon sich alle Akten, welche die Lagerangelegenheiten betrafen, zur Durchsicht vorlegen, worin er gleichfalls keine Spur zur Begründung seiner Ansicht fand *).

---

*) Daß ein Verrath in dieser Angelegenheit stattgefunden, ist ganz klar und erregte unter den preußischen Beamten großes Aufsehen. Bignon in seiner Geschichte von Frankreich, Th. 7, S. 388, behauptet das Schreiben des Sack gelesen zu haben, indem er schreibt:

Cette pièce étant tombée entre mes mains, je l'avais remise à M. Daru. Tandis que ce dernier avait mandé chez lui le conseiller Sack, je m'étais rendu à la regence où l'on nia aussi l'existence d'une défense semblable.

Il est difficile de juger bien sévérement le mensonge d'un pays opprimé envers les agents étrangers, qui sont les instruments de cette oppression.

Daru, der besonders durch eine fortgesetzte Einschüchterung am leichtesten zum Ziel zu gelangen hoffte, benutzte, als der Geh. Oberfinanzrath Sack am 3. Mai sich bei ihm eingefunden hatte, um sich mit ihm über einige Friedensvollziehungs-Angelegenheiten zu besprechen, die Gelegenheit, in dieser Absicht sich gegen denselben zu äußern. Er fuhr ihn daher beim Eintritt in sein Zimmer mit sehr harten Worten dahin an, daß er in seiner Stellung als Gesandter des Königs zur Unterhandlung mit ihm, wegen Regulirung der Tilsiter Friedensbedingungen, sich in Verwaltungsangelegenheiten der Kurmark, welche Provinz noch nicht geräumt sei, und daher nur von den französischen Behörden abhinge, mische, auch Behörden und Stände gegen die Anordnungen des Kaisers und seiner Behörden aufhetze. Zugleich machte er ihm bemerklich, daß er dies nicht dulden werde, und gab ihm zu verstehen, daß, wenn er nicht freiwillig von Berlin abreisen werde, er zu gewärtigen habe, daß er ihn als einen Ruhestörer behandeln würde. Auf alle desfallsige Bemerkungen des Sack nahm er keine Rücksicht und erklärte ihm, daß er in keiner weiteren Geschäftsverbindung mit ihm stehen wolle. Der Sack machte von der Unterredung dem gerade in Berlin anwesenden Minister v. Stein sogleich Mittheilung, welcher sich am 4. Mai zu Daru begab, um sich deshalb mit ihm zu besprechen. Diesem wiederholte Daru seine dem Sack gegebene Erklärung als unwiderruflich und fügte hinzu, er werde bis dahin, daß ein anderer Kommissarius zum Vorstande der Friedensvollziehungskommission vom Könige ernannt sei, nur an ihn persönlich sich wenden und mit ihm nur unterhandeln. Dieser Erklärung fügte er noch hinzu, insofern er in Erfahrung brächte, daß der Sack sich irgend eine Einmischung in Landesangelegenheiten erlaube, er ihn arretiren und nach Paris translociren lassen werde *).

*) Sack erstattete über die Lage dieser Angelegenheit unterm 8. Mai dem Könige einen Bericht und reiste am nämlichen Tage, da Daru dem Minister v. Stein erklärt hatte, daß Sack sich sogleich von Berlin ent-

Da der Minister v. Stein sich in dieser Unterredung überzeugt hatte, daß der Kaiser Napoleon unter keinen Umständen von Errichtung des Lagers bei Berlin abgehen werde, so versprach er dem Daru sich dahin zu verwenden, daß die erforderlichen Mittel hierzu beschafft würden. Am 5. Mai*) erließ er deshalb nachstehendes Schreiben an den Präsidenten v. Gerlach:

Aus allgemeinen politischen und in den Verhältnissen dieses Standes beruhenden Gründen, halte ich es für rathsam, daß die Angelegenheit der Truppenzusammenziehung in ein Lager ernstlich erwogen und zur Ausführung gebracht werde, damit durch die der Sache entgegengesetzten Bedenklichkeiten nicht noch nachtheiligere Folgen für das Ganze entstehen mögen. Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, aus diesem Gesichtspunkte sowohl den versammelten einzelnen Herren Gutsbesitzern als den Herren Mitgliedern der Ständischen und Städtischen Comités diese ganze Angelegenheit darzustellen, einen angemessenen Beschluß zu bewirken und mich vom Erfolge heute zu benachrichtigen.

Berlin am 5. Mai 1808. v. Stein.

Der Präsident v. Gerlach theilte diese Aeußerung des Ministers v. Stein den 25 Grundbesitzern sowie den beiden Comités mit. Zugleich ging ein Schreiben vom Bignon au das Memoire vom 3. Mai ein, worin er bemerkte, daß Rath geschafft werden müßte, und wenn die Comités auch Alles zu beschaffen hätten, so wären die 25 Grundbesitzer doch berufen worden, um durch ihren persönlichen Kredit den der

---

fernen müsse, nach Königsberg, von wo aus, auf seinen mit Stein's Beistimmung gemachten Vorschlag, der Minister v. Voß vom Könige am 16. Mai 1808 zu seinem Nachfolger ernannt wurde und am 29. Mai die Stelle übernahm. Das Konzept dieses Berichts befindet sich in den Schloßarchivs-Akten G. Org. S. Nr. 1, Vol. II (Sekt. 1, Nr. 168), das Rundum aber ebendaselbst, Minist.-Akten, Tilsiter Frieden R. XI, n. 89 b Vol. V. gegen das Ende, sowie alle desfallsigen Verhandlungen.

*) Das Originalschreiben befindet sich in den Kammer-Akten Gen. Lager-S. Fach 3. Nr. 1190.

Comités zu unterſtützen, und verlangte er ſchleunige Anzeige, was ſie weiter beſchloſſen hätten.

In Begleitung des Präſidenten v. Gerlach begaben ſich daher die Comitémitglieder der Stände v. Pannewitz, v. Itzenplitz, v. Goldbeck und Jordan zum Miniſter v. Stein, um ſich mit ihm wegen Beſchaffung der Mittel zur Ausführung der Lageranordnungen des Kaiſers Napoleon zu beſprechen.

In dieſer Konferenz, wie es die deshalb aufgenommene Verhandlung vom 5. Mai unter Mitzeichnung des Miniſters v. Stein ergiebt *), vereinigte man ſich dahin:

1. Daß, da man ausgemittelt habe, das bei Berlin einzurichtende Lager würde wenigſtens 226,000 Thlr. monatlich koſten, ſo würden, wenn das Fleiſch in Natura geliefert werde, wo ſodann davon ungefähr 90,000 Thlr. abgehen dürften, noch 136,000 Thlr. baares Geld erforderlich ſein. Da man hierzu im Augenblick nicht Rath zu ſchaffen wiſſe, ſo wolle man ſich bei Daru dahin verwenden, daß er gegen Niederlegung von Pfandbriefen als Unterpfand, in Geld oder Getreide den Vorſchuß machen möge.

2. Daß man den Marſchall Victor bitten wolle,

a. zu geſtatten, daß die in der Feſtung Spandau befindlichen entbehrlichen Bretter und Paliſſaden zur Aufrichtung des Lagers verabfolgt würden;

b. er die Anzahl der ins Lager rückenden Truppen auf das Möglichſte verringern möge;

c. und zu genehmigen, daß zum Transport der Bedürfniſſe nach dem Lager, beſonders die franzöſiſchen Militairequipagen benutzt würden.

3. Daß die vorläufig auf $^{4}/_{12}$ des Ganzen angenommenen von der Stadt Berlin herzugebenden Beiſteuern zu den Lagerkoſten in baarem Gelde beſchafft werden ſollten **).

---

*) ſ. Stände-Comité-Akten Gener. wegen Errichtung der Läger. Nr. 1. Vol. I. Fol. 50 u. 51.

**) Nach näherer Vereinigung wurde vom Präſidenten v. Gerlach unterm 21. Juli 1808 angeordnet, daß zu allen Bedürfniſſen für die

4. Daß eine besondere Kommission zur Verwaltung der Lagerangelegenheit aus zwei Mitgliedern der Kammer und je zwei Mitgliedern von beiden Comités unter Oberleitung des Präsidenten v. Gerlach sogleich ernannt und solche mit Instruktzion versehen werde.

5. Daß, da durch die Zuziehung von zwei Mitgliedern des Comité der Stände zu den Lagergeschäften die Arbeitskräfte desselben geschwächt würden, solches noch durch zwei andere von ihm zu wählende Mitglieder verstärkt werde*).

Der Minister v. Stein versprach zwar nicht zu Protokoll, jedoch privatim den Anwesenden, dahin zu wirken,

a. daß dem ständischen Comité baar von der Bank 60,000 Thaler als Vorschuß gezahlt würden,

b. und ihm 800,000 Thlr. Kurmärkische Pfandbriefe, welche die Bank dem Kurmärkischen Pfandbriefinstitut schulde, zur Benutzung als Unterpfänder für zu machende Anleihen, besonders wenn Daru auf den zu 2. des vorstehenden Protokolls bemerkten Antrag eingehen sollte, zu überweisen.

Mit diesen Erklärungen versehen, begaben sich die vier ständischen Mitglieder zur Versammlung der 25 Grundbesitzer und erklärte das Comité, daß es zu versuchen bereit sei, die Bestimmungen des Kaisers Napoleon wegen Errichtung des Lagers bei Berlin zur Ausführung zu bringen. Dies gab Veranlassung zu der protokollarischen Erklärung der 25 Grund-

---

Läger die Stadt Berlin $^2/_{11}$, die Provinz aber $^9/_{11}$ beizutragen habe. Von der letzten Summe ward nach dem Vereinsprotokoll zwischen dem Comité der Stände und den Deputirten der drei Magdeburgischen Kreise vom 25. Juli 1808 zu 3. bestimmt, daß letztere $^1/_{10}$ geben sollten. s. K.-Akt. Gener. Lager-S. Nr. 1. Vol. I, Fol. 113.

*) Die Wahl zur Verstärkung des Comitépersonals fand später statt und traten daher im Juni 1808 ein:

a. der Domdechant von der Schulenburg,
b. der Geh. Legazionsrath Küster und
c. der Bürgermeister Freitag aus Frankfurt a/O.,

wohingegen der bis dahin als Syndicus noch gebliebene Bürgermeister Fritz aus Salzwedel ausschied.

beſitzer vom 5. Mai, die in der Note *) wörtlich aufgeführt iſt.

Um dieſe Erklärung, von ſämmtlichen 25 Grundbeſitzern und den Comités der Stände ſo wie der Stadt Berlin unterſchrieben, den franzöſiſchen Behörden zu übergeben, und ihnen die Wünſche der Verſammlung noch beſonders münd-

---

*) Actum Berlin d. 5. Mai 1808.

In der heutigen Konferenz eröffnete der Herr Kammer-Chef-Präſident v. Gerlach den unterzeichneten Gutsbeſitzern im Namen und mit Vorzeigung einer ſchriftlichen Autoriſazion des Herrn Staatsminiſters v. Stein Excellenz:

wie Se. Excellenz aus ſehr erheblichen, Sr. Majeſtät dem Könige, ſowie dem Staate höchſt wichtigen Rückſichten die Zuſammenziehung des beabſichtigten Lagers befördert zu ſehen wünſchten und dieſe Angelegenheit daher den Anweſenden als durchaus nöthig angelegentlichſt empföhlen.

Ohnerachtet es nun den Anweſenden nicht entgangen iſt, daß die an die Unmöglichkeit grenzenden Schwierigkeiten in der Erreichung dieſes Zwecks noch immer dieſelben ſind, welche ſie bei ihren früheren Berathſchlagungen aufgeſtellt haben, ſo haben ſie dennoch beſchloſſen, zum Beweiſe ihrer Bereitwilligkeit und in der feſten Ueberzeugung, daß ſie von des Königs Majeſtät nicht ununterſtützt bleiben würden, das Beſtmöglichſte für die Erreichung des in Rede ſtehenden Campements aufzubieten und zu bewerkſtelligen.

Sie wollen daher, gemeinſchaftlich mit dem ſtändiſchen und dem Comité adminiſtratif, wiederholt auf das bereits den letzteren übergebene Vermögen der ganzen Provinz Bezug nehmen, und haben die Abſicht, dieſe Comitéen dadurch nicht nur in den Stand zu ſetzen, den beabſichtigten Zweck zu erreichen, ſondern dieſelben auch zu erſuchen, nach ihrer möglichſten Einſicht alle Maaßregeln zu ergreifen, welche deſſen Erreichung befördern und ſichern können, und ohne den mindeſten Anſtand Lieferanten auszumitteln und mit ſelbigen abzuſchließen.

Bei den unüberſehbaren Schwierigkeiten, die der Geld- und Getreidemangel dieſer Abſicht in den Weg legt, hoffen inzwiſchen und haben die Anweſenden zu den kaiſerlich-franzöſiſchen Autoritäten das Vertrauen und würden es als eine große Wohlthat anſehen, wenn Dieſelben, falls es für das Erſte nöthig ſein ſollte, mit den augenblicklich nöthigſten Vorſchüſſen dem Comité zu Hülfe kommen wollen.

Vorgeleſen, genehmigt, unterſchrieben. (Unterſchriften.)

ſ. Ständ. Comité-Akten Gen. Lager-S. Nr. 1, Vol. I, Fol. 53 u. 55, das von dem Miniſter v. Voß ſelbſt geſchriebene Protokoll.

lich auszuſprechen, wurden zwei Deputazionen, beide unter dem Vortritt des Präſidenten v. Gerlach, gewählt.

Die eine beſtand aus

dem Landrath v. Pannewitz, dem Kriegsrath Jordan } vom Comité der Stände,
dem Kaufmann Hotho, vom Comité der Stadt Berlin,
dem Landrath v. Itzenplitz, dem Grafen Reder } von den 25 Grundbeſitzern.

Sie begab ſich am 6. Mai zum Generalintendanten Daru und ſodann zum Intendanten der Provinz, Bignon.

Die zweite, aus

dem Landrath v. Pannewitz, dem Kammerherrn v. Wülknitz, dem Kriegsrath Jordan } vom Comité der Stände,
dem Kaufmann Vibeau, vom Comité der Stadt Berlin,
dem Grafen Hagen, dem Hofmarſchall v. Maſſow } von den 25 Grundbeſitzern,

beſtehend, verfügte ſich am 7. Mai zum Marſchall Victor.

Den franzöſiſchen Behörden übergaben ſie die Verhandlung vom 5. Mai und trugen ihre Wünſche vor. Der Marſchall Victor verſprach nach ſeinen Kräften und ſo weit es ihm in ſeinen Verhältniſſen möglich und zuläſſig ſei, die Provinz zu unterſtützen, welches er nachmals auch vielartig gethan hat. Daru hingegen war zwar mit der Erklärung wegen Beſchaffung der Bedürfniſſe zur Errichtung des Lagers und einer einmonatlichen Verpflegung der darin aufzunehmenden Truppen, für den Augenblick zufrieden geſtellt, wollte aber zur Beförderung dieſer Anordnungen weder Vorſchüſſe an Geld noch Naturalien bewilligen. Am 8. Mai machte Bignon dem Präſidenten v. Gerlach bekannt, daß Daru angeordnet habe, die 25 Grundbeſitzer ſollten nicht eher entlaſſen werden, als bis ſie auch die Mittel zur Erhaltung der Truppen im Lager für einen zweiten Monat beſchafft hätten. Auf perſönliche Vorſtellung derſelben am 9. Mai und nachdem die Comités nachgewieſen hatten, daß ſie über die nicht in Natura abzuliefernden Gegenſtände zur Verpflegung der La-

gertruppen den einmonatlichen Bedarf zur Höhe von $^7/_8$ durch Kontrakte geſichert hatten, wurden ſie mit Genehmigung Bignon's vom Präſ. v. Gerlach am nämlichen Tage entlaſſen.

Hierauf wurde ſogleich die Lagerkommiſſion gebildet, erhielt ihre Inſtrukzion vom Kammerpräſidenten v. Gerlach am 17. Mai *) und trat in Wirkſamkeit nach der Bekanntmachung vom 20. Mai. Zur Führung der Direkzionsgeſchäfte in derſelben wurde der Kriegs- und Domainenrath v. Baſſewitz ernannt und zu ſonſtigen Mitgliedern noch der Kammeraſſeſſor v. Bärenſprung von Seiten der Kammer, der Domdechant v. d. Schulenberg, der Landrath v. Itzenplitz und der Kammerherr v. Wülknitz von Seiten des Comité der Stände, der Kriegs- und Domainenrath v. Balthaſar, ſowie die Kaufleute Nitze und Hotho von Seiten des Comité der Stadt Berlin **).

Nach dieſer Inſtrukzion gingen alle Forderungen der franzöſiſchen Behörden, wie bis dahin, an die Kurmärkiſche Kammer, welche auch Alles, was in Natura geliefert, ſowie was an Geld mit Ausnahme von Berlin beſchafft werden ſollte, ausſchrieb, letzteres zur Dispoſizion des Comité der Stände, erſteres aber zur Vereinnahmung und Dispoſizion der Lagerkommiſſion ſtellte, welcher die ſpezielle Verpflegung der Truppen in den Lägern, die desfallſigen Verhandlungen mit den franzöſiſchen Behörden, ſowie die ganze Komptabilität der ihr zur Verwaltung übergebenen Gegenſtände und Gelder oblag.

Am 28. Mai beſtimmte der Marſchall Victor ***), daß, ſtatt ein Läger, drei Lager für die Infanterie und Artillerie ſeines Korps errichtet werden ſollten, und zwar

*) ſ. Akten der Kammer, Franz. S. Fach 3, Nr. 1439, Lager-S.

**) Der v. Balthaſar blieb nur kurze Zeit in der Kommiſſion und an die Stelle der beiden letzten Deputirten des Comité der Stände trat ſpäter der Kammerherr v. Griesheim aus den 3 Magdeburgiſchen Kreiſen.

***) Dies beruhte auf einer beſondern Anordnung des Kaiſers Napoleon, wegen ſeiner Verhältniſſe gegen Oeſtreich; ſ. Bignon's Geſchichte von Frankreich, 7. Theil, S. 335.

für die erste Division, unter dem General Ruffin auf dem Mühlenberg bei Charlottenburg, das Lager Napoleonburg,

für die zweite Division, unter dem General Lapisse beim Dorf Nitzow eine Meile von Havelberg, das Lager Josephsburg,

für die dritte Division, unter dem General Valette zwischen Alt- und Neu-Ruppin, das Lager Louisburg.

Sodann verfügte er am 21. Juni, daß am 1. Juli die fertigen Läger bezogen werden sollten, welches auch geschah.

Die Kammer und die Comités beschäftigten sich bis dahin hauptsächlich, die Lagerkommission in den Stand zu setzen, um die erforderlichen Bedürfnisse für die Errichtung der Läger und der darin einquartirten Militairs beschaffen zu können. Hierzu war besonders Geld erforderlich, weshalb nach mehrfachen Besprechungen zwischen Kommissarien der Kammer und des Comité der Stände, letztere unter Zustimmung des Präsidenten v. Gerlach sich am 24. Juni *) dahin entschied, daß eine besondere Lagersteuer ausgeschrieben werden müsse, wozu selbige die Grundzüge entworfen hatte. Diese Vereinbarung ward der Kammer zur weitern Veranlassung mitgetheilt, welche unterm 30. Juni **) das nachstehende Publikandum wegen Veranlagung, auch Erhebung der Lagersteuer erließ und alle Behörden zur Ausführung derselben mit Anweisung versah.

Publikandum.

Die Beziehung der Läger von den kaiserlich-französischen Truppen erfordert einen neuen sehr beträchtlichen Kostenaufwand, welcher von den bisherigen Ausschreiben der Kriegskontribuzion nicht bestritten werden kann, und der fast ganz erschöpften Kräfte des Landes ungeachtet, sehr dringend ge-

*) s. Stände-Comité-Akten Gen., Lager-S. Nr. 11. Vol. I. Fol. 2. auch Finanzarchiv-Akten der J. F. V. Kommission Kurmark, Lager-S. Nr. 149.

**) s. Kammer-Akten Gen., Lager-S. Fach 2. Nr. 803. wo es sich abgedruckt befindet, auch Comité-Akt. Lager-S. Nr. 11. Vol. I. Fol. 16.

fordert wird. So gerne man auch dem ſo ſehr angeſtrengten Lande eine Erleichterung und Erholung verſchaffen möchte, ſo iſt doch bei dem beſten Willen kein Mittel dazu erfindlich. Es bleibt alſo zur Befriedigung der Forderungen zu den Lägern nichts weiter übrig, als in Rückſicht auf die möglichſt lange Erhaltung des Ganzen; auch gegenwärtig dem Drange der Nothwendigkeit nachzugeben, und mit Aufbietung aller, wenngleich der letzten Kräfte, den Bedarf dazu durch eine Abgabe im Lande aufzubringen. Dieſe beſteht in einer Steuer, die auf alle Stände nach einem beſtimmten Verhältniß, jedoch mit dem Unterſchiede vertheilt werden ſoll, daß Diejenigen, welche von der Einquartirung nicht befreit werden, hinwiederum eine billige Vergütigung von der einzuhebenden Lagerſteuer erhalten, und ſie eigentlich nur die durch die Läger von der Einquartirung Befreiten trifft, und als ein, und zwar gewiß weniger drückendes Surrogat dafür zu betrachten iſt.

Die fixirten Sätze derſelben ſind folgende:

Als Surrogat für die Naturaleinquartirung giebt zur Lagerſteuer der Beſitzer

1. eines großen Guts, worunter verſtanden wird, welches 12 Wiſpel Winterausſaat, oder 80 Haupt Kühe, oder 1000 Schafe hat — täglich 1 Thlr. Kurant;
2. eines Mittelguts zu 8 Wiſpel Winterausſaat, oder 50 Haupt Kühe, oder 500 Schafe — 16 Gr. Kurant;
3. eines kleinen Guts unter 8 Wiſpel Ausſaat, oder unter 50 Kühe, oder unter 500 Schafe — 8 bis 12 Gr. Kur.;
4. der königl. Domainenpächter giebt gleich denen adeligen und andern Gutsbeſitzern im vorſtehenden Verhältniß;
5. Pächter adeliger oder anderer Güter erhalten von den Gutsherren die Halbſcheid von obigen Sätzen zu 1 bis 3 vergütigt, und wird alſo der Beitrag unter beiden getheilt;
6. der Vollbauer giebt täglich — 6 Gr. Münze, nach dem Nominalwerth oder 4 Gr. Kurant;
7. der Koſſäte — 3 Gr. Münze;
8. der Handwerker und Krüger — 1 Gr. 6 Pf. Münze;
9. der Büdner — 6 Pf. bis 1 Gr. Münze;

10. der Tagelöhner — 3 Pf. Münze;
11. der Lehnſchulze — 9 bis 12 Gr. Münze;
12. der Müller, wie der Bauer — 6 Gr. Münze.

Die Städte entrichten proviſoriſch von jeder Feuerſtelle täglich 2 Gr. Kurant. Die während der Dauer der Läger Bequartirtbleibenden entrichten ebenfalls dieſe Steuer, erhalten aber von den aufkommenden Steuergeldern vergütigt

für einen Gemeinen täglich 12 Gr. Münze,
für einen Sergeanten — 1 Thlr. Münze,
für einen Offizier einſchließlich Hauptmann, 2 Thlr. Münze.

Da nur allein die prompte Zahlung dieſer Lagerſteuer das Comité in den Stand ſetzen kann, den Forderungen des kaiſerlich-franzöſiſchen Gouvernements zur rechten Zeit zu genügen, um dadurch den noch größeren Uebeln vorzubeugen, welche ein Verzug in dieſer Befriedigung nothwendig herbeiführen würde, ſo iſt zu hoffen, daß ein Jeder ſich gewiß mit äußerſten Kräften beſtreben werde, ſeinen Beitrag prompt, und zwar, wie erforderlich iſt, wöchentlich zu leiſten.

Den Vorſtehern der Gemeinen, und zwar in den Städten den Magiſträten, und in den Dörfern den Schulzen oder deren Stellvertretern, unter Aufſicht und Beihülfe der Obrigkeiten, wird es zur Pflicht gemacht, die Beiträge zu dieſer Lagerſteuer von einem jeden dazu Verpflichteten, nach vorſtehenden fixirten Sätzen, wöchentlich einzuziehen, und an die Kreiskaſſen gegen Quittung derſelben und Vergütigung an den Bequartirtbleibenden abzuliefern, welche dann die weitere Ablieferuug an die Kriegskontribuzionskaſſe des ſtändiſchen Comité der Kurmark zu beſorgen haben. Da die Forderungen zu dringend ſind, ſo iſt es unmöglich, auch nur einige Nachſicht den Kontribuenten zu geſtatten; daher genannte Vorſteher der Gemeinen hierdurch autoriſirt werden, die Säumigen in jeder Woche durch exekutiviſche Mittel, und allenfalls militairiſche Hülfe, zum Abtrage des ſchuldigen Beitrags, und zwar bei eigener Vertretung aller, aus dem Verzuge zu entſtehenden nachtheiligen Folgen, anzuhalten. Berlin am 30. Juni 1808.

Königl. Kurmärk. Kriegs- und Domainenkammer.

Dieses für die Bedürfnisse des Monats Juli bestimmte Geldausschreiben reichte aber nicht hin, und wurde diese Steuer daher für die Monate August, September, Oktober und für die erste Hälfte des Monats November 1808 wiederholentlich eingefordert, jedoch wegen der Art und der Sätze der Erhebung, sowie wegen theilweiser Verwendung der Summen für bequartirte Einwohner vielartig modifizirt und wegen der Einziehung und Berechnung der Lagersteuerbeiträge, sowie wegen der, den bis zum Abmarsch der Franzosen noch mit Kantonnements und Durchmärschen Bequartirten zu gebenden Vergütigung, mehrfache Bestimmungen erlassen, welche in den Akten des Comité, Gen., Lager-S., Nr. 11, Vol. I, und der Kammer, Gen., Lager-S., Fach 2, Nr. 803, sich speziell finden *).

*) Die hauptsächlichsten Aenderungen ꝛc. waren:

1. Nach der Kammerverfügung vom 14. Juli, daß die Städte Potsdam und Charlottenburg, sowie Spandau, keine Lagersteuer geben, dahingegen aber auch keine Vergütigung für Einquartierung erhalten sollten, wohingegen in den Städten Brandenburg und Frankfurt, wo die Einquartirten Fleisch und Brot aus den Magazinen erhielten, den Bequartirten für eine empfangene Porzion Fleisch 6 Gr. und für eine Porzion Brot 1½ Gr. Münze von der nach dem Publikandum vom 30. Juni zugesicherten Vergütigung in Abzug gebracht werden müsse. s. K. Lg.-S., Fach 2, Nr. 803.

2. Die Bestimmungen des vom Kriegs- u. Domainenrath v. Bassewitz mit den Mitgliedern des Comité am 26. Juli im Beisein des Präsidenten v. Gerlach aufgenommenen Protokolls zu I. hinsichtlich des Geschäftsganges bei Veranlagung, Einziehung und Berechnung dieser Steuer, und zu II. wegen Abänderung einiger Steuerbestimmungen, Vergütigungen ꝛc., namentlich

a. daß die königl. Oberförster nur gleich einem Bauern, die übrigen Forstbedienten aber gleich einem Kossäthen steuern sollten;
b. daß die zu 1. bis 5. des Publikandi vom 30. Juni aufgeführten Grundstücke stets nach dem höchsten alternativen Maaßstabe zu steuern hätten;
c. daß unter Kurant stets klingendes Kurant zu verstehen, die Münze aber allenthalben nach dem Nominalwerth zu 12 Pf. den Groschen zu rechnen sei;
d. daß die Viehstandstabelle von 1805 und die Aussaatsnachweisung von 1797 sowohl bei den Kurmärkischen als Magdeburgischen Di-

Die am 1. Juli vom Victor'ſchen Korps bezogenen Läger wurden am 15. u. 16. Auguſt beim Abmarſch des Korps nach

---

ſtrikten zur Norm bei Vertheilung von zu liefernden Naturalien genommen werden müßten;

e. daß von wüſten Höfen und abgebrannten, noch nicht wieder hergeſtellten Stellen keine Steuer zu erheben ſei;

f. endlich, daß für alle nicht kantonirende, ſowie zu den im Publikando vom 30. Juni nicht gehörige Perſonen und für durchmarſchirende Truppen keine Vergütigung (jedoch vorbehaltlich ſpäterer desfallſiger Beſtimmung) zu geben ſei.

Hiernach wurden am 27. Juli 1808 alle Behörden angewieſen. Comité-Akten. Nr. 11, Fol. 72.

3. Die Bekanntmachung des Comité vom 1. Auguſt, wonach allen Kreis- und ſtädtiſchen Kaſſenbeamten für die Erhebung der Lagerſteuerſummen ½ Prozent als Remunerazion bewilligt wurde. Comité-Akten, Nr. 11, Fol. 46.

4. Die Verfügung der Kammer vom 27. Sept. an alle Behörden auf den Grund der Vereinbarung zwiſchen dem Kriegs- und Domainenrath v. Baſſewitz und dem Comité der Stände vom 24. Sept., wonach

a. die mit Abtheilungen von Lagertruppen belegten Städte Havelberg, Wilsnak, Kyritz, Alt- und Neu-Ruppin vom 1. Juli bis 16. Auguſt keine Lagerſteuer entrichten, aber auch für gehabte Einquartirung weiter keine Vergütigung erhalten ſollten, als die Unterſtützung, welche ſie aus den Lagermagazinen bekommen haben dürften;

b. daß dieſe Beſtimmung auch bei Charlottenburg bis zur Aufhebung des dortigen Lagers eintreten ſolle;

c. daß den Einwohnern ſonſtiger Ortſchaften, welche in der Nähe der Lager belegen wären und von dort aus belegt würden, außer der Naturalverpflegung aus den Lagermagazinen für einen Offizier und Zivilemployé des Kriegskommiſſairs und Direkteurs der Lebensmittel 1 Thlr., für einen Sergeanten und Zivilſekretair 12 Gr. und für einen Gemeinen ſowie ſonſtigen Zivilgehülfen 6 Gr. in Münze, zu 24 Gr. den Thaler, zu vergütigen ſei;

d. eine gleiche Vergütigung ſollten erhalten in Etappenorten alle Bequartirte für dort angeſtellte kantonirende Militair- und Zivilperſonen, wohingegen für ſolche Angeſtellte in Ortſchaften, die von den Etappenorten aus mit Einquartirung belegt würden, nur die gewöhnlichen Vergütigungsſätze eintreten könnten, welche für kantonirende Truppen beſtimmt worden, nach der Zirkularverordnung vom 11. und 27. Juli. Comité-Akten, Nr. 11, Fol. 125.

Spanien verlaſſen, blieben aber noch einige Zeit ſtehen; jedoch wurde nur das bei Charlottenburg noch von Truppen des nachfolgenden Soult'ſchen Korps bezogen und ſie dann, nach der Genehmigung der franzöſiſchen Behörden vom 2. November 1808, abgebrochen.

Während der Zeit, daß die Läger ſtanden, ſowie ſpäter bis zum Abmarſch der Franzoſen aus der Provinz, wurde das zur Verpflegung der Truppen in und außerhalb der Läger erforderliche Fleiſch in Natura von den Vieh beſitzenden Einwohnern geliefert, nach einer ſpeziellen Anweiſung der Kammer vom 11. Juli 1808 *), und die Vergütigung den

---

5. Die Zirkularverfügung der Kammer vom 6. Oktober 1808, worin auf den Grund einer Verhandlung mit dem Comité der Stände vom 28. Sept. angeordnet wurde, daß bei Einziehung der Lagerſteuer für die Monate September und Oktober ꝛc. von der in der Verordnung vom 30. Juni beſtimmten Steuer die Bauern und Koſſäten nur ¾, die Handwerker, Büdner und Einlieger auf dem platten Lande nur ⅞ (dies wurde in einer Verhandlung des Kr.- u. Dom.-R. v. Baſſewitz mit den Ständen und dem Comité vom 3. Februar 1809 auch für die Monate Juli und Auguſt ausgedehnt) und die Müller nur ½ aufzubringen hatten, die Forſtbedienten der Gutsherrſchaften und Kommunen, welche wegen Geringfügigkeit der Forſten nur die Forſtgeſchäfte neben einer andern Funkzion verſahen, aber ganz von der Steuer befreit bleiben ſollten. K.-Akt. L.-S. Fach 2, Nr. 803.

6. Endlich wurde noch am 9. November 1808 beſtimmt, daß für alle Kantonnements und durchmarſchirende Soldaten vom 1. Juli bis Anfangs Dezember 1808, wo die franz. Truppen die Provinz verließen, die während der Lagerzeit genehmigten Vergütigungen den Bequartirten ausgezahlt werden ſollten. Com.-Akten, Nr. 11, Fol. 164.

Später erklärten einzelne von der Lagerſteuer befreite Städte, dieſe zu entrichten, worauf ſie die ganze Vergütigung für Einquartirung erhielten.

*) ſ. Kammer-Akten von den Fleiſchlieferungen für die Läger, Gen. Franz. S., Fach 3, Nr. 1171, wonach für Juli 7200 und für Auguſt 6000 Quintaus Fleiſch nach dem Viehſtand vertheilt und ausgeſchrieben waren. Der Preis des Pfundes Fleiſch wurde zu 4 Gr. Kurant oder 6 Gr. Münze zu 12 Pf. behufs der Vergütigung aus der Lagerkaſſe angeſetzt. Die Razion zu ½ Pfund koſtete 3 Gr. Münze, für die Offiziere aber, die doppelte Razionen zu ¾ Pfund erhielten, alſo für 1½ Pfd. 9 Gr. Münze. ſ. auch Com.-Akten, Lag.-S. Nr. 11, S. 25.

Liefernden durch Abrechnung bei Bezahlung der Lagersteuer oder auf sonstige rückständige Kontribuzionen gewährt.

Hinsichtlich der Verpflegung der kantonirenden Kavallerie ward den Bequartirten, soweit aus einer später angeordneten Landlieferung des Hafers nicht das desfallsige Bedürfniß zu decken war, für den Scheffel Hafer 2 Thlr. 12 Gr.*) vergütigt. Was sonst in Natura zu den Lagerbedürfnissen beschafft wurde, schrieb die Kammer aus, wie solches im sechsten Abschnitt (unter IV. B. 1. Verpflegung) näher aufgeführt ist.

Eine bedeutende Ausgabe für beide Comités waren noch die Tafelgelder, welche den Offizieren dafür, daß sie die Läger bezogen und die Einwohner von den persönlichen Belästigungen befreit hatten, als halbe Soldzulage nach der Lagerordnung des Marschalls Victor vom 21. Juni gezahlt werden mußten**). So ungern sich die Comités dazu verstanden, da überdies alle höheren Offiziere von den Stäben der Divisionen ꝛc. in den den Lägern zunächst belegenen Städten mit

*) Dieser Preis beruhte auf einem Beschlusse des Comité d. Stände vom 11. Mai 1808 für die Stände des Oberbarnimschen und Lebuser Kreises, die mit den französischen Küraſſierdivisionen überlegt waren, auf den Zeitraum vom 20. Mai bis 20. Juni 1808 und wurde mit Zustimmung des Präsid. v. Gerlach für alle kantonirende Pferde am 10. Juni bis zum 31. Juli verlängert. Nach einer Bestimmung aus Königsberg, welche die Friedensvollziehungskommission mittheilte, sollten diese Bequartirten nicht durch Geld unterstützt werden, weil man wegen Mangel an Fourage glaubte, die Franzosen zwingen zu können, die Provinz zu verlassen. Daran kehrten aber die Franzosen sich nicht und nahmen in allen Orten dieser Kreise sämmtliche Körner, selbst die Saatbestände in Beschlag, sowie Heu und Stroh, und halfen hierdurch ihren Bedürfnissen ab. In dieser Verlegenheit mußte die Friedensvollziehungskommission dahin nachgeben, daß die wohlhabendsten Gutsbesitzer dieser Kreise Kontrakte auf ihren Kredit zur Beschaffung der bedürftigen Fourage schlossen, und versprach das Comité, auf die Kontribuzion für den Scheffel Hafer 2 Thlr. 12 Gr. ihnen zu vergütigen. s. Kammer-Akten Gen., Franz. S., Vol. 2, Fach 2, Nr. 431.

**) s. Akten der Kammer, Franz. S., Fach 3, Nr. 1191; Lager-S., Vol. 3.

ihrem Gefolge ſich einquartirt hatten, ſo mußten ſie ſich zur Zahlung dieſer Summen doch bequemen, indem ihnen vom Marſchall zu verſtehen gegeben wurde, daß dann Alles ſich leichter in den Lägern ꝛc. einrichten und behandeln würde *). Erſt bei Aufhebung des Lagers verſprachen jedoch die Comités die Auszahlung der Tafelgelder, womit man franzöſiſcher Seits zufrieden war. Für den Monat Juli **) war nach einem beſonders gefertigten Etat des Chefs des Generalſtabs des Korps Oberſten Sémele feſtgeſetzt, daß nachſtehende Summen gezahlt werden ſollten:

1.	für das Perſonal des Generalſtabes des Korps	15,292 Fr.	50 Cent.
2.	für die Infanterie- und Artillerieoffiziere der erſten Diviſion einſchließlich des Diviſionsgenerals und Stabes	27,534 =	58⅓ =
3.	für die der zweiten Diviſion in gleicher Art	23,169 =	86¼ =
4.	für die der dritten Diviſion gleichfalls	23,663 =	26⁷⁄₁₈ =
	zuſammen	89,660 Fr.	20⅝ Ct.
	oder in preußiſch Kurant . . .	24,231 Thlr.	11 Gr. 6 Pf.
	Da die Truppen am 15. u. 16. Auguſt die Läger verließen, ſo erhielten ſie für den Monat Auguſt noch	12,809 =	20 = 6 =
	alſo zuſammen	37,041 Thlr.	8 Gr. —

Am Tage vor dem Abmarſch der Truppen fand der Marſchall mit dem Oberſten Sémele ſich im Sitzungsſaal des Comité der Stände zur Regulirung dieſer Angelegenheit, ſowie zum Abſchiednehmen ein, und da man ſich aus Mangel an baarem Gelde nur dazu verſtehen konnte, die

*) Die ſpätere Erfahrung bewährte dieſe Anſicht.

**) ſ. Akten der Kammer, Franz. S., Fach 4, Nr. 1192; Lager-S., Vol. 4.

ganze Summe in Wechseln durch das Bankierhaus Schickler zu zahlen, und der Marschall Bamberg *) als den Ort der Realisirung derselben bestimmte, so wurden der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz und der Kammerherr v. Griegsheim von den beiden Comités ersucht, die vom Schickler'schen Hause ausgestellten und den französischen Offizieren auszuhändigenden Wechsel nach dem Verlangen des Marschalls an den Kriegszahlmeister seines Korps gegen dessen Quittung abzuliefern. Als dies am Abend geschehen sollte, erklärte dieser (er bekam nämlich nichts, wohl aber seine Divisionszahlmeister), die Zahlung sei eine Ungerechtigkeit des Marschalls gegen die Provinz, da die Offiziere schon während der Lagerzeit diese Tafelgelder vom Kaiser erhalten hätten, und er könne seiner Seits hieran, durch Annahme und Wiederverausgabung der Wechsel, keinen Theil nehmen. Als man ihn darauf aufmersam machte, daß die Auslieferung der Wechsel an ihn auf einem bestimmten Befehl des Marschalls beruhe, antwortete er, dieserhalb habe er keine Befehle vom Marschall anzunehmen. Die Wechsel mußten daher in der Kasse des Comité der Stände niedergelegt werden, wovon dem Marschall zur weitern Bestimmung sofort Mittheilung gemacht wurde. Den Wechsel über 1,332 Franks, welcher dem Chef des Generalstabs von der ersten Division (Ruffin) Obersten Pellegarde zukam, hatten die beiden Deputirten jedoch an sich behalten, und solchen dem Obersten, der sich in jeder Hinsicht zum Besten der Provinz während der Lagerzeit genommen, selbst mit Dank hierfür, ausgehändigt.

Am andern Tage wurden nach der Anweisung des Marschalls Victor von dem Chef seines Generalstabs die Wechsel in Empfang genommen und, wie man behauptete, um gleich baares Geld zu erhalten, mit 15 Prozent Verlust an das Bankierhaus Schickler verkauft.

Was den Betrag der aufzubringenden Lagersteuer nach

*) Er gab vor, daß er seine Bestimmung nicht kenne und dorthin dirigirt sei.

der Verordnung vom 30. Juni 1808 und den ſpätern näheren Beſtimmungen in dieſer Hinſicht betrifft, ſo hatte man nach dem zu Ende des Jahres 1808 zuſammengeſtellten Etat für die 4½ Monate vom 1. Juli bis Mitte November 1808 auf nachſtehende Bruttoeinnahme gerechnet.

1. Vom platten Lande, den Kreiſen der Kurmark ſollten aufkommen 689,947 Thlr. 15 Gr. Münze und da dieſe Geldſorte im Werthe gegen Preußiſch Kurant ſo geſunken war, daß ein Thaler Pr. Kur. gleich 36 Münzgroſchen gerechnet wurde, ſo betrug dies . . . . Pr. Kur. 459,965 Thlr. 2 Gr.
ferner in Preuß. Kourant . . . . . 101,959 " — "
zuſammen vom platten Lande Pr. Kur. 561,924 Thlr. 2 Gr.

2. Von den durch den Tilſiter Frieden verbliebenen 69 Kurmärkiſchen Städten außer Potsdam . . . . . 238,985 " 8 "
zuſammen aus der Kurmark Pr. Kur. 800,909 Thlr. 10 Gr.

3. Aus den 3 Magdeburgiſchen Kreiſen vom platten Lande
a. an Münze 94,441 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. oder Pr. K. 62,961 Thlr. 11 Gr.
b. an Pr. K. . . . 14,927 " — "
ſind 77,888 Thlr. 11 Gr.

4. Aus den 9 Magdeburgiſchen Städten . . . . . 34,396 " 12 "
ſind . . . . . 112,284 " 23 "
zuſammen daher Pr. Kur. 913,194 Thlr. 9 Gr.*)

In den 70 Kurmärkiſchen Städten waren damals nach der dieſerhalb gemachten Aufnahme 23,320 Feuerſtellen, worunter

*) ſ. Comité-Akten, Lagerſt.-S., Nr. 12, Vol. II, Fol. 75 ꝛc., wo ſich die Nachweiſungen über die Steuer, welche jeder Kreis und jede Stadt geben ſollte, auch welche Summen ſie für gehabte Einquartirung in Anrechnung bringen konnten, letztere jedoch ſehr unvollſtändig, befinden.

Potsdam mit 1977 Feuerstellen sich befand, welche Stadt, sowie einige andere Städte zu Zeiten (S. 98) keine Lagersteuer aufbrachten. In den 9 Magdeburgischen Städten waren 3,053 Feuerstellen, so daß im derzeitigen Kammerdepartement zwischen Elbe und Oder 26,373 Feuerstellen*) in den Städten, ausschließlich Berlin, vorhanden waren, welche nach der Verordnung vom 30. Juni 1808 täglich 2 Gr. Pr. Kur. Lagersteuer zahlen und durchschnittlich täglich 2,197 Thlr. 18 Gr. aufbringen sollten, wegen der gestatteten obbemerkten Ausnahmen aber auf 2,000 Thlr. täglich nicht zu rechnen war. Ueberhaupt waren bis zu Ende des Jahres 1808 nur 210,738 Thlr. wirklich aufgebracht. Nachdem der Abschluß über diese Steuer gemacht und die inexigiblen Steuersummen niedergeschlagen waren, betrug das Soll der Einnahme für die Kurmärkischen Einwohner 877,877 Thlr.**).

Wie schon früher bemerkt worden, war die Uckermark mit Truppen des Soult'schen Korps von Stettin aus belegt, und mußte, da dieses Korps bei Stargard und Stettin zwei Läger bezog, zu diesen nach Verhältniß der gehabten Naturaleinquartirung für die Bedürfnisse des einen Lagers Sorge tragen.

Da die Uckermark gleich der übrigen Kurmark die Lagersteuer aufbringen mußte, so nahm sie auch an allen Vergütigungen Antheil, welche den Einwohnern aus der Lagerkasse zugesichert war, wohingegen sie auch alles Fleisch für die ins Lager bei Stettin gezogenen Truppen, so wie auch später zum Theil die nöthige Fourage und das Brotgetreide in Natura liefern mußte.

Ueber die Ergebnisse der Lagerverwaltungen ist das Spezielle im sechsten Abschnitt, zweite Abtheilung (unter IV A, III. Marsch- und Kantonirungssachen, auch IV B. I. Verpflegung) enthalten.

---

*) s. Akten des Comité der Stände, Nr. 11, Vol. I, Fol. 53 u. 54, wo die Feuerstellen jeder Stadt besonders aufgeführt sind.

**) Nach dem Abschluß vom 1. Januar 1818 waren darauf nur 820,251 Thlr. eingekommen.

Nach dieser vorbemerkten Darstellung der Lage des ständischen Comité hinsichtlich der angeordneten Läger, muß jetzt zu dem Zeitpunkt, wo die Bestimmung des Ministers v. Stein vom 5. Mai 1808, daß Läger eingerichtet werden müßten, eintrat, zurückgekehrt werden, um die Geldverlegenheiten, worin sich das Comité damals und in den darauf folgenden Monaten befand, speziell übersehen zu können.

Die Bankiers, welche die Wechsel zu 4 und 2 Millionen Franks nach den Verträgen vom 11. August und 23. November 1807 für die Provinz ausgestellt hatten, waren bis Ende April wegen ihrer gehabten Forderungen befriedigt worden. Von da an ab waren, nach dem ersteren Vertrag

für Mai		360,000 Frks.
und nach dem letzteren Vertrag		100,000 "
	zusammen	460,000 Frks.
ferner für Juni nach dem ersten Vertrag	40,000 Frks.	
nach dem letzten	100,000 "	
zusammen		140,000 "
für Juli nach dem letzten Vertrag		100,000 "
und in jedem der Monate August, September, Oktober und November nach dem letzten Vertrag 400,000 Franks, also . .		1,600,000 "
	zusammen noch . .	2,300,000 Frks.

zu zahlen. Die drei Bankiers hatten außer dieser Summe, welche in Pr. Kur. zu . . . . . 613,333⅓ Thlr. berechnet wurde, noch bis zu Ende des Jahres 1808 an Zinsen, Provision und Diskontoausgaben . . . . . 255,479 "

zusammen also 868,812⅓ Thlr.

zu fordern. Blos im Mai waren hierauf den Bankiers von den 63,000 Thlrn., welche mit der Verfügung vom 9. April (S. 75) Einzelne des platten Landes zum dritten Kriegskontribuzionsausschreiben sogleich hatten aufbringen müssen, 62,000 Thlr. bezahlt worden, sonst aber bis zum August gar nichts. Dies hatte seinen Grund darin, daß vom dritten

Ausschreiben viel Reste beim fortwährenden Kantonement der Truppen verblieben waren und das platte Land außer den 63,000 Thlrn. erst nach der Erndte nicht allein vom dritten, sondern auch vom vierten Ausschreiben seine Beiträge einsenden sollte. Die von den Städten aufs vierte Ausschreiben früher eingesandten Geldsummen wurden mit Zurhülfnahme von ständischen Obligazionen zu den höchst nöthigen Bedürfnissen der Läger, Lazarethe und der Truppen in den Kantonements aber verwandt und verblieb nichts zur Befriedigung der Bankiers übrig. Man trat zwar mit diesen in Unterhandlung wegen Verlängerung der Zahlungsfristen, da aber keine nahe Aussicht ihrer Befriedigung vorhanden war, so gelang solches nur auf kurze Zeit, und schon im Laufe des Monats Juni mußte das Comité es geschehen lassen, daß 100,000 Thlr. Seehandlungsobligazionen von den zur Sicherheit der Bankiers gegebenen Pfändern an der Börse verkauft wurden, womit, da auch im Juli und August nicht die bestimmten Zahlungen erfolgten, in diesen Monaten in gleicher Art fortzufahren geduldet werden mußte. Um nicht noch größere Verluste zu erleiden und um die Bankiers nicht fallen zu lassen *), welche überdies auf Erneuerung der verkauften Pfänder drangen, die nur durch neue ausgefertigte ständische Obligazionen zu beschaffen waren, wurde unter Zustimmung der Friedensvollziehungskommission und des Präsidenten v. Gerlach vom Comité im Juli beschlossen, neue Anleihen selbst unter den lästigsten Bedingungen im In- oder Auslande zu beschaffen. Die Comitémitglieder v. Wülknitz und v. Goldbeck wurden im Juli 1808 daher nach Hamburg gesandt, um dort Geld anzuleihen. Diesen gelang es auf ein halbes Jahr durch die Bankiers Osy und Heckscher in

*) Schon unterm 7. April 1808 hatte der Minister v. Stein das Comité der Stände darauf aufmerksam gemacht, auf keinen Fall die Bankiers, welche die Wechselvorschüsse geleistet, in Verlegenheit kommen zu lassen, deren Kredit unter allen Umständen für den Staat zu erhalten sei. s. Com.-Akten, Varia Nr. 12, Korrespondenz mit dem Minister v. Stein.

Hamburg	420,000	M. Banko
und vom Bankier Iſrael Dähne in Atona	180,000	" "
zuſammen	600,000	M. Banko
ferner vom Bankier Jäniſch in Hamburg	65,000	" "
und von den oft gedachten 3 Bankiers in Berlin	65,000	" "
im Ganzen alſo	730,000	M. Banko

oder ungefähr 365,000 Thlr. Pr. Kur. zu beſchaffen.

An Zinſen und Proviſion mußte das Comité für dieſe Anleihe 66,409 Thlr. Pr. Kur. bezahlen, welche ſogleich davon in Abzug gebracht wurden. Da dieſe Summen und einige kleine Anleihen in Berlin zur Deckung der im September, Oktober und November fälligen Wechſel nicht hinreichten, ſo berief mit Zuſtimmung des Präſidenten v. Gerlach das Comité die Landräthe und Vorſtädte der Provinz zu einer Berathung mit demſelben. In dieſer unter dem Vorſitz des Präſidenten v. Gerlach vom 27. bis 31. Auguſt 1808 ſtattgefundenen Verſammlung wurden die Maaßregeln beſtimmt, welche zur Beſchaffung der Deckungsmittel erforderlich erſchienen, und hiernach auch die ſämmtlichen Kreisbehörden und Vorſtädte zur Ausführung der Beſchlüſſe, wegen Beitreibung der augenblicklichen Bedürfniſſe von den Einzelnen, vom Comité unterm 15. September mit Anweiſung verſehen *). Da jedoch zu der Zeit nothwendige Deckungszahlungen erforderlich waren, ſo ſtellten am 30. Auguſt 1808 zehn Privatperſonen für 60,000 Thlr. Wechſel auf ſich ſelbſt **)

*) ſ. Akten des Comité, Concluſa Gen. Nr. 2.

**) Dieſe Perſonen waren:

Der Landrath v. Pannewitz mit	11,000 Thlr.
Der Graf Röder-Schwandt und der Landesdirektor von Arnim-Neuenſund, jeder 10,000 Thlr., ſind	20,000 "
Die Landräthe v. Zieten, v. Rochow, v. Reichenbach, der Bürgermeiſter Uhden und G. P. R. v. Goldbeck, jeder 5000 Thlr., ſind	25,000 "
Der K.-Rath v. Schütz und der K.-R. Jordan, jeder 2000 Thlr., ſind	4,000 "
zuſammen . .	60,000 Thlr.

zur Deckung der dringendsten Forderungen der Bankiers aus. Zugleich genehmigte das Comité, daß im Laufe des Monats September 150,000 Thlr. in ständischen Obligazionen zu diesem Zwecke verkauft werden durften, auch daß von dem erlassenen vierten Kriegskontribuzionsausschreiben (S. 75) die Kreise 250,000 Thlr. nicht an die Kasse des Comité, sondern an den Kriegsrath Rothe der Seehandlung, unter spezieller Kontrolle des Kriegs- und Domainenraths Villaume von der Kurmärkischen Kammer, zahlten. Von diesem sollten die eingegangenen Summen von 8 zu 8 Tagen den mehrgedachten drei Bankiers gegen Quittung für das Comité ausgeliefert werden. Bis zum 16. November 1808 waren hierauf jedoch nur 120,000 Thlr. eingegangen, so daß die drei Bankiers bis dahin noch 283,000 Thlr. zu fordern hatten, und in einer Zusammenkunft der Comitémitglieder mit dem Minister v. Voß und Präsidenten v. Gerlach an diesem Tage der Antrag gemacht wurde, wegen der von den Kreisen bis dahin noch nicht eingezahlten 130,000 Thlr. militairische Exekuzion nachzusuchen. Dies wurde jedoch vom Präsidenten v. Gerlach für höchst bedenklich erachtet, da die Franzosen in Kurzem die Provinz räumen sollten, daher davon abgestanden und bestimmt wurde, die nachdrücklichsten Aufforderungen an die Behörden zur schleunigsten Einziehung der Reste mit Anwendung von Zivilexekuzionsmitteln, zu veranlassen. Mit den 3 Bankiers wurde zur Beruhigung derselben ein Abkommen am 22. November dahin getroffen, daß sie gegen Ueberweisung einer Anzahl von ständischen Obligazionen zum Verkauf, auch durch neue Sicherstellung ihrer Forderungen mittelst Pfänder in ständischen Obligazionen, auf einige Monate, die Deckung der von ihnen bezahlten Wechsel auszusetzen sich erklärten.

Um die vorbemerkten 730,000 Mark B. oder 365,000 Thlr. Pr. K. Wechselschulden zu decken, mußten im Dezember 1808 wieder neue Wechselschulden zu 681,820 M. B. in Hamburg gemacht werden, welche an Zinsen und Provision 51,473 Thlr. kosteten und durch spätere Arrangirungen im Jahr 1809 ꝛc. berichtigt wurden.

Die 6 Millionen Franken oder 1,666,666⅔ Thlr. Pr. K. hatten der Provinz nach den deshalb angelegten Berechnungen zu Ende des Jahres 1808 bis dahin gekoſtet:

1. Von den zum Pfand dieſer Schuld niedergelegten Obligazionen waren verkauft

a. an Seehandlungs-Obligazionen für 189,474 Thlr. zu 62,206 Thlr. mit 127,268 Thlr. Verluſt,

b. an ſtändiſchen Obligazionen nebſt 18,753 Thlr. für Zinſen . . . . für 725,423 Thlr. zu 429,468 Thlr. mit 295,955 „

alſo mit einem Verluſt von 423,223 Thlr.

2. Die erſte Anleihe in Hamburg und Altona hatte gekoſtet . . . . . 66,409 „

3. Die zweite Anleihe in Hamburg 51,473 „

zuſammen 541,105 Thlr. *)

Im Laufe der letzten Hälfte des Jahres 1808 mußte das Comité der Stände zur Beſchaffung der Bedürfniſſe der Läger, weil die Lagergelder nicht nach den gehegten Vorausſetzungen hinreichend eingingen, zu denen der ſonſtigen Lieferungen und zur Deckung mehrerer kleiner Geldanleihen, deren Anſprüche nicht zu verlängern waren, nicht allein viele ſtändiſche Obligazionen zu 60—40 Prozent verkaufen, ſondern gegen Pfandgebung zu zwei- und dreifachem Werth neue Anleihen machen. Im Inlande waren die Anleihen zu 70,000 Thlr. bei den Gebrüdern Schickler und zu 25,000 Thlr. bei L. M. Wulf die bedeutenderen; auch traten vielfache Fälle ein, wo über Lieferungen gegen Verpfändung von ſtändiſchen Obligazionen zu zwei- und dreifachem Werthe Wechſel auf Monate vom Comité ausgeſtellt wurden. Im Auslande

*) Dieſer Summe traten für Zinſen, Proviſion und Diskonto in den nächſten Jahren noch 255,479 Thlr. hinzu, und bei der Endberechnung und Regulirung des Kriegsſchuldenweſens der Kurmark mit dem Staate im Jahre 1818/21 wurden die Verluſte für die Negozen zur Anleihe der 6 Millionen Franks, oder 1,666,666⅔ Thlr. Pr. Kur. mit Zinſen, zu 1,437,572 Thlr. 20 Gr. berechnet. ſ. Ober-P.-Akten, die Anſprüche der Kurmark an den Staat, Litt. XXVII, Nr. 8, S. 133 ꝛc.

wurde am 19. Oktober 1808 durch die Mitglieder des Comité v. Wülknitz und Fritze noch beim Bankier Löhr in Leipzig zu jenen Zwecken eine Anleihe von 240,000 Thlrn. gemacht. Dieſen Vertrag vollzog das Comité am 25. Oktober 1808, wonach für dies Anleihen, welches zur Hälfte im Januar und zur Hälfte im April 1809 wieder bezahlt werden ſollte, ½ Prozent für den Monat an Zinſen, 5 Prozent Proviſion und die ſonſtigen Koſten zu leiſten waren.

Alle dieſe vorſtehenden Anleihen wurden unter Genehmigung des Präſ. v. Gerlach und der Friedensvollziehungskommiſſion abgeſchloſſen.

Wenngleich in der Zeit vom November 1806 bis zum Dezember 1808 von dem ſtändiſchen Comité noch vielartige kleine Geldgeſchäfte, zur Bezahlung übernommener Geldverbindlichkeiten für Lieferungen ꝛc. gemacht und für dieſe, beim Mangel an baarem Gelde, auf ſtändiſche Obligazionen vielmals ein dreifacher Werth derſelben als Pfand gegeben werden mußte, ſo dürfte es doch zu weit führen, noch mehr als bisher zur Ueberſicht der bedrängten Lage des Comité anzuführen für nothwendig erachtet worden, ins Detail der Anleihen einzugehen. Die vorangeführten im letzten halben Jahr gemachten und die früher erwähnten Anleihen, hauptſächlich nach dem Tilſiter Frieden im Jahr 1807, waren übrigens die hauptſächlichſten, welchen ſich zu unterziehen das Comité in dieſem Zeitraume von zwei Jahren und zwei Monaten gezwungen wurde.

Durch den Prinzen Wilhelm von Preußen, Bruder des Königs, war am 8. September 1808 zu Paris unter Genehmigung des Kaiſers Napoleon ein Vertrag über die von Preußen noch geforderte Kriegskontribuzion und ſonſtigen noch verlangten Summen geſchloſſen. Hiernach ſollte der König noch 140 Millionen Franks in Bloc bezahlen, welche Summe jedoch nach Napoleon's Beſtimmung im Oktober zu Erfurt und der darauf erfolgten Uebereinkunft vom 8. November 1808 zu Berlin zwiſchen dem derzeitigen Vorſitzenden der Friedensvollziehungskommiſſion Miniſter v. Voß und

dem Generalintendanten Daru auf 120 Millionen Franks ermäßigt und festgesetzt wurde *).

Die Folge hiervon war die Räumung des Landes und der Provinz Kurmark von französischen Truppen und Behörden am 5. Dezember 1808 und daß die Stände nun ihr Schuldenwesen unter königlicher Leitung und Genehmigung zu reguliren hatten.

Nach den den vorbemerkten Konvenzionen vorhergegangenen Verhandlungen hatte der Generalintendant Daru an außerordentlicher Kriegskontribuzion für den der Krone Preußen verbliebenen Theil der Kurmark, mit Ausschluß-Berlin,

verlangt		5,834,532 Thlr.
Darauf hatte er als gezahlt angenommen sowohl in Papieren als in baarem Gelde	2,639,429 Thlr.	
und den Werth von Lieferungen, die er unter den von den franz. Behörden verlangten Gegenständen nur als anrechnungsfähig anerkannt, ...	1,132,794 Thlr.	
zusammen		3,772,223 Thlr.
und daher noch verlangte		2,062,309 Thlr.

Die Anforderungen, welche die Kurmark für geleistete Lieferungen, nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon vom 15. November 1806, auf die Kriegskontribuzion gemacht hatte, betrugen, außer der vorbemerkten zugestandenen Summe, noch 5,677,114 Thaler und waren nach den früheren Bestimmungen der französischen Behörden gehörig belegt liquidirt worden, wonach die Provinz 3,614,805 Thlr. mehr gezahlt zu haben behauptete.

Hinsichtlich dieser Summe hatte Daru jedoch ohne Anführung von Gründen geradezu erklärt, daß er diese nicht berücksichtigen, noch sich auf fernere Berechnungen einlassen werde.

*) s. den vierten Abschnitt, Abth. B im ersten Bande.

Nach einer ſpätern Benachrichtigung des Geh. Staatsraths und Oberpräſidenten Sack vom 12. Juli 1809 wurde dem Comité der Stände in dieſer Hinſicht noch die Mittheilung gemacht,

daß überall keine richtige und formelle Liquidazion wegen der Kriegskontribuzion der einzelnen Provinzen ſtattgefunden habe, und daß von Seiten der franzöſiſchen Behörden ganz willkürlich die zu zahlenden Kriegskontribuzionsſummen ſukzeſſive immer wieder erhöht und die darauf gezahlten und geleiſteten Summen nicht abgerechnet worden wären *).

Einige Tage nach Räumung der Kurmark durch die franzöſiſchen Behörden und Truppen fand nach dem Wunſche des Comité der Stände zwiſchen ihm, dem Präſ. v. Gerlach und dem Miniſter v. Voß am 16. Dezember 1808 eine Zuſammenkunft zur Berathung über die wegen Hebung der Geldnoth, worin ſich erſteres befand, zu ergreifenden Maaßregeln ſtatt. In dieſer Verſammlung wurde beſchloſſen:

1. Daß die Interimsſcheine und ſtändiſchen Obligazionen, welche über die Zahlung der Einen Million Thaler nach dem zweiten Kriegskontribuzionsausſchreiben ausgeſtellt worden, in zwei Terminen wieder eingezogen werden ſollten. Wenn nun gleich der Präſident v. Gerlach dies für bedenklich erachtete, ſo bemächtigte der Miniſter v. Voß doch das Comité, die Anordnungen zu treffen, daß mit der Einziehung der erſten Hälfte ſogleich vorgeſchritten werde. Dies wurde von ihm auch veranlaßt.

2. Daß zur Einziehung der Reſte, die noch auf die Kriegskontribuzionsausſchreibungen und die Lagerſteuern ausſtanden, von der Kammer nach allen Kreiſen Kommiſſarien geſandt würden, um ſich von der Lage dieſer Angelegenheit ſpeziell zu unterrichten und für die einziehbaren Reſte ſchleunigſt Sorge zu tragen. Im Fall hierzu militairiſche Exekuzion

*) ſ. Ob.-Pr.-Akten von 1818. Comité IV. Kriegsſchulden-S. XXVII. Nr. 8 G. Fol. 96 u. 103.

durch preußiſche Truppen für zweckmäßig erachtet würde, ſollten ſolche von der Kammer erbeten werden.

Dies wurde von der Kammer auch ſogleich veranlaßt.

3. Wünſchte das Comité die Zuſammenberufung der Stände des großen Ausſchuſſes, um mit denſelben ſich wegen der ſonſt zu ergreifenden Maaßregeln ſpeziell vereinigen zu können. Dieſerhalb wurde demſelben vom Miniſter v. Voß erklärt, daß es ſich deshalb ſchriftlich an ihn als erſten Direktor der Landſchaft zu wenden hätte.

Das Comité reichte dieſe Vorſtellung ein und bemerkte darin, daß es die Zuſammenberufung der Stände um deshalb für nöthig halte,

um dieſe nicht allein von ſeinem beobachteten Verfahren ſeit dem Tilſiter Friedensſchluß, ſondern auch von dem durch die ſtattgefundenen Verhältniſſe ſeitdem herbeigeführten derzeitigen Schuldenzuſtande der Provinz und von der Lage des Rechnungsweſens, nach dem zum letzten Dezember 1808 zu fertigenden Abſchluſſe, aufs baldigſte in Kenntniß ſetzen zu können. Zugleich bemerkte es, daß dies um ſo nothwendiger ſei, da von ihm Wechſel auf anſehnliche Summen in den erſten Monaten des Jahres 1809, ſowie bedeutende Geldſummen für kontrahirte Lieferungsgegenſtände, wegen deren es zwei-, ſelbſt dreifache Pfänder in ſtändiſchen Obligazionen gegeben habe, zu bezahlen wären.

Hiermit verband es zugleich den Wunſch, daß durch dieſe Verſammlung zur Fortführung und Abwickelung des vorhandenen während des Krieges entſtandenen Provinzialſchuldenweſens, andere Männer ſtatt ihrer ernannt und ſolche mit Inſtrukzion verſehen werden möchten.

Dieſen Antrag reichte der Miniſter v. Voß beim Könige zur Genehmigung ein. Da jedoch nach dem Abmarſch der Franzoſen die Friedensvollziehungskommiſſion aufgehoben und mittelſt Kabinetsordre vom 17. Dezember 1808 der Geh. Staatsrath Sack zum Oberpräſidenten für die Kur- und Neumark, ſowie für Pommern ernannt ward, ſo übergab der Miniſter v. Voß demſelben die bis dahin von ihm geführten

Geſchäfte der Friedensvollziehungskommiſſion. Auf den Grund der vom Könige am 23. Dezember 1808 vollzogenen Oberpräſidenten-Inſtrukzion *) gehörte von da an auch die Oberleitung der ſtändiſchen Angelegenheiten und daher auch die des Comité der Kurmärkiſchen Stände zu ſeinem Wirkungskreiſe. Von ihm wurde daher auch die königl. Genehmigung vom 27. Dezember 1808 zur Zuſammenberufung eines Landtages, dem Comité mitgetheilt. Da hierdurch auch die Verhältniſſe des Präſidenten v. Gerlach als königl. Kommiſſarius in der Kurmark aufhörten, ſo fand derſelbe, der ſich ſtets, beſonders aber während Beſetzung der Kurmark von den Franzoſen, durch Gerechtigkeit, Feſtigkeit, Geſchicklichkeit und unerſchütterliche Treue für ſeinen König und durch Liebe für die Provinz ausgezeichnet hatte, da ihn die Zwiſcheninſtanz eines Oberpräſidenten und die neuen Verwaltungsanordnungen nicht anſprachen, er ſich auch zurückgeſetzt erachtete, ſich veranlaßt, den König um ſeine Entlaſſung aus ſeinen Dienſtverhältniſſen als Kammerpräſident zu bitten, welche auch mittelſt nachſtehender Kabinetsordre ſpäter demſelben ertheilt wurde **):

„Mein lieber Geheimer Oberfinanzrath und Kammerpräſident v. Gerlach! Auch in Eurem Antrage vom 28. v. M. erkenne ich ſo ganz den treuen Diener und geraden,

*) ſ. Geſetzſamml. von 1806—1809, Nr. 60, S. 373.

**) Nachrichtlich wird hier wegen der Verhältniſſe, worin das Comité der Stände im Jahre 1809 ꝛc. mit der Kammer, deren Wirkungskreis durch die Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 2. Dezember 1808 (Geſetzſamml. von 1806—9, Nr. 63, S. 464) und ihr Name in Regierung, verändert wurde, ſtand, noch bemerkt, daß am 14. Februar 1809 die Kammer den Namen Kurmärkiſche Regierung annahm (Spen. Zeit. 1809, Nr. 21), auch bald darauf an die Stelle des Präſidenten v. Gerlach der frühere Münſterſche Kammerpräſident v. Vincke zum Präſidenten der Kurmärkiſchen Regierung, und nach dem erfolgten Abgange des Kammerdirektors Grothe der Kriegs- und Domainenrath v. Baſſewitz am 27. März 1809 zum erſten Regierungsdirektor und Vicepräſidenten, der Kriegs- und Domainenrath Maaßen aus Ham aber zum zweiten Direktor der Kurmärkiſchen Regierung ernannt wurden.

biedern Mann. Es thut mir wehe, daß Ihr durch die Anordnung von Oberpräsidenten Euch gekränkt fühlt; die Maaßregel war allgemein und durch die neue Organisazion der Staatsbehörden herbeigeführt; sie konnte daher weder an sich, noch bei Meiner großen Achtung für Eure vorzügliche Verdienstlichkeit auf Verlust Meines Zutrauens deuten, oder gar Herabsetzung beabsichtigen. Ich bedaure, daß Ihr mit den Grundsätzen der jetzigen Verwaltung nicht einverstanden seid. Nur dieser Umstand, die Betrachtung, daß in der Administrazion zur lebendigen Ausführung auch lebendige Ueberzeugung gehöre, kann Mich bestimmen, Euch die gewünschte Dienstentlassung hierdurch zu bewilligen, die Ihr aus demselben Grunde mit so gewissenhafter Pflichtmäßigkeit nachsuchet. Ich verliere Euch ungern. Zum öffentlichen Beweise davon und von Meiner besondern Achtung übersende Ich Euch hierbei Meinen rothen Adlerorden *) und bin Euer wohlaffekzionirter König

Königsberg Friedrich Wilhelm."

d. 13. Februar 1809.

Die End- und Abwickelung sowie die schließliche Regulirung der von dem Comité der Stände gemachten Schulden fand in dem Zeitraume vom 1. Januar 1809 bis Ende des Jahres 1822 statt, wo auf den Grund der Kabinetsordres des Königs vom 17. Dezember 1821 und 18. September 1822 nach der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Oktober 1822 **) erst der Endbeschluß in dieser Hinsicht erfolgte. Wenn nun gleich hiernach alle weiteren desfallsigen Verhandlungen in späteren Jahren als die vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 fallen, und daher eigentlich nicht in die historische Darstellung der Be-

*) Dies war der jetzige rothe Adlerorden erster Klasse. Bald nach Entlassung des v. Gerlach aus dem königlichen Dienste wählten die Stadtverordneten Berlins denselben zum Oberbürgermeister dieser Stadt, welche Stelle er bis zu seinem Tode im Frühjahr 1813 bekleidete.

**) s. Amtsblatt der Regierung zu Potsdam von 1822, Stück 46, Nr. 227, S. 257 ꝛc.

gebenheiten, welche dieſen Zeitraum nur umfaſſen ſoll, gehört, ſo dürfte es dennoch den Bewohnern der Provinz von beſonderem Intereſſe ſein, die Entwickelung des bis Ende 1808 herbeigeführten Schuldenweſens im fortwährenden Zuſammenhange, ſowie die Bedrängniſſe und bedeutenden Verlegenheiten ihrer desfallſigen Bevollmächtigten, auch was das Land bis zur endlichen Regulirung dieſer Angelegenheit noch hat leiſten und aufbringen müſſen, zu überſehen. Dem Verfaſſer dieſes Werks hat es daher zweckmäßig erſchienen, das Weſentlichſte in dieſer Hinſicht hier gleich folgen zu laſſen.

Wegen Verpflegung der franzöſiſchen Truppen in den von ihnen, bis zur endlichen Berichtigung der von der Krone Preußen übernommenen Kriegskontribuzion, in Beſitz behaltenen drei Oberfeſtungen, Glogau, Küſtrin und Stettin, hatte, da nach des Königs Beſtimmung ſolche in Natura von den Provinzen bewirkt werden ſollte, der Oberpräſident Sack in den letzten Tagen des Dezember 1808 Deputirte aus den Kreiſen und Immediatſtädten der Kurmark zu einer Beſprechung, wie ſolches zu bewirken möglich ſein würde, zuſammenberufen. In dieſer Verſammlung wurde beſchloſſen, daß das ſtändiſche Comité, deſſen Mitglieder zugegen waren, in einem Memoire ſeine Lage und Verhältniſſe darzuſtellen und darin Vorſchläge abzugeben habe, welche Mittel es zur Regulirung ſeiner Schuldenlaſt und namentlich ſeiner bald bevorſtehenden Wechſelzahlungen anzugeben für geeignet erachte, damit deshalb beim Wiederzuſammentritt dieſer Deputirten gegen Ende des Monats Januar 1809 nach der Anordnung des Oberpräſidenten Sack, unter deſſen Vorſitz die nöthigen einſtweiligen dringenden Beſchlüſſe, bis zur Zuſammenkunft des vom Könige genehmigten Landtages, getroffen werden könnten.

Am 26. Januar 1809 *) übergab der Geh. Poſtrath v. Goldbeck dem Oberpräſidenten Sack, Namens des kur-

*) ſ. O. P. Landſchafts-Akten von 1809. Nr. 1. Finanz-Regiſtratur im alten Archiv des Lagerhauſes.

märkischen Comité, einen Aufsatz desselben, worin dieses über die Lage des Schuldenwesens der Kurmark, nach dem am 31. Dez. 1808 gefertigten Kassenabschluß, Auskunft und zugleich seine Vorschläge abgab, in welcher Art die im ersten Vierteljahr 1809 fälligen Wechsel zu decken und welche Maaßregeln sonst zur Regulirung des ganzen Schuldenwesens der Provinz zu ergreifen nothwendig sein dürften.

Nach dem vorgelegten Abschluß ergab sich, daß bis zum 31. Dezember 1808 bei der Kasse des Comité eingezahlt waren von den Bewohnern der Provinz

1. vom ersten Kriegskontribuzionsausschreiben 947,771 Thlr.
2. vom zweiten, dritten und vierten Kriegskontribuzionsausschreiben . . . . . 988,984 „
3. vom ersten Zinsausschreiben . . . . . 52,941 „
4. vom Lagersteuerausschreiben . . . . . 210,738 „
5. für von dem Comité durch Kontrakte gelieferte Pferde als Vorschuß für die Kreise 44,562 „

zusammen von den verschiedenen Ausschreiben 2,244,996 Thlr.

Bezahlt hatte das Comité hingegen bis zu jenem Zeitpunkte:

1. an die französischen Kassen einschließlich 701,137 Thlr. in Dokumenten . . . . 2,908,888 Thlr.
2. als mit Genehmigung der französischen Behörden durch Bordereaus vollständig anerkannt, war für Lieferungen zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion bezahlt . . . . . 2,808,561 „ *)
3. für Lieferungen an die französischen Truppen nach gültigen Requisizionen, welche jedoch von den französischen Behörden zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion nicht speziell genehmigt worden waren . . . . . 4,039,778 „

Latus 9,757,227 Thlr.

*) Nach S. 112 waren davon nur 1,132,794 Thlr. anerkannt.

	Transport	9,757,227 Thlr.
4. an Verwaltungskosten des Comité . .	97,489	*)
5. an Zinsen für Wechsel, Pfanddarleihn, angeliehene Staatspapiere, ausgegebene Comitéobligazionen und für Verzugszinsen	503,215	"
6. an Diskonto und Provision	663,011	"
zusammen Ausgabe	11,020,942	Thlr.
Da die Einnahme nur betragen hatte	2,244,996	"
so betrug nach dem Rechnungsabschluß der Kasse des Comité am 31. Dezember 1808 die Schuld	8,775,946	Thlr.

In dem Promemoria des Comité war hingegen angegeben, daß die ganze Schuld Ende Januar 1809 wohl 9,700,000 Thaler betragen dürfte, da noch viele Forderungen vorhanden wären, die noch nicht hätten festgesetzt und angewiesen werden können. Zugleich war hierin bemerkt, daß unter dieser letzten Summe sich 7,360,000 Thlr. ungefähr befinden dürften, die in ständischen, Bank- und Seehandlungsobligazionen zum Theil mit einem baaren Geldzuschuß angeliehen wären, aber in baarem Gelde zurück gezahlt werden müßten, und daß außerdem den Gläubigern bedeutende Pfänder in ständischen Obligazionen gegeben wären, hinsichtlich deren große Verluste zu gewärtigen ständen, wenn nicht für Bezahlung der ausgestellten Wechsel in den Verfallsterminen pünktlichst gesorgt werde. Nach einer Anfangs Februar 1809 eingereichten speziellen Nachweisung waren an dringenden Wechseln zu bezahlen

a. den Bankiers Gebrüder Schickler, Beneke und Levy's Erben	242,000	Thlr.
b. den Hamburger und Altonaer Bankiers	1,010,550	"
c. den Leipziger Häusern	187,000	"
	1,439,550	Thlr.

*) Hierunter waren 30,088 Thlr. Reisekosten begriffen.

Transport	1,439,550 Thlr.
d. an mehrere einzelne Lieferanten und Bankiers in Berlin auf Wechſel, für deren Sicherheit ſtändiſche Obligazionen, zum größten Theil im dreifachen Werth, gegeben wären, mit	874,008 "
zuſammen an fälligen zahlbaren Schulden	2,313,558 Thlr.
welchen noch im April und Mai zu bezahlende Wechſel zuträten mit	758,666 "
ſo daß zur Berichtigung von	3,072,224 Thlr.

Wechſelſchulden ſchnell Rath geſchafft werden müſſe.

In den Konferenzen, welche der Oberpräſident Sack am 31. Januar und 1. Februar 1809 mit den von ihm einberufenen Deputirten der Kreiſe (meiſt Landräthe) und den der Immediatvorſtädte, ſowie den Mitgliedern des Comité wegen des auszuſchreibenden Landtags und der in demſelben zu verhandelnden Gegenſtände, abhielt, wurden folgende Hauptbeſchlüſſe hinſichtlich des Kriegsſchuldenweſens gefaßt:

1. Daß die Abrechnungen des Comité mit den Kreiſen und Städten möglichſt zu beſchleunigen und die verbleibenden einziehungsfähigen Reſte nach den verſchiedenen Ausſchreibungen, welche man zu 200,000 Thlr. annahm, da keine Abrechnungen auf das vierte Kriegskontribuzionsausſchreiben zu gewähren ſeien, auf das ſchnellſte zur Kaſſe des Comité, nach den von der Kammer ſchon deshalb getroffenen Anordnungen, abzuliefern wären.

2. Hinſichtlich der Wechſelſchulden ſolle man bis zum Zuſammentritt des Landtags mit den Kreditoren ſich möglichſt hinhaltend zu ſetzen ſuchen, wozu Sack ſeine beſondere Unterſtützung verhieß.

3. Solle ſogleich ein neues Kriegskontribuzionsausſchreiben, das fünfte benannt, nach den Grundſätzen des vierten Ausſchreibens (S. 75) zu 300,000 Thlr., alſo dem vierten Theile des letzteren, durch die Kammer in der Art erlaſſen werden,

daß das platte Land von der Aussaat . . . 156,250 Thlr.
und von der Nahrung . . . . . 43,750 „
200,000 Thlr.
die Städte aber . . . . . 100,000 „
Sind 300,000 Thlr.
aufzubringen haben würden.

Dies fünfte Kriegskontribuzionsausschreiben erließ die Kammer am 7. Februar 1810 *).

4. War man bei den vielartig vergebens stattgefundenen Versuchen, einen richtigen Maaßstab zur Aufbringung der Kriegssteuer aufzustellen, wonach jeder einzelne Einwohner der Provinz nach seinen Kräften und Verhältnissen zur Beitragsleistung anzuziehen sei, einstimmig des Dafürhaltens, daß zur Berichtigung der Comitéschulden eine Vermögens- und Einkommensteuer angeordnet werden möchte. Der Oberpräsident Sack übernahm es, ein desfallsiges Reglement entwerfen zu lassen, und solches zur weitern Berathung ꝛc. dem nächsten Landtag vorzulegen.

5. Uebereinstimmend zeigte sich jedoch der Wunsch, daß der König die ganzen gemachten Kriegsschulden als Staatsschulden übernehmen möchte, weshalb die versammelten Deputirten auch am 31. Januar ein in dieser Ansicht gefaßtes Bittschreiben an den König ergehen ließen **).

Am Schlusse der Verhandlungen baten sämmtliche Anwesende den Oberpräsidenten Sack, daß der vom Könige genehmigte Landtag am 28. Februar 1809 eröffnet, und von dem Minister v. Voß, welcher bis dahin erster königl. Kommissarius bei der Ritter- und Landschaft noch sei, nach der Verfassung in der Provinz ausgeschrieben werden möge.

---

*) Nach den späteren Festsetzungen sind hierauf 310,894 Thlr. eingekommen.

**) Hierauf erfolgte am 2. April eine diesen Antrag nicht genehmigende Kabinetsordre, bei deren Eingang der am 28. Februar begonnene Landtag schon geschlossen war. s. O. P. Akten, Landschafts-S., Finanz-Reg. Nr. 3.

Sack gab dieſem Wunſche nach, zeigte ſolches dem Miniſterio an, und erließ der Miniſter v. Voß unterm 9. Februar hierauf ſogleich die üblichen Ausſchreibungen zum Landtage in der Art, daß die Priegnitz, Uckermark, jeder mittelmärkiſche Kreis und jede Vorſtadt zwei Deputirte, jedoch nur mit einer Stimme, ſenden könnte.

Das königl. Miniſterium in Königsberg war mit dieſem letztbemerkten Nachgeben des Sack nicht einverſtanden, und eröffnete unterm 20. Februar 1809 demſelben, daß nach den neuen Organiſazionsbeſtimmungen die bis dahin ſtattgefundene Einwirkung des Miniſters v. Voß auf alle ſtändiſche Angelegenheiten in der Kurmark aufgehört hätte, und er Alles, was zur Leitung des Landtags als königl. Kommiſſarius erforderlich ſei, nur zu bewirken habe *).

Außer den nach der damaligen Verfaſſung einberufenen ſtändiſchen Deputirten zum Landtag wurde nach einer Vereinigung der Städte Brandenburg und Potsdam, ſtatt des zweiten Deputirten von Brandenburg ein Deputirter der Stadt Potsdam mittelſt Aufforderung des Sack vom 24. Februar 1809 einberufen, und dies der Landſchaft von ihm zugleich bekannt gemacht **).

Der Landtag wurde vom Oberpräſidenten Sack am 28. Februar 1808 im Landſchaftshauſe eröffnet. Zu ſelbigem waren erſchienen:

---

*) Nach der Kabinetsordre vom 13. Febr. 1809 hatte der König der Kurmärkiſchen Landſchaft bekannt gemacht, daß er die Miniſter v. Voß und v. Goldbeck als königl. Kommiſſarien bei derſelben entlaſſen, ſie jedoch ihre desfalls gehabten Einnahmen auf Lebenszeit behalten ſollten; ſ. ſtändiſche Landſchafts-Akten, die veränderte Verfaſſung des Staats, 1809, zu XII.

**) ſ. O. P. Akten, Landſchafts-S. Kurmark Nr. 3. Franz. Regiſtr. im alten Archiv des Lagerhauſes. Bis dahin war die Stadt Potsdam von der Vorſtadt Brandenburg vertreten worden. Im Protokoll vom 31. März 1809 erklärte der Landtag ſich mit dieſem Abkommen einverſtanden und wurde ſolches vom Miniſterium des Innern ſpäter unterm 10. Juli 1809 als ein Interimiſtikum proviſoriſch genehmigt.

1. Von Seiten der Domkapitel Brandenburg und Havelberg: der Domdechant v. d. Schulenburg und der Domherr v. Bredow-Karpzow.
2. Aus der Priegnitz: der Landesdirektor v. Rohr-Langerwisch und der Ritterschaftsdirektor v. Klitzing-Demertin.
3. Aus der Uckermark: der Landesdirektor v. Arnim-Neuensund und der Kammerherr v. Wülknitz-Greiffenberg.
4. Aus der Mittelmark und zwar
   aus Havelberg: der Landrath v. Bredow-Senske und der Rittmeister v. Briest-Rennhausen;
   aus Glien-Löwenberg: der Landrath a. D. v. Hertefeld-Liebenberg;
   aus Ruppin: der Landrath v. Zieten-Wustrau und der Ritterschaftsrath v. Rohr-Tramnitz;
   aus Oberbarnim: der Baron v. Wernizober-Hohen-Finow, Graf v. d. Schulenburg-Tranpe und Landrath v. Reichenbach-Steinbeck;
   aus Niederbarnim, der Landrath v. Pannewitz-Schönflies und G. P. Rath v. Goldbeck Blumenberg;
   aus Lebus: der Geheime Oberfinanzrath v. Pritwitz-Quilitz;
   aus Teltow: der Hauptmann v. Beeren-Kleinbeeren;
   aus Bees-Storkow: der Kriegs- und Domainenrath v. Schütz-Kummerow und der Landrath Graf Itzenplitz als Besitzer v. Groß Rietz;
   aus Zauch-Luckenwalde, der Landrath v. Rochow-Golzow und der v. Rochow-Stülpe.
5. Aus den Städten
   von Brandenburg: der Bürgermeister Uhden und der Syndicus Steinbeck;
   von Frankfurt: der Bürgermeister Freitag und Rathsherr Jochmus;
   von Prenzlow: der Bürgermeister Struve und Rathsherr Zimmermann;
   von Ruppin: der Bürgermeister Tobold und Rathsherr Baiersdorf;

von Perleberg: der Bürgermeister Gutke;
von Potsdam: der Regierungsrath Richter.

Von der Stadt Berlin war kein Deputirter einberufen worden. Von den drei Magdeburger Kreisen diesseits der Elbe waren auf Veranlassung des Oberpräsidenten Sack auch gewählt und erschienen, der Graf v. d. Hagen, der Graf Wartensleben, der Kammerherr v. Griesheim und der Bürgermeister Behrends.

Nachdem die Angelegenheit wegen Verpfandbriefung mehrerer kurmärkischen Domainen, um darauf eine Geldanleihe in Holland zur Bezahlung eines Theils der vom Staat übernommenen Kriegskontribuzion an Napoleon beschaffen zu können, bewirkt war, beschäftigte sich der Landtag hauptsächlich mit den Vorschlägen und Anordnungen zur Regulirung des Provinzialschuldenwesens der Kurmark. Nach dem Bericht des Oberpräsidenten Sack an den König vom 30. April *) hatten bis zum Schluß des Landtages am 1. April sich folgende Resultate und Beschlüsse in dieser Hinsicht ergeben, die derselbe zur königlichen Einsicht und resp. Genehmigung vorlegte.

1. Nach den speziellen Vorlagen des Comité ward die ganze Schuldenlast angenommen zu 12,276,825 Thlr. ungerechnet 10,276,884 Thlr. in Obligazionen, mehrentheils in ständischen Interimsscheinen, welche ungefähr für 3 Millionen baare Anleihen und Schulden an Bankiers und Lieferanten verpfändet worden, allmälig aber einzulösen waren. Unter den 12,276,825 Thlrn. befanden sich

an baaren Darlehnen	2,238,214	Thlr.
an Rückständen an Lieferanten	805,755	"
an rückständigen Zinsen	399,700	"
an schuldigen angeliehenen Pfandbriefen .	800,000	"
zusammen	4,243,669	Thlr.

und der Rest von etwas über 800,000 Thlr. bestand in ständischen Provinzialobligazionen zu fünf Prozent verzinsbar.

*) s. O. P. Landschafts-Akten, Kurmärk. Finanz-Archiv Nr. 3.

An Forderungen, um theilweise die 12,276,825 Thlr. zu decken, waren als vorhanden angegeben:

a. Vorschüsse, welche das Comité der kurmärkischen Landschaft der Landarmendirekzion, verschiedenen Kreisen und Städten, sowie dem Hofmarschallamt gemacht hatte, mit . . . . . 390,521 Thlr.

b. der Betrag der auf das erste und zweite Ausschreiben ausgegebenen zinsbaren Obligazionen, deren Wiedereinziehung inzwischen vom König genehmigt worden, mit . . . . . 1,525,755 „

c. der Antheil, der von der ganzen Kurmark für die seit dem Tilsiter Frieden aus dem Verband geschiedene Altmark als vorgeschossen berechnet worden, mit 1,141,323 „

zusammen 3,057,599 Thlr.

Diese von der ganzen angegebenen Schuld von . . . . . 12,276,825 „

abgezogen, ergab eine Schuld von . . . 9,219,226 Thlr.

worunter 1½ Millionen Thaler auf Valuta in Bank- und Seehandlungsobligazionen lautende Schuldobligazionen der Stände der Kurmark sich befanden *).

Unter den Ende 1808 verbliebenen Schulden waren als die dringendsten solche zu berichtigen, welche von Bankiers gegen Wechsel angeliehen und für welche allein 8,983,832 Thaler in Dokumenten als Pfand niedergelegt waren.

Unter Beirath und Hülfe des Oberpräsidenten Sack

*) Die vorstehenden Darstellungen zeigen klar, daß bei Schließung des Tilsiter Friedens die Schuldenverhältnisse der Kurmark nach der Erklärung des Königs in der Kabinetsordre vom 29. August 1807, S. 62 u. 63, nicht als gefahrvoll für die Provinz anzusehen waren, wenn das Land damals von der französischen Verwaltung und deren Truppen nur befreit wurde.

Nach der Uebersicht, welche die Stände dem König nach dem Tilsiter Frieden überreichten, hatten sie, wie solches ihre Nachweisungen S. 60 ergeben, ihre Kassenausgaben und Schuldenlast, ohne was die Einzelnen und Kommunen geduldet und geleistet hatten, angegeben

hatte man von den einheimischen Schuldnern durch Bewilligung einiger Prozente eine Verlängerung der Wechselzahlungen auf einige Monate erzielt und da durch die von der Kurmärkischen Kammer im Januar 1809 verfügten kommissarischen Untersuchungen der Kriegskontribuzionsreste und

---

zu	5,302,530	Thlr.
wozu die Einwohner auf das erste Kontribuzionsausschreiben einbezahlt hatten . . .	607,931	"
also	4,694,599	Thlr. Schuldenausgaben verblieben. Für die Kurmark zwischen Elbe und Oder würde hiervon noch die erst beim Abschluß des Jahres 1808 zum Ansatz gebrachte Anforderung an die Altmark (S. 125) abzuziehen sein mit . .	1,141,323	"
sodaß für den dem König verbliebenen Theil der Kurmark nur Schulden waren . . .	3,553,276	Thlr.
Nach S. 125 betrug die Schuld Ende 1808 nach Abzug der Forderungen jedoch . . .	9,219,226	"
also mehr . . .	5,665,950	Thlr.

als beim Schluß des Tilsiter Friedens.

Vom Tilsiter Frieden bis Ende Dezember 1808 waren von den Einwohnern baar eingezogen worden

aufs erste Kriegskontributionsausschreiben, außer den vorbemerkten 607,931 Thlrn., noch	339,849	Thlr.,
aufs zweite, dritte und vierte Kriegskontribuzionsausschreiben	988,984	"
vom ersten Zinsausschreiben	52,941	"
vom Lagersteuerausschreiben	210,738	"
und für gelieferte Pferde für die ganze Provinz . .	44,562	"
sind	1,637,065	Thlr.,

ungeachtet das Land seit dem Frieden 1½ Jahr lang mit starker Einquartirung und durch viele Märsche von Truppen sehr bedrückt und belastet gewesen war.

Da bis zum Tilsiter Frieden aufs erste Kontribuzionsausschreiben schon	607,931	Thlr.
eingezogen waren, von da aber, wie vorstehend bemerkt worden, bis zu Ende des Jahres 1808 auf die bis dahin erlassenen Kriegskontribuzionsausschreiben . .	1,637,065	"
so war vom ständischen Comité bis Ende Dezember 1808 (S. 118) vom Lande baar erhoben	2,244,996	Thlr.

die durch militairiſche Exekuzionen veranlaßte Einziehung der exegibel ſich herausgeſtellten Reſte nicht unbedeutende Geldſummen eingezogen waren und eingingen, ſo hatte man dieſe und alle ſonſt disponible Mittel verwandt, um die Forderungen der Bankiers in Leipzig und Hamburg ſo theilweiſe zu befriedigen, daß durch Abkommen mit denſelben dieſe auch im März 1809 die Zahlungstermine von den nicht bezahlten Summen auf einige Monate hinausſetzten.

Zur endlichen Befriedigung der Wechſelſchulden, und zur Regulirung des ganzen Schuldenweſens traf man jedoch nachſtehende Beſchlüſſe:

a. daß alle eingehende Summen nur zur Bezahlung von dringenden ſchuldigen Kapitalien und einzulöſenden Pfändern verwandt und deshalb auch alle Zinszahlungen bis zur näheren Beſtimmung des nächſten wieder zuſammentretenden Landtags ausgeſetzt werden ſollten;

b. daß Vorſichtsmaaßregeln ergriffen werden ſollten, damit nicht ohne Genehmigung des Comité und des Oberpräſidenten die als Pfand gegebenen ſtändiſchen Obligazionen verkauft werden dürften;

c. daß unter keinen Umſtänden neue ſtändiſche Obligazionen oder Interimsſchcine ausgegeben, dahingegen die eingezogenen derartigen Papiere, bis zur öffentlichen förmlichen Vernichtung derſelben, ſicher niedergelegt werden ſollten, wobei jedoch nachgegeben ward, ſolche im Nothfall noch zur Verpfändung wiederum zu benutzen;

d. daß zur Berichtigung der dringendſten Schulden ein zweites Zinsausſchreiben von Kapitalien nach den Grundſätzen des erſten Zinsausſchreibens von der Kurmärkiſchen Kammer veranlaßt werde, wozu der Oberpräſident ſogleich die Anweiſung ertheilen und die königliche Genehmigung hierzu nachträglich einholen möchte;

e. daß des Königs Majeſtät gebeten werden ſolle, die geſammte Schuld der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder, ſowie die aller andern königlichen Provinzen als Staats-

ſchuld zu übernehmen, und durch eine allgemeine Steuer die desfallſigen Ausgaben zu decken.

Hierzu ſchlugen ſie eine jährliche Einkommenſteuer vor, erklärten jedoch auch zugleich, daß, wenn des Königs Majeſtät hierauf einzugehen nicht geruhen ſollten, zur Tilgung desjenigen Theils der Schuld der Provinz, der derſelben nach Erfüllung der Verſprechung, die der König Inhalts der Kabinetsordre vom 29. Auguſt 1807 verheißen, noch verbleiben würde, blos eine jährliche Einkommenſteuer in der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder eingeführt werden möchte.

2. Nachdem der Landtag von der Lage des Schuldenweſens ſich unterrichtet hatte, beſtimmte er nach dem Wunſche des Comité, daß eine beſondere Kommiſſion zur Prüfung des Verfahrens und Rechnungsweſens deſſelben ernannt werde, und ſprach zugleich die Bitte aus, daß dieſer die völlige Autorität und die Befugniſſe der Oberrechnungskammer beigelegt und ihr ein königlicher Kommiſſarius zur Leitung und Führung der Geſchäfte vorgeſetzt und derſelben eine Inſtrukzion für ihren Wirkungskreis ertheilt werden möchte.

3. Da bis dahin die Anſicht von der Kurmärkiſchen Kammer aufgeſtellt und feſtgehalten war, wegen aller Kriegsabgaben und Leiſtungen eine Ausgleichung in der Kurmark zu bewirken, indem mehrere Theile derſelben bedeutendere Laſten wie andere erlitten und getragen hätten, hierzu auch von ihr mehrere Beſtimmungen und Anordnungen zur Beſchaffung der desfallſigen Nachrichten ſeit dem Monat März 1807 im Einverſtändniß der damals zuſammenberufenen Landräthe, wenngleich unter geäußerten Bedenken einiger Comitémitglieder, erlaſſen waren, ſo kam in der Landtagsverſammlung die Frage zur Sprache, ob und in welcher Art eine Ausgleichung der von Kreiſen, Kommunen und Einzelnen geleiſteten Kriegslaſten ſtattfinden ſollte. Dies war zur Fertigung der Inſtrukzion für die Reviſionskommiſſion, ſowie für das Verfahren der künftigen Verwaltungsbehörden der ſtändiſchen Fonds nicht allein nothwendig, ſondern hatte den weſentlichſten Einfluß auf die, der, unter dem Comité,

nach der Bekanntmachung der Kammer vom 3. Dezember 1807 eingerichteten Komptabilitätskommission, übertragenen Geschäfte*). Da verschiedene Ansichten in der Landtagsversammlung sich deshalb äußerten, so wurde zur Prüfung dieser Angelegenheit unter Vorsitz des Landraths von Pannewitz ein Ausschuß ernannt, und derselbe beauftragt, sein Gutachten dem Landtag deshalb vorzulegen, und der Oberpräsident Sack gebeten, den Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz zu ersuchen, den desfallsigen Berathungen, sowohl im Ausschuß, als im Pleno des Landtags, mit beizuwohnen. Auch in diesem Ausschuß, dem der v. Bassewitz ein besonderes Promemoria**) über das bis dahin dieserhalb beobachtete Verfahren, und die bis dahin in der Komptabilitätskommission herausgestellten Resultate übergeben hatte, zeigten sich schon abweichende Ansichten.

Die Vertreter derjenigen Theile der Kurmark, welche weniger gelitten und wie z. B. die Priegnitz und der Ruppiner Kreis daher ihre Forderungen größtentheils geordnet hatten und solche übersehen konnten, fürchteten sich, daß ihre Distrikte bedeutende Zuschüsse würden aufbringen müssen, und wünschten daher keine Ausgleichung. Andere vermeinten zwar, daß in den durch fast stete Durchmärsche besonders belasteten Distrikten es mit Schwierigkeit verbunden sein

---

*) Diese Komptabilitätskommission bestand aus
dem Kr.- u. Dom.-R. v. Bassewitz unter Beistand der Kammerassessoren v. Bärensprung und Hecht als Mitglieder der Kammer,
dem Landrath v. Pannewitz und dem Landesdirektor v. Arnim-Neuensund als Mitglieder des Comité
und führte in selbiger der v. Bassewitz die Direkzion. Sie wurde, nachdem die französischen Behörden in den letzten Monaten des Jahres 1807 die Verwaltung des größten Theils der Magazine der Provinzialbehörden überlassen, zur Kontrolirung derselben und zur Ausfertigung der unzinsbaren Scheine für angeordnete, auf die Kriegskontribuzion abzuschreibende Lieferungsgegenstände, errichtet. s. den sechsten Abschnitt. zweite Abtheilung, zu IV. Militair. Angelegenheiten; B, 1. Verpflegung.

**) Dieses findet sich in Abschrift in den Kammer-Akten, Militair-Reg.. Franz. S. Gen. Fach 3, Nr. 1449.

würde, die Forderungen der Einzelnen nach Vorschrift der Kammerverordnungen vom 19. und 29. März 1807 ꝛc. *) stets gehörig liquid zu machen, daß jedoch das bis dahin aufgestellte Prinzip in der Gerechtigkeit beruhe und wenn davon abgegangen würde, in künftigen ähnlichen Fällen der Böswillige Gewinn zu machen suchen werde und die Kreis-, auch Lokalbehörden mit größerer Schwierigkeit Das zu beschaffen im Stande sein dürften, was verlangt werden würde, weshalb sie für Fortsetzung des Ausgleichungsverfahrens sich erklärten und nur Erleichterung bei Beschaffung der Beweisbelege wünschten. Der Ausschuß entschied sich deshalb in der Mehrheit für eine Ausgleichung und ersuchte den Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz im Pleno des Landtags sein dem Ausschuß vorgelegtes Promemoria vorzutragen und die sich bei der Berathung deshalb im Ausschuß ergebenen Resultate demselben mitzutheilen, damit hierauf der Endbeschluß herbeigeführt werde. Dies geschah, und wenngleich man mit den dieserhalb angenommenen Grundsätzen als billig und gerecht sich einverstanden erklärte, mehrere städtische und einige Kreisdeputirte die Ausführung der Ausgleichung auch wünschten, so hielten doch die mehrsten der Deputirten es für nicht möglich, solches durchzuführen. Diesen schloß der Oberpräsident Sack sich mit dem Bemerken an, daß man im Klevischen nach der Besitznahme dieser Provinz durch die Franzosen solches gleichfalls gewünscht habe, weshalb eine besonders hierzu ernannte Kommission 3 Jahre lang mit den desfallsigen Vorarbeiten beschäftigt gewesen sei, aber selbst in diesem kleinen Distrikte hiermit nicht zu Stande gekommen wäre; worauf der alte würdige Landrath v. Hertefeld, der dort gleichfalls Besitzungen hatte, sich erhob und sagte, man habe den ersten Kommissarius im Schlafrock und mit der

*) Diese waren veranlaßt durch die im Konferenzprotokoll vom 11. März 1807 zwischen der Kammer, den einberufenen Landräthen und den Deputirten des Comité getroffenen Beschlüsse wegen künftiger Ausgleichung der Kriegslasten. s. den zweiten Abschnitt von den Kriegslieferungen und Leistungen, S. 236 ꝛc.

Mütze auf dem Kopfe unter seinen Ausgleichungsakten todt angetroffen, weshalb man die ganze Arbeit weiter fortzusetzen, aufgegeben habe. Nach dieser humoristischen Aeußerung beschloß der Landtag, diese Angelegenheit in der Kurmark auch nicht weiter zu verfolgen, bestimmte jedoch, daß die bis dahin bestandene Komptabilitätskommission ihre Arbeiten auf bestimmte Festsetzungen solcher allgemeinen Gegenstände nur beschränken solle, für welche baares Geld als zinsbare Obligazionen zu vergütigen wären, und wenn das gewählte dritte Comité seine Geschäfte anträte, diesem alle Papiere und noch nicht beendigte Geschäfte zu übergeben habe *). Vom Geh. Oberfinanzrath v. Prittwitz-Quilitz wurde hierauf noch im Namen des Landtags dem v. Bassewitz der Dank, für alle in dieser Hinsicht, sowie sonst der Kurmark während der Zeit der französischen Besetzung bewiesenen treuen, eifrigen und mühevollen Unterstützungen, ausgesprochen.

4. Hatte sich der Landtag mit dem Wunsche der bisherigen Comitémitglieder auszuscheiden, einverstanden erklärt, nachdem er denselben seine besondere Anerkennung über ihre bewiesene Ausdauer in den schwierigsten Verhältnissen, sowie über ihr umsichtiges und würdevolles Benehmen, während der Zeit ihrer Wirksamkeit, ausgesprochen hatte. Der Landtag war jedoch der Ansicht, daß, wenn die Mitglieder des neuen Comité durch die einzelnen Kreise und Immediatstädte selbst gewählt würden, solche mehr Vertrauen und Autorität in der Provinz genießen dürften, als wenn solche durch den versammelten Landtag ernannt würden. Der Landtag begab sich daher der Wahl der sechs ritterschaftlichen und drei städtischen Deputirten zu dem neuen Comité und beauftragte den unter 5. näher noch zu erwähnenden, von ihm ernannten Ausschuß aus seiner Mitte, die Kreise und Städte von seinem Beschluß in Kenntniß zu setzen, um in verfassungs-

*) Dies wurde durch die Kabinetsordre v. 19. Mai 1809 vom Könige genehmigt. s. O. Pr. Akten, Landschafts-S., Nr. 3 im Finanz-Archiv.

mäßiger Art die Wahlen zu bewirken und solche zur Bestätigung und Einführung in ihrem neuen Wirkungskreise dem O. P. Sack anzuzeigen. Zugleich wurde bestimmt, daß für dieses neue Comité eine Instruktzion entworfen und in solchem ein königlicher Kommissarius die Leitung der Geschäfte führen solle.

5. Ernannte der Landtag eine Deputazion von 9 Mitgliedern aus seiner Mitte, um die noch weiter mit dem Oberpräsidenten zu regulirenden, auf dem Landtage berathenen und beschlossenen Gegenstände zu bearbeiten, auch das derzeitige Comité in seinen Verhandlungen mit den Bankiers ꝛc. wegen der Provinzialschulden zu unterstützen.

Zur Ausführung dieser verschiedenen Beschlüsse wurde Nachstehendes vom Landtag vor dessen Schluß am 1. April 1809 veranlaßt:

Zu 1. Die unter a. b. c. getroffenen Beschlüsse wurden dem Comité zur pünktlichsten Nachachtung mitgetheilt. Wegen des unter d. gewünschten zweiten Zinsausschreibens wurde der O. P. Sack ersucht, dies sogleich durch die Kurmärkische Regierung *) zu bewirken und die Allerhöchste Genehmigung hierzu einzuholen. Auf dessen Anordnung erließ die Regierung unterm 2. Mai 1809 **) die Bestimmung:

daß, so wie es beim ersten Zinsausschreiben vorgeschrieben worden, jetzt wiederum ¼ der Zinsen eines Jahres, jedoch mit Ausnahme aller auswärtigen ***), aller in Berlin fundirten Kapitalien, sowie der aller milden Stiftungen, der Militair-, Prediger-, Forstbedienten- und der allgemeinen Zivil-Wittwenkassen, endlich auch der Inhaber Kur- und

*) Unterm 14. Februar 1809 hatte die Kurmärkische Regierung bekannt gemacht, daß auf den Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1808 (G. S. 1806—9, Nr. 63, S. 480) sie diese Benennung angenommen habe. s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 21.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 53.

***) Dies hatte der König unterm 30. November 1808 wegen des ersten Ausschreibens bestimmt.

Neumärkiſcher Pfandbriefe erhoben werden ſollten. Zugleich war beſtimmt, daß wer die Steuer vor dem 1. Juli 1809 zahle, ſtatt ¼ nur ⅛ zu entrichten habe.

Alle Behörden wurden von der Regierung zugleich angewieſen, die Aufnahme ſchleunigſt zu bewirken, ſodann mit der Einziehung der Steuer ſogleich vorzugehen und die eingenommenen Gelder aufs baldigſte zur Kaſſe des Comité abzuführen. Unterm 13. Mai beſtätigte der König dieſen Beſchluß. Später, am 26. Januar 1810 *), ward von dem Comité dieſerhalb noch bekannt gemacht, wer bis zum 15. Februar 1810 ſeine Steuer nicht entrichtet, ſtatt ¼ ein Drittel zu bezahlen habe.

Hinſichtlich des unter e. ausgeſprochenen Wunſches wegen der Art und Weiſe, wie die Abtragung der von dem Comité der Stände gemachten Schulden bewirkt werden möchte, übergaben die Stände dem Oberpräſidenten eine Bittſchrift an den König, wegen Uebernahme ſämmtlicher desfallſiger Schulden auf Staatskaſſen; zugleich aber auch machten ſie ihm Mittheilung vom Entwurf eines Geſetzes zur Erhebung einer Einkommenſteuer in der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder ausſchließlich Berlin, welcher unter Beiordnung des Geheimenraths Troſchl von Seiten des O. P. Sack von dem Landrath v. Zieten und dem Syndikus Reinbeck entworfen und im Pleno des Landtags der zu 5. bemerkten Landtagsdeputazion zur Begutachtung und weitern Beförderung an den O. P. Sack geſandt war. Von dieſer Landtagsdeputazion gelangte der Entwurf mit den in den Protokollen vom 10.—18. April 1809 **) von der letztern gemachten Bemerkungen an denſelben.

Der O. P. Sack reichte die Vorſtellung ſogleich, und dieſen Entwurf mit ſeinem Gutachten begleitet, ſpäter am 27. Juni 1809 beim Könige ein. Auf die erſtbemerkte Bitte erfolgte keine Antwort, da unterm 2. April (S. 121) der

*) ſ. Spen. Ztg. 1810, Nr. 12.

**) ſ. Comité-Akten, Kontrib.-S. Gen., Nr. 13, Einkommenſteuer.

König die Deputirten der Provinz auf ihre Vorſtellung vom 31. Januar ſchon dieſerhalb abſchläglich beſchieden hatte. Das vom Könige vollzogene Einkommenſteuerreglement erſchien aber erſt unterm 11. März 1810, und wird ſpäter über die Ausführung ꝛc. dieſes Geſetzes das Nähere noch bemerkt werden.

Zu 2. entwarf der Landtag eine Inſtrukzion für die von ihm gewünſchte Reviſions-Kommiſſion, vollzog ſolche am 29. März *) und übergab ſelbige zur königl. Genehmigung dem O. P. Sack. Zugleich zeigte der Landtag demſelben an, daß zu den drei ſtändiſchen Deputirten für dieſe Behörde von ihm gewählt wären

der Landrath v. Hertefeld-Liebenberg,
der Rittmeiſter v. Brieſt-Rennhauſen und
der Berlinſche Stadtgerichtsaſſeſſor Langerhans,

und bat, daß, ſobald die königliche Genehmigung erfolgt und der königliche Deputirte zur Leitung der Geſchäfte bei dieſer Kommiſſion ernannt ſei, der O. P. Sack die ſämmtlichen Mitglieder einberufen, und das Weitere wegen Bildung der Kommiſſion ꝛc. veranlaſſen möge. Auf den Bericht des O. P. Sack vom 30. April 1809 genehmigte der König unterm 19. Mai 1809 die vorbemerkte Inſtrukzion und ernannte den Regierungsaſſeſſor v. Bärenſprung, nach dem privatim ausgeſprochenen Wunſche des Landtags, zum Königl. Dirigenten der Reviſions-Kommiſſion, welche nach der Anweiſung des O. P. Sack vom 31. Mai am 1. Juni in Wirkſamkeit trat.

Zu 3. Hinſichtlich der Geſchäfte der Komptabilitäts-Kommiſſion beſtimmte der Landtag, daß ſobald die Reviſions-Kommiſſion ernannt ſei, ſolche von derſelben umſomehr mit beſorgt werden möchten, da ſie die Hoffnung ausſprachen, dem als Regierungs-Deputirten bei derſelben bisher beſchäftigten Reg.-Aſſ. v. Bärenſprung dürfte Sr. Königl. Majeſtät die Direkzion bei der Reviſions-Kommiſſion anvertrauen. Dies wurde auch zum 1. Juni 1809 zur Ausführung ge-

*) ſ. O. P. Akten, Landſch.-S. Nr. 3, Finanzarchiv.

bracht, nachdem am 22. April 1809 die zu 5. bemerkte Landtags-Deputazion, nach genommener Rücksprache mit den Mitgliedern der Komptabilitäts-Kommission, die Instrukzion für das künftige Verfahren des Comité in dieser Hinsicht, nach dem allgemeinen Beschluß des Landtags, entworfen und festgesetzt hatte.

Zu 4, hatte der Landtag die Instrukzion für das neue Comité entworfen und unterm 29. März 1809 vollzogen dem O. P. Sack mit der Bitte überreicht, die Genehmigung derselben von des Königs Majestät einzuholen, mit der zu 5. bemerkten Deputazion des Landtags das Nähere wegen der Wahl der neuen Comitémitglieder anzuordnen, und wenn der Königl. Kommissarius zur Leitung der Geschäfte ernannt sei, die Gewählten einzuberufen, sie in ihre neuen Geschäftsverhältnisse einzuführen und das bis dahin noch bestehend bleibende alte Comité zu entlassen *).

Zu 5. Endlich hatte der Landtag zur Landtags-Deputazion, bis die mit dem O. P. Sack zu regulirenden Arbeiten beendigt und das neue Comité eingeführt worden, vor seinem Auseinandergehen noch aus seiner Mitte ernannt:

Von der Kurmärkischen Ritterschaft
den Landrath v. Pannewitz-Schönfließ,
" " v. Zieten-Wustrau,
den Hauptmann v. Bandemer-Kleinbeeren,
den Landesdirektor v. Arnim-Neuensund,
den Obersten v. Quitzow-Bollersdorf,
den Ritterschaftsrath v. Rohr-Tramnitz.
Von den Kurmärkischen Städten
den Syndikus Reinbeck,

*) Aus diesem Comité trat der Kammerherr v. Wülknitz gleich nach geschlossenem Landtage wegen Privatverhältnisse aus, und wurde von der Landtagsdeputazion mit Dank für seine gewandten Leistungen auch entlassen. Er stand sonst den französischen obersten Behörden in Berlin sehr nahe; auch wurde von ihm behauptet, daß er kein Interesse für die preußische Königsfamilie gehabt habe.

den Bürgermeiſter Freitag und
den Regierungsrath Richter.

Von den Deputirten der drei Magdeburgiſchen Kreiſe traten für die Gegenſtände dieſer Diſtrikte noch zu
der Geh. Oberfinanzrath Graf Hagen und
der Kammerherr v. Griesheim.

Dieſe Landtagsdeputazion forderte unterm 7. April die Stände der Kreiſe und die Immediatſtädte unter Mittheilung des Entwurfs der Inſtrukzion für das neue Comité vom 29. März auf, die neun Deputirten zu wählen.

Durch dieſe Wahlen wurden ernannt:

A. Hinſichtlich der Ritterſchaft
1. von der Uckermark: der Hauptmann v. Wedell-Göritz;
2. von der Priegnitz: der Kammeraſſeſſor v. Klitzing-Seetz;
3. von der Mittelmark, und zwar
   a. von den Kreiſen Niederbarnim, Glien-Löwenberg und Ruppin: der Regierungsaſſeſſor v. Bärenſprung;
   b. von den Kreiſen Oberbarnim und Lebus, der v. Wernizober-Hohenfinow;
   c. von den Kreiſen Teltow und Bees-Storkow, der Hauptmann v. Bandemer-Kleinbeeren;
   d. von den Kreiſen Havelland, Zauch- und Lukkenwalde, der Kreisdeputirte v. Bredow-Schwanebeck.

B. Von den Immediat-Vorſtädten Brandenburg, Frankfurt, Perleberg, Prenzlow, Ruppin, ſo wie von Potsdam
der Regierungsrath Wieſiger,
der Juſtizamtmann Friederici und
der Kriegsrath Freitag.

Nachdem dieſe Wahlen der Mitglieder des dritten Comité von der Deputazion regulirt waren und der O. P. Sack derſelben bekannt gemacht hatte, daß das neue Comité in Wirkſamkeit getreten ſei, ging ſolche, nach Beendigung der ihr übertragenen Geſchäfte, auch ſogleich auseinander.

Die Königliche Bestätigung der zu 4. vorbemerkten Instruktzion vom 29. März *) erfolgte auf den Bericht des O. P. Sack vom 30. April am 19. Mai, worauf, da auch der Geh. Oberfinanzrath Reinbeck vom Könige zur Leitung der Geschäfte im neuen Comité ernannt war, der O. P. Sack am 1. Juni 1809 **) das bis dahin bestandene zweite Comité der Stände, unter Aussprechung seines Dankes für die einzelnen Mitglieder desselben wegen ihrer bisherigen Geschäftsführung ꝛc., entließ, das dritte Comité einführte und demselben die Geschäfte, Registratur, Kasse ꝛc. des alten Comités übergab. Hierbei bemerkte er zugleich, daß nach einem Beschluß des Landtags vom 1. April drei Mitglieder des abgehenden Comité, der Landrath v. Pannewitz, der Geh. Postrath v. Goldbeck und der Kriegsrath Jordan, vom neuen Comité zu seinen Berathungen stets zugezogen werden könnten, dann denselben aber ein volles Stimmrecht in allen vorfallenden Angelegenheiten zustände. Am 1. Juni 1809 wurde vom O. P. Sack auch die, nach dem Wunsch der Stände zu 2. S. 134 vom König genehmigte Revisions-Kommission des Verfahrens ꝛc. der ersten beiden Comités in Wirksamkeit gesetzt. Am 5. Juni machte der O. P. Sack hiervon der ständischen Deputazion des Landtags unter Zusendung einer Abschrift des Uebergabe- und Einführungs-Protokolls vom 1. Juni zur Benachrichtigung der Kreise und Immediatvorstädte Mittheilung.

Die Wirksamkeit des alten Comité vom 1. April 1809 bis zu dessen Auflösung am 1. Juni 1809 bestand in Beistand der vorbemerkten Landtags-Deputazion hauptsächlich darin, die mit Hülfe der Regierung eingezogenen Kriegskontribuzionsreste zur Deckung der nothwendigsten Zahlungen zu verwenden, mit seinen Kreditoren sich wegen der denselben

*) Diese findet sich im Finanzarchiv in den O. P. Akten, Kurmärkische Landsch.-Akten Nr. 3, Fol. 116—118.

**) s. Comité-Akten, Organisazions-S. Nr. 6, Vol. 4; auch Spen. Ztg. 1809, Nr. 87.

zu leistenden Zahlungen auf ausgedehntere Fristen zu vereinigen, in Gemeinschaft mit der Komptabilitäts-Kommission seine Abrechnungen mit den Kreisen und Städten zu befördern, insbesondere aber die ausgestellten ständischen Obligazionen und Interimsscheine aufs zweite Kriegskontribuzionsausschreiben wieder einzuziehen.

Nach der Bemächtigung des M. v. Voß, hatte das Comité nach dem Beschluß im Protokoll vom 16. Dezember 1808 (S. 113) die Einziehung dieser letztern Papiere, da die Kammer bei dem Widerspruch des P. v. Gerlach, als damaligen Verwaltungschefs der Provinz, hülfreiche Hand nicht leisten konnte, die Kreislandräthe und Magistrate mit Anweisung versehen.

Mehrere dieser Behörden erhoben deshalb jedoch Bedenken, worauf das Comité dem O. P. Sack die Angelegenheit zur Bestimmung vorlegte, welcher in seiner Stellung die Kammer unterm 9. Januar 1809 anwies, nach dem Verlangen des Comité zu verfahren, worauf von derselben unterm 19. Januar 1809 die Land- und Steuerräthe auch mit Anweisung zur Ausführung des Beschlusses versehen wurden. Aber auch dies führte nicht zum Ziel, da in der Provinz von Privaten und Behörden gegen diese Anordnung vielartige Protestazionen eingingen. Das Comité berieth sich deshalb mit der vom Landtag oben unter 5. S. 135 ernannten Landtags-Deputazion, worauf es am 20. Mai der Regierung sein Gutachten über die desfalls zu erlassenden Modifikazionen abgab, und diese hiernach wegen des zu beobachtenden Verfahrens unterm 21. Juni 1809 die Behörden im Verfolg des Zirkulars vom 19. Jan. 1809 mit näherer Anweisung versah.

Dies Ausschreiben wurde das sechste benannt*).

Hiernach sollten Papiere für 1,000,000 Thlr. eingezogen werden, später ergab sich jedoch, daß nur für 776,820 Thlr. Obligazions-Papiere ausgestellt waren **).

*) s. Comité-Akten vom 6. Ausschreiben, Nr. 7, Fol. 56.

**) s. Comité-Akten vom 6. Ausschreiben, Nr. 7. Nach einer darin befindlichen Zirkularverfügung vom 30. Juli 1809 ist ersichtlich, daß der

Da mit dem 1. Juni, wie vorhin schon S. 137 bemerkt worden, das zweite Comité seine Geschäfte beendigte und solche dem dritten Comité der Stände übergab, so kann vom Verfasser nicht unbemerkt gelassen werden, sich über das Urtheil, welches man zu der Zeit über das Verfahren und Benehmen der Männer, welche in den beiden ersten Comités, mit Ausnahme Einzelner, stets die nämlichen waren, fällte, noch auszulassen. Die Lage dieser Männer war von November 1806 an, wo sie sich diesen Geschäften unterzogen, bis zur Zeit, wo das Land im Dezember 1808 vom Feinde geräumt wurde, wie es die vorstehende Auseinandersetzung schon hinlänglich gezeigt hat, eine höchst schwierige. Sie hatten fast Alle, wie es auch die vom Verfasser jetzt durchgesehenen Massen von damals geführten Akten ergeben, während dieser Zeit mit der unermüdlichsten Anstrengung, mit persönlichen Aufopferungen und mit größter Energie in ihren fast fortdauernden bedrängten und oft gewiß verzweifelten Lagen und Verhältnissen, selbst wenn sie von den französischen Behörden persönlich hart angegangen, von den höhern preußischen Staatsbehörden und von ihren vielartigen Gläubigern gedrängt wurden, sich als patriotisch gesinnte, für das Interesse der Einwohner der Provinz eifrig besorgte Repräsentanten derselben, genommen. Alle Männer, die durch ihre damaligen Verhältnisse ihnen näher standen, und ihr Benehmen zu beurtheilen vermochten, wozu auch der Verfasser dieses Werks in seiner damaligen Stellung gehörte, erkannten dies, zollten, wenn sie auch mit den Ansichten Einzelner über das zu Veranlassende mehrfach nicht übereinstimmten, ihnen dennoch ihre volle Achtung, freuten sich, daß sie nicht verzagten und bis zur Räumung des Landes kräftig ausharrten.

---

1. Mai 1809 als der Termin der auf die einzusendenden ständischen Obligazionen ꝛc. und die Vergütigung der bis dahin davon zu bezahlenden Zinsen, welche auf Reste der betreffenden Personen vergütigt werden sollten, bestimmt worden.

Unter den Mitgliedern des Comité verdienen einer besondern Erwähnung:

Der Dombechant v. d. Schulenburg, wegen der Ordnung und Uebersicht, die er im Kassen- und Rechnungswesen des Comités einführte und bis zur Uebergabe der Geschäfte ans dritte Comité, am 1. Juni 1809, aufrecht erhielt;

der Kriegsrath Jordan und der Kammerherr v. Wülknitz, s. S. 135, wegen der Gewandtheit in ihren Unterhandlungen mit den französischen Behörden, wodurch sie der Provinz vielartige Vortheile verschafft und Nachtheile abgewandt hatten;

der Geh. Postrath v. Goldbeck *), wegen der Klarheit und Bündigkeit, mit welcher derselbe die vorfallenden Gegenstände auffaßte, behandelte und deren Nutzen nach ihrem praktischen Werthe mündlich und schriftlich, kurz und übersichtlich darzustellen vermochte;

der Justizamtmann Friederici als rechtlicher Beistand, wegen seines patriotischen Bestrebens, in dieser Stellung dem Comité und der Provinz schützend zur Seite zu stehen und bei den häufigen Verlegenheiten derselben, soviel als möglich alle Nachtheile für selbige zu beseitigen. Man muß die Akten aus jener Zeit eingesehen haben, um sich zu überzeugen, was derselbe mit außerordentlichem Fleiße Tüchtiges geleistet hat **).

Die Hauptseele in den beiden Comités war aber in diesem Zeitabschnitt der Landrath v. Pannewitz wegen seiner Kenntniß der Verfassung und der Verhältnisse, seiner praktischen Erfahrungen, seiner großen Thätigkeit und seines redlichen patriotischen Sinnes. Er genoß das unbegrenzte

*) Dieser Mann ist seit mehreren Jahren auf seinen Wunsch von der zuletzt von ihm bekleideten Stelle als Präsident der Generalkommission der Kurmark in den Ruhestand getreten und lebt noch.

**) Auch dieser Mann, der bis zur Beendigung des Kriegsschuldenwesens der Provinz beim Comité thätig war, lebt zur Zeit noch im Ruhestande.

Vertrauen der Kammer, aller Vorgesetzten der Kreise und Vorstände der Immediatstädte, seiner Kreiseingesessenen (des Niederbarnimschen Kreises), so wie aller Personen, die ihn kannten. In dem Comité stand er im Vertrauen seiner Mitarbeiter so hoch, daß ohne ihn befragt zu haben, und ohne seine spezielle Zustimmung, nichts beschlossen wurde. Neben den von ihm übernommenen Geschäften in dem Comité besorgte er mit großer Anstrengung und Vorsorglichkeit alle ihm obliegende Geschäfte in seinem Wirkungskreise als Landrath, die, da der Niederbarnimsche Kreis durch fast stete Durchzüge von französischen Truppen sehr stark belästigt und mitgenommen ward, nicht geringe waren. Er gehörte zu den höchst achtungswerthen damaligen Männern der Provinz, welches nicht allein zu der Zeit, sondern bis zu seinem im Jahre 1825 erfolgten Ableben, allgemein in der Kurmark und selbst sehr belobigend vom Könige Friedrich Wilhelm dem dritten anerkannt ward.

Wenn auch in jener Zeit einzelne Personen aus Unkenntniß oder aus andern speziellen Ursachen sich hin und wieder lieblos über das Benehmen des Comité, auch einzelner Mitglieder desselben, äußerten, mehrmals ihre Handlungsweise tadelten *), einzelne Personen desselben sogar zu verdächtigen suchten und diesen ihren Ansichten bei der höchsten damaligen Preußischen Behörde in Königsberg Eingang zu verschaffen bemüht waren, so hat die spätere Revidirung der Geschäfte und Rechnungen derselben jedoch gezeigt, daß diese Ansichten sich nicht bestätigt gefunden und die beiden ersten Comités die Achtung und Anerkennung verdient gehabt haben, welche ihnen durch ihre Zeitgenossen, von der Generalversammlung der

*) Der Haupttadel war der, daß beide Comités zur Schonung der Einzelnen und zur Verhütung des Schuldenmachens der Kreisverbände eine bedeutende Anzahl von Lieferungsgegenständen durch Lieferanten bewirken ließen und dafür die Kosten aus der Comitékasse bezahlten, wodurch die Schuldenlast der Kurmark sehr vermehrt worden war.

Stände im Frühjahr 1807 (S. 43), vom General-Landtag im März 1809 (S. 131) und vom O. P. Sack bei deren Entlaſſung am 1. Juni 1809 (S. 137) ſchon ausgeſprochen wurde.

Das dritte Comité

ließ ſich am 1. Juni 1809 ſogleich den Abſchluß der Kaſſe des Comité von dieſem Tage vorlegen, woraus ſich ergab:

daß die ganze Schuldenlaſt damals, einſchließlich der als Pfand niedergelegten ſtändiſchen Obligazionen, betrug . . . . 22,874,720 Thlr.
nach Abzug der geleiſteten Vorſchüſſe und der Pfänder von . . . . . 9,932,012 „
aber nur zu beſchaffen verblieben . . . . 12,942,708 Thlr.

Hiervon waren zu 4½ P. Z. in ſtändiſchen Obligazionen zur Rückzahlung:

in Bankobligazionen . .	442,046	Thlr.
in Seehandlungsobligaz.	1,174,455	„
in baarem Gelde	140,110	„
Ferner zu 5 P. Z.:		
in ſtändiſchen Obligazionen	7,877,840	„
in baarem Gelde	3,308,257	„
zuſammen	12,942,708	Thlr.

Da jedoch noch Reſte ausſtanden von den verſchiedenen bis dahin ſtattgefundenen Kriegskontribuzionsausſchreibungen zu . . 2,129,506 „
ſo betrug die eigentliche Schuld nur . . 10,813,202 Thlr.*)

Bei der Uebergabe der Kaſſe ergab ſich zugleich, daß ſolche vom 27. November 1806 bis 1. Juni 1809 gehabt hatte:

---

*) ſ. O. P. Akten von 1818, XXVII, Nr. 8, Fol. 268.

	in Dokumenten			in baarem Gelde und ständiſchen Papieren	
	Gold Thlr.	Pr. Kurant Thlr.		Gold Thlr.	Pr. Kurant Thlr.
A. eine Einnahme von	457,628	5,611,988	und	236,875	29,634,942
B. eine Ausgabe von	434,458	5,586,224	=	230,669	29,385,248
und daß ſie darnach einen Beſtand überlieferte von	23,170	25,764	und	6,206	249,694

unter welchen letzteren ſich 247,700 Thlr. in ſtändiſchen Obligazionen befanden *).

Bei den dringenden Forderungen mehrerer Gläubiger und dem damaligen Zuſtande der Kaſſe überzeugte ſich das Comité, daß mit den ihm überwieſenen Mitteln aus den Reſtzahlungen von den bis dahin erlaſſenen Kriegskontribuzionsausſchreibungen es nicht im Stande ſei, den ihm obliegenden Verpflichtungen Genüge leiſten zu können. Es trug daher beim D. P. Sack auf ein neues nur von wohlhabenden und zahlungsfähigen Perſonen ſchnell einzuziehendes Kontribuzionsausſchreiben an. Die Regierung konnte ſich aber mit dem Vorſchlag nicht einverſtanden erklären, da ihr ſolcher im Prinzip nicht gerecht, überdies aber nicht ausführbar erſchien, weshalb vom D. P. Sack eine desfallſige mündliche Berathung mit dem Comité unter Zuziehung zweier Regierungsmitglieder unter ſeiner Oberleitung am 29. Juli 1809 beſtimmt wurde. In derſelben vereinigte man ſich dahin:

1. Daß 300,000 Thlr. zur Einzahlung mit jedesmal ⅓ am 24. Auguſt, 24. September und 24. Oktober 1809 als **Vorſchuß auf die auszuſchreibende Einkommenſteuer von der Kurmark, und zwar ⅔ vom platten Lande, ⅓ aber von den Städten aufzubringen wären.**

*) ſ. Akten der Landſchaft. Beilagen zur Verhandlung des ſpätern Landtags vom 19. Dezember 1809.

2. Daß der Beitrag der Städte zu den 100,000 Thlrn., nach dem Maaßſtab wie beim 5. Ausſchreiben zwar vertheilt, die Stadt Potsdam jedoch um ⅓ ihres Beitrags übertragen werden ſolle. Uebrigens ſolle es jeder Stadt überlaſſen bleiben, den hiernach auf ſelbige fallenden Theil nach ihrem Daſürhalten in ſich zu vertheilen.

3. Hinſichtlich der 200,000 Thlr., welche das platte Land aufzubringen habe, wurde beſtimmt:

a. daß dieſe auf die einzelnen Kreiſe nach einer Frakzion auf Körnerertrag, nach einem ſechsjährigen Durchſchnitt, nach dem im Jahre 1808 vorhandenen Viehſtand von Pferden, Rindvieh und Schaafen, von letzteren 10 Stück auf ein Stück Großvieh gerechnet, nach den Feuerſtellen im Jahre 1808, und vom Forſtland nach deſſen Morgenzahl, vertheilt werden ſollten;

b. in jedem Kreiſe ſolle eine Kommiſſion, beſtehend aus 3 Rittergutsbeſitzern, 3 Pächtern und 3 Schulzen, erwählt werden, welche die Abſchätzung der Einwohner des Kreiſes zur Aufbringung der verlangten Summe zu beſorgen, ſich in 3 Schürzen zu theilen und nach deren Durchſchnitt den Betrag zu vertheilen habe;

c. dieſe Kommiſſion habe alle Gutsbeſitzer, alle Dorfſchaften und ſonſtige Eingeſeſſene des Kreiſes, mit Ausſchluß der Königl. Domainen-Einnahmen, abzuſchätzen, die Dorfſchaften jedoch nur hierbei als ein Individuum zu betrachten;

d. bei der Abſchätzung ſolle nur auf Präſtationsfähigkeit gerückſichtigt werden, und wer nicht 25 Thlr. geben könne, ganz unberückſichtigt gelaſſen werden.

4. Die Steuer ſolle in Münze, den Thaler zu 36 Gr. gerechnet, erhoben und mit 5 Prozent fürs Jahr verzinſet, der Betrag derſelben aber bei der erſten Einnahme der zu erwartenden Einkommenſteuer angerechnet werden.

5. Wer nicht pünktlich die Zahlungen in den beſtimmten drei Zahlungsterminen leiſte, ſolle von dem Reſt derſelben

18 Prozent jährliche Zinsen als Strafe bezahlen, da soviel die vorhandenen Negozen des Comité kosteten.

Unterm 31. Juli erklärte die Regierung, daß sie mit dem Inhalt der Verhandlung zwar einverstanden, jedoch ohne Königl. Genehmigung von ihr das Ausschreiben nicht erlassen werden dürfe. Sie übersandte dem Comité zugleich die nach Inhalt des Protokolls von ihr gefertigte Vertheilung der Summen auf die Kreise und Städte, und bemerkte zugleich, daß da keine richtige Aufnahme der Morgenzahl von den Forstländereien in den einzelnen Kreisen vorhanden sei, sie statt dieses Maaßstabes den der Seelenzahl von 1805 zum Ansatz gebracht habe. Zugleich überließ sie dem Comité, ob dasselbe die Publikazion, auf die vom Oberpräsidio erhaltene Zustimmung, erlassen wolle.

Die von der Regierung mitgetheilten Vertheilungen ergaben:

1. Hinsichtlich der Städte, daß mit Berücksichtigung des heruntergesetzten Beitrages der Stadt Potsdam von ⅓ solche so wie fürs 4. und 5. Ausschreiben angelegt war.

2. Hinsichtlich des platten Landes hingegen, ergaben sich folgende Resultate, die wegen der dabei benutzten statistischen Nachrichten von Interesse und nachstehend daher aufgeführt sind *):

*) s. Ständ. Comité-Akten, 7. Ausschr., Nr. 8, Fol. 44, mit Weglassung der Scheffel und Metzen, der Groschen und Pfennige.

Namen der Kreise.	Es waren als vorhanden ausgemittelt an Seelenzahl 1805.	an Feuerstellen 1808.	an Viehstand 1808.	an Ertrag der Aussaat nach 5jähr. Durchschn.	Die Kontribuzion von 200,000 Thlr. betrug nach Verhältniß der Seelenzahl	der Feuerstellen	des Viehstandes	des Ertrags von der Aussaat	Summa der Kontribuzion.	Durchschnitts-Betrag.
A. Mittelmark:				Wispel	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Havelland	32,128	4,677	24,612	1,926	18,782	17,325	20,596	18,837	75,540	18,885
Glien-Löwenberg	11,165	1,522	9,558	654	6,527	5,638	7,999	6,397	26,561	6,640
Ruppin	31,829	4,396	24,591	1,720	18,607	16,283	20,578	16,822	72,290	18,073
Ober-Barnim . .	23,757	3,905	14,360	1,033	13,888	14,465	12,017	10,099	50,469	12,617
Nieder-Barnim .	23,855	3,089	14,950	965	14,004	11,444	12,510	9,439	47,398	11,849
Teltow	23,663	4,138	12,357	1,471	13,832	15,305	10,341	14,387	53,864	13,466
Lebus	29,223	4,423	19,359	2,207	17,083	16,383	16,200	21,586	71,252	17,813
Zauche	19,060	3,378	12,618	1,701	11,141	12,513	10,559	16,637	50,850	12,713
Luckenwalde . . .	7,651	1,292	6,133	825	4,471	4,786	5,132	8,069	22,458	5,614
Bees-Storkow .	20,494	3,443	14,456	752	11,988	12,753	12,097	7,355	44,193	11,048
die Mittelmark	222,825	34,263	152,994	13,254	130,323	126,895	128,029	129,628	514,875	128,718
B. Uckermark . . .	60,117	8,334	40,837	5,151	35,143	30,870	34,173	50,380	150,566	37,642
C. Priegnitz	59,169	11,402	45,169	2,044	34,534	42,235	37,798	19,992	134,559	33,640
Summa	342,111	53,999	239,000	20,449	200,000	200,000	200,000	200,000	800,000	200,000

Das Comité fand kein Bedenken, nach den vorstehenden Vertheilungen

das siebente Kriegskontribuzionsausschreiben

zu 300,000 Thlrn. am 5. August 1809 auf die Kreise und Städte, als Voreinnahme auf die zu erwartende Genehmigung des Königs zur Einführung der Einkommensteuer auszuschreiben und unter Mittheilung des Protokolls vom 29. Juli solche zur schleunigsten Einschätzung der Steuerpflichtigen, auch Erhebung und Ablieferung der Kontribuzionssummen, in den bestimmten Terminen, anzuweisen. Es gab zugleich den Behörden von der Bedrägniß, worin es sich wegen der vorhandenen Wechselforderungen befand, sowie von den vorbemerkten Vorverhandlungen wegen dieses Ausschreibens mit der Regierung und dem Oberpräsidio, Kenntniß. Gegen die getroffene Verabredung im Protokoll vom 29. Juli bestimmte jedoch das Comité in dieser Bekanntmachung, daß die ländlichen Kommunen nicht wie Individuen zu betrachten wären, sondern daß, wenn nicht Einzelne der Kontribuablen in denselben vorhanden seien, die außer ihrem Grundbesitz noch besonderes Vermögen besäßen, es keiner Abschätzung solcher Kommunenbesitzer bedürfe, man hingegen alle kontribuale Wirthe mit einer zweifachen monatlichen Kontribuzionssumme zum Ansatz zu bringen, alle sonstige Häusler, Büdner und Einlieger aber mit aller Abschätzung, wenn sie nicht sonst besonderes Vermögen besäßen, zu verschonen habe.

Von Seiten des Oberpräsidenten Sack und des Ministeriums in Königsberg wurde zwar das Ausschreiben und die Erhebung der Steuer darnach genehmigt, jedoch von letzterem es dem Comité verwiesen, daß es beim Ausschreiben sich einer Abänderung gegen die Verabredung im Protokoll vom 29. Juli, ohne deshalb dem Oberpräsidenten Vortrag gehalten und seine Zustimmung dazu eingeholt zu haben, erlaubt, wozu ihm keine Befugniß zustände.

Beim langsamen Eingang dieser neuen Steuer und beim steten Dringen der Wechselinhaber zur Bezahlung der ihnen

zukommenden Summen, die nur durch bedeutende Aufopferungen zu beschwichtigen waren, da ferner die Inhaber von ständischen Obligazionen auf Bezahlung der vielfach versprochenen Zinsen drangen und mehrere Gläubiger von Forderungen klagbar geworden, auch günstige Erkenntnisse beim Kammergericht erstritten hatten, so sah das Comité sich genöthigt, dem Oberpräsidenten Sack zu erklären, es wüßte nicht mit den ihm zugewiesenen Mitteln seine Gläubiger zu befriedigen, und bat, daß ein neuer Landtag zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit zusammen berufen werden möge. Von demselben wurde dem Comité hierauf unterm 8. Oktober 1809 eröffnet, daß hierzu die Genehmigung des Königs erfolgt sei, und die Landtagsdeputirten im Dezember zusammen kommen würden.

Dieser Landtag, welcher ein gemeinschaftlicher der Stände der Kur-, Neumark und Pommern war, weil mehrere nicht eine Provinz allein, sondern noch andere betreffende Gegenstände von allgemeinerem Interesse zu besprechen waren, wurde am 19. Dezember in Berlin eröffnet.

Von Seiten der Kurmark waren auf diesem Landtag erschienen *):

1. für das Domkapitel Brandenburg: der Domdechant v. d. Schulenburg;
   für das Domkapitel Havelberg: der Graf Kalkreuth;
2. für die Priegnitz, jedoch nur mit einer Stimme:
   der Landesdirektor v. Rohr-Langerwisch;
   der Oberst v. Quitzow-Bollersdorf;
   der Ritterschaftsdirektor v. Klitzing-Demertin;
3. für die Uckermark: der Landesdirektor v. Arnim-Neuensund;
4. für die Mittelmark:
   als Senior, der Landrath v. Pannewitz-Schönflies;
   Havelland, " " v. Bredow-Senske;

*) s. Landsch.-Akten, Verhandl. des Landtags vom 19. Dez. 1809 bis 10. Januar 1810, zu II. b.

Glien-Löwenberg, der Landrath v. Hertefeld-Liebenberg;
Ruppin, der Landrath v. Zieten-Wustrau;
Oberbarnim, der v. Wedell-Sydow;
Niederbarnim, der G. P. Rath und Ritterschaftsdirektor v. Goldbeck-Blumenberg;
Lebus, der Geh. Oberfinanzrath v. Prittwitz-Quilitz;
Teltow, der Präsident v. Schlabberndorf-Tiefensee;
Bees-Storkow, der Landrath v. Schütz-Kummerow;
Zauch-Luckenwalde, der Kreisdeputirte v. Bröseke-Grebs;

5. für die Immediatvorstädte, welche die übrigen Städte vertraten:
Berlin, der Stadtverordneten-Vorsteher Hümbert und Syndikus Wernitz;
Brandenburg, der Stadtsyndikus Thiede;
Perleberg, derselbe;
Frankfurt, der Stadtrath Born;
Prenzlow, der Justizrath Struve;
Ruppin, hatte keinen Deputirten gesandt;
Potsdam, der Stadtrath und Syndikus St. Paul;
6. als Landsyndikus war gegenwärtig der Justizrath Fritze;
7. von Seiten der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam waren gesandt: die Regierungsräthe Villaume und F. v. Raumer;

Seitens der Magdeburgischen Kreise diesseits der Elbe wohnten den Landtagsverhandlungen bei:
für den Ziesarschen Kreis der v. Wulfen-Grabow;
" " ersten Jerichowschen Kreis der Johanniterritter von Alvensleben-Randow;
für den zweiten Jerichowschen Kreis der Reichsgraf Wartensleben-Carow;
und für die Städte der Geheime Oberfinanzrath v. Köpken.

Hinsichtlich des Schuldenwesens der Kurmark ergaben sich auf selbigem nachstehende Resultate:

1. Machte der Oberpräsident Sack den versammelten Ständen bekannt, daß das auf dem Landtag im März 1809 beantragte Einkommensteuerreglement für die Kurmark von ihm beim Könige eingereicht und ihm mitgetheilt worden, daß solches bald vom Monarchen vollzogen, erfolgen werde, weshalb er wegen Veranlagung der Einwohner zur Steuer, dem ständischen Comité die Grundsätze desselben zur Bewirkung der Fassionen zugesandt und dieses hiervon die Kreis- und Städtischen Behörden in Kenntniß gesetzt habe.

2. Gab das Comité den Kurmärkischen Ständen in einem Memoire Rechenschaft über das von ihm seit 1. Juni 1809 beobachtete Verfahren und übergab zugleich den Abschluß seiner Kasse, sowie eine Nachweisung seiner Schulden, wobei es mit den lebhaftesten Farben das Bedrängniß seiner Lage und Verhältnisse schilderte. Es frug zugleich an, wie es die fehlenden Mittel zur Auslösung der noch vorhandenen Pfänder und Wechsel, auch Bezahlung der Zinsen, beschaffen solle.

Aus den Vorlagen des Comité ergab sich*), daß bis zum 1. Dezember 1809 an ständischen Obligazionen für . . . . . 20,922,090 Thlr.
ausgefertigt waren, wovon 9,136,934 Thlr.
ausgegeben, dagegen zur
Verpfändung benutzt waren 6,814,476 „
und sich zur Disposizion in
Kasse . . . . . 2,704,395 „
sind . . . . . 18,655,805 „
befanden. Der verbliebene Rest von . . . 2,266,285 Thlr.
war kassirt.

Zu der ständischen Schuld der 9,136,934 Thlr. traten noch zu:

*) s. Beilage des Vol. II. der Verhandlungen des Landtags vom 19. Dez. 1809 bis 10. Januar 1810 zu Akta II. Nr. 6 des Archivs im Lagerhause.

a. an ausländiſchen Schulden	891,093 Thlr.
b. an einländiſchen	685,104 "
c. an Lieferungsforderungen, wofür 12 bis 18 Prozent Zinſen gegeben waren und mehrmals fünffaches Pfand hatte niedergelegt werden müſſen	243,217 "
zuſammen	1,819,414 Thlr.
d. ferner an Lieferungsforderungen der Kreiſe zur Abrechnung auf rückſtändige Kriegskontribuzionen	873,458 "
e. und rückſtändige Zinſen	680,841 "
thut	3,373,713 Thlr.
mit Hinzurechnung der obbemerkten Schuld in ſtändiſchen Obligazionen von	9,136,934 "
betrug die ganze Schuld	12,510,647 Thlr.
Hiervon abgezogen die ausſtehenden zum Theil inexigiblen Reſte von den verſchiedenen Ausſchreibungen mit	1,992,208 "
war die Schuld	10,518,439 Thlr.

Nach geſchehener Reviſion des Rechnungsweſens des Comité wurde im Protokoll vom 6. Januar 1810 ausgeſprochen, daß die Kurmark noch nachſtehende Forderungen glaube machen zu können:

1. von der Altmark nach dem Theilungsverhältniß von 9 zu 21 eine Summe von 1,566,862 Thlrn. 12 Gr.;
2. die Koſten, welche durch das franzöſiſche Generalpferdedepot in Potsdam für alle preußiſche Provinzen mit 1,609,833 Thlr. entſtanden waren, nach einer noch zu beſtimmenden Vertheilung, von allen Provinzen des Staats;
3. vom Staat eine noch nicht in Zahlen auszuſprechende Summe für die während des Krieges bei Ausſchreibung der Kriegskontribuzion und ſonſt nicht angezogenen Kurmärkiſchen Domainen;
4. von demſelben oder von den übrigen Provinzen des Staats, wegen der unverhältnißmäßigen Einquartirung,

welche die Kurmark, als zuerst vom Feinde besetzt und zuletzt von demselben geräumt, erlitten, nach noch näher zu veranlassender Ausmittelung;

5. vom Staat eine Unterstützung zu den verausgabten Lagerkosten, da solche durch die Bestimmung des Ministers v. Stein vom 5. Mai 1808 (S. 89) herbeigeführt worden;
6. vom Staat oder von den übrigen Provinzen desselben, nach einer noch anzulegenden Vertheilung, die Kosten der 339,553 Thlr., welche die Kurmark zur Verpflegung der obersten französischen, für alle eroberten Provinzen des Staats ernannten Personen habe bestreiten müssen;
7. vom Staat die für die preußischen Invaliden in der Kurmark verausgabten 55,067 Thaler;
8. vom Staat oder von den anderen Provinzen, insbesondere von Pommern diejenigen 593,850 Thlr., welche durch die Uckermark für die Verpflegung der französischen Truppen nach Pommern hatten verausgabt werden müssen.

Hierauf machte die Landtagsversammlung mit Bezugnahme auf die Verheißungen in der Kabinetsordre vom 29. August 1807 den Antrag:

a. der Staat möge die Summe der (S. 151) zu a. b. c. bemerkten Schulden der Provinz von 1,819,414 Thlr. übernehmen und bezahlen, zur Deckung der Forderungen der Provinz zu 1. 5. 6. und 7.;
b. möchte der Staat der Kurmark wegen der Forderung zu 2, Bank- und Seehandlungs-Obligazionen zum Betrage von 1,609,833 Thlr. geben, um mit diesen so viele ständische Obligazionen einlösen zu können;
c. den noch auszumittelnden Vorschuß, den die Stände zu 3., für die Kurmärkischen Domainen geleistet, möge der Staat auf die, bei Bepfandbriefung der Kurmärkischen Domainen ausgestellten Schuldverschreibungen von 4 Millionen abschreiben lassen, wo sodann die

Zinsen von dieser Summe zur ständischen Kasse fließen würden.

Die Stände baten den Oberpräsidenten Sack, diese ihre Wünsche und Hoffnungen, da der Staat ihre Gesammtschulden nicht zu übernehmen sich erklärt habe, dem Könige zur Berücksichtigung vorzulegen. Zugleich wiederholten sie den Wunsch und die Bitte, der Staat möge nicht allein ihre Schulden, sondern die aller Provinzen als die seinigen anerkennen und durch eine allgemein einzuführende Einkommensteuer sich die Mittel zur Verzinsung und allmäligen Tilgung derselben zu verschaffen suchen. Der Oberpräsident Sack versprach die Weiterbeförderung dieser ihrer ausgesprochenen Wünsche, ohne sich weiter darauf speziell zu äußern.

3. Die anwesenden Landtagsdeputirten beschlossen ferner: daß, da die Hauptwechselforderer gegen zwei ihrer Deputirten erklärt hätten, wenn die Stände auf irgend eine Weise zu ihrer Sicherheit zuzutreten bereit sich erklärten, sie, insofern nur ein Theil ihrer Schuld getilgt würde, bereit wären, auf längere Fristen ihre Wechselforderungen zu prolongiren, so sollte eine Kommission von sieben Mitgliedern, aus ihrer Mitte gewählt, deshalb sich näher mit ihnen zu vereinigen suchen.

Dies wurde vom Oberpräsidenten genehmigt und zugleich versprochen, daß er dieser Zusammenkunft beiwohnen und die anwesenden Geh. Staatsräthe Stägemann und Niebuhr gleichfalls zur Berathung zuziehen würde. Diese Berathung fand am 6. Januar 1810 statt, und wurde am 9. Januar der Versammlung vom Oberpräsidenten bekannt gemacht, daß, wenn man gleich der Natur der Sache nach, von dem Resultate der Verhandlung den versammelten Ständen, hinsichtlich der Aeußerungen gedachter beider Staatsräthe und von dem zur Wiederbelebung des Provinzialkredits entworfenen Plan, keine Mittheilung machen dürfe, doch die Versammlung dadurch zufrieden gestellt sein würde, da die anwesend gewesenen sieben Deputirten, durch die ihnen in Aussicht gestellten Hilfen, sowie die Wechselforderer, sich beruhigt erklärt

hätten, und er die weitern Vorlagen und Anträge höhern Orts machen werde. Zugleich trug er darauf an,

a. daß zur weitern Verhandlung mit dem Staat einige Männer nach geſchloſſenem Landtag erwählt und mit Vollmacht verſehen würden;
b. daß von den ſtändiſchen Obligazionen Zinſen zur Fundirung des Kredits der Provinz gezahlt würden, worauf im Plane beſonders gerechnet ſei;
c. daß dieſerhalb und zur Deckung der dringendſten Wechſelſchulden wiederum 300,000 Thlr. als Vorſchuß auf die nach dem Einkommenſteuerreglement zu erwartenden Geldſummen erhoben würden, und die Stände den desfallſigen Modus vorſchlagen möchten.

Hierauf erklärten die Stände am 10. Januar 1810:

Zu a, daß ſie zu ihren Kommiſſarien den Landesdirektor v. Arnim-Neuenſund, den Geh. Oberfinanzrath v. Prittwitz-Quilitz und den Geh. Rath und Ritterſchaftsdirektor v. Goldbeck-Blumberg, Seitens der Ritterſchaft, den Domdechant v. d. Schulenburg aber von Seiten der Städte gewählt hätten, denen das Comité ein Mitglied zugeſellen möchte.

Zu b, daß man zur Bezahlung der Zinſen, ſoweit dies möglich zu machen ſei, bereit wäre, daß man aber, bis höhern Orts der Schuldenplan mit ihnen regulirt und genehmigt ſei, ihren Schulden auch den ſtattfindenden Indult gewähren möge. Hierbei bemerkten ſie, daß auf einige Klagen beim Kammergericht, ſie zu zahlen für verpflichtet erachtet worden, hierzu aber die Mittel nicht vorhanden wären, noch exekutiviſch beſchafft werden könnten. Auch baten ſie, man möge ihren desfallſigen Prozeſſen beim Kammergericht die Sportel- und Stempelfreiheit gewähren.

Zu c, daß ſie mit einem Ausſchreiben von 300,000 Thalern, wovon die Städte ⅓ in eben der Art, wie beim ſiebenten Ausſchreiben, die Kreiſe aber ⅔ nach dem Durchſchnitt des fünften und ſiebenten Ausſchreibens aufzubringen hätten, einverſtanden wären, und ſich über das Spezielle dieſes

Ausschreibens mit dem Regierungsdeputirten Regierungsrath Villaume schon vereinigt hätten, das Comité solle nach seinen in dem Vereinigungsprotokoll mit dem Regierungskommissario bestimmten Grundsätzen das Ausschreiben erlassen, die Spezialrepartizion sollte jedoch den Kreis- und städtischen Behörden, unter genereller Aufsicht der Regierung, verbleiben.

Hiermit war der Oberpräsident zufrieden, und versprach die desfallsige königl. Genehmigung sogleich einzuholen, worauf der Landtag am 10. Januar 1810 geschlossen wurde.

Nachdem unterm 8. Februar 1810 die königl. Bestimmung auf die Verhandlungen des Landtags hinsichtlich des Schuldenwesens der Kurmark eingegangen war, machte der Oberpräsident Sack unterm 15. Februar dem Comité bekannt, daß die von den Ständen nach den gemachten Vorschlägen gewünschte Regulirung des Schuldenwesens der Provinz vom Könige bei den stattfindenden allgemeinen Geldnöthen des Staats und den verschiedenen Anforderungen der einzelnen Provinzen, für jetzt noch nicht berücksichtigt werden könnten, derselbe jedoch einstweilen der Kurmark möglichst zu helfen bemüht sein werde und bis auf bessere Zeiten das Comité sich zu helfen suchen müsse. Sodann eröffnete er dem Comité, daß die beschlossene Ausschreibung von 300,000 Thlrn. unter nachstehenden Bedingungen genehmigt sei:

daß dies Ausschreiben unwiderruflich das letzte seiner Art vor dem Eintreten der Einkommensteuer sein solle,

daß die vom Landtag angelegte Repartizion von der Kurmärkischen Regierung revidirt und die Erhebung von ihr kontrollirt werde,

daß der Ertrag der Steuer nicht zu Parzialzahlungen verwandt, sondern um den Kredit herzustellen, die Einnahmen zu Zinszahlungen auf Obligazionen unter seiner unmittelbaren Aufsicht gesetzt würden.

Indem er daher das Comité zu dem achten Ausschreiben der 300,000 Thlr. mit vorstehenden Modifikazionen bemächtigte, erklärte er zugleich, daß davon 200,000 Thlr. reservirt bleiben sollten.

Wenngleich die Kreis- und ſtädtiſchen Behörden ſchon gleich nach dem Schluß des Landtags von dem Beſchluß desſelben in dieſer Hinſicht durch das Comité in Kenntniß geſetzt waren und ſich mit den Arbeiten der Vertheilung der auf ſie repartirten Summen beſchäftigten, auch einige eingezogene Summen darauf eingeſandt hatten, ſo erließ das Comité

dieſes achte Ausſchreiben

jedoch erſt am 18. Februar 1810, worin beſtimmt wurde:

1. die Erhebung der 300,000 Thlr. in Münze zu $^{1}/_{36}$ ſolle zur Bezahlung der dringendſten Pfandgläubiger und der rückſtändigen Zinſen auf ſtändiſche Obligazionen, als Vorſchuß auf die Einkommenſteuer geſchehen;
2. das achte Ausſchreiben ſolle das letzte vor Einführung der Einkommenſteuer ſein;
3. das platte Land ſolle $^{2}/_{3}$, die Städte hingegen $^{1}/_{3}$ aufbringen;
4. der Städte ihr Quantum ſolle nach den Grundſätzen des ſiebenten Kontribuzionsausſchreibens, vorbehaltlich der von der Regierung noch etwa für nothwendig erachteten Modifikazionen, vertheilt werden;
5. hinſichtlich des platten Landes ſolle die Durchſchnittsſumme des fünften und ſiebenten Ausſchreibens als General-Repartizionsmaaßſtab angenommen werden;
6. bei der Vertheilung in den Kreiſen müßten bei den ſtattfindenden Vereinigungen die königl. und adeligen Pächter mit zugezogen werden;
7. die Steuer müſſe in drei Terminen, bis 10. März, 20. März und 1. April 1810, eingezahlt werden, bei Androhung und Einlegung von Exekuzion und einer Strafe von 12 Prozent für die dennoch verbliebenen Rückſtände;
8. Abrechnungen ſollten bei dieſem Ausſchreiben nicht ſtattfinden.

Nach Vereinigung mit der Regierung, welche unterm 21. Februar die Kreis- und ſtädtiſchen Behörden gleichfalls

mit Anweiſung verſah, ſollten nach den vorſtehenden 8 Beſtimmungen aufbringen *):

1. Das platte Land und zwar

a. die Mittelmark:

das Havelland	18,600	Thlr.
Glien-Löwenberg . . .	6,375	"
Ruppin	18,060	"
Oberbarnim	15,240	"
Niederbarnim	11,820	"
Teltow	10,640	"
Lebus	19,710	"
Zauche	10,785	"
Luckenwalde	4,395	"
Bees-Storkow	8,570	"
	124,195	Thlr.
b. die Priegnitz	31,890	"
c. die Uckermark	44,565	"
zuſammen	200,650	Thlr. **);

es waren zwar 202,650 Thlr. ausgeſchrieben, den beiden Kreiſen Teltow und Bees-Storkow aber jedem 1000 Thlr. davon erlaſſen worden, ſo daß dieſe nur die nebenſtehend bei ſelbigen bemerkten Summen aufzubringen hatten.

2. Die Städte ſollten ihre 100,000 Thaler nach dem Maaßſtabe des ſiebenten Kontribuzionsausſchreibens (S. 145) zwar aufbringen, da jedoch der Ort Zinna in ſelbigem nicht aufgeführt worden, ſo wurde derſelbe in dieſem Ausſchreiben mit 310 Thalern zum Anſatz gebracht, jede der Städte Teupitz, Buchholz, Brüſſow, Zehdenik und Joachimsthal mit 50 Thlrn., die Stadt Oranienburg aber mit 60 Thlrn. geringer angeſetzt, wornach ſich eine Einnahmeſumme von 100,005 Thlrn. herausſtellte, ſo daß mit Hinzurechnung der 200,650 Thlr. vom platten Lande, dieſe Summe 300,655 Thaler betrug.

*) ſ. Comité-Akten des 8. Ausſchreibens, Fol. 41.

**) Der Mehrbetrag von 650 Thalern war zur Deckung von Ausfällen beſtimmt.

Im Laufe des Monats März 1810 ging hierauf die S. 154 bemerkte, besonders ernannte Landtagsdeputazion nach dem Wunsche ihrer Mitglieder, unter Zustimmung des Oberpräsidenten Sack, auseinander.

Hinsichtlich der Regulirung des Schuldenwesens der Kurmark und der drei Magdeburgischen Kreise diesseits der Elbe waren alle Erwartungen auf die Bekanntmachung des vom Könige zu vollziehenden Einkommensteuerreglements für diese Distrikte des Preußischen Staats gerichtet, obgleich sich inzwischen über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit mehrerer Aufnahmen in demselben, vielartige Bedenken ausgesprochen hatten. Der Oberpräsident Sack hatte das ihm von der Deputazion der Landstände im April 1809 übergebene Einkommensteuer-Reglementsprojekt einer besondern Prüfung unterworfen und nach seiner Ansicht eine neue Redakzion desselben veranlaßt. Eine Abschrift hiervon theilte er am 27. Juni 1809, als er solches dem Könige einreichte, nicht allein der Kurmärkischen Regierung, sondern auch dem Comité mit, und beauftragte letzteres, sogleich zu der Bildung der Lokal- und Distriktskommissionen, Behufs künftiger Abschätzungen der Einwohner, zu schreiten, auch dafür Sorge zu tragen, daß letztere von den Bestimmungen des Reglementsentwurfs baldigst in Kenntniß gesetzt würden.

Unterm 6. Oktober 1809 genehmigte Sack eine vom Comité der Stände entworfene Aufforderung vom 30. September 1809 zur sofortigen Anfertigung der Fassionen, welche auch durch die Zeitungen bekannt gemacht wurde *). Die Unterbehörden der Provinz, welche zum Theil, insbesondere die Kreisbehörden, mit einigen Abänderungen des Entwurfs durch den Oberpräsidenten, nicht einverstanden waren, zögerten zwar aus dieser Ursach mit der verlangten Bildung der Orts- und Distriktskommissionen und hofften, daß des Königs Majestät diese, gegen die Ansicht der Stände gemachten Abänderungen nicht genehmigen werde, jedoch benutzten sie die darin bezeich-

*) s. Spener'sche Zeitung 1809, Nr. 125, in der Beilage.

neten Personen bei Vertheilung und Aufbringung der, nach dem siebenten Ausschreiben als Vorschüsse auf die Einkommensteuer, aufzubringenden Summen. Die Kurmärkische Regierung war in materieller Hinsicht mit den im Reglementsentwurf angenommenen Grundsätzen nicht einverstanden und fand sich deshalb veranlaßt, ihre Bemerkungen dem Ministerio in Königsberg vorzulegen, auch theilte sie solche dem Oberpräsidenten Sack mit, welcher am 6. Oktober sich hierüber wieder gegen das Ministerium aussprach.

Erst am 11. März 1810 wurde das Einkommensteuerreglement für die Kurmark einschließlich der drei Magdeburgischen Kreise, jedoch mit Ausnahme von Berlin, dem Könige vom Ministerio zur Vollziehung vorgelegt, und hierauf dem Oberpräsidenten Sack zur Ausführurg zugesandt. Dieser befahl die Ausführung des Einkommensteuerreglements und brachte solches im Berliner Intelligenzblatt und in den beiden Berliner Zeitungen vollständig abgedruckt, unterm 27. April 1810 *) zur Kenntniß des Publikums. Nach dem ersten Abschnitt des Edikts sollte den einzelnen Kreis- und städtischen Verwaltungskommissionen (§. 1) ein Generalcomité am Sitze der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam (§. 2) vorgesetzt sein, welches unter Oberleitung des Oberpräsidenten und des Ministeriums, die einzige Behörde für das Kriegsschuldenwesen und für die Besorgung der außerordentlichen Leistungen ꝛc. der Provinz sein, und die Geschäfte des bisherigen dritten Comité der Stände ferner leiten und weiter führen solle. Zum Chef des Generalcomité (§. 2) war der jedesmalige Präsident der Regierung ernannt und bestimmt, daß zur Vertretung desselben und zur Besorgung des speziellen Geschäftsbetriebes, vom Könige noch ein Direktor ernannt und besoldet, auch zur Wahrnehmung der Rechte des Staats ein Rath der Regierung als Mitarbeiter des Generalcomité abgeordnet werden solle.

*) s. Spener'sche Zeitung von 1810, die außerordentlichen Beilagen zu den Nummern 54, 55 u. 56 vom 5., 8. u. 10. Mai.

Zu den Mitgliedern des Generalcomité ſollten ſenden:

	Deputirte
1. die Ritterſchaft der Kurmark . . . . . und zwar wie zum dritten Comité, die Mittelmark drei, die Uckermark und die Priegnitz hingegen jede einen;	5
2. die Städte der Kurmark	3
3. da dieſe Steuer in den vorbemerkten drei Magdeburgiſchen Kreiſen zugleich erhoben, der Ertrag aus dieſen aber der dort gebildeten Kriegsſchuldendeputazion in Burg zur weitern Dispoſizion nach der Beſtimmung des Miniſteriums verbleiben ſollte, ſo war feſtgeſetzt, daß aus dieſen Diſtrikten von der Ritterſchaft ein, und von den Städten ein, zuſammen noch einberufen werden ſollten . .	2
4. war beſtimmt, daß die Regierung zu Potsdam noch für das erſte Jahr zu ernennen habe und zwar	5
a. einen aus den Vorwerks-Erbpächtern und Freigutsbeſitzern;	
b. einen aus den Ruſtikaleigenthümern;	
c. einen aus den Laßbauern;	
d. einen aus den Domainenpächtern;	
e. einen aus den andern Pächtern und Nutznießern.	
ſind	15

Zugleich war für die Zukunft feſtgeſetzt, daß alle Jahr die Hälfte der Deputirten neu zu wählen, die neuen Wahlen jedoch von dem Generalcomité unter Oberleitung des Oberpräſidenten, durch die Kreiſe und Städte zu leiten ſei. Bei Bekanntmachung des vom Könige erlaſſenen Einkommenſteuerreglements am 27. April 1810 trug der Oberpräſident Sack die Ausführung wegen der zu treffenden Wahlen ſämmtlicher 15 Deputirte der Kurmärkiſchen Regierung zu Potsdam auf, und ſetzte das dritte Comité der Stände in Berlin von allem Verfügten in Kenntniß, beſtimmte auch, daß vom 1. Juni 1810 an, das dritte Comité aufgelöſt, das Generalcomité in Potsdam eingeführt und demſelben alle Geſchäfte

des bis dahin verwalteten Comités, sowie die der Einkommensteuer, übergeben werden sollen.

Das dritte Comité trug jedoch Bedenken, sich durch Bildung des neuen Generalcomité als aufgelöst zu betrachten, da die Landtagsbeschlüsse in den Jahren 1809 und 1810 hiermit nicht in Einklang standen, und die Landtagsversammlungen die Bindung der ständischen Behörde für die Erhebung der Einkommensteuer ꝛc. nicht in der jetzt bestimmten Form in Antrag gebracht habe, und trug, da die ihm auf 2 Jahre bis zum 1. Juni 1811 ertheilte Vollmacht nicht verfassungsmäßig aufgehoben sei, unterm 3. Mai dem Oberpräsidenten Sack seine desfallsigen Bedenken vor. Von demselben wurde es aber, auf Grund Königl. Bestimmung, abschläglich beschieden.

Die Regierung hatte zwar die Anordnungen zur Wahl erlassen, solche waren aber zum 1. Juni nur hinsichtlich der städtischen und der von der Regierung selbst ernannten 5 Deputirten bewirkt. Demungeachtet schritt der Oberpräsident Sack am 1. Juni 1810 zur Einführung des Generalcomité in Potsdam. Da die Regierungspräsidentenstelle durch den Abgang des v. Vincke im Februar 1810 damals noch nicht wieder besetzt war und der zum Direktor des Generalcomité vom Könige ernannte Geheime Oberfinanzrath v. Köpken, seines höhern Ranges wegen, nicht unter der Leitung des derzeitigen Vize-Präsidenten v. Bassewitz *) als Vertreter des Regierungspräsidenten, stehen zu können vermeinte, so behielt sich der Oberpräsident Sack die Geschäfte des Präsidenten des Generalcomité selbst vor, und bestimmte, daß der Vize-Präsident der Regierung durch den Direktor des Generalcomité nicht allein von allen Vorfallenheiten in Kenntniß erhalten werden solle, sondern sofern nach dem Reglement dem Regierungs-Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten der Regierung, eine Einwirkung auf die Geschäfte

*) Derselbe wurde erst am 31. Oktober 1810 vom Könige zum Kurmärkischen Regierungspräsidenten ernannt.

zuſtände, nichts ohne deſſen Zuſtimmung veranlaßt werden dürfe.

In der zum 1. Juni in Potsdam angeordneten Zuſammentrittsverſammlung des Generalcomité fand der Oberpräſident Sack außer dem Regierungs-Vizepräſidenten und den Deputirten der Regierung folgende Perſonen vor:

1. den Geheimen Oberfinanzrath v. Köpken,
2. die in der Verhandlung vom 26. Mai von den Deputirten der 6 Immediatvorſtädte der Kurmark, Brandenburg, Frankfurt, Prenzlow, Perleberg, Ruppin, ſo wie von Potsdam gewählten drei ſtädtiſchen Deputirten:
   Stadtrath und Syndikus St. Paul aus Potsdam,
   Stadtrath und Kaufmann Eyſenhardt aus Potsdam,
   Kaufmann Reignard aus Berlin als gewählten Stellvertreter des damals abweſenden Deputirten Kaufmanns de Wilde;
3. den von den Magdeburgiſchen Städten gewählten Amtmann Laue,
4. die von der Regierung nach S. 160 ernannten 5 Deputirten:
   den Kammerrath Kykebuſch zu Collberg für die Erbpächter und Freigutsbeſitzer,
   den Lehnſchulzen Döhl aus Flatow für die Ruſtikal-Eigenthümer,
   den Juſtizamtmann Seckt für die Laßbauern,
   den Oberamtmann Donner zu Berge für die Domainenpächter,
   den Prediger Kruſemarck zu Bornim für die andern Pächter und Nutznießer.

Von der Ritterſchaft waren keine Deputirten erſchienen. Der Grund ihres Ausbleibens lag theils darin, daß des Königs Majeſtät im Geſetze das Generalcomité in ſeinen Mitgliedern anders beſtimmt hatte, als wie es vom Landtag im März 1809 vorgeſchlagen war, und ſie nur die alten Repräſentazionsgrundſätze der Stände für gültig erachteten, theils weil die Wahl ihrer Deputirten durch die Regierung

veranlaßt war. Einige Kreiſe hatten nicht allein beim Miniſterio, ſondern ſelbſt beim Könige ihre desfallſigen Beſchwerden angebracht und nicht gewählt, wie z. B. die Stände des Havellands und Ruppin, andere Kreiſe hatten ſich über die zu wählenden Perſonen noch nicht vereinigt und die in einigen Diſtrikten, wie z. B. in der Uckermark, Priegnitz und den drei Magdeburgiſchen Kreiſen, gewählten Deputirten hatten, bei der obbemerkten allgemeinen Anſicht der Ritterſchaft, es für nicht angemeſſen erachtet, allein zu erſcheinen und ſich wegen ihres Nichteintreffens entſchuldigt.

Eben ſo wenig waren die Mitglieder des am 1. Juni 1809 eingeführten 3. ſtändiſchen Comité aus den (S. 161) angeführten Gründen erſchienen, und hatten erklärt, daß ſie ohne ausdrückliche Königl. Beſtimmung die ihnen von den Ständen übertragenen Geſchäfte keiner andern Behörde übergeben könnten.

Gleich nach der Einführung des Generalcomité in Potsdam erließ nach Anweiſung des O. P. Sack die Regierung am 1. Juni die nöthigen Anordnungen wegen Beſchleunigung der Wahlen der ritterſchaftlichen Deputirten und deren ſofortigen Erſcheinung zum Generalcomité. Auch der O. P. Sack verfügte am 2. Juni an alle Landräthe, welche die Proteſtazionen ihrer ritterſchaftlichen Kreiseingeſeſſenen gegen das ganze nach dem Einkommenſteuer-Reglement beſtimmte Verfahren, hinſichtlich der Repräſentazion, als der ſtändiſchen Verfaſſung zuwider, eingereicht hatten, und ſetzte ihnen auseinander, aus welchen Gründen bei den ſtattfindenden derzeitigen Verhältniſſen die angeordneten Abweichungen vom Staatsoberhaupte für nothwendig erachtet und nach dem ihm zuſtehenden Rechte beſtimmt worden wären *). Wenn auch gleich das Staatsminiſterium ſich hiermit einverſtanden erklärte, ſo kam es doch nicht zur Wahl der ritterſchaftlichen Deputirten in den vorbemerkten Kreiſen, noch trafen die

*) ſ. über das Vorangeführte die Akten des Finanzarchivs im Lagerhauſe, Kurmark, Landesſchulden-Sachen Nr. 12 C. 1809—12.

schon gewählten ritterschaftlichen Deputirten bei dem Generalcomité ein. Die nächste Ursache hierzu war der zu Anfang Juni eingetretene theilweise Wechsel im Ministerio.

Aus zu seiner Zeit näher zu entwickelnden Gründen hatte der König nach der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern vom 7. Juni 1810, aus seinem damaligen Ministerio den Großkanzler Justizminister Beyme, den Finanzminister v. Altenstein, den Geheimen Staatsrath und Direktor der 2. Sekzion im auswärtigen Departement, Nagler, so wie schon früher auf sein Ansuchen, wegen geschwächter Gesundheit, den Obersten v. Scharnhorst als Chef des allgemeinen Kriegs-Departements, aus ihren Dienstverhältnissen entlassen und den frühern Minister Freiherrn v. Hardenberg zum Staatskanzler und Oberleiter aller Ministerialgeschäfte ernannt *). Auf dessen Vorschlag wurde der Kammergerichtspräsident v. Kircheisen zum Justizminister, der Geheime Staatsrath Küster zum Direktor in der zweiten Abtheilung des auswärtigen Departements und eine Immediat-Finanzkommission zur Verwaltung der Staatsüberschüsse, des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute ernannt **). Dem Geheimen Staatsrath Sack wurde einstweilig neben seinem Oberpräsidial-Wirkungskreise noch die Verwaltung der Domainen, Forsten und öffentlichen Abgaben übertragen. Der Direktor im geistlichen Departement, Geheime Staatsrath v. Humboldt, wurde einige Tage darauf zum Geheimen Staatsminister und zugleich zum Gesandten am Oesterreichischen Hofe ernannt ***).

Unterm 18. Juni 1810 †) machte der Staatskanzler Freiherr v. Hardenberg auf den Grund einer an ihn erlassenen Kabinetsordre bekannt, daß die Ausführung des für

*) s. Spener'sche Zeitung vom 7. Juni 1810, Nr. 68.

**) Mitglieder dieser Kommission wurden die Geheimen Staatsräthe Labaye, Stägemann und Niebuhr, sowie der zum Geheimen Staatsrath beförderte Neumärkische Gutsbesitzer Freiherr v. Oelsen.

***) s. Spen. Ztg. vom 23. Juni 1810, Nr. 75.

†) s. dieselbe vom 19. Juni 1810, Nr. 73.

die Kurmark und die drei Magdeburgiſchen Kreiſe unterm 11. März 1810 erlaſſenen Einkommenſteuer-Reglements auf 4 Wochen ausgeſetzt werden ſolle, wovon der Oberpräſident Sack am 21. Juni die betreffenden Behörden in Kenntniß ſetzte *). Dieſer Bekanntmachung folgte am 18. Juli 1810 **) eine fernere des Staatskanzlers, wornach die Einführung der Einkommenſteuer im damaligen Kurmärkiſchen Regierungsbezirk auf unbeſtimmte Zeit ſuspendirt, auch das Generalcomité in Potsdam bis auf weitere Beſtimmung entlaſſen wurde.

Eine ſpätere Verfolgung dieſer Einkommenſteuer-Angelegenheit fand nicht ſtatt, da der König in ſeinem Edikte vom 27. Oktober 1810***) über die Finanzen des Staats ꝛc. (S. 30) beſtimmt hatte,

daß, ob die Provinzial- und Kommunal-Kriegsſchulden oder ein Theil derſelben für Staatsſchulden zu erklären wären, von einer vorhergehenden Unterſuchung abhängig ſei, und bei dieſer zugleich eine Ausgleichung der Forderungen nicht allein der Provinzen unter ſich, ſondern in dieſen ſelbſt nach Billigkeit hinſichtlich der Beiträge, welche Einzelne in den Kommunen oder Provinzen in ungleichen Verhältniſſen für das Ganze geleiſtet, verſucht werden ſolle, damit überall nach gleichen Grundſätzen verfahren werde und man einſeitige Anſichten vermeide.

Zu dieſem Zwecke ward in dem Edikte beſtimmt:

1. Sämmtliche Provinzial- und Kommunal-Kriegsſchulden ſollten einer General-Kommiſſion, die in Berlin ihren Sitz erhalte, unterworfen werden. Dieſe General-Kommiſſion wurde dem Miniſterium des Innern und der Finanzen untergeordnet, und feſtgeſetzt, daß die Repräſentanten aus den Provinzen und Kommunen hierzu einberufen werden ſollten.

2. Dieſe Kommiſſion ſollte zuvörderſt den Kreditzuſtand

*) ſ. die S. 163 angezogenen Akten.

**) ſ. Spen. Ztg. vom 19. Juli 1810, Nr. 86.

***) ſ. Geſetzſammlung von 1810, Nr. 2, S. 25—31.

und das Schuldenwesen der Provinzen und Kommunen einer genauen Prüfung unterwerfen und die Schulden liquidiren.

3. Sodann sollte ihr Hauptgeschäft sein, sich mit der Ausgleichung zu beschäftigen, wobei von dem Hauptgesichtspunkte ausgegangen werden müsse, daß möglichste Gleichheit der Lasten mit Hintansetzung unmöglich zu bewirkender kleinlicher Genauigkeit, hergestellt und ein National-Interesse bewirkt werde.

4. Sie solle die Aufsicht über die Verwaltung der Schuldenangelegenheiten selbst führen.

5. Wolle der König da, wo die Provinzen oder Kommunen außer Stande wären, sich aus eigenen Kräften zu helfen, ihnen durch unverzinsliche Zuschüsse zu Hülfe kommen, vornehmlich um ihre Pfandschulden einzulösen und sie in den Stand zu setzen, die laufenden und rückständigen Zinsen von ihren Schulden zu bezahlen.

6. Sollte endlich nach erfolgter Prüfung und Liquidazion, auch Regulirung der von jeder Seite zu leistenden Beiträge eine Uebernahme auf den Staatsschulden-Fond und Konsolidazion der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wie auch die Bestimmung eines gleichen Zinsfußes und die eines zum Kapital-Abtrage ausgesetzten unveränderlichen Fonds stattfinden.

Zugleich erklärte der König, daß er die Tilgung der Schulden auch sonst noch auf alle Weise, z. B. durch Annahme bei den ausländischen Anleihen ꝛc., begünstigen wolle, und ertheilte die bestimmte Zusicherung, daß er die richtige Verzinsung und Abtragung zu sichern beschlossen habe.

Bei dieser Lage der Sache wurde vom D. P. Sack das am 1. Juni 1810 in Potsdam eingeführte Generalcomité der Einkommensteuer völlig aufgelöst, das am 1. Juni 1809 eingeführte 3. Comité der Kurmärkischen Stände aber in seiner bisherigen Wirksamkeit und Stellung wieder anerkannt. Da jedoch die Vollmachten der Mitglieder desselben zum 1. Juni 1811 zu Ende gingen, so drangen diese darauf, sie zu diesem Zeitpunkt zu entbinden und neue Bevollmächtigte zur Führung

der Geschäfte in den Provinzen wählen zu lassen. Dies erfolgte jedoch nicht, sondern unterm 11. Juni 1811 bestimmte der Staatskanzler, daß das Comité seine Geschäfte bis dahin fortsetzen sollte, daß die Generalliquidazions-Kommission, nach Vorschrift des Edikts vom 27. Oktober 1810, ihre Arbeiten begonnen habe. Zugleich wurde jedoch von ihm angeordnet, daß es der bisherigen größern Anzahl von Mitgliedern nicht mehr bedürfe und es zur Ersparung der Kosten hinreiche, daß die Geschäfte von 3 Mitgliedern besorgt würden. Er ernannte hierzu aus ihrer Mitte für die Ritterschaft den Regierungsrath v. Bärensprung, so wie den Ritterschaftsdeputirten v. Bredow-Schwanebeck, und für die Städte den Justizamtmann Friederici.

Unterm 16. Dezember 1811 wurde der Kurmärkischen Regierung und dem Comité der Stände vom Ministerio bekannt gemacht, daß diese 3 Deputirten unter dem Vorsitz des bisherigen Königl. Kommissarius, Geheimen Oberfinanzrath Reinbeck, die Geschäfte bis zur weitern Regulirung des Schuldenwesens der Kurmark fortführen sollten, und wurden die Kosten ihrer Verwaltung mit 1346 Thlr. monatlich vom 1. Januar 1812 auf königl. Kassen angewiesen. Diese Mitglieder sprachen den Wunsch aus, neue Vollmachten von den Ständen zu erhalten, und wenngleich dies eingeleitet wurde, so sind solche doch nicht eingegangen.

Unterm 7. September 1811 *) erließ der König, nachdem die Berathung der vom Staatskanzler berufenen Stände aus den Provinzen des ganzen damaligen Staats, vom 25. Februar bis zum September 1811 stattgefunden **), ein fernerweites Edikt über die Finanzen des Staats, und bestimmte im §. 13. desselben:

---

*) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 50, S. 253—262.

**) s. die vier Reden des Staatskanzlers vom 25. Februar, 28. Juni, 7. u. 17. Sept. im Amtsblatte der Kurmärkischen Regierung von 1811, S. 291, 310, 317 u. 329, und in den Regierungsakten zu Potsdam, Polizei-Registratur, Landtags-S. Fach I, Nr. 1, 1809 ꝛc.

es sei keinesweges seine Absicht gewesen, daß eine Provinz oder Kommune für andere Provinzen und Kommunen Lasten übernehmen solle, vielmehr

1. diejenigen Lasten, welche als für den ganzen Staat geleistet zu betrachten wären, nur auf den allgemeinen Staatsschulden-Fond übernommen werden sollen;
2. was nach dieser Sonderung einer jeden Provinz oder Kommune zur Last verbliebe, müsse von selbigen beschafft und zur Verzinsung, auch Abtragung dieser Schulden, insofern es nicht schon geschehen, eine zweckmäßige Anstalt unter Aufsicht des Staats getroffen werden.

Zur Regulirung dieser Angelegenheit solle eine General-Kommission gebildet werden, deren Chef und demselben beizuordnende Staatsmitglieder der König selbst ernennen werde, dahingegen zu dieser Kommission auch aus jeder der Provinzen des Staats zwei Deputirte der Rittergutsbesitzer, ein Deputirter der großen Städte und einer des platten Landes, außerdem aber von jeder der 3 Hauptstädte Berlin, Königsberg und Breslau ein Deputirter beigesellt und von den respektiven desfallsigen Verbänden gewählt werden sollten.

Zugleich eröffnete er, daß die Instrukzion für selbige in Arbeit sei und der Staatskanzler über die Wahl so wie die Zeit des Zusammentritts der Mitglieder derselben das Weitere verfügen werde.

Der Staatskanzler v. Hardenberg beauftragte hierauf, unterm 11. Februar 1812, das Regierungspräsidium zu Potsdam, die Wahl des Deputirten für Berlin und der vorbemerkten 4 Deputirten für die übrige Kurmark zu veranlassen, und bestimmte in diesem Erlaß zugleich die Grundsätze, wornach die Wahlen stattfinden sollten. Unterm 15. Februar 1812 verfügte darnach das Regierungspräsidium an alle Behörden *).

---

*) In den Reg.-Präsidialakten in Potsdam und in allen landräthlichen Kreisakten, sowie in den Berliner Magistratsakten, Stadtschuldenwesen Fach 251, Nr. 1, befinden sich diese Erlasse.

Nachdem alle Deputirte im damaligen preußiſchen Staate gewählt und beſtätigt waren, erhielt die vorgedachte Kommiſſion am 9. Juli 1812 ihre Inſtrukzion und trat unter dem Präſidio des vom Könige ernannten ehemaligen Miniſters v. Schrötter zuſammen. Von den Ständen der Kurmark waren zu ſelbiger nach der Bekanntmachung der Regierung im Amtsblatt von 1812, Nr. 21, S. 204 am 28. April erwählt: von der Ritterſchaft der Geheime Staatsrath v. Quaſt-Gaarz und der Ritterſchafts-Deputirte v. Bredow-Schwanebeck, von den Städten der Juſtizrath Struve aus Prenzlow, und aus den Beſitzern bäuerlicher Grundſtücke der Lehnſchulze Leiſt zu Dölln.

In Berlin war von den Stadtverordneten am 5. März der derzeitige Oberbürgermeiſter, ehemalige Kammerpräſident v. Gerlach, zum Deputirten erwählt worden *).

Nach einer Bekanntmachung des Staatskanzlers vom 14. Juli 1812, welche von der Regierung am 31. Juli 1812 **) bekannt gemacht wurde, ſollten

1. mit dem 1. September 1812 alle vorhandenen Provinzial-Verwaltungsbehörden, die wegen des Kriegsſchuldenweſens ernannt waren, aufhören und ihre Arbeiten abſchließen;
2. ein Gleiches ſollte von denjenigen hin und wieder beſonders ernannten Behörden zur Reviſion des Rechnungs- und Verwaltungsweſens der bis 1809 beſtandenen Kriegsſchuldenbehörden ſtattfinden;
3. dieſe Geſchäfte ſollten auf die Generalkommiſſion im Allgemeinen übergehen, und für jede Provinz von den von ihr zur Generalkommiſſion gewählten Deputirten unter Vorſitz eines königl. Kommiſſarius bearbeitet werden;
4. alle Kreisbehörden der Provinz ſollten deren Requiſizionen Folge leiſten;

*) ſ. die diesfallſigen Verhandlungen in den vorhin angezogenen Akten des Magiſtrats zu Berlin.

**) ſ. Amtsblatt der k. Reg. von 1812, Nr. 32, S. 352—354.

5. sollten bisher Männer in den aufzulösenden Comitéen oder Administrazionen vorhanden sein, deren genaue Kenntnisse der bis dahin stattgefundenen Verhältnisse nicht zu entbehren, so sollten selbige noch ferner zu den Provinzial-Kommissionen zugezogen werden.

Die kurmärkische Provinzialkommission,

welche aus den vorbemerkten 4 ständischen Deputirten unter dem Vorsitz des Königl. Kommissarius, Geh. Oberfinanzraths v. Köpken, gebildet ward, übernahm hierauf am 1. Oktober 1812 die sämmtlichen Geschäfte des 3. Comité und der Revisions-Kommission. Es wurden derselben aus dem frühern Comité noch der Regierungsrath v. Bärensprung und der Justizamtmann Friederici, so wie der Justizrath Langerhans von der Revisions-Kommission der Kurmärkischen Stände als Assessoren mit Votum beigesellt. Diese Deputirten bearbeiteten die Angelegenheit des Kriegsschuldenwesens und des Revisionswesens vom Oktober 1812 bis 1. Januar 1815, und zwar bis zum April 1813 unter der General-Kommission, da diese aber damals ihre Arbeiten wegen des ausgebrochenen Krieges mit Frankreich sistiren mußte, unter dem dazu vom Staatskanzler benannten Geheimen Staatsrath v. Bülow.

Am 17. November 1813 befahl von Frankfurt a. M. aus der König, daß die interimistischen Nazional-Repräsentanten, und zwar unter dem Präsidio des in Schlesien zum Deputirten gewählten Grafen v. Reichenbach-Goschütz, nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 7. September 1811 wieder zusammentreten sollten, auch instruirte der Staatskanzler zugleich die Regierungspräsidien wegen der etwa noch zu treffenden Nachwahlen von Deputirten. In der Kabinetsordre hatte der König zugleich eine besondere Kommission aus den Ministern v. Schrötter, v. Kircheisen, den Geh. Staatsräthen Stägemann und v. Schuckmann ernannt, durch welche die Nazional-Repräsentanten ihm die Resultate ihrer Vorschläge einreichen sollten.

Am 21. Februar 1814 *) begannen die desfallſigen Berathungen, und übernahm die Nazional-Repräſentazion und die königliche Kommiſſion auch noch bis zum 31. Dezember 1814, wo beide nach der Kabinetsordre des Königs vom 21. Dezember 1814 **) aufgelöſt wurden, die Aufſicht über die Kurmärkiſche Provinzial-Kommiſſion. Von da ab trat der Geheime Oberfinanzrath v. Köpken vom Vorſitz ab, und wurde nach der Beſtimmung des Staatskanzlers dem älteſten ritterſchaftlichen Deputirten Geh. Staatsrath v. Quaſt die Leitung aller Geſchäfte der Kommiſſion, unter ſpezieller Aufſicht des Miniſterii des Innern, übertragen.

Mit Ausnahme des Regierungsraths v. Bärenſprung, der im Frühjahr 1813 wegen Zwiſtigkeiten, die er mit dem Staatskanzler v. Hardenberg hatte, und deshalb vom Könige auf einige Monate nach Pillau auf die Feſtung gefandt wurde, weil er die ihm angekündigte Verſetzung zur Regierung nach Gumbinnen ***) nicht annehmen wollte, bei ſeiner Rückkehr aber von der Stadt Berlin zum 2. Bürgermeiſter gewählt und beſtätigt ward, und deshalb aus der Kommiſſion getreten war †), verblieben alle übrigen Mitglieder in der Kommiſſion bis zum 13. April 1822, wo die Auflöſung der Geſchäfte derſelben ſtattfand.

Dieſe Männer, deren ſtändiſche Vollmachten mit der Auflöſung der General-Kommiſſion erloſchen waren, wünſchten die Genehmigung der Stände zur Fortführung der Ge-

*) ſ. Berliner Magiſtratsakten, Sekt. XXX, Nr. 2, worin ſich die vorbemerkten Beſtimmungen gedruckt finden.

**) ſ. Amtsblatt der k. Reg. von 1815, S. 111.

***) Er war Regierungsrath bei der Regierung zu Potsdam und nur zur Bearbeitung des ſtändiſchen Rechnungsweſens beurlaubt.

†) Der v. Bärenſprung beſaß das volle Vertrauen der Kurmärkiſchen Regierung zu Potsdam und der Stände, welche letztere daſſelbe mehrfach, beſonders in den Landtagsverhandlungen von 1809, ausgeſprochen hatten (S. 134). Er hatte ſich ſolches in dem Zeitraume vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808, wo er vielfach in den franzöſiſchen Angelegenheiten beſchäftigt war, durch ſein rechtliches, mühſames und ſtreng ordnungsmäßiges Benehmen erworben.

schäfte. Wenngleich die Kreisstände und Städte auch wegen Genehmigung dieser Wahlen mehrmals von der Regierung aufgefordert wurden, so sind die Vollmachten doch vielfach nicht eingegangen. Von Zeit zu Zeit hat die Kommission den Kreisen und Städten jedoch von der Lage des Schuldenwesens Kenntniß gegeben.

Die Geschäftsthätigkeit des 3. Comité und der nach dessen Auflösung bis zum Jahr 1822 bestandenen Kriegsschulden-Kommissionen, bestand in Einziehung der ausgeschriebenen Kontribuzionen und deren Reste, in Abwickelung aller Abrechnungsgegenstände mit den Eingesessenen der Provinz und mit den Lieferanten, in Regulirung und Abtragung der Wechselforderungen der Bankiers und anderer Personen, auch Einziehung der deshalb gegebenen Pfänder, so wie in allmäliger Zusammenstellung der wirklichen Schulden der Provinz und ihrer Forderungen an königliche und andere Behörden wegen geleisteter Vorschüsse. Bei den verschiedenen Interessen der letzteren und der Vertreter der Kurmark, fanden deshalb besonders vielartige Differenzen statt, welche die obgedachte Generalkriegsschulden-Kommission weder zu lösen, noch zu reguliren vermochte.

Aus dem Inhalte der (S. 62 u. 63) wörtlich aufgeführten königl. Erklärung vom 29. August 1807, und da die Mitglieder des 2. Comité im August und November 1807 auf Anordnungen des Chefs der Friedensvollziehungskommission und des Königl. Kommissarius für die Kurmark sich zu den Anleihen von 6 Millionen Franks als Abtrag auf die Kriegskontribuzion verstanden hatten (weil man ihnen angedeutet, daß davon die baldige Räumung der Provinzen des Staats abhänge), hierdurch aber, wie gezeigt, das Comité bei den bis Ende 1808 stattgefundenen starken Bequartirungen der Provinz in die größte Verwickelung seiner Geldgeschäfte ohne seine Schuld gerathen war, hatten die Repräsentanten der Provinz in den verschiedenen Landtagsversammlungen, so wie ihre Deputirten in den Comités die Ansicht gefaßt, und solche bei jeder Gelegenheit zuversichtlichst ausgesprochen, daß der

Staat die Verpflichtung habe, der Kurmark, wenn er ſich nicht zur Uebernahme der Provinzialſchulden aller Provinzen verſtände, jedoch bedeutende Summen zur Regulirung ihres Schuldenweſens und beſonders auch einſtweilige Hülfe zu gewähren. Da das Grundvermögen der Domainen in der Kurmark nicht zur Mitleidenheit bei den Provinzialleiſtungen angezogen war, die Comités auch durch baare Zahlungen, ſo wie durch von den franzöſiſchen Behörden als auf die Kriegskontribuzion anzurechnen anerkannte Lieferungszahlungen (die ſie jedoch ſpäter nicht für anrechnungsfähig erklärten) bei weitem mehr bezahlt hatten, als von der Provinz an Kriegskontribuzion verlangt worden, ſo glaubten ſie, daß weil der Staat bei den Abſchlüſſen am 8. September und 8. November 1808 mit Frankreich ihre gerechten Forderungen deshalb nicht habe zur Schlußliquidirung bringen können, damit das Land nur bald dem Könige zur Selbſtverwaltung wieder übergeben werde, derſelbe die doppelte Verpflichtung habe, eine bedeutende Summe der Provinzialſchuld zu übernehmen. Dieſerhalb wollten ſie auch das Anführen des Staats in der Kabinetsordre vom 2. April 1809 (S. 121), daß er zur Abtragung ſeiner Schulden an Frankreich nicht allein die Revenüen aus den Domainen, ſondern ſelbſt die Belaſtung derſelben mit einer Kapitalſchuld bedürfe, und daher zur Bezahlung der Kriegsſchulden aus ſelbigen nichts beitragen könne, nicht anerkennen.

Wenngleich man von Seiten der höchſten Staatsbehörden der Anſicht anfangs war, daß die Schulden der Provinz durch ein nicht angemeſſenes Benehmen der Comité-Mitglieder zu der Höhe, in welcher ſie ſich darſtellte, gebracht worden, auch dafür hielt, daß wegen aller Provinzialſchulden eine Ausgleichung und Uebertragung der Provinzen unter ſich hauptſächlich ſtattfinden müſſe und der Staat nur in beſonders dringenden Fällen zuzutreten habe, ſo überzeugten der König und ſeine Miniſter ſich doch ſpäter, daß Erſteres nicht der Fall geweſen, und da die auf den Grund der Finanzgeſetze vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 er-

nannte General-Kommiſſion zur Regulirung und Ausgleichung der Provinzialſchulden (S. 165 und 167) keine gewünſchten Reſultate herbeigeführt hatten, daß von Seiten des Staats der Kurmark Hülfe zu gewähren ſei.

Was derſelbe dieſerhalb that, ergiebt ſich aus Nachſtehendem:

Im Jahre 1809 und 1810 unterſtützte der König die Provinz Kurmark dahin, daß durch Mitwirkung ſeiner Behörden die Verhältniſſe der Wechſelſchulden und die Forderungen der Lieferanten theilsweiſe regulirt, und den Comités durch mehrartige Ueberweiſungen von Geld und geldwerthen Papieren zur Wiedereinziehung von Pfändern und Bezahlung von Zinſen in den bedrängteſten Zeiten geholfen wurde.

Im Jahre 1811 wurden durch die Bekanntmachung der Abtheilung im Staatsminiſterio für die Staatskaſſen und die Geld-Inſtitute vom 23. Juni *), die Zinſen der ſtändiſchen Obligazionen von 5 zu 4 Prozent heruntergeſetzt und zu bezahlen verſprochen. In eben dieſem Jahre hatte der Staat zur Erleichterung der Abführung der Reſte aus den verſchiedenen Kriegskontribuzionsausſchreibungen durch das Edikt vom 27. Januar 1811 **) angeordnet, daß ſolche auf mehrartige in dieſem Edikte näher bezeichnete Forderungen an den Staat abgerechnet werden dürften, und verſprach, ſich deshalb mit dem Comité zu berechnen, worauf die Kurmärkiſche Regierung unterm 8. September 1811 ***) die nähern Beſtimmungen in dieſer Hinſicht erließ.

Während der Dauer der Generalausgleichungs-Kommiſſion zahlte der Staat einige Zinſen von den Schuldobligazionen der Kurmark, und unterſtützte mit Geld oder geldwerthen Papieren das Comité bei dringenden Kapitalzahlungen. Nach Auflöſung der Generalausgleichungs-Kommiſſion beſtimmte der König durch die Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 †),

*) ſ. Spener'ſche Zeitung von 1811, Nr. 78 vom 29. Juni.
**) ſ. Geſetzſamml. von 1811, Nr. 20, S. 147.
***) ſ. Amtsblatt der K. Reg. von 1811, Nr. 23, S. 181 ff.
†) ſ. Geſetzſamml. von 1814, Nr. 230, S. 49.

daß die vorgeſetzte Behörde der Provinzial-Kommiſſion der Stände das Miniſterium des Innern ſei, und nach der Kabinetsordre vom 3. Januar 1816 *), daß dieſes nicht allein die Regulirung des Kriegsſchuldenweſens der Kurmark bewirken, ſondern in dieſer Hinſicht ſtets die endlich entſcheidende Behörde ſein ſolle.

Bis dahin und ſelbſt bis zur Zeit des Schluſſes des 2. Pariſer Friedens im Jahre 1815 war nichts Weſentliches zur Regulirung des Kriegsſchuldenweſens der Kurmark geſchehen, und hatte die Provinzial-Kommiſſion unter vielartigen Sorgen und Bedrängniſſen ihre Geſchäfte fortgeſchleppt.

Nach der zweiten Rückkehr des Königs aus Paris im Jahre 1815 verlangte derſelbe die endliche Regulirung dieſer Angelegenheit von ſeinen Miniſtern des Innern und der Finanzen, und nachdem dieſe in einem Bericht ihre Anſichten deshalb dem König vorgetragen, beſtimmte derſelbe unterm 27. Februar 1817, daß dieſe Angelegenheit auf einem zuſammenberufenen Landtag der Kurmark verhandelt werden ſolle. Die Leitung der Verhandlungen dieſes Landtags übertrug der König dem damaligen Oberpräſidenten der Kurmark wirklichen Geheimen Rath v. Heydebreck unter Beiſtand zweier Königl. Kommiſſarien aus den Verwaltungen der Domainen und des Schatzes.

Nachdem derſelbe ſich von den frühern Verhandlungen aus den Akten unterrichtet und die ihm ſonſt nöthigen Nachrichten von den betreffenden Behörden, beſonders aber von dem Chefpräſidenten der Potsdamſchen Regierung v. Baſſewitz, der als Augenzeuge und mehrfacher Theilnehmer an den in dem Zeitraum von 1806—9 und ſpäter dieſerhalb ſtattgefundenen Verhandlungen genaue Kenntniß von den Verhältniſſen der Kurmark und ihrer Vertreter beſaß, eingezogen hatte, verfügte er nach des Königs Beſtimmung unterm 24. März 1818, daß dieſer Landtag zum 4. Mai 1818 in Berlin zuſammentreten ſolle. Die desfallſigen Er-

*) ſ. Geſetzſamml. von 1816, Nr. 316, S. 4.

nennungen der Deputirten zum Landtag hatten nach den höchsten Bestimmungen schon im Herbst 1817 stattgefunden. Hiernach sollten in der Kurmark zwischen Elbe und Oder

1. von der Ritterschaft nach der älteren Kreiseintheilung vor 1816, 11 Deputirte,
2. von den Städten 6 Deputirte gewählt,
3. von den Landgemeinden aber 3 Deputirte von der Regierung zu Potsdam ernannt werden; zusammen 20 Deputirte.

Wegen der Verbindung, in welcher die Altmark bis zum Tilsiter Frieden mit der übrigen Kurmark bestanden, hatte der König zugleich bestimmt, daß auf diesem Landtag auch 2 Deputirte aus der Ritterschaft, einer aus den Städten und einer für die Landgemeinden der Altmark erscheinen sollten, die ersten 3 nach der Wahl ihrer Kommittenten, der letztere nach der Ernennung der Regierung zu Magdeburg.

Am 4. Mai 1818 waren zu diesem Landtag erschienen

1. Von der Ritterschaft:

aus der Mittelmark:

von Glien-Löwenberg der Freiherr v. Hertefeld-Liebenberg,
vom Havelland der Ritterschaftsrath v. Bredow-Schwanebeck, *)
von Ruppin der Geh. Staatsrath v. Quast-Gaarz, *)
von Oberbarnim der Geh. Staatsrath Graf Itzenplitz-Kunersdorf,
von Niederbarnim der Präsident und Ritterschaftsdirektor v. Goldbeck-Blumberg,
von Teltow der Freiherr v. Witten-Osdorf,
von Lebus der Ritterschaftsdirektor v. Schütz-Petersdorf,
von Zauch-Luckenwalde der Kammerherr v. Rochow-Rekahn,
von Bees-Storkow der Kriegsrath Hagemann-Ragow;

*) Beide waren bis dahin Mitglieder der Provinzialkommission der Kurmark gewesen.

aus der Uckermark: der Landesdirektor v. Arnim-Neuenſund;
aus der Priegnitz: der Oberſt v. Quitzow-Bollersdorf;
aus der Altmark: der Dombechant Graf Alvensleben-Erxleben und der Landrath von Bismark-Brieſt.

2. Von den Städten:
aus Brandenburg der Bürgermeiſter Nickel,
aus Frankfurt der Oberbürgermeiſter Lehmann,
aus Ruppin der Stadtſyndikus Walter,
aus Potsdam der Stadtrath Weil,
aus Prenzlow der Bürgermeiſter Kraffel,
aus Perleberg der Bürgermeiſter Stappenbeck;
aus den Altmärkiſchen Städten: der Bürgermeiſter Gerlach aus Salzwedel.

3. Vom Bauernſtande:
für die Mittel-, Uckermark und Priegnitz:
der Geh. Oberfinanzrath v. Köpken aus Marienfelde,
der Lehnſchulze Hinze aus Deetz,
der Schulze Ulrich aus Fredersdorf;
für die Altmark:
der Kreisſaſſe Wollmers aus Schwarzloſen.

Uebrigens traten während des Landtags für einige Deputirte ihre Stellvertreter ein, da erſtere wegen anderweitiger Geſchäfte abgehalten wurden, das Ende des Landtags abzuwarten.

Als Deputirte des Finanz- und Schatz-Miniſteriums behufs ſpezieller Unterhandlung mit den Ständen für die einzelnen vorkommenden Angelegenheiten waren die Geh. Oberfinanzräthe Ludolph und Paalzow ernannt. Der O. P. v. Heydebreck hatte außerdem zu den von ihm zu beſorgenden Arbeiten zu ſeiner Unterſtützung noch zugezogen den Regierungsrath Friederici *) und den Geh. Regierungsrath v. Schütz-Schöneiche.

*) Dies war der frühere Juſtizamtmann Friederici, welcher Mitglied aller drei Comités und der Provinzialkommiſſion ſeit Oktober 1806 geweſen war und auch damals noch als ſolches fungirte.

Die Stände wieſen auf dieſem Landtag, ſoweit die Ueberſichten aus den Kaſſenbüchern der Provinzial-Kommiſſion in Zahlen nachzuweiſen waren, folgende Reſultate der Verwaltung derſelben bis zum 1. Januar 1818 nach.

A. An ausgeſchriebenen gegen Quittungen nicht zum Wiedererſatz bezahlten Kriegskontribuzionen hatten nach den feſtgeſetzten Etats:

	aufgebracht werden ſollen	darauf waren eingegangen	alſo weniger
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. zum 2., 3. u. 4. Ausſchreiben	2,928,686	2,759,129	169,557
2. zum 5. Ausſchreiben	310,894	303,299	7,595
3. zum 7. Ausſchreiben	300,000	298,458	1,542
4. zum 8. Ausſchreiben	300,655	296,143	4,512
5. zur Lagerſteuer	877,877	820,251	57,626
6. zum 1. Zinsausſchreiben	221,313	154,527	66,786
7. zum 2. Zinsausſchreiben	192,957	152,525	40,432
8. an Pferdelieferungsgeldern	47,969	47,929	40
Zuſammen	5,180,351	4,832,261	348,690*)

B. An Kapitalien waren angeliehen in baarem Gelde und in Papieren:

1. zum erſten Ausſchreiben hatten nach dem Etat aufgebracht werden ſollen 1,069,288 Thlr., es waren aber 10,192 Thlr. weniger eingegangen, und daher nur Obligazionen ausgeſtellt auf . . . . . 1,059,096 Thlr.
2. gegen ſtändiſche Obligaz. für baares Geld 89,960 =
3. gegen ſtändiſche Obligazionen durch baare Zuſchüſſe auf angeliehene Staatspapiere 835,133 =
4. durch beſondere Anleihen im In- und Auslande . . . . . 8,071,856 =

ſind 10,056,045 Thlr.

*) ſ. O. P. Akten, Kriegsſchuldenweſen der Kurmark, XXVII, Vol. I. Beilage B des Schreibens des v. Bredow-Schwanebeck vom 25. Januar 1818. Das ſechste nicht aufgeführte Ausſchreiben war zur Einziehung der auf das zweite Ausſchreiben ausgeſtellten Schuldſcheine erlaſſen (S. 138).

Transport 10,056,045 Thlr.

5. durch Ausgaben in ſtändiſchen Obligazionen
   a. mit Zuſchuß . . . . 2,180,820 Thlr.
   b. ohne Zuſchuß . . . 1,891,003 "

ſind . . . . . 4,071,823 "

zuſammen zu B. . . 14,127,868 Thlr.

hierzu die Einnahme zu A. mit . . . . . 4,832,261 "

giebt eine Geſammt-Einnahme von 18,960,129 Thlr.

C. Daß von der Provinz bezahlt worden wären:

1. den franzöſiſchen Behörden auf Kriegskontribuzion und beſondere Anweiſungen derſelben . . . . . 2,908,888 Thlr.
2. an inputablen Forderungen auf die Kriegskontribuzion . . . . . 2,894,715 "

ſind 5,803,603 Thlr.

3. ſonſt noch
   a. an Verwaltungskoſten . . . . . 254,083 "
   b. an Reiſekoſten . . . . . 34,946 "
   c. an Koſten für das 6 Millionen Franken Anleihegeſchäft . . . . . 255,479 "
   d. an Zinſen von Pfanddarleihen . . . 860,776 "
   e. an ſonſtigen Zinſen . . . . . 938,820 "
   f. an Diskontoverluſten . . . . . 1,047,873 "
   g. an Proviſionen . . . . . 21,807 "

ſind 9,217,387 Thlr.

   h. ferner waren nach den Büchern der Kaſſe . . . . . 7,865,959 "

auf beſondere Anleih. zurückgezahlt, zuſammen 17,083,346 Thlr.
dieſe von der ganzen Einnahme der . . . . 18,960,129 "
abgezogen, ſo verblieb noch eine Einnahme von 1,876,783 Thlr.
die nach den Büchern zu nicht auf die Kontribuzion anzurechnenden Lieferungen und zu Unterſtützungen in der Provinz hatten verwandt werden müſſen.

D. Daß die Provinz bis zum 1. Juli 1818 nachſtehende in Zahlen nachzuweiſende Schulden habe:

1. an ausgeſtellten ſtändiſchen Obligazionen einſchließlich 195,000 Thlr. in Gold . . . 9,042,848 Thlr.
2. an verfallenen Zins-Koupons . . . . . 1,420,845 "
3. an ſchuldigen Pfandbriefen und Staatspap. 151,323 "
4. in baarem Gelde zu bezahlen . . . . . 3,749,578 "

worunter ſich befanden:

	(Thlr.)
an unzinsbaren Vorſchüſſen des Staats	1,212,216
an erhaltene Vorſchüſſe aus dem Kommunal-Akziſefond der Städte der Kurmark	120,000
und an rückſtändigen Zinſen bis Juli 1818, worauf noch keine Kupons ausgegeben worden	2,023,592
ſind	3,355,808

zuſammen 14,364,594 Thlr.

Gegen dieſe Reſultatsnachweiſungen fanden die beiden Miniſterial-Kommiſſarien nichts Weſentliches weiter zu erinnern, als daß die Stände die angegebenen Vorſchüſſe des Staats zu D. 4. von 1,212,216 Thlr. um 178,608 Thlr. zu gering zum Anſatz gebracht hätten.

Die Stände ſprachen den Wunſch auf dieſem Landtage wiederholt aus, daß der Staat mit Bezug auf die vom Könige erlaſſene Kabinetsordre vom 29. Auguſt 1807 (S. 62 und 63), bei der großen Bedrückung, welche die Provinz durch Plünderung, Einquartirung, Kantonements und Lagererrichtungen in den Jahren 1806—8 erlitten, und da die Provinz wegen der dringenden Zumuthungen der höhern königlichen Behörden in der Kurmark nach dem Tilſiter Frieden im Jahre 1807 ſehr bedeutende Anleihen auf Wechſel zur Bezahlung der Kriegskontribuzion hätte machen müſſen, wodurch hauptſächlich ihr Schuldenzuſtand herbeigeführt ſei, die ganze Schuld als Staatsſchuld, ſo wie auch alle vorhandenen Aktiva übernehmen möge. Inſofern dieſes aber nicht zuläſſig, noch ausführbar ſein dürfte, liquidirten ſie,

vorbehältlich mehrerer noch nicht in bestimmten Zahlen anzugeben vermöglichen Posten, die Summe von 12,870,596 Thlr. und suchten in ihrer Darstellung die speziellen Ansätze zu dieser Summe so zu belegen, daß dem Staat nach allem Vorangeführten die Verpflichtung obläge, hiermit der Provinz zu Hülfe zu kommen.

Nachdem die Erörterungen über die noch zur Sprache gebrachten Regulirungen der wechselseitigen Anforderungen der Stände an die Stadt Berlin, an die Altmark und an sonstige Behörden und Kommunen beendet waren, schloß der O. P. v. Heydebreck den Landtag am 7. August 1818.

Unterm 13. September 1818 berichtete derselbe über die Ergebnisse der auf dem Landtag stattgefundenen Verhandlungen. In diesem Bericht hatte er, nach den von ihm eingezogenen Nachrichten, gesucht, die sämmtlichen Forderungen der Stände im Einzelnen möglichst zu beleuchten, und äußerte sich darauf dahin, daß er seinerseits die von den Ständen aufgeführte Schuld von 14,364,594 Thlrn. unter Vorbehalt der von den beiden Ministerial-Kommissarien deshalb geäußerten Bedenken (S. 180) glaube anerkennen zu müssen, und verwandte sich für den letztern Antrag der Stände, jedoch mit der Modifikazion, daß ihm nur 8,395,013 Thlr. geeignet zu sein schienen, vom Könige als Staatsschuld übernommen zu werden, und daß die vorbehaltenen in Zahlen noch zu justifizirenden Gegenstände, wie er den Ständen auch eröffnet habe, nicht zu berücksichtigen wären *).

Unterm 8. August 1819 **) erstattete das Staatsministerium hierauf seinen vom Könige verlangten gutachtlichen Bericht über die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark, welchen der König dem Staatsrath zur Begutach-

*) Das Nähere ist aus diesem Bericht nachzusehen; s. O. P. Akten 1817—21, XXVII, Potsdam Vol. I, und M. des Innern-Akten, Kriegsschulden und Schäden der Kurmark, 1818, Vol. 4, Nr. 42.

**) s. Akten Gen. des Min. des Innern, Kriegsschulden u. Schäden Nr. 35, Vol. 3.

tung zusandte. Nach vielfacher Rücksprache des Staatsraths mit dem Staatsministerio reichte ersterer sein Gutachten in dieser Angelegenheit dem Könige ein, worauf derselbe unterm 17. Dezember 1821 *) dem Staatsministerio seinen Endbeschluß deshalb eröffnete. In dieser Kabinetsordre sagte der König, der Staatsrath habe in dieser Angelegenheit sein Gutachten dahin abgegeben,

daß der Grundsatz der allgemeinen Ausgleichung sich aus den bestehenden Gesetzen nicht rechtfertigen lasse, und daß auch selbst nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts keine Verpflichtung vorhanden sei, den angeblich überlasteten Provinzen wegen der Kriegsleistungen aus dem Grunde der Ueberlastung eine Entschädigung zu gewähren, vielmehr sie selbige blos als einen sie allein treffenden Unglücksfall betrachten müßten, daß indeß in des Königs fast gleichlautenden Ordres im Jahre 1807 ein bestimmtes Versprechen zur Uebernahme eines Theils der Kriegsschulden auf Staatskassen enthalten sei, dieses Versprechen sich aber nur auf Uebernahme der Schulden, nicht aber auf andere Kriegslasten der Provinz, auch blos auf solche Schulden, die zur Abtragung der Kontribuzion an Frankreich gemacht worden und haben gemacht werden müssen, beziehe, so daß auch jetzt noch die Nothwendigkeit, selbige zu kontrahiren, geprüft werden könne.

Hierzu erklärte der König, daß, um solcher Prüfungen überhoben zu werden, und um diese durch mehrfache Liquidazions-Ausmittelungen und Berathungen bei verschiedenen Behörden durch zehn Jahre hingehaltene Sache endlich einmal zur Erledigung zu bringen, selbige nun folgendergestalt definitiv regulirt und damit alle weitern Reklamazionen in derselben ohne Ausnahme beseitigt werden sollten. Hiernach bestimmte der König, daß, da nach den gemachten Ermittelungen die Schulden der Kurmark betrügen:

---

*) s. Akten Gen. des M. des Innern, Kriegsschäden der Kurmark Nr. 42, Vol. 5.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. an emittirten Obligazionen von . . .	9,335,725	—	—
2. an Schulden gegen Unterpfand von .	10,000	—	—
3. an verschiedenen Lieferungsforderungen von	209,127	7	9
4. an einem Pfandbriefsdarlehn der Ritterschaft von	103,000	—	—
5. an einem Vorschuß der Hauptbank von	262,384	14	8
6. an einer Forderung des Kammergerichts an Prozeßkosten von	3,645	3	8
7. an Vorschüssen aus Staatskassen von	2,275,692	6	7
8. an dergleichen aus Kommunal-Akzisekassen von	326,389	2	—
zusammen an Kapital	12,525,963	10	8
u. 9. an rückständigen Zinsen bis Ende Dezember 1821 von	4,139,915	—	—
zusammen	16,665,878	10	8

1. die Provinz hiervon in emittirten Obligazionen an Kapital . . . . . 6,000,000 — —

der Staat hingegen unter dem nachstehend zu 2. bemerkten Vorbehalt den übrigen Theil des Kapitals mit . . Thlr. 6,525,960. 10. 8

und zur Tilgung und Verzinsung der letztern, so wie die sämmtlichen rückständigen Zinsen mit . . Thlr. 4,139,918. — —

zusammen 10,665,878 10 8

zur Berichtigung übernehmen solle.

2. Dagegen aber sollten auch sämmtliche das gedachte Schuldenwesen betreffende Aktiva mit Inbegriff der Kassenbestände, Vorschüsse, Reste, Unterpfänder (welche durch die Bücher der bisher bestandenen Kurmärkischen Kriegsschulden-Kommission näher nachgewiesen werden müßten) und den bei den Staatskassen, insonderheit der Staatsschuldenkasse befindlichen Kurmärkischen Obligazionen und Zinskoupons, welche

noch genau zu ermitteln und nachzuweisen wären, ferner die bei der Staatsschuldentilgungskasse zu einem Amortisazionsfond für diese Provinzial-Schulden gesammelten baaren Gelder und Effekten an diejenige Behörde, welche weiter unten zur künftigen Verwaltung des mehrgedachten Schuldenwesens bestimmt worden, übergehen. Ferner bestimmte er, daß die vorhin unter 2. 3. 4. 5. und 6. bemerkten Schulden

von	588,157	Thlr. 2 Gr. 1 Pf.
so wie die von diesen Schulden rückständigen Zinsen von . . .	205,790	" — " — "
und die Zinsrückstände von den emittirten Obligazionen vom 1. November 1818 bis Ende Dezember 1821 von	483,647	" — " — "
zusammen von	1,277,594	Thlr. 2 Gr. 1 Pf.

jedoch nur diejenigen baar, wo eine Befriedigung in Effekten gesetzlich nicht zulässig sei, die übrigen aber theils durch Kompensazion, theils durch andere Zahlungsmittel getilgt, insonderheit aber die halbjährigen Zinsen vom 1. November 1820 bis Ende April 1821 sofort und spätestens im Monat Februar 1822 baar zur Zahlung gestellt würden. Die zweite vom 1. Mai bis Ende Oktober 1821 rückständige Zinsrate solle auch sobald als möglich, spätestens aber im Monat Februar 1823 gezahlt werden.

Für die Vorschüsse, welche die Städte aus dem für sie zur Bezahlung ihrer dringendsten Schulden gebildeten Kommunal-Akzisefond mit 326,389 Thlr. 2 Gr. zu diesem Schuldenwesen bisher geleistet hätten, sollten selbige bei den Beiträgen, welche sie zu den von der Kurmark zu übernehmenden 6 Millionen behufs der Verzinsung und Tilgung jährlich zu zahlen hätten, und zwar in der ersten Amortisazionsperiode von 11 Jahren 16,319 Thlr. 10 Gr. 10 Pf., und in den folgenden nach Verhältniß des Tilgungsplans von der Staatsschulden-Tilgungskasse vertreten werden.

Sodann setzte er die Bestimmungen wegen Verwaltung dieser 6,000,000 Thlr. Schulden durch die Verwaltung der

Staatsſchulden unter Zuziehung zweier ſtändiſchen Deputirten und mehrere in der ſpätern öffentlichen Bekanntmachung der Miniſter des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober 1821 näher aufgeführte Anordnungen feſt, und beauftragte den Miniſter des Innern, nunmehr in Gemäßheit ſeiner frühern Beſtimmung vom 27. Februar 1817 die Deputirten der Kurmark, mit Ausnahme der Altmark, durch den O. P. v. Heydebreck wieder zuſammen zu berufen und ihnen durch denſelben als Landtags-Kommiſſarius ſeine getroffenen Beſchlüſſe mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er hierdurch für die Kurmark mit größter Billigkeit, ſoviel als die Gerechtigkeit gegen die übrigen Provinzen irgend geſtattete, gethan und mehr bewilligt habe, als vom Staatsminiſterio und in dem Gutachten des Staatsraths vorgeſchlagen ſei, ungeachtet die Provinz für die Lieferungen in den Jahren 1813—15 4,281,340 Thlr. Lieferungsſcheine erhalten hätte, die ihr mit 4 P. Z. Zinſen und 1 P. Z. zur Tilgung in den letzten Jahren ausgehändigt wären.

Schließlich beſtimmte der König, daß der O. P. v. Heydebreck von dem Miniſter des Innern zugleich beauftragt werde, nicht allein den Ständen dies bekannt zu machen und ſie unter Vorbehalt ſeiner Genehmigung wegen jährlicher Aufbringung und Vertheilung der Summe, die zur Zinsbezahlung für die 6,000,000 Thlr. und allmäligen Tilgung der Schuld erforderlich ſei, wozu er ſeine Anſicht mittheilte, zu hören, ſondern auch die Auflöſung der bisherigen ſtändiſchen Kriegsſchulden-Verwaltungsbehörde ſo wie die Uebergabe deren Schuldenweſens und der ſämmtlichen hierauf Bezug habenden Gegenſtände an die Hauptverwaltung der Staatsſchulden ſofort zu bewirken.

Dieſe Kabinetsordre ſchloß er mit der Anweiſung, daß wenn die Provinz, nach Erwägung aller dieſer Umſtände, dennoch nicht geneigt ſein ſollte, dieſe nun für ſie aufs äußerſte ermäßigten Beiträge zu repartiren, ſo hätten die Miniſter des Innern und der Finanzen mit Zuziehung des Oberpräſidenten die der Provinz zugetheilten Beiträge auf

dem Wege, welchen ſie dazu geeignet fänden, auszuſchreiben und in jedem Fall dafür zu ſorgen, daß ſpäteſtens in den erſten Monaten des Jahres 1822 die Erhebung eintrete, damit die Verzinſung und Tilgung der Kriegsſchulden der Kurmark vom 1. November 1821 ab, in Gemäßheit ſeiner vorbemerkten Beſtimmungen regelmäßig erfolge. Auch hatte derſelbe in Betreff der von den Ständen angefertigten und genehmigten Repartizion bemerkt, daß, ſobald die nach der verheißenen neuen Bildung in Kurzem zuſammen zu berufenden Stände beiſammen wären, dieſen es überlaſſen bliebe, ihre etwa abweichende Anſicht wegen Vertheilung der jährlich zur Verzinſung und Tilgung der 6,000,000 Thlr. erachteten Vorſchläge zur Genehmigung einzureichen.

Das Miniſterium des Innern inſtruirte hiernach unterm 4. Januar 1822 den O. P. v. Heydebreck und wies dieſen beſonders an, nicht allein die Deputirten der Kurmärkiſchen Stände, wie im Jahre 1818, zu einem Landtag zuſammen zu berufen und ſie mit der königlichen Beſtimmung bekannt zu machen, ſondern ſie auch zur Abgebung ihrer Anſicht wegen Vertheilung der zur allmäligen Tilgung und Verzinſung der 6 Millionen Thaler erforderlichen 300,000 Thlr. jährlich für die erſte Periode aufzufordern. Zugleich verfügte er, daß der Oberpräſident ſogleich die Auflöſung und Uebergabe der Verwaltung der Kriegsſchulden-Kommiſſion der Kurmark an die Hauptverwaltung der Staatsſchulden bewirken ſolle, und benachrichtigte davon beide Behörden. Dies Letztere wurde auch am 13. April 1822 in Ausführung gebracht *).

Der O. P. v. Heydebreck ließ die Wahlen durch die Regierung wie beim letzten Landtag bewirken, und eröffnete dieſen Landtag am 21. April 1822.

Nach den ſtattgefundenen Wahlen erſchienen auf demſelben die nämlichen Männer, welche auf dem Landtage im Jahre 1818 anweſend geweſen waren, mit nachſtehenden Ausnahmen:

---

*) ſ. O. P. Akten Potsdam Nr. 18.

für die Uckermark der Kammerdirektor Rabe-Carmzow,
für den Bees-Storkowschen Kreis der v. Löschebrand-Sarow,
für die Stadt Brandenburg der Oberbürgermeister Justizrath Zander,
für die Stadt Frankfurt der Kriegsrath Freitag,
" " Stadt Prenzlow der Bürgermeister Busch,
" " Stadt Neu-Ruppin der Stadtsyndikus Stägemann,
" " Stadt Potsdam der Bürgermeister Stöpel.

Zur Besorgung der vorfallenden nöthigen Geschäftsarbeiten waren dem O. P. v. Heydebreck vom Regierungspräsidenten v. Bassewitz die Regierungsräthe v. Zeschau und Häkel *) überwiesen. Das Protokoll führte der Oberpräsidialrath, Regierungsrath Weil **).

Die versammelten Stände erkannten auf diesem Landtage zwar die Gnade, mit welcher der König durch die Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821 die endliche Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark zu bestimmen geruht hatte, und beriethen sich über die Art und Weise, wie die Vertheilung der jährlich zur Verzinsung und Tilgung der der Provinz überwiesenen 6,000,000 Thlr. Schulden zu bewirken sein dürfte, erlaubten sich dennoch aber in einer Immediateingabe vom 30. Mai unter Beziehung auf einen Bericht in dieser Hinsicht an den O. P. v. Heydebreck vom 24. Mai, dem Könige vorzustellen, daß sie der Ansicht wären, daß das verlangte Quantum zu hoch sei, und derselbe solches auf 3,000,000 Thlr. herunterſetzen möchte ***).

In dem Bericht an den Oberpräsidenten hatten sie Folgendes noch erwähnt:

---

*) Ersterer später Finanzminister in Dresden, Letzterer Ober-Regierungsrath in Merseburg.

**) Später G. Ob.-Reg.-Rath und Vizepräsident des Brandenburgischen Konsistoriums.

***) Diese Vorstellung befindet sich in den O. P. Akten, Vol. II, Nr. XXVII, Potsdam Fol. 376 u. 377.

1. Daß nach einer Berichtigung durch ihre Bücher ihre Schuld . . . . . 16,662,992 Thlr.
betrage, dahingegen ihre vom Staat einzuziehen beabſichtigten Aktiva ausmachten . . 6,560,659 =
die Schuld alſo nur betrüge . . . . . 10,102,333 Thlr.
Bliebe der Staat in dem Schuldenverbande mit ſeinen Domainen und den geiſtlichen Gütern, ſo würde er nach Verhältniß des Grundwerths der Beſitzungen in der Provinz nach ihren Berechnungen . . Thlr. 3,355,220 zu amortiſiren haben *).
Rechne man ferner hinzu, daß dadurch, daß der Staat alle rückſtändigen Zinſen auf ſeinen Antheil übernehme, ſolche aber im Kurſe gegen Obligazionen dergeſtalt verlören, daß jene 25 Prozent, dieſe 65 Prozent ſtänden, ſo trete noch dieſe Differenz des Kurſes hinzu, welche betrüge . . . . . Thlr. 2,427,891
zuſammen . . . . . 5,783,111 =
und für die Kurmark nur verblieben . . . 4,319,222 Thlr.
da aber eine Summe von . . . . . 6,000,000 =
der Provinz aufgelegt ſei, ſo würde ſie zuviel tragen . . . . . 1,680,778 Thlr.

*) Nach den dem Oberpräſ. v. Heydebreck im Jahre 1818 durch den Reg.-Präſ. v. Baſſewitz gelieferten Materialien (ſ. O. P. Akten. XXVII, Potsdam Vol. II, Fol. 23) betrug der Grundwerth aller Grundſtücke in der Kurmark, und zwar:

	Grundwerth.	Kapitalſchulden derſelben.	Das freie Beſitzthum derſelben.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
a. von den Rittergütern und Erbpachtsvorwerken	27,722,240	21,647,899	6,074,341
b. von den kontribuzionsfreien u. eigenthümlich kontribuablen			

2. Daß der Staat die der Provinz verbleibende Schuld in Staatsſchuldſcheine verwandle und die Zinſen bis 1. November 1822 übernähme.

3. Sollte der Staat ſich nach ihrem Wunſche zur Abänderung ihres Schuldantheils nicht verſtehen, ſo baten ſie, ſtatt 1 Prozent Amortiſazion ½ Prozent zu beſtimmen, wo ſodann nur ſtatt 300,000 Thlr. 270,000 Thlr. aufzubringen wären *).

4. Machten ſie den Antrag, daß der Staat einen Aufſchlag auf die Malzſteuer genehmigen möge, den ſie ſich zu 25,000 Thlr. berechneten.

5. Hiernach legten ſie einen Plan an, wornach zu den angenommenen 270,000 Thlrn. beitragen ſollten:

a. die Städte . . . . . 88,935 Thlr.

b. das platte Land und zwar
die Ritterſchaft . . . . . 24,626 Thlr.
die ſonſt klaſſenſteuerpflichtigen Perſonen auf dem Lande und zwar
die der 12. und 11. Klaſſe

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Transport:	27,722,240	21,647,899	6,074,341
Grundbeſitzern auf dem Lande, einſchließlich der Mühlen, Schmieden ꝛc.	10,243,501	7,769,856	2,473,645
c. von nicht eigenthümlichen kontribuablen Grundſtücken . . .	22,523,912	46,964	22,476,948
d. von den Städten	32,996,337	20,501,368	12,494,969
	93,485,990	49,966,087	43,519,903
e. von den Grundſtücken der Geiſtlichen und Schulbehörden . . .	8,044,331	. . . . .	8,044,331
ſind	101,530,321	49,966,087	51,564,234
f. von den Domainen	18,395,196	1,250,000	17,145,196
zuſammen	119,925,517	51,216,087	68,709,430

*) ſ. Bericht des Oberpräſidenten vom 15. Juni 1822 in O. P. Akten, XXVII, Potsdam Vol. III, Fol. 9, auch Fol. 17 u. 18.

Transport von den Städten 88,935 Thlr.
Transp. v. d. Ritterſchaft 24,626 Thlr.
⅓ und ½ ihrer Beiträge
30,988 und 29,724 Thlr.
zuſammen 60,712 Thlr.
die der 10. bis
7. Klaſſe zu 9/12 54,737 =
die der 6. bis 1.
Klaſſe zu ⅓ .. 22,027 =
alle Klaſſenſteuerpflichtige . . 137,476 =
vom platten Lande . . . . . 162,102 =
zuſammen 251,037 Thlr.
Hierzu den Zuſchlag von der Malzſteuer mit 25,000 =
würde geben 276,037 Thlr.
alſo noch etwas mehr als 270,000 Thaler.

6. Endlich ſtellten ſie noch einen andern Antrag zur königl. Genehmigung dahin:

der Staat möge die Schulden der Provinz zu 4,500,000 Thalern beſtimmen, und die betreffenden Papiere dieſer Schuld den der Staatsſchulden gleich ſtellen und hierfür nicht mehr als 4 Prozent, ſowie die allmälige Tilgung des Kapitals in 41 Jahren, von der Provinz verlangen. Da nun der Kurs der ſtändiſchen Papiere 75. Prozent ſei, ſo wären die 4,500,000 Thaler einer Summe von 6,000,000 Thlrn. in Staatsſchulden gleich. Inſofern der Staat dies genehmige, würde die Provinz zur Bezahlung von Zinſen und Kapital während der 41 Jahre jährlich 250,000 Thlr. aufzubringen haben. Die Beiträge hierzu würden unter Beibehaltung der Vorderver theilungsſätze im Plan unter 5. aufzubringen ſein:

a. von den Städten . . . . . 79,200 Thlr.
b. vom platten Lande und zwar
von der Ritterſchaft . . . . 22,557 Thlr.
von den Klaſſenſteuerpflichtigen der Klaſſen Nr. 12 u. 11

Transport von den Städten 79,200 Thlr.
Transp. v. d. Ritterſchaft 22,557 Thlr.
theils zu ⅓ mit 18,593 Thlr.
theils zu ¼ mit 14,862 „
33,455 Thlr.
der Klaſſen 10—7
zu ½ mit . . . 46,917 „
der Klaſſen 6—1
zu ⅔ mit . . . 22,027 „
ſind . . . . . 102,399 „
alſo vom platten Lande . . . . . 124,956 „
ſind 204,156 Thlr.
Hierzu der Zuſchlag von der Malzſteuer mit . . 25,000 „
wornach jährlich aufzubringen wären . . . . . 229,156 Thlr.

Den Landtag ſchloß der Oberpräſident v. Heidebreck am 1. Juni 1822, und erſtattete ſeinen Bericht über den Ausfall deſſelben unter ſpezieller Aufführung alles Deſſen, was die Stände zur Unterſtützung ihrer Anſichten und Wünſche ihm vorgetragen hatten, am 15. Juni 1822 an das Miniſterium des Innern. Dieſes machte den beiden Deputirten*), welche nach dem Beſchluſſe des Landtags von demſelben als Stellvertreter der Stände bei der Staatsſchuldenkommiſſion zur Wahrnehmung der Rechte derſelben erwählt waren, unterm 7. Auguſt 1822 bekannt, daß auf die Eingabe der Stände vom 30. Mai (S. 187) des Königs Majeſtät unterm 27. Juni befohlen hätten, denſelben zu eröffnen,

daß ſeine Entſcheidungsgründe in der Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821 durch die vom Landtag aufgeſtellten Anſichten in ihrer Eingabe, in keiner Hinſicht eine Abänderung erleiden könnten, er vielmehr überzeugt ſei, daß durch Das, was ſeine Entſcheidung beſtimmt habe, die Kurmark auf das höchſt Billigſte behandelt ſei, und der Staat, ohne ungerecht gegen die andern Provinzen zu ſein,

*) Dieſe waren der derzeitige General-Wittwenkaſſen-Direktor v. Bredow-Schwanebeck und der Geh. Ober-Finanzrath v. Köpken.

ein Mehreres nicht thun könne, weshalb es bei ſeiner Entſcheidung verbleiben müſſe.

Der Miniſter des Innern belehrte zugleich die Deputirten der Stände über die Nichtzuläſſigkeit mehrerer einzelner Anträge und Aeußerungen derſelben in ihrer Immediateingabe vom 30. Mai und in den Eingaben, welche ſie an den Oberpräſidenten gerichtet hatten.

Auf den Landtagsbericht des Oberpräſidenten v. Heydebreck vom 15. Juni 1822 wurden die Miniſter des Innern und der Finanzen veranlaßt, dem König unterm 18/21. Auguſt 1822 über die Lage und Verhältniſſe dieſer ganzen Angelegenheit ihren ausführlichen Bericht, unter Anführung ihrer Anſichten, zu erſtatten. Da dieſer Bericht von dem weſentlichſten Einfluß auf die königliche Endbeſtimmung in dieſer Angelegenheit geweſen iſt, ſo erſcheint es nothwendig, die Hauptmomente aus dieſem umfangsreichen Bericht hier aufzunehmen.

In demſelben beleuchteten die Miniſter mit Bezug auf die Entſcheidung des Königs vom 27. Juni 1822 nicht allein die Anſichten der Stände, ſondern auch ihre Vorſchläge wegen Vertheilung und Aufbringung der jährlichen Beiträge zur Verzinſung und allmäligen Tilgung der verbleibenden 6,000,000 Thlr. ſtändiſche Schulden. Sie ſchlugen vor:

A. Daß von dieſem Kapital jährlich 5 Prozent, alſo eine Summe von 300,000 Thlrn. aufzubringen ſei, und der König nach dem Wunſche der Stände genehmigen möge, daß vom Malz eine Steuer von 5 Prozent erhoben werde, deren Betrag allen Ständen zu Gute geſchrieben würde. Dieſe dürfte nach den angelegten Berechnungen 22,000 Thlr. betragen. Von den noch verbleibenden 278,000 Thlrn. würden nach Verhältniß der Bevölkerung und des Wohlſtandes der Städte und des platten Landes, dieſe dann beizutragen haben. Da nun nach der damals ausgemittelten Bevölkerung der Kurmark mit Ausſchluß von Berlin im Ganzen 600,561 Seelen vorhanden waren, von welchen ſich in den Städten 199,168, auf dem platten Lande aber 401,393 be-

fanden, ſo würden nach der einfachen Kopfzahl die Städte beizutragen haben . . . . . 92,195 Thlr.
da jedoch nach Anerkennung aller ſtändiſchen Deputirten, die Städte im leiſtungsfähigeren Zuſtande ſich befänden, ſo waren die Miniſter der Anſicht, daß dieſe Summe mit 10 Prozent erhöht werden könne, welches betragen würde 9,220 „
wornach die Städte . . . . . 101,415 Thlr.
oder in einer abgerundeten Summe. . . . . 101,400 „
das platte Land hingegen . . . . . 176,600 „
ſind vorbemerkte 278,000 Thlr.
jährlich aufzubringen haben würden.

Mit Zugrundlegung der von dem Regierungspräſidenten v. Baſſewitz dem Oberpräſidenten v. Heidebrecht früher gelieferten ſtatiſtiſchen Reſultate über den Grundwerth der ländlichen Beſitzungen in der Kurmark und den darauf befindlichen Schulden (S. 188/9) bemerkten die Miniſter, daß

1. der Grundwerth der Rittergüter und Erbpachtsvorwerke in der Kurmark, nach Abzug von 863,500 Thlrn. als Werth der ländlichen Kämmereigüter der Städte . . . . . 26,858,740 Thlr.
betrüge. Dieſem ſetzte das Miniſterium 1/6 mit . . . . . 4,476,456 „
hinzu, wonach ſich ein Werth von . . . . . 31,335,196 Thlr.
ergab.

An Schulden nach Abzug der Schulden von den Kämmereigrundſtücken von 673,492 Thlrn. brachten die Miniſter . . . 20,974,407 „
zum Anſatz, wonach ſich ein ſchuldenfreier Beſitz von . . . . . 10,360,789 Thlr.
herausſtellte.

2. Der Grundwerth der übrigen ländlichen Beſitzungen war in nachſtehender Art dargeſtellt:

a. für die kontribuzionsfreien Beſitzungen zu . . . . . 6,110,449 Thlr.

Transport	6,110,449 Thlr.
b. für eigenthümlich kontribuable Besitzer zu	3,217,702 "
c. für den Gebäudewerth der Mühlen, Schmieden ꝛc. zu	915,350 "
zusammen nach S. 189	10,243,501 Thlr.
d. für die nicht eigenthümlichen kontribuablen Grundstücke	22,523,912 "
sind	32,767,413 Thlr.

Hiervon setzten die Ministerien ab:

a. den Werth der Gebäude der Mühlen, Schmieden ꝛc., da nicht bestimmt hatte ausgemittelt werden können, ob diese zu 1. oder 2. gehörten, mit	915,350 Thlr.	
b. den Werth der Büdnerhäuser und Gärten mit da solche zur 11. Stufenklasse der Klassensteuer gehörten.	689,353 "	
Dies betrug zusammen		1,604,703 "
und verblieben		31,162,710 Thlr.
Wie bei den Rittergütern erhöhten dieselben den Werth um ⅙ mit		5,193,785 "
wonach der Werth sich herausstellte zu . .		36,356,495 Thlr.
Nach Abzug der Schulden von diesen Grundstücken mit		6,600,333 " *)
war der schuldenfreie Werth derselben herausgestellt zu		29,756,162 Thlr.

und darnach hatten die Minister in abgerundeten Verhältnissen die Vertheilung zwischen den Rittergutsbesitzern und Erbpächtern gegen die übrigen Grundbesitzer der Provinz zugelegt wie 10,361,000 Thlr. zu 29,756,000 Thlr.

*) Von den Schulden dieser Kategorie nach S. 189 der 7,769,856 Thlr. und 46,964 Thlr. fielen auf den (s. oben) ausscheidenden Grundstückswerth der 1,604,703 Thlr.: 1,216,487 Thlr.

Hiernach war das Verhältniß des Beitrags zu den vom platten Lande aufzubringenden 176,600 Thlrn. vertheilt:

a. auf die Rittergutsbeſitzer und Erbpächter mit . . . . . 29,100 Thlr.
b. auf die übrigen Bewohner des platten Landes und zwar von den ausgemittelten Unangeſeſſenen . . . . . 64,000 Thlr.
c. von den Angeſeſſenen . . . 83,500 "
zuſammen mit . . . . . 147,500 "

Sind 176,600 Thlr.

Von dieſen berechneten Kontingenten war noch bevorwortet, daß zu a. 2 Prozent und zu b. und c. 5 Prozent an Erhebungsgebühren und zur Deckung von Ausfällen ausgeſchrieben werden ſollten.

B. Inſofern jedoch des Königs Majeſtät nach dem Wunſch der ſtändiſchen Deputirten zur Verzinſung und Abtragung der 6,000,000 Thlr. 4½ Prozent genehmigen ſollten, ſo war in ähnlicher Art, wie zu A. bemerkt worden, die Berechnung des Ausfalls angelegt.

Hinſichtlich der Grundſätze der Untervertheilung der Beiträge in den drei ſtändiſchen Abtheilungen ging der Vorſchlag der Miniſter dahin, daß

1. da nach einer durch ſtädtiſche Deputirte der Ständeverſammlung und der Regierung zu Potsdam getroffenen Uebereinkunft die Beiträge der 71 Städte des Verbandes nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung und ihres Gewerbeumfanges in 5 Klaſſen eingetheilt und beſtimmt worden, daß unter Zugrundlegung der Bevölkerung der einzelnen Städte nach der letzten ſtatiſtiſchen Nachricht, in den einzelnen Klaſſen reſp. 18 Sgr. 3 Pf., 16 Sgr. 1 Pf., 14 Sgr. 7 Pf., 13 Sgr. 2 Pf. und 11 Sgr. 8 Pf. für den Kopf jährlich zu ſteuern ſei, der König dieſen Vorſchlag genehmigen möge.

2. Hinſichtlich der ländlichen Bewohner, die nicht zur Ritterſchaft und den größern Erbpächtern ꝛc. gehörten, ſchlugen die Miniſter vor, daß ſolche nach Maaßgabe der von

ihnen zu bezahlenden Klassensteuer anzuziehen sein würden und zwar nach der Anlage der Klassensteuer:

die zur 12. bis 10. Klasse Gehörigen mit ⅓ ihres Beitrags
" " 9. — 7. " " " ⅔ " "
" " 6. — 4. " " " ⅘ " "
und " " 3. — 1. " " mit ihrem ganzen Beitrage der jährlichen Klassensteuer.

3. Wegen Vertheilung der Steuer der ersten Klasse unter den Ritter- und Erbpachtsgutsbesitzern bemerkten die Minister, daß deshalb noch Verhandlungen stattfänden, und wären zwei Mitglieder von der Ritterschaft aus deren Mitte ernannt, welche damit beschäftigt wären, die nöthigen Ausmittelungen der Vermögenslage jedes einzelnen Individuums zu fertigen, bis dies bewirkt worden, sollte das von dieser Klasse aufzubringende Quantum nach der von ihnen zu entrichtenden Klassensteuer provisorisch vertheilt werden.

Die Minister trugen zugleich darauf an, die vorbemerkten Vertheilungsgrundsätze auf fünf Jahre zu genehmigen.

Hierauf erfolgte, da der König damals im Begriff war, eine mehrwöchentliche Reise anzutreten, die nachstehende vorläufige Bestimmung desselben:

Der in der Kurmärkischen Kriegsschulden-Angelegenheit von Ihnen unterm 18./21. v. M. erstattete und erst vor einigen Tagen eingegangene Bericht bedarf wegen der darin enthaltenen vielseitigen Gegenstände einer sorgfältigen Erwägung, wozu die Zeit wegen Meiner bevorstehenden Abreise zu kurz ist *). Da es jedoch durchaus nothwendig ist, daß der zur Verzinsung und Tilgung der Obligazionen von der Provinz zu leistende Beitrag sofort aufgebracht und zum Nachtheil der Schuldner wie der Gläubiger nicht länger zurückgehalten werde, so trage Ich Ihnen hiermit auf, die Repartizion und Einziehung desselben zur Summe von 300,000 Thlrn. jährlich nach denjenigen Grundsätzen,

*) Der König reiste damals nach Italien zum Veronaschen Europäischen Kongreß.

worüber Sie ſich nach Ihrem Bericht vereinigt haben, in Gemäßheit Meiner unabänderlichen Beſtimmungen vom 17. Dezember v. J. (S. 182) und 27. Juni d. J. (S. 191) unverzüglich anzuordnen und für die baldige Einzahlung dieſes Betrags an die Hauptverwaltung der Staatsſchulden zu ſorgen. Uebrigens ſoll Ihnen der weitere Beſchluß auf den obengedachten Bericht baldmöglichſt zugehen.

Berlin den 18. September 1822.

Friedrich Wilhelm.

Auf den Grund dieſer Beſtimmung erließen die Miniſterien die Bekanntmachung, wegen der zur Verzinſung und Tilgung der Kurmärkiſchen Kriegsſchulden aufzubringenden Steuer vom 31. Oktober 1822, welche unterm 9. November 1822 von der Potsdamſchen Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Behörden zur Ausführung der getroffenen Anordnungen angewieſen wurden *).

Hierauf erfolgte die in der vorſtehenden Kabinetsordre vom 18. September noch verheißene nähere Erklärung des Königs, worin ſeine ſpeziellen Beſtimmungen über die von den Miniſtern ihm vorgetragenen Anſichten und Anträge der ſtändiſchen Deputirten des letzten Landtags enthalten ſind, in nachſtehender Kabinetsordre vom 2. November 1822 an die Miniſter des Innern und der Finanzen:

„In Verfolg Meiner Ordre vom 18. September dieſes Jahres gebe Ich Ihnen auf Ihren in Betreff des von der Kurmark zu übernehmenden Kriegsſchuldenantheils erſtatteten Bericht vom 18./21. Auguſt d. J. mit Uebergehung der von Ihnen bereits als unſtatthaft erkannten Anträge der ſtändiſchen Deputirten zu 1. und 2., daß nämlich

der Staat gegen gewiſſe Beiträge der Provinz die ganze Schuld übernehmen, dieſelbe in Staatsſchuldſcheine umſchreiben laſſen und in Folge deſſen der Schuldenantheil der Provinz von 6 Millionen Thaler kurmärkiſcher Obliga-

*) ſ. Amtsblatt der Potsdamſchen Regierung von 1822, Stück 46, Nr. 227, S. 257—267.

zionen zu 75 von 100 auf 4½ Millionen Thaler baar Geld feſtgeſetzt und hiernach die Tilgungs- und Zinszahlung der Provinz beſtimmt werden möge,

Nachſtehendes zu erkennen:

Zu 3. Daß der Staat die Provinz bei etwaniger Ausführung von zur Zeit noch nicht anerkannten und verbrieften Anſprüchen, wodurch die auf 16,665,878 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. angenommene Schuld überſtiegen werden möchte, dergeſtalt vertrete, daß die Provinz unter allen Umſtänden nur für den Betrag von 6 Millionen Thalern kurmärkiſche Obligazionen aufzukommen gehalten iſt, habe Ich noch nicht ausgeſprochen, denn die Vertheilung der Schulden durch Meine Ordre vom 17. Dezember v. J. iſt nur mit Rückſicht auf den dermalen bekannt geweſenen und in derſelben nachgewieſenen Paſſivzuſtand der Provinz geſchehen. Wird dieſer durch Ausführung von anderweitigen Anſprüchen weſentlich erhöhet, ſo wird auch die Provinz einen höheren Antheil zu übernehmen haben, jedenfalls aber der, bei der Hauptverwaltung der Staatsſchulden für die Provinz Kurmark errichtete gemeinſchaftliche Abwickelungs- oder Betriebsfonds, inſofern ſich bei demſelben Ueberſchüſſe ergeben ſollten, zuerſt zutreten müſſen. Die Beſtimmung hierüber behalte Ich Mir bis zur geſchehenen näheren Ermittelung und Feſtſtellung der gedachten Anſprüche vor, und trage Ihnen, dem Staatsminiſter v. Schuckmann, daher hiermit auf, ſolche unter Einwirkung des Miniſterii des Schatzes und mit Zuziehung der bei der Hauptverwaltung der Staatsſchulden eingetretenen Deputirten der Provinz, des Geh. Oberfinanzraths v. Köpken und des Direktors v. Bredow, ſofort bewirken zu laſſen und Mir von dem Ergebniß zur weitern Entſcheidung Anzeige zu machen.

Ebenſo kann auf die Anträge

zu 4, daß ſtatt der von 10 zu 10 Jahren ſtufenweiſe zu ermäßigenden Beiträge, durch die ganze Ablöſungszeit ein gleicher von der ganzen Schuld nur zu 4½ von 100 angenommener Zins- und Tilgungsbeitrag erhoben und

zu 5, daß den Beitragspflichtigen die Ablöſung ihres Beitrages in der Art geſtattet werde, daß in den erſten Jahren 5 Thlr. Beitrag mit 100 Thlr. kurmärkiſchen Obligazionen, und mit der fortſchreitenden Tilgung im Verhältniß derſelben abgelöſt werden können,

nicht eingegangen werden, da ſolches nicht allein dem Geſetz vom 17. Januar 1820, ſondern auch den bei der Neumark beobachteten Grundſätzen entgegen ſein würde, der unter der Verwaltung des Präſidenten Rother ſtehende Fonds des Umſatzgeſchäfts von Staatsſchuldſcheinen auch nicht geeignet iſt, die, zur Verfolgung des bereits auf $^{5}/_{100}$ jährlich mit ſtufenweiſer Ermäßigung entworfenen Tilgungs- und Verzinſungsplanes, in den erſten eilf Jahren erforderlichen Zuſchüſſe von 30,000 Thlrn. jährlich, wie Sie dies in Ihrem Bericht vorausſetzen, zu übernehmen, da dieſer Fonds eine ganz andere hiermit nicht zu vereinigende Beſtimmung, die Deckung des Defizits bis Ende des Jahres 1819 und der anderweitigen außerordentlichen Staatsbedürfniſſe der Jahre 1820/22 hat, bei deren Erledigung derſelbe mit Ablauf des Jahres 1822 ganz aufgelöſet werden wird. Um indeſſen das Möglichſte zu thun, will Ich zwar nachgeben, daß die Provinz ihre Beiträge zur Verzinſung und Tilgung zu dem Prozentſatz von 4½ jährlich leiſtet, und die Hauptverwaltung der Staatsſchulden den in der erſten Periode erforderlichen Zuſchuß zur Erfüllung des von Mir genehmigten Tilgungs- und Verzinſungsplanes, welcher unter allen Umſtänden aufrecht erhalten werden muß, aus ihrem allgemeinen Betriebsfonds vorſchußweiſe hergiebt. Dieſer Zuſchuß kann jedoch nur gegen Vergütigung von $^{4}/_{100}$ jährlichen Zinſen hergegeben und die Beiträge der Provinz nach dem Prozentſatz von 4½ jährlich nur ſo lange gezahlt werden, bis die Mehrzahlungen der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, nebſt den Zinſen hiervon dadurch berichtigt worden ſind, und ſonach die Provinz mit dem von Mir genehmigten Plane wieder ins Gleichgewicht kommt, wo dann die Beiträge derſelben, nach ſolchem, bis zur gänzlichen Ablöſung ihres Schul-

denantheils entrichtet werden müssen. Die Ablösung der Beiträge durch Obligazionen, wovon bei dem Satz zu 4½ von 100 für 4½ Thlr. jährlichen Beitrag 100 Thlr. eingeliefert werden müßten, würde nur dann zulässig sein, wenn letztere sofort außer Kurs gesetzt und vernichtet werden könnten. Sollen die Obligazionen wieder emittirt werden, um den Kurs derselben niederzuhalten, so würde offenbar ein Nachtheil für den damit befaßten Fonds erfolgen, eines Theils, weil die Deckung der Zinsen, welche für die emittirten Obligazionen fortwährend entrichtet werden müßten, aus den dafür erlangten Fonds nicht zu verbürgen sein würde, und anderntheils, weil bei der fortgesetzten planmäßigen Tilgung der Obligazionen ein verhältnißmäßiges Steigen derselben zu erwarten ist, und daher die emittirten Obligazionen dereinst zu einem höheren Kurse, als wofür sie emittirt worden, wieder eingelöset werden müßten; deshalb und aus den oben angeführten Gründen kann daher eine Ablösung der Beiträge durch Obligazionen nicht nachgegeben werden.

In der Voraussetzung, daß die in Gemäßheit Meiner Odre vom 17. Dezember v. J. und durch die vorstehend gegebenen Bestimmungen von der gesammten Provinz Kurmark Behufs der Verzinsung und Tilgung aufzubringenden Summen wirklich baar und ohne Ausfälle in den feststehenden Terminen aufkommen, und daß Sie darauf pünktlich halten werden, genehmige Ich, daß die Vertheilung dieser Beiträge auf drei Sozietäten und Klassen, nämlich

der Städte
der Rittergutsbesitzer und
der übrigen Bewohner des platten Landes

nach denjenigen Grundsätzen geschieht, welche Sie in Ihrem Bericht unter Nr. 7 bis 16 aufgestellt, und im beiderseitigen Einverständniß in Vorschlag gebracht haben, insonderheit aber bestimme Ich, daß die Trennung der Rittergutsbesitzer von den übrigen Steuerpflichtigen des Provinzialverbandes nach dem von den übrigen Deputirten provisorisch zugestandenen Verhältniß mit der unter Nr. 11 Ihres Berichts in Antrag

gebrachten Berichtigung und unter Vorbehalt der nachträglichen und gleichmäßigen Repartizion des Ausfalls, je nachdem der Zuſchlag zu der nur verſuchsweiſe zuzulaſſenden Malzſteuer ganz eingezogen werden oder den vorausgeſetzten Ertrag nicht geben ſollte, nur für einen Zeitraum von fünf Jahren ſtattfinden darf, und trage Ihnen hiermit auf, hiernach das näher ausgeführte Reglement zuſammen zu ſtellen und ſogleich mit der Inſtrukzion der Behörden und der öffentlichen Bekanntmachung vorzugehen, und dafür zu ſorgen, daß die zu leiſtenden Beiträge auf dem kürzeſten Wege ermittelt und ohne weitern Aufenthalt an die Hauptverwaltung der Staatsſchulden abgeführt werden, welche Ich übrigens autoriſirt habe, nicht allein den in der Provinz für die erſte Hälfte des gedachten Jahres aufzubringen geweſenen Beitrag, da es nach Ihrer Aeußerung ohne übermäßigen Druck gar nicht ausführbar iſt, die Steuer ſo zu verſtärken, daß das über den Verhandlungen verfloſſene Steuerjahr vom 1. November 1821 bis dahin 1822 eingebracht werden kann, mit 150,000 Thlrn. vorzuſchießen, ſondern auch die weiteren in der erſten Periode von 11 Jahren zur Ausführung des von Mir genehmigten Tilgungs- und Verzinſungsplanes gegen die Beiträge der Provinz nöthigen Zuſchüſſe zu leiſten, und die Erſtattung dieſer Zahlungen, nebſt Zinſen hiervon zu $^4/_{100}$ jährlich, durch Einziehung der höhern Beiträge von 135,000 Thlrn. halbjährig, bis zur gänzlichen Tilgung derſelben zu bewirken. Dagegen müſſen die nach den Beſtimmungen Meiner gegenwärtigen Ordre zu leiſtenden Beiträge der Provinz vom zweiten halben Jahre 1821/22 ab, unausbleiblich aufgebracht und regelmäßig eingezahlt werden. Uebrigens mache Ich Ihnen hierbei noch beſonders bemerklich, daß unter keinen Umſtänden — wenn auch die Aufbringung der Beiträge zur Verzinſung und Tilgung auf Sozietäten und Klaſſen für jetzt vertheilt wird und in der Folge dieſer Vertheilungsmaaßſtab von den Ständen beibehalten werden ſollte — von der Aufhebung der ſolidariſchen Verbindlichkeit zur Zinſenzahlung und Abtragung, weder für eine oder die andere Sozietät,

noch für einzelne Beitragspflichtige, die Rede ſein kann, da die Schuld, nach Abzug des auf Meine Kaſſen übernommenen bedeutenden Antheils, auf der Geſammtheit der Provinz Kurmark unter den in Meiner Ordre vom 17. Dezember v. J. enthaltenen Beſtimmungen laſtet.

Verona den 2. November 1822.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

die Staatsminiſter v. Schuckmann und v. Klewitz."

Den S. 191 benannten Deputirten des Landtags wurden von den Miniſterien des Innern und der Finanzen die Kabinetsordres vom 18. September und 2. November 1822 als Endbeſtimmungen des Königs mitgetheilt, ſie auch am 9. November 1822 vom Erlaß ihrer Bekanntmachung vom 31. Oktober durch die Potsdamer Regierung (S. 197) zu ihrer Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Da die Beſtimmungen in dieſen letzten Bekanntmachungen als die Schlußſteine für die endliche Regulirung dieſer Kriegskontribuzionsangelegenheit der Kurmark zu betrachten ſind, ſo hat es zur vollſtändigen Ueberſicht, wie ſich dies geſtaltet, angemeſſen erſchienen, ſolche in der unten befindlichen Note *) abſchriftlich mitzutheilen.

---

*) 1. Bekanntmachung wegen der zur Verzinſung und Tilgung der kurmärkiſchen Kriegsſchulden aufzubringenden Steuer.

Nachdem Seine Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordres vom 17. Dezember v. J. und 18. September d. J. über die Regulirung des Kriegsſchuldenweſens der Kurmark zu verordnen, insbeſondere nach vernommenen Anträgen und Vorſchlägen der kurmärkiſchen Deputirten, ſowohl wegen der vom Staate und der Provinz zu übernehmenden Antheile, als auch über die Art und Weiſe, wie die Beiträge der letzteren zur Verzinſung und Abbürdung ihres Antheils vorläufig aufgebracht werden ſollen, zu entſcheiden geruhet hat, ſo wird auf den Grund jener Allerhöchſten Beſtimmungen Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und verordnet:

§. 1. Von den Seitens der Kurmark in ihrer alten Begrenzung, jedoch mit Ausſchluß der Stadt Berlin, theils in Verbindung mit der

Die nach dieſen Beſtimmungen zu regulirenden Angelegenheiten im Innern der Provinz und mit der Staats-

---

Altmark, theils allein konirahirten Kriegsſchulden in dem an Kapital und Zinsrückſtänden bis Ende Dezember 1821 auf

16,665,878 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

ermittelten Betrage werden vom Staate, vorbehaltlich der Auseinanderſetzung deſſelben mit der Altmark,

10,665,878 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

übernommen, nnd es verbleiben der Kurmark mit Ausſchluß der Altmark und der Stadt Berlin als Provinzialſchuld

6,000,000 Thlr.

in emittirten Obligazionen zur Verzinſung und allmäligen Abbürdung.

Durch die hiernach der Provinz gemachten Bewilligungen werden alle und jede Anſprüche derſelben an den Staat rückſichtlich des in Rede ſtehenden Kriegsſchuldenweſens, aus welchem Titel ſie immer hergeleitet werden mögen, erledigt und aufgehoben; insbeſondere auch die Anforderungen aus dem Titel der Ausgleichung, oder der Beitragspflichtigkeit des Staats rückſichtlich ſeines Grundbeſitzes.

§. 2. Sämmtliche das gedachte Schuldenweſen betreffende Aktiva, mit Inbegriff etwaniger gültiger Anſprüche an andere Provinzen und Kommunen, der Kaſſenbeſtände, Vorſchüſſe, Reſte, Unterpfänder und der bei den Staatskaſſen befindlichen kurmärkiſchen Obligazionen und Zinskoupons, fallen den Staatskaſſen anheim und werden zur Tilgung des von letzteren übernommenen Theils der Schuld mit verwendet.

§. 3. Zur Vermeidung der Koſten einer beſondern Verwaltung des kurmärkiſchen Schuldenweſens und zur Erhaltung der Einheit bei dem Geſchäfte, beſorgt die Hauptverwaltung der Staatsſchulden unentgeltlich und ganz abgeſondert von dem durch das Geſetz vom 17. Januar 1820 regulirten Staatsſchuldenweſen, die Verzinſung und Tilgung, und überall die ganze Verwaltung der mehrgedachten Provinzialſchuld und erhält zu dem Behuf die Beiträge der Kurmark bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals der 6,000,000 Thlr. mit den Zinſen vom 1. November 1821 ab, wofür die Kurmark verhaftet bleibt.

§. 4. Um indeſſen der Provinz Kenntniß von der Verwaltung und die Ueberzeugung von deren zweckmäßiger Führung zu verſchaffen, werden zwei Deputirte derſelben dergeſtalt an den Arbeiten Theil nehmen, daß ſelbige monatlich einige Tage oder auch öfter, den Verhandlungen der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, ſoweit ſie das kurmärkiſche Schuldenweſen betreffen, beiwohnen. Als ſolche Deputirte ſind für jetzt der Geh. Oberfinanzrath v. Köpken und der General-Wittwenkaſſen-Direktor v. Bredow, und als Stellvertreter für Behinderungsfälle des einen oder des andern Deputirten, der Syndikus Thiede aus Branden-

ſchulden-Tilgungsbehörde ſind durch die königl. Miniſterial-behörden ſpäter bewirkt, und inſofern nach der Beſtimmung

---

burg von den verſammelt geweſenen Bevollmächtigten der Kurmark gewählt worden.

§. 5. Die Spezialſchuldokumente, namentlich die im Umlauf befindlichen Obligazionen der Kurmark nebſt deren Zinskoupons, bleiben in ihrem gegenwärtigen Zuſtande unverändert und werden blos einer Veriſikazion unterworfen und mit einem beſondern Stempel bezeichnet. Die für die Folge auszufertigenden Zinskoupons werden von der Hauptſchuldenverwaltung und den Deputirten der Provinz ausgeſtellt.

§. 6. Möchte ſich bei der Veriſikazion der Schuldendokumente etwa Ab- oder Zugang ergeben, ſo gehet derſelbe allein für Rechnung des bei der Hauptverwaltung der Staatsſchulden für dieſe geſammte Schuldenmaſſe zu bildenden Betriebsfonds, wohin auch alle ſonſtige etwanige Erſparniſſe bei Regulirung dieſes Kriegsſchuldenweſens fließen, ſodaß die zu vertretende Schuld der 6,000,000 Thlr. Seitens der Kurmark, ſowie auch der vom Staate zu übernehmende Beitrag hierdurch keiner Veränderung unterliegen kann.

§. 7. Zur Verzinſung der Schuld ſind 4 Prozent und zur Tilgung derſelben 1 Prozent, zuſammen alſo 5 vom Hundert Kapital jährlich beſtimmt. Sobald die Beiträge der Provinz ordnungsmäßig in Gang geſetzt und der Hauptverwaltung der Staatsſchulden überwieſen ſein werden, ſoll die Verzinſung regelmäßig in den Monaten Mai und November ſtattfinden.

§. 8. Rückſichtlich der Tilgung der Schuld treten dieſelben Grundſätze ein, welche in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 wegen der Behandlung des geſammten Staatsſchuldenweſens feſtgeſetzt ſind. Das Hinzutreten der aus der allmäligen Kapitaltilgung entſtehenden Zinſenerſparniß zu dem allgemeinen Tilgungsfonds wird daher auch nur für beſtimmte Friſten ſtattfinden, und zwar vom 1. Januar 1822 ab, auf 11 Jahre, ſodann aber immer in Zeitabſchnitten von 10 aufeinander folgenden Jahren. Danach werden ſich auch die Beiträge von Zeit zu Zeit ſowohl von der Provinz als vom Staate vermindern. Die Amortiſazion wird daher auch, ſo lange die Dokumente unter dem Nennwerthe ſtehen, durch Ankauf derſelben an der Börſe bewirkt werden. In gleicher Art und in demſelben Zeitraume, in welchem die Ablöſung der Kapitalſchuld erfolgt, ſoll auch mit der Tilgung derjenigen Zinſen, welche ſchon vor und bis zu dem Zeitraume vom 1. November 1818 in Rückſtand verblieben ſind, durch die Hauptverwaltung der Staatsſchulden, und zwar auch durch Ankauf der Zinskoupons auf der Börſe verfahren werden.

§. 9. Die Beiträge der Kurmark (ausſchließlich der Altmark und

des Königs die Zuziehung und Beſchlußnahme der Stände erforderlich war, auf den ſeit dem 15. November 1825 nach

---

der Stadt Berlin), welche für die erſte 11jährige Amortiſazionsperiode auf 300,000 Thlr. jährlich ſich belaufen und nach Vorſtehendem vom 1. November 1821 ab als fällig zu betrachten ſind, werden bis auf weitere Verordnung wie folgt vertheilt und aufgebracht:

a. durch einen auf die Steuer vom Braumalz nach dem Geſetze vom 8. Februar 1819 beizunehmenden Zuſchlag von 5 Sgr. für den Zentner;

b. durch direkte Steuern in geſonderten Beiträgen nachbenannter drei Steuerverbände, als:

1. der Rittergutsbeſitzer,
2. der Städtebewohner,
3. der übrigen Bewohner des platten Landes mit Ausſchluß der ebengedachten Rittergutsbeſitzer.

§. 10. Der Beiſchlag zur Braumalzſteuer zu 5 Sgr. vom Zentner wird vom 1. November d. J. ab überall in der Kurmark durch die zur Verwaltung und Erhebung der landesherrlichen Steuern beſtellten Beamten erhoben, und nach Maaßgabe der den Behörden hierüber zugehenden näheren Inſtrukzion beſonders berechnet. Der jährliche Betrag dieſes Beiſchlags iſt vorläufig zu 22,000 Thlr. überſchlagen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß wenn dieſes Aufkommen nicht erreicht werden ſollte, die Deckung des hierdurch entſtehenden Ausfalls durch Erhöhung der direkten Beiträge der obengedachten drei geſonderten Steuerverbände verhältnißmäßig übertragen werden muß, dagegen ein etwaniger höherer Ertrag der Abgaben ebenfalls den beſagten Steuerverbänden im Verhältniß ihres Geſammtkontingents zu gut gehet.

§. 11. Mit dieſem Vorbehalte werden die Kontingente der vorgedachten drei Steuerverbände wie folgt beſtimmt:

für die Rittergutsbeſitzer zu	29,100 Thlr.
für die Städte zu	101,400 „
für die nach Ausſonderung der Rittergutsbeſitzer übrig bleibenden Bewohner des platten Landes, einſchließlich des Geſindes, zu	147,500 „

Neben dieſen im Netto feſtgeſetzten Kontingenten hat eine jede Korporazion annoch die Koſten, welche bei Veranlagung der Beiträge und bei deren Elementarerhebung auflaufen, ingleichen die etwanigen Ausfälle in ſich zu decken, dagegen die weitere Berechnung und Verwaltung der Beiträge von dem Zeitpunkte ab, wo dieſelben in die landesherrlichen Kaſſen fließen, unentgeltlich geſchiehet.

Die Steuerkontingente des Verbandes der Rittergutsbeſitzer und der übrigen Bewohner des platten Landes bleiben einer Berichtigung nach den Ergebniſſen der erſten Veranlagung vorbehalten. Das Steuer-

der neuen Organiſazion der ſtändiſchen Verhältniſſe abgehaltenen Kommunallandtagen der Kurmark verhandelt worden.

---

kontingent des dritten Verbandes hat ſich nämlich nach Maaßgabe der zwiſchen den Deputirten der Ritterſchaft und des bäuerlichen Standes ſtattgehabten Verhandlungen auf die Weiſe gebildet, daß derjenigen Quote, welche im Verhältniß des unverſchuldeten Grundwerthes der ritterſchaftlichen und bäuerlichen Beſitzungen auf letzteren Staud trifft, annoch eine Summe von 64,000 Thlrn. im Netto für die Beiträge der beim dritten Verbande mitſteuernden Nichtangeſeſſenen des platten Landes und der ihnen zugerechneten klaſſenſteuerpflichtigen Grundbeſitzer zweiter und dritter Abtheilung der unterſten Hauptklaſſe zugeſchlagen iſt.

Je nachdem nun die Beiträge der zum dritten Verbande gehörigen Nichtangeſeſſenen bei der Veranlagung für das Jahr 1823 eine andere als die bei dieſer Berechnung vorausgeſetzte Summe ergeben, ändern ſich die Steuerkontingente beider Verbände dergeſtalt, daß ſie nicht nur für die Zukunft, ſondern auch rückwirkend zu berichtigen ſind.

§. 12. Zu dem erſten, dem Steuerverbande der Rittergutsbeſitzer, gehören die Beſitzer aller in der Kurmark belegenen Rittergüter und Vorwerke, mit Einſchluß der bis jetzt veräußerten oder vererbpachteten Güter und Vorwerke, welche zu den eingezogenen geiſtlichen, zu den Domainen- oder Kämmereigütern gehörten. Zu dem Verbande der Rittergutsbeſitzer werden auch die Mitglieder ihrer Familien, denen ſie Wohnung und Unterhalt gewähren, gezählt. Ausgeſchloſſen und befreit von dem Beitrage bleiben

a. die zum kurmärkiſchen Schuldenverbande gehörigen Städte, wegen der ihnen gehöreuden Vorwerke,
b. der Staat rückſichtlich der ihm zugehörigen Güter.

§. 13. Die Beiträge der Mitglieder dieſes Verbandes werden jetzt nur proviſoriſch, unter Vorbehalt ſpäterer Ausgleichung, von den durch die kurmärkiſchen Deputirten behufs der endlichen Feſtſetzung jener Beiträge in Vorſchlag gebrachten Haupt-Ritterſchaftsdirektoren und den ihnen beizuordnenden ritterſchaftlichen Deputirten, als Geh. Staatsrath v. Quaſt, Präſident v. Goldbeck, Wittwenkaſſendirektor v. Bredow, beſtimmt werden.

§. 14. Dieſe Behörde wird das Kontingent dieſes Verbandes mit einem Zuſchlage zur Deckung der Nebenkoſten und Ausfälle auf die Mitglieder dieſes Verbandes nach dem ſchuldenfreien Grundwerthe ihrer Güter vertheilen, dergeſtalt, daß nach Feſtſtellung des unverſchuldeten Grundwerths aller zur Repartizion gehörigen Güter der Prozentſatz berechnet wird, welcher zur Deckung jenes Steuerkontingents, der Nebenkoſten und etwanigen Ausfälle erforderlich iſt. Bei Ermittelung des Grundwerths dienen hauptſächlich die ritterſchaftlichen Taxgrundſätze zum Anhalt. In Abzug kommen nur Hypothekſchulden und auch dieſe

Mit Ausſchluß der vom Staat übernommenen Antheile der ſeit Oktober 1806 von der Kurmark zwiſchen Oder und

---

nur mit ¾ ihres Betrags, Erbpacht und andere beſtändige Zinſen mit ¾ ihres zwanzigfachen Betrages, Leibrenten nur mit 50 Prozent ihres zwanzigfachen Betrages. Lehnſtämme, welche der Beſitzer daſelbſt benutzt, das Eingebrachte ſeiner Frau und überhaupt alle ſchon getilgten, wenn auch im Hypothekenbuche noch nicht gelöſchten Schulden werden nicht in Abzug gebracht. In keinem Falle wird wegen der eingetragenen Schulden ein Abzug geſtattet, welcher mehr als ¾ des ermittelten Grundwerths beträgt.

Mit den hypothekariſchen Schulden wird auch das ſonſtige freie Kapitalvermögen der Beſitzer verrechnet, jedoch nur inſofern, als dieſes anderweitige Kapitalvermögen im Verhältniſſe zu dem Werthe des Guts von Bedeutung iſt, nämlich

bei Gütern unter 20,000 Thlr. und darüber . . . 2500 Thlr.
" " zwiſchen 20,000 und 50,000 Thlr. . . 5000 "
" " von höherem Werthe . . . . . 10,000 ;

ſo daß geringere Beiträge darunter und darüber nicht beachtet werden.

§. 15. Die in §. 13 gedachte Behörde wird ſich die zu dieſen Anſchlägen erforderlichen Nachrichten durch Einſicht der Extrakte aus den Hypothekenbüchern oder ſonſt auf kurzen Wegen beſchaffen, und ſolche nach der ihren Mitgliedern beiwohnenden Kenntniß von den Guts- und Perſonalverhältniſſen vervollſtändigen und berichtigen, dergeſtalt, daß von ihr nur eine den Vermögensverhältniſſen der Gutsbeſitzer möglichſt annähernde Vertheilung der Beiträge erwartet wird.

§. 16. Der Schätzungsbehörde wird zur Einbringung ihrer Repartizion eine Friſt von 4 Wochen beſtimmt, mit dem Vorbehalte, daß diejenigen Gutsbeſitzer, rückſichtlich welcher die Kommiſſion die erforderlichen Nachrichten nicht ſo ſchnell herbeizuſchaffen vermag, um in der beſtimmten Zeit deren Beitragsverhältniß feſtzuſetzen, folgende Zuſchläge zur Klaſſenſteuer aufzubringen haben, als:

a. von den zur höchſten Steuerſtufe (12 Thlr. monatlich) geſchätzten Rittergutsbeſitzern das Vierfache;
b. von den zur zweiten Steuerſtufe (8 Thlr. monatlich) Eingeſchätzten das Dreifache;
c. von den zur dritten und zu geringeren Steuerſtufen Eingeſchätzten das Doppelte

jener Steuerſätze.

§. 17. Um die Nachtheile von ſich abzuwenden, welche mangelhafte Nachrichten der Schätzungsbehörde für die Gutsbeſitzer zur Folge haben können, bleibt es den letzteren überlaſſen, der Kommiſſion die zu ihrer richtigen Schätzung erforderlichen Nachrichten und deren Beſchei-

Elbe gemachten Schulden, verblieben daher dieſem Theil der Kurmark zu Ende des Jahres 1822 noch 6,000,000 Thlr.

---

nigung zeitig genug, damit ſolche von derſelben in dem §. 15 beſtimmten Termine noch berückſichtigt werden können, einzureichen.

Dahin gehören die Hypothekenſcheine, Pachtkontrakte, vorhandene Taxen, Vermeſſungsregiſter, Ausſaat-, Erndte-, Vieh- und Heugewinn-Tabellen, ingleichen die Regiſter von den dem Gute zuſtändigen Dienſten und ſonſtigen Hebungen. Insbeſondere haben ſie zur befriedigenden Angabe ihrer Hypothekſchulden den Geſammtbetrag aller eingetragenen Schulden zwar nur ſummariſch, diejenigen aber, welche nach §. 14 bei Ermittelung des ſchuldenfreien Grundwerths nicht berückſichtigt werden und daher von dem Geſammtbetrage der eingetragenen Schulden abgeſetzt werden müſſen, einzeln und unter Benennung ſowohl der Gläubiger, für welche ſie eingetragen ſind, und der Summe, auf welche ſie lauten, anzuzeigen.

§. 18. Sobald die Grundſätze, nach welchen die Beiträge der Gutsbeſitzer erhoben werden ſollen, näher feſtgeſtellt ſein werden, und die zu ihrer Ausführung erforderlichen Maaßregeln in Ausübung gebracht werden können, ſoll die nachträgliche Ausgleichung wegen Desjenigen, was darnach einer oder der andere in Folge jener proviſoriſchen Beſtimmungen zuviel oder zuwenig bezahlt hat, ſtattfinden. Die in der Zwiſchenzeit eintretenden Veränderungen in der Perſon des Beſitzers oder ſeiner Vermögensumſtände bewirken keine Veränderung in dem Steuerbeitrage des pflichtigen Gutes.

§. 19. Rückſichtlich des Städteverbandes wird das vorbemerkte Geſammtkontingent der kurmärkiſchen Städte auf den Grund der von den Deputirten der letzteren, unter Beirath der Regierungskommiſſarien abgegebenen Vorſchläge in der Art weiter vertheilt, daß des Endes die ſämmtlichen Städte, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung und ihres Gewerbeumfanges, in 5 Klaſſen eingetheilt werden und ſich das Kontingent einer jeden Stadt alsdann unter Zugrundelegung ihrer Bevölkerung nach der letzteren ſtatiſtiſchen Aufnahme in dem Verhältniß von

18 Sgr. 3 Pf. auf jeden Kopf der Bevölkerung für eine Stadt 1r Klaſſe,
16 " 1 " " " " " " " " " " " 2r "
14 " 7 " " " " " " " " " " " 3r "
13 " 2 " " " " " " " " " " " 4r "
11 " 8 " " " " " " " " " " " 5r "

berechnet. Die getroffene Eintheilung der Städte und deren bei der Berechnung zum Grunde gelegten Bevölkerungsaufnahmen ſind aus der unten abgedruckten Nachweiſung zu erſehen.

§. 20. Der gegenwärtige Kommunalbezirk einer jeden Stadt bildet zugleich den zur Aufbringung ihres Kontingents anzunehmenden Steuerbezirk.

Schulden zur Verzinſung und allmäligen Tilgung. Außerdem aber hatte dieſer Theil der Kurmark noch baar nach

---

§. 21. Das Kontingent jeder Stadt wird nach den wegen der übrigen Kommunallaſten beſtehenden Vorſchriften aufgebracht. Jede Stadtgemeinde iſt, jedoch innerhalb Monatsfriſt, der Regierung ihres Departements die Art und Weiſe der Aufbringung anzuzeigen, und in den dazu geeigneten Fällen deren Genehmigung einzuholen gehalten.

§. 22. Wegen der aus dem Kommunalakziſe-Fonds entnommenen Vorſchüſſe behufs der Tilgung der Provinzialſchulden im Betrage von 326,389 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. werden zur Erleichterung derjenigen Städte, welche derſelben vorzugsweiſe bedürftig ſind, im Laufe der erſten Amortiſazionsperiode jährlich

16,319 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

und in den folgenden anderen dem Tilgungsplane entſprechenden Summen von der Staatsſchuldentilgungskaſſe beigetragen werden. Welchen Städten und in welchem Maaße dieſe Zuſchüſſe zu ſtatten kommen, wird auf die Anträge der Departementsregierungen von dem Miniſterio des Innern weiter beſtimmt werden.

So lange dergleichen Bewilligungen nicht ertheilt ſind, muß jede Stadt ihr Kontingent unverkürzt abführen.

§. 23. Zu dem dritten Steuerverbande gehören alle klaſſenſteuerpflichtigen Bewohner des platten Landes der Kurmark, mit alleiniger Ausnahme der zum erſten Verbande ſteuernden Ritterguts- und Vorwerksbeſitzer und deren Angehörige. Demgemäß ſind ſowohl die Pächter der Rittergüter und Vorwerke, und zwar ohne Unterſchied, ob das Gut einer Privatperſon, dem Staate, einer Stadtgemeinde oder ſonſt einer Korporazion angehört, als auch andere auf Vorwerksgrund und Boden wohnende Familien und Perſonen, einſchließlich des Geſindes, zu dem Steuerkontingent dieſes dritten Verbandes pflichtig.

§. 24. Die Aufbringung des Kontingents des dritten Steuerverbandes wird durch ſtufenweiſe geſteigerte Zuſchläge zu der Klaſſenſteuer bewirkt.

§. 25. Die Zuſchläge beſtimmen ſich

a. für die 12. Steuerſtufe, welche an Klaſſenſteuer ½ Thlr. jährlich für jeden ſteuerpflichtigen Kopf entrichtet,
" " 11. Steuerſtufe, welche 2 Thlr. vom Haushalt,
" " 10. " " 3 " " " entrichtet,
auf ⅓ dieſer Steuerſätze.

b. für die 9. Steuerſtufe, welche 4 Thlr.
" " 8. " " 6 "
" " 7. " " 8 " Klaſſenſteuer vom Haushalt entrichtet, auf ⅓ dieſer Steuerſätze.

S. 178 durch mehrfache direkte Ausſchreibungen in baarem Gelde aufgebracht 4,832,261 Thaler *). Es ſind daher

---

c. für die 6. Steuerſtufe, welche 12 Thlr.
" " 5. " " 18 "
" " 4. " " 24 " Klaſſenſteuer entrichtet, auf ⅔ dieſer Steuer.

d. für die 3. Steuerſtufe, welche 48 Thlr.,
" " 2. " " 96 "
" " 1. " " 144 " Klaſſenſteuer entrichtet, auf einen ganzjährigen Betrag dieſer Steuer.

Die Beſtimmungen des Klaſſenſteuergeſetzes, wonach in den unterſten Steuerſtufen die Abgabe eines Haushalts auf das Maximum von 3 ſteuerpflichtigen Köpfen beſchränkt iſt, und wonach Steuerpflichtige der 11 erſten Steuerſtufen, welche weder einer beſteuerten Haushaltung angehören, noch einen eigenen Haushalt führen, die Hälfte des Steuerſatzes ihrer Klaſſe als Perſonenſteuer zu entrichten haben, finden ebenfalls auf die vorbemerkten Zuſchläge Anwendung.

§. 26. Sollte durch dieſe Beiſchläge das Kontingent des dritten Verbandes nicht vollſtändig aufkommen, ſo muß das daran Fehlende durch Erhöhungen für die nächſtfolgenden Jahre übertragen werden, dagegen ein etwaniger Ueberſchuß dem Verbande für die nächſtfolgenden Jahre zu gut gehet.

§. 27. Wiewohl die Verpflichtung zur Entrichtung der Zins- und Amortiſazionsbeiträge auf das der Provinz zur Laſt bleibende Schuldkapital ſchon mit dem 1. November v. J. begonnen hat, ſo wird doch vorerſt und unter Vorbehalt weiterer Beſtimmung über die Einbringung der ſchon verfeſſenen Beiträge mit der Erhebung derſelben vom 1. November d. J. ab der Anfang gemacht werden. Demgemäß ſind die Steuerbeiträge aller drei Verbände für die Monate November und Dezember d. J. im Laufe des Dezembers abzuführen, weiterhin aber von Monat zu Monat vorauszuzahlen.

Die Abführung der gemeindeweiſe erhobenen Beiträge des zweiten und dritten Steuerverbandes erfolgt an diejenigen landräthlichen Kaſſen, welche die Klaſſenſteuer und reſp. die Mahl- und Schlachtſteuer zu erheben haben. Die weitere Ablieferung der erhobenen Beträge gehet für

---

*) Die Grundſätze, wonach die mehrartigen Ausſchreiben erlaſſen worden, ſind zuſammengeſtellt nachzuleſen in den Kommiſſionsakten des Oberpräſidiums der Provinz Brandenburg, wegen Regulirung des kurmärkiſchen Kriegsſchuldenweſens, Vol. I, Fol. 330—343 v. 1817, und Vol. II, Fol. 211—216 v. 1818.

10,832,261 Thlr. zur Deckung der in dem Zeitpunkte von Ende Oktober 1806 bis zum Dezember 1808 verlangten

---

alle Theile der Kurmark, alſo auch für die jetzt zu andern Regierungsbezirken abgetretenen Ortſchaften und Diſtrikte, zur Hauptkaſſe der Regierung zu Potsdam, und von dort an die Kaſſe der Hauptverwaltung der Staatsſchulden. Wegen der Steuerbeiträge der Mitglieder des erſten Verbandes wird die weitere Beſtimmung darüber, zu welcher Kaſſe ſolche abgeführt werden ſollen, noch vorbehalten.

§. 28. Wegen Einſammlung und Beitreibung der Beiträge des dritten Verbandes, wegen Prüfung und Entſcheidung dagegen entſtehender Reklamazionen und wegen Unterſuchung vorfallender Kontravenzionen, iſt überall nach den Beſtimmungen des Klaſſenſteuergeſetzes zu verfahren. Halten einzelne Stadtgemeinen ſich durch die Klaſſe, in welche ſie nach §. 19 geſetzt ſind, und durch das darnach auf ſie vertheilte Kontingent für überbürdet, ſo bleiben derartige Beſchwerden zwar bei der Regierung des Bezirks anzubringen und ſind von letzterer näher zu erörtern; dergleichen Beſchwerden können jedoch nur bei der nächſtfolgenden Veranlagung berückſichtigt werden und eine Ermäßigung des Beitrags zur Folge haben, und darf alſo dadurch die Leiſtung der Beiträge nicht aufgehalten werden.

Beſchwerden einzelner ſtädtiſchen Beitragspflichtigen über zu hohe Normirung ihrer Individualbeiträge gelangen ebenmäßig an die Regierung und in der Rekursinſtanz an das Miniſterium des Innern.

Beſchwerden der Mitglieder des erſten Verbandes werden bei der nach §. 17 vorbehaltenen Ausgleichung berückſichtigt werden.

Berlin den 31. Oktober 1822.

Miniſterium des Innern. v. Schuckmann. Finanzminiſterium. v. Klewitz.

Klaſſifizirte Nachweiſung

der kurmärkiſchen Städte, behufs der von ihnen zu den Kriegsſchulden aufzubringenden Beiträge, als Anlage zu der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1822.

Nr.	Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.	Nr.	Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.
		1. Klaſſe.				2. Klaſſe.	
1.	1.	Brandenburg	11,748	4.	1.	Charlottenburg...	4,699
2.	2.	Frankfurt	15,765	5.	2.	Havelberg	2,288
3.	3.	Potsdam	19,927	6.	3.	Rauen.....	3,014
		Summa	47,440			Latus	10,001

Kriegskontribuzion und nicht in Natura zu beſchaffen geweſenen Lieferungen und Leiſtungen, ſowie als Folge der

Nr.	Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.
		2. Kl. Transp.	10,001
7.	4.	Neuſtadt E. W. . .	3,394
8.	5.	Neu-Ruppin	6,344
9.	6.	Prenzlow	8,772
10.	7.	Rathenow.....	4,492
11.	8.	Schwedt	4,502
12.	9.	Spandau	5,056
13.	10.	Wittſtock	4,688
14.	11.	Wrietzen	4,669
		Summa	51,918
		3. Klaſſe.	
15.	1.	Beeskow	2,855
16.	2.	Freienwalde	2,652
17.	3.	Fürſtenwalde	3,203
18.	4.	Gransee	2,124
19.	5.	Alt-Landsberg ...	1,139
20.	6.	Lebus	1,421
21.	7.	Pritzwalck	2,699
22.	8.	Perleberg	3,225
23.	9.	Straßburg	3,106
24.	10.	Templin	2,749
25.	11.	Vierraden	1,034
26.	12.	Wittenberge	1,087
27.	13.	Wuſterhauſen	2,285
28.	14.	Pritzerbe	936
		Summa	30,518
		4. Klaſſe.	
29.	1.	Angermünde	3,004
30.	2.	Beelitz.....	1,930
31.	3.	Bieſenthal	1,217
32.	4.	Bernau.....	2,760
33.	5.	Brüſſow	864
34.	6.	Kremmen	2,007
35.	7.	Koepnik.....	1,874
36.	8.	Fehrbellin.....	1,239
37.	9.	Frieſack.....	1,495
38.	10.	Greiffenberg	1,000
39.	11.	Joachimsthal	1,250
40.	12.	Ketzin	708
41.	13.	Kyritz	2,673
		Latus	22,021

Nr.	Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.
		4. Kl. Transp.	22,021
42.	14.	Luckenwalde	3,962
43.	15.	Lenzen	2,544
44.	16.	Liebenwalde	1,878
45.	17.	Lindow	1,376
46.	18.	Lychen.....	1,261
47.	19.	Müllroſe.....	1,260
48.	20.	Müncheberg	1,863
49.	21.	Neuſtadt a. D. ...	846
50.	22.	Oderberg.....	2,172
51.	23.	Oranienburg	2,126
52.	24.	Rheinsberg.....	1,528
53.	25.	Rhinow	499
54.	26.	Straußberg.....	3,160
55.	27.	Seelow.....	1,478
56.	28.	Trebbin.....	1,308
57.	29.	Treuenbrietzen ...	3,613
58.	30.	Werder.....	1,219
59.	31.	Zoſſen	1,375
60.	32.	Zehdenik	2,367
61.	33.	Zinna	1,196
		Summa	59,052
		5. Klaſſe.	
62.	1.	Buchholz.....	692
63.	2.	Meyenburg.....	1,246
64.	3.	Mittenwalde.....	1,389
65.	4.	Putlitz	1,102
66.	5.	Alt-Ruppin	1,187
67.	6.	Storkow	1,295
68.	7.	Saarmund	322
69.	8.	Teupitz	418
70.	9.	Teltow	1,103
71.	10.	Wilsnack.....	1,514
		Summa	10,268
	@	Wiederholung.	
	3	1. Klaſſe	47,440
	11	2. Klaſſe	51,918
	14	3. Klaſſe	30,518
	33	4. Klaſſe	59,052
	10	5. Klaſſe	10,268
	71	Summa	199,196

durch Anleihen zur Abwendung von augenblicklichen Nachtheilen für die Einwohner der Provinz in jenen Jahren, beſchafften Geldſummen erforderlich geweſen, die theils auf direktem Wege von den Einwohnern der Kurmark zwiſchen

---

2. Potsdam d. 9. November 1822.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Behörden den deshalb ergangenen beſondern Verfügungen auf das ſchleunigſte Folge zu leiſten. Insbeſondere werden

1. die Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter wegen des nach §. 9 und §. 10 auf das Braumalz gelegten Zuſchlags auf die an dieſelben heute erlaſſene Inſtrukzion verwieſen.

2. Haben die Herren Landräthe des ſchleunigſten die nach der beſondern Verfügung von heute, hinſichts der Feſtſtellung der Beiträge des erſten Steuerverbandes (Rittergutsbeſitzer) erforderten Nachrichten einzureichen.

3. Den Magiſträten haben wir den Beitrag, welchen die Städte zu leiſten haben, beſonders bekannt gemacht, und fordern dieſelben hierdurch nochmals auf, binnen möglichſt kürzeſter Friſt die Art und Weiſe anzuzeigen, wie dieſelben ihr Kontingent aufbringen wollen.

Es wird, wie auch in den ebengedachten beſondern Verfügungen enthalten iſt, hierdurch bevorwortet, daß auf Anträge wegen Einführung von indirekten Steuern überhaupt nur in Bezug auf diejenigen Städte eingegangen werden kann, in denen die Mahl- und Schlachtſteuer erhoben wird, und bei dieſen auch nur inſofern, als die Höhe der etwa ſchon bewilligten Zuſchläge das Maximum von 50 Prozent der Hauptſteuer noch nicht erreicht.

Es wird daher für die klaſſenſteuerpflichtigen Städte hauptſächlich nur der Anſchluß an letztere Steuer unter Erhöhung für die höheren Klaſſen oder eine klaſſifizirte Perſonenſteuer übrig bleiben, welches letztere Deckungsmittel auch denjenigen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten bleibt, in welchen die mehrere Erhöhung des Zuſchlags zu dieſen Steuern nicht zuläſſig iſt, oder nicht gewünſcht wird.

Die Magiſträte werden noch beſonders hierdurch aufgefordert, dafür zu ſorgen, daß die November-Rate des Kontingents im Laufe des Monats, die laufenden Monatsraten aber jedesmal in Gemäßheit des §. 27 der vorſtehenden Bekanntmachung zu Anfang des Monats abgeführt werden. Eben ſo werden dieſelben wegen der Kaſſe, an welche die Zahlung geleiſtet werden muß, auf den erwähnten §. 27 verwieſen.

4. Wegen der Beiträge des dritten Steuerverbandes ergeht heute an die Herren Landräthe beſondere Verfügung.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Elbe und Oder bis 1822 aufgebracht waren, theils von da an noch aufgebracht werden sollten.

Was das Land sonst geleistet und gelitten hat, ist aus dem sechsten Abschnitt, dritte Abtheilung A. Leistungen der Kurmark näher zu ersehen.

Die Altmark,

bis zum Tilsiter Frieden ein Theil der Kurmark, befand sich mit den übrigen Theilen dieser Provinz zwischen Elbe und Oder, hinsichtlich der vom Kaiser Napoleon im November 1806 von derselben verlangten Kriegskontribuzion, in einem gemeinschaftlichen Verband (S. 4).

In Beziehung dieses Theils der Kurmark muß zuvörderst bemerkt werden, daß selbiger nach dem Tilsiter Frieden der französischen Behörde übergeben wurde, ohne daß eine Auseinandersetzung der Ständischen- und Schulden-Verhältnisse zwischen beiden Distrikten damals stattfand.

Dem am 3. Juli 1807 (S. 42) zusammengetretenen großen Landständischen Ausschuß der gesammten Kurmark gab, nachdem am 28. Juli 1807 demselben die Bedingungen des Tilsiter Friedens bekannt geworden, der Altmärkische Deputirte Domherr v. Bismark-Briest, dem die andern anwesenden Deputirten der Altmark beitraten, am nämlichen Tage eine Erklärung gegen die Höhe der, nach des Generalintendanten Daru Vertheilung, von der Altmark verlangten Kriegskontribuzion von 9,209,883 Frks. (S. 5) zu den Akten der Versammlung ab. In dieser Schrift bemerkte derselbe: „schon in den Verhandlungen der versammelten Kreis- und Städtischen Deputirten im November 1806 sei es bestimmt, daß der angeordnete Maaßstab des Daru, wornach vorläufig auf die Kurmark von der Kurmärkischen Kammer 1,046,796 Thlr. Pr. Kur. Kriegskontribuzion ausgeschrieben, und wovon auf die Altmark 232,848 Thlr. vertheilt wären (S. 9), nur als ein Provisorium betrachtet, und nach einem den individuellen Verhältnissen der einzelnen Theile gemäßeren Maaß-

ſtabe die Endvertheilung der von der ganzen Provinz verlangten 30,797,652 Frks. bewirkt werden ſolle (S. 5); auch ſei dies im Protokoll vom 22. Juli 1807 von der Landtagsverſammlung mit dem Bemerken wiederholt, daß die endliche Vertheilung einer ruhigern Zeit vorbehalten bleibe."

Dieſerhalb proteſtirte er gegen alle und jede durch den vom Daru ausgeſprochenen Maaßſtab etwa für die Altmark entſtehen könnende Nachtheile, und behielt ſich die Rechte der Provinz vor.

Aus Mangel eines allgemein von allen Deputirten anerkannten Vertheilungsmaaßſtabes, und da die Zeit zu kurz war, um ſich wegen der gegenſeitigen Forderung hinſichtlich ſtattgefundener Leiſtungen ꝛc., wozu die Materialien auch größtentheils noch fehlten, gehörig zu berechnen, ſo fand auf dieſem Landtag keine Auseinanderſetzung ſtatt, und verließen nach dem Schluß des Landtags die Landtagsdeputirten der Altmark, ſo wie im Herbſt 1807 auch die für die Altmark neu gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Comités, Berlin.

Der franzöſiſche Intendant der Altmark Chivaillé drängte die Landräthe der Altmark hierauf, die nach Daru's Vertheilung von der Altmark verlangte bis zum Tilſiter Frieden noch nicht bezahlte Kriegskontribuzion zu berichtigen, und theilte ihnen einen Befehl des Daru vom 27. September 1807 mit, wonach er bemerklich machte, daß, da die Altmark . . . . . 986,814 Frk. 20 Cent.
baar und . . . . . 1,000,000 " — "
in Wechſel zuſammen 1,986,814 Frk. 20 Cent.
abgeliefert habe, ſie von den verlangten 9,209,883 " — "
noch ſchulde . . . . . 7,223,068 Frk. 80 Cent.

Nach dieſem Befehl wies er den Chivaillé an, mit Nachdruck auf die Einzahlung dieſes Reſtes nach der ihm bekannten Ordre der Weſtphäliſchen Regierung zu halten. Die Altmark war nämlich, nach dem Protokoll des Staatsſecretariats im kaiſerlichen Palaſt der Tuillerien vom 18. Auguſt 1807, vom Kaiſer Napoleon zu dem von ihm errichteten Königreich Weſtphalen, welches er ſeinem Bruder Jerome ver-

liehen hatte, gelegt. Die Organisazion dieses Königreichs hatte der Kaiser den französischen Staatsräthen Simon, Beugnot, Jollivet und dem General Lagrange übertragen, welche unterm 28. August 1807 von Kassel aus, wo die Regierungskommission ihren Sitz genommen hatte, obige kaiserliche Bestimmung bekannt machten*). Nachdem das Gouvernement des neuen Königreichs Westphalen sich von den Zuständen und Verhältnissen der einzelnen in demselben vereinigten Provinzen in etwas orientirt hatte, erließ solches unterm 2. Mai 1808**) ein Dekret, wornach

alle Provinzialschulden, die vormals auf gesetz- und verfassungsmäßige Art von dem vormaligen Landesherrn, von den Ständen jedes Landes, oder endlich von den letzteren allein auf des Landes Kredit kontrahirt worden, für öffentliche oder Staatsschulden erklärt wurden.

Mit Bezugnahme auf dieses Dekret wurde in dem von den Reichsständen des Königreichs angenommenen vom Könige der Westphalen bekannt gemachten Gesetze vom 14. Juli 1808 ausgesprochen,

daß alle jene auf dem Staat und den Ländern, aus welchen das Königreich Westphalen gebildet war, namentlich auf der ehemaligen Altmark haftende Schulden als Gesammtschuld des Königreichs angesehen und anerkannt werden sollten.

Dies wurde auch in den spätern Dekreten vom 29. Juli 1810***) und 22. November 1811 †) wiederholt.

Hiernach war eine Verbriefung und Zahlung dieser Schulden, so wie die Verzinsung derselben versprochen, auch erstere für mehrere Provinzen des Königreichs bewirkt. Hinsichtlich der Altmark kam dies jedoch nicht zur Ausführung,

---

*) s. den Inhalt der kaiserlichen Bestimmung vom 18. August 1807 in der Spener'schen Zeitung Nr. 110 vom 12. September 1807 und in der Allgem. Augsburger Ztg. v. 1807, S. 1007.

**) s. Westphälisches Gesetz-Bülletin 1808, Bd. II, Nr. 74, S. 311.

***) s. dasselbe v. 1810, Bd. II, Nr. 85, S. 387 fg.

†) s. dasselbe v. 1811, Bd. II, Nr. 136, S. 397 fg.

weil derſelben eine Auseinanderſetzung mit dem übrigen Theil der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder vorangehen mußte, indem bis dahin die Summe der ganzen Altmärkiſchen Provinzialſchuld nicht feſtſtand.

Um jedoch in der Altmark das Kriegsſchuldenweſen ſo vorbereitend zu reguliren, daß die Uebernahme derſelben als Staatsſchuld bewirkt werden konnte, hatte das Weſtphäliſche Gouvernement, da die Altmark ſeit Errichtung des Königreichs Weſtphalen keine ſtändiſche Verfaſſung, noch eine beſondere Repräſentazion nach Art. 11 der unterm 15. November 1807 ausgefertigten Weſtphäliſchen Konſtitutionsurkunde beſaß, eine beſondere Kriegsſteuer-Regulirungskommiſſion für die geſammte Altmark zu Stendal, zu Anfang des Jahres 1808 unter dem Vorſitz des Unterpräfekten des Stendalſchen Diſtrikts, Grafen v. d. Schulenburg-Bodendorf, angeordnet.

Dieſe Kommiſſion ſollte nicht nur allgemeine Grundſätze zu einer gleichmäßigen Aufbringung der franzöſiſchen Kriegskontribuzion für die Altmark feſtſtellen, ſondern auch, da vor ihrer Errichtung die Kriegsſteuer in den damaligen 4 landräthlichen Kreiſen nach ganz verſchiedenen Grundſätzen vertheilt worden war, eine Ausgleichung unter den Kontribuenten ſo einleiten, daß diejenigen, welche nach den früheren Vertheilungsgrundſätzen bereits zu viel eingezahlt hätten, aus den Reſten anderer, welche zu gering beſteuert worden, vollſtändig entſchädigt würden. Dieſe Kommiſſion bewirkte dies auf Grund eines genehmigten Reglements vom 16. Auguſt 1809, wornach beſtimmt war, wie und in welcher Art die Einzelnen in der Altmark nach ihrem Vermögen und ihren Gewerben zur Bezahlung der Kriegskoſten beitragen ſollten.

Nach dieſem Reglement, welches die Anſichten der damaligen Verwaltungsbehörden zeigt, war beſtimmt:

1. Daß Alles in der Provinz zur Beſteuerung gezogen werden ſolle, und zwar beim Eigenthum als beim Gewerbe, nach dem Zuſtand, wie er im September 1807, wo die erſte Kreisſteuerrolle aufgenommen worden war, jedoch ſo, daß das

Repartizionsverhältniß zur ganzen aufzubringenden Summe in der Art stattfinden solle, daß das platte Land hierzu $\frac{4}{5}$, die Städte aber $\frac{1}{5}$ nach der bis dahin stattgefundenen Quotisazion, beizusteuern hätten.

2. Daß zwei Arten von Besteuerung stattfinden sollten, vom Eigenthum und vom Gewerbe. Ersteres solle vom Ertrage 6 Prozent, letzteres vom Gewerbe $1\frac{1}{2}$ Prozent als Simplum geben.

3. Zur Eigenthumsteuer sollten angezogen werden:

a. alle Aecker nach der Aussaat und dem Ertrage mit Rücksicht auf die Wirthschaftsführung, welche als Regel die Dreifelderwirthschaft sei. Als Preise bei Bestimmung des Geldwerths des Ertrags war festgesetzt, daß

ein Scheffel Weizen mit 1 Thlr. 6 Gr.
" " Roggen " 1 " — "
" " Gerste " — " 20 "
" " Hafer " — " 16 "

anzusetzen sei;

b. alle Wiesen in 4 Klassen, wo der Werth des Zentners Heu zu 5, 4, 3 und 2 Gr. anzusetzen sei, und der ausgemittelte Ertrag nach Fudern zu 10 Zentnern;

c. alle Gärten in 3 Klassen nach Scheffel Aussaat, zum Ertrag von 2 Thlr., $1\frac{1}{2}$ Thlr. und 1 Thlr.;

d. alle Weidereviere durch eine Viehsteuer von der Nutzung derselben:

1. in Ansehung des Rindviehs:

in der ersten Weideklasse die Kuh zu .	5 Thlr.	— Gr.
das Stück Jungvieh zu	1 "	12 "
in der zweiten Weideklasse die Kuh zu	4 "	— "
das Stück Jungvieh zu	1 "	— "
in der dritten Weideklasse die Kuh zu	3 "	— "
das Stück Jungvieh zu	1 "	— "
von Fettweiden war für ein Stück Rindvieh angenommen	6 "	— "

2. in Ansehung der Schaafe:

von 100 Stück ordinärem Landvieh .	20 "	— "

von 100 Stück Heidgern . . . . . 15 Thlr. — Gr.
bei Fettweiden das Stück zu . . . . — " 8 "

3. in Anſehung des Spannviehs war beſtimmt, daß die Viehſteuer nur zur Hälfte der Nutzung einer Kuh nach den verſchiedenen Klaſſen zu veranſchlagen und in der Wiſche, wegen der Beſchwerlichkeit der Beſtellung, nur die Hälfte von dieſer beſtimmten Nutzung anzuſetzen ſei;

e. der Hopfenbau ſolle in der Art beſteuert werden, daß vom Scheffel eingewonnenen Hopfen 8 Gr. gegeben werde;

f. alle Holzungen nach ihrem von der Kommiſſion ausgemittelten Ertrag;

g. alle Ziegeleien, Theeröfen, nach ihrem ausgemittelten Ertrag;

h. alle Mühlen nach dem Ertrag, den ſie in 24 Stunden abzumahlen im Stande ſeien, innerhalb 8 Klaſſen von 1½ Wispel bis zu 4 Scheffel, wornach der jährliche Ertrag von 300 Thlr. bis 50 Thlr. nach der Klaſſifikazion zur Beſteuerung zu ziehen ſei. Der Eigenthümer ſolle nach ſeiner Einnahme die Eigenthumsſteuer, der Pächter die Erwerbsſteuer von 12 Gr. bis 3 Thlr. zahlen. Hinſichtlich der Oelmühlen waren zwei Klaſſen mit einem einfachen Betrag von reſp. 1 Thlr. und 12 Gr., von einer Roßmühle aber 6 Gr. angenommen;

i. alle Getreidepächte jedoch mit 2 Gr. unter den beim Ackerbaugetreide (S. 218) beſtimmten Preisſätzen;

k. alle Naturalzehende und andere ſteigende und fallende Aufkünfte wären nach einem ſechsjährigen Durchſchnitte auszumitteln, wo ſodann die Körner nach der Kammertaxe, das Stroh aber nach den ritterſchaftlichen Taxprinzipien zu berechnen beſtimmt war;

l. alle baaren Geldgefälle, Dienſtgelder, nach der Kammertaxe zum Eigenthumsſteuerſatz;

m. alle Naturaldienſte:
von einem Spanndienſt mit 4 Pferden für den Tag 6 Gr.

und für einen ſolchen in der Wiſche . . . . . 9 Gr.
Speiſung und ſonſtige Vergütigung wird abgerechnet mit ½ und ¾ des Betrages,
von einem Handdienſt für den Tag 2 Gr.;

n. alle Kapitalien nach dem Zinsertrag zur Ertragsſteuer. Eine Ausnahme hiervon war beſtimmt für alle in öffentlichen Fonds niedergelegten Kapitalien, von welchen nur 3 Prozent Zinſen angeſetzt, und hiervon die Ertragsſteuer nur zur Hälfte berechnet werden ſolle.

4. Zur Erwerbsſteuer ſollten als Regel angezogen werden zu 1½ Prozent des Erwerbs:

a. alle Salariſten, wohin beſoldete Staatsdiener, weltlichen und geiſtlichen Standes, ſo wie Penſionairs, auch Privatbeſoldete, und Deputanten als Ackersmeier, Schaafmeiſter, Revierjäger, die ſämmtlich nicht zum Geſinde gehören, zu rechnen, von ihrer ganzen Einnahme;

b. alle königliche Domainenbeamte und Privatpächter. Als Erwerb derſelben ſollte angenommen werden der 4. Theil der für nutzbare Gegenſtände beſtimmten Pacht, und ſollten erſtere 3, letztere 1½ Prozent davon zahlen;

c. alle Profeſſioniſten auf dem Lande, die zu 12 bis 75 Thlr. zu veranſchlagen ſeien, zahlen 1½ Prozent, Profeſſioniſten, die als Pächter auf Handwerksſtellen wohnen, jedoch nur ¼ davon;

d. alle Apotheker, Materialiſten, Höker, Chirurgen, Schiffer, Kreisgärtner ſind zu 30—300 Thlr. Erwerb zu veranſchlagen;

e. alle Gaſtwirthe und Dorfkrüger, welche in 6 Klaſſen zu 20, 50, 75, 100, 150 und 200 Thlr. zu veranſchlagen, zahlen 1½ Prozent, der Krugpächter jedoch nur ½ von der Pacht;

f. allen Koſſäthen, die keine Ackerwirthſchaft haben, Käthnern, Grundbeſitzern und Koloniſten iſt ihr Erwerb zu 20 bis 75 Thlr. einzuſchätzen;

g. alle Altſitzer nach Verhältniß ihrer Nutznießung ſteuern:

von einem vollen Antheil eines Ackerhofes 1⅓ bis 1 Thlr.
von einem Halbspännerhof 18 Gr. — 12 Gr.
" " Kossäthenhof . . 12 " — 8 "

h. alle Einlieger steuern:
in guten Gegenden . . . 18 " — 12 "
in schlechten Gegenden . . 12 " — 8 "
treiben sie ein Handwerk und sind Meister, so ist ihr Beitrag auf 1 Thlr. bis 18 Gr. in guten und 16—8 Gr. in schlechten Gegenden zu bestimmen;
Gesellen, die als Einlieger wohnen oder beim Meister arbeiten, zahlen 18 bis 12 Gr.

i. alle Hirten zahlen in großen Dörfern 1 Thlr. bis 18 Gr.
in kleinen Dörfern . . . . . 16—8 Gr.

k. alle Dienstboten steuern vom Lohne und den ihnen versprochenen Naturalien zu Gelde berechnet, in jedem Quartal vom Thaler einen Groschen. Kinder, Geschwister oder Anverwandte, welche bei ihren Eltern und Angehörigen die Stelle der Dienstboten vertreten, sind als solche zur Steuer anzuziehen;

NB. Altsitzer Hirten und Einlieger zahlen in einem Jahre nie mehr als ein Simplum *).

Das Westphälische Gouvernement hatte zwar bewirkt, daß die beiden letzten Kriegssteuer-Termine den französischen Behörden nicht eingezahlt zu werden brauchten, jedoch hatte die Kommission schon vorher, als die französischen Behörden die Einzahlung der Kriegskontribuzionsreste auf das äußerste im Jahre 1808 urgirten, sich genöthigt gesehen, bei den Einwohnern der Altmark eine Anleihe in Bankobligazionen zu machen, um solche theils zu veräußern, theils als Unterpfand beim Anleihen von baarem Gelde zu benutzen. Den Anleihern wurden die rückständigen Bankzinsen gezahlt und Schuldverschreibungen verheißen, wornach den Inhabern derselben 3 Prozent jährliche Zinsen und die Zurückzahlung derselben

*) s. das Reglement in den Akten des ehemaligen königl. westphälischen Finanzministerii von 1811 u. 1812, die provisorische Regulirung der Grundsteuer ꝛc. in der vormaligen Altmark, II, 16625 v. 1811.

in gleicher Valuta zugeſichert wurde. Hierauf kamen ein in 1,076 Stück Bankobligazionen 41,295 Thlr. Gold und 161,718 Thlr. Pr. Kurant, worüber die Zahler nie Obligazionen, ſondern nur Interimsſcheine erhielten. Die aufgeliehenen Bankobligazionen ſind größtentheils zur Abtragung der Kriegskontribuzion verwandt, nur ein Theil, der dem Kaufmann Nathuſius in Magdeburg verpfändet worden war, wurde mit 40 Thlr. Gold und 40,550 Thlr. Pr. Kurant im Jahre 1811 wieder eingelöſt. Davon ſind mehrere den Eigenthümern, welche ſie angeliehen, ausgereicht worden; 242 Stück Bankobligazionen über ein Kapital von 40 Thlr. Gold und 30,290 Thlr. Pr. Kurant wurde jedoch an die Generalintendanz des Weſtphäliſchen Staatsſchatzes zu Kaſſel abgeliefert. Da nach dem Weſtphäliſchen Gouvernementsdekret vom 22. November 1811 die Aufhebung aller provinziellen Kriegsſteuer-Comités und Kaſſen, ſo wie die Einſendung der Beſtände und die Uebernahme der Schulden, auch Anerkennung derſelben als Reichsſchuld ſchließlich angeordnet war, wurde im Jahre 1812 die Kriegsſchulden-Kommiſſion in Stendal auch aufgelöſt.

Zur Abtragung der, nach den vorangezogenen Dekreten (S. 216) zu Staatsſchulden für das Königreich Weſtphalen erklärten Schulden der einzelnen Provinzen deſſelben, wurden im Königreich Weſtphalen bedeutende Zwangsdarleihen ausgeſchrieben, und die Bezahlung der Zinſen durch die für das ganze Königreich ausgeſchriebene Perſonalſteuer, welche ungefähr jährlich 4 Millionen Franks betrug, bewirkt.

Die Einwohner der Altmark haben nach der auf ſie veranlaßten Vertheilung hierzu, ſo lange das Königreich Weſtphalen beſtand, beigetragen, obgleich wegen der ſpeziellen Schulden dieſer Provinz, die nicht feſtſtanden und unverbrieft waren, vom 1. Januar 1810 keine Zinſen bezahlt waren.

Um die Auseinanderſetzung der gegenſeitigen Forderungen der Königreiche Preußen und Weſtphalen nach Maaßgabe des 24. Artikels des Tilſiter Traktats zu bewirken, traten Preußiſche und Weſtphäliſche Gouvernementsdeputirte

im Frühjahr 1811 in Berlin zuſammen, an deren Spitze der Preußiſche Geheime Staatsrath Küſter und der Weſtphäliſche Staatsrath Martens ſtanden.

Zwiſchen dieſen wurde dieſerhalb eine Konvenzion unterm 28. April 1811 *) abgeſchloſſen, und von beiden Gouvernements genehmigt. In dieſer (§. 1.) war beſtimmt, daß zur Ausführung der genannten gewünſchten Auseinanderſetzungen eine gemiſchte Kommiſſion von 4 Perſonen, zwei von jedem Gouvernement, in Magdeburg niedergeſetzt werden ſolle, und im §. 2. waren die Grundſätze, wegen Uebernahme von Staats- und Provinzialſchulden, beſtimmt, auch zugleich im Artikel 17, Seite 218, als Norm feſtgeſetzt:

daß zu den Schulden und Verpflichtungen, welche die Provinzen der Kurmark überhaupt verbinden ſolle, der jetzt weſtphäliſche Theil der Altmark mit 23½ Hundertheile beitragen, ohne Unterſchied zwiſchen den Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor dem Kriege von 1806 und denen, welche während deſſelben bis zum Tilſiter Frieden, für Kriegskontribuzionen oder Lieferungen, oder andere Ausgaben, für gemeinſchaftliche Rechnung kontrahirt worden.

Dieſe gemiſchte Kommiſſion beſtand preußiſcher Seits aus dem Regierungspräſidenten v. Pritwitz und Oberlandesgerichtsdirektor v. Gärtner, weſtphäliſcher Seits aber aus dem Staatsrath Zimmermann und Oberrechnungsreferendarius Henow. Unterm 19. Oktober 1811 **) machte die Kommiſſion ihren an dieſem Tage ſtattgefundenen Zuſammentritt in Magdeburg bekannt, und forderte alle Gläubiger auf, ſich in einer von ihr geſetzten Friſt wegen ihren Anforderungen zu melden, und beſtimmte zugleich, mit welchen Gültigkeitsformen ſolche bei ihr einzureichen wären.

---

*) ſ. den Inhalt derſelben in der Geſetzſammlung von 1811, Nr. 39, S. 213.

**) ſ. Amtsblatt der kurmärkiſchen Regierung von 1811, Nr. 33, S. 267.

Schon vor dem Abschluß der Konvenzion vom 24. April 1811 waren am 4. Januar 1810 auf dem Landtag der Kurmark im Winter 1809—10 zwei Deputirte, der Geheime Oberfinanzrath und Landschaftlicher Verordnete v. Winterfeld und der Geheime Postrath v. Goldbeck, erwählt worden, um sämmtliche Landständische Auseinandersetzungsangelegenheiten zwischen der Altmark und dem übrigen Theile der Kurmark zwischen Elbe und Oder, unter Leitung eines königlichen Kommissarii, wozu nach der Kabinetsordre vom 8. März 1810 der Geheime Oberfinanzrath v. Köpken bestimmt wurde, mit der westphälischer Seits ernannten Kommission, dem Magdeburgischen Bankdirektor Vangerow und dem v. Schulenburg-Priemern, zu bewirken. Die Aufträge dieser Kommission hörten durch Bildung der am 19. Oktober 1811 in Wirksamkeit getretenen gemischten Kommission auf, und wurde am 6. Dezember 1811 von dem versammelten Kurmärkischen Landschaftlichen und Städte-Kassen Verordneten-Kollegio in Berlin beschlossen, den Geheimen Oberfinanzrath v. Winterfeld als Deputirten der Kurmärkischen Ritter- und Landschaft zur Wahrnehmung aller Art von Rechten und Gerechtsamen der Provinz bei der gemischten Kommission in Magdeburg zu ernennen *). Nach erhaltener Genehmigung übernahm der v. Winterfeld auch diesen Auftrag, so wie den des Comité der Stände wegen Regulirung der wechselseitigen Kriegsschulden-Angelegenheiten bis zum Tilsiter Frieden, nachdem diese unterm 16. April 1812 der gemeinschaftlichen Kommission in Magdeburg ihre Forderungen eingesandt hatte.

---

*) Zu den Gegenständen gehörten außer den vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden gemachten neuen Schulden hauptsächlich

1. die alten landschaftlichen Schulden bei der landschaftlichen und der Städtekasse;
2. die Verband-Angelegenheiten der Landarmenhäuser, der ländlichen Feuersozietätskasse, der Marsch- und Molästigen Kasse und der Fouragekasse, sowie die des Ritterschaftlichen Kreditsystems;

s. wegen dieser Verhältnisse das vorangegangene Werk: die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, Abschnitt 4, S. 131—191.

Von beiden Seiten wurden nun die Forderungen, welche gegenseitig das Gouvernement von Westphalen für die Altmark, und der vorbemerkte ständische Deputirte für die Kurmark zwischen Oder und Elbe, aus dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden zu vermeinen hatten, liquidirt und möglichst geltend zu machen gesucht. Bis zum Ausbruch des neuen Krieges zwischen Preußen und Frankreich im Frühjahr 1813 hatten die Unterhandlungen keine Resultate geliefert, und konnten in der bis dahin eingeleiteten Form nach Auflösung des Königreichs Westphalen im Jahre 1813 auch nicht weiter stattfinden.

Am 9. August 1814 frug die General-Kriegsschuldenregulirungs-Kommission in Berlin beim Staatskanzler v. Hardenberg an, mit welcher Behörde sie die Forderungsangelegenheiten der Kurmark an die Altmark, seitdem letztere mit der Krone Preußen wieder vereinigt sei, zu verhandeln habe? Worauf aus der zweiten Sekzion des auswärtigen Departements, im Auftrage des v. Hardenberg, unterm 8. September 1814 die Antwort erfolgte, daß diese Angelegenheit bis dahin ausgesetzt bleiben müsse, daß bestimmt sein würde, wie es in Ansehung der Schulden des aufgelösten Westphälischen Staats gehalten werden solle.

Nachdem die Regulirung der ständischen Schuldangelegenheiten im Preußischen Staate dem Ministerio des Innern übertragen worden (S. 174/5), trug die Kurmärkische Provinzialkommission unterm 14. Januar 1816 bei selbigem darauf an, daß diese Regulirung mit der Altmark bewirkt werden möchte, reichte auch zugleich die Uebersicht ihrer Forderungen ein, worauf derselben die Antwort wurde, daß auch dieser Gegenstand ausgesetzt bleiben müsse, bis darüber entschieden sein würde, in welchem Maaße der Staat mit seinen Fonds bei der Abbürdung der Provinzialschulden konkurriren werde*).

*) Die sämmtlichen bis hierher angezogenen Verhandlungen befinden sich in den Akten des Minist. des Innern, Kriegsschulden der Kurmark, Vol. I, Nr. 5.

Um diese Angelegenheit zu reguliren, hatte der König in der Kabinetsordre vom 27. Februar 1817 (S. 175) bestimmt, daß auf dem von ihm angeordneten Kurmärkischen Landtag zur Regulirung der Kriegsschulden der Provinz zwischen Elbe und Oder auch Deputirte der Altmark einzuberufen wären, und deshalb gemeinschaftlich verhandelt werden solle. Nachdem dieser Landtag eröffnet war, wurde eine besondere Sekzion zur Bearbeitung der hierauf Bezug habenden Gegenstände gebildet, und aus der Mitte des Landtags als Deputirte in selbiger ernannt:

1. aus der Altmark die 4 Deputirten derselben:
   Domdechant Graf Alvensleben-Erksleben,
   Domherr und Landrath v. Bismark-Briest,
   Bürgermeister Gerlach und Freisasse Wölmer;
2. aus dem übrigen Theile der Kurmark:
   der Kammerherr v. Rochow-Rekahn,
   der Freiherr v. Hertefeld-Liebenberg
   und der Bürgermeister Stappenbeck;
3. außerdem nach dem allgemein ausgesprochenen Wunsch, der derzeitige Präsident der General-Kommission zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in der Kurmark v. Goldbeck, und der Geh. Oberfinanzrath v. Köpken.

Diesem Ausschuß traten noch als geborene Mitglieder, wie sie benannt wurden, zu: die 3 Mitglieder der Provinzial-Verwaltungskommission der Kurmark, Geheime Staatsrath v. Quast, Ritterschaftsdirektor v. Bredow und Regierungsrath Friederici, so wie die königlichen Kommissarien Geheime Oberfinanzräthe Paalzow und Ludolph.

In den von diesen Deputirten gehaltenen mehreren Konferenzen vom 12. Mai bis 8. Juni 1818 wurden nicht allein die gegenseitigen aufgestellten Forderungen besprochen, sondern auch von den königlichen Kommissarien über die von ihnen deshalb stattfindende Anerkennung derselben Erklärungen abgegeben. Zu einer Einigung kam es jedoch nicht:

1. Weil die Kurmärkischen Deputirten verlangten, daß die Altmark an einer von ihnen aufgestellten gemeinschaft-

lichen Schuld von 5,151,406 Thlrn., nach Inhalt der Konvenzion vom 28. April 1811, mit 23½ vom Hundert Antheil nehmen sollte (S. 223), und daher von der Altmark 1,214,719 Thlr., so wie davon die Zinsen zu 5 Prozent vom 1. März 1807 zu bezahlen sei.

2. Die Altmärkischen Deputirten hingegen behaupteten, daß, da nach dem Dekrete des Westphälischen Gouvernements vom 2. Mai 1808 und 22. November 1811 (S. 216) alle Provinzialschulden der Altmark für Staatsschulden des Westphälischen Staats anerkannt und übernommen wären, die Altmark auch zu deren Amortisazion und Verzinsung beigetragen habe, so wären alle Schulden und Forderungen, die aus der Zeit vor dem Tilsiter Frieden herrührten, auch der Altmark abgenommen und gehörten zum Liquidazionswesen der Westphälischen Staatsschuld. Dies sei auch vom Westphälischen Gouvernement, ungeachtet aus den S. 216 ꝛc. angeführten Gründen über die Altmärkischen Schulden keine Staatsobligazionen ausgestellt wären, noch hätten ausgestellt werden können, anerkannt, und habe dasselbe sich als alleiniger Kontrahent in dieser Angelegenheit, nicht allein nach Inhalt der Konvenzion vom 28. April 1811, sondern auch bei den Verhandlungen der gemeinschaftlichen Kommission in Magdeburg gerirt, und nur zeitweise zur Auskunftgebung einzelne Einwohner der Altmark zugezogen. Sie waren daher der Ansicht, daß, da der König von Preußen von den andern Provinzen seines Reichs, die durch den Tilsiter Frieden vom Staat getrennt, nach dem Pariser Frieden aber wieder mit demselben vereinigt, deren Schuldverhältnisse früher auch regulirt und ihre Schulden als Westphälische Staatsschuld anerkannt und verbrieft wären, von aller Schuldverbindlichkeit befreit erklärt hätte, er auch nun die Gnade haben möchte, sie von allen Forderungen zu befreien und die Ansprüche der Kurmark zwischen Elbe und Oder mit den Repräsentanten derselben auszugleichen. Eventualiter erklärten sie: daß nach ihren Auseinandersetzungen die Altmark so viel bezahlt habe, daß die ganze gemeinschaftliche Schuld von über 5 Millionen

(S. 227) nicht allein von der Kurmark zwischen Elbe und Oder zu bezahlen sei, sondern diese ihr noch 218,721 Thlr. herauszuzahlen habe.

3. Die königlichen Kommissarien waren bei dieser Lage der Angelegenheit des Dafürhaltens, daß zuvörderst dieserhalb eine königliche Endbestimmung eingeholt werden müßte, und auf dem Landtag nichts weiter deshalb berathen und beschlossen werden könne. Zugleich erklärten sie, daß wenn der Staat den Antheil der Altmark an der von der Kurmark verlangten Schuld zahle, solcher von ihnen nur zu 574,686 Thalern und deren Zinsen vom 1. März 1807 anerkannt würde.

In einem Promemoria vom 23. Juni 1818 wurden die Ansichten der Sektionsmitglieder zusammengestellt, und solches dem Landtags-Kommissarius, O. P. v. Heydebreck, mit dem Bemerken überreicht, daß, wenngleich die Altmark die Entscheidung in dieser Hinsicht dem Könige anheim gestellt zu wissen wünsche, die übrigen Theile der Kurmark jedoch sich dies bei der Parteistellung, worin sich der Staat in dieser Hinsicht befände, nicht gefallen lassen könnten, und daher auf richterliche Aburtelung in drei Instanzen antragen müßten *).

Der O. P. v. Heydebreck hat sich über diese Angelegenheit in seinem Bericht vom 13. September 1818 (S. 181) über das gesammte Kriegsschuldenwesen der Kurmark, mit Bezug auf die miteingereichten Verhandlungen, vollständig ausgelassen, und am Schluß dahin sein Gutachten abgegeben, daß bei einer Auseinandersetzung am 1. Juli 1818 die Altmark der übrigen Kurmark 23½ Prozent der gemeinschaftlich zu achtenden Schuld, die nach seiner Berechnung 2,919,038

*) s. die sämmtlich vorbemerkten Verhandlungen in den Akten der Kurmärkischen Verwaltungskommission, Auseinandersetzung mit der Altmark, bezeichnet Adh. der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5. Mai 1818, Nr. 3.

Thaler betrug, mit	685,973	Thlr.	23 Gr.
so wie hiervon die Zinsen vom 1. März 1807 mit	385,860	"	9 "
ferner die der Kurmark aus den Kurmärkischen Kontribuzionszahlungen zu gut gerechneten	158,598	"	— "
und die Zinsen hiervon vom 1. März 1807 an mit	89,211	"	9 "
zusammen	1,319,643	Thlr.	17 Gr.

zu bezahlen habe. Ohne über die Verpflichtung des Staats, für die Verbindlichkeiten der Altmark einzustehen, sich auszulassen, vermeinte der O. P. v. Heydebreck jedoch, daß derselbe verpflichtet sei, die auf diesen Antheil fallenden Zins- und Amortisazionsbeiträge der Kurmark bis dahin vorzuschießen, daß das aus noch andern Bestandtheilen zusammengesetzte Altmärkische Schuldenwesen regulirt und die gedachten Beiträge auf irgend eine andere Art sichergestellt sein würden.

In dem Bericht des Staatsministeriums vom 8. August 1819 (S. 181) an den König, über die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark, trug selbiges darauf an, daß nach der von demselben festgesetzten Berechnung die

Altmark an Kapital	818,267	Thlr.
und an Zinsen	499,172	"
zusammen	1,317,439	Thlr.

an die übrige Kurmark zu entrichten habe, und daß solche, bei der Abrechnung des Staats mit letzterer, von den Staatskassen, unter Vorbehalt weiterer Auseinandersetzung derselben mit der Altmark, übernommen werde.

In der Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821 (S. 182), worin König Friedrich Wilhelm der Dritte seinen Endbeschluß über die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark dem Staatsministerio auf vorgedachten Bericht bekannt machte, bestimmte derselbe zugleich, daß alle von der Kurmark sich angerechneten Forderungen an andere Provinzen und Personen ꝛc. von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommen, und von dieser die weitere Berechnung mit den-

selben bewirkt werden solle. Hierdurch schied die Kurmark zwischen Elbe und Oder außer aller weiterer Abrechnung mit der Altmark hinsichtlich der Kriegssteuer- und Kriegsschulden-Angelegenheiten.

Wegen der vorgefundenen Schulden des nach dem ersten Pariser Frieden aufgelösten Königreichs Westphalen, hatte der König von Preußen sich nach der Kabinetsordre vom 22. Juni 1815 erklärt, einen Theil dieser Schuld, insofern solche aus Provinzen herrühre, die vor dem Tilsiter Frieden zum Königreich Preußen gehört hatten, zu übernehmen. Die anerkennenden Staatsschulden des Königreichs Westphalen bestanden in solchen, über welche Staatsobligazionen zu 5 Prozent ausgestellt waren, und in solchen, wo dies, wegen des speziellen Nachweises derselben, noch nicht möglich gewesen war, wohin auch die Forderungen der Altmark gehörten. Erstere hatte das Westphälische Gouvernement, als der Krieg Napoleon's und seiner Verbündeten gegen Rußland im Jahre 1812 ausbrach, wegen der deshalb bedeutenden Rüstungsausgaben auf ⅓ ihres Nominalwerths heruntergesetzt. In der obgedachten Kabinetsordre bestimmte jedoch der König:

1. daß diese Redukzion hinsichtlich derjenigen Obligazionen, welche aus ursprünglich Preußischen Staatsschulden entstanden, und durch die angeordnete Untersuchung als solche ermittelt werden würden, aufgehoben sei;
2. daß die Wiedereinsetzung dieser Obligazionen in den ursprünglichen vollen Nennwerth nur allein zum Vortheil der damaligen rechtmäßigen Inhaber, nicht aber zu Gunsten der Vorbesitzer solcher Obligazionen erfolgen solle;
3. daß der Zinsfuß der als Preußische Staatsschulden anzuerkennenden Westphälischen Obligazionen künftig 4 Prozent sein solle.

Vom Finanz- und Schatzministerio wurde hierauf auch die Verifizirung und Umschreibung in Staatsschuldscheinen binnen den nächst darauf folgenden Jahren bewirkt. Hinsichtlich der letzteren Schuld wurde unterm 16. März 1816 eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, daß wegen der unter

dem Namen Bordereaus alter Landesobligazionen, zinsloser Scheine, Kassenquittungen ꝛc. zirkulirenden schriftlichen Bescheinigungen über ehemalige Westphälische Landesschulden die nähern Bestimmungen, unter welchen Modifikazionen diejenigen dieser Papiere, welche als zur Preußischen Staatsschuld gehörig anzusehen seien und in Staatsschuldscheinen umgeschrieben werden sollten, ausdrücklich vorbehalten bliebe.

Einem Verifikazionsverfahren solcher Papiere hatte sich das Schatzministerium unterzogen, und war damit bis zu Anfang des Jahres 1821 ziemlich zu Stande gekommen. Das Staatsministerium erstattete über den Ausfall dieser Ausmittelungen daher unterm 12. Juli 1821 dem Könige seinen Bericht, und trug darauf an, daß der König die Resultate dieser Verifikazionen so wie die Umschreibung der desfallsigen Papiere in Staatsschuldscheine genehmigen möge. Zugleich bemerkte dasselbe, daß bei der veranlaßten Verifizirung der obenbemerkten Papiere auf diejenige Schuld der Altmark, welche nach dem Berichte desselben vom 8. August 1819 (S. 229) zu 1,317,439 Thlr. berechnet worden, und die vom Staat unter Vorbehalt weiterer Auseinandersetzung zu übernehmen es angetragen habe, so wie diejenige Schuld derselben, welche nach Aufhebung des Kommunalverbandes der Altmark mit der übrigen Kurmark entstanden und neue Kriegsschuld benamt würde, nicht gerücksichtigt sei. Dieserhalb war das Staatsministerium des Dafürhaltens, daß diese letzte Schuld nach den Westphälischen Gesetzen mit den vorher bemerkten vom Staatsministerio verifizirten Papieren ganz gleich zu betrachten sei, und bat den König, daß mit diesen Papieren in gleicher Art verfahren werden möchte.

Unterm 17. Dezember 1822 genehmigte der König den ersten Antrag, bestimmte aber hinsichtlich des zweiten Antrags, wegen der neueren zu der ersten Kategorie gehörigen Kriegsschulden, daß, bevor er hierüber entschiede, das Staatsministerium noch zu erwägen habe,

ob solche nicht rücksichtlich des Seitens des Staats mit Vorbehalt weiterer Auseinandersetzung übernommenen An-

theils der Altmark an der ältern gemeinſchaftlichen Kur- und Altmärkiſchen Kriegsſchuld auf ſich beruhen, oder damit kompenſirt werden könnten.

Hiergegen berichtete jedoch das Staatsminiſterium unterm 25. Juni 1822, und wiederholte ſeinen Antrag, daß der König nach gehöriger Verifizirung der neuen Altmärkiſchen Kriegsſchuld, welche nach einem Bericht des Oberpräſidiums zu Magdeburg vom 30. Januar 1820 auf 1,605,219 Thlr. 12 Gr. 5 Pf. angeſchlagen ſei, ſolche ohne weitere Bedingungen übernehmen und in Staatsſchuldſcheine umſchreiben laſſen möchte, da die Gerechtigkeit und Billigkeit dafür ſpräche, daß die Altmark in dieſer Hinſicht gleich den anderen alten preußiſchen, durch den Tilſiter Frieden getrennten, durch den Pariſer Frieden aber wieder mit der Krone Preußen vereinigten Provinzen, behandelt werde. Zugleich bemerkte daſſelbe, daß, da die Altmark darauf angetragen habe, mit der übrigen Kurmark wie früher in einem Provinzialband vereinigt zu werden, ſie gleich dieſer zur Abtragung eines Theils der vom Staat übernommenen Schuld von 1,317,439 Thlrn. anzuziehen ſei, und ſchlug nach einer vorgelegten Berechnung vor, daß die Altmark eine Summe von 500,000 Thlrn. als Provinzialſchuld zu übernehmen, und jährlich zur Amortiſirung und Verzinſung 25,000 Thlr. aufzubringen haben würde.

Unterm 17. Februar 1823 erfolgte hierauf der königliche Beſcheid, wornach der vom Staatsminiſterio gemachte Antrag wegen Uebernahme der neuen Kriegsſchulden der Altmark als Staatsſchulden genehmigt wurde, worauf wegen deren Verifizirung und Umſchreibung auch vom Schatzminiſterio die nöthigen Anordnungen getroffen wurden.

Hinſichtlich der alten Altmärkiſchen Kriegsſchuld beſtimmte aber der König, daß in dieſer Hinſicht die Altmark ganz gleich wie der übrige Theil der Kurmark behandelt werden ſolle, und befahl, daß die Miniſterien des Innern und des Schatzes ihm dieſerhalb die näheren Ermittelungen und auf beſtimmte Berechnungen gegründete Vorſchläge zu ſeiner weitern Entſchließung einzureichen hätten.

Im Ministerio fand eine verschiedene Ansicht darüber statt, ob nach der Lage der Gesetzgebung im ehemaligen Königreich Westphalen überhaupt noch ein Betrag der Altmark von den vor dem Tilsiter Frieden gemachten Kriegskontribuzionsschulden zu bezahlen sei, und ob die deshalb eventualiter auf 500,000 Thlr. berechnete Summe von den Ständen der Altmark zur Zahlung an die Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche die Anforderungen der Kurmark zwischen Elbe und Oder an die Altmark übernommen hatte, verlangt werden könne. Die desfalls für nothwendig erachteten Ausmittelungen verzögerten den vom König verlangten Bericht des Staatsministeriums, der erst am 18. November 1828 erstattet wurde, worauf der König unterm 21. November 1833 bestimmte:

daß wenngleich die von der Altmark gemachten Ansprüche ihm nicht völlig begründet erschienen, er dennoch aus den vom Staatsministerio angeführten Gründen nach dem Antrage desselben genehmigen wolle, daß von der von der Altmark verlangten Zahlung von 500,000 Thlrn. zur Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden, jedoch mit der Maaßgabe abgestanden werde, daß hierdurch gleichzeitig jeder Gegenanspruch der Altmark erloschen sei.

Hiernach beauftragten die Ministerien des Innern und der Finanzen den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, den Ständen der Altmark zum nächsten Kommunal-Landtag hiervon Mittheilung zu machen. Da jedoch noch unverbriefte Kriegsschulden angemeldet wären:

1. aus Kreiskassenquittungen, namentlich des Salzwedelschen Kreises, über Zahlungen auf das Kriegskontribuzionsausschreiben vom 2. Dezember 1806 mit 11,029 Thlr. 7 Gr. 4 Pf., worüber keine Interimsscheine der Kriegsschuldenkommission der Kurmark ertheilt worden;
2. so wie auf Bordereaus nach abgelieferten Quittungen bei der gemeinschaftlichen Kommission in Magdeburg (S. 223 und 224) über Kriegskontribuzion und über

Lieferungen zum Verpflegungsbedarf französischer Truppen bis zum Tilsiter Frieden;

so beauftragten die Ministerien den Oberpräsidenten, solche näher konstatiren und verifiziren zu lassen, auch sich sodann darüber zu äußern, ob solche nach Inhalt der vorgedachten Kabinetsordre vom Staate oder von den Einwohnern der Altmark zu bezahlen sein würden?

Der König wurde vielfach von den Inhabern dieser Art von Quittungen, welche deren Umschreibung in Staatsschuldscheine verlangten, belästigt, demungeachtet konnte dieserhalb erst unterm 18. Februar 1839 ein die Angelegenheit möglichst klar darstellender Bericht vom Staatsministerio erstattet werden. Da aber dieser den König nicht völlig befriedigte, so gaben das Ministerium des Innern und die Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 25. Januar 1840 dem König die von ihm nachverlangten Auskünfte, worauf er unterm 23. März 1840 bestimmte:

a. daß die Inhaber von Altmärkischen Kreiskassen-Quittungen über, vor dem Tilsiter Frieden diesen Kassen eingezahlte Kriegssteuerbeträge, ihre daraus herzuleitenden Ansprüche binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten anzumelden und zu justifiziren hätten;
b. daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden den Liquidanten die festgestellten Beträge ihrer Forderungen nebst 4 Prozent Zinsen aus dem Reservefonds der allgemeinen Staatsschuld baar zu zahlen habe.

Zugleich bemerkte der König noch, daß wenn die gedachten Quittungen die ausdrückliche Zusicherung der Zinsen enthielten, solche vom 1. Januar 1814 ab, sonst aber vom 1. Januar 1840 ab, zu gewähren wären.

Hiernach erließ das Oberpräsidium von Sachsen die Anforderung zur Anmeldung derartiger Forderungen unterm 18. Juni 1840 *).

*) s. Magdeburger Amtsblatt v. 1840, Stück 26, S. 197, und Potsdamer Amtsblatt v. 1840, Stück 26, S. 183.

Bei den zur Justifizirung eingereichten Quittungen und Bordereaus ergab sich jedoch, daß nach der Bestimmung der Konvenzion vom 28. April 1811 (S. 223) viele Kreiskassen-Quittungen von den Empfängern derselben der gemeinschaftlichen Kommission in Magdeburg vorgelegt und in Bordereaus, wovon sie das Duplikat besaßen, umgeschrieben waren. Da über diese sich die königliche Ordre vom 23. März 1840 nicht bestimmt ausgelassen, so wurde die Ansicht des Ministeriums des Innern und der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Behandlung dieser Forderungen dem König unterm 17. November 1843 vorgelegt, und darauf von demselben unterm 1. Dezember 1843 *) bestimmt, daß diese gleichfalls zur Verifikazion und Feststellung zuzulassen, wegen deren Einreichung eine dreimonatliche präkluſiviſche Frist zu bestimmen, und sodann die richtig befundenen Beträge nebst Zinsen vom 1. Januar 1823 durch die Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bezahlen wären. Hierauf hat der Oberpräsident der Provinz Sachsen unterm 9. April 1844 **) in den Amtsblättern von Magdeburg, Merseburg und Potsdam das Erforderliche bekannt gemacht, und sind auch hiernach diese Forderungen berichtigt worden. Die Altmark hat hiernach jetzt keine Kriegsschulden, wie die übrige Kurmark, zu bezahlen, wohingegen sie zur westphälischen Zeit die vorher bemerkten speziellen Lasten angezwungenen Darleihens und Personalsteuer zur Verzinsung und Amortisazion der Westphälischen Staatsschuld bis zur Auflösung des Königreichs getragen hatte.

*) s. Gesetzsammlung v. 1844, Nr. 4, S. 42.

*) s. Potsdamer Amtsblatt 1844, Stück 18, S. 109.

Abtheilung B.

Kriegskontribuzion der Stadt Berlin

Nach des Kaisers Napoleon Bestimmung und der Benachrichtigung des Generalintendanten Daru an den Minister v. Angern vom 1. November 1806 *), sollte die Stadt Berlin 10 Millionen Franks als Kriegskontribuzion bezahlen. Von dem am 3. November 1806 nach des Kaisers Befehl gebildeten und von ihm genehmigten Comité administratif der Stadt Berlin, zu dessen Präsident der Buchhändler Delagarde ernannt war, verlangte am 5. November der Intendant Bignon nicht allein die sofortige Vertheilung der ganzen Summe auf die Einwohner der Stadt, sondern zugleich die Ablieferung von 1,200,000 Franken in den nächsten Tagen. Da die städtische Behörde nicht geneigt war, einen festen Plan zur Aufbringung dieser Steuer zu fertigen, so beschloß sie am 8. November zur Abführung einer Abschlagssumme

1. den Rest von 27,000 Thalern der 100,000 Thaler, welche durch die Berliner Kaufmannschaft von der Bank am 19. Oktober 1806 angeliehen und in den Kellern des Börsenhauses aufbewahrt waren, sowie

2. die Reste von der Summe, welche sie von den Bankiers und Gewerbetreibenden der Stadt vor dem Einmarsch der Franzosen als eine gezwungene Anleihe zur Bestreitung der anfangs nothwendigen Bedürfnisse nach der Bestimmung des Fürsten Hatzfeld, als Gouverneur der Stadt, verlangt hatte **) einzuziehen. Zu diesen Resten gehörten die

---

*) s. S. 105 des ersten Abschnitts, auch S. 1 und 2 dieses Abschnitts.

**) Zu Deputirten wegen dieser Anleihe waren von der Kaufmannschaft damals erwählt die Bankiers Fetschow, Humbert, Lecomt und Brock.

der Materialienhändler mit	19,640 Thlr.
der Tuch- und Seidenhändler mit	16,970 "
der christlichen Bankiers mit	7,500 "
und die der Judenschaft mit	83,400 "
	127,510 Thlr. *)

Da von Dem, was die jüdischen Bankiers hatten beitragen sollen, nichts abgeliefert war, so bestimmte sich das Comité, diese Summe durch Zwangsmaaßregeln sogleich zu erheben. Die Aushändigung der 27,000 Thlr. erfolgte **), wohingegen die jüdischen Bankiers jede desfallsige Zahlung verweigerten, worauf von dem Comité die angesehensten derselben, Meyer Liepmann Wolf, Heimann Veitel, Ephraim, Ruben, Samuel Gumpert, Samuel Natan Bendix und Hirsch Natan Bendix, für die Einzahlung der Summe verantwortlich erklärt, auch unter der Verwarnung, daß, wenn die Zahlung nicht sofort erfolge, sie arretirt werden würden, sogleich unter Observazion gestellt wurden. Am 9. November wurde diesen 5 Männern zu Protokoll bekannt gemacht, daß die Judenschaft 250,000 Thlr. als gezwungene Anleihe zahlen, und die beiden erstern Gedachten derselben, bis dies geschehen, in Arrest verbleiben sollten ***). Hiervon würde durch 2 Mit-

*) s. Mag. Akten Gen. Bür. Sekt. VI, Kontribuzion Nr. 1, 1806.

**) Mit den 27,000 Thalern hatte es die Bewandtniß, daß, als die Bestände der Bank im Oktober 1806 weggeschafft worden, der Bankdirektor Hundt durch den Bankier Levy vermocht wurde, für die Berliner Kaufmannschaft 100,000 Thlr. zurückzubehalten, die er den Bankiers Delmar u. Fetschow übergab und welche von dem Magistrat in Berlin sogleich für seine Bedürfnisse vor dem Einmarsch der Franzosen bis auf 27,000 Thlr. eingezogen waren und mit den Beständen der Stadtkasse (S. 188 des zweiten Abschnitts im ersten Bande) von den Franzosen weggenommen, nachmals aber auf die Kontribuzion derselben angerechnet wurden. Vom Jahre 1825 an hat die Stadt diese 100,000 Thaler nebst Zinsen vom 19. Oktober 1806 bis ultimo 1827 mit 105,486 Thlr. nach einem Abkommen mit der Bank derselben allmälig wieder bezahlt.

***) Am 14. November hatte Meyer Liepmann Wolf freiwillig angeliehen: in Tresorscheinen 10,000 Thlr., in westpreußischen Pfandbriefen 20,000 Thlr., in baarem Gelde 10,000 Thlr.

glieder des Comité und 3 Deputirte der Kaufmannschaft am 9. November der Generalgouverneur Clarke benachrichtigt, um dem Kaiser von der getroffenen Anordnung Anzeige zu machen. Zugleich erließ das Comité unterm 9. November eine Aufforderung an alle Einwohner freiwillig der Stadt Geld, öffentliche Papiere und Silbergeschirre, soviel als möglich gegen Stadtobligazionen zu 5 Prozent zur Stadtkasse, Behufs der Hemmmung der Noth derselben, einzuliefern. Am 10. November zeigte es dies dem Bignon mit der Bitte an, daß, da die Bank mit ihrem Realisazionskomtoir sich entfernt und hierdurch eine große Stockung in allen Geschäften eingetreten sei, er nicht allein bewirken möge, daß Tresorscheine allenthalben wie baares Geld anzunehmen wären, sondern die der Stadtkasse weggenommenen Bestände, welche zu 607,804 Franks 77 Cent. oder 169,388 Thlr. 17 Gr. 3 Pf. Pr. Kur. *) berechnet wären, der Stadt auf die verlangten 10 Millionen Kriegskontribuzion in Anrechnung gebracht würden, der Kaiser auch, dessen Befehl wegen Zahlung dieser Summe noch nicht einmal mitgetheilt worden, der Stadt Nachsicht mit der Bezahlung der Kriegssteuer gewähren möge.

Dies genügte aber den französischen Behörden nicht, welche wohl einsahen, daß durch diese getroffenen Anordnungen wenig Geld abgeliefert werden würde, und erklärte der Bignon am 10. November dem Comité, daß es sogleich Anstalt zu treffen hätte, die vorläufig verlangten 1,200,000 Franks zu zahlen, und ihm, sowie dem Generaladministrator der Finanzen Estève, wie solches veranlaßt worden, am nämlichen Tage anzuzeigen hätte. Das Comité besprach sich deshalb mit den Bankiers Schickler, Beneke und Levy, welche sich dahin erklärten, daß, wenn sie gleich keine baare Zahlung zu leisten vermöchten, sie doch bereit wären, auf Wech-

*) Nach S. 188 des zweiten Abschnitts war diese Summe gebildet aus den dort aufgeführten . . . . . 162,974 Thlr. — Gr. 3 Pf.
und den in der Note *) angegebenen . . 6,414 » 17 » — »
sind 169,388 Thlr. 17 Gr. 3 Pf.

ſel, zu ein Drittel nach 6, 9 und 12 Monate fällig, die Summe in Leipzig oder Augsburg zu zahlen. Sie verlangten zwar keine Zinſen hierfür, wohl aber ihre deshalb nachzuweiſenden Ausgaben erſetzt, und hinreichende Sicherheit wegen pünktlicher Deckung ihrer auszuſtellenden Wechſel, weshalb wegen Beſchaffung dieſer Summe vom Comité ein gezwungenes Darleihen in der Stadt erlaſſen werde, wozu die Vertheilung auf die angeſehenſten Bankiers, Kaufleute und Gewerbtreibende gefertigt werde.

Dieſe Erklärung trug der Präſident Delagarde am 10. November dem Eſtève mit dem Bemerken vor, daß bei den großen ſtattgefundenen Requiſizionen, alle bisher bei der Comitékaſſe eingegangenen Summen zur Beſtreitung derſelben hätten verwandt werden müſſen. Dieſer verwarf jedoch den Vorſchlag und beſtand auf baare Zahlung der 1,200,000 Franks, und erklärte, daß, wenn dies nicht geſchehe, er veranlaſſen werde, daß alle Vorräthe in der Stadt, die zu den Bedürfniſſen der Armee gereichen könnten, da wo man ſie fände, in Beſchlag genommen werden würden. Zugleich beauftragte er den Delagarde am anderen Morgen mit 20 der angeſehenſten und wohlhabendſten Männer des Gewerbeſtandes ſich bei ihm zur Vertheilung der 1,200,000 Franks einzufinden. Das Auswählen fand von dem Comité unter Leitung des General-Verwaltungsbüreaus des Magiſtrats ſtatt, und erſchien Delagarde mit ſelbigen. Da aber keine Vertheilung der Summe zu Stande kam, beſtimmte Eſtève, daß noch 30 bis 38 der wohlhabendſten Einwohner der Stadt dieſen zur Vertheilung der Summe beigeſellt werden ſollten. Auf dieſe 58 vom Comité unter Zuziehung der Zwanziger und unter Leitung des Generalbüreaus des alten Magiſtrats ausgewählte Perſonen wurde von Eſtève am Nachmittag des 11. Novembers, nach genommener Rückſprache mit denſelben, die Vertheilung dahin gefertigt, daß ſolche am 12. November . . . . . 398,240 Thlr. Pr. Kur.
und zwiſchen dem 14. und 30. November den Reſt von . . . . . 2,304,463 " " "
zuſammen 2,702,703 Thlr. Pr. Kur.

oder 10 Millionen Franken zahlen ſollten. Aller Einwendungen der 58 Perſonen, daß dieſe Beſtimmung nicht ausführbar ſei, und ſie die verlangten Summen nicht zahlen könnten, ungeachtet, beſtand Eſtève auf ſein Verlangen und händigte das von ihm an dieſem Tage deshalb ausgefertigte Arreté *) dem Delagarde ein, um darnach durch das Comité zur Ausführung zu ſchreiten. Da das Comité zur Erreichung des Zwecks nur mittelſt Zwangmaaßregeln zu verfahren im Stande ſich ſah, ſo wurde Delagarde von ihm zum Generalgouverneur Clarke geſandt, um ihm bei der Weigerung der 58 Perſonen dies vorzuſtellen, und mit ihm ſich dieſerhalb weiter zu berathen. Derſelbe behielt ſich ſeinen Beſchluß jedoch vor.

In der Konferenz des Comité am 12 November machte der Miniſter v. Angern, der ſchon früher dem Comité mitgetheilt hatte, daß er mit ſeinem Memoire vom 5. November die Erklärung der Stadtbehörde und der Gewerbtreibenden vom 4. November über die Unmöglichkeit der Zahlung der verlangten Kriegskontribuzion zwar dem Daru eingereicht habe, darauf aber nicht gerückſichtigt ſei, demſelben bekannt, Clarke habe ihm eröffnet, daß er jede Zwangsmaaßregel mißbillige und alle derartigen Maaßregeln vermieden werden müßten. In dieſer Konferenz faßte man daher den Beſchluß, ſich direkte an den Kaiſer mit dem Geſuche wegen Erlaß, und wenn dies nicht möglich, um Stundung der verlangten Kriegskontribuzion zu wenden, deshalb auch den Clarke zu erſuchen, dem Comité eine Audienz beim Kaiſer auszuwirken, wozu er ſich mündlich gegen den Miniſter v. Angern ſchon bereit erklärt hatte. Zugleich wurde in dieſer Verſammlung beſchloſſen:

1. Daß für die von der Stadt kontrahirten Schulden Stadtobligazionen zu 5 Prozent ausgefertigt werden ſollten,

---

*) ſ. hiervon Abſchrift, worin die einzelnen der 58 Beſteuerten mit den Summen aufgeführt ſind, in Akten der J. F. V. Kommiſſion beim Bericht an den König vom 24. Januar 1808, Kurmark Schloßarchiv, Sekt. III, Nr. 13.

mit der darunter vermerkten Genehmigung des Miniſters v. Angern *).

2. Daß zu dem nach der Beſtimmung vom 9. November eröffneten Darleihen angenommen werden ſollten **):

a. in baarem Gelde, preußiſches Gold, preußiſches Kurant und preußiſche Münze, auch andere fremde Geldſorten nach ihrem Kurswerth gegen Preußiſches Kurant;

b. alle Papiere des preußiſchen Staats, ſowie Pfandbriefe der beſtehenden Kreditvereine im preußiſchen Staat nach dem Nominalwerthe;

c. alle Arten von Silberzeug nach dem Silberwerth.

3. Daß fürs Erſte über die Einnahme (zu 2) Interimsquittungen nach dem Nominalwerth, zum Austauſch gegen die künftig auszufertigenden Obligazionen ausgeſtellt werden ſollten.

4. Daß eine beſondere Hauptkaſſe zur Vereinnahmung dieſer Gelder nach der zu treffenden Anordnung des Bankdirektors Hundt errichtet und unter die Direkzion des Geheimen Finanzraths v. Winterfeld geſtellt werde, ſowie auch einige Untererhebungskaſſen ***) derſelben bei Bankiers einzurichten.

Am 13. November zeigten fünf Mitglieder des Comité, Delagarde, Welper, Nitze, Hotho und Zelter, in einer Konferenz an, daß ſie in Gegenwart der ſämmtlichen franzöſiſchen höheren Behörden, ſowie im Beiſein des Miniſters v. Angern und zweier Altmeiſter des Bäckergewerks eine Audienz beim Kaiſer gehabt und in derſelben angetragen hätten:

---

*) Der Entwurf hierzu wurde am 20. November 1806 vollzogen und die desfallſige Beſtimmung am 7. Dezember 1806 bekannt gemacht, ſ. Spen. Ztg. 1806, Nr. 148.

**) ſ. das desfallſige Publikandum des Comités vom 25. November 1806 in der Spen. Ztg. 1806, Nr. 144.

***) ſ. die Verfügung des Comité vom 12. November in der Spener'ſchen Zeitung von 1806, Nr. 137, wonach die Spezialkaſſen bei den Bankiers Schickler, Salomon Moſes Levy Erben und R. S. Gumpert eingerichtet wurden.

1. um Erlaß oder auch eventualiter um Stundung der verlangten Kriegskontribuzion;
2. um Erleichterung der Einquartirung;
3. um Verminderung der vielartigen Requiſizionen;
4. um Sicherung der Verpflegung der Stadt mit Brot und des Transports der Lebensmittel zur Stadt.

Hierauf habe ihnen der Kaiſer geantwortet, daß er in letzterer Hinſicht die möglichſten Maaßregeln treffen werde, daß aber eine Erleichterung der Einquartirung fürs Erſte, bei den ſtattfindenden Konjunkturen, nicht zu erwarten ſtehe; was die Kriegskontribuzion aber beträfe, ſo müſſe ſelbige vollſtändig, wie von ihm beſtimmt worden, bezahlt werden, und habe die Stadt ſolche von Denen hauptſächlich einzuziehen, welche Berlin verlaſſen, nachdem ſie den Krieg veranlaßt hätten; die Requiſizionen ſollten jedoch ganz wegfallen, wenn die Kriegskontribuzion völlig bezahlt ſei.

Nach dieſen Erklärungen wurde beſchloſſen, mit einigen Baarzahlungen zu beginnen, und wurden am 15. November 50,000 Thlr. an die Kaſſe des Kriegszahlmeiſters Labouillerie abgeliefert, auch mit einzelnen Summen zu 10,000 Thlrn. und 5,000 Thlrn. in den nächſten Tagen aus den eingegangenen freiwilligen Lieferungen fortgefahren, ſo daß am 19. November über 93,000 Thlr. abgeliefert waren.

Da die franzöſiſchen Behörden ſich wohl überzeugt haben mochten, daß bei den großen verlangten Requiſizionen an Bedürfniſſen für die Armee, wenig baares Geld eingehen dürfte, auch vielleicht eine Stockung in den Lieferungen befürchteten, ſo hatte der Kaiſer genehmigt, daß alle, von der Stadt vom 15. November an für, auf Requiſizion des Generalordinateurs der Armee Lambert, abzuliefernde Gegenſtände bezahlten Summen, nach den von ihnen vorgeſchriebenen Bordereaus, liquidirt und auf die Kriegskontribuzion in Aurechnung gebracht werden durften. Von da an wurden auch alle Requiſizionsgegenſtände nach den eingerichteten Bordereausliquidazionen der Stadt auf die Kriegskontribuzion, ſtatt baare Zahlung bis zu dem Zeitpunkt, wo dieſe Anordnung

von Daru am 20. April 1807 aufgehoben wurde, angerechnet.

Auf baare Zahlungen drangen aber die französischen Behörden fortwährend, weshalb nach mehreren verworfenen Plänen, wegen Beschaffung der Geldsummen, mit Zustimmung des Ministers v. Angern am 12. Dezember 1806 ein Publikandum von dem Comité erlassen wurde, wonach für den Monat Dezember

jeder Hauseigenthümer von 1,000 Thlrn. seiner versicherten Feuerfozietätssumme ein Prozent,

jeder Miether aber von seiner jährlichen Wohnungsmiethe über 30 Thlr. 1 ½ Prozent

unverzinslich zahlen solle *). Durch dieses Ausschreiben hatte man auf eine Einnahme von 70,000 Thlrn. gerechnet.

Da jedoch die Ablieferungen der Kriegskontribuzion in dieser Zeit nur sparsam erfolgten, so bestimmte Bignon auf Veranlassung des Daru und Estève in einer Konferenz am 20. Dezember 1806, daß die Zahl der 58 wohlhabenden Einwohner Berlins auf 300 vergrößert und auf diese 1,000,000 Franken vertheilt werden sollten **). Dies geschah, und wurden 319,000 Thlr. als eine Anleihe gegen 5prozentige Stadtobligazionen auf selbige ausgeschrieben, jedoch von den eingezogenen Summen nur wenig abgeliefert, vielmehr das eingekommene Geld, sowie die eingelaufenen Anleihen in Staatspapieren, zur Bezahlung der Lieferungen, der Tafelgelder, Büreauskosten ꝛc. für die französischen Behörden verwandt.

Den Austausch der ausgestellten Interimsscheine gegen Stadtobligazionen bestimmte das Comité unterm 17. Januar ***) und 20. März 1807 †), forderte auch unterm

*) s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 153.

**) Ueber das bisher Aufgeführte s. Magistrats-Akten 1806. Gen. Büreaus, Kontribuzion Sekt. VI, Vol. 1.

***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 20.

†) s. dieselbe von 1807, Nr. 37.

22. Februar 1807 *) das Publikum zu freiwilligen Anleihen wiederholentlich auf.

Wenn das Comité gleich bei den großen Requisizionen, die an dasselbe in den ersten Monaten des Jahres 1807 eingingen und von demselben beschafft werden mußten, die französischen Behörden wegen der geringen nur in diesem Zeitraum abgeführten Kriegskontribuzionssumme zu beschwichtigen bemüht war, so wurden letztere jedoch immer dringender und drangen auf baare Zahlung von einer Million Thaler, gleich 3,700,000 Franken, verlangten auch deshalb die Vorschläge der Achtundfunfziger.

Mit diesen, unter Zuziehung des Comité, bestimmte Estève, durch ein Arreté vom 25. März 1807 **),

eine Korporazions-, Handelsstandes-, Hauseigner- und Miethersteuer,

wozu beitragen sollten:

1. Die Korporazionen der Stadt Berlin . . 120,000 Thlr.
   Die Summe sollte verhältnißmäßig vertheilt werden auf die einzelnen Gewerke, denen die Untervertheilung selbst überlassen blieb;
2. Der Handelsstand . . . . . 205,000 „
   Hierzu sollten beitragen:
   die Tuch- und Seidenhändler . . . . . 30,000 Thlr.
   die Materialisten . . . . 90,000 „
   die Bankiers . . . . . 37,000 „
   die Wechsler und Pfandverleiher . . . . . 48,000 „
   Die spezielle Vertheilung sollte den einzelnen bemerkten Verbänden überlassen bleiben.

Latus 325,000 Thlr.

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 25.

**) s. Akten der Immediat-Friedensvollz.-Kommission, Kurmark Nr. 13, Vol. 1, beim Berichte vom 24. Januar 1808, die Abschrift des Arretés.

	Transport	325,000 Thlr.
3. Die Hauseigner		536,665 "
Dazu ſollten beitragen:		
diejenigen, deren Häuſer nach der Feuerſozietätstaxe 25,000 Thlr. u. darüber verſichert wären	2 Prozent	
die von 8 bis 24,000 Thlr.	1 "	
die unter 8,000 Thlr. . . .	½ "	
Den Hauseigenthümern wurde es anheim geſtellt von ihren hypothekariſchen Gläubigern reſp. 1, ½ und ¼ Prozent des Hypothekenkapitals einzuziehen, und ſich deshalb an die zu zahlenden Zinſen zu halten.		
4. Die Miether		138,335 "
Hierzu ſollten beitragen:	Summa	1,000,000 Thlr.
diejenigen, welche über 300 Thlr. jährlich Miethe zahlten, . .	20 Prozent	
die, welche über 200—300 Thaler zahlten, ...	15 "	
die, welche über 100—200 Thaler zahlten, ...	10 "	
die, welche über 60—100 Thaler zahlten, ...	5 "	
wer hingegen unter 60 Thlr. Miethe entrichtete, ſollte unbeſteuert bleiben.		

Das Comité fand bei ſeinem angenommenen Grundſatz, baare Zahlung der Kontribuzionsgelder hinzuhalten, keinen Grund, die ſchnelle und prompte Erhebung dieſer Abgaben zu befördern und überließ daher die Einziehung derſelben den 58 reichern ausgewählten Einwohnern, welche dieſen Plan ins Leben gerufen hatten. Dieſe bildeten zu dieſem Behuf ein eigenes Comité, welches jedoch mit der Stadtobrigkeit unter Leitung des Geh. Oberfinanzraths Sack zuſammentrat und nach vorſtehenden Geſichtspunkten zu handeln angewieſen wurde. In dieſer Verſammlung wurde zugleich beſtimmt, daß die Gelder in die Stadtkaſſe zur Ablieferung an die fran-

zöſiſche Behördenkaſſe zu zahlen, und als ein unzinsbarer Vorſchuß zur künftigen allgemeinen Ausgleichung zu leiſten ſei. Am 1. April 1807 *) wurde das Publikum von dieſer Beſtimmung des Eſtève durch das Comité adminiſtratif in Kenntniß geſetzt und in mehreren ſpätern Verfügungen deshalb mit Anweiſung zur Zahlung verſehen **). Ungeachtet am 30. Mai 1807 die ganze Summe der 1,000,000 Thaler oder 3,700,000 Franks abgeliefert ſein ſollte, ſo waren am Tage des Tilſiter-Friedensſchluſſes, 12. Juli 1807, jedoch nur davon ⅓ mit 1,083,730 Franks wirklich zur franzöſiſchen Kriegskontribuzionskaſſe gezahlt worden.

Beim fortwährenden Mangel an Zahlungsmitteln zur Befriedigung der Lieferanten, zur Bezahlung der am 1. Juli 1807 fälligen Zinſen von Stadtobligazionen und ſonſtigen Stadtausgaben, fand ſich das Comité veranlaßt, unterm 14. Juni 1807 ***) nach den unterm 12. Dezember 1806 bekannt gemachten Grundſätzen,

eine Hauseigner- und Miethersteuer für Juni und Juli

wieder als unzinsbaren Beitrag auszuſchreiben, und beſtimmte in dieſer Bekanntmachung zugleich, daß fällige Zinskupons von Stadtobligazionen als baare Geldbeträge angenommen werden ſollten. Ueber die Art der Annahme derſelben erfolgte auch unterm 18. Juni 1807 †) eine beſondere Anweiſung.

Da übrigens bei den in der Natur ſich gezeigten Hinderniſſen die Bequartirung der Hauseigner und Miether nicht

---

*) ſ. Spen. Ztg. vom 4. April 1807, Nr. 41
**) ſ. " " " 16. " 1807, " 46
ſ. " " " 22. " 1807, " 50
ſ. " " " 6. Mai 1807, " 55
ſ. " " " 9. " 1807, " 56
ſ. " " " 6. Juni 1807, " 68
ſ. " " " 13. " 1807, " 71
ſ. " " " 20. " 1807, " 74
***) ſ. " " " 18. " 1807, " 73

wo die ſpeziellen desfallſigen Verordnungen abgedruckt ſind.

†) ſ. Spen. Zeitung, 1807, Nr. 74.

regelmäßig nach der Bestimmung des Einquartirungsreglements vom 15. Februar 1807 *) hatte bewirkt werden können, so bestimmte das Comité, daß eine Abschätzungscommission festsetzen solle, was ein jeder Hausbesitzer und Miether zu tragen habe, und wenn wegen Abwesenheit derselben, oder Familien-, auch Gewerbsverhältnissen, solche nicht die darnach auf sie zu vertheilende Einquartirung aufnehmen könne, von selbigen für Vergangenheit und Zukunft ein Geldäquivalent einzuziehen sei. Die hierdurch eingegangenen

Einquartirungs-Ausgleichungssummen

wurden jedoch nicht den mehr Belästigten ausgezahlt, sondern zu den Instandsetzungen und Unterhaltungen der Kasernen verwandt.

Bis zum Tilsiter Frieden gestalteten sich die getragenen Lasten der Stadt annähernd nachstehend:

A. Zu den Bedürfnissen der Franzosen war gezahlt aus den Stadtkassen

	vom 24. Oktober bis 15. Nov. 1806.			v. 15. Nov. 1806 b. 12. Juli 1807.			zusammen.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. für Wein	81,103	12	2	41,669	6	—	122,772	18	2
2. für Bier u. Branntwein	11,179	1	6	9,687	17	3	20,866	18	9
3. = Ochsen u. Fleisch	39,375	2	—	236,798	9	2	276,173	11	2
4. = Fourage	10,326	16	—	503,486	19	10	513,813	11	10
5. = Brot	26,500	—	—	11,307	15	9	37,807	15	9
6. = Getreide aller Art	6,052	16	—	276,805	22	1	282,858	14	1
7. = Lazarethe.....	8,021	3	3	78,684	4	4	86,705	7	7
8. = Tuch u. Leinwand	1,037	3	—	130,364	9	1	131,401	12	1
9. = Hüte.....	—	—	—	6,468	18	—	6,468	18	—
10. = Schuhmacherarbeit	7,132	19	—	5,918	20	—	13,051	15	—
11. = Pferde	—	—	—	15,183	12	—	15,183	12	—
Latus	190,728	—	11	1,316,375	9	6	1,507,103	10	5

*) s. Spen. Ztg., 1807, Nr. 37, die Bestimmung des Comité vom 6. März 1807 wegen Ausführung des Reglements v. 15. Febr. 1807. Das Reglement selbst findet sich abgedruckt im 2. Abschnitt des ersten Bandes, S. 296 fg.

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	190,728	—	11	1,316,375	9	6	1,507,103	10	5
12. für Eisen, Kohlen, Schmiede-, Seiler- und Sattlerarbeit	523	21	—	60,473	1	2	60,996	22	2
13. für Geräthschaften u. Handwerksarbeit	203	6	—	3,078	7	6	3,281	13	6
14. für Schiffsfrachten und Fuhrlohn ...	7,374	19	9	38,356	14	1	45,731	9	10
15. für Mathematische und Drucksachen ..	899	18	—	368	22	6	1,268	16	6
16. für Bedienung u. Fuhrlohn höherer Personen	303	8	—	1,836	14	—	2,139	22	—
17. Magazinkosten ...	3,921	8	—	14,508	4	—	18,429	12	—
18. Tafelgelder.....	—	—	—	56,666	—	—	56,666	—	—
19. für Kasernen- und Stallschippen	6,062	6	8	47,152	20	6	53,215	3	2
20. für Ameublements höherer Personen	100	4	—	1,951	21	9	2,052	1	9
21. für Unterhaltung französ. Militairs	1,736	18	9	3,960	6	8	5,697	1	5
22. für Geschenke baar und durch Sachen	5,228	—	—	83,994	14	—	89,222	14	—
zusammen	217,081	15	1	1,628,722	15	8	1,845,804	6	9

B. Auf die von den Franzosen verlangte baare Kriegskontribuzion waren berichtigt worden, aus der Stadtkasse

1. auf bestimmte Anweisungen der französischen Behörden zur Zahlung . . . . . 57,634 Thlr. 14 Gr. — Pf.
2. die beim Einmarsch der Franzosen der Stadtkasse genommenen Gelder mit . . . . . 169,388 " 17 " 3 "*) welche sie der Stadt hierdurch ersetzten.
3. durch baare Zahlungen . . . 367,223 " 17 " 8 "

zusammen 594,247 Thlr. — Gr. 11 Pf.

*) s. den zweiten Abschnitt S. 188, einschließlich 6414 Thlr. 17 Gr. Feuerkassen-Gelder.

C. Mit Ausnahme der in den Kasernen Einquartirten, deren Bedürfnisse unter A. mit begriffen sind, und deren Zahl zu beinah 900,000 Mann damals berechnet war, ergab sich nach den Listen des Einquartirungsbureaus, daß bei den Einwohnern nach Tagen berechnet, zur Verpflegung vertheilt waren bis zum Tilsiter Frieden 5,626,872 Personen. Bei der bedeutenden Anzahl von Employés und Militairpersonen höheren Ranges, welche ihren festen Sitz in Berlin hatten, war damals ausgemittelt, daß ⅙ dieser Einquartirung zu diesen zu rechnen sei mit 937,812 Personen und zu der Kategorie der Gemeinen 4,689,060 fielen

sind 5,626,872.

Zu dem nur mäßig zu rechnenden Durchschnittssatz von 1 Thlr. für erstere und von ½ Thlr. für letztere *), hatte diese Einquartirungslast betragen,

für die erstere Klasse . . . . . 937,812 Thlr.
und für die letztere . . . . . 2,344,530 „

zusammen 3,282,342 Thlr.

D. An sonstigen Ausgaben hatten bestritten werden müssen, nach den Angaben für diesen Zeitraum:

1. für die Bedürfnisse der Verwaltungsbehörden der Stadt, für halbjährige Zinsen von ausgestellten Interimsscheinen und Stadtobligazionen und für Verluste beim Ausgeben von Staatspapieren aller Art . . 95,965 Thlr.**)
2. an Vorschüssen für andere Personen 145,068 „ ***)

241,033 Thlr.

Die ganzen Ausgaben betrugen daher mit Ausnahme der Vorschüsse:

---

*) Nach dem Einquartirungsreglement vom 15. Februar 1807, §. 3, S. 297 im zweiten Abschnitt, sind dies nur geringe Durchschnittssätze.

**) Hier ist ⅓ von den für den ganzen Zeitraum vom Oktober 1806 bis März 1808 angenommenen 287,898 Thalern zum Ansatz gebracht.

***) Von der für diesen Zeitraum stattgefundenen Ausgabe von 290,136 Thlrn. ist ½ angenommen; s. Akten der J. F. V. Kommission Nr. 13, Vol. II, beim Bericht derselben vom 28. März 1808.

zu A.	1,845,804 Thlr.
zu B.	594,247 "
zu D. 1.	95,965 "
zusammen aus der Stadtkasse	2,536,016 Thlr.
Rechnet man hierzu die zu C. angegebene Einquartirungslast von	3,282,342 "
so hätten die Stadtkasse und die Einwohner in baarem Gelde bestreiten müssen*).	5,818,358 Thlr.

Da nach dem Tilsiter Frieden und bei dem gleich darauf begonnenen Rückmarsch mehrerer Truppenabtheilungen des französischen Heeres, man sich der Hoffnung hingab, daß bis zum ersten Oktober 1807 die Provinz geräumt und dem Könige zur freien Disposizion übergeben werden würde, so beabsichtigte der Magistrat gleich nach dem Eingange der Friedensnachricht eine Deputazion an den König zu senden. Nach der Rücksprache mit der Kurmärkischen Kammer ergaben sich deshalb jedoch mehrere Bedenken, wegen der Stellung des Comité administratif und der desfallsigen Kosten. Es ward daher unterm 1. August 1807 eine Eingabe des Magistrats und des Comité an den König abgesandt, worin beide Behörden Namens der Einwohner ihre Freude aussprachen durch den Frieden dem König verblieben zu sein, ihm ihre treueste Anhänglichkeit und Liebe versicherten, auch ihm zu seiner Geburtsfeier die herzlichsten Glückwünsche darbrachten.

Hierauf erhielten selbige die nachstehend gnädige Kabinetsordre:

„Wir haben das Schreiben mit Rührung gelesen, welches Ihr als Ausdruck Eurer und der gesammten Einwohner Berlins Empfindungen, bei Gelegenheit Unseres Geburtstags und des geschlossenen Friedens Uns unterm 1. August d. J.

*) Die Zahlen und Angaben von S. 247 an sind entnommen aus dem an den König erstatteten Berichte der J. F. V. Kommission vom 28. März 1808 und den demselben beigefügten Uebersichtstableaus; s. Akten im Schloßarchiv der J. F. V. Kommission, Kurmark, Sekt. III, Nr. 13, Vol. II.

unmittelbar überſandt habt. In Eure biedere Treue und Anhänglichkeit haben Wir, auch unter den ungünſtigſten Umſtänden, nicht aufgehört Vertrauen zu ſetzen, und die Ueberzeugung davon, ſo wie die Nachricht der Rechtſchaffenheit und Vaterlandsliebe, womit Ihr Euch der Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung mit muſterhafter Beharrlichkeit unterzogen habt, haben Uns mit zum Troſt bei Unſerm nur allzu gegründeten Kummer gereicht. Euch und allen denen Berlinern überhaupt, die Uns treu geblieben ſind, danken Wir für die bisherigen Beweiſe und für die jetzigen Bezeugungen ihrer Liebe und rechnen auch für die Zukunft zuverſichtlich darauf. Mögen ſie ſich ihrerſeits von Unſeren väterlichen Geſinnungen auch ohne öffentliche Betheuerungen verſichert halten! Mit Verlangen ſehen Wir und Unſer Haus dem Zeitpunkt entgegen, wo Wir zu ihnen werden zurückkehren und Uns der Sorge ganz überlaſſen können, die tiefen Wunden des Staats, ſo viel es nur ſeine höchſt erſchöpften Kräfte erlauben werden, mit Gottes Beiſtand allmälig zu heilen. Durch dies Beſtreben und Unſere aufrichtige Gegenliebe die Geſinnungen Unſerer guten Unterthanen zu lohnen, wird immer Unſere Freude und die kräftigſte Beruhigung Unſeres Herzens ſein. Memel, den 8. Auguſt 1807.

An
den Magiſtrat und die gegenwärtige Obrigkeit der Stadt Berlin".

Friedrich Wilhelm.

Auch die Stadtverordneten und Repräſentanten der Bürgerſchaft Berlins wandten ſich am 14. Auguſt mit nachſtehender, die treuen und anhänglichen Geſinnungen derſelben ausſprechender Eingabe an den König:

„Ew. Königl. Majeſtät finden ſich durch die Trennung von treuen und geliebten Unterthanen, welche die Umſtände geboten, in tiefe Trauer verſenkt: möchte es dem edlen Vater des Vaterlandes mit zum Troſte gereichen, daß noch andere Kinder Ihm verblieben, Kinder, die nicht weniger durch Jahrhunderte, biedere Vorfahren, Verträge, Liebe und Vertrauen

Ihm verbunden, ja durch eben diese Bande der Zeit, der Zuneigung und Dankbarkeit noch inniger und fester mit Ihm und Seinem erhabenen Hause vereinigt sind, als jene Ihm Entrissenen! Welche Provinz des Preußischen Staates stand länger unter dem wohlthätigen Szepter der Hohenzollern als die unsrige, und wurde wie diese aus einer fast öden Wüste zum blühenden Wohnsitz eines zahlreichen und glücklichen Volks umgeschaffen. Welche unserer Städte ward so aus dem Nichts zur Herrlichkeit und zur Bewunderung der Welt emporgehoben wie Berlin, durch die weisen und milden Fürsten des regierenden Hauses? Das erkennen wir dankbar, denn die Denkmäler ihrer Weisheit stehen nicht blos vor unseren Augen, nein, sie sind auch tief unserm Herzen eingegraben, und nie vergessen wir leichtsinnig noch frevelhaft, was eine lange Reihe biederer Fürsten uns und unsern Vätern Gutes, was besonders Friedrich Wilhelm der Dritte unausgesetzt für die Veredlung, die Bequemlichkeit und das Glück Seiner Unterthanen gethan hat.

Auch mitten unter den Plagen des Krieges fühlten wir daher weniger die gegenwärtige Noth als Schmerz über das Unglück unseres entfernten redlichen Königs, als Kummer über den Gram, der Ihn und Seine erhabene Familie ergriff, und unter der Last, die noch täglich uns niederbeugt, richtet uns vorzüglich nur die Hoffnung auf, Ihn den theuren Vater, den Gott uns gegeben, auch bei allen Gefahren gnädig erhalten, Ihn, der uns mit so unermeßlichen Aufopferungen den Segen des Friedens wieder erkauft hat, Ihn und die verehrten Seinen, und mit Ihm das Muster häuslicher und erhabener Tugend bald wieder in unserer Mitte zu sehen, und uns Seiner milden und gerechten Regierung aufs neue zu erfreuen.

Uns belebt nur der redliche Vorsatz, Ihm das Sorgen und Mühen und, gleich Seinen Ahnherrn nach unglücklichen Zeiten, die Wunden des Vaterlandes wieder zu heilen, durch kindliche Anhänglichkeit, Vertrauen und Gehorsam zu erleichtern und zu versüßen; in unsern Kindern gleiche Empfin-

dungen zu wecken und zu nähren, und ihnen bis ans Ende unſeres Lebens ein Beiſpiel des Wohlverhaltens und Vertrauens guter Unterthanen gegen gute Regenten zu geben.

Mit dieſen Geſinnungen empfehlen wir uns und unſere Stadt aufs neue vertrauungsvoll der Fürſorge des gnädigen und gerechten Vaters unſeres Vaterlandes. Ew. Königliche Majeſtät

Berlin, den 14. Auguſt 1807.

allerunterthänigſte, gehorſamſte Stadtverordneten und Repräſentanten der Bürgerſchaft Berlins.

Haſeloff, Eibrecht, Cabans, Dyoniſius, Goldhammer, Kluge, Köbiſch, Schäffer, Bethke, Dürre, Sorre, Filitz, Jacob, Reiſieke, Dumack, Sabatier, Krauſe, Balan, Voigt, Gothmann, Berend."

Hierauf erwiederte der König:

„Die Herzlichkeit, womit die Stadtverordneten und Repräſentanten der Bürgerſchaft Meiner guten Stadt Berlin Mich in der Eingabe vom 14. v. Mts. über den Verluſt ſo vieler treuen Unterthanen zu tröſten ſuchen, rührt Mich unendlich. Den verlornen Kindern bleibt Mein Andenken mit Wehmuth und Wohlwollen gemiſcht. Dagegen wendet ſich die Liebe ungetheilt zu den erhaltenen Kindern. Ich ſehne Mich nach der Zeit des Wiederſehens und thue was in Meinen Kräften ſteht, um ſolche möglichſt zu beſchleunigen. Darauf mögen Meine guten Berliner vertrauen, bis ich Mich perſönlich ihnen zeigen kann als ihren gnädigen König

Memel, den 6. September 1807 *).

Friedrich Wilhelm."

Zu Anfang des Auguſt war der Generalintendant Daru in Berlin angekommen, wo derſelbe ſogleich am 4. Auguſt erklärte, daß, ehe und bevor nicht die Kriegskontribuzion,

*) ſ. die aufgeführten Eingaben und darauf erfolgte Kabinetsordres in den Akten des Berliner Magiſtrats, Gratulazionen, Nr. 1. Vol. I.

welche Preußen noch zu berichtigen habe, bezahlt sei, das Land und namentlich die Kurmark nicht geräumt werden würde, zugleich verlangte er von der Stadt Berlin, daß selbige ihre Kontribuzionsreſtzahlungen ſogleich berichtigen ſolle.

Da nach Beſprechung mit der Inm.-Fr.-Vollz.-Kommiſſion, ſolche das Comité zur Beſchaffung der noch zu zahlenden Summen ermahnte, ſo erließ dieſes unterm 8. und 16. *) Auguſt die dringendſten Aufforderungen an das Publikum zur Berichtigung der noch bedeutenden rückſtändigen Zahlungen nach dem Arreté des Eſtève vom 25. März 1807 (S. 244), und ordnete unter Androhung von Exekuzion den Rückſtändigen nur Friſten von einigen Tagen. Zugleich ſetzte es ſich in Verbindung mit dem Generalintendanten Daru, um ſich über ſeine Anforderungen mit ihm zu vereinigen. Nach der desfalls ſtattgefundenen Konferenz am 10. Auguſt erkannte Daru vorläufig an:

1. Daß die S. 248 unter B. aufgeführten 594,247 Thlr. — Gr. 11 Pf. als baar auf die Kriegskontribuzion zu der franzöſiſchen Kriegskaſſe gezahlt wären, und wurden ſolche mit . . . . . 2,232,016 Frk. 86 Cent. zum Anſatz aufgeführt.

2. Daß von den zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion für Lieferungen durch die Stadt auf vollzogene Bordereaus nach der Beſtimmung des Kaiſers vom 13. November 1806, zwar nicht, wie die Stadt (S. 248), verlange, 1,628,722 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. jedoch . . 1,502,361 = 3 = 3 = zu Anſatz gebracht wurden, welche zu berechnet waren. 5,558,736 = 21 =

7,790,753 Frk. 7 Ct.**)

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 97 u. 100.

**) ſ. Magiſtrats-Akten, Sekt. VI, Nr. 4 des General-Büreaus, Vol. IX, die ſpezielle Nachweiſung dieſer Summe bei dem an Daru eingeſandten Memoire vom 13. Auguſt 1807.

Da beide Summen nur . . . . . 7,790,753 Frk. 7 Cent.
betrugen, so fehlten noch an den . . 10,000,000 „ — „
welche bezahlt werden sollten . . . 2,209,246 Frk. 93 Ct.*).

Daru bestand auf die sofortige Berichtigung derselben durch von Berliner Bankiers ausgestellte und in Paris akzeptirte Wechsel. Mit Zustimmung der Imm.-Fr.-Vollz.-Kommission hatte sich das Comité unterm 7. August 1807 deshalb schon mit einigen 50 zusammenberufenen Bankiers besprochen, und unter Rückbürgung von 44 Bankiers mit den 6 Bankiers: Schickler, Liepmann Meyer Wolf, Gebrüder Beneke, Salomon Levy Erben, Hirsch Nathan Bendix Söhne und Gumpert**) einen Vertrag am 10. August besprochen, wornach zur Bezahlung der noch verlangten 2,209,246 Frk. 93 Cent. Wechsel auf Paris zur Zahlung in sechs Terminen, am 1. Oktober, 15. November, 15. Dezember 1807, 15. Januar, 15. Februar und 15. März 1808, für jeden Termin auf 368,207 Frk. 83 Cent. ausgestellt wurden. Diese Wechsel, 61 an der Zahl, wurden am 15. August dem Intendanten Bignon und dem Receveur Georges von 3 Mitgliedern des Comité eingehändigt***). Wenngleich Daru am 10. August in Aussicht gestellt hatte, daß wenn diese Zahlung geleistet worden, die Naturalrequisizionen aufhören und die Stadt mit Einquartirung nach Möglichkeit verschont werden sollte, so hörten beide Belastungen dennoch nicht auf, und war er später taub gegen jede desfallsige Beschwerde der Stadtbehörden.

---

*) Die Stadt machte eigentlich zur Anrechnung auf diese Summe noch eine Forderung von 2,390,449 Thlrn., die aber Daru gar nicht zu berücksichtigen erklärte; s. im Schloßarchiv die Akten der J. F. V.-Kommission, Sekt. I, Nr. 175, und Ob. Pr. Akten der Prov. Brandenburg, Kriegsschulden-Angelegenheit der Kurmark 1818, Adhibendum G. zu Nr. XXVII, Potsdam Nr. 8.

**) Letztere Beide zogen sich am 12. August zurück, und traten an deren Stelle Hotho-Welper und Fickert-Reinhardt.

***) s. Magistrats-Akten, Sekt. VI, Nr. 4 des General-Büreaus Vol. IX, und Sekt. VI Nr. 4 d.

Ueber den Vertrag mit den 6 Bankiers wurde vom Magistrat und dem Verwaltungs-Comité am 27. August 1807 *) eine Schuldverschreibung ausgestellt und ersteren am 2. September ausgehändigt, welche nach dem Wunsche der Bankiers am 16. September 1807 von der Friedensvollziehungskommission genehmigt ward **). Da die Bankiers durch die von 44 anderen Bankiers und Kaufleuten nach dem Protokoll vom 10. August ausgestellten Deckungswechsel speziell gesichert waren, so erhielten sie deshalb nach der Verschreibung vom 27. August 1807 kein Pfand von Papieren, wohl aber wurde ihnen das Vermögen der Kämmerei der Stadt Berlin, das aller Einwohner derselben, die Bestände der Kontribuzionskasse, so wie deren damalige und künftige Einnahmen für die sichere und prompte Zurückzahlung der bezahlten Summe in den bestimmten Terminen als Bürgschaft verschrieben.

Außerdem waren den Bankiers 5 Prozent für sich und die sonstigen baaren Auslagen, welche sich nachmals auf 3 Prozent herausstellten, so wie die Differenz des Kurs der Franken gegen preußisches Kurant bei Zahlung der Wechsel in Paris zugesichert.

Um die rückständigen ausgeschriebenen Kontribuzionssummen möglichst schnell herbeizuschaffen, wurde zugleich am 14. August 1807 ein besonderer Ausschuß von Mitgliedern des Magistrats, des Comité, zweien Bankiers und dem Geheimen Oberfinanzrath Palm unterm Präsidio des Stadtpräsidenten Büsching und des Vorstehers des Comité, Buchhändler Delagarde, ernannt.

Zur Deckung dieser Wechsel rechnete das Comité auf die Einziehung der Rückstände, welche nach dem Ausschreiben der einen Million Thaler des Arreté des Estève vom 25. März 1807 noch zu erheben waren, urgirte diese, veranlaßte aber sonst wegen Sicherung der desfallsigen Zahlungen nichts Be-

*) s. Magistrats-Akten, Sekt. VI, Nr. 4 d. des General-Büreaus.

**) s. dieselben, Sekt. VI, Nr. 4 des General-Büreaus Vol. X.

ſonderes, da man mit Zuverſicht hoffte, daß, da die Stadt ihre Kontribuzion bezahlt habe, die Räumung des Landes am 1. Oktober ſtattfinden würde, bis dahin aber zur Beſtreitung der ſonſtigen Kriegsbedürfniſſe die Beitreibung der Rückſtände von der im Juni ausgeſchriebenen Eigenthums- und Miethsſteuer, ſo wie kurze Vorſchüſſe von einzelnen Bankiers hinreichen werden. Wenn nun gleich auch vom Comité der Provinz Kurmark auf der damals noch rückſtändigen Kontribuzion derſelben 4 Millionen Franks im Auguſt 1807 (S. 67) durch Wechſel bezahlt waren und die Provinz glaubte, daß bei dem ihr gleichfalls gegebenen Verſprechen der Geldbetrag der ſeit dem 15. November 1806 ſtattgefundenen Naturallieferungen, die auf gültige Bordereaus liquidirt worden, auf die Kriegskontribuzion anzurechnen, ſie ihrer Verpflichtung nachgekommen ſei, andere Provinzen des Staats auch bedeutende Kriegskontribuzionszahlungen geleiſtet hatten, ſo genügte das Alles dem Generalintendanten Daru nicht, ſondern derſelbe machte, da es in dem Plane Napoleon's lag, die Preußiſchen Provinzen noch länger zu beſetzen und auszuſaugen, neue Berechnungen und Anforderungen bei der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion wegen Napoleon's Anſpruch an den Preußiſchen Staat, die von einer Art waren, daß an eine Räumung der Provinzen des Preußiſchen Staats, beſonders dieſſeits der Weichſel, für die nächſten Monate gar nicht zu denken war *).

Da daher die Räumung der Kurmark und der Stadt Berlin am 1. Okt. nicht ſtattfand, die Anzahl der Employés in Berlin täglich zunahm, der größte Theil der hin und her ſich bewegenden franzöſiſchen und mit denſelben verbundenen Truppen durch dieſe Stadt geführt wurde, und die tägliche Einquartirung in derſelben ſtets 8 bis 10,000 Mann betrug, die feindlichen Lazarethe in derſelben aber auf 13—1500 Mann ausgedehnt wurden, und die Bedürfniſſe

*) ſ. deshalb den Inhalt der Abtheilung B. des vierten Abſchnitts im erſten Bande.

für dies Alles fortwährend beschafft werden mußten, so reichten die vorhandenen Mittel zur Bezahlung der Wechselschulden und zur Beschaffung der monatlichen Bedürfnisse des Comité, die zu 120—150,000 Thlr. berechnet wurden, nicht hin. Das Unvorhergesehene dieser Bedürfnisse hatte zu deren Bestreitung keine Vorbereitungen gestattet, und es blieb daher nichts weiter übrig, als auf einem neuen Wege schnell Geld aus der Stadt zu erheben. Es ward daher die Aufbringung

einer Vermögenssteuer

beschlossen, und unter dem Vorsitz des Magistratspräsidenten Büsching vom Comité eine Kommission niedergesetzt, welche auf den Grund der ihr beiwohnenden Kenntniß im Oktober die reichsten Einwohner der Stadt von allen Klassen auswählte, und das Vermögen derselben in 3 Klassen, nämlich über 12,000 Thlr., über 30,000 Thlr. und über 60,000 Thlr., abschätzte, diese gefertigten Listen mit einigen ausgewählten Einwohnern aller Klassen durchging, auch die Abschätzungen mit den geforderten Extrakten und den Hypothekenbüchern verglich, und dadurch der Wahrheit so nahe als möglich zu kommen suchte. Zu diesem Vermögen wurde indeß nur das Kapitalvermögen mit Ausschluß des in Häusern oder Landgütern steckenden Kapitals gerechnet, und von diesem zwei Prozent des niedrigsten Satzes mit resp. 240 Thlr., 600 und 1200 Thlr., von den notorisch noch weit reichern Einwohnern jedoch auch 2000 bis 3000 Thlr. als unzinsbarer Vorschuß auf die künftige Ausgleichung verlangt. Dieses Ausschreiben wurde unterm 15. Okt. erlassen, und hatte man hiernach auf eine Einnahme von 596,080 Thlrn. gerechnet, welche später zum Debet mit 705,990 Thlrn. 8 Gr. angesetzt wurde. Zur Erleichterung der Aufbringung dieser Summe wurde ein Lombard durch mehrere Bankiers unter Zustimmung des Comité und der Kommission auf Akzien errichtet, bei welchem gegen Gestellung hinreichender Sicherheit die Individuen baares Geld zu diesem Behuf angeliehen erhalten konnten. Zu Direktoren dieses Lombards-Instituts, wozu die Kommission ihre Zustimmung gegeben, waren von

den Theilnehmern die Kaufleute und Bankiers P. A. Jordan, Abr. Bendix und Börger ernannt. Nach der Bekanntmachung derſelben vom 27. Dezember 1807 *) wurde dieſe Anſtalt in der Wohnung des Erſtern am 2. Januar 1808 eröffnet, und unterm 19. Januar 1808 die Papiere benannt, welche als Unterpfand angenommen werden ſollten **). Dies Inſtitut leiſtete vielartige Erleichterung den Einwohnern der Stadt. Das gezwungene Anleihen fand jedoch großen Widerſpruch, und die Kaſſe des Comité erhielt nur von wenigen hiernach Beſteuerten Zahlung, indem zu Anfang des Jahres 1808 nur 83,355 Thlr. und ſpäter überhaupt nur 336,656 Thlr. eingegangen waren, ungeachtet die betreffenden Individuen mit exekutoriſchen Maaßregeln, unterm 12. Nov. 1807 ***), zur Zahlung des erſten ⅓ am 20. November und ſpäter mehrmals erinnert wurden.

Das Comité fand ſich zugleich am 12. Oktober 1807 †) veranlaßt,

die Steuer von Hauseigenthümern und Miethern nach den Erlaſſen vom 12. Dezbr. 1806 und 14. Juni 1807 für die Monate Auguſt und September nachträglich zu erheben, welche zwiſchen dem 22. Oktober bis 6. November 1807 berichtigt ſein ſollte.

Da auch mit der Einnahme von dieſer Steuer die Bedürfniſſe der Stadt und die angeordnete Bezahlung der Zinſen von den ausgegebenen Sadtobligazionen, zur Hebung des Kurſes derſelben, nicht zu beſtreiten waren, ſo erfolgte unterm 8. Dezember 1807 ††) eine Anordnung des Comité, wornach in eben der Art, wie unterm 12. Oktober beſtimmt war, eben gedachte Steuer mit Uebergehung des Monats Oktober

*) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 2.

**) ſ. dieſelbe, 1808, Nr. 11. Die erſten Zinſen von dieſen Akzien wurden nach der Verfügung vom 12. Januar 1809 bezahlt; ſ. Spen. Ztg. von 1809, Nr. 6.

***) ſ. Spen. Zeitung, 1807, Nr. 138.

†) ſ. dieſelbe, 1807, Nr. 126 u. 149.

††) ſ. dieſelbe, 1807, Nr. 150.

für die Monate November und Dezember 1807 erhoben werden sollte.

Unterm 13. Dezember erließ das Comité besondere Anordnungen wegen Erhebung einer

monatlichen Abgabe von Dienstboten, Handlungsdienern, Brauknechten und Apothekergehülfen,

wornach ein männlicher Dienstbote monatlich 8 Gr.
" weiblicher " " 4 "
so wie Handlungsdiener 1. Klasse 2 Thlr. — "
" 2. " 1 " — "
" 3. " — " 12 "
ein Brauknecht . . . . . 1 " — "
ein Apothekergehülfe . . . 1 " — "

vom 1. Januar 1808 an, als zinsloſen Vorschuß auf die künftige Ausgleichung, zahlen sollten.

Da jedoch dieſe Einnahmen nicht baares Geld genug brachten, um neben den täglichen Ausgaben für die Bezahlung der Bankiers, welche die Wechſel zur Deckung der rückſtändigen Kriegskontribuzion von 2,209,247 Frk. ausgeſtellt, in den beſtimmten Terminen zu ſorgen, ſo wurde für die Stadt von den Bankiers Schickler, Beneke, Wolf und Levy Erben eine Anleihe von 1,200,000 Mark Banko in Hamburg auf ihren Kredit negoziirt. Dieſen Bankiers ward hierüber eine von der Kommiſſion unterm 25. Februar 1808 genehmigte Schuldverſchreibung unterm 13. Februar 1808 ausgeſtellt *), wornach die Verwaltungsbehörde der Stadt verſprach:

1. die Rückzahlung mit ⅓ nach 11, 12 und 13 Monaten zu leiſten;
2. zur Sicherheit 12 Stadtobligazionen, jede zu 100,000 Thlr. Preuß. Kurant, zu geben, welche im Fall der nicht pünktlichen Zahlungsleiſtung gegen Stadtobligazionen auf 1000 Thlr. lautend ausgetauſcht, und an

*) ſ. Magiſtratsakten, Generalbüreaus Sekt. V, Nr. 54. Vol. I und II.

der Börse durch Mäkler unter Beistand eines Mitgliedes des Comité nach dem laufenden Kurs verkauft werden könnten;

3. fünf Prozent Zinsen und jede Art von denen mit dieser Anleihe-Negozirung in Hamburg und Beschaffung der Gelder nach Berlin verbundenen Kosten, in Preußisch Kurant zu bezahlen;
4. und entsagte für diese Schuld dem unterm 24. Novbr. 1807 in Königsberg erlassenen allgemeinen Moratorio.

Da sich zur größern Sicherheit des Unternehmens 36 Kaufleute und Bankiers erklärt hatten, trockene Wechsel, jeden zu 10,000 Thlr. für 5 Proz. Zinsen auf 10 Monate, und 12 andere Bankiers nicht allein hierzu, sondern jeder auch zur Indossirung der von drei der ersteren gegebenen Wechsel, zusammen für 480,000 Thlr. Wechsel auszustellen, so wurde auch hierüber unter Genehmigung der J.-F.-V.-Komnission am nämlichen Tage von der Stadtbehörde ein Schuldverbindungs-Anerkenntniß deshalb ausgefertigt *).

Auch bei dem S. 258 erwähnten Lombard-Verbande machte die Stadt Berlin zu Anfang des Jahres 1808 eine Anleihe von 214,000 Thlr. Preuß. Kurant zur Bestreitung der laufenden täglichen baaren Geldausgaben gegen 5 Prozent und bei Gebung eines doppelten Pfandes von Stadtobligazionen.

Am 7. Febr. 1808 wurde die Abgabe von der Hauseigenthümer- und Miether-Steuer für die Monate Januar, Februar und März; am 8. Juni für die Monate April, Mai und Juni; am 12. August für die Monate Juli, August und September; am 9. November für die Monate Oktober, November und Dezember 1808 **)

*) Diese Anleihe und die erstere, zu deren Bezahlung solche negoziirt wurde, kosteten der Stadt an Wechselunkosten, Provision u. Zinsen 110,382 Thlr. Für die 1,200,000 Mark Banko erhielt die Stadt, zu 58¾ Thlr. 100 Mark Banko gerechnet, 634,517½ Thlr. Pr. Kurant.

**) s. Spen. Zeitung, 1808, Nr. 28, 72, 98 u. 135.

wiederum ausgeschrieben, wornach bis zu Ende des Jahres 1808 diese Steuer 19mal während der Anwesenheit der französischen Truppen, jedoch eingerechnet der nach dem Arreté des Estève vom 25. März 1807 in drei Terminen von den Hauseignern und Miethern einzuziehenden Steuer, erhoben war. Auch nach der Räumung der Stadt Berlin von feindlichen Truppen wurde diese Steuer noch nach dem Publikandum vom 28. Dezbr. 1808 *) für die Monate Januar, Februar und März ausgeschrieben, so daß diese Steuer 22mal verlangt war.

Am 11. und am 14. Nov. 1808 machte das Comité der Stadt Berlin mit Zustimmung der J.-F.-V.-Kommission vom 17. Nov. 1808 noch zwei Anleihen über 20 und 30,000 Thaler beim Bankier Cohn gegen 5 Prozent Zinsen, 5½ Prozent Provision, Niederlegung eines doppelten Pfandes in Stadtobligazionen mit dem Versprechen zur Zurückzahlung nach 6 Monaten, wobei bedungen war, daß wenn die Rückzahlung nicht erfolge, die als Pfand niedergelegten Stadtobligazionen unter Zuziehung eines Mitgliedes des Comité an der Börse verkauft werden könnten. Der Cohn gab der Stadt später unterm 5. Dezember, gegen Verpfändung von 10,000 Thlr. Tresorscheinen, auf 2 Monate noch ein Darleihen von 6,000 Thlr. zu 5 Prozent **).

Am 21. November 1808 eröffnete die Stadt zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse

eine freiwillige Anleihe von 200,000 Thlr.

halb in baarem Gelde und halb in Tresorscheinen, gegen Aushändigung von Stadtschuldscheinen zu 5 Prozent auf 12 Monate ***), und machte, da diese Summe bis zum 28. Dezember 1808 eingegangen war, an diesem Tage †) bekannt, daß, da sich noch Anleiher gemeldet hätten, sie unter

---

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 3.
**) s. Magistratsakten, Gen.Büreau Sekt. V, Nr. 63, 65, 74.
***) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 141.
†) s. dieselbe, 1809, Nr. 3.

den am 21. November bekannt gemachten Bedingungen noch 200,000 Thlr. anzuleihen bereit sei. Diese Geschäfte gingen durch den Bankier Schickler *).

Dies waren die Hauptanleihen, welche die Stadt bis Ende des Jahres 1808 machte.

Außer für baar gemachte Anleihen, waren zur Bezahlung der Lieferungen und zum Unterpfand für Anleihen durch Bankiers, im Laufe der Jahre 1807 und 1808 auch Stadtobligazionen ausgegeben. Wie S. 240 u. 241 bemerkt worden, waren solche anfangs mit der Bestätigung des Ministers v. Angern auf den Grund der ihm unterm 22. Oktober 1806**) ertheilten Kabinetsordre versehen. Da aber nach dem Tilsiter Frieden seine Stellung, die er bis dahin hinsichtlich der Stadt Berlin gehabt hatte, aufhörte, so übernahm die J.-F.-V.-Kommission die desfallsige Bestätigung der auszugebenden Stadtobligazionen. Vom M. v. Angern waren 2,500,000 Thlr. Stadtobligazionen zur Verausgabung bestätigt. Da jedoch das desfallsige Bedürfniß sich mehrte, und der von der Stadt vom König erbetene Vorschuß von 500,000 Thlr. Treforscheinen nicht bewilligt werden konnte, genehmigte der Monarch unterm 7. September 1807, daß er die Vermehrung der Stadtobligazionen der Prüfung der J.-F.-V.-Kommission überlasse. Diese zeigte unterm 26. Januar 1808 an, daß bis dahin noch 420,850 Thlr. an Stadtobligazionen mehr mit ihrer Zustimmung verausgabt wären, und bat, daß noch 1,500,000 Thlr. ausgefertigt werden dürften. Der König genehmigte unterm 4. Febr. 1808 dies, so wie unterm 21. Juli 1808 auf einen Bericht der J.-F.-V.-Kommission vom 5. Juli, daß bis zu 6,000,000 Thlr. die Ausfertigung und Verausgabung von Stadtobligazionen stattfinden dürfe. Nach dem Abschluß, den das Comité dem O. P. Sack am 12. Jan. 1809 überreichte, ergab sich, daß am 31. Dezember 1808 an Stadtobligazionen bis dahin verausgabt waren:

---

*) s. Magistr.-Akten, Gen. Büreau, Kassenwesen Sekt. V. Nr. 61.

**) s. das vorangegangene Werk: die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806, S. 549.

1. an Obligazionen für Anleihen in baarem Gelde und Staatspapieren . . . . . 1,547,291 Thlr. 6 Gr.
2. an dergleichen für Lieferungen . 1,452,708 " 18 "
zuſammen 3,000,000 Thlr. — Gr.
3. an interimiſtiſchen Obligazionen als Pfand für ſchuldige Lieferungsſummen und Anleihen . . 3,152,856 " — "
zuſammen 6,152,856 Thlr. — Gr.

In dieſem Abſchluß, welchen der O. P. Sack dem Könige am 29. Januar 1809 einreichte *), hatte das Comité auch nach dem Abſchluß der Stadtkaſſe zuſammengeſtellt, was von derſelben vom 23. Oktober 1806 bis Ende 1808 vereinnahmt und verausgabt war.

Hierauf war:

I. Ausgabe.

A. Behufs der franzöſiſchen Armee

	zu bezahlen		bezahlt worden		noch zu bezahlen	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1. für Wein	123,519	10	123,519	10	—	—
2. " Bier u. Branntwein	21,946	23	21,501	22	445	1
3. für Ochſen und Fleiſch	713,182	15	670,525	23	42,656	16
4. für Fourage . .	1,467,029	13	1,096,666	19	370,362	18
5. " Brot	39,680	23	39,680	23	—	—
6. " Getreide aller Art	331,974	21	319,027	23	12,946	22
7. für Lazarethkoſten	566,089	13	522,817	14	43,271	23
8. " Tuch, Leinwand ꝛc. . . .	139,401	12	139,401	12	—	—
9. " Hüte	6,468	18	6,468	18	—	—
10. " Schuhmacherarbeit	13,051	15	13,051	15	—	—
11. " Pferde	15,183	12	15,183	12	—	—
Latus	3,437,529	7	2,967,845	23	469,683	8

*) ſ. den Bericht und die Abſchluß-Tableaus in den Akten der J. F. V. Kommiſſion, Sekt. III, Nr. 13, Vol. III.

	zu bezahlen Thlr.	Gr.	bezahlt worden Thlr.	Gr.	noch zu bezahlen Thlr.	Gr.
Transport	3,437,529	7	2,967,845	23	469,683	8
12. für Eisen, Kohlen, Schmiede- u. Sattlerarbeit	120,237	21	119,389	5	848	16
13. für Geräthschaften und Handwerksarbeit . . .	4,009	23	4,009	23	—	—
14. für Schiffstransport, Fuhren ꝛc.	52,408	2	52,241	15	166	11
15. für Drucksachen, Schreibmaterialien, Institute	4,496	12	3,612	14	883	22
16. für den Haushalt, die Bedienung, Fuhrlohn höherer Personen u. deren Büreauspersonal	25,744	15	23,417	9	2,327	6
17. Magazinkosten	29,123	2	29,123	2	—	—
18. Tafelgelder u. Servis der Büreaus	190,489	7	190,489	7	—	—
19. f. Stallschippen, Kasernen u. Militairställe . . .	167,360	3	157,213	23	10,146	4
20. f. Meublirung u. Miethe d. Quart. hoher Personen	23,248	15	19,831	19	3,416	20
21. für Unterhaltung franz. Militairs durch die Stadt (als Tafelgelder zu betrachten).	40,846	6	36,904	9	3,941	21
22. Geschenke baar u. in Sachen, auch Remunerazionen	89,455	8	89,332	8	123	—
23. Lagerkosten . . .	92,537	22	45,002	2	47,535	20
24. Tischgelder statt der Naturalverpflegung	169,556	17	169,556	17	—	—
25. für Salz	41	18	41	18	—	—
Latus	4,447,085	10	3,908,012	2	539,073	8

	zu bezahlen Thlr.	Gr.	bezahlt worden Thlr.	Gr.	noch zu bezahlen Thlr.	Gr.
Transport	4,447,085	10	3,908,012	2	539,073	8
B. zur franz. Kriegskaſſe durch baare Zahlungen auf Abrechnung d. Kriegskontribuzion *)	1,200,341	14	1,200,341	14	—	—
C. an Wechſelunkoſten und Zinſen	135,640	8	135,448	—	192	8
D. an Verluſt auf Staatspapiere, Kourtage, Verwechſelung	263,369	18	263,359	18	10	—
E. für Zinſen auf Stadtobligazionen . . .	194,662	1	191,236	18	3,425	7
F. an Vorſchüſſen verſchiedener Art . .	465,985	7	431,330	4	34,655	3
G. an Ausgaben für die Stadtverwaltung	133,959	2	130,483	12	3,475	14
H. an Getreide für die Stadt gekauft zur Haltung d. Bäckertaxe im Juni 1808	44,768	5	33,232	23	11,535	6
J. zur Schuldentilgungskaſſe	34,057	12	34,057	12	—	—
Summa d. Ausgabe	6,919,869	5	6,327,502	7	592,366	22

*) Es ſollten bezahlt werden 10,000,000 Franks; darauf waren bezahlt:

a. baar bis zum Tilſiter Frieden, nach S. 248 . . . . . 594,247 Thlr. — Gr. 11 Pf.

b. durch die Wechſelzahlung der Bankiers 2,209,246 Frk. 93 Ct. (S. 255) gleich 606,094 " 12 " 8 "

baar 1,200,341 Thlr. 13 Gr. 7 Pf.

c. durch Abrechnung für Lieferungen, nach S. 254 . . . . . 1,502,361 " 3 " 3 "

Summe nach der franzöſiſchen Berechnung 2,702,702 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.

II. Einnahme.

Eingenommen waren von der Stadtkasse:

	sollte einkommen		darauf war eingekommen		blieb Rest	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
A. an Beiträgen gegen 5 Proz. Zinsen von den Einwohnern u. Auswärtigen, baar und in Staatspapieren	1,547,291	6	1,547,291	6	—	—
B. durch ausgestellte Schuldscheine zu 5 Proz., einschließlich 21,679 Thlr. 1 Gr. in zinsbaren Kapitalien . . .	1,474,387	19	1,474,387	19	—	—
C. durch Abgaben v. den Einwohnern,						
1. von d. Hauseignern u. Miethern bis 30. Juni 1808	829,306	3	561,434	9	267,871	18
2. von denselben vom 1. Juli 1808 bis 31. Dez. 1808	365,249	17	87,462	4	277,787	13
3. von mit Einquartierung verschonten Gebäuden u. Einwohnern bis Ende Juni 1808	134,659	14	52,376	4	82,283	10
4. v. d. Domestiken u. Brauknechten, b. Ende Dez. 1808	25,866	12	22,719	20	3,146	16
5. von Handlungsdienern, gleichfalls	5,466	—	3,385	12	2,080	12
Latus	4,382,226	23	3,749,057	2	633,169	21

	sollte einkommen Thlr.	Gr.	darauf war eingek. Thlr.	Gr.	blieb Rest Thlr.	Gr.
Transport	4,382,226	23	3,749,057	2	633,169	21
6. von Apothekergehülfen, bis Ende Dez. 1808	408	—	361	12	46	12
7. an Tischgeldern für Offiziere und Employés . . .	180,000	—	125,131	8	54,868	16
D. durch Kontribuzion:						
1. nach Esteve's Arreté vom 25. März 1807 und nach der Vertheilung der 58ger	753,914	9	603,268	1	150,646	8
2. von den reichern Einwohnern und d. Handelsstande in Berlin, nach dem Erlaß vom 15. Okt. 1807	705,990	8	286,905	9	419,084	23
E. durch Anleihen:						
1. vom Kontribuzions-Lombard	220,400	—	220,400	—	—	—
2. aus der Anleihe in Hamburg von 1,200,000 M. Bk. nach kursmäßiger Zahlung	634,517	8	634,517	8	—	—
3. durch die beim Bank. Schickler eröffnete Anleihe	200,000	—	197,900	—	2,100	—
4. durch d. Bankier Hirsch Dav. Cohn	56,000	—	53,000	—	3,000	—
Latus	7,133,457	—	5,870,540	16	1,262,916	8

	sollte einkommen Thlr.	Gr.	darauf war eingek. Thlr.	Gr.	blieb Rest Thlr.	Gr.
Transp.	7,133,457	—	5,870,540	16	1,262,916	8
F. durch Depositа, einschließlich eines Kapitals v. 100,000 Thlrn. der Kaufmannschaft durch die Bank, im Okt. 6	105,910	18	105,910	18	—	—
G. durch Vorschüsse						
1. aus kgl. Kassen	74,521	22	74,521	22	—	—
2. = städt. Kassen	9,853	22	9,853	22	—	—
3. außerordentliche Vorschüsse des Handelsstandes zu d. städt. Lasten	703,350	—	80,128	8	623,221	16
4. von Partikuliers zu d. Tischgeldern	32,000	—	32,000	—	—	—
5. von denselben in Wechsel zu dringenden Ausgaben	39,000	—	39,000	—	—	—
H. für verkaufte Fourage, Getreide, Utensilien ꝛc. . .	52,653	20	52,653	20	—	—
J. von den kurmärk. Ständen zu den Lazarethkosten bis 30. Sept. 8	110,049	18	84,337	12	25,712	6
K. an Zinsen, Agio, Rückzahlungen ꝛc.	37,703	10	37,703	10	—	—
Summa d. Einn.	8,298,500	14	6,386,650	8	1,911,850	6
Die Ausgabe war nach S. 266 . . .	6,919,869	5	6,327,502	7	592,366	22
Hiernach fehlte an Einnahme	1,378,631	9	—	—	—	—
Der Kassenbestand war	—	—	59,148	1	—	—
und war noch zu bezahlen	—	—	—	—	1,319,483	8

Die Schulden der Stadt waren zu Ende Dezember 1808 nachſtehende:

1. an Stadtobligazionen zu 5 Prozent (ſ. S. 264)	3,000,000	Thlr.	— Gr.
2. an ausgegebenen unzinsbaren Scheinen	21,679	"	1 "
3. die unter E. der Einnahme aufgeführten 4 Poſten nach Abzug der darauf unter J. der Ausgabe mit aufgeführten ſchon bezahlten	1,103,759	"	20 "
4. die zu F. der Einnahme bemerkten Depoſita mit	105,910	"	18 "
5. die unter G. aufgeführten Depoſita nach Abzug des Theils, der nach J. der Ausgabe ſchon bezahlt worden	203,504	"	4 "
6. die nach der Ausgabe noch zu berichtigenden Schulden von 592,366 Thlr. 22 Gr., jedoch nach Abzug der unter F. aufgeführten Vorſchüſſe von 34,655 Thlr. 3 Gr. mit	557,711	"	19 "
dies gaben Schulden	4,992,565	Thlr.	14 Gr.

Das Vermögen hingegen beſtand:

1. im Kaſſenbeſtand von	59,148	1		
2. in dem zu F. der Ausgabe bemerkten Vorſchuſſe von	431,330	4		
Summa		490,478	" 5 "	
ſo daß eine reine Schuld von		4,502,087	Thlr.	9 Gr.
ſich herausſtellte. Sollten die Reſte der Einnahme jedoch mit der ganzen Summe von		1,911,850	"	6 "
noch eingehen, ſo würden noch . . .		2,590,237	Thlr.	3 Gr.

verbleiben.

Hinsichtlich dieser Reste war jedoch das Comité der Ansicht, daß der Eingang der darunter befindlichen Abgaben sehr ungewiß sei, der Eingang der verlangten Anleihenreste und der Vorschüsse aber die wirkliche Schuldenmasse vergrößern würde und man daher die damaligen Schulden der Stadt, die durch besondere Anlagen auf die Einwohner derselben nur zu decken wären, wenigstens auf 4,000,000 bis 4,500,000 Thlr. mit Sicherheit annehmen könne. Die Stadt befand sich daher damals in einer weit bedrängteren Verlegenheit als zur Zeit des Abschlusses des Tilsiter Friedens, da sie zur Sicherheit der nicht bezahlten Lieferungen und einiger Anleihen der Bankiers ꝛc. nach S. 264 doppelte Pfänder in Stadtobligazionen mit 3,152,856 Thlr. gegeben, und ohne neue Anleihen oder durch Verlängerung der Zahlungsfristen der zu berichtigenden Anleiheschuld unter bedeutenden Aufopferungen solche nicht einzulösen vermochte, indem höchstens durch direkte Auflagen die laufenden Ausgaben, kleine Schulden und ein Theil der fälligen Zinsen zu berichtigen waren.

Rechnet man zu den baaren Leistungen durch die Stadtkasse noch die Leistungen, welche die Einwohner Berlins wegen der gehabten Einquartierung von Ende Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 gehabt hatten, nach den Sätzen von 1 Thlr. für jeden Offizier und höhern Employé, 12 Gr. für jeden Unteroffizier, Gemeinen und niederen Employé, die bei den Einwohnern einquartirt waren, und 8 Gr. für die in den Kasernen Untergebrachten, so ergiebt sich nachstehendes Geldresultat:

Nach den geführten Einquartierungslisten waren in diesem Zeitraum nach Tagen gerechnet, verpflegt . . . . . 7,305,407 Unteroff. und Gem.
davon waren zu ⅓ Thaler in den Kasernen verpflegt . . . . 2,406,842 " " "
und also von den Einwohnern zu ½ Thlr. beköstigt . . . . . 4,898,565 Unteroff. und Gem.
ferner als Offiziere und Employés aller Gattungen zu 1 Thlr. . . . 4,998,330 Personen
zusammen 9,896,895 Personen.

Nach den vorbemerkten Verpflegungssätzen und nach S. 302 im 2. Abschnitt, ergab dies eine Summe von . . . . . 8,249,893 Thlr.
Rechnet man hierzu die Sollausgaben der Stadtkasse nach S. 266 mit . . . . . 6,919,869 „
so ergiebt dies ungerechnet vieler Nebenausgaben und drückender Beläſtigungen eine baare Geldausgabe von . . . . . 15,169,762 Thlr.

Dies waren am Schluß des Jahres 1808 die ſich damals herausgeſtellten Reſultate. Da aber die gemachten Anleihen bei Bankiers, die rückſtändigen Zahlungen an Lieferanten, die Einlöſung der dieſen verpfändeten Stadtobligazionen, ſowie die Bezahlung rückſtändiger und laufender Zinſen von ausgegebenen Stadtobligazionen ꝛc. nachmals bedeutende Ausgaben für die Stadt herbeiführten, mehrartige Steuern zu dieſem Behuf veranlaßt werden mußten und die Einwohner der Stadt noch bis jetzt, zur endlichen Tilgung der damals gemachten Schulden, Beiträge geben müſſen, ſo erſcheint es nicht unzweckmäßig, über die hierzu ſeit Anfangs Januar 1809 ergriffenen Maaßregeln, und mit Hülfe des Staats getroffenen Regulirungen, wenngleich dies in ſpätere Perioden fällt, hier gleich, zur vollſtändigſten Ueberſicht dieſes Gegenſtandes, das Nähere kürzlich anzuführen.

Zur Beſtreitung der Lagerkoſten für die am 30. Juni 1808 zuſammen gezogenen drei franzöſiſchen Läger und zur Bewirkung der Verpflegung der während der Lagerzeit und ſpäter in Berlin einquartirten franzöſiſchen Offiziere und Zivilemployés durch Gebung von Tafelgeldern, wurde, da hierzu die Vorſchüſſe aus der Stadtkaſſe geleiſtet waren, unterm 27. Februar 1809 *) eine beſondere

Lagerſteuer

auf die Hauseigenthümer und Miether nach den Beſtimmungen des Publikandums vom 12. Dezember 1806 dahin für einmal zur Deckung der gemachten Vorſchüſſe erlaſſen,

*) ſ. Spen. Ztg. 1809, Nr. 26.

daß jeder Hauseigenthümer von 1,000 Thlrn. ſeiner Feuerverſicherungsſumme 1 Thlr., jeder Miether von 20 Thlrn. und darüber von ſeinem Miethzins, der vom 1. Januar bis Ende März 1809 ſtattfand, 5 Thlr. vom Hundert zahlen ſollte. Hinſichtlich der vorbemerkten Tafelgelder iſt noch zu bemerken, daß ſolche nach der Uebereinkunft des Comité mit dem derzeitigen franzöſiſchen Stadtkommandanten St. Hilaire den ſämmtlichen einquartirten Offizieren und Employés nach einem von Letzterem vollzogenen Etat, vom 2. Auguſt 1808 an, zu bezahlen waren, wohingegen die Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht kaſernirt und daher bei den Einwohnern einquartirt waren, von den bequartirten Wirthen, gegen Empfang der etatsmäßigen Lebensmittel aus den Magazinen, verpflegt werden mußten. Dieſerhalb war eine öffentliche Bekanntmachung durch einen Tagsbefehl des St. Hilaire unterm 25. Juli 1808 *) erlaſſen worden.

Da von mehreren Seiten bei der Stadtverwaltungsbehörde darüber Beſchwerden eingegangen waren, daß von Handwerksgeſellen und gemeinen Fabrik- auch Manufakturarbeitern während der Jahre 1806 bis Ende 1808 gar keine Abgaben erhoben worden, ſo wurde von dem Comité adminiſtratif unterm 19. März 1809 **) beſtimmt, daß eine

Steuer von Handwerksgeſellen und gemeinen Fabrik- auch Manufakturarbeitern

erhoben werden ſolle und zwar vom 1. April 1809 mit 6 Gr. Kur. für den Monat, und ward unterm 15. Auguſt 1809 ***) eine beſondere Verordnung vom Magiſtrat über die künftige Erhebung dieſer Abgabe erlaſſen †).

*) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 92.

**) ſ. dieſelbe, 1809, Nr. 35.

***) ſ. dieſelbe, 1809, Nr. 103.

†) Dieſe Steuer, ſowie die unterm 13. Dezember 1807 ausgeſchriebene Steuer von Dienſtboten, Handlungsdienern, Apothekergehülfen ꝛc. (S. 260) wurde bis Ende des Jahres 1816 erhoben und trug in den letzten Jahren jährlich etwas über 30,000 Thlr. ein, bis ſie durch die Kabinetsordre vom 16. Januar 1817 aufgehoben wurde.

Diese einzelnen Ausschreibungen konnten jedoch die Verlegenheit, in welcher sich die Stadtkasse durch die vielen vorhandenen Zahlungen für rückständige Lieferungen und für Bankiers, wofür Stadtobligazionen zum doppelten Nennwerth als Pfand gegeben waren, zur Bestreitung der laufenden Verwaltungsausgaben und für Zinsen von Anleihen befand, nicht beseitigen, daher schon im Oktober 1808 die Stadtverwaltungsbehörde der Immediat-Friedensvollziehungskommission einen Plan zur Vermehrung der städtischen Einnahmen durch Erhöhung der Akzisesätze von den in Berlin zu erhebenden Konsumzionsgegenständen, vorgelegt hatte. Hierauf war die Immediat-Friedensvollziehungskommission eingegangen und wurden unter Zuziehung der Generalakzise und Zolldirekzion in Berlin, sowie des Comité, einiger Deputirten des Magistrats und des Geheimen Oberfinanzraths Kunth vom Fabrikendepardement, in den Protokollen vom 17., 19. und 20. Oktober 1808 die Grundsätze vereinbart, wornach diese Erhöhung der Akziseeinnahme für die Stadt Berlin stattfinden sollte. Zu diesem Zweck hatte die Akzisedirekzion eine detaillirte Nachweisung *) von der in den Jahren 1806/7 und 1807/8 nach den Gegenständen stattgefundenen Einnahme eingereicht, wornach

im ersteren Jahre . . . . . 877,355 Thlr. 18 Gr. 11 Pf.
im letzteren aber . . . . . 919,859 " 8 " 9 "

vereinnahmt waren. Nach den stattgefundenen Versteuerungsgegenständen im letzten Jahre wurde die Erhöhung der gewünschten Abgabe festgesetzt und war darnach eine jährliche Bruttoeinnahme für die Stadtkasse von 365,211 Thalern 23 Gr. 1 Pf. und eine Nettoeinnahme von 350,000 Thalern berechnet. Diese für jeden Statistiker und für die Stadt Berlin insbesondere interessante Nachweisung befindet sich in der Beilage V. abgedruckt. Der damalige Generalkommissarius der Kurmark, Präsident v. Gerlach, war zu diesen Berathun-

*) s. Akten des Schloßarchivs, Imm.-Fr.-Vollz.-Kommission, Kurmark Sekt. III. Nr. 13, Vol. III v. 7. Nov. 1808.

gen vom Miniſter v. Voß, als derweiligen Präſidenten der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion, nicht zugezogen, und proteſtirte, nachdem er Kenntniß hiervon erhielt, dagegen, als eine nicht allein Berlin, ſondern ſeiner Anſicht nach, die ganze Provinz berührende und daher für ſein Reſſort gehörige Angelegenheit. Der Miniſter v. Voß, als Präſes der Immediat-Friedensvollziehungskommiſſion, erkannte zwar nach ſeiner Stellung dieſe Einrede dem Präſidenten v. Gerlach nicht zu, erſuchte ihn aber, ſeine motivirten Gründe ihm vorzulegen. Nachdem derſelbe den Plan geprüft, und auf mehrere Bemerkungen deſſelben, beſonders hinſichtlich der Landzufuhr nach Berlin, Rückſicht genommen war und er ſeine Zuſtimmung ertheilt hatte, erſtattete der Miniſter von Voß für Ausführung dieſes Planes vom 1. Januar 1809 an, unterm 13. November 1808 dem Könige deshalb Bericht und bemerkte in dieſem:

1. daß, um die Zufuhr vom Lande nicht zu erſchweren und Geſchrei zu vermeiden, Alles, was in den Stadtthoren verſteuert werde, keiner Abgabe der Art für die Stadt unterworfen werde,
2. auch von den Materialien für die Fabriken, mit wenigen Ausnahmen, keine Erhebung ſtattfinden ſolle,
3. endlich der Großhandel in das Ausland mit unverſteuerten Waaren, wofür nur Handelsakziſe erlegt würde, befreit werde.

Zugleich führte er an, daß, da nach gemachten Ueberſchlägen die zu verzinſenden Schulden der Stadt 5 Millionen betragen ſollten, die Stadt hierzu zu 5 Prozent . . . . 250,000 Thlr. und zum Abtrag von Kapitalien und zu ſonſtigen laufenden Ausgaben . . . . . 330,000 =

zuſammen 580,000 Thlr.

jährlich bedürfen würde, dieſer Bedarf nach den Angaben des Comité und des Magiſtrats in nachſtehender Art zu beſchaffen ſein würde:

1. durch den Nettoertrag der, nach ſeinem Vorſchlage, zu erhebenden erhöheten Konſumzionsſteuer 350,000 Thlr.

Transport	350,000 Thlr.
2. durch Fortdauer der Hauseigner- und Miethsabgaben nach gemäßigten Sätzen:	
a. die Hausinhaber statt bisher 12 Thlr. für 1,000 Thlr. nur jährlich 4 Thlr. also	182,387½ "
b. die Miether, statt bisher 18 Prozent nur 6 Prozent vom Miethsbetrag, also ungefähr	60,873½ "
3. durch die Fortdauer der Abgabe der Apothekergehülfen, Handlungsdiener, Brauknechte, Handwerker, ungefähr	24,000 "
zusammmen	617,261 Thlr.
mithin werde, wenn auch für Ausfälle bei den Posizionen 2. und 3.	37,261 "
abgerechnet würden, doch immer noch der Bedarf der	580,000 Thlr.

sich ergeben.

Durch die jährliche Zinsverminderung würde aber auch der Abtrag des Kapitals mit jedem Jahre zunehmen. Er sprach die Hoffnung aus, daß, wenn die Verwaltungskosten auch jährlich 3½ Prozent betragen könnten, bei etwa zwölfjähriger Ruhe, neben Bezahlung der Zinsen, die ganze Schuld der Stadt gedeckt werden könnte. Zugleich zeigte der Minister dem Könige an, daß die Stadt in Aussicht habe, eine Anleihe von 1,000,000 Thlrn. in Frankfurt am Main zu erhalten:

a. gegen 5 Prozent jährlicher Zinsen und die nicht zu vermeidenden Provisionsauslagen,
b. das Kapital solle binnen 5 Jahren nicht zu kündigen sein,
c. dann aber eine Rückzahlung mit 50,000 Thlrn. jährlich eintreten, so daß in 20 Jahren die Schuld getilgt worden,
d. zur Hypothek habe man verlangt das nicht verpfändete Eigenthum der Stadt, nämlich die ihr zustehenden Zölle und Akziseeinnahmen.

Er bat den König, wenn dies Anleihen unter den vorstehenden Bedingungen zu Stande käme, ihn zu bemächtigen, seine Genehmigung hierzu zu ertheilen.

Der König genehmigte die Verwendung von Akzisegefällen zum Vortheil der Stadt Berlin nicht, und erließ am 16. Dezember 1808, da die Immmediat-Friedensvollziehungskommission damals ihre Geschäfte beendigt hatte, nachstehende Kabinetsordre an den Oberpräsidenten, Geheimen Staatsrath Sack:

„Aus den Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission werdet Ihr ersehen, was der Staatsminister von Voß unterm 13. v. M. über das Schuldenwesen der Stadt Berlin bei Mir in Antrag gebracht hat. Ich trage Euch auf, den Vorstehern der Stadt bekannt zu machen, daß Ich in den Antrag, die Schulden der Stadt durch eine erhöhete Konsumzionssteuer und durch eine Abgabe vom Brennmaterial zu berichtigen, nicht willigen kann. Ich habe an den Bedrängnissen, welche die Einwohner Berlins durch den Druck einer langwierigen Einquartierung erlitten, einen schmerzhaften Antheil genommen, Ich habe Mich, um die Dauer dieser Bedrückung abzukürzen, zu großen Opfern für den Staat verstanden, und Ich werde, wenn die Vorsehung Meine Bestrebungen durch die Wohlthaten des Friedens begünstigt, und Alle, die für Mich und für das Vaterland wohlgesinnt sind, Mich redlich und kräftig unterstützen, zur Verminderung der Schulden, in welche der Krieg auch die Stadt Berlin gesetzt hat, gern soviel beitragen, als die Bedürfnisse des Staats nur immer gestatten werden. Aber für diesen Augenblick habe Ich die für Meinen ganzen Staat gegen Frankreich übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Erhaltung des Gesammtwohls Meiner treuen Unterthanen beruht hierauf, und jede andere Rücksicht muß bis dahin beseitigt werden. Sollte Ich jetzt nach dem Vorschlage des Staatsministers v. Voß diejenigen Bedürfnißgegenstände, welche, ohne Nachtheil für das Gewerbe und ohne Erschöpfung der Unterthanen, einer höhern Besteuerung fähig sind, bloß zu Gunsten einzelner

verschuldeten Städte, da andere durch den Krieg in Schulden gerathene Städte eben so gerechten Anspruch auf Meine Hülfe als Berlin haben, mit höheren Akziseſätzen belegen, so würde Ich dem Staat einen Theil der Mittel entziehen, die ihm zur Herbeischaffung der allgemeinen Kriegskontribuzion zu Gebote stehen. Ich würde neben den Schulden des Staats auch die Schulden einzelner Kommunen aus den Einkünften des Staats bezahlen, ohne daß selbst diesen Kommunen eine wesentliche Hülfe geschafft werden würde, weil sie alsdann zu den direkten Auflagen, durch welche der Ausfall gedeckt werden müßte, ihren Antheil wiederum beizutragen genöthigt sein würden. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß durch Erhöhung der Steuersätze leicht ein Ausfall an den bisherigen, dem Staat verbleibenden Akziseeinkünften entstehen würde, weil eines Theils die Bedürfnisse wegen der höheren Versteuerung eingeschränkt, anderentheils mehr Kontravenzionen veranlaßt werden dürften. Wenn Ihr die Vorsteher der Stadt Berlin hiernach bedeutet, so habt Ihr sie zugleich aufmerksam zu machen, daß sie jetzt, da sie weder durch die Einwirkung fremder Autoritäten gelähmt werden, noch den Einwand einer drückenden Einquartierung zu berücksichtigen haben, wirksame und nachdrückliche Veranstaltungen treffen müßten, theils um die Rückstände von den reichern Einwohnern und dem Handelsstande einzuziehen, theils um die hierdurch nicht gedeckten Bedürfnisse des Augenblicks auf eine den dürftigen und durch die Lasten des Kriegs erschöpften Theil der Einwohner nicht beläſtigende Art aufzubringen. Da solches jedoch zu den augenblicklichen Bedürfnissen nicht hinreichen wird, zu denen Ich besonders die Bezahlung der in Hamburg kontrahirten Anleihe, im Fall solche nicht auf billige Bedingungen verlängert werden kann, die Befriedigung der Lieferanten, mit denen sich nicht etwa eine Uebereinkunft treffen läßt, und die Berichtigung der Zinsen von den Stadtobligazionen zähle, so ist es nöthig, über die von Frankfurt am Main dargebotene Anleihe von 1,000,000 Thlrn. weiter und so schleunig als möglich zu unterhandeln. Um sie zu befördern, will Ich

der Stadt Berlin, wenn es durchaus erforderlich ist, einen zur Spezialhypothek hinreichenden Theil der von der Stadt eingehenden erhöheten Akziſegefälle zur Verpfändung überlaſſen. Ihr müßt Euch, ſobald die Schuldenſumme der Stadt vollſtändig feſtgeſetzt iſt, mit den Mitteln zur Herbeiſchaffung der jährlichen Zinſen und eines Kapital-Tilgungsfonds ungeſäumt beſchäftigen, wobei eine Einkommenſteuer Mir ein zweckmäßigerer und ſicherer Maaßſtab zu ſein ſcheint, als die Hauseigner- und Miethsabgabe. Die wegen des Kriegskontribuzionsweſens der Stadt Königsberg erlaſſene Verordnung vom 23. Februar 1808 *) kann in Rückſicht auf allgemeine Grundſätze zur Anwendung kommen, wenn auch mit wenigeren Förmlichkeiten, und mit größerer Schonung bei der Ausführung zu Werke gegangen wird. Ihr habt dies mit den Vorſtehern der Stadt in ſorgfältige Erwägung zu ziehen und Mir ſobald als möglich eine ſpezielle Ueberſicht des Schuldenzuſtandes der Stadt, ihres Vermögens, ihrer gewöhnlichen Einkünfte und ihrer gewöhnlichen Ausgaben einzureichen. Königsberg, den 16. Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm."

Der Oberpräſident Sack berichtete hierauf unterm 29. Januar 1809, daß er der ſtädtiſchen Behörde von der königlichen Beſtimmung Mittheilung gemacht, und mit ihr in Ueberlegung genommen habe, wie die Geldverlegenheiten derſelben zu beſeitigen ſein dürften, überreichte auch eine Nachweiſung, woraus ſich ergab, daß im Laufe des Jahres 1809 die Stadt beſchaffen müſſe zur Deckung

a. der Depoſita	105,910	Thlr.	18 Gr.
b. der Anleihen	1,293,528	"	— "
c. der Vorſchüſſe	39,000	"	— "
d. der unbezahlten Anweiſungen	580,596	"	6 "
e. der rückſtändigen und laufenden Zinſen	350,000	"	— "
Latus	2,369,035	Thlr.	— Gr.

*) ſ. Geſetzſammlung von 1806—1810, Nr. 27, S. 193.

Transport 2,369,035 Thlr. — Gr.

f. der ausgeschriebenen Festungsverpflegungssummen . . . . . 160,000 " — "

g. der Unterhaltung der Stadtausgaben . . . . . 120,000 " — "

zusammen 2,649,035 Thlr. — Gr.

Zur Beschaffung derselben sei aber, auf die bedeutende Summe von Resten der 1,911,800 Thlr., höchstens auf 350,000 Thlr. zu rechnen, da viele Niederschlagungen stattfinden müßten. Von der ausgeschriebenen Haus- und Miethssteuer für Januar, Februar und März sei auf . . . . . 100,000 " Einnahme zu rechnen, und wenn die wiederholte Anleihe durch Schickler (S. 262/3) auf 200,000 " zu Stande käme, so würde dies . . . . . 650,000 Thlr. betragen. Würde die beabsichtigte Anleihe bei Haidert in Frankfurt am Main auch bewirkt, welches jedoch zweifelhaft sei, so würden noch . . . . . 1,000,000 "

zutreten und dann vorhanden sein . . . . . 1,650,000 Thlr.

An den erforderlichen . . . . . 2,649,035 "

aber noch fehlen . . . . . 999,035 Thlr.

Wenn nun gleich nach der jetzt stattgefundenen Vereinbarung

1. die Hälfte der Schuld an Hamburger Bankiers erst im Februar 1810 zu bezahlen sei, mit . . . . . 317,000 Thlr.
2. und die Schuld ans Lombard-Komtor erst am 1. Januar 1810 mit . . . . . 220,400 "

so würden nach Abzug dieser . . . . . 537,400 "

noch immer fehlen . . . . . 461,635 Thlr.

Die Eigenthümer- und Miethssteuer würde man zwar nach den vom Minister v. Voß im

Latus 461,635 Thlr.

Transport 461,635 Thlr.

Bericht vom 13. November 1808 vorgeschlagenen verminderten Sätzen noch auf die 9 letzten Monate vom Jahre 1809 ausschreiben können, welches etwa 180,000 oder . . . . . 160,000 =

betragen dürfte, dann aber stets noch . . . . 301,635 Thlr. zu beschaffen erforderlich sein.

Hierauf bemerkte er, daß die Einführung einer Einkommensteuer in Berlin von den Behörden der Stadt und den Gewerbmitgliedern nicht gewünscht, und bei den vorhandenen Konjunkturen auch damals für nicht ausführbar erklärt worden, und schlug vor, daß, da der König die Erhöhung der Akziseeinnahme für den ganzen Staat zur Bezahlung der Kriegskontribuzion an Frankreich beabsichtige, er mit dem Vorsitzenden des Akzisedepartements in Berlin Geh. Oberfinanzrath v. Beyer Rücksprache deshalb genommen, und da dieser die Erhöhung der Akzisegefälle von allen den in dem Plan des Ministers v. Voß bemerkten Gegenständen um ⅓, aller Zölle aber um ½ vorgeschlagen, auch bemerkt habe, daß man nachträglich künftig deshalb einzelne Modifikazionen nach den Umständen eintreten lassen könne, und wenn der Chef des Departements Geh. Staatsrath v. Heydebreck in Königsberg hiermit einverstanden sei, von dem Ertrage der erhöheten Einnahme für Berlin der Stadt 250,000 Thaler jährlich überweisen möchte.

Von Seiten des Staatsministeriums fand man nach dem Erlaß desselben vom 16. Februar 1809 viele Lücken in der eingereichten Schuldenübersicht, und bestand auf direkte Erhebung von Abgaben zur Beschaffung der Stadtbedürfnisse, auch besonders auf Einführung der Einkommensteuer, da die Festsetzung des Plans zur Erhöhung der Akzisegefälle noch vielen Bedenken unterworfen sei, auch bedeutende Vorarbeiten erheische. Der O. P. Sack verfügte danach an den Magistrat, welcher darauf anzeigte, daß die beabsichtigte Anleihe in Frankfurt a. M. nicht zu Stande gekommen, die Bankiers wegen Bezahlung der Hälfte der 1,200,000 Mark Banko

in Hamburg sich in der größten Verlegenheit befänden, da sie solche nicht zu decken vermöchten, und die als Pfand dafür gegebenen Stadtobligazionen zu verkaufen drohten, die Stadt daher, wenngleich sie soviel als möglich von den Resten einzuziehen beflissen wäre, doch von der ausgeschriebenen Hauseigner- und Miethssteuer für die drei ersten Monate des Jahres 1809 und den Einnahmen von den Handwerksgesellen, Gesinde ꝛc. umsoweniger die Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse beschaffen könne, da die Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen überdies so bedeutende neue Abgaben erheischte. Der Magistrat überreichte zugleich einen Plan der Stadt zur Aufbringung einer Steuer von Fuhrwerken, Luruspferden und Schiffsgefäßen, wovon sie sich einen Ertrag von monatlich 4—5000 Thlrn. verspreche, und bemerkte, daß die Stadt sich auf eine Einkommensteuer einzugehen durchaus weigere.

Der O. P. Sack untersuchte die Anträge der Stadt, und wiederholte seinen Antrag, für Berlin eine Erhöhung der indirekten Akziseabgaben stattfinden zu lassen. Diese Vorschläge verwarf das Ministerium unterm 10. April 1809, verlangte, daß die Berliner Bankiers, welche nach dessen Ansicht bis dahin nicht hinreichend mit ihrem Vermögen und Kredit angezogen zu sein schienen, die Hamburger Schuld, als einen Vorschuß für die Stadt, selbst zahlen müßten, und gab in Aussicht, eine monatliche bestimmte Summe aus den Ueberschüssen der Berliner Akzisekasse zur Bezahlung der Zinsen von den Stadtschulden bei des Königs Majestät zu bevorworten. Zugleich bemerkte dasselbe, daß die Städteordnung bald in Berlin eingeführt, und dem neuen Magistrat so wie den Stadtverordneten die Prüfung des Verfahrens der bisherigen Verwaltungsbehörde und die schleunige Entwerfung der Vorschläge zur Tilgung der Schulden, besonders die Einführung einer Einkommensteuer empfohlen werden möchte.

Hierauf bemerkte der O. P. Sack unterm 26. April, daß, da er von dem bisherigen Benehmen und Verfahren

der Verwaltungsbehörde genau unterrichtet sei, er die Ueberzeugung habe, daß solche, ohne je Renumerazionen genommen zu haben, mit der größten Lojalität und Umsicht stets verfahren habe, worüber sich auch nur die allgemeine Stimme gleichlautend ausspräche *), Verdächtigung derselben von Uebelwollenden und nicht Zahlungen zum Besten der Stadt leistenden Personen jedoch nur vorgebracht würden, wovon die neuen städtischen Behörden sich auch überzeugen würden. Deren Eintreten sei bald zu erwarten, und bat er, daß die Ministerien, um die große stattfindende Verlegenheit zu beseitigen, durch baldigste Mittheilung der der Stadt aus der Akziseeinnahme monatlich zu bewilligenden Summe helfen möge, da ohne solche keine Hülfe jetzt möglich sei, indem die Bankiers schon bedeutende Aufopferungen gemacht, und nicht die Vorwürfe verdienten, welche man von Seiten des Ministeriums ihnen mache.

Nach einem Bericht des O. P. Sack vom 23. Mai 1809 zeigte er dem Ministerio an, daß die Stadtbehörden nach der neuen Städteordnung gebildet, und da der ehemalige Kammerpräsident v. Gerlach zum Oberbürgermeister des Magistrats erwählt und bestätigt sei **), ihm das Präsidium der

---

*) Diese Bemerkung beruhte ganz in der Wahrheit, und traten die 7 Mitglieder des Comité bei Einführung der Städteordnung mit der höchsten Achtung und vielfach ausgesprochenen Anerkennung aller Einwohner und der damaligen Staatsbehörde in Berlin, aus ihrer Stellung.

**) Auf die über die Wahl des Präsidenten v. Gerlach zum Oberbürgermeister von Berlin gemachte Anzeige hatte der König nachstehende Kabinetsordre an die Stadtverordneten erlassen:

„Seine Majestät nehmen es mit besonderer Theilnahme auf, daß nach der Anzeige der Stadtverordneten vom 1. d. M. das allgemeine Vertrauen den Präsidenten v. Gerlach wieder zu einer öffentlichen Wirksamkeit ruft, von welcher Allerhöchstdieselben ihn nur ungern nach seinem eigenen Verlangen zurücktreten sahen. Sehr gern bestätigen daher Se. Majestät den v. Gerlach als Oberbürgermeister der Stadt Berlin, geben der Bürgerschaft durch die Erfüllung ihrer Wünsche einen werthen Beweis Ihres vorzüglichen Wohlwollens und bezeugen den Stadtver-

Revisions-Kommission zur Untersuchung des bis dahin seit Oktober 1806 geführten Haushalts der Stadt übertragen worden. Zugleich reichte er den speziellen Abschluß vom Kassenzustande der Stadt am 1. April 1809 ein, woraus sich ergab, daß die Stadt bis dahin auf ihr Solleinkommen von ..... 10,508,638 Thlr. 19 Gr.
eingenommen hatte Thlr. 7,733,127. 2
von den Resten niedergeschlagen waren .. Thlr. 760,793. 20
sind ..... 8,493,920 = 22 =
und daher an Resten verblieben wären 2,014,717 Thlr. 21 Gr.

Das Soll der Ausgabe belief sich nach dem Abschluß auf ..... 13,749,234 Thlr. 10 Gr.
davon waren bezahlt ..... 8,425,345 = 22 =
und noch zu bezahlen ... 5,323,888 Thlr. 12 Gr.
Mit Einschluß eines baaren Bestandes von ..... Thlr. 68,548
eines als Pfand gegebenen Quantums von .... Thlr. 124,000
Tresorscheinen, einer Summe von ..... Thlr. 179,168 5
als Bestände und Einnahmen aus königlichen Kassen, waren noch als Bestände aus andern städtischen Kassen, auch an gemachten Vorschüssen und Darleihen, angegeben ..... Thlr. 28,084 21
zusammen ..... 399,801 = 2 =
nach deren Abzug die Schuld nur betrug 4,924,087 Thlr. 10 Gr.

---

ordneten Ihre besondere Zufriedenheit über ihre so zweckmäßige Wahl, wodurch sie selbst ihren Beruf so ganz bewährt haben.

Königsberg, d. 8. Mai 1809.

An die Stadtverordneten in Berlin.

Friedrich Wilhelm."

Zugleich war bemerkt, daß 3,088,257 Thlr. 13 Gr. Stadtobligazionen als Pfand ausgegeben waren, und daß von den bis dahin eingekommenen Abgaben als Vorschüsse ausgeschrieben und quittirt, daher bei der allgemeinen Kontribuzionsregulirung noch auszugleichen wären:

1. die Haus- und Mieths-Abgabe mit	794,237	Thlr.	16 Gr.
2. die Lagersteuer mit	10,553	"	23 "
3. die Kontribuzionsbeiträge, die nach des Estève Anordnung (S. 244) eingegangen mit	612,640	"	14 "
4. die unzinsbaren Kontribuzionsvorschüsse mit	314,261	"	14 "
sind	1,731,693	Thlr.	19 Gr.

Der König bewilligte unterm 13. Mai 1809 der Stadt Berlin aus den Einnahmen der Berlinschen Akzisekassen monatlich 6000 Thlr. auf 6 Monate zur Bezahlung der Zinsen von Stadtschulden *), und genehmigte das Ministerium unterm 7. Juni 1809, daß der unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters v. Gerlach von der Stadtverordneten-Versammlung ernannten städtischen Schuldenrevisionskommission die Befugniß ertheilt werde, über das Verfahren der frühern Verwaltung, ohne weitere Einwirkung der Oberrechnungskammer, die endliche Decharge zu ertheilen.

Im Monat März 1809 war die Stadtverordneten-Versammlung in Berlin nach den Vorschriften der neuen Städteordnung vom 19. November 1808 **) gebildet, und hatte, nachdem sie sich von dem Schuldenzustande der Stadt unterrichtet, nicht allein die bis zur Einführung des neuen Magistrats vorhandene Verwaltungsbehörde veranlaßt, wegen

*) Durch eine Kabinetsordre vom 28. November 1809 wurde diese Zahlung der 6000 Thlr. noch für die drei Monate November und Dezember 1809 so wie für Januar 1810, später aber auch für die vier Monate Februar bis Mai 1810, bewilligt; s. Akten des Minist. des Innern, Berliner Schulden-S. Vol. I.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 1810, Nr. 57, S. 321.

Beitreibung der für völlig einziehungsfähig erachteten Reste mit Strenge zu verfahren, sondern auch später durch den neuen Magistrat unterm 15. Juni und 15. August 1809 *) eine Aufforderung zur freiwilligen Anleihe gegen 6 Prozent Zinsen erlassen. Nach dieser war es den Anleihern freigestellt, ¼ der dargebotenen Anleihesumme nicht im baaren Gelde, sondern in Anerkenntnissen der Stadt über bis dahin geleistete unzinsbare Abgabenvorschüsse mit in Zahlungsstatt einzusenden. Für diese wurden nach der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Oktober 1809 die Schuldscheine ausgegeben und die Anleihe als geschlossen betrachtet, worauf nach einem Bericht des O. P. Sack an das Staatsministerium vom 18/25. Oktober nur 30,000 Thlr. baares Geld und außerdem 10,000 Thlr., nach seiner Ansicht, werthlose Papiere eingegangen waren. Mit den Bankiers und den Lieferanten, denen man Schuldscheine mit Pfändern ausgehändigt, hatte man sich durch Aufopferungen zu setzen, und mit den 6000 Thalern, welche die Stadt aus der Akzisekasse monatlich erhielt, so wie mit den monatlich im Durchschnitt mit 4000 Thlrn. eingezogenen Resten, die laufenden Abgaben und einen Theil der Zinsen zu bezahlen gesucht.

Inzwischen hatten die Stadtverordneten ihre Vorschläge wegen Erhebung von Stadtabgaben zur Regulirung ihres Schuldenwesens beim Magistrat eingereicht, welche im Oktober 1809 aber noch nicht geprüft und daher auch nicht weiter befördert waren. In diesem Monat war aber die Zahlung von ⅔ der Hamburger Anleihe von 1,200,000 Mark Banko **) fällig und nicht weiter zu verlängern, daher die vier Bankiers auf baare Zahlung drangen, und um nicht an ihrem Kredit zu leiden, oder gar fallen zu müssen, so verklagten sie zugleich ihre respektiven 36 und 12, zusammen 48 Rückbürgen, und wurden vom Kammergericht mehrere

*) s. Spen. Ztg., Nr. 72 u. 102 von 1809.

**) s. wegen dieser Anleihe S. 260—261 in diesem Abschnitte.

Erkenntniſſe zu Gunſten der vier Bankiers erlaſſen, die Exekuzion aber vorläufig vom Großkanzler bis zu einem Beſchluß des Königs ausgeſetzt, da aus dem Nichtzahlen der ſtädtiſchen Behörden die größte Bewegung ſich unter allen Geldmännern in der Stadt zeigte.

Der O. P. Sack ſuchte neue Vergleiche zu vermitteln, die ſtädtiſchen Behörden erklärten jedoch, ſie könnten zu keinem direkten Ausſchreiben auf die Einwohner vor Feſtſetzung der vom Könige von ihnen vorzulegenden Steuerveränderung einwilligen. Da dies aber noch im weiten Felde ſei, ſo vereinigte man ſich in einer Konferenz am 6. Okt. 1809 vorläufig dahin, daß die vier Bankiers ſich noch auf einige Wochen gedulden wollten, wenn ihre Rückbürgen ⅓ ihrer Rückbürge-Wechſel nach Ablauf von 4 Wochen zahlten, und bis dahin 500,000 Thlr. als eine gezwungene Vorſchußanleihe auf die wohlhabendſten Familien der Einwohner der Stadt vertheilt, eingezogen und ihnen gezahlt werde. Hierzu gaben die ſtädtiſchen Behörden, wenngleich mit Widerwillen, ihre Zuſtimmung, inſofern Sr. Königl. Majeſtät dies genehmigen werde.

Der O. P. Sack machte hiervon und von der ſo ſehr bedrängten Lage der Bankiers ſo wie der Stadt ſogleich Anzeige.

Hierauf erfolgte unterm 14. November 1809 die Antwort des Miniſteriums dahin, daß wenngleich die neuen Stadtbehörden ſehr verantwortlich wären, ſeit ihrer über ein halbjähriger Ernennung noch gar keine endlichen Vorſchläge zur Berichtigung des Stadtſchuldenweſens gemacht und eingereicht zu haben, es dennoch, bei den geſchilderten großen Verlegenheiten, das revoluzionäre Hülfsmittel eines vorſchußweiſen Zwangsdarlehns von 500,000 Thlrn. auf die wohlhabenden Einwohner der Stadt, zwar geſchehen laſſen wolle, empfahl jedoch die größte Umſicht hierbei und die beſondere Anziehung der Bankiers hierzu, verlangte auch, daß der Magiſtrat die allgemeinen Beſteuerungsvorſchläge der Stadtverordneten ſogleich der Kurmärkiſchen Regierung zu Potsdam einreiche, und dieſe ihren desfallſigen Bericht auf das Schleunigſte

erstatten solle. Hiernach verfügte der O. P. Sack, worauf unterm 29. November 1809 zwar eine Konferenz zwischen ihm, den Magistrats- und Stadtverordneten-Deputirten, den vier gedachten Bankiers und Deputirten der 48 Rückbürgen derselben für die Hamburger Anleihe stattfand, in derselben aber nichts Endliches deshalb beschlossen wurde, weil die Magistrats-Deputirten erklärten, die zur Sicherheit der Zahlungen an die Bankiers auszuschreibenden 500,000 Thlr. auf die wohlhabenden Einwohner nicht ohne königliche ausdrückliche Bestimmung erlassen zu können. Dieserhalb wurden nur Maaßregeln zur Vereinigung der vier Bankiers mit den Rückbürgen durch den Kammergerichtspräsidenten Woldermann verabredet. In einem Bericht des Magistrats an den O. P. Sack vom 5. Dezember 1809 wiederholte derselbe seine ausgesprochene Bitte zur Einholung der königlichen Genehmigung zum gedachten vorschußweisen Ausschreiben der 500,000 Thlr., und bemerkte der Oberbürgermeister v. Gerlach deshalb noch besonders:

> daß aus seinen früheren Dienstverhältnissen ihm bekannt sei, wie dem Ministerio die Befugniß nicht zustehe, eine Ausschreibung außerordentlicher Auflagen zu autorisiren, und daß in der Kammerinstrukzion dem Kammerpräsidenten lebenswirige Festungsstrafe angedroht sei, wenn die Kammer sich unterstehen sollte, ohne mit der königlichen eigenhändigen Unterschrift sich legitimiren zu können, neue Auflagen zu machen. Da dies nicht aufgehoben sei, überdies aber die vom Könige vollzogene neue Städteordnung dem Ausschreiben in der verlangten Art gradezu widerspräche, so sei unbedenklich deshalb der unmittelbare Befehl des Königs erforderlich.

Zugleich bemerkte der Magistrat, daß er in Erwartung des Eingangs desselben die Vorarbeiten mit Zuziehung der Stadtverordneten nach den Andeutungen des Oberpräsidenten veranlassen werde, und reichte einen dieserhalb im Protokoll vom 5. Mai 1809 von den Stadtverordneten unter Vorsitz

des Stadtgerichtsaſſeſſors Langerhans entworfenen Plan zur Einſicht ein, wornach zu 2 Prozent ein Vermögen

von 300,000 Thlr. und darüber mit . . . 6000 Thlr.
= 200,000 = bis 300,000 Thlr. mit 4000 =
= 100,000 = bis 200,000 = mit 2000 =
= 60,000 = bis 100,000 = mit 1200 =
= 30,000 = bis 60,000 = mit 600 =

zu beſteuern ſein würde.

Am 26. Dezbr. theilte der O. P. Sack den Deputirten des Magiſtrats, den Stadtverordneten, den 48 Rückbürgen und den vier Bankiers die königliche Kabinetsordre an das Staatsminiſterium vom 11. Dezember 1809 mit, wornach derſelbe das Zwangsdarleihensausſchreiben von 500,000 Thlrn. zur Bezahlung der Hamburger Wechſel genehmigt hatte, wodurch die Bankiers und Rückbürgen für jetzt ſich befriedigt erklärten. Der Sack forderte noch insbeſondere den Magiſtrat auf, mit Feſtſetzung des Vertheilungsplans durch die ernannte beſondere Kommiſſion nicht allein mit dem ſpeziellen Ausſchreiben, ſondern auch mit dem Einziehen der Gelder ſogleich vorzuſchreiten.

Unter dem Vorſitz des Stadtſyndikus Metzing war die Kommiſſion zur Abſchätzung der vermögenden Einwohner Berlins zuſammen getreten, welche aus 2 Magiſtratsmitgliedern, 6 Stadtverordneten, dem Geheimen Staatsrath Labaye und Bankdirektor Reichert für die Staatsdiener, dem Obermedizinalrath Cosmar für die 4 Bankiers, den Kaufleuten Hotho, Schulze und Bamberger für die 48 Rückbürgen, dem Kaufmann Möhring für die Kaufmanns-Aelteſten beſtand, und wozu aus dem höheren Stande für dieſe, der Geheime Oberfinanzrath Graf Hagen und der Geheime Kriegs- und Poſtrath v. Goldbeck vom Magiſtrat noch eingeladen waren. Letztere Beide waren zwar in mehreren Konferenzen erſchienen, verſagten aber jede Theilnahme, da ſie die ganze Maaßregel nicht zeitgemäß im Frieden erachteten und ihre Standesgenoſſen hinſichtlich ihrer Beitragsfähigkeit nicht zu beurtheilen im Stande wären, woraus die übrigen Mitglie-

der der Versammlung die Festsetzungen der angefertigten für zuziehungsfähig verzeichneten Personen erließen.

Hiernach waren zum Ansatz gebracht mit einem Beitrag in der ersten Klasse von über 1000 Thlr. 33 Personen mit . . . . . 78,000 Thlr.
in der zweiten Klasse von 1000 Thlr. 158 Personen mit . . . . . 158,000 „
in der dritten Klasse von 500 Thlr. 434 Personen mit . . . . . 217,000 „
in der vierten Klasse von 250 Thlr. 370 Personen mit . . . . . 92,500 „
zusammen 995 Personen mit 545,500 Thlr.

Unter Auseinandersetzung der dieserhalb angenommenen Grundsätze berichtete der O. P. Sack deshalb unterm 28. Februar 1810 an das inzwischen in Berlin angekommene Ministerium zur Genehmigung des speziellen Vertheilungsplans, worauf unterm 5. März genehmigt wurde, daß, da die Deckung von ⅓ der Hamburger Schuld fällig wäre, sogleich ⅓ der auszuschreibenden Summe erhoben werden dürfe; jedoch unter Vorbehalt der Rückerstattung nach speziellen Bestimmungen auf eingehende Beschwerden, und unter Nichtzuziehung aller königlichen Salaristen, da diese nach ihrer Stellung nichts beizutragen vermögend wären. Zugleich hatte das Ministerium noch bestimmt, daß von der 1. und 2. Klasse gleich die Hälfte, von der 3. und 4. Klasse jedoch nur ⅓ der im Ganzen für sie zu entrichtenden Repartizionsbeiträge einzuziehen seien.

Danach verfuhr der Magistrat und schrieb

das gezwungene Anleihen von 500,000 Thlrn.

unterm 20. März 1810 auf die wohlhabendsten Einwohner aus, forderte auch mittelst gedruckter Formulare alle deshalb anzuziehen bestimmte Personen zur sofortigen Zahlung auf.

Wegen der vielen eingegangenen Beschwerden bestimmte der O. P. Sack unterm 27. März, daß in erster Instanz der Magistrat, in zweiter aber er selbst entscheiden werde. Bis

zu Anfang Mai hatten einzelne Personen willig beinahe 28,000 Thlr. in baarem Gelde eingezahlt, weshalb in einer Verhandlung der Kommission vom 5. Mai in Beisein des O. P. Sack und des Oberbürgermeisters v. Gerlach die Exekuzion gegen die Säumigen und zwar, wenn die Zivilexekuzion nicht hinreiche, die Militairexekuzion Platz greifen solle, damit die Bankiers pünktlich befriedigt werden könnten. Da jedoch die Zivilexekuzionen nicht wirksam sich zeigten, so trug der Magistrat unterm 15. Mai darauf an, die spezielle königliche Genehmigung zur Bewilligung der Militairexekuzion nachzusuchen, weil die Erlassung derselben großes Aufsehen erregen werde, und des Königs Majestät in dem Kabinetsbefehl vom 11. Dezember ausdrücklich bestimmt habe, daß jedes Aufsehen in dieser Hinsicht vermieden werden solle.

Der O. P. Sack trug unterm 19. Mai auch auf Einholung der königlichen Genehmigung zur Vollstreckung der Militairexekuzion an, da bis dahin nur 38,000 Thlr. eingegangen waren.

Bei den von bedeutenden Personen in der Stadt, z. B. vom Fürsten Wittgenstein, gegen diese gezwungene Anleihe erhobenen Beschwerden und von denselben angeführten gesetzlichen Bedenken, erklärte das Staatsministerium auf dringendes Verlangen des Finanzministers v. Altenstein, gegen die Ansicht des Ministers des Innern Grafen zu Dohna, unterm 27. Mai 1810 *) sich gegen den Oberpräs. Sack dahin:

„Daß da die Stadtbehörde und ihre Kommission von den vorgeschriebenen Grundsätzen der Kabinetsordre vom 11. Dezember 1809 abgewichen wären, das Darlehn aber in eine Vermögenssteuer ausgeartet sei, welches nach einer blinden Willkühr vertheilt worden, statt daß vorausgesetzt sei, die Besteuerten würden in dem Anerkenntniß einer

*) s. wegen dieser Angelegenheit Akten des Minister. des Innern, das Schuldenwesen der Stadt Berlin, vom 15. Februar 1809 ꝛc., Vol. I.

angemessenen Schätzung die auf sie vertheilten Beiträge freiwillig einzuzahlen sich entschließen, so bliebe nichts Anderes übrig, als das ganze, durch die Allerhöchste Zulassung eines Zwangsdarlehns gar nicht gerechtfertigte Verfahren ganz aufzugeben."

Hiernach beauftragte das Staatsministerium den Oberpräsidenten Sack:

1. den Magistrat anzuweisen, alle exekutivischen Maaßregeln unverzüglich zu sistiren, auch was in der Art eingezogen worden, zurückzuzahlen;
2. ihm bekannt zu machen, daß bei dem willkührlich gehandhabten Verfahren von dem hiernach festgesetzten gezwungenen Darlehn gar nicht weiter die Rede sein könne;
3. daß eine neue Repartizion nach dem Prinzip der Vermögenssteuer, durch sofortige Aufnahme der Fassionen des Vermögens, von allen Einwohnern gefertigt werde nach Prozenten, blos behufs der Deckung des jetzt nothwendigen Bedarfs;
4. da dies jedoch eine geräumige Zeit erheische, die Haupt-Bankiers aber erhalten werden müßten, so möge die Stadt, wenn diese nicht bis zum Eingang der zu 3. bemerkten Steuer zur Geduld zu vermögen wären, solchen für die Rückbürgen verkäufliche Obligazionen, die nicht (durch nicht auszeichnende Littera) außer Kurs gesetzt worden, geben, worauf diese ihre Wechselverbindlichkeiten gegen die Haupt-Bankiers, wozu sie schon in zwei Instanzen für schuldig erklärt worden, erfüllen könnten.

In einem Bericht des O. P. Sack vom 4. Juni an den Minister des Innern zeigte derselbe an, daß er die erlassene Bestimmung nicht der Kabinetsordre vom 11. Dezbr. 1809 gemäß erachte, da diese nur enthalte:

daß ein gezwungenes Darlehn bis auf Höhe von 500,000 Thlrn. auf die vermögenden Einwohner der Stadt Berlin

ausgeſchrieben, und ohne bedeutendes Aufſehen herbeigeſchafft werden ſolle,

die Kommiſſion hiervon nicht abgewichen ſei und nur Leute, die über 12,500 Thlr. Kapitalvermögen beſäßen, zu dieſer Zwangsanleihe angezogen habe. Zugleich ſetzte er die Inkonſequenz auseinander, welche dieſe Beſtimmung enthielte, auch zu welchem Nachtheile das führen müſſe, und bat, ſolche zurückzunehmen *).

Wenngleich der O. P. Sack ſchon unterm 15. Januar 1810 die Pläne der Stadtverordneten und des Magiſtrats zu Berlin wegen Aufbringung der Summen zur Bezahlung der Stadtſchulden und Regulirung ihres Haushalts, ſo wie die begutachtenden Berichte der Kurmärkiſchen Regierung dieſerhalb vom 20. November und 16. Dezember 1809 eingereicht hatte, ſo waren ſolche vom Finanzminiſterium doch erſt mit deſſen Gutachten am 5. Mai zum Miniſterium des Innern abgegeben, und ſelbſt im Monat Juni kein Beſchluß darauf gefaßt, weil man den Plan der direkten Aufbringung unausführbar, den durch Erhöhung der Akziſeabgaben aber nach der Beſtimmung des Finanzminiſterii nicht für zuläſſig erachtet hatte.

Inzwiſchen erfolgte zu Anfang des Monats Juni 1810 die Verabſchiedung der Miniſter Beyme und v. Altenſtein, ſo wie die Uebernahme des Präſidiums des Staatsminiſteriums (S. 164) durch den Staatskanzler v. Hardenberg. Der Miniſter Graf zu Dohna erklärte ſich unterm 15. Juni zwar mit den Anſichten des O. P. Sack einverſtanden, glaubte aber, daß über das fernere Verfahren in dieſer Angelegenheit derſelbe ſich nur mit dem Staatskanzler vereinigen müſſe. Durch ein Promemoria vom 19. Juni ſetzte der O. P. Sack den Staatskanzler von der Lage der Angelegenheit in Kenntniß, und erſuchte ihn, die Beruhigung der vier Bankiers zu

*) ſ. die ſämmtlichen Verhandlungen über die Angelegenheit der Zwangsanleihe in den O. P. Akten des Finanz-Archivs, Kurmark, Landesſchulden-S. Nr. 11, Vol. IV u. V.

bewirken, um die ganze Angelegenheit auf dem kürzesten Wege zu beseitigen. Der Staatskanzler veranlaßte am 23. Juni eine Zusammenkunft der an die Stelle des Finanzministers ernannten neuen Finanzkommission, des O. P. Sack und der vier Bankiers, wornach diese der Stadt eine viermonatliche Frist gegen Bezahlung von 5 Prozent zur Zahlung der 500,000 Thlr. gestatteten, und wurde zugleich bestimmt, daß die Einziehung der gezwungenen Anleihe, so wie die Einziehung der Reste von dem stattgefundenen Ausschreiben fortgesetzt, jedoch jede exekutivische Beitreibung derselben, als dem allgemeinen Plane des Staatskanzlers entgegen, unterbleiben solle, bis sich bei Regulirung des allgemeinen Finanzplans auch für die Stadt Berlin das Nähere ergeben würde. Hierauf verlangte die Finanzkommission unterm 1. Juli eine Uebersicht der derzeitigen Lage des Schuldwesens der Stadt Berlin nach bestimmten Vorschriften, um danach übersehen zu können, welche Rücksichten von Seiten des Staats bei Feststellung des allgemeinen Plans für die Kommunalschulden auf die Bedürfnisse der Stadt Berlin zu nehmen sein dürften.

Diese Uebersicht reichte der Magistrat unterm 12. Oktbr. nach dem Abschluß der Kasse am 1. September 1810 ein, wornach sich ergab, daß

I. die Stadt an Schuldkapitalien aller Art, einschließlich 355,386 Thlr. rückständige Zinsen, 5,768,267 Thlr. habe, denen die zur Abrechnung auf die künftige Ausgleichung von städtischen Einwohnern gemachten Vorschüsse von 1,804,606 Thlr. zuträten, so daß die ganze Schuld zusammen 7,572,873 Thlr., nach Abzug der von der Stadt gemachten Vorschüsse von 476,368 Thlrn. aber die zu tilgende und zu vertheilende Schuld der Stadt 7,096,505 Thlr. betrüge;

II. daß die Ausgabe derselben für ein Jahr, einschließlich von 260,395 Thlrn. für das Preußische Militair, 251,043 Thlr. für das Armenwesen und 65,423 Thlr. zur Unterhaltung des fremden Militairs in den Ober-

festungen . . . . . 890,003 Thlr.
betragen würde, wohingegen

III. die Einnahme

1. aus den Beiträgen der Einwohner und den Einkünften sämmtlicher Institute der Stadt nur . . . . . Thlr. 323,104
2. an Zuschüssen aus Staatskassen gegen die Einnahme im Jahre 1805/6 von 278,790 Thlrn. nur ferner betragen solle . . . Thlr. 60,563

zusammen . . . . 383,667 =

so daß ein jährlicher Zuschuß von . . . . 506,336 Thlr. erforderlich sei, ungeachtet der Forderungen, welche der Staat an die Stadt zur Einrichtung der Kasernen und Lazarethe, welche mehrere Hunderttausend Thaler Kosten verursachen sollten, noch mache.

Diese Darstellung wurde durch den O. P. Sack zum Staatskanzler durch die Finanzkommission mit allen dazu gehörigen speziellen Nachweisungen am 24. November 1810 befördert. Inzwischen war, im §. 30 des Edikts vom 27. Oktober 1810 über die Finanzen des Staats (S. 165), die Bestimmung wegen Regulirung der Kommunalschulden durch eine vom König zu ernennende Immediatkommission erlassen, weshalb der Staatskanzler unterm 31. Dezember 1810 verfügte, daß das Revisionsgeschäft der Generalkommission sich auch auf das Revisionsgeschäft des Berlinschen Kriegsschuldenwesens erstrecke, und über die Grundsätze des dabei zu beobachtenden Verfahrens nähere Bestimmung erfolgen würde. Um bis dahin der Stadt Berlin möglichst zu Hülfe zu kommen, verfügte derselbe unterm 20. Januar 1811, daß der Oberbürgermeister v. Gerlach sich mit dem Geheimen Staatsrath Stägemann, in Beisein des Geheimen Staatsraths Sack, der die Oberpräsidentur am 1. November 1810 niedergelegt, und einem Theile des frühern Ministeriums des Innern *)

*) Auch der Minister Graf zu Dohna hatte auf seinen Antrag den

vorstand, zusammentreten sollte, um sich über die Beschaffung der nothwendigen städtischen Bedürfnisse zu berathen. Dies geschah unterm 13. Februar 1811, wornach sich, unter Zugrundlegung der obbemerkten, am 12. Oktober 1810 eingereichten Uebersicht, nach Wegfall der Festungs-Verpflegungsgelder, monatlich beinahe ein Zuschuß von 11,000 Thlrn. ergab.

Von dem Oberbürgermeister v. Gerlach verlangten die beiden Kommissarien noch speziellere Vorschläge wegen Aufbringung dieser Summe, nachdem ihm eröffnet worden, daß die Hamburger Wechselschuld vom Staat als Vorschuß für die Stadt, durch das Departement im Staatsministerio für die Staatskassen und Geldinstitute gedeckt worden *).

Der Staatskanzler wies schon unterm 20. Januar 1811 der Stadtkasse zur Hülfe einen Vorschuß von 8000 Thlrn., und unterm 9. April eine gleiche Summe an. Bald darauf wurde bestimmt, daß vom 1. Juni 1811 an die Stadt eine

Uebertrags-Akzise

von 3 Gr. für den Thaler Gefälle von der Berliner Getränke-, Mahl-, Schlacht- und Viktualien-, so wie der Kaufmannschafts-Akzise, zur Bestreitung ihrer Kommunalbedürfnisse erheben dürfe, deren Betrag die Akzisekasse der Stadt Berlin auszuzahlen habe.

Unterm 11. Mai 1811 reichte der Magistrat seine Pläne wegen Beschaffung der Bedürfnisse der Stadt ein, worauf jedoch keine Bestimmung vor Eingang der Beschlüsse, der nach dem fernern Edikt über die Finanzen des Staats vom 7. September 1811 angeordneten General-Kommission für das Kriegsschuldenwesen aller Provinzen, erfolgen konnte. Diese trat erst unter dem Vorsitz des Ministers v. Schrötter

---

Abschied zu der Zeit erhalten, und war am 31. Oktober 1810 der Regierungs-Vizepräsident v. Bassewitz zum Präsidenten der kurmärkischen Regierung vom König ernannt worden.

*) Alle Vorverhandlungen finden sich in den in der Note S. 293 angeführten Akten, Vol. V u. VI, vollständig verzeichnet.

im Juli 1812 zusammen, zu welcher die Stadtverordneten Berlins den Oberbürgermeister v. Gerlach zum Deputirten der Stadt erwählten. Inzwischen hatte der Staatskanzler unterm 4. Januar 1812 bestimmt, daß der Stadt Berlin zur Bezahlung ihrer Zinsen, bis der Stadtschuldentilgungsplan feststände, nicht wie es das Gesetz vom Jahre 1811 anordne, 4 Prozent, sondern 5 Prozent als Vorschuß gezahlt werden sollten, worauf das Departement für die Staatskassen und Geldinstitute unterm 6. Januar 1812 der Stadt als Vorschuß hierzu 30,000 Thlr. anwies. Im Jahre 1812 rückte weder die Regulirung des Staatsschuldenwesens der Stadt Berlin, bei den verschiedenen Ansichten der einzelnen Departements im Staatsministerio, hinsichtlich der deshalb zu ergreifenden Maaßregeln, vor, noch ward der Stadt bedeutende Hülfe vom Staat auf ihre vielfachen Vorstellungen, daß nach Entziehung mehrerer früher ihr zur Führung ihres gewöhnlichen Haushalts benöthigten Zuschüsse aus Staatskassen sie solchen nicht zu bestreiten vermöchte, gewährt.

Erst am 31. März 1813 erfolgte auf den Antrag der Oberregierungs-Kommission *) vom 3. März eine königliche Kabinetsordre aus Breslau, worin der König bestimmte, daß so lange bis das Finanzwesen der Stadt endlich regulirt werden könnte, der Magistrat zur Beschaffung seiner dringendsten Kommunalbedürfnisse aller Art nachstehende

indirekte Abgaben als Kommunalgelder,

vom 1. April durch die königlichen Akzisebehörden des Staats, einstweilen erheben könne:

1. von jedem Scheffel Weizen-Mehl-, Schrot und Malz, welcher in Berlin zur Konsumzion komme . . 3 Gr.
2. von jedem Scheffel Roggen- und Gerstenmehl 2 -

*) Als der König im Januar 1813 nach Breslau ging und der Staatskanzler v. Hardenberg ihm folgte, wurde diese Oberregierungskommission zur Verwaltung des Landes während seiner Abwesenheit ernannt, und bestand aus dem Minister des auswärtigen Departements Grafen Golz, dem Minister der Justiz v. Kircheisen, dem Oberst Grafen v. Lottum und den Geh. Staatsräthen v. Schuckmann und v. Bülow.

3. von der Fleiſch-Konſumzion in Berlin:
   a. vom Ochſen . . . . . 2 Thlr.
   b. von der Kuh und Ferſe . . . 1 „
   c. vom Schwein und Kalbe . . . — „ 8 Gr.
   d. vom Hammel und Schaaf . . — „ 4 „
   e. von jedem Pfunde ausländiſchen Fleiſches . . . 3 Pf.
   f. von jedem Pfunde inländiſchen Fleiſches, welches von außerhalb Berlin hereinkomme . . . 1 „

Hiernach wurden die Abgabenbehörden vom Akziſedepartement unterm 6. April 1813 zur Ausführung, vom 9. April an, mit Anweiſung verſehen, auch denſelben bemerkt, daß vom Roggen- und Gerſtenmalz gleichfalls 2 Gr. gleichwie von dem Mehl zu erheben ſei. Zugleich wurde angefragt, ob die Stadt noch neben dieſer Abgabe die ſeit dem 1. Juni 1811 erhobene Uebertragsakziſe (S. 296), welche für 1811/12 30,446 Thlr. 14 Gr. betragen habe, in dem Jahre 1812/13 ſich aber geringer herausſtellen würde, noch beziehen ſolle. Dieſerhalb beſtimmte der Staatskanzler unterm 23. Juli 1813, daß der früher angeordneten Aufhebung dieſer Erhebung bis auf ſpätere Entſchließung Anſtand gegeben werden ſolle, weshalb das Miniſterium des Innern die fernere Zahlung dieſer Summe veranlaßte, das Akziſedepartement zwar darnach verfügte, da jedoch nur die Erhebung, nicht aber die Auszahlung der Summe höhern Orts beſtimmt worden, deshalb den etwanigen Wiedererſatz ſich vorbehielt. Für 1812/13 betrug dieſe Summe 23,669 Thlr. 8 Gr. Aber hiermit war die Stadt Berlin nicht zufrieden geſtellt, da ſie von den Einwohnern keine rückſtändigen Abgaben durch Exekuzion einziehen durfte, auch in der damaligen kriegeriſchen Zeit vielartige neue Leiſtungen zu beſtreiten hatte. Sie verlangte daher nicht allein eine bedeutende Erhöhung der Sätze hinſichtlich der zu beſteuern geſtellten Gegenſtände, ſondern trug zugleich darauf an, mehrere andere Gegenſtände, als Holz, Steinkohlen, Kartoffeln, Hafer, Wein und andere Getränke ꝛc., noch zur Beſteuerung zu ziehen. Nach dem von ihr eingereichten Tarif zeigte ſie, daß nach der bewilligten Steuer ſie

jährlich erheben dürfte . . . . . netto 169,123 Thlr.
nach den erhöhten vorgeschlagenen Sätzen aber 321,423 „
also mehr 152,300 Thlr.
hierzu die nicht zur Besteuerung gezogenen Gegenstände mit . . . . . 42,099 „
dies würde einen Mehrbetrag von 194,399 Thlr.
und mit Hinzurechnung der bewilligten Summe von . . . . . 169,123 „
zusammen 363,522 Thlr.
herausstellen. Zugleich bemerkte der Magistrat, daß des Königs Majestät der Stadt Breslau noch bedeutend höhere Sätze zu diesem Behuf bewilligt habe, und wenn der Stadt Berlin diese Sätze gestattet würden, sie noch auf einen Mehrbetrag von 133,024 Thlrn. rechnen könnte.

Das Ministerium des Innern zeigte dies zwar dem Staatskanzler unterm 14. August 1813 an, und setzte denselben von der bedrängten Lage der Stadt in Kenntniß, da jedoch in der so sehr bewegten Zeit, nach Eröffnung der Feindseligkeiten, keine Bestimmung erfolgte, so veranlaßte es, daß die Sekzion des Departements im Finanzministerio für direkte und indirekte Steuern unterm 25. September 1813 bekannt machte, daß bei den dringenden Geldbedürfnissen der Stadt, statt der nach der Bekanntmachung vom 6. April erhobenen Steuersätze vom Getreide:

1. für Weizen zu Mehl, Graupe, Grütze statt 3 Gr. — 4 Gr.
2. für Weizenbraumalz . . . . . statt 3 Gr. — 4 Gr. 3 Pf.
3. für Weizen-Branntweinschrot „ 3 „ — 4 „ 6 „
4. für Roggenmehl . . . . . „ 2 „ — 3 „ 4 „
5. für Gerste zu Braumalz . . . „ 2 „ — 2 „ 10 „
6. für Gerste zu Branntweinschrot „ 2 „ — 3 „

vom 1. Oktober 1813 einstweilen, bis auf weitere Bestimmung, für die Stadtkasse erhoben werden sollten. Unterm 13. Juni 1814 *) erließ der König eine Kabinetsordre wegen Erhöhung der städtischen Akzise auf verschiedene Gegenstände behufs

*) s. Gesetzsammlung von 1814, Nr. 234, S. 65.

einstweiliger Unterstützung der städtischen Kommune, und bestimmte darin zu 3. für Berlin und Breslau, daß nach den früher beiden Städten ertheilten Bewilligungen sie nicht allein das in selbigen Erhobene behalten sollten, sondern wenn die jetzt angeordneten Sätze nicht den bisher genehmigten gleich kämen, die älteren verbleiben, die niederen aber auf die jetzt regulirten Erhebungssätze erhöht werden sollten.

Nach Wiederherstellung der General-Immediatkommission im Mai 1814 auf den Grund der Kabinetsordre vom 17. November 1813 *), welche beim Kriegsausbruch mit Frankreich im April 1813 ihre Wirksamkeit eingestellt hatte, begannen wiederum die Verhandlungen derselben mit der Stadt Berlin wegen Regulirung deren Schuldenwesens. Dieser Kommission übergab der Oberbürgermeister Büsching, der nach dem Dahinscheiden des v. Gerlach im April 1813 an dessen Stelle zum Deputirten der Stadt Berlin erwählt war, unterm 16. September 1814 eine Uebersicht des Schulden- und Finanzzustandes Berlins, wornach sich nach dem Abschluß vom 30. Juni 1814 der erstere dahin herausstellte:

1. daß die Stadt noch eine Schuldenlast hatte
   a. an noch nicht bezahlte Lieferungsforderungen . . . . . 306,895 Thlr.
   b. an zinsbare Obligazionen . . . . . 4,243,570 =
   c. an unzinsbare Schulden . . . . . 33,189 =
   d. an schon anerkannte Forderungen an den Staat . . . . . 199,509 =
   e. an anerkannte Forderungen an die Kurmärkischen Stände . . . . . 6,380 =
   f. an rückständige Zinsen . . . . . 934,400 =

   zusammen 5,723,943 Thlr.
2. daß die Aktiva der Stadt einschließlich der anerkannten Forderungen betrügen 445,496 =

so daß als liquid berechnet die Schulden bestanden in . . . . . 5,278,447 Thlr.

*) s. Amtsblatt der kurmärk. Regierung von 1813, Nr. 319, S. 327.

Wegen Berichtigung derſelben nahmen die ſtädtiſchen Behörden, aus den früher mehrmals angeführten Gründen, die Unterſtützung des Staats beſonders in Anſpruch.

Die Wirkſamkeit der General-Immediatregulirungskommiſſion dauerte jedoch nur bis zum 31. Dezember 1814, wo ſelbige nach der Kabinetsordre vom 20. Dezember 1814 ganz aufgehoben und die Regulirung der Kommunal- und Haushaltungsangelegenheiten der Kreiſe und Städte, ſomit auch die der Stadt Berlin, dem Miniſterio des Innern übertragen wurde. Dieſes ließ ſich nun die früher gefertigten Ueberſichten und Anträge zur desfallſigen Regulirung der Schuldenangelegenheiten der Stadt Berlin aus den Akten der vorgedachten Kommiſſion, ſo wie des Finanzminiſteriums vorlegen, und war bemüht, zum Endreſultat in dieſer Hinſicht vorzuſchreiten. Nach Anweiſung deſſelben übergab der Magiſtrat der Kurmärkiſchen Regierung zu Potsdam nicht allein ſeine Ueberſichtsnachweiſungen über den Zuſtand ſeines Haushalts und ſeine Pläne zur allmäligen Tilgung ſeiner Schulden, ſondern auch ſeine Vorſchläge zur Abrechnung mit dem Staat und mit andern Behörden. Zwiſchen dieſer Regierung und dem Miniſterio fand im Jahre 1815 und im erſten Viertel des Jahres 1816 ein vielartiger Schriftwechſel zur Feſtſetzung der desfallſigen Grundſätze ſtatt, welche nach Errichtung einer beſondern Regierung in Berlin, für alle Verwaltungsangelegenheiten dieſer Stadt, im Frühjahr 1816 von ſelbiger fortgeſetzt wurden.

Durch die Erhebung der vorbemerkten der Stadt bewilligten Akziſe für ihre ſtädtiſchen Bedürfniſſe aller Art, hatte die Stadt bis zum Jahre 1819 zwar nicht allein die Zinſen von ihren Schulden bezahlen, ſondern auch noch einige Ueberſchüſſe von ſelbigen zu ihren ſonſtigen Bedürfniſſen verwenden können *). Da jedoch im Jahre 1819 die desfallſige

*) Die Einnahme von der Konſumzionsakziſe hatte betragen
vom 9. April bis Ende Dezember 1813 . . . . 144,681 Thlr.
im Jahre 1814 . . . . . 235,000 =

Einnahme ſich geringer herausſtellte, der Miniſter des Innern auch unterm 25. Dezember 1815 und 2. Juli 1816 erklärt hatte, daß alle zur künftigen Ausgleichung ſeit 1806 auf direktem Wege auf die verſchiedenen Klaſſen der Einwohner der Stadt ausgeſchriebenen Steuern als Kriegskontribuzionsbeiträge zu betrachten, daher auch nicht auszugleichen, noch deshalb verbliebene Reſte um ſo weniger einzuziehen wären, weil nach den Anzeigen der Regierung und des Magiſtrats anzunehmen ſei, daß was einzuziehen möglich geweſen, bis dahin beigetrieben worden *), ſo konnte die Stadt, deren Spezialetats ſämmtlich mit einem Defizit abſchloſſen, die laufenden Zinſen nicht mehr berichtigen. Vom Staatskanzler erhielt die Stadt daher unterm 15. Januar 1820 zu dieſem Behuf einen Vorſchuß von 55,811 Thlrn. aus der General-Staatskaſſe.

Nach Auflöſung der Berliner Regierung im Jahre 1822, wurden die Angelegenheiten der Regulirung der Schulden und des ſonſtigen Haushalts der Stadt Berlin vom Miniſterio des Innern direkt mit dem Magiſtrat verhandelt; da jedoch deshalb unangenehme Reibungen entſtanden, und ſich

---

im Jahre	1815	243,262	Thlr.
" "	1816	251,897	"
" "	1817	246,247	"
" "	1818	261,307	"
" "	1819	162,605	"

wohingegen die jährlichen Zinſen etwas über 220,000 Thlr. betrugen.

*) Nach dieſen Beſtimmungen betrugen:

1) die eingezahlten Beiträge

a.	an Hauseigner- und Miethsabgaben	1,220,210	Thlr. 9	Gr.
b.	" Lagerſteuern	71,457	" 23	"
c.	" Kontribuzionsvorſchüſſen	336,656	" 6	"
	zuſammen	1,628,324	Thlr. 14	Gr.

2) und waren noch rückſtändig verblieben

zu a.		79,193	Thlr. 23	Gr.
" b.		7,853	" 2	"
" c.		90,631	" 20	"
	zuſammen	177,678	Thlr. 21	Gr.

der Mangel einer nothwendigen Mittelinſtanz klar herausſtellte, ſo wurden dieſe Angelegenheiten der Regierung zu Potsdam im Jahre 1827/28 übertragen.

Zu dieſer Zeit brachten die Stadtverordneten Berlins es zur Sprache, ob ungeachtet der vorbemerkten Beſtimmungen des Miniſteriums des Innern, daß alle Arten von direkten Ausſchreibungen ſeit 1806 nicht ausgeglichen noch wiederbezahlt werden ſollten, dies dennoch, wenn alle andern Schulden der Stadt bezahlt worden, nicht noch zu bewirken ſein dürfte? und wurde auf desfallſige königliche Immediatentſcheidung angetragen. Dies geſchah, und ſprach der König ſich im Allgemeinen gegen dieſen Antrag in der Kabinetsordre vom 16. Dezember 1827 aus, verlangte jedoch noch einige Auskunft über die Summe von 336,656 Thlrn. 6 Gr. (S. 302), welche nach dem Ausſchreiben vom 3. November 1807 zwangweiſe auf die begüterten Einwohner der Stadt ausgeſchrieben war. Dieſe wurde ihm, nachdem der derzeitige Oberpräſident v. Baſſewitz *) mit dem Magiſtrat und der Regierung zu Potsdam beſonders über dieſe ganze Angelegenheit ſich beſprochen hatte, gegeben, worauf der König nach Inhalt der Kabinetsordre vom 23. Auguſt 1828 beſtimmte:

„daß, da eine Ausgleichung weder von den ſtädtiſchen noch königlichen Behörden für ausführbar noch zweckmäßig erachtet worden, alle aus vorbemerkten Ausſchreibungen als Vorſchuß zur künftigen Ausgleichung eingezogenen Summen wie zeitweiſe geleiſtete Kriegskontribuzionsbeiträge zu betrachten, und nicht zu erſetzen wären."

In den Jahren 1828 und 1829 ſetzten die ſtädtiſchen Behörden, da die Stadtſchuldenobligazionen über Pari ſtanden, mit Genehmigung der ihr vorgeſetzten Staatsbehörden,

*) Nachdem der Ob.Präſ. v. Heydebreck nach ſeinem Wunſche penſionirt war, hatte der König am 3. Dezember 1824 den v. Baſſewitz zum Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg, unter Beibehaltung der Präſidentenſtelle der Potsdamer Regierung nach ſeinem ausgeſprochenen Wunſche, ernannt.

die Zinsen ihrer sämmtlichen Stadtschulden, nach Vereinigung mit den Gläubigern, von 5 auf 4 Prozent herunter, und reichten nach dem vom König ausgesprochenen Verlangen am 31. März 1829 einen Stadtschuldentilgungsplan ein, wornach sie ihre ganze damalige Schuld von 4,149,615 Thlrn. *) bis zum Jahre 1861 zu tilgen hofften.

Diesen Plan **) genehmigte der König mittelst Kabinetsordre vom 24. Juni 1829 dahin:

---

*) Hierunter befanden sich 154,487 Thlr. rückständige Zinsen, welche nach dem Amortisazionsplane bis zum Jahre 1832 vollständig getilgt sein sollten.

**) Dieser Stadtschuldenplan enthielt folgende Resultate:
Die Schulden der Stadt Berlin bestanden in

1.	zinsbarer Obligazionsschuld	3,539,094 Thlr.
2.	rückständigen Zinsen, welche bis 1. Juli 1814 fällig gewesen waren	154,487 "
3.	Buch- und sonstigen Schulden, die aus der Kriegsperiode herrührten, einschließlich der Schuld an die königliche Bank	201,605 "
4.	späteren Schulden und Leistungen	254,429 "
	als: a. Hypothek auf das Gewerbe-Schulhaus, mit 4½ Proz. zu verzinsen,. . . 22,429 Thlr.	
	b. zur Erbauung und Errichtung der Stadt- und Elementarschulen, mit Einschluß der dazu auf das Fürstenhaus aufgenommenen Hypothek von 30,000 Thlrn. . . . 200,000 "	
	c. zum Ausbau der v. Kottwitzschen Anstalt und des Berlinischen Gymnasiums sollten aufgenommen werden . . . 32,000 "	
	Summa obiger 254,429 Thlr.	
	Summa der Schuld	4,149,615 Thlr.

Nach der Uebersicht über die Verwaltung der Stadt Berlin für 1829—40 ist die vorstehende Summe S. 45 Beilage F. zu 4,149,618 Thlr. 7 Ge. 10 Pf. angegeben, welche kleine Verschiedenheit in den hier weggelassenen Groschen und Pfennigen seinen Grund hat.

1. der ganze jährliche Betrag der indirekten Steuer, welche der Stadt verliehen, solle, auch wenn er mehr als die veranschlagte Summe ausmache, bis zur vollständigen Tilgung der Schuld ausschließlich dem Schuldentilgungsfonds der Stadt gewidmet verbleiben;

2. wenn bis zur gänzlichen Abtragung der vorhandenen Zinsrückstände ein Mehrbetrag an den Steuern aufkäme, so solle derselbe lediglich zur Erhöhung der für die Tilgung dieser Rückstände bestimmten Summe, nicht aber zu Kapitalzahlungen verwandt werden;

3. solle die Regierung zu Potsdam verpflichtet sein, sich von der pünktlichen Ausführung des Planes und der

---

Die zur Schuldentilgung bestimmte, zur Staatskasse eingezahlte Kommunal-Akzise hat betragen

1. im Jahre 1822	. . . .	231,951 Thlr.	
2. " " 1823	. . . .	235,329 "	
3. " " 1824	. . . .	242,363 "	
4. " " 1825	. . . .	243,324 "	
5. " " 1826	. . . .	237,650 "	
6. " " 1827	. . . .	238,691 "	
	Summa	1,429,308 Thlr.	
	machte durchschnittlich jährlich		238,218 Thlr.

Davon waren abzurechnen:

1. Zuschuß zum Ablösungs-Fonds der Barbierstuben-Gerechtigkeit bis zum Jahr 1853 jährlich	5,300 Thlr.	
2. Rückzahlungen aus der Stadtkasse an die Militair-Speiseanstalten ꝛc. . . .	5,000 "	
3. Verwaltungskosten	3,890 "	
		14,190 "
blieben zur Amortisazion der Stadtschulden und zu den laufenden Zinsen jährlich		224,028 Thlr.
	rund	224,000 "
und vom Jahre 1853 an, einschließlich Zugang zu 1. 5,300 Thlr. jährlich		229,300 "

Hierauf war der nachstehende Stadtschuldentilgungsplan gegründet worden:

deshalb vorhin bemerkten königlichen Beſtimmungen, jährlich Ueberzeugung zu verſchaffen *).

Im Jahr	Die Schuld beträgt Thlr.	Zu bezahlen ſind: an laufenden Zinſen Thlr.	an rückſtänd. Obligazions-ſchulden Thlr.	und zu tilgen an Kapital-ſchulden Thlr.
		Obligaz. à 5 %		
1829	4,149,615	181,664	20,000	22,336
		Obligaz. à 4 %		
1830	4,107,279	145,273	50,000	28,727
1831	4,028,552	144 273	50,000	29,727
1832	3,948,825	143,773	34,487	45,740
1833	3,868,598	142,764	. . .	81,236
1834	3,787,362	140,000	. . .	84,000
1835	3,703,362	137,200	. . .	86,800
1836	3,616,562	134,200	. . .	89,800
1837	3,526,762	131,000	. . .	93,000
1838	3,433,762	127,600	. . .	96,400
1839	3,337,362	124,200	. . .	99,800
1840	3,237,562	120,600	. . .	103,400
1841	3,134,162	117,000	. . .	107,000
1842	3,027,162	113,200	. . .	110,800
1843	2,916,362	109,200	. . .	114,800
1844	2,801,562	105,200	. . .	118,800
1845	2,682,762	101,000	. . .	123,000
1846	2,559,762	96,600	. . .	127,400
1847	2,432,362	92,000	. . .	132,000
1848	2,300 362	87,200	. . .	136,800
1849	2,163,562	82,200	. . .	141,800
1850	2,021,762	77,000	. . .	147,000
1851	1,874,762	71,600	. . .	152 400
1852	1,722,362	66,000	. . .	158,000
1853	1,564,362	60,000	. . .	169,300
1854	1,395,062	53,800	. . .	175,500
1855	1,219,562	47,200	. . .	182,100
1856	1,037,462	40,400	. . .	188,900
1857	848,562	33,400	. . .	195,900
1858	652,662	26,000	. . .	203,300
1859	449,362	17,974	. . .	211,326
1860	238,036	9,520	. . .	219,780
1861	18,256	730	. . .	18 256
	Summa	3,079,771	154 487	3,995,128
				4,149,615

*) ſ. dieſe Kabinetsordre in den Akten des Miniſter. des Innern. Berliner Schulden-Sach. Nr. 1, Vol. 7.

Hiernach wurde der Magiſtrat mit Anweiſung verſehen, und verfuhr derſelbe von da ab, wenngleich ſpäter einzelne Abweichungen genehmigt wurden, danach bis zum Jahr 1847. Im Jahr 1838 fertigte die Stadt mit Genehmigung des Miniſteriums neue Stadtobligazionen aus, und ſetzte vom 1. Januar 1843 den Zinsfuß derſelben von 4 Prozent zu 3½ Prozent herunter. Im Jahr 1842 veröffentlichten der Magiſtrat und die Stadtverodneten Berlins ihren Verwaltungsbericht für die Jahre 1829—1840, dem am 20. Dezember 1842 der für 1841 nachfolgte, womit von Seiten dieſer Behörden nachmals jährlich bis 1847 fortgefahren iſt. Durch ein Reſkript des Miniſteriums des Innern vom 6. Juli 1839 iſt übrigens beſtimmt worden, daß, da das Schuldenweſen und der Haushalt der Stadt Berlin gehörig regulirt ſei, die Einwirkung der Regierung zu Potsdam auf dieſe ſtädtiſche Angelegenheit nicht weiter ſtattfinden ſolle, als ſoweit dies aus dem Aufſichtsrechte der Rrgierung nach der Städteordnung, derſelben zuſtünde, und dieſe bei Einreichung der nach der Städteordnung §. 2 einzuſendenden jährlichen Rechnungsextrakte der Stadt Berlin nur anzuzeigen habe, in welcher Art die ſtädtiſchen Behörden den königlichen Beſtimmungen wegen Erfüllung der ihr obliegenden Verbindlichkeiten hinſichtlich des Schuldenweſens ſtets nachgekommen ſeien.

Was übrigens die Ausgleichung der gegenſeitigen Forderungen der Stadt Berlin und der Kurmark, ſowie der Erſteren und des Staats aus den früheren Zeiten von 1806 an betrifft, ſo iſt in erſterer Hinſicht im Jahr 1833, zwiſchen der königlichen Verwaltung der Staatsſchulden, welche bei Regulirung des Schuldweſens der Kurmark die desfallſige Ausgleichung mit der Stadt Berlin auf eigene Rechnung übernommen hatte, ein Vertrag mit den ſtädtiſchen Behörden abgeſchloſſen, wornach alle desfallſige gegenſeitige Forderungen und Anſpüche ohne Ausnahme in Pauſch und Bogen kompenſirt worden ſind *).

*) ſ. Akten Gen. Miniſterium des Innern, Kr.Sch.-S. der Kurmark, Nr. 7.

Wegen der gegenseitigen Forderungen des Staats und der Stadt Berlin aus dem vorbemerkten Zeitraum mußte zur endlichen Regulirung derselben, da durch Schriftwechsel dies nicht zu bewirken möglich sich zeigte, auf den Grund der königlichen Kabinetsordre vom 9. Juli 1833 ein eigener Kommissarius von Seiten des Staats zu den desfallsigen Unterhandlungen mit den städtischen Behörden um so mehr ernannt werden, da außer den gegenseitigen Forderungen aus der Kriegsperiode die Stadt bedeutende Anforderungen an den Staat zur Unterhaltung ihrer Kommunalverwaltungen aus frühern Verhältnissen vor 1806 zur Sprache gebracht hatte. Hierzu wurde der Oberregierungsrath Wallach ernannt, welcher, nachdem die städtischen Behörden sich überzeugt hatten, daß die, in der an die Kurmärkischen Stände erlassenen Kabinetsordre v. 29. August 1807 (S. 62—63) ausgesprochenen Verheißungen zur Hülfe der Provinz, nicht auf die Stadt Berlin bezogen werden könnte, letztere auch vielartige Hülfe und Unterstützung vom Staat seit 1809 auf direktem und indirektem Wege sich zur Abhelfung ihrer Nothstände zu erfreuen gehabt habe, so vereinigte er sich, nach genommener Vorrücksprache mit den Ministern des Innern und der Finanzen, im Jahr 1838 über alle Punkte mit den städtischen Behörden, jedoch vorbehaltlich der Endentscheidung des Königs. Auf den desfallsigen Bericht der gedachten beiden Ministerien entschied der König und erließ deshalb unterm 31. Dezember 1838 *) eine Kabinetsordre an den Magistrat in Berlin als Endentscheidung in allen bis dahin unentschieden gewesenen wechselseitigen Anforderungen, instruirte hiernach auch die betreffenden Ministerien, wodurch diese ganze Angelegenheit als beendet zu betrachten ist.

In dieser Kabinetsordre sprach, hinsichtlich der Regulirung des städtischen Kriegsschuldenwesens, der König sich nachstehend aus:

*) s. Akten des Minist. des Innern, Stadt Berlin Kämmerei-S. Vol. 3, Nr. 16.

„Aus den Mir vorgelegten Verhandlungen über die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen des Staats und der Stadt Berlin, habe Ich gern ersehen, daß die städtischen Behörden sich nunmehr von dem Ungrunde des bisher an die Staatskasse erhobenen, angeblich aus der Kriegsperiode herrührenden Anspruchs überzeugt und anerkannt haben, daß der Staatskasse eine überschießende Forderung zustehe. Da gleichzeitig auch auf alle Ansprüche an den Staat und die Kur- und Neumark, so weit dieselben aus der Kriegsperiode des Jahres 1806 und der folgenden Jahre herrühren, ausdrücklich Verzicht geleistet worden ist, so will Ich aus Billigkeitsrücksichten der Stadt diejenige Summe erlassen, welche die Staatskasse noch aus jener Zeit zu fordern hat, und welche nach den Mir eingereichten Verhandlungen und nach dem eigenen Zugeständniß der städtischen Behörden fast 800,000 Thlr. beträgt, sich jedoch durch theilweise Kompensazion mit den Rückständen der der Stadt zuerkannten Entschädigung für den Verlust der Einlagegefälle und des Bierzieseantheils, ungefähr bis auf 600,000 Thlr. ermäßigt. Diesen Erlaß wird die Stadt Berlin zugleich als einen Beitrag des Staats zu der von ihr gezahlten Kriegskontribuzion zu betrachten haben, wogegen Ich den Antrag auf Bewilligung einer höheren Beihülfe zu dem fraglichen Zweck, wiederholt zurückweisen muß, weil ein solcher Anspruch weder aus Meiner in Bezug genommenen Ordre vom 29. August 1807, oder andern Zusicherungen hergeleitet, noch durch die damaligen oder jetzigen Verhältnisse der Stadt begründet werden kann. Bei dem im Gesuche vom 8. Juni d. J. ausgesprochenen Verlangen, in Rücksicht auf die gezahlte Kriegskontribuzion, mit der Kurmark völlig gleich behandelt zu werden, ist namentlich übersehen, daß bei der Bewilligung an die Provinz besondere Rechtsverhältnisse obgewaltet haben, aus welchen dieselbe die Uebernahme eines Theils ihrer Kriegsschuld auf die Staatskasse rechtlich fordern könnte. Dergleichen zu Gunsten der Stadt Berlin sprechende Gründe sind nicht vorhanden, und es ist um so weniger Veranlassung,

die übrigen Einnahmen des Staats durch Befriedigung der Stadt Berlin von einem Theile der ihr obliegenden Kriegsschuld zu belasten, als den angestellten Ermittelungen zu Folge die Kommune wohl im Stande ist, mit den bisherigen Einnahmen ihre Ausgaben zu decken, zumal wenn Ich, wie hiermit geschieht, genehmige, daß das Aufkommen der für die Stadtkasse erhobenen indirekten Steuern und Steuerzuschläge, so weit dasselbe nach dem unter Beibehaltung der von Mir unterm 24. Juni 1829*) genehmigten Tilgungsperiode, für sämmtliche städtische Schulden und aufzustellenden Amortisazionspläne zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden nicht erforderlich ist, nach näherer Bestimmung der vorgesetzten Behörden, zu anderweitigen Kommunalausgaben verwendet werden darf.

Berlin, den 31. Dezember 1838.

An Friedrich Wilhelm.

den Magistrat zu Berlin."

---

*) s. S. 304.

Sechster Abschnitt.

Fortsetzung des zweiten Abschnitts; Zustand und innere Verwaltung der Kurmark nach dem Tilsiter Frieden bis zum Dezember 1808. Leistungen der Provinz in diesem Zeitraume und Zusammenstellung derselben mit denen in der früheren Periode seit dem Oktober 1806.

Enthaltend: Erste Abtheilung.
Zweite Abtheilung.
Dritte Abtheilung.

Erste Abtheilung.

Zustand der Kurmark zwischen Elbe und Oder, insbesondere Größe, Volksmenge, Oberbehörden, die von den Franzosen und die vom Könige eingesetzt worden.

Der Umfang der Kurmark war durch die im Tilsiter Frieden erfolgte Abtretung der Altmark auf die Distrikte derselben zwischen den Strömen Elbe und Oder beschränkt worden.

Die Größe der Provinz hatte betragen im Jahre 1804/5 447½ □ Meilen.

Von der Altmark verblieben der Kurmark nur die auf dem rechten Ufer der Elbe belegenen vier Ortschaften Schönhausen, Fischbeck, Zwischenteich und die Kolonie Neu-Werben nebst den dazu gehörigen Grundstücken; wogegen das Priegnitzsche Dorf Werder, welches auf dem linken Elbufer lag, zur Altmark überging. Man nahm den Umfang der zur Kurmark von der Altmark abgetretenen Grundfläche damals

zu ungefähr . . . . . 1¾ □M.
an, wodurch von der vorhandenen Größe der
Altmark von . . . . . 76¾ =
nur zur Abtretung ans Königreich Westphalen
verblieben . . . . . 75 □M.
Diese von den vorbemerkten . . . . . 447½ =
der ganzen Kurmark abgezogen, ergab eine Größe
von . . . . . 372½ □M.
für den der Krone Preußen verbliebenen Theil der Kurmark zwischen Elbe und Oder *).

Die Volksmenge der Kurmark hatte im Jahr 1804/5 betragen . . . . . 855,080 Personen
darunter befanden sich an Militair . . 57,341 =
also ohne solches an Zivileinwohnern 797,739 Personen **)

Nach einer dem statistischen Bureau auf dessen Verlangen von der Kurmärkischen Regierung am 22. Oktober 1826 gemachten Anzeige, bestand die Bevölkerung der Altmark ohne Militair im Jahr 184/5

1. Auf dem platten Lande aus . . . . . 79,356 Einw.
Von diesen wohnten jedoch in den vorgedachten
4 Ortschaften auf dem rechten Ufer der Elbe
und zwar in Fischbeck . . . . . 269 Einw.
in den zwei Antheilen des Dorfes
Schönhausen und in den dazu ge-
hörigen Vorwerken . . . . . 921 =
im Dorfe Zwischenteich . . . . . 55 =
und in der Kolonie Neuwerben . . 36 =
sind . . . . . 1,281 =
so daß nach Abzug dieser, von der Altmark nur 78,075 Einw.
und die Seelenzahl des Dorfes Werder mit . . 188 =
zusammen 78,263 Einw.
sich auf dem linken Ufer der Elbe befanden.

*) und **) Wegen der aufgeführten Zahlen s. das vorangegangene Werk: die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, S. 4, 5 u. 9.

Transport 78,263 Einw.

2. In den altmärkiſchen Städten war die Bevölkerung (ohne Militair) angegeben zu 24,570 „

Hiernach befanden ſich 1804/5 in dem am linken Ufer der Elbe belegenen Theil der Kurmark . . . . . 102,833 Einw.

Werden dieſe von der ganzen in der Kurmark 1804/5 ohne Militair vorhandenen Bevölkerung von . . . . . 797,739 „

abzogen, ſo verbleiben . . . . . 694,906 Einw.

für den zwiſchen der Oder und Elbe belegenen Theil der Kurmark.

In dieſem Theile der Provinz ſind in den Kriegsjahren keine ſtatiſtiſche Nachrichten wie vor 1806 aufgenommen worden. Erſt nachdem das Land im Dezember 1808 von den Franzoſen geräumt war, ſtellte im Jahr 1809 die kurmärkiſche Regierung die eingezogenen Nachrichten über die Volksmenge der Provinz für 1808 zuſammen. Mit Einſchluß der damals mit der Kurmark vereinigten drei Magdeburgiſchen Kreiſe betrug die Anzahl der Zivileinwohner 708,992 Einw.

nach Abzug der Seelen in den drei Magdeburgiſchen Kreiſen von . . . . . 58,624 „

blieben aber nur für die Kurmark . . . . . 650,368 Einw.

Im Jahr 1804/5 waren nach Vorſtehendem geweſen . . . . . 694,906 „

alſo hatte ſich in den Kriegsjahren die Bevölkerung um . . . . . 44,538 Einw.

vermindert.

Die einzelnen Nachweiſungen, woraus die ausgemittelte Einwohnerzahl für 1808 zuſammengeſtellt worden, ſind vernichtet, und hat ſich nur noch gefunden, daß in dieſem Jahr die Zivilvolksmenge in Berlin betragen hat 145,941 Einw. *)

*) Dieſe Zahl iſt auch im Politiſchen Journal, 1809, S. 1116, gleichlautend aufgeführt.

Transport 145,941 Einw.
Da nun solche im Jahr 1804/5 . . . . . 156,661 *)
betrug, so hatte sich die Volksmenge 1808/9
um . . . . . 10,720 Einw.
vermindert.

Im Jahr 1810 wurde eine Volksaufnahme nach einer neuen Vorschrift für 1809 angeordnet; diese ergab für die Kurmark zwischen Oder und Elbe nach dem vierten Abschnitt S. 580 . . . . . 652,855 Zivil-Einw.
Da nun im Jahre 1804/5 vorhanden
gewesen waren . . . . . 694,906 " "
so waren im Jahr 1809 weniger vorhanden . . . . . 42,051 Zivil-Einw.
also gegen 1808 von . . . . . 44,538 " "
hatte sich in diesem Jahr die Volksmenge
schon wieder vermehrt um . . . . . 2,487 Zivil-Einw.

Speziellere Nachrichten über die Bevölkerungsverhältnisse der Kurmark in den 3 Jahren 1806—9 haben sich weder aus Akten, noch aus Büchern entnehmen lassen. Nur für Berlin finden sich Nachrichten über die Geborenen und Gestorbenen in den Jahren 1806—9, welche in diesem Abschnitt unter Medizinalpolizei abgedruckt sind. Im Jahre 1810 ist die statistische Tabelle für die Kurmark zuerst wieder als völlig übersichtlich zu betrachten **).

Nach dem Abschluß des Tilsiter Friedens vom 9. Juli und den Bestimmungen in der Konvenzion vom 12. Juli

---

*) Nach dem vorangegangenen Werke: die Kurmark vor 1806. S. 10. sind . . . . . 182,157 Einwohner
aufgeführt; darunter befinden sich Militairpersonen nach Tabelle III. des Werks . . . . . 25,496 "
und verbleiben die in der Tab. III. auch verzeichneten . . . . . 156,661 Zivileinwohner.

**) Die Resultate finden sich im Amtsblatt der kurmärkischen Regierung von 1811, im zweiten Ergänzungsblatt am Ende der Vergleichung mit den Resultaten aus den Jahren 1804—5, die in dem vorbemerkten Werke: die Kurmark vor Oktober 1806, verzeichnet sind.

1807, hofften alle Einwohner der der Krone Preußen verbliebenen Provinzen, von der Besetzung derselben durch die französische Heeresmacht und von den französischen Behörden bald befreit zu werden. Nach der letztgedachten Konvenzion sahen die Einwohner der Kurmark zwischen Elbe und Oder diesem Zeitpunkte zum 1. Oktober 1807 entgegen. Sie erwarteten mit Hoffnung und Sehnsucht nicht allein diesen Zeitpunkt, sondern auch die baldigste Rückkehr des Königs, seiner Familie und der höchsten Staatsbehörden nach Berlin. Aber schon in den ersten Tagen des Monats August 1807 stellte es sich heraus, daß es gar nicht in den Absichten des Kaisers Napoleon lag, diese Hoffnungen zu erfüllen, da derselbe die Räumung der dem König zurückzugebenden Provinzen an Bedingungen knüpfte, nach welchen der Zeitpunkt der Räumung in ungewisse Ferne verschoben war. Wie der Kaiser Napoleon diesen Zeitpunkt nach dem Abschluß der Pariser Konvenzion vom 8. September 1808 und bis zum Abmarsch seiner Truppen zu Anfang des Monats Dezember 1808 unter den nichtigsten Vorwänden fortwährend hinausrückte, ist in der Abtheilung B. des vierten Abschnitts speziell gezeigt worden. Durch die Strenge, womit die französischen Behörden die von der Provinz verlangte Kriegskontribuzion, sowie die laufenden königl. Gefälle erpreßten, und durch die Last der in diesem Zeitraum angeordneten Einquartirungen sehr bedeutender französischer Truppenmassen, wurden Behörden und Einwohner der Kurmark so hart gedrückt, daß der Zustand derselben, mit Ausnahme dessen in dem Zeitraum der Besetzung der Provinz vom 22. Oktober bis zur Mitte November 1806, noch weit trauriger war, als der, in welchem sie sich in der Zeit vom November 1806 bis zum August 1807 befunden hatten. In welchen drückenden Verhältnissen die Einwohner und Behörden der Kurmark zwischen Elbe und Oder in dem Zeitraum vom 1. August 1807 bis zu Ende des Jahres 1808 sich befanden, wie solche unter der speziellen Leitung der französischen Behörden sich benommen und was, mit Ausnahme der Kriegskontri-

bution, hinſichtlich welcher im fünften Abſchnitt die ſpeziellen Ergebniſſe ſchon aufgeführt ſind, die Einwohner derſelben geleiſtet und geduldet haben, iſt am Schluſſe dieſes Abſchnitts zuſammen geſtellt werden.

Was zuvörderſt die Stellung und die Wirkſamkeit der königl. preußiſchen Behörden in der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder betraf, ſo beſtanden die vom Kaiſer Napoleon am 3. November 1806 (S. 108 fg. im erſten Abſchnitt) getroffenen Anordnungen, und blieben die Verhältniſſe, ſowie ſolche im zweiten Abſchnitt (S. 177 fg.) geſchildert ſind, nur daß zeitweiſe in dem Perſonale der höheren franzöſiſchen Militair- und Zivilbeamten Aenderungen eintraten.

Die ganze franzöſiſche Zivilgewalt hatte der Kaiſer Napoleon in die Hände des Generalintendanten der Armee Daru gelegt, unter welchem der Ordinateur en Chef Mathieu Favier die laufenden Verwaltungsangelegenheiten aller franzöſiſchen Truppen bis zum rechten Rheinufer beſorgte. Den Verwalter aller Finanzangelegenheiten Eſtève berief er ab, und übertrug deſſen Geſchäfte im Auguſt 1807 dem Intendanten der Mittelmark und der Stadt Berlin, Bignon, zunächſt unter Beibehaltung dieſer ſeiner bisherigen Stellung, welche er jedoch ſpäter (am 9. Mai 1808) an den zu deren Uebernahme nach Berlin geſandten Staatsrathsauditeur Staſſardt abtrat *).

Durch den Erlaß vom 13. November 1806 hatte der Kaiſer dem Eſtève zur Unterſtützung in der Verwaltung der Finanzangelegenheiten mehrere, zwar gebildete und anſtändige, aber ſonſt praktiſch unerfahrene junge Staatsauditeure beigeſellt (S. 116 des erſten Abſchnitts). Nach Eſteve's Ab-

*) Die Ernennung des Staſſardt als Intendanten der Mittelmark und der Stadt Berlin, dem als frühern Intendanten in Marienwerder ein nicht vortheilhafter Ruf vorangegangen war, machte Bignon den preußiſchen Behörden in der Kurmark am 6. Mai 1808 mit dem Bemerken bekannt, daß dieſer die Provinz nicht drücken ſolle, da er ſich ihrer ſicher annehmen und ſie gegen Misbrauch und Gewaltſchritte ſchützen werde. Dies hat er auch mehrfach gethan.

gang wurden diese in gleicher Art unter Bignon gestellt. In den Monaten Oktober und November 1807 aber wurden fast alle zu andern Stellen nach Frankreich zurückberufen und unter Daru und Bignon erhielten untergeordnetere, in der französischen Verwaltung angestellte Beamte die von ihnen bekleideten Stellungen. Die Veränderungen in dem vorgedachten Personale waren folgende:

Es erhielten die Verwaltungen in der Kurmark und zwar
der Akzise und Zölle . . . . . ein Sekretair Houdelot,
der Lotterie . . . . . Teulon,
der Salz-, Berg- und Hüttenwerke . . . . . Mieges,
der Stempel und Münze . . ein Kontrolleur Deswismes,
der Grundsteuer . . . . . ein Sekretair Rikot,
der Posten . . . . . ein Doktor Barbiguiers,
der Domainen und Forsten, jedoch unter spezieller Leitung des Bignon, ein Sekretair d'Aubignose.

Außerdem wurde die Verwaltung des Brenn- und Bauholzkomtors dem Sekretair Bignon's, frühern Magazinaufseher Noel übertragen *). Auch hatte der Kaiser Napoleon zu Anfang des Monats Dezember einen Sieyes, Neffen des

*) Nach den von der Imm.-Fr.-Vollz.-Kommission dem Könige bis zum Dezember 1808 erstatteten Zeitungsberichten hatten die preußischen Behörden und Einwohner durch die Ernennung der vorbemerkten Personen als französische Verwalter sehr gelitten. Die abgegangenen Staatsauditeure werden als Männer von Ehr- und Pflichtgefühl bezeichnet, die neu ernannten Personen dagegen als Parvenüs, die nur gemeinen Gewinn suchten und sich durch Sittenlosigkeit auszeichneten. Dasselbe Urtheil fällten Alle, die mit diesen Männern damals in Geschäftsverbindungen standen. Sie waren, wenngleich ungebildete, doch größtentheils sehr verschlagene Männer, von denen die Behörden vielfach sehr belästigt wurden. Für den schlechtesten hielt man den Barbiguiers, dem der Teulon und der Mieges nicht fernstanden, wogegen der d'Aubignose als der Bessere unter ihnen angesehen wurde. Der Barbiguiers erbrach nicht allein Briefe, die mit der Post abgingen und ankamen, was damals erlaubt war, sondern er nahm aus denselben alle geldwerthe Papiere, die gar nicht oder nicht vollständig deklarirt waren, an sich, und wurden solche nie wieder zurückgegeben. Eine besondere Fundgrube für ihn war die Ausstellung der Pässe zur Expektazion von

berühmten Abbé Sieyes, als Generalinspektor über alle preußische Posten in den von seinen Truppen besetzten Provinzen ernannt. Den zur Oberaufsicht bei der Versorgung der Stadt Berlin mit Lebensmitteln im November 1806 (S. 116 des ersten Abschnitts) ernannten Staatsauditeur Petiet*) rief der Kaiser nach Frankreich zurück, woselbst er ihm die Inspekzion der kaiserlichen Schlösser übertrug.

Die Intendanten Pietchambelle und Gaspard, welche im November 1806 vom Kaiser als Intendanten für die Uckermark und Priegnitz ernannt wurden, verblieben in ihren Stellungen bis zum Abmarsch der Franzosen.

In militairischer Hinsicht hatte der Kaiser Napoleon in diesem Zeitraum nachstehende Aenderungen getroffen:

Den Generalgouverneur von Pommern, Magdeburg, der Neu- und Kurmark Clarke berief er im August 1807 zum Kriegsminister an die Stelle des am 9. August 1807 zum Vizekonnetable ernannten Berthier, Fürsten von Neuchatell**) und löste zugleich das Generalgouvernement für die obengenannten Provinzen auf***). Die Leitung der Militair-

---

baaren Geldsummen ins Ausland. Für Geld waren solche zu allen Zeiten und unter allen Konjunkturen von ihm zu erhalten.

Höchst nachtheilig wirkten diese Männer und ihre Untergebenen durch ihr Verfahren und ihren unmoralischen Lebenswandel auf einen Theil der Bevölkerung Berlins und der Kurmark.

*) Nach seinem Abgange wurde die von ihm verwaltete Stelle nicht wieder besetzt. Als aber in Berlin im Mai 1808 Unruhen wegen der Brotnoth ausbrachen und der Polizeipräsident Büsching seinen Abschied nahm, wurde dem S. 317 genannten Sekretair Teulon die desfallsige Oberaufsicht wiederum übertragen.

**) s. Telegraph 1807, S. 935, und Spen. Ztg. 1807, Nr. 100.

***) Nach dem Tagsbefehl des Clarke vom 19. August 1807 (Telegraph 1807, S. 924) legte derselbe sein Generalcommando an diesem Tage nieder und reiste am 21. August von Berlin ab; s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 101; auch Nr. 102, wo die Verdienste des Clarke und Hülin um die Stadt Berlin vom Comité administratif sehr lobend anerkannt werden.

angelegenheiten in den der Krone Preußen verbliebenen Provinzen übertrug er den französischen Marschällen, denen er die einzelnen Theile der noch besetzten preußischen Provinzen zum Kantonement ihrer Truppen zugewiesen hatte *). Die Priegnitz, die Mittelmark einschließlich Berlin und die drei Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe, standen hiernach vom 19. August 1807 bis 17. August 1808 unter dem Marschall Victor, welcher das erste Armeekorps befehligte, und dem alle deutsche Truppentheile, sowie die drei französischen Küraſſierdivisionen, welche in den gedachten Distrikten zeitweise kantonirten, untergeben waren.

Die Uckermark war während dieses Zeitraums bis zum Dezember 1807 gleichfalls seinem Kommando untergeben, wurde aber dem Generalkommando des Marschall Soult, der die Truppen rechts der Oder befehligte, als er sein Hauptquartier am 15. Dezember 1807 nach Stettin verlegte, zum Kantonement seiner Truppen mit übergeben. Nach dem Abmarsch des Marschalls Victor mit dem ersten Armeecorps am 16. Aug. 1808 besetzte der Marschall Soult mit einem Theil seiner Truppen die sämmtlichen Provinzen zwischen Elbe und Oder, und verlegte sein Hauptquartier am 17. Aug. 1808 von Stettin nach Berlin **) Die Kurmark zwischen Elbe und Oder stand von da an bis gegen Ende des Monats Oktober 1808 ***) ganz unter seinem Militairkommando. Nach dem Dekret vom 12. Okt. 1808 aus Erfurt (S. 551 des vierten Abschnitts) hatte der Kaiser Napoleon die im Oktober 1806 errichtete sogenannte große Armee aufgelöst und bestimmt,

*) s. den dritten Abschnitt S. 415.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 99, und Telegraph 1808, S. 926.

***) Der Marschall Soult reiste von Berlin am 25. Sept. 1808 ab, um bei der Ankunft des Kaisers Napoleon in Erfurt am 27. September zu seinem Empfange anwesend zu sein. Nach des Kaisers Abreise von dort nach Paris begab derselbe sich gleichfalls dorthin und wurden bis zur Ankunft des Marschalls Davouſt Ende Oktober 1808 die militairischen Angelegenheiten in der Kurmark von dem Chef des Soult'schen Korps, Divisionsgeneral Campan, geleitet.

daß alle französische Truppen, welche sich noch in den preußischen und deutschen Provinzen befanden, unter das Oberkommando des Marschall Davoust gestellt wurden und vom 15. Oktober an, den Namen Rheinarmee führen sollten.

Bis zur Räumung der sämmtlichen preußischen Provinzen sollte, nach seinem Befehl, der Marschall Davoust in Berlin verweilen. Derselbe traf dort am 27. Oktober 1808 ein *), und veröffentlichte unterm 30. Oktober 1808 **) den Tagesbefehl des Kaisers vom 12. Oktober 1808. Zugleich machte er bekannt, welche höhere Offiziere und Beamte zu seiner Umgebung gehörten. Vom 27. Oktober bis zum 2. Dezember 1808 war sein Hauptquartier in Berlin. Am letzteren Tage brach er mit demselben von Berlin auf nach Wittenberg und ging von dort bald darauf nach Erfurt.

Zugleich mit dem Generalgouverneur Clarke im August 1807 wurde der Kommandant von Berlin General Hülin vom Kaiser Napoleon abberufen und zum Divisionsgeneral und Kommandanten von Paris befördert. Dessen Stelle und zugleich die Kommandantur der Mittelmark, welche Clarke selbst geführt hatte, übertrug der Kaiser dem Divisionsgeneral St. Hilaire. Bis zu dessen Eintreffen versah die Geschäfte der Divisionsgeneral Michaud, und als dieser Anfangs September 1807 den Oberbefehl über die Baierschen und Würtembergschen Divisionen in der Kurmark erhielt, der General Dupont vom Victor'schen Korps. Der General St. Hilaire versah seinen Posten bis zum 3. Dezember 1808. Er verließ Berlin am 5. Dezember ***), ging dann nach Stettin und übernahm seine Division, die in den drei Oderfestungen und Stralsund vertheilt war, wieder.

In der Uckermark verblieb bis zu Ende des Monats September 1808 der im November 1806 dort als Militair-

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 130.

**) s. dieselbe, 1808, Nr. 132; Telegraph 1808, S. 3031.

***) s. Kammer-Akten Gen. Fach 1, Nr. 1; ferner S. 569 des vierten Abschnitts und Spen. Ztg. 1808, Nr. 146.

kommandant angeſtellte Bataillonschef Hariet, welchem von da an bis zum 4. Dezember 1808 der Bataillonschef Armenel als Militairkommandant folgte.

In der Priegnitz war der im November 1806 ernannte Oberſt Nerin ſchon Ende Dezember 1806 verſetzt. Ihm folgte der Bataillonschef Lefebre Duplangür am 1. Januar 1807 als Militairkommandant und blieb bis Oktober 1808 in dieſer Stellung. Von da an bis zum 4. Dezember beſorgte der Bataillonschef Aſſeline dieſe Geſchäfte.

Der vom Kaiſer Napoleon zum Ordinateur en Chef unter dem Gouvernement des Generalgouverneurs Clarke im November 1806 ernannte Lambert verblieb auch für die Kurmark bis zu Anfang des Monats Dezember 1808 in dieſer Stellung und machte der Marſchall Victor dies am 25. Auguſt 1807 *) mit dem Bemerken bekannt, daß alle Marſchälle, Generale und Kriegskommiſſäre hiernach mit Anweiſung verſehen wären. Alle Requiſizionen für die Kurmark wurden in dieſem Zeitraum von ihm an die preußiſchen Behörden erlaſſen, und mußten die einzelnen Ordinateurs der franzöſiſchen Korps, die in der Kurmark kantonirten, ihre Requiſizionen der Regel nach durch ihn gehen laſſen. Wenn in dringenden Fällen Ausnahmen vorkamen, ſo ward ſtets darauf gehalten, daß ſolche ſpäter vom Lambert beſtätigt wurden.

Wenngleich hiernach die ſämmtlichen preußiſchen Behörden in der Kurmark vom Tilſiter Frieden bis zu Anfang des Monats Dezember 1808 unter direkter Leitung und Führung der franzöſiſchen Zivil- und Miliairbehörden verblieben, ſo hatte der König Friedrich Wilhelm der Dritte doch, wie in der Abth. A. des 4. Abſchnitts bemerkt worden, Kommiſſarien und Behörden ernannt, an welche ſich die Einwohner und Behörden der Provinz wenden, und bei denen ſie Hinſichts der Anforderungen der Franzoſen, ſo wie überhaupt in zweifel-

*) ſ. Kammer-Akten, Franz. S. Fach 1, Nr. 1, Fol. 246 u. 247 das Nähere deshalb.

haften Fällen sich Rath und Unterstützung, ja selbst Entscheidung einholen konnten. Diese waren:

1. der Zivilkommissarius für die Kurmark und die drei Magdeburgischen Kreise am rechten Ufer der Elbe, Kammerpräsident v. Gerlach, dem er die S. 444 ꝛc. des vierten Abschnitts aufgeführte Instrukzion ertheilt hatte;
2. die Behörden, welche eingesetzt waren, um an Stelle der im August 1807 entlassenen Minister, die Funkzionen bei den Zentral- und Provinzialbehörden zu vertreten, welche durch den Abgang der Minister ihre Vorstände verloren hatten; Abschnitt 4. S. 447 ꝛc.;
3. die unterm 30. August 1807 unter dem Präsidio des Geh. Oberfinanzraths Sack ernannte, von Letzterem organisirte Immediatkommission in Berlin, zur Entscheidung aller Justiz-, Geistlichen- und Schul-Beschwerde-Angelegenheiten, die sonst zum Wirkungskreise der entlassenen Justiz- und Geistlichen Minister gehört hatten; S. 448 ꝛc. des vierten Abschnitts.

Diese Einsetzungen waren den französischen Behörden zwar bekannt, sie nahmen von ihnen aber nur insofern Kenntniß, daß sie ihre besondere Aufmerksamkeit darauf richteten, damit solche keinen hindernden Einfluß auf die von ihnen getroffenen Anordnungen übten. Deshalb erklärten sie vielfach, daß sie Anordnungen des Königs für preußische Behörden und Einwohner der von französischen Truppen besetzten Provinzen weder anerkennen noch dulden würden *). Auch machte der Marschall Victor am 24. August 1807 und Bignon am 26. August 1807 der Kammer noch besonders bekannt, daß ohne des Ersteren Zustimmung von den Behörden zwischen der Elbe und Oder nichts bekannt gemacht werden dürfe. Eine Grenzlinie war hinsichtlich des Wortes nichts, jedoch nicht gezogen. Die Kammer theilte diese Bestimmung allen Behörden am 8. September, sowie

*) s. im fünften Abschnitt S. 87 fg. und im vierten Abschnitt S. 526, 531 u. 609.

der Immediat-Friedens-Vollziehungskommiſſion am 31. Auguſt zur Kenntnißnahme mit *) und handelte deshalb nach ihrem Dafürhalten. Die vom König ernannten Behörden, und ſelbſt die zur Unterhandlung mit dem Generalintendanten Daru wegen Ausführung des Tilſiter Friedensvertrages ernannte Immediat-Friedens-Vollziehungskommiſſion mußten daher ſtets mit großer Um- und Vorſicht ſich bewegen. Dieſe Aufgabe löſten ſie aber auch in der Kurmark und wird ihnen, insbeſondere dem Kammerpräſidenten v. Gerlach, das Zeugniß nicht verſagt werden können, daß, während ſie einer Seits für das Beſte der Provinz vielfach nützlich gewirkt, ſie andererſeits ſich ſo umſichtsvoll benommen haben, daß, die Ausweiſung des Geh. Oberfinanzraths Sack aus Berlin durch den Generalintendanten Daru zu Anfange des Mai 1808 (S. 88) ausgenommen, keine beſonders feindſelige Kolliſion zwiſchen ihnen und den franzöſiſchen Machthabern bekannt geworden iſt.

Auch in dieſem ganzen Zeitraume duldeten die franzöſiſchen Behörden nicht, daß neue Beamte ſelbſt nur zeitweiſe ohne ihre Zuſtimmung angeſtellt wurden. Die Angeſtellten mußten auch ſtets den vom Kaiſer Napoleon (S. 110 im 1. Abſchnitt) beſtimmten Eid leiſten, und nur wenn dies geſchehen, genehmigten ſie die Auszahlung der von den preußiſchen Behörden denſelben beſtimmten monatlichen Gehälter oder Diäten. Der König hatte zwar die Immediat-Friedens-Vollziehungskommiſſion, ſowie ſeine Provinzialkommiſſionen beſtimmt angewieſen, daß, wie er dies in Preußen ſchon früher **) angeordnet hatte, der gedachte Eid von keinem neu angeſtellten Beamten geleiſtet werden dürfe. Es war dies aber nicht ausführbar, und wurden ihm deshalb von den

*) ſ. Kammer-Akten, Franz. S. Gen. Fach 1. Nr. 1.

**) ſ. des Königs Kabinetsordres vom 28. Nov. und 17. Dez. 1806, ſo wie die deshalb ihm vom Staatsminiſterio und den preußiſchen Behörden derzeit gemachten, von ſeiner Anſicht abweichenden Vorträge im 3. Abſchnitt, S. 342—347.

obengenannten Behörden dringende Vorstellungen gemacht. Der König blieb zwar stets bei seiner Willensmeinung stehen, sah sich jedoch bei der Unmöglichkeit, solche durchzuführen, gezwungen, wenngleich nicht ausdrücklich nachzugeben, doch stillschweigend geschehen zu lassen, daß ihr nicht nachgelebt wurde, wie dies die vielfach deshalb eingesehenen Akten ergeben.

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der preußischen Behörden in der Kurmark. Einwirkung der französischen Machthaber auf die Behörden und Einwohner der Provinz. Sonstige hierauf bezügliche Ereignisse.

Die Einwirkung der französischen Machthaber auf die einzelnen Landesverwaltungen in der Kurmark und deren Einwohner in dem Zeitraume vom Tilsiter Frieden bis zum 5. Dezember 1808 war wenig verschieden von der früheren, wie solche im zweiten Abschnitt für den Zeitraum bis zum Tilsiter Frieden beschrieben worden.

I. Um die Justiz-, Geistlichen- und Schulangelegenheiten bekümmerten sie sich, insofern man nicht Geld von ihnen verlangte, fast gar nicht *).

II. In finanzieller Hinsicht galten in diesem Zeitraume fortwährend die Anordnungen, welche von Estève früher gegeben waren und im zweiten Abschnitt S. 179—184 speziell aufgeführt sind. Schon im Juli 1807, gleich nach dem Schluß des Tilsiter Friedens, wurde den einzelnen preußischen Behörden von den Intendanten und den speziellen Fach-Untergebenen des Estève bekannt gemacht, daß bis zur weiteren Bestimmung des Kaisers Napoleon den bis zum Frieden getroffenen Anordnungen der französischen Behörden die pünktlichste Folge zu leisten sei. Die Kurmärkische Kammer machte hiergegen Vorstellung, wurde aber deshalb zurück-

*) Was in beider letzterer Hinsicht, für die Zeit während der Anwesenheit der Franzosen in der Kurmark, sonst als besonders bemerkenswerth sich ereignet, ist im 7. Abschnitt, Abth. B. verzeichnet.

gewieſen *). Dieſer Anweiſung folgte gegen Ende des erſten Drittheils des Auguſt 1807 die Beſtimmung, daß, bis die Provinz von den franzöſiſchen Truppen geräumt und dem Könige wieder übergeben ſein würde, ſie weder den Anordnungen des Königs, noch denen ſeiner höheren Staatsbehörden irgendwelche Folge zu leiſten, auch alle Ueberſchüſſe ihrer Kaſſen aufzubewahren, und nur ihre Anordnungen, wegen Verwendung irgend einer Art von Einnahmen, zu befolgen hätten. Gegen die Mitte des Monats Auguſt wurde allen preußiſchen Behörden bekannt gemacht, die geſammelten Beſtände ihrer Kaſſen an die franzöſiſche Kriegskaſſe abzuliefern. Mehrere preußiſche Behörden erlaubten ſich, den franzöſiſchen Vorgeſetzten ihre abweichenden Anſichten vorzutragen, wurden jedoch deshalb getadelt und auf ihr den franzöſiſchen Behörden und dem Kaiſer Napoleon untergeordnetes Verhältniß verwieſen **).

*) ſ. die Anzeige des Kammerpräſidiums vom 15. Auguſt 1807 an die Imm.-Fr.-Vollz.-Kommiſſion, welcher ſelbiges den desfallſigen Schriftwechſel zwiſchen der Kammer, Bignon und Eſtève bis 6. Auguſt mittheilte, in den Akten der J. F. V.-Kommiſſion, Kurmark Nr. 3, Vol. I. (Sekt. III, Nr. 3) im Schloßarchiv.

**) ſ. deshalb das Schreiben des Haudelot an die Mitglieder des Akziſe- und Zoll-Departements in Berlin vom 14. Auguſt 1807 in den Akten der J. F. V.-Kommiſſion, Gen. Akz.-S. Nr. 1, Schloßarchiv Sekt. 1, Nr. 18; ferner das Schreiben des Eſtève vom 12. Auguſt 1807 an die Mitglieder des General-Poſtamtes in den Akten der J. F. V.-Kommiſſion, Gen. Poſtweſen Nr. 1, Schloßarchiv Sekt. 1, Nr. 244, welches lautet:

Je n'ai pas lu sans étonnement, messieurs, la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 8. Août. Son objet traite une question qu'il ne vous est pas permis de traiter en ce moment, puisque vous êtes les agents de l'administration frauçaise de qui vous avez reçu des pouvoirs. Vous ne devez pas perdre de vue les obligations que vous avez contractées, lorsq'on vous a permis de continuer vos fonctions, et ces devoirs ne cesseront que lorsque l'exécution des articles de la paix de Tilsit ayant eu son plein effet, il vous sera annoncé officiellement, que vous êtes relevés des engagements que vous avez pris. A l'égard des observations, que vous me presentez sur les depenses de votre ser-

Da nach dem Friedensschluß die Landesrevenüen aus den von den Franzosen noch besetzten preußischen Provinzen bis zum Abmarsch der kaiserlichen Truppen dem König verbleiben sollten, so hatte die Imm.-Fr.-Vollz.-Kommission zwar die Uebergabe der preußischen Kassen verlangt, solche aber, wie im vierten Abschnitt, Abtheil. B bemerkt worden, nicht bewirken können, jedoch die Versicherung erhalten, daß die bis zum Abmarsch der Truppen eingegangenen Revenüen auf die Rückstände der Kriegskontribuzion zur Anrechnung gebracht werden sollten. Als jedoch bis zu dem von Daru bestimmten Termine am 1. Oktober 1807 wegen Regulirung der von der Krone Preußen noch zu bezahlenden Kriegskontribuzion zwischen ihm und der J. Fr. V.-Kommission deshalb keine Vereinbarung stattgefunden hatte, erklärte er im Auftrag des Kaisers Napoleon der letzteren, daß vom 1. Oktober 1807 an die sämmtlichen Revenüen aus königlichen Kassen in den von französischen Truppen besetzten Provinzen für Rechnung der französischen Kriegskasse erhoben und zur Erhaltung der Besetzungstruppen und sonstiger durch die Verzögerung der Kriegskontribuzionszahlungen entstandener Verluste der kaiserlichen Kassen verwandt werden sollten. Zugleich wurden durch seine Untergebenen alle preußischen Behörden hiervon am 2. Oktober 1807 benachrichtigt und mit Anweisung versehen *). Die französischen Behörden

---

vice, il ne vous appartient pas de les faire et vous ne pourrez à cet égard opérer des réformes d'employés français, que lorsque je vous y aurais autorisé. J'ai etc. (signé) Estève.

*) In allen Akten der damaligen preußischen Provinzial- und Generalbehörden in Berlin befinden sich diese Verfügungen. Die an das Salzdepartement von Dupont-Delporte befindet sich in den Akten der J. F. B.-Kommission, Gen. Salzwesen Nr. 1, Schloßarchiv Sekt. 1, Nr. 277, und lautete:

Je vous previens, messieurs, que d'après des notifications faites par Mr. l'intendant général de l'armée aux plénipotentiaires Prussiens, en vertu d'ordres de Sa Majesté, c'est pour le compte de l'empereur que doivent être à date de 1. Octobre perçus les revenus de toute nature des provinces prussiennes, dans le cas

haben daher die zu den preußiſchen Kaſſen in den von ihnen beſetzten Provinzen gefloſſenen Einnahmen vom 12. Juli 1807 bis 8. September 1808 ſich ausliefern laſſen und der preußiſchen Krone keinerlei Art von Abrechnung deshalb ſpäter vorgelegt, da nach der Pariſer Konvenzion vom 8. Sept. 1808 (S. 543 ꝛc. im vierten Abſchnitt) die von Preußen noch zu bezahlende Kriegskontribuzion vom Kaiſer Napoleon diktatoriſch auf 140 Millionen Franks beſtimmt wurde, welche Summe er ſpäter jedoch auf des Kaiſers von Rußland Verwendung um 20 Millionen verminderte.

Wieviel die franzöſiſchen Behörden in dieſem Zeitraume von den Revenüen der Kurmark zwiſchen Oder und Elbe bezogen haben, hat nicht beſtimmt ausgemittelt werden können, wenngleich die deshalb von der J. F. V.-Kommiſſion geſammelten Nachrichten ſpäter durch den O. P. Sack dem Finanzminiſterio eingereicht worden ſein ſollen, da die desfallſigen Generalakten beider Behörden nach der Verſicherung der Archivarien der älteren Regiſtraturen nicht aufzufinden geweſen ſind. Um eine möglichſt annähernde Summe der ſowohl vom 1. November 1806 bis zum Tilſiter Frieden, als von da ab bis zum 8. September 1808 zu den franzöſiſchen Kaſſen abgelieferten Revenüen der Provinz zu ermitteln, hat der Verfaſſer die noch vorhandenen Rechnungen aus den Jahren 1806—9 und die Akten der J. F. V.-Kommiſſion, worin ſich die Aufforderungen an die betreffenden Behörden zur Einreichung der Kaſſenreſultate befinden, eingeſehen, und aus erſteren, mit Benutzung der Bemerkungen

---

ou les arrangements rélatifs aux contributions ne aeraient pas terminés à cette époque. Il y a lieu les dits arrangements n'étant pas terminéa en effet, de mettre à exécution à compter de ce jour la mesure prescrite par l'empereur.

Vous voudrez bien en consequence veiller à ce que les produits de votre département soyent verser en entier dans les caisses françaisea et pour le compte de Sa Majesté, sans qu'il y ait aucune distraction des fonds qui en proviendront. J'ai etc.

(signé) Dupont Delporte.

der zuletzt gedachten Behörden in ihren resp. Berichten *), die folgende Zusammenstellung gefertigt.

---

*) Nach den Akten der J. F. V.-Kommission waren die speziellen Nachweisungen sämmtlich der General-Buchhalterei zur Benutzung beim Haupttableau zugestellt; deren Bücher und Papiere sind aber in keinem Archive aufzufinden gewesen. Andeutungen in einzelnen Aktenstücken der alten Archive ergeben jedoch, daß die ganze Summe, welche aus den von den Franzosen besetzten preußischen Provinzen für den Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis 8. Sept. 1808 aus königlichen Kassen entnommen worden, über . . . . . 12,650,000 Thlr.
betragen haben soll; rechnet man hierzu die Summe, welche von der J. F. V.-Kommission für den Zeitraum bis zum Tilsiter Frieden (S. 498 des vierten Abschnitts) berechnet worden, mit . . . . . 2,742,755 „
so würde die ganze entnommene Summe . . . . . 15,392,755 Thlr.
betragen haben.

Nie würde diese Summe eine solche Höhe erreicht haben, wenn die französischen Behörden nicht auf alle mögliche Weise die etatsmäßigen Ausgaben beschränkt hätten, durch welches Verfahren der Krone Preußen nach Räumung des Landes noch viele Schulden und rechtliche Verpflichtungen zu befriedigen verblieben. Nach einem Berichte der Kurmärkischen Kammer vom 20. Januar 1809 an den O. P. Sack, in den Archiv-Akten des Lagerhauses, Kurmark Landesschulden-S. Nr. 15, ergiebt sich, daß für die zwei Jahre von Trinitatis 1806 und 7 noch an etatsmäßig bestimmten Ausgaben zu berichtigen waren

aus der Domainenkasse	170,791 Thlr. 21 Gr.
aus der Kriegskasse	80,352 „ 15 „
zusammen	251,144 Thlr. 12 Gr.,

auch daß aus diesen beiden Jahren noch zur Bestreitung der vorstehenden Ausgaben an Resten ausstanden

bei der Domainenkasse	478,817. 3. 7.	
bei der Kriegskasse	96,942. 18. 9.	
zusammen		575,759 Thlr. 22 Gr. 4 Pf.

und wenn, wie nicht zu erwarten, letztere eingehen sollten, nur auf eine Ablieferungssumme von höchstens . . . . . 324,615 Thlr. 10 Gr. 4 Pf.
gerechnet werden könnte.

Uebrigens ist aus einer Beilage jenes Berichts zugleich zu ersehen, daß aus den beiden vorgedachten Kassen im Oktober des Jahres 1806 146,062 Thlr. 12 Gr. 8 Pf. nach Stettin geschafft und an die dortige Kammer abgeliefert worden.

Die Franzosen haben aus nachstehenden kurmärkischen Hauptverwaltungskassen zwischen Elbe und Oder bezogen:

1. Aus den Kassen der beiden Akzise-Direkzionen zu Berlin und Potsdam durch das Akzise-Departement in Berlin *)

für den Zeitraum vom 1. November 1806 bis 12. Juli 1807	1,126,496 Thlr.
für den Zeitraum vom 12. Juli 1807 bis 8. September 1808	1,957,550 "
zusammen	3,084,046 Thlr.

2. Aus der Stempelkasse in Berlin

für den Zeitraum vom 1. November 1806 bis 12. Juli 1807 **) . . .	36,121 Thlr.
für d. Zeitr. vom 12. Juli 1807 bis 1. Dez. 1807	55,141
für d. Zeitraum vom 1. Dez. 1807 bis 8. Sept. 1808 ***)	95,899
also vom 12. Juli 1807 bis 8. Sept. 1808	151,040 "
zusammen	187,161 " †)
Latus	3,271,207 Thlr.

*) s. Bericht des Akzise- und Zolldepartements vom 25. Nov. 1808 und die eingereichten Tableaus in den Akten der J. F. B.-Kommission, Gen. Akz. Zoll-S. Nr. 1 des Schloßarchivs Sekt. I, Nr. 18.

**) s. Bericht der Stempelkammer vom 31. August 1807 in d. Akten der J. F. B.-Kommission, Gen. Stempel-S. im Schloßarchiv Sekt. I, Nr. 27.

***) s. Berichte des Präs. v. Gerlach vom 20. Dezember 1807 und 16. September 1808 in den vorbemerkten Akten.

†) Außer dieser Summe war beim Einbruch der Franzosen im Oktober 1806 nach der Anzeige der Kurmärk. Kammer vom 9. Juli 1807 an Bignon, aus den einzelnen Stempelrezepturkassen noch entwendet worden an Stempelgeldern 1827 Thlr. und an Stempelmaterialien für 3740 Thlr., zusammen 5567 Thlr.

Transport 3,271,207 Thlr.

3. Aus der Berliner Postamtskasse *)

a. an baaren Zahlungen
für den Zeitraum vom 1. November 1806
bis 12. Juli 1807 . . . . 93,838 Thlr.
für d. Zeitraum vom 12. Juli
1807 bis 8. Sept. 1808 127,643 "
sind 221,481 Thlr.

b. für nicht bezahlte Estaffetten,
Kuriere und Reisen der
französ. Behörden in der
Kurmark 47,648

c. auf Anweisung der
letztern für die bei
der Post in Berlin
angestellten franzö-
sischen Beamten 23,600
sind . . . . . 71,248 Thlr.,
zusammen . . . . . 292,729 Thlr.

4. Aus der General-Bergwerks-Kasse
in Berlin
a. an baaren Zahlungen für die Kurmark
in dem Zeitraume vom 1. Nov. 1806
bis 1. Dez. 1807 . . . . . 28,745 " **)
für den Zeitraum vom 1. Dez. 1807 bis
8. Sept. 1808 wurden die Revenüen der

Latus 3,592,681 Thlr.

*) s. deshalb die Berichte des Generalpostamtes in den Akten der J. F. V.-Kommission, Gen. Postwesen Nr. 1 im Schloßarchiv Sekt. I, Nr. 244, woraus diese Zusammenstellung gefertigt worden und aus welchen sich auch ergiebt, daß aus den kurmärkischen Postkassen im Oktober 1806 durch Plünderungen 8512 Thlr. entwendet waren.

**) Um den Absatz der metallischen Fabrikate zu befördern, hatten die französischen Behörden den Preis derselben in den Magazinen schon am 20. Mai 1807 bedeutend heruntergesetzt; s. diese Verfügung in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 62, Beilage S. 1.

Transport 3,592,681 Thlr.

Bergpartie nicht mehr von den Franzosen direkt in Anspruch genommen, da sie alle Bestände und Utensilien derselben, abgeschätzt zu 126,016 Thlrn., dem Bankier Schickler nach einem Kontrakt v. 11./12. März 1808 für 115,000 Thlr. verkauft hatten. Dieser überließ die Bestände und die Verwaltung aller Anstalten dem Bergwerksdepartement und ernannte zum Kontrolleur zur Wahrnehmung seines Interesses den Bergamtsassessor Martins*). Schickler bezog nach Inhalt des Kontrakts aus der Kasse des Bergamts-Dep. allmälig die Summen zur Deckung der bezahlten 115,000 Thlr. nebst Prozente, Provisionen und sonstigen Auslagen. Für die kurmärkischen Anstalten wurde der Betrag zu ⅕ gerechnet, wonach man annahm, daß, nachdem der Kontrakt mit Schickler später aufgehoben worden, bezahlt waren . . . . . 26,500 = **)

b. an Plünderungen und nicht bezahlten Requisitionen in dem Zeitraume vom 23. Okt. 1806 bis 1. Dez. 1807 . . . Thlr. 40,276
und wegen nicht bezahlter Requisizionen in dem Zeitr. vom 1. Dez. 1807 bis 8. Sept. 1808 1,943

sind . . . . . 42,219 = ***)

Latus 3,661,400 Thlr.

*) Dieser talentvolle und gebildete Mann wurde später Vorsteher des Oberbergamts in den Marken, dann Berghauptmann des Oberbergamts in Brieg und zuletzt des in Halle, wo er, nachdem er sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert, noch jetzt im Ruhestande wohnt.

**) s. wegen dieser Summen die Akten der J. F. B.-Kommission, Gen. Bergwesen Nr. 1 u. 4, im Schloßarchiv Sekt. I, Nr. 35 u. 37.

***) s. wegen dieser Summen vorgedachte Akten, so wie die der J. F. B.-Kommission, Kurmark Reklamazions-S., Finanzarchiv im Lagerhause Nr. 1.

Transport 3,661,400 Thlr.

5. Aus der Berliner Haupt-Porzellanfabrik-Kasse
vom 1. Nov. 1806 bis 12. Juli 1807 . . . 61,115 "
Für den Zeitraum vom 12. Juli 1807 bis 8. Sept. 1808 fanden keine Ablieferungen statt *).

6. Aus der Gen.-Salzadministrazionskasse
für den Zeitraum vom 23. Oktober bis 31. Dezember 1806 . . . . . 32,385 Thlr.
für den Zeitraum v. 1. Januar bis Ende Oktober 1807 166,551 " **)
Vom 1. Nov. 1807 an wurden die Revenüen der Gen.-Salzkasse nicht ferner in Anspruch genommen, da die französischen Behörden am 1. Nov. 1807 die sämmtlichen Bestände ꝛc. an die Bankiers Schickler, Levy und Beneke verkauften. Nach der Rechnung der Gen.-Salz-Direkzion bis Ende Dez. 1808 erhielten diese aus den in der Kurmark erhobenen Geldern 184,361 " ***)
sind . . . . . 383,297 Thlr.

Latus 4,105,812 Thlr.

*) s. S. 498 im 4. Abschnitt, Abth. B, und den Bericht des Vorstehers der Anstalt Geh. O. F.-Rosenstiel an die J. F. V.-Kommission vom 5. Januar 1809 in den Akten des Lagerhauses, Finanzarchiv Ob. Präsidial-S. Nr. 3.

**) Diese Summen haben sich aus der dem Finanzministerio im Jahre 1809 übergebenen besondern Nachweisung der Einnahme und Ausgabe der General-Salzkasse für 1807 bis zum Schluß der französischen Administrazion ergeben.

***) Diese Summe ist ermittelt aus der Rechnung der Gen.-Salzkasse zu Berlin über die Einnahmen und Ausgaben von der ersten Salz-

Transport 4,105,812 Thlr.

7. Aus den Kaſſen der Kurmärkiſchen Kammer *) und zwar

a. aus der Domainen- u. Forſtkaſſe nach den drei für 1806—9 ſpäter abgelegten Rechnungen

für den Zeitraum vom 1. Nov. 1806 bis 1. Juni 1807 . . . . . Thlr. 324,584
vom 1. Juni 1807—8 . . . . = 218,372
v. 1. Juni 1808 bis 8. Sept. 1808 119,026

Sind Thlr. 661,982

Außerdem haben die Franzoſen in dieſen drei Zeiträumen durch beſondere Anweiſungen zu ihren Zwecken zahlen laſſen 39,700, 25,056 u. 14,543, ſind 79,299

zuſammen . . . . . 741,281 = **)

Latus 4,847,093 Thlr.

---

entrepriſe für den Zeitraum vom 1. Dezember 1807 bis Ende des Jahres 1808.

Außer dieſer vorſtehend bemerkten Nachweiſung und Rechnung im Archiv des Finanzminiſteriums ſind alle Akten der deshalb ſtattgefundenen Verhandlungen eingeſtampft und verkauft worden. In den Akten der J. F. V.-Kommiſſion Nr. 1, Gen. Salzweſen im Schloßarchiv Sekt. I, Nr. 277, iſt in einem Schreiben des G. Akziſe- und Zolldepartements an den O. P. Sack vom 24. Januar 1809 des obgedachten Kontrakts vom 1. Nov. 1807 erwähnt worden.

*) Die ſämmtlichen Akten der Kurmärkiſchen Kammer und Regierung aus den Jahren 1806—9, die hierüber ſichere Auskunft geben könnten, ſo wie die Akten und alle Rechnungen der Ober-Rechnungskammer aus jener Zeit, ſind vernichtet. Die noch vorgefundenen Akten im Finanzarchiv des Lagerhauſes, Gen. Rechnungsdepartement T. II, Sekt. I, Nr. 17, über die von der Kurmärkiſchen Kammer und Regierung im Jahr 1809 eingereichten Kaſſenabſchlüſſe für den Zeitraum von 1806 bis 1809 haben ihrer Unvollſtändigkeit wegen keine Aufklärung gegeben. Nur die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Domainen- und Forſtgefälle aus den drei Jahren 1806—9, welche die kurmärkiſche Regierung ſpäter gelegt hat, haben ſich im Regierungskaſſen-Archiv, jedoch ohne Beläge, vorgefunden, woraus die aufgeführten Reſultate zuſammengeſtellt worden ſind.

**) Außerdem waren nach einer Anzeige der K. Kammer v. 9. Juli

Transport 4,847,093 Thlr.

b. aus der Kriegskasse an direkter Kontribuzion, nach den für 1806—9 später abgelegten drei Rechnungen

für den Zeitraum vom 1. Nov. 1806 bis 1. Juni 1807 . . . . . Thlr. 208,875

für den Zeitraum vom 1. Juni 1807—8 223,601

für d. Zeitr. vom 1. Juni 1808 bis 8. Sept. 1808 nichts.

zusammen . . . . . 432,476 Thlr.

8. Aus der Kasse der Herrschaft Schwedt. Von dieser sind den Franzosen in den Jahren 1806—9 abgeliefert worden *)

für den Zeitraum vom 1. Nov. 1806 bis 1. Juni 1807 . . . . . Thlr. 25,741

für d. Zeitr. vom 1. Juni 1807—8 18,956

vom 1. Juni bis 8. Sept. 1808 . . . 5,439

zusammen 50,136

Zu dieser Summe hatten die Domainen und Forsten ꝛc., die in der Kurmark belegen waren, nach ihrem Verhältniß zu denen in Pommern und der Neumark von ⅓ zu ⅔ beigetragen . . . 16,712 Thlr.

Latus 5,296,281 Thlr.

1807 an Bignon noch aus einzelnen Provinzialkassen, beim Einbruch der Franzosen im Oktober 1806 entwendet worden

an Domainengefällen . . . . . 13,970 Thlr.

an Forstgefällen . . . . . 13,854 „

aus den Rendanturkassen der Ruppiner und Finow-Kanalgefälle . . . . . 3,740 „

zusammen 31,564 Thlr.

so wie aus der Domainen-, Kriegs- und andern Kassen der Kammer in Berlin nach deren Beschlagnahme am 24. Oktober 1806 (S. 187 im 2. Abschnitt) . . . . . 16,199 „

sind 47,763 Thlr.

*) s. deshalb Finanzarchiv im Lagerhause, Ober-Pr. Akten Herrschaft Schwedt Nr. 1, woraus die hier aufgeführten Resultate zusammengestellt sind.

Transport	5,296,281 Thlr.
9. Aus der Kaſſe der Wuſterhauſenſchen Kammer*) haben die Franzoſen in den Jahren 1806—9 nichts weiter erhalten, als daß einigen Beamten für Lieferungen von Getreide in das franzöſiſche Magazin vergütigt werden mußten	454 "
ſind	5,296,735 Thlr.
Werden hierzu noch zum Anſatz gebracht die S. 330 berechneten Stempelgelder ꝛc. mit 5,567 Thlrn. und die Kammergefälle nach S. 335 mit 47,763 Thlrn, ... alſo	53,330 "
ſo beträgt die ganze Summe	5,350,065 Thlr.

Dieſe 5,350,065 Thlr. waren daher annähernd die Summen, welche vom 1. November 1806 bis 8. September 1808 die Franzoſen aus den königlichen Kaſſen der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder bezogen haben. Dies beträgt ungefähr ⅓ der ganzen Summe, die von denſelben aus allen königlichen Kaſſen, in den von ihnen beſetzt geweſenen, dem König von Preußen verbliebenen Provinzen zwiſchen den Strömen Weichſel und Elbe, nach Inhalt der Note zu S. 329, zu ihrer Feldkriegskaſſe erhoben worden iſt.

Die von den Franzoſen ſonſt vor dem 1. Nov. 1806 durch Plünderung der königlichen Kaſſen in der Kurmark genommenen Summen, welche jedoch nur theilweiſe haben beſtimmt ausgemittelt und aufgeführt werden können, erhöhen obige Hauptſumme noch.

---

*) Der derzeitige Präſident der Wuſterhauſenſchen Kammer v. Gerlach hatte den franzöſ. Behörden erklärt, daß die Wuſterhauſenſchen Kammer-Ueberſchüſſe dem Prinzen Ferdinand wegen einer Rente von 50,000 Thlrn. gehörten. Dieſer erhielt auch zur Zeit der feindlichen Beſetzung des Landes, auf Abſchlag ſeiner Forderung aus der General-Domainenkaſſe, 50,000 Thlr. aus der Wuſterhauſenſchen Kaſſe gezahlt. Der Zuſtand dieſer Kaſſe am Schluſſe des Jahres 1808 iſt zu erſehen aus den Oberpräſidial-Akten im Finanzarchiv, Kurmark, Herrſchaft Wuſterhauſen Nr. 2.

Ungeachtet der sehr strengen Kontrolle der französischen Machthaber gelang es dennoch der Gewandtheit einzelner preußischen Behörden und Personen, ersteren mehrartige Summen zu entziehen. So retteten die kurmärkischen Akzise- und Zolldirekzionen zu Brandenburg und Berlin eine bedeutende Summe kreditirter Gefälle, wobei insbesondere die berliner Kaufleute betheiligt waren, ungeachtet die französischen Behörden auf deren Zahlung, selbst noch in dem Zeitraume vom 8. Sept. bis 18. Nov. 1808, bestanden. Nach einer Ausmittelung des Akzise- und Zolldepartements im Februar 1809 betrugen die bis dahin festgestellten kreditirten Gefälle 738,412 Thlr., von welchen nach dem Abmarsch der Franzosen 652,819 Thlr. damals schon eingezogen und zu der königlichen Generalkasse abgeliefert waren. Hiervon waren aus Berlin und der Kurmark 193,047 Thlr. nachgezahlt *). Die K. Kammer verweigerte stets jede von den Franzosen verlangte exekutivische Beitreibung der rückständigen Domainen- und ordinairen Kontribuzionsgefälle von den Einwohnern der Provinz, indem sie vorstellte, daß solche bei Zahlung der Kriegskontribuzion und der Lagergelder, bei Verpflegung der durchmarschirenden und später ein Jahr lang kantonirenden französischen Truppen, so angestrengt und zurückgekommen seien, daß sie außer Stande wären, die ordinairen Gefälle zu berichtigen. Die desfallsigen Reste waren daher beim Abmarsch der Franzosen sehr bedeutend, wie solches später in der etwanigen Fortsetzung dieses Werks vom Jahr 1809 ꝛc. gezeigt werden wird. Wie schon im zweiten Abschnitt S. 183 bemerkt worden, wurden die Ueberschüsse der Berliner Mühlen-Verwaltungsbehörde den Franzosen ganz entzogen. Sie erhielten nur vom 1. Nov. 1806 bis 8. Sept. 1808 die in diesem Zeitraum fälligen Summen von den jährlich etatsmäßig bestimmten 83,312½ Thlrn., die in monatlichen Raten zur Domainenkasse abgeliefert wurden.

*) s. Finanzarchiv im Lagerhause, Ob. Pr. der Marken und Pommern, Akzise-S. Nr. 2.

Hierdurch erhielt der Präsident v. Gerlach für jenen Zeitraum einen auf 46,900 Thlr. nachmals berechneten Ueberschuß, welchen er bis zur Zurückgabe der Kassen am 18. November 1808 theils zu dringenden Vorschüssen verwendete, theils beim Bankdirektor Hundt belegen ließ. Später wurde der ganze Betrag aber für Staatsrechnung vereinnahmt.

Auch aus den Revenüen der Herrschaft Wusterhausen erhielten die Franzosen, wie solches schon S. 336 erwähnt worden, durch das gewandte Benehmen des P. v. Gerlach nichts.

Außer den laufenden Hebungen hatten die französischen Behörden besonders nach dem Tilsiter Frieden ihr Augenmerk auf das vorhandene Grund- und Betriebsvermögen der Bergwerk-Salz-Porzellan-Fabrik, so wie der Domainen- und Forstverwaltungen geworfen, um so viel als möglich von jenen Gegenständen zu veräußern und die daraus gewonnenen Summen zur französischen Kriegskasse einzuziehen. Sie befahlen daher im Herbst 1807 den betreffenden Verwaltungsbehörden, Aufnahmen von dem Werth der Grundbesitzungen, der damit verbundenen Betriebsanstalten, so wie der vorhandenen Inventarien und Naturalbestände zu veranlassen, und ihnen solche einzureichen.

Ohne auf die von den Bergwerks- und Salzbehörden bei Einreichung des Geforderten gemachten Vorstellungen, daß auf ihren Fabrikazions-Anstalten und den vorhandenen Inventarien und Beständen bedeutende Schulden ruhten, und solche ihren Gläubigern verpfändet wären, irgend Rücksicht zu nehmen, stellten sie solche zum Verkauf, nachdem sie schon vorher alle metallischen Produkte in den Waarenlägern zu 6—10 Prozent Rabatt verkauft hatten, um solche zu ihrem Vortheil schnell zu versilbern *). Zur Verhütung der öffentlichen Versteigerung dieser Gegenstände fanden sich, unter

*) s. in der Spener'schen Zeitung, 1807, Nr. 61, S. 6, die desfallsige Bekanntmachung des Staatsauditeurs Dupont-Delporte vom 20. Mai 1807.

geheimer Zustimmung der obern preußischen Behörden, Berliner Bankiers bereit, darüber Kaufverträge mit den französischen Machthabern abzuschließen, wie solches schon S. 332 und S. 333 bemerkt worden. Nachdem dies geschehen, bekümmerte sich die französische Behörde nicht weiter um diese Verwaltungsgegenstände. Die Bankiers überließen den königlichen Behörden Alles, was sie gekauft hatten, zur Fortführung der Verwaltung für ihre Rechnung, und ernannten nur Bevollmächtigte, welche die Verwaltung kontrolliren und darüber wachen sollten, daß ihre Machtgeber die bezahlten Kaufsummen, so wie der nach den damaligen Konjunkturen, bei so verwickelten und gewagten Geschäften, zu verlangenden bedeutenden Zinsen und Provisionen mit Sicherheit erhielten. Die Verwaltungsbehörden wurden hierdurch dem sehr drückenden Einfluß der französischen Behörden enthoben und in den Zustand gesetzt, nicht allein ihre Anstalten, sondern auch die in ihren Verwaltungsbezirken beschäftigten Arbeiter zu erhalten, wenn sie gleich, besonders die Bergwerksverwaltung, große Verluste erlitten *).

Die Porzellan-Manufaktur-Verwaltung, welche jährlich etatsmäßig 47,380 Thlr. zur Disposizion des Königs abliefern sollte, und zur Bestreitung der Betriebs- und Debitskosten von etatsmäßig über 122,000 Thlr., so wie zur Zinszahlung von schuldigen Kapitalien und sonst zu verwendenden allgemeinen Verwaltungs- ꝛc. Kosten auf eine Einnahme von über 186,000 Thlr. rechnen mußte **), wurde bald nach der Besitznahme Berlins besonders hart von den französischen Behörden bedrängt. Diese beschlossen auf die möglichst schnellste Weise die vorhandenen großen Waarenbestände der Anstalt zu verkaufen, um in kürzester Zeit im Besitz des dafür zu erreichenden Geldwerthes zu gelangen. Zu diesem Zweck setz-

*) s. dieserhalb die S. 333 angezogenen Gen. Akten der J. F. V.-Kommission im Schloßarchiv, Sekt. I, Nr. 35 u. 37.

**) s. das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 230 u. 231.

ten sie den Verkaufspreis des Porzellans und des Gesundheitsgeschirrs um 10 bis 30 Prozent herunter *), und erreichten in dem Zeitraum vom 1. November 1806 bis zum Tilsiter Frieden nach S. 333 eine Summe von 61,115 Thlrn. Die Anstalt selbst aber gerieth hierdurch in die größte Verlegenheit, wegen Erhaltung ihrer vielartigen Arbeiter und ihres sonstigen Bestehens. Dies sahen die Franzosen auch ein, und da sie schon durch vorstehende Summe den etatsmäßig berechneten Ueberschuß der Manufaktur von über 1½ Jahr bezogen hatten, standen sie bei dem festen und umsichtsvollen Benehmen des Vorstehers der Anstalt, Geh. Oberfinanzrath Rosenstiehl, von allen weiteren Anforderungen an selbige ab **).

Auch die Kammer mußte nach dem Verlangen des Bignon und seines Untergebenen Dobiguose vom 7. Dezbr. 1807, die Aufnahmen von dem Werth der Inventarien und der Gebäude aller in Zeitpacht ausgegebenen Grundstücke der königlichen Aemter in der Kurmark veranlassen. Unterm 16. Januar und 28. Mai 1808 übersandte die K. Kammer denselben die verlangten Nachweisungen von 40 Aemtern, worin zugleich der Geldwerth der Inventariengegenstände an Aussaat und an Vieh, so wie der Gebäude, letzterer nach der Feuerversicherungssumme, ausgeworfen war. Von den 9 Aemtern: Brüssow, Chorin, Eldenburg, Landsberg, Lebus, Oranienburg, Ruppin, Saarmund und Vehlefanz, konnte die Kammer die Nachweisungen nach dem vorgeschriebenen Schema nicht zu dem bestimmten Zeitpunkt beschaffen. Da die Mehrzahl dieser neun Aemter zu den bedeutenderen Domainen gehörte, so brachte die Kammer, welche wegen Einreichung der Nachweisungen gedrängt wurde, den Geldwerth der Inventarien in denselben zu einem Viertel von derjenigen Summe in Ansatz, welche sich aus der Zusammenstellung

*) s. in der Spen. Zeitung 1807, Nr. 26, die desfallsige Bekanntmachung des Staatsauditeurs Dupont-Delporte v. 20. Febr. 1807.

**) s. Akten der J. F. V.-Kommission im Lagerhause, Finanzarchiv Nr. 3.

der vorgedachten 40 Aemter ergeben hatte Da nun aus dieſen ſich ein Werth des Inventars und der Gebäude

von 134,679 u. 1,624,925, zuſ. 1,759,604 Thlr.

ergab, ſo ward für die 9 Aemter ein Werth ausgeworfen von ..... 33,670 u. 406,231, zuſ. 439,901 "

Sind 168,349 u. 2,031,156, zuſ. 2,199,505 Thlr.

In welcher Art dieſe Summen zuſammengeſtellt worden, ergiebt die anliegende Nachweiſung VI., worin auch der Geldbetrag von 328,540 Thlrn. verzeichnet iſt, den die namentlich angeführten damaligen 49 Generalpächter und Beamte von den ihnen in den obgedachten Aemtern verpachteten Gegenſtänden zu jener Zeit jährlich zu entrichten hatten *).

Den franzöſiſchen Behörden genügten die ihnen mitgetheilten Ueberſichten nicht, und da ſie mehrfacher Nachfragen ungeachtet, bis zum 8. September 1808 zu keinem Beſchluß gelangen konnten, ſo fanden keine Anordnungen zur Veräußerung der Aemter ſtatt. Der. P. v. Gerlach hatte übrigens wiederholt erklärt, daß weder er noch das Kammerkollegium den franzöſiſchen Behörden zur Erreichung ihrer Abſichten hülfreiche Hand leiſten würden, wozu der dem Kaiſer Napoleon geleiſtete Eid, wie er dies in der Konferenz vom 26. November 1806 (ſ. 5. Abſchnitt, S. 16/7) ausgeführt habe, ſie auch keineswegs verpflichte. Hinſichtlich der in dem Zeitraum vom 1. November 1806 bis 8. September 1808 pachtlos gewordenen Domainen-Aemter verlangten die franzöſiſchen Behörden, die Beamten ſollten für jedes Jahr der von ihnen zu genehmigenden Pachtverlängerung einen ſogenannten pot de vin zahlen. Die Kurm. Kammer erklärte jedoch, daß nach der ihr vom König ertheilten Inſtrukzion ſie nicht befugt wäre, ohne königliche ausdrückliche Zuſtim-

*) ſ. Akten d. K. Kammer, Aemter-Sachen, Gen. Fach 4, Nr. 61, Vol. I, und Fach 4, Nr. 63, Vol. II.

mung derartige Kontrakte neu zu schließen. Sollten die Beamten jedoch ihren bisherigen Pachtverbindlichkeiten ferner pünktlich nachkommen, so hätte sie, bis eine königliche Bestimmung auszuwirken möglich sei, nichts dagegen zu erinnern, daß solche im Besitz der Pacht verblieben. Die französischen Behörden drohten den gedachten Pächtern mit einer von ihnen zu veranlassenden öffentlichen Versteigerung ihrer bisherigen Pachtung, wenn sie sich nicht zu dem Vorbemerkten verständen. Diese verstanden sich aber hierzu nicht, die Verhandlungen zogen sich in die Länge, und da keine neuen Pächter von den französischen Behörden beschafft werden konnten, so erhielten sie die von ihnen gehofften Vortheile nicht.

Die Holzbestände in den königlichen Forsten griffen die Franzosen zum größten Nachtheile derselben vielfach an. Sie veranlaßten außerordentliche Holzhiebe in Forsten, die mehr an schiffbaren Strömen und Kanälen belegen waren, ohne die forstmäßig angeordneten Hauungspläne zu berücksichtigen, um sich dadurch außerordentliche Einnahmen zu verschaffen. Die hiernach geschlagenen Brennhölzer fanden Absatz, die Bauhölzer jedoch weniger. Nach einer Bekanntmachung vom 17. Juli 1807 *) wurden z. B. 436 Eichen und 950 Kienen Bau- und Nutzholzstämme außer dem Wadel zur öffentlichen Versteigerung gestellt, deren Resultat jedoch den gehegten Hoffnungen nicht entsprach. Ein großer Nachtheil entstand den kurmärkischen Forsten durch den von den französischen Behörden, nach dem Verlangen des Kaisers Napoleon im Jahre 1808 veranlaßten außerordentlichen Holzhieb, zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Artillerie. Unterm 6. Januar 1808 machte der derzeitige Vorsteher der Finanzen in den von den Franzosen besetzten Preußischen Provinzen, Bignon, der K. Kammer bekannt, daß von den vom Kaiser Napoleon verlangten 3000 Eichen- und anderen Nutzholzstämmen die kurmärkischen Forsten

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 90.

840 Eichen zum Durchmesser von 28 Zoll
420 Ulmen " " " 14 "
und 140 Eschen " " " 10 "

zusammen 1400 Stämme herzugeben hätten. Er überließ der Kammer, die Forsten zu bestimmen, in welchen diese Hölzer geschlagen werden sollten, und eröffnete ihr zugleich, daß der Brigadegeneral der Artillerie, St. Laurent, das Weitere wegen der Aussuchung der zu schlagenden Bäume, deren Bearbeitung und Fortschaffung nach Magdeburg und Berlin, besorgen werde. Auch bemerkte er, daß sowohl die Bearbeitungs- als Transportkosten von ihm bezahlt werden würden, wogegen die Kammer die Mannschaften und Fuhrentransporte durch die Einwohner der Provinz zu beschaffen habe. Die beiden derzeitigen Oberforstmeister v. Kropf und v. Schenk bestimmten hierauf, nachdem die J. F. V.-Kommission bei den damaligen kritischen Verhältnissen *) ihre passive Zustimmung ertheilt hatte, daß von den 1400 Stämmen gefällt werden sollten 650 Stämme in der Lieper Forst,

250 " " " Rüdersdorfer Forst,
250 " " " Lehniner Forst,
125 " " " Ruppiner Forst und
125 " " " Oranienburger Forst.

Hiernach wurden die Verwalter dieser 5 Reviere, der Oberförster Bartikow, die Oberjäger Langefeld und Ike, so wie die Landjäger Teichelmann und Amerlang, mit Anweisung versehen, und vom General St. Laurent 5 Artillerieoffiziere mit mehreren Artilleristen nach jenen Forsten gesandt, um die Leitung bei Aussuchung, Fällung und Bereitung dieser Hölzer, so wie wegen Fortschaffung derselben nach Magdeburg und Berlin zu führen. Da viele von den in allen Jagen der Forstreviere ausgesuchten Bäumen nach der Fällung faul und nicht brauchbar zu den bestimmten Zwecken befunden wurden, so ließen die französischen Offiziere, der Widersprüche der Forstbeamten ungeachtet, einige Bäume

*) s. deshalb im 4. Abschnitt S. 519.

mehr schlagen, welchem Uebergriffe jedoch durch das Dazwischentreten der K. Kammer bald Schranken gesetzt wurde. Unterm 19. Mai 1808 erkannte Bignon an, daß 1422 Bäume gefällt, davon 185 als nicht brauchbar befunden worden und nur 1237 benutzt wären. Der Werth dieser Bäume *), den Kubikfuß Eichenholz zu 5 Gr., die Buchen aber nach der Forsttaxe berechnet, betrug von

967 Eichen zu 88,128 Kubikfuß und einige Zoll	22,185 Thlr.	5 Gr.	11 Pf.
220 Roth- und 50 Weißbuchen .	2,679 "	13 "	1 "
zusammen	24,864 Thlr.	19 Gr.	— Pf.

Das an die Franzosen gestellte Verlangen, daß sie diese Summe als baar erhalten sich anrechnen ließen, ward von diesen als begründet nicht anerkannt, und so mußte dieselbe später unterm 7. März 1809 zur Verausgabung in den Naturalrechnungen der 5 Forstämter angewiesen werden. Die nicht für brauchbar anerkannten Bäume, von denen 180 Stück Eichen sich unter den im Rüdersdorfer Revier gefällten Bäumen befanden, so wie der Abgang an Aesten ꝛc. wurden von den Franzosen in Beschlag genommen und zum Theil verkauft, um damit die Schläger- und Zurichte-Ausgaben der Hölzer zu bestreiten. Später, nachdem der derzeitige Kr.- und Dom.-Rath v. Bassewitz im Auftrag der J. F. V.-Kommission wegen Fortschaffung der geschlagenen und zubereiteten Hölzer, für die Artillerie nach Berlin und Magdeburg, einen Vergleich mit dem General St. Laurent abschloß, wurde auch zugleich bestimmt, daß die bis dahin noch nicht verkauften Hölzer den Forstbedienten zur weitern Verrechnung übergeben werden sollten; dies geschah zwar, die Forstbedienten berechneten aber, daß die französischen Artillerieoffiziere über 7000 Thlr. aus den verkauften Hölzern, also mehr gelöst

*) Von diesen Bäumen hatten geliefert: die Lieper Forst 400 Eichen- und 270 Buchenstämme, die Rüdersdorfer Forst 70 Eichenstämme, die Lehniner Forst 240 Eichenst., die Ruppiner Forst 130 Eichenst. und die Oranienburger Forst 127 Eichenstämme.

hätten, wie zur Fällung und Bewaldrechtung der Bäume erforderlich gewesen sei. Sowohl diese Summe als der vorgedacht angegebene Forsttaxwerth der abgelieferten 1237 Bäume befinden sich nicht unter den S. 336 aufgeführten Geldern, welche die Franzosen aus den kurmärkischen königlichen Verwaltungskassen bezogen hatten. Außerdem war der Nachtheil, den dieser Holzhieb in den gedachten 5 Forstrevieren verursacht hatte, sehr bedeutend, da der größte Theil der Eichen in mehrjährigen Kienenschonungen, worin man solche für den Nothfall erhalten hatte, geschlagen waren, und diese beim Fällen und Fortschaffen der Hölzer sehr zerstört wurden. Der Fuhrentransport dieser Hölzer, der aus den Revieren anfangs nach Berlin und Magdeburg, später aber nur nach den Ablagen am Wasser, von den benachbarten Kreis-Einwohnern geleistet werden mußte, war sehr bedeutend. Ungeachtet aller Vorstellungen der K. Kammer, daß es in der Unmöglichkeit beruhe, die geschlagenen Hölzer durch Landfuhren, bei ihrer großen Schwere, bei dem Zustande des Landfuhrwerks an Pferden und Wagen, so wie bei dem schon erforderlichen großen Vorspann für kantonirende und durchmarschirende Truppen, bewirken zu können, bestanden die Franzosen darauf, daß nicht allein die vorgedachten, sondern auch die in Pommern und in der Neumark zu gleichem Zweck geschlagenen Hölzer, von den Gespannhaltenden Kreiseingesessenen der Kurmark nach Berlin und Magdeburg unentgeltlich geschafft werden sollten. Einige von Liepe und Rüdersdorf nach Berlin, so wie von Ruppin und Lehnin nach Magdeburg versuchsweise durch Vorspann, welcher alle 3 Meilen Ablösung fand, bewirkte Holztransporte überzeugten aber den General St. Laurent, daß die Behauptungen der Kammer begründet wären, und er, ungeachtet der größten Anstrengungen und Verluste der Einwohner der Kurmark, nicht sein Ziel erreichen würde. Da zum Transport der Hölzer aus den Marken und Pommern jedoch 30,000 Thlr. von Daru dem Generalinspecteur der Artillerie, Songis, überwiesen wurden, und der G. St. Laurent gegen den Kr.- und Dom.-Rath

v. Baſſewitz ſich zu einiger Bezahlung der vom Lande zu geſtellenden Holzfuhren bereit erklärt hatte, ſo wurde ihm der Vorſchlag gemacht, auf gemeinſchaftliche Koſten einen Waſſertransport der Hölzer einzuleiten und durchzuführen. Hierzu erklärte er ſich bereit, wenn ſolcher nicht allein für die in der Kurmark, ſondern auch für die in der Neumark und Pommern geſchlagenen Hölzer zu bewirken ſei. Hiervon wurde der J. F. V.-Kommiſſion Anzeige gemacht, welche den Ke.- und Dom.-Rath v. Baſſewitz beauftragte, einen förmlichen Vergleich mit dem General St. Laurent, wegen Fortſchaffung aller noch vorhandenen geſchlagenen Hölzer in gedachten drei Provinzen nach Berlin und Magdeburg durch Schiffsgefäße, abzuſchließen. Das Abkommen kam am 7. März 1808 zu Stande, und war darin beſtimmt:

a. Daß von dem Schiffahrtsdirektor Nöldechen in Berlin *) und einem franzöſiſchen Kommiſſair, Salvator, die Fortſchaffung aller Hölzer von den Waſſer-Ablagen, wohin ſolche durch Landfuhrwerke zu bringen ſeien, nach Berlin und Magdeburg zu bewirken ſei.

b. Dieſe hatten einen Etat vorgelegt, in welchem die Koſten berechnet waren, für welche alles Holz in der beſtimmten Art fortzuſchaffen ſein würde. Da Beide erklärt hatten, daß ſolcher auf keinen Fall überſchritten werden würde, ſo ward derſelbe als Grundlage der Bedarfsſumme angenommen.

c. Dieſe Koſten ſollten zur Hälfte von dem G. St. Laurent, zur andern Hälfte von den 3 gedachten Provinzen, letztere jedoch in der Art getragen und beſchafft werden, daß jede nur zur Fortſchaffung der in derſelben geſchlagenen Hölzer verpflichtet ſei.

d. Die Rechnung über die zur Verſchiffung der Hölzer erforderlichen Summen ſolle das Büreau, welchem die Beſorgung des Vorſpanns in Berlin anvertraut war, führen.

---

*) Derſelbe lebt zur Zeit noch in Berlin.

Sowohl der G. St. Laurent, als der Kr.- und Dom.-Rath v. Bassewitz vollzogen diesen Vergleich in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die für beide Verhandelnde und das Vorspannbüreau bestimmt waren, dessen Vorsteher, der derzeitige Kr.- und Dom.-Rath v. Baltasar, daher auch den Vergleich mit unterschrieb. Auch der als Deputirter des Comité der kurmärkischen Stände mit anwesende Kammerherr v. Wülknitz erklärte sich im Auftrag des Comité mit allem Verabredeten einverstanden. Nachdem der v. Bassewitz der J. F. V.-Kommission diesen Vergleich eingereicht hatte, genehmigte solche denselben, und wies die Kriegs- und Dom.-Kammern zu Berlin, Stettin und Küstrin zur pünktlichen Befolgung desselben an.

Nach dieser Verabredung wurden von den kurmärkischen Ablagen 63,000 Quintaus Hölzer zu Wasser auf 86 Schiffen nach Magdeburg verschifft. Nach dem vorgedachten Etat waren zu deren Verschiffung ausgeworfen . . . . 11,174 Thlr.
nach d. abgelegten Rechnung waren jedoch erspart 3,181 „
und nur verwandt . . . . . 7,993 Thlr.
hierzu die bewilligten Verwaltungskosten für jeden
Kahn mit 4 Thlrn., machte auf 86 Kähne . . 344 „
zusammen 8,337 Thlr.

Hiernach kostete dieser Transport dem kurmärkischen Comité durch das gewandte Benehmen des Nöldechen bei Ausführung dieser Verschiffung nur 4168 Thlr. 12 Gr., von der Provinz war aber dadurch eine große Last abgewendet worden. Der G. St. Laurent gewann auch nicht unbedeutend für seine Kasse *).

Einer besondern Erwähnung verdient hier noch das Benehmen der französischen Behörden gegen die Bau-, Brenn-

*) Das über den Holzschlag selbst, auch wegen der Zurichtung und des Transports der geschlagenen Hölzer Vorangeführte ist entnommen aus den K. Kammer-Akten Gen., Bau- u. Brennholz-Sachen Fach 9, Vol. I u. II, Nr. 42 u. 47, und aus den Akten des Comité der Stände, Transportkosten Nr. 5.

und Nutzholz-Verwaltung. Diese war ein Handelsinstitut *), theils zur Verwerthung der Hölzer aus den königlichen Forsten, theils zur sichern Versorgung der Städte Berlin, Potsdam und Charlottenburg mit Brennholz, welche unter Garantie des Staats bedeutende Kapitalien angeliehen hatte, und jährlich sehr ansehnliche Zuschüsse von demselben erhielt, um für bestimmte mäßige Preise den für gedachte Städte erforderlichen Brennholzbedarf zu sichern. Die Franzosen hatten gleich nach ihrem Eintreffen in Berlin und sonst in der Kurmark, so wie später in Hamburg, nicht allein die Kassen und Bestände dieser Verwaltung mit Beschlag belegt, sondern auch alle vorgefundenen Geldbestände und die Forderungen derselben exekutivisch eingezogen. Wenn sie gleich das Fortbestehen der Verwaltung aussprachen **), so bestimmten sie doch zugleich, daß solche weder ihren Gläubigern Zinsen bezahlen, noch ohne ausdrückliche Zustimmung des ihr zur Seite gesetzten französischen Beamten irgend eine Ausgabe bestreiten dürfte. Dieser ließ alle 8 Tage die durch Verkauf von Hölzern eingegangenen Geldbestände zur französischen Kriegskasse abliefern, und beschränkte die Ausgaben auf die nothwendigsten Bedürfnisse. Eine selbstständige umsichtsvolle Verwaltung war deshalb unmöglich. Hierauf bestimmte der Finanzminister Estève den Verkauf aller Bau- und Nutzholzbestände der Anstalt, welche in der Havel bei Spandau und Havelberg lagerten; da aber, ungeachtet aller Mühe, welche sich französische Beamte gaben, dennoch sich keine Käufer zu selbigen finden wollten, so verblieben mit wenigen Ausnahmen solche dem Preußischen Staat. Was hingegen die bedeutenden Holzbestände des Instituts, welche in Hamburg zum Verkauf gelagert waren, betraf, so wurden solche vom Estève dem Kaufmann Godofroy daselbst weit unter dem Werth verkauft, außerdem aber die nach Abschluß der Bücher

*) s. die Verhältnisse derselben in dem vorangegangenen Werke: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 437.

**) s. S. 181 u. 256 des ersten Bandes dieser Fortsetzung.

der dortigen Faktorei sich ergebenen Forderungen derselben von 63,000 Mark Banko von den Schuldnern exekutivisch eingezogen *). Man gab zu jener Zeit an, daß durch dieses Verfahren der Franzosen in Berlin und Hamburg die Schulden der Anstalt, abgesehen von den bedeutenden Verlusten des Staats, sich um mehr als 200,000 Thlr. vergrößert hätten.

In finanzieller Hinsicht waren die Anordnungen, welche die französischen Behörden bei Benutzung des in Berlin vorgefundenen Staatsinstituts, der Lotterie-Verwaltung, trafen, so vortheilhaft, daß sie den möglichsten Geldertrag daraus zogen. Die Ziehung der Zahlenlotterie hatten sie nach ihrer Bestimmung vom 9. November (S. 254 des ersten Bandes) wieder angeordnet. Vom 24. Dezember 1806 bis 28. Dezbr. 1808 fanden die 216. bis 251. Ziehungen statt. Die Ueberschüsse derselben bis zur Ziehung der 245., also für 30 Ziehungen, flossen zur französischen Kriegskontribuzions-Kasse, man berechnete den Gewinn für jede Ziehung zu 4000 Thlr., so daß sich auf 30 Ziehungen ein Gewinn von . . . . . 120,000 Thlr.
ergab, dieser wurde jedoch durch die Ergebnisse der 240. Ziehung am 12. März 1808, wo die stark besetzte No. 1 mit einigen anderen niedern Nummern heraus kam, um . . . . . 20,000 =
verringert, so daß der Gewinn bis dahin nur zu 100,000 Thlr. angenommen wurde. Von da an traten die französischen Behörden mit der Lotteriedirekzion in Unterhandlung, wegen eines ihnen für jede Ziehung zu bewilligenden Fixums, worauf nach mehrfachem Verhandeln im August 1808 ein Vertrag dahin abgeschlossen wurde, daß nach jeder Ziehung die Lotteriedirekzion zur französischen Kasse 4000 Thlr. zahlen solle. Eine desfallsige Zahlung fand aber nicht statt, da die nächste 246. Ziehung erst am 14. September 1808, also nach

*) s. Akten im Finanzarchiv des Lagerhauses, Oberpräsidium von Pommern und den Marken, Forst-S. Nr. 8 von 1809.

dem Abſchluß des Pariſer Vertrages vom 8. Septbr. 1808 eintrat. Mit der 5. Ziehung der 25. Klaſſenlotterie, welche im November 1806 hätte ſtattfinden ſollen, ward, wie ſchon S. 182 im zweiten Abſchnitt erwähnt worden, nach der Beſtimmung des Eſtève vom 2. Juli 1807, am 20. Juli 1807 begonnen *). Nach der Bekanntmachung der Lotteriedirekzion vom 18. Januar 1808 **), wurde die Ziehung der 26. Klaſſenlotterie angeordnet, und begann ſolche am 19. März 1808 ***). Erſt nach dem Abſchluß des Pariſer Vertrages vom 8. Septbr. 1808, begann am 29. Oktober 1808 †) die erſte Ziehung der 27. Klaſſenlotterie. Die Franzoſen erhielten hiernach nur einige Ueberſchüſſe von der 5. Ziehung der 25. und die ganzen Ueberſchüſſe von der 26. Klaſſenlotterie. Die Einnahmen für die franzöſiſchen Kaſſen aus dieſen Ziehungen wurden damals, ungeachtet daß das Publikum nicht große Spielluſt zeigte, auf 50,000 Thlr. angegeben, welches, ungeachtet alle Akten der Lotteriedirekzion aus jener Zeit vernichtet ſein ſollen, wahrſcheinlich erſcheint, indem die etatsmäßig von der Lotteriedirekzion zu bezahlenden Summen an die Armendirekzionen zu Berlin und Potsdam ††), und die an das Potsdamſche Militair-Waiſenhaus, größtentheils nicht geleiſtet werden durften.

Aus beiden Lotterieziehungsarten iſt daher annähernd

---

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 80 u. 88. In der gedachten Beſtimmung des Eſtève vom 2. Juli 1807 war bekannt gemacht worden, daß der Liepmann Meier Wulf in ſeiner Stellung als Pächter der Lotterie beſtätigt ſei, und daß die in der fünften Ziehung Gewinnenden ihren Gewinnſt durch ausgeſtellte Anweiſungen (Bons) auf die im Oktober 1806 an die Bank abgelieferten Lotteriebeſtände künftig ausgezahlt erhalten ſollten. Zur nähern Beſtimmung dieſer Bekanntmachung erfolgten noch Verfügungen der Lotteriedirekzion vom 22. Dez. 1807, Spen. Ztg. Nr. 155, und vom 11. Januar 1808, Spen. Ztg. Nr. 6.

**) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 8.

***) ſ. dieſelbe, 1808, Nr. 35.

†) ſ. dieſelbe, 1808, Nr. 131.

††) ſ. das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 254 u. 255.

anzunehmen, daß die Franzosen durch dieses Staatsinstitut, welches nicht blos für die Kurmark bestimmt war, ungeachtet die Einwohner dieser Provinz sich in jener Zeit vorzugsweise daran betheiligten, die Summe von 150,000 Thlrn. bezogen haben.

Die für den ganzen Staat in Berlin vorhandene Münzanstalt *) wurde ganz besonders von den Franzosen zur Bereicherung der französischen Kriegskasse in Anspruch genommen. Schon im 4. Abschnitt, S. 498, ist bemerkt worden, daß die Franzosen diese Münzanstalt besonders zum Prägen von preußischen Münzen so benutzt hatten, daß sie daraus bis zum Tilsiter Frieden sich eine Einnahme von 284,653 Thalern verschafften, während ihnen nach dem Etat dieser Anstalt für den Zeitraum vom 1. Novbr. 1806 bis 12. Juli 1807 nur eine Einnahme von 17,363 Thlrn. zustand. Auch nach dem Tilsiter Frieden fuhren sie mit Prägung preußischer Münze fort, und richteten eine Dampfmaschine zu diesem Zwecke in der Münzanstalt ein. Wenngleich auch die Akten der Münze aus jener Zeit nicht mehr vorhanden sind, so ergeben doch mehrere einzelne Anzeigen in den Akten der J. F. V.-Kommission, daß vom Tilsiter Frieden bis Ende März 1808, wo die Franzosen mit Prägung von Münze ganz aufhörten, alle Arbeiter entließen, auch nach Aufnahme eines Inventars von allen Münzapparaten letztere allmälig im April und Mai 1808 verkauften, über 300,000 Thlr. von ihnen zur französischen Kasse vereinnahmt worden sind. Ganz aufgelöst, wurde im Novbr. 1808 diese Anstalt dem König wieder übergeben. Durch diese französischen Anordnungen, welche eine Ueberschwemmung mit preußischer Münze **), so wie eine Herunterſetzung des Kurswerthes mit herbeiführten, wurden hauptsächlich die der Krone Preußen verbliebenen

*) s. das Werk: die Kurmark vor Oktober 1806. S. 114.

**) Nach den noch vorgefundenen Andeutungen in den Akten sollen die Franzosen überhaupt für 2⅔ Million Thlr. Scheidemünze in Berlin geprägt haben.

Provinzen hart betroffen, und erlitten viele Einwohner in der Kurmark große Nachtheile.

In finanzieller Hinsicht war, sowohl vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden, als von da ab bis zur Räumung des Landes durch die Franzosen im Dezember 1808, das abwechselnde Fallen und Steigen der verschiedenen Münzarten, besonders der preußischen Münze, so wie der in diesen Zeiträumen vorhandenen Staats- und Kommunal-Papiere, wozu die Bank- und Seehandlungsobligazionen, die Pfandbriefe, die Berliner Stadtobligazionen und die des ständischen Comité für die Kurmark vorzüglich gehörten, von ganz besonderem Einfluß für das Vermögen- und Einkommen-Verhältniß der Einwohner in der Kurmark. Nachstehende Zusammenstellungen dürften die Nachtheile, welche die Einwohner der Kurmark durch das Fallen und Steigen der obgedachten Münzen und Papiere allmälig erlitten, näher begründen und klarer zur Anschauung bringen.

Was insbesondere die preußische Münze an Groschen und Sechsern betraf, so war der Kurswerth derselben gegen Preuß. Kurant vom Oktober 1806 bis zu Ende des Jahres 1807 bald steigend, bald fallend, zwischen 2½ und 6⅔ Prozent Verlust gegen den Nennwerth, weil nach der Bestimmung des Estève vom 27. November 1806 *) solche in allen französischen Kassen nach dem Nennwerth vereinnahmt und verausgabt werden durften. Als jedoch im Spätherbst 1807 aus den links der Elbe belegenen ehemaligen preußischen Provinzen, so wie aus Südpreußen, sehr viele preußische Münze nach der Kur- und Neumark, so wie nach Schlesien strömte, und in diesen Provinzen selbst mit Verlust gegen Preuß. Kur. umgesetzt, und aus England viel dort geprägte preußische Münze nach der Kurmark eingeführt wurde, auch die französischen Behörden durch die fortwährende Prägung von Münze solche sehr vermehrt hatten, so ward die Kurmark vorzüglich hiermit überschwemmt. Hierzu kam noch,

*) s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 146.

daß im neuen Königreich Westphalen im Januar 1808 die preußische Münze so herunter gesetzt wurde, daß in den Kassen desselben und im Handel und Wandel für einen Thaler Kurant nur ein und ein halber Thaler Münze angenommen werden durfte, überdies die französischen Behörden nicht allein vielartige Schwierigkeiten machten, in ihren Kassen die preußische Münze überhaupt anzunehmen, ungeachtet sie möglichst alle ihre Ausgaben mit derselben nach dem Nennwerth bestritten, sondern auch zu Anfang des Monats März den preußischen Behörden den Befehl gaben, in allen Kassen keine Münze weiter anzunehmen. Dieser Bestimmung folgte zugleich die Anweisung, nur preuß. Kurant in die französische Kriegskasse abzuliefern, auch die seit dem Anfang des Jahres 1808 von den preußischen Provinzial- und Comité-Kassen nach dem Nennwerth abgelieferte preußische Münze gegen Kurant auszuwechseln. Dies Letztere wurde zwar nicht zur Ausführung gebracht, dennoch aber veranlaßte alles Vorangeführte große Verluste vieler Einzelner in der Kurmark, und die gedachten Anordnungen der französischen Behörden führten viele Beschwerden und große Bewegungen im Volke herbei, indem von Anfang Januar bis zu Ende März 1808 die Münze 6⅔ bis zu 32 Prozent gegen Kurant verlor. Im Monat April ward diese Differenz noch größer, und betrug in der Mitte desselben selbst 50 Prozent. Seit Anfang März hatten die preußischen Behörden mit dem französischen Vorsteher der Finanzen, Bignon, dahin unterhandelt, daß Letzterer einen festen Kurs bestimmen möchte, nach welchem die preußische Münze in allen preußischen und französischen Kassen anzunehmen sei, wozu derselbe aber nicht zu vermögen war, da die französischen Behörden die wucherlichsten Geschäfte mit der preußischen Münze zum Nachtheil der Bewohner der Provinz und selbst ihres eignen Militairs *) trie-

*) Die französischen Hauptleute halfen sich, um nicht ihre Mannschaften unter dem Wucher der französischen Behörden leiden zu lassen, dadurch, daß sie ihre Kompagnie-Mannschaftslisten erhöhten. Ein Haupt-

ben, indem sie nur mit preußischer Münze nach dem Nennwerth alle ihre Ausgaben bestritten, und zu diesem Behuf selbst solche gegen Kurant nach dem Kurswerth einwechselten. Dies bestimmte das Comité der Stadt Berlin mit Zustimmung der J. F. V.-Kommission, am 18. April 1808 *) öffentlich bekannt zu machen, daß das richtige Verhältniß des innern Werthes des Kurants gegen Scheidemünze wie 2 zu 3 sei, weshalb eine geringere Herabsetzung des Kurses der Münze nicht zu befürchten wäre. Da über das wucherliche Verfahren der französischen Behörden jedoch die allgemeine Stimmung der Einwohner der Kurmark und des französischen Militairs sich immer lauter uud mißbilligender aussprach, so gaben erstere zu Ende des Monats April endlich den Vorstellungen der preußischen Behörden nach. Hierauf wurde unterm 30. April**) vom Comité der Stadt Berlin und am 1. Mai 1808***) von der K. Kammer mit der zustimmenden Unterschrift des Bignon Das bekannt gemacht, was unterm 18. April schon über den innern Werth der Münze gegen Kurant veröffentlicht worden, und zugleich bemerkt, daß hiernach die Brot- und anderen Taxen eingerichtet werden sollten, und daß die französischen Behörden bestimmt hätten, alle Zahlungen an preußische und französische Kassen sollten zur Hälfte in preußischer Münze, den Thaler zu 36 Gr., geleistet werden. Das Polizeidirektorium in Berlin erließ hierauf unterm 2. Mai †) eine Uebersicht des Kurantgeldes von 5 Thlrn. bis zu 2 Pf. gegen den nach vorstehenden

---

mann, der in einem Dorfe des Grafen Itzenplitz im Oderbruch einquartirt war, glaubte sich und seinen Leuten dadurch zu helfen, daß er den Befehl gab, die bequartirten Gemeindeglieder sollten jedem bei ihnen einquartirten Soldaten für 4 Thlr. Münze 4 Thlr. Kurant zahlen. Auf desfallsige sogleich beim Marschall Victor erhobene Beschwerde tadelte und untersagte derselbe jedoch diesen Befehl.

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 49.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 53; auch Telegraph 1808, S. 485.

***) s. " " " Nr. 54.

†) s. " " " Nr. 53.

Bestimmungen festgesetzten Werth der preußischen Münze, so wie am 1. Mai *) die danach angeordnete Brottaxe, auch am 2. Mai **) die Fleisch- und Biertaxen für den Monat Mai, am 4. Mai ***) die Taxe von Fischen, ferner am 2. und 4. Mai †) die danach regulirten Preise von Talglichten und Seife, so wie von Spezerei- und Materialwaaren. Aller dieser Anordnungen ungeachtet hörte der Wucher mit der preußischen Münze nicht auf, die Münze verlor gegen Pr. Kur. immer mehr in ihrem Werth, so daß im Mai für 100 Thlr. Pr. Kurant statt der festgesetzten 150 Thlr. sogar 177 Thlr. in Münze gegeben werden mußten, ungeachtet das Kammergericht gegen die Wuchertreibenden vielfach, jedoch ohne bedeutenden Erfolg, einschritt. Dieses fernere Fallen der Münze entstand besonders dadurch:

a. die Masse dieser Münze hatte sich aus den oben angeführten Gründen ganz unverhältnißmäßig in der Kurmark vermehrt;
b. im Auslande ward die Annahme derselben selbst zu ⅔ ihres Nennwerthes verweigert;
c. bei dem derzeitigen Mangel an Getreide in der Kurmark mußte solches im Auslande angekauft werden, wozu nur Pr. Kur. verwendet werden konnte;
d. die französischen Behörden in der Provinz leisteten alle Ausgaben in preußischer Münze nach dem festgesetzten Werth derselben, und sandten das eingenommene Kurant ins Ausland;
e. die beiden Comités der Kurmärkischen Stände und der Stadt Berlin konnten aus Mangel an Pr. Kur. ihre Zahlungen größtentheils nur in Pr. Münze leisten.

In den Monaten Juni, Juli und August ward der Kurs der Münze zwar allmälig etwas besser, solcher erhielt

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54.
**) s. " " " Nr. 53 u. 54.
***) s. " " " Nr. 55.
†) s. " " " Nr. 54.

aber erst nach dem Abschluß des Pariser Vertrages vom 8. September 1808, und nach Inhalt der königlichen Bestimmung vom 27. September 1808 *), über mehrere Paragraphen des Landrechts hinsichtlich der wegen Reduktion der Scheidemünze entstandenen Differenzen einen festeren Standpunkt, so daß bis gegen Ende des Monats Dezember 1808 der Kurs der Pr. Münze gegen Pr. Kur. zwischen 54 bis 57 Prozent Verlust sich nur bewegte **). Auf einen Thaler

*) Was in Preußen wegen Herunterſetzung der Münzen bis Ende Dezember 1808 veranlaßt wurde, iſt im 4. Abſchnitt, S. 610—613, ſpeziell bemerkt.

**) Der höchſte und niedrigſte Kurs des Goldes gegen Preußiſch Kurant, und dieſes gegen Preuß. Münze, war vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 monatlich nachſtehender:

Zeitraum.	Kurs der Friedrichsd'or gegen Pr. Kurant.	Kurs des Pr. Kurant gegen Pr. Münze.
vom 1. bis 22. Okt. 1806	14½ — 15 Prozent	2¼ Prozent
„ 22. „ 31. „ „	17 — 20 „	2½ — 3 „
im Mon. November „	20 — 19 „	3 — 3½ „
„ „ Dezember „	20 — 18 „	3½ — 4¼ „
„ „ Januar 1807	19 — 16¼ „	4½ — 4¾ „
„ „ Februar „	16¼ — 17 „	5 — 5¼ „
„ „ März „	16 — 16¾ „	5½ — 5¼ „
„ „ April „	16 — 16½ „	5½ — 5⅜ „
„ „ Mai „	15¾ — 17⅔ „	5½ — 5¾ „
„ „ Juni „	15½ — 17¼ „	5½ — 5⅝ „
„ „ Juli „	16 — 18 „	2½ — 4 „
„ „ Auguſt „	16½ — 18¼ „	2¾ — 4½ „
„ „ September „	16¾ — 17¾ „	2¼ — 4 „
„ „ Oktober „	16¾ — 17¼ „	4⅛ — 5 „
„ „ November „	17¾ — 18¼ „	4½ — 4¾ „
„ „ Dezember „	18 — 18¼ „	4⅔ — 6⅓ „
„ „ Januar 1808	18¾ — 19¼ „	6⅓ — 10 „
„ „ Februar „	19 — 20 „	10½ — 29 „
„ „ März „	18 — 19 „	22½ — 32 „
„ „ April „	19½ — 18½ „	34 — 58 „
„ „ Mai „	17¼ — 18½ „	68 — 77 „
„ „ Juni „	18¼ — 19 „	73 — 66 „
„ „ Juli „	20 — 19 „	64 — 62 „
„ „ Auguſt „	20 „	58 — 56 „
„ „ September „	20 — 20⅜ „	56 — 57 „
„ „ Oktober „	20¼ — 20½ „	54 — 55 „
„ „ November „	19½ „	55 — 56 „
„ „ Dezember „	18 — 20 „	57 — 62 „

in Sechsern mußte gegen Groschen stets noch ein Aufgeld von 3 Pfennigen bezahlt werden.

Ueber die Verhältnisse der preußischen gegen die französischen Münzsorten erließ der französische Finanzvorsteher in den besetzten preußischen Provinzen, Estève, schon am 3. November 1806 *) eine Verordnung. Hiernach war der Werth eines preußischen Thalers auf 3 Frk. 70 Cent. **), ein Friedrichsd'or aber, zu 5 Thlr. 14 Gr. 11 Pf. Pr. Kur., auf 20 Frk. 80 Cent., ein Napoleond'or zu 20 Frk. gleich 5 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. Pr. Kur., ein einfacher Louisd'or zu 23 Frk. 70 Cent. gleich 6 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. Pr. Kur., ein Fünffrankenstück zu 1 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. Preuß. Kur., ein Thaler von 6 Liv. zu 5 Frk. 92 Cent. und 1 Thlr. 14 Gr. 5 Pf. Pr. Kur. bestimmt. Nach dieser Festsetzung sollten die preußischen und französischen Münzsorten in den preußischen und französischen Kassen angenommen werden. In dieser Bekanntmachung hatte der Estève zugleich bemerkt, in welchem Verhältniß die Münzsorten mehrerer anderer Staaten gegen die vorgedachten preußischen und französischen Münzsorten Kurs haben sollten. Dieser Verfügung folgten später noch durch Estève am 18. Februar und durch Daru am 24. Oktober 1807 ***) zwei ähnliche Festsetzungen über die in der Verordnung vom 3. November 1806 nicht aufgeführten mecklenburgischen, dänischen, hannöverschen und schwedischen Münzsorten. Alle diese Vorschriften wurden sämmtlichen preußischen Verwaltungsbehörden zur Nachachtung mitgetheilt und im Telegraphen bekannt gemacht.

---

*) s. Telegraph 1806, S. 122 fg., und Akten des Berliner Magistrats, Sekt. XXI, Nr. 8 von 1806.

**) Im April 1808 setzte die Regierung des Königreichs Westphalen fest, daß in den Kassen desselben der preußische Thaler nur zu 3 Frk. 65 Cent. angenommen werden dürfte, weshalb die im vierten Abschnitt S. 558 bemerkte Zahlung der preußischen Kriegskontribuzion in Magdeburg im Dezember 1808 auch nur nach diesem Kurs angenommen wurde.

***) s. Telegraph 1807, S. 236 u. 1211.

Hinſichtlich der ſchlechten in England geſchlagenen preußiſchen Groſchen, die als falſches Geld damals bezeichnet wurden und auf den Kurs der preußiſchen Münze ſehr nachtheilig einwirkten, iſt noch zu bemerken:

a. Schon im März 1807 *) ward ein Jude in Pritzwalk (Kreis Priegnitz) wegen Verbreitung ſolcher falſcher Münze eingezogen und nachmals nach den Geſetzen beſtraft.

b. Am 28. September 1807 **) machte die Kurmärkiſche Kammer die Kennzeichen dieſer falſchen Münzen bekannt, und warnte das Publikum für deren Annahme.

c. Die Akziſe-Direkzionen zu Berlin und Brandenburg ließen es ſich nach dieſer Bekanntmachung beſonders angelegen ſein, der Verbreitung der falſchen Münze entgegen zu wirken, und wurden von den ihnen untergebenen Kaſſenrendanten alle zur Bezahlung von indirekten Steuern angebotene falſche Groſchen ohne Erſatz eingezogen und vernichtet. Ein Gleiches geſchah bei allen anderen königlichen und Kommunalkaſſen.

d. Im Januar 1808 zog die Kriminal-Deputazion des Kammergerichts in Berlin einen Mechanikus Daret als Falſchmünzer und Verbreiter von falſchen Groſchen zur Unterſuchung und Beſtrafung.

e. Unterm 22. September 1808 ***) warnte das Polizei-Direktorium in Berlin noch beſonders vor dem Ankauf und dem Handel mit falſchen Groſchen.

Das Handel treibende Publikum war zu Anfang des Januar 1808 der Anſicht, daß ⅓ der damals in der Kurmark vorhandenen Münze falſch ſei †).

---

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 40.
**) ſ. " " " Nr. 120.
***) ſ. " " 1808, Nr. 118, S. 7.

†) Im Politiſchen Journal, März 1808. S. 311, wurde behauptet, daß ⅔ der umlaufenden Münze falſch geweſen.

Außer den preußischen klingenden Geldmünzen gehörten als Zahlungsmittel im Verkehr die preußischen Treſorſcheine, von welchen in den Jahren 1805 und 1806 *) zehn Millionen Thaler gefertigt und ausgegeben waren. Bis zur Zeit der Beſitznahme mehrerer preußiſcher Provinzen durch die Franzoſen im Oktober 1806 hatten ſolche nicht allein einen gleichen Werth mit dem preußiſchen Kurant, ſondern man erhielt ſelbſt oftmals ein Aufgeld, da ein Realiſazionskomptor derſelben vorhanden war. Dieſes hatte nach des Miniſters v. Stein Beſtimmung vom 18. Oktober 1806 nicht allein Berlin verlaſſen, ſondern das Publikum war zugleich davon in Kenntniß geſetzt, daß bis zum Eintritt eines beſſeren äußeren Zuſtandes des preußiſchen Staats, die fernere Realiſazion der Treſorſcheine nicht ſtattfinden würde **). Wenn nun gleich hierdurch in der Kurmark der Kurs der Treſorſcheine gegen Pr. Kur. um einige Prozente fiel, ſo waren die preußiſchen Behörden in dieſer Provinz doch bemüht, ein größeres Fallen derſelben zu verhindern. Auf ihre Veranlaſſung erließ daher der Eſtève unterm 26. Nov. 1806 ***) eine Verordnung, nach welcher er beſtimmte, Treſorſcheine ſollten nach ihrem vollen Werth in allen preußiſchen und franzöſiſchen Kaſſen angenommen werden †). Dies wurde unterm 2. Dez. 1806 ††) vom Comité der Stadt Berlin mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Treſorſcheine ſowohl in öffentlichen als Privatzahlungen gleich dem Silberkurant unweigerlich, nach Vorſchrift des Geſetzes vom 4. Februar 1806 †††) angenommen werden müßten. Da jedoch viel-

*) ſ. das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 475.

**) ſ. daſſelbe Werk, S. 543.

***) ſ. Spen. Ztg. 1806, Nr. 146, und Telegraph 1806, S. 201.

†) Den Franzoſen war damals auch daran gelegen, daß die Treſorſcheine einen guten Kurs behielten, um durch dieſes Zahlungsmittel ſo viel als möglich Geld zu erhalten.

††) ſ. Spen. Ztg. 1806, Nr. 146.

†††) ſ. Nr. C. C. Thl. 12, Nr. 8, S. 39.

artiger Wucher fortwährend mit dieſem Papiergelde getrieben wurde, ſo machte das Comité der Stadt Berlin unterm 20. Januar und 29. April 1807 *) das Publikum wiederholentlich auf obige Verordnungen mit dem Bemerken aufmerkſam, daß das Kammergericht, ſowie alle Land- und Stadtgerichte nach Inhalt derſelben erkenneten, und der Großkanzler v. Goldbeck am 23. April 1807 ſämmtliche Gerichte angewieſen habe, daß alle angebotene und verlangte Zahlungen in Treſorſcheinen unweigerlich angenommen werden müßten. In einer Bekanntmachung des gedachten Comités vom 30. Juni 1807 **) warnte es wiederholt vor den Wucherern und benachrichtigte das Publikum, daß Eſtève beſtimmt habe, daß alle Akziſekaſſen ⅓, alle direkte Steuer-, Domainen- und Forſtkaſſen aber ¼ der zu bezahlenden Summen unweigerlich in Treſorſcheinen anzunehmen hätten. Selbſt noch am 26. Oktober 1807 ***) wurden vorbemerkte Bekanntmachungen des Comité dem Publiko wieder in Erinnerung gebracht, damit ſie nicht durch Wucherer betrogen würden. Die Treſorſcheine, welche ſchon bis zum Tilſiter Frieden mehrmals 20 Prozent unter dem Nennwerthe geſtanden hatten, ſtiegen nach demſelben wieder und ſtanden im Auguſt 1807 zu 90 Prozent in Berlin. Allmälig fielen ſie indeſſen wieder, denn die von Memel aus erlaſſene Verordnung vom 29. Oktober 1807 wegen Annahme der Treſorſcheine nach dem Kurs, und die Inſtrukzion vom nämlichen Tage, wegen des zur Beſtimmung des Normalkurſes der Treſorſcheine auszumittelnden Börſenkurſes †) blieben deshalb erfolglos, weil die franzöſiſchen Behörden in Berlin im November 1807, ſobald beide dort bekannt wurden, durch einen ohne Datum und Unterſchrift erſcheinenden Zeitungsartikel ††) darauf aufmerkſam machten,

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 11 u. 54.
**) ſ. " " " Nr. 79.
***) ſ. " " " Nr. 130.
†) ſ. " " " Nr. 137, und Geſetzſammlung 1806—10, S. 174—177.
††) ſ. " " " Nr. 141.

daß diese Verordnungen in den von den Franzosen besetzten Provinzen keine Anwendung fänden, und in den Kassen dieser Provinzen keine Tresorscheine angenommen werden dürften *). In Folge dieser Bekanntmachung fiel der Kurs der Tresorscheine von Monat zu Monat, so daß 100 Thaler Tresorscheine in den Monaten Juni und Juli 1808 nur 27—29 Thaler galten. Erst nach dem Abschluß der Pariser Konvenzion begann dies Papier wieder merklich zu steigen, so daß von da an bis zum Abmarsch der Franzosen, im Dezember 1808, der Kurswerth derselben sich von 45 bis zu 75 Prozent erhöhte. Leider fiel jedoch wegen der Geldnoth, worin sich der preußische Staat durch die im Januar 1809 an Frankreich zu bezahlende Kriegskontribuzion befand, der Kurs der Tresorscheine zu Ende Dezember 1808 wieder auf 60 Prozent **).

*) Die Annahme der Tresorscheine hatten die Franzosen im Herbst 1807 zwar untersagt, sie trieben aber nicht geringen Wucher mit diesem Papier, indem sie es zu dem von ihnen selbst herabgedrückten Kurswerthe einwechselten und wo sie nur konnten für voll ausgaben. Diesen Wucher empfanden, nach den noch vorhandenen Zeitungsberichten der J. F. B.-Kommission an den König vom November 1807 an (s. im Schloß Ministerialarchiv R. XI, 89 d), besonders alle Institute in der Kurmark, welche sonst zu ihrem Bestehen aus königlichen Kassen Zuschüsse zu erhalten berechtigt waren und hieraus von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen in Tresorscheinen nach dem Nennwerthe erhielten. Der Intendant Biguon machte z. B. im November 1807 der Akademie der Künste, der berliner Arbeitshaus-Verwaltung, der Armendirekzion, der chirurgischen Pepiniaire, dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt, der Direkzion der Zivil-Wittwenanstalt, der General-Pensionskasse und mehreren andern Behörden mit möglichster Ruhmrederei bekannt, daß der Generalintendant Daru 800,000 Frk. ihm zur Vertheilung unter selbige angewiesen habe. Die Zahlungen begannen aber erst im Januar 1808 und wurden zum Theil erst im Juni und Juli 1808, aber nur in Tresorscheinen und preußischer Münze, beide nach dem Nennwerth, geleistet, so daß sehr viele nur ⅓ bis ½ der ihnen versprochenen Forderungen erhielten.

**) Der Kurs der Tresorscheine war zu Berlin:

im Monat	August	1807	90 — 89 Prozent
"	September	"	88 — 85 "

Sehr nachtheilig wirkten die Zeitverhältnisse vom Oktober 1806 bis Ende des Jahres 1808 auf alle damals vorhandenen, und in dieser Zeit neu geschaffenen Staats- und Provinzialpapiere. In der Kurmark waren beim Ausbruch des Krieges als solche vorhanden die Bank- und Seehandlungsobligazionen, die Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe und die Schuldobligazionen der kurmärkischen Landschaft. Diesen traten zu Ende des Jahres 1806 noch die im fünften Abschnitt erwähnten Comitéobligazionen der kurmärkischen Stände und der Stadt Berlin hinzu.

Die Obligazionen der Bank und Seehandlung waren bis zum 18. Oktober 1806 zu allen Zeiten bei den Verwaltungsbehörden dieser Institute in baarem Gelde nach den bestimmten Fälligkeitsterminen umzusetzen. Als aber beide Institute nach der Bestimmung des Ministers v. Stein vom 18. Oktober 1806 *) von Berlin verlegt wurden, ging nicht allein die Gelegenheit zum Umsatz, sondern auch die Aussicht auf pünktliche Zahlung der fälligen Zinsen verloren. Anfangs und so lange das Comité der kurmärkischen Stände diese Obligazionen bei seinen Anleihen zur Bezahlung der Kriegskontribuzion für voll annahm, verloren sie nur einige Prozente, als aber die französischen Behörden deren An-

im	Monat	Oktober	1807	84 — 80	Prozent
"	"	November	"	80 — 71	"
"	"	Dezember	"	69 — 67½	"
"	"	Januar	1808	68 — 66½	"
"	"	Februar	"	67 — 58	"
"	"	März	"	56 — 48	"
"	"	April	"	48 — 39	"
"	"	Mai	"	33 — 30½	"
"	"	Juni	"	29 — 27	"
"	"	Juli	"	28½ — 28	"
"	"	August	"	39 — 34½	"
"	"	September	"	33 — 45	"
"	"	Oktober	"	59 — 71½	"
"	"	November	"	71 — 73	"
"	"	Dezember	"	75 — 60	"

*) s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 126.

nahme statt baaren Geldes verweigerten, fielen sie allmälig. Dies traf besonders die Seehandlungsobligazionen, die später selbst 10 bis 20 Prozent schlechter als die Bankobligazionen standen. Auch mit diesen Papieren, besonders den ersteren, deren Sicherheit durch die Anordnungen Napoleon's und der Krone Sachsens, über das im Herzogthum Warschau verbriefte Vermögen der Seehandlung, sehr gelitten hatte *), wurde viel Wucher getrieben. Ihr niedrigster Stand war Ende Juni 1807 27 Prozent.

Die Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe verloren, weil die Zinsen stets bezahlt wurden **), weniger im Kurs als alle andern Papiere.

Mit Obligazionen der kurmärkischen Landschaft ***), welche sich größtentheils in festen Händen befanden, kamen selten Umsätze vor. Als aber unterm 10. Mai 1808 †) die Direkzion der verordneten Landschaft bekannt machte, sie könne von denen ihr, für den Staat dargeliehenen Kapitalien fernerhin Zinsen nicht mehr zahlen, weil sie die ihr gebührenden Zinsen und Zuschüsse aus den königlichen Kassen nicht erhalte, auch die ihr aus der Provinz überwiesene Schoß- und Bierziesegelder sehr sparsam und unordentlich eingingen, so wurden auch einige der Landschaftsobligazionen aus Noth unter dem Nennwerth verkauft.

Die neuen Papiere des kurmärkischen ständischen Comités und der Stadt Berlin erlitten gleich nach ihrer Herausgebung Rückfälle, und fielen im Monat Juli 1808, erstere sogar bis auf 30, letztere auf 45 Prozent herunter. Wenngleich das Comité der kurmärkischen Stände, durch theilweise Zahlung von Zinsen, den Kurs seiner Papiere zu heben bemüht war, so gelang ihm dies doch deshalb nicht, weil es, bei den vielen ihm obliegenden Leistungen, selten

*) s. den vierten Abschnitt, zweite Abtheilung S. 520 u. 572 fg.

**) s. Verfügung der Ritterschaftsdirekzion in der Spen. Ztg. vom 25. Juli 1807, Nr. 90, und vom 25. Juli 1808, Nr. 90.

***) s. das vorangeg. Werk: die Kurmark vor Oft, 1806, S. 153 fg.

†) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 59.

baares Geld besaß, auch bei den Bankiers allen Kredit verloren hatte, und daher bei Schließung von Lieferungskontraten nicht allein Zahlung in ständischen Obligazionen nach dem Kurs derselben zur Zeit der Zahlungen versprechen, sondern auch zur Sicherheit der Liefernden den zwei-, drei-, selbst oft den vierfachen Werth der versprochenen Summe, in seinen Papieren gerichtlich niederlegen mußte. Mit diesen Comitépapieren, sowie mit denen der Seehandlung, wurde ganz besonders Wucher getrieben. Dies veranlaßte das Kammergericht, unterm 24. März 1808 *) das Publikum vor diesem Wucher zu warnen, und darauf aufmerksam zu machen, daß ununterrichtete Personen, durch falsche Vorspiegelungen, schon veranlaßt worden wären, ihre Papiere Betrügern zu verkaufen, welche beim Empfang nur einen Theil des Kaufpreises gezahlt, und die Zahlung des Restes ohne Bestimmung der Zeit versprochen, bei nachmals ausgemitteltem Unvermögen, aber die Verkäufer unbefriedigt gelassen hätten.

Der Kurs aller vorbemerkten Papiere ist nur für die Zeit vom Oktober 1807 bis Dezember 1808 zu ermitteln gewesen, und in der Note **) bemerkt.

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 43 u. 50.

**) Stand der Obligazionen und der Pfandbriefe

1807	der Bank	der Seehandlung.	d. kurmärk. Stände.	der Stadt Berlin.	der Kur- u. Neumark.
Oktober	85 — 81	69 — 62½	70 — 66	73 — 70	90 — 88
November	81 — 80	62 — 59	70 — 67	70 — 67	90 — 88
Dezember	79½—75	57 — 52	70 — 66	68 — 66	88 — 90
1808					
Januar	79 — 75	55½ — 53	68 — 66	69 — 68	89 — 85
Februar	75 — 71	52 — 56½	67 — 62	67 — 64	84 — 82
März	71 — 69	53 — 49½	62½—59	64½—62	82 — 80
April	70 — 61	49 — 44	59 — 48	62 — 58	79 — 75
Mai	58 — 42	41 — 31	45 — 37	55 — 48	78 — 74
Juni	37 — 41	35 — 27	36 — 34	48 — 45	78 — 77
Juli	44½—45	28½—29	32 — 30	46 — 45	76 — 74
August	48 — 61	35 — 46	36 — 39	45	75 — 69
September	60 — 64	39½—54	39 — 54	48 — 58	69 — 72
Oktober	75 — 82	58½—65	59 — 66	60 — 71	78 — 85
November	81 — 80	66 — 65½	65½—62½	70 — 71	83 — 84
Dezember	82 — 70	65 — 50	63½—51	71 — 66	84 — 81

Alle dieſe Papiere, beſonders die Seehandlungsobligazionen, erliten durch die Verhältniſſe des preußiſchen Staats, deren S. 362—364 ſchon gedacht iſt, zu Ende des Jahres 1808 und im Januar 1809 große Rückſchläge.

Bemerkenswerth war in dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis Dezember 1808, daß der Kurs des Hamburger Banko, welcher im Jahre 1806, 156 und 156½ gegen preußiſches Kurant zu ſein pflegte, nach Beſetzung der Kurmark durch die Franzoſen ſehr ſtieg, ſelbſt im Dezember 1806 *) zu einer Höhe von 164½, und der ſich bis zum April 1808 ſtets auf einer Höhe von 157½ bis 162 erhalten hatte, in den Monaten April, Mai und Juni ſo fiel, daß nur 150¼ Thaler **) dafür zu bezahlen war. Erſt nach Abſchluß des Pariſer Vertrages hob ſich der Kurs des Banko zum Vortheil Hamburgs wieder ſo, daß er im Dezember 1808 ***) 157 Thlr. war. Ueber die Urſachen dieſer Ereigniſſe enthält ein Aufſatz im Telegraphen, Hamburg vom 25. Juni 1808 †), welcher leſenswerth iſt, nähere Andeutungen, beſonders da aus ſelbigem ſich ergiebt, daß im Frühjahr 1808 der Diskonto auf Hamburg zum Nachtheil der dortigen Gewerbtreibenden von 1½ bis zu 4 Prozent geſtiegen war. Wer zu Berlin in Geldgeſchäften mit Hamburg ſtand, erlitt durch den hohen Kurs des Banko in Hamburg, beträchtliche Verluſte.

Welche Summen die franzöſiſchen Behörden vom 8. September bis 18. November 1808 aus den preußiſchen Kaſſen in den von ihnen beſetzten Provinzen eingezogen und wieviel davon ſie ſich auf die rückſtändige Kriegskontribuzion haben anrechnen laſſen, iſt im vierten Abſchnitt S. 563 ꝛc. verzeichnet, und beibt deshalb hier nur zu bemerken, daß die davon nicht zurückgezahlten Summen hinſichtlich der Kur-

*) ſ. Spen. Ztg. 1806, Nr. 152.
**) ſ. " " 1808, " 55.
***) ſ. " " 1808, " 157.
†) ſ. Telegraph 1808, S. 736.

mark, unter der S. 336 aufgeführten Hauptsumme schon mitbegriffen sind.

Vom 18. November 1808 an wurde eine sogenannte detachirte General-Staatskasse in Berlin für die königlichen Provinzialkassen von Pommern, der Kur- und Neumark errichtet. Bei derselben waren, nach dem am 2. Januar 1809 von den Geheimen Oberfinanzräthen Sack und Labaye nach Königsberg gesandten Kassenabschluß, bis zum 31. Dezember 1808 537,120 Thlr. 8 Gr. eingegangen. Gegen 7/10 davon hatte die Kurmark geliefert. Die Restforderungen und Zahlungen der kurmärkischen Kassen für den Zeitraum vom 1. Nov. 1806 bis Ende Dezember 1808 waren bedeutend, und wurden später erst in den Jahren 1809 und 1810 festgestellt.

Nach den am 31. Dezember 1808 gemachten Abschlüssen, gab am 28. Januar 1809 der Geh. Oberfinanzrath Sack die Restforderungen der Domainen und Forsten in der Kurmark einschließlich der Herrschaften Schwedt und Wusterhausen in runder Summe zu 986,000 Thlr. und die der direkten Steuern zu 181,000 Thlr., zusammen zu 1,167,000 Thaler an.

III. Die polizeilichen Angelegenheiten

in der Kurmark wurden vom Tilsiter Frieden bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808 von der kurmärkischen Kammer und in Berlin vom Polizeidirektor unter Oberleitung der französischen Behörden, in eben der Art, wie solches im zweiten Abschnitt S. 190 und S. 203 erzählt worden, geführt. Die vom König ernannte Immediat-Friedens-Vollziehungskommission, und der Generalkommissarius für die Kurmark v. Gerlach standen den Behörden zwar in zweifelhaften Fällen rathend zur Seite, mußten aber, da die französischen Behörden sich keine Art von Schmälerung ihrer Auktorität gefallen ließen, und von den preußischen die pünktlichste Befolgung ihrer Anordnungen stets verlangten, mit großer Vorsicht verfahren.

1. Was die Sicherheits- und Ordnungspolizei betraf, so verfuhren die französischen Behörden mit gleicher Strenge, wie vor dem Abschluß des Tilsiter Friedens. Sie gestatteten, so weit ihre Macht reichte, nicht, daß Verbindungen der Einwohner in den von ihnen besetzten Provinzen mit Behörden und Einwohnern jenseits der Weichsel stattfanden. Besonders benutzten sie die Postanstalten zu diesem Behuf, und bemächtigten sich derselben hauptsächlich dadurch, daß sie nicht allein dem Postdepartement, wie schon S. 116 im ersten Abschnitt erwähnt worden, sondern auch dem Hofpostamte in Berlin, zur Leitung aller vorfallenden Geschäfte, einen französischen Beamten vorsetzten.

Als der Stellvertreter des Hofpostmeisters Segebart, Kriegsrath Richter starb, wurde einem Franzosen Hilpert die Leitung der Hofpostamtsgeschäfte am 29. April 1807 übertragen, und von dem französischen Vorsitzenden des Postdepartements Campan am 6. Mai als solcher, sowie am 1. Juni 1807 als Mitglied des Postdepartements eingeführt. Am 26. September 1807 folgte dem Hilpert ein Franzose du Perrai, und als Campan im November 1807 abging, erhielt der S. 317 und 318 schon näher bezeichnete, sehr berüchtigte Doktor Barbiguiers die Hauptleitung aller Postgeschäfte.

Ohne Zustimmung der französischen Beamten durften keine Briefe von Berlin abgesandt, keine angekommene Briefe ausgegeben, keine Staffeten abgesandt werden. Alle den französischen Beamten verdächtige Briefe ließen dieselben schamlos erbrechen, und verfuhren mit denselben nach Gutdünken *). Nur durch Kouriere oder sichere Personen war zu jener Zeit vom Ministerio in Memel und später in Königsberg, mit der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission und

*) Sehr achtbar zeigte sich zu jener Zeit schon der erste preußische Postsekretair im Hofpostamte, Brese in Berlin, durch sein umsichtsvolles Benehmen. Zu Ende Dezember 1808 (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 15) wurde derselbe Hofpostmeister und Rath im General-Postamte, als welcher er später auch ausgezeichnete Dienste leistete.

den preußischen Bevollmächtigten in Paris Briefwechsel zu führen. Aber auch diese Anordnungen reichten nicht hin, wenn die Franzosen Argwohn hegten. Ein Belag hierzu ist die Gefangennehmung des Assessors Koppe in Spandau (s. vierter Abschnitt S. 471) und die Wegnahme aller Papiere, die er mit sich führte. Selbst nach dem Abschluß der Pariser Vereinbarung vom 8. September 1808 hörte die Erbrechung der Briefe nicht auf. Ein Beispiel hiervon giebt die im Berliner Hospostamte Anfangs November 1808 erfolgte Erbrechung des Briefes einer Dame am Hofe in Königsberg an den Fürsten Wittgenstein in Hamburg, worin sie diesen ersuchte, einige Pfund Chokolade für sie nach Berlin zu senden. Der Generalintendant Daru glaubte aus dem Briefe zu entnehmen, daß mit dieser Chokolade der Kaiser Napoleon vergiftet werden solle. Sofort sandte der Marschall Davoust einen Offizier mit diesem Briefe an den Marschall Bernadotte nach Hamburg, damit derselbe die Papiere des Fürsten Wittgenstein mit Beschlag belege, nach deren Durchsicht aber, wenn er es für angemessen erachte, sich der Person desselben bemächtige. Der Marschall Bernadotte unterzog sich diesem für den Fürsten verdrießlichen Auftrag mit großer Rücksicht für denselben, und da die Papiere durchaus nichts den Fürsten Kompromittirendes enthielten, so verfolgte er die Angelegenheit nicht weiter. Das Ergebniß seiner Untersuchung, unter Beifügung des Originalbriefes, zeigte er jedoch dem Kaiser Napoleon an. Der Fürst Wittgenstein beruhigte sich hierbei nicht, und verlangte durch den Minister v. Voß als Vorsteher der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission vom Daru Genugthuung, wegen dessen Verfahren, unter der Bemerkung, daß wenn solche nicht erfolge, er die Sache dem Kaiser selbst vorlegen werde. Der Minister v. Voß, nachdem er eine Abschrift des Briefes*) vom General St. Hilaire erhalten und sich von allen Verhält-

*) Dieser Brief enthielt nichts, was irgend zu den aufgestellten Behauptungen des Daru Veranlassung geben konnte.

niſſen gehörig in Kenntniß geſetzt hatte, theilte die Beſchwerden des Fürſten nicht allein dem Daru und Davouſt mit, ſondern berichtete darüber auch an den König, welcher dieſe Angelegenheit durch den Miniſter Graf Golz beim franzöſiſchen Kabinet in Paris zur Sprache bringen ließ. Er ſchrieb ſelbſt aber auch an den Kaiſer Napoleon zu Ende des Monats November 1808 einen Brief, worin er die vom Daru aufgeſtellte Anſicht, daß von einer Perſon ſeiner nächſten Umgebung am Hofe ein Mordverſuch gegen den Kaiſer beabſichtigt werden könne, für unmöglich erklärte, wie denn auch der Inhalt des fraglichen Briefes in keiner Hinſicht eine Veranlaſſung zu dieſer Anſicht darböte. Der Brief ſchloß mit der Bitte an den Kaiſer:

de ne prêter generellement attention à aucune supposition contraire à mon caractère et aux principes dont je Lui ai renouvellé l'assurance.

Der Kaiſer, ſowie ſein Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten antworteten hierauf nicht, verfolgten aber auch die Sache nicht weiter. Daru und Davouſt, die ſich Beide in dieſer Angelegenheit ſehr kompromittirt hatten, da ſie keine Unterſtützung in Paris fanden, beantworteten die an ſie gerichteten Schreiben nicht. Sie wurden zu jener Zeit in Berlin allgemein verhöhnt, daß ſie aus böswilliger Geſinnung, blos um ſich beim Kaiſer wichtig zu machen, auf eine für ſie ſo nachtheilig ausgefallene Denunziazion eingegangen waren. Der Fürſt Wittgenſtein erwarb ſich durch ſein kräftiges Auftreten bei dieſer Gelegenheit die allgemeinſte Achtung *).

Sehr aufmerkſam waren die franzöſiſchen Behörden auf Alles, was einen nachtheiligen Einfluß auf die Tendenzen des Kaiſers und auf ihre Wirkſamkeit haben konnte. Sie unterhielten deshalb viele Spione, ſo daß die Einwohner Berlins und der Kurmark ſich im Reden, Schreiben und

*) Im Jahr 1812, als Napoleon in Dresden war, ſoll derſelbe ſich dahin geäußert haben: que c'était une bêtise de Daru.

Handeln sehr vorsichtig benehmen mußten, um nicht schonungslos der Willkür der französischn Behörden ausgesetzt zu sein. Sonst beschränkten sie die Einwohner der Provinz in ihren Aeußerungen und Ansichten wenig, verlangten jedoch, wenn irgend öffentliche Huldigungen für die königliche Familie stattfinden sollten, daß dies nur mit ihrer Erlaubniß geschah. Als z. B. der Schauspieldirektor Iffland und der Rendant Jakobi am 10. März 1808 nach der Aufführung der Oper Iphigenia zur Feier des Geburtstages der Königin ein Ballet angeordnet hatten, in welchem die Tänzer und Tänzerinnen vor der mit Blumen geschmückten Büste der Landesmutter ein L (Louise) bildeten, und das versammelte Publikum diese Darstellung mit einem mehrmals wiederholten Lebehoch begleitete, so erließ der Gen. St. Hilaire auf Veranlassung des Marschalls Victor nachstehende Bekanntmachung *):

Da der Direktor und Inspektor des Nationaltheaters Herr Iffland und Herr Jakobi das Geburtsfest Ihro Majestät der Königin öffentlich haben feiern lassen, ohne der französischen Behörde solches im Voraus anzuzeigen, die sich ein Vergnügen daraus gemacht haben würde, in die huldigenden Wünsche der Einwohner Berlins für ihre Königin einzustimmen, so sind Beide auf Befehl Sr. Excellenz des Marschalls Victor mit zweitägigem Hausarrest dafür bestraft worden, daß sie den Vorschriften des Wohlstandes und dem Zutraun, welches sie den Franzosen schuldig sind, zuwider gehandelt haben.

Berlin den 11. März 1808.

Der Divisionsgeneral Kommandant von Berlin und von der Mittelmark
(gez.) St. Hilaire.

Am 13. März, nachdem Iffland und Jakobi ihres Arrestes entlassen waren, bestimmte St. Hilaire, daß nicht das für diesen Tag angekündigte Stück, sondern der Vater von

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 31; Polit. Journal 1808, S. 313.

Ungefähr gegeben werde, und Iffland darin auftreten ſolle. Zur Vorſicht hatte er viele Grenadiere im Theater vertheilt, auch dem Jakobi aufgegeben, nach Eröffnung des Schauſpielhauſes alle Beſucher darauf aufmerkſam zu machen, daß alle Perſonen arretirt werden würden, die ſich unruhig zeigten. Die erſten Worte, welche Iffland in der Rolle des Wechslers Mordfuß ſprach, waren nach dem Texte:

„Nehmen Sie es nicht übel, meine Herren, ich habe nicht eher kommen können".

Dies wurde vom Publiko mit einem lang andauernden Beifallklatſchen und mit großer Heiterkeit aufgenommen, ſonſt verhielt daſſelbe ſich ganz ruhig.

Am 19. März 1808 *) feierte Victor den Geburtstag der Kaiſerin Joſephine in gewöhnlicher Art durch Muſtern der Truppen, Gottesdienſt in der katholiſchen Kirche, ein Mittagsmahl, zu welchem auch der grade damals in Berlin anweſende Miniſter v. Stein eingeladen war, durch freie Komödie und Abends Ball. Für das Schauſpiel war von ihm beſtimmt: der Dorfbarbier und Harlequin im Schutz der Zauberei. Zugleich hatte er befohlen, daß das Ballet, welches am 10. März ſtattgefunden, gegeben werden ſolle, die Tänzer und Tänzerinnen aber vor der Büſte der Kaiſerin Joſephine ein J bilden ſollten. Dieſe Nachäffung veranlaßte viele Berliner Witze. Der Marſchall Victor aber bezeugte dem Iffland einige Tage nachher ſeine beſondere Zufriedenheit über die Ausführung **).

Als nachmals am 28. Mai ***), dem Geburtstage der Herzogin von Belluno, die franzöſiſchen höhern Militairs und Beamten in der Kurmark dem Marſchall Victor, wegen ſeiner im März ſtattgefundenen Ernennung zum Herzoge v. Belluno, ein Feſt im Theatergebäude gaben, wozu Iffland und der

*) ſ. Telegraph 1808, S. 317.

**) ſ. Telegraph 1808, S. 325, und Zeitungsbericht der J. F. B.-Kommiſſion vom 20. März 1808.

***) ſ. Telegraph 1808, S. 605, und Zeitungsber. v. 9. Juni 1808.

Dekorazionsmaler Verona die Einrichtungen besorgt hatten, beschenkte er Beide, wegen der getroffenen Arrangements, mit goldenen Dosen.

Früher am 3. August 1807 hatte der Hoffiskal Benecke seine Wohnung zur Feier des Geburtstags des Königs erleuchtet. Dies war die Veranlassung, daß sich viele Menschen vor demselben versammelten. Mit einem Glase Wein trat Benecke an das geöffnete Fenster und trank auf die Gesundheit des Königs. Das Publikum stimmte theilnehmend ein. Die Polizei ließ die Lichter auslöschen, der derzeitige Kommandant General Hülin aber sandte den Benecke auf mehrere Tage zur Strafe nach Spandau. Ein gleiches Schicksal traf mehrere Personen, die gegen das Gebot, ihre Fenster nicht zu erleuchten, solches doch gethan hatten, wozu auch der ehemalige Lieutnant v. Quast von den Gensdarmen gehörte *).

Die Zensur der Schriften wurde auch nach dem Tilsiter Frieden von den französischen Behörden in eben der Art wie früher, sehr streng gehandhabt. So erregte z. B. schon im Februar 1807 der Professor Theodor Heinsius, Lehrer am grauen Kloster in Berlin, den Unwillen des Generals Clarke dadurch, daß er eine Schrift über Moral herausgab, in welcher Clarke aufregende Tendenzen zu entdecken glaubte. Er ließ den Heinsius deshalb am 6. Februar 1807 in seinem Bette aufheben, und nach der Hausvoigtei bringen. Nach der Vernehmung äußerte er: „Ach was Moral, was soll diese im Kriege?" und verbot ihm die Fortsetzung seiner

*) s. Feuerbrände, Theil 3—4, Heft 11, S. 43, Nr. 6; auch Allgem. Augsburger Ztg. 1807, S. 932. Nach letzterer war es dem Direktor Iffland auf seine Anfrage vom Kommandanten Hülin verboten worden, irgend eine Feierlichkeit, noch Reden zur Ehre des Königs im Theater zu gestatten. Er befolgte dies; als er aber nach dem Schluß des Schauspiels herausgerufen wurde, sprach er folgende wenige Worte:

„Bei einer Anfregung der geheiligtsten Gefühle der Menschheit giebt es über die ganze Erde nur ein Volk! Die Wünsche, die uns jetzt beleben, sind zu tief empfunden, als daß ich sie aussprechen dürfte!"

Schrift. Dann entließ er ihn mit dem Bemerken, daß er ſich hüten möge, irgend welche Ausſprüche zu thun, die den franzöſiſchen Behörden nicht genehm wären, weil er ihn ſonſt noch ernſtlicher beſtrafen würde. Zugleich ließ er ihn unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht ſtellen.

Der Herausgeber des Freimüthigen, Auguſt Kuhn, hatte ſich im Februarheft 1808, nach der Anſicht der franzöſiſchen Behörden, zu freiſinnige Aeußerungen zu Schulden kommen laſſen, und ward deshalb verwarnt und unter polizeiliche Aufſicht geſtellt. Demungeachtet hatte er im folgenden Hefte einen Aufſatz von H. Müller, Nemeſis überſchrieben, aufgenommen, deſſen Inhalt den Franzoſen nicht gefiel, worauf die fernere Herausgabe dieſer Zeitſchrift für mehrere Monate ganz verboten, der Verfaſſer des Aufſatzes aber in Dresden aufgehoben und beſtraft wurde.

Dieſer Fall und viele im April und Mai 1808 bei der eingetretenen Brotnoth in Berlin vorgekommene mündliche und ſchriftliche Aeußerungen, die den franzöſiſchen Beamten nicht genehm waren, veranlaßten den Bignon, unterm 25. Mai 1808 ein beſonderes Zenſurreglement zu erlaſſen, welches am 1. Juni in Wirkſamkeit trat, nachdem es durch den Intendanten Staſſard der Kurmärkiſchen Kammer und dem Berliner Polizeidirektorio zur Nachachtung mitgetheilt war *). In dieſem war das ſtrenge preußiſche Zenſurreglement vom 19. Dezember 1788 **) zum Grunde gelegt, und ausdrücklich beſtimmt, daß über franzöſiſche Beamte und deren Anordnungen Niemand ſich äußern dürfe.

Beſonders ſtreng war der Marſchall Davouſt in Ueberwachung der Vorſchriften des gedachten Zenſurreglements. Der Profeſſor G. R. Schmalz in Berlin hatte in der erſten Hälfte des Monats November 1808 gegen das Verbot des

*) ſ. Kammer-Akten, Städte-Regiſtr. Gen. Fach 132, Nr. 260, und Berliner Magiſtratsakten Gen. 13, Sekt. XXII, Nr. 13.

**) ſ. das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 262.

Zenſors, Predigers Hochekorn, eine Schrift, betitelt Adreſſe an die Preußen, die er nach dem Abmarſch der Franzoſen zu Veröffentlichung beſtimmt hatte, ſchon vorher zum Druck befördert. Der Marſchall Davouſt, dem dies angezeigt wurde, unterdrückte nicht allein den ferneren Abdruck der Schrift, ſondern ließ den Schmalz arretiren, unterſuchte ſeine Papiere und ſtellte ihm in harten Ausdrücken ſein unbeſonnenes, den franzöſiſchen Beſtimmungen zuwiderlaufendes Benehmen vor, ſprach auch ſeinen Tadel über die Richtung ſeiner Geſinnungen, und ſein Beſtreben, ſolche mündlich und ſchriftlich zu verbreiten, aus *). Auf Verwendung erhielt er zwar nach einigen Tagen die Freiheit, ſowie die mit Beſchlag belegten Papiere, und das Manuſkript ſeiner Schrift zurück, es ward ihm jedoch mündlich von Davouſt eröffnet, daß er durch ſein Benehmen dem Könige und dem preußiſchen Staate, gegenüber dem mächtigen Kaiſer Napoleon, ſchade und daß die von ihm aufgeſtellten Anſichten nur zur Auflöſung aller bürgerlichen Verhältniſſe führen könnten. Mit der Ermahnung ſich zu beſſern, machte Davouſt ihm zugleich bekannt, daß ſowohl er, als die franzöſiſchen Behörden, ihn ſtets unter Augen behalten würden **).

*) Schmalz hatte in der Schrift, neben mehreren den franzöſiſchen Behörden unangenehmen Bemerkungen, darauf hingewieſen, daß die Franzoſen wöchentlich 1½ Million Thaler für Rechnung der Einwohner des preußiſchen Staates verzehrten.

**) Hierauf bezieht ſich ein auf Veranlaſſung Davouſt's im Telegraphen 1808, S. 4020, abgedruckter Artikel, welcher auch in die Spen. Ztg. von 1808, Nr. 142, aufgenommen wurde und ſo lautete:

„Berlin d. 25. Nov. 1808. Eine Schrift, die den Titel führt: Adreſſe an die Preußen, und ohne Befehl des Gouvernements verfertigt war, iſt während des Drucks in Beſchlag genommen worden, und ihr Verfaſſer, der G. R. Schmalz in Berlin, wurde verhaftet. Man hat bei ihm verſchiedene Briefe gefunden, welche beweiſen, daß er über politiſche Gegenſtände zu ſchreiben von Perſonen aufgefordert war, welche eines ausgezeichneten Vertrauens in Königsberg genießen. Es iſt zum Erſtaunen, daß unter den Räthen, welche den König von Preußen umgeben, ſolche exiſtiren, die, ohne Zweifel ohne ſein Vorwiſſen, es haben wagen dürfen, Inſtrukzionen über die Art, den Geiſt des Volkes zu be-

Der Marſchall Davouſt ließ ſein gegen Schmalz beobachtetes Verfahren dem Vorſteher der J. F. V.-Kommiſſion,

---

arbeiten, zu geben, und den Gang eines allgemeinen Planes vorzuzeichnen, der ſchon ſeit langer Zeit angelegt war und deſſen Erfolg einigen Hitzköpfen ſeit der Epoche des Unglücks von Preußen nur deſto ſicherer ſchien. Gleich allen denjenigen Schriften von dieſer Gattung, wodurch man die Menge irre führt, indem man ihr ſchmeichelt, war auch die Schrift des Herrn Schmalz voll von Ungereimtheiten und von demagogiſchen Ideen. Die Wörter Volk, Verſammlung des Volkes, öffentliche Freiheit, Gleichheit, Abſchaffung der Privilegien, die mit ſo ſchrecklichen Lettern in den Annalen der Nazionen geſchrieben ſind, machten den Grund dieſer Rhapſodie.

Wehe dem Lande, wo man von dem Beiſpiele, welches ſich in Frankreich zugetragen, keinen Nutzen zu ziehen weiß! Welche Thorheit, die Leiden des Krieges auf Diejenigen, welche die Baſis der Geſellſchaft ausmachen, zurückzuwerfen! Hat der große Friedrich, als er Unfälle erfahren, ebenſo gehandelt, um ſie zu verbeſſern? Die Erfahrung beweiſet, daß, wenn man unter ſolchen Umſtänden in die Inſtituzionen eingreifen will, welche die frühere Wohlfahrt des Staates geſichert hatten, man die größte Gefahr läuft, ſeine Wunden beinahe unheilbar zu machen. Nicht jede Nazion kann hoffen, ein Genie, wie Napoleon, zu finden, um das Chaos zu ordnen, worein die Wuth der Parteien ſie geſtürzt haben würde. Preußen mehr als irgend ein anderes Land hat in ſeiner gegenwärtigen Lage die Annahme eines Erhaltungsſyſtems nöthig, und es muß dieſes im Konſeil des Königs weiſen und rechtſchaffenen Perſonen anvertraut ſein, die durch ihr eigenes Glück bei dem Wohle des Staates intereſſirt und jedem Geiſte der Leidenſchaft unzugänglich, den Muth haben werden, die Wahrheit mit Beharrlichkeit zu ſagen.

Alsdann wird der König, der das Glück ſeiner Völker aufrichtig will und deſſen Charakter der Rechtſchaffenheit ſo allgemein anerkannt und verehrt iſt, vor ſeinem Willen und aus ſeinem erklärten politiſchen Syſtem bald alle die Frakzionen und die dumpfen Meneen der Uebelgeſinnten ſchwinden machen, die blos ihr eigenes Intereſſe zur Abſicht haben.

Da der Herr Marſchall Herzog v. Auerſtädt übrigens in Betracht gezogen, daß die Adreſſe an die Preußen, wovon hier die Rede iſt, noch nicht in Zirkulazion geſetzt war, und daß der Sieur Schmalz, deren Verfaſſer, Familienvater iſt, ſo hat Se. Excellenz Letzteren in Freiheit ſetzen laſſen, in der Hoffnung, daß ſeine momentane Verhaftung dieſem Schriftſteller ebenſo wie Denjenigen, die von dem nämlichen Geiſte belebt ſind, zur Lehre dienen werde."

Minister v. Voß, durch den General St. Hilaire mittheilen, und dem Letzteren seine besondere Hochachtung, wegen seines umsichtsvollen, versöhnlichen und milden Benehmens gegen die französischen Behörden, aussprechen, mit dem Wunsche, daß er den König hiervon in Kenntniß setzen, und ihn darauf aufmerksam machen möge, daß der Minister v. Stein, sowie mehrere Ausländer in seiner Umgebung, welche dessen feindselige Gesinnungen gegen Frankreich theilten, noch nicht, nach Napoleon's Erwarten, von ihm entlassen wären. In dem Schreiben war noch hinzugefügt, der König würde, wenn er von den Gefahren, die ihm durch Gleichgesinnte des Schmalz droheten, unterrichtet sei, gewiß das Richtige treffen. Der Minister v. Voß zeigte dies Alles dem Könige an, worauf dieser nach der Entlassung des Ministers v. Stein in einer Kabinetsordre vom 7. Dezember 1808 dem v. Voß erwiederte:

> dem Schmalz sei die Lekzion, die er vom Davoust erhalten, sehr heilsam, und hoffe er, daß ihn und alle Anderen, welche so gefährliche Schriften unter den derzeitigen Verhältnissen emanirten, die er desavouire, diese Lekzion davon ferner abhalten würde.

In den letzten Tagen der Anwesenheit Davoust's äußerte er sich noch besonders lebhaft über alle die Männer in Berlin, welche er für Gleichgesinnte des Schmalz erachtete, und über die geheimen Gesellschaften, welche im Verborgenen gegen Frankreich und die Pläne Napoleon's zu wirken bestrebt wären. Zu diesen rechnete er besonders den Konsistorialrath Hanstein, den Prediger Schleiermacher, die Professoren Wolf, Theodor Heinsius und Friedrich Buchholz, den Schauspieldirektor Iffland, sowie den Geh. O. F. Rath Sack*). Diese berief

*) Der Geh. O. F. Rath Sack, vom König zum Oberpräsidenten der Kurmark, Neumark und von Pommern nach dem Abmarsch der Franzosen und nach Aufhebung der J. F. V-Kommission bestimmt, war in der Mitte des Monats November 1808 mit besonderen Instrukzionen wegen Uebernahme der Verwaltung dieser Provinzen und der deshalb zu treffenden Vorbereitungen nach Berlin gekommen. Gleich nachdem

er zwei Tage vor seiner Abreise von Berlin zu sich und eröffnete ihnen, daß ihm ihre feindseligen Absichten gegen Napoleon und die Franzosen hinreichend bekannt wären, sie davon jedoch abstehen möchten, weil durch Verbreitung derselben im preußischen Staat dieser ganz zu Grunde gerichtet würde; zugleich warnte er sie für jede Handlungsweise nach ihrer Gesinnung mit dem Bemerken, daß, so lange ihm das Kommando der französischen Armee am rechten Rheinufer verbliebe, er sie unter besonderer Aufsicht behalten, und wenn durch sie und Gleichgesinnte Störungen der inneren Ruhe in Preußen sich ergeben sollten, sogleich nach Berlin zurückkehren, und dafür sorgen würde, daß er ihrer zur exemplarischen Bestrafung habhaft werde. Dem Geh. O. F. Rath Sack wiederholte er nicht allein alles Das, was er schon früher ihm schriftlich eröffnet hatte, sondern fügte noch hinzu, daß, da er ein geborener Westphale sei, er sich hüten möge, daß der Kaiser ihn nicht erreiche.

Ueber die geheimen Verbindungen theilte Davouſt auch noch nach seiner Abreise von Berlin dem M. v. Voß durch den G. St. Hilaire mehrere ihm gewordene Nachrichten mit, und bat ihn, solche zur Kenntniß des Königs zu bringen. Zugleich äußerte er sich besonders unzufrieden über die Ernennung der Geh. Oberfinanzräthe v. Massow und Sack als Oberpräsidenten (jener für Schlesien, dieser für die Kur-, Neumark und Pommern), da Beide als Feinde des Kaisers bekannt wären, und man ihn den M. v. Voß hätte berück-

---

Davouſt seine Ankunft erfahren, ließ er ihm wissen, daß während der Anwesenheit der Franzosen in Berlin er seine Wohnung nicht zu verlassen habe. Sack befolgte diesen Befehl nicht, worauf Davouſt ihm schrieb, daß er ihn als Feind Napoleon's und der Franzosen, wie er solches bei seiner Anwesenheit in Berlin bis zum Mai 1808 gezeigt, wegen Nichtbefolgung seines Befehls sogleich würde haben aufheben lassen, und nur aus Achtung für den König dies unterlassen habe; sollte er jedoch nicht auf das Pünktlichste seiner Weisung Folge leisten, so habe er die daraus für ihn entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen, da er seinen Anordnungen strengen Nachdruck zu geben wissen würde.

ſichtigen ſollen. Der Schauſpieldirektor Iffland, bemerkte er, ſei ein Feind der Franzoſen, welcher, wenn er gleich während der Anweſenheit derſelben in Berlin ſehr ſchlau zu Werke gegangen ſei, die Aufmerkſamkeit des Kaiſers dadurch beſonders auf ſich gezogen habe, daß er bei ſeiner Anweſenheit in Presburg vom Theater aus die Ungarn aufgefordert habe, Deutſchland gegen Napoleon zu unterſtützen *). Zuletzt machte er ihn auf die am 2. Dezember im Telegraphen 1808, S. 4047, abgedruckte Veröffentlichung**) ſeiner Anſicht über die ſtatt-

---

*) Um Iffland aus Berlin zu entfernen und vom Intereſſe des preußiſchen Staates abzuziehen, war durch Bignon demſelben im Monat Dezember 1807 der Antrag gemacht, die Direkzion des neu zu bildenden Theaters in Kaſſel unter von ihm zu ſtellenden Bedingungen zu übernehmen. Dies hatte er mit der Bemerkung jedoch abgeſchlagen, daß er durch Dankbarkeit an den König und die Stadt Berlin gefeſſelt ſei, ſolche daher nicht verlaſſen könne.

**) Dieſe lautete:

„Man hat den franzöſiſchen Auktoritäten eine Art von heimlicher und romanhafter Anwerbung denunzirt, welche ſeit einiger Zeit unter den jungen Leuten bis zu dem Alter von 25 Jahren ſtatt hat.

Derjenige, der angeworben iſt, kennt Niemanden als die Perſon, die ihn angeworben; er verpflichtet ſich durch einen Eid, ſich Waffen zu verſchaffen, den Augenblick der Verſammlung, wovon das Signal ihm bezeichnet iſt, ebenſo wie den Ort zu erwarten, blindlings dem unbekannten Chef, den er dort finden wird, zu gehorchen, und ſich nach allen Orten hin zu begeben, die ihm vorgeſchrieben werden. Er muß auch ſeinerſeits einen ſeiner Freunde auf die nämliche Weiſe anwerben und die Bezeichnung deſſelben Demjenigen geben, der ihn ſelbſt angeworben hat und der der Einzige iſt, den er kennt. Die von jedem Individuum unterzeichneten Eide gehen von Hand zu Hand bis zum heimlichen Oberhaupte.

So abgeſchmackt auch dergleichen Berichte ſcheinen mögen, ſo ſind ſie doch von zu vielen Seiten zu gleicher Zeit eingegangen, als daß man zweifeln könnte, daß ſie nicht irgend einigen Grund hätten.

Es ſind den franzöſiſchen Auktoritäten ebenfalls Berichte über verſchiedene Geſellſchaften zugekommen, deren gemeinſamer Zweck Unordnung und Anarchie iſt.

Der Herr Marſchall Herzog von Auerſtädt, dem man dieſe verſchiedenen Nachrichten mitgetheilt hat, konnte wohl nichts Anderes antworten, als daß das Mittel für alle dieſe ungereimten Ideen, für alle

findenden geheimen Verbindungen aufmerksam, und bat ihn, auch hiervon dem Könige Mittheilung zu machen.

Dies und was am 2. Dezember 1808 in der Abschiedsaudienz der Davouſt überhaupt und insbesondere in vorbemerkten Angelegenheiten sonst noch geäußert hatte, zeigte der M. v. Voß am 4. Dez. 1808 dem Könige mit dem Wunsche an, recht bald nach Berlin mit seinem Ministerio zu kommen.

Dem König waren diese Umtriebe, wie schon im vierten Abschnitt S. 615 gezeigt worden, nicht unbekannt, weshalb er am 16. Dezember 1808 auch das dort schon angezogene Publikandum gegen geheime Gesellschaften und Verbindungen erließ *).

---

diese Projekte der Unordnung und Revoluzion die Gegenwart Sr. Maj. des Königs in seiner guten Stadt Berlin wäre, und es ist in der That unmöglich, daß dieser Fürst, dessen Geist der Gerechtigkeit und dessen Anhänglichkeit an sein Volk allgemein anerkannt sind, nicht bald in Hinsicht dieser Meneen und der gegenwärtigen Lage der Dinge durch die große Masse der gutgesinnten Menschen aufgeklärt werden sollte. Dann wird die Herrschaft der Anarchisten, die durch Hülfe der Entfernung dahin gelangen konnten, ihm mehr oder weniger die Wahrheit zu verbergen, zu Ende sein."

Dieser Aufsatz findet sich auch abgedruckt in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 145, S. 2.

*) Da im ersten Bande dieses Werkes, 4. Abschnitt, S. 619, angedeutet ist, daß die in der Kurmark während der Jahre 1808 u. 9 hinsichtlich des sogenannten sittlich-wissenschaftlichen Vereins (Tugendbund) stattgefundenen Ereignisse in diesem Abschnitte aufgeführt werden würden, so wird hier bemerkt, daß nach den im Jahre 1809 veranlaßten Ausmittelungen des derzeitigen Polizeipräsidenten Gruner in Berlin, der Husarenlieutenant und Regimentsquartiermeister Baersch vom Hauptverein in Königsberg den Auftrag erhalten hatte, eine Tochterkammer desselben in Berlin zu begründen. Aus Mangel an reeller Theilnahme kam solche jedoch nicht zu Stande, ungeachtet Gruner in seinen Berichten an den O.P. Sack mehrere Personen namentlich benannte, die nach der Anzeige des Geh. Sekretairs Jochmus im Akzisedepartement sich bereit erklärt hatten, diesem Vereine beizutreten. Siehe deshalb das Aktenstück im Finanzarchiv des Lagerhauses, Gen. Landespolizei-S. Nr. 1. In diesem Aktenstücke befinden sich auch in Abschrift mehrere Bestimmungen, welche wegen dieses Vereins vom Juni 1808 bis in den Jah-

In der vorbemerkten Abschiedsaudienz sprach Davoust den Deputirten der Comités der Stände und der Stadt Berlin, so wie den Vorstehern der Justizbehörden seinen Beifall über ihr Benehmen seit der Anwesenheit der Franzosen in der Kurmark aus, ermahnte auch die Geistlichen und Gelehrten aller Art nach seiner Weise, sich auf ihrem Standpunkte nicht in Politik zu mischen, sondern den Pflichten ihres Berufes pünktlich nachzukommen. Dagegen äußerte er gegen den Präsidenten der Kurmärkischen Kammer, v. Gerlach, den Kammerdirektor Grothe und die Kriegsräthe v. Winterfeld und Bonseri, welche in Vertretung der Kammer anwesend waren, daß er und seine Vorgänger mit dem Benehmen der Kammer nicht zufrieden gewesen wären, da sie den französischen Anordnungen vielfach entgegen gearbeitet und dem Lande dadurch geschadet hätten, was sich jedoch natürlich dadurch erkläre, daß die Mitglieder der Kammer keine Grundbesitzer wären und an den Bedrängnissen derselben daher keinen Antheil genommen hätten. Sodann wiederholte er allen Anwesenden Das, was er dem M. v. Voß durch den G. St. Hilaire über das Treiben mehrerer Personen in Berlin und in den Provinzen des Preußischen Staates zum Nachtheil desselben und des Königs, auch aus Haß gegen die Franzosen, mitgetheilt hatte, und schloß mit der Bemerkung, daß wenn die Rebellen ihr Treiben nicht einstellten, so würde er, der sie stets unter Aufsicht behielte, zur Unterdrückung ihrer Umtriebe wahrscheinlich bald wieder in Berlin sein. Im Begriff hierauf die versammelten Deputirten zu entlassen,

---

ren 1809 u. 10 vom Könige und seinen Ministern v. Stein und Grafen zu Dohna erlassen waren. Vollständig ist alles hierauf Bezügliche jetzt aus der im Jahre 1850 bei Decker in Berlin herausgekommenen Schrift von Johannes Voigt, „Geschichte des sogenannten Tugendbundes oder des sittlich-wissenschaftlichen Vereins nach den Original-Akten" zu ersehen. In dieser befindet sich auch abgedruckt die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1810, durch welche der König Friedrich Wilhelm III. den gedachten, von ihm am 30. Juni 1808 bedingungsweise gestatteten Verein aufhob.

näherte ſich der Kammerpräſident v. Gerlach dem Davouſt und erklärte ihm, der Gen.-Gouv. Clarke und der Marſchall Victor, welche ſeit der Beſetzung der Provinz von 2 Jahre 1 Monat, 1 Jahr 7½ Monat die oberſten franzöſiſchen Behörden in ſelbiger geweſen wären, hätten bei ihrem Scheiden, an dieſem Orte, ſich in ganz entgegengeſetztem Sinne wie er über das Benehmen der Kammer ausgeſprochen. Eine Berufung auf dieſe ſei ihm deshalb unerklärlich, überdies ſei ihm kein Fall bekannt, welcher, während ſeiner einmonatlichen Anweſenheit in Berlin, ihm Veranlaſſung gegeben haben könne, den gemachten Ausſpruch einer vernachläſſigten Pflichterfüllung Seiner und der Kammer zu begründen. Hinſichtlich der Schlußbemerkung, daß die Kammer keinen Antheil an den Leiden der Grundbeſitzer genommen habe, weil ihre Mitglieder nicht zu den Letzteren gehörten, bemerkte er ihm, daß ſowohl er als die anweſenden 3 Deputirten der Kammer ſämmtlich Rittergüter in der Kur- und Neumark beſäßen. Davouſt, ſehr betroffen, erwiederte hierauf nichts, und entließ die Verſammlung, äußerte jedoch dem Bignon gleich nachher, der Präſident v. Gerlach habe die Kontenanze nicht verloren, ſondern wie ein entſchloſſener General der Kavallerie mit Feſtigkeit ſeine Stellung vertheidigt *).

---

*) Man gab es zu der Zeit den Einflüſterungen des Daru ſchuld, daß Davouſt die vorbemerkten Aeußerungen über das Benehmen des v. Gerlach und der Kammer gethan habe, weil der Erſtere ſtets mit feſtem Sinn ihm widerſprochen und auf ſeine Anmuthungen, pflichtwidrig gegen ſeinen König und gegen die ihm von demſelben ertheilte Vollmacht zu handeln, nie eingegangen war. Siehe deshalb als Beiſpiel des v. Gerlach feſte Erklärung im fünften Abſchnitt, S. 16 ꝛc., als die franzöſiſchen Behörden von ihm verlangten, er ſolle ſeine Zuſtimmung zur Mitverſchreibung der königlichen Domainen für die von den Ständen zur Bezahlung der der Provinz aufgelegten Kriegskontribuzion auszuſtellenden Schuldverſchreibungen geben.

Die Aeußerung des Davouſt gegen Bignon wurde von dieſem gleich einigen Deputirten des Comité der Stände erzählt, die ſie dem Verfaſſer am folgenden Tage mittheilten. Daru's Abſichten, dem Präſidenten v. Gerlach eine Kränkung zu bereiten, mißglückten; vielmehr

Da die französischen Behörden fürchteten, der Prediger Hochekorn, welchem sie die Zensur der sämmtlichen in Berlin herausgekommenen Schriften übertragen hatten, möge nach ihrer Abreise von den preußischen Behörden wegen seines desfallsigen Benehmens in Anspruch genommen werden, so schrieb der Bignon vor seinem Abgange an die J. F. V.-Kommission, um deren Unterstützung für ihn in Anspruch zu nehmen. Mehrere Anklagen gegen ihn wurden auch beim Ministerio in Königsberg angebracht, welches im Jahre 1810 den O. P. Sack deshalb zur Aeußerung über das Benehmen des Hochekorn aufforderte. Da diese vortheilhaft für ihn ausfiel, so wurde von weiterer Verfolgung der Anklagen abgestanden *).

Einer strengen Beaufsichtigung waren die preußischen Offiziere von Seiten der französischen Militairbehörden, vom Tilsiter Frieden an bis zum 3. Dezember 1808, stets unterworfen.

Nach des Gen.-Gouverneus Clarke Bestimmung durften sie sich aus den Orten, wohin er sie entlassen, nicht entfernen, und als Magistrate und sonstige Ortsbehörden ihnen Reisepässe auf einige Tage ertheilten, beschwerte er sich darüber am 26. Juni 1807 bei der Kammer, welche am 30. Juni allen Behörden dies Verfahren untersagte. Als jedoch im Tilsiter Frieden bestimmt wurde, die gefangenen Militairs der preußischen und französischen Armee sollten möglichst schnell, ohne spezielle Auswechslung, in Masse entlassen werden, und dies auch hinsichtlich der letzteren geschah, erachtete die Kurmärkische Kammer die vorgedachten Bestimmungen des Clarke für aufgehoben; dieser aber erklärte unterm 25. Juli 1807, daß bis von Preußen die rückständige Kriegskontribuzion gezahlt worden, die Preußischen Staaten nicht geräumt werden würden und Alles, was seit November 1806 in polizeilicher

---

wurde die Achtung für diesen Mann, der sich durch sein festes Benehmen in jener Zeit sehr rühmlich auszeichnete, noch vermehrt.

*) s. Archiv des Lagerhauses, Kurmark, geistl. Sachen, Nr. 16 a.

Hinsicht angeordnet sei, in Kraft verbleibe, dergestalt, daß auch die gefangenen preußischen Offiziere ohne seine, des Clarke, ausdrückliche Anweisung die ihnen angewiesenen Orte nicht verlassen dürften *).

Mehrere preußische Offiziere hatten nach dem Tilsiter Frieden ihre frühere Uniform wieder angezogen. Nach einem Befehl der französischen Militairbehörde vom 7. September 1807 **) wurde solches, während der Dauer der Anwesenheit der Franzosen in der Kurmark, allen Offizieren untersagt.

Wenn auch gleich unterm 14. Januar 1808 ***) durch die französischen Militairbehörden in der Kurmark bekannt gemacht wurde, daß alle preußischen Gefangenen ihres Ehrenwortes entbunden wären, und ihre Aufenthaltskarten gegen gestempelte Sicherheitskarten ausgewechselt werden sollten, so wurde doch durch Ordre vom 18. Februar 1808 †), die Bestimmung vom 7. Sept. 1807 betreffend, das Verbot des Tragens preußischer Militairuniformen wiederholt eingeschärft. Erst nach Davoust's Bekanntmachung durch St. Hilaire vom 31. Oktober 1808 ††) ward die Tragung der preußischen Uniformen in Berlin und in der Kurmark wieder gestattet.

Jede Demonstrazion, welche ein preußischer Offizier sich durch Rede oder That in irgend einer Art gegen einen Franzosen, oder gegen die Anordnungen der Franzosen erlaubte, wurde sogleich durch Verweise oder Arrest bestraft. Dies traf z. B. zwei junge preußische Offiziere (Brüder), welche mit einem arroganten französischen Offizier in Berlin in Zwiespalt geriethen und solchen durch ein Duell auszugleichen vorgeschlagen hatten. Die französische Behörde, welche hiervon Kenntniß erhielt, verbot den Zweikampf mit der Warnung, daß die beiden Brüder sich ruhig verhalten sollten, um nicht bestraft zu werden. Der Marschall Victor

*) s. Kammer-Akten Gen. Franz. S. Fach I, Nr. 19.
**) s. Telegraph 1807, S. 1014, u. Spen. Ztg. 1807, Nr. 110, S. 3.
***) s. " 1808, S. 57.
†) s. " " S. 221 " " " 1808, Nr. 24.
††) s. " " S. 3023 " " " " Nr. 132.

behauptete ſpäter, beide Brüder hätten einer unehrerbietigen Stellung gegen ihn ſich ſchuldig gemacht, weshalb er ſie arretiren und nach Spandau bringen ließ. Auf die Verwendung des Vaters beider Brüder wurden ſie zwar nach einigen Tagen des Feſtungsarreſtes und zu ihm auf ſein Gut entlaſſen, mußten aber dem Victor das Gelöbniß geben, während der Anweſenheit der Franzoſen nicht wieder nach Berlin zu kommen *).

Dahingegen überſahen ſie das kurz zuvor ſtattgefundene Duell zwiſchen dem Major Grafen Chaſot und einem franzöſiſchen Employé, ungeachtet dieſer in ſelbigem verwundet worden war, da derſelbe in Gegenwart des G. Chaſot ſich unehrerbietige Aeußerungen über den Preußiſchen Staat und ſelbſt über den König erlaubt hatte. Die höheren Franzoſen äußerten deshalb auch, das Verfahren des G. Chaſot ſei ganz in der Ordnung.

Nachdem dieſe Vorfälle durch die J. F. V.-Kommiſſion zur Kenntniß des Königs gekommen, beſtimmte derſelbe unterm 31. Juli 1808, daß der Oberſt v. Kleiſt (ſein früherer Generaladjudant) ſich nach Berlin begeben und die Aufſicht über die ſich dort aufhaltenden preußiſchen Offiziere führen ſolle. Derſelbe gab den letzteren von ſeiner Sendung und der ihm ertheilten Weiſung Kenntniß, daß diejenigen unter ihnen, welche ſich ſo benähmen, daß dadurch eine Störung des guten Vernehmens zwiſchen Preußen und Frankreich zu befürchten ſei, ſogleich nach einem Theile des Staates, der nicht von den Franzoſen beſetzt ſei, zu verweiſen, und daß davon zugleich dem Könige Anzeige gemacht werden ſolle. Die Franzoſen bezeugten ſich mit dem Erſcheinen des v. Kleiſt ſehr zufrieden, auch fand er keine Veranlaſſung, die Anordnungen des Königs zu verwirklichen.

---

*) Das berliner Publikum nahm lebhaften Antheil an dem Schickſal beider Brüder, und Perſonen, die eine nähere Kenntniß von dem Vorgefallenen hatten, vermeinten, daß man eine ungerechte Gewaltthätigkeit gegen ſie ausgeübt habe.

In der Zeit vom Tilſiter Frieden bis zur Räumung des Preußiſchen Staates haben die Franzoſen ein Kriegsgericht über Einwohner der Kurmark nur einmal, nämlich am 6. November 1808 abgehalten. Der Lieutenant Tournay im erſten Bataillon des Artillerietrains war in Bornſtädt (¼ Meile von Potsdam entfernt), wo er kantonirte, am 23. Oktober 1808 beraubt und ermordet worden. Die Thäter wurden ausgemittelt, und von dem vorgedachten Kriegsgericht der eine, J. F. Michel, 26 Jahre alt, Sohn eines Bauern in Bornſtädt, zum Tode verurtheilt und ſogleich erſchoſſen, der andere, F. W. Ritz, 16 Jahre alt, auch Sohn eines dortigen Bauern, da er nur der Beraubung für ſchuldig erkannt worden, zur ſtrengen Verhaftung, bis zum Abzug der Franzoſen aus den preußiſchen Provinzen, verurtheilt *). Die höheren preußiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden in der Kurmark erſuchten den Marſchall Davouſt um Mittheilung der geführten Akten, die ihnen auch überſandt wurden. Aus denſelben ergab ſich, daß beide Verbrecher die über ſie verhängte Strafe wohl verdient hatten. Nach den Friedensbeſtimmungen war indeſſen die Kompetenz des franzöſiſchen Kriegsgerichts nicht begründet, vielmehr hätten die Verbrecher vor die preußiſchen Gerichte geſtellt werden müſſen. Dies wurde dem Davouſt auch von den preußiſchen Behörden bemerklich gemacht, und dem Könige der Vorfall angezeigt **). Davouſt antwortete darauf nicht, und vom Miniſterio in Königsberg wurde es nicht für rathſam erachtet, dieſe Angelegenheit weiter zu verfolgen.

In dem vorbemerkten Zeitraum wurden durch franzöſiſche Kriegsgerichte mehrere franzöſiſche Militairs und Ziviliſten, die ſich Beraubungen und Mißhandlungen preußiſcher Einwohner, auch ſonſtiger Betrügereien und grober Subordina-

*) ſ. das Erkenntniß im Telegraph 1808, S. 3063—3066, und Spen. Ztg. 1808, Nr. 136.

**) ſ. Akten des Finanzminiſteriums im Lagerhauſe, Kurmark Nr. 140.

tionsfehler ſchuldig gemacht hatten, vielfach ſtreng, einigemal ſelbſt mit Todtſchießen beſtraft.

Die franzöſiſchen Behörden waren ſtets bereit, die preußiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden bei Handhabung der Sicherheitspolizei auf das kräftigſte zu unterſtützen, ſelbſt wenn bei vorgekommenen Unordnungen eine Betheiligung von Franzoſen ſtattfand. Belege hierzu ſind:

a. Die Verordnung des Kommandanten von Berlin vom 4. Oktober 1807 *), daß kein Reiter noch Führer eines Wagens, bei Strafe der Arretirung, in den Straßen Berlins ſeine Pferde galloppiren laſſen dürfe.

b. Deſſen Bekanntmachung vom 1. Juli 1808 **), wegen Beſtrafung franzöſiſcher Militairperſonen, die ſich Beſchädigung von Bäumen im Thiergarten zu Schulden kommen laſſen würden.

c. Im Herbſt 1807 gingen Beſchwerden von einzelnen Grundbeſitzern beim Marſchall Victor und bei den Provinzialbehörden ein, daß franzöſiſche Militairs und preußiſche Einwohner, welche als Wilddiebe bekannt wären, die Jagd in ihren Feldern und Wäldern beſchöſſen, worauf der Victor unterm 7. September 1807 ***), ſowohl für Militair- als Zivilperſonen, das Jagen auf das Wild aller Art in der Kurmark ohne ſeine Erlaubniß unterſagte. Da jedoch dieſe Anordnung wenig wirkte, ſo erließ er nach vorangegangener Berathung mit den Juſtiz- und Verwaltungsbehörden der Provinz unterm 5. Oktober 1807 †) eine zweite Verfügung, nach welcher jeder Jagdberechtigte, er ſei Eigenthümer, Pächter oder Forſtbediente, verpflichtet wurde, bei ihm eine ſchriftliche Ermächtigung zur Beſchießung ſeines Jagdbezirks einzuholen, Jeder aber, der außerdem die Jagd betriebe, als

*) ſ. d. Verordn. im Telegraph 1807, S. 1117.

**) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 81.

***) ſ. die Verordnung im Telegraph 1807, S. 1036, und Spen. Ztg. 1807, Nr. 111.

†) ſ. Telegraph 1807, S. 1116.

Wilddieb betrachtet und nach den Gesetzen bestraft werden solle. Von dieser Bestimmung setzte der französische Kommandant die französischen Militair- und Zivilbehörden, die Kammer und das Kammergericht aber die preußischen Behörden und die Einwohner der Provinz in Kenntniß. Die Folge war, daß die Franzosen sich meistens des Jagens enthielten, und die sonstigen Wilddiebe besser in Aufsicht erhalten werden konnten. Einzelne Jagdberechtigte sollen jedoch, gestützt auf die Bestimmungen des Marschalls, gegen diejenigen Wilddiebe, die sich nicht zu legitimiren vermochten und sich nicht gefangen nehmen ließen, Gewaltthätigkeiten durch Erschießung der Fliehenden sich haben zu Schulden kommen lassen. So wurden in der Grimnitzer Forst zu zweien Malen Franzosen, in der Uniform und mit geladenem Dienstgewehr, erschossen gefunden. Bei den desfalls veranlaßten gerichtlichen Untersuchungen haben die Thäter nicht ermittelt werden können.

d. Da Entwendungen von Schiffen vielfach vorkamen, so hatte die Kurmärkische Kammer unterm 9. Juli 1807 *) auf des Clarke Bestimmung eine Bekanntmachung und Warnung erlassen, wornach die französischen und preußischen Gensdarmen zur besondern Beaufsichtigung und selbst Begleitung der Schiffe auf den Strömen und Kanälen angewiesen waren. Der Erfolg entsprach aber den gehegten Erwartungen nicht, weshalb der französische G. Ord. Lambert nach genommener Rücksprache mit der Kammer unterm 21. Septbr. 1807 **) derselben bekannt machte, er habe zur Sicherheit der Schiffahrt:

1. zwischen Berlin, Liebenwalde und der Oder;
2. zwischen Berlin, Köpnik, Müllerose und der Oder angeordnet, daß zur Begleitung der Schiffer, wenn sie es wünschten, auf der Havel, Spree, so wie in den Finow- und Müllerofer Kanälen, französische Gensdarmen etappenmäßig aufgestellt worden. Von diesen Gensdarmen waren bestimmt auf der ersten Schiffahrtsstraße:

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 93, S. 9.

**) s. Kammer-Akten, Gensdarmerie-S. Fach 2, Nr. 93, Vol. II.

zwischen Berlin und Oranienburg	1	Brig. 4	Gensd.
" Oranienburg und Liebenwalde . .	1	" 6	"
" Liebenwalde und Steinfurth . . .	1	" 4	"
" Steinfurth u. Neustadt-Eberswalde	1	" 4	"
" Neustadt-Eberswalde und Oderberg	1	" 4	"
" Oderberg und der Oder	1	" 4	"
sind	6	Brig. 26	Gensd.

auf der zweiten Schiffahrtsstraße:

zwischen Berlin und Köpnik	1	Brigadier 4	Gensd.
" Köpnik und Fürstenwalde . .	1	" 4	"
" Fürstenwalde und Müllerose	1	" 4	"
" Müllerose und der Oder . .	1	" 4	"
sind	4	Brigadiers 16	Gensd.

zusammen 10 Brigadiers und 42 Gensdarmen.

Wie schon im 2. Abschnitt S. 199 bemerkt worden, hielten die französischen Behörden darauf, daß die nach des Kaisers Bestimmung vom General Clarke in der Kurmark errichtete Landgensdarmerie sich bis zur Räumung der Kurmark im Dezember 1808 nicht auflösen dürfte. Aus den dort zugleich angeführten Gründen hielt die Kammer jedoch nicht darauf, daß sie stets vollzählig nach ihrer etatsmäßigen Bildung war, weshalb man annahm, daß sie in diesem Zeitraum nur ¾ ihrer vorschriftsmäßigen Stärke gehabt habe. Nach des Clarke Bestimmung (S. 194 und 195 im 2. Abschnitt) sollten vorhanden sein in d. Mittelmark 10 Brigad. 140 Gensd.

in der Uckermark	3	"	30 "
in der Priegnitz	5	"	19 "
zus. in d. Kurmark, zwisch. Elbe u. Oder	18	Brigad.	189 Gensd.

Nach den entworfenen Etats (S. 200 ꝛc. des 2. Abschn.) sollten diese erhalten täglich:

a. an Löhnung jeder Brigadier ⅓ Thlr. und der Gensdarm ¼ Thlr.;

b. an Fourage jeder der Brigadiers und Gensdarmen eine Razion, welche zu 8 Gr. 8 Pf. durchschnittlich berechnet war.

In dem Zeitraum vom 1. Auguſt 1807 bis Ende Dezember 1808, alſo für ein Jahr von . . . . . 365 Tagen
und den 5 Monaten Auguſt bis Dez. 1808 von 153 „
hatte die Gensdarmerie im Dienſt ſein ſollen . . 518 Tage.

Für dieſen Zeitraum betrug die Löhnung:

a. für 18 Brigadiers täglich zu ⅓ Thlr. = 6 Thlr., und auf 518 Tage . . . . . 3,108 Thlr.
b. für 189 Gensdarmen täglich zu ¼ Thlr. = 47¼ Thlr., und auf 518 Tage . . . 24,475½ „

ſind 27,583½ Thlr.

Die Fourage betrug für Brigadiers und Gensdarmen zuſammen 207 Razionen täglich zu 8 Gr. 8 Pf., alſo 74¾ Thlr. für den Tag, und auf 518 Tage . . . . . 38,720½ „

zuſammen 66,304 Thlr.

Da jedoch, wie vorher bemerkt worden, nur ¾ der Gensdarmerie in dieſer Zeit ſich täglich im Dienſt befanden, ſo kann man von der ganzen Summe ¼ mit . . . . . 16,576 „
abrechnen, ſo daß vom 1. Auguſt 1807 bis Ende Dezember 1808 nur verbleiben würden 49,728 Thlr.

Da nun nach S. 201 des 2. Abſchnittes die Landgensdarmerie bis zum 1. Auguſt 1807 der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder . . . . 28,498 „
gekoſtet hatte, ſo wurde der ganze Betrag dieſer Ausgabe für die Provinz, mit Ausnahme von Berlin, zu . . . . . 78,226 Thlr.
angenommen. Die Erhaltung der Bürgergarde in Berlin hatte der Stadt nach S. 309 des 2. Abſchn. überhaupt während der Anweſenheit der Franzoſen . . . . . 14,863 „
gekoſtet. Dieſe Sicherheitsinſtitute hatten, nicht eingerechnet den beſondern Koſtenaufwand für einzelne dabei Betheiligte, danach einen baar aufgebrachten Koſtenbetrag veranlaßt von etwa 93,089 Thlr.

2. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit hatten die französischen Behörden während ihrer Anwesenheit in der Kurmark der Polizei der nothwendigsten Lebensmittel, besonders in Berlin, gewidmet. Schon der Kaiser Napoleon hatte in der Konferenz vom 13. Novbr. 1806 (1. Abschnitt S. 119) zur Verhütung der Noth und Theurung des Brotes bestimmt, daß das Pfund hausbacken Roggenbrot nicht über 1 Gr. kosten dürfe, und zur Erreichung dieses Zweckes den Bäckern Berlins 50,000 Ztr. Roggen und Mehl aus seinen Magazinen so angewiesen, daß solche dafür nur Preise *) bezahlen sollten, wodurch die Brottaxe, wie bemerkt, zu 1 Gr. für das Pfund bestimmt werden könnte. Hierdurch und da die Erndte im Jahre 1806 reichhaltig ausgefallen war, ein ausländischer Absatz des Ueberschusses des Getreides durch die kriegerischen Verhältnisse in der Kurmark auch fehlte, so hielten die Preise des Getreides in der ersten Hälfte des Jahres 1807 sich in der Art, daß es möglich war, in der Brottaxe den Preis des Pfundes hausbacken Roggenbrot nie über 1 Gr. bestimmen zu dürfen **). Demungeachtet verboten die französischen Behörden die seit dem Monat November 1806 stattgefundene Ausführung aller Getreidearten, so wie der daraus gefertigten Fabrikate, und mußte die Kurmärkische Kammer diese Bestimmung unterm 1. Juni 1807 ***) bekannt machen. Die Erndte des Jahres 1807 war in der Kurmark eine schlechte, und begannen die Preise des Getreides ꝛc. im Herbste allmälig zu steigen. Vermehrt wurde das Steigen der Preise dieser Lebensbedürfnisse im Winter 1807/8 durch

*) Der Preis wurde danach zu 2 Thlr. 16 Gr. für den Scheffel Roggen im Dezember 1806 bestimmt.

**) Die für den Monat August 1807 festgesetzte Brottaxe bestimmte, daß geliefert werden sollte

für 6 Pf. Semmel	9 Loth	3	Qu.
für 1 Gr. Scharrenbrot . .	1 Pfd. 4	" 2	"
für 2 Gr. Hausbackenbrot .	3 " 1	" 3	"

s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 94, S. 7.

***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 75, S. 10.

die Anordnungen der ausländiſchen Behörden links der Elbe, wornach die Ausfuhr aller Lebensmittel aus deren Provinzen nach der Kurmark ganz verboten wurde, und durch das Fallen der preußiſchen Münze unter den Nennwerth (S. 352 ꝛc.). Hierdurch entſtand ſelbſt theilweiſer Mangel, und bei dem fortwährenden Druck der ſtarken Einquartirung der franzöſiſchen Truppen, die ohne Vergütigung beköſtigt werden mußten, entſtand großer Mißmuth im Volke.

Die Folge hiervon war, daß in den Monaten März und April 1808 die Preiſe aller Getreidearten ſehr bedeutend ſtiegen, und die Bäcker Berlins erklärten, ſie könnten nach den für dieſe Zeit auf Anweiſung der franzöſiſchen Behörden von der Polizeibehörde beſtimmten Brotpreiſen die verſchiedenartigen Gebäcke nicht liefern, auch für das tägliche Bedürfniß des Publikums mit Sicherheit nicht ſorgen. Zugleich ſtieg der Unwille des Volkes. Man wollte für die Backwaaren die Taxen nicht in preußiſchem Kurant, ſondern nur in Münze nach dem Nennwerth zahlen, auch behauptete man, das Brot werde nicht nach richtigem Gewichte verkauft. Selbſt das Bedürfniß konnte nicht befriedigt werden, da ein großer Theil der Bäckerladen ſchon Mittags geſchloſſen wurde.

Das Polizeidirektorium in Berlin hatte die franzöſiſchen Behörden ſchon im Februar und ſpäter auf die wahrſcheinlich eintretenden bedenklichen Verhältniſſe aufmerkſam gemacht und ſie gebeten, da nicht blos Theurung, ſondern ſelbſt gänzlicher Mangel an Getreide in Ausſicht ſtände, ihre gefüllten Magazine, ſo wie es der Kaiſer im Monat November 1806 gethan, zu öffnen. Es hatte zugleich den Vorſchlag gemacht, daß die Früchte, welche die Bäcker von ihnen als Vorſchuß erhielten, nach den Preiſen, welche der Kaiſer im November 1806 (S. 390) beſtimmt habe, bezahlt, oder nach der Erndte 1808 in Natura erſetzt würden, wofür hinreichende Sicherheit geleiſtet werden ſolle. Daru weigerte ſich jedoch, hierauf einzugehen, und beſtimmte, daß die Stadt Berlin ihren Bedarf an Roggen für die Bäcker nach den laufenden Preiſen wöchentlich ankaufen, und ihnen ſolchen für einen Preis ver-

kaufen solle, nach welchem die Taxe eines Pfundes hausbacken Brot zu 1 Gr. Pr. Kur. oder 1 Gr. 6 Pf. Münze bestimmt werden könnte. Da dies das Comité administratif für unmöglich und unausführbar erklärte, gab Daru die Antwort, das Comité habe die erforderliche Mehrausgabe auf die wohlhabenden Einwohner der Stadt zu vertheilen und von ihnen nöthigenfalls exekutivisch einzuziehen, wozu er hülfreiche Hand kräftigst zu leisten bereit wäre. Weder von den Franzosen noch von den städtischen Behörden geschah irgend Etwas zur Abhülfe der befürchteten großen Uebelstände, so daß zu Ende des Monats April an einigen Tagen sich wirklicher Mangel an Brot zeigte, und dies die Veranlassung gab, daß mehrtägige Aufläufe vor Bäckerläden, die geschlossen waren, oder wo die Bäcker für ihre Backwaaren Pr. Kurant verlangten und Münze nach dem Nennwerth nicht annehmen wollten, stattfanden, auch einige Bäcker gemißhandelt wurden. Die Franzosen dämpften durch ihr Militair die stattgefundenen Aufstände, gaben einzelnen Bäckern Sicherheitswachen und ließen mehrere Tage lang durch die Bürgergarde und die Schützengilde, in Gemeinschaft mit ihrem Militair, die Straßen, wo Aufläufe zu befürchten waren, abpatrouilliren. Zugleich wiesen sie vorschußweise, zur Wiederbezahlung durch die Stadtbehörde, den Bäckern in den nicht begüterten Theilen der Stadt mehrere Tonnen Roggenmehl an, um das Pfund Hausbackenbrot für 1. Gr. verkaufen zu können. Da dies jedoch nur halbe Maßregeln waren, die Zufuhr an Getreide täglich geringer wurde und die Bäcker bei dem theuren Preise des Roggens, der im Monat Mai an mehreren Tagen bis über 5 Thlr. für den Scheffel stieg, und bei der Bestimmung der Franzosen, daß ein Pfund Hausbackenbrot für 1 Gr. Pr. Kur. geliefert wreden müsse, ihre Geschäfte ohne Gefahr großer Verluste nicht fortsetzen konnten, so trat täglich größerer Mangel und große Unzufriedenheit ein, wodurch in den Tagen vom 7/13. Mai wiederholt Aufläufe entstanden, die jedoch, wie die früheren Aufläufe, durch die Franzosen gedämpft wurden. Von den preußischen Einwohnern wurde

die Brotverlegenheit dem eigennützigen Benehmen der französischen Behörden zugeschrieben, die nicht allein fortwährend Wucher mit der preußischen Münze trieben, sondern sich beharrlich weigerten, Roggen und Mehl aus ihren Magazinen anzuweisen, obschon diese damals durch ausgeschriebene Lieferungen so gefüllt waren, daß neben der Verpflegung der französischen Truppen der Bedarf für Berlin wenigstens auf zwei Monate daraus zu bestreiten gewesen wäre. Die französischen Behörden hingegen behaupteten, die Noth sei durch die mauvaise volonté der preußischen Behörden herbeigeführt worden. Die erstere Behauptung war richtig, aber auch die letztere nicht ganz ohne Grund. Der damalige Vorsteher der J. F. V.-Kommission, Geh. Oberfinanzrath Sack, hatte die Ansicht, die französische Armee werde beim Mangel an Lebensmitteln sich genöthigt sehen, nicht allein von dem damaligen Verlangen, die Truppen in Lägern zu vereinigen, abzustehen, sondern auch einen Theil der kantonirenden Truppen auf das linke Ufer der Elbe zu verlegen. Derselbe wirkte daher auf die städtischen Behörden, daß sie sich widerstrebend gegen das Verlangen des Daru benahmen und ihrerseits nichts zur Abhülfe der Noth einleiteten. Nachdem Daru in den ersten Tagen des Monats Mai die Entfernung Sack's aus der Kurmark bewirkt hatte, wie solches im 5. Abschnitt S. 88 näher gezeigt worden, ergriff er energische Maaßregeln gegen die städtischen Behörden zur Erreichung seiner Absichten. Zuvörderst machte er dem Polizeipräsidenten Büsching mündlich und schriftlich über sein Benehmen in dieser Zeit die härtesten Vorhaltungen, denen er starke Drohungen für die Zukunft hinzufügte. Derselbe suchte deshalb unter dem Vorgeben, seine Gesundheit sei so geschwächt, daß er seinem Posten nicht mehr mit Erfolg vorstehen könne, seine Entlassung nach, die er auch sogleich erhielt *). Seine Stelle

*) Ueber diese Angelegenheit s. Politisches Journal, 1808, S. 608, und Bignon's Aeußerungen in seiner Geschichte von Frankreich, Paris 1830, Band 6 in der Note zu S. 55 u. 56, und 1838, Bd. 7, S. 389,

übertrugen die Franzoſen ihrem bis dahin bei der Verwaltung des Lotterieweſens angeſtellten Beamten, Auditeur Teulon, unter Beiordnung des Stadt- und Polizeiraths Rück. Der Miniſter v. Stein, der in Berlin anweſend war und nach Sack's Abgang bis zu ſeiner Rückreiſe nach Königsberg am 20. Mai 1808, der J. F. V.-Kommiſſion vorſtand, ſah ſich bei den damals ſtattfindenden verwickelten Verhältniſſen genöthigt, ſeine Zuſtimmung zu dieſer Veränderung zu geben.

Hierauf ward:

a. von den franzöſiſchen Behörden wiederholt bekannt gemacht, daß es bei harter Ahndung verboten ſei, über die Zeitverhältniſſe, ſo wie über das Benehmen und die Anordnungen der franzöſiſchen Behörden ſchriftlich oder mündlich ſich zu äußern;

b. wies Daru 500 Quintaux Mehl und Roggen auf die franzöſiſchen Magazine für die Bäcker vorſchußweiſe, zum Erſatz nach der Erndte, an;

c. der Anfangs Mai an Bignon's Stelle zum Intendanten der Mittelmark und Berlin ernannte Auditeur Staſſardt verbot die Anfertigung der Brottaxen mit Zugrundelegung der Marktpreiſe des Getreides, und befahl, daß das Comité adminiſtratif 77 Wiſpel Roggen *) für den Monat Mai ankaufen und den Berliner Bäckern dies Getreide für 2 Thlr. 16 Gr. den Scheffel verkaufen ſolle, damit die Bäcker im Stande wären, ein Pfund hausbacken Roggenbrot für 1 Gr. feilbieten zu können. Desgleichen hatte er berechnet, daß, um die Semmeltaxe nach ſeiner Anſicht mäßig zu erhalten, für den

---

durch welche er die franzöſiſchen Anordnungen zu vertheidigen ſucht und alle Schuld der entſtandenen Verlegenheiten auf den Miniſter v. Stein ſchiebt.

*) Da der Scheffel Roggen im Monat Mai dem Comité beim Privatankauf durchſchnittlich 5 Thlr. koſtete, ſo hatte die Stadt für 1 Schfl. Roggen 2 Thlr. 8 Gr. oder auf 77 Wiſpel, gleich 1848 Schfln., 4312 Thlr. beizutragen.

noch laufenden Monat Mai den Bäckern vom Comité 2636 Thlr. zu zahlen wären;

d. ordnete der Staſſardt an, daß die ſtädtiſchen Behörden Berlins für den Monat Juni 750 Wiſpel Roggen *) ankaufen, und dieſes Getreide den Bäckern gleichfalls für 2 Thlr. 16. Gr. verkaufen ſollten. Außerdem beſtimmte er, daß die Stadt den Bäckern in dieſem Monat 16,000 Thlr. zu bezahlen habe, um die Semmel für den Preis, wie er ihn in der Semmeltaxe beſtimmt habe, liefern zu können;

e. endlich wies er das Comité adminiſtratif an, auf die wohlhabenden Klaſſen der Einwohner Berlins ein Ausſchreiben von 620,000 Thlrn. zu erlaſſen, um die vorbemerkten außerordentlichen Ausgaben der Stadt nicht allein für die Monate Mai und Juni**), ſondern auch für die folgenden Monate, bis die Preiſe des Getreides ſo gefallen wären, daß die von ihm beſtimmte Taxe mit dem Marktpreiſe des Getreides in Uebereinſtimmung gekommen ſei, beſtreiten zu können.

Die ſtädtiſche Behörde Berlins weigerte ſich, zu c. und d. den Bäckern eine Geldvergütung von 2636 Thlrn. und 16,000 Thlrn. zu zahlen, da das Weizenbrot zu den Luxusartikeln gehöre und die ärmere Klaſſe der Einwohner durch die höheren Preiſe deſſelben nicht betroffen würde. Staſſardt ver-

---

*) Da im Monat Juni der Scheffel Roggen durchſchnittlich zu 5 Thlrn. vom Comité der Stadt Berlin angekauft werden mußte, ſo hatte die Stadt auf jeden Scheffel zuzuſchießen 2 Thlr. 8 Gr.; dies betrug auf 750 Wiſpel, gleich 18,000 Scheffeln, 42,000 Thlr.

**) Zum Ankauf der 1848 und 18,000 Schfl. Roggen zu 5 Thlrn. in den Monaten Mai und Juni waren erforderlich . . . 99,240 Thlr.
und der Zuſchuß für die Bäcker zum Weizenbrot betrug
für dieſe zwei Monate . . . . . 18,636 „
zuſammen 117,876 Thlr.
Darauf ſollten die Bäcker bezahlen für 19,848 Scheffel
Roggen zu 2⅔ Thlr. . . . . 52,928 „
Die Stadt hatte alſo zugeſchoſſen . . . . . 64,948 Thlr.

langte jedoch, daß die von ihm deshalb gefertigte Taxe bekannt gemacht werden ſolle, hatte aber nichts dagegen, daß die Semmel und das Milchbrot von den Bäckern geringer in Gewicht, als die Taxe beſtimme, gebacken werden könne, was denn auch vielfach geſchah, der ſtrengen Beſtimmung des Polizeidirektoriums vom 13. Mai 1808*) ungeachtet.

Zur Aufbringung der 620,000 Thlr., die der Staſſardt für den Zeitraum bis Ende September 1808 als Zuſchuß der Stadt, um die nach ſeiner Taxe beſtimmten Brotpreiſe für die Einwohner Berlins zu erreichen, beſtimmt hatte, mußten 60 der wohlhabendſten Kaufleute der Stadt vom Comité adminiſtratif benannt werden, welchen, unter Staſſardt's Vorſitz, die Vertheilung dieſer ganzen Summe auf die wohlhabendſten Perſonen übertragen wurde. Die von dieſen gefertigte Nachweiſung erhielt das Comité, um danach die monatlich erforderliche Summe einzuziehen. 60,000 Thlr. wurden ſogleich im Mai erhoben, und damit auch in den Monaten Juni, Juli und Auguſt fortgefahren, in welchen letzteren ſich jedoch große Ausfälle ergaben, da die Beſteuerten vielartige Reklamazionen erhoben hatten; das Comité half ſich ſo gut es konnte durch Abkommen, die es mit den Bäckern traf, doch ſollen gegen 130,000 Thlr. wirklich erhoben worden ſein**).

Bei der Strenge, mit welcher die franzöſiſchen Behörden ihre Anordnungen aufrecht zu erhalten ſich beſtrebten, hörten die Aufläufe des Volkes in Berlin auf, und nur im Laufe des Monats Juni fand eine neue Bewegung ſtatt, weil die Bewohner der Umgebungen von Berlin, bei der in dieſer Stadt gegen die Getreidepreiſe ſo mäßig geſetzten Preiſe des Hausbackenbrotes, ihren Bedarf täglich in bedeutenden Quantitäten von den Bäckern in der Stadt entnahmen. Dies veranlaßte die Beſtimmung des Polizeidirektoriums, daß eine

*) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 60, S. 11.

**) ſ. die wöchentlichen Zeitungsberichte der J. F. V.-Kommiſſion vom 7. bis 20. Mai 1808, auch das Polit. Journal, 1808, S. 606 fg.

Perſon nur für 4 Gr. Brot aus den Thoren ausführen dürfte, welches von den Akziſe-Thorbeamten kontrollirt wurde *).

Als in den erſten Tagen des Monats Mai das Polizeidirektorium die Taxen **) der verſchiedenen Lebensmittel be-

---

*) ſ. Politiſches Journal, 1808, S. 703 u. 704.

**) Die von den Franzoſen beſtimmten Preiſe des Gebackenen, ſo wie der andern Lebensmittel im Monat Mai 1808 für Berlin, den Thaler preuß. Kurant zu 36 Gr. Münze, waren folgende:

A. Semmel- und Brottaxe.

Es ſoll wiegen und bezahlt werden (ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54) in preuß. Kurant:

für 6 Pf. Semmel	8	Loth	1½	Quent.
» 3 Pf. »	4	»	¾	»
» 6 Pf. Scharrenbrot . . .	11	»	3½	»
» 1 Gr. »	23	»	3	»
» 2 Gr. »	1 Pfd.	15	»	
» 2 Gr. Hausb.-Br.	2	»	—	»

B. Fleiſchtaxe.

Es ſoll wiegen und bezahlt werden (ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54, Beilage S. 1) in pr. Kur.:

für das Pfund Rindfleiſch	4	Gr.	— Pf.
» » » ſchlechteres oder Kuhfleiſch	3	»	6 »
» » » Kalbfleiſch zum Kochen	3	»	6 »
» » » » zum Braten	4	»	— »
» » » Hammelfleiſch . . .	3—4	»	
» » » Schweinefleiſch . .	4—5	»	
» » » Speck	4—5—6	»	
» » » Schmalz . . .	6—7—8	»	

C. Biertaxe.

Es ſoll verkauft werden (ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54, Beilage S. 1)

	in preuß. Kur.					in Münze		
die Tonne Weizenbier zu	4	Thlr.	22	Gr.	6 Pf.	oder 7	Thlr.	9 Gr. 9 Pf.
das Quart » »	1	»	2	»	»	1	»	9 »
						von d. Tonne.		
die Tonne Gerſtenbier »	4	»	10	»	3 »	6	Thlr.	15 Gr. 4 Pf.
das Quart » »	1	»	—	»	»	1	»	6 »
						von d. Tonne.		

D. Fiſchtaxe.

Es ſoll verkauft werden (ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 55) in pr. Kur.

das Pfund Karpfen zu	2	Gr.	8 Pf.
» » Blei »	2	»	8 »

kannt machte, erließ dasselbe, und zwar unterm 4. Mai 1808,

das Pfund Zander zu 3 Gr. 4 Pf., auch 4 Gr.
" " Hecht " 2 " 8 "
" " Barse " 2 " 8 "
" " Schley " 2 " 8 "
" " Aal " 5 " 4 "

E. Die Seifensieder sollen verkaufen (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54) das Pfund gegossene Lichte zu 8 Gr. pr. Kurant.
" " gezogene " " 7 Gr. 6 Pf. "
" " weiße Seife " 7 Gr. "

F. Regulirte Preise von Spezerei- und Material-Waaren (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54) in preuß. Kurant.

		Niedrigster	Mittelster	Höchster Preis.
Reis	das Pfund			5 Gr. 4 Pf.
Perlgraupen	" "	2 Gr.	2 Gr. 8 Pf.	3 Gr. 4 Pf. bis 4 " 8 "
Gries	" "	2 Gr. 8 Pf.	3 " 6 "	6 " — "
Fadennudeln	" "	. . .	. . .	4 " — "
Stärke	" "	. . .	2 " 8 "	3 " — "
Puder	" "	. . .	3 " 4 "	3 " 6 "
Rosinen, große	" "	. . .	. . .	9 " 4 "
" kleine	" "	. . .	. . .	5 " 4 "
Mandeln, süße	" "	. . .	13 " 4 "	14 " 8 "
" bittere	" "	. . .	. . .	10 " 8 "
Englisches Gewürz	" "	. . .	. . .	24 " — "
Pfeffer	" "	. . .	. . .	12 " — "
Ingber	" "	. . .	. . .	10 " 8 "
Kaffee, roher	" "	29 Gr. 4 Pf.	32 Gr.	34 " 8 "
" gebrannter,	das Loth	1 " 2 "	. . .	1 " 4 "
Kochzucker	das Pfd.	13 " 4 "	14 Gr. 8 Pf.	17 " 4 "
Syrup	" "	. . .	. . .	5 " 4 "
Salz	" "	. . .	. . .	— " 10 "
Butter	" "	8 " 6 "	9 " 6 "	10 " 6 "
Holländischer Käse	" "	. . .	. . .	6 " 8 "
Provenzer Oel	" "	16 " — "	18 Gr.	19 " — "
Baumöl	" "	. . .	. . .	10 " 8 "
Brennöl	" "	5 " 4 "	6 "	6 " 8 "
Schwarze Seife	" "	. . .	. . .	4 " — "
Zimmt, feiner	das Loth	2 " — "	3 "	5 " — "
Zimmtblüthen	" "	. . .	. . .	2 " — "
Mazisblumen	" "	. . .	. . .	16 " — "
Mazisnüsse	" "	. . .	. . .	13 " 4 "
Nelken	" "	. . .	. . .	2 " — "

eine Warnung ans Publikum *), sich aller Gewaltthätigkeiten gegen Verkäufer zu enthalten, und sich mit etwanigen Beschwerden an die Polizeibeamten zu wenden, die durch ihre Vermittelung die möglichst billigen Preise zu erreichen mit Anweisung versehen wären.

Hinsichtlich der Bäcker erließ das Polizeidirektorium wegen mehrerer zur Sprache gekommener Vergehen Einzelner derselben gegen polizeiliche Vorschriften, unterm 13. Mai 1808 eine strenge Verfügung **).

Vom Mai 1808 an machte das Polizeidirektorium die, ohne Berücksichtigung der Marktgetreidepreise ganz willkürlich von ihm festgesetzten Taxen monatlich bekannt, welche jedoch zur Täuschung des Publikums stets gegen die für den Monat

	Niedrigster	Mittelster	Höchster Preis.
Dopelter Branntwein das Quart	12 Gr.	13 Gr. 4 Pf.	14 " 8 "
Weinessig . . . . " "	3 "	3 " 6 "	4 " — "
Biereſſig . . . . " "	. . .	. . .	1 " — "

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54.

**) Diese ist in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 58, abgedruckt und lautete:

„Da sich einige Bäckermeister beikommen lassen, das Brot nach verschiedenen Formen und zu verschiedenen Preisen zu backen, so wird hiermit verordnet,

daß kein Bäcker bei 5 Thlr. Strafe anders als zu folgenden Preisen backen soll:

statt zu	3 Pf.	Semmel	. . .	jetzt zu	2 Pf.
" "	6 "	"	. . .	" "	4 "
" "	3 "	Brot	. . .	" "	4 "
" "	6 "	"	. . .	" "	8 "
" "	1 Gr.	"	. . .	" "	1½ Gr.
" "	2 "	"	. . .	" "	3 "

und solches hierdurch bekannt gemacht.

Bei schwerer Strafe muß das Brot das in der Taxe vorgeschriebene Gewicht enthalten.

Auch wird den Bäckern der 4. Artikel der Polizeientscheidung vom 1. April 1797, nach welchem jeder Bäcker seine Brote mit einem besondern Zeichen, bei 8 Gr. Strafe für jedes Brot, bezeichnen soll, in Erinnerung gebracht. Berlin d. 13. Mai 1808.

Polizeidirektorium."

Mai erlassenen, kleine Verschiedenheiten enthielten, wie solches selbst noch die am 31. August 1808 für den Monat September 1808 veröffentlichte Brottaxe zeigt *).

Aller angewandten Nachforschungen ungeachtet, ist es dem Verfasser nicht gelungen, die monatlichen Durchschnitts-Marktpreise der Getreidearten in den Städten der Kurmark für den Zeitraum vom Oktober 1806 bis Ende Dezbr. 1808 zu beschaffen **).

Für die Stadt Berlin hingegen ist im Jahre 1816 von einem Rechnungsbeamten, Villain, des Polizeipräsidiums, aus allen damals vorhandenen Akten eine Nachweisung der monatlichen Getreidemarktpreise in Berlin für die 20 Jahre

---

*) Die in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 106, S. 8, aufgeführte Brot- und Semmeltaxe für September bestimmte:

Semmel	zu	6	Pf.	soll	wiegen	8	Loth	1½	Quent.
"	"	3	"	"	"	4	"	¾	"
Scharrenbrot	"	6	"	"	"	13	"		
"	"	1	Gr.	"	"	26	"		
"	"	2	"	"	"	1	Pfund	20	Loth.
Hausb.-Br.	"	2	"	"	"	2	"	5	"

Dieses Zeitungsblatt enthält zugleich nachstehende Bekanntmachung:

„Das Polizeidirektorium hat vom 1. bis 31. August 1808 drei Bäcker zu Geldstrafen verurtheilt, weil sie bei der Brottaxe weder den Preis noch das Gewicht beobachtet und überdem auch Brot von einer schlechten Qualität geliefert haben. Einer unter ihnen ist schon zum fünften Male bestraft worden. Ein Kaufmann, ein Schlächter und 21 Aufkäufer sind bestraft worden, weil sie sich falschen Gewichtes und Maaßes bedient haben. Ebenso sind 4 Wechsler dem Reglement gemäß bestraft worden, weil sie beim Wechseln keinen Schein gegeben und zu einem höheren als dem Börsenkurse gewechselt haben. Das Polizeidirektorium hat in den Weinhandlungen und Bierniederlagen Nachsuchungen anstellen lassen und mehrere der Eigenthümer überzeugt, sich falschen Maaßes bedient zu haben; diese sind zu Geldstrafen verurtheilt worden.

**) In den Akten der Regierung zu Potsdam hat sich jedoch eine Nachweisung der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides in den Städten Potsdam, Wittstock, Ruppin, Prenzlau und Brandenburg für die Jahre 1804—15 vorgefunden, aus welcher für die 3 Jahre 1806—8 die Resultate folgende sind:

1796 bis 1816 gefertigt worden, wo die höchsten, geringsten und Durchschnittsmarktpreise aufgeführt sind *). Das Akten-

Benennung des Jahres.	der Städte.	Die Martini-Durchschnittspreise waren vom Weizen Thlr.	Gr.	Pf.	Roggen Thlr.	Gr.	Pf.	Gerste Thlr.	Gr.	Pf.	Hafer Thlr.	Gr.	Pf.
1806	Potsdam	3	19	—	3	1	—	1	20	—	1	12	—
	Wittstock	4	12	—	3	—	—	1	20	—	1	8	—
	Ruppin	4	4	—	2	16	—	2	8	—	1	14	—
	Prenzlow	3	10	—	3	8	—	1	20	—	—	22	—
	Brandenburg	3	8	—	3	3	—	1	21	—	1	8	—
1807	Potsdam	3	9	2	2	6	5	1	20	9	1	11	—
	Wittstock	3	8	—	2	1	6	1	10	—	1	1	—
	Ruppin	3	22	6	2	13	6	1	14	—	1	3	—
	Prenzlow	2	19	6	1	23	9	1	12	—	1	—	—
	Brandenburg	3	8	—	3	3	—	1	21	—	1	8	—
1808	Potsdam	3	3	—	2	18	—	2	10	—	1	10	—
	Wittstock	3	8	6	2	7	—	1	12	—	1	4	—
	Ruppin	3	11	4	2	16	4	1	23	—	1	6	—
	Prenzlow	2	18	8	2	6	8	1	21	4	1	2	8
	Brandenburg	2	21	—	2	14	—	2	5	—	1	12	—

*) Diese Durchschnittspreise waren:

a. im Jahre 1806

Monat	des Weizens ℔	ℳ	₰	des Roggens ℔	ℳ	₰	der gr. Gerste ℔	ℳ	₰	der kl. Gerste ℔	ℳ	₰	des Hafers ℔	ℳ	₰
Januar	4	7	1	3	18	3	3	3	11	2	19	2½	2	3	10½
Februar	3	12	3	3	—	½	2	10	11½	2	5	8	1	19	10½
März	3	16	—	3	1	3	2	15	10	2	8	10	1	20	10½
April	3	17	10½	3	2	10½	2	18	8½	2	11	3	1	21	—
Mai	3	17	4	3	2	8½	2	16	½	2	11	4	1	20	11½
Juni	3	15	8	3	3	½	2	14	1	2	5	11	1	18	8½
Juli	3	19	9	3	2	4	2	15	9½	2	7	10	1	18	11½
August	3	17	9½	3	2	1½	2	4	6	2	19	7½	1	11	5
Sept.	4	1	6	3	11	7½	2	14	—	2	7	7½	1	14	10½
Oktober	4	5	4	3	14	9	2	13	6½	2	8	3½	1	17	6½
Novemb.	5	1	5½	3	18	6	2	22	2½	2	20	—	1	19	3
Dezemb.	4	5	1	3	5	1½	2	13	7	2	6	—	1	12	8½
zusammen Monatsdurchschn.	47	17	1½	39	10	7½	31	19	2	29	11	7	21	8	½
Jahresdurchschn.	3	23	5	3	6	11	2	15	7	2	11	—	1	18	8

stück des Polizeipräsidiums, welches diese Nachrichten enthält, ist bezeichnet „Polizei-Intendantur-Fach 21. Nr. 4. von 1816 Preise-Mittheilung an die Neumärkische Ritterschaftsdirekzion". Alle Akten, woraus diese Resultate entnommen, so wie alle

---

b. im Jahre 1807 waren die Durchschnittspreise

	des Weizens			des Roggens			der gr. Gerste			der kl. Gerste			des Hafers		
Monat	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
Januar	3	19	6½	3	3	2½	2	7	1	1	23	3	1	10	1
Februar	4	—	9½	3	2	8½	2	4	8	1	22	½	1	9	6½
März	3	16	—	2	23	11	2	3	6½	1	19	4½	1	10	4½
April	3	10	1½	2	23	½	2	—	11	1	20	1	1	10	8
Mai	3	9	9½	2	21	3	2	2	3½	1	20	10	1	12	1
Juni	3	3	5½	2	9	½	1	12	7	1	10	5½	1	13	1
Juli	3	—	1½	2	2	1½	1	14	5½	1	14	3½	1	9	8½
August	3	5	7	2	10	4½	1	17	9½	1	12	5½	1	9	1
Sept.	3	13	9	2	14	8½	2	1	½	1	17	1	1	8	11½
Oktober	3	4	9½	2	15	2½	1	23	6½	1	17	3½	1	12	1½
Novemb.	3	6	7	2	15	1	2	1	5½	1	16	8½	1	11	3
Dezemb.	3	7	½	2	12	3½	2	—	—	1	16	3½	1	10	6½
zusammen Monatsdurchschn.	41	1	7	32	8	11½	23	17	4½	20	18	2	17	7	6
Jahresdurchschn.	3	10	2	2	16	9	1	23	5	1	17	6	1	10	8

c. Im Jahre 1808 waren die Durchschnittspreise

	des Weizens			des Roggens			der gr. Gerste			der kl. Gerste			des Hafers		
Monat	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
Januar	3	12	½	2	17	8	2	3	1	1	18	10½	1	11	1
Februar	3	23	10	3	5	8	2	16	7	2	6	11	1	17	6
März	4	15	7	4	—	6	3	11	3½	2	22	11	2	4	½
April	5	4	6	4	19	1½	3	20	9½	3	9	7	2	11	4½
Mai	4	15	10½	4	19	2½	3	11	3½	3	16	—	3	2	8
Juni	4	10	1	4	9	6	3	9	11	3	6	3	2	21	1½
Juli	3	19	8	3	10	4	3	5	4½	2	13	5	2	12	8
August	4	—	—	3	8	—	2	17	4	2	1	10	1	18	7
Sept.	3	18	6½	3	9	2	2	16	1½	2	5	10½	1	14	4
Oktober	3	9	2½	3	3	5½	2	13	10½	2	5	10½	1	12	½
Novemb.	3	2	4½	2	20	6	2	7	8½	2	1	7	1	6	1½
Dezemb.	3	1	5	2	19	3	2	5	11	1	23	½	1	7	11½
zusammen Monatsdurchschn.	47	13	1½	42	22	4½	34	19	3½	30	12	2	23	19	6
Jahresdurchschn.	3	23	1	3	13	10	2	21	7	2	13	—	1	23	8

Akten, welche sich auf die Taxen der Lebensmittel aus jener Zeit beziehen, sind später vernichtet worden.

3. In Medizinalpolizeilicher Hinsicht erließen die französischen Behörden während der ganzen Zeit ihrer Anwesenheit in der Kurmark keine besonderen Anordnungen für die Provinz, sondern nur Vorschriften für ihre Lazarethe. Sie unterstützten jedoch die preußischen Behörden, wo diese es verlangten, in ihrer Wirksamkeit und in ihren Anordnungen. Vielartige Krankheiten unter Menschen und Thieren kamen vor.

Die Menschen hatten in dem Zeitraum der Anwesenheit der Franzosen theils durch die Drangsale der Plünderung, der Durchmärsche und der Einquartirungen rc. körperlich und geistig vielfach gelitten. Dazu kam die im Frühjahr 1808 eingetretene theilweise Hungersnoth, so daß der Tod viele Opfer forderte. Von bedeutenden Epidemien kamen in den Herbstmonaten 1806, 1807 und 1808 die Ruhr und die natürlichen Pocken, so wie im Jahre 1808 viele kalte Fieber vor. Wegen der Ruhr erließ das Kollegium Medikum und Sanitatis unterm 12. Sept. 1807 und 13. Septbr. 1808 *) besondere Vorschriften für das Publikum. Von den natürlichen Blattern wurden in den Jahren 1806—9, da die Impfung der Kuhblattern nach Vorschrift des Reglements vom 31. Oktober 1803 **) vielfach versäumt wurde, mehr Menschen als in den früheren Jahren befallen. In Berlin starben an dieser Krankheit nach den vorgefundenen Nachrichten im Jahre 1806/7 490, im Jahre 1807/8 über 100 und im Jahre 1808/9 455 ***) Personen. Unter letzteren befanden sich 453 Kinder. Das Kollegium Medikum und Sanitatis fand sich zur Hemmung dieser Blatternkrankheit veranlaßt, das Publikum mehrmals auf das Gesetz vom 31. Oktober 1803 wegen der Kuhblatter-Einimpfung, z. B.

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 112, und 1808, Nr. 110, S. 6.
**) s. das vorangeg. Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 264.
***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 5, und 1809, Nr. 38.

am 5. Aug. 1807, auch zuletzt unterm 5. Nov. 1808 *), und auf die unentgeltliche Impfungs-Anstalt des Hofraths Bremer in Berlin aufmerksam zu machen. Der Bremer selbst forderte von Zeit zu Zeit das Publikum auf, sich seiner Anstalt zu bedienen, z. B. am 5. August 1807, 23. März und 3. April 1808 **). Auch an mehreren Orten in der Provinz, z. B. in Lenzen, wurden ähnliche Aufforderungen von Aerzten erlassen.

Aufnahmen über die in den 3 Jahren 1806—9 Gestorbenen fanden nicht allgemein wie früher bis 1805/6 in der Provinz statt, wohl aber wurden solche für Berlin von der Polizeibehörde veranlaßt. Nach den gemachten Veröffentlichungen waren im Jahre 1806/7 geboren

2934 Knaben, 2912 Mädchen . . . . . zus. 5,846 Kinder,
dagegen gestorben
3322 Erwachsene, 4300 Kinder . . . . zus. 7,622 Person.
folglich mehr gestorben . . . . . 1,776 Pers.***)
im Jahre 1807 geboren
2945 Knaben, 2759 Mädch., zus. 5,704 Kind.
dagegen gestorben
3771 Erwachs., 3639 Kinder, zus. 7,410 Pers.
also mehr gestorben . . . . . 1,706 " †)
Latus 3,482 Pers.

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 95, und 1808, Nr. 36.

**) s. " " 1807, " 95, " 1808, " 36 u. 42.

***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 5. Aus dieser Bekanntmachung ist zugleich zu ersehen, daß im Jahre 1806/7 unter den Geborenen ein Paar Drillinge, 46 Paar Zwillinge, 300 todt zur Welt gekommene und 846 uneheliche Kinder sich befunden haben. Unter den Gestorbenen hat eine Frau das 102. Jahr erreicht, und waren 70 Männer und 136 Frauen, zusammen 206 Personen, 80 Jahre und darüber bis 102 Jahre alt geworden. Gegen das Jahr 1805/6 waren weniger geboren 742 Kinder und mehr gestorben 109 Personen. Als an besondern Krankheiten gestorben sind aufgeführt: an der Lungenkrankheit 1807 Pers., an Krämpfen 880 Pers., an den Pocken 490 Pers., am Stick- u. Schlagfluß 547 Pers., am Durchbruch der Zähne 655 Kinder, an Entkräftung 654 Personen; verunglückt waren auf verschiedene Art 40 Personen und hatte 1 Selbstmord stattgefunden.

†) s. Polit. Journal 1808, S. 374, und Spen. Ztg. 1808, Nr. 26. Aus dieser letzteren ist zu ersehen, daß unter den Geborenen sich 57

Transp.	3,482 Perſ.
im Jahre 1808 geboren	5,701 Kind.
dagegen geſtorben	8,444 Perſ.
alſo mehr geſtorben	2,743 = *)
Hiernach waren in dieſen 3 Jahren . . .	6,225 Perſ.

mehr geſtorben als geboren.

Da nach S. 314 die Volksmenge v. 1804/5 gegen die zu Ende des Jahres 1808 vorhandene in Berlin um	10,720 =
ſich vermindert hatte, ſo waren bis dahin . . .	4,495 Perſ.
ſonſt verzogen. Schon im Jahre 1805/6 hatte ſich indeſſen die Volksmenge in Berlin um . .	955 = **)
vermindert, ſo daß für die Jahre 1806—8 als fortgezogen nur verblieben	3,540 Perſ.

Unter den Hausthieren, beſonders unter den Schaafen, Pferden und dem Rindvieh, zeigten ſich in dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis Dezbr. 1808 vielartige Krankheiten.

Die Schaafe litten vorzüglich an den Pocken, die jedoch nicht bösartig waren, und ſonach keine ungewöhnliche Sterblichkeit herbeiführten.

Die Pferde wurden durch die ſtarken Anſtrengungen beim Vorſpann, und die hierbei oftmals eingetretenen Entbehrungen hinreichender Nahrung und Pflege, ſehr ſtark mitgenommen. Die Einwohner der Provinz, denen beim Einmarſch der Franzoſen und bei den ſpäteren Märſchen derſelben ſchon viele Pferde geraubt waren, erlitten neue Verluſte dadurch, daß die übrigen Pferde herunterkamen, und daß viele derſelben theils beim Vorſpann, theils in Folge deſſelben

---

Zwillingspaare, 284 todtgeborene und 941 uneheliche Kinder befanden. Nach dem Wochenbette ſtarben 38 Frauen. Das höchſte Alter hatten 4 Frauen erreicht; ſie wurden 95, 97, 98 u. 99 Jahre alt. Selbſtmorde hatten 15 ſtattgefunden.

*) ſ. Polit. Journal, 1809, S. 1116.

**) ſ. ebendaſelbſt. Im Jahre 1805/6 hatte in Berlin die Zivilvolksmenge 155,706 Perſonen betragen, im Jahr 1804/5 nach S. 314 156,661 Perſonen; dies giebt eine Minderzahl von 955 Perſonen.

ſtürzten. Die Rotzkrankheit zeigte ſich oftmals in der Provinz, beſonders in der Uckermark, und krepirten viele Pferde daran, obſchon die Kreis- und Ortsbehörden mit großer Aufmerkſamkeit die gegen Verbreitung dieſer Seuche beſtehenden Vorſchriften zur Ausführung zu bringen ſich angelegen ſein ließen.

Das Rindvieh ward zu verſchiedenen Zeiten in mehreren Theilen der Provinz vom Milzbrand und der Lungenfäule befallen. Durch die Fürſorge der Behörden wurden dieſe Seuchen ſelten über die Grenze des Ortes, wo ſie ausgebrochen, verſchleppt, und erſtere bald durch ſchleunige Tödtung des erkrankten Viehes gehemmt. Dennoch waren die Verluſte Einzelner nicht unbedeutend.

Große Beſorgniſſe erregte im Herbſt 1807 die durch Verſchleppung der franzöſiſchen Truppen aus dem Herzogthum Warſchau in der Neumark ausgebrochene Rinderpeſt (Löſerdürre), die ſich in kurzer Zeit bis zur Oder verbreitete. Die Kurmärkiſche Kammer verfügte ſogleich, am 21. Oktober 1807, daß in den beiden Kreiſen Ober-Barnim und Lebus längs der Oder die im Reglement vom 2. April 1803 *) vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln gegen die Neumark ausgeführt wurden, ernannte den Landrath v. Reichenbach in Wrietzen und den Oberamtmann Baath in Sachſendorf als Kommiſſarien, zur Ausführung der angeordneten Vorſchriften, und ſandte den Profeſſor Reckleben von der Thierarzneiſchule in Berlin mit einigen ſeiner Eleven den Kommiſſarien zur Unterſtützung. Das Comité der Kurmärkiſchen Stände wurde am 26. Oktober 1807 von dem Verfügten durch die Kammer in Kenntniß geſetzt, und aufgefordert die Koſten ſowohl für das angeordnete und ſpäter noch erforderliche Aufſichtsperſonal, als zur Leiſtung des den Einwohnern zu gewährenden Erſatzes, für das von den Kommiſſarien getödtete kranke Vieh herzugeben. Zu Beidem erklärte ſich das Comité bereit, und ſandte nach Rückſprache mit der Kammer, im November den

*) ſ. das vorangeg. Werk. die Kurmark vor Oktober 1806, S. 264.

Landrath des Niederbarnimſchen Kreiſes, v. Pannewitz, nach der Oder, um ſich von der Lage der Angelegenheit zu unterrichten und, da inzwiſchen im Dorfe Alt-Medewitz im Oberbarnimſchen und in einigen Ortſchaften des Lebuſer Kreiſes die Rinderpeſt ausgebrochen war, in Gemeinſchaft mit dem Landrath v. Reichenbach die kräftigſten Anordnungen zu treffen. Unterm 14. November 1807 ertheilten Beide dem Profeſſor Reckleben eine Anweiſung für das von ihm zu beobachtende Verfahren. Die Kammer genehmigte dieſe, und erließ unterm 19. November eine ausführliche Inſtrukzion, nicht allein an die von ihr ernannten Kommiſſarien, ſondern auch an die Landräthlichen Behörden der Kreiſe Ober-Barnim und Lebus zur Unterſtützung derſelben. In dieſer Verfügung machte ſie zugleich bekannt, daß, nach Uebereinkunft mit dem Comité der Stände der Kurmark, die Vergütigung für das nach der Beſtimmung der Kommiſſarien getödtete Vieh aus der Kaſſe des Comité erfolgen werde, und daß:

für einen Maſtochſen . . . . . 40 Thlr.
für einen Bullen und Zugochſen . . 30 „
für eine Kuh . . . . . 26 „
für ein überjähriges Stück Jungvieh 20 „
und für ein unterjähriges „ „ 8 „

bezahlt werden würden. Zugleich wurde beſtimmt, daß wo die Viehſeuche ausgebrochen, die angeordneten Viehmärkte nicht abzuhalten *), und die Militairſtraßen der Franzoſen zu verlegen wären. Zu Letzterem hatten die franzöſiſchen Behörden ihre Zuſtimmung **) gegeben, wogegen ſie nicht zu bewegen waren, die ſonſt angeſteckten Orte von ihren Kantonements zu befreien. Inzwiſchen war der Profeſſor Siek von der Thierarzneiſchule auf eigne Hand zum Oberamtmann Baath nach Sachſendorf gereiſt, um ſich mit dieſem

*) ſ. Kammer-Verfügung vom 2. Nov. 1807 in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 133, S. 17.

**) ſ. z. B. die Kammer-Verfügungen vom 3. u. 22. Dez. 1807 in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 146, S. 6, und 1808, Nr. 2, S. 10.

darüber, wie der Verbreitung der Rinderpeſt am ſchnellſten Schranken geſetzt werden könnte, näher zu beſprechen. Es gelang ihm, dieſen Mann für ſeine Meinungen, die er in einer Schrift: über den eigenthümlichen Karakter der Viehſeuche (Berlin 1807, bei Starke) *) ausgeſprochen hatte, zu gewinnen. Der Baath bat hierauf die Kammer, den Profeſſor Siek ihm als techniſchen Gehülfen für den Lebuſer Kreis zu überweiſen. Die Kammer genehmigte ſeinen Antrag, nachdem der Siek in einem unterm 20. Dezember 1807 eingereichten Berichte über das von ihm zu beobachtende Verfahren ſich erklärt, daß er keineswegs das krank gewordene Vieh heilen, ſolches vielmehr dem Reglement gemäß tödten, ſondern nur die weitere Anſteckung durch ſeine Anordnungen verhindern wolle. Auf den Vorſchlag der Kammer fand das Comite der Stände, welches mehr Vertrauen in das Verfahren des Reckleben ſetzte, ſich jedoch nach einigem Widerſtreben bereit, dem Siek für ſeine Bemühungen gleichfalls Zahlungen zu leiſten.

Die Kammer beſtimmte darauf:

a. daß dem Baath und Siek die Leitung und Ausführung der gegen die Rinderſeuche in dem Lebuſiſchen Kreiſe zu treffenden Maaßregeln allein überlaſſen werden ſolle;
b. wogegen die Führung dieſer Angelegenheit im Ober-Barnimſchen Kreiſe dem Landrath v. Reichenbach verbleiben werde.

Da inzwiſchen in der erſten Hälfte des Monats Dezember 1807 auch in den Dörfern Hohenſaten und Lunow in der Uckermark die Viehſeuche ausgebrochen war, ſo wurde die Leitung der deshalb zu treffenden Anordnungen dem Rittergutsbeſitzer Rittmeiſter v. Weyrach auf Stolzenhagen übertra-

*) Prof. Siek hatte im Frühjahr 1807 ſchon dem Oberkollegio Medico u. Sanitatis die von ihm gefertigte und zum Druck beförderte Schrift „Unterricht für den Landwirth zur Abwendung und Heilung der in Kriegszeiten vorkommenden Viehkrankheiten" übergeben, welche von demſelben am 10. Mai 1807 empfohlen wurde; ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 62.

gen. Für dieſe beiden Diſtrikte wurde der Profeſſor Reckleben als techniſcher Beiſtand beſtätigt.

Zu Ende des Monats Dezember brach die Viehſeuche auch in Frankfurt an der Oder aus, die Kammer ſandte den K. und D.-Rath Meyer dorthin, um unter Zuziehung des in Frankfurt wohnenden Kreisphyſikus Berendes für die ſchnellſte Vertilgung der Seuche Sorge zu tragen. Nachdem dies in der Mitte Januar 1808 bewirkt worden, wurde dem Meyer der Auftrag ertheilt, die bis dahin von der Rinderpeſt befallenen Ortſchaften, unter Zuziehung der für jeden der 3 Kreiſe vorher bemerkten Kommiſſarien und techniſchen Gehülfen, zu bereiſen. Aus dem von ihm deshalb erſtatteten Bericht vom 31. Januar 1808 ergab ſich:

a. Daß die Seuche ſtattgefunden hatte:
   im Lebuſer Kreiſe: in 18 Dörfern, ſo wie in den Städten Seelow und Frankfurt;
   im Ober-Barnimſchen Kreiſe: nur in dem Dorfe Alt-Medewitz;
   in der Uckermark: in zwei Dörfern, Lunow und Hohenſaten.
b. Daß im Lebuſer Kreiſe durch die Anordnungen des Siek, welche der Meyer ſehr rühmte, die Seuche als beſeitigt zu betrachten, obgleich bei der Ausdehnung, die ſie dort anfangs gehabt hatte, große Gefahr vorhanden geweſen ſei.
c. Daß die Seuche bis dahin in Alt-Medewitz noch faſt täglich Opfer gefordert habe, hoffentlich aber, wenn man des Siek Verfahren anwende, wozu Anordnung getroffen, bald auch beſeitigt werden würde.
d. Daß endlich in der Uckermark die Krankheit als bald beendigt zu betrachten ſei.

Nach dem Ausbruch der Viehſeuche hatten die benachbarten Regierungen von Mecklenburg und Weſtphalen eine Sperre gegen die Kurmark in der Art angeordnet, daß kein Rindvieh, kein ungegerbtes Leder, keine Hörner, rohe Häute,

und Felle ꝛc. aus der Kurmark dorthin gebracht werden durfte *). Dieſe Anordnungen blieben bis zum Jahre 1809 beſtehen, und waren ſehr ſtörend für die Handelsverhältniſſe.

Nach Lage der Akten hatte die Rinderpeſt, nachdem ſie noch einzelne Häupter Rindvieh, beſonders in den beiden letzten Kreiſen, ergriffen, in der Mitte des Februar im Lebuſer Kreiſe und zu Anfang des Monats April 1808 in der Kurmark ganz aufgehört, auch wurden alle bis dahin angeordneten Vorſichtsmaaßregeln dann aufgehoben.

Die glückliche Dämpfung dieſer Rinderpeſt wurde hauptſächlich den vom Profeſſor Siek getroffenen Anordnungen zugeſchrieben, weshalb die Gutsbeſitzer und Beamten im Lebuſer Kreiſe ihm auch öffentlich ihren Dank ausſprachen **).

In der Kurmark waren an dieſer Rinderpeſt

krepirt . . . . . 540 Hauptvieh,
und getödtet . . . . 558 „
zuſammen 1098 Hauptvieh ***).

Für letztere hatte das Comité den Einwohnern vergütigt 13,624 Thlr., und an Koſten ſonſt bezahlt 4845 Thlr.

Da die Rinderpeſt noch in der Neumark und in Pommern nach dem Monat April fortdauerte, ſo wurde der Profeſſor Siek vom General-Gouverneur Borgſtädt dorthin berufen, um durch Anordnung der von ihm in der Kurmark angewandten Vorſichtsmaaßregeln ſolche auch dort zu unterdrücken. Es gelang ihm jedoch erſt im Winter 1808/9, dies Ziel zu erreichen, nachdem beide Provinzen durch Krepiren und Todtſchlagen über 7000 Haupt Rindvieh verloren hatten.

Aller von den Behörden in der Kurmark, zur Verhinderung der Verſchleppung der Rinderpeſt, getroffenen Anord-

---

*) ſ. deshalb z. B. die Bekanntmachung der K. Kammer v. 20. Nov. in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 145, S. 1 der Beilage.

**) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 50.

***) Folgende Tabelle gibt über den von dieſer Viehſeuche verurſachten Schaden näheren Nachweis:

nungen ungeachtet, brachten französische Truppen, welche vom rechten zum linken Oderufer marschirten, die Rinderpest im

Benennung der Ortschaften.	Es waren getödtet: Mastochsen	Bullen od. Zugochsen	Kühe	Jungvieh über 1 Jahr	unter 1 J.	Zusammen an Rindv. getödtet	An Rindvieh waren krepirt	in Summa krepirt u. getödtet	Der Rindviehbestand war	Es verblieben an Rindvieh
1. Im Lebuser Kreise und zwar										
im Dorfe Gorgast....	—	2	12	4	—	18	45	63	601	538
" " Tucheband..	—	3	40	5	12	60	14	74	386	312
" " Gusow.....	1	—	4	—	—	5	3	8	576	568
" " Sieversdorf.	—	3	1	—	—	4	—	4	167	163
" " Briesen....	—	9	6	4	3	22	5	27	215	188
" Vorwerk Seelow..	—	—	19	—	—	19	3	22	29	7
" " Golzow..	—	1	13	6	—	20	85	105	270	165
" Dorfe Kersdorf...	—	5	2	—	—	7	1	8	130	122
" " Golzow	—	4	13	6	3	26	13	39	275	236
" " Zechin	—	10	25	—	10	45	19	64	278	214
" " Werbig	—	13	32	1	3	49	45	94	201	107
" " Lietzen.....	—	12	8	2	—	22	1	23	205	182
" " Podelzig ..	—	5	5	2	—	12	—	12	267	255
" " Malnow ...	—	7	8	1	2	18	1	19	335	316
" " Dolgelin ...	—	—	—	—	—	—	1	1	286	285
" " Schönfeld ..	—	—	—	—	—	—	1	1	151	150
" " Alt-Langsow	—	—	—	—	—	—	160	160	202	42
" Vorwerk Trebus..	—	—	—	—	—	—	1	1	30	29
zusammen auf d. Lande	1	74	188	31	33	327	398	725	4604	3879
in der Stadt Seelow	—	32	57	10	16	115	24	139	539	400
in Frankfurt a. Oder	—	7	1	—	—	8	5	13	1358	1345
2. Im Oberbarnimschen Kreise										
im Dorfe Alt-Medewitz	—	3	37	9	4	53	51	104	173	69
3. In der Uckermark										
im Dorfe Lunow ...	—	12	25	11	5	53	54	107	311	204
" " Hohensaten	—	—	2	—	—	2	8	10	135	125
Hiernach waren getödtet	1	128	310	61	58	558				
" " krepirt							540			
zusammen								1098		
Von dem vorhandenen Viehstande der									7120	
waren verblieben										6022

Hieraus ergiebt sich, daß die Orte, wo die Seuche zuerst ausbrach, ehe die Aufsichtsbehörden wirksam sich zeigen konnten, am meisten gelitten hatten. Dies waren die Dorfschaften Alt-Langsow, wo 160 Haupt

Juni 1808 wieder nach dem Dorfe Gorgast im Lebuser Kreise. Die Einwohner desselben widersetzten sich anfangs der Anordnung, das erkrankte Vieh todtzuschlagen, weil sie für das im Winter 1807/8 todtgeschlagene Vieh noch nicht die vollständige ihnen verheißene Vergütigung erhalten hatten. Hierdurch geschah es, daß die Rinderpest sich nicht allein in diesem Orte sehr ausdehnte, sondern auch in dem benachbarten Dorfe Manschnow bald ausbrach. Unter der umsichtsvollen Leitung des Oberamtmanns Baath in Sachsendorf, unterstützt durch einige Eleven der Thierarzneischule, welche der Sieck ihm aus der Neumark zusandte, wurde indessen der Seuche kräftigst entgegen gearbeitet, selbige jedoch erst nach nicht unbedeutenden Verlusten im Dezember 1808 in beiden Ortschaften des Lebuser Kreises unterdrückt *).

Im Frühjahr 1809 brach die Viehseuche in diesem Kreise zu Gusow wieder aus, wurde jedoch bald beseitigt **).

In Alt-Levin im Oberbarnimschen Kreise war im Oktober und November 1808 auch mehreres Rindvieh gefallen. Vom Landrath v. Reichenbach und vom Kreisphysikus Dr. Böhm wurde behauptet, daß solches an der Rinderpest krepirt wäre.

Rindvieh, also ⅘ der ganzen Herde krepirte, indem die Einwohner das erkrankte Vieh nicht tödten lassen wollten, ferner Werbig, Zechin, Tucheband, Gorgast, Lunow und Alt-Medewitz, sowie die Vorwerke Golzow und Seelow, auch Stadt Seelow. Am längsten dauerte die Rinderpest unter Leitung des Professors Reckleben in den Ortschaften Alt-Medewitz und Lunow.

Für das getödtete Vieh hatte das Comité zu zahlen

für 1 Mastochsen zu 40 Thlrn.	40	Thlr.
„ 128 Bullen und Zugochsen zu 30 Thlrn.	3,840	„
„ 310 Kühe zu 26 Thlrn.	8,060	„
„ 61 Stück Jungvieh über 1 Jahr alt zu 20 Thlrn.	1,220	„
„ 58 „ „ unter 1 „ „ zu 8 Thlrn.	464	„
für 558 Stück Rindvieh also zusammen	13,624	Thlr.

*) In Gorgast und Manschnow waren beim zweiten Ausbruch der Viehseuche 26 Stück Rindvieh krepirt, 213 Stück, besonders im ersten Orte, getödtet worden, zusammen 239 Stück Rindvieh.

**) In Gusow waren 8 Stück erkrankt und sogleich getödtet worden.

Eine nähere Unterſuchung durch den Oberamtmann Baath und den Eleven der Thierarzneiſchule Kretlow ergab aber, daß durch den Biß eines toll gewordenen Hirtenhundes ſich die Tollwuth in der Viehheerde verbreitet hatte, und wurden die durch die geſetzlichen Beſtimmungen gegen dieſe Krankheit angeordneten Vorſchriften mit gutem Erfolg zur Anwendung gebracht. Auch in der Stadt Müncheberg, Kreis Lebus, ſtarben im September 1808 ſehr viele Häupter Rindvieh. Die durch den O. A. Baath und Profeſſor Siek vorgenommene Unterſuchung ergab aber, nachdem 20 Häupter Rindvieh ſezirt worden waren, daß die dort verbreitete Krankheit nicht, wie vorausgeſetzt worden, die Rinderpeſt, ſondern die Lungenſeuche war, welche Seuche durch die deshalb getroffenen Anordnungen auch bald unterdrückt wurde, ſo daß keine weitere Verbreitung derſelben in der Nachbarſchaft ſtattfand.

Da bis zum wiederholten Ausbruch der Rinderpeſt im Juni 1808 mehrere von den S. 410 ꝛc. bemerkten Zahlungen, aus Mangel an Geldmitteln, vom Comité der Stände noch nicht geleiſtet waren, und dieſes einſah, daß, ohne hinreichende Mittel zur ſofortigen Befriedigung aller bei Hemmung der Seuche betheiligten Angeſtellten und Einwohner, die Provinz großen Verluſten an Rindvieh ausgeſetzt ſein würde, ſo machte daſſelbe am 11. Juni 1808 bei dem Bankier Schickler ein Anleihen von 8000 Thlrn. zu 6 Prozent Zinſen und 2 Prozent Proviſion, unter Niederlegung von 24,000 Thlrn. ſtändiſcher Interimsſcheine, mit dem Verſprechen, dieſe Schuld nach Verlauf von 6 Wochen zurückzuzahlen.

Zur vollſtändigen Deckung der vom Comité geleiſteten Vorſchüſſe, und der vorhandenen Reſtzahlungen, ſowie der künftig noch erforderlichen Summen, erließ die Kurmärkiſche Kammer unterm 9. Juni 1808 ein Ausſchreiben, wonach mit Ausnahme von Berlin jeder Beſitzer von Rindvieh in der Kurmark, nach der Stückzahl deſſelben 2 Gr. Pr. Kur. oder 3 Gr. preuß. Münze zahlen, und die danach zu berichtigenden Summen ſogleich an die Kaſſe des Comité einſenden ſollte.

Dies Ausſchreiben ergab eine Solleinnahme von . . . . . 18,289 Thlr. — Gr. — Pf.
da dieſe Summe jedoch nicht hinreichte, ſo wurde auf den Grund einer Kabinetsordre vom 21. Februar 1811 ein neues Ausſchreiben erlaſſen, nach welchem einkommen ſollte 22,501 Thlr. 15 Gr. 3 Pf. Der Bedarf erheiſchte jedoch dieſe Summe nicht, weshab nur ⅔ davon mit . . . . . 15,001 " 2 " 2 "
erhoben wurde, ſo daß die ganze Solleinnahme betrug . . . . . 33,290 Thlr. 2 Gr. 2 Pf. *)

*) Zu beiden Ausſchreiben trugen bei:

und zwar	z. 1. Ausſchr.		zum 2. Ausſchr.			zuſammen		
1. Mittelmark.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
der Kreis Havelland	1,640	14	1,646	12	8	3,287	2	8
" " Glien-Löwenberg	638	6	507	17	4	1,145	23	4
" " Ruppin	1,904	6	1,374	1	4	3,278	7	4
" " Niederbarnim ..	1,224	—	977	22	8	2,201	22	8
" " Oberbarnim	1,208	10	704	8	8	1,912	18	8
" " Lebus	1,874	16	1,083	22	8	2,958	14	8
" " Beeskow-Storkow	834	—	776	23	4	1,610	23	4
" " Teltow	1,246	—	918	10	8	2,164	10	8
" " Zauch-Luckenwalde	1,353	20	1,154	10	8	2,508	6	8
die Stadt Berlin	—	—	199	22	—	199	22	—
" " Potsdam	†)		41	4	—	41	4	—
" " Brandenburg ..			45	13	4	45	13	4
" " Frankfurt a. O.			73	5	4	73	5	4
zuſammen	11,924	—	9,504	6	8	21,428	6	8
2. Uckermark	2,753	20	2,148	22	8	4,902	18	8
3. Priegnitz	3,611	4	2,490	10	8	6,101	14	8
die Kurmark zuſammen	18,289	—	14,143	16	—	32,432	16	—
4. Die 3 magdeburg. Kreiſe ſteuerten blos zum zweiten Ausſchreiben mit ..	—	—	857	10	2	857	10	2
Hiernach betrug die ganze Summe	18,289	—	15,001	2	2	33,290	2	2

†) Zum erſten Ausſchreiben hatten dieſe drei Städte ihre Beiträge zu den Kaſſen der Kreiſe Havelland, Zauche und Lebus abgeliefert.

Zum zweiten Ausschreiben wurden auch zugezogen, die Stadt Berlin, sowie die drei Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe. Die Hebung bei diesem zweiten Ausschreiben geschah nicht, wie beim ersten mit 2 Gr. Pr. Kur. oder 3 Gr. preuß. Münze, von jedem Haupt Rindvieh, sondern es wurde vom Jungvieh unter einem Jahr nur 1 Gr. Pr. Kur., von allem andern Rindvieh aber 2 Gr. Pr. Kur. erhoben. Hierdurch und weil die Hebung des Geldes vom zweiten Ausschreiben nach der Viehstandstabelle vom Jahre 1810 stattfand, die erste Hebung aber nach einer besonderen Aufnahme im Jahre 1808, erklären sich die zum Theil sehr verschiedenen Beitragssummen der einzelnen Kreise, in den beiden Zeiträumen.

Die sämmtlichen Kosten, welche zum Ersatz des getödteten Viehes, und zu den Anordnungen zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest in der Kurmark vom Oktober 1807 bis zum Frühjahr 1809 verwandt worden, betrugen 28,732 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. in Münze zu $^1/_{36}$.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe ließ das Comité der Stände Anfangs durch den Rendanten der Landschaftskasse Vogel führen, nachmals aber übernahm die Kurmärkische Regierung *) die Leitung und Berichtigung der Rechnungsangelegenheiten, und wurde die Schlußrechnung von der kurmärkischen Regierungskasse geführt. Sämmtliche Rechnungen waren gegen Ende des Jahres 1812 berichtigt. Am 12. Dezember 1812 erhielt die Regierungskasse die Anweisung:

den von der Einnahme der 33,290 Thlr. 2 Gr. 2 Pf. $^1/_{36}$
nach Abzug der Ausgabe mit 28,732 " 22 " 6 " $^1/_{36}$
verbliebenen Rest von . . . 4,557 Thlr. 3 Gr. 8 Pf. $^1/_{36}$
zur Kommunalkasse der Regierung, vorbehaltlich weiterer Bestimmung, zu zahlen.

*) Wie schon im 5. Abschnitt, S. 115, bemerkt worden, hatte nach den neuesten Organisazionsbestimmungen des Königs im Dezember 1808 die Kammer den Namen Regierung erhalten und war von Berlin nach Potsdam im Juni 1809 verlegt worden.

Dieser Rest wurde später beim abermaligen Ausbruch der Rinderpest in der Kurmark im Jahre 1813 zur Dämpfung derselben mit verwandt.

Der Verlust an Rindvieh, den die Kurmark zwischen Elbe und Oder vom Oktober 1807 bis zum Frühjahr 1809 erlitten (S. 410—412), betrug durch den

1. Ausbruch der Viehseuche	1807/8	1098	Haupt Rindvieh
2. " " "	1808	239	" "
3. " " "	1809	8	" "
zusammen		1,345	Haupt Rindvieh *).

Zu bemerken ist hier nur noch, daß das Oberkollegium Medicum und Sanitatis bei allen in der Zeit der feindlichen Besetzung der Kurmark stattgefundenen Krankheiten eine sehr lobenswerthe Thätigkeit entwickelte, die hauptsächlich dem in diesem Kollegio angestellten Geh. Obermedizinalrath v. Koenen zugeschrieben wurde.

4. Die Feuerpolizeilichen Einrichtungen, welche in der Kurmark bis 1806 stattfanden, sind im vorangegangenen Werke, die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, (S. 267—276) verzeichnet. Für die Jahre 1806—9 ist hinsichtlich dieses Verwaltungszweiges Nachstehendes zu bemerken.

Hinsichts der Feuerversicherungsanstalten hat sich aus den eingesehenen Akten ergeben:

a. In der Stadt Berlin betrugen

	die Versicherungssummen der Häuser. Thlr.	die aufgebrachten Feuerkassengelder. Thlr.			der Prozentsatz von 100 Thlr. Gr.	Pf.
im Jahre 1806/7	45,221,800	12,592	—	6	—	8
" " 1807/8	45,314,000	12,615	14	10	—	8
" " 1808/9	45,473,875	56,842	8	3	3	—
zusammen in diesen 3 Jahren		82,049	23	7	4	4

*) Sämmtliche hinsichtlich der Rindviehseuche aufgeführte Zahlen sind entnommen aus den Akten der Kurmärk. Regierung, Viehsterbe-Sachen, Fach 3, Vol. I—VII von 1807—14, und aus den Akten des Comité der Stände Gen. Viehsterbe-S. Vol. I—V vom Okt. 1807 an.

	Feuerkaſſengelder. Thlr.	Gr.	Pf.	Proz.-Satz. Gr.	Pf.
alſo waren auf ein Jahr im Durchſchnitt aufgebracht . . .	27,349	23	10⅕	1	5⅕
In den 5 vorangegangenen Jahren 1801—6 waren zuſammen aufgebracht	75,794	14	9	4	4
alſo in einem Jahr im Durchſchnitt	15,158	22	2	—	10⅘

Wegen der bedeutenden Brände im Jahre 1808/9 hatten die Hausbeſitzer Berlins daher von der verſicherten Summe in jedem der drei Jahre 1806—9 6¹¹⁄₁₅ Pf. mehr von 100 Thlrn. bezahlen müſſen, als in jedem der 5 Jahre 1801—6. Die Verſicherungsſumme der Stadt betrug

im Jahre 1804/5	43,437,000 Thlr. u. 1805/6	44,956,950 Thlr.
im J. 1808/9 aber	45,473,875 "	45,473,875 "

und hatte ſich alſo
vermehrt gegen das
Jahr 1804/5 um 2,036,875 Thlr.
und gegen das Jahr 1805/6 um . . . . . 516,925 Thlr.

b. Wie ſchon in dem vorangegangenen Werke, S. 270, bemerkt worden, ſtanden die ſämmtlichen Städte der Kur- und Neumark mit Ausnahme von Berlin und Luckenwalde, in einem gemeinſchaftlichen Feuerverſicherungsverbande, zu welchem auch die Stadt Zieſar im Herzogthum Magdeburg gehörte. In dieſem Verbande fanden in Folge des Tilſiter Friedens bedeutende Veränderungen ſtatt. Aus demſelben ſchieden am 1. November 1807 die 11 in der Altmark belegenen Kurmärkiſchen Städte, und am 1. Mai 1809 die dem König von Sachſen aus der Neumark abgetretenen Städte Kotbus und Peitz. Dagegen wurden die Stadt Luckenwalde und die ſieben Städte der beiden Jerichowſchen Kreiſe des Herzogthums Magdeburg für das Jahr 1808/9 ꝛc. in den Verband aufgenommen.

Das unterm 27. September 1806 vom Generaldirektorio genehmigte Feuerſozietätskataſter des 18. Quinquen-

niums galt für die Kur- und Neumärkiſchen Städte auf den Zeitraum der fünf Jahre 1806/11, erlitt jedoch, aus den eben angegebenen Gründen, in den Jahren 1806/9 ſchon bedeutende Aenderungen in den Hauptverſicherungsſummen.

Die Verſicherungsſummen der Zivilgebäude in den verbündeten Städten während der drei Jahre vom 1. Mai 1806/9 betrug in den Zeiträumen:

1. auf 1½ Jahr vom 1. Mai 1806 bis 1. Nov. 1807

für die Kurmärkiſchen Städte	32,866,801⅓	Thlr.
" " Neumärkiſchen "	9,123,062	"
zuſammen	41,989,863⅓	Thlr. *)

2. auf ½ Jahr vom 1. Nov. 1807 bis 1. Mai 1808

für die Kurmärkiſchen Städte	29,204,914⅙	Thlr.
" " Neumärkiſchen "	9,153,862	"
zuſammen	38,358,776⅙	Thlr. **)

3. auf 1 Jahr vom 1. Mai 1808—1809

für die Kurmärkiſchen Städte	29,661,739⅙	Thlr. ***)
" " Neumärkiſchen "	9,275,662	"
" " Magdeburgiſchen "	2,011,630	"
zuſammen	40,949,031⅙	Thlr.

---

*) Die Militairgebäude in den kurmärkiſchen Städten waren außerdem verſichert in dieſem Verbande mit 94,308⅓ Thlr.

**) Die 11 altmärkiſchen Städte waren am 1. Nov. 1807 mit einer Verſicherungsſumme von 3,542,800 Thlr. für Zivil- und 14,200 Thlr. für Militairgebäude aus dem Verbande getreten, daher für die in der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder belegenen Militairgebäude nur 80,108⅓ Thlr. verſichert blieben.

***) Zu dieſer Verſicherungsſumme trugen bei

die 12 Städte der Uckermark	4,710,150	Thlr.
" 10 " " Priegnitz	3,244,930	"
" 50 " " Mittelmark, einſchließlich der mit 372,475 Thalern zugetretenen Stadt Luckenwalde	21,467,209⅙	"
ſind 72 Städte	29,422,289⅙	Thlr.
Hierzu die Stadt Zieſar im Magdeburgiſchen mit	239,450	"
giebt die Verſicherungsſumme von	29,661,739⅙	Thlr.

Da in Berlin im Jahre 1808/9 die Versicherungssumme aller Gebäude nach S. 417 . . . . . 45,473,875 Thlr.
in den übrigen preußischen Theilen der Kurmark *) aber . . . . . 29,422,289⅙ „
für Zivil- und außerdem . . . . . 80,108⅓ „
für Militairgebäude war, so betrug die ganze Versicherungssumme der Städte der Kurmark zwischen Elbe und Oder 1808/9 . . . . . 74,976,272½ Thlr. **)

An Feuerkassenbeiträgen wurden in den drei Jahren 1806—9 von sämmtlichen in dieser Zeit verbundenen Städten aufgebracht:

---

*) Nach der Versicherungsnachweisung vom Jahre 1808/9 waren in der Kurmark nach Berlin am höchsten versichert: die Stadt Potsdam mit 3,200,700 Thlr., Frankfurt a. O. mit 2,591,741⅔ Thlr., Brandenburg mit 2,106,975, Prenzlow mit 1,514,925, Schwedt mit 1,038,800, Neu-Ruppin mit 1,032,550, Spandau mit 970,175, Nauen mit 845,450, Rathenow mit 725,625, Havelberg mit 673,025, Perleberg mit 593,775, Wittstock mit 579,925, Treuenbrietzen mit 576,425, Fürstenwalde mit 563,100, Wriezen mit 519,925, Charlottenburg mit 513,000, Wusterhausen a. D. mit 504,150, Angermünde mit 450,075 und Kyritz mit 425,125 Thalern. Alle andern Städte hatten eine Versicherungssumme unter 400,000 Thlrn.

**) Die unter b. gegebenen Nachrichten sind entnommen aus den Akten der Kurmärkischen Kammer, Städte-Feuersozietäts-S. Fach 7, Nr. 111. Dies Aktenstück wird jetzt aufbewahrt in der Registratur der ständischen General-Feuersozietäts-Direktion der Städte der Provinz Brandenburg und ist dort bezeichnet Sekt. I, Nr. 7.

Zeitraum	Von den kurmärkischen Städten *).		Von den neumärkischen Städten **).		Von den 7 magdeburgisch. Städten.	Zusammen		Der Prozentsatz war von 100 der versicherten Summe	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Gr. Pf.	Gr. Pf.
im 1. halben Jahr 1806/7	35,851		9,951⅓		—	45,802⅓		2 7⁵/₁₄	
" 2. " " "	9,291		2,579		—	11,870		— 8³/₁₄	
für 1806/7		45,142		12,530⅓	—		57,672⅓		3 3½
im 1. halben Jahr 1807/8	16,847½		4,676⅚		—	21,524		1 2⅕	
" 2. " " "	35,059½		10,988⅚		—	46,048⅓		2 10⅗	
für 1807/8		51,907		15,665⅓	—		67,572⅓		4 1⅗
im 1. halben Jahr 1808/9	30,847⅙		9,724⅚		2,360	42,932		2 6⅕	
" 2. " " "	38,553½		12,056⅙		2,614⅔	53,224⅓		3 1⅖	
für 1808/9		69,400⅔		21,781	4,974⅔		96,156⅓		5 7⅗
In den drei Jahren sind daher zusammen gezahlt									13 ½
oder auf ein Jahr von 100 Thlrn. der versicherten Summe									4 4⅙
wogegen im Jahr 1805/6									5 11
im Jahr 1804/5 aber nur gezahlt war									1 1

*) Zu den drei ersten Summen haben die 11 altmärkischen Städte mit beigetragen.

**) Die abgetretenen Städte Kotbus und Peitz haben hierzu für 1806/9 stets gesteuert.

Brände, die mehr als 2500 Thlr. der Verbandskaſſe in dem Zeitraum von 1806—9 gekoſtet, haben in den Kurmärkiſchen Städten betroffen:

Im Jahr 1806/7 die Stadt Schwedt mit 3,144 Thlr., Kyritz mit 4,513 Thlr. und Alt-Ruppin mit 2,611 Thlr.

Im Jahr 1807/8 die Stadt Wrietzen mit 2,830 Thlr., Spandau mit 2,900 Thlr., Perleberg mit 26,078 Thlr. und Prenzlow mit 3,698 Thlr.

Im Jahr 1808/9 die Stadt Granſee mit 5,606 Thlr., Luckenwalde mit 2,623 Thlr., Neuſtadt-Eberswalde mit 8,041 Thaler, Lychen mit 4,157 Thlr., Neu-Ruppin mit 6,662 Thaler, Trebbin mit 4,702 Thlr. und Selow mit 25,797 Thlr. In letzterer Stadt hatte der große Brand am 10. März 1809 ſtattgefunden, und wurde der Reſt der zu bezahlenden Feuerkaſſengelder von 52,457 Thlrn. im Jahre 1809/10 aufgebracht.

Außer in Charlottenburg, wo am 24. Okt. 1806 beim Fouragieren der Franzoſen einige Magazinſcheunen abbrannten, iſt nach Inhalt der S. 419 angezogenen Akten beim Einmarſch der franzöſiſchen Truppen durch ſelbige kein bedeutender Braud von Gebäuden in den Städten der Kurmark verſchuldet worden.

Beſondere Vorſchriften im polizeilichen und Kommunalintereſſe wurden für die Städte in dieſem Zeitraum nicht erlaſſen. Die ausgeſchriebenen Beiträge gingen übrigens bei den vielen Drangſalen, die in den Jahren 1806—9 die Städte erduldeten, nicht pünktlich ein, ſo z. B. ſtanden am 6. Mai 1808 noch 45,525 Thlr. Feuerkaſſengelder der Kurmärkiſchen Städte, für im Jahr 1805/6 ſtattgefundene Brände, in Reſt. Nach dem Abmarſch der Franzoſen im Dezember 1808 wurden jedoch behufs vollſtändiger Befriedigung der Abgebrannten alle Reſte exekutiviſch beigetrieben *).

*) Das hier wegen Aufbringung der Feuerſozietätsbeiträge Aufgeführte iſt aus den vier kurmärkiſchen Kammer-Aktenſtücken wegen der desfallſigen Ausſchreibungen Fach 7, Nr. 112, 114, 121 u. 129, ent-

c. In den Verhältnissen der Landfeuersozietät der Kurmark hatte sich in den Jahren 1806—9 gegen die im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806 S. 173/4 bemerkte Verfassung, nichts geändert. Obschon die Altmark nach der Bestimmung des Tilsiter Friedens vom Juli 1807 an, von der Kurmark getrennt worden, verblieb solche dennoch mit ihren ländlichen Gebäuden in den Jahren 1806—9 in diesem Verbande. Für das Jahr 1808/9 trat der Luckenwaldische Kreis demselben noch zu. Die in diesem Zeitabschnitt versicherten Summen betrugen:

für 1806/7 . . . . . 35,895,350 Thlr.
für 1807/8 . . . . . 35,895,350 „
und für 1808/9 . . . . . 36,971,825 „ *).

---

nommen. Diese befinden sich jetzt in der ständisch-städtischen Feuersozietäts-Registratur der Provinz Brandenburg unter der Bezeichnung Sekt. 1, Nr. 33, 34, 35 u. 36.

*) Versichert waren:	im Jahr 1806/7	im Jahr 1807/8	im Jahr 1808/9
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
die Priegnitz ..... mit	3,329,800	3,329,800	3,331,875
das Havelland..... „	3,507,050	3,507,050	3,621,125
Glien-Löwenberg..... „	1,064,000	1,064,000	1,070,675
Ruppin ..... „	2,368,325	2,368,325	2,377,975
Ober-Barnim..... „	3,423,100	3,423,100	3,547,025
Nieder-Barnim ..... „	2,308,100	2,308,100	2,309,825
Teltow..... „	2,538,375	2,538,375	2,541,625
Lebus ..... „	5,730,250	5,730,250	5,798,950
Zauche..... „	1,233,650	1,233,650	1,252,750
Uckermark ..... „	4,788,350	4,788,350	4,843,200
Beeskow u. Storkow... „	1,270,750	1,270,750	1,273,750
Luckenwalde (erst 1808/9 hinzugetreten)..... mit	—	—	357,725
zusammen alle Kreise der Kurmark zwischen Elbe u. Oder	31,561,750	31,561,750	32,326,500
Außerdem waren in diesem Zeitraum noch in der Sozietät befindlich die Altmark mit...	3,696,350	3,696,350	4,012,775
und der Ziesarsche Kreis mit	637,250	637,250	632,550
Hiernach betrug die ganze Versicherungssumme....	35,895,350	35,895,350	36,971,825

Nach dem vorangegangenen Werke: die Kurmark vor Oktober 1806 S. 272, beliefen solche im Jahre 1805/6 sich nur auf 34,782,425 Thaler.

Für stattgefundene Brände waren ausgeschrieben:

im Jahre	1806/7	154,867 Thlr.
" "	1807/8	269,215 "
" "	1808/9	191,978 "
	zusammen in drei Jahren	616,060 Thlr.

Darnach betrug der jährliche Beitrag

		von 100 Thlrn.	von 1000 Thlrn. der versicherten Summe
im Jahre	1806/7 . . .	10 Gr. 4 Pf.	4 Thlr. 7 Gr. 4 Pf.
" "	1807/8 . . .	18 " — "	7 " 12 " — "
" "	1808/9 . . .	12 " 4 "	5 " 3 " 4 "

In dem Jahre 1804/5 hatten solche für 100 Thlr. 13 Gr. und im Jahre 1805/6 . . . . . 8 " betragen.

Die Brandschäden-Summen hatten betragen:

im Jahre	1806/7	155,689 Thlr.
" "	1807/8	267,647 "
" "	1808/9	162,042 "
	zusammen in drei Jahren	585,378 Thlr. *)

*) Von den Brandentschädigungssummen für stattgefundene Brände hatten erhalten in den drei Jahren 1806—9:

die Priegnitz	37,628 Thlr.
die Uckermark	93,473 "
das Havelland	42,711 "
Glien-Löwenberg	78,736 "
Ruppin	66,812 "
Ober-Barnim	34,958 "
Nieder-Barnim	50,094 "
Teltow	32,625 "
Lebus	70,092 "
Zauche	16,850 "
Ziesar	8,660 "
Latus	532,639 Thlr.

Beim Einmarsch der Franzosen haben nur einzelne Brände durch Fahrlässigkeiten stattgefunden. Das Dorf Wulkow bei Kyritz brannten die Franzosen jedoch unter der Angabe, daß dort zwei Franzosen getödtet seien, ab.

Die Hauptbrände fanden in dieser Zeitperiode statt, in Rehfelde 27. Februar, Löwenberg 9. März und Niederfinow 6. Mai 1808 ꝛc. *)

d. In den S. 273/4 des vorangegangenen Werkes bemerkten Feuersozietätsvereinen zu Neuholland, und in den Dreetz-Sieversdorffschen-Kolonien waren in den Jahren 1806–9 keine Brände vorgekommen, und galten die für 1804–6 festgestellten Kataster, wonach die Versicherungssumme 263,870 Thlr. betrug, fort.

Nach dem Vorstehenden stellt sich die Feuerversicherungssumme für die ganze Kurmark zwischen Elbe und Oder im Jahre 1808/9 in folgender Art:

die Stadt Berlin war versichert zu . .	45,473,875	Thlr.
die übrigen Städte zu	29,422,289⅙	"
die Militairgebäude in selbigen zu . .	80,108⅓	"
zusammen	74,976,272½	Thlr.
hierzu das platte Land mit	32,326,500 Thlr.	
und mit	263,870 "	
zusammen mit	32,590,370	"
also die ganze Kurmark mit	107,566,642½	Thlr.

Transport	532,639	Thlr.
Beeskow-Storkow	13,750	"
Luckenwalde	1,100	"
zusammen die Kreise zwischen Elbe und Oder	547,489	Thlr.
Hierzu die Altmark mit	37,889	"
sind	585,378	Thlr.

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 29, 32 u. 60.

5. Die Armenverwaltungen in der Kurmark hatten während der Besetzung der Provinz durch französische Truppen mit großen Widerwärtigkeiten zu kämpfen. Die bestimmten festen Beiträge zur Erhaltung der Armen und Armenanstalten gingen nicht pünktlich ein, und mußten zum größten Theil gestundet werden. Die freiwilligen Beiträge blieben bei den eingetretenen drückenden Verhältnissen gegen früher sehr zurück. Dagegen war bei den so vielfach gestörten inneren Gewerbe- und Nahrungsverhältnissen, besonders in den geringeren Klassen der Einwohner der Provinz bedeutende Nahrungslosigkeit und Verarmung eingetreten. Wenn gleich Behörden, und Einzelne mit vielartig entwickelter Thätigkeit bestrebt waren, der Noth abzuhelfen, und den Einzelnen Hülfe zu verschaffen, so vereitelten doch die täglichen Anforderungen der Franzosen auf Beköstigung, sonstige Verpflegung, und Geldkontribuzionen die Erreichung der gewünschten Zwecke.

a. Besonders litten die unter Leitung königlicher Behörden stehenden Armenanstalten in Berlin und Potsdam.

In Berlin sollten zu den nach dem Etat von 1804/5 62,877 Thlr. betragenden Ausgaben die königlichen Kassen mit Einschluß von 18,000 Thlrn. aus den Einkünften der Lotterie 44,370 Thlr. beitragen, und hatte der König überdies vom Jahre 1806 ab, noch einen jährlichen Zuschuß von 13,996 Thlrn. verheißen *). Die französischen Behörden aber, nachdem sie alle königlichen Kassen in Besitz genommen hatten, verweigerten die etatsmäßige Zahlung und gaben aus ihrer Hauptkriegskasse nur von Zeit zu Zeit in preußischer Münze und in Tresorscheinen nach dem Nennwerth der Armendirekzion Unterstützungen, deren sie sich dann stets, als wären es große Gnadengeschenke, in Aufsehen erregenden

*) s. über die früheren desfallsigen Verhältnisse Berlins das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 252—254 und S. 276—282, auch S. 94.

Bekanntmachungen rühmten, und doch betrugen alle diese Unterstützungen kaum ¼ Desjenigen, was die von ihnen in Besitz genommenen Kassen in dem Zeitraum vom 1. November 1806 bis zum September 1808 zu zahlen verpflichtet waren.

Ungeachtet die Armendirekzion durch öffentliche Aufforderungen, durch Hauskollekten und durch Konzerte, zum Besten der Armen von ihr veranlaßt, die Mildthätigkeit der Berliner vielfach in Anspruch nahm, so war es ihr doch unmöglich, die nothwendigen Bedürfnisse für die vorhandenen Anstalten, zu welchen z. B. die Charité, das Friedrich-Wilhelm-Waisenhaus, das Koppische Armenhaus, das Dorotheensche- und Neue Hospital ꝛc. gehörten, zu befriedigen, und für die Erwerb- und Freischulen, worin sich täglich, in ersterer über 500, in letzterer über 1,200 Kinder befanden, die Lokalien zu beschaffen, und die Kosten des Unterrichts zu bestreiten. Das Armendirektorium mußte daher in den Jahren 1806—8 bedeutende Schulden machen, welche am Schluß des Jahres 1807 schon einschließlich 8,100 Thlr. Gold, 66,500 Thlr.*) betrugen, und sich im Jahre 1808 noch vermehrten, wie dies die unterm 14. Juni 1809 vom Armendirektorio veröffentlichte Bekanntmachung des Zustandes der Berliner Armenkasse vom 1. Januar bis letzten Dezember 1808, speziell nachweist, weshalb dasselbe, außer der vorgedachten Bekanntmachung, noch am 29. Juni 1809 eine Hauskollekte für die Armenkasse anordnete**).

---

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 73. und 1808, Nr. 123, die über die Verwaltung und die Noth des Armendirektoriums erlassenen Bekanntmachungen.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 77. Da aus der Bekanntmachung vom 14. Juni der traurige Zustand der Armenkasse am Schlusse des Jahres 1808 vollständig hervorgeht, auch solche die damaligen Verhältnisse des allgemeinen Armenwesens der Stadt enthält, so folgt der Inhalt derselben im Nachstehenden:

Am ersten April 1807 *) und später machte das Armendirektorium wiederholentlich bekannt, daß für die Armen Berlins drei Beschäftigungsanstalten **) eröffnet wären, in wel-

---

Extrakt
über Einnahme und Ausgabe bei der Berliner Armenkasse vom 1. Januar bis 31. Dezember 1808.

Nr.	Einnahme.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
I.	An Bestand aus dem vorigen Abschluß ...	—	—	—	8490	3	10
	Dazu sind pro 1808 neu eingegangen:						
	A. Von dem Publikum, und zwar:						
II.	Durch freiwillige Beiträge						
	1. an sogenannten Bücheralmosen . . . . . 3716 ℔ 22 ß 3 ₰						
	2. durch die jährliche Hauskollekte 2275 2 4						
	3. durch die monatliche Kirchenkollekte 1141 23 5						
	4. von der Landesloge der Freimaurer v. Deutschl. 200 — —						
	5. an extraordinairen milden Beiträgen von verschiedenen zum Theil ungenannten Wohlthätern 2197 10 —						
	6. vom Verkauf der Grundstücke u. a. Testamenten 245 16 —						
	sind	9777	2	—			
III.	Aus der Nutzung der der Armenkasse von verschiedenen Wohlthätern sukzessive legirten Kapitalien:						
	1. an Zinsen von überhaupt 30800 ℔ Kapital sind nur eingegangen 720 ℔ 12 ß — ₰						
	2. an Agio für verwechseltes Gold und Kurant 482 15 9						
	sind	1203	3	9			
	Summa der Einnahme von d. Publikum	—	—	—	10980	5	9
	B. Von königl. geschenkten Fonds, bewilligten Revenüen und andern außerordentlichen Wohlthaten.						
IV.	An Zinsen von den durch die Landesherren sukzessive geschenkten Fonds, nämlich:						
	Latus	—	—	—	19470	9	7

*) s. Spen. Ztg. 1807. Nr. 41.

**) Diese waren Nr. 8 Wilhelmsstraße, Nr. 16 Friedrichsgracht und Nr. 44 große Frankfurter Straße.

chen die Einrichtung getroffen sei, die Armen mit Flachsspinnen und andern Arbeiten zu beschäftigen, und zwar

Nr.	Einnahme.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport von I.—III.	—	—	—	19470	9	7
	1. von 60110 ℔ von des Königs Fr. Wilh. I. Majest., zu 5, 4½ u. 4 Proz.						
	2. von 6000 v. d. Königs Friedr. II. Maj., zu Freiholz, zu 5 Proz.						
	3. von 10000 von des Königs Fr. Wilh. II. Majestät, zu 5 Proz.						
	Von 76110 ℔ sind überhaupt nur eingegangen	2651	12	—			
V.	An bewilligten Revenüen aus den öffentlichen Kassen sollen etatsmäßig eingehen . . . . . 46265 ℔ 19 ℊ 1 ₰						
	es sind indeß darauf nur eingegangen 940 19 1	940	19	1			
	und also auf dies Jahr fernerweit rückständig geblieben . . . . . 45325 — —						
VI.	Durch sonstige Hebungen:						
	1. von Seiltänzern, Glücksbüdnern u. a. Kunstspielern für Geld 30 ℔ 16 ℊ — ₰						
	2. an Erbpacht von der zum Dorotheen-Hospital gehörigen Meierei . . . 391 — —						
	3. an Miethen für Plätze im neuen Dom . . . 27 12 —						
	4. an Agio für verwechseltes Gold und Kurant 1008 6 7						
	sind	1457	10	7			
	Summa der diesjähr. von den königl. Unterstützungen erhaltenen Einnahmen	—	—	—	5049	17	8
VII.	Extraordinair sind eingegangen:						
	1. Aus den landesherrlichen Gefällen, mit allerh. königl. Genehmigung 23290 ℔ wovon aber dem Arbeitshause, der Charité und dem Neuen Hospital zuschußweise gezahlt worden 12066						
	also der Armenkasse nur verblieben sind	11224	—	—			
	2. Aus der hiesigen Stadtkasse, als Vorschuß, in Stadtobligazionen . . . . und haben die Herren Bankiers Gebr. Beneke diese Obligaz. für voll gegen klingendes Kurant anzunehmen die besondere Gefälligkeit gehabt.	1000	—	—			
	Latus	12224	—	—			
				Latus	24520	3	3

während der Lehrzeit gegen Beköstigung, nach Vollendung derselben aber gegen ein angemessenes Spinngeld; dagegen

Nr.	Einnahme.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
	Transport von Nr. I—VII	— — —	24520 3 3
	Transp. von Nr. VII. 1 u. 2	12224 — —	
	3. Von den franz. Behörden sind überhaupt 46060 Frks. sukzessive angewiesen und solche in Summa mit 12448 ℔ 15 ℊ 9 S. in Treforsch. gezahlt worden, bei deren Verwechselung ausgefallen 4473 15 —		
	folglich nur als Einnahme anzunehmen sind	7975 — 9	
	in Summa . . .	— — —	20199 — 9
VIII.	Durch theils baar, theils aber auch nothgedrungen und auf königl. Anweisung in Staatspapieren, mit dem Beding einer gleichen Rückzahlung, zinsbar aufgenommene Kapitalien	— — —	8000 — —
	Summa der Einnahmen	— — —	52719 4 —

Nr.	Ausgabe.	Thlr. Gr. Pf.
	A. An bestimmten Ausgaben.	
1.	An Leibrenten, und zwar den Erben des verstorbenen Rentier Hoppe von 4050 Thlrn. Kapital à 6 Proz. bis zum Todestage des vormaligen Empfängers, auf 2⅕ Monate	56 16 9
2.	An Gehalt, aus den umstehend nachgewiesenen königlichen Zuschußgeldern,	
	a. den sämmtl. Subaltern-Offizianten des k. Armendirektorii . . . . . 4010 ℔ 10 ℊ 6 S.	
	b. den 2 Armenwächter-Wachtmeistern und den 20 Armenwächtern an Gehalt, Mieths- u. Montirungsgeldern 2124 1 —	
	sind 6134 ℔ 11 ℊ 6 S.	
	Dazu kommen	
	c. in Verfolg des von des Königs Maj. im Jahr 1806 allerhöchst Selbst approbirten neuen Armenplans, zur Besoldung der Aerzte u. Chirurgen, für die Krankenpflege der Stadtarmen . . . . . 2010 — —	
	sind	8144 11 6
	Latus	8201 4 3

solle das überhand genommene Betteln in den Straßen und Häusern ganz aufhören, und würden alle Bettler ins Ar-

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport von Nr. 1 u. 2	8201	4	3
3.	An bestimmte Arme, nach Maaßgabe der dazu vorhandenen Fonds	380	5	4
4.	An bestimmten königl. Pensionen, von den Einnahmen aus den öffentlichen Fonds	200	—	—
	B. An unbestimmten Ausgaben.			
1.	Dem Friedrichs-Waisenhause, zur Unterhaltung der Kostkinder	16600	13	7
2.	An die Haupt-Frei- und Erwerbschulen, behufs des unentgeltlichen Unterrichts armer Kinder	1910	—	—
3.	An bürgerliche und Soldaten-Arme und Familien sind an monatlichen Geldalmosen und extraordinairen, auch Kranken-Unterstützungen, durch die Herren Distrikts-Direktoren und Deputirten gezahlt . . .	6951	6	8
4.	An Begräbnißkosten für bürgerliche Personen und vom Soldatenstande	660	23	—
5.	An durchreisende Personen vom Zivil- und Militairstande	33	14	—
6.	Für Bruchbänder und Transportkosten derjenigen Kranken, so zur Charité gefahren werden müssen . . .	273	21	8
7.	An Holztransportkosten	67	15	—
8.	An extraordinairen Unterstützungen hülfsbedürftiger Personen und Familien, an zu bezahlenden Zinsen von aufgenommenen Kapitalien, für Schreibmaterialien und Buchdruckerlohn, ingleichen für andere unbestimmte Ausgaben	5633	15	1
9.	An zurückgezahlten Kapitalien	800	—	—
	Summa der Ausgaben	41712	22	7

Balanz.

Eingegangen sind incl. 8000 ℔ aufgenommener Kapitalien 52719 ℔ 4 ℳ — ₰
ausgegeben sind dagegen vorstehend 41712 22 7
so daß ein Bestand verbleibt von . . . 11006 ℔ 5 ℳ 5 ₰
welcher im folgenden Jahresextrakt übertragen wird und größtentheils in Treforscheinen und andern Staatspapieren besteht.

Uebrigens ist die Armenkasse an Kapitalien zurückzuzahlen schuldig:

1. Nach dem vorigen Extrakt 8100 ℔ Gold und 58461 ℔ 2 ℳ 6 ₰ Kur.
2. Nach der diesjähr. Nachweisung . . . . . 8000 — — „
3. An Vorschuß aus der Stadtkasse . . . . . 1000 — — „

In Summa 8100 ℔ Gold und 67461 ℔ 2 ℳ 6 ₰ Kur.

beitshaus gebracht werden. Zugleich forderte es zu Unterstützungen auf, die auch vielfach eingingen. Diese Anordnung war zwar von gutem, jedoch nicht hinreichendem Er-

---

Darauf hat die Armenkasse bereits abschläglich gezahlt 800 Thlr., nach deren Abrechnung nur noch verbleiben 8100 Thlr. Gold und 66661 Thlr. 2 Gr. 6 Pf. Kur., wogegen aber noch bedeutendere Zins- und andere Rückstände aus den öffentlichen Kassen pro 1806, 1807 u. 1808 eingehen müssen.

Nachweisung

der außer der Armenkasse in den unter der Direktion des königlichen Armendirektoriums stehenden königlichen Instituten und Armenhäusern im Jahre 1808 verpflegten Personen und deren Kostenbetrag.

	Im Hause Personen u. Kinder	In der Kost Kinder	Summa Pers. und Kinder				
Im Friedrichs-Waisenhause incl. des Zuschusses aus der Armenkasse	598	916	1514	haben gekostet	29630	℔ 23 ℳ — ₰	
	Im Lazareth	Accouchement	Domestiken mit Ab- u. Zugang				
Im königl. Charitéhause	3483	723	368	4574	62272	12	11
Im Koppenschen Armenhause				22			
Im Dorotheen-Hospital . . . . . und wird deren Unterstützungsgeld bei der Armenkasse mit berechnet.				15	—	—	—
Im neuen Hospital				432	7996	—	8
	Hospital-klasse	Straf-klasse	Besserungsanstalt				
Im königl. neuen Arbeitsh.	131	1474	366	1971	18600	—	—
Summa Summarum				8528.	118499	12	7

Sodann wird noch bemerkt, daß in den 6 Erwerbschulen und in den übrigen Schulen nachstehender Superintendenturen Anweisung und freien Unterricht erhalten haben:

	In den Erwerbschulen	In den Freischulen	haben gekostet
In der Berlinschen Superintendentur	150 Kinder,	760 Kinder,	1530 Thlr.
In der Cöllnschen " "	150 "	305 "	890 "
In der Werder- u. Dorotheenstädtschen Superintendentur	150 "	89 "	150 "
In den evang.-reform. Superint.	66 "	210 "	150 "
Summa	516 Kinder,	1364 Kinder,	2720 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1809.

Königl. Preußisches Armendirektorium.

folge, weshalb unterm 25. November 1808 *) das Armendirektorium eine wiederholte Bekanntmachung gegen das Betteln erließ, von seinen getroffenen Anordnungen Rechenschaft gab, und Unterstützung vom Publiko für seine Verwaltung erbat.

Unter den von einzelnen Personen, und mehreren Vereinen getroffenen Anstalten zur Erhaltung und Beschäftigung der Armen und deren Kinder, verdienen besonders erwähnt zu werden:

1. Der unter dem Vorsitz des Fußteppich-Fabrikanten Hotho im Januar 1807 gestiftete Verein, zur Beschaffung von Suppen für Armen, die Porzion zu 1 Quart Fleischbrühe mit Gemüse für 1 Gr. **), welcher in den ersten vier Monaten der Jahre 1807 und 1808 aus sechs Kochanstalten täglich gegen 1200 halbe Porzionen Suppe verabreichte.

2. Eine ältere im Jahre 1801 gestiftete ähnliche Anstalt, welcher in den Jahren 1806—9 der Geh. O.-Finanzrath v. Faudel, und der Kammergerichtspräsident v. Kircheisen vorstanden ***), war in dieser Zeit gleichfalls sehr wirksam und vertheilte in 3—4 Monaten jedes Jahres zu gleichen Preisen wie erstere, täglich 13—14 hundert halbe Porzionen.

3. Die vom Freiherrn v. Kottwitz mit Zustimmung der preußischen und französischen Behörden im Jahre 1808 in Berlin errichtete Armen-Beschäftigungsanstalt in der Winningschen Kaserne an der Kontreskarpe. Nach den öffentlichen Bekanntmachungen des v. Kottwitz sollten Arme dort hauptsächlich mit Spinnen beschäftigt werden, hiezu geheizte Säle, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräthschaften vorfinden, 2 Gr. wenigstens täglich verdienen und aus der Küche der Anstalt eine Porzion nahrhaftes Gemüse zu ¾ Quart für 7 Pf., sowie ein Pfund hausbacken Brot für 9 Pf. erhalten.

---

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 144.

**) s. dieselbe, 1807, Nr. 11 u. 15.

***) s. dieselbe, 1807, Nr. 15, und 1808, Nr. 1 u. 155.

Im Jahr 1808 befanden ſich täglich 300 erwachſene Perſonen und Kinder in dieſer Beſchäftigungsanſtalt *).

4. Die ſeit den Jahren 1776—9 in Berlin ſchon vorhandene Vereinsgeſellſchaft zur Unterſtützung der Armen mit Brennholz hatte ihre Thätigkeit auch in der Zeit der Beſetzung der Stadt durch die Franzoſen fortgeſetzt. Nach ihren öffentlichen Bekanntmachungen hatte ſie im Winter 1806/7 649 Familien mit 115½ Haufen Holz und 86⅞ Haufen Torf, im Winter 1807/8 aber 2,208 Familien mit 136 Haufen Holz und 162 Haufen Torf verſorgt **).

5. Die zur Erhaltung der verlaſſenen Militairkinder vom Hauptmann Karl Neander errichtete Anſtalt. Derſelbe hatte am 14. Februar 1807 ***) eine Aufforderung ans Publikum erlaſſen, ihm durch Beiträge zur Hülfe zu kommen, und vielartige Unterſtützung gefunden. Selbſt das Comité der Stadt Berlin überließ ihm zur Unterbringung der Kinder am 1. Mai 1807 das Lazareth der reitenden Artillerie, ſchenkte ihm auch 10 Bettſtellen, ſowie eine bedeutende Quantität Leinwand zu Bettlaken und Hemden für die Kinder. Er beabſichtigte damals, einen vollſtändigen Plan über die Einrichtung ſeiner Anſtalt durch die Zeitungen bekannt zu machen, um noch mehr Theilnehmer für dieſelbe zu erwirken, konnte aber die Zuſtimmung der franzöſiſchen Behörden zu dieſer Veröffentlichung nicht erhalten, weshalb der Plan nur in mehreren Abſchriften, von Perſonen, die ihn unterſtützten, verbreitet wurde und daher nicht ſo ſchnell, wie zu wünſchen geweſen, die Theilnahme der Einwohner Berlins für das Unternehmen gewinnen konnte. Nach dem Tilſiter Frieden, am 2. Oktober 1807 †), wurde jedoch das Publikum durch einen anonymen Aufſatz in den Zeitungen von dem Fortſchritt der

*) ſ. Telegraph 1808, S. 3081 u. 3082, auch Spen. Ztg. 1808. Nr. 141.

**) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 146. und 1808, Nr. 144.

***) ſ. dieſelbe, 1807, Nr. 19.

†) ſ. dieſelbe, 1807, Nr. 127.

Unternehmung in Kenntniß gesetzt. In diesem Artikel war zugleich bemerkt, daß der Hauptmann Karl Neander zum Besten seiner Anstalt ein Verkaufsbüreau von unverfälschter Milch, das Quart zu 2 Gr., eingerichtet und hierdurch derselben einen täglichen reinen Ueberschuß von über 3 Thlr. verschafft habe.

Bis zu Ende des Jahres 1807 waren gegen 100 Kinder in diese Anstalt aufgenommen und täglich unterhalten worden. Unter dem Vorsitz des zweiten Ober-Konsistorialpräsidenten v. Scheve bildete sich zu Anfang des Jahres 1808 für diese Anstalt ein Verein von sehr achtbaren Männern, der am 11. Januar 1808 *) bekannt machte, daß er, wenn die Einwohner Berlins wie bis dahin reichliche Beiträge steuerten, für die Erhaltung und Erziehung der damals vorhandenen 70 Militairkinder Sorge tragen würde. Mehrere Frauen traten diesem Vereine gleichfalls bei, wie die Gattin des Präsidenten v. Scheve, des Ministers Graf Reden, des Kammerherrn v. d. Reck, die Wittwe des Generals v. Riedesel ꝛc., und übernahmen die Oberaufsicht über die innere Verwaltung der Anstalt. Am 19. Januar wurde die Zahl der aufzunehmenden Kinder auf 80 bestimmt, und zeigte der Prinz August von Preußen, der sich besonders für das Neander'sche Unternehmen interessirt hatte, der Direkzion am 4. Februar an, daß er dem König von diesem Unternehmen Mittheilung gemacht habe, und er wohl glaube, daß der König, wenn die Direkzion ihn darum bitte, gestatten würde, daß die Anstalt nach ihm benannt werde. Am 16. Februar bat die Direkzion den König, ihr zu erlauben, der Anstalt den Namen Friedrichsstift beilegen zu dürfen, was, wenn er es genehmige, am 10. März, dem Geburtstage der Königin, feierlich geschehen solle.

Durch Kabinetsordre vom 23. Februar 1808 **) geneh-

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 5.

**) Diese Kabinetsordre, welche sich in den Stiftungsakten des Friedrichsstiftes vom Jahr 1807 in Urschrift befindet, lautete:

migte der König dieſe Anträge. Am 10. März 1808 *) fand eine öffentliche Feier in der Anſtalt ſtatt. Der Prediger Lettow weihte ſolche durch eine Rede als Friedrichsſtift ein, worauf nach der Veranſtaltung der Frau v. Scheve, ein von 300 Perſonen beſuchtes Konzert von Dilettanten gegeben wurde, welches 572 Thlr. Pr. Kur. für die Anſtalt einbrachte. Mit Speiſung der Kinder ſchloß die Feierlichkeit. Da das S. 434 gedachte Lokal der Anſtalt zur Einquartirung für die Stadt gebraucht wurde, ſo mußte ſolches am 27. Juli 1808 geräumt, und die derſelben vom Comité ſtatt deſſen angewieſene v. Möllendorf'ſche Kaſerne bezogen werden.

Am Geburtstage des Königs, 3. Auguſt 1808, erhielt die Anſtalt etwas über die Hälfte des reinen Ueberſchuſſes der an dieſem Tage gegebenen Oper Oedip. Unter der Leitung eines Fräulein v. Stetten wurde während des Weihnachtsmarktes 1808 eine Lotterie **) von weiblichen Arbeiten veranſtaltet, wodurch die Anſtalt eine Einnahme von 591 Thlrn. erhielt. Außerdem wurde ſolche bis zu Ende 1808 vielfach von Einzelnen mit nicht unbedeutenden Geſchenken bedacht. Die Anſtalt beſteht noch jetzt am Halleſchen Thore an der Kommunikazion Nr. 3, und werden darin 40 Knaben und 40 Mädchen vom 8. bis zum 15., ſelbſt 17. Jahre erhalten und erzogen.

„Se. königl. Majeſtät von Preußen wollen auf den Antrag der Direkzion der Soldatenkinder-Verpflegungsanſtalt zu Berlin v. 16. d. M. hierdurch ſehr gern nachgeben, daß dieſes Inſtitut das Friedrichsſtift genannt und demſelben dieſer Name am 10. März, als am Geburtstage der Königin Maj., beigelegt werde. Se. Maj. bezeugen den Direktoren dieſes Stifts Höchſtdero beſonderes Wohlgefallen über den Edelſinn und die patriotiſche Mühwaltung, womit ſie dieſer gemeinnützigen Anſtalt vorſtehen, und werden an deren fernerem Gedeihen gewiß immer ſehr lebhaften Antheil nehmen. Königsberg d. 23. Februar 1808.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

*) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 31, S. 5.

**) ſ. dieſelbe 1808, Nr. 151, S. 5.

6. Das Louisenstift. Am 15. Juli 1807 *) machte der Probst Hanstein im Vereine mit mehreren achtbaren Männern in Berlin bekannt, daß sie mit Genehmigung des Armendirektoriums eine ähnliche Anstalt, wie die vorgedachte Neander'sche für Militairkinder sei, für Kinder männlichen Geschlechtes vom 6. bis zum 14. Jahre ohne Unterschied der Religion und des Standes, deren Eltern für sie als moralisch todt zu betrachten wären, zu errichten beabsichtigten. Solche Knaben sollten in der Anstalt verpflegt, gekleidet, in der Religion, im Schreiben und Rechnen unterrichtet, so wie mit Erlernung von Arbeiten, die ihnen zu ihrem künftigen Fortkommen nützlich sein dürften, beschäftigt werden. Sie sprachen das Publikum gleichfalls um Unterstützung an, welche auch reichhaltig erfolgte. Auf die Bitte des Probst Hanstein an die Königin Louise von Preußen, vom 12. August 1807, genehmigte diese am 31. August 1807 **), daß die Anstalt

---

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 85, auch 104.

**) Dieses Schreiben findet sich abgedruckt in der Spen. Ztg. von 1807, Nr. 130, und in der Allg. Ztg. 1807, S. 1192, und lautete:

„Neigung zum Wohlthun war von jeher ein hervorstechender Zug in dem Charakter der Berliner; nie aber hat diese sich schöner entwikkelt, als in dem eben beendigten unglücklichen Kriege, durch die von Ihnen, würdiger Herr Probst, angezeigte Stiftung zum Unterhalt, Unterricht und zur Erziehung unberathener Knaben von armen, noch lebenden Eltern. Für Waisen fehlte es nicht an Stiftungen mancherlei Art, aber an Hülfsbedürftige aus der genannten Klasse war bisher nicht gedacht. Diese Anstalt verdient daher allgemeinen Dank und lebhafte Theilnahme. Ich aber bin sehr gerührt durch den zarten Beweis von Achtung, Vertrauen und Liebe, den die Stifter nach ihrem Schreiben vom 12. d. M. mir dadurch geben, daß sie die Stiftung nach meinem Namen benennen und unter meinen Schutz stellen wollen. Mit Freuden nehme ich nicht nur Beides an, sondern übernehme auch die nach dem Etat ausgemittelten Unterhaltungskosten für 4 Zöglinge, indem ich Sie, Herr Probst, ersuche, solche auszuwählen und nach Inhalt des vorgelegten Reglements ihnen einen Vormund zu setzen. Beikommende 100 Stück Friedrichsd'or bitte ich zur ersten Einrichtung der Anstalt zu verwenden. Der Krieg, der so viel unvermeidliches Uebel über die Nazion brachte, deren Landesmutter zu sein mein Stolz ist, hat auch manche schöne

nach ihrem Namen Louiſenſtift benannt werden dürfe, und verſprach, ſolche unter ihren Schutz zu nehmen, auch fortwährend zu unterſtützen, und ſandte dem Probſt Hanſtein für ſelbige durch den Landrath v. Pannewitz 100 Friedrichsd'or.

Am 9. September 1807 *) wurde die Anſtalt vom Probſt Hanſtein und den Vereinsmitgliedern im Hofe des damaligen einſtweiligen Lokales, der alten Probſtei auf dem Nikolai-Kirchhofe, mit 37 Knaben eröffnet. Auf dieſer Anſtalt, zu deren Begründung neben dem Probſt Hanſtein der Architekt Catel und der Hauptmann Karl Neander beſonders wirkſam waren, hat bisher Gottes Segen geruht. Seit dem Jahre 1838 iſt ſolche nach der Huſaren-Straße Nr. 15 in ein ihr daſelbſt gehöriges Haus verlegt worden.

Die Einwohner Potsdams, welche hauptſächlich von den Ausgaben der königlichen Hofhaltung und der dortigen bedeutenden Garniſon lebten, traf die 25 Monate dauernde Beſetzung der Stadt durch die Franzoſen beſonders hart, da beide vorbemerkte Nahrungsquellen in dieſer Zeit ganz fehlten, und ihnen die ſtarke Einquartirung franzöſiſcher Truppen und Zivilbeamten bei Durchmärſchen und durch das in Potsdam vom Kaiſer Napoleon (S. 76 im erſten Abſchnitt) eingerichtete General-Kavalleriedepot große Ausgaben verurſachten. Die Folge hiervon war, daß die wohlhabenderen unabhän-

---

Frucht zur Reife gebracht und für ſo vieles Gute den Saamen ausgeſtreut. Vereinigen wir uns, ihn mit Sorgfalt zu pflegen, ſo dürfen wir hoffen, den Verluſt an Macht durch Gewinn an Tugend reichlich zu erſetzen. Sie, Herr Probſt, haben redlich das Ihrige gethan, nach dieſem Ziele hinzuleiten. Mehrere Ihrer würdigen Amtsbrüder haben mit Ihnen gewetteifert. Sie haben dadurch in den Berlinern den Geiſt erweckt und erhalten, in welchem allein man ſich im Unglück mit Würde betragen kann. Dadurch iſt das Band der Liebe, welches die Nazion mit ihrem Herrſcher verband, nur um ſo feſter geknüpft worden, ſowie die Freude des Wiederſehens, wonach die Sehnſucht wechſelſeitig gleich groß iſt, deſto reiner ſein wird. Memel, den 31. Auguſt 1807.

Ihre affektionirte Louiſe."

*) ſ. in Nr. 113 der Spen. Ztg. von 1807 die Beſchreibung der Feierlichkeiten bei Eröffnung der Anſtalt.

gigen Familien die Stadt verließen, ſo daß nach dem Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommiſſion vom 21. November 1807 ſchon damals 105 Häuſer unbewohnt waren. Die Fonds des Armendirektoriums waren an ſich nur gering *), und beim Ausfall der jährlichen königlichen Zuſchüſſe, ſo wie der milden Beiträge der ſonſt dort ſich aufhaltenden wohlhabenderen Einwohner, befand ſich die Armenverwaltung in der größten Noth und Verlegenheit. Dieſe veranſtaltete zwar Konzerte **) zum Beſten der Nothleidenden, und forderte nicht allein die Bewohner Potsdams, ſondern auch die von Berlin zur Unterſtützung derſelben, ſo wie zu der vom Magiſtrat in Potsdam zur Erhaltung der 1801 ***) geſtifteten zwei Lehr- und Erwerbſchulen, worin über 500 Kinder ſich befanden, auf. Dies Alles vermochte aber nicht die Mittel zur Entſprechung ſo vieler Armenanſprachen zu beſchaffen. Auch der vom Kammeraſſeſſor Martins und dem Bauinſpektor Krüger im Winter 1806/7 geſtiftete Verein zur Unterſtützung heruntergekommener Potsdamer Bürger erreichte aus Mangel an hinlänglichen Beiträgen nicht das gewünſchte Ziel. Einen beſſern Erfolg hatte die zum Beſten der Armen in Potsdam vom Hofprediger Eylert †) im Jahre 1808 herausgegebene Predigt, über den Text: — „Wie edel iſt es, in eigner Noth ſich der größern Noth der Armen zu erbarmen". — Derſelbe ſandte Exemplare dieſer Predigt an Freunde und Bekannte außerhalb Potsdam, und erhielt dafür bedeutende Summen, die er dem Potsdamſchen Armendirektorium zur zweckmäßigen Vertheilung überſandte ††). Das Armendirektorium mußte

*) ſ. dieſerhalb das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 255 u. 276.

**) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 36.

***) ſ. dieſelbe, 1807, Nr. 156.

†) lebt noch in Potsdam in ſeiner damaligen Stellung und wurde vom König Friedrich Wilhelm III. zum erſten Biſchof ernannt.

††) ſ. über den Erfolg der Sammlung des Eylert, die Bekanntmachungen in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 135, 137 u. 155, auch 1809, Nr. 12, S. 6, wonach über 2,200 Thlr. preuß. Kur. bei ihm eingegangen waren.

zur Beſchaffung der nöthigſten Bedürfniſſe einen Theil der ihm gehörigen Kapitalien einziehen, die Stadtbehörde ſelbſt aber zu dieſem Zweck Schulden machen, was die Stadt noch ſpäter ſchwer empfunden hat. Akten über den Zuſtand des Armenweſens in den Städten Berlin und Potsdam aus den Jahren 1806—9 haben ſich nicht mehr auffinden laſſen, wohl aber ergeben die Schilderungen des Armendirektoriums in Potsdam, in den von demſelben deshalb beim König und den Staatsbehörden zu Anfang des Jahres 1809 eingereichten Berichten, in welchen höchſt troſtloſen Zuſtand ſolches verſetzt worden war *).

b. Für die Städte und das platte Land der Kurmark, mit Ausnahme der Städte Berlin und Potsdam, beſtanden, wie Solches im vorangegangenen Werke: „die Kurmark vor Oktober 1806" S. 176—181 näher beſchrieben worden, zwei Land-Armenverbände. Der eine umfaßte die Städte Prenzlow und Straßburg, ſo wie den größten Theil der Rittergutsbeſitzungen in der Uckermark, der andere den geſammten übrigen Theil der Kurmark. Die einzelnen ſtädtiſchen und ländlichen Gemeinden hatten jedoch die Verpflichtung, für ihre Ortsarme ſelbſt zu ſorgen **). Beſonders in den Städten, wo bis zur Beſetzung der Provinz durch die Franzoſen gewerbliches Leben ſtattgefunden, wie in Frankfurt an der Oder, Brandenburg, Köpnick, Neuſtadt-Eberswalde, Luckenwalde, Wittſtock, Neu-Ruppin ꝛc., wurde, während der Anweſenheit der Franzoſen, über Nahrungsloſigkeit und Verarmung vielfach geklagt. Um die Noth nach Möglichkeit zu lindern, mußten die ſtädtiſchen Behörden theils ausſtehende Kapitalien, ſoweit dies möglich war, einziehen, theils Schulden machen***). Die beiden Land-Armenverbände der Provinz hatten mit großen Widerwärtigkeiten zu kämpfen.

---

*) ſ. Akten des Finanzarchivs, Ob.Präſ.-Sachen. Kurmark Nr. 35, Armen-S. Nr. 8.

**) ſ. das vorangegangene Werk, S. 280.

***) ſ. wegen der von den Städten in den Jahren 1806—9 gemach-

Der Uckermärkische sogenannte kleinere Verband konnte die übernommenen Verpflichtungen und früheren Versprechungen *) nicht erfüllen, da die etatsmäßigen Beiträge zum größten Theil nicht zu erheben waren.

Der Etat für 1804—6 galt noch für die Jahre 1806—9. Beim Abschluß des Jahres 1805/6 war der Bestand der Land-Armenkasse 3,174 Thlr., von denen 3,000 Thlr. bei der Bank zinsbar belegt waren, und außerdem war noch auf 564 Thlr. ausstehende Reste zu rechnen. Die Einnahmen**), Ausgaben, Bestände und Reste einschließlich der von 1805/6 betrugen:

	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
nach der Rechnung von 1806/7	4,528	2,947	1,581	2,354
" " " " 1807/8	4,028	1,900	2,128	3,112
" " " " 1808/9	3,061	2,088	973	5,111

Hiernach war von den Beständen des Jahres 1805/6 von . . . . . 3,174 Thlrn.
nach Abzug der 1808/9 vorhandenen Bestände von 973 "
in den 3 Jahren 1806/9 verzehrt worden . . . 2,201 Thlr.

Diese Summe war zwar, wenn auch nur auf den Eingang der Hälfte der Reste gerechnet wurde, zu decken; ein viel größerer Ausfall lag aber darin, daß die Inventarien und Lokalien in einen höchst mangelhaften Zustand gerathen waren. Wenngleich nach dem Etat von 1804—6 auf tägliche Erhaltung von 34 Invaliden und 24 Armen gerechnet war, so betrug die Anzahl der Invaliden und die der Armen

	männlich	weiblich	zusammen
nur im Jahre 1806/7 . . .	31	12	6	18
" " 1807/8 . . .	30	8	4	12
" " 1808/9 . . .	27	8	3	11

ten Schulden die desfallsige Uebersicht in der dritten Abtheilung dieses Abschnitts.

*) s. deshalb das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 177/8 u. S. 282.

**) Unter der Einnahme befinden sich die verbliebenen Bestände aus dem vorangegangenen Jahre, die für 1805/6 3,174 Thaler betragen hatten.

Von den Invaliden erhielt jeder 20 Thlr. jährlich als Penſion, die er in der Uckermark, wo er wollte, verzehren konnte. Dies betrug

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
in den 3 Jahren 1806/9 reſp.	620	600	540
nach deren Abzug v. d. Ausgaben 1806/9 von	2,947	1,900	2,088
für die Erhaltung der Armen verblieben	2,327	1,300	1,548

Hiernach koſtete einer der 18 Armen 1806/7 jährlich 129 Thlr. oder täglich 8 Gr. 5⅗ Pf.; einer der 12 Armen 1807/8 jährlich 108 Thlr. oder täglich 7 Gr. 1 Pf., und einer der 11 Armen 1808/9 jährlich 141 Thlr. oder täglich 9 Gr. 3 Pf., was ſehr hohe Sätze waren. Allgemein waren zu dieſer Zeit die Klagen über viele Bettelei und über die mangelhafte Verwaltung der Direkzion in der Uckermark.

Die Direkzion des *größern Land-Armenverbandes* war eifrigſt beſtrebt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, d. h. ihre Armen- und Irren-Anſtalten zu erhalten und die Bettelei im Lande zu hemmen. Sie wurde in letzterer Hinſicht ſowohl von der Kurmärkiſchen Kammer, den Land- und Steuerräthen, ſo wie von dem franzöſiſchen Kommandanten in der Provinz ſtets kräftigſt unterſtützt. Aber in erſterer Hinſicht hatte ſie mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, da ihre Haupteinnahme, die Beiträge der Eingeſeſſenen, nur theilweiſe eingingen, größtentheils aber am Schluſſe der Jahre 1806—9 als Reſte verblieben. Die Direkzion ſah ſich daher in die Lage verſetzt, zur Erhaltung ihrer Anſtalten und der darin aufgenommenen Invaliden, Armen und Irren, die ausſtehenden Kapitalien, die zahlbar zu machen waren, einzuziehen, alle nicht durchaus nothwendigen Ausgaben in den einzelnen Anſtalten zu unterſagen und, wo ſie ihre Bedürfniſſe nicht ſogleich baar bezahlen konnte, längere Zahlungsfriſten zu bedingen. Auf dem im Juni und Juli 1807 verſammelten Landtage der Prälaten, Ritterſchaft und Städte der Kurmark (5. Abſchn. S. 42 fg.) übergab ſie durch ihre beiden Deputirten, den Domdechanten des Stiftes Brandenburg v. d. Schulenburg-Priemern und den K. und D.-Rath v. Baſſewitz, am 29. Juni einen Aufſatz, in

welchem sie die traurigen Verhältnisse, worin sich die ganze Verwaltung befand, näher auseinander gesetzt hatte, und bat um einen Geldvorschuß von 15,000 Thlrn. Solcher wurde auf den mündlich von beiden Deputirten gehaltenen Vortrag auch am 10. Juli 1807 bewilligt, und das Comité der Stände der Kurmark ermächtigt, solchen gegen Verpfändung der Einnahmereste, welche damals 27,313 Thlr. 22 Gr. 1 Pf. betrugen, zu 5 P. Z. Zinsen zu leisten. Beim Mangel an baarem Gelde erfolgte die Zahlung durch 21,730 Thlr. in Interimsscheinen des Comité, welche nach dem damaligen Kurs der Summe von 15,000 Thlrn. gleich kamen. Ueber diese Anleihe stellte die Land-Armendirekzion am 30. November 1807 den verlangten Schuldschein aus, worin bestimmt war, daß die Rückzahlung in ständischen Obligazionen nach dem Neunwerthe erfolgen solle. Auch dieser Vorschuß gewährte keine vollständige Hülfe, weil am Schluß des Jahres 1807/8 die Ausgaben durch die hohen Getreidepreise in diesem Zeitraum sich sehr erhöht, auch die Einnahmereste sich bis auf 32,790 Thlr. 18 Gr. 2 Pf. vermehrt hatten, weshalb die Direkzion wieder zu dem Hülfsmittel schreiten mußte, ihre Bedürfnisse durch Lieferanten zu beschaffen, deren Befriedigung erst in Terminen stattfand. Hierdurch entstanden neue bedeutende Schulden. Dem im März 1809 versammelten Landtage legte die Direkzion nicht allein die Rechnungen ihrer Verwaltung für die 3 Jahre 1805—8 zur Abnahme und Dechargirung, sondern auch eine Darstellung ihrer derzeitigen Verhältnisse und ihres Schuldenstandes vor, worauf die Landtagsdeputirten in der Konferenz am 26. März ihre nachträgliche Zustimmung zu einem neuen Vorschuß von 20,000 Thlrn. in ständischen Obligazionen ertheilten, welchen das Comité der Land-Armendirekzion schon am 28. Oktober 1808 einstweilig geleistet und darüber eine Verschreibung wie die erstere vom 7. November 1808 erhalten hatte. Da die Verhältnisse der Land-Armenverwaltung nach dem Abschluß der Rechnungen für 1808/9 sich nicht besser gestaltet, die ausstehenden Reste aber nach selbigen 40,368 Thlr. 9 Gr. 1 Pf. betragen hatten, so bat

die Direkzion den im Dezember 1809 wieder versammelten Landtag, das Comité zu ermächtigen, ihr die beiden Schuldposten von 21,730 Thlrn. und 20,000 Thlrn., zusammen 41,730 Thlr. in ständischen Comitépapieren, noch bis dahin ungekündigt zu lassen, daß sie zu deren Rückzahlung vermögend sein würde, was in der Sitzung vom 29. Dezember 1809 auch genehmigt wurde.

Aus dem von der Land-Armendirekzion dem Landtag damals überreichten Verwaltungsbericht ergaben sich nachstehende Resultate über die Verhältnisse der Verwaltung am Schluß des Jahres 1808/9:

1. Die Verwaltungs-Etats für 1804/5 waren schon durch ein Reskript der Minister v. Voß und Graf Schulenburg-Kähnert vom 25. Februar 1805 für das Jahr 1805/6 genehmigt, und der General-Zivilkommissarius für die Kurmark, Präsident v. Gerlach, hatte auf den Antrag der Direkzion am 12. Februar 1808 bestimmt, daß solche auch für die 2 Jahre 1806—8 gelten sollten. Für das Jahr 1808/9 waren jedoch neue Etats aufgestellt und vom P. v. Gerlach am 12. Januar 1808 vollzogen worden.

2. Die Rechnungen für das Jahr 1808/9 ergaben:

eine Einnahme bei der Hauptkasse von 51,537 Thlr. 12 Gr.
und bei den 4 Anstalten, den 3 Land-
Armenhäusern u. dem Irrenhause, von 9,027 " 6 "
zusammen 60,564 Thlr. 18 Gr.

eine Ausgabe bei der Hauptkasse
von .... Thlr. 6,527 — Gr. 4 Pf.
und bei d. 4 gedachten
Häusern von Thlr. 47,427 21 " 8 "
zusammen ..... 53,954 " 22 "

so daß mehr eingenommen als ausgegeben waren ..... 6,609 Thlr. 20 Gr.

Diese Mehreinnahme war aber durch Versilberung von Kapitalien entstanden, und war davon aus Gründen, über die der Bericht sich näher ausließ, der größte Theil für 1808/9 noch verwandt, so daß beim Abschluß der Kassen an baaren Beständen nur noch vorhanden waren:

in der Hauptkasse . . . . . 359 Thlr. 10 Gr. 6 Pf.
in den Kassen der 4 Häuser aber 1,426 " 9 " 3 "
zusammen 1,785 Thlr. 19 Gr. 9 Pf.
Außerdem schuldete die Hauptritterschafts-Direkzion der Land-Armendirekzion noch . . . . . 25,500 " — " — "
wornach das Vermögen betrug . . 27,285 Thlr. 19 Gr. 9 Pf.
Wenn die ausstehenden Reste von 40,368 " 9 " 1 "
vollständig eingingen, wie jedoch nicht zu erwarten, bestand solches in . . . . . 67,654 Thlr. 4 Gr. 10 Pf.

3. Die Schulden der Direkzion bestanden:

a. aus denen, welche von den Verwaltungen der 4 Häuser noch zu berichtigen waren mit 20,148 Thlr. 16 Gr. 3 Pf.
b. aus denen der Hauptkasse mit 1,600 " — " — "
sind 21,748 Thlr. 16 Gr. 3 Pf.
c. außerdem waren noch zu bezahlen an die Kasse des Comité die beiden der Land-Armenverwaltung dargeliehenen Kapitalien in ständischen Obligazionen von 21,730 u. 20,000 Thlrn. = 41,730 Thlr. und an Zinsen davon 2,713 "
zusammen 44,443 Thlr.
Weil diese jedoch in ständischen Obligazionen und Zinskoupons zurück zu bezahlen waren, solche aber annähernd nur zu 50 P. Z. standen, so war diese Summe nur zum Ansatz mit . . . . . 22,221 " 12 " — "
gebracht und betrug danach die ganze Schuld . . . . . 43,970 Thlr. 4 Gr. 3 Pf.

4. Da nun das Vermögen der Direkzion zu 2. auf . . . . . 67,654 " 4 " 10 "
berechnet worden, so war, wenn alle Reste eingingen, solches höchst. noch 23,684 Thlr. — Gr. 7 Pf.

5. Seit dem Schluß des Jahres 1804/5 hatte das Vermögen der Verwaltung sich bedeutend vermindert. Damals waren (die Groschen und Pf. nicht mitgerechnet) vorhanden:

a. an Kapitalien in zinsbaren Obligazionen 54,700 Thlr.
b. an baaren Beständen in der
Hauptkasse . . . . . 13,790 Thlr.
und in d. Kassen der 4 Häuser 3,062 "
" sind . . . . . 16,852 "
zusammen 71,552 Thlr.

Nach der Rechnung für 1805/6 war gegen den Etat mehr ausgegeben . . . . . 20,038 "
wornach der Bestand des Vermögens am 1. Juni 1806 war . . . . . 51,514 Thlr.
Da nun am Schluß des Jahres 1808/9 das Vermögen der Verwaltung nur in . . . . . 23,684 "
bestand, so waren in d. 3 Jahren 1806/9 verzehrt 27,830 Thlr.

6. Die Altmark war mit dem Schluß des Jahres 1806/7, da sie nach der Bestimmung des Tilsiter Friedenskontraktes dem Kaiser Napoleon abgetreten war, aus dem Verbande geschieden, die Abrechnung zwischen ihr und der Land-Armendirekzion wegen Reste und Forderungen jedoch noch nicht zum Schluß gekommen.

7. Wenngleich die Vorstände der 4 Häuser von der Direkzion angewiesen waren, nach Vorschrift der Reglements alle ihnen zugebrachte Vagabonden, Blödsinnige und Irre anzunehmen, wie Solches die öffentliche Bekanntmachung vom 16. Mai 1808 *) nachweist, so hatte sich doch die Anzahl der vagabondirenden Armen, die in den 3 Arbeitshäusern in den Jahren 1806—9 täglich verpflegt wurden, gegen frühere Jahre bedeutend vermindert, auch waren die Stellen für Invalide in den Invalidenhäusern nicht vollständig besetzt. Nach den noch vorhandenen Anzeigen der 4 Inspekzionen in den

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 63.

Jahren 1805—9 an die Generaldirekzion *), befanden sich täglich durchschnittlich in allen Anstalten **):

	Invalide	Arme einschließlich Blödsinnige	Irre	Zus. Pers.
im Jahre 1805/6	381	434	60	82	897
" " 1806/7	383	342	69	86	811
" " 1807/8	371	270	65	77	718
" " 1808/9	322	256	29	68	646

Aus den Akten der General-Landarmendirekzion geht auch hervor, daß unter den Armen etwa ⅓, unter den Irren aber beinahe die Hälfte weiblichen Geschlechtes gewesen sind, ferner, daß in den 4 Jahren resp. 138, 134, 125 und 121 Kinder von Invaliden und Armen unter der gesammten Anzahl von Personen täglich vorhanden gewesen und verpflegt worden sind.

8. Der Verpflegungsbeitrag einer Person war für die zum Verband gehörigen Nichtassoziirten und die im Verband befindlichen Assoziirten berechnet für ein Jahr und für einen Tag ***) in den drei Arbeitshäusern:

---

*) s. dieserhalb Akten der Landarmen-Direkzion von 1806—10, die jährlichen Berechnungen der Kosten eines Armen und Irren, Fach 7. Nr. 70.

**) Nach den Etats sollten in allen drei Armenhäusern jährlich verpflegt werden 400 Invaliden und 800 Arme.

***) Hinsichtlich der in der nachfolgenden tabellarischen Zusammenstellung angesetzten Zahlen muß im Voraus, nach Inhalt der vorstehenden Akten, bemerkt werden, daß bei den im Verband der Provinz befindlichen Assoziirten die Arbeitsverdienste derselben abgerechnet, die General-Verwaltungskosten jedoch nicht zum Ansatz gebracht waren. Bei den andern Nichtassoziirten enthielten aber die angesetzten Zahlen die Gesammtsumme für Verzehrung, Bekleidung und für Generalkosten, und es wurde für diese bei jeder einzelnen Berechnung der wirklich in der Anstalt erworbene Arbeitsverdienst derselben in Abzug zum Ansatz gebracht.

a. zu Strausberg

	fürs Jahr				für den Tag			
	Nichtassoziirte		Assoziirte		Nichtassoziirte		Assoziirte	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
im Jahre 1805/6	70	21½	48	6¼	4	8	3	2½
" " 1806/7	67	10½	43	9¾	4	5⅑	2	11
" " 1807/8	66	1⅚	41	6½	4	3⅔	2	8⅓
" " 1808/9	61	3½	41	2	3	11½	2	8¼

b. zu Wittstock

im Jahre 1805/6	57	13½	39	20½	3	10	2	7⅔
" " 1806/7	56	½	38	1¾	3	8⅓	2	6
" " 1807/8	57	4½	40	22½	3	9⅓	2	8⅙
" " 1808/9	72	—	46	8¾	4	9	3	2

c. zu Brandenburg

im Jahre 1805/6	76	16	52	3	5	11	3	4¾
" " 1806/7	76	13½	46	19⅚	5	⅓	3	1
" " 1807/8	80	11	49	3	5	3½	3	2½
" " 1808/9	67	21⅚	54	15⅔	4	5½	3	7

Im Irrenhause zu Neu-Ruppin betrug der Verpflegungsbeitrag dagegen ohne Ausnahme:

	fürs Jahr einschließlich der Verwaltungskosten				und für d. Tag	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Gr.	Pf.
im Jahre 1805/6	105	18¾	37	4⅓	7	—
" " 1806/7	94	17⅚	26	10⅔	6	3
" " 1807/8	103	4⅔	29	16¾	6	9⅓
" " 1808/9	115	18⅚	28	22¼	7	7⅓

Alle diese Resultate von S. 441 bis hierher sind aus den noch vorhandenen Akten der Land-Armendirekzion *) entnommen. Wie solche sich gegen die aus den Jahren vor 1806 vorhandenen Nachrichten gestalten, ergiebt deren Vergleichung mit dem in letzterer Hinsicht im vorangegangenen

*) s. außer den vorangeführten Aktenstücken noch die Landarmen-Akten, ständische Landarmen-Konferenzen von 1803 bis 1810, Vol. III, Fach 6, Nr. 42.

Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 178—184, Aufgeführten.

Was insbesondere die S. 444 bemerkten Schulden der General-Landarmendirekzion an das Comité der Stände von 41,730 Thlrn. nebst Zinsen betraf, so sind solche in den Jahren 1811—13, wo die Land-Armenverwaltung der Kurmark unter Beiordnung einiger ständischen Deputirten in der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam geführt wurde, nach den besonderen Anordnungen des damaligen Regierungspräsidenten v. Bassewitz bezahlt worden. Durch die Fürsorge der gedachten Kurmärkischen Regierung hat die Kasse der Land-Armenverwaltung einen baaren Kassengewinnst von 10,353 Thlrn. 4 Gr. 6 Pf. erreicht *).

---

*) Für die angeliehenen 21,730 Thlr. Comité-Papiere waren eingekommen . . . . . 16,591 Thlr. 4 Gr. — Pf.
für die angeliehenen 20,000 Thlr. Com.-Pap. 10,602 " 18 " 6 "
zusammen für 41,730 Thlr. Com.-Pap. . . . 27,193 Thlr. 22 Gr. 6 Pf.
Zum Ankauf dieser Papiere waren in den Jahren 1811—12 verwandt . . . . . 13,701 " 1 " — "
wonach die Landarmen-Hauptkasse gewonnen hatte . . . . . 13,492 Thlr. 21 Gr. 6 Pf.

Bis zum Abtrag der letzten Summe waren an Zinsen von den 41,730 Thlrn. zu bezahlen in ständischen Zinskoupons 6,892 Thlr.; diese waren angekauft mit . . . . . 2,614 Thlr. 17 Gr. pr. Kur.
Zum Ankauf der Papiere und Zinskupons waren aus den bereiten Geldern anderer Kommunalkassen der Regierung der Gen.-Landarmen-Kasse zeitweise Vorschüsse zu 5 Proz. gemacht, welche Zinsen auf . . . 525 " — " " "
berechnet wurden, so daß . . . . . 3,139 Thlr. 17 Gr. —
noch zu bezahlen waren. Diese von dem vorbemerkten Gewinnst von . . . . . 13,492 " 21 " 6 Pf.
abgezogen, geben einen reinen Gewinn von 10,353 Thlr. 4 Gr. 6 Pf.

Der Ankauf dieser Papiere war dem Reg.-Rath v. Bärensprung übertragen (später als Oberbürgermeister in Berlin verstorben), der sich mit Umsicht und großem Eifer diesem Auftrag unterzogen hatte.

s. die jetzigen Akten der G. L. A.-Direkzion der Kurmark, und zwar wegen der Anleihe, Fach 7, Nr. 73, vom Juli 1807 bis September 1810, und wegen der Rückzahlung derselben, Fach 1, Nr. 14, vom Dezember 1810 ꝛc.

Dem großen Eifer und dem umsichtigen Benehmen des ersten Land-Armendirektors, Domdechanten v. d. Schulenburg und des Sekretairs der Direkzion, Kriegsrath Schulz, ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß in den so bewegten Jahren 1806—9 sich die Institute der Land-Armenverwaltung erhalten und ihren Zweck nach Möglichkeit erfüllt haben.

IV. Die militairischen Angelegenheiten

in der Kurmark, einschließlich Berlin, sind, so weit solche den Zeitabschnitt von Ende Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden betrafen, im zweiten Abschnitt dieses Werks von S. 218 bis S. 276 und S. 281 bis S. 303 beschrieben. Was in dieser Hinsicht von da an bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 Bemerkenswerthes sich ereignet, soll im Nachstehenden angeführt werden.

A. Marsch-, Kantonirungs- und Läger-Gegenstände der französischen und der mit diesen verbundenen Truppen.

Im dritten Abschnitt Seite 414—416 ist gezeigt worden, welche Anordnungen der Kaiser Napoleon bei seiner Anwesenheit in Königsberg am 12. Juli 1807 hinsichts der von seinen Truppen bis zu deren Uebergang über die Elbe, noch zu besetzenden preußischen, polnischen und schwedisch-pommerschen Provinzen getroffen hatte. Alle diese Truppen begannen bald darauf ihre Märsche nach den ihnen hiernach angewiesenen bestimmten Landestheilen. Die in seinem Heere befindlichen verbündeten deutschen Truppen hatten anfangs zwar die Bestimmung erhalten, in ihre Heimath zurückzukehren, verblieben jedoch noch unter den Befehlen seiner Marschälle. Ein Theil derselben ward nach Schlesien verlegt, ein Theil zur Garnison von Stettin verwandt, andere traten unter den Befehl des Marschalls Brune, um Schwedisch-Pommern zu erobern. Einige baiersche, würtembergische, nassauische und primatische Truppen erhielten Kantonirungsquartiere in der Kurmark und in der Stadt Berlin. Nachdem Schwedisch-Pommern erobert und das rechte Ufer der

Weichsel von den Franzosen geräumt war, marschirten die bis dahin in Schwedisch-Pommern, in der Kurmark und in Stettin stehenden deutschen, italienischen ꝛc. Truppen *) nebst mehreren französischen Regimentern des Soult'schen Korps über die Elbe zu ihren weiteren Bestimmungen ab. In der Regel marschirten die Truppen durch die Kurmark auf den im zweiten Abschnitt S. 218 ꝛc. angegebenen Militairstraßen, doch mußten bei bedeutendern Durchmärschen die bestimmten Rajons derselben erweitert werden. Für mehrere Truppenabtheilungen wurden auch besondere Militairstraßen, insbesondere beim Wechsel der Kantonirungen eingerichtet.

Erste Periode. In dem Zeitraum vom August bis Dezember 1807 kantonirten und marschirten durch die Kurmark nachstehende französische und mit diesen verbündete Truppen:

1. Zuerst die aus den Lazarethen entlassenen invalide gewordenen Militairs in Marschkolonnen. Schon zu Ende des Monats Juli trafen mehrere derselben von Stettin und Küstrin in der Kurmark ein und setzten, wie alle Nachfolgenden, ohne Aufenthalt auf den Militairstraßen ihren Marsch über die Elbe fort. Bis Ende August waren nach Angabe der Behörden über 8000 solcher Militairs durch die Kurmark befördert worden, bis Ende November ward deren Zahl auf 12,000 berechnet.

2. Diesen folgten die kaiserlichen Garden, welche am 14., 15. und 16. Juli Königsberg in Preußen in drei Kolonnen verlassen hatten.

---

*) Hierzu gehörte auch ein baiersches Dragonerregiment von 937 Mann und 1007 Pferden, sowie ein badensisches Infanteriebataillon. 407 Mann stark, welche sich im Juli 1807 auf dem Marsch zur großen französischen Armee befanden, in den ersten Tagen des August durch Berlin kamen, und Kantonirungen, ersteres in der Uckermark und Oberbarnim von Schwedt bis Neustadt-Eberswalde, letzteres anfangs in der Uckermark in und bei Templin bezogen, dann aber zum Korps des Marschalls Brune marschirten.

Die erſte beſtand aus den Jägern und Füſilieren zu Fuß, den Jägern zu Pferde, den Mamelucken, den Ordonnanz-Gensd'armen und einem polniſchen leichten Reiterregiment. Zur zweiten gehörten die Dragoner und die Artillerie. Die dritte enthielt die Grenadiere zu Pferd und zu Fuß. Die Stärke der Garden ſollte nach franzöſiſchen Angaben 10,464 Mann und 3522 Pferde betragen *), nach den in Berlin bei ihrem Durchmarſch gefertigten Einquartirungsliſten ſollen die ſämmtlichen Gardetruppen jedoch nicht voll 6000 Mann und 2700 Pferde ſtark geweſen ſein. Am 6., 7. und 8. Auguſt verließen dieſe 3 Truppenkolonnen Küſtrin und marſchirten über Müncheberg und Dahlwitz nach Berlin, wo ſie am 8., 9. und 10. Auguſt ankamen, zwei Tage raſteten, und dann über Potsdam, Brandenburg und die drei Magdeburgiſchen Kreiſe ihren Marſch in ſechs Tagen ſo fortſetzten, daß ſie am 16., 17. und 18. Auguſt in Magdeburg ankamen, von wo ſie nach Hannover und Kaſſel marſchirten. Der größere Theil derſelben verblieb einige Monate dort und bezog Erfriſchungs-Kantonements, beſonders im Hannöverſchen, ſo daß ſie erſt im Laufe des Monats November 1807 nach Paris zurückkehrten, wo ihnen nach ihrem Einzuge, vom 25. bis 28. November, viele Feſtlichkeiten bereitet wurden **).

3. Nachdem die franzöſiſchen Garden durch die Kurmark marſchirt waren, begann der Einmarſch der zum Kantoniren in dieſer Provinz beſtimmten Truppen. Hierzu gehörte:

a. Das erſte franzöſiſche Armeekorps unter dem Befehl des Marſchalls Victor. Der Marſchall, welcher in den erſten Tagen des Auguſt 1807 mit ſeinem Generalſtab, unter Leitung des Generals Maiſon ***), in Berlin eingetrof-

*) Die franzöſiſchen Angaben über die Stärke der Truppen waren ſtets übertrieben; ſelbſt beim Einmarſch der Garden in Berlin im Oktober 1806 waren nach S. 11 im erſten Abſchnitt ſolche nur 360 Offiziere, 7630 Mann und 3446 Pferde ſtark.

**) ſ. Telegraph 1807, S. 1367, 1393 u. 1394.

***) Der General Maiſon war Chef des Generalſtabes des 1. Armeekorps bis Ende Februar 1808, wo der Kaiſer Napoleon ihn nach Spanien

sen war, bestand auf ein möglichst enges Kantonement seiner Truppen. Zur Regulirung desselben mit dem Marschall wurde von der K. Kammer der K. und D.-Rath v. Bassewitz und der Landrath des Havelländischen Kreises v. Bredow-Senske beauftragt. Nach mehrtägigem Unterhandeln mit dem General Maison und dem Ordinateur des Korps Dintrans *), wurden die Kantonirungsquartiere der Truppen und die Art der Verpflegung**) derselben von dem Marschall, der jedoch nur in Etwas von den ganz engen Kantonements abstand, festgesetzt. Die K. Kammer genehmigte die Festsetzungen und theilte solche am 9. August den betreffenden Land- und Steuerräthen zur weitern Ausführung mit.

Von Küstrin aus erfolgte der Einmarsch des Korps in die Kurmark.

Die Depots desselben kamen zuerst und gingen vom 6. bis 9. August über Müncheberg, Dahlwitz und Berlin nach Spandau und Umgegend, von wo, nachdem die einzelnen Truppen ihre Kantonements bezogen hatten, solche sogleich zu selbigen stießen.

Diesen folgte der große Artilleriepark des Korps, welcher am 12. August Küstrin verließ und, den Depots folgend, am 15. Aug. bei Spandau eintraf, auch am 17. Aug. seine Kantonirungsquartiere im Havellande bezog. Der Artilleriepark wurde vom Kapitain Barboy (später Kapitain Vesperrans) befehligt. Das Hauptquartier desselben kam nach der Altstadt Brandenburg und in 18 Ortschaften des Havelländischen Kreises, wo 264 Feuerstellen und 932 Stallungen der Artillerie zur Auswahl gestellt waren.

---

sandte; der Oberst Goult kam einstweilen an seine Stelle, welche später der General Semelé erhielt.

*) Dintrans war nur bis zum 18. Oktober 1807 Ordinateur des 1. Armeekorps, und kam an dessen Stelle Joinville, welcher im August 1808 mit dem Korps die Provinz verließ.

**) Unter B. Verpflegung wird später das deshalb Verabredete aufgeführt werden.

Die leichte Kavallerie-Brigade unter dem Diviſionsgeneral Beaumont und dem Brigadegeneral Cambacers, aus 3 Regimentern beſtehend, marſchirte aus der Neumark über Küſtrin am 14. Auguſt nach Müncheberg, traf am 17. in Spandau und Umgegend ein, von wo aus ſolche am 19. ihre Kantonirungen im Havellande bezog *).

Die 3. Diviſion Infanterie unter dem General Vilatte kam am 13. Auguſt von Küſtrin nach Wrietzen und ging über Neuſtadt-Eberswalde, Liebenwalde, Lindow nach Neu-Ruppin, wo der Stab am 17. Auguſt eintraf. Sie bezog am 16., 17. u. 18. Aug. ihre Kantonirungsquartiere **).

---

*) Der Diviſionsgeneral nebſt Stab verblieb in Berlin; der Brigadegeneral kam nach Rathenow. Zum Unterkommen der drei Regimenter waren:

dem 2. Huſarenregiment
die Stadt Pritzerbe nebſt 11 Dörfern mit 209 Feuerſtellen u. 669 Stallungen,
dem 4. Huſaren-Reg.
die Stadt Rathenow nebſt 5 Dörf. " 92 " " 672 "
dem 5. Chaſſeur-Reg.
das Dorf Hohen-Rauen, 10 " " 203 " " 642 "

zuſ. 2 Städte, 1 u. 26 Dörfer, 504 Feuerſtellen, 1983 Stallungen überwieſen.
27

**) Der Diviſionsgeneral nebſt Stab kamen nach Neu-Ruppin.
Der General der erſten Brigade Frere nebſt Stab kam nach Granſee; von derſelben
das 27. leichte Reg. nebſt Stab nach Granſee
unter Mitbelegung von . . . . . 7 Dörfern zu 559 Feuerſtellen,
das 63. Linien-Reg. nebſt Stab nach
Lindow, unter Mitbelegung von . . 10 " " 401 "
Der Gen. der 2. Brig. Semelé nebſt Stab kam nach Neu-Ruppin; von derſelben
das 94. Linien-Reg. nebſt Stab nach
Alt-Ruppin, unter Mitbel. von . . 15 " " 331 "
das 95. Linien-Reg. nebſt Stab nach
Neu-Ruppin, unter Mitbel. von . . 6 " " 545 "
Die Diviſionsartillerie nebſt Stab kam
nach dem Dorfe Beetz im Glien-Löwenbergſchen Kreiſe, wozu noch in
demſelben belegt wurden . . . . . 2 " " 82 "

zuſammen 4 Städte, 1 u. 40 Dörfer zu 1918 Feuerſtellen.
41

Mit Ausnahme der Artillerie kamen ſämmtliche Truppen im Ruppinſchen Kreiſe zu liegen.

Die 2. Diviſion Infanterie unter dem General Lapiſſe ging am 14. Auguſt von Küſtrin über Strausberg, Bernau, Oranienburg und Fehrbellin nach Wuſterhauſen an der Doſſe, wo ſie am 20. Auguſt eintraf und an dieſem Tage, wie am 21. Auguſt ihre Kantonirungen im Ruppinſchen Kreiſe und in der Priegnitz bezog *).

Die 1. Diviſion Infanterie unter dem General Düpon ging am 16. Auguſt von Küſtrin über Müncheberg und Dahlwitz nach Berlin, ließ dort das 9. leichte Infanterie-Regiment als Garniſon und marſchirte am 19. nach Spandau und Umgegend, von wo ſolche am 20. und 21. ihre Kantonirungen im Havelland und im Glien-Löwenbergſchen Kreiſe bezog **).

Nachdem die 1. Diviſion Infanterie ihre Kantonirungen bezogen hatte, trafen von Küſtrin kommend am 21. Auguſt

---

*) Der Div.-General nebſt Stab kam nach Wuſterhauſen a. d. Doſſe. Der General der 1. Brigade Pactet nebſt Stab kam ebendahin; von derſelben

das 16. leichte Reg. nebſt Stab ins Dorf Wildberg unter Mitbelegung von	18	Dörfern zu	334 Feuerſt.
das 45. leichte Reg. nebſt Stab nach Wuſterhauſen, unter Mitbelegung von . .	14	" "	526 "
Der General der 2. Brig. Daricot nebſt Stab kam nach Kyritz; von derſelben			
das 8. Linien-Reg. nebſt Stab nach Neuſtadt a. d. Doſſe, unter Mitbel. von . . .	18	" "	598 "
das 54. Lin.-Reg. nebſt Stab nach Kyritz unter Mitbelegung von	11	" "	599 "
in der Priegnitz.			
Die Diviſionsartillerie nebſt Stab kam nach Dorf Buskow, unter Mitbel. von . . .	3	" "	16 "
im Ruppin. Kreiſe.	zuſ. 3 Städte, 2 u. 64		Dörfer zu 2073 Feuerſt.
	66		

**) Der Diviſionsgeneral kam nach Dorf Schwandte im Glien-Löwenbergſchen Kreiſe.

Der General der 1. Brigade La Brüjäre kam nach Gremmen; von dieſer Brigade, wozu das obbemerkte 9. leichte Regiment gehörte, kam

noch die Genie-Offiziere nebſt der 8. Kompagnie Sapeure, das Infanterie-Depot und die Militairequipage vom erſten Armeekorps, in Spandau ein. Von dieſen verblieben die erſteren dort, letztere bezogen aber ihre Kantonirungen am 22. Auguſt in Nauen und den zwiſchen Spandau und Nauen belegenen noch nicht bequartirten Ortſchaften.

Das Hauptquartier des Marſchalls Victor wurde nach Charlottenburg verlegt.

Die Stärke der geſammten vorbemerkten Truppen ſollte nach der Angabe des Marſchalls Victor über 1000 Offiziere, über 27,000 Mann und über 5000 Pferde betragen. Nachdem die Kantonements bezogen waren, ergaben die Berichte der Behörden jedoch, daß die angegebene Stärke der Truppen nicht der Wirklichkeit entſprach, indem nur ausgemittelt waren 925 Offiziere, 25,480 Unteroffiziere und Gemeine und 4215 Pferde. Demungeachtet waren die mit Truppen belegten Ortſchaften, da ſie auch für die Verpflegung der Mannſchaften ſorgen mußten, höchſt belaſtet. Durch die täglichen Vorſtellungen des K. und D.-Raths v. Baſſewitz, welchen die Mitglieder des Comité der kurmärkiſchen Stände kräftigſt unterſtützten, ging der Marſchall Victor im Laufe der Monate September und Oktober auf mehrere Erweiterung der Kantonements jedoch ein.

Von der erſten Infanterie-Diviſion verblieben 2 Regimenter im Havellande, ein Bataillon ſo wie die Diviſions-

---

das 24. Linien-Reg. nebſt Stab nach Cremmen
unter Mitbelegung von . . . . . 9 Dörfern zu 458 Feuerſt.
Der General der 2. Brig. Barrois nebſt Stab
kam nach Frieſack; von derſelben
das 32. Linien-Reg. nebſt Stab ins Dorf
Carveſee, unter Mitbelegung von . . . 15 " " 374 "
das 96. Linien-Reg. nebſt Stab ins Dorf
Landin, unter Mitbel. der Stadt Fehrbellin und von . . . . . 20 " " 442 "
Die Diviſionsartillerie kam nach Dorf Eichſtädt unter Mitbelegung von . . . . . 2 " " 82 "

zuſammen 3 Städte, 3 u. 46 Dörfer zu 1356 Feuerſt.

Artillerie im Glien- und Löwenbergschen Kreise und ein Bataillon in Berlin. Dahingegen bekam der Niederbarnimsche Kreis das 9. Infanterie-Regiment, und der Teltowsche Kreis in Trebbin das 7. Bataillon der Equipage-Militair als Kantonements-Einquartirung. Die leichte Kavallerie und der große Park der Artillerie des Korps konnten daher ausgedehntere Kantonirungen im Havellande beziehen, nachdem zur Unterbringung der größern Hälfte des 4. Husaren-Regiments noch mehrere Dörfer im Jerichowschen Kreise, in der Nähe von Rathenow und Sandau, überwiesen waren. Die Priegnitz erhielt statt eines Regiments der 2. Division die ganze Division mit Ausnahme eines nach Berlin verlegten Infanterie-Regiments. Von der 3. Division kam auch ein Regiment nach Berlin. Die übrigen Truppen der Division bezogen ausgedehntere Kantonements im Ruppinschen Kreise.

Diese Kantonements blieben mit einigen Abänderungen bis zum 10. Dezember 1807, wo ein neuer zwischen der K. Kammer und den Marschällen Victor und Soult festgesetzter Kantonementsplan zur Ausführung gebracht wurde.

b. Dem Victor'schen Korps folgten die deutschen bei der großen französischen Armee gestandenen Truppen. Von diesen gingen bedeutende Abtheilungen von Stettin zum Korps des Marschalls Brune nach Vor- und Schwedisch-Pommern zum Theil durch die Uckermark.

Das 9. Armeekorps unter dem General Michaud, welches aus zwei Divisionen Baiern und Würtembergern bestand, sollte anfangs Kantonirungen in Schlesien beziehen. Der Kaiser Napoleon bestimmte aber im Laufe des Monats August, daß zur Erleichterung des Herzogsthums Warschau von dort Truppen nach Schlesien rücken und das 9. Armeekorps im September in der Kurmark Kantonirungen beziehen sollte. Der General Michaud traf am 5. September in Berlin ein. Die Kantonements-Distrikte seiner Truppen wurden nach genommener Rücksprache mit dem Marschall Victor, von ihm mit der K. Kammer näher verabredet. Er verlegte sein Hauptquartier, bestehend aus 10 Offizieren, 15 Gemeinen und

25 Pferden, ins Köpniker Schloß. Zugleich wurde angeordnet, daß eine halbe Kompagnie Infanterie von der würtembergiſchen Diviſion, mit 14tägigem Wechſel, ſeine Leibwache bilden ſolle. Vorläufig hatte der Marſchall Victor beſtimmt, daß die würtembergiſche Diviſion in den Kreiſen Teltow, Lebus und Beeskow-Storkow *), unter Schonung der beiden Militairſtraßen-Diſtrikte im Lebuſer Kreiſe, ſo wie der Stadt Frankfurt, wo das Depot des Soult'ſchen Armeekorps ſtand, unterzubringen ſei.

Von der baierſchen Diviſion kam anfangs die Kavallerie und die reitende Artillerie nicht nach der Kurmark, ſondern bezog in der Neumark am rechten Ufer der Oder Kantonements. Den beiden baierſchen Brigaden Infanterie nebſt Fuß-Artillerie hatte der Marſchall Victor die Kreiſe Ober- und Niederbarnim, mit Ausnahme der zu den Etappenſtraßen ſchon gelegten Ortſchaften, überwieſen. Da letzterer Kreis aber zur Erweiterung der Kantonements des Victor'ſchen Korps für nothwendig erachtet ward, ſo wurde im Laufe der Monate September und Oktober die erſte Brigade Infanterie nebſt Artillerie allmälig nach der Uckermark verlegt, auch bezog die obgedachte baierſche Kavallerie und reitende Artillerie Ende September und Anfangs Oktober die ihr überwieſenen Kantonirungen in der Uckermark.

Die würtembergiſchen Truppen befehligte der General-Feldzeugmeiſter v. Cammerer, welcher ſein Hauptquartier in Fürſtenwalde nahm.

Oberſt Theobald befehligte den Generalſtab; der Inſpekteur de Revues, unter welchem 2 Kriegskommiſſare angeſtellt waren, hieß Rönmer. Alle dieſe Perſonen befanden ſich im Hauptquartier. Dies beſtand aus 11 Offizieren, 9 Ziviliſten mit Offizierrang, alſo zuſammen 20 Offiziere, 33 Gemeine, 25 Pferde.

---

*) Später im November wurde der öſtliche Theil des Kreiſes Zauche und der Kreis Luckenwalde noch dem Kantonementsdiſtrikt der würtemberger Diviſion zugelegt.

Unter ihm ſtanden:

An Kavallerie, 2 Regimenter nebſt	Offiz.	Gem.	Pfde.
Brigade-Stab, letzterer zu	3	5	8
das 2. Regim. Chevaulegers, Oberſt Stellner	12	568	453
das Jäger-Reg. Herz. Ludwig, Oberſt Ziethen	12	468	369
zuſammen	27	1041	830

An Infanterie, 3 Brigaden.

Die 1. Brigade befehligte General Schröder, dieſe beſtand

	Offiz.	Gem.	Pfde.
aus 1 Bataillon Kronprinz zu	13	772	5
" 1 " Herzog Wilhelm zu . .	11	793	5
" 1 " v. Cammerer zu	13	788	5
" 1 " v. Römig zu	12	810	5
hierzu der Stab mit	3	7	6
zuſammen	52	3170	26

Die 2. Brigade hatte General Neubron, dazu gehörten

1 Bataillon v. Lilienberg zu	11	769	5
1 " v. Schröder "	13	791	5
1 " v. Neubron "	12	777	4
hierzu der Stab mit	3	5	5
zuſammen	39	2342	19

die dritte ſtand unterm General v. Pfuhl, dieſer befehligte

1 Bataillon Königl. Jäger zu	11	682	4
1 " des 2. Jäger-Regiments zu	13	738	5
das 1. Bataillon leichter Infanterie zu .	12	747	5
" 2. " " " " .	10	739	5
hierzu der Stab mit	4	9	6
zuſammen	50	2915	25

Die Infanterie zuſammen zählte alſo 141 Offiziere, 8427 Gemeine und 70 Pferde.

An Artillerie 1 Batterie, beſtehend aus	7 Off.	404 Gem.	310 Pfde.
Hierzu die Kavallerie mit . .	27 "	1041 "	830 "
die Infanterie mit	141 "	8427 "	70 "
und der Generalſtab des Feldzeugmeiſters	20 "	33 "	25 "
die ganze würtembergiſche Diviſion enthielt alſo	195 Off.	9905 Gem.	1235 Pfde.

10,100

Nach den Angaben des Generals Cammerer waren ohne die Stäbe der Brigaden nur als vorhanden aufgeführt 10,008 Offiz. u. Gem. und 1185 Pfde., alſo weniger 92 Off. u. Gem. und 50 Pferde.

Die Kavallerie, die 3. Diviſion Infanterie und die Artillerie kamen in 3 Kolonnen von Kroſſen über Frankfurt nach dem Lebuſiſchen Kreis, in welchem ſie von letzterem Ort aus, am 10., 11. und 12. September, ihre Kantonirungsquartiere bezogen, und der General v. Pfuhl ſein Hauptquartier in Fürſtenwalde nahm.

Die beiden andern folgenden Brigaden Infanterie gingen von Kroſſen durch die Niederlauſitz nach dem Bees-Storkowſchen Kreis. Die zweite Brigade marſchirte von dort am 12., 13. und 14. September nach dem Teltowſchen Kreis, in welchem der General Neubron ſein Hauptquartier in Mittenwalde nahm. Die erſte Brigade verblieb im Beeskowſchen Kreis, und ſchlug der General Schröder (ſpäter v. Lilienberg) ſein Hauptquartier in Beeskow auf.

Nach einer Berechnung der Kurm. Kammer-Kalkulatur waren dieſen kantonirenden Truppen angewieſen:

Im Lebuſer Kreiſe: 560 Bauer-, 1050 Koſſäthen-Gehöfte und 1317 Büdnerſtellen, ſo wie die Städte Fürſtenwalde und Müllroſe mit reſp. 377 und 139 noch belegungsfähigen von 486 und 171 Feuerſtellen, auch alle in und neben dieſen Ortſchaften belegenen Rittergüter, Vorwerke und Mühlen ꝛc.

Im Bees-Storkowschen Kreise: 424 Bauer-, 849 Kossäthen-Gehöfte und 91 Büdnerstellen, nebst den Städten Beeskow, Storkow und Buchholz mit resp. 276, 188 und 59 noch zu belegenden von 402, 208 und 69 Feuerstellen, auch alle in dem Kreise befindlichen Rittergüter, Aemter und Vorwerke ꝛc., und

Im Teltowschen Kreise: die Städte Mittenwalde, Zossen, Köpnik und Teltow mit resp. 240, 136, 101 und 104 noch zu belegenden 256, 227, 136 und 148 Feuerstellen, ferner 1022 Bauer-, 521 Kossäthen-Gehöfte und 771 Büdnerstellen, so wie die in und neben diesen Ortschaften belegenen Rittergüter, Aemter und Vorwerke ꝛc.

Die baierschen Truppen befehligte, wie schon bemerkt worden, der General-Lieutenant v. Deroy, welcher anfangs sein Hauptquartier in Französisch Buchholz nahm, nachdem aber seine sämmtlichen Truppen den Niederbarnimschen Kreis verließen, am 18. Oktober solches nach Freienwalde verlegte.

	Offiz.	Gem.	Pfde.
Sein Generalstab bestand aus	17	52	82
Hierzu das Kriegs-Kommissariat unter dem Ober-Kriegskommissarius Vogler mit . . .	7	24	24
das Fuhrwesen mit	4	27	21
sind	28	103	127
Außerdem waren noch zu seiner Umgebung befehligt:			
an reitenden Jägern	—	8	8
1 Kompagnie vom Bataillon Habermann .	4	150	—
die Reserve-Schwadron v. 1. Dragoner-Regt.	4	100	100
und vom Bobenhofer Chevaulegers-Regmt.	1	14	20
sind	9	272	128

Zusammen bestand also der Generalstab aus 37 Offiz. und 375 Mann, mit 255 Pferden.

Die Truppen des General-Lieutenants Deroy bestanden: aus der Kavallerie-Brigade des Gen.-Major v. Zandt. Zu derselben gehörte

	Offiz.	Gem.	Pfde.
das 2. Chevaulegers-Regiment Floret . . .	24	552	480
= 1. Dragoner- = Viereg . . .	26	468	420
hierzu der Stab der Brigade	4	12	20
zuſammen die Kavallerie-Brigade	54	1032	920

aus zwei Infanterie-Brigaden, zu denen die geſammte Artillerie mit gehörte.

Die erſte Brigade befehligte der General-Major Siebein.

	Offiz.	Gem.	Pf.
zum Stab gehörten	6	30	20
Sonſt beſtand ſie aus:			
dem 1. Linien-Infanterie-Regt. Leibregiment	40	1579	38
dem 6. Linien-Inf.-Regim. Herzog Wilhelm	37	1476	46
dem 5. leichten Infant.-Bataillon v. Dalwig	21	822	24
ſind Infanterie	104	3907	128
der 4. Fuß-Batterie Regnier	5	200	186
der 5. = = Peters	5	187	141
ſind Artillerie	10	387	327

zuſ. die erſte Infant.-Brigade 114 Off. 4294 M. 455 Pferde.

Die zweite Brigade ſtand unter dem Befehl des Gen.-Major v. Rachlowich.

	Offiz.	Gem.	Pf.
Deſſen Stab beſtand aus	6	30	24
Sonſt gehörten an Truppen zu ſelbiger:			
das 5. Linien-Infanterie-Regimt. v. Preiſſing	39	1528	55
= 10. = = = Junker . .	39	1504	54
2 Comp. Fußjäger aus der Diviſion Rausman	9	335	14
ſind Infanterie	93	3397	147
die reitende Batterie Halden	5	212	280
die Fuß-Batterie Dietrich	4	154	101
= = = Göſchel	5	190	154
ſind Artillerie	14	556	535

zuſ. die zweite Infant.-Brigade	107 Off.	3953 M.	682 Pf.
hierzu die erſte = = mit	114 =	4294 =	455 =
die Kavallerie-Brigade mit . . .	54 =	1032 =	920 =
u. d. Gen.-Stab nebſt Zubehör mit	37 =	375 =	255 =
die ganze baierſche Diviſion enthielt hiernach	312 Off.	9654 M.	2312 Pf.

Da, wie ſchon S. 457 bemerkt worden, die Kavallerie-Brigade und die reitende Artillerie zu Anfang ihre Kantonements am rechten Ufer der Oder in der Neumark erhielt, ſo trafen nur die beiden Infanterie-Brigaden am 8. September in und um Frankfurt a. d. Oder ein. Von dort begab ſich die erſte Diviſion am 9. nach Müncheberg, am 10. nach Alt-Landsberg, wo der General-Major Siebein verblieb; am 11. bezogen ſeine Truppen, mit Ausnahme des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, die für ſie beſtimmten Kantonirungen im Niederbarnimſchen Kreis, wogegen nach der von der K. Kammer unter Zuſtimmung des Marſchalls Victor am 8. September erlaſſenen Verordnung, ſogleich das 6. Infanterie-Regiment nach dem ſüdlichen Theil der Uckermark marſchirte und der Kommandeur des Regiments mit ſeinem Stabe ſich am 12. September in Joachimsthal niederließ. Die zweite Brigade Baiern ging am 9. Sept. nach Seelow und bezog von dort am 10. und 11. ihre Kantonirungen im Oberbarnimſchen Kreiſe. Der Brigadegeneral v. Rachlowich legte ſein Hauptquartier nach Wrietzen.

Nach der Berechnung der K. Kammer-Kalkulatur wurden den im Niederbarnimſchen Kreiſe kantonirenden baierſchen Truppen überwieſen 824 Bauer-, 552 Koſſäthen-Gehöfte und 1050 Büdnerſtellen, ſo wie die Städte Liebenwalde und Alt-Landsberg mit 140 und 97 noch zu belegenden von 176 und 146 Feuerſtellen, auch alle in dieſen Diſtrikten belegenen Rittergüter, Aemter, Vorwerke ꝛc.

Die zweite Brigade erhielt im Oberbarnimſchen Kreiſe 1282 Bauer-, 620 Koſſäthen-Gehöfte und 462 Büdnerſtellen, ferner die Städte Wrietzen, Freienwalde, Strausberg, Oderberg und Bieſenthal mit reſp. 307, 228, 245, 165 und 140 noch zu belegenden von 423, 287, 287, 196 und 149 Feuerſtellen, auch alle in deren Umkreiſe belegenen Rittergüter, Aemter, Vorwerke ꝛc.

Nachdem die Kavallerie und die reitende Batterie der erſten baierſchen Brigade in den letzten Tagen des Septembers und in den erſten Tagen des Oktobers über Schwedt

nach der Uckermark verlegt worden, die übrigen Truppen der ersten Brigade nach der Verfügung der K. Kammer vom 16 und 18. Oktober gleichfalls in die Uckermark marschirt waren, war das Kantonement dieser Truppen in der Uckermark bis zu deren Abgang folgendes:

Der Brigadier der 1. Brigade, General-Major Siebein, hatte sein Hauptquartier in Boitzenburg.

Das 1. Infanterie-Leibregiment kantonirte im nordwestlichen Theile der Uckermark zwischen der Unter-Ucker und der Mecklenburg-Strehlitzschen Grenze in der Stadt Straßburg und in 38 Ortschaften. Das Stabsquartier war in Boitzenburg. Das Bataillon v. Dallwig erhielt zu seinem Kantonement 28 Dörfer des nordöstlichen Theiles zwischen der Randow und der Ucker. Das Stabsquartier war im Rittergut Schönfeld.

Neben diesem Bataillon, südlich längs der Randow, kantonirte in 6 Dörfern die Fuß-Batterie Peters, Stabsquartier Vorwerk Schmöllen.

Noch südlicher davon kantonirte von Gramzow an bis Greifenberg in 8 Ortschaften die reitende Batterie Regniers; Stabsquartier Greiffenberg.

Nördlich der Straße von Schwedt nach Angermünde kantonirte in allen nicht von obbemerkten Truppen schon belegten Ortschaften das 1. Dragoner-Regiment; Stabsquartier Schwedt.

Südlich dieser Straße bis zum Kantonementsdistrikt des 6. Infanterie-Regiments waren alle Ortschaften dem 2. Chevaulegers-Regiment angewiesen; Stabsquartier Rittergut Stolpe.

Der General dieser Kavallerie-Brigade stand in Angermünde.

Abgesehen von den zu den Etappendistrikten der Städte Prenzlow, Templin, Zehdenick, Angermünde und Neustadt-Eberswalde gelegten Ortschaften, kantonirte das 6. Linien-Infanterie-Regiment in einigen 40 Dörfern des südlichen

ärmsten Theils der Uckermark; das Stabsquartier war zu Joachimsthal *).

Von der Kammer und dem General Michaud war mit Zustimmung des Marschalls Victor bestimmt, daß alle Kranke dieser Division in die großen Lazarethe der Provinz, zu Frankfurt, Berlin und Prenzlow, untergebracht werden sollten, auch wurde in Berlin die Kaserne des Regiments Winnig besonders hierzu eingerichtet. Es war dies jedoch durchaus nicht durchzusetzen. Die Chefs der einzelnen Truppentheile legten besondere Lazarethe, wie zu Beeskow, Wrietzen, Oranienburg ꝛc., zur großen Belästigung der Einwohner an.

Nach vorstehender Aufführung bestand das Michaud'sche Armeekorps:

aus seinem Generalstab	10 Off.	15 M.	25 Pf.
aus der würtemberg. Division	195 "	9905 "	1235 "
aus der baierschen "	312 "	9654 "	2312 "
zusammen aus	517 Off.	19574 M.	3572 Pf.

Die Truppen kantonirten in den vorbemerkten Distrikten bis zum Monat November und Dezember, wo sie, nachdem die Weichsel geräumt war, die Kurmark verließen und bei Torgau und Wittenberg über die Elbe gingen **).

c. Außer diesen deutschen Truppen kantonirten im August und September bis zum November:

1 Bataillon Nassauer	13 Off.	564 M.	8 Pf. in Spandau
und an Primatischen Truppen	20 "	828 "	10 " in Berlin.
Summa	33 Off.	1392 M.	18 Pf.

*) Die Etappenorte in den beiden Barnimschen Kreisen, sowie in der Uckermark, wurden mit den dazu gelegten Ortschaften, wovon Schwedt eine Ausnahme machte, nicht von den baierschen Truppen belegt.

**) Wegen des Kantonements und Abmarsches der baierschen und würtembergischen Truppen s. Kammer-Akten Gen. Franz. S. Kantonement Fach 2, 3. Vol., Nr. 254, 306 u. 353.

Vom Soult'ſchen Armeekorps ſtand im September 1807 und ſpäter das Hauptdepot, aus 43 Off. 1498 M. 24 Pferden beſtehend, in Frankfurt a. d. Oder.

In Potsdam wurde das dort befindliche Kavallerie-Pferdedepot im Durchſchnitt täglich vom Auguſt bis Ende November 1807 angegeben zu 70 Off. 2154 M. u. 1352 Pf.

Der große Artillerie-Park der franzöſiſchen Armee war den Garden im Auguſt nach der Kurmark gefolgt und kantonirte bis Ende November in Berlin. Er beſtand aus 8 Offiz. 359 Mann und 503 Pferden.

An kaiſerlichen Guiden waren in Berlin 4 Off. 48 Mann und 53 Pferde.

An Kouriren in Berlin mit Offizier-Rang 40.

An franzöſiſchen Gensd'armen in der Kurmark, einſchließlich Berlin, 5 Off. 97 Mann 25 Pferde.

Aus den vom Einquartirungs-Büreau in Berlin der J. F. V.-Kommiſſion wöchentlich eingereichten Liſten hat ſich ergeben, daß vom Anfang September bis Ende November 1807 durchſchnittlich täglich in Berlin mit Standquartier-Billets, jedoch ausſchließlich des Victor'ſchen Korps und der vorſtehend aufgeführten ſonſtigen franzöſiſchen und deutſchen Truppen, verſehen waren 20 Generale, 16 Zivilperſonen von gleichem Range, 42 Oberſten, 24 Bataillons-Chefs, 121 Kapitains, 220 Lieutenants, 7 Ordinateurs, 52 Kriegskommiſſarien, 786 Employés und 183 Unterbedienten mit 325 Pferden. Zuſammen daher als Offiziere verſchiedenen Ranges:

744 ſo wie 707 geringere Perſonen *) und 325 Pferde.

In dem Berliner Lazareth gab man durchſchnittlich täglich 987 und in den übrigen ſieben größeren Lazarethen in der Provinz 1250 als kranke Gemeine an. Außerdem befanden ſich in den Provinzial-Lazarethen täglich noch 34

*) Zu den 8 erſten Kategorien rechnete man von den 786 Employés noch ⅔ mit 262 Perſonen zu den Offizieren, wonach hiervon zum geringen Stande gehörig verblieben 524 Perſonen, welche mit den 183 Unterbedienten 707 Perſonen ausmachten.

Offiziere, so wie Zivilpersonen mit Offizier-Rang 48 und sonst 297, auch 49 Pferde, zusammen

82 Offiziere, 2534 Mann und 49 Pferde.

Nachrichtlich ist hier noch zu bemerken, daß, nachdem die Baierschen Truppen im Monat November die Uckermark verließen, von den bis dahin in der Neumark und Pommern gestandenen 3 Kuirassier-Divisionen die dritte unter dem Befehl des Generals Despagne vom 8. November bis zu Anfang des Monats Dezember Kantonirungsquartiere in der Uckermark bezog. Diese Division bestand aus den 4 Kuirassier-Regimentern Nr. 4, 6, 7 und 8, welche von den Brigade-Generalen Renaud und Fauller befehligt wurden. Zu dieser Division gehörte noch die 6. Kompagie des 6. Artillerie-Regiments zu Pferde und eine Kompagnie des 9. Train-Bataillons. Die Stärke der Division war nach den derzeitigen Ausmittelungen 194 Offiziere, 2350 Mann und 2451 Pferde. Das Hauptquartier des Generals Despagne war in Prenzlow.

Hiernach kantonirten theils schon im August, später aber von Anfang September bis zum November in der Kurmark zwischen Elbe und Oder täglich

		Offiz.	Mann	Pferde.
a. das Victor'sche Korps, S. 455		925	25480	4215
b. die deutschen Trupen, und zwar				
1. die Baiern und Würtemberger unter dem General Michaud, S. 464 . . .		517	19574	3572
2. die Nassauer u. Primaten, S. 464		33	1392	18
c. vom Soult'schen Korps . .	S. 465	43	1498	24
d. das Pferdedepot in Potsdam		70	2154	1352
e. der große franz. Artilleriepark		8	359	503
f. die kaiserlichen Guiden . . .		4	48	53
g. die Kouriere		40	—	—
h. die Gensd'armen		5	97	25
i. mit Standquartierbillets versehene Militair- u. Zivilpersonen in Berlin, S. 465		744	707	325
k. in den Lazarethen der Provinz, einschließlich Berlin, s. oben		82	2534	49
zusammen		2471	53843	10136

ungerechnet die Despagne'ſche Kuiraſſier-Diviſion und die vielen ſonſt durchmarſchirten Truppen.

Dies waren die Truppen, welche bis Ende November 1807 in der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder kantonirten, wo ſodann, wie ſolches unter Nr. II. ſpäter gezeigt werden wird, eine vielartige Veränderung des Kantonements in der Kurmark ſtattfand.

4. Außer den unter 3. vorbemerkten Kantonements hatten die Kurmark und die 3 Magdeburgiſchen Kreiſe zwiſchen Oder und Elbe vom Auguſt bis Ende Dezember 1807 noch folgende Durchmärſche zu tragen:

Am 21. Auguſt traf, von Stettin kommend, in Löckuitz und Umgegend in der Uckermark die Diviſion Dupas ein, beſtehend aus den Reſten des 4. leichten, ſo wie des 15. und 58. Linien-Regiments, der Pariſer Guiden und 2 Batterien, angeblich 5228 Mann und 347 Pferde ſtark. Auf der Militairſtraße über Prenzlow, Zehdenik kamen dieſe Truppen am 26. Auguſt nach Berlin, wo ſie zur Erholung und Herſtellung ihrer vollſtändigen Wiederbildung zwar einige Zeit bleiben ſollten, jedoch am 29. Auguſt wieder aufbrachen und durch das Havelland in Eilmärſchen ſich nach Hamburg begaben.

Vom 21. bis 26. Auguſt marſchirte, aus Mecklenburg-Strelitz kommend, von Wittſtock über Lenzen nach Lübthen (Mecklenburg-Schwerin) ein Regiment holländiſcher Kavallerie, 41 Offiziere, 590 Mann und 659 Pferde.

Am 2. September kamen von Mecklenburg-Strelitz nach Wittſtock die deutſchen Kontingente Iſenburg 291 und Hohenlohe 106 Mann, auch 17 Pferde, ſtark. Sie gingen über Kyritz und Havelberg am 5. September bei Sandau über die Elbe.

Im Laufe des Monats September war der Artillerie-Park eines der aufgelöſten franzöſiſchen Armeekorps über Stettin nach der Kurmark gekommen und auf der Etappenſtraße von Prenzlow nach Brandenburg, von da aber nach

den 3 Magdeburgischen Kreisen rechts der Elbe befördert worden. Dieser kantonirte zu Burg und in den benachbarten Dorfschaften bis gegen Ende des Monats November 1807, wo er über die Elbe nach Magdeburg marschirte.

Zu Anfang des Monats Oktober ging das 44. französische Linien-Infanterie-Regiment, 1738 Mann und 45 Pferde stark, von Stettin über Schwedt und Neustadt-Eberswalde nach Berlin und von dort über Brandenburg nach Magdeburg.

Zu Ende des Monats Oktober machte der Marschall Victor der K. Kammer bekannt, daß das bis dahin in Schwedisch-Pommern gelegene Korps des Marschalls Brune größtentheils aufgelöst werde, und ein Theil desselben durch die Kurmark seinen Marsch theils nach Wittenberg und Magdeburg, theils nach Hamburg nehmen würde. Zugleich eröffnete derselbe, daß der Kaiser Napoleon bestimmt habe, den 3 Divisionen Kuirassiren, welche auf dem rechten Ufer der Oder bisher kantonirt hatten, müßten Kantonements in der Uckermark angewiesen werden, weshalb die dort liegenden baierschen Truppen nach den Zauch-Luckenwaldischen und Teltowschen Kreisen verlegt werden sollten. Nachdem die Anordnungen zu dieser Verlegung am 31. Oktober erlassen waren, traf bei der K. Kammer die Benachrichtigung des Marschalls Victor ein, daß der Kaiser befohlen habe, die Baiern sollten die Kurmark räumen und über die Elbe bei Torgau gehend nach Süddeutschland marschiren. Diese erhielten zugleich von ihm den Befehl, sich sofort zusammenzuziehen, wenn solches, wegen der angeordneten Verlegung, nicht schon geschehen sei, und nach den ihnen von der K. Kammer zu ertheilenden Marschrouten in mehreren Abtheilungen so zu marschiren, daß vom 10. bis 17. November alle Truppen die Elbe bei Torgau überschritten hätten. Die desfallsigen Marschrouten wurden vom General Deroy und vom K. und D.-Rath v. Bassewitz festgestellt, auch danach die Truppen durch Ersteren, die Landesbehörden aber durch die

Kammer am 4/5. November mit Anweiſung verſehen *). Zur Erleichterung des Durchmarſches dieſer baierſchen Truppen durch den Teltowſchen Kreis mußten mehrere Truppenabtheilungen des würtembergiſchen Korps ihre Quartiere im Teltowſchen Kreiſe räumen, und bezogen Kantonirungen im Luckenwaldiſchen und im öſtlichen Theile des Zauchiſchen Kreiſes. Dort blieben ſie auch nach dem Durchmarſch der baierſchen Truppen, nahmen jedoch ohne Zuſtimmung der Kammer mehrere innere Abänderungen in ihren Kantonements vor.

---

*) Der Marſch fand in folgender Art ſtatt:

Der Stab der Diviſion ging von Wrietzen am 5. November nach Berlin, am 6. Nov. nach Mittenwalde, am 7. nach Baruth in Sachſen und traf am 10. in Torgau ein. Die beiden Kavallerieregimenter kamen am 3. u. 4. November nach Neuſtadt-Eberswalde, am 5. u. 6. nach Berlin, am 6. u. 7. nach Zoſſen, am 7. u. 8. nach Dahme in Sachſen, und trafen am 10. u. 11. Nov. in Torgau ein.

Dieſen folgten die beiden Batterien Regnier und Peters, die am 5. u. 6. in Neuſtadt-Eberswalde, am 6. u. 7. in Berlin, am 7. u. 8. in Mittenwalde, am 8. u. 9. in Baruth und am 11. u. 12. Nov. in Torgau eintrafen.

Das 6. u. 1. Lin.-Inf.-Regiment hatten ſich am 4. u. 5. Nov. in Templin und Zehdenick zuſammengezogen; ſie trafen am 6. u. 8. in Berlin ein und gingen von dort über Mittenwalde und Baruth nach Torgau, wo ſie am 11. u. 13. eintrafen.

Das Bataillon v. Dallwig hatte ſich am 4. in Prenzlow vereinigt, von wo es am 9. in Berlin eintraf, über Zoſſen und Baruth marſchirte und am 14. in Torgau war.

Von der Brigade Rachlowich, welche ſich in drei Kolonnen in Werneuchen am 9., 10. u. 11. Nov. vereinigt hatte, gingen

die erſte Kolonne, aus den zwei Fußjäger-Kompagnien und der Batterie Halder beſtehend, am 10. nach Köpnik, am 11. nach Mittenwalde und von dort über Baruth nach Torgau, wo ſie am 15. eintraf;

die zweite, aus dem 5. Linien-Inf.-Regiment und der Batterie Dietrich beſtehend, folgte derſelben am 11. auf der nämlichen Straße und langte am 16. in Torgau an;

die dritte, wozu das 10. Linien-Inf.-Regiment und die Batterie Göſchel gehörten, beſchloß den ganzen Marſchzug, traf am 12. in Köpnik und auf der nämlichen Marſchlinie am 17. in Torgau ein.

Nach dem Abmarsch der baierschen Truppen begannen die Truppenmärsche des aufgelösten Brune'schen Armeekorps. Zu diesem gehörten:

Das belgische leichte Chevaux-Regiment Ahremberg, 26 Offiz. 920 Mann 840 Pferde stark. Es hatte mehrere Wochen ohne Zustimmung des Marschalls Victor in Prenzlow und Gegend kantonirt, brach von dort am 2. November auf und ging über Zehdenik, Gransee, Wittstock, Perleberg und Lenzen am 8. November durch Mecklenburg nach Hamburg.

Das 1. baiersche Chevaulegers-Regiment, 18 Offiziere, 398 Mann und 440 Pferde stark, welches aus Mecklenburg-Strelitz am 8. nach Zehdenik kam und über Berlin nach Wittenberg ging, wo es am 14. November eintraf.

Ein Transport von Belagerungs-Artillerie und Munizion, welcher am 12. November von Friedland in Strasburg (Uckermark) eintraf und, über Templin und Berlin die Etappenstraße nach Brandenburg verfolgend, am 23. November von Burg nach Magdeburg ging. Diesem Transport, welchen der General Songuiers befehligte und aus 420 Mann und 52 Pferden bestand, mußten auf jeder Etappe 360 Vorlegepferde gestellt werden.

Diesem folgte die Hessen-Darmstädtische Division, welche in zwei Kolonnen marschirte. Die erste bestand aus der Infanterie-Brigade des Erbprinzen und einem leichten Reiter-Regiment, 2654 Mann und 321 Pferde stark, die zweite aus der Garde, einem Bataillon Freiwilliger und der Artillerie des Korps, 2008 Mann und 135 Pferde stark. Sie trafen am 13. und 14. November in Strasburg und am 22. und 23. in Genthin ein. Bis zum 30. November kantonirten beide in den mehrmals gedachten 3 Magdeburgischen Kreisen und gingen dann nach Magdeburg.

Am 16. November trafen die beiden Bataillone Sachsen-Gotha und Weimar zu 780 und 431 Mann, auch 35 Pferde stark, in Straßburg ein und gingen auf der Etappenstraße über Templin und Berlin nach Treuenbrietzen, von wo sie am 25. November in Wittenberg eintrafen.

Die Würzburger Truppen, 2197 Mann und 230 Pferde ſtark, kamen am 17. November nach Strasburg und trafen von Treuenbrietzen am 27. November in Wittenberg ein.

Die Infanterie-Brigade des Herzogs von Naſſau, 2063 Mann und 93 Pferde ſtark, kam am 18. Nov. nach Strasburg und am 28. November nach Genthin. Anfangs ſollten dieſe Truppen, wie die Heſſen, Kantonirungen in den 3 Magdeburgiſchen Kreiſen beziehen, mußten aber, nach des Marſchalls Victor Befehl, am 30. November aufbrechen und wie die Heſſen nach Magdeburg marſchiren.

Von den übrigen baierſchen Truppen, welche bei Greifswald ſtanden, traf die erſte Kolonne von 2091 Mann und 84 Pferden am 22. November, die zweite von 2073 Mann und gegen 504 Pferde, am 24. November in Strasburg ein. Beide gingen über Templin, Berlin und Treuenbrietzen nach Wittenberg, wo die erſte am 2., die letzte am 4. Dezember eintraf.

Die italieniſchen Truppen marſchirten auch in 2 Kolonnen. Die erſtere beſtand aus 3 Kavallerie-Regimentern, Königl. Chaſſeurs, Napoleon- und Königin-Dragoner, zuſammen 1329 Mann und 1437 Pferde ſtark; die letztere aus 4 Infanterie-Regimentern und der Diviſions-Artillerie, 7233 Mann und 354 Pferde ſtark. Sie trafen am 27. und 28. November in Strasburg ein und gingen gleichfalls über Templin, Berlin und Treuenbrietzen nach Wittenberg, wo ſie am 6. und 7. Dezember eintrafen.

Die ganzen durch die Kurmark marſchirten Truppen des Brune'ſchen Korps waren etwas über 35,000 Mann und 7000 Pferde angegeben.

Am 24. November kam vom Marſchall Victor die Benachrichtigung, der Kaiſer Napoleon habe beſtimmt, daß die in der Kurmark kantonirenden Truppen des Königs von Würtemberg ſich ſogleich in 5 Kolonnen zuſammenziehen, über die Elbe bei Torgau und Wittenberg gehen und ſich nach Baireuth zur weitern Beſtimmung begeben ſollten. Die Kammer ſandte ſogleich den Befehlshabern der Truppen die

mit Zuſtimmung des Marſchalls Victor entworfenen Marſchrouten, wornach die Provinz von der Laſt der Einquartirung dieſer Truppen am 29. November ganz befreit wurde *).

Da auch die Naſſauiſchen und Primatiſchen Truppen**) in Spandau und Berlin im Laufe des Monats November die Kurmark verlaſſen hatten, ſo befanden zu Ende dieſes Monats von den deutſchen Truppen ſich keine mehr in der Provinz.

Außer den vorbemerkten abmarſchirten deutſchen Truppen, welche in den Monaten September, Oktober und November in der Kurmark kantonirten, und den durch dieſe Provinz gegangenen Truppen des aufgelöſten Brune'ſchen Korps, fan-

---

*) Die erſte Kolonne beſtand aus einem Bataillon des Infanterie-Regiments v. Lilienberg, welches am 26. Nov. von Luckenwalde nach Wittenberg ging.

Die zweite Kolonne, beſtehend aus 2 Bataillonen des 1. und 2. leichten Infanterie-Regiments und einem Bataillon des Jägerregiments, traf am 27. November in Treuenbrietzen ein und ging am 28. nach Wittenberg.

Von der dritten Kolonne wurden die beiden Bataillone der Inf.-Regimenter Neubron und v. Pfuhl am 26. Nov. in und bei Mittenwalde und Königs-Wuſterhauſen zuſammengezogen, von wo ſie am 27. nach Baruth marſchirten. Das Bataillon des Regiments Kronprinz lag in und bei Buchholz und marſchirte am 27. nach Lübben in der Niederlauſitz.

Von der vierten Kolonne brachen am 27. November die Fußjäger des Königs, die Artillerie und die beiden Bataillone von den Infant.-Regimentern Römig und Cammerer aus ihren Kantonirungen auf, übernachteten in Alt-Schadow, Buchholz und Trebatſch, von wo ſie am 28. nach Lübben gingen.

Die fünfte Kolonne endlich, aus einem Bataillon Infanterie vom Reg. Herzog Wilhelm, den Jägern zu Pferde und dem Chevaulegers-Regimente beſtehend, kam nach mehreren Tagesmärſchen am 28. Nov. nach Trebatſch und Alt-Schadow, von wo ſolche am 29. nach Lübben marſchirten.

**) Das Naſſau-Uſingſche Bataillon verließ Spandau am 17. Nov. und ging über Brandenburg nach Magdeburg, wo es am 21. eintraf. Das Primatiſche Bataillon folgte demſelben am 18. Nov. und traf am 22. in Magdeburg ein.

den noch im November und ſpäter im Dezember 1807 nachſtehende Haupt-Durchmärſche in der Kurmark ſtatt:

In den erſten Tagen des Monats November kam ein polniſch-italieniſches Uhlanen-Regiment, aus 41 Offizieren, 1072 Mann und 1156 Pferden beſtehend, nach Frankfurt a. d. Oder. Solches traf am 5. November in Berlin ein, von wo es am 7. November über Treuenbrietzen nach Wittenberg marſchirte und am 10. November über die Elbe ging.

Mit dieſem Regiment marſchirte die italieniſch-polniſche Legion Infanterie zugleich, welche in einer Stärke von 6000 Mann am 5. und 6. nach Berlin kam und nach 2tägiger Ruhe jedoch ihren weitern Marſch über Brandenburg und Magdeburg nach Kaſſel fortſetzte.

Am 14. und 16. November trafen, von Stettin kommend, die badiſchen Truppen, in zwei Kolonnen marſchirend, die aus 6000 Mann und 600 Pferden beſtanden haben ſollen, in Schwedt ein, und gingen von dort über Berlin und Treuenbrietzen nach Wittenberg, wo ſie am 21. und 23. November eintrafen.

Das erſte polniſche Huſaren-Regiment traf aus der Neumark am 28. Nov. in Müncheberg und am 30. November in Berlin ein, verblieb dort zwei Tage und ſetzte dann über Potsdam ſeinen Marſch über die Elbe fort.

Das 43. Linien-Infanterie-Regiment, nur 46 Offiziere und 997 Mann ſtark, kam am 3. Dezember von Küſtrin nach Müncheberg, am 5. nach Berlin, am 8. nach Potsdam und am 13. nach Magdeburg.

Am 12. und 13. Dezember kamen von Danzig über Stettin nach Schwedt das 2. und 12. leichte franzöſiſche Infanterie-Regiment, zur Stärke von 1298 und 1356 Mann angegeben. Dieſe trafen am 16. und 17. Dezember in Berlin ein und gingen von dort nach Wittenberg, wo ſie am 21. und 22. Dezember ankamen.

Das 51. Linien-Infanterie-Regiment, 1709 Mann ſtark, traf am 14. Dezember in Müncheberg und am 16. in Berlin

ein, von wo es am 18. nach Magdeburg abging und dort am 22. Dezember die Elbe überschritt.

Am 15. und 16. Dezember waren das 14. und das 55. Linien-Infanterie-Regiment, 1288 und 1550 Mann stark, in Müncheberg eingetroffen. Beide gingen über Berlin nach Wittenberg, wo sie am 22. und 23. Dezember eintrafen.

Diesen Infanterie-Regimentern folgten die sechs Dragoner-Regimenter No. 5, 8, 9, 12, 16 und 21, deren Stärke zusammen zu 3610 Mann und 3295 Pferde angegeben wurde. Sie trafen am 16. und 17. Dezember in Müncheberg ein und marschirten über Berlin nach Wittenberg, wo sie am 24. und 25. Dezember ankamen.

Alle vorgenannten Truppen, die über Müncheberg durch die Kurmark gingen, kamen vom Korps des Marschalls Davoust, die übrigen vom Korps des Marschalls Soult.

Von Magdeburg kamen in den Monaten November und Dezember schon mehrere französische Rekruten-Transporte nach Berlin, von welchen die zum 1. Armeekorps Gehörigen vom Marschall Victor vertheilt, die übrigen auf den Etappenstraßen nach Küstrin und Stettin weiter befördert wurden. Man gab die Zahl derer, die durch Berlin kamen, auf einige 40 Offiziere und 5593 Mann an.

Sehr belästigend waren für die Einwohner der Provinz neben den bedeutenden Kantonements die Durchmärsche so vieler Truppen, deren Anzahl, mit Einschluß der bis im November in der Kurmark kantonirenden deutschen Truppen, man über 60,000 Mann angab.

Aus den vielen Eingaben von Städten und Dörfern, so wie aus den von den Land- und Steuerräthen erstatteten Berichten, die sich in den verschiedenen Akten der K. Kammer befinden, ersieht man die vielartigen Drangsale, welche die Einwohner zu erdulden hatten. Da sowohl die kantonirenden als die durchmarschirenden Truppen von den Bequartirten nach einem vom Marschall Victor durch den Gen.-Ordinateur Lambert erlassenen Verpflegungs-Etat verpflegt werden mußten, und nur auf den Etappenstraßen das Comité

der Stände den Bequartirten einige Hülfe aus den vorhandenen Magazinen gewährte, so überstiegen die Anforderungen, welche gemacht wurden, vielfach die Mittel der Bequartirten. Die Ungenügsamkeit vieler Militairs und die rechtlich nicht begründeten Forderungen, die einzelne Truppentheile sich zu machen erlaubten und auf verschiedene Art und Weise zu erpressen wußten, vermehrte die Noth vieler Bequartirten. Alle in den Akten deshalb eingesehenen Berichte der Behörden ergeben jedoch, daß die französischen Truppen leichter wie die deutschen und polnischen zu befriedigen waren und sich anständiger wie diese betrugen. Die höheren Militair-Chefs der Franzosen, nachdem sie bestimmte Tafelgelder vom Comité der Stände erhalten hatten, hielten auf Ordnung in ihren Truppenabtheilungen, halfen schnell den bei ihnen angebrachten Beschwerden ab, und bestraften die einzelnen Kapitaine, Lieutenants und Soldaten, welche außerordentliche Forderungen gemacht hatten. Ueber das Benehmen der deutschen und polnischen Truppen, so wie über ihre Ungenügsamkeit, ist von den Bequartirten auf den Etappenstraßen und in den Kantonementsbezirken vielfach geklagt worden. Besonders war dies bei einzelnen Abtheilungen der baierschen und würtembergischen Truppen der Fall, obschon die Generale derselben Tafelgelder erhielten, die Noth der Einwohner beklagten und die pünktlichste Gerechtigkeit handzuhaben verhießen.

Nachdem mehrere Beschwerden von Einwohnern über ungerechte Forderungen einzelner Militairs der deutschen Truppen, bei der durch die Chefs derselben veranlaßten nähern Untersuchung, von den Beschwerdeführern, wegen der Drohungen der Einquartirung Rache zu nehmen, zurückgenommen waren, und die Kammer die Behörden angewiesen hatte, für gehörige Beläge zu den Klagen zu sorgen, nahmen die Bedrückungen durch einzelne Militairs, nach den Anzeigen der Behörden, noch zu, da die einzelnen Bequartirten, wenn sie dem Verlangen der Einquartirten, die täglich an der Art ihrer Beköstigung Ausstellungen machten, nicht nachkamen,

Mißhandlungen ausgesetzt waren und daher nicht mehr wagten, Klagen zu führen *). Eine Beschwerde des Magistrats in Buchholz vom 21. Oktober 1808 über einen Kapitain des Bataillons vom Regiment Kronprinz verdient hier angeführt zu werden. Dieser hatte 26 Beinkleider zu liefern verlangt, und solche waren, bei der Androhung von Exekuzion, geliefert. Der Magistrat liquidirte hierfür 35 Thlr., die Kammer verlangte deren Ersatz vom Feldzeugmeister Cammerer, welcher die Forderung willkürlich auf 15 Thlr. heruntersetzte und diese dem Landrath v. Maltitz bei seinem Abzug in Beeskow auszahlen ließ. Letzterer beschwerte sich über dies Verfahren bei der Kammer, welche auf Nachzahlung der 20 Thlr. beim Cammerer am 25. Dezember 1807 antrug, aber keine Antwort erhielt **).

In den Zeitungsberichten der J. F. V.-Kommission für den Zeitraum vom 1. bis 7. November führt solche an, daß die kantonirenden baierschen Truppen mit Uebermuth sich vielartige Erpressungen erlaubt hätten, die jedoch der Marschall Victor streng gerügt habe. In dem Zeitungsbericht für die Tage vom 29. November bis 5. Dezbr. 1807 hatte die gedachte Kommission bemerkt, daß die baierschen Truppen vom Brune'schen Armeekorps sich sehr über den französischen General Grandjean, unter welchem sie gestanden, beschwert hätten, und fügt hinzu, daß solcher ein streng auf Ordnung haltender Mann sei, was den arroganten Baiern, die, wo sie hinkämen, sich nicht gut betrügen, nicht gefallen habe ***).

---

*) s. deshalb die Beschwerden der Landräthe v. Maltitz und v. Schöning über die Würtemberger in den Akten der Kurmärk. Kammer Gen. Franz. Kantonements-S. Fach 2, Nr. 306, Vol. 2.

**) s. vorstehende Akten, Nr. 353, Vol. 3.

***) Hiermit ist zu vergleichen die Abschiedsrede des Generals v. Deroy vom 17. Dez. 1807 an seine Truppen (Allgem. Zeitung, 1807, S. 1424), daß sie Genügsamkeit mit humanem Benehmen vereinigt hätten und sein Lob verdienten für die gehaltene gute Mannszucht und Schonung der durch die Kriegslasten gedrückten Landeseinwohner, so wie wegen der Folgsamkeit, die sie seinen Befehlen bewiesen.

Alle Berichte der Land- und Steuerräthe ꝛc. aus den Monaten Oktober, November und Dezember 1807 ſchildern mit grellen Farben den traurigen Zuſtand der Einwohner der Provinz, bei den täglichen Beläſtigungen durch die Einquartirung der vielen, derzeit kantonirenden und durchmarſchirenden Truppen. Als Beiſpiel mögen folgende Anführungen dienen.

Am 8. Dezember 1807 zeigte der Magiſtrat zu Templin der Kammer an, daß die Stadt im Laufe des Monats November über 20,000 fremde Militairs und ſeit dem 26. Oktober 1806 über 500,000 Mann an Einquartirung zur Selbſtverpflegung gehabt habe, welche 500 Familien, von denen die Hälfte als verarmt zu betrachten ſei, in etwas über 300 Häuſern hätten tragen müſſen.

In einem Bericht des Magiſtrats zu Spandau vom 1. Dezember 1807 weiſt derſelbe dem Landrathe des Havellandes nach, daß von 493 Häuſern der Stadt, welche von etwa 1100 Familien bewohnt geweſen waren, 97 Häuſer ganz verlaſſen worden und von den verbliebenen noch zu bequartirenden 396 Häuſern, den Beſitzern von 280 Häuſern, bei ihrer notoriſchen Armuth und Verſchuldung, gar keine Einquartirung ohne bedeutende Unterſtützung zuzumuthen ſei, auch alle wohlhabenden Miether, die nicht ihrer Verhältniſſe wegen dort gebunden wären, ſich entfernt hätten. Zugleich bemerkte der Magiſtrat, daß vom 24. Oktober 1806 an bis Ende November 1807 über 700,000 Militairs ꝛc. unentgeltlich von den Einwohnern der Stadt verpflegt wären.

Der Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommiſſion zu Ende November 1807 enthält eine ſehr betrübende Beſchreibung des Zuſtandes, der Bedrückung und Nahrungsloſigkeit der Potsdamer Einwohner. Verlaſſen vom Hofe und ſeinen Umgebungen, ſowie von den preußiſchen Garden, wodurch die Stadt ihren vorzüglichen Erwerb gehabt habe, hätten ſich auch faſt alle wohlhabenden Privatperſonen von dort entfernt und wären die zurückgebliebenen Bewohner durch das franzöſiſche Kavalleriedepot, ſowie durch tägliche Bequar-

tirung mit durchmarschirenden Truppen, auf eine nicht zu beschreibende Art und Weise gedrückt worden. Einhundert und fünf Häuser stünden leer und seit dem 24. Oktober 1806 hätten über 1,600,000 Mann verpflegt werden müssen.

In dem am Schlusse des Jahres erstatteten Zeitungsbericht bemerkt dieselbe Kommission, daß in Berlin vom 25. Oktober bis Ende Dezember 1807, also während 67 Tagen, neben den S. 466 unter f. bis k. aufgeführten Mannschaften, die täglich unterzubringen und zu verpflegen waren, die Einquartirung täglich noch über 8000 Mann betragen habe. Auf die durchmarschirenden Truppen, die oft zwei Tage in Berlin rasteten, waren über 80,000 Quartierbillets ausgegeben.

Das Einquartirungsbureau hatte sich zugleich dahin geäußert, daß, wenn die verschiedenen Militairs nach ihrem Range auf gemeine Soldaten reduzirt würden, in diesen 67 Tagen täglich eine Einquartirungslast von gegen 11,000 Mann stattgefunden habe, wovon 5,100 in Kasernen von der Stadtbehörde, die übrigen von den Einwohnern verpflegt worden wären.

Bei diesen traurigen Verhältnissen fand im Laufe des Monats Dezember 1807 die Kurmärkische Kammer sich veranlaßt, dem Marschall Victor eine Uebersicht von den Lasten, welche die Einwohner der Provinz bis dahin getragen hatten, sowie von der Noth, worin sich Letztere befanden, zu geben und dringend um Milderung derselben durch Verminderung der kantonirenden Truppen zu bitten. Hierauf erwiederte derselbe:

Ich begreife das Elend des Landes und das Unvermögen desselben zur Erhaltung zahlreicher Korps ganz, aber ich bin unfähig für den Augenblick eine bedeutende Abhülfe zu leisten, denn ich stehe unter dem Befehle meines Kaisers. Indessen habe ich Höchstdemselben so eben den Zustand der Provinz geschildert und gebeten, die Zahl der Besatzung zu vermindern, und hoffentlich wird der ge-

rechte und gütige Monarch auf meine Bitte Rücksicht nehmen, wenn die Möglichkeit es irgend gestattet.

Leider aber war selbst diese Fürsprache ohne Erfolg, da, wie es im Abschnitt 4 Abtheilung B. näher nachgewiesen ist, es derzeit gar nicht in den Absichten des Kaisers Napoleon lag, den preußischen Staat weder zu verlassen noch zu erleichtern, er vielmehr darauf nur sann, aus demselben neue Hülfsmittel zur Erreichung seiner ehrgeizigen Absichten zu ziehen, auch den König von Preußen in seinem abhängigen, so sehr drückenden Verhältnisse von ihm, ferner zu erhalten.

Alle vorstehende Märsche waren Folge einer besondern Anordnung des Kaisers Napoleon, wonach er seine Disposizion vom 12. Juni 1807 wegen Dislozirung seiner Truppen (S. 414 fg. des dritten Abschnitts) nach der Räumung von Westpreußen rechts der Weichsel, aufhob und als Militairgouverneure für die Folgezeit bestimmte:

den Marschall Davoust für das Herzogthum Warschau und einen Theil der Neumark nebst der Festung Küstrin. Hauptquartier Warschau;

den Marschall Mortier für Schlesien, Hauptquartier Breslau;

den Marschall Soult für die übrigen preußischen Provinzen zwischen Weichsel und Oder, sowie am linken Ufer des letzten Stroms, Schwedisch-Pommern, Preußisch-Vorpommern und die Uckermark, Hauptquartier Stettin;

den Marschall Victor für den übrigen Theil der Kurmark zwischen Oder und Elbe, sowie für die zwei Jerichowschen und den Ziesarschen Kreis des am rechten Ufer der Elbe belegenen Theils von Magdeburg, Hauptquartier Berlin;

den Marschall Bernadotte für die drei Hansestädte und Lauenburg, Hauptquartier Hamburg;

den General Michaud für die sonstigen Hannöverschen Provinzen, Hauptquartier Hannover.

Zugleich hatte der Kaiser Napoleon befohlen, daß zum 10. Dezember 1807 die Dislozirung der Truppen, die er jedem der Militair-Gouverneure überwiesen, stattfinden solle *).

In Verfolg der vorstehenden Anordnungen verlegte der Marschall Soult sein Hauptquartier am 15. Dezember nach Stettin und wurde demselben zu seinem Gouvernement die Uckermark vom Marschall Victor abgetreten.

Dies war ein neues Leiden für die Einwohner der Uckermark und die Behörden der Kurmark, da der Marschall Soult, ohne Rücksicht auf die bis dahin gültigen Anordnungen in der Uckermark, nach dem deshalb zwischen der Kammer und den Ständen in der Kurmark stattgefundenen Uebereinkommen mit dem General Clarke und Marschall Victor, Alles nach seiner Ansicht und seinem Willen anderweit bestimmte, und sich höchst eigennützig, auch selbst zornig zeigte, wenn die Kammer und die Stände in Berlin sich nicht einverstanden erklärten, und ihm Vorstellungen machten.

Zweite Periode. In der Kurmark mit Einschluß der drei magdeburgischen Kreise am rechten Ufer der Elbe, fand vom 10. Dezember 1807 eine vielfache Umgestaltung der Kantonements der französischen Truppen statt, nachdem alle andern mit denselben verbündeten Truppen die Provinz verlassen hatten.

In dem Zeitraum vom Dezember 1807 bis 1. Juli 1808 kantonirten in der Kurmark nachstehende französische Truppen:

A. Das 1. Armeekorps, über dessen Stärke der Marschall Victor der Kurmärkischen Kammer spezielle Aufnahmslisten übersandt hatte, und für welches folgende Kantonements bestimmt waren:

---

*) s. deshalb die Akten der J. F. V.-Kommission, Zeitungsberichte, R. XI, 89 d. 1, Vol. 1.

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Pferde	Kantonirungs-diſtrikt
a. für den Etatmajor-General	22	—	157	Berlin
b. für die Infanterie	—	—	—	
erſte Diviſion: Etatmajor	9	—	72	Berlin
9. leichte Inf.-Reg. . .	65	2011	32	Kr. Niederbarnim
24. Linien-Inf.-Reg. . .	62	2313	37	Berlin
32. " " " . . .	62	1809	32	Kr. Teltow
96. " " " . . .	68	2285	32	" Zauch-Luckenwalde
Diviſions-Artillerie . . .	8	303	309	" Teltow
zuſammen 1. Diviſion	274	8721	514	
zweite Diviſ.: Etatmajor	12	—	84	Kyritz
16. leichte Inf.-Reg. . .	67	2149	38	Berlin
45. Linien-Regiment . .	65	2047	33	Priegnitz
8. " " . . .	66	1892	39	desgl.
54. " " . . .	63	2313	31	desgl.
Diviſions-Artillerie . . .	9	354	355	desgl.
zuſammen 2. Diviſion	282	8755	580	
dritte Diviſ.: Etatmajor	10	—	67	Neuruppin
27. leichtes Inf.-Reg. . .	65	1993	31	Berlin
63. Linien " " . .	61	1588	32	Kr. Glien-Löwenberg
94. " " " . .	63	2046	31	" Ruppin
95. " " " . .	63	2104	33	" "
Diviſions-Artillerie . . .	8	339	411	" "
zuſammen 3. Diviſion	270	8070	605	
Hierzu 2. "	282	8755	580	
1. "	274	8721	514	
Alle 3 Diviſionen	826	25,546	1699	
c. für die Kavallerie				
Etatmajor	9	—	52	Brandenburg
2. Reg. Huſaren . . .	33	704	759	Kreis Havelland Stab Brandenb.
Latus	42	704	811	

	Off.	UO. u. G.	Pferde	Kanton.-Distrikt.
Transport	42	704	811	
4. Reg. Husaren . . .	33	640	703	Kreis Havelland, Stab Pritzerbe.
5. Chasseur-Reg. . . .	35	655	712	Kreis Havelland, Stab Rathenow.
die Kavallerie zusammen	110	1999	2226	
d. für die Korps-Artillerie				
Etatmajor	5	—	27	Potsdam.
der Große Park . . .	12	412	471	Kreis Havelland, von Potsdam bis Wustermark.
die Korps-Artillerie zus.	17	412	498	
e. für das Genie-Korps				
Etatmajor	8	—	52	Berlin.
die 8. Komp. v. 2. Bat. Sappeur	2	78	7	Kreis Havelland bei Spandau.
das Genie-Korps zus.	10	78	59	
f. für das Inf.-Depot des Korps	11	106	—	Spandau
g. für die Militair-Equipage des Korps	7	284	448	Kreis Bees-Storkow, Stab zu Beeskow.

Summa von a.	22 Offiz.	— Unt. Offiz. u. Gem.	157	Pferde
" " b.	826 "	25,546 " " "	1699	"
" " c.	110 "	1999 " " "	2226	"
" " d.	17 "	412 " " "	498	"
" " e.	10 "	78 " " "	59	"
" " f.	11 "	106 " " "	—	"
" " g.	7 "	284 " " "	448	"
zusammen das 1. Armeekorps	1003 Off.	28,425 Unt. Off. u. Gem.	5087	Pferde

B. Die Reservekavallerie der französischen Armee aus drei Küraſſierdivisionen bestehend, war dem Theile der Kur-

mark, welcher zum Victor'schen Gouvernement gehörte, zum Kantoniren überwiesen. Gegen die ersten desfallsigen Bestimmungen des Marschalls wurden von den Landesbehörden der Provinz, die er vor Fassung derselben nicht befragt hatte, mehrartige Bedenken erhoben, weshalb solche nicht zur Ausführung kamen, auch in den angeordneten Märschen dieser Truppen ein nicht unbedeutender Aufenthalt entstand. Diese drei Divisionen kamen daher etwa acht Tage später als den 10. Dezember 1807 in die für sie bestimmten Kantonements.

1. Die erste Division, befehligt vom General Nansouti, kam in drei Brigaden am 10. 11. und 12. Dezember nach Löcknitz in die Kurmark, und am 14. 15. und 16. Dezember nach Neustadt Eberswalde. Von dort aus gingen die Truppen in die für sie bestimmten Kantonirungen in den Kreisen Ober- und Niederbarnim, Lebus und Bees-Storkow.

Brigade-Generale waren in dieser Division:

der General de France von der ersten Brigade
" " Doumere " " zweiten "
" " St. Germain *) " " dritten "

Die Stärke dieser Truppen war an

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Pferde	die Truppen u. Stäbe standen
Etatmajor der Division	10	—	26	Kreis Lebus, Stadt Frankfurt.
Erste Brigade	3	—	8	Kreis Oberbarnim, Neust. Eberswalde.
1. Reg. Karabiniers	33	574	633	gleichfalls.
2. " "	33	724	756	Kreis Oberbarnim, Stadt Freienwalde.
Zweite Brigade	3	—.	6	Kreis Oberbarnim, Stadt Wrietzen.
2. Küraſſier-Regiment	39	617	770	gleichfalls.
9. " "	30	738	797	Kr. Lebus, Rittergut Quilitz.
Latus	151	2653	2996	

*) Der General Nansouti verließ bald seine Division, worauf der General St. Germain die Leitung derselben erhielt.

	Off.	UO. u. G.	Pferde	Die Truppen u. Stäbe standen
Transport	151	2653	2996	
Dritte Brigade . . .	3	—	7	Kreis Lebus, Stadt Frankfurt.
3. Küraſſier-Regiment	33	578	667	gleichfalls.
12. " "	35	812	913	Kreis Lebus, Stadt Fürſtenwalde.
eine reitende Kompagnie Artillerie	4	76	82	Kreis Niederbarnim, Flecken Werneuchen.
eine Komp. vom Train	1	162	235	
zuſammen	227	4281	4900	

2. Die zweite Diviſion, aus zwei Brigaden beſtehend, unter dem Befehl des General St. Sulpice, kam von Küſtrin über Müncheberg in 2 Kolonnen am 11. und 12. Dezember nach Berlin und marſchirte von dort nach zweitägiger Ruhe über Potsdam, Brandenburg, nach den drei magdeburgiſchen Kreiſen rechts der Elbe in Kantonements.

Die Stärke dieſer Diviſion war an

	Offiz.	Unt. Off. u. Gem.	Pferde	die Truppen und Stäbe ſtanden
der Etatmajor	7	2	15	Kreis Jerichow 2. Stadt Genthin.
die erſte Brigade	3	—	7	Kreis Jerichow 2. Stadt Jerichow.
das 1. Küraſſier-Reg.	39	660	676	Kreis Jerichow 2. Stadt Sandow.
" 5. " "	30	612	609	Kr. Jerichow 2. Rittergut Schlagenthin.
die zweite Brigade	3	—	6	Kr. Zieſar, Stadt Zieſar.
das 10. Küraſſier-Reg.	33	810	828	Kreis Jerichow 2. Stadt Genthin.
" 11. " "	32	870	941	Kreis Zieſar. Stadt Zieſar.
eine Kompagnie reitende Artillerie	4	60	71	Kr. Jerichow 2. in Dörfern.
eine Komp. vom Train	1	203	277	
zuſammen	152	3217	3430	

3. Die dritte Division, welche der General d'Espagne befehligte, brach aus ihren Kantonirungen in der Uckermark in zwei Kolonnen am 13. und 14. Dezember auf und traf am 16. und 17. Dezember in Berlin ein, von wo sie nach zweitägiger Ruhe über Potsdam und Brandenburg gleichfalls in den obgedachten drei magdeburgischen Kreisen Kantonirungsquartiere bezog. Brigadier der ersten Brigade war General Fauller, der zweiten General Rennaud.

Die Stärke dieser Division war an

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Pferde	die Truppen und Stäbe standen
der Etatmajor	9	—	16	Kreis Jerichow 1. Stadt Burg.
die erste Brigade	3	—	6	gleichfalls.
das 7. Küraſſier-Reg.	28	686	698	gleichfalls.
" 8. " "	29	639	669	Kreis Jerichow 1. Rittergut Königsborn.
die zweite Brigade	3	—	7	Kreis Jerichow 1. Stadt Möckern.
das 4. Küraſſier-Reg.	28	602	553	gleichfalls.
" 6. " "	29	600	636	gleichfalls.
eine Kompagnie reitende Artillerie	3	56	62	Kr. Jerichow 1. Dorf Parchau.
eine Komp. vom Train	1	149	165	Kr. Jerichow 1. Dörfer Schartau, Niegripp.
zuſammen	133	2732	2812	

Wenngleich die letzten Bestimmungen des Marschalls Victor vor dem Einrücken der Küraſſierdiviſionen in ihre Kantonirungsquartiere, solche im Vorstehenden festsetzten, so fanden doch, namentlich in den drei magdeburgischen Kreisen, deshalb vielartige Abänderungen statt. Hiernach war die Stärke der drei Küraſſierdiviſionen und zwar

der 3. und 2., die in den drei magdeburgischen Kreisen lagen,

resp.	133 Offiz.	2732 Unt.Off. u. Gem.	2812 Pferde
und	152 "	3217 " " "	3430 "
zusammen	285 Offiz.	5949 Unt.Off. u. Gem.	6242 Pferde
Hierzu die erste Division mit	227 "	4281 " "	4900 "
welche in der Kurmark lag, im Ganzen	512 Offiz.	10230 Unt.Off. u. Gem.	11142 Pferde

C. Vom Marschall Soult'schen Armeekorps kamen nach der Uckermark zum Kantoniren von der Division des Generals St. Hilaire nachstehende Truppentheile, deren Stärke war

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Pferde	die Truppenstäbe standen
der Divisions-Stab	49	36	118	in der Stadt Prenzlow *).
das 3. Linien-Inf.-Reg.	86	2422	122	gleichfalls.
" 72. " " "	60	1895	50	in der Stadt Templin.
die Divisions-Artillerie	15	460	559	im Amt und Dorf Gramzow.
der " Train	10	307	682	in der Stadt Prenzlow.
sind	220	5120	1531	nebst 94 Bedienten, Frauen, Kindern.

D. In den Tagen vom 1. bis 9. Dezember wurde der S. 465 erwähnte Artillerie-Park der großen französischen Armee von Berlin verlegt. Das Hauptquartier desselben kam nach Potsdam und bezog der Park auf der Insel Potsdam und in einigen andern Ortschaften des Havellands zwischen derselben und Wustermark seine Kantonirungsquartiere. Die Stärke desselben betrug 8 Offiz. 359 Unt.Offiz. und Gemeine und 503 Pferde. In obbemerkten 9 Tagen mußte

*) Hierunter waren alle bei diesen Truppen befindliche Zivilbediente mit aufgeführt.

das Vorspannsbüreau in Berlin zum Fortkommen des Parks 29 Wagen mit 4 Pferden und 427 Vorlegepferde gestellen.

E. Am 11. Dezember 1807 befanden sich in Potsdam zum großen Kavalleriedepot gehörig 72 Offiz. 2078 Unt.Offiz. und Gemeine und 1328 Pferde.

F. Am 15. Dezember 1807 befanden sich in 7 eingerichteten Lazareths der Kurmark

360 Gesundheitsbeamte,	an Kranken:	
davon als Offiz. 62, geringern Grades	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.
298 Pers. mit 46 Pferden	92	1581 *)
hierzu in Berlin	21	955 **)
sind	113	2536

G. Am 26. Dezember 1807 war die Anzahl der französischen Beamten in der Provinz ohne Berlin angegeben zu 87 mit Offizierrang, 376 niedere Beamte, 392 Pferde.

H. Die Postirungskommandos in der Kurmark ohne Berlin betrugen am 26. Dezember 1807 8 Offiz. 187 Unteroffiziere und Gemeine, 131 Pferde.

I. Die französische Gensdarmerie betrug

außerhalb Berlin	5 Offiz.	48 Unt.Off. u. Gem.	56 Pferde
in Berlin	4 "	49 " "	62 "
Sind	9 Offiz.	97 Unt.Off. u. Gem.	118 Pferde

*) Von den Gesundheitsbeamten und Kranken waren vorhanden:

	an Gesundheitsbeamten		an Kranken	
	als Offiziere,	Unterbediente	Offiziere	U.Off. u. Gem.
in Potsdam	19	89	24	388
" Spandau	16	82	16	139
" Brandenburg	4	13	7	158
" Frankfurt	4	23	11	175
" Neuruppin	7	38	13	263
" Kyritz	6	26	9	164
" Prenzlau	6	27	12	294
sind	62	298	92	1581.

**) Die Gesundheitsbeamten von Berlin befinden sich unter den bei L. aufgeführten Beamten.

K. An Bedienten, Weibern und Kindern befanden sich bei sämmtlichen vorstehenden Truppen am 26. Dezember in der Provinz ohne Berlin

beim Victor'schen Korps	836	Personen
bei der 1. Reserve-Küraſſier-Diviſion . . .	136	=
= = 2. und 3. Diviſion 152 u. 78 Perſonen in den 3 magdeburgiſchen Kreiſen zuſammen	230	=
bei den Soult'ſchen Truppen in der Uckermark	170	=
beim großen Artillerie-Park	16	=
= Kavallerie-Depot in Potsdam	112	=
bei den franzöſiſchen Zivilbeamten zu F. u. G.	316	=
= = Gensdarmen und Poſtirungsmilitairs	38	=
ſind	1854	Perſonen

L. In Berlin waren durchſchnittlich täglich im Dezember 1807 nach den Anzeigen des dortigen Einquartierungsbüreaus an die J. F. V.-Kommiſſion, außer den Militairs, welche zum Victor'ſchen Korps gehörten, die vorher unter A. aufgeführt worden, mit Aufenthaltskarten verſehen . . . . 315 Offiziere worunter 21 Generale und 87 Oberſten ꝛc. ſich befanden. Ferner 16 franzöſiſche höchſte Staatsbeamte, 9 Ordinateurs, 55 Kriegskommiſſaire, 145 Direktoren, Inſpektoren, höhere Geſundheitsbeamte und Magazin-Oberaufſeher, auch 271 ſonſtige Beamte, ſämmtlich mit dem Range eines Offiziers, zuſammen . . . . . 496 =

Summa 811 Offiz. *)

außerdem geringere Beamte 853 Perſonen
an Unt.Offiz. und Gemeinen 409 =
an Frauen, Kindern u. Geſinde 405 =
an Pferden 684.

*) Viele Offiziere erwarteten in Berlin ihre fernere Beſtimmung, und von den franzöſiſchen Zivilbeamten hatte der Generalintendant Daru viele von den auswärts Berlin ſtehenden Korps nach Berlin zur Feſtſetzung ihrer Rechnungen ꝛc. kommen laſſen.

Nach Vorſtehendem waren in der Kurmark im Monat Dezember 1807 an franzöſiſchen Militairs, an Zivilbeamten und Gefolge beider Gattungen als täglich kantonirend oder mit Aufenthaltskarten verſehen, den preußiſchen Behörden angegeben:

	als Offiz. oder mit Off.Rang	als Unt.Off. u.Gem.	als Zivil-bediente	Bediente, Frauen u.Kinder	Pferde
Nach A. S. 482 . . .	1003	28425	—	—	5087
„ B. S. 484 . . .	227	4281	—	—	4900
„ C. S. 486 . . .	220	5120	—	94	1531
„ D. S. 486 . . .	8	359	—	—	503
„ E.	72	2078	—	—	1328
„ F.	175	2536	298	—	46
„ G. S. 487 . .	87	—	376	—	392
„ H.	8	187	—	—	131
„ I.	9	97	—	—	118
„ K. S. 488 . . .	—	—	—	1624	—
„ L. S. 488 . . .	811	409	853	405	684
zuſ. in der Kurmark	2620	43492	1527	2123	14720
Hierzu treten noch die in den 3 magdeburgiſchen Kreiſen beſonders (S. 486 und 488) als kantonirend aufgeführten 2 Küraſſierdiviſionen mit	285	5949	—	230	6242
Im Ganzen alſo	2905	49441	1527	2353	20962
		50,968			

Dieſe Angaben mögen der Wirklichkeit ziemlich entſprechend geweſen ſein *).

*) Dieſe Zahlen ſind entnommen:
1. aus den bei der J. F. B.-Kommiſſion eingereichten Liſten, ſ. Akten Zeitungsberichte von 1807 im Schloßarchiv R. x, 89 d. 1, Vol. I.
2. aus den Kurm. Kammer-Akten von 1807, Franz. Marſch-S. Fach 1,

Vom 1. Januar bis 1. Juli 1808, wo das Victor'ſche Armeekorps Läger bezog, hatten im Ganzen keine irgend bedeutende Truppenmärſche durch die Kurmark zur Elbe ſtattgefunden. Bemerkenswerthe Märſche waren nur:

Am 16. Januar kam die Militairequipage des aufgelöſten Korps des Marſchall Murat, 5 Offiz. 160 Mann und 308 Pferde ſtark, nach Müncheberg, ging von da nach Berlin, wo ſolche 2 Tagen ruhete, und am 24. Januar in Wittenberg eintraf.

Am 17. Januar folgte derſelben der Artillerie-Park dieſes Korps, 7 Offiz. 449 Mann und 506 Pferde ſtark, und ging am 18. Januar von Müncheberg über Berlin nach Wittenberg, wo er am 25. Januar einrückte.

Die 7. und 8. Mineur-Kompagnie, 6 Offiz. 159 Mann und 24 Pferde ſtark, verließen am 6/7. Februar die Feſtung Spandau und trafen am 12/13. Februar in Magdeburg ein.

Im erſten Drittel des Monats Februar zog ſich die in den drei magdeburgiſchen Kreiſen bis dahin kantonirende zweite Diviſion Küraſſiere (S. 484) bei Burg zuſammen und marſchirte in zwei Kolonnen nach Magdeburg.

Der Artillerie-Park des aufgelöſten franzöſiſchen Reſerve-Korps, 886 Mann und 920 Pferde ſtark, kam am 16. Februar von Stettin nach Schwedt, am 20. nach Berlin und am 25. nach Wittenberg.

Das 36. Linien-Inf.-Regiment, 1609 Mann ſtark, kam am 19. März von Stettin nach Schwedt und ging über Berlin nach Magdeburg, wo es am 30. März einrückte.

Das 26. Chaſſeur-Regiment, 642 Mann ſtark, kam am 8. April nach Schwedt und ging von dort über Berlin nach Wittenberg, wo es am 16. April eintraf.

Am 8. und 10. April zog ſich die 3. Diviſion Küraſſiere

Nr. 50, Vol. I.; Franz. Kantonirungs-Tableaus Fach 2, Nr. 320, u. Kantonements-S. Fach 2. Nr. 383, Vol. I.

3. aus den Akten des Schloßarchivs J. F. V.-Kommiſſion Gen. Milit. Nr. 10 (Sekt. I, Nr. 107).

(S. 485) bei Genthin zuſammen und marſchirte in zwei Kolonnen am 9. und 11. April nach Brandenburg, von wo ſolche nach Wittenberg geleitet wurde und am 12. u. 14. April dort eintraf.

An deren Stelle wurde die erſte Brigade Karabiniers der erſten Diviſion Küraſſiere, aus dem Oberbarnimſchen Kreiſe (S. 484) in den 2. Jerichowſchen Kreis verlegt. Dieſelbe brach in zwei Kolonnen am 6. und 8. April auf und ging am 9. u. 10. April von Berlin über Brandenburg nach Genthin, von wo ſie die für ſie beſtimmten Quartiere bezog.

Sowohl im Februar als im April wechſelten die für Berlin beſtimmten Bataillone des Victor'ſchen Korps. Hierdurch und durch die Verlegung zweier im Havelland kantonirenden Schwadronen des Victor'ſchen Korps in die drei magdeburgiſchen Kreiſe, fanden viele Hin- und Hermärſche im Innern der Kurmark ſtatt. Uebrigens kamen auch in dieſem Zeitraum mehrere Rekruten-Transporte von Magdeburg nach Berlin und von da zum 3. und 4. Armeekorps jenſeits der Oder vor. Auch der Marſchall Soult vermehrte in dieſem Zeitraum die Truppen ſeines Armeekorps in der Uckermark (S. 486) dadurch, daß er noch das 22. Linien-Inf.-Regiment von der Diviſion des Generals St. Hilaire dorthin verlegte. Die Stäbe der Regimenter dieſes Korps befanden ſich in Prenzlow, Schwedt und Boitzenburg, der Stab der Diviſions-Artillerie in Gramzow, der Stab des Trains in Prenzlow. Zufolge der Aufnahme der Zahl der Truppen und der dazu gehörigen Zivilbeamten in der Uckermark nach dieſer Verſtärkung waren dort vorhanden:

	Offiz.	Unt. Off. u. Gem.	Bediente, Frauen u. Kinder	Pferde
	292	6833	137	1444
da im Dezember 1807 nur vorhanden waren (S. 486)	220	5120	94	1531
ſo hatten ſich die Truppen vermehrt um	72	1713	43	—
dagegen waren weniger				87

Ungeachtet dieser Vermehrung der kantonirenden Truppen in der Uckermark war doch den andern Theilen der Provinz, einschließlich der drei magdeburgischen Kreise, durch den Abmarsch der 2. und 3. Küraſſierdiviſion im Februar und April einige Erleichterung geworden, indem ſich durch letztere nach S. 486 u. 488 die Einquartirung um 285 Offiz., 5949 Unteroffiziere und Gemeine, 230 Bedienten ꝛc., 6242 Pferde verringert hatte. Die J. F. V.-Kommiſſion hat ihren Zeitungsberichten in dieſem halben Jahre mehrmals Kantonements-Nachweiſungen beigefügt, nach welchen nur die vorbemerkten Ab- und Zugänge als weſentlich anzuſehen ſind, ſie klagte aber darüber, daß ſich in Berlin in den Monaten Januar bis April die Zahl der nicht in der Kurmark angeſtellten franzöſiſchen Zivilbeamten ſehr vermehrt habe, die der Generalintendant Daru, theils zur Rechnungsablegung der ihnen früher anvertrauten Verwaltungen, theils zu ſeiner Dispoſizion auf Koſten der Einwohner der Stadt Berlin dorthin beordert hatte *).

Dritte Periode. Vom 1. Juli bis zum Abmarsch des Victor'ſchen Korps im Auguſt ſtanden in den Lägern, kantonirten und marſchirten durch die Kurmark die nachfolgend bezeichneten franzöſiſchen Truppen:

Im April 1808 hatte der Kaiſer Napoleon beſtimmt, daß die in den von ihm noch beſetzten preußiſchen Provinzen vorhandenen Infanterie-Truppen korpsweiſe Läger bei Berlin, Stettin und Breslau beziehen ſollten. Nachmals, wie der Marſchall Victor und der Lambert der Kammer bekannt gemacht, hatte der Kaiſer beſtimmt **), daß dieſe Zuſammenziehung

*) Aus einem Abſchluß, den die J. F. V.-Kommiſſion am 14. Juli 1808 über den Umfang der franzöſiſchen Einquartirung in den preußiſchen Provinzen zwiſchen Weichſel und Elbe zu Ende Juni 1808 angefertigt hatte, ergiebt ſich, daß damals noch 160,887 Mann nebſt 54,457 Pferden in denſelben vorhanden waren; ſ. Akten der J. F. V.-Kommiſſion im Schloßarchiv, Gen. Milit. Nr. 10. Sekt. I, Nr. 107, Fach 116.

**) ſ. 5. Abſchnitt, S. 94 ꝛc.

Diviſionsweiſe ſtattfände. Von Seiten der J. F. V.-Kommiſſion wurden die preußiſchen Provinzialbehörden angewieſen, dahin zu wirken, daß dies, bei dem derzeitigen Zuſtande der finanziellen Verhältniſſe, nicht zur Ausführung käme. Was deshalb geſchah, und daß aller Widerreden ungeachtet, der damals gerade in Berlin anweſende Miniſter v. Stein ſeine Zuſtimmung zur Bildung dieſer Läger geben mußte, iſt im 5. Abſchnitt S. 89 näher angeführt. Zum 1. Juli wurde das Lager des Soult'ſchen Armeekorps bei Stettin*) und die drei Läger des Victor'ſchen Armeekorps bei Charlottenburg, beim Dorfe Nitzow eine Meile von Havelberg in der Priegnitz und zwiſchen Neu- und Altruppin von den dazu beſtimmten Truppen bezogen, und hierdurch nicht allein viele Theile der Kurmark von der Naturaleinquartirung befreit, ſondern den noch im Kantonement verbliebenen Truppen erweiterte Quartiere angewieſen**). Was von den Truppen aus der Kurmark die Läger bezog, in welcher Art den übrigen ihre Kantonements angewieſen wurden und über die Zahl der Truppen, hat ſich aus den vorhandenen Nachrichten in den Akten nachſtehendes Reſultat ergeben:

a. Nachdem die Infanterie-Regimenter des Soult'ſchen Korps (S. 486 und S. 491) nebſt Train, aus der Uckermark nach dem Lager bei Stettin abmarſchirt waren, verblieben von dem Soult'ſchen Korps noch in der Kurmark kantonirend

---

*) Ein Theil des Soult'ſchen Korps bezog ſonſt noch bei Stargard und ein anderer in Weſtpreußen bei Meve Läger; auch die in Schleſien befindlichen Truppen bezogen vier, nach andern Nachrichten in den Akten fünf Läger, bei Breslau, Brieg, Neiſſe, Glogau und Schweidnitz.

**) ſ. dieſerhalb den Tagesbefehl des Marſchalls Victor vom 21. Juni 1808 in den Comité-Akten Lager-S. Nr. 1, Fol. 78—80, worin er zugleich bekannt macht, welche Truppen ſeines Korps die drei Läger beziehen und in welchen Kantonements die übrigen untergebracht werden würden, auch in welcher Art die Verpflegung der Truppen ſtattfinden ſolle.

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Bediente, Weiber, Kinder	Pferde
die Divisionsartillerie	16	483	7	578
eine Militairabtheilung	4	350	1	3
an Korrespondenzposten, Gensdarmen ꝛc.	3	96	3	45
sonstige Offiziere und Employés	31	10	24	46
und im Prenzlauer Lazareth Kranke nebst Employés . .	15	320	4	2
zusammen	69	1259	39	674

b. Vom Victor'schen Korps befanden sich in den drei Lägern, und zwar

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Bediente ꝛc.	Pferde
in dem ersten Lager Napoleonsburg				
das 9. leichte Inf.-Reg.	65	2014	165	18
⅓ des 24. Linien-Reg.	22	806		6
das 32. " "	64	1650		15
" 96. " "	66	2120		18
in dem zweiten Lager Josephsburg				
das 16. leichte Inf.-Reg.	63	2267	250	22
" 45. Linien-Reg.	61	2398		16
" 34. " "	63	2403		12
⅓ des 8. Linien-Reg.	20	652		7
in dem dritten Lager Louisburg				
das 27. leichte Inf.-Reg.	65	2247	137	16
" 63. Linien-Reg.	62	1661		16
" 95. " "	62	2013		15
Zusammen	613	20,231	552	161

c. In Berlin kantonirten und waren mit Einquartirungsbillets versehen

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Bediente ꝛc.	Pferde	
das 94. Inf.-Reg.	63	2033	34	16	
⅔ vom 24. Inf.-Reg.	44	1417	31	12	
⅔ = 8. = =	45	1575	42	11	
der Generalſtab der erſten Diviſion	50	48	30	120	
das 2. Huſarenregiment	33	704	21	747	
der Etatmajor des Genie-Korps	8	—	6	52	
ſonſtige Militairperſonen zum Theil mit höherem Range	242	—	272		2068
Lazareth-Aerzte und höhere Medizinalperſonen	59	—	30		
Kranke in den Lazarethen	—	1421	—		
Employés mit Offizierrang	322	—	204		
Geringere Zivilbeamte	—	915	128		
ſind	866	8113	798	3026	

d. Vom Victor'ſchen Korps kantonirten, und waren auf franzöſiſche Anweiſungen in der Kurmark außerhalb Berlin einquartirt:

	Off.	U.Off. u. Gem.	Bed. ꝛc.	Pferde	Diſtrikte und Orte der Einquartirung
das Hauptquartier des Marſchall Victor	52	—	56	101	Stadt Charlottenburg *).
der Etatmajor der drei Kavallerie-Reg. . . .	9	—	20	52	Stadt Brandenburg.
das 4. Huſaren-Reg.	34	626	32	698	die drei magdeburgiſchen Kreiſe.
Latus	95	626	108	851	

*) Die Wachtmannſchaft, eine Kompagnie Infanterie, kam aus dem Lager der erſten Diviſion.

	Off.	UOff. ꝛc.	Bed. ꝛc.	Pferde	Ort d. Einquart.
Transport	95	626	108	851	
das 5. Chasseur-Reg.	27	591	27	715	Havelland, Nauen.
der Korps-Artillerie-Park	8	329	7	512	Potsdam u. Insel Havelland.
nebst Depot desselben	9	151	4	14	
ein Detachement des Parks	2	81	5	150	die drei magdeburgischen Kreise.
eine Komp. Sappeur	3	81	3	8	Stadt Spandau.
das Inf.-Depot des Korps	1	19	—	6	gleichfalls.
das 7. Train-Bat. des Korps	14	327	14	620	Zauchischer Kreis.
von der 1. Division die Artillerie	14	295		27	mehrere Dörfer unweit Berlin und Charlottenburg im Teltowschen Kreise und letztere in Oranienburg.
der Train derselben	2	192	20	358	
die Militairequipage	1	98		152	
der Generalstab der 2. Division	53	48	28	124	Sadt Havelberg.
die Artill. und Train derselben	8	333	12	357	desgl. u. mehrere zunächst belegene Dörf. in d. Priegnitz.
die Militairequipage	1	99	3	159	die dem Lager zunächst beleg. Dörfer in der Priegnitz.
der Generalstab der 3. Division	47	48	26	120	Stadt Neuruppin.
die Art. u. Train derselben	7	331	8	401	gleichfalls.
die Militairequipage der Division . . .	1	100	4	161	Stadt Altruppin.
sind	293	3749	269	4735 *)	

*) Die Zivil-Lazareth-Beamten und Kranken des 1. Korps finden sich unter den zu b. und f. Aufgeführten mit verzeichnet.

e. Die 1. Küraſſier-Diviſion und zwar:

	Offiz.	u. Off. u. G.	Bediente ꝛc.	Pferde	Ort der Einquartirung
der Etatmajor derſelben	11	—	16	28	Frankfurt an der Oder.
die erſte Brigade					
Karabinier	4	—		10	die 3 magdeburgiſchen Kreiſe, der Brigadeſtab im Gute Caro.
das erſte Regiment	31	590	52	626	
= zweite =	32	726		742	
die = Brigade	3	—	5	7	Wrietzen.
das 2. u. 9. Küraſſier-Regiment	60	1296	46	1523	½ Reg. im Oberbarnimſchen und ½ Reg. im Lebuſer Kreis.
die dritte Brigade	3	—	4	7	Frankfurt.
das 3. u. 12. Küraſſier-Regiment	61	1385	32	1482	eine Schwadron in Beeskow, die übrigen im Kr. Lebus.
eine Komp. reitende Artillerie	4	81	5	84	im Niederbarnimſchen Kreiſe,
eine Kompagnie vom Train	1	170	6	224	der Stab Flecken Werneuchen.
ſind	210	4248	166	4733	

f. Außer den zu a. bis e. Aufgeführten befanden ſich noch in der Kurmark und in den drei magdeburgiſchen Kreiſen an Militair- und Zivilbeamten und ſonſt

	Offiz.	Unt. Off. u. Gem.	Bed. ꝛc.	Pferde
Im Kavalleriedepot zu Potsdam	85	2456	88	1193
An franzöſiſchen Gensdarmen *)	3	79	13	86
Latus	88	2535	101	1279

*) Davon ſtanden 1 Offizier, 8 Unteroffiz. u. Gem., ſowie 9 Pferde in Potsdam.

	Offiz.	Unt.Off. u.Gem.	Bed. ꝛc.	Pferde
Transport	88	2535	101	1279
An Postirungs-Kommandos . .	10	244	11	269
" sonstigen Offizieren und Beamten mit oder ohne Offizierrang	340	239	216	150
In den 6 großen Lazarethen zu Potsdam, Brandenburg, Spandau, Ruppin, Kyritz u. Frankfurt an der Oder an Offizieren, Beamten mit oder ohne Offizierrang und 2221 Kranke . .	160	2294	122	58
In den 14 kleinen städtischen Lazarethen des Victor'schen Korps	26	272	15	13
sind	624	5584	465	1769

Diese aus den Akten entnommenen Nachrichten ergeben, daß am 1. Juli 1808 der Stand des französischen Militairs und der Zivilbeamten aller Gattungen, sowie deren Bediente, Weiber und Kinder in der Kurmark war:

1. Bei den städtischen oder ländlichen Einwohnern der Kurmark waren einquartirt:

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Bed. ꝛc.	Pferde
nach a. S. 494 vom Soult'schen Korps	69	1259	39	674
nach c. S. 495 in der Stadt Berlin	866	8113	798	3026
nach d. S. 496 vom Victor'schen Korps in der Provinz	293	3749	269	4735
nach e. S. 497 die erste Division Küraſſiere	210	4248	166	4733
nach f. s. oben sonstige Militair- und Zivilpersonen	624	5584	465	1769
Zusammen Einquartirte	2062	22953	1737	14937

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Bed. ꝛc.	Pferde
Transport	2062	22953	1737	14937
2. An Truppen in den Lägern nach b. S. 494 vom Victor'ſchen Korps	613	20231	552	161
Es waren daher im Kurmärkiſchen Departement vorhanden	2675	43184	2289	15098
Nach den Annahmen im Dezember 1807 waren vorhanden geweſen (S. 489)	2905	50968	2353	20962
alſo am 1. Juli 1808 weniger	230	7784	64	5864

Da nun, wie vorbemerkt, in der ganzen Provinz im Dezember 1807 bei den Einwohnern in dem Kurmärkiſchen Departement einquartirt geweſen waren:

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Bed. ꝛc.	Pferde
	2905	50968	2353	20962
am 1. Juli 1808 aber	2062	22953	1737	14937
ſo hatte ſich die Natural-Einquartirungslaſt für die Einwohner vermindert um	843	28015	616	6025 *)

Die drei Läger in der Kurmark wurden gegen Ende des Monats Juni fertig und waren von Soldaten, die aus den drei Diviſionen zum Bau derſelben befehligt waren, erbaut. Holz, Stroh und Werkzeuge zur Errichtung derſelben mußte die Kammer anweiſen. Zu dieſem Behuf wurden in

*) Wenn gleich in Vorſtehendem angeführt worden, daß die Artillerie in den drei Lägern der vereinigten 3 Inf.-Diviſionen des 1. Armeekorps auf Dörfern in der Nähe der Läger untergebracht worden, ſo verfügte der Marſchall, vor Beziehung der für ſie beſtimmten Kantonnirungsquartiere, doch deren Einrückung in die Läger. Hierdurch vermehrte ſich um etwas die Anzahl der Truppen und Pferde in den Lägern, es verminderte ſich aber zugleich um ſo viel die Natural-Einquartirung derſelben.

Berlin und andern Orten die Bestände der Bretterhändler in Beschlag genommen, und soweit die von der Einquartirung befreiten Ortschaften nicht die Hergebung von Brettern für die abziehenden Truppen beschaffen konnten, aus jenen mit Beschlag belegten Brettermagazinen, gegen Verheißung künftiger Bezahlung, entnommen und durch Vorspann zur bestimmten Stelle geschafft. Das sonst erforderliche Bauholz wurde aus königlichen oder Privatforsten *), die in der Nähe der Läger sich befanden, den Franzosen angewiesen. Diese fällten die Bäume selbst, richteten solche zu ihren Zwecken zu und schafften das bearbeitete Holz mittelst ihrer Trains nach den Lagerplätzen. Das erforderliche Handwerkszeug ward von der Kammer auf die Städte der Provinz vertheilt, und von diesen nach den Lagerplätzen abgeliefert.

Das Koch- und sonst erforderliche Geräth an blechernen oder hölzernen Löffeln, Gläsern, thönernen Töpfen, Tellern und Schüsseln mußte, nach der Kammerverfügung vom 24. Juni, jede Gemeinde ihrer ins Lager abziehenden Einquartirung aus ihren vorhandenen Beständen mitgeben.

Gleich nachdem der Minister v. Stein sich mit dem Generalintendanten Daru über die Errichtung der vom Kaiser Napoleon bestimmten Läger geeinigt hatte (S. 90 ꝛc.) wurde im Monat Mai von den Comités der Kurmark und der Stadt Berlin die Kammer ersucht, eine besondere Lagerkommission zur Verwaltung aller vorfallenden Lagerangelegenheiten aus Mitgliedern der Kammer unter Zuordnung einiger Comitédeputirten, zu ernennen. Nach genommener Rücksprache mit beiden Kammer-Comités wurden hierzu ernannt:

Von Seiten der Kammer, der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz als Direktor der Kommission und der Kammerassessor v. Bärensprung; auch als Gehülfe der Oberforst-

*) Den Privat-Forstbesitzern und Bretterhändlern ward der Ersatz des verabfolgten Holzes von der J. F. V.-Kommission in Natura aus königlichen Forsten zugesichert; s. die Akten des Comité der Stände, Lager-S. Nr. 1, Vol. I, wegen Errichtung der Feldläger.

meiſter v. Schenk, der Bauinſpektor Balkow und der Kammerreferendarius Neuhaus.

Von Seiten des Comités der Kurmärkiſchen Stände, der Kammerherr v. Wülknitz, der Landrath v. Itzenplitz und der Domdechant v. d. Schulenburg-Prieſtern.

Von Seiten des Comités der Stadt Berlin, der Kriegs- und Domainenrath v. Balthaſar, ſowie zwei Mitglieder des Comités, die Kaufleute Hotho und Nitze.

Nach dem Wunſche der Stände der drei magdeburgiſchen Kreiſe trat am 4. Juli noch hinzu der Kammerherr v. Griesheim, wogegen die v. Itzenplitz und v. Wülknitz wieder austraten.

Die obere Leitung über dieſe Kommiſſion behielt ſich der Generalgouverneur der Kurmark, Präſ. v. Gerlach, ſelbſt vor, und ertheilte derſelben am 17. Mai*) eine beſondere Inſtrukzion zur Führung der ihr übertragenen Geſchäfte. Dieſer Kommiſſion wurde zur Beſorgung der Unterbeamten-Geſchäfte noch vom Präſid. v. Gerlach aus dem Kammerperſonal überwieſen: ein Sekretair, ein Regiſtrator, der Rechenmeiſter Knauf und ein Abſchreiber, ſo wie der Kanzeliſt Korn**), Letzterer zur Führung des Journals und zur Aufſicht über die Kanzelei und das Botenperſonal. Die Comités geſtellten noch einen Sekretair, einen Abſchreiber, beſonders für den franzöſiſchen Briefwechſel, und zwei Boten, denen ſie tägliche Geldvergütigungen anwieſen. Sonſt mußten alle bei der Lagerkommiſſion Angeſtellten die ihnen übertragenen Geſchäfte ohne beſondere Vergütigung verrichten. Die Kaſſengeſchäfte beſorgten die Kaſſen beider Comités nach genommener Rückſprache mit der Lagerkommiſſion. Nach vor-

*) ſ. Kammer-Akten, Franz. S. Fach 3, Nr. 1439, den Inhalt derſelben.

**) Korn lebt noch als Hofrath und penſionirter ehemaliger Kanzleiinſpektor der Potsdamer Regierung; der Hofrath Knauf iſt zur Zeit älteſter Sekretair der Potsdamer Regierung.

bemerkter Instrukzion sollten alle Bau- und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten, wegen Erhebung und Verabreichung der in Natura gelieferten oder für Geld beschafften Bedürfnisse hinsichtlich der Läger, von der Lagerkommission mit den französischen Militair- und Zivilpersonen abgemacht werden. Nicht allein der Marschall Victor, der Generalintendant Daru, der Verwalter der Finanzen Bignon, der Intendant Stassardt und der Generalordinateur der Armee in der Kurmark Lambert wurden hiervon benachrichtigt, sondern auch allen Behörden in der Kurmark vom Präsidenten v. Gerlach der Befehl ertheilt, den Anweisungen der Lagerkommission in dem derselben überwiesenen Wirkungskreise die pünktlichste Folge zu leisten.

Als Ausnahme von der vorgedachten Vollmacht enthielt die Instrukzion:

a. Daß alle Requisizionen der französischen Behörden, wie bis dahin, an die Kammer gerichtet werden sollten und die Lagerkommission deren Mittheilungen zu gewärtigen habe.

b. Die Bestimmung wegen Aufbringung der Geld- und Naturalienbedürfnisse, so wie die desfallsigen Ausschreibungen sollten durch die Kammer bewirkt werden.

c. Die Beurtheilung, ob die zu beschaffenden Naturalien durch Lieferanten oder direkt von den Einwohnern der Provinz zu bewirken wären, solle einer besondern Vereinbarung der Kammer und beider Comités unterworfen sein.

d. Die hiernach zu schließenden Kontrakte hatte die Lagerkommission zwar zu besorgen, solche mußten aber vor deren Ausführung von der Kammer und beiden Comités genehmigt werden; auch war die Lagerkommission verpflichtet, vor Abschließung des Vertrags die Bestimmung beider Comités, über die Art der in den Kontrakten festzusetzenden Zahlungsmittel einzuholen.

Diese Lagerkommission ernannte als ihre besonderen Kommissarien an den Orten, wo die drei Läger errichtet waren,

für die erste Division, unter dem Befehle des Grafen

Ruffin, den Hauptmann v. Bandemer *); Klein-Beeren, Charlottenburg;

für die zweite Diviſion, unter dem General Lapiſſe **), den kurmärk. Kammeraſſeſſor Beuth ***) in Havelberg, unter Beiſtand des Forſtmeiſters Meisner. Von Seiten der Priegnitzſchen Stände wurden dem Beuth zwei Gehülfen beigeſellt, der Deichhauptmann v. Bröſeke-Hinzdorf und der Kammeraſſeſſor v. Klitzing aus Demerthin;

für die dritte Diviſion den K. u. D.-Rath Schulz †) (aus dem fränkiſchen Departement) in Neuruppin, unter Beiſtand des Städte-Forſtmeiſters v. Rohr.

Dieſen vorbemerkten Beauftragten lag nicht allein ob, mit den franzöſiſchen Militairbehörden und den Landräthen der Kreiſe, in welchen die Läger aufgebaut wurden, die Details wegen des Baues der Läger an Ort und Stelle zu reguliren, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß ein 14tägiger Beſtand an Lebensmitteln für die lagernden Truppen in den unter ihrer Leitung und Aufſicht eingerichteten Magazinen vorhanden war, auch daß täglich hiervon ein Beſtand auf drei Tage in den unter Aufſicht des franzöſiſchen Kriegskommiſſars der Diviſion eingerichteten beſondern Magazinen ſich befand. Auch dieſen drei Kommiſſarien waren von der Lagerkommiſſion Inſtrukzionen mit ausgedehnten Vollmachten ertheilt, und wurden hiervon nicht allein die kommandirenden Generale der drei Diviſionen, die franzöſiſchen Intendanten der Provinz, der derzeitige Ordinateur Kriegskommiſſair des

---

*) war ſpäter Landrath im Teltowſchen Kreiſe und ſtarb vor mehreren Jahren im Ruheſtande.

**) Der General Lapiſſe wurde während ſeiner Abweſenheit im Bade zu Wiesbaden vom General Harikult vertreten.

***) Beuth lebt noch und iſt, nach einer langen ausgezeichneten und ſehr folgenreichen Wirkſamkeit im Gewerbe-Miniſterio, als wirklicher königl. Geheimerath penſionirt.

†) Dieſer wurde nachmals Regierungsrath in Potsdam, bald darauf Geh. Ob. Reg.-Rath im Miniſterio, und ſtarb vor mehreren Jahren penſionirt in Bonn.

Victor'schen Korps Joinville *) benachrichtigt, sondern auch die Land- und Steuerräthe ꝛc. mit Nachricht und Anweisung versehen.

Die Lagerkommission war besonders bestrebt, allen Versuchen zu Unterschleifen des französischen Militairs und deren Zivilbeamten, welche die Errichtung der Läger als eine neue Geldgrube betrachteten, entgegen zu arbeiten. Diesen Zweck erreichte die Lagerkommission dadurch, daß sie sich mit dem Marschall Victor über die Selbstverwaltung des von der Provinz für die Errichtung der Läger und Erhaltung der darin untergebrachten Truppen unabweislich zu Liefernden und darüber, daß von den Truppen nur durch die Lagerkommission Etwas verlangt werden dürfte, vereinigte. Hierfür mußten jedoch die beiden Comités bedeutende Geldopfer bringen, durch Tafelgelder und eine halbmonatliche Soldzulage für die zu den Lägern gehörigen Offiziere. Der Betrag dieser Summe ist später unter Militairangelegenheiten in diesem Abschnitte, Litt. B. Nr. 2, zusammengestellt. Die Lagerkommission, welcher der Marschall Victor sein gegebenes Wort treu hielt, konnte daher gegen alle versuchte Prellereien der französischen Militairs und deren Zivilbeamten energisch auftreten, und bewirkte in allen den Fällen, die bei ihr zur Sprache gebracht wurden, die schleunigste Remedur. Dies traf besonders den Befehlshaber der ersten Division Grafen Ruffin und seine Regiments-Chefs, die beim Aufbrechen aus den Kantonements und beim Einrücken in die Läger sich nicht den desfalls mit Zustimmung des Marschalls Victor von der Kammer und der Lagerkommission erlassenen

---

*) An die Stelle des beim Einrücken des Victor'schen Korps in die Kurmark 1807 nach S. 452 aufgeführten Ordinateurs Dintrans war Joinville im Frühjahr 1808 getreten. Adjoin bei ihm war der Kriegskommissair Petitot.

Unter ihm standen

bei der ersten Division Kriegskommissair Craynol,
" " zweiten " " Genet,
" " dritten " " Bourgoin.

Anordnungen unterwerfen wollten. Mehrere Militairs dieſer Diviſion, beſonders Offiziere, hatten vor ihrem Abmarſch aus ihren Kantonements nicht allein Bett- und Tiſch-Leinenzeug, Betten, Leinwand zu Ueberzügen für Strohſäcke, ſelbſt Porzellan und Silberzeug, von ihren Quartiergebern zu ihrer Einrichtung im Lager verlangt, ſondern auch bedeutende Quantitäten von Eiern, Butter, Speck, Würſten, lebenden Enten, Hühnern und anderm Geflügel ausgeſchrieben und bei ſtattgefundener Weigerung exekutiviſch beigetrieben. Auf mündlichen desfallſigen Vortrag des Vorſtandes der Lagerkommiſſion beim Marſchall wurden nach den Orten, von wo derartige Beſchwerden eingegangen, Offiziere aus ſeiner Umgebung nebſt Kammerbeamten geſandt, um die ſchon abgelieferten Gegenſtände zurückzugeben, was auch größtentheils geſchah.

Der Marſchall ſetzte zugleich von dieſer Anordnung durch einen Tagesbefehl alle drei Diviſionen mit der Anweiſung in Kenntniß, die Truppen vor einem ähnlichen Benehmen zu warnen und mit Strenge über die Ausführung ſeiner Anordnung zu wachen. Vor dem Ausmarſch der Truppen in ihre Kantonements hatte der General Graf Ruffin den Chefs ſeiner Truppen die Anweiſung gegeben, zur Fortſchaffung ihrer Bagage ꝛc. eine bedeutende Anzahl von Vorſpannwagen zu requiriren, indem er zur Schonung ſeiner Truppen Menſchen und Pferde des geſtellten Vorſpanns zum innern Ausbau des Lagers gebrauchen wollte. Auf die Anzeige der Landräthe des Zauchiſchen und Niederbarnimſchen Kreiſes, daß das Militair ohne Requiſizion des Ordinateurs des Korps und ohne ihre Zuziehung dergleichen Befehle ertheilt und exekutiviſch zur Ausführung gebracht hätte, beſchwerte die Lagerkommiſſion ſich beim General Ruffin, und da dieſer die Vorſpänner nicht aus dem Lager entließ, ja ihnen nicht einmal Nahrung und Futter verabreichen ließ, ſo verfügten ſich einige Mitglieder der Lagerkommiſſion zum Marſchall und baten, unter Darſtellung der Eigenmächtigkeit des Generals Ruffin, ſämmtliche im Lager zurückbehaltene

Vorspänner nebst Pferden und Wagen zu entlassen. Sofort sandte der Marschall in Begleitung eines Offiziers des Generalstabes den Hauptmann v. Bandemer von Charlottenburg ins Lager, worauf alle Vorspänner noch in der Nacht in ihre Heimath entlassen wurden. Der General Ruffin gerieth auf diese Nachricht in Wuth und überhäufte die Mitglieder der Lagerkommission mit Vorwürfen von bösem Willen ꝛc. Ein Oberster seiner Division, welcher Krankheits halber aus Buch im Kreise Niederbarnim, einem Gute des Ministers v. Voß, wo er mit dem Stabe seines Regiments kantonirt hatte, nicht ausmarschirt war, ließ durch seine Leute die Schleußen der dortigen Karpfenteiche ziehen, um sich dadurch an dem Minister v. Voß, dem derzeitigen Präsidenten der J. F. V.-Kommission, zu rächen, dem er alle Schuld an dem Verfahren der Lagerkommission beimaß. Die Lagerkommission zeigte dem Marschall Victor dieses Benehmen an und beantragte Bestrafung. Der Minister v. Voß, von dem Vorfall in Kenntniß gesetzt, beschied den Direktor der Lagerkommission zu sich und sprach den Wunsch aus, das französische Militair mit Schonung zu behandeln. Dieser setzte ihn jedoch von den Verabredungen mit dem Marschall in Kenntniß und bat ihn, die Lagerkommission in ihrem Verfahren nicht zu stören, da die französischen Offiziere von den Comités, außer den Tafelgeldern, die sie vom Kaiser erhielten, noch besondere Geldsummen (S. 504) bekämen und man nach der Kenntniß, die man über die Behandlung der französischen Militair- und Zivilpersonen seit 1½ Jahren sich erworben, die Ueberzeugung gewonnen habe, daß man unter dem Schutz des Marschalls energisch gegen Alle, die sich bezahlen ließen, auftreten könne und müsse, um die Einwohner zu schützen. Hierbei beruhigte sich der Minister v. Voß. Auf die Anzeige der Lagerkommission an den Marschall über das Benehmen des Obersten in Buch erhielt derselbe auf mehrere Tage Arrest, welcher auf Bitte des Ministers v. Voß ihm jedoch erlassen wurde. Die Folge des energischen Benehmens der Lagerkommission war, daß keine irgend bedeu-

tenden Exceſſe franzöſiſcher Militairs wieder vorfielen, wenngleich die Lagerkommiſſions-Deputirten bei den einzelnen Lägern ſtets einen ſchweren Stand den Diviſionsgeneralen gegenüber hatten.

Im Nachfolgenden unter B. Nr. 1 dieſes Militair-Abſchnitts iſt Alles aufgeführt, was das Land zur Erhaltung der Truppen in den Lägern beſchaffen mußte.

Die Läger in der Kurmark waren übrigens nach Einer Form erbaut und eingerichtet, daher die nachſtehende Beſchreibung des Lagers bei Charlottenburg im Ganzen auch auf die beiden andern Läger paßt.

Das Charlottenburger Lager war auf der Feldmark der Stadt Charlottenburg, weſtlich von derſelben auf der Höhe neben dem nach Spandau führenden Wege, die Fronte nach Charlottenburg gerichtet, erbaut. Die Länge des Lagers betrug eine Viertelmeile. Der Haupttheil des Lagers war eine regelmäßige Straße von zwei Linien Baracken, die von Süden, wo der rechte Flügel war, nach Norden ging. In jeder Reihe ſtanden 190, alſo in beiden Reihen 380 Baracken. Eine Gaſſe von 10 Fuß trennte eine Hütte von der andern, eine größere die Kompagnien, die breitere die Bataillons und die breiteſte die Regimenter. In dieſen Hütten wohnten die Gemeinen, von denen immer eine Kompagnie 6 Gebäude inne hatte. Jede Baracke hatte 20 Fuß Breite und 24 Fuß Länge. Im untern Theile waren ſie aus ſchwachen Balken zuſammengefügt, im Fachwerk mit Holzſtangen gefüllt, mit Lehm beworfen und außerhalb mit Kalk angeſtrichen. Ein Bretterdach bedeckte die Hütte, in deren Vorderwand eine Thür und an jeder Seite derſelben ein Fenſter befindlich war. Auch die beiden Seitenwände hatten ein, jedoch etwas kleineres Fenſter. Das Innere war ein einziger ganzer Raum ohne Unterabtheilungen. Jede Baracke hatte Raum für 20 Mann, die auf langen, in zwei Abtheilungen an den Seitenwänden errichteten, mit Stroh beſchütteten Pritſchen ſchliefen. Die Baracken ſahen den Giebelhäuschen der Landleute ähnlich. Für jede Kompagnie war in einer

bestimmten Entfernung hinter der Hauptstraße ein Gebäude aufgeführt, das zur Küche und zum Speisezimmer der Gemeinen diente; dasselbe hatte die Länge von drei Baracken. Von diesen unterschied es sich dadurch, daß es in der Länge, oder in Vergleich zu jenen in der Quere stand. Die Zahl derselben war 64. Zwischen diesen waren für jedes Regiment und für die Artillerie Ziehbrunnen zum Theil in einer Tiefe von 40—60 Fuß ausgegraben.

Hinter diesen Küchengebäuden und Ziehbrunnen folgte wieder eine Straße mit zwei Reihen Baracken. In der einen waren die Baracken für die Subaltern-Offiziere *), in der andern die für die Unteroffiziere, Musiker ꝛc. Diese, an der Zahl 128, waren gleichförmige Gebäude und bildeten den Rücken des Lagers. Das Innere dieser Gebäude war mit etwas mehr Bequemlichkeit für die Bewohnenden eingerichtet.

Der rechte und linke Flügel des Lagers lehnte sich an die königliche Spandausche Forst, welche sich amphitheatralisch im Rücken des Lagers ausbreitete, so daß man im Zentrum von demselben zur Forst 400—500 Schritte zählte. Am Eingang des Waldes waren Hütten von Brettern und Strauchwerk, auch Zelte für Restaurateurs, Marketender, Offizier-Equipagen ꝛc. erbaut.

Vor der Fronte des Lagers stand in einiger Entfernung von jeder vordern Baracke ein sogenannter Gewehrmantel (Gestell zur Aufbewahrung der Schießgewehre) mit verschiedenen Farben, nach dem Geschmack des Regiments, das diese Gestelle inne hatte, bemalt. Jede Kompagnie hatte drei derselben zum Gebrauch. Der Fuß des Gestelles stand auf Rasen, der in Form einer Bank gelegt war. Auf der obern Fläche hatten die Soldaten Klee, Erbsen und Blumen gesäet und gepflanzt. Am Giebel der Baracken über der Thür sah man die Wahrzeichen der Gattung von Kriegern, die sie bewohnten, Waldhörner, Trommeln, Kanonenkugeln, Gra-

*) Die Kommandeurs der Regimenter und die Stabsoffiziere hatten sich in Charlottenburg einquartiren lassen.

naten; hier und da prangte der kaiserliche Adler, den Blitz von sich schleudernd. Vor der Front, im Zentrum und auf jedem Flügel stand ein an der obern Hälfte mit Strauchwerk bekleideter Baum, der wie ein Mastbaum gestaltet war, von dessen Spitze die wimpelartige, dreifarbige Fahne mit dem goldenen Adler wehete. Am untern Theile des Baums waren auf einem Bretterstück die gemalten Kriegsattribute sichtbar, Fahnen und Pieken, Kanonen und Trommeln. In der Mitte las man den Namen des Lagers: Napoleonsburg. Vor jedem dieser Bäume waren Kanonen aufgepflanzt. Der ganze Artilleriepark befand sich auf einer Anhöhe, ungefähr 400 Schritt von und vor dem Zentrum der Lagerfronte. Bei den Gewehrmänteln gingen die Schildwachen auf und ab. Dreihundert Schritt vor der Fronte standen die Schildwachen mit ihren Hütten von Strauchwerk, und noch 300 Schritte weiter hinaus, unweit Charlottenburg, war die letzte äußere Wachtlinie sichtbar. Früh und Nachmittags exerzirten die Truppen gewöhnlich in dem Raume zwischen beiden Außenwachten.

Auch Verschönerungen waren sonst für das Lager angebracht. Von der Mitte des Lagers aus ging von der Fronte die Anhöhe hinauf eine Doppelallee von Tannenbäumen, die man in der obgedachten königl. Spandauischen Forst gefällt und hier eingesetzt hatte; diese umschloß eine größere Baracke, die man das Ballhaus nannte. Eine zweite Allee von niederen Tannensträuchern führte zur Höhe des Hügels, von wo man das Lager, Charlottenburg und die ganze Gegend übersah.

Das Ballhaus wurde am Geburtstage des Marschalls Victor, am 11. August, eingeweiht. In einem Viereck vor dem Lager, nahe den mittelsten Bäumen, zwischen diesen und dem Ballhause, war ein prächtiges orientalisches Zelt aufgerichtet, unter dem man auf einem Altar die mit Lorbeer gekrönte Büste Napoleon's aufgestellt hatte. Dies Zelt, das Ballhaus und die große Allee waren, um dort das Geburtstagsfest des Kaisers am 15. August genügend zu feiern,

schnell in den ersten Tagen des Monats August erbaut und angelegt. Außerdem war jede der kleinen Baracken mit vier Tannenbäumen an den Ecken derselben umpflanzt, auch waren die Küchen von mehreren ähnlichen Bäumen umgeben, so daß solche Alleen durch das Lager bildeten. In der Lagergasse zwischen den Hütten der Offiziere, Unteroffiziere ꝛc. war gleichfalls eine Doppelreihe von Bäumen eingesetzt *).

Das Brot für die Truppen wurde nach der Anordnung des französischen Kriegskommissarius durch Bäcker in Berlin von dem unter seiner speziellen Aufsicht befindlichen dreitägigen Mahlbestande gebacken und mittelst Vorspann ins Lager gebracht. Die Schlachterei befand sich parallel mit dem Lager in einem hart an der Spree belegenen Etablissement, wohin der dreitägige Bedarf an Schlachtvieh von dem preußischen Lagerkommissarius aus seinen Beständen abgeliefert wurde. Die Magazine aller Bedürfnisse für das Lager auf 14 Tage waren in Charlottenburg unter Aufsicht des Hauptmanns v. Bandemer **). Sie wurden oftmals von dem französischen

---

*) Nach der von dem Bauinspektor Balkow mit dem Zimmermeister Richter angelegten Berechnung, welche der französische Major Rösner, der das Charlottenburger Lager erbaut, als richtig anerkannt hatte, waren an Holz zum Bau dieses Lagers verbraucht worden

301	Fuß	Lattstämme,	3	Fuß	stark,	24	Fuß lang,
1100½	"	Bohlstämme,	5	"	"	25	" "
1584	"	"	5	"	"	24	" "
2464	"	"	4	"	"	24	" "

Dieses Holz, sowie die Alleebäume fürs Lager, waren unter Aufsicht des Oberförsters Sonnenberg in der Spandauer Forst von französischem Militair geschlagen, bewaldrechtet und nach dem Lager zum Aufbau und zur Einrichtung desselben befördert.

An Brettern waren sonst verbraucht 44,666⅔ Stück zu einer Länge von 16 Fuß. Aehnlich war der Holzbedarf in den beiden andern Lägern.

**) Gegen Ende des Monats Juli mußte der Hauptm. v. Bandemer krankheitshalber seine Stellung in Charlottenburg aufgeben, und erhielt solche der als Referendarius bei der K. Kammer beschäftigte Lieutenant Flesch, der nachmals eine lange Zeit Polizeidirektor in Potsdam war und als solcher vor 12 Jahren starb.

Kommiſſarius des Lagers nachgeſehen, ob die verlangten Lebensmittel überhaupt und in vorſchriftsmäßiger Güte vorhanden waren.

Während der Zeit, wo die Truppen in den Lägern ſtanden, was bis zur Mitte des Monats Auguſt 1808 der Fall war, fanden nur einige Truppenbewegungen ſtatt. Die hauptſächlichſten waren:

Am 22. Juli brach das 32. Linien-Infanterie-Regiment aus dem Lager bei Charlottenburg auf und ging über Potsdam und Brandenburg nach Magdeburg, wo es am 27. Juli eintraf. Statt deſſen rückten die nach S. 491 zur Garniſon in Berlin bis dahin beorderten ⅔ des 24. Linien-Infanterie-Regiments von dort am 23. Juli in das Charlottenburger Lager.

Das 28. Linien-Infanterie-Regiment vom 4. Armeekorps, 1500 M. ſtark, kam am 25. Juli von Stettin nach Schwedt, am 29. nach Berlin, und ging von dort auf der Militairſtraße nach Magdeburg, wo es am 4. Auguſt eintraf.

Das Hannöverſche Jäger-Regiment zu Fuß kam in den erſten Tagen des Monats Auguſt nach Potsdam, und war beſtimmt, gleichfalls ins Charlottenburger Lager zu rücken, verblieb aber dort bis zum Aufbruch des Victor'ſchen Korps.

Am 9. Auguſt marſchirte das 75. Linien-Infanterie-Regiment, 1800 Mann ſtark, von Küſtrin nach Müncheberg, ging von dort über Berlin und Potsdam nach Magdeburg, wo es am 16. Auguſt ankam.

Am 10. Auguſt wechſelten ihre Standquartiere, Berlin und Nauen ꝛc. die S. 495 aufgeführten 2 Huſaren- und 5 Jäger-Regimenter zu Pferde.

In der Nacht vom 13. zum 14. Auguſt bekam der Marſchall Victor vom Kaiſer Napoleon den Befehl, ſogleich mit ſeinem Armeekorps aufzubrechen und über die Elbe ſeinen Marſch fortzuſetzen. Dieſer war über Frankfurt a. M. nach Frankreich und von dort nach Spanien beſtimmt. Vom Marſchall wurde, weil dies nicht bekannt werden ſollte, die K. Kammer benachrichtigt, daß die Truppen ſeines Korps

sich im Bambergischen vereinigen würden *). Hiervon und von den Anordnungen wegen des Marsches der Truppen bis zur Elbe, nach der zwischen dem Marschall und dem Kammerdeputirten, K. und D.-Rath v. Bassewitz getroffenen Uebereinkunft, wurden die Truppen, so wie die französischen und preußischen Behörden, früh am 14. August durch Estafetten in Kenntniß gesetzt. Schon an diesem Tage begann der Aufbruch der Truppen, indem die ⅔ des 8. Infanterie-Regiments, welche in Berlin standen, sogleich nach Magdeburg marschirten; dort vereinigten diese Truppen sich am 18. August mit dem übrigen ⅓ des Regiments, welches mit dem 54. Infanterie-Reg. und der Militairequipage der 2. Division am 16. August aus dem Lager bei Havelberg aufgebrochen war. Die 2. Brigade der 2. Division, die aus den Infanterie-Regimentern 16 und 45 bestand, verließ nebst der Divisions-Artillerie das vorgedachte Lager am 17. August und ging, wie die vorbemerkten Truppen, über Wust und Burg nach Magdeburg, wo solche am 19. August eintraf.

Von der 1. Division brachen aus dem Lager bei Charlottenburg am 15. August das 9. und 24. Infanterie-Reg. nebst der Militairequipage, am 16. August das 96. Infant.-Regiment nebst der Divisions-Artillerie auf, und gingen über Potsdam und Treuenbrietzen nach Wittenberg, wo solche am 17. und 18. August eintrafen.

Von der 3. Division verließen das Lager bei Ruppin am 15. August das 27. und 63. Infanterie-Regiment nebst der Divisions-Artillerie, und am 16. August das 95. Regt. nebst der Militairequipage der Division. Beide Kolonnen marschirten über Fehrbellin, Nauen, Brandenburg nach Belzig

*) s. Bignon's Geschichte von Frankreich, Theil 7, S. 338, wo derselbe noch anführt, daß der Kaiser, nach Eingang der Nachricht von der verlorenen Schlacht bei Baylen in Spanien, am 25. August aus Rochefort bestimmt habe, daß das Korps des Marschalls Victor in Eilmärschen zu Wagen nach Spanien befördert werden sollte. Am 23. September 1808 kam Victor mit seinem Korps in Paris an. Telegraph 1808, S. 2021.

im Kurkreis Sachſen, wo ſie am 18. und 19. Auguſt eintrafen. Das 94. Regiment dieſer Diviſion ſollte, bis zur Ankunft von Truppen des Soult'ſchen Korps in Berlin, in dieſer Stadt verbleiben, erhielt aber dennoch am 19. Auguſt Marſchordre, und ging über Potsdam und Treuenbrietzen nach Wittenberg, wo es am 21. eintraf und mit dem 95. Regiment ſeinen Marſch fortſetzte.

Der Artilleriepark des Victor'ſchen Korps ſammelte ſich am 16. bei Brandenburg und ging am 17. nach Belzig.

Das Hannöverſche Jäger-Regiment zu Fuß brach am 18. Auguſt von Potsdam auf und traf am 19. in Wittenberg ein.

Das 5. Jäger-Regiment zu Pferde kam von Berlin am 17. Aug. nach Potsdam, und am 19. nach Wittenberg.

Das ſich am 17. Aug. bei Rathenow geſammelte 2. Huſaren-Regiment ging am 18. nach Genthin und traf, über Burg marſchirend, am 20. in Magdeburg ein.

Das ſich im 2. Jerichowſchen Kreiſe am 18. Auguſt zuſammengezogene 4. Huſaren-Regiment ging über Burg am 20. Auguſt nach Magdeburg.

Am 18. Auguſt verließ der Marſchall Victor, Herzog von Belluno, mit ſeinem Hauptquartier Charlottenburg und traf, über Potsdam und Treuenbrietzen gehend, am 20. Aug. in Wittenberg ein.

Die Lazarethe der in den Lägern Erkrankten waren in Neu-Ruppin, Kyritz und Berlin. Der Marſchall hatte befohlen, daß die Rekonvaleszenten in ſelbigen, ſo wie die in den Lazarethen der Kavallerie und Artillerie ſeines Korps, ſchleunigſt den Truppen folgen ſollten. Um dies zum Vortheil des Landes zu bewirken, wurden die Rekonvaleszenten nach der Anweiſung der Kammer nach Magdeburg und Wittenberg mittelſt Vorſpann auf das Schnellſte befördert, ſo daß nach 14 Tagen faſt alle Kranke des 1. Armeekorps entfernt waren und ſich nur noch einzelne ſchwere Kranke in den großen Lazareths zu Spandau, Berlin, Potsdam und Brandenburg vorfanden.

Beim Abmarſch des Victor'ſchen Korps hatten die Lagertruppen der 1. und 3. Diviſion im Kreiſe Teltow und in der Priegnitz ſich vielartige Beraubungen der Kartoffelfelder zu Schulden kommen laſſen, ſonſt aber fiel auf dem Marſch derſelben zur Elbe nichts bedeutend Nachtheiliges für die Einwohner der Provinz vor. Dies war die Folge der von dem Marſchall erlaſſenen ſtrengen Befehle an die Truppen, zur Schonung der Einwohner und ihrer Beſitzungen. Auch kam der den Franzoſen zu ihrem Fortkommen mitgegebene und von ihnen ſonſt erpreßte Vorſpann faſt vollſtändig zurück. Nach der zwiſchen dem Marſchall Victor und dem K. und D.-Rath v. Baſſewitz getroffenen Uebereinkunft, waren zur Erreichung dieſes Zweckes von der K. Kammer preußiſche Beamte mit Ermächtigungen des Marſchalls Victor zur Empfangnahme des nach Magdeburg und Wittenberg gekommenen preußiſchen Vorſpanns geſandt worden.

Dem Marſchall Victor kann überhaupt das Anerkenntniß nicht verſagt werden, daß er ſich der Einwohner der Kurmark bei ihren großen Leiden möglichſt annahm, ſtrenge Ordnung über die unter ihm ſtehenden Truppen handhabte und jede Art von Plackereien derſelben ſogleich abſtellte und beſtrafte.

Für die S. 493 bemerkten Infanterie-Regimenter des Soult'ſchen Korps, welche am 1. Juli 1808 das Lager bei Stettin bezogen, mußten die Einwohner der Uckermark die zum Bau des Lagers erforderlichen Bretter, wie ſolche ſich in den Ortſchaften vorfanden, das nöthige Handwerkszeug, ſo wie das S. 500 bemerkte Küchen- und ſonſtige Hausgeräth abliefern. Den Bau des Lagers ſelbſt leitete die Kammer in Stettin nach Anweiſung des Marſchalls Soult unterm Vorſitz des vom Letztern hierzu ernannten Ingenieur-Offiziers. Auf Befehl des Marſchalls mußte die Uckermark auch viele Handwerker, Arbeiter und eine Menge von Vorſpann zur Verwendung beim Bau des Lagers bei Stettin geſtellen, zu welchem jedes Bataillon, welches ins Lager rücken ſollte, einige Mannſchaften ſenden mußte *).

*) Da die Lagerbau-Akten der Stettiner Kammer dem Verfaſſer

Wegen der ſonſtigen Lieferungen zur Verpflegung dieſer Lagertruppen durch die Kurmark, welche gegen 50 Tage im Lager bei Stettin ſtanden, findet ſich das Nähere im Nachfolgenden unter B. Nr. 1. Lieferungen zur Verpflegung der franzöſiſchen Truppen.

Vierte Periode. Vom Abmarſch des Victor'ſchen Korps bis zur Räumung des preußiſchen Staats durch die franzöſiſchen Truppen Anfangs Dezember 1808, fanden folgende Bewegungen der Letzteren in der Kurmark ſtatt.

Nach dem Abmarſch des Victor'ſchen Korps erhielt der Marſchall Soult das Gouvernement in der ganzen Kurmark. Er traf am 17. Auguſt von Stettin in Berlin ein und machte am 20. Auguſt bekannt, daß er das Gouvernement des M. Victor, neben ſeinem bisherigen, übernommen habe.

---

dieſes Werks nicht zugänglich geweſen, die Uckermärkiſchen Kreisalten nur unvollſtändig in dieſer Hinſicht vorhanden ſind, weder die Kurmärkiſche Kammer noch das Comité der Stände, nach der Beſtimmung des M. Soult, ſich irgend hierbei auch betheiligen durften, ſo hat hierüber nichts Spezielles zuſammen getragen werden können. Nur in den Akten des Comité der Stände befindet ſich vom 14. Juli 1808 ein Bericht des damaligen Etappendirektors, Referendar Nernſt in Löcknitz, den er, nach dem Auftrage der Lagerkommiſſion in Berlin, erſtattet, und den dieſe dem Comité mitgetheilt hatte. In demſelben zeigte er an, daß er an Ort und Stelle geweſen, und theilt über das Lager Folgendes mit. (ſ. Comité-Akten, Lager-S., Nr. 3, Vol. I.) Das Stettiner Lager ſei ¾ Meilen von Stettin beim Dorfe Brunn bis zum Dorfe Krekow und dem ſogenannten Golmbek-See, parallel mit der Oder in einer Länge von 1000 Toiſen errichtet. In dieſem wären von der St. Hilaire'ſchen Diviſion untergebracht: das 10. leichte, das 3. und 22., ſo wie das 1. Bataillon des 72. Linien-Infanterie- und 2 Kompagnien des 2. Artillerie-Regiments. Der ſtatt des Generals St. Hilaire die Diviſion kommandirende General Candras nebſt allen übrigen höhern Offizieren hatten ſich im Lager, worin ſich große Zelte für ſie aufgeſchlagen fanden, niedergelaſſen, und herrſchte in demſelben gute Ordnung. Die Militair-Equipagen und die nicht im Lager befindliche Artillerie der Diviſion, ſo wie die Trains der einzelnen Truppentheile derſelben, kantonirten in benachbarten Dörfern des Lagers. Bis auf die Schlächterei befanden ſich alle Magazine in Stettin, erſtere aber in der Nähe des Lagers. Die Stärke der Truppen im Lager gab er zu 7000 Mann an, und die in den benachbarten Dörfern derſelben zu 17—1800 Mann und Pferden. Nach ſpätern Nachrichten ſollten letztere nur 8 bis 900 betragen haben.

Damit Berlin bis zum Einmarsch der vom Marschall Soult bestimmten Truppen nicht ohne Besatzung sei, hatte der M. Victor angeordnet, daß das 12. Küraſſier-Regiment von Frankfurt an der Oder nach Berlin kam. Es traf dort am 18. Aug. ein, bezog aber später in Frankfurt und Gegend am 28. Auguſt ſeine früheren Kantonements wieder.

Vom Soult'ſchen Korps mußte die erſte St. Hilaire'ſche Diviſion, welche aus dem 10. leichten und dem 3., 22. und 72. Linien-Infanterie-Regimente beſtand, nebſt der Diviſions-Artillerie und den Militairequipagen am 17. Aug. aus dem Lager bei Stettin, aus dieſer Stadt und den benachbarten Dorfſchaften derſelben aufbrechen. Sie marſchirten auf der Etappenſtraße über Löcknitz, Prenzlow, Templin, Zehdenik und Oranienburg nach Berlin, wo ſie am 22. Aug. eintrafen und von wo ein Theil derſelben am 23. Aug. ins Lager bei Charlottenburg *) einrückte.

Dieſen Truppen folgte das 24. Jäger-Regt. zu Pferde, welches am 19. Auguſt von Demmin aufbrach, durch die Uckermark und Oranienburg nach Berlin marſchirte, wo es am 29. Auguſt, um dort zu kantoniren, ankam.

Nachdem dieſe Truppen zur Einquartirung in die Kurmark eingerückt waren, ergab die in den erſten Tagen des Septembers angefertigte Nachweiſung der in der Provinz einquartirten franzöſiſchen Zivil- und Militairperſonen nachſtehendes Reſultat:

a. Vom Soult'ſchen Korps befanden ſich

1. im Lager bei Charlottenburg	Offiz.	Gem.	Bediente	Pfde.
das 10. leichte Infanterie-Regimt.	57	1740	145	78
" 22. Linien-Infant.-Regiment	54	1690		70
" 72. " " "	50	1630		72
die Diviſions-Artillerie	7	127		120
Latus	168	5187	145	340

*) Der M. Soult hatte gleich nach ſeiner Ankunft in Berlin beſtimmt, daß das Charlottenburger Lager zur Aufnahme ſeiner Truppen vollſtändig erhalten, die Läger bei Neu-Ruppin und Havelberg jedoch bis zu ſeiner nähern Beſtimmung nicht abgebrochen werden ſollten.

	Offiz.	Gem.	Bediente	Pfde.
Transp.	168	5187	145	340
2. in Charlottenburg und in den benachbarten Dörfern befanden ſich				
d. Stab des Korps u. d. Diviſion*)	34	10	46	52
der Train der Diviſion	2	179	6	304
3. in Spandau 1 Kompag. Sappeur	6	197	2	20
4. in Berlin				
das 3. Linien-Infanterie-Regmt.	66	1889	48	76
das 24. Jäger-Regmt. zu Pferde	32	620	22	680
eine Mineur-Kompagnie	4	61	5	7
ein Theil des Artillerie-Trains des Armeekorps	4	80	2	123
das 3. Bataillon d. Kriegs-Equip.	4	270	15	258
5. in Prenzlow ein Theil des 8. Artillerie-Bataillons	3	95	3	15
zuſammen v. Soult'ſchen Armeekorps	323	8588	294	1875

b. Die erſte Küraſſier-Diviſion hatte ihre Kantonirungs-Quartiere wie am 1. Juli 1808, S. 497. Nach der Angabe Anfangs September beſtand ſolche

	Offiz.	Gemeine	Bediente	Pfde.
aus	196	4281	175	4779

c. In Berlin befanden ſich außer den vom Soult'ſchen Korps mit Einquartirungs-Billets verſehenen Militairperſonen 108 310 154 223
und an Zivilperſ. nach ihrem Range 132 283 312 362
in d. Lazarethen an Angeſtellten nach ihrem Range 21 41 33 15
an Kranken . . . . . 5 1374 2 —

d. In d. Lazarethen d. 6 Städte Spandau, Brandenburg, Potsdam, Frankfurt, Prenzlow u. Beeskow an angeſt. Beamten nach ihrem Range 59 119 25 10

Latus 521 6408 701 5389

*) Unter den Offizieren befanden ſich außer dem M. Soult der Chef ſeines Generalſtabes, General Campans, 2 Diviſions- und 3 Brigade-Generale, ſo wie mehrere Oberſten und Adjudanten.

	Offiz.	Gem.	Bediente	Pferde
Transp.	521	6408	701	5389
an kranken Truppen	6	1221	2	—
e. Das Kavallerie-Depot in Potsdam hatte	22	1224	37	1046
f. Französ. Gensd'armen waren	2	51	7	56
g. Die Postirungs-Kommandos bestanden aus	6	168	8	182
zusammen von b. bis g.	557	9072	755	6673
hierzu nach a. v. Soult'schen Korps	323	8588	294	1875
dies gab zusammen	880	17660	1049	8548
Am 1. Juli 1808 standen nach S. 499 in der Kurmark	2675	43184	2289	15098
nach dem Abmarsch d. Victor'schen Korps waren daher weniger Franzosen zu verpflegen	1795	25524	1240	6550

Sonst fanden, nachdem die vorbemerkten Truppen des Soult'schen Korps in die Kurmark eingerückt waren, nachfolgende bedeutende Durch- und Abmärsche französischer ꝛc. Truppen durch die Provinz bis zur Räumung derselben am 5. Dezember 1808 statt.

Drei Bataillone vom 7., 9., 4. und zwei vom 5. polnischen Infanterie-Regt. kamen am 19., 21. und 26. Aug., 2. und 4. September nach Frankfurt a. d. Oder und gingen am 21., 23. und 28. August, 4. und 6. Sept. nach Lübben in der Niederlausitz. Nach einem Berichte des Magistrats in Frankfurt a. d. Oder bestand diese Division aus 176 Offizieren, 6286 Mann, 111 Pferden und 98 Bedienten ꝛc., bei welcher außerdem an Artillerie 1 Offizier, 140 Mann, 159 Pferde und 1 Offizier nebst 200 Sappeurs sich befanden.

Das 25. französische Linien-Regiment, 66 Offiz. 1810 Mann stark, kam am 3. Sept. von Küstrin nach Frankfurt a. d. Oder. Ihm folgte am 4. Sept. das 85. Linien-Regt., 69 Offiziere und 2120 Mann stark. Beide setzten ihren Marsch am 4. und 5. September über Ziebingen nach Krossen fort.

Am 2. Sept. gingen 300 Gensd'armen, auch 80 Mann und 80 Pferde der Guiden des Marſchalls Berthier, von Berlin nach Magdeburg. Ferner am 5. Sept. eine Kompagnie Mineurs aus Küſtrin, zwei Kompag. Sappeurs am 6. Sept. aus Stettin, ſämmtlich durch die Kurmark nach Treuenbrietzen und trafen am 10., 7. und 11. Sept. in Wittenberg ein.

In den Tagen vom 6., 7., 9., 12. und 13. September kamen gegen 1000 ſpaniſche Kavalleriepferde mit 335 Reitern in 5 Zügen, jeder Zug von 1 Offizier 25 Mann Infanterie und 13 Mann Kavallerie begleitet, von Altona nach Lenzen und gingen über Perleberg, Kyritz, Fehrbellin und Nauen nach Potsdam ins Kavallerie-Depot.

Am 18. Sept. kam das 1. Huſaren-Regiment, 700 M. ſtark, aus Pommern in Angermünde an. In forzirten Märſchen ging es über Berlin und Treuenbrietzen am 22. nach Wittenberg.

Am 4. Oktober traf ein Marſch-Regiment des 4. Armeekorps, 2450 Rekruten ſtark, von Magdeburg kommend in Berlin ein, welches in einzelnen Abtheilungen, nach der Vertheilung des Marſchalls, weiter befördert wurde.

Die hinter Stettin in Pommern längere Zeit kantonirende 2. Diviſion Dragoner Grouchy, unter dem Befehl des Generals Milet, aus 2 Brigaden, den Regimentern Nr. 3, 6, 10 und 11 und der Diviſions-Artillerie nebſt Train beſtehend, in einer Stärke von 205 Offiz., 3210 Mann und 3307 Pferden, kam in 2 Kolonnen am 12. und 13 Sept. nach Schwedt und am 18. nach Treuenbrietzen und Potsdam. Am 19. erhielten dieſe Truppen von dem General St. Hilaire den Befehl, noch an dieſem Tage umzukehren und ihre bisherigen Kantonements in Pommern wieder zu beziehen. Kaum 8 Tage in ſelbigen wieder eingetroffen, erhielt die Diviſion die Anweiſung, wieder aufzubrechen und über Stettin, Schwedt, Berlin, Treuenbrietzen nach Wittenberg und von dort nach Mainz ſich zu begeben. Am 18. und 19. Oktober ging die Diviſion von Treuenbrietzen nach Wittenberg.

Aus welchen Gründen diese Truppen den dreifachen Marsch machen mußten, hat nie ausgemittelt werden können, die Kurmark mußte solche statt 8 Tage 24 Tage verpflegen, und hatten die Einwohner derselben auch dreifach alle sonstigen damit verbundenen Lasten zu tragen.

Der Marschall Soult war in der letzten Hälfte des Monats September, nach Bekomplimentirung des russischen Kaisers am 24. September in Küstrin, von dort nach Erfurt zum Kaiser Napoleon gereist. Er hatte alle seine Gouvernements-Geschäfte dem Divisions-General Campans übertragen und kehrte nicht wieder zurück nach Berlin. Der D.-G. Campans übergab nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon vom 12. Oktober das Gouvernement des Marschalls Soult von Pommern, Westpreußen, der Kur- und Neumark am 27. Okt. dem Marschall Davoust, welcher den Antritt der ihm vom Kaiser übertragenen Geschäfte unterm 30. Okt. bekannt machte *).

Nach seinen Anweisungen erfolgten hierauf die Anordnungen zur Räumung der preußischen Provinzen, so weit durch solche die Kurmark berührt wurde, in nachstehender Art.

Am 29. Oktober ging das im Lager bei Charlottenburg gestandene 3. Linien-Infanterie-Regiment von Berlin über Oranienburg und Prenzlow am 2. November nach Pasewalk und von da nach Stralsund. Statt dessen rückte zur Besatzung der Stadt Berlin aus dem Lager bei Charlottenburg das 10. leichte Infanterie-Regiment dorthin.

Am nämlichen Tage brach auch das 24. Jäger-Regiment zu Pferde von Berlin auf, marschirte über Fehrbellin nach

*) s. das dieserhalb S. 551 des 4. Abschnitts im Kontext und in der Note †) Aufgeführte. In der nächsten Umgebung des Marschalls Davoust befanden sich: als Chef des Generalstabs, der Divisionsgeneral Campans; als Chef der Artillerie, der Div.-Gen. Hanicque; als Kommandant des Genies, Brig.-Gen. Touzard; als General-Intendant, der Inspekteur en Chef Villemanzy; als Ordinateur en Chef, Chambou; und als Kriegszahlmeister, Roguin.

Lenzen, verließ am 1. November die Provinz und ging über Dömitz (Mecklenburg-Schwerin) nach Hamburg.

Auch das 1. 2. und 3. Bataillon des 22. Linien-Inf.-Regiments verließen am 1. Nov. das Lager bei Charlottenburg, erſtere beide nebſt Stab trafen am 3. November in Küſtrin, letzteres am 6. November in Stettin als Feſtungs-Beſatzungstruppen ein.

Am 3. November marſchirte das 72. Linien-Infanterie-Regiment gleichfalls aus dem Lager bei Charlottenburg und ging am 6. Nov. von Frankfurt a. d. Oder nach Glogau, zur Beſatzung dieſer Feſtung.

Die Artillerie dieſer Diviſion St. Hilaire ging bald darauf nach Magdeburg, der Train derſelben wurde aufgelöſt und jeder Truppenabtheilung beim Abmarſch das ihr Zukommende zugetheilt.

Am 2. November 1808 machte der General St. Hilaire der Kammer bekannt, daß nach dem Abmarſch der Truppen die Läger bei Charlottenburg, Neu-Ruppin und Havelberg abgebrochen werden könnten, wozu auch ſogleich geſchritten wurde.

Das Lager bei Stettin wurde zu Anfang des Monats November von den in demſelben gelagerten 4. und 46. Linien-, ſo wie von dem 24. leichten Infanterie-Regiment der Diviſion Cara St. Cyr verlaſſen, und dieſe Truppen von dort über Berlin und Wittenberg nach Würzburg geleitet. Alle 3 Regimenter beſtanden aus 174 Offizieren, 5398 Mann und 520 Pferden. Von dieſen trafen ein, das 4. am 3. Nov. in Schwedt, am 7. Nov. in Berlin und am 11. Nov. in Wittenberg; das 46. am 8. Nov. in Schwedt, am 12. in Berlin und am 15. in Wittenberg; das 24. am 3. Nov. in Prenzlow, am 7. in Berlin und am 10. in Wittenberg.

In den erſten Tagen des Monats November brach die Diviſion Molitor aus ihren Kantonirungen in Schwediſch-Pommern auf, um nach Frankfurt am Main zu marſchiren. Dieſe beſtand aus dem 2. leichten, dem 37., 16. und 67. Linien-Infanterie-Regt., der Diviſions-Artillerie nebſt Train

und dem 19. Jäger-Regmt. zu Pferde, 286 Offiz. 7917 M. und 1342 Pferde ſtark. In 6 Kolonnen bewegten ſich dieſe Truppen, für welche der 6. Tag zur Ruhe beſtimmt war. Für jede Kolonne mußten in den Etappenorten 199 Wagen zu 4 Pferden und 144 Vorlegepferde geſtellt werden. Sie kamen vom 5. bis 10. November nach Prenzlow und gingen auf der Etappenſtraße über Oranienburg, Wuſtermark, Brandenburg, Zieſar, Möckern nach Magdeburg, wo ſie vom 15. bis 20. November eintrafen.

Die aus 5 Regimentern, Nr. 85, 25, 21 und 12 der Linie, ſo wie Nr. 7 der leichten Infanterie, beſtehende 3. Diviſion des Generals Gily kam in 5 Kolonnen zu einer Stärke von 224 Offiz. 11560 Mann und 934 Pferden, einſchließlich Artillerie und Train, aus Schleſien vom 19. bis 23. Nov. über Frankfurt a. d. Oder nach Berlin. Von hier ſetzten, nach Zurücklaſſung des 7. leichten Regiments als Garniſon von Berlin, die übrigen 4 Regimenter ihren Marſch in 4 Kolonnen über Potsdam und Brandenburg nach Rathenow fort, von wo ſie am 24. bis 27. November nach Tangermünde in der Altmark marſchirten.

Die Diviſion des Generals Legrand vom Korps des Marſchalls Soult, aus 3 Regimentern zu 182 Offiz. 5186 M. und 655 Pferden einſchließlich Artillerie und Train beſtehend, kam in 3 Kolonnen aus dem Lager bei Möwe in Weſtpreußen am 17., 18. und 19. November von Küſtrin nach Lebus, und ging über Müllerose und Beeskow am 20., 21. und 22 Nov. nach Lübben (Niederlauſitz).

Das 13. Jäger-Regiment zu Pferde, 31 Offiz. 586 M. 629 Pferde ſtark, kam am 23. November nach Prenzlow und ging über Zehdenick und Rheinsberg durch die Priegnitz nach Lenzen, von wo es am 30. November ſeinen Marſch nach Hamburg fortſetzte.

Am 24. November verließ das 10. leichte Infanterie-Regiment und eine Kompagnie Artillerie Berlin. Sie gingen auf der Etappenſtraße nach Prenzlow, von wo ſie ſich nach Schwediſch-Pommern begaben.

Am 1. Dez. gingen von Berlin und Spandau 5 Kompagnien Sapeurs, 6 Offiz. 376 Mann 13 Pferde ſtark, und 1 Komp. Pontonieurs, 55 M. 11 Pf. ſtark, nach Treuenbrietzen, von wo ſie am 3. Dezember ſich nach Wittenberg begaben.

Nach dieſen Durch- und Abmärſchen verließ die 1. Küraſſier-Diviſion auch die Kurmark in den Tagen vom 3. bis 5. Dez., nachdem ſie von der Mitte des Monats November 1807 bis zu ihrem Abmarſch die Kantonements vielfach gewechſelt hatte. Die erſte Brigade Karabiniers hatte ſich am 14. September in den 3 Magdeburgiſchen Kreiſen zuſammengezogen, kam am 15. nach Brandenburg und ging über Berlin am 21. nach Küſtrin, wo ſie in der Neumark längs dem rechten Ufer der Oder im Königsberger und Landsberger Kreiſe enge Kantonements bezog. An demſelben Tage hatte der Kommandeur der Diviſion St. Germain die beiden anderen Brigaden, ſo wie den Train und die Artillerie dieſer Diviſion, in ſo enge Kantonirungen im Oberbarnimer und Lebuſer Kreiſe untergebracht, daß ſolche in 6 Stunden vereinigt werden konnten. In dieſen Stellungen verblieb die ganze Diviſion bis zum Ende des Monats Oktober und Anfangs November. Die erſte Brigade brach in den letzten Tagen des Oktobers aus ihren Kantonirungen in der Neumark auf und traf am 31. Oktober in Berlin ein, wo ſie bis Ende November verblieb. Am 1. Dezember verließ das 1. und am 2. Dez. das 2. Regiment Berlin, und gingen auf der Etappenſtraße über Brandenburg erſteres am 4. nach Magdeburg, letzteres am 5. Dez. nach Tangermünde über die Elbe. Die beiden andern Brigaden verließen am 3. und 4. November ihre Kantonements und trafen am 5. und 6. in Berlin ein. Von dort marſchirte:

das 2. Reg. über Fehrbellin und Kyritz nach Perleberg in der Priegnitz,
" 9. " " " nach Kyritz in der Priegnitz,
" 12. " " Brandenburg nach Burg im 1. Jerichowſchen,
" 3. " " " nach Schönhauſen im 2. Jerichowſchen Kreiſe.

Die Artillerie und der Train der Diviſion folgte den beiden erſten Regimentern über Fehrbellin nach Wittſtock in der Priegnitz. Die 4 Regimenter bezogen am 9. November, die Artillerie und der Train einige Tage ſpäter, ihre Kantonements in den oben gedachten und den dieſen zunächſt gelegenen Ortſchaften. Aus dieſen gingen:
das 2. Regt. von Lenzen am 4. Dez. nach der Altmark,
" 9. " " " " 5. " " " "
" 12. " " Burg " 3. " " Magdeburg,
" 3. " " Schönhauſen am 4. nach Stendal-Altmark,
die Artillerie und der Train aber am 4. Dez. von Wilsnak nach der Altmark.

Dieſe Diviſion, welche wegen des bedeutenden Bedarfs an Lebensmitteln und Fourage zur großen Bedrückung der Einwohner der Kurmark ein Jahr lang in ſelbiger kantonirt hatte, begab ſich von der Elbe nach dem Hannöverſchen, wo ſie noch einige Zeit verblieb.

Alle noch in Berlin vorhandenen einzelnen franzöſiſchen Truppenabtheilungen, mit Ausnahme einiger Lazareth-Aerzte und der nicht fortzubringenden Kranken, hatten dieſe Stadt bis zum 2. Dez. verlaſſen; die ſonſt noch in der Provinz bis dahin beſchäftigten Militair- und Zivilbeamten räumten die Provinz bis zum 5. Dez., und verblieben nur in Potsdam nicht fortzuſchaffende kranke Militairs und Pferde, mit den für ſie beſtimmten Aerzten und Thierärzten.

Am 2. Dezember verließ der Marſchall Davouſt mit ſeinem Generalſtabe, dem General-Intendanten Daru, mit Bignon und Staſſardt, ſo wie mit faſt allen ſonſtigen Zivilbeamten Berlin, ſie gingen über Potsdam und Treuenbrietzen am 4. Dezember nach Wittenberg. Der Marſchall Davouſt hatte vorher am 29. November noch einen Tagesbefehl an den Kommandanten von Berlin, General St. Hilaire, wegen Räumung der Stadt Berlin erlaſſen *). Nur das 7. leichte

*) Dieſer Tagesbefehl iſt im Telegraph 1808, S. 4039, im Polit. Journal 1808, S. 1222 und in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 144, abge-

Infanterie-Regiment verblieb bis zum 3. Dezember in Berlin. Nachdem an dieſem Tage der General St. Hilaire die Schlüſſel

---

druckt, und lautete mit des Generals St. Hilaire Bekanntmachungs-Zuſätzen:

Der Diviſions-General St. Hilaire, Reichsgraf, Kommandant des Platzes von Berlin und der Mittelmark, beeifert ſich, dem Publikum Kenntniß von einem Briefe zu geben, den Se. Exzellenz der Herr Marſchall Herzog von Auerſtädt ſo eben an ihn gerichtet hat. Er fühlt ſich glücklich durch eine Gelegenheit, die ihn in Stand ſetzt, den Einwohnern Berlins und der Mittelmark die Gefühle des Intereſſes zu bezeugen, die ſie ihm durch ihr Betragen während der Zeit eingeflößt haben, da er den Vorzug genoſſen, ſie zu befehligen, Empfindungen, die er für ſie ſtets erhalten wird.

Berlin, den 29. November. An den Herrn Diviſions-General St. Hilaire, Kommandant von Berlin.

Der letzte Befehl, den ich Ihnen, mein Herr General, geben zu müſſen glaube, indem ich Berlin verlaſſe, muß dem glorreichen Andenken des großen Friedrich huldigen, und ein Tribut der Hochachtung ſein, die unſer Souverain und die franzöſiſche Armee ſeinem erhabenen Bruder darbringen.

Indem die franzöſiſchen Truppen den 3. Dezember Berlin verlaſſen, ſo werden Sie an der Spitze der Truppen Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Ferdinand die Schlüſſel der Stadt überreichen.

Es kann Sr. Majeſtät dem Könige nicht anders als angenehm ſein, ſelbige aus den Händen dieſes Prinzen zu erhalten, dem ich bei dieſer Gelegenheit meine tiefſte Ehrfurcht zu bezeugen bitte.

Nach dieſer Zeremonie werden Sie die Truppen ſogleich nach Potsdam aufbrechen laſſen, um ihre weitere Beſtimmung zu verfolgen. Sie ſelbſt, mein Herr General, können ſich ſodann mit der ſichern Ueberzeugung auf Ihren Poſten verfügen, daß Sie diejenige Hochachtung ſich erworben haben, die einem Militair von Ihren Eigenſchaften und von Ihrem feinen Gefühl gebürt.

Der Nazionalgarde werden Sie bei Ihrem Abgang aus Berlin bekannt machen, daß die franzöſiſchen Autoritäten bis den 5. Dezember Abends das Kommando in Berlin behalten, und daß Sie ihr keinen größern Beweis Ihrer Achtung geben zu können geglaubt haben, als indem Sie derſelben die Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ordnung dieſer Hauptſtadt allein anvertrauen. Dieſe wahre Nazionalgarde hat unter allen Umſtänden einen Geiſt der Ordnung, Mäßigung und Klugheit an den Tag gelegt, welche ihr den Beifall und die Hochachtung der franzöſiſchen Armee erworben hat.

Alle Vernünftigen und ihrem Souverain ergebenen Menſchen ſind dieſer Nazionalgarde die lebhafteſte Dankbarkeit ſchuldig.

Die Franzoſen nehmen ein ehrenvolles Andenken des Betragens des

der Stadt dem Prinzen Ferdinand, und die Bewachung derselben der Bürgergarde und der Schützengilde zu Pferde übergeben hatte, ging das 7. Regiment nebst den in Berlin noch anwesenden Gensd'armen nach Potsdam. Von dort marschirten diese Truppen am 4. nach Treuenbrietzen und am 5. nach Wittenberg. Auch der General Bourcier, Gouverneur von Potsdam, verließ mit seinem Stabe und seinen Gensd'armen am 4. Dezember diese Stadt, und traf gleichfalls am 5. Dezember in Wittenberg ein.

Die Feierlichkeiten, welche bei der Uebergabe der Stadt Berlin stattfanden, auch was dabei geredet und sonst verhandelt wurde, enthält ein vom General St. Hilaire redigirtes Bülletin vom 3. Dezember *).

Comité der Stände und der Munizipalität mit sich, welches beide unter so schwierigen Verhältnissen jederzeit bewiesen haben. Machen Sie, mein Herr Kommandant, den Einwohnern dieser Hauptstadt bekannt, daß wenn unser großer und vielgeliebter Kaiser, so wie seine Nazion, nur mit Schmerzen gesehen haben, wie es den ewigen Feinden des Kontinents gelang, Mißtrauen und Zwietracht zu säen, und endlich zwei Nazionen gegen einander die Waffen ergreifen zu lassen, deren wahres Interesse erforderte, die Grundsätze der Politik des Monarchen nie zu verlassen, der ewig der Ruhm und der Stolz dieses Landes sein wird, wir dagegen nun mit innigem Vergnügen die Eintracht wieder hergestellt sehen, und daß alle unsere Wünsche nur dahin gehen, sie möge ewig dauern.

In Berlin und in Wien, wo das Schicksal die Waffen unsers Kaisers hingeführt hat, wird man uns das Zeugniß nicht versagen können, daß wir nie etwas gethan haben, was die Herzen der Unterthanen ihrem Souverain abwendig machen konnte!

Hier so wie überall giebt es überspannte Köpfe und Avantüriers, welchen der Umsturz aller Ordnung und jede Neuerung ein Gegenstand der Hoffnung und ein Bedürfniß ist; diese schädlichen Köpfe sind im Zaum gehalten worden. Der Adel, die Eigenthümer, die Geistlichkeit, der Bürger und der Kaufmann, und alle Einrichtungen, auf welche die gesellschaftliche Ordnung gegründet ist, sind beschützt, und gegen alle Versuche jener Neuerer vertheidigt worden. Die Franzosen verlassen dies Land mit einem tiefen Gefühl der Hochachtung für den Monarchen und die Nazion.

(Unterzeichnet) Der Marschall Herzog von Auerstädt.
General en Chef der Rhein-Armee.

*) Dies Bülletin findet sich in einer deutschen Uebersetzung abge-

Dieſer verließ mit ſeinem Stabe am 5. Dezember Berlin und begab ſich nach Stettin zur Uebernahme des Kommandos

---

druckt im Polit. Journal 1808, S. 1224 und in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 146, und lautete:

Bülletin von Dem, was bei dem Abzuge der franzöſiſchen Truppen aus Berlin vorgegangen (a. d. Franzöſiſchen). Heute wurde die Stadt Berlin von den Truppen Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen und Königs von Italien geräumt. — Frühmorgens marſchirte das 7. Regiment leichter Infanterie, welches allein die Garniſon ausmachte, mit Waffen und Gepäck vor dem Palais auf, welches der Herr Diviſions-General Graf v. St. Hilaire, Kommandant unſerer Stadt, bewohnt. Um 9 Uhr verließ der Herr General ſeine Wohnung, und in Begleitung des Hrn. General Borrel, Chef des Generalſtabes der Stadt, des Hrn. Adjudant-Commandant Baillod, Chef des Generalſtabes der Diviſion, der Offiziere ſeines Generalſtabes, der Stabsoffiziere der Garniſon, der in Berlin gegenwärtigen Chefs der Adminiſtrazion und der Oberoffiziere der Bürgergarde, verfügte er ſich in das Palais Sr. K. H. des Prinzen Ferdinand von Preußen, um ihm die Schlüſſel der Stadt zu überliefern.

Vor dem Zug ging die Muſik des 7. leichten Infanterie-Regiments her und eine unzählige Menge Einwohner der Stadt von jedem Stande umringten ihn. Als er im Palais angelangt war, überreichte der General Sr. K. H. die Schlüſſel mit folgender Anrede:

Durchlauchtigſter Fürſt! Dem Befehle Sr. Exzellenz des Herrn Marſchall Herzog von Auerſtädt gemäß, habe ich die Ehre Ew. K. H. die tiefſte Huldigung der Ehrerbietung zu bezeugen und Ihren Händen die Schlüſſel der Stadt zu übergeben. In dem Augenblick der definitiven Räumung dieſer Stadt von den franzöſiſchen Truppen war es ſo gerecht als natürlich, daß der Herr Marſchall Ew. K. H. die Freude vorbehielt, ſelbſt dem Könige, Ihrem erhabenen Neffen, die Schlüſſel ſeiner Hauptſtadt einzuhändigen, wohin die einmüthigen Wünſche ſeiner Unterthanen und ſein eigenes Intereſſe ihn ſofort berufen. — Auch muß ich in den Schooß Ew. K. H. die Achtung und Werthſchätzung niederlegen, welche die Comités der Stände, die ausgezeichnetſten Mitglieder der Landesbehörden, die Nazionalgarde zu Fuß und die Schützen-Gilde, eine große Zahl der angeſehenſten und einſichtsvollſten Bürger dieſer Stadt und Preußens mir und meinen Vorgängern eingeflößt haben.

Ich habe Zeit genug gehabt, ihre Geſinnungen zu erforſchen und zu beurtheilen, und eine tiefe Anhänglichkeit an dem Hauſe Friedrich's des Großen, und zu gleicher Zeit mit Zufriedenheit bemerkt, daß dieſe guten Bürger, mit der Eigenſchaft treuer Unterthanen, grenzenloſe An-

der dort garnisonirenden französischen Truppen. Nur der General-Ordinateur Lambert verblieb noch mehrere Tage in

---

hänglichkeit an ihre alte Verfassung verbanden, und einen entschiedenen Haß gegen die zerstörenden Grundsätze, welche die Grundlage derselben untergraben; Gesinnungen, welche die sichersten Stützen des Thrones sind, wenn die Souveraine sie zu schätzen wissen.

Ja, ich muß es mit der Freimüthigkeit eines Soldaten Ew. K. H. bekennen, einem Fürsten, der es verdient, die Wahrheit zu hören und sie auch dem Könige zu sagen: die große Masse der Einwohner Preußens ist von dem System durchdrungen, das den Frieden der Welt sichern muß; sie wünscht Eintracht und gutes Vernehmen mit Frankreich immer mehr und mehr zu befestigen. Sie verlangt aufrichtig auf dieser Bahn fortzuschreiten, und hofft darin Vergessenheit ihrer Unfälle zu finden; kurz, diese guten Bürger erwarten nach ihrer gesunden Politik nur die Gegenwart ihres Königs und ihrer Königin, um ihnen als Muster zu dienen, und in dem Aufschwung ihrer patriotischen Gesinnungen ihre Leiter zu sein.

Erlauben mir Ew. K. H. auch noch, mir zu dem Umstande Glück zu wünschen, der mir die Ehre gewährt, Ihnen die Huldigung und die Ehrerbietung der Franzosen darzubringen. Sie wußten es schon vor ihrer Ankunft in Berlin, daß der erlauchte Bruder Friedrich's des Großen ihr Freund sei. Bei ihrem Abzuge aus dieser Stadt sind sie E. K. H. den Tribut ihrer ehrerbietigen Dankbarkeit schuldig, und ich preise mich glücklich, in diesem Augenblick das Organ des Ausdruckes ihrer Gesinnungen zu sein, die ich so lebhaft theile."

S. K. H. der Prinz Ferdinand ertheilten hierauf im Allgemeinen folgende Antwort: „Ich nehme, mein Herr Graf, die Schlüssel der Stadt Berlin, die der Herr Marschall Herzog von Auerstädt Ihnen mir zu überreichen aufgetragen hat, als eine besondere Auszeichnung an, womit er mich zu beehren die Gefälligkeit hatte. Ich bitte, ihm dafür meinen Dank zu bezeugen, mit dem Beifügen, daß ich sie, meines geringen Verdienstes mir bewußt, nur dem Glücksfall zuschreibe, der Bruder Friedrichs' des Großen zu sein, dessen Ruf und Ruhm bis zu der spätesten Nachwelt übergehen werden. Indem Sie die Stelle eines Kommandanten verlassen, nehmen Sie die Achtung und den Beifall aller meiner Mitbürger, wegen der Ordnung, die Sie unter den Truppen erhalten, und wegen der Rechtlichkeit und Billigkeit, die alle Ihre Schritte geleitet haben, mit. Sie kennen, mein Herr Graf, meine Gesinnungen; ich wiederhole sie nur, indem ich Ihnen Alles, was zu Ihrem Glücke und zu Ihrer Zufriedenheit beitragen kann, wünsche."

Als der General das Palais des Prinzen verlassen hatte, fand er auf dem Wilhelmsplatze die Bürgergarde zu Fuß und die Schützengilde

Berlin, zur Regulirung ſeines Rechnungsweſens mit den Comités der Stände und der Stadt Berlin. Er folgte dem Marſchall Davouſt dann nach Erfurt.

Am 6. Dezember war endlich die Kurmark zwiſchen Elbe und Oder, ſo wie die 3 Magdeburgiſchen Kreiſe am rechten Ufer der Elbe von allen Franzoſen, bis auf einige

---

zu Pferde aufmarſchirt. Er ließ die Herren Offiziere im Zentrum zuſammen kommen, und bezeugte ihnen mit herzlichen Ausdrücken, wie ſehr er mit dem Dienſte beider Korps, und mit dem Eifer, den ſie in der ſchwierigſten Zeit zur Erhaltung der guten Ordnung in der Stadt bewieſen, zufrieden ſei. Er empfahl ihnen, ihren Dienſteifer bis zur Ankunft der preußiſchen Linientruppen zu verdoppeln.

Darauf zog die Nazionalgarde zu Fuß, und die Schützengilde zu Pferde, unter dem Klange der militairiſchen Muſik, vor dem Herrn General und ſeinem Stabe vorüber. Auch das ſiebente leichte Infanterie-Regiment, das in dieſem Augenblick aufbrach, um die definitive Räumung der Stadt und der preußiſchen Staaten zu vollziehen, defilirte vor dem General unter tauſendfach wiederholtem Freudengeſchrei: es lebe der Kaiſer Napoleon! es lebe der König von Preußen! und unter dem Zuruf einer unermeßlichen Menge der Einwohner Berlins, die alle Uebel, welche der Krieg ihnen verurſacht, vergeſſen zu haben ſchienen, um den letzten franzöſiſchen Truppen, die ihre Stadt beſetzt gehalten, Beweiſe der aufrichtigſten Freundſchaft und Eintracht zu geben.

NB. Dieſe Freudensäußerungen bezogen ſich jedoch nur auf die durch den Abmarſch der Franzoſen ſtattfindende Befreiung von Druck und Herrſchaft und auf die hierdurch herbeigeführte Rückkehr der Regierung des Königs.

S. K. H. der Prinz Ferdinand gab bei dieſer Gelegenheit ein großes Diner, dem der General St. Hilaire und die Oberoffiziere ſeines Generalſtabes beiwohnten. Während deſſelben äußerten S. K. H. die größte Zufriedenheit und herzlichſte Freundſchaft gegen die Franzoſen, und am Schluſſe wurden folgende zwei Toaſts ausgebracht: zuerſt durch S. K. H.: Eintracht unter beiden Souverainen! dann von dem Herrn Grafen, General St. Hilaire: Ihren Königl. Hoheiten, dem Prinzen und der Prinzeſſin Ferdinand von Preußen; mögen ſie noch lange leben zur Ehre Preußens und zu dem Glück ihrer Angehörigen! — Ihre K. H. die Prinzeſſin Ferdinand, welche, durch eine Unpäßlichkeit verhindert, an dem Diner nicht hatten Theil nehmen können, äußerten den Wunſch, den Hrn. General St. Hilaire zu ſehen, um von ihm Abſchied zu nehmen. So verging dieſer Tag unter gegenſeitigen Bezeugungen des Bedauerns und der Eintracht, und ſchien Vorbedeutung der guten Harmonie zu ſein, die künftig unter beiden Nazionen herrſchen wird.

Aerzte und Kranke, befreit und dem König Friedrich Wilhelm dem Dritten ganz zurückgegeben, nach dessen Bestimmung der General-Lieutenant v. Lestocq das Gouvernement der Provinz und der Major Graf Chasot die Kommandantur der Stadt Berlin am 6. Dez. übernahmen *). Demungeachtet durften, nach dem Inhalt der im 4 Abschnitt aufgeführten besondern Konvenzionen, die französischen Truppen und Beamten sich in der Kurmark, auf der Etappenstraße von Magdeburg nach Stettin und auf der von Stettin nach Stralsund, noch bis zur Uebergabe von Stettin, fortwährend bewegen.

Die französischen und mit denselben verbundenen Truppen, welche vom August 1808 durch die Kurmark marschirten, oder selbige verließen, hatten, wie es die vorstehende Darstellung zeigt, fast nach allen Richtungen dieselbe durchstrichen. Hierdurch waren noch zuletzt alle Ortschaften, die durch Einquartirung derselben heimgesucht wurden, sehr belästigt worden.

Im April 1809 ist eine Zusammenstellung gefertigt worden von den vom 1. Juli bis 5. Dezember 1808 durch die Kurmark marschirten und verpflegten französischen Truppen. Nach dieser waren in den 11 Kreisen der Kurmark, mit Ausnahme von Berlin, verpflegt worden:

an Offizieren . . .	28,987	
= Unteroffizieren .	29,438	
= Gemeinen . . .	574,472	
zusammen	632,897	Personen,

und in den 3 Magdeburgischen Kreisen:

an Offizieren . . .	3,515	
= Unteroffizieren .	5,174	
= Gemeinen . . .	91,860	
zusammen	100,549	Personen **).

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 145.

**) s. das desfallsige Tableau in den Comité-Akten, Kriegskosten Gen., Nr. 4.

Den franzöſiſchen Militairbehörden, insbeſondere dem General St. Hilaire, wenn ſie gleich, beſonders der Letztere, ſehr koſtbare Gäſte waren, iſt das Anerkenntniß jedoch nicht zu verſagen, daß ſie bemüht waren, auf die möglichſte Ordnung zu halten, daher auch nur ſelten Beſchwerden über das Benehmen einzelner Militairs eingingen, weshalb auch beim Abmarſch der Franzoſen ſich ſowohl die Bevölkerung in der Provinz als in Berlin ſehr ruhig benahm *).

Man muß zu jener Zeit in der Kurmark gelebt haben, um ſich einen Begriff von der frohen Gemüthsſtimmung der Einwohner zu machen, als ſie ſich von dem über 2 Jahre ſtattgefundenen Drucke der Fremdherrſchaft befreit wußten und nach Dem, was ſie aus Königsberg über die ausgeſprochenen An- und Abſichten ihres innigſt verehrten und ge-

---

*) Alles, was vorſtehend über die Bewegung der franzöſiſchen und der mit ihnen verbundenen Truppen in der Kurmark, ſeit dem Tilſiter Frieden bis zur Räumung des Landes am 5. Dezember 1808, aufgeführt worden, iſt entnommen:

1. Aus den Akten der J. F. V.-Kommiſſion im Schloßarchiv:

a. Zeitungsberichte vom 25. Oktober 1807 bis Ende 1808, R. XI, 89. d 1—d 4. Vol. I—IV.

b. Gen. Organiſazions-Akten. R. XI, 89. e. Nr. 8, Vol. V.

c. Gen. Militaria, Nr. 10, Sekt. I, Nr. 107.

2. Aus den in Potsdam noch aufbewahrten frühern Kurmärkiſchen Kammer-Akten:

a. Gen. Franz. Marſch-S., Fach 1—3, Nr. 50, 398, 890 u. 1072. Vol. I—IV.

b. Gen. Franz. Kantonem.-S., Nr. 383, 461, 596 u. 1055, Vol. I—IV.

c. " " " S., Fach 1, Nr. 846.

d. " " " S., die Truppen der Baiern und Würtemberger betreffend, Fach 2, Nr. 254, 306 u. 352, Vol. I—III. Wegen der Stärke und des Abmarſches der deutſchen Truppen ſ. zur Vergleichung der Angaben nach den Akten die damit ziemlich vollſtändig übereinſtimmenden Angaben in der Allg. Augsb. Ztg. 1807, S. 1368.

e. Gen. Franz. Kantonements-S., Fach 2, Nr. 320.

f. " " Kantonements-Tabellen-S., Fach 2, Nr. 370.

g. " " Verpflegungs-Tabellen-S., Fach 2, Nr. 224.

h. " " Lager-S., Fach 3, Nr. 1189—1192, Vol. I—IV.

liebten Königs erfahren hatten *), mit frohem Muth und neuen Hoffnungen der Zukunft entgegen sahen.

Ueber den wirklichen Umfang der Einquartirung französischer und mit selbigen verbündeten Militair- und Zivilpersonen in der Kurmark, vom 23. Oktober 1806 bis 5. Dezember 1808, hat man beim Anfang des Jahres 1809 und nachmals mehrartige Zusammenstellungen veranlaßt. In den Jahren 1811/12 hat die Kurmärkische Regierung auf höhere Aufforderung, nach genommener Rücksprache mit den Kreisbehörden und der Stadt Berlin, eine Generalübersicht von Dem gefertigt, was in der Kriegszeit die Kurmark geleistet und erlitten hatte. Am 4. Februar 1813 überreichten sie solche dem Ministerio des Innern. Die Resultate dieser Ausmittelung enthält die Nachweisung VIII. Hieraus ergiebt sich, daß die Kosten der Einquartirung für die Kurmark zwischen Elbe und Oder während der Besatzungszeit zu 16,253,914 Thrn. angegeben sind, wobei zugleich bemerkt worden, daß im Durchschnitt für jede verpflegte Person ⅓ Thlr. berechnet sei, danach würden im Ganzen 48,761,742 Pers. verpflegt worden sein. Auf Berlin fallen
nach dieser Anweisung 7,764,523 Thlr., und
sollten danach . . . . . 23,293,569 "
verpflegt sein, so daß auf den übrigen Theil
der Kurmark fallen würden . . . . . 25,468,173 Pers.

Die letztere Summe erscheint annähernd zutreffend, da die vom Regierungspräsidenten v. Bassewitz dem O. P. v. Heydebreck im Jahr 1818, bei Gelegenheit der Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark, mitgetheilten Ausmittelungen hiermit im Allgemeinen übereinstimmen. Hiernach war annähernd ausgemittelt, daß nach Tagen berechnet in der Kurmark zwischen Elbe und Oder bis zum Tilsiter Frieden verpflegt waren . . . . . 5,997,000 Mann,
von da bis zum 5. Dezember 1808 . . . 19,471,000 "
zusammen 25,468,000 Mann.

*) s. vierter Abschnitt, Abtheilung A. und C.

Dagegen ist die für die Stadt Berlin nach Obigem berechnete Anzahl von 23,293,569 Personen zu hoch angenommen. Nach dem Inhalt der Berliner Magistrats-Akten hatte das Einquartirungsbüreau der Stadt zu Anfang des Jahres 1809 angezeigt, daß, nach Tagen berechnet, vom Oktober 1806 bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 die ganze Einquartirung betragen habe 12,303,737 Personen. Hiervon waren an Unteroffizieren, Gemeinen und geringen Employés . . . . . 2,406,842 Pers.
in Kasernen, dagegen . . . . . 4,898,565 „
bei den Einwohnern der Stadt, und außerdem noch an Offizieren aller Art, so wie an höhern Zivilbeamten . . . . . 4,998,330 „
zusammen 12,303,737 Pers.
untergebracht und verpflegt worden. Den Geldbetrag dieser Verpflegung zu 8 Gr., 12 Gr. und 1 Thlr. hatte der Magistrat damals zu . . . . . 8,249,893 Thlr. *)
also gegen seine spätern Anzeigen in den Jahren 1811/12 an d. Kurm. Regierg. von 7,764,523 „
um . . . . . 485,370 Thlr.
höher angegeben. Ueber den Grund dieser verschiedenen Angaben haben die Magistrats-Akten zwar keine Aufklärung gegeben, jedoch ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die ganze Einquartirung in Berlin während der dortigen Anwesenheit des Feindes wohl nur in . . . . 12,303,737 Pers. bestanden. Hierzu die Einquartirung in dem übrigen Theile der Kurmark mit . . . . . 25,468,173 „
gerechnet, stellt sich eine Anzahl von zwischen 37-38 Mill. Pers. heraus, die, nach Tagen berechnet, in der Kurmark zwischen Elbe und Oder vom Oktober 1806 bis Anfangs Dezember 1808 verpflegt worden. Von dieser Anzahl Personen, mit Weglassung der 100 und darunter befindlichen Zahlen, fielen

*) s. das Nähere wegen der bemerkten Zahlen in den Magistrats-Akten Berlins Einq.-S., Sekt. 1, Nr. 1; und das dieserhalb Aufgeführte S. 301 ꝛc. im 2. Abschn. u. S. 272 im 5. Abschn. dieses Werkes.

für den Zeitraum vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden auf Berlin nach S. 301 im 2. Abschnitt 6,526,000 Pers.
und für die übrige Kurmark nach den S. 532 gegebenen Mittheilungen . . . . . 5,997,000 „
sind 12,523,000 Pers.
für den Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis zu Anfang des Monats Dezember 1808 auf Berlin . . . 5,777,000 Pers.
und auf die übrige Kurmark . . . . . 19,471,000 „
sind 25,248,000 Pers.
zusammen also zwischen 37 bis 38 Millionen Personen *).

Dies zeigt, wie man auch zu jener Zeit behauptete, daß von der gesammten Einquartirung in der Provinz die Stadt Berlin in dem ersten Zeitraum über die Hälfte, in dem letz-

---

*) Nach einem Bericht der J. F. V.-Kommission im Dez. 1808 (s. Gen. Milt.-Akten, Nr. 10, im Lagerhaus-Archiv) sind in den, vom 1. Januar bis 6. Dezember 1808, durch französische Truppen besetzten preußischen Provinzen zwischen den Strömen Weichsel und Elbe

	bei einer Volksmenge v. Personen	verpflegt worden Mannschaften	Pferde
1. in der Kurmark zwischen Elbe und Oder: in Berlin . . .	142,000	3,412,662	228,967
in d. übrigen Theil der Provinz	516,000	15,269,387	4,648,256
sind auf	658,000	18,682,049	4,877,223
2. in den 3 Magdeburg. Kreisen	57,000	878,758	921,259
3. in der Neumark	259,000	4,520,679	562,113
4. in Pommern	477,000	7,121,800	3,099,260
5. in Westpreußen links d. Weichsel	418,000	3,787,576	1,731,393
6. in Schlesien	1,946,000	20,506,490	7,121,905
zusammen auf	3,815,000	55,497,352	18,313,153

In den gedachten 340 Tagen der Bequartirung der Kurmark waren daher durchschnittlich täglich verpflegt worden:

in Berlin	10,037 M.	und	673 Pferde
in dem übrigen Theil der Provinz	44,939 „	„	13,671 „
zusammen täglich	54,976 M.	und	14,344 Pferde.

Nach einem Bericht des O. P. v. Heydebreck vom 5. März 1819 (s. O. P. Akt. Potsdam XXVII, 1. Vol. I), hatte nach Verhältniß der vorbemerkten Seelenzahl die Kurmark gegen die übrigen Provinzen in dem gedachten Zeitraum über 9,000,000 Personen und über 1,680,000 Pferde daher mehr zu verpflegen gehabt.

teren aber nur ⅕ getragen hatte. Außer Acht iſt jedoch hierbei nicht zu laſſen, daß unter den in Berlin täglich verpflegten Perſonen ſich eine bedeutendere Anzahl von höheren Militair- und Zivilperſonen wie in der Provinz befanden, und die Stadt auch in dem letzten Zeitraum ſehr belaſtet geweſen iſt.

Die Anzahl der in den 3 Magdeburgiſchen Kreiſen, während der feindlichen Beſetzung, nach Tagen verpflegten Truppen nahm man zu jener Zeit gegen 2,050,000 Perſonen an. Nach der vorher S. 532 angezogenen Nachweiſung VIII. ſind die Verpflegungskoſten dieſer 3 Kreiſe zu 682,315 Thlr. berechnet, wornach, da 8 Gr. auf eine Perſon durchſchnittlich angenommen worden, ſich eine Anzahl von 2,046,945 Perſonen herausſtellen würde.

B. Hinſichtlich der Verpflegung

der fremden Truppen in der Kurmark und Beſorgung der von den franzöſiſchen Behörden zu erlaſſenden ſonſtigen Forderungen, ſollten diejenigen Beſtimmungen bis zum 1. Okt. 1807 maßgebend ſein, welche in den Konferenzprotokollen am 18. und 19. Juli zwiſchen Deputirten der Kammer des Landtages und des Comité der Stände verabredet waren *). Zugleich hatte man jedoch damals beſtimmt, daß im September 1807 nach beendigter Ernte die Kammer und das Comité der Stände wieder zuſammentreten, ſich berathen und auch beſchließen ſollten, wie die nach dem 1. Okt. dieſerhalb noch erforderlichen Bedürfniſſe ꝛc. zu beſchaffen ſein dürften. Erſt nach dieſer Verabredung, jedoch ehe der Landtag auseinander gegangen war, wurde der Inhalt des am 10. Juli geſchloſſenen Friedens und die ſpätere Königsberger Konvenzion vom 12. Juli in den Tagen vom 21. bis 23. Juli **) in Berlin und in der Kurmark bekannt. Da hiernach die Ausſicht vorhanden war, daß zum 1. Okt. 1807 die Provinz

*) ſ. 2. Abſchnitt dieſes Werkes, S. 245 ꝛc.

**) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 87 u. 88.

von feindlichen Truppen geräumt werden würde, erklärte der Landtag sich dahin, daß alle wegen der Verpflegung der feindlichen Truppen und wegen sonstiger Forderungen der französischen Behörden bis zu deren Abmarsch zu treffenden Anordnungen im ausgedehntesten Maaße, ganz nach dem gemeinschaftlichen Beschluß der Kammer und des Comité zur Ausführung zu bringen wären. Diese Hoffnung, zum 1. Oktober die Provinz vom Feinde geräumt zu sehen, ging jedoch, wie im Abschnitt 4. Abtheilung B. und im 5. Abschnitt gezeigt worden, nicht in Erfüllung, zugleich aber traten für die preußischen Behörden und beide Comités neue Sorgen und Bedrängnisse dadurch ein:

a. daß der G.-J. Daru diesen am 4. August erklärte, bevor die rückständigen Kriegskontribuzionen nicht bezahlt wären, würde das preußische Land nicht geräumt werden. Zugleich hatte er verlangt, das Comité der Stadt Berlin solle die nach seiner Berechnung rückständige Kriegskontribuzion von 2,209,246 Frk. sogleich bezahlen, das Comité der Provinz hingegen eine Abschlagszahlung von 4,000,000 Frk. sogleich auf seine rückständige Kriegskontribuzion berichtigen. Beides geschah auch, wie solches im 5. Abschnitt S. 254 und S. 66 ꝛc. gezeigt worden;

b. daß in den Monaten August und September 1807 die Kantonements des 1. französischen Armeekorps und der deutschen Truppen begannen, wonach im Herbst dieses Jahres, wie solches S. 466 gezeigt worden, mit Einschluß der Zivilbeamten, annähernd täglich kantonirend einquartirt, und von den preußischen Einwohnern zwischen Elbe und Oder 2471 Offiziere, 53,840 Unteroffiz. und Gemeine, so wie 10,136 Pferde zu verpflegen waren.

Die vom König ernannte J. F. V.-Kommission, zur Ausführung des Tilsiter Friedens mit dem vom französischen Machthaber bestimmten G.-J. Daru, verlangte, nachdem sie sich in Berlin gebildet hatte, von den preußischen Behörden und den beiden Comités in der Kurmark, daß zur Beschaffung

der Bedürfnisse für die feindlichen Truppen keine Kontrakte mit Lieferanten geschlossen würden, sondern alles deshalb Erforderliche sowohl in den Etappenorten, den Kantonements, als auch sonst von den Einwohnern in Natura beschafft werde. Die gedachten Behörden hielten dies Verlangen in der bemerkten Ausdehnung augenblicklich für nicht ausführbar und trugen ihre desfallsigen Bedenken der J. F. V.-Kommission vor. Letztere ließ sich auf keine Widerlegung der ihr vorgetragenen Ansichten und angeführten Unterstützungsgründe derselben ein, sondern bestand auf ihr Verlangen, da solches vom Könige bestimmt worden, worauf beide Comités sich erklärten, daß, soweit es auszuführen möglich sei, sie bei Beschaffung der verlangten Bedürfnisse den ihnen ausgesprochenen Gesichtspunkt vor Augen behalten würden.

1. Was nun die Mundverpflegung und die Beschaffung der Fourage für die feindlichen Truppen betraf, so veränderte das Comité der Stadt Berlin sein im 2. Abschnitt des ersten Bandes speziell nachgewiesenes bisheriges Verfahren nicht. Das Comité der Stände suchte jedoch unter einigen Modifikazionen die Ansichten der J. F. V.-Kommission bei Verpflegung der kantonirenden Truppen zur Ausführung zu bringen.

Nachdem der Marschall Victor, welcher das 1. französische Armeekorps befehligte, in den ersten Tagen des August in Berlin eingetroffen war, machte er dem P. v. Gerlach sogleich bekannt, daß sein Korps bestimmt sei, in der Kurmark zu kantoniren und er die nöthigen Anordnungen zur Aufnahme und Verpflegung desselben treffen möge. Zu diesem Behuf wurde von Letzterem der K. und D.-Rath v. Bassewitz ernannt, um in Beistand des Landesdirektors v. Arnim-Neuensund, als Mitglied des Comité der Stände, mit dem Marschall das wegen Verpflegung der Truppen Erforderliche zu verabreden, damit nach dem getroffenen Uebereinkommen die Kammer das weiter Erforderliche erlassen könne. Der Marschall verlangte anfangs, daß seine Truppen aus zu errichtenden Magazinen in den für sie bestimmten Kan-

tonements verpflegt werden sollten, gab aber, auf die ihm gemachten Vorstellungen, daß dies nicht ausführbar sei, am 6. August nach, daß die Verpflegung derselben durch die Bequartirten selbst bewirkt werden könne. Er stellte jedoch zugleich Forderungen, die so drückend für das Land waren, daß die Kommissarien darauf nicht eingehen konnten, und nach Rücksprache mit ihren Kommittenten, mit dem General-Ordinateur Dintrans und dem Chef des Generalstabes Maison, an welche der Marschall sie gewiesen, endlich ein Abkommen in dieser Angelegenheit, welches jedoch immer noch sehr belästigend für die Bequartirten war, am 7. August bewirkten. An diesem Tage waren auch die damaligen Vorsteher der Kreise Havelland, Glien-Löwenberg und Ruppin, Landrath v. Bredow, Kammer-Referendarius v. Sprenger und Landrath v. Zieten, auf Berufung der Kammer in Berlin erschienen, da in diesen Kreisen und in einem Theile der Priegnitz das Victor'sche Armeekorps, nach der Bestimmung des Marschalls, kantoniren sollte. Mit diesen traten die beiden Kommissarien wegen Ausführung der Natural-Verpflegung der Mannschaften und Pferde dieses Korps zusammen. Nach Inhalt des Vereinigungs-Protokolls vom 7. August *) wurde bestimmt:

a. die erforderliche Fourage für die in jedem Kreise nach dem festgesetzten Kantonementsplan (S. 451 ꝛc.) unterzubringenden Pferde, sollte nach Inhalt des Protokolls vom 18. Juli 1807 durch Lieferanten für Rechnung des Comités der Stände bewirkt werden, und wurden die Orte bestimmt, in welchen in jedem Kreise die Magazine anzulegen und von der Kreisbehörde zu verwalten wären;

b. Brot und Fleisch sollte jeder Bequartirte nach dem zu erwartenden Tagesbefehl selbst liefern, aber 4 Gr. für 1 Pfund Fleisch und 1 Gr. auf 1 Pfund Brot zur

*) s. Kammer-Akten, Verpflegung des 1. Armeekorps, Gen. Franz.-S., Fach 2, Nr. 224.

Abrechnung auf die vom Kreiſe zu bezahlende Kriegskontribuzion vom Comité der Stände auf 10tägige Liquidazionen erſetzt erhalten *).

c. alles Uebrige, was zur Mundverpflegung der Truppen nach dem Tagesbefehl des Marſchalls noch erforderlich ſei, müſſe jeder Bequartirte beſchaffen, und bis zur künftigen Ausgleichung nach Inhalt der Kammerverordnung vom 29. März 1807 **) ſelbſt tragen.

Hierzu erfolgte die Zuſtimmung der Kammer und des Comité der Stände, worauf der Marſchall den Tagesbefehl vom 9. Auguſt ***) wegen Verpflegung ſeiner Truppen erließ.

---

*) Dieſe Liquidazionen ſollten durch Zeugniſſe der Kommandeure der Truppentheile und deren Brigadegenerale, hinſichts der Anzahl der verpflegten Mannſchaften, auch daß dieſe die Verpflegung nach dem Tagesbefehl des Marſchalls erhalten hätten, belegt werden. In mehreren Kreiſen fand die Beſchaffung der Beläge vielartige Hinderniſſe. Im Ruppinſchen Kreiſe gelang es jedoch dem Landrath v. Zieten, durch ſein umſichtiges Benehmen und energiſches Auftreten, ſeine eingereichten Liquidazionen ſtets vollſtändig mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen zu belegen. Nach dem Landtagsbeſchluß im März 1809 (ſ. S. 128 – 131 im 5. Abſchnitt) iſt die verheißene Vergütigung jedoch nicht erfolgt.

**) ſ. dieſe Beſtimmung im 2. Abſchnitt des 1. Bandes, S. 238.

***) Dieſer Tagesbefehl lautete in der deutſchen Ueberſetzung:

Große Armee — Generalquartier Berlin.
1. Korps. — Den 9. Auguſt 1807.

Tagesbefehl.

Die Armee wird davon benachrichtigt, daß die Soldaten derſelben in den verſchiedenen Kantonements, die ſie jetzt einnehmen oder künftig jeden Tag erhalten werden, von ihren Wirthen unter der Aufſicht der Vorſteher der Kreiſe, die für die ſichere Verpflegung der Truppen beauftragt worden ſind, in Speiſe und in Trank erhalten werden ſollen.

Jeder Soldat muß täglich empfangen:

1½ Pfund Militairbrot, 4 Unzen Weißbrot zur Suppe, 1 Pfund Fleiſch, grüne oder trockne Gemüſe, 1 Bouteille Bier. Der Unteroffizier erhält die nämliche Beköſtigung, aber 1½ Pfund Fleiſch. Branntwein wird dreimal in jeder Woche vertheilt, in Razionen, die den Truppen nach dem Reglement zukommen.

Die Offiziere haben darauf zu wachen, daß die Unteroffiziere und Gemeinen das Vorgeſchriebene nach Umfang und in untadelhafter Güte

Hiernach verfügte die Kammer am 10. August an alle betreffenden Behörden, mit dem Bemerken, daß sie wegen der Semmel zur Suppe noch Vorstellungen beim Marschall gemacht habe. Diese waren jedoch vergebens, ebenso anfangs auch die Bitten um Herunterſetzung der Fleischrazion, da nach den französischen Reglements dem gemeinen Soldaten nur täglich ½ Pfund Fleisch zukam. Letzteres genehmigte der Marschall Victor nach einiger Zeit, wogegen da in den Dörfern kein Weizenbrot vorhanden war, die Landräthe angewiesen wurden, möglichst dafür zu sorgen, daß aus den Städten zum Verkauf nach den andern Ortschaften Semmel gebracht würde, oder jeder Wirth sich deshalb mit der Einquartirung zu vereinigen suchen möge. Dies muß auch geschehen sein, da sich in den Kammer-Akten nur wenig Beschwerden in dieser Hinsicht finden *).

Die im September unter dem französischen General Michaud in die Kurmark zum Kantoniren eingerückten baierschen und würtembergischen Befehlshaber und Truppen (S. 456 ꝛc.) widersetzten sich den von der Kammer in gleicher Art zu ihrer Verpflegung bekannt gemachten Bestimmungen, und machten bedeutendere Forderungen. Dies gab Veranlassung zu Beschwerden beim Marschall Victor, worauf dieser bestimmte, daß die deutschen Truppen gleich denen seines Armeekorps verpflegt werden sollten, und sie sich den An-

---

täglich erhalten, sie haben, insofern dies nicht der Fall sein sollte, davon ihrem Vorgesetzten sogleich Anzeige zu machen.

Die Generale beauftragt der Marschall, darauf zu sehen, daß die Truppen von ihren Wirthen durchaus nichts weiter verlangen, als wozu sie nach Obigem verpflichtet sind, daß sie in gutem Vernehmen mit den Einwohnern leben und zu keinen Klagen Veranlassung geben.

Dieser Befehl soll jeder Kompagnie vor dem Einrücken in ihre Kantonements vorgelesen werden.

Im Namen des Marschalls: Goult,
Oberster statt des Chefs im Generalstabe.

*) Alles im Vorstehenden Bemerkte befindet sich in den Kammer-Akten, Franz. Verpflegungs-S., Fach 2, Nr. 224.

ordnungen der Kammer zu unterwerfen hätten, wonach die Kammer auch die Behörden am 18. Sept. 1807 mit Anweisung versah *). Seit dieser Bestimmung des Marschalls fügten sich die Befehlshaber der deutschen Truppen, und einzelne Truppentheile, von denen Versuche gemacht wurden, ihre Wirthe zu belästigen, erhielten auf Verwendung der Kammer mehrfach Bestrafung.

Die J. F. V.-Kommission erklärte sich mit dem vom Comité der Stände und der Kammer ausgesprochenen Verfahren wegen Beschaffung der Fourage durch Lieferungskontrakte und Vergütigung des Fleisches und Brotes durch Anrechnung auf die Kriegskontribuzion nicht einverstanden, und verlangte vom P. v. Gerlach, in seiner Eigenschaft als General-Kommissarius der Kurmark, am 27. August dessen besondere persönliche Aeußerung über das von den gedachten Behörden beobachtete Verfahren. Dieser erklärte sich mit dem Verfahren der Behörden völlig einverstanden, setzte auch der Kommission in seinem Bericht die Gründe, weshalb nur, wie geschehen, bei den vorhandenen Verhältnissen habe verfahren werden können, auseinander. Nach einem Schreiben vom 13. September erklärte die Kommission, sich fügen zu müssen.

Hinsichtlich der Verpflegung der Truppen auf den Etappenstraßen waren die Kammer, das Comité der Stände und der P. v. Gerlach zu Anfang des Monats August 1807 dahin überein gekommen, daß die Verpflegung der feindlichen Truppen in den Etappenorten bis zum 1. Okt. 1807 nach den Verabredungen im Vereinigungsprotokoll vom 18/19. Juli noch stattfinden solle. Was die Verwaltung der Etappenmagazine betraf, so war es der Wunsch Aller, daß die französischen Behörden solche den preußischen zur Selbstverwaltung übergeben möchten. Die Kammer und das Comité der Stände nahmen die früher deshalb schon mit dem Lambert

*) s. deshalb Gen.-Akten der Kammer, Kantonements-S. der deutschen Truppen, Fach 2, Nr. 254, Vol. I.

stattgefundenen Verhandlungen wieder auf, und baten die J. F. V.-Kommission, sich hierfür auch beim Daru zu verwenden. Am 22. August 1807 benachrichtigte Letztere die Kammer, daß Daru zwar keine Generalbestimmung erlassen wolle, jedoch bemerkt habe, daß er es der Einigung des Lambert mit den Provinzialbehörden zu überlassen geneigt sei, wer die Etappenmagazine zu verwalten haben werde. Die Kammer forderte hierauf die Kreisbehörden der Uckermark, der Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Zauche, Lebus und des Havellandes auf, ihr Kommissarien zur Uebernahme der Etappenverwaltungen vorzuschlagen, und unterhandelte, nach Eingang der desfallsigen Berichte, von neuem mit dem Lambert, welcher am 7. September sich bereit erklärte, auf die Sache einzugehen. Hierauf berieth sich der P. v. Gerlach am 12. September unter Zuziehung einiger Kammermitglieder mit dem Comité. In dieser Konferenz bestimmte man sich dahin:

a. daß man die Uebernahme der Magazine in den Städten Brandenburg, Frankfurt, Spandau und Potsdam zur Selbstverwaltung noch nicht für ausführbar, dagegen die aller andern Etappenmagazine für vortheilhaft und ausführbar erachte;
b. daß nach dem 1. Oktober die Bedürfnisse der übernommenen Etappenverwaltungen, namentlich an Getreide und Fourage, in Natura nach dem Ausschreiben der Kammer zu bewirken seien, in den nicht übernommenen Magazinen aber die Lieferung durch Kontrakte noch ferner stattfinden solle, wenn nicht durch Einrichtung von Zwischendepots unter Leitung von kurmärkischen Beamten eine Naturallieferung vortheilhaft und sicher zu bewirken wäre.

Die in dieser Konferenz vorgelegten Vorschläge von einigen Lieferanten, alle jetzt von den französischen Beamten verwalteten Magazine in Enterprise zu übernehmen, wurden dem Comité zur nähern Prüfung und Erklärung übergeben. Dasselbe sprach sich jedoch später gegen diese Vorschläge aus.

Auf den Grund dieſer Vereinbarung unterhandelte die Kammer weiter mit dem Lambert wegen Uebernahme der gedachten Etappenmagazine, und erhielt ſolche allmälig bis zur Mitte des Oktobers 1807.

Nach der Beſtimmung in den Protokollen vom 18. und 19. Juli berief die Kammer, nach genommener Rückſprache mit dem Comité der Stände, zum 27. Sept. 1807 ſämmtliche Landräthe der Provinz zu einer Generalverſammlung, um die zu ergreifenden Maaßregeln wegen Verpflegung der franzöſiſchen Truppen nach dem 1. Oktober feſtzuſetzen. In dieſer unter dem Vorſitz des P. v. Gerlach ſtattgefundenen Verſammlung, der auch die Mitglieder des Comité der Stände beiwohnten, wurden auf den Vortrag des K. und D.-Raths v. Baſſewitz am 27. September 1807 nachſtehende Beſchlüſſe gefaßt:

a. bis zum 1. November 1807 ſollen alle Lieferungen an Fourage, Brot und Fleiſch nach allen Etappenmagazinen wie bis dahin durch Lieferanten bewirkt, und die desfallſigen Koſten aus der Kaſſe des Comité der Stände bezahlt werden;
b. vom 1. Nov. an ſoll, nach dem Maaßſtab der Ausſaat im Jahr 1797, mit Ausnahme von Potsdam, die ſämmtliche erforderliche Fourage von den einzelnen Kreiſen der Kurmark, nach der von der Kammer zu machenden Vertheilung, in Natura geliefert werden. Kein Kreis ſoll durch Lieferanten die auf denſelben vertheilte Fourage liefern laſſen. Eine Ausnahme hiervon ſoll nur ſtattfinden, wenn die Kreisbehörden unter Zuſtimmung der Kreisſtände die Naturallieferung nicht für ausführbar erachtet, die Lieferungspflichtigen ſich zur ſofortigen Bezahlung der deshalb erforderlichen Summen erklären und die Kammer dieſe Beſchlüſſe genehmigt;
c. in den Kantonements ſoll eine gleiche Art der Lieferung der erforderlichen Fourage ſtattfinden;
d. für die Naturallieferungen werden jeder Gemeinde monatlich unzinsbare Scheine vom Comité der Stände aus-

gestellt, nach den monatlichen Berliner Durchschnittspreisen des Hafers, Heus und Strohs, jedoch mit der Maaßgabe, daß für jeden Zentner Heu 2 Gr., für jedes Schock Stroh aber 1 Thlr. weniger nur liquidirt werden darf;

e. soweit es noch nicht bewirkt worden, wird die Kammer Sorge tragen, daß alle Magazine in den Etappenorten den von ihr ernannten Etappen-Kommissarien durch die französischen Behörden übergeben werden. Ausgenommen wurden hiervon Potsdam, Frankfurt und Brandenburg. Hinsichtlich der beiden letzten Orte übernahmen es jedoch die Landräthe v. Schöning und v. Rochow, zu versuchen, ob die Kriegskommissarien beider Orte zu bewegen wären, unter ihrer Oberaufsicht die Magazine der preußischen Verwaltung zu überlassen;

f. nach Potsdam soll die Fourage durch Lieferungskontrakte bis auf weitere Verabredung noch geliefert, und sollen die dadurch erforderlichen Summen aus der Kasse des Comités bezahlt werden;

g. den Vorspännern soll vom 8. Oktober 1807 an aus den Magazinen keine Fourage mehr verabfolgt, sondern solche nach Inhalt des Protokolls vom 18. Juli 1807 zu I. 4. behandelt werden. Für die von den Vorspännern verausgabte Fourage während ihrer Anwesenheit in den Etappen können die Kreise, wie für sonstige Fourageslieferungen, liquidiren, und erhalten auch die zu d. bemerkten unzinsbaren Schuldscheine;

h. in Rücksicht des Roggens wird ebenso wie mit der Fourage verfahren, und die Brotlieferungen in Natura der Roggenlieferung gleich behandelt. Für 1 Pfund Brot wird 1 Gr. vergütigt;

i. Weizen, Branntwein, Wein, Essig, so wie Lazarethbedürfnisse zum Lebensunterhalt, auch alle Heilmittel werden vom Comité durch Lieferanten besorgt;

k. Fleisch soll in den Etappenorten zwar, wie bisher, durch Lieferanten geliefert werden, die Etappendirektoren haben

aber dahin zu wirken, daß die Fleiſchaustheilungen aus den Magazinen aufhören und die Bequartirten die desfallſige Verpflegung der Truppen übernehmen, wo ſodann denſelben für das Pfund Fleiſch 4 Gr., alſo für eine Razion von ½ Pfund 2 Gr. durch Schuldſcheine des Comité vergütigt werden ſoll. In letzterer Art ſoll in den Kantonements auch verfahren werden. Nach Potsdam wird, bis auf weitere Beſtimmung, das Fleiſch durch Lieferanten für Rechnung des Comité geliefert;

l. wegen der ſeit der Mitte des Monats Auguſt ſtattgefundenen Kantonements ſoll die Vergütigung des Brotes und Fleiſches in eben der Art bewirkt werden, wie es vorſtehend zu k. für künftige Kantonements beſtimmt worden. Wegen der Fourage gilt die Beſtimmung des Protokolls vom 7. Auguſt (S. 538) bis zum 1. November 1807.

Nach dieſen Beſtimmungen und den zugleich verabredeten desfallſigen Kontrollen behufs der Ablieferungen, auch Liquidazions-Einreichungen bei den Orts- und Kreisbehörden, ſo wie beim Comité, wurden alle Land- und Steuerräthe am 30. September 1807 von der Kammer mit Nachricht und Anweiſung verſehen *). Unterm 1. Okt. machte die Kammer denſelben auch bekannt, daß der Lambert alle Requiſizionen für die Bedürfniſſe in den Etappenorten nur an die Kammer erlaſſen werde, und die Behörden nur ihren desfallſigen Aufforderungen Folge zu leiſten hätten. Unterm 8. Okt. forderte ſie alle betreffenden Behörden auf, ihr die in den Etappen erforderlichen Bedürfniſſe, ſo wie den in den Kantonements erforderlichen Bedarf an Fourage für den Monat November anzuzeigen, um danach die nöthigen Ausſchreibungen bei Zeiten veranlaſſen zu können.

Im Oktober 1807 waren die preußiſchen Etappen-Direk-

*) ſ. dieſerhalb Kammer-Akten, Franz.-S., Gen.-Fach I, Nr. 77, Vol. I, Fol. 258 ꝛc.

zionen in der Kurmark von der Kammer in nachstehender Art gebildet:

a. in der Uckermark war:
für Löcknitz, Prenzlow, Templin und Zehdenick, unter Oberleitung des Uckermärkischen Kreisdirektoriums, der Referendarius Nernst als Etappendirektor ernannt, dem im ersten Orte der dortige Domainenbeamte, in den drei Städten aber eine Magistratsperson zur Unterstützung beigesellt war;
für Schwedt und Angermünde war der Kreisdeputirte von Buch-Stolpe zum Etappendirektor unter Beigesellung einer Magistratsperson jeder Stadt benannt worden;

b. im Ober-Barnimschen Kreise für die Etappe Neustadt-Eberswalde;

c. im Nieder-Barnimschen Kreise für die Etappen Bernau, Oranienburg und Dahlwitz;

d. im Zauchischen Kreise für die Etappe Treuenbrietzen;
besorgten die Kreislandräthe v. Reichenbach, v. Pannewitz und v. Rochow selbst die Geschäfte der Etappendirektoren, und wurden in den einzelnen Orten von ihnen Magistrats- oder andere Personen zur speziellen Führung der Geschäfte ernannt;

e. im Lebuser Kreise war zu Müncheberg, unter Beistand einer Magistratsperson, der Rendant Hahn zum Etappendirektor unter Oberleitung des Landraths v. Schöning angestellt;

f. in Spandau versah die Etappengeschäfte anfangs der Kammer-Referendarius Neuhaus, nachmals der K. und D.-Rath Böttger *);

g. in Brandenburg und Frankfurt, wo die Magazin-Verwaltungen den französischen Beamten noch verblieben, waren die Landräthe v. Rochow und v. Schöning, unter

*) Dieser wurde 1810 Regierungs-Direktor, 1816 Vicepräsident der Potsdamer Regierung, und starb als solcher 1841.

Beigesellung von besonderen Hülfspersonen, ernannt, um bei den Naturallieferungen die Abliefernden zu unterstützen;

h. nach Potsdam wurde der Kammerassessor Beuth gesandt, um sich genau von der dortigen Magazin-Verwaltung zu unterrichten und zu sehen, welche Einwirkung zum Besten des Landes dort zu erreichen möglich sein dürfte.

Die Kontrolle über die Führung der Geschäfte dieser Etappendirekzionen führte anfangs die Kammer, sie überzeugte sich jedoch bald, daß, da die Komptabilitäts-Angelegenheit in Rücksicht derselben nur die Interessen der Kasse des Comité berührte, diesem in der Kontrolle derselben eine spezielle Einwirkung einzuräumen nothwendig sei. Sie schlug daher dem Comité, welches damit einverstanden sich erklärt hatte, unterm 6. Nov. 1807 vor, sich über die deshalb zu treffenden Anordnungen mit dem K. und D.-Rath v. Bassewitz näher zu besprechen, sandte auch den Kammerassessor v. Bärensprung in die Provinz, um sich an Ort und Stelle nicht allein von der geregelten Uebernahme der Etappen-Verwaltungen zu überzeugen, sondern auch wo er Uebelstände durch Fehler oder Unbesonnenheit fände, für zweckmäßige Abhülfe und Anordnung einer angemessenen Geschäftseinrichtung Sorge zu tragen. Am 15. November erklärte das Comité sich bereit, die Aufsicht über die Verwaltung der Etappendirekzionen unter Beistand eines Mitgliedes der Kammer zu übernehmen. Mit dem v. Bassewitz stellte das Comité die Grundsätze auf, wonach die Leitung und Verwaltung dieser Angelegenheit durch eine beim Comité zu bildende Komptabilitäts-Kommission zu führen sein würden, und übersandte solche der Kammer am 28. November zur Erklärung. Diese war damit einverstanden, und theilte unterm 3. Dezember 1807 dies nicht allein dem Comité mit, sondern eröffnete demselben zugleich, daß sie den v. Bassewitz beauftragt hätte, die Leitung der Geschäfte in der Komptabilitäts-Kommission zu übernehmen, auch die Kammerassessoren Hecht und v. Bärensprung, so wie den Kalkulator Bräunlich zu Mitarbeitern in derselben ernannt,

und allen Behörden der Provinz von dieser neuen Anordnung, zur pünktlichsten Befolgung der Bestimmungen der Kommission, Kenntniß gegeben, auch die Etappendirektoren angewiesen habe, am 31. Dezember 1807 ihre Bücher abzuschließen und die Abschlüsse der Kommission einzureichen. Der Kammer verblieb hiernach nur die Vertheilung und Ausschreibung der für die Etappen erforderlichen Naturalbedürfnisse, so wie die pünktlichste Beitreibung derselben, über deren Ergebniß sie stets dem Comité die nöthigen Mittheilungen zu machen versprach. Die für die Etappendirekzionen vom Comité entworfene Instrukzion wurde am 31. Dez. 1807 von demselben vollzogen und jenen sowohl, als allen anderen Behörden der Provinz, so wie der Kammer zur Nachricht mitgetheilt, worauf Letztere dem Comité am 4. Januar 1808 bekannt machte, daß der Lambert hierzu auch seine Zustimmung gegeben habe *). Von Seiten des Comité wurde zu beständigen Kommissarien bei der Komptabilitäts-Kommission der Landrath v. Pannewitz-Schönfließ und der Landesdirektor v. Arnim-Neuensund ernannt. Diese Kommission, welche alle Geldverbindlichkeiten des Comité, wegen der von den Einwohnern der Provinz nach den vorbemerkten Protokollen und Instrukzionen ꝛc. zu liefernden Naturalien, behufs einer künftigen Ausgleichung auch feststellen sollte, erhielt alle bis dahin gefaßte Beschlüsse der Kammer und des Comité, die zur Richtschnur für ihre Geschäftsverwaltung gereichen konnten, mitgetheilt. In gleicher Art wurde auch nachmals von beiden Behörden fortgesetzt

*) Die vorbemerkten Verhandlungen und Instrukzionen wegen der Etappenverwaltungen finden sich in den Akten des Comité, Gen. Magazin-S., Nr. 1, Vol. I; und in den Kammer-Akten, Gen. Franz. Etappen-S., Fach 1, Nr. 73 von 1807. Bei dem Schreiben der Kammer vom 4. Jan. 1808 findet sich in den erstgedachten Akten, Fol. 75 ꝛc., ein Gutachten des praktisch sehr erfahrenen Obermühlenmeisters Siebele vom 25. Dezember 1807, wegen des für die französischen Truppen zum Brotbacken bereiteten Mehls und über die Quantität des davon zu backenden Brotes, so wie über das dieserhalb vor 1806 hinsichtlich der Mehlbereitung und des Brotbackens beobachtete Verfahren in der preußischen Militairverwaltung, welches höchst lesenswerth ist.

verfahren. Die besonders wichtigsten unter den letzteren waren das Konferenz-Protokoll vom 31. August 1808, wegen der Art der Naturallieferungen, dessen Inhalt später speziell aufgenommen ist, und das Konferenz-Protokoll vom 13. September 1808 zwischen Mitgliedern des Comité und der Kammer, wegen der den Städten zuzubilligenden Entschädigungen, welches nach erfolgter Genehmigung des Comité und der Kammer von letzterer am 20. Oktober 1808 allen Land- und Steuerräthen zur Nachachtung mitgetheilt war *).

*) s. Kammer-Akten, Gen. Franz.-S., Fach 2, Nr. 993, den Inhalt dieser Vereinbarung. Da im Laufe der Darstellungen hinsichtlich der Verhältnisse der Leistungen der Städte zum platten Lande vielmals auf diese Vereinbarung bezogen werden wird, so erscheint es zweckmäßig, den Inhalt derselben hier jetzt wörtlich aufzuführen.

Mit Uebergehung des Einganges dieses Protokolls lautete solches:

I. Sofort sind zu vergütigen und auf die laufende Kriegskontribuzion anzurechnen:

1. die Kosten, welche die Unterhaltung und Kur der Kranken in den Hauptlazarethen zu Potsdam, Brandenburg, Spandau, Frankfurt, Kyritz, Neu-Ruppin und Prenzlow verursacht hat, und zwar seit dem 15. Dezember 1806. In Ansehung der kleinen sogenannten Regiments-Lazarethe verbleibt es lediglich bei dem bisherigen Grundsatz, nach welchem blos Wein und Medizin aus den allgemeinen Fonds bezahlt wird;
2. die Kosten wegen Einrichtung der vorgedachten Lazarethe, so wie wegen deren Verwaltung, mit Ausschluß der Infirmiers, und wegen Einrichtung und Verwaltung sämmtlicher Etappenmagazine in der Provinz;
3. die Tafelgelder der in den Städten und auf dem platten Lande kantonirenden und einquartirten Offiziere, bis zum Obristlieutenant einschließlich herunter nach den bereits feststehenden Normalsätzen, jedoch nur auf die Dauer des Kantonements vom 1. Aug. 1807 an;
4. die Kosten des Barackenbaues zu Potsdam und die Unterhaltung derselben, ausschließlich der aus den königlichen Fonds dazu gelieferten Materialien und, falls es zu bewirken, der noch in Natura zu ersetzenden;
5. Wassertransportkosten, insofern nachgewiesen wird, daß solche auf gehörige Requisizion und zur Erleichterung der Provinz geschehen, worüber jedoch zuvor das Gutachten des Berliner Vorspann-Büreaus, welches den Wassertransport in der Regel besorgt und aus

Nachdem die Etappen-Verwaltungen den kurmärkischen Behörden übergeben waren, geriethen die Vorsteher derselben vielmals mit den durchmarschirenden Truppen in Zwiespalt,

---

den demselben angewiesenen Fonds bezahlt hat, einzuholen und nach dessen Gutachten zu vergütigen ist;

6. die vollständigen Kosten für die nach der Invasion auf vorschriftsmäßige, vor Bewirkung der Lieferung erlassene Requisizion der französischen Behörden wirklich geschehene Lieferung von Naturalien und Fabrikaten, jedoch nur insofern, als die französischen Behörden solche auf die Kriegskontribuzion anrechnen; im Fall diese Anrechnung nicht erfolgt, werden Schuldscheine, wie ad II. bemerkt worden, ausgestellt;
7. die Unterhaltungskosten der Kommandanten, mit Ausschluß derjenigen, die von den kantonirenden Truppen angestellt worden sind, der Intendanten und Kriegskommissarien, seit der Zeit, daß die Tafelgelder für die kantonirenden Truppen stattgefunden haben, also vom 1. August 1807 an bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gen. St. Hilaire für die Platzkommandanten und der G.-Ord. Lambert für die Kriegskommissarien die Tafelgelder normirt haben, und zwar monatlich:

   für einen Kommandanten und Intendanten 400—600 Thlr.
   für einen Kriegskommissair . . . . . 100—150 Thlr.

Die Festsetzung der zu bewilligenden Entschädigung bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle dem Comité der Kurmärkischen Stände vorbehalten, und muß die Verwendung einigermaßen bescheinigt werden; auch findet die höhere Vergütigung nicht statt, wenn die wirklich gereichte Abfindung dem bestimmten Quanto nicht gleich kommt, in welchem Falle nur die mindere Summe liquidirt wird, jedoch passirt für die Provinzial-Kommandanten und Intendanten die nachgewiesene Auslage.

Vorstehende Ausgaben, ausschließlich der zu 3. und 7., sind durch Bordereaus und glaubwürdige Zeugnisse zu bescheinigen. Insofern die Anrechnung auf das 1. und 2. Ausschreiben geschieht, oder die Summe der rückständigen Kontribuzionsbeiträge übersteigt, werden zinsbare ständische Interimsscheine nach dem Nennwerth darüber ertheilt.

Die Unterhaltungskosten der Kommandanten der Etappenplätze auf dem Lande und in den Städten, so wie der Kriegskommissaire nach den Sätzen vor dem 1. August 1807, werden ebenfalls vergütigt, jedoch nicht durch Abrechnung auf Kriegskontribuzion, sondern nur in ständischen zinsbaren Obligazionen. In Ansehung der Intendanten und Provinzial-Kommandanten aber soll die Vergütigung ebenso behandelt

da dieſe größere Anſprüche machten, als ihnen zuſtand. Dies veranlaßte die J. F. V.-Kommiſſion, den G. J. Daru zu

werden, wie es in Hinſicht derſelben nach dem 1. Auguſt 1807 feſtgeſetzt worden iſt.

NB. Die Liquidazion zu 4. wird der Stadt Potsdam im Ganzen angerechnet, und inſofern dabei noch unbefriedigte Privatperſonen konkurriren, und die rückſtändige Kontribuzion der gedachten Stadt die Liquidazion nicht abſorbirt, ſo muß zwar deren Befriedigung aus dem allgemeinen Fonds der Provinz erfolgen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß diejenigen Privatperſonen, welche erweislich Materialien, als Bretter ꝛc., zu den Baracken geliefert haben, durch Naturalien gleicher Art nach der Beſtimmung des Comité, und wie ſelbiges es am zweckmäßigſten für ſich erachtet, abgefunden werden können.

II. Zur allmäligen Ausgleichung, und durch unverzinsliche, nach Vorſchrift des Konferenz-Protokolls vom 27. September 1807 auszuſtellende Scheine, werden vergütigt:

a. die Koſten des Kantonements vom 1. Auguſt 1807 bis 1. Juli 1808 in Anſehung der Brot- und Fleiſchverabreichung, ſowohl in den Kantonirungsorten, als im Magazine vom 1. November 1807 bis 1. Sept. 1808, jedoch mit der Maaßgabe, daß in Hinſicht der Fourageſcheine auf die Beſtimmung des Konferenz-Protokolls vom 31. Auguſt 1808 Rückſicht genommen werden muß;

b. die Beſoldung und Unterhaltung der reglementsmäßig angeſtellten Inſtirmiers, inſofern dieſelben nicht unter dem für jeden Kranken in ſpäterer Zeit bewilligten Pauſchquanto begriffen ſind;

c. Tafelgelder für die Offiziere vom Bataillonschef aufwärts, inſofern ſie wirklich mit ihrem Bataillon im Bezirk in Garniſon geſtanden haben, vom 15. Dezember 1806 bis 1. Auguſt 1807 nach den Sätzen, wie ſolche nach dem 1. Aug. 1807 beſtimmt worden ſind;

d. baare Auslagen für das Kaſernement zu Potsdam, auf die mit Genehmigung der Kammer abgeſchloſſenen Kontrakte mit hinlänglicher Beſcheinigung der deshalb erforderlichen Summen, ſo wie für das Kaſernement in der Feſtung Spandau, nach den Sätzen von Potsdam, die jetzt bewilligt ſind. Hierbei wird jedoch die Erklärung über die ſpeziellen Fälle dem Comité der Stände noch vorbehalten und nur die Zubilligung eines Pauſchquanti zugeſichert.

Dieſe ſämmtlichen Ausgaben ſind gleichfalls vorſchriftsmäßig beſcheinigt nachzuweiſen, und werden alsdann, wie vorher bemerkt, unverzinsliche Scheine ertheilt, welche nach Inhalt des Konferenz-Protokolls vom 27. September 1807, nach der Beſtimmung des Comité der Stände auf die Kontribuzion anzurechnen ſind.

Dagegen hat man ſich vorbehalten, auch für die Etappenörter und

ersuchen, bei dem großen Drucke, welcher durch die fortwährenden Durchmärsche und die starken Kantonements auf den Einwohnern schon laste, Anordnungen zu erlassen, daß in jeder Hinsicht nur das Nothwendigste verlangt werde. Dies war die Veranlassung, daß der Gen.-Ordin. Lambert am 12. November 1807 *) eine Dienst- und Polizei-Verordnung in Betreff der Lebensmittel, deren Vertheilung und des Vorspanns erließ, wovon am 30. November 1807 die Kammer alle Behörden in Kenntniß setzte. In Verfolg derselben machte der Lambert noch unterm 8. Dez. 1807 **) bekannt, was außer den im ersteren Tagesbefehl vorgeschriebenen Lieferungen von Lebensmitteln nur noch verlangt werden dürfe. Hiernach bestand die tägliche Porzion für einen Gemeinen, sowohl in den Kantonements als auf den Märschen, in 1½ Pfund Brot, ½ Pfund Fleisch, 1 Unze Reis oder 2 Unzen trockene Gemüse, so wie aus 1/30 Pfund Salz. Die Truppen konnten keine Getränke verlangen, wenn nicht der Marschall oder der kommandirende General solches als außerordentlich zu

---

Militairstraßen eine außerordentliche Hülfe, wenn auch nur, wie beim Kantonement, auf unverzinsliche Scheine zu bewilligen, weshalb der Herr Landrath v. Pannewitz besondere Vorschläge bei der Kammer abgeben wird, worauf sodann das weiter Mögliche veranlaßt werden wird.

Künftig sollen auch von Kontribuzions-Abgaben, die nicht auf die Aussaat gelegt sind, Kantonementskosten und solche, die mit denselben in eine Klasse zu setzen sind, durch Scheine, jedoch nur nach und nach und nach vorheriger Bestimmung in Abrechnung kommen. V. g. und unterschrieben:

v. Winterfeld. v. Bassewitz, v. Pannewitz, Jordan, v. Bredow, v. Wülknitz, Freitag.

Diese Verabredung in Urschrift, und die danach von der Kammer getroffenen Anordnungen finden sich in den Akten der Kammer, Franz. Gen.-S., Fach 2, Nr. 993, auch das von der Kammer Verfügte in allen Kreisregistraturen.

*) Diese Verordnung befindet sich in den Kammer-Akten, Gen. Franz. S., Nr. 200; s. auch Kammer-Akten, Gen. Franz. Sachen, Fach 1, Nr. 1.

**) Diese Verordnung befindet sich in den Kammer-Akten, Gen. Franz. S., Nr. 431, Fach 2.

reichen ausdrücklich auf einen Tag anordneten. In diesem Fall erhielten 4 Mann ein Maaß *) (Litre) Wein, oder für 1 Mann 1/16 Maaß Branntwein, oder 1/20 Maaß Weineſſig. Bier konnten die Truppen nicht verlangen. Die Größe der Razionen für die Pferde der Truppen betrug:

	Heu Pfund	Stroh Pfund	Hafer Boiſſeaur
für die Artillerie-Trainpferde	18	—	3/4 **)
für die der Küraſſire, Dragoner, Gensdarmen, der Generale und des Stabes	15	10	2/3
für alle übrigen Pferde	10	10	2/3

Die Kammer machte dieſe Beſtimmungen ſogleich bekannt, und wurde in den Etappenorten hierauf ſtreng gehalten. In den Kantonements verblieb es aber bei Dem, was der Marſchall am 9. Auguſt 1807 (S. 539) hinſichtlich der Porzionen beſtimmt hatte, jedoch mit der Ausnahme, daß ſtatt 1 Pfund Fleiſch nur 1/2 Pfund Fleiſch, auch weder Branntwein, Weineſſig noch Wein anders verlangt werden konnte, als wenn der Marſchall es beſonders anordnete. Die Fourage durfte aber auch in den Kantonements nur nach den Lambert'ſchen Vorſchriften gehoben werden.

Nach den vorſtehenden Verabredungen der kurmärkiſchen Behörden und den angezogenen Anordnungen des Marſchalls Victor und des General-Ordinateurs Lambert, wurde bis zum 1. Juli 1808 hinſichtlich der Verpflegung der franzöſiſchen Truppen verfahren. Nur hinſichtlich des Hafers für die Pferde der Küraſſire, welche in den Kreiſen Lebus und Oberbarnim ſtanden, genehmigte das Comité der Stände im Protokoll vom 11. Mai 1808 ***), daß bei der großen Theuerung dieſer Getreideart und da ſich Mangel an ſelbiger herausſtellte, es den Bequartirten 2 Thlr. 12 Gr. für einen Scheffel Hafer durch Anrechnung auf ihre Kriegskontribuzion

*) eine Litre war gleich 0,8545 Berliner Quart.

**) 80 Boiſſeaur waren gleich 19 Berliner Scheffel. Bei der Verpflegung außer den Etappen wurden 4 Metzen auf ein Boiſſeau gerechnet.

***) ſ. den 5. Abſchnitt. S. 101 ꝛc. das Ausführlichere deshalb.

vergütigen wolle, worauf die Kreisstände beider Kreise für die Sicherheit der Verpflegung einzustehen sich bereit erklärten.

Als die in der Kurmark befindlichen französischen Truppen der Infanterie und eines Theils der Artillerie am 1. Juli 1808 die Läger bei Charlottenburg, Ruppin, Havelberg und Stettin bezogen, traten, wie es im 5. Abschnitt S. 78 ꝛc. und in diesem Abschnitt S. 492 ꝛc. aufgeführt worden, Verhältnisse ein, wodurch die Comités der Stände und der Stadt Berlin genöthigt wurden, in mehrfacher Hinsicht von den bis dahin angenommenen Grundsätzen der Verpflegung der französischen Truppen abweichende Bestimmungen zu treffen.

1. Hinsichtlich der Beschaffung aller Bedürfnisse zur Verpflegung der Truppen in den Lägern bei Charlottenburg, Ruppin und Havelberg wurde der Hauptgrundsatz aufgestellt, solche durch Geld zu bewirken, auch selbst die Naturallieferungen durch Geld zu vergütigen.

Die Stadt Berlin lieferte daher, nach der für sie bestimmten Quote S. 91 des 5. Abschnitts, die von der Lagerkommission festgesetzten Summen aus ihrer Comitékasse, ohne eine besondere Lagersteuer damals auszuschreiben. Hinsichtlich der Verpflegung der bei ihr während der Lagerzeit einquartirten Truppen, verblieb sie bei ihren früheren Anordnungen, wonach solche theils kasernirt, theils bei den Einwohnern untergebracht und von selbigen bei Erhaltung von Brot und Fleisch aus den Stadtmagazinen verpflegt werden mußten. Da jedoch der Kommandant der Stadt, General St. Hilaire, darauf bestand, daß alle Offiziere und Beamte, die Offizierrang hatten, Tischgelder erhalten und nicht in Natura verpflegt werden sollten, weshalb er später unterm 27. Juli 1808 *) einen ausfürlichen Tagesbefehl erließ, so schrieb das Comité auf die ihm von den 60 wohlhabendsten Bürgern vorgeschlagenen Personen eine Tischgeldersteuer von 180,000 Thlrn. zu diesem Behuf aus, S. 268 des 5. Abschnitts, wodurch

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 92.

die Einwohner von der Beköſtigung ihrer derartigen Einquartirung befreit wurden *).

Das Comité der Stände hingegen erklärte, daß, mit Ausnahme der Fourage, alle Mundbedürfniſſe für die franzöſiſchen Truppen, ſowohl in den Lägern als in den Kantonements, aus der Kaſſe des Comité für die Dauer der Läger bezahlt werden würden. Um die hierzu erforderlichen Geldbedürfniſſe zu beſchaffen, wurde nach genommener Rückſprache mit dem Comité von der Kammer unterm 30. Juni 1808 das im 5. Abſchnitt S. 95 verzeichnete Publikandum, wegen Aufbringung einer Lagerſteuer, erlaſſen, darin auch zugleich beſtimmt, in welcher Art die mit kantonirenden Truppen belaſteten Einwohner für deren Verpflegung entſchädigt werden ſollten. Zur Beſchaffung der von den franzöſiſchen Behörden ausgeſchriebenen Mundbedürfniſſe für die Lagertruppen wurden daher von der nach S. 500 ꝛc. angeordneten Lagerkommiſſion, mit Ausnahme des Fleiſches, Kontrakte geſchloſſen, das letztere aber nach dem Ausſchreiben der Kammer, auf die einzelnen Kreiſe nach Verhältniß des Viehſtandes im Jahre 1805, von dieſen in Natura geliefert. Hierfür erhielten ſie dadurch eine Vergütigung, daß ſie auf Anrechnung der von jedem Kreiſe zu zahlenden Lagerſteuer 4 Gr. für das Pfund Fleiſch liquidiren durften.

Hinſichtlich der Fourage war ſchon auf den Vortrag des K. und D.-Raths v. Baſſewitz, durch einen Beſchluß des Comité vom 10. Juni 1808 beſtimmt worden, daß für alle kantonirenden Pferde in der Kurmark bis zum Beginn der Läger den Kreiſen, wie es den Lebuſer- und Oberbarnimer Ständen (S. 101) am 11. Mai 1808 verſprochen war, für jeden gelieferten Scheffel Hafer 2 Thlr. 12 Gr. auf Abrechnung ihrer Kriegskontribuzion zum 4. Ausſchreiben vergütigt werden ſolle, wohingegen für Heu und Stroh nichts bezahlt werden könne. Hiernach wurden alle Kreisbehörden am

*) An dergleichen Tiſchgeldern wurden nach S. 265, Nr. 21, baar vergütigt 169,556 Thlr. 17 Gr.

11. Juni von der Kammer mit Nachricht verſehen, und in einer Comité-Verſammlung am 29. Juni 1808 unter Zuſtimmung des P. v. Gerlach ausdrücklich beſtimmt, daß eine gleiche Vergütigung auch vom 1. Juli an bis auf weitere Beſtimmung ſtattfinden ſolle *).

Ueber den Umfang der Mund- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den 3 kurmärkiſchen Lägern und der dazu gehörigen, in benachbarte Städte untergebrachten Perſonen, ſo wie der deshalb erforderlich geweſenen Geldſummen, ergeben die Akten der Kammer und des Comité nachſtehende annähernde Reſultate:

Für die Truppen in den Lägern bei Charlottenburg, Ruppin und Havelberg hatten die franzöſiſchen Behörden zu deren Bedarf während der Monate Juli und Auguſt

	requirirt	dafür wurde nach geſchloſſenem Kontrakt bezahlt				der ganze Geldbetrag davon war
		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.
a.	20,000 Ztr. halb Roggen, halb Weizen, zu	7	8	—	f. d. Ztr.	146,666⅔
b.	3,333 Ztr. Roggenmehl zu Suppe	6	—	—	" "	19,992
c.	480 Ztr. Reis	21	12	—	" "	10,320
d.	800 " trockne Gemüſe . .	6	12	—	" "	5,200
e.	480 " Salz	5	6	—	" "	2,520
f.	80,000 Quart Weineſſig . .	—	2	9	f. Qurt.	9,166⅔
g.	75,000 " Branntwein .	—	6	6	"	20,312½
h.	145,000 Boiſſeaux Hafer, da 80 Boiſſ. 19 Berliner Scheffel waren, ſo betrug dies 34,437½ Scheffel	2	12	—	d. Schffl.	86,093¾
i.	24,000 Ztr. Heu	1	6	—	f. d. Ztr.	30,000
k.	34,000 " Stroh, einſchl. 10,000 " Lagerſtroh . . .	1	4	—	" "	39,666⅔
	durch Lieferanten ſollte daher geliefert werden für					369,938

*) ſ. die angezogenen Verhandlungen in den Kammer-Akten, Franz.-S., Fach 2, Nr. 431, Fol. 64, 87, 88, 99 u. 123.

Transp. 369,938 Thlr.

1. 10,800 Ztr. Fleisch in Natura vom Lande, dafür war bewilligt 4 Gr. für das Pfund, oder für den Zentner . . . . 18⅓ Thlr. = 198,000 „

zusammen 567,938 Thlr.

Nach der wirklichen Verzehrung sind jedoch davon, mit Ausnahme der Fourage *), nur verbraucht worden etwas weniger als ¾ der ausgeworfenen Summe, ungeachtet aus den nach dem Abmarsch des Victor'schen Korps verbliebenen Beständen noch die S. 516 benannten Truppen des Soult'schen Korps im Lager bei Charlottenburg vom 23. Aug. bis 3. November 1808 größtentheils verpflegt werden konnten.

Die stattgefundenen Ersparungen entstanden dadurch, daß die in den Lägern untergebrachten Truppen nicht von der Stärke waren, wie bei Aufstellung der Requisizionen angenommen war, und daß die preußischen Lagerkommissarien den französischen Kriegskommissarien nur auf 3 Tage die Bedürfnisse der Lagertruppen, nach den von den Generalstabs-Chefs der 3 Divisionen mitgezeichneten Bestandeslisten, aus ihren Magazin-Vorräthen verabfolgten. Nach der zwischen dem Kammerherrn v. Wülknitz und dem K. und D.-Rathe v. Bassewitz mit dem Ordinateur des Victor'schen Korps, Joinville, am 9. August 1808 **) getroffenen Vereinbarung, wegen Ueberlassung sämmtlicher Lager-Magazinverwaltungen, mit Ausnahme des Brotbackens, an die Lagerkommission, wurden selbst beim Ausmarsch der Truppen die schon auf 3 Tage empfangenen, jedoch noch nicht verbrauchten Bedürfnisse zurückgegeben ***). Ueber die schon gelieferten am

*) Die obbemerkte Fourage wurde für das nach Berlin gelegte Kavallerie-Regiment vom Victor'schen Korps nach Berlin zum Theil geliefert, und sind die verbliebenen Bestände für das am 29. August in Berlin eingerückte 24. Regiment Jäger zu Pferde später mit verwandt worden.

**) Diese Verhandlung findet sich in den Akten der Kammer, Franz. Lager-S., Fach 3, Nr. 1190, Vol. II.

***) Erst nachdem die drei Lagerkommissarien die Anzeigen gemacht

17. August 1808 sich in den Magazinen der Läger bei Neu-Ruppin und Havelberg vorgefundenen Lebensmittel, durfte nach der Bestimmung der französischen Behörden bis Anfang November 1808 nicht disponirt werden. Sie betrugen im Magazin zu Neu-Ruppin:

Weizen-Mehl	Roggen-Mehl	Salz	Reis	Graupen	Erbsen	Branntw.	Weinessig
Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Pinten	Pinten
301	406	34¼	72½	40	20¾	7099	3600

im Magazin zu Havelberg:

Weizen-Mehl	Roggen-Mehl	Salz	Reis	Graupen	Erbsen	Branntw.	Weinessig
Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Pinten	Pinten
708½	743	25	60	40	274½	5881	8734

Das Comité administratif verkaufte seinen Antheil der Naturalien. Das Comité der Stände überließ seine Roggen- und Weizen-Bestände der Kammer zur Verpflegung der preußischen Truppen, den Weinessig und Branntwein verkaufte es, soweit solcher nicht zum Aprovisionnement von Stettin verwandt worden war, Salz, Graupen, Reis und Erbsen schenkte es der Land-Armendirekzion als eine Unterstützung in ihren damaligen bedrängten Verhältnissen *).

Die Bestände im Magazin bei Charlottenburg wurden von den Truppen des Soult'schen Korps, welches dies Lager am 23. August 1808 bezog, verzehrt.

Außer der vorbemerkten Mundverpflegung der Truppen und der Fourage, waren noch für 2 Monate 1600 Klafter Brennholz zum Kochen für alle 3 Läger verlangt worden. Soweit die Lager-Truppen bei Neu-Ruppin ihren Bedarf

---

hatten, daß sie sich im Besitz der Läger und aller Zubehörungen derselben, so wie aller nicht wirklich schon verzehrten Mundbedürfnisse, auch Fourage befanden, zahlte das Comité der Stände für 1½ Monat dem Ordinateur Joinville 750 Thlr. Gold und jedem der S. 504 benannten Kriegskommissarien 150 Thlr. Gold, als versprochene Tafelgelder für die der Lagerkommission überlassene Verwaltung der Lagertruppen-Magazine.

*) s. Comité-Akten, Lager-S., Nr. 14.

nicht auf den Grundstücken der 11—12jährigen Kiefernschonung der Bürgerschaft, worauf das Lager errichtet war, fanden, wurde solches, wie den Truppen im Lager bei Charlottenburg, von der Kammer auf die nächsten königlichen Forstreviere angewiesen. Das Havelberger Lager stand beim Dorfe Nitzo, in der Nähe eines dem Dorfe gehörigen Waldterrains. Aus diesem wurde den Lagertruppen nicht allein das Brennholz, sondern auch, soweit es sich vorfand, das zum Bau der Baracken anwendbare Holz überwiesen, und der Gemeinde die Versicherung gegeben, daß nach der zugleich erfolgten Abschätzung der Werth des genommenen Holzes nach der Forsttaxe baar, oder aus königlichen Forsten in natura ersetzt werden solle. Diese Bestimmung beruhte auf einer mündlichen Erklärung des Ministers v. Stein im Mai 1808 gegen einige Mitglieder des Comité der Stände, da er aber hierzu weder den P. v. Gerlach, noch die Kammer ermächtigt hatte, so trugen diese Bedenken, ohne Rückgewähr der Stände auf solche Anweisungen auf königliche Forsten einzugehen. Durch den M. v. Voß, als Vorsteher der J. F. V.-Kommission, wurde diese Angelegenheit in der Art im Monat Juni 1808 regulirt *), daß das Comité der Stände sich dahin erklärte, wenn der König die aus seinen Forsten von der Kammer angewiesenen Bau- und Brennhölzer wieder verlange, sie solche nach der Forsttaxe bezahlen würden.

Nachdem die Läger abgebrochen waren, übergab die Lagerkommission den von der Kammer beauftragten Beamten das noch brauchbare Bauholz, so wie die vorhandenen annehmbaren Brennhölzer; das Uebrige wurde zum Besten der Lagerkommissionskasse des Comité der Stände verkauft.

2. Hinsichtlich des Lagers bei Stettin, worin die Truppen der Division des Soult'schen Korps, welche bis Ende Juni 1808 in der Uckermark kantonirt hatten, am 1. Juli 1808 einrückten, hatte der Marschall Soult am 13. Juni und in einigen späteren Ausschreiben die zur Verpflegung

*) s. Comité-Akten, Gen. Lager-S., Nr. 1, Vol. I.

derselben erforderlichen Gegenstände auf 3 Monate verlangt. Er hatte sich mit seinen Forderungen deshalb an das Uckermärkische Kreisdirektorium gewandt und bestimmt, daß ein 14tägiger Bestand des Verlangten stets in die französischen Magazine in Stettin, bei Vermeidung der Exekuzion, abgeliefert sein müsse. Obgleich die Kurmärkische Kammer und das Comité der Stände den K. und O.-Rath v. Winterfeld, und den Kammerherrn v. Wülknitz in Begleitung des Uckermärkischen Landraths v. Wedell-Parlow zum Marschall Soult sandten, um denselben zu bewegen, die Verwaltung der Magazin-Bedürfnisse für obgedachte Lagertruppen, wie in der übrigen Kurmark, den preußischen Behörden zu überlassen, so erklärte dieser jedoch, selbst mit harten, ihm eignen Redensarten, den Abgeordneten, daß er hierzu seine Zustimmung nicht ertheilen würde. Hierbei verblieb er auch, bis die gedachten Truppen das Lager bei Stettin verließen und nach Berlin, so wie ins Lager bei Charlottenburg in der letzten Hälfte des Monats August einrückten *).

Für die bei Stettin gelagerten Truppen **)

---

*) Auf Verwendung des Lambert wurden diese Truppen im Lager bei Charlottenburg, jedoch wie früher die Victor'schen Truppen, von der Lagerkommission verpflegt.

**) s. Akten des Comité, Stettiner Lag.-S., Nr. 13, Vol. I. Von den bemerkten Gegenständen hat die Uckermark in Natura geliefert: a. aus den Etappen-Magazinen derselben die 653 Zentner Weizen und 525 Ztr. Roggen, b. das Lagerstroh, c. an Hafer etwas über 4000 Scheffel, d. das gesammte Fleisch, jedoch durch Lieferanten in 4 Ablieferungsterminen, zu 14—20 Thlr. für den Zentner, mit Rücksicht auf die in jedem Termin nach diesen Preisen abgelieferten Quantitäten, durchschnittlich zu 16 Thlr. 12 Gr. für den Zentner reines Fleisch. Haut, Beine, Hörner nebst Köpfe und Eingeweide behielten die französischen Magazin-Vorsteher zu ihrer Verwaltung. Alles Uebrige lieferte das Comité der Kurmärkischen Stände nach den bemerkten Preisen durch Lieferanten. Der Weingeist wurde nicht abgeliefert. Ueber die Hauptverzehrungs-Preise in Stettin im Monat Juli 1808 hat der dortige Magistrat dem Comité der Stände nachstehende Mittheilungen gemacht, wornach durchschnittlich galten: der Scheffel Weizen 5 Thlr. 10 Gr., der Scheffel Roggen 4 Thlr. 18 Gr., der Scheffel Erbsen 5 Thlr. 2 Gr.,

	war ausgeschrieben	war später erlassen	verblieben	diese kosteten d. Kurm. zum Preise von	zus.
	Zentner	Ztr.	Ztr.	Thlr. Gr.	Thlr.
An Weizen	7,000	396	6,604	5 12	36,322
= Roggen	2,400	1,192	1,208	5 —	6,040
= Erbsen	1,000	117	883	6 20	6,034
= Fleisch	4,500	—	4,500	16 12	74,250
= Lagerstroh	3,600	1,200	2,400	— 16	1,600
= Salz	180	92	88	3 10½	302
	Litres	Litres	Litres		
= Branntw.	30,000	18,533	11,467	— 9½	5,726
= Weinessig	9,400	4,514	4,886	— 3	611
= Weingeist	5,000	2,500	2,500	ist nicht geliefert.	
	Boisseaux	Boiss.	Boiss.		
= Hafer	50,000	8,000	42,000		
da 80 Boiss. gleich 19 Berl. Scheffel waren, so betrugen die 42,000 B. = 9,975 Schffl.				2 12	24,937
An Bier 2,000 Quart auf 5 Tage. Auf 50 Tage hat Bier geliefert werden müssen, dies betrug 20,000 Quart oder 200 Tonnen				6 16	1,333
				zusammen	157,155

ohne die Summe für Fleisch von 74,250 Thlrn. aber nur 82,905 Thlr.

Ueber die wirklich hiervon abgelieferten Gegenstände geben die Comité-Akten keine hinreichende Ueberzeugung, da auch nach dem Abmarsch der gedachten Truppen aus dem Lager bei Stettin solches von einem Theile der im Lager bei Stargard versammelten Truppen bezogen wurde, und der Marschall Soult, so wie sein Ordinateur Le Noble darauf bestanden, daß die Uckermark, da solche zum Gouvernement von Pommern gehörte, fortwährend bis zu Anfang des November

---

der Scheffel Hafer 2 Thlr. 7 Gr., das Schock Stroh 7 Thlr., das Quart starker Branntwein 14 Gr., das Quart starkes Bier 2 Gr. Es ist dies zur Vergleichung mit den vom Comité bewilligten Preisen hier zu vermerken für geeignet erachtet worden, wonach die bewilligten Preise den damaligen Verhältnissen nach nicht übertrieben waren.

unter Androhung von Exekuzion auf das Fehlende Ablieferungen leiſten mußte. Allen Zuſammenſtellungen nach iſt anzunehmen, daß bis auf einen Geldwerth von 20—25,000 Thalern das Uebrige wirklich geliefert worden.

Um die nöthigen Unterhandlungen mit dem M. Soult und dem Le Noble wegen der von der Provinz für die Lagertruppen zu liefernden Gegenſtände zu führen, hatte das Comité der Stände den K. und D.-Rath v. d. Reck-Kützkow nach Stettin als ſeinen ſtändiſchen Kommiſſarius geſandt, wogegen das Uckermärkiſche Kreisdirektorium einen v. Kursky beauftragt hatte, den in Natura liefernden Einwohnern der Uckermark bei ihren Ablieferungen Unterſtützung zu gewähren, und die nöthigen Abrechnungen wegen des Gelieferten unter der Oberleitung des v. d. Reck zu führen.

Ueber die Bedrückungen und Unterſchleife der franzöſiſchen Behörden zu Stettin enthalten die Berichte des Letzteren vielartige Beſchwerden, denen jedoch weder vom M. Soult, noch von dem Ordinateur ſeines Korps Le Noble jemals Abhülfe gewährt wurde, obgleich dem Le Noble zweimal vom Comité einige tauſend Thaler als Geſchenk überwieſen worden waren. Zum Belag dieſer Anführungen mag noch nachſtehende Anzeige des v. d. Reck dienen. Der jüdiſche Lieferant, welcher die Lieferung des Hafers für die Lagerbedürfniſſe und zur Vervollſtändigung der Feſtungsbedürfniſſe vom Comité übernommen, hatte ſeine Niederlage auf einem Nebenboden des franzöſiſchen Magazins. Von dieſer hatte er nach der Mittheilung der Stettiner Kammer in wenigen Tagen 3000 Scheffel Hafer für die Provinz Pommern und zugleich 3500 Scheffel Hafer für die Uckermark abgeliefert, und darüber Quittungen der franzöſiſchen Behörden erhalten. Nach den von der Stettiner Kammer veranlaßten näheren Nachforſchungen hatte ſich jedoch ergeben, daß die nachgeſehenen Zollbücher nur eine Deklarazion von 2000 Scheffeln Hafer für denſelben enthielten, er aber in dieſer Zeit weder Hafer im Orte gekauft hatte, noch ſolchen dort als Fremder kaufen durfte. Mit dieſen 2000 Schffl. hatte er daher 6500

Scheffel Hafer abgeliefert, und in Gemeinschaft mit den französischen Beamten und deren Oberen, da ihm 2 Thlr. 12 Gr. für den Scheffel Hafer nach den geschlossenen Kontrakten zukam, die er auch auf sehr dringendes Verlangen der Letzteren bezahlt erhielt, einen betrügerischen Gewinn von 11,250 Thlrn. für nicht wirklich abgelieferte 4500 Scheffel Hafer gemacht. Gegen diesen jüdischen Lieferanten wurde nachmals eine fiskalische Untersuchung eingeleitet. In einem Schreiben vom 13. August 1808 drückt sich der v. d. Reck über den M. Soult und den Le Noble in nachstehender Art aus: „Die Verhältnisse werden stets drückender und beide Männer raubsüchtiger, ich fürchte, daß die Tafelgelder ebenso weggeworfen werden, wie das Vorige, denn so grundschlecht wie dieser Mann ist schwerlich ein anderer, und Mühe hat man, sein Stückchen zu durchschauen *)."

Welche Summen für die Lagerbedürfnisse der 4 Läger für Tafelgelder, für die Verpflegung der vom 1. Juli bis 5. Dez. 1808 kantonirenden Truppen und zur Bezahlung des in den Kantonements verzehrten Hafers ꝛc. ausgegeben worden, ist speziell nirgends in den eingesehenen Akten zusammengestellt worden. Aus den in zwei Aktenstücken des Comité der Stände aufgeführten Nachrichten ist es jedoch möglich geworden, über diese Gegenstände nachstehende Zusammenstellung zu fertigen. In dem einen Aktenstück **) befindet sich eine vom Comité der Stände im Jahre 1812 angefertigte Nachweisung aller bei seiner Kasse vom November 1806 bis Dezember 1808 stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben. Nach selbiger waren verausgabt:

a. Für die 3 Läger in der Kurmark . . .	287,289	Thlr.
und	47,565	"
sind	334,854	Thlr.

*) Diese Anführungen finden sich (mit andern) in den Akten des Comité. Stettiner Lag.-S., Nr. 3. Vol. I, Fol. 70 ꝛc. u. Fol. 97/98.

**) s. Comité-Akten, Kriegskosten Gen., Nr. 5.

Transp. 334,854 Thlr.

Rechnet man hierzu den Beitrag, den die 3 Magdeburgischen Kreise nach Verhältniß ihrer Lagersteuer-Beiträge zu 1/7 dieser Summe zuschießen mußten, mit . . . . . 47,836 „

und Das, was die Stadt Berlin nach S. 265, Nr. 23 im 5. Abschnitt bezahlt hatte, mit . . 92,537 „

so waren erforderlich gewesen . . . . . 475,227 Thlr.

Da hierunter jedoch die den Truppen in den Lägern gegebenen Tafelgelder nach S. 102 mit enthalten sind, so war für die lagernden Truppen an Verpflegung, so wie an Fourage für die Pferde in den Lägern und für die in Berlin kantonirende Kavallerie, nur bezahlt . . . . . 37,041 „

438,186 Thlr.

Es wurde daher für diese 3 Lagerabtheilungen, wie schon S. 557 bemerkt worden, nur ungefähr 3/4 der Summe, welche die von den französischen Behörden verlangten Gegenstände kosten sollten, gebraucht.

b. Für die Bedürfnisse des Lagers bei Stettin hatte das Comité der Stände nur die Summe bezahlt, welche es für Gegenstände zu berichtigen hatte, die auf Grund geschlossener Kontrakte geliefert waren. Darunter waren nicht begriffen alle die von den Einwohnern der Uckermark in Natura gelieferten und aus den Etappen-Magazinen der Uckermark nach Stettin geschafften Gegenstände, wie solche S. 560 in der Note speziell aufgeführt sind. Die hiernach vom Comité der Stände bezahlte Summe ist in der obgedachten Nachweisung zu . . . . . 62,285 Thlr.

zum Ansatz gebracht.

Rechnet man hierzu die vom Comité der Stände für die 3 Läger in der Kurmark bezahlten Summen von . . . . . 334,854 „

so sind baar verausgabt aus der Kasse des Comité für die 4 Läger . . . . . 397,139 Thlr.

Nach S. 104 im 5. Abschnitt ist die zur Deckung der Läger und sonstigen Kantonements-

Transp. 397,139 Thlr.

kosten für die Kurmark aufzubringende Lagersteuer zu 800,909 Thlrn. berechnet worden. In der vorbemerkten Nachweisung des Comité sind aber nur zur Einnahme gebracht . . . . . 764,873 „

Hiernach waren verblieben . . . . . 367,734 Thlr.

a. zur Entschädigung der Einwohner, die in der Zeit vom 1. Juli bis Dezember 1808 in der Kurmark kantonirende Truppen verpflegt hatten;

b. zur Vergütigung des Hafers, behufs der Verpflegung der in den Kantonements in dieser Zeit vorhanden gewesenen Kavallerie- und Artillerie-Pferde;

c. und zur Vergütigung der aus der Uckermark noch in Stettin in natura nach S. 560 gelieferten Gegenstände.

Die Summe, welche das Kantonement der Truppen selbst in dieser Periode erforderte, hat sich in einem andern Aktenstück des Comité *) verzeichnet gefunden. Daraus ergiebt sich, daß nach der Festsetzung im Jahre 1813 die ländlichen Bewohner der Priegnitz, der Uckermark und der 10 mittelmärkischen Kreise erhalten haben . . 150,145 Thlr.
69 Städte der Kurmark **) aber . . . . . 158,392 „
zusammen in Münze den Thaler gleich 36 Gr. 308,537 Thlr.
oder nach Abzug von 1/3 mit . . . . . 102,846 „
zu Preuß. Kurant 205,691 Thlr.
Werden diese abgezogen von der vorbemerkten Summe der . . . . . 367,734 „
so verbleiben noch 162,043 Thlr.

Hiervon sind die Zahlungen unter b. und c. berichtigt worden. Ob dies hingereicht hat, oder ob noch ein Bestand verblieben, ist nicht auszumitteln gewesen, da beim Abrechnungsverfahren des Comité mit den Kreisen und Städten

*) s. Comité-Akten, Lagersteuer-S., Vol. II, Nr. 12.

**) Die Stadt Potsdam befand sich hierunter nicht, da sie keine Lagersteuer zahlte und für ihre verpflegten Truppen keine Vergütigung erhielt.

keine Spezial-Berechnungen zu diesem Zweck angefertigt worden sind.

Nachdem das Victor'sche Korps die Kurmark verlassen hatte, und die Ernte der Halmfrüchte für das Jahr 1808 größtentheils gewonnen war, machte die Kammer das Comité darauf aufmerksam, ob es nicht der beste Zeitpunkt sein dürfte, die Beschaffung der Fourage und der Körner für die französischen Truppen ferner nur durch Naturallieferungen zu bewirken, und alle Einlieferungen der Art durch Lieferanten auf Kontrakte für Rechnung des Comité einzustellen. Letzteres, welches diesen Vorschlag schon in einer Konferenz am 26. Juli 1808 *) theilweise in Anregung gebracht hatte, in welcher man sich über den Modus des Ausschreibens der Fourage in Natura vom 15. August an nicht hatte vereinigen können, ging darauf ein, worauf der K. u. D.-Rath v. Bassewitz beauftragt wurde, mit den Mitgliedern des Comité sich über den Modus der Ausführung zu berathen, danach die Vorarbeiten zu fertigen und solche vorzulegen. Das Comité hatte mit Zustimmung des P. v. Gerlach die sämmtlichen Landräthe und die Deputirten der Vorstädte der Kurmark zwischen Elbe und Oder zu einer Konferenz eingeladen, um sich mit ihnen über die Mittel zu berathen, wie und auf welche Weise die demselben erforderlichen Geldsummen zur Erfüllung seiner Geldverbindlichkeiten gegen mehrere Bankiers, beim Mangel an Geld und Kredit, am schnellsten beschafft werden könnten. Die desfallsigen Versammlungen fanden (wie solches im 5. Abschnitt S. 108 näher ausgeführt worden) vom 27. bis 30. August statt. Nach deren Beendigung wurde am 31. August unter dem Vorsitz des P. v. Gerlach eine Versammlung der Mitglieder des Comité und der vorbemerkten Landräthe, auch städtischen Deputirten, zur Beschlußnahme über die nach dem obigen Vorschlage der Kammer von dem K. und D.-Rath v. Bassewitz gefertigten

*) s. Comité-Akten, Konklus. Gen., Nr. 1, Fol. 43 ꝛc.; und Lagersteuer-S., Nr. 11, S. 42.

Vorarbeiten abgehalten. Der Inhalt dieſes Protokolls, welcher hinſichtlich der Vertheilung aller Körner und Fourage-Bedürfniſſe in der Kurmark noch viele Jahre nachher als Norm galt, war:

Nach genommener reiflicher Ueberlegung kamen ſämmtliche Herren Anweſende dahin überein:

I. Daß der Maaßſtab der Ausſaat nach der Aufnahme vom Jahre 1797 bei Lieferung der Fourage und des ſonſtigen Getreides durchaus nicht anwendbar ſei, und hiernach weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft eine Ausgleichung der Kreiſe unter ſich, in Rückſicht der eben bemerkten Gegenſtände, vom 1. November vorigen Jahres an ſtattfinden könne, und man ſich durchaus bemühen müſſe, einen andern Maaßſtab ausfindig zu machen.

Zu dieſem Behuf hatte der K. u. D.-Rath v. Baſſewitz vorläufig aus den bei der königlichen Kammer befindlichen vollſtändigen Produkten-Tabellen von den 5 Jahren 1801—5 eine Nachweiſung des Durchſchnitts der Ausſaat und des Ertrages der Kreiſe vom Weizen, Roggen, Hafer, der Gerſte und Erbſen, auch zugleich 4 darauf begründete verſchiedene Berechnungen zur Beſtimmung eines Maaßſtabes anfertigen laſſen.

Bei Durchſicht und Vergleichung dieſer verſchiedenen Berechnungen kam man dahin überein, daß wenngleich die Nachweiſungen, worauf dieſe Berechnungen angelegt waren, wie bekannt nicht mit der größten Genauigkeit angefertigt wären, man dennoch dafür halte, daß bei Zugrundelegung derſelben, wenn man folgende Grundſätze annähme, der Wirklichkeit näher zu kommen ſei, indem die vorgelegten Berechnungen billigere Verhältniſſe ergäben, auch einige bedeutende Fehler bei der bisher zum Grunde gelegten Ausſaat-Nachweiſung von 1797 nachgewieſen hätten.

Hiernach wurde beſtimmt:

1. daß von dem Ertrage, der ſich bei jedem Kreiſe nach dem Durchſchnitte der obbemerkten 5 Jahre von jeder Getreideart an Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer ergäbe, die

Aussaaten dieser Getreidearten nach dem Durchschnitte jeder 5 Jahre abgezogen und alle Residua derselben auf Roggen reduzirt würden;

2. daß das Verhältniß, wonach diese Reduktion veranlaßt würde, folgendes sein solle, daß

für den Roggen die Zahl	22	oder	11		
" die Gerste " "	18	"	9		
" den Hafer " "	14	"	7	und	
" " Weizen " "	28	"	14		

angenommen würde *);

3. daß die hiernach auf Roggen reduzirten Quantitäten des Ertrages aller Getreidearten von allen Kreisen zusammengezogen, und danach bestimmt werde, den wievielsten Theil ein jeder Kreis zu 1000 aufzubringenden Theilen beizutragen haben würde.

Von dem K. und D.-Rath v. Bassewitz wurde nach dieser Vereinigung eine Nachweisung angefertigt, und darauf gemeinschaftlich bestimmt, daß hiernach nicht allein das vom 1. November 1807 bis zum 1. September 1808 von den einzelnen Kreisen, behufs der Verpflegung der Truppen in den Kantonements und Etappen, gelieferte Quantum an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Stroh, nach den sonst im Konferenz-Protokoll vom 27. September 1807 (S. 543) festgesetzten Grundsätzen, auf alle Kreise vertheilt und danach die Ausgleichung veranlaßt werden solle, sondern auch alle Lieferungen für die Zukunft in der Art von der königlichen Kammer vertheilt und ausgeschrieben werden sollten, bis überhaupt ein auf mehrere Festigkeit beruhendes Grundprinzip bestimmt sein würde.

Was hingegen die Lieferung des Heus betraf, so war man gleichfalls einstimmig der Meinung, daß die Vertheilung des Heubedarfs durchaus nicht nach der Aussaat-Nachweisung von 1797, die bisher angenommen worden, stattfinden könne,

*) Dies waren die derzeitigen Kammertarsätze bei Berechnung des veranschlagten Getreides.

ſondern in dieſer Hinſicht gleichfalls proviſoriſch ein anderer Maaßſtab anzunehmen ſein würde. Deshalb fand man, beim Mangel irgend beſtimmter Nachrichten über die Anzahl und Güte der Morgen Wieſen in einem jeden Kreiſe, es am zweckmäßigſten, für jetzt alle Kreiſe der Kurmark nach der ungefähren Kenntniß, die man von dem Wieſenbeſtande und Heuertrage derſelben habe, in 4 Klaſſen zu 3, 2½, 2 und 1 zu theilen und, ſo wie es die Anlage y *) ergiebt, nach Verhältniß der Durchſchnitts-Ausſaats-Nachweiſungen von den Jahren 1801—5 den Betrag an Heu, den jeder Kreis zu 1000 zu liefernden Zentnern geben ſolle, zu beſtimmen. Auf den Antrag des Landraths v. Zieten wurde hierauf noch beſtimmt, daß ſämmtliche Landräthe ſo ſchleunig als möglich die Nachweiſung der im Kreiſe vorhandenen Wieſen, wo Vermeſſungen wären, nach dieſen, ſonſt aber nach der möglichſt genauſten Ausmittelung einreichen und den ungefähren Ertrag an Heu nach dem von der Kammer ihnen zuzuſendenden Schema bemerken ſollten.

---

*) Dieſe Nachweiſung y enthielt nachſtehende Reſultate:

Benennung der Klaſſen	Namen der Kreiſe	Größe der Ausſaat			Müſſen nach der Ausſaat zu 1000 beitragen	Sollen nach den Wſp. 4 Klaſſ. an Heu aufbringen	Bringen zu 1000 Ztr. daher auf
		Wſp.	Schfl.	Mtz.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I. Klaſſe zu 3.	1. Havelland. .	5,351	20	2	86	258	129
	2. Ober-Barnim	5,291	7	1	85	254	127
	3. Glien-Löwenb.	1,673	23	3	27	80	40
II. Klaſſe zu 2½.	4. Lebus. . . .	7,313	14	3	117	292	146
	5. Zauche . . .	2,613	19	6	42	104	52
III. Klaſſe zu 2.	6. Ruppin . . .	5,127	4	10	82	164	82
	7. Nieder-Barn.	3,288	22	12	53	106	53
	8. Bees-Storkow	2,614	18	15	42	84	42
	9. Teltow . . .	3,025	20	2	48	96	48
	10. Priegnitz . .	9,114	21	9	146	292	146
IV. Klaſſe zu 1.	11. Uckermark . .	15,610	23	11	251	250	125
	12. Luckenwalde.	1,249	9	10	21	20	10
	Summa	62,276	13	4	1000	2000	1000

Nachdem dies Alles verabredet war, kam man dahin überein, daß die hiernach bestimmten Grundsätze als Normalsätze gelten sollten, bis die beabsichtigte Regulirung neuer Grundsätze, zur Aufbringung aller Naturalleistungen, völlig zu Stande gekommen sein werde *).

Was nun:

1. Die bisher für kantonirende Truppen, so wie nach den verschiedenen Etappenorten gelieferte Fourage und sonstige Kornarten, als auch die den Vorspännern in den Etappenorten nach dem Protokoll vom 27. September 1807 bewilligte Fouragevergütigung während der Zeit vom 1. November 1807 bis 1. September 1808 betrifft, so bestimmte man, daß die zur Festsetzung durch die Komptabilitäts-Kommission bei dem Comité der Stände nach den feststehenden Bestimmungen einzureichenden Nachweisungen so schleunig als möglich befördert werden sollten, damit danach mit Bestimmtheit übersehen werden könne, was ein jeder Kreis wirklich, behufs der künftigen Ausgleichung, an diesen Gegenständen liquidirt und demselben nach vorbemerkten Grundsätzen angerechnet erwarten könne. Für alle diese Gegenstände würden Scheine wie bisher ausgestellt, jedoch denjenigen Kreisen, worin vom 20. Mai dieses Jahres an Kavallerie, Artillerie und Militair-Equipagen kantonirt haben, von diesem Tage an bis zum 1. September d. J. für den Scheffel Hafer, der als verzehrt nach den feststehenden Grundsätzen nachgewiesen worden, 2 Thlr. 12 Gr. Kurant, insofern der Berliner Marktpreis in den verschiedenen Monaten nicht unter diesem Preise gewesen sei, in der Art vergütigt, daß der desfallsige Betrag beim 4. Kriegskontribuzions-Ausschreiben von den Kreisen nach den aufgestellten Attesten der Komptabilitäts-Deputazion baar

*) Der Landrath v. Zieten übergab der Versammlung seine Vorschläge wegen der von ihm für nothwendig erachteten Annahme von Grundsätzen zur Aufbringung der Natural-Beiträge aller Arten von Lieferungen in der Provinz, welche dem Comité zur weiteren Berathung mit Mitgliedern der Kammer übergeben wurden. Bis zu Ende des Jahres 1808 fand deshalb aber keine Vereinigung statt.

abgerechnet werden könne, weshalb, wie es die Konferenz-Protokolle vom 11. Mai und 10. Juni (S. 101 im fünften Abschnitt) bestimmten, auch keine Scheine auf dieses Quantum ausgestellt, noch solches zur künftigen Ausgleichung gebracht werden könne. Da jedoch die Landräthe der Kreise Havelland, Lebus und Ober-Barnim, welche vorzüglich mit Kavallerie-Kantonements bequartirt gewesen, hiergegen, als der Bestimmung vom 27. September 1807 nicht gemäß, Einwendungen machten, und nachwiesen, daß sie seit dem Monat Mai d. J. mehrfach mehr als 2 Thlr. 12 Gr. für den Scheffel Hafer hätten bezahlen müssen, so beschlossen die übrigen Anwesenden, unter Anerkennung des großen Drucks, den die 3 Kreise in dieser Zeit erlitten hatten, denselben dadurch zur Hülfe zu kommen, daß man ihnen den Betrag, welchen sie für die zur Verpflegung der kantonirenden Truppen vom 20. Mai bis 1. September d. J. angekauften Haferquantitäten nach den vorgelegten, mit der Genehmigung der Kammer versehenen Original-Kontrakten mehr bezahlt hätten, als ihnen für den Hafer auf die Kontribuzion des 4. Ausschreibens zu Gute gerechnet würde, als ein Darlehn, entweder baar oder durch Abrechnung auf rückständige Kontribuzionen der sämmtlichen 4 Ausschreiben geben wolle, ohne dafür Zinsen zu verlangen. Jedoch müßten sie dies Darlehn sich bei der künftigen Auseinandersetzung als erhaltenen Vorschuß wieder anrechnen lassen. Hiermit erklärten sich die Deputirten der 3 Kreise einverstanden.

2. Was den Bedarf an Fourage und Körner, mit Einschluß der Erbsen, die gleich Roggen gerechnet werden, für kantonirende, kampirende und durchmarschirende Truppen vom 1. September d. J. an beträfe, so solle jetzt gleich ein Ueberschlag gemacht werden, was etwa auf 4 Monate erforderlich sein dürfte. Dies Quantum solle mit Einschluß des Bedarfs an Roggen für die sämmtlichen Invaliden-Kompagnien der Provinz vom 1. November d. J. an, auf 2 Monate, und des Bedarfs an Getreide und Fourage für Potsdam vom 1. Okt. d. J. an, auf 3 Monate, auf alle Kreise der Kurmark in

Rücksicht der Körner und des Strohs, nach der S. 568 bemerkten Nachweisung, des Heus aber nach der Nachweisung y S. 569 ausgeschrieben werden, wobei jedoch zugleich bemerkt wurde, daß, da die Städte in diesen Nachweisungen nicht mit aufgenommen wären, für selbige eine gleiche Nachweisung wie die erstere anzufertigen sei, und daß sie rücksichtlich der Körner und des Strohs danach, rücksichtlich des Heus aber so angezogen werden sollten, daß sie zu dem Quanto Heu, welches auf den Kreis, worin die Stadt belegen, ausgeschrieben worden, nach dem Maaßstabe wie die übrigen Kreiseinwohner beizusteuern hätten. Die Kreisbehörden sollten dafür Sorge tragen, daß in jedem Kreise unter Zuziehung der Vorgesetzten der Städte, die Beiträge nach dem möglichst richtigen und billigsten Maaßstabe ausgemittelt würden.

Außerdem enthält das Protokoll Bestimmungen für die Kammer wegen der zu veranlassenden Ausschreiben, und für die Komptabilitäts-Kommission wegen Festsetzung des Gelieferten, mit Rücksicht auf den Inhalt dieses Protokolls. Zugleich wurde aber auch bestimmt, daß gegen Ende des Monats November 1808 die Kammer und das Comité wieder zusammentreten sollten, um weitere den Zeitverhältnissen entsprechende Bestimmungen in diesen Verpflegungs-Angelegenheiten zu treffen.

Was insbesondere die Verpflegung der Invaliden mit Brot betrifft, so sollten wegen Vermahlung und Verbackung des vom Lande gelieferten Roggens Kontrakte geschlossen werden, und solle der höchste Berliner Marktpreis in der desfallsigen Nachweisung zur Baarzahlung zum Ansatz gebracht werden, wogegen allen Liefernden in Rücksicht aller Gegenstände nur Scheine nach den Bestimmungen des Protokolls vom 27. September 1807 *) ausgestellt werden.

In Rücksicht der Fourage für die Vorspänner in den Etappenorten wurde festgesetzt, daß in Rücksicht dieser die

*) s. dessen Inhalt S. 543 ꝛc.

im Protokoll vom 27. Sept. 1807 bestimmten Vorschriften gelten, und alle Monate die desfallsigen Nachweisungen beim Comité der Stände eingereicht werden sollten, welches die von der Komptabilitäts-Deputazion festgesetzten Quanta der Kammer anzeigen würde, um auf solche beim nächsten darauf folgenden Ausschreiben Rücksicht zu nehmen.

II. Was die Verpflegung der kantonirenden Truppen mit Fleisch betrifft, so wie die Vergütigung, auf welche die mit Kantonement belegten Einwohner Anspruch machen konnten, so wurde festgesetzt, daß, so lange Truppen im Lager ständen, die Steuer erhoben würde, und daß die bisher wegen der Fleischlieferung stattfindenden, so wie die nach dem Publikando vom 30. Juni (S. 95 ꝛc.), der Zirkularverordnung der Kammer vom 11. Juli *) und dem Konferenz-Protokoll vom 26. Juli 1808 **) festgesetzten Grundsätze noch fernerhin gelten, und danach alle Einwohner der Provinz behandelt werden sollten. Da übrigens bei den damaligen politischen Verhältnissen es gar nicht zu übersehen war, in welcher Art Kantonements von Truppen künftig stattfinden würden, so hielt man es für das Zweckmäßigste, die Grundsätze darüber, wie den mit kantonirenden Truppen bequartirten Einwohnern, nach Aufhebung der Erhebung der Lagersteuer, eine Unterstützung zu bewilligen sein würde, jetzt noch nicht aufzustellen. Uebrigens wurde hier nachrichtlich noch bemerkt, daß vom 1. Juli dieses Jahres an von keinem Kreise mehr Brot- und Fleisch-Liquidazionen beim Comité der Stände eingereicht zu werden brauchten, indem nur bis zu diesem Zeitpunkt deshalb Scheine ausgestellt würden.

---

*) Diese bestimmte, daß der Werth des Fleisches zu 4 Gr. Kurant stets dem Bequartirten, bei Vergütigung der ihm nach dem Publikando vom 30. Juni (S. 95 ꝛc.) zugebilligten Summe, abzuziehen wären, s. Comité-Akten, Lagersteuer-S., Nr. 11, Vol. I.

**) Dieses Protokoll betraf hauptsächlich das Verfahren beim Liquidazionswesen zwischen den Ober- und Unterbehörden, s. solches in vorstehenden Akten, Fol. 42 ꝛc.

Auf den Grund der Bestimmung im vorstehenden Protokoll, S. 572, ließ der K. und D.-Rath v. Bassewitz durch die Kammerkontrolle hinsichtlich der Städte eine gleiche Nachweisung des Ertrages nach Abzug der Aussaat von den 4 Getreidearten in den Jahren 1801—5, wie solche für die Kreise schon übergeben war (S. 568), fertigen, und das gewonnene Resultat auf Roggen reduziren. Die Zusammenstellung beider Nachweisungen ergab, was jeder Kreis und jede Stadt zu 10,000 Theilen bei allen Lieferungen von Körnern und Stroh aufzubringen habe, und wurde solche der Kammer vom K. und D.-Rath v. Bassewitz unter Benennung z *) eingereicht. Da hiernach noch in spätern Jahren die Bedürfnisse an Körnern und Stroh in der Kurmark ausgeschrieben wurden, so liegt solche unter Nachweisung VII. bei.

Die Kammer theilte unterm 15. September 1808 allen Land- und Steuerräthen der Provinz eine Abschrift des Protokolls vom 31. August nebst den beiden Nachweisungen y und z mit. Zugleich instruirte sie sämmtliche Behörden zur näheren Ausführung der in dem Protokoll festgesetzten Bestimmungen, und empfahl ihnen die größte Eile wegen der

*) Die 3 Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe waren zur Verwaltung der Kurmärkischen Kammer seit dem Tilsiter Frieden gelegt worden, sie mußten daher zu außerordentlichen Lasten der Kurmark bei Verpflegung der feindlichen Truppen theilweise mit beitragen, worüber mehrere Vereinbarungen zwischen Deputirten der 3 Kreise und dem Comité der Stände stattfanden, besonders seit dem Frühjahr 1808, wo die Angelegenheit wegen der Läger für die französischen Truppen zur Sprache kam (s. deshalb z. B. das Konferenz-Protokoll zwischen dem Comité der Stände und Deputirten der 3 Kreise, unter dem Vorsitz des P. v. Gerlach, vom 25. Juli 1808, und das Konferenz-Protokoll vom 26. Juli 1808, Comité-Akten, Concluſa Gen., Nr. 1, Fol. 39 ꝛc.; und Kammer-Akten, Lagersteuer-S., Fach 2, Nr. 803). Dieserhalb wurde auch, nachdem eine Vergleichung der städtischen Verhältnisse aus den Jahren 1801—5 zwischen der Priegnitz und dem Havelland mit denen der 3 Magdeburgischen Kreise stattgefunden, die Bestimmungen im Protokoll vom 31. August auch für die 3 Magdeburgischen Kreise als geltend angenommen, und sind die für selbige ausgemittelten Resultate in der Nachweisung z gleichfalls verzeichnet.

von ihnen zu bewirkenden Untervertheilungen auf die einzelnen Einwohner, nach Inhalt des Protokolls und der beiden Nachweisungen y und z.

Einige Tage darauf, nachdem die Kammer sich von den vorhandenen Beständen in den Etappenmagazinen und dem annähernden Bedarf in selbigen für 4 Monate, so wie von dem wahrscheinlichen Bedarf der derzeit kantonirenden Truppen, gleichfalls für 4 Monate, Kenntniß verschafft hatte, erließ sie ein Ausschreiben nach dem neuen bestimmten Maaßstab, zur Einlieferung der für den Zeitraum vom 1. Sept. bis Ende Dezember 1808 zur Verpflegung der französischen Truppen als erforderlich erachteter Körner und Fourage von 1000 Wisp. Weizen, 1150 W. Roggen, 8500 W. Hafer, 174,000 Ztr. Heu und 10,600 Schock Stroh *) für die Kur-

*) Hierzu sollten beitragen:

	Weizen W. Schffl.	Roggen W. Sch.	Hafer W. Sch.	Heu Zentner	Stroh Schock Bund
Die Priegnitz.....	116 —	133 6	986 —	25,404	1,229 36
Kreis Havelland ...	98 4	113 —	834 16	22,446	1,041 —
" Glien-Löwenb.	25 14	29 12	217 12	6,960	271 18
" Ruppin	74 16	85 18	634 20	14,268	791 51
" Ober-Barnim	83 12	96 —	709 18	22,098	885 6
" Nied.-Barnim	53 5	61 —	452 6	9,222	563 54
" Teltow	50 14	58 —	430 —	8,352	536 28
" Lebus.....	133 15	153 12	1,135 12	25,404	1,416 —
" Zauche	54 12	63 12	463 6	9,048	577 42
" Luckenwalde ..	26 12	30 12	225 6	1,740	280 54
" Bees-Storkow	31 16	36 12	269 12	7,308	336 6
" Die Uckermark	252 —	289 12	2,141 12	21,750	2,670 5
	1,000 —	1,150 —	8,500 —	174,000	10,600 —

Unter dem Stroh befanden sich 240 Schock Weizenstroh für die Küraſſierpferde in den Kreisen Lebus und Ober-Barnim, welche beide Kreise liefern mußten.

Da durch die Pariser Konvenzion vom 8. Sept. 1808 inzwischen die politischen Konjunkturen sich geändert hatten, so wurden unterm 24. Oktober von der Kammer alle Behörden angewiesen, mit fernerm Einliefern inne zu halten, da nach den vorhandenen Beständen anzunehmen sei, solche dürften bis zum Abmarsch der französischen Truppen hinreichen. Für das Gelieferte wurden die Durchschnitts-Berliner

märkischen Kreise zwischen Elbe und Oder. Dies war das letzte Ausschreiben, welches die Kammer zur Verpflegung der feindlichen Truppen erließ *).

Wenngleich S. 401 ꝛc. die monatlichen Berliner Durchschnitts-Marktpreise von den Getreidearten für die Jahre 1806—9 aufgeführt sind, so hat sich doch keine passende Stelle finden wollen, wo ähnliche Preise vom Heu und Stroh hätten niedergelegt werden können. Eine solche Preis-Zusammenstellung für den Zeitraum vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 hat sich in den Akten der Kurmärkischen Kammer, Gen. Franz.-S., Fach 3, Nr. 1203 Gensdarmerie, vorgefunden, wie solche die Note **) enthält, wornach alle

---

Marktpreise der letzten 4 Monate des Jahres 1808 vergütigt, und zwar für den Scheffel Weizen 3 Thlr. 2 Gr. 6 Pf., Roggen 2 Thlr. 20 Gr., Hafer 1 Thlr. 9 Gr. 9 Pf., für den Zentner Heu 21 Gr. 2 Pf., für das Schock Stroh 5 Thlr. 23 Gr. 6 Pf.

*) Die Verhandlungen vom 31. August 1808 und was darauf veranlaßt worden, finden sich vollständig in den Kammer-Akten. Gen. Franz.-S., Vol. II, Fach 2. Nr. 431; und in den Akten des Comité. Requisizions- u. Lieferungs-S. Gen., Nr. 7. In den Comité-Akt., Concluſa Gen., Nr. 1. den Konferenz-Protokollen vom November 1806 bis Ende Mai 1809 befinden sich auch in Abschrift alle vorbemerkten Verhandlungen wegen der Art der Verpflegung der französischen Truppen.

**) Monatliche Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Heus und Strohs für die Monate Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808:

	Ztr. Heu	Schock Stroh		Zentn. Heu	Sch. Stroh
	℔ ℊ ₰	℔ ℊ ₰		℔ ℊ ₰	℔ ℊ ₰
Oktober 1806	1 7 —	12 2 3	Dezemb. 1807	1 8 —	7 15 2
Novemb. "	1 12 —	16 6 9	Januar 1808	1 8 —	9 — 11
Dezemb. "	1 15 —	13 10 —	Februar "	1 7 3	9 5 3
Januar 1807	1 15 —	10 19 —	März "	1 5 4	9 1 5
Februar "	1 15 —	10 8 —	April "	1 10 —	10 12 —
März "	1 15 —	9 7 9	Mai "	1 12 9	10 — —
April "	1 11 3	9 10 3	Juni "	1 — 4	5 16 2
Mai "	1 11 —	9 11 3	Juli "	1 — —	6 2 —
Juni "	1 12 —	7 21 9	August "	— 22 6	6 12 6
Juli "	1 7 9	7 15 9	Septemb. "	— 21 6	6 5 —
August "	1 — 3	7 22 —	Oktober "	— 16 10	6 3 7
Septemb. "	1 1 —	8 14 6	Novemb. "	— 21 6	5 20 3
Oktober "	1 1 5	9 6 11	Dezemb. "	— 23 9	5 17 6
Novemb. "	1 3 9	7 21 6			

Vergütigungs-Liquidazionen für Naturallieferungen der Raufourage festgesetzt wurden.

Eine Zusammenstellung alles Dessen, was die Einwohner der Provinz in Natura zur Mundverpflegung der feindlichen Truppen und an Fourage für deren Pferde in dem Zeitraum vom Oktober bis Dezember 1808 haben beschaffen müssen, hat ungeachtet aller angestellten Nachforschungen nicht ermittelt werden können. Dagegen haben beide Comités nach den aufgefundenen Akten, jedoch ohne Anführungen der einzelnen stattgefundenen Lieferungen, Das in Hauptsummen aufgezeichnet, was sie zu diesem Behuf durch Lieferanten gegen Bezahlung, mit Ausnahme der Lagerbedürfnisse, hatten liefern lassen.

Hiernach hatte das Comité der Stadt Berlin verausgabt:

für Brot		39,681 Thlr.
= Getreide aller Art		331,974 =
= Fourage		1,467,029 =
= Ochsen und Fleisch		713,182 =
	sind	2,551,866 Thlr.
Das Comité der Stände hingegen ohne weitere Detailsangaben f. obige Gegenstände		5,820,332 =
	zusammen	8,372,198 Thlr.
Ferner hatte das Comité der Stadt Berlin für Weine ..... Thlr.	123,519	
für Bier und Branntwein	21,947	
	sind	145,466
Das Comité der Stände aber		107,593
also für diese Gegenstände beide Comités verausgabt		253,059 =
	zusammen	8,625,257 Thl. *)

Zur Festsetzung aller stattgefundenen Leistungen der Kreise,

*) Diese Summen sind entnommen hinsichtlich des Comité der Stadt Berlin aus S. 264 des 5. Abschnitts, Nr. 1—6; und für das Comité der Stände aus der mehrmals angezogenen Nachweisung in den Akten desselben, Kriegskosten, Nr. 5.

Städte und deren Einwohner im Bereich des Comité der Stände für bewirkte Naturallieferungen nach den vielfach angezogenen Bestimmungen, waren sowohl die Komptabilitäts- als die Lagerkommission bis im Frühjahr 1809 beschäftigt. Nach dem Beschluß der im Frühjahr dieses Jahres stattgefundenen Landtags-Versammlung sollten die Geschäfte beider Kommissionen von dem damals neugewählten dritten Comité, jedoch mit der Maaßgabe fortgeführt werden, daß die bis dahin durch die Komptabilitäts-Kommission beabsichtigte allgemeine Ausgleichung aller stattgefundenen Leistungen nicht eintreten sollte *).

Schon vor der Einführung des 3. Comité am 1. Juni 1809, hatten beide Kommissionen ihre Geschäfte nebst Registraturen und Rechnungen der Landtags-Deputazion (S. 137) in den Monaten April und Mai 1809 übergeben, und zwar die Lagerkommission im Mai 1809 **), nach einer vorher unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 3. Febr. 1809 ***) über die Lage ihrer Geschäfte gefertigten Uebersicht. Die Komptabilitäts-Kommission hatte nach dem Ausscheiden des v. Bassewitz aus derselben, da er am 27. März zum Vizepräsidenten der Kurmärkischen Regierung ernannt worden, über die Lage ihrer Geschäftsverwaltung im Protokoll vom 22. April †) der Landtags-Deputazion die vollständigste Uebersicht ertheilt, und bald darauf auch ihre Geschäfte übergeben. Beide Behörden hatten ihre in den von ihnen verwalteten Magazinen noch vorhandenen Verzehrungsbestände der Kammer, zur Verpflegung der preußischen Truppen, schon gegen

*) s. das dieserhalb näher Bestimmte im 5. Abschn. S. 128—131.

**) s. Comité-Akten, Lager-S., Nr. 4, Blatt 17 das dankende Anerkenntniß der ständischen Kommission vom 29. Mai über das Benehmen der Lagerkommission.

***) s. Kammer-Akten, Lager-S., Gen. Fach 2, Nr. 803.

†) s. Abschrift dieser Verhandlung in den Kammer-Akten, Franz. S., Gen. Nr. 808.

Ende des Jahres 1808 zur künftigen Berechnung mit den Ständen überliefert *).

2. Außer den zu 1. S. 537 ꝛc. aufgeführten Verpflegungs-Gegenständen für die feindlichen Truppen und die französischen Zivilbehörden, mußten diesen noch vielartig Tafel- und Büreau-Gelder, so wie Geschenke gegeben werden. Hierzu mußten sich die Behörden der Provinz um so mehr verstehen, da desfallsige Verlangen von Personen ausgingen, die sich in Stellungen befanden, worin sie, wenn man in ihre Wünsche nicht einging, vielfache Bedrückungen, im entgegengesetzten Falle aber auch manche Erleichterung veranlassen konnten. Die Vorwände, unter denen diese Gegenstände zum Theil verlangt wurden, waren verschiedenartig. So vermochte der Marschall Victor das Comité der Stände zu besonderen Geldbewilligungen für seine Generale und höhern Militairpersonen, noch außer den von ihm schon bestimmten Tafelgeldern, unter der Bemerkung, daß er mit diesen Männern in Uebereinstimmung leben müsse, und wenn sie sähen, daß er für sie sorge, so sei er sicher, daß sie zum Besten der Provinz pünktlich seine Befehle befolgen und die Einwohner derselben gegen Bedrückungen schützen würden. Mehrere Militairpersonen, die zu Zeiten in Berlin, und zeitweise in der Provinz kantonirten, nahmen die vom Comité der Stände ihnen bewilligten Tafelgelder, und ließen sich von der Stadt Berlin in Natura verpflegen **). Auf Veranlassung des gedachten Comité verfügte zwar am 30. Januar 1808 der Marschall Victor, daß dies nicht stattfinden dürfe, jedoch wagten beide Comités es nicht, hinsichtlich der Generale diese

*) s. S. 558, und Comité-Akten, Magazin-S., Nr. 1, Vol. I.

**) In einem Berichte des Kaufmanns Vibeau, Mitglied des Comité administratif, vom 25. Juni 1808, behauptete derselbe, daß zu Zeiten 9 Generale und einige 30 Obersten und Bataillonschefs sich in Berlin in Natura verpflegen ließen, die vom Comité der Stände Tafelgelder bezögen.

Bestimmung geltend zu machen. Der sehr zudringliche Adjudant des Marschalls Victor, und zu Zeiten des Generals St. Hilaire Eskadronschef, Berton, wußte durch Vorspiegelung seines Einflusses sich bedeutende Zulagen vom Comité der Stände und der Stadt Berlin zu verschaffen. Der Kommandant von Berlin und der Mittelmark, St. Hilaire, bezog als solcher nebst seinem Anhang Tafel- und Büreau-Gelder von beiden Comités. Zur Erleichterung der durch Kontrakte zu liefernden Gegenstände erhielt nicht allein der General-Ordinateur Lambert, sondern auch seine Kriegskommissaire vielfach bedeutende Summen durch einzelne Mitglieder des Comite, welche Gelder gewöhnlich, besonders beim Comité der Stände, nicht auf den Namen Dessen, der solche empfing, gebucht werden durften, um etwanige Kompromittirungen zu vermeiden.

Was nun in dieser Hinsicht:

a. die Kurmark ohne Berlin betraf, so ist im 2. Abschnitt S. 273 schon gezeigt worden, daß die den Intendanten und Kommandanten der Altmark, Priegnitz und Uckermark, so wie den Kriegskommissarien und Etappen-Kommandanten in der Provinz, bis zum Tilsiter Frieden, an Tafel- und Büreau-Kosten bezahlten Summen betragen hatten 168,284 Thlr. 22 Gr., und wie solche von den verschiedenen Kreisen und Städten aufgebracht wurden. Die dort beschriebenen Zahlungssummen, und die Art der Aufbringung derselben, fanden in gleicher Art für den Zeitraum vom 1. Aug. 1807 bis Ende November 1808 statt, nur daß die Goldzahlungen aufhörten, und in den Etappenorten, wo im Herbst 1807 die Verwaltungen den preußischen Behörden übergeben wurden, die Zahlungen für französische Zivilbeamte wegfielen.

Im 2. Abschnitt S. 273 sind die monatlichen Zahlungen berechnet zu . . . 1455 Thlr. Gold und 15,844 Thlr. Pr. Kur.
Da kein Gold vom 1. August 1807 an
bezahlt wurde, so traten . . . . . 1,455 " " "
der letzteren Summe zu, so daß monatl. 17,299 Thlr. Pr. Kur.

Transp. 17,299 Thlr.

erforderlich waren. Da jedoch die Altmark mit ihrem monatlichen Beitrag von .... Thlr. 300 ausfiel, und man nach Inhalt der Kammer-Akten annahm, daß wegen der im Herbst 1807 stattgefundenen Uebernahme vieler Etappenverwaltungen durchschn. monatlich 2,600 wegfielen, so rechnete man ..... 2,900 „ von obiger Summe ab, so daß monatlich ... 14,399 Thlr. verblieben.

Dies betrug daher für den Zeitraum vom 1. Aug. 1807 bis 1. Dezember 1808 auf 16 Monate für die Kurmark zwischen Elbe und Oder ..... 230,384 Thlr.

Vom Okt. 1806 bis Ende Juli 1807 waren nach S. 273 des 2. Abschn. an Tafel- und Büreau-Geldern verausgabt .. Thlr. 168,285 davon waren jedoch für die Altmark *) 8,579 als Ausgabe ermittelt, nach deren Abzug für die Kurmark zwischen Elbe und Oder verblieben ..... 159,706 „ wonach die Städte und Kreise des der Krone Preußen verbliebenen Theils der Kurmark von Oktober 1806 bis zum 1. Dez. 1808 zusammen 390,090 Thlr. aufgebracht haben sollten.

Außer dieser Summe hatte das Comité der Stände noch Tafel- und Büreau-Gelder zu zahlen für Offiziere und Zivilbeamte, die vom 1. August 1807 bis Ende November 1808 theils in der Provinz kantonirten, theils sich in den Lägern

---

*) Die Altmark hatte (s. 2. Abschn. S. 270 u. 272) vom Okt. 1806 bis 31. März 1807 aufgebracht 2400 Thlr. Gold und 4,659 Thlr. Pr. K. das Gold war zu 13⅓ Prozent gleich ..... 2,720 „ „ „
sind 7,379 Thlr. Pr. K.
und vom 1. April bis Ende Juli 1807 monatlich 300 Thlr., thut auf 4 Monate ..... 1,200 „ „ „
sind 8,579 Thlr. Pr. K.

befanden, ſo wie für mehrere Militair- und Zivilperſonen, welche zu den höheren Verwaltungen gehörten und in Berlin oder Potsdam wohnten, für den ganzen Zeitraum vom Oktober 1806 bis Anfang Dezember 1808. Da die noch vorhandenen Akten des Comité der Stände keine detaillirte Ueberſicht über die einzelnen desfalls geleiſteten Zahlungen enthalten, ſo hat aus den einzelnen Akten nur eine annähernde Zuſammenſtellung gefertigt werden können, welche jedoch, wie am Schluſſe gezeigt werden wird, die wirklich deshalb verausgabte Summe nicht einmal erreichte.

Hinſichtlich der kantonirenden Truppen hatte der Marſchall Victor am 9. Auguſt 1807 durch einen Tagesbefehl beſtimmt: daß jedem Diviſions-General 500 Thlr., jedem Brigade-General aber 250 Thlr. in Golde monatlich als Tafelgelder zu bezahlen wären, und ſowohl dem Ordinateur, als dem Revüe-Inſpektor ſeines Korps, gleich den Brigade-Generalen Tafelgelder von der Mitte des Monats Auguſt 1807 an in viertelmonatlichen Raten pränumerando zu bezahlen wären. Für ſich ſelbſt verlangte er anfangs keine Tafelgelder, ſondern Naturalverpflegung in der von ihm bezogenen Wohnung des Freiherrn von Eckardſtein-Willmersdorf in Charlottenburg. Nachmals, als er nach Berlin zog, mußten ihm monatlich nicht allein von beiden Comités beſtimmte Summen, ſondern noch bedeutende Zuſchüſſe gezahlt werden. Die Liſte der hiernach zum Beziehen von Tafelgeldern Berechtigten wurde vom Chef des Generalſtabes ſeines Korps, Diviſionsgeneral Maiſon, der Kammer zur weitern Veranlaſſung mitgetheilt. Von deſſen Adjudanten Oberſten Gault ward aber dem Landesdirektor v. Arnim-Neuenſund und dem K. und D.-Rath v. Baſſewitz, die mit ihm als Deputirte des Comité der Stände und der Kammer die Verpflegungs-Einrichtungen des Victor'ſchen Armeekorps getroffen hatten, mündlich eröffnet, daß für die ſämmtlichen Adjudanten des Marſchalls und ſeines Generalſtabes, ſo wie für die als Zivilbeamten dazu gehörigen Perſonen, monatliche Geldremunerazionen anzuweiſen ſein würden. Beide ließen

ſich von ihm die Nachweiſung der dieſerhalb zu berückſichtigenden Perſonen, unter Beifügung ſeiner Anſicht, wegen der jedem monatlich zu gebenden Summe, mittheilen, und übergaben ſolche mit ihrem Gutachten der Kammer und dem Comité, welches letztere deshalb näher mit dem Oberſten Gault unterhandelte, und anfangs monatlich 1265 Thlr., nachmals aber mehr bewilligen mußte. Vom Comité wurde dem vorbenannten Herrn v. Eckardſtein die desfallſige Zahlung, ſo lange der Marſchall in Charlottenburg wohnte, übertragen, nachdem das Comité ſich mit demſelben wegen der Verpflegung des Marſchalls Victor in ſeinem Hauſe vereinigt hatte. Später beſtimmte der Marſchall auch, daß die in der Provinz kantonirenden ſonſtigen franzöſiſchen und deutſchen Generale gleiche Tafelgelder, wie die ſeines Korps erhalten ſollten. Auch wurde auf die Beſchwerde von Städten und Kreiſen, daß manche Orte die großen Anforderungen der Kommandeure der Regimenter und Bataillonschefs wegen ihrer Tafel, nicht zu befriedigen im Stande wären, im Oktober 1807 beſchloſſen, dieſen Perſonen des erſten Armeekorps gleichfalls 200 und 150 Thlr. Gold monatlich, vom November 1807 an, in gleicher Art wie den Generalen durch die Kreis- und ſtädtiſchen Kaſſen für Rechnung des Comité zu zahlen. Dieſe Tafelgelder erhielten auch die Offiziere der 1. Küraſſier-Diviſion gleichen Ranges von deren Eintreffen in der Kurmark, bis ſie ſolche verließen. Das Comité ſprach ſich am 25. Oktober 1807 gegen die Kammer dahin aus, daß es die ſämmtlichen von ihm bewilligten Tafelgelder für die in der Provinz kantonirenden feindlichen Offiziere von den Wohlhabenderen in der Provinz, durch eine beſonders vorzuſchlagende Steuer, wieder einzuziehen beabſichtige *). Da übrigens die Zahlung der Tafelgelder in Goldmünzen nicht zu bewirken war, ſo hörte

*) Mehrmals iſt dieſe Angelegenheit ſpäter zur Sprache gebracht; da man ſich aber über die deshalb perſönlich zu ziehende Grenzlinie nicht beſtimmen konnte, ſo iſt dieſe Abſicht nicht zur Ausführung gekommen.

die Goldzahlung mit dem 1. März 1808 auf, von wo an, nach dem Uebereinkommen des Comité mit dem Marschall, bestimmte Kurantsummen, die später erwähnt werden, bezahlt wurden.

Was das Comité der Stände wirklich für kantonirende und lagernde Truppen an Tafelgeldern bezahlt hat, wird, da in der Zahlungsweise sich mehrfach Abänderungen herausstellten, in 4 Perioden dargestellt werden.

Die erste Periode, wo alle Zahlungen in Gold verlangt wurden, erstreckte sich vom 16. Aug. 1807 bis 1. März 1808, also über einen Zeitraum von 6½ Monate. In diesem Zeitraum wurden gezahlt 136,211/3 Thlr. Pr. Kurant *).

---

*) In der Zeit vom 16. August 1807 bis Ende Februar 1808 erhielten Tafelgelder, und zwar in Golde monatlich:

		Thlr.
1. Vom Victor'schen Korps 5 Divisions-Generale zu 500 Thlr.	2,500 Thlr.	
10 Brigade-Generale zu 250 Thlr.	2,500 "	
2 Zivilpersonen, der Ordinateur und Zahlmeister, zu 250 Thlr.	500 "	
die sonstige Umgebung des Marschalls	1,265 "	
zusammen	6,765 Thlr.	
und zwar auf 6½ Monat betrug dies		43,972½
ferner 14 Obersten zu 200 Thlr.	2,800 Thlr.	
und 23 Obristlieuten. u. Bataillonschefs zu 150	3,450 "	
zusammen monatlich	6,250 Thlr.	
und zwar vom 1. November 1807 bis Ende Februar 1808 auf 4 Monate		25,000
sind		68,972½

2. Die deutschen Truppen, unter dem General Michaut, und zwar der G. Michaut für sich 1000 Thlr. und für seine Umgebung 166⅔ Thlr. . . . . 1,166⅔ Thlr.
Die Würtemberger, 1 Divisions-Gen. 500, und für seine Umgebung 300 Thlr. 800
4 Brigade-Generale 250 Thlr. 1,000
sind . . . 1,800 "
Die Baiern, 1 Divisions-General 500, und für seine Umgebung 300 Thlr. 800
3 Brigade-Generale zu 250 Thlr. 750
sind . . . 1,550 "

In der zweiten Periode fand nach dem Abkommen mit dem Marschall Victor keine Goldzahlung statt, und waren die monat-

		Thlr.
	Transport	68,972½
Gezahlt wurde diesen, dem Michaut und den Würtenbergern auf 3 Monate, vom 1. September bis 1. Dezember 1807, also		
dem Ersteren 3mal 1166⅔ Thlr.	3,500 Thlr.	
den Würtembergern 3mal 1800 Thlr.	5,400 "	
die Baiern erhielten nur für 2 Monate, September und Oktober, gezahlt, also 2mal 1550 Thlr.	3,100 "	
sind		12,000
3. Die erste Küraſſier-Diviſion unter dem Diviſions-General Nanſouti:		
dem Diviſionair monatlich 500	500 Thlr.	
drei Brigadiers " 250	750 "	
ſechs Oberſten " 200	1,200 "	
drei Obriſtlieuten. " 150	450 "	
sind	2,900 Thlr.	
für die 3 Monate Dezember 1807, Januar und Februar 1808 betrug dies		8,700
zuſammen in Golde		89,672½
dies betrug in Preuß. Kurant zu 13½ Proz. an Agio . .		11,956½
zuſammen in Pr. Kurant		101 629
4. Der Soult'ſchen Brigade in der Uckermark wurde gezahlt nach des Marſchalls Soult Beſtimmung in Franks monatlich:		
einem Brigade-General 1000 Frks.	1,000 Fr.	
dreien Oberſten 400 Frks.	1,200 "	
ſieben Obriſtlieutenants u. Bataillonschefs 150 Fr.	1,050 "	
sind monatlich	3,250 Fr.	
und für die 3 Monate Dezember 1807 und Januar und Februar 1808	9,750 Frks. oder	2,635
sind		104,264
5. Die 8 Kriegskommiſſaire der franzöſiſchen Truppen in der Kurmark erhielten monatlich jeder 113½ Thlr., und zwar die 6 zum Victor'ſchen Korps gehörigen auf 6½ Monat, thut	4,426½ Thlr.	
die beiden andern auf 3 Monate	681 "	
sind		5,107½
6. An extraordinairen Zuſchüſſen und Geſchenken waren in dieſem Zeitraum annähernd noch bezahlt		26,840
zuſammen		136,211½

lichen Tafelgelder bestimmt: für einen Divisions-General zu 648 Thlr. 16 Gr., für einen Brigade-General und die Inspekteure der Revüe 324 Thlr. 8 Gr., für einen Obersten 259 Thlr. 12 Gr., für einen Obristlieutenant und Bataillonschef 194 Thlr. 12 Gr., für einen Kriegskommissair 113 Thlr. 12 Gr., für den Ordinateur des Korps, Joinville, 648 Thlr. 16 Gr. Für die in der Uckermark kantonirenden Truppen des Soult'schen Korps galten gleichfalls die vorstehenden Tafelgelder-Sätze. In dieser Periode, welche vom 1. März bis 1. Juli 1808 dauerte, wurden vom Comité der Stände bezahlt 108,029⅓ Thlr. *)

In der dritten Periode vom 1. Juli bis Mitte August 1808 erhielten die Offiziere der Infanterie und Artillerie, welche die Läger bezogen, die von den beiden Marschällen

---

*) Tafelgelder erhielten

	Divis.-G.	Brig.-G.	Oberst.	Obristlieut u. Batail.-Chefs
a. vom Victor'schen Korps . .	4	9	14	23
b. von der 1. Küraſſier-Divis.	—	3	6	3
c. von der Soult'schen Divis.	—	1	3	7
sind	4	13	23	33

Der Geldbetrag für diese war monatlich:

4 Divisions-Generale zu 648⅔ Thlr.	2,594⅔	Thlr.
13 Brigade-Generale " 324⅓ "	4,216⅓	"
23 Obersten . . . . " 259½ "	5,968½	"
33 Obristlieutenants " 194½ "	6,418½	"
sind	19,198	Thlr.
Ferner erhielten der Generalstab und die sonstigen Umgebungen des Marschalls Victor monatlich	2,314	"
und das Zivilpersonal aller Truppen:		
der Ordinateur Joinville monatlich . . . 648⅔ Thlr.		
der Kriegszahlmeister Gay . . . . . 283⅓ "		
8 Kriegskommissaire zu 113½ . . . . . 908 "		
sind	1,840⅓	"
monatlich zusammen also	23,352⅓	Thlr.
und für die 4 Monate vom 1. März bis 1. Juli 1808	93,409⅓	Thlr.
An außerordentlichen Remunerazionen und Geschenken wurde annähernd ausgegeben	14,620	"
zusammen	108,029⅓	Thlr.

Victor und Soult bestimmten, die noch in der Provinz kantonirende Kavallerie aber die frühern monatlichen Tafelgelder. Das in dieser Periode bezahlte Quantum betrug 67,152½ Thlr. *).

In der vierten Periode, die nach dem Abmarsch des Victor'schen Korps von Mitte August bis Ende November 1808 sich ausdehnte, erhielten Tafelgelder die Soult'schen Offiziere, die im Lager bei Charlottenburg standen, und die

---

*) Von den lagerndern Truppen erhielten Tafelgelder:

1. Vom Victor'schen Korps für 1½ Monat:

der Generalstab des Korps	5,359⅔ Thlr.
die Offiziere der 1. Division Rüffin	12,596⅓ "
die " " 2. " Lapisse	6,151 "
die " " 3. " Vilatte	9,901 "
der Ordinateur Joinville und die 3 Kriegskommissarien der gedachten Divisionen	3,033⅓ "
zusammen	37,041⅓ Thlr.

wie solches auch S. 102 schon verzeichnet worden.

2. Die Offiziere des Soult'schen Korps	10,203⅔ "
zusammen	47,245 Thlr.

Für kantonirende Truppen wurde bezahlt:

	Brig.-G.	Oberst.	Obristlieut. u. Bat.Chefs
a. für die leichte Kavallerie des Victor'schen Korps an:	2	2	3
b. für d. 1. Divis. Küraſſiere	3	6	3
c. sonst noch an 1 Div.-G.	—	1	2
zusammen	1	5	9	8

und zwar monatlich dem Divisions-General Thlr. 648⅔

den 5 Brigade-Gener. zu	324⅓ Thlr. . . .	1,621⅔
den 9 Obersten	" 259½ " . . .	2,335½
den 8 Obr.L. u. B.Ch.	" 194½ " . . .	1,556
	sind	6,162

dies betrug auf 1½ Monat	9,243 "
Für Zivilpersonen sonst noch an 5 Kriegskommissaire zu 113½ Thlr. monatlich	567½
und den Schreibern des Marschalls	175½
sind	743
auf 1½ Monat	1,114½ "
Hierzu an außerordentlichen Remunerazionen annähernd	9,550 "
zusammen	67,152½ Thlr.

Oberoffiziere der ersten Küraſſier-Diviſion. Der Betrag der gezahlten Summen iſt angegeben zu 32,894 Thlr. *).

Hiernach ſind an Tafel- und Büreau-Geldern, ſo wie an Geſchenken, den kantonirenden und lagernden Truppen von der Mitte des Monats Auguſt 1807 bis Ende November 1808 vom Comité der Stände gezahlt worden:

	Thlr.
in der erſten Periode	136,211½
= = zweiten = ...	108,029⅓
= = dritten = ...	67,152⅓
= = vierten = ...	32,894
zuſammen	344,287⅙

Hierzu treten noch die Summen, welche die Marſchälle Victor und Soult, theils als Tafelgelder, theils als Geſchenke, ſo wie der Generalſtab nebſt Zivilverwaltung des Letzteren, in obigem Zeitraum während ihres Aufenthalts in Berlin und Charlottenburg erhalten haben.

Dieſe ſind vom Comité der Stände angegeben zu . . . . . Thlr. 177,821
hierauf hat aber die Stadt Berlin durch Abrechnung nach dem Vereinsprotokoll vom 23. Februar 1807 für ihren Antheil 47,817
vergütigt, bleiben alſo 130,004
zuſammen alſo 474,291

*) Die vom 22. Auguſt bis Ende November 1808 im Lager bei Charlottenburg geſtandenen Offiziere des Soult'ſchen Korps haben an Tafelgeldern erhalten . . . . . 18,039½ Thlr.
Außerdem erhielten die Oberoffiz. u. der Kriegskommiſſair der 1. Küraſſier-Diviſion noch Tafelgelder, und zwar:

3 Brigade-Generale monatlich	324⅓	gleich	973 Thlr.
6 Oberſten =	259½ =	1,557 =	
3 Obriſtlieutenants =	194⅓ =	583½ =	
1 Kriegskommiſſair =	113½ ...	113½ =	
zuſammen			3,227 Thlr.

und zwar für den Zeitraum von Mitte Auguſt bis Ende November 1808 auf 3½ Monate . . . . . 11,294⅓ =
und außerordentliche Remunerazionen annähernd . . . 3,560 =
zuſammen 32,894 Thlr.

für lagernde und kantonirende Truppen nebst Zubehörungen.

In diesem Zeitraum mußte das Comité der Stände noch an Tafel- und Büreau-Geldern bezahlen:

a. für die Kommandantur der Mittelmark, deren Vorsteher zugleich Kommandant für Berlin war . . 33,577 Thlr.*)

b. für den Gouverneur von Potsdam, Divisions-General Bourcier, monatlich 3240 Thaler, welches auf 15 Monate, vom 1. Sept. 1807 bis 1. Dez. 1808, betrug 48,600 „

sind 82,177 Thlr.

Nach den vorgefundenen Nachrichten hatte das Comité der Stände sonst noch an Tafel- und Büreau-Geldern bestimmt bezahlt:

a. dem königlichen Hofmarschallamt für die Natural-Verpflegung der Gouverneure Clarke und Bourcier in den königlichen Schlössern zu Berlin und Potsdam, für den Zeitraum vom 1. November 1806 bis Ende August 1807 . . . . . 164,555 Thlr.

---

*) Von dieser Summe erhielt:

a. der General St. Hilaire, als Kommandant der Mittelmark, für den Zeitraum vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1808 monatlich 1351⅓ Thlr., also in 9 Monaten . . . . . 12,162 Thlr.
und vom 1. Juni bis 1. Dezember 1808 monatlich 1891⅙ Thlr., thut auf 6 Monate . . . . . 11,351 „
sind 23,513 Thlr.

b. der Vorsteher seines Büreaus, General Borrel, vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1808 270¼ Thlr. monatlich, thut 9mal . . . . . 2,432 Thlr.
und 405⅓ Thlr. in den Monaten vom 1. Juni bis 1. Dez. 1808, thut 6mal . . 2,432 „
sind . . . . . 4,864 „

c. das übrige Personal des Büreaus in der Zeit vom 1. September 1807 bis 1. Dezember 1808 . . . . . 3,300 „

d. der General Düpont für Vertretung des Gen. St. Hilaire im August und September 1807 . . . . . 1,900 „

zusammen 33,577 Thlr.

	Transp.	164,555 Thlr.
b. der Stadt Berlin ¾ von den der Stadt Berlin für d. Verpflegung des G. J. Daru mit 32,780 Thlr. bezahlten Summe . . .	24,585	"
c. dem Intendanten Bignon bis zur Ankunft d. Intend. Staffardt im Monat Mai 1808	20,810	"
d. dem Intendanten Staffardt	3,308	"
sind	213,258	Thlr.
Durch Zurechnung der vorbemerkten . . .	82,177	"
und der für kantonirende und lagernde Truppen (S. 588) zu	474,291	"
ausgemittelten Summe, würde das Comité der Stände an Tafel- und Büreau-Geldern, auch Geschenken bezahlt haben . . . . . zusammen	769,726	Thlr.

Nach einer vom 3. Comité der Stände im Jahr 1813 angefertigten General-Uebersicht aller stattgefundenen Ausgaben der Stände für Erhaltung der feindlichen Truppen, finden sich, nach den bis dahin gelegten Rechnungen, an Tafelgeldern aufgeführt . . . . . Thlr. 862,723
Rechnet man hiervon ab diejenigen Summen, welche nach dem Protokoll vom 23. Februar 1807 das Comité der Stände später laut Abrechnung von der Stadt Berlin (S. 588) wiedererhalten hat, mit . . . . . Thlr. 47,818

so verbleiben	814,905	"
also noch mehr	45,179	Thlr.

Diese letztere Summe mag die richtige sein, da unter der berechneten Summe von 769,726 Thlrn. die dem General-Ordinateur Lambert, so wie mehreren höchsten Behörden der Franzosen ertheilten Geschenke nicht begriffen sind, worüber, obgleich der Erstere, wie dem Verfasser dieses Werkes erinnerlich ist, solche in bedeutenden Summen erhalten hat, doch keine speziellen Nachrichten aufbewahrt sind.

	Thlr.
Dieſe Summe von	814,905
iſt nach Lage der Comité-Akten unter den 11,758,442 Thlrn. mitbegriffen, welche das Comité der Stände nach der General-Nachweiſung vom Oktober 1806 bis Dez. 1808 für feindliche Truppen und Behörden verausgabt hat. Rechnet man hierzu die S. 581 aufgeführten Tafel- und Büreau-Gelder von	390,090 *)
welche die Kreiſe und Städte in der Provinz für die Etappen-Behörden aufgebracht, ſo ſind in der Provinz zwiſchen Elbe und Oder ohne Berlin an Tafel- und Büreau-Geldern und Geſchenken annähernd verausgabt worden	1,204,995 **)

b. Was die Stadt Berlin betrifft, ſo hat ſie nach Inhalt des 5. Abſchnitts S. 265 an Tafelgeldern und an Geſchenken, einſchließlich Büreau-Gelder, bezahlt, wie Solches die dortigen Nr. 18 und 21 zeigen,

---

*) In der General-Ueberſicht Tableau VIII. ſind an Tafelgeldern verausgabt . . . . . 416,860 Thlr.
zieht man hiervon die für Berlin aufgeführten . . . . 244 685 „
ab, ſo bleiben nur für die Provinz . . . . . 172,175 Thlr.
alſo bei weitem weniger, als wirklich gezahlt worden. Unter den Kreiſen und Städten, bei welchen dort keine Tafelgelder zum Anſatz gebracht ſind, befanden ſich aber mehrere, wie z. B. die Uckermark, Nieder-Barnim und die darin belegenen Etappen-Städte, welche notoriſch ganz vorzüglich dieſerhalb angezogen waren, und unter irgend einer andern Rubrik die deshalb verausgabten Summen berechnet, oder ſolche gar nicht zum Anſatz gebracht haben müſſen.

**) Die im Vorſtehenden aufgeführten Zahlen und Nachrichten ſind entnommen aus nachſtehenden Akten der Kurmärkiſchen Kammer und des Comité der Stände, Kammer-Akten, Franz. S., 1. Armeekorps, Fach 2, Nr. 224, und Franz. S., Unterſtützungen, Fach 2, Nr. 97. Comité-Akten, Tafelgelder, Nr. 1 bis Nr. 6; Kompenſazions-S., Nr. 8; Kriegskoſten Generalia, Nr. 5.

ſ. ferner Akten der Hauptverwaltung der Staatsſchulden von 1821. V. B. Nr. 14; und Akten des Magiſtrats zu Berlin, General-Büreau, Sekt. V, Nr. 17.

190,489 u. 40,846 Thlr. Tafelgelder, zusammen 231,335 Thlr.
und nach Nr. 22 an Geschenken . . . . . 89,455 =
zusammen 320,790 Thlr.

Wenngleich keine spezielle Uebersicht und Zusammenstellung der einzelnen Leistungen, durch welche diese Summe gebildet worden, in den aufgefundenen Akten des Berliner Magistrats vorhanden ist, so ergeben diese Akten doch die bedeutendsten Summen, welche einzelne Personen erhalten, auch daß mehrere unter diesen, wie schon S. 580 bemerkt worden, von beiden Comités Tafelgelder und Geschenke erpreßt haben. Zu Denen, welche bedeutende Tafelgelder erhielten, gehörten:

Die Gouverneure Clarke und Bourcier, welche in den königlichen Schlössern zu Berlin und Potsdam wohnten, wurden für den Zeitraum vom 1. Februar bis Mitte August 1807 vom Hofmarschallamt für Rechnung der Kurmark verpflegt. Nach dem Verein zwischen beiden Comités vom 23. Febr. 1807 sollte die Stadt Berlin hierzu ¼ beitragen, wozu, nachdem das Hofmarschallamt die Rechnung gelegt, nach einer Verfügung des Magistrats an die Stadkasse vom 4. Februar 1811 . . . . . Pr. Kur. 40,865 Thlr. angewiesen wurden.

Der General-Intendant Daru erhielt vom 1. Nov. 1806 bis 2. Dez. 1808 gleichfalls Tafelgelder, zu deren Bezahlung sich in vorstehender Art beide Comités auch vereinigt hatten. Nach einem Schreiben des Magistrats an das Comité der Stände vom 24. Okt. 1812 hatte der Daru 32,780 Thlr. auf 25 Monate erhalten, wovon die Stadt zu leisten hatte ¼ mit . . . . . 8,195 =

Für die Marschälle Victor und Soult, während ihres Aufenthaltes in Charlottenburg und Berlin, hatten beide Comités sich verbindlich gemacht, die Verpflegung gleich der des

Latus 49,060 Thlr.

Transp. 49,060 Thlr.

Clarke zu beſorgen, und hat das Comité der Stadt Berlin deshalb durch Abrechnung ans Comité der Stände (S. 588) bezahlt . . . . . 47,817 "

Der Chef des Generalſtabes vom Victor'ſchen Korps, Maiſon, welcher von der Mitte des Monats Auguſt 1807 bis Ende März 1808 vom Comité der Stände an Tafelgeldern monatlich 100 Friedrichsd'or und außerdem auch Geſchenke erhielt, ließ ſich von der Stadt Berlin, vom 4. Nov. 1807, wo er mit dem Marſchall von Charlottenburg nach Berlin zog, bis zu ſeinem Abgang, zu Ende März 1808, noch von der Stadt Berlin Tafelgelder zahlen . . . . . 6,071 "

Die Verpflegung des Finanzminiſt. Eſtève koſtete der Stadt Berlin vom November 1806 bis Anfangs Auguſt 1807 . . . . . 5,819 "

Der Intendant Bignon erhielt bis Ende Januar 1807 . . . . . 1,800 "
Tafelgelder, von wo ab er keine weiter verlangte.

Der Kommandant von Berlin, G. Hülin, erhielt vom Ende Okt. 1806 bis Mitte Auguſt 1807 wöchentlich 810 Thlr. Tafelgelder, die ihm auf 42 Wochen ausgezahlt ſind mit . . . . . 34,020 "

Auf Eſtève's und Bignon's Verlangen erhielten die Mitglieder des Generalſtabes von Hülin monatlich 1200 Frks. zu 324⅓ Thlr. Dies betrug vom 1. November 1806 bis Mitte Auguſt 1807 auf 9½ Monat . . . . . 3,081 "

Der ſpätere Kommandant, G. St. Hilaire, erhielt an Tafelgeldern täglich von d. Stadt Berlin, Anfangs vom 1. Sept. 1807 an 115 Thlr., ſpäter auf ſein vieles Drängen täglich 20 Thlr. noch als Zulage, ſo daß er bis zum 7. Dez. 1808 empfangen hatte . . . . . 55,735 "

Latus 203,403 Thlr.

Transp. 203,403 Thlr.

Seine Generalstabsoffiziere erhielten 324⅓ Thlr. monatlich von Mitte August 1807 bis 7. Dez. 1808 auf 15¾ Monat . . . . . 5,108 "

Sein Adjudant Berton erhielt außerdem monatlich 370 Thlr., auf 10 Monate . . . . . 3,700 "

Dies waren die Hauptpersonen, welche nach Vorstehendem von der Stadt Berlin Tafelgelder bezogen hatten, mit . . . . . 212,211 Thlr.

Der Unverschämteste unter diesen war unstreitig in seinen Forderungen, wie Solches auch die Akten zeigen, der Divisions-General St. Hilaire *).

Auch der Obristlieutenant Berton hatte von den 3,300 Thlrn., die das Büreau-Personal des Generals St. Hilaire nach S. 589 in der Note, vom Comité der Stände bezogen, 2500 Thlr. erhalten, und findet sich mehrmals, mit nicht unbedeutenden Tafelgeldern, unter Denen aufgeführt, die solche in der Umgebung des Marschalls Victor bis zu dessen Abgang bezogen hatten.

Was die Geschenke betraf, welche die Stadt den französischen Militair- und Zivilbehörden geben mußte, so ergaben die vorgelegten Akten des Magistrats: hinsichtlich der höchsten Zivilbehörden, daß mit Ausnahme des General-Kriegszahlmeisters Labouillerie, des General-Ordinateurs der großen Armee, Mathieu Favier, und des Intendanten Staffardt, welche keine Tafelgelder bezogen, dem Daru, Estève und Bignon zu ihren Büreaus-Einrichtungen, so wie für Tafel-Silberzeug und Wäsche, nicht unbedeutende Summen gezahlt werden mußten. Die des Daru befinden

*) Nach der Bemerkung in der Note *) S. 589 hatte der General St. Hilaire von den Ständen der Kurmark vom 1. September 1807 bis 1. Dezember 1808, also in 15 Monaten, sich an Tafelgeldern zahlen lassen . . . . . 23,513 Thlr.
in diesem Zeitraum aber von der Stadt Berlin . . . . 55,735 "
also doppelte Tafelgelder erhalten zu einer Summe von . 79,248 Thlr.

ſich mit unter den S. 592 aufgeführten Tafelgeldern verrechnet. Die der beiden Letzteren betragen nach den Akten 11,892 Thlr. Der Gen.-Ordinateur Lambert erhielt keine Tafelgelder und ließ ſich von ſeinem Wirth verpflegen, bezog aber während ſeiner Anweſenheit in Berlin von der Stadt im Ganzen die Summe von 20,800 Thlrn., welche ihm allmälig durch den K. und D.-Rath Nagel vom Comité adminiſtratif dafür ausgezahlt wurden, daß er die Stadt gegen Uebervortheilungen bei den Lieferungen ſchützte, und möglichſt auf Erfüllung der Wünſche des Comité, hinſichtlich der Herunterſetzung der vom Daru verlangten Lieferungs-Gegenſtände hinwirkte. Dies hat er auf eine ſehr anzuerkennende Weiſe auch gethan, und für die Stadt ſelbſt die Berechnung angelegt, die von ihr dem Daru zur Abrechnung der für Lieferungen bezahlten Summen auf die Kriegskontribuzion eingereicht wurde, auch nachdem nach ſeiner Andeutung dem früheren Lazarethdirektor Le Blond, der ſpäter als Sekretair im Büreau des Daru angeſtellt war, 200 Thlr. gezahlt wurden, mit ihm dafür geſorgt, daß Daru die Richtigkeit der Berechnung anerkannte, wonach der Stadt nach ihrem Verlangen 5,558,736 Frks. 21 Cent. für Lieferungen auf die Kriegskontribuzion von 10 Millionen Frks. abgeſchrieben wurden *). Sein Benehmen wurde auch in mehreren Berichten des Geh. O. F.-Raths Sack und Miniſters v. Voß als Vorſitzende der J. F. V.-Kommiſſion an den König als lobenswerth bezeichnet **), und fand ſich das Comité adminiſtratif deshalb auch veranlaßt, der Frau des Lambert, die

*) ſ. 4. Abſchnitt, Abtheilung B. S. 495, und 5. Abſchn., S. 254.

**) Auf den Antrag Beider erhielt der Lambert nach ſeinem Abgange von Berlin am 22. Dez. 1808 ein freundliches Anerkennungsſchreiben des Königs über ſein in der Kurmark beobachtetes Benehmen, welches ihm der derzeitige Kammergerichtsaſſeſſor Eichhorn (ſpäter Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten) in Erfurt, wo er ſich wegen Empfangnahme der aus Frankreich zurückkehrenden preußiſchen Militairs bei Davouſt befand, einhändigte; ſ. das Nähere deshalb in den Akten des M. G. Golz wegen Ausführung des Tilſiter Friedens, R. XI. 89. 6, Vol. V.

ihn im Sommer 1807 besuchte, eine schöne Porzellanvase mit seinem Bildniß *), die . . . . . 123 Thlr. kostete, zu schenken, ihm selbst aber bei seinem Abgang, mit einem dankenden Schreiben, ein Kaffee- und Theeservize von Porzellan, auf deren einzelnen Stücken sich Ansichten von Berlin und seinen Umgebungen befanden, zu übersenden, wofür die Stadt . . . . . 157½ =

zusammen für beide 280½ Thlr.

bezahlte. Der Kammerdiener des Lambert erhielt bei der Abreise des Letzteren auch noch 100 Thlr. Gold, gleich 116 Thlr. Pr. Kur. berechnet, vom Comité der Stadt Berlin.

Von seinen Untergebenen haben einzelne, wie der Kriegskommissarius Baudon, auch zeitweise Remunerazionen erhalten, über deren Betrag sich jedoch keine Zusammenstellungen gefunden haben. Mit dem Benehmen des Kriegskommissairs Marchand und des Magazin-Direktors Hallez scheint das Comité administratif am besten zufrieden gewesen zu sein, indem es diesen bei ihrem Abgang zu Anfang Dezember 1808 noch Andenken in Porzellan zusandte, für welche 73 und 38 Thlr., zusammen 111 Thlr. bezahlt wurden. Die den vorstehend namentlich bemerkten Zivilbeamten gegebenen Geschenke betrugen daher:

11,892 Thlr.
20,800 =
280½ =
116 =
und 111 =

zusammen 33,199½ Thlr.

Die Militairbehörden bekamen nicht unbedeutende Geschenke, von denen die Nennungswertheften sind:

*) Die andere Seite der Vase enthielt eine liegende weibliche Person mit einer Mauerkrone, und einem Schilde mit dem Berliner Stadtwappen und der Inschrift: Au mérite — La ville reconnaissante.

a. für den Zeitraum vom Okt. 1806 bis Mitte Aug. 1807.

Der Marschall Davouſt erhielt in den Tagen vom 24—29. Okt. 1806 zwei Wagenpferde, angekauft für . . 350 Thlr.
Sein Sekretair erhielt . . . . . 84 „
worunter ſich auch die Bezahlung für einen Shawl befand, den er für die Schwägerin des Marſchalls Davouſt verlangt hatte.
Sein Adjudant erhielt ein Reitpferd für . . . . 100 „
Der Ordinateur ſeines Korps Deſirat, der beim Miniſter v. Angern einquartirt war, hatte auf ſein Verlangen 48 Flaſchen feine Weine zu 80 Thlr.
zwei Wagenpferde zu . . . . . 340 „
und ein Stück Tuch zu . . . . . 172 „
bekommen; ſind . . . . . 592 „*)
Alle zuſammen erhielten . . . . . 1,126 Thlr.
Der Marſchall Berthier erhielt 4 Wagenpferde für 840 Thlr., nebſt Sattel und Geſchirr für 329 Thlr., zuſammen . . . . . 1,169 „
Der General Hülin wurde am 25. Oktober im Auftrage des Magiſtrats vom K. R. Jordan befragt, auf welche Weiſe man ihm ſeine Aufmerkſamkeit ausdrücken könnte. Seine Antwort war ausweichend, und ließ der Jordan beim Weggehen ein Paquet, worin Wechſel auf 60,000 Frks. lautend ſich befanden, auf ſeinem Pulte liegen. Dieſe bekam Jordan am andern Tage zurückgeſandt. Zu gleicher Zeit eröffnete des Hülin Adjudant Charles dem Polizeipräſidenten Büſching, daß er bereit ſei, ihm zur Erreichung der Abſichten des Magiſtrats behülflich zu ſein. Bei näherer Beſprechung ergab ſich, daß der Hülin Juwelen zu

Latus 2,295 Thlr.

*) Den noch gewünſchten Wagen erhielt er nach dem Ausfall ſeiner Requiſizionen in der Sitzung vom 28. Oktober 1806 im Berliner Rathhaus nicht; ſ. 1. Abſchnitt S. 95.

Transp. 2,295 Thlr.

haben wünschte, und zwar zur Schmückung des Sterns vom Hubertusorden, den er erhalten hatte, und der Uniform-Epaulets, die er mit diesem Stern tragen wollte. Dies wurde bei den Gebrüdern Jordan gleich bestellt, die mit Juwelen geschmückten Sachen dem Hülin zugestellt, und 16,000 "
dafür bezahlt. Er erhielt ferner einen Wagen, zwei Pferde nebst Geschirr, wofür die Stadt 360 "
bezahlte. Zwei seiner Sekretaire, die in den ersten Tagen des Monats November 1806 Offiziere wurden, mußte nach seinem Verlangen die Stadt Berlin als solche einkleiden, wofür sie bezahlte . . . . . 125 "
Dem Kapitain Charles mußte die Stadt für seine gehabten Bemühungen zahlen . . . . . 1,000 "
und dem Chef des Generalstabes, Labordier, gleichfalls . . . . . 1,000 "
Der Adjudant des Hülin, Kapitain Le Gentil, erhielt 2 Pferde nebst Geschirr und Sattelzeug, die . . . . . 430 Thlr.
kosteten, so wie für von ihm ausgesuchte Leibwäsche und Tücher . . . . 196 "
sind . . . . . 626 "
Seinem Adjudanten, Kapitain Garron, mußte ein Pferd geschenkt werden für . . . . . 116 "
Später im Mai mußte die Stadt dem damaligen Chef des Hülin'schen Generalstabes, Borrel, einen Wagen schenken, wofür sie bezahlte . . . 160 "
Beim Abgang des Hülin in der Mitte des August 1807, mußte seinen beiden Adjud., Le Gentil und Büchetz, noch zur Reise . . . . . 574 "
gezahlt werden. Außerdem hatte die Stadt dem Hülin während seiner Anwesenheit noch f. Tafelwäsche, Tafelsilberzeug und Büreaubedürfnisse . 3,466 "
bezahlt. Sind zusammen 25,722 Thlr.

Auch mußte die Stadt nach seinem Abgang noch eine Masse von nicht von ihm bezahlten Rechnungen, für Lieferungen zu seiner Tafel, an Bäcker, Schlächter, Weinhändler und Kaufleute, die mit Kolonial-Waaren handelten, bezahlen *).

Sonst sind außer vorbemerkten 25,722 Thlrn. an Einzelne noch mehrere Zahlungen von der Stadt an Geschenken in diesem Zeitraum gezahlt worden, wobei jedoch die Namen der Empfänger nicht genannt worden sind.

b. Von der Mitte des August 1807 bis 7. Dez. 1808 haben Geschenke erhalten: Die Marschälle Victor u. Soult, zur Beschaffung von Fußdecken und einigen andern kostbaren Möbeln, für Wäsche und Silberzeug auf ihre Tafel, und sonstige Büreau-Bedürfnisse . . . . . 8,668 Thlr.

	Thlr.	
Der General St. Hilaire zu gleichem Behuf	6,257	
auch 2 Pferde nebst Geschirr für	603	
und beim Abgang ein Geschenk in Silberzeug für	1,183	
sind	8,043	
Der Chef des Generalstabes, G. Borrel, der vom Comité der Stände Tafelgelder bezog, und von seinem Wirth Naturalverpflegung erhielt, bekam bei seinem Abzug eine goldene Dose, wofür die Stadt	292	
bezahlte. Die 4 Offiziere seines Generalstabes erhielten beim Abgang	1,160	
Der Kapitain Davance beim Einquartirungsbüreau hatte in diesem Zeitraum an Geschenken erhalten	1,740	
sind	11,235	
Latus	19,903 Thlr.	

*) s. deshalb des Kaufmanns Nitze, der Mitglied des Comité war, Bericht vom 21. August 1807 in den Akten des Magistrats, Sekt. X, Nr. 21, Einquartirungs-Sachen.

Transp. 19,903 Thlr.

ein Attaché bei St. Hilaire, Lieut. Groß, Thlr.
eine goldene Uhr nebst Kette für 65
und sein Polizei-Kapitain Gares einen
mit Juwelen umgebenen Ametist-Ring für 200
sind . . . . 265 "

zusammen in diesem Zeitraum 20,168 Thlr.

In den beiden vorgedachten Perioden hat die Stadt Berlin für namentlich benannte Militairpersonen, theils an gezwungenen, theils an freiwilligen Geschenken, wie vorbemerkt, bezahlt . . . . . 25,722 Thlr.
und . . . . . 20,168 "
sind 45,890 Thlr.
und für Zivilpersonen nach S. 596 . . . . . 33,199½ "
zusammen 79,089½ Thlr.

Nach S. 592 hat die Stadt Berlin, wie es die speziellen Angaben im 5. Abschnitt, S. 265, Nr. 18, 21 und 22 zeigen, an Tafelgeldern und Geschenken, auch Büreau-Geldern, verausgabt . . . . . 320,790 Thlr.

Nach der beiliegenden General-Nachweisung VIII. aller Ausgaben, welche die Kurmark zwischen Elbe und Oder, nach der Zusammenstellung der Kurmärkischen Regierung im Jahre 1812, für die Zeit von Ende Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 gemacht hat, will der Magistrat in Berlin ohne spezielle Aufführungen nur verausgabt haben an Tafel- Thlr.
geldern 244,685
und für erpreßte Geschenke ꝛc. 48,801
zusammen . . . . . 293,486 "
also weniger . . . . . 27,304 Thlr.

Nach den vorhin aufgeführten Spezialien dürften aber die im 5. Abschnitt S. 265 aufgeführten Summen als die richtigeren zu betrachten sein *).

*) Die sämmtlichen voraufgeführten Spezialien sind besonders ent-

Hiernach ergiebt sich also, daß in der Kurmark zwischen Elbe und Oder für Tafelgelder, Büreau-Bedürfnisse und Geschenke an feindliche Militair- und Zivilpersonen durch beide Comités verausgabt worden sind:

von der Stadt Berlin, wie vorher bemerkt	320,790 Thlr.
von dem übrigen Theile der Kurmark nach S. 591	1,204,995 "
zusammen annähernd	1,525,785 "

3. Was die Lazarethe der feindlichen Truppen in dem Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis zum Abmarsch derselben im Dezember 1808 betraf, so waren solche von den französischen Behörden, außer in Berlin, noch in der Kurmark zwischen Elbe und Oder, in Potsdam, Brandenburg, Spandau, Frankfurt, Prenzlow, Neu-Ruppin und Kyritz, als Hauptlazarethe für alle feindlichen Truppen eingerichtet. In diesen duldeten sie, wie im 2. Abschnitt S. 256 und S. 283 schon bemerkt worden, keine direkte Einwirkung der preußischen Behörden, sondern leiteten alle vorfallenden Geschäfte durch die von ihnen angestellten Beamten. Alle Bedürfnisse in selbigen mußten aber nach des G. Ord. Lambert Requisizionen die Ortsmagistrate, unter Oberleitung des Comité der Stände und des der Stadt Berlin, beschaffen. Zwischen der Kammer und dem Marschall Victor war zwar das Abkommen getroffen, daß alle kantonirenden Truppen ihre Kranken nach den obbemerkten Haupt-Lazarethen senden sollten. Die Führer der einzelnen deutschen und französischen Truppentheile waren jedoch hiermit nicht einverstanden, da diese Lazarethe von ihren Kantonirungs-Quartiren zum Theil mehrere Meilen entfernt waren, und richteten in einzelnen Städten, auch in Dorfschaften sich eigne Regiments-, selbst Bataillons-

---

nommen aus den Berliner Magistrats-Akt., General-Büreaus Sekt. V, Nr. 17 u. 75, Sekt. VI, Nr. 13, Sekt. X, Nr. 21, Sekt. XVII, Nr. 11; so wie aus den Belägen der Rechnung zu den Ausgaben, Titel 22 A. und B. von Nr. 1—108. Außerdem sind eine Menge anderer Akten zur Vergleichung durchgesehen worden.

Lazarethe, besonders für die an der Krätze leidenden Kranken ein. Hierzu mußten die Ortsbehörden ihnen Lokalien anweisen und nach ihrem Verlangen einrichten, auch die Kranken in selbigen unter Leitung ihrer Aerzte verpflegen. Auf die bei dem Marschall darüber geführten Beschwerden, erklärte derselbe später, daß er nach der Anordnung des Daru vom 5. Dezember 1807 *) nicht vermöchte, sein früher gegebenes Versprechen zu erfüllen, jedoch angeordnet habe, daß Alles, was an Medikamenten und zur besonderen Erquickung der Kranken von den Aerzten verordnet werde, aus den Kassen der betreffenden Regimenter und Bataillone unter der von ihm zugleich bestimmten Kontrolle der Landräthe und Magistrate zu bestreiten sei.

In den in den Dörfern eingerichteten Lazarethen wurde hiernach auch fast allenthalben verfahren, in den Städten hingegen wußten die Kommandeure der Truppen auf indirekte Weise solche Anordnungen zu treffen, daß die Vorsteher der Städte sich vielfach auch zur Hergebung der von denselben zu bestreitenden Summen verstehen mußten, damit der innere Friede erhalten blieb.

Ueber die, in dieser Art, vor und nach der Anordnung

---

*) Diese Bestimmung machte der Lambert unterm 8. Dez. 1807 als Nachtrag zu seinem Reglement vom 12. Nov. 1807, wegen Verpflegung der Truppen (S. 552) in nachstehender Art bekannt:

Alle Lieferungen und Ausgaben zum Dienst der in den Städten angelegten Lazarethe und derjenigen, welche der General-Regisseur der Lazarethe auf Befehl des Herrn General-Intendanten anlegen wird, gehen auf Kosten des Landes, mit Ausschluß der Bezahlung an die französischen Krankenwärter und die Verwaltungsbeamten.

Die Korps sind aber gehalten, Alles, was sie zur Behandlung einfacher Krankheiten bedürfen, die auf ihre eignen Kosten in den Kantonements behandelt werden sollen, sich selbst anzuschaffen, zu Folge des den Administrazions-Konseils bewilligten Abonnements; und da in den Kantonements keine eignen Lazarethe angelegt werden können, so folgt daraus, daß keine Lieferungen für einfache Krankheiten, die in denselben geheilt werden müssen, stattfinden, da die Kranken, welche sich zur Behandlung in den Lazarethen eignen, dahin gesandt werden sollen.

des Daru in den Städten und Dorfschaften verpflegten Kranken fehlen die Nachrichten, da solche in den Listen der kantonirenden Truppen selten besonders verzeichnet sind.

Die Anzahl der durchschnittlich täglich in den Haupt-Lazarethen verpflegten Kranken ist zu vier verschiedenen Zeiten in den Uebersichten der in der Provinz kantonirenden Truppen aufgeführt. Ungerechnet der Offiziere, deren Anzahl täglich auf 120 bis 130 angenommen wurde, sollen danach an Unteroffizieren und Gemeinen in den Lazarethen vorhanden gewesen sein:

		in d. Provinzialstädten	in Berlin
im Herbst 1807	nach S. 465	1,250	987
im Dezember 1807	« S. 487	1,581	955
zu Ende Juni 1808	« S. 498 u. 495	2,221	1,421
im Herbst 1808	« S. 517 u. 518	1,221	1,374

Hiernach würden daher durchschnittlich täglich in Berlin nur gegen 1200, in den übrigen Lazarethen aber gegen 1600 Kranke verpflegt sein. Nach allen sonst vorgefundenen Anzeigen muß die tägliche Durchschnittssumme der in den Lazarethen behandelten Kranken aber doch größer gewesen sein. Selbst in den Zeitungsberichten der J. F. V.-Kommission aus den ersten 6 Monaten des Jahres 1808 wird mehrmals angeführt, daß sich allein in den Berliner Lazarethen vielfach täglich 3000 Kranke befunden hätten. Unbedenklich kann man, wenn man die Kosten der Verpflegung der Kranken in den Lazarethen mit in Betrachtung zieht, wohl annehmen, daß durchschnittlich täglich in der ganzen Provinz in den Lazarethen verpflegt wurden 3000 bis 3200 Kranke.

Was die Art und Weise der Verpflegung der Kranken betraf, so wurde in Berlin das im 2. Abschnitt unter B. S. 283 angeführte Verfahren, wonach die Verpflegung der Kranken durch Lieferanten in der Art bewirkt wurde, daß solche nach den täglichen Angaben der Lazareth-Aerzte, über die Anzahl der vorhandenen Kranken, für jeden eine bestimmte Geldsumme erhielten, auch in diesem Zeitraum beobachtet.

Nach den in den Akten vorhandenen Angaben wurden zeitweise 16 Gr., selbst auch nur 8 Gr. für jeden Kranken bezahlt, jedoch war der gewöhnliche Satz 14 Gr.

In den übrigen Lazarethen erhielten die Kranken die für sie bestimmten Nahrungsmittel an Brot, Fleisch, Mehl, Grütze und Graupen aus den vorhandenen Beständen der in den Orten eingerichteten Magazine, alle übrigen sonst für selbige verschriebenen Erquickungs-Gegenstände und Medikamente mußten die Magistrate liefern. Diesen wurde jedoch vom September 1807 an eine spezielle Kontrolle der täglich verpflegten Kranken eingeräumt, wogegen sie das dienende Personal in den Lazarethen unentgeltlich gestellen mußten.

Was den einzelnen Städten und Ortschaften die Lazarethe gekostet haben, ist nicht nach Wunsch auszumitteln gewesen, da die desfallsigen Akten fast sämmtlich vernichtet, die vorhandenen aber sehr unvollständig geführt worden sind. Die Summen müssen aber für einzelne Orte sehr bedeutend gewesen sein. Aus einem Aktenstück des Comité der Stände*) ergiebt sich z. B., daß, nach einer mit Rechnungen belegten Nachweisung, die der Magistrat in Spandau am 21. August 1812 dem Comité der Stände einreichte, die dortigen Lazarethe vom 25. Okt. 1806 bis zum Abmarsch der Franzosen der Stadt, ohne die vom Comité erhaltene Unterstützung, 29,383 Thlr. 10 Gr. 7 Pf. baares Geld gekostet hatten.

Ueber die Art und Weise, wie vom Comité der Stände den mit Haupt- und Neben-Lazarethen belasteten Städten Unterstützung zu gewähren sein dürfte, fanden insbesondere vom Herbst 1807 an zwischen demselben und der Kammer mehrfache Berathungen statt. Bei den großen Geldverlegenheiten, worin Ersteres sich jedoch fortwährend befand, kam nichts Bestimmtes zu Stande, sondern wenn die Noth in einzelnen Städten groß war, suchte das Comité mit Geldsummen zu helfen. Besonders erhielten die Städte Potsdam und Spandau, welche zu denen gehörten, die seit der Besetzung

*) s. Comité-Akten, Spandau, Lazarethe, Nr. 41.

des Landes hauptsächlich sehr gelitten hatten, zu mehreren Zeiten derartige Hülfe. Als aber die Noth der Städte, worinnen sich Haupt-Lazarethe befanden, im Frühjahr 1808 sehr groß war, wurde vom Comité der Stände unter Zustimmung der Kammer bestimmt, daß der Beitrag der sämmtlichen Städte zum 4. Kriegskontribuzions-Ausschreiben von 400,000 Thlrn. denen Städten, die Haupt-Lazarethe hätten, zu ihrer Unterstützung überwiesen werden solle *). Erst im Herbst 1808 kam es zu einer festbindenden Bestimmung, in welcher Art die Städte wegen der getragenen Last der Lazarethe entschädigt werden sollten, wie solches der Inhalt des Konferenz-Protokolls vom 13. September 1808 unter I. 1. u. 2 zeigt **). Nach dieser Bestimmung haben später die Ausgleichungen zwischen den Städten und dem Comité der Stände stattgefunden.

Was die Lazarethe der Kurmark zwischen Elbe und Oder in der ganzen Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 überhaupt gekostet haben, ist nirgends zusammengestellt worden. Aus einer vom Comité der Stände im Jahre 1812 gefertigten Zusammenstellung aller stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben ***) ist jedoch ersichtlich, daß aus der Kasse des Comité

---

*) Nach der gemachten Vertheilung wurden den 7 mit Lazarethen belegten Städten die andern Städte mit ihren Beiträgen überwiesen, und sollten danach erhalten:

Potsdam	88,037	Thlr.
Kyritz	38,096½	"
Frankfurt	92,553	"
Ruppin	65,709½	"
Brandenburg	24,141	"
Spandau	36,258½	"
Prenzlau	55,204½	"
sind	400,000	Thlr.

s. deshalb Comité-Akten, Lazareth-S., Nr. 1, Fol. 74, worin die einzelnen Städte mit ihren Summen benannt sind, die sie den Lazareth-Städten abzuliefern hatten; und die Beilage IV. zum 5. Absch., S. 76.

**) Dieses Protokoll befindet sich abgedruckt in der Note S. 549.

***) s. Comité-Akten, Kriegskosten Gen., Nr. 5.

der Stände zur Unterſtützung der größeren Städte in der Kurmark bei Verwaltung der Lazarethe verausgabt waren . . . . . 978,534 Thlr.
und daß außerdem auf den Grund eines Vereins zwiſchen dem Comité der Stände und dem der Stadt Berlin vom 26. Sept. 1807, dem Letzteren ein Zuſchuß zur Erhaltung ſeiner Lazarethe von . . . . . 112,895 „
bis dahin bezahlt, und daher verausgabt waren . . . . . 1,091,429 Thlr.

In der Vereinbarung vom 26. Sept. 1807, die unter dem Vorſitz des Präſidenten v. Gerlach getroffen wurde, hatte ſich das Comité der Stände dazu verſtanden, zu allen Ausgaben für die Berliner Lazarethe, ſo lange die Kantonements der feindlichen Truppen dauerten, ⅓ der nachgewieſenen Koſten beizutragen. Nach den ſpäter feſtgeſetzten Rechnungen hatte vom 26. Sept. 1807 bis 1. Sept. 1808 dies ⅓ 107,115 Thlr. betragen. Für den Zeitraum vom 1. Sept. 1808 bis Ende des Monats November 1808 wurde zwiſchen Deputirten beider Comités, unter Zuſtimmung des P. v. Gerlach, am 24. Sept. 1808 eine anderweitige Verabredung dahin getroffen:

daß vom 1. September 1808 an, die Kopfzahl ſämmtlicher Lazareth-Kranken in Berlin und in der Kurmark zuſammen geworfen, und davon ⅔ die Provinz, ⅓ aber die Stadt Berlin tragen ſolle. Sollte die Stadt Berlin jedoch mehr Kranke als ⅓ haben, ſo ſolle die Kopfzahl nach den Berlinſchen Kontraktspreiſen zu 14 Gr. berechnet werden; im Fall jedoch die Provinz mehr als ⅔ hätte, der Durchſchnittsſatzpreis, der für die Lazareth-Kranken in den Provinzialſtädten bezahlt worden, zur Norm bei der Abrechnung gebraucht werden.

Nach der ſpäter deshalb ſtattgefundenen Berechnung waren in dieſen 3 Monaten täglich verpflegt worden:
in Berlin . . . . . 934 Kranke,
und in den provinzialſtädtiſchen Lazarethen . . 1,031 „
zuſammen täglich 1,965 Kranke.

Die Kurmark mußte daher der Stadt Berlin für gemachte Vorschüsse in diesem Zeitraum noch 22,906½ Thlr. zahlen. Rechnet man hierzu die vorbemerkte, schon früher geleistete Zahlung von .... 107,115 = so hatte das Comité der Stände überhaupt der Stadt Berlin gezahlt ..... 130,021½ Thlr.*)

Diese Summe ist noch um mehrere 1000 Thlr. größer, als vom Comité der Stände nach seiner im Jahr 1812 angelegten Berechnung S. 606 zum Ansatz gebracht worden ist. Man kann daher die vom Comité der Stände als aus seiner Kasse, für den ganzen Zeitraum vom Nov. 1806 bis Ende Nov. 1808 verausgabten Lazarethkosten von 1,091,429 Thlr. wohl als die geringst bezahlte Summe annehmen, welche auch in der Summe von 11,758,442 Thlrn., die vom ständischen Comité in der General-Nachweisung VIII. bemerkt worden, inbegriffen ist. Nach dieser Nachweisung sollen in der Provinz für Lazareth- und sonstige Bedürfnisse noch bezahlt sein 996,055 Thlr., rechnet man hiervon etwa ⅔ als wahrscheinlich nur für die Lazarethe verausgabt ab mit ..... 662,055 = so würde die Provinz, mit Ausnahme von Berlin, an Lazarethkosten aufgebracht haben ..... 1,753,484 Thlr.**)

*) s. dieserhalb die Verträge und Berechnungen in den O. P.-Akten im Finanz-Archiv des Lagerhauses, Kurmark Milit., Nr. 62, vom Jahre 1809 ꝛc.

**) Unter den S. 606 aufgeführten 978,554 Thlrn., welche das Comité der Stände für Lazareth-Bedürfnisse in der Provinz bezahlt hatte, befinden sich diejenigen 400,000 Thlr., die nach S. 605 den Städten vom 4. Kontribuzions-Ausschreiben direkt überwiesen waren. Da solche von den Städten aufgebracht wurden, so ist es nach manchen Andeutungen in den vorgelegenen Akten sehr wahrscheinlich, daß die Städte diese mit unter den angenommenen 662,055 Thlrn. sich zur

Weungleich die Stadt Berlin in der General-Nachweisung gar keine Kosten für Lazareth-Verpflegung zum Ansatz gebracht, und solche wahrscheinlich unter einem andern Titel verrechnet hat, so ergiebt sich doch, wie im 5. Abschn. S. 264 aufgeführt worden, daß sie aus Stadtfonds hierzu vom Ende Oktober 1806 bis zum Dezember 1808 verwandt hat eine Summe von . . . . . 566,089 Thlr.
Rechnet man hierzu für den übrigen Theil der Provinz nicht die vorbemerkten 1,753,484 Thaler, sondern nach der in der Note zu dieser Summe gemachten Bemerkung nur die als wahrscheinlich anzunehmenden . . . . . 1,353,484 =
so dürften der ganzen Kurmark zwischen Elbe und Oder die Leistungen für Lazareth-Bedürfnisse annähernd . . . . . 1,919,573 Thlr.
gekostet, und die Stadt Berlin gegen ⅓ hierzu beigetragen haben.

C. An außerordentlichen Lieferungen

kamen in dem Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis zum Abmarsch der feindlichen Truppen im Dezember 1808 nur nachstehende Gegenstände vor, durch welche die Kurmark betroffen wurde.

1. Hatte der Kaiser Napoleon im Januar 1808 *) bestimmt, daß zur Remontirung seiner Truppen in den von ihm besetzten preußischen Provinzen die erforderlichen Pferde gegen Bezahlung für die von ihm festgesetzten Preise, durch Anrechnung auf die rückständige Kriegskontribuzion, von den Einwohnern geliefert werden sollten.

Mittelst 3 verschiedenen Ausschreiben des G. J. Daru

Ausgabe gestellt haben. In diesem Fall würden solche von den 1,753,484 Thlrn. abgehen, und die wirkliche Ausgabe nur 1,353,484 Thlr. betragen haben.

*) s. 4. Abschnitt, S. 519.

zu Ende Januar, in der Mitte März und zu Ende Mai 1808 wurden von den 3 Intendanten in der Kurmark zu stellen verlangt 1965 Pferde, und zugleich bemerkt, für welche Militair-Abtheilungen solche bestimmt waren, von welcher Qualität sie sein sollten, und was der Kaiser für selbige durch Anrechnung auf die Kriegskontribuzion zu bezahlen bestimmt habe, die durch Bordereaus, welche vom G. J. Daru vollzogen worden, erfolgen würde.

Hiernach sollten:

gestellt werden Pferde		für das Pferd bezahlt werden	zusammen
92	für Küraſſire zu	500 Frks.	46,000 Frks.
589	für Dragoner »	460 »	270,940 »
371	» Huſaren u. Chaſſeurs zu	360 »	133,560 »
530	» Militair-Equipagen »	360 »	190,800 »
383	» Artillerie-Parke zu . . .	460 »	176,180 »
1,965	Pferde zuſammen für		817,480 Frks.

oder 3 Franks 70 Centimen auf 1 Thlr. gleich 220,941 Thlr. Preuß. Kurant.

Die J. F. V.-Kommiſſion verlangte, daß dieſe Pferde in Natur ausgehoben werden ſollten, worauf die Kammer, da die Vertheilung der Pferde vom Daru gleich ſpeziell auf die Uckermark, Priegnitz und Mittelmark gerichtet war, nur für letztere, mit Einſchluß der 3 Magdeburgiſchen Kreiſe, die Pferde nach der Ausſaats-Nachweiſung vom Jahre 1797 vertheilte *). Zugleich machte die Kammer allen Behörden bekannt, daß ſie, wenngleich die J. F. V.-Kommiſſion beſtimmt habe, daß alle Pferde in Natura ausgehoben werden ſollten, dennoch nach dem Wunſche mehrerer Kreisbehörden, auf eine Vorſtellung des Comité, dahin nachgegeben habe, daß wenn bei der Naturalgeſtellung der Pferde beſondere Uebelſtände

*) Dies beruhte auf einem gemeinſchaftlichen Beſchluß der Kammer mit dem Comité der Stände, weil die letzten Pferdeſtandsnachweiſungen von 1805 höchſt mangelhaft geweſen, und daher als Maaßſtab nicht zu gebrauchen waren.

sich zeigen sollten, die theilweise Ablieferung durch Lieferanten geschehen könne. In diesem Fall, wo die Zahlung der versprochenen Summen durch das Comité als Vorschuß für den Kreis geschehen würde, müßten die von den Kreisen geschlossenen Kontrakte vom Comité und der Kammer genehmigt werden; der Kreis habe dann die deshalb erforderlichen Summen von den Pferdebesitzern in selbigem einzuziehen und auf das Schleunigste zur Comitékasse einzusenden. Die in Natura zu gestellenden Pferde hingegen sollten die Kreisbehörden mit den Kreisständen und Vorstehern der Städte nach dem Pferdebestand auf Städten und ländlichen Ortschaften vertheilen, und die nach der bestimmten Taxe für die ausgehobenen Pferde zu vergütigenden Summen gleichfalls von sämmtlichen Pferdebesitzern einziehen. Ueber den Beitrag zu dieser Steuer ward angeordnet, daß in 3 Klassen sämmtliche Pferde zu vertheilen wären, nämlich in Luxus-, Stall- und Graspferde, wovon jedes unter Letzteren den einfachen, ein Stallpferd den zweifachen, ein Luxuspferd den dreifachen Beitrag zu leisten habe.

In gleicher Art sollten auch die außerordentlichen Kosten dieser Lieferung, wegen der Abschätzung der Pferde, deren Transport und Ablieferung, so wie die, welche vom Comité sonst in dieser Angelegenheit noch für den Kreis bei Ablieferung durch Kontrakte bestritten werden müßten, aufgebracht werden. Schließlich machte die Kammer allen Behörden noch bekannt, daß diese Beschlüsse die Zustimmung des Comité der Stände erhalten, sie selbst nach den von den Kreisbehörden einzusendenden Ablieferungsquittungen die Bordereaus besorgen, und wenn solche von den französischen Behörden vollzogen worden, dem Comité zur Abrechnung mit dem G. J. Daru zusenden werde, welches die auf jeden Kreis fallende französische Vergütigungssumme demselben auf rückständige Kriegskontribuzion abschreiben werde.

Die Ablieferung der Pferde fand, nach der Bestimmung der französischen Behörden, an mehreren Orten statt, hauptsächlich aber in Potsdam zum dortigen Pferdedepot. Um die

Ablieferung der in Natura nach Potsdam von den Kreisen zu sendenden Pferde zu erleichtern, hatte das Comité den Bankier Ezechiel aus Brandenburg als Ablieferungs-Kommissarius der Kammer vorgeschlagen, welche dem Gouverneur von Potsdam, General Bourcier, solchen als ihren Kammer-Kommissarius benannte, und allen Behörden der Provinz mittheilte, daß derselbe ihre Deputirten bei der Ablieferung unterstützen werde. Drei Mitglieder des Comité begaben sich vor dem Beginn der Pferdeablieferung in Potsdam zum General Bourcier, um denselben zu ersuchen, auf alle nur mögliche Weise dem Lande die Ablieferung zu erleichtern. Sie wurden mit Zuvorkommenheit von ihm aufgenommen, er versprach ihnen, ihre Wünsche nach Kräften zu unterstützen, und lud sie zum Mittagsmahle bei sich ein. Bald nachdem die Mahlzeit begonnen, wurde ein Kammer-Kommissarius dem Bourcier gemeldet; er stand auf, empfing den Ezechiel, welcher, als Mitglied der Bürgergarde in Brandenburg, mit der Offizier-Uniform derselben bekleidet eintrat, auf das Höflichste, und lud ihn ein, an dem Mittagsmahle Theil zu nehmen. Nach aufgehobener Tafel erkundigte er sich bei einem der Mitglieder des Comité nach dem Namen und Stand des Kammerkommissarius, und wurde sehr erzürnt darüber, daß ein ihm dem Namen nach bekannter preußischer Lieferant von ihm zu seiner Tafel geladen worden. Auf Zureden der Comitémitglieder besänftigte er sich aber nach einiger Zeit, sprach mit dem Ezechiel über seinen Auftrag, und entließ ihn darauf mit großer Kälte.

Der Ezechiel nahm sich in seiner Stellung als Kammer-Kommissarius zum Besten der Provinz sehr gut, wurde vom G. Bourcier jedoch besonders beaufsichtigt. Derselbe ließ der Kammer durch den Intendanten Bignon sogar anzeigen, daß der Ezechiel die französischen Beamten, welche die vom Lande in Natura abzuliefernden Pferde in Empfang zu nehmen hätten, zu bestechen suche. Die Kammer veranlaßte deshalb eine Untersuchung, wobei sich weiter nichts herausstellte, als daß der französische Beamte, welcher die Ruppinschen Pferde

abgenommen, vom Kreisdeputirten durch den Ezechiel, nachdem die Ablieferung vollendet gewesen, 14 Louisd'or als Geschenk erhalten hatte. Hiermit endete sich diese Beschwerde, welche den französischen Beamten, die alle, wo sich Gelegenheit fand, gern Geld nahmen, sehr unangenehm gewesen war.

Von den zu liefernden Pferden hatten zu liefern:

die Kurmärkischen Kreise und Städte . . . . . 1,739 Pfde.
die 3 Magdeburgischen Kreise . . . . . 226 =
sind 1,965 Pfde.

Die Stadt Berlin ward zu dieser Lieferung nicht herangezogen.

Von diesen Pferden lieferten in Natura:

die Kurmärkischen Kreise . . . . . 691 Pfde.
die Magdeburgischen Kreise 70
und durch Lieferanten beide resp. . . . 156 und 1,048 =
sind obige 226 und 1,739 Pfde.

Anfangs schlossen die einzelnen Kreise selbst ihre Lieferungskontrakte, später übernahm auf deren Wunsch die Kammer die Abschließung derselben nach vorher mit dem Comité der Stände getroffner Vereinbarung, wodurch sich geringere Lieferungspreise herausstellten *).

*) Es hatten zu liefern an Pferden:

1. Die Kurmark für Küraſſire und zwar:		Dragoner	leichte Kavallerie	den Train	Artillerie	zuſammen.
die Uckermark	26	118	56	160	80	440
die Priegnitz	20	57	23	180	103	383
das Havelland	6	47	23	22	22	120
Lebus	6	47	23	22	22	120
Ruppin	6	47	23	22	22	120
Ober-Barnim	5	48	23	21	22	119
Nieder-Barnim	4	34	19	17	17	91
Teltow	4	34	19	17	17	91
Zauch-Luckenwalde	4	34	19	17	17	91
Beeß-Storkow	—	15	12	7	—	34
Glien-Löwenberg	1	10	7	5	7	30
Außerdem noch von allen Kreiſen mit Ausnahme der Uckermark, vertheilt nach d. Ausſaatsnachweiſ. v. 1797	—	20	80	—	—	100
ſind für die Kurmark	82	511	327	490	329	1,739

Was die Pferde dem Lande wirklich gekoſtet haben, iſt nirgends zuſammengeſtellt. Bis auf den Ruppinſchen Kreis hat kein Kreis der Kammer das desfallſige Ergebniß angezeigt. Nach der vom Landrath v. Zieten desfalls am 8. März 1811 angelegten Rechnung, hatten dieſem Kreiſe die 120 abgelieferten Pferde zuſammen 16,669 Thlr. 18 Gr. Pr. Kur. und 593 Thlr. 8 Gr. Münze ⅔, einſchließlich aller Nebenausgaben gekoſtet, alſo etwas über 17,000 Thlr., im Durchſchnitt daher jedes Pferd etwa 140 Thlr. Nimmt man dieſen Preis als Durchſchnittsſumme für alle Kreiſe an, ſo würden die von der Kurmark gelieferten 1739 Pferde der Provinz gekoſtet haben 243,460 Thlr. Da jedoch die Ruppinſche Kreisverwaltung, unter Leitung des Landraths v. Zieten, bei allen vorgefallenen Lieferungen ſtets die ſparſamſte war, ſo iſt mit Sicherheit anzunehmen, daß die Provinz zu dieſem Behuf gewiß über 250,000 Thlr. aufgebracht hat. Dieſe Anſicht beſtätigt die einzige in den Comité-Akten vollſtändig aufgeführt vorgefundene Liquidazion der Uckermark vom 15. Juli 1810. Nach dieſer war für die von der Uckermark gelieferten 440 Pferde vergütigt worden, durch Abrechnung auf die Kriegskontribuzion, die Summe, welche die Franzoſen verſprochen hatten, mit . . . 175,100 Frks. oder 47,324⅓ Thlr.
ſonſt aber noch bezahlt . . 70,480 = = 19,048⅔ =
zuſammen 245,580 Frks. oder 66,373 Thlr.
wonach im Durchſchnitt jedes der 440 Pferde 151 Thlr. gekoſtet hatte.

Ueber ſämmtliche abgelieferte Pferde haben die franzöſiſchen Behörden Bordereaus ausgeſtellt, die ſich noch in den

---

2. Die 3 Magdeburgiſchen Kreiſe

und zwar:	für Küraſſire	Dragoner	leichte Kavallerie	den Train	Artillerie	zuſammen.
Transport	82	511	327	490	329	1,739
Zieſar	—	13	11	10	9	43
Jerichow 1.	5	31	16	15	18	85
Jerichow 2.	5	34	17	15	27	98
ſind zuſammen für	92	589	371	530	383	1,965

Akten des Comité der Stände befinden, und zum Theil erst im Herbst 1808 eingingen. Nach diesen Bordereaus schrieb das Comité das von den Franzosen versprochene Vergütigungsquantum jedem Kreise auf seine rückständige Kriegskontribuzion ab. Nach dem Abschluß der Pariser Konvenzion vom 8. Sept. 1808 verlor aber die Kurmark, einschließlich der 3 Magdeburgischen Kreise, auch diese Forderung von 817,480 Frks. nach S. 609, da die Franzosen sich weigerten, solche noch besonders anzurechnen, und sie deshalb an den König von Preußen verwies *).

2. Zum Belagerungs-Aprovisionement der Festungen Küstrin und Stettin wurden vom G. J. Daru zu Anfang des Jahres 1808 **) bedeutende Quantitäten von Lebensmitteln und Fourage von den Provinzen Pommern, Neu- und Kurmark verlangt. Von diesen mußte für die Festung Stettin die Kurmark nach der Requisizion vom 17. Jan. 1808 liefern: 4000 Ztr. Weizen, 1200 Ztr. Fleisch, 5000 Litres Branntwein, 2000 Litres Weinessig, 15,000 Boisseaux Hafer, 2000 Ztr. Heu und 2000 Ztr. Stroh.

Zu Anfang des Monats August zeigte der Ordinateur Le Noble dem Marschall Soult an, daß wegen Mangel an gehörig gelieferten Gegenständen die Garnisons-Truppen in Stettin und in den Lägern bei dieser Stadt und bei Stargardt ***), die für eine etwanige Belagerung der Festung

*) Alles Vorangeführte findet sich in den Akten der Kammer, Gen. Franz.-S., Pferdelieferung, Fach 2, Nr. 490 ꝛc., Vol. I bis 6, und in den Comité-Akten, Pferdelieferung, Nr. 1. u. 2, Vol. I, II u. III. In dem zweiten Volumen finden sich auch Fol. 121—123, so wie Fol. 170 u. 171, Nachweisungen, welche Arten von Pferden und wie viele jeder Kreis selbst oder durch Lieferanten geliefert, und welche Lieferanten hieran Theil genommen. Im Vol. III, Fol. 97 findet sich die angeführte Liquidazion der Uckermark.

**) s. 4. Abschnitt, S. 519.

***) Nach der damals ausgesprochenen Ansicht der preußischen Behörden sollten die im Januar 1808 verlangten Gegenstände durch Unterschleife der französischen Beamten mit den durch Kontrakte bestellten Lieferanten, nicht vollständig in die Magazine gekommen sein.

Stettin beſtimmt geweſenen Verproviantirungs-Gegenſtände bedeutend angegriffen hätten und ſelbige daher erſetzt werden müßten. Der Marſchall Soult fand ſich ſogleich bereit, hierauf einzugehen, und verlangte von Pommern und von der Uckermark den Erſatz der fehlenden Gegenſtände. Auf die Uckermark ſchrieb er daher unterm 8. Auguſt 1808 nachſtehende Bedürfniſſe aus:

1,600	Ztr. Weizen,	15,000	Boiſſeaux Hafer,
1,600	" Roggen,	3,400	Litres Eſſig,
260	" trockene Gemüſe,	12,600	" Branntwein,
70	" Salz,	2,800	Ztr. Heu,
1,500	" Fleiſch,	1,400	" Stroh.

Beide Lieferungen übernahm das Comité der Stände, und ſchloß, mit Ausnahme einiger der Uckermark zur Natural-Lieferung überwieſenen Gegenſtände, deshalb Lieferungskontrakte ab, nachdem es in vergebliche Unterhandlungen, wegen wenigſtens theilweiſen Erlaſſes derſelben, mit den franzöſiſchen Behörden getreten war, auch die Verwendung der J. F. V.-Kommiſſion ſich fruchtlos gezeigt hatte.

Beide Lieferungen koſteten, nach den zu jenen Zeiten angelegten Berechnungen, der Kurmark:

die erſtere . . . . 60,562½ Thlr.
die letztere . . . . 54,496½ "
ſind 115,059 Thlr. *)

*) Dieſe Summen haben ſich ergeben aus den in den Akten des Comité, Lager-S., Nr. 3, und den Kontrakts-Akt. mit Borchardt, nachmals Dreifuß und Engel, Lieferungs-S. B., Nr. 8, Vol. I, und zwar in nachſtehender Art, mit Rückſicht auf die nach den geſchloſſenen Kontrakten und den Uckermärkiſchen Unterthanen bei Selbſtlieferung bewilligten Preiſe.

a. Die Gegenſtände nach der Requiſizion vom 17. Jan. 1808 koſteten:

4,000 Ztr. Weizen zu 5 Thlr. 14 Gr. den Zentner . .	22,333⅓ Thlr.
2,000 Litres Weineſſig zu 4 Gr.	333⅓ "
5,000 " Branntwein zu 9 Gr. 9 Pf.	2,031⅓ "
1,200 Ztr. Fleiſch zu 21 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. oder 4⅔ Gr. für das Pfund	25,666⅔ "
Latus	50,364⅔ Thlr.

Was hiervon nicht durch von dem Comité geschlossene Kontrakte geliefert wurde, schrieb es den Uckermärkischen Einwohnern auf ihre rückständige Kriegskontribuzion ab. Die Lieferanten erhielten ihre Forderungen in Pr. Kurant, jedoch nach Inhalt der Kontrakte erst 8 Monate vom Tage der geschehenen Ablieferung an gerechnet, ausgezahlt.

3. Sämmtliche Bedürfnisse zur Einrichtung und zur Unterhaltung eines in Stettin anzulegenden Reserve-Lazareths für 300 Kranke *), wurden nach der Requisizion des Ordinateurs des Soult'schen Korps, Le Noble, am 17. Jan. 1808 auf den Grund der Anordnung des Marschalls Soult vom 29. Dezember 1807 von der Uckermark verlangt. Auch zur Lieferung dieser Gegenstände mußte sich das Comité der Stände der Kurmark verstehen, nachdem auf seine Vorstellungen gar keine Rücksicht genommen, und dem Uckermärki-

---

		Transport	50,364½ Thlr.
2,000	Ztr. Heu zu 1 Thlr.	2,000	"
2,000	" Stroh zu 20 Gr.	1,666⅔	"
15,000	Boisseaux Hafer, oder da 80 Boiss. = 19 Scheffel waren, 3,562½ Schffl. zu 1 Thlr. 20 Gr.	6,531¼	"
		sind	60,562½ Thlr.

Heu, Stroh und Hafer hatten die Uckermärkischen Einwohner geliefert.

b. Die Gegenstände nach der Requisizion vom 8. Aug. 1808 kosteten:

1,600	Ztr. Weizen zu 5 Thlr. 12 Gr.	8,800	Thlr.
1,600	" Roggen " 5 Thlr.	8,000	"
260	" Erbsen " 6 Thlr. 20 Gr.	1,776⅔	"
70	" Salz " 3 Thlr. 10½ Gr.	240⅔	"
1,500	" Fleisch " 18 Thlr.	27,000	"
3,400	Litres Essig zu 3 Gr.	425	"
12,600	" Branntwein zu 9½ Gr.	4,987½	"
2,800	Ztr. Heu zu 20 Gr.	2,333⅓	"
1,400	" Stroh zu 16 Gr.	933⅓	"
		sind	54,496½ Thlr.

Die Lieferung des Hafers von 15,000 Boisseaux wurde erlassen, da die S. 561 gelieferten 42,000 Boisseaux Hafer hinreichten. Stroh und Heu lieferten die Uckermärkischen Einwohner, auch das Fleisch in lebenden Ochsen sollten sie in Natura liefern, welches sie jedoch durch Lieferanten für den bemerkten Preis liefern ließen.

*) s. 4. Abschnitt S. 519.

schen Kreis-Direktorio die Exekuzion angedroht worden war, im Fall nicht binnen 8 Tagen die verlangten Lieferungen bewirkt würden. Wegen der Utensilien und Bedürfnisse aller Art, mit Ausnahme der Medikamente und Drogerien, schloß das Comité Lieferungskontrakte, und fing Ende Februar an, die verlangten Bedürfnisse abzuliefern, welche Ablieferung jedoch erst im Juli und August beendigt war, nachdem ein Theil davon von den Franzosen nach Prenzlow disponirt worden. Die Medikamente und Drogerien übernahm der Medizinalassessor Apotheker Flittner in Berlin. Diese Lieferungen kosteten dem Comité der Stände 35,724 Thlr. *),

*) Nach dem geschlossenen Kontrakt waren:

	a. Utensilien zu liefern zum Preise von	u. betrugen d. Kosten		
300	Bettstellen zu 2 Thlr. 12 Gr.	750	Thlr.	
300	Strohsäcke zu 1 " 6 "	375	"	
300	Matratzen und Kopfpolster zu 11 Thlr. .	3,300	"	
600	wollene Decken, 2 Ell. breit, zu 2 Thlr. 20 Gr.	1,700	"	
900	Bettlaken zu 1 Thlr. 8 Gr.	1,200	"	
900	Hemden zu 1 Thlr. 4 Gr.	1,050	"	
600	leinene Mützen zu 5 Gr.	125	"	
600	wollene Mützen zu 12 Gr.	300	"	
300	wollene Stubenröcke zu 5 Thlr.	1,500	"	
50	" " für Chirurgen zu Thlr. 1. 14	79	"	4 Gr.
100	" " " Aufwärter zu 20 Gr. .	83	"	8 "
2,000	Ellen Verband-Leinewand zu 7 Gr. . . .	583	"	8 "
540	Binden und Kompressen zu 3 Gr.	67	"	12 "
1,200	Pfund Charpie zu 1 Thlr.	1,200	"	— "
400	Kompressen von Werk zu 6 Gr. . . .	100	"	— "
300	Ellen Todtenlaken zu 5 Gr.	62	"	12 "
		12,475	Thlr.	20 Gr.
Kleine Utensilien		402	"	16 "
		12,878	Thlr.	12 Gr.

	b. Lebensmittel.	Thlr.	Gr.			
54,000	Pfund Weizenbrot zu 2 Gr. . . .	450	—			
72,000	" Fleisch zu 4 Gr. 8 Pf. . .	14,000	—			
7,200	Litres Wein zu 16 Gr.	4,800	—			
17,000	Pfund Reis zu 5 Gr. 6 Pf. . . .	389	14			
2,125	" gebackene Pflaumen zu 4 Gr.	354	4			
600	" Salz zu 1 Gr.	25	—			
	sind			20,018	"	18 "
	Latus			32,897	Thlr.	6 Gr.

welche mehrere Monate nach deren Ablieferungen vom Comité gezahlt wurden.

Außer diesen 3 Lieferungen mußte

4. die Kurmark noch die Kosten zum Fällen und zum Transport der 1422 Stück Eichen, Roth- und Weißbuchen beschaffen, welche nach S. 344 in den Königl. Kurmärkischen Forsten für die französische Artillerie vom Daru angewiesen und niedergehauen waren.

5. Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Uckermark in den Monaten August und Sept. 1807, nach der Bestimmung des Marschalls Brune, zur Erhaltung seines Armeekorps bedeutende Lieferungen an Lebensmitteln und Fourage nach preußisch Vorpommern noch zu machen hatte, über deren Werth sich jedoch keine speziellen Nachrichten aufgefunden haben. Der Geldbetrag für diese Lieferungen ist jedoch zu jener Zeit nicht zusammengestellt worden.

Von sonstigen bedeutenden Lieferungen seit dem Tilsiter Frieden hat sich nichts ergeben, vielmehr hat nach Lage der

---

		Transport	32,897 Thlr. 6 Gr.
c. Sonstige Bedürfnisse.	Thlr.		
120 Litres Weinessig zum Räuchern zu 5 Gr. .	25		
240 Pfund Brennöl zu 8 Gr.	80		
240 » Lichte zu 9 Gr.	90		
240 » Seife » 8 Gr.	80		
60 » Docht-Baumwolle zu 1 Thlr. . .	60		
240 » Holzkohle zu 4 Gr.	40		
240 Ztr. Lagerstroh zu 4 Thlr. 4 Gr. . . .	280		
	sind . .	655 »	— »
d. An Medikamenten und Drogerien wurden bedeutende Quantitäten aller Art verlangt, wofür dem M. A. Flittner nach bewirkter Ablieferung, mit Einschluß von 40 Thlrn. 14 Gr. Reisekosten, am 7. Dezember 1808		2,171 »	22 »
gezahlt wurden.	Zusammen	35,724 Thlr.	4 Gr.

NB. Diese Zahlen sind aus den Akten des Comité der Stände, Lieferungen für Stettin B., N. 8, Vol. I, vom 28. Januar 1808 entnommen. In denselben befinden sich alle hierauf Bezug habende Requisizionen und Verhandlungen.

eingeſehenen Akten die Kurmärk. Kammer, auf die Aufforderung der J. F. V.-Kommiſſion, derſelben angezeigt, daß ihr ſolche nicht bekannt geworden wären.

D. Land- und Waſſertransporte.

Die Beförderung der franzöſiſchen und der mit ihnen verbundenen Truppen und ihre Bedürfniſſe gereichte zur größten Beläſtigung, beſonders der geſpannhaltenden Einwohner der Kurmark. Die Anſprüche und Forderungen der franzöſiſchen Behörden, und insbeſondere der einzelnen Militairperſonen, waren anfangs faſt maaßlos zu nennen, und wurden überdies ſo rückſichts- und ſchonungslos ausgeführt, daß nicht allein die zum Transport benutzten Gegenſtände ſtets der Gefahr der Vernichtung ausgeſetzt waren, auch oft dies Schickſal hatten, ſondern die Führer derſelben auch vielfach gemißhandelt und zum Verlaſſen ihres Eigenthums gezwungen wurden. Wie im erſten und zweiten Abſchnitt ſchon bemerkt worden, hatte die Provinz in den erſten Wochen der Beſetzung in dieſer Beziehung anſehnliche Verluſte, und viele Einzelne erlitten bedeutende Mißhandlungen. Erſt nachdem der Kaiſer Napoleon unterm 13. November 1806 *) die Beſtimmung wegen Einrichtung von Etappenſtraßen erlaſſen hatte, und dieſe vom Gouverneur Clarke und Ordinateur Lambert ausgeführt waren **), war es der Kammer, ſo wie den Kreis- und Ortsbehörden möglich, den bis dahin ſtattgefundenen großen Willkürlichkeiten des franzöſiſchen Militairs und der Beamten deſſelben kräftigſt entgegen zu wirken, auch möglichſte Ordnung und Regelmäßigkeit einzuführen, und die Einwohner vor Beraubungen und Mißhandlungen zu ſchützen.

1. Hinſichts des Vorſpanns ward im Januar 1807 beſtimmt, daß in jedem Etappenorte ein dem Bedürfniſſe angemeſſener Pferde- und Wagenpark, nach dem zwiſchen dem

*) ſ. 1. Abſchnitt S. 121.
**) ſ. 2. Abſchnitt S. 221.

Etappen-Kommandanten und dem Landrath des Kreises getroffenen Uebereinkommen, eingerichtet werden sollte. Wenn außerhalb den Etappenstraßen Franzosen oder Alliirte derselben reiseten, mußten sie, wenn sie auf Vorspann Anspruch machten, schriftliche Ermächtigungen vom Lambert oder von dem französischen Kommandanten der Provinz vorzeigen. Kantonirende Militairs und Zivilbeamten waren, nach den vom Marschall Victor erlassenen Bestimmungen, verpflichtet, Anweisungen ihrer Divisions- oder Brigade-Generale zu ihrem Fortkommen mit Vorspann vorzuzeigen. Zur Kontrollirung derartig reisender Franzosen waren die Kreis- und Ortsbehörden von der Kammer besonders angewiesen. Demungeachtet mögen Willkürlichkeiten vielfach stattgefunden haben, indessen wurden die zur Sprache gebrachten Fälle von der Kammer kräftigst verfolgt, und die Uebertreter mehrfach vom Gouverneur der Provinz bestraft.

Den in jedem Etappenorte erforderlichen Vorspann mußte der Kreis, in welchem derselbe belegen war, gestellen. Da jedoch in manchem Kreise die Einwohner unverhältnißmäßig hierdurch belästigt waren, so wurde auf Anweisung der Kammer nach den Etappenorten dieser Kreise vielfach aus benachbarten Kreisen Hülfsvorspann gestellt, wie z. B. nach Zehdenick in der Uckermark und nach Oranienburg im Niederbarnimer durch den Ruppinschen Kreis, nach Bernau im Niederbarnimer durch den Oberbarnimschen Kreis. In solchen Fällen mußten die Hülfsvorspänner mehrere, oft sechs Tage zur Besorgung des Vorspannbedarfs in den Etappen verweilen, wogegen es vom Landrath des Kreises, worin die Etappe belegen war, abhing, die Zeit zu bestimmen, in welcher die von ihm nach selbiger bestellten Vorspänner dort zu verbleiben hatten. Während des Zeitraums, in welchem die Verwaltung der Etappen-Magazine von französischen Beamten abhing, und die Bedürfnisse durch Lieferanten beschafft wurden, erhielten die Vorspänner nicht allein die nöthige Fourage, 2½ Metzen Hafer, 6 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh, sondern auch 1½ Pfund Brot aus den Magazinen.

Nach dem Konferenz-Protokoll vom 27. Sept. 1807 wurde feſtgeſetzt (S. 544), daß vom 8. Oktober 1807 an keine Verpflegung der Vorſpänner, während ſelbige in den Etappenorten ſich befänden, ſtattfinden ſollte, ſondern daß die Kreiſe die für ſolche verwandte Fourage beim Comité zu liquidiren und unzinsbare Scheine für ſelbige zu erwarten hätten, ein Verfahren, welches auch nach dem Konferenz-Protokoll vom 31. Auguſt 1808 für die folgenden Monate (S. 573) in Kraft blieb.

Hinſichtlich der Vertheilung des Vorſpanns in den einzelnen Kreiſen hatte die Kammer angeordnet, daß, wie es im 7jährigen Kriege vom Generaldirektorio ſchon beſtimmt worden, während des Krieges der Bedarf nach dem Pferdebeſtande ausgeſchrieben werden ſollte. Sämmtliche ſonſt Eximirte in den Städten und auf dem platten Lande mußten daher, nach der Vertheilung des Landraths, den erforderlichen Vorſpann geſtellen; da jedoch die zu Hofdienſt verpflichteten Unterthanen, bei den auf ſie laſtenden Kriegsdrangſalen, die Gutsleiſtungen oftmals nicht zu bewirken im Stande waren, ſo wurden die hierdurch in ihrer Ackerbeſtellung geſtörten Berechtigten von den Landräthen bei der Vorſpannleiſtung vielfach berückſichtigt.

Wie der Vorſpannpark in Berlin eingerichtet wurde, und in welcher Art die Kurmärkiſche Kammer zum Beſten der Pferdebeſitzer der benachbarten Kreiſe, welche zu dem täglichen Bedarf ⅔ liefern mußten, während die Stadt Berlin ⅓ lieferte, dem Vorſpann-Büreau in Berlin ſonſt noch Hülfspferde aus der Provinz geſtellen ließ, iſt ſchon im 2. Abſchnitt S. 290 ꝛc. ſpeziell gezeigt.

Auch in der Zeit nach dem Tilſiter Frieden wurde hierin nichts weiter geändert, als daß nach Inhalt des Landtags-Protokolls vom 18. Juli 1807 zu I. 4. beſtimmt wurde, daß ein Mitglied des Comité der Stände dem Berliner Vorſpann-Büreau noch zur Wahrnehmung der Rechte der Einwohner der Provinz beigeordnet wurde. Uebrigens ward den nach Berlin geſandten Vorſpännern und deren Pferden vom 8. Ok-

tober 1807 an nur freies Unterkommen, aber keine Verpflegung aus den Berliner Magazinen bewilligt, vielmehr wurden dieſelben in derſelben Art behandelt, wie der zu andern Etappen geſtellte Vorſpann.

Der Umfang des in der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder in der Zeit der feindlichen Beſetzung derſelben wirklich geleiſteten Vorſpanns läßt ſich ſelbſt annähernd nicht angeben. In der erſten Zeit ſind hierüber nirgends Ueberſichten geführt, erſt zu Anfang des Monats Januar 1807, als in den Etappenorten mehr Ordnung eintrat, verfügte die Kammer, daß die Landräthe der Kreiſe, in welchen Etappen belegen, über den Umfang des erforderlichen Vorſpanns nicht allein ſpezielle Kontrolle führen, ſondern auch, wenn ſie Hülfe von außerhalb des Kreiſes für nothwendig erachteten, ſolches der Kammer, unter Einreichung der Ueberſichten von dem geſtellten Vorſpann, anzuzeigen hätten. Alle deshalb zu jener Zeit in Berlin und in den Kreiſen der Provinz gefertigten Nachweiſungen ſind nicht mehr vorhanden, da ſolche, wenn der Bedarf beſchafft war, als nutzlos betrachtet wurden. Blos in den von der J. F. V.-Kommiſſion in den Jahren 1807 und 1808 dem Könige erſtatteten wöchentlichen Zeitungsberichten *) haben ſich noch Nachrichten über den Umfang des von 8 zu 8 Tagen in Berlin erforderlich geweſenen Vorſpannbedarfs gefunden. Hieraus hat ſich ergeben, daß in Berlin geſtellt worden ſind:

		an Vorſpann-Pf.	und daher durchſchn. täglich
vom 1. Auguſt bis 1. Nov. 1807	in 92 Tag.	25,293	275
v. 1. Nov. 1807 " 1. Febr. 1808	in 92 "	24,732	269
vom 1. Februar " 1. Juni 1808	in 120 "	20,262	169
vom 1. Juni " 1. Dez. 1808	in 183 "	38,515	211
	zuſammen in 487 Tag.	108,802	Vorſp.-Pf.

In dieſer Zeit von 487 Tagen alſo durchſchnittlich, ohne

*) ſ. Akten des Schloßarchivs R. XI, 89 d., 1—4, Vol. I—IV, und die Konzepte der Zeitungsberichte der J. F. V.-Kommiſſion, Gen. Org.-S., Nr. 35 (Sekt. I, Nr. 201).

Berücksichtigung der vorbemerkten Zeitabschnitte, täglich 224 Pferde. Gewöhnlich war bei 2 Pferden ein Knecht, wonach annähernd 54,400 Knechte, oder täglich 112 mit zur Vorspannleistung gesandt wurden. Da nun Berlin selbst ⅛ hiervon zu stellen verpflichtet war, so hat diese Stadt im obbemerkten Zeitraum von 16 Monaten 36,267 Pferde nebst 18,133 Knechten, oder täglich 74 Pferde und 37 Knechte gestellt.

Alle Etappenstraßen, mit Ausnahme einiger zeitweise eingerichteten Nebenstraßen, wie z. B. von Beeskow über Frankfurt nach Küstrin, und aus der Priegnitz nach Genthin und Magdeburg, gingen durch Berlin, und kann sonach der Bedarf an Vorspann in dieser Stadt als maaßgebend für die nach den vier Himmelsgegenden von Berlin aus geführten Etappenstraßen betrachtet werden. Um annähernd in Zahlen den Bedarf an Vorspannpferden in diesem Zeitraum für alle Haupt-Etappenorte auszudrücken, würden hiernach an Vorspannpferden erforderlich gewesen sein:

a. auf den 3 Etappenstraßen nördlich und östlich von Berlin, die nach Frankfurt, Küstrin, Stettin und Vorpommern führten:

für Oranienburg, Bernau und Dahlwitz . . .	108,802	Pfde.
" Zehdenick, Neustadt-Eberswalde und Müncheberg	108,802	"
" Templin, Angermünde und Frankfurt . .	108,802	"
" Prenzlau, Lockniz und Schwedt	108,802	"

b. auf den 2 Etappenstraßen südwestlich von Berlin:

für Potsdam, Wustermark, auch Spandau . .	108,802	"
" Treuenbrietzen und Brandenburg	108,802	"
Rechnet man hierzu, was in Berlin gestellt war, mit	108,802	"
so dürfte annähernd anzunehmen sein, daß in den 16 Monaten vom 1. Aug. 1807 bis 1. Dezember 1808 für die Bedürfnisse der gedachten Etappenorte die Provinz	761,614	Pfde.

und wahrscheinlich auch 380,807 Knechte hatte gestellen müssen.

Nach dem Vorbemerkten ist daher anzunehmen, daß die ganze Provinz zum Bedarf der Etappenstraßen vom 1. Aug. 1807 bis Anfangs Dezember 1808 täglich hat liefern müssen 7mal 224 Pferde, gleich 1568 Vorspannpferde, und 7mal 112 Knechte, gleich 784 Knechte. Dieser Vorspann wurde theils nur zu einer Fuhre, gewöhnlich aber zu mehreren Fuhren benutzt. Der Verlust der Wirthe, welche diese Pferde und Knechte gestellten, ist gewiß nicht allein wegen der Unterhaltung derselben in den Etappenorten, so wie auf den Hin- und Rückreisen, sondern auch wegen der Versäumniß, die sie in ihren Wirthschaftsverhältnissen erlitten, sehr bedeutend gewesen.

Außerdem mußte die Provinz zum Fortkommen der kantonirenden und der nach allen Richtungen durch die Provinz *) marschirenden Truppen noch eine sehr bedeutende Anzahl von Pferden gestellen, worüber sich selbst annähernde Zahlen nicht aufstellen lassen.

2. Der Schiffs-Transport wurde von den feindlichen Behörden vielartig und vielfach in Anspruch genommen. In der Zeit bis zum Februar 1807 richteten die französischen Beamten für die von Berlin wegzuschaffenden Waffen aus dem Zeughause und für andere Militair-Sachen, so wie auch für die sonst erpreßten und geraubten Gegenstände, ihre Requisizionen stets der Regel nach an die Berliner Stadtbehörde, welche nach S. 248 des fünften Abschnitts für derartige Besorgungen 45,731 Thlr. 9 Gr. 10 Pf. verausgabt hat. Der Transport Dessen, was an solchen Gegenständen von Spandau aus fortgeschafft werden mußte, wurde dagegen im November und Dezember 1806 von der Kurmärkischen Kammer verlangt. Diese beauftragte mit der Besorgung des Schiffstransports den Schiffahrtsdirektor Nöldechen in Berlin und den Zolldirektor Girschner in Spandau, welchem Letzteren sie auch am 24. November und 19. Dezember 1806 zu diesem Behuf

*) s. diesen Abschnitt unter A., Marsch- und Kantonements-S., S. 449 bis S. 535.

1400 Thlr. aus der Provinzial-Domainenkaſſe anwies. Nach der ſpäter gelegten Rechnung waren hiervon nur 1212 Thlr. verbraucht worden. Dieſe wurden jedoch, da deren Verausgebung die franzöſiſchen Behörden überſehen, nachmals von der Kammer dem Comité der Stände zum Wiederanſatz angerechnet, da die Auslagen zur Erleichterung der Vorſpannpflichtigen geſchehen waren. Wegen ſpäterer Anforderungen des Lambert im Januar und Februar 1807 zum Transport von Militair-Bedürfniſſen nach Thorn und Warſchau, beſprach ſich die Kammer mit dem Comité der Stände, welches letztere ſich für den Waſſertransport erklärte und gegen 16,000 Thlr. dafür ausgab. Unter dieſer Summe befanden ſich etwas über 4000 Thlr., welche für das damals ſchon von der Krone Preußen abgeriſſene Herzogthum Warſchau vorgeſchoſſen waren, deren Wiedererſatz aber ſtets verweigert wurde.

Im Februar 1807 kam, unter Vermittelung des K. und D.-Raths v. Baſſewitz, eine Vereinigung beider Comités dahin zu Stande, daß alle irgend bedeutenden Transportforderungen der franzöſiſchen Behörden, wo es ausführbar, möglichſt durch Schiffbefrachtungen zu bewirken wären. Alle deshalb ergehenden Requiſizionen, ſowohl an die Kammer, als an das Comité der Stadt Berlin, ſollten ans Vorſpannbüreau in Berlin abgegeben werden, welches das Weitere beſorgen und durch Vorſchüſſe beider Comités die nöthigen Geldmittel erhalten würde, auch deshalb Rechnung zu legen habe. Beide Comités vereinigten ſich über den zu zahlenden Beitrag dahin, daß das Comité der Stadt Berlin die Koſten zu tragen habe, welche durch die an ſelbiges erlaſſenen Requiſizionen ſich herausſtellten, wogegen die Koſten, welche aus den an die Kammer ergangenen Requiſizionen entſtänden, das Comité der Stände zu bezahlen habe. Hiermit erklärten ſich die franzöſiſchen Beamten Bignon und Lambert einverſtanden, verſprachen auch die desfalls zu fertigenden Bordereaus zu zeichnen, und zu genehmigen, daß der Geldbetrag derſelben auf die Kriegskontribuzion in Anrechnung gebracht werde. Dies Letztere geſchah jedoch nicht, da Daru im April 1807

erklärte, daß er keine Art von Lieferungen ferner auf die Kriegskontribuzion sich anrechnen lassen werde.

Nach dem Tilsiter Frieden bestimmte der Kaiser Napoleon, daß Alles, was nicht zur nothwendigsten Vertheidigung der Festungen Stettin, Küstrin und Spandau an Kanonen und Waffen erforderlich sei, so wie alle sonst vorhandenen Militair- ꝛc. Effekten in diesen Festungen und in Berlin, auf das Schnellste nach Magdeburg geschafft werden sollten. Mit Zustimmung des Lambert vereinigte sich die Kurmärkische Kammer mit denen in Stettin und Küstrin, so wie mit den Comités der Stände und der Stadt Berlin, auch den Ständen der 3 Magdeburgischen Kreise, daß für diese Gegenstände, unter Leitung des Vorspann-Büreaus in Berlin, gleichfalls der Wassertransport benutzt ward. Wegen der Art der aufzubringenden Kosten wurde bestimmt, daß aufzubringen hätten:

1. die Stadt Berlin alle Zahlungen, die aus Requisizionen an die Stadt entstanden seien;
2. das Comité der Stände der Kurmark alle Zahlungen, die auf Requisizionen an die Kammer dieser Provinz, oder ans Berliner Vorspann-Büreau, erforderlich gewesen, jedoch nur innerhalb der Kurmark;
3. die Neumark, welche den Landtransport bis Müncheberg auf der Straße nach Magdeburg zu besorgen hatte, ⅙ der Wassertransport-Kosten von Küstrin bis Genthin, so wie die von Küstrin nach Thorn und umgekehrt.
4. Pommern die Wassertransportkosten von Garz bis Stettin und von Stettin über Garz bis Schwedt, letztere durch Bezahlung der Schiffer in Stettin, erstere durch Ersatz des vom Vorspann-Büreau in Berlin deshalb geleisteten Vorschusses;
5. die Stände der 3 Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe die Transportkosten von Genthin bis Magdeburg. Dieserhalb wurde zwischen diesen Ständen und denen der Kurmark späterhin noch festgesetzt, daß, da von Berlin bis Magdeburg 5 Etappenstazionen wären, von

welchen zwei im Distrikt der 3 Magdeburgischen Kreise belegen, von allen von Berlin nach Magdeburg berechneten Schiffahrtskosten, letztere ⅔, die Kurmark aber ⅓ beizutragen habe.

Das Vorspann-Büreau in Berlin wurde hierauf unter spezielle Kontrolle des K. und D.-Raths v. Balthasar gestellt, und mit einer besondern Instrukzion für sein Benehmen von der Kurmärkischen Kammer versehen. Nach den von demselben später gelegten Rechnungen hat sich ergeben, daß zu den, wegen dieser Wassertransport-Kosten vom 24. Februar 1807 bis Dezember 1808 stattgefundenen Ausgaben beizutragen hatten:

	hatte bezahlt Thlr. Gr. Pf.	blieb schuldig Thlr. Gr. Pf.	Gesammtkosten Thlr. Gr. Pf.
1. die Stadt Berlin	1,873 13 2	1,240 16 1	3,114 5 3
2. = Neumark . . .	7,938 4 6	683 8 1	8,621 12 7
3. Pommern	185 — —	— — —	185 — —
4. d. 3 Magd. Kreise	20,175 6 2	1,935 20 11	22,111 3 1
5. die Kurmark . . .	80,304 9 5	140 2 11	80,444 12 4
	110,476 9 3	4,000 — —	114,476 9 3

Die 4000 Thlr. waren ein Vorschuß, der aus der Berliner königlichen Mühlenkasse geleistet war, und wegen dessen Wiedererstattung später die General-Staatskasse mit den Schuldnern sich berechnet hat.

In den Akten des Comité der Stände und des Vorspann-Büreaus befindet sich eine vom K. und D.-Rath v. Balthasar gefertigte Nachweisung, woraus sich ergiebt, welchen Vortheil das Land durch diese Wassertransporte, statt der Landtransporte durch Vorspann, erzielt hat. In dieser Uebersicht, die beim Abschluß der ersten Rechnung vom 24. Februar 1807 bis 1. Febr. 1808 gefertigt wurde, hatten die Kosten der Fracht damals erst 101,189 Thlr. 17 Gr. 11 Pf. betragen, für welche befördert waren:

an Artillerie . . . . . 150,704 Ztr. 71½ Pfd. auf 279 Kähnen,
an sonstigen Effekten 166,250 = — = = 350 =

sind 316,954 Ztr. 71½ Pfd. auf 629 Kähnen.

an Kranken 26,660 Personen *) auf 380 Kähnen zu 70 Mann.

Die Anzahl der Wagen, welche hierfür auf jeder Station von 3 Meilen erforderlich gewesen sein würden, war 8 Zentner Effekten jeder Art, und 5 Kranke auf einen mit 4 Bauerpferden bespannten Wagen gerechnet, ausgemittelt:

für die Artillerie-Transporte zu . .	18,838	Wagen,
= sonstige Effekten zu	20,781	=
und für die Kranken zu	5,320	=
sind	44,939	Wagen.

Mit Rücksicht auf die Anzahl der von den einzelnen Gegenständen und Personen nach ihrer Bestimmung berührten Etappenstazionen, hätten gestellt werden müssen:

für die Artillerie-Transporte . . .	661,008	Pferde,
= die Effekten	426,824	=
und für die Kranken	171,080	=
sind	1,258,912	Pferde.

Bei Vertheilung der vorbemerkten 101,189 Thlr. 17 Gr. 11 Pf. Wassertransport-Kosten auf diese 1,258,912 Pferde, die hätten gestellt werden müssen, war ermittelt, daß für jedes Pferd auf 3 Meilen 1 Gr. $1^{7}/_{12}$ Pf., auf die Meile aber $4^{1}/_{2}$ Pf. fielen. Abgesehen von dem großen pekuniären Gewinn, den die Provinz durch diese Anordnung erzielt hatte, entstand Denen, die zum Naturalvorspann sonst hätten angezogen werden müssen, noch der Vortheil, daß sie ihre Knechte (auf 2 Pferde einen, sind 629,456 Knechte), so wie ihre Pferde in ihren Wirthschaften selbst benutzen konnten.

Mit Einrechnung der S. 624 schon bemerkten 45,731 Thlr. 9 Gr. 10 Pf., will die Stadt Berlin für Schiffsfrachten und Fuhrlohn nach S. 265 im 5. Abschnitt 52,408 Thlr. 2 Gr. verausgabt haben.

Das Comité der Stände hingegen hat, in der Zusam-

*) Die Verpflegung dieser Kranken auf den Schiffen hatte der Kurmark außerdem 11,399 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. gekostet.

menstellung seiner sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1812, die von ihm bestrittenen Wassertransportkosten, mit Einschluß der S. 625 schon bemerkten Summe von gegen 16,000 Thlr., zu 96,375 Thlr. 8 Gr. 4 Pf. angegeben *).

*) Das hier Aufgeführte ist entnommen aus:
dem Aktenstück der Kurmärk. Kriegsschulden-Kommission, Transportkosten, Nr. 11, Vol. I, und befindet sich die Berechnung wegen der vorher angegebenen 1 Gr. $1\frac{7}{12}$ Pf und $4\frac{1}{2}$ Pf. Fol. 56;
dem des Comité der Stände, Transportkosten, Nr. 3, Vol. I;
" " " " " Kriegskosten Gen., Nr. 5;
und des O. P. der Kurmark im Finanz-Archiv des Lagerhauses, Reklamazions-S., Nr. 19.

Dritte Abtheilung.

Zusammenstellung Dessen, was die Kurmark zwischen Elbe und Oder, und die übrigen der Preußischen Krone nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 geleistet und gelitten hatten.

A. Leistungen der Kurmark.

Sowohl im ersten, zweiten und fünften Abschnitt, als in der zweiten Abtheilung dieses Abschnitts, sind an den betreffenden Orten mehrfach die Lasten und Leiden aufgeführt, welche theils Einzelne, theils Kommunen, theils das Ganze der Provinz Kurmark durch die feindliche Besetzung derselben erduldet hatten. Nach diesen Darstellungen ergiebt sich:

1. daß hinsichtlich der von der Provinz verlangten Kriegskontribuzion und der hierdurch hauptsächlich herbeigeführten Kriegsschulden, eine ziemlich vollständige Uebersicht im fünften Abschnitt hat geliefert werden können;
2. daß wegen mehrerer der Provinz auferlegten Lasten, wie in Rücksicht
   der feindlichen Truppenbewegungen und der durch selbige bei den Märschen, in den Kantonements und in den Lägern stattgefundenen größeren Anforderungen,
   der speziellen Leistungen zum Potsdamschen Pferdedepot, und zu den Stettiner auch Spandauer Festungsbauten,
   der Einrichtung und Unterhaltung der vom Feinde angeordneten Lazarethe,
   des Umfangs der stattgefundenen Einquartirung,
   der gegebenen Tafelgelder und Geschenke, der Pferde und mehrerer außerordentlicher Lieferungen,
   annähernde Berechnungen haben aufgestellt werden können;

3. daß hinſichtlich mehrerer Laſten und Leiſtungen, wohin z. B. die ſtattgefundenen Plünderungen und Erpreſſungen, die verlangten und in natura gelieferten Verzehrungs-Gegenſtände und die Vorſpannleiſtungen, ſo wie die perſönlichen Leiden der Einwohner bei den vielen Einquartirungen gehören, es ſelbſt nicht möglich geweſen iſt, ſolche annähernd in Zahlen auszuſprechen und ſpezieller, als wie es in den einzelnen Abſchnitten bemerkt worden, anzugeben.

Eine vollſtändigere Ueberſicht dürfte erzielt worden ſein, wenn die von der Kurmärkiſchen Kammer mit Zuſtimmung des erſten Comité der Stände, behufs der Sammlung von Materialien zur Ausgleichung aller ſtattgefundenen Leiſtungen, nach Räumung der Provinz von den feindlichen Truppen, erlaſſene Verordnung vom 29. März 1807 *), und die von der mit Rückſicht hierauf im Herbſt 1807 eingerichtete Komptabilitäts-Kommiſſion **) getroffenen Anordnungen vollſtändig hätten zur Ausführung gebracht werden können. Da jedoch die im März 1809 ſtattgefundene Landtagsverſammlung der Kurmärkiſchen Stände die Fortſetzung der vorgedachten Arbeiten hemmte ***), ſo wurde es unmöglich gemacht, das früher Beabſichtigte zur Ausführung zu bringen und jetzt ſpeziellere Zahlen und Ueberſichten zu liefern, wie in dieſem Werke vermerkt worden.

Von Seiten des preußiſchen Miniſteriums wurden in den Jahren 1810—12, unter Mittheilung von Schemas, Ueberſichten von den während der Anweſenheit der feindlichen Truppen ſtattgefundenen Leiſtungen von allen Provinzialbehörden verlangt. Die Kurmärkiſche Regierung theilte dieſe Vorſchrift allen ihren Unterbehörden mit, um in dem gegebenen Schema alles Geleiſtete einzutragen. Am 4. Februar

*) ſ. den 2. Abſchnitt S. 238.

**) ſ. den fünften und dieſen Abſchnitt S. 129 u. S. 547 ꝛc.

***) ſ. den 5. Abſchnitt S. 128 ꝛc. zu 3.

1813 *) reichte sie die, nach den einzelnen von den Behörden gefertigten Uebersichten, bei ihr zusammengestellte im Abdruck beiliegende General-Nachweisung VIII. von der Kurmark zwischen Elbe und Oder ein. Bei der Zusammenstellung derselben hatten sich vielartige Bedenken über die Richtigkeit der gelieferten Materialien und über deren Zusammenstellung in den einzelnen Rubriken des vorgeschriebenen Schemas herausgestellt, weil dasselbe, ungeachtet seiner vielen Rubriken, nicht umfassend genug erschien, und in ihm ganz heterogene Gegenstände mit einander vermengt worden. Daß, bei der Individualität der einzelnen Personen und Behörden, welche die Materialien geliefert, überdieß vielartige Mißgriffe bei der Zusammenstellung stattgefunden, war der Regierung nicht entgangen, weshalb mehrfach Rückfragen nöthig befunden wurden. Bei dem vielfachen Drängen des Ministeriums, die Arbeit zu dem vom Staatskanzler beabsichtigten Zweck baldigst zu erhalten, mußte die Regierung, obschon sie der Ansicht war, daß die Arbeit nicht vollständig sei, dennoch das Tableau abschließen und einreichen. Besondere Uebelstände waren dabei noch:

a. daß, aller Erinnerungen ungeachtet, von der Landräthlichen Behörde des Oberbarnimschen Kreises kein nach dem gegebenen Schema ausgefülltes Tableau, sondern nur eine Hauptsumme zu erhalten gewesen war, wie solche auch im Provinzial-Tableau nur aufgeführt ist;

b. daß mehrere Summen, die vom Magistrat in Berlin angegeben worden, mehrartige Gegenstände enthielten, und daher nicht passend in Tableaus unterzubringen waren, wie z. B. diejenigen, die unter Roggen und Stroh stehen;

---

*) s. Akten des Finanz-Minist. im Lagerhaus-Archiv die von den Einsassen liquidirten Kriegsschäden im kurmärkischen Regierungs-Departement, Nr. 1, und Kammer-Akten, Polizei-Registratur, Gen. Kriegsschulden-S., Nr. 45. 46 u. 52, Vol. 1—3.

c. daß die ganze vom Comité der Stände aufgeführte Summe von über 11 Millionen Thaler in der Rubrik des Roggenwerthes aufgenommen worden war.

Ungeachtet dieſer und anderer gewiß noch ſehr der Berichtigung bedürfender Mängel, iſt es jedoch erfreulich, daß eine ſolche Zuſammenſtellung gefertigt worden, weil man dadurch doch einen ungefähren Anhalt über Das, was geleiſtet worden, erlangte.

Der Verfaſſer dieſes Werkes, welcher in den Jahren 1806—12 vielfach in dieſen Angelegenheiten gearbeitet, auch die Spezialliſten, welche dem Tableau zum Grunde liegen und jetzt alle vernichtet ſein ſollen, ſeiner Zeit theilweiſe ſelbſt eingeſehen hat, iſt der Anſicht, daß die Summen im Haupttableau dem wirklichen Geldverluſte, der dadurch hat ausgedrückt werden ſollen, nicht gleichkommen, daß ſolcher vielmehr noch bedeutender geweſen ſein dürfte. Nach der Nachweiſung VIII. ſind für die ganze Kurmark zwiſchen Elbe und Oder zum Anſatz gebracht worden . . . . . 54,185,765 Thlr.
Zieht man davon Das ab, was die Stadt Berlin geleiſtet haben ſoll, mit . . . . . 15,233,066 „
ſo verbleiben für den übrigen Theil der Provinz . . . . . 38,952,699 Thlr.

Unter dieſer Summe befinden ſich jedoch noch diejenigen Ausgaben, welche das Comité der Stände nach ſeiner Angabe für die Provinz mit . . . . . 11,758,442 Thlr. *)

*) In dem Schreiben des Comité der Stände vom 24. Sept. 1812 an die Kurmärkiſche Regierung hat ſelbiges dieſe Summe angegeben; ſ. Comité-Akt., Kriegskoſten Gen., Nr. 5. Da jedoch dieſem Schreiben keine ſpezielle Ueberſicht beigefügt iſt, wonach die Summe zuſammengeſtellt worden, auch ſolche ſich in den vorgedachten Akten nicht befindet, ſo hat etwas Näheres nicht ermittelt werden können. In dem allegirten Aktenſtücke befindet ſich jedoch ein beſonders angefertigtes General-Tableau der Einnahmen und Ausgaben der Kurmärkiſchen Comité-Kriegsſchuldenkaſſe vom 27. November 1806 bis zum 3. Oktober 1812, wonach bei derſelben als vereinnahmt 57,636,667 Thlr., als verausgabt aber 57,476,351 Thlr. gebucht worden waren. Unter letzteren befinden

Transp. 11,758,442 Thlr.

verausgabt hat. Werden diese von den 38,952,699 „ abgezogen, so beträgt der baare Geldverlust in der Provinz . . . . . 27,194,257 Thlr.*)

sich folgende Summen, die wahrscheinlich zur Angabe der 11,758,442 benutzt worden sind:

a.	für Fourage, Getreide, Brot und Fleisch . . .	5,820,331 Thlr.
b.	„ Bier, Branntwein und sonstige Getränke .	107,593 „
c.	„ Kleidungsstücke	399,507 „
d.	an Lazarethzahlungen	1,091,429 „
e.	„ Transportkosten für die feindlichen Truppen.	96,375 „
f.	„ Tafelgeldern und Geschenken	862,723 „
g.	für die 4 französischen Läger	349,573 „
h.	„ Bauten und sonstige Ausgaben in Potsdam, Spandau ꝛc.	102,490 „
i.	„ die Etappenmagazine.	15,475 „
k.	„ bezahlte Kriegskontribuzion	2,908,888 „
	Dies giebt schon eine Summe von	11,754,384 Thlr.

*) Diese Summe hat nach der Nachweisung VIII. für nachstehende Gegenstände verausgabt sein sollen:

a.	für Getreide: an Weizen		65,553 Thlr.
	an Roggen sind aufgeführt	12,909,991	
	Da jedoch hiervon abgehen diejenigen Ausgaben des Comité der Stände, die hierher gesetzt worden, so verbleiben nur	11,758,442	
		1,151,549	
	Ferner gehen ab die hier für Berlin aufgeführten	864,661	
	wonach nur verbleiben		286,888 „
	an Gerste		103,333 „
	„ Hafer		1,916,433 „
	zusammen an Getreide		2,372,207 Thlr.
b.	an Rauhfutter: Heu	2,630,707	
	Stroh	464,713	
	sind	3,095,420	
	hiervon ab für Berlin	1,777,243	
	bleiben für den übrigen Theil d. Kurmark		1,318,177 „
c.	an Hülsenfrüchten für:		
	Erbsen, Bohnen, Linsen	100,296	
	Grütze	16,158	
	Hirse	180	
	sind		116,634 „
	Latus		3,807,018 Thlr.

Wenngleich, wie ſchon S. 632 bemerkt worden, und die Aufführungen in der Note zu S. 634 ꝛc. ſpezieller zeigen,

---

			Transport	3,807,018 Thlr.
d. an Zugemüſe für Kartoffeln		59,856		
Grünzeug		9,336		
	ſind		69,192	"
e. an Brot für		116,736		
und Mehl		42,189		
	ſind		158,925	"
f. an Fleiſch		1,288,673		
hiervon ab für Berlin		902,660		
	bleiben		386,013	"
g. an Getränken: für Bier		88,413		
Branntwein		320,565		
Eſſig		116		
	ſind	409,094		
hiervon ab für Berlin		89,187		
	bleiben		319,907	"
h. an Vieh aller Art: für Pferde		503,838		
Ochſen und Kühe		284,753		
Kälber		11,997		
Schaafe		103,683		
Schweine		109,533		
Geflügel		131,708		
	ſind		1,145 512	"
i. an andern nicht bezahlten Lieferungen:				
für Tücher	231,473			
ab für Berlin	164,565			
bleiben		66,908		
für Lederwaaren	321,939			
ab für Berlin	260,740			
bleiben		61,199		
für Leinwand	230,730			
ab für Berlin	30,430			
bleiben		200,300		
für Eiſen		29,345		
	ſind		357,752	"
k. an Kaffee, Zucker, Wein u. Materialwaaren		795,491		
ab für Berlin		382,869		
	ſind		412,622	"
			Latus	6,656,941 Thlr.

die Angaben des Berliner Magistrats höchst unübersichtlich, und selbst ohne Berücksichtigung der Vorschriften des Staatsministeriums aufgestellt sind, so mag die aufgeführte Hauptsumme an Kriegsausgaben von . . . . . 15,233,066 Thlr. doch wohl als annähernd richtig anzunehmen sein, da solche von der Summe der . . . . 15,169,762 = welche im fünften Abschnitt S. 272 als Kriegskosten-Ausgaben speziell zusammengetragen sind, nur um . . . . . 63,304 Thlr. abweicht.

Mit Ausnahme der von beiden Kassen der Comités an die kaiserlich französische Kriegskasse in Berlin direkt gezahlten Kontribuzionsgelder von resp. 2,702,702 Thlrn., welche

---

		Transport	6,656,941 Thlr.
l. an Erpressungen	2,949,624		
ab die Angabe des Ober-Barnimschen Kreises mit	1,882,160		
	1,067,464		
und für Berlin	48,801		
bleiben		1,018,663	=
m. an Brandschäden		14,437	=
n. = Einquartirungskosten	16,253,914		
ab für Berlin	7,764,523		
bleiben		8,489,391	=
o. an Tafel- und Indemnisazionsgeldern . .	416,860		
ab für Berlin	244,685		
bleiben		172,175	=
p. an Lazarethkosten und sonstigen Ausgaben . . .		996,055	=
q. Plünderungen aller Art		2,785,175	=
sind		20,132,837	Thlr.
r. Hierzu die unter l. für den Ober-Barnimschen Kreis abgezogenen		1,882,160	=
sind		22,014,997	Thlr.
s. und die baar als Kriegskontribuzion aufgebrachte Summe mit	7,881,962		
ab für die Stadt Berlin	2,702,702		
bleiben		5,179,260	=
die zur Kasse des Comité der Stände gezahlt wurden.			
Zusammen ohne die Ausgaben des Comité der Stände		27,194,257	Thlr.

die Stadt Berlin, s. Tableau VIII., Nr. 10 *), und der 2,908,888 Thlr., welche das Comité der Stände S. 118 u. 634 zur Ausgabe gestellt hatte, ist der Ueberrest von den S. 633 aufgeführten 38,952,699 Thlrn. zur Verpflegung, Unterhaltung und zum Besten der feindlichen Truppen und einzelner Mitglieder derselben von den Einwohnern der Provinz theils geliefert, theils durch den Feind erpreßt worden.

An baarem Gelde und geldwerthen Papieren sind zur General-Kriegskasse des Kaisers Napoleon in Berlin ꝛc., in dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis zum Abmarsch der Franzosen aus der Kurmark, aus den Kassen beider Comités und denen der preußischen Landes-Verwaltungen in dieser Provinz theils durch Beschlagnahme, theils durch direkte Zahlungen geflossen:

1. aus der Kasse des Comité der Stände nach S. 118 . . . . . 2,908,888 Thlr.
2. aus der Kasse des Comité der Stadt Berlin nach S. 266 . . . . . 1,200,341 " **)
   sind an Kriegskontribuzionsgeldern 4,109,229 Thlr.
3. hierzu die nach S. 336 ausgemittelten welche die Franzosen aus königl. Provinzialkassen der Kurmark bezogen. 5,350,065 "
   dies giebt eine Summe von 9,459,294 Thlrn.

Vermerkt muß hier noch werden, daß unter der auf-

*) Diese Summen begriffen nicht die Baarleistungen allein, sondern es sind auch hierunter viele Arten von Lieferungsgegenständen enthalten, welche auf den Grund der Bestimmung des Kaisers vom 13. November 1806 (S. 122 im ersten Abschnitt) die französischen Behörden sich auf die Kriegskontribuzion hatten anrechnen lassen.

**) Nach S. 254 u. 255 des 5. Abschn. hat die Stadt Berlin in baarem Gelde und durch Wechsel an Kriegskontribuzion bezahlt 2,232,016 Frks.
und 2,209,247 "
sind 4,441,263 Frks.
welche, da 370 Frks. gleich 100 Thlr. Pr. Kur. waren, die im 5. Abschnitt S. 266 aufgeführte Summe von 1,200,341 Thlrn. ausmachten.

geführten Summe, welche die Franzosen aus königlich kurmärkischen Kassen erhoben, nicht begriffen sind:

a. die 24,864 Thlr., welche sich nach S. 344 durch den außerordentlichen Holzhieb in den Kurmärkischen Forsten ergeben hatten;

b. die 150,000 Thlr., welche die Franzosen nach S. 351 aus der Kasse der Lotterie-Verwaltung in Berlin bezogen;

c. der Gewinnst, den die Franzosen nach S. 351 durch Prägung von 2⅓ Millionen preußischer Münze sich verschafft hatten;

d. die bedeutenden nach S. 547 bis 549 nicht in Zahlen auszudrückenden Summen, welche die Franzosen durch Beschlagnahme der Kasse des Bau- und Nutzholzinstituts, und durch Verkauf der Holzbestände derselben in Hamburg sich zu verschaffen gewußt.

Von den zu b., c., d. bemerkten Verlusten der Staatskassen ist, wie es an den angezogenen Stellen schon bemerkt worden, wohl anzunehmen, daß solche zur Hälfte bis zu ⅔ die Kurmark besonders betroffen haben können.

Da nun von der Kurmark das Erlittene und Geleistete nach S. 633 zu . . . . . 54,185,765 Thlr.
annähernd ausgemittelt worden, die von den Franzosen aus den kurmärkischen königlichen Kassen bezogenen Summen nach S. 336 . . 5,350,065 =
betragen haben, so macht dies eine Summe von 59,535,830 Thlr.
ungerechnet den Betrag der zu a. bis d. vorbemerkten Gegenstände, und der großen von der Provinz während deren Besetzung beschafften Vorspannleistungen, S. 619 ꝛc. Hiernach ist wohl anzunehmen, daß die Kurmark zwischen Elbe und Oder in der Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808, wo solche vom Feinde besetzt war, einen baaren Geldverlust von mehr als sechzig Millionen Thaler erlitten hat.

Daß viele Einwohner der Provinz in dieser Zeit einen Theil ihres Vermögens zugesetzt, andere nicht unbedeutende

Schulden gemacht haben, iſt mit Gewißheit anzunehmen *). Von Seiten der preußiſchen Verwaltungs-Behörden hat man

---

*) Was einzelne Perſonen und Gemeinden geleiſtet und gelitten, darüber finden ſich in den Kammer- und andern Akten Maſſen von Ueberſichten und Nachweiſungen. Als Beiſpiele mögen folgende 3 Aufführungen dienen.

1. Nach einem Aktenſtück im Archiv des Lagerhauſes, Kurmärkiſche Aemter-S., Nr. 3, von 1809 hatte der Beamte Haniſch in Fehrbellin, Kreis Havelland, in der Zeit vom 26. Oktober 1806 bis Ende November 1808:

a. 477 Generale und andere Offiziere, auch 1447 Soldaten und Bediente, nach Tagen berechnet, als Einquartirte verpflegt;
b. 34 Wispel 20½ Scheffel Hafer, 948 Zentner Heu und 86 Schock 2 Mandeln Stroh in Natura geliefert;
c. zu den 4 erſten Kriegskontribuzions-Ausſchreibungen und zur Lagerſteuer 2443 Thlr. 3 Gr. und 161 Thlr. 12 Gr., zuſammen 2604 Thlr. 15 Gr., bezahlt;
d. und durch Plünderung an Getreide, Vieh und Mobilien, nach den veranlaßten Taxen, 951 Thlr. verloren.

2. Nach einem Berichte des Landraths v. Pannewitz an die Kammer in Berlin ergiebt ſich, daß das zum Amte Alt-Landsberg gehörige Dorf Eggersdorf im Nieder-Barnimſchen Kreiſe:

a. am 26/27. Oktober 1806 von Truppen des Davouſt'ſchen Korps ausgeplündert worden, wodurch die Einwohner, nach den veranlaßten Aufnahmen des Amtes, verloren hatten:

an Vieh: 11 Pferde, 10 Ochſen, 1 Kuh, 51 Schweine, 142 Gänſe, 201 Hühner ꝛc. zum Werth von	966 Thlr.
an Scheffeln Getreide: 156 Roggen, 205 Gerſte, 280 Erbſen und 329 Hafer, zum Werth von	1,623 „
an Heu: 73 Fuder zu 10 Ztr. und 53 Schock Stroh, im Werth von	490 „
an Leinen, Betten, Kleidungsſtücken, Viktualien, Hausgeräthen, Silberzeug, an geraubtem und erpreßtem Gelde, im Werth von	1,770 „
zuſammen zu	4,849 Thlr.

b. daß in dem Dorfe bis zum 12. Dezember 1806 über 30,000 feindliche Offiziere, Soldaten und Beamte einquartirt und verpflegt worden, zu ⅙ Thlr. für den Mann nur gerechnet, giebt . . . . . 5,000 „

Die Einwohner dieſer Gemeinde hatten alſo bis zu jenem Tage durch Verluſte und direkte Leiſtungen beſchaffen müſſen 9,849 Thlr.

Da dies Dorf dem Etappenorte Dahlwitz beigelegt wurde, ſo ſind

jedoch hierüber damals keine Nachforſchungen veranlaßt, weshalb über deren Betrag auch ſelbſt nicht annähernde Summen anzugeben ſind. Selbſt über die in der Kurmark in den Jahren 1806—9 hypothekariſch eingetragenen Schulden finden ſich nirgend Zuſammenſtellungen *). Auf Veranlaſſung des

---

die Einwohner bis Dezember 1808 bei den ſtattgefundenen Durchmärſchen mit Einquartirung ſtets bedacht worden. Deshalb, und da ſie bei den angeordneten Naturallieferungen nicht verſchont wurden, hatten ſie beim Abmarſch des Feindes im Dezember 1808 von der von ihnen verlangten Kriegskontribuzion nur wenig aufgebracht, waren auch mit ihren Amts-, Kreis-, ſo wie mit ihren Provinzial-, Kommunal- und Sozietäts-Abgaben ſehr im Rückſtande geblieben.

3. Auf Veranlaſſung des Magiſtrats zu Brandenburg hat der Kämmerer deſſelben, Werdermann, dem Verfaſſer dieſes Werkes am 26. November 1844 angezeigt:

a. daß ohne die von den Einwohnern der Stadt bewirkte Natural-Einquartirung die geſammte Ausgabe der Stadt-Kriegskaſſen-Rechnung vom 25. Oktober 1806 bis Trinitatis 1809 237,045 Thlr. 9 Gr. 8 Pf. betragen habe, welche, mit Ausnahme von gegen 180,000 Thlrn. gemachte Anleihen, von den Einwohnern der Stadt bis dahin hatten aufgebracht werden müſſen;

b. daß für das Bernadotte'ſche Korps, bei deſſen Anweſenheit am 25. Oktober 1806. die Stadtkaſſe bezahlt habe:

baar an verlangtem Gelde	10,606 Thlr.
für Stiefel, Handſchuhe, Beinkleider	571 "
für Materialwaaren, Wein, Branntwein	6,342 "
zuſammen	17,519 Thlr.
Rechnet man hierzu die Verpflegungskoſten von ungefähr 720 Offizieren, 22,750 Mann, die an dieſem Tage wenigſtens durchſchnittlich ½ Thlr. betragen haben wird, ſo macht dies	11,735 "
wonach dieſer eine Tag wenigſtens den Einwohnern der Stadt	29,254 Thlr.
gekoſtet hat.	

*) Hinſichtlich der Stadt Berlin hat ſich jedoch in den Archiv-Akten B. des Miniſteriums des Innern, das Schuldenweſen der Stadt Berlin, Febr. 1809 ꝛc., Vol. I betreffend, ein Bericht des Kammergerichtsraths, nachmaligen Kammergerichtspräſidenten v. Trützſchler vorgefunden, den derſelbe auf Veranlaſſung des Berliner Magiſtrats in den erſten Monaten des Jahres 1809, über die Lage und Verhältniſſe des Werthes der Häuſer, Grundſtücke und Gerechtſame in Berlin, erſtattet

ſtatiſtiſchen Büreaus wurde für das Jahr 1811 die erſte desfallſige Zuſammenſtellung gefertigt. Da dieſe über die Schulden, welche auf dem Grundwerth in der Provinz drei Jahre nach der Räumung derſelben vom Feinde hafteten, Auskunft giebt, ſo erſcheint es angemeſſen, deren Reſultate hier niederzulegen. Es betrugen die auf den Grundſtücken in der Kurmark eingetragenen Schulden:

1. Fürs platte Land:

nach dem Hypothekenbuche d. Kammergerichts 24,197,149 Thlr.

---

hatte. Aus dieſem ergiebt ſich, daß zu Anfang des Jahres 1809 unverſchuldet waren: von den vorhandenen 6212 Häuſern nur 1,147
von 239 Morgen Aecker und Wieſen 115
und von 175 Gerechtigkeiten 86

Der Werth dieſer Gegenſtände ſoll nach den in den letzten 10 Jahren vor dem 1. Oktober 1806 ſtattgefundenen Erwerbs-Angaben und aufgenommenen Taxen betragen haben . . . . . 43,641,295 Thlr.
hierauf ruheten zu Anfang des Jahres 1809 Schulden 29,912,405 „
ſo daß nur ein freies Vermögen von . . . . . 13,728,890 Thlr.
für deren Beſitzer vorhanden geweſen.

Nach dieſem Bericht waren vom 1. Oktober 1806 bis zu Anfang des Jahres 1809:

1. unter gerichtliche Verwaltung geſetzt worden,		
wegen rückſtändiger Zinſen . .	498 Häuſer	
wegen rückſtänd. Kriegsabgaben	407 „	
ſind	905 Häuſer	
2. zur Subhaſtazion geſtellt . . .	252 „	und 3 Gerechtigkeiten
3. wirklich ſubhaſtirt	84 „	und 1 „
In gerichtlichen Anſpruch waren daher genommen	1,241 Häuſer	und 4 Gerechtigkeiten
Von den vorbemerkten	6,212 „	u. 175 „
befanden ſich daher nur	4,971 Häuſer	u. 171 Gerechtigkeiten

zur freien Dispoſizion ihrer Beſitzer.

Zugleich behauptete der v. Trützſchler, daß der vor Oktober 1806 ſtattgefundene Werth der Grundſtücke und Gerechtigkeiten ſehr gefallen ſei, und belegte dies durch nachſtehende Angaben. Ein Grundſtück ſei in den letzten 10 Jahren vor Oktober 1806 für beinahe 100,000 Thlr. mit einer Schuldenlaſt von 53,000 Thlrn. angekauft worden. Dies Grundſtück ſei im Jahre 1808 behufs der Subhaſtazion zu 49,000 Thlr. gerichtlich abgeſchätzt, dem Extrahenten der Subhaſtazion aber zu Anfange des Jahres 1809 für 12,000 Thlr. zugeſchlagen worden.

Transp.	24,197,149 Thlr.
nach den Hypothekenbüchern d. Justizämter	4,262,613 "
" " " der sonstigen Patrimonialgerichte	2,265,130 "
zusammen fürs platte Land	30,724,892 Thlr.
2. Für die Städte:	
und zwar für Berlin	26,975,747 "
für die andern Städte . . .	16,951,548 "
sind	43,927,295 "
zusammen also	74,652,187 Thlr.*)

*) Nach den damaligen Kreisen waren diese Schulden nachstehend vertheilt:

der Kreise	in den verschiedenen Hypothekenbüchern					Ueberhaupt
	auf dem platten Lande in dem Hypothekenbuch d. Kammergerichts	der Justizämter	der Patrimon. Ger.	Summa	auf städtischen Grundstücken	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Teltow	5,749,920	681,156	158,762	6,589,838	1,133,318	7,723,156
Nieder-Barnim	574,202	932,521	130,560	1,637,283	438,127	2,075,410
Ober-Barnim	2,419,369	852,974	507,851	3,780,194	1,888,224	5,668,418
Lebus	1,898,611	156,587	363,087	2,418,285	3,350,807	5,769,092
Glien-Löwenberg	576,269	50,495	37,445	664,209	151,368	815,577
Beeskow-Storkow	490,811	259,526	34,165	784,502	246,455	1,030,957
Bauch-Zauchenwalde	782,159	97,444	57,855	937,458	2,638,999	3,576,457
Ruppin	1,407,749	315,418	53,134	1,776,301	930,418	2,706,719
Havelland	2,360,348	338,536	209,294	2,908,178	2,544,380	5,452,558
Priegnitz	3,256,315	90,694	279,353	3,635,362	1,230,581	4,865,943
Uckermark	4,681,396	478,262	433,624	5,593,282	2,398,871	7,992,153
sind	24,197,149	4,262,613	2,265,130	30,724,892	16,951,548	47,676,440
Hierzu die Stadt Berlin				26,975,747		26,975,747
Zusammen				43,927,295		74,652,187

Ueber die für die Stadt Berlin und für den übrigen Theil der Kurmark durch die feindliche Beſetzung der Provinz entſtandene Provinzial-Schuldenlaſt iſt das Einzelne im fünften Abſchnitt vollſtändig nachgewieſen.

Die Kreisverbände der Uckermark, Priegnitz und Mittelmark ſollten nach einem Beſchluß des Comité der Stände im Nov. 1806, wie es im 5. Abſchnitt S. 29, Nr. 6 näher bemerkt worden, keine Schulden machen. Die Kammer, ohne deren Zuſtimmung nach der Verfaſſung kein Kreisverband Schulden kontrahiren durfte, trat dieſem Beſchluß bei, und iſt in der Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 auf die, ſelbſt in ſehr bedrängten Augenblicken, von einigen Kreislandräthen nach den Beſchlüſſen der Kreisſtände deshalb gemachten Anträge, nie eingegangen. Dennoch haben einige Kreiſe, theils zur Beſtreitung ihrer laufenden Bedürfniſſe, theils zur Beſchaffung der vom Kreiſe geforderten Lieferungen, die zu den beſtimmten Terminen in Natura zu bewirken nicht möglich geweſen war, Schulden gemacht; dieſe ſollten jedoch, nach dem von den Kreisſtänden mit Zuſtimmung der Kammer angenommenen Maaßſtabe, wie die Natural-Verpflegungsgegenſtände vertheilt, und von den hiernach Verpflichteten wieder eingezogen werden. Die erſt im Jahre 1813/14 deshalb angefertigte Ueberſicht *) ergiebt, daß die darin aufgeführten Kreiſe 121,549 Thlr. **) kontrahirt hatten,

*) In dieſer Ueberſicht fehlen die Kreiſe Lebus und Beeskow, die jedoch bei dem vielfach nicht angemeſſenen Benehmen ihrer Landräthe nicht unbedeutende Kriegsſchulden kontrahirt haben ſollen.

**) Von dieſen Summen fielen:

auf die Uckermark	29,463 Thlr.	wegen geſchloſſener Lieferungen, und außerdem noch 4742 Thlr. Zinſen.
" " Priegnitz	15,137 "	wegen rückſtändiger Remiſſionen an die Unterthanen.
auf Teltow	23,576 "	für Lieferungen.
" Ober-Barnim	29,300 "	einſchließlich der zu bezahlenden Zinſen für Lieferungen.
Latus	97,476 Thlr.	

welche in den nächſtfolgenden Jahren, nach eingeholter Genehmigung der Kurmärkiſchen Regierung, repartirt und abgezahlt wurden.

Die Städte der Kurmark hingegen haben zur Abhülfe ihrer Nothſtände durch die Magiſträte, unter Zuſtimmung der Stadtverordneten, vielfach Schulden gemacht, hierzu aber nie die Zuſtimmung der Kammer eingeholt, obgleich nach der Verfaſſung deren Zuſtimmung hierzu erforderlich war, und alle Magiſträte durch die Steuerräthe noch beſonders aufmerkſam gemacht waren, auf Kontrahirung von Schulden nicht einzugehen. Im Jahre 1809 wurde auf Veranlaſſung des Miniſteriums des Innern zwar eine Nachweiſung der von den Städten, während der Beſetzung der Provinz vom Feinde, gemachten Schulden *) gefertigt; ſolche fiel aber ſehr unvollſtändig und unrichtig aus, ſo daß ſie von gar keinem Werth war. Eine richtigere Aufnahme der ſtädtiſchen Schulden fand im Jahre 1813/14 ſtatt, als vom König den Städten der Kurmark zur allmäligen Abtragung ihrer Schulden und Berichtigung der desfallſigen Zinſen ein Kommunal-Akziſe-Zuſchuß bewilligt wurde. Nach der deshalb gefertigten

---

	Transp. 97,476 Thlr.		
auf Nieder-Barnim...	17,257	"	für Lieferungsbedürfniſſe. Die ganze Summe hatte der hochachtungswerthe Landrath v. Pannewitz dem Kreiſe aus ſeinem Vermögen zinsfrei vorgeſchoſſen.
" Zauch-Luckenwalde	2,804	"	für Lieferungsgegenſtände.
" Glien-Löwenberg.	4,012	"	für rückſtändige Remiſſionen der kontribuablen Eingeſeſſenen.
Die Kreiſe Havelland u. Ruppin hatten keine Schulden gemacht, ſind	121,549 Thlr.		

ſ. deshalb Akten des O. P. der Provinz Brandenburg, Kurmärkiſche Kriegsſchulden 27, Potsdam 1, Nr. 716, Vol. II, Fol. 119.

*) Nach S. 217/18 des vorangegangenen Werkes, die Kurmark vor Oktober 1806, iſt angenommen, daß bis zum Oktober 1806 die Städte keine Schulden hatten.

General-Ueberſicht hatten die Schulden, welche 59 Städte während der Beſetzung der Provinz vom Feinde gemacht hatten . . . . . 1,271,366 Thlr.
betragen, worauf an unbezahlten Zinſen 108,452 "
rückſtändig waren, ſo daß die ganze Schuld
beſtand in . . . . . 1,379,818 Thlr.*)

*) Die Städte, welche dieſe Schulden gemacht hatten, waren:

	Kapital	Zinſen	Zuſammen
1. Angermünde . . .	8,000 Thlr.	— Thlr.	8,000 Thlr.
2. Beelitz	26,883 "	— "	26,883 "
3. Beeskow	17,026 "	— "	17,026 "
4. Bernau	9,200 "	1,000 "	10,200 "
5. Bieſenthal	1,600 "	— "	1,600 "
6. Brandenburg . .	156,000 "	23,400 "	179,400 "
7. Buchholz.	2,742 "	— "	2,742 "
8. Charlottenburg. .	3,300 "	— "	3,300 "
9. Cremmen	6,816 "	— "	6,816 "
10. Fehrbellin	6,000 "	— "	6,000 "
11. Frankfurt	218,000 "	16,350 "	234,350 "
12. Freienwalde . . .	11,060 "	1,000 "	12,060 "
13. Frieſack	18,500 "	730 "	19,230 "
14. Fürſtenwalde . . .	20,000 "	600 "	20,600 "
15. Granſee	3,485 "	— "	3,485 "
16. Havelberg	15,700 "	— "	15,700 "
17. Kyritz	16,873 "	1,278 "	18,151 "
18. Landsberg	3,425 "	680 "	4,105 "
19. Lebus	375 "	— "	375 "
20. Lenzen	12,576 "	212 "	12,788 "
21. Liebenwalde . . .	7,515 "	450 "	7,965 "
22. Lindow	6,400 "	315 "	6,715 "
23. Luckenwalde . . .	20,000 "	4,000 "	24,000 "
24. Lychen.	11,500 "	896 "	12,396 "
25. Meyenburg . . .	1,383 "	— "	1,383 "
26. Mittenwalde . . .	6,425 "	— "	6,425 "
27. Müllerose	5,850 "	— "	5,850 "
28. Müncheberg . . .	5,278 "	443 "	5,721 "
29. Nauen.	18,000 "	— "	18,000 "
30. Neuſtadt a. d. D.	1,255 "	140 "	1,395 "
31. Oberberg.	3,915 "	900 "	4,815 "
32. Oranienburg. . .	7,500 "	1,025 "	8,525 "
Latus	652,582 Thlr.	53,419 Thlr.	706,001 Thlr.

Die übrigen 12 Städte hatten keine Schulden angegeben. Unter Leitung der Potsdamſchen Regierung wurde nach dem Jahr 1816 das Schuldenweſen in den Städten, mit Ausnahme der im Lebuſer und Storkower Kreiſe belegenen, die bei der neuen Organiſazion in dieſem Jahre zur Frankfurter Regierung gelegt waren, durch Einführung einer Einkommenſteuer nach den vorhandenen Bedürfniſſen dergeſtalt regulirt,

	Kapital		Zinſen		Zuſammen	
Transp.	652,582	Thlr.	53,419	Thlr.	706,001	Thlr.
33. Perleberg . . .	16,400	"	—	"	16,400	"
34. Potsdam . . .	250,000	"	30,000	"	280,000	"
35. Prenzlau . . .	32,076	"	4,188	"	36,264	"
36. Pritzerbe . . .	800	"	—	"	800	"
37. Putlitz	2,967	"	—	"	2,967	"
38. Rathenow . .	29,496	"	—	"	29,496	"
39. Rheinsberg . .	3,372	"	—	"	3,372	"
40. Rhinow . . .	1,400	"	—	"	1,400	"
41. Alt-Ruppin .	600	"	100	"	700	"
42. Neu-Ruppin.	27,155	"	—	"	27,155	"
43. Schwedt . . .	22,558	"	1,854	"	24,412	"
44. Seelow	2,135	"	—	"	2,135	"
45. Spandau . . .	78,540	"	11,410	"	89,950	"
46. Storkow . . .	700	"	—	"	700	"
47. Strasburg . .	3,725	"	—	"	3,725	"
48. Strausberg .	13,118	"	—	"	13,118	"
49. Templin . . .	1,310	"	—	"	1,310	"
50. Trebbin . . .	7,108	"	225	"	7,333	"
51. Treuenbrietzen	27,000	"	—	"	27,000	"
52. Werder	3,100	"	284	"	3,384	"
53. Wilsnack . . .	4,265	"	380	"	4,645	"
54. Wittenberge .	880	"	—	"	880	"
55. Wittstock . . .	33,086	"	432	"	33,518	"
56. Wrietzen . . .	32,580	"	5,760	"	38,340	"
57. Wusterhausen.	16,713	"	400	"	17,113	"
58. Zehdnick . . .	3,700	"	—	"	3,700	"
59. Zossen	4,000	"	—	"	4,000	"
zuſammen	1,271,366	Thlr.	108,452	Thlr.	1,379,818	Thlr.

NB. Die Städte Brüſſow, Köpnik, Greifenberg, Joachimsthal, Ketzin, Neuſtadt-Eberswalde, Pritzwalk, Saarmund, Teltow, Teupitz, Vierrahden und Zinna hatten keine Schulden angegeben; ſ. die zuletzt angezogenen O. P. Akten, Fol. 119 und 120.

daß mit Ausnahme einiger Städte, wie z. B. Potsdam, die Schulden bis zum Jahre 1840 faſt ſämmtlich bezahlt waren.

Was endlich die ländlichen Gemeinden betraf, ſo ſind nur ſelten Fälle vorgekommen, daß ſolche in den Jahren 1806—9 Schulden kontrahirt hatten. Nach der im vorangegangenen Werk, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 217 u. 218 gemachten Bemerkung, hatten ſie beim Beginn des Krieges keine Schulden, und ward das von ihnen Verlangte, nach den bei den vielartigen Ausſchreiben beſtimmten Maaßſtäben, und wo dieſe fehlten, nach dem Herkommen ꝛc. auf die einzelnen Mitglieder ausgeſchrieben. Vielfach trugen Einzelne Dasjenige, was ſie an Kriegslaſten, ſo wie ſonſt an direkten Landes- und Kommunalabgaben zu entrichten hatten, nicht pünktlich ab. Nach der Räumung der Provinz wurden dieſe Reſte allmälig, theils durch direkte Beitreibung, theils durch Abrechnung auf nicht erhaltene Bezahlung, für Lieferungen zu den Mobilmachungen der preußiſchen Truppen und deren Verpflegung in den Jahren 1805 bis 1806 eingezogen, ſo weit dies aber nicht möglich war, niedergeſchlagen.

B. Leiſtungen des ganzen derzeitigen preußiſchen Staats.

Im Vorangegangenen iſt gezeigt worden, was die Kurmark in der verhängnißvollen Zeit vom Oktober 1806 bis zu Ende des Jahres 1808, während der Beſetzung der Provinz, annähernd gelitten und geleiſtet hat. Da dem Verfaſſer geſtattet worden, die unterm 27. März 1813 von den Miniſterien der Allgemeinen Polizei und der Staatskaſſen dem Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg geſandten Ueberſichten von Dem, was alle dem preußiſchen Staat nach dem Tilſiter Frieden verbliebenen Provinzen durch den Feind im obgedachten Zeitraum gelitten und ihm geleiſtet hatten, zur Benutzung einzuſehen, ſo glaubt er allen Denen, welche ſich für die Statiſtik und Geſchichte des preußiſchen Staates intereſ-

siren, einen Gefallen zu erzeigen, wenn er hieraus das Wesentlichste zum Schluß dieses Abschnittes aufnimmt.

Die unter IX. abgedruckte Nachweisung zeigt, was jede der gedachten Provinzen nach den, auf den Grund der Ministerial-Verordnung s. S. 631, gemachten Anzeigen der einzelnen Regierungen geleistet, auch gelitten, und auf wie hoch man damals die Summe annahm, welche die preußischen sämmtlichen Provinzen aufgebracht hatten. Diese ganze Summe beträgt 245,091,801 Thlr.

Nach dem Inhalt des vorgedachten Berichts vom 27. März 1813 haben die Ministerial-Behörden noch bemerkt:

1. Daß außer dieser Summe die Gesammtheit des preußischen Staats noch bedeutende Verluste erlitten hätte, insbesondere seien unter der vorbemerkten Summe nicht begriffen die in Beschlag genommenen königlichen Kassenbestände, die Militair-Effekten aller Art, die Fabrikate in den königlichen Manufaktur- ꝛc. Anstalten, Bestände der Fourage und Mehlmagazine, die der Bergwerks-Departements, der Salz-, Stempelpapier und Karten-Behörden ꝛc., woraus der Feind beim Verkauf sehr bedeutende, in Zahlen noch nicht zusammengestellte Summen erzielt habe.

2. Hinsichtlich nachstehender Gegenstände enthält die Darstellung zum Theil bestimmtere, zum Theil aber nur runde annähernde Angaben in Zahlen.

a. Die im Herzogthum Warschau in Beschlag genommenen Gelder hätten, nach dem gedruckten Verzeichniß der herzoglich Warschauschen Regierung, 18,809,098 Thlr. betragen, da jedoch das später freigegebene Eigenthum der General-Invalidenkasse von 471,000 Thlrn., so wie sonst einzelne Freilassungen stattgefunden, so nahmen sie diese Summe rund an zu . . . . . Thlr. 18,000,000 oder Frks. 66,600,000

b. Die von den französischen Behörden bezogenen Landesherrlichen Revenüen aus den Provinzen wurden angenommen:

	Thlr.	Frks.
Transp.	18,000,000	oder 66,600,000
Regierungs-Departem. Thlr.		
im Breslauſchen zu 2,000,000		
= Liegnitzſchen = 700,000		
= Kurmärkiſchen zu 2,000,000		
= Neumärkiſchen = 500,000		
= Pommerſchen = 1,500,000		
an Akziſe und Zollgefälle des Akziſedepartements in Berlin 1,200,000		
an Poſt- u. Lotterie-Gefällen 500,000		
zuſammen, mäßig genommen in runden Summen *)	8,000,000 =	29,600,000
c. Die an Frankreich bezahlte Kriegskontribuzion **)	32,432,432 =	120,000,000
ſind	58,432,432 od.	216,200,000

*) Dieſe Summe iſt gewiß ſehr gering angenommen, da der Verluſte der königlichen Gefälle des Bergwerks-Departements, der Münze, der Stempel- und Salzpartie, ſo wie aus den Kaſſen der nur theil- und zeitweiſe vom Feinde beſetzten preußiſchen Provinzen rechts der Weichſel nicht Erwähnung geſchehen, auch wie es S. 336 und S. 637 bemerkt worden, die derartigen Verluſte in der Kurmark ſchon allein über 5,350,000 Thlr. mit Einſchluß der in Beſchlag genommenen und geraubten, jedoch nicht bedeutenden Beſtände, berechnet worden ſind.

**) Nach einer Bemerkung der Miniſterial-Behörden waren beim neuen Ausbruch des Krieges, Anfangs 1813, 19½ Millionen Thaler ſchon bezahlt, und da, nach der im Jahre 1812 zwiſchen Preußen und Frankreich geſchloſſenen Konvenzion, alle von Preußen beim Durchmarſch der Franzoſen nach Rußland zur Verpflegung der franzöſiſchen Truppen gelieferten Gegenſtände als der Reſt der noch zu bezahlenden Kriegskontribuzion angerechnet werden ſollten, worüber noch keine Abrechnung ſtattgefunden, ſo ſei mit Beſtimmtheit anzunehmen, daß nicht allein dieſer Reſt der Kontribuzion hierdurch berichtigt worden, ſondern auch noch Anforderungen an Frankreich ſtattfänden.

	Thlr.		Frks.
Transp.	58,432,432	oder	216,200,000
Hierzu gerechnet die obigen welche aus den Provinzen geleistet worden, so ergab sich hieraus schon eine Summe	245,091,801	=	906,839,644
von	303,524,233	od.	1,123,039,644*)

Da übrigens die Geldwerthe der vom Feinde nach 1. S. 648 in Beschlag genommenen Gegenstände, so wie die unter 2. b. nicht aufgeführten vom Feinde entnommenen Revenüen aus vielen königl. Kassen, nicht unter dieser Summe mitbegriffen sind, auch der Verlust, den die Einwohner bei Leistung des so sehr bedeutenden Vorspanns erlitten, nicht in Zahlen zu berechnen war, so ist wohl mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der ganze Verlust mindestens zu 310 Millionen Thaler angeschlagen werden kann.

Zu welchem Geldbetrag die Franzosen sich die Summen berechnet haben, welche sie in der Zeit vom Oktober 1806 bis zur Räumung der preußischen Provinzen im Dezember 1808 aus diesen zu ihrer Kriegskasse eingezogen, ist aus der Histoire de France von Bignon, welcher Anfangs November 1806 vom Kaiser Napoleon zum Intendanten der Mittelmark und der Stadt Berlin, im August 1807 aber zum Finanzminister in den von den Franzosen noch besetzten preußischen Provinzen ernannt worden, zu ersehen. Dieser bemerkt im 7. Theil S. 399 seines Werks deshalb:

„Niemals hat eine feindliche Besetzung so hart und drückend auf einem Laude geruht, als die der Franzosen auf den preußischen Provinzen."

*) s. dieserhalb Akten des Finanzministeriums im Lagerhaus-Archiv das von den Franzosen aus dem preußischen Staat Bezogene. Gener. Nr. 11.

Zum Beleg dieſer ſeiner Aeußerung führt er Nachſtehendes an:

«Voici un résumé approximatif des recettes faites par l'autorité française depuis le 1. Oct. 1806 jusqu'au 15. Oct. 1808. Les contributions extraordinaires de guerre, les impositions ordinaires, les saisies, les ventes avaient produit environ . . . . . 474,000,000 Francs
On pouvait évaluer les fournitures, régulièrement faites par le pays, à . . . . 90,000,000 »
La convention du 8 Septembre, modifiée à Erfurt, constituait une dette de . . . 120,000,000 »
Total 684,000,000 Francs.»

Dies beträgt in preußiſchem Kurant ſchon einhundert einige achtzig Millionen Thaler, wovon nach Bignon's Bemerkung baar zur Amortiſazionskaſſe 220,000,000 Frks. abgeliefert, das Uebrige größtentheils zu den Ausgaben für die Armee verwandt worden. Dann ſetzt er hinzu:

«La guerre ne s'était pas bornée à nourrir la guerre, elle avait nourri encore plus d'une année de paix. Chose étrange! sous un certain rapport, la consommation même produisait uue recette. Ainsi les parties de bestiaux non consacrées à la nourriture du soldat, la peau, le suif, les cornes, était l'objet d'une vente faite par les commissaires de guerre. La réunion du produit de ces ventes, dans les deux années, donna un total de 805,304 Fr. Que l'on juge par là de l'énorme quantité de bestiaux cousommés par les armées d'occupation, car, combien ne s'en consomme-t-il pas, dont il n'est point dressé procès verbal.»

Die Geldſummen, welche in den fünf letzten Spezial-Rubriken des Tableaus IX. aufgeführt ſind und über 136 Millionen Thaler betragen, gehören nicht zu den Gegenſtänden, für welche Bignon einhundert und einige achtzig Millionen Thaler berechnet hat. Zieht man dieſe beiden Summen

zuſammen, ſo ſtellt ſich der ganze Verluſt, uneingerechnet des geleiſteten bedeutenden Vorſpanns, ſchon zu 320 Millionen Thaler, alſo um 10 Millionen Thaler höher heraus, als S. 650 berechnet worden. Dies zeigt wenigſtens, daß die dort angegebene Summe von 310 Millionen Thaler nicht zu hoch angenommen worden iſt.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Zustände und Ereignisse vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 in der Kurmark, für die in den vorangegangenen sechs Abschnitten sich keine geeignete Stelle fand.

Einleitung.

Wenngleich die Zustände und Ereignisse in der Kurmark, während Besetzung dieser Provinz durch Napoleon's Heeresmacht, größtentheils in den ersten sechs Abschnitten dieses Werkes dargestellt worden sind, so konnte doch Einiges dort keine passende Stelle finden. Das Bemerkungswertheste soll daher in diesem Abschnitte dargestellt werden, und zwar in 6 Abtheilungen, welche enthalten werden:

Abtheilung A. Gewerbe- und Handelsverhältnisse.

Abtheilung B. Künste, Wissenschaften, Gelehrte, Schulen, Geistliche, Kirchenverhältnisse und Naturereignisse in der Kurmark.

Abtheilung C. Zustände und Ereignisse in den bedeutenden königlich preußischen Militair- und Zivil-Instituten der Kurmark.

Abtheilung D. Außerdienſtliches Verhalten der franzöſiſchen Offiziere und Soldaten, ſo wie der franzöſiſchen Militair- und Zivilbeamten: deren Beſchäftigungen im Privatleben.

Abtheilung E. Anordnungen wegen des nach dem Abmarſch der Franzoſen aus der Kurmark in dieſelbe eingerückten preußiſchen Militairs. Bemerkenswerthe Erlaſſe des Königs und ſeiner Behörden im Dezember 1808, beſonders hinſichtlich der Kurmark.

Abtheilung F. Geſinnungen, Stimmungen und Benehmen der Einwohner in der Kurmark während der feindlichen Beſetzung der Provinz und nach Räumung derſelben.

Abtheilung A.

Gewerbe- und Handels-Verhältniſſe.

In dem vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 409 bis 492, iſt der damalige Zuſtand der Gewerbe und des Handels auf dem platten Lande und in den Städten der Kurmark dargeſtellt. So viel auch König Friedrich II. und König Friedrich Wilhelm III. zur Hebung und Verbeſſerung von Handel und Gewerbe gethan hatten, waren beide doch weder blühend noch bedeutend zu nennen.

1. Was insbeſondere die ſtädtiſchen Gewerbe und den Handel betraf, ſo lag dies, wie im angezogenen Werke bemerkt worden, hauptſächlich darin:

Nur Wenige unter den Männern, die Gewerbe und Handel trieben, zeichneten ſich durch höhere Ausbildung und Intelligenz aus. Die zur Heranbildung für Gewerbtreibende beſtimmten Unterrichts-Anſtalten waren erſt im Entſtehen.

Durch die vorhandene innere Verfaſſung der Innungen aller Art wurde jeder Fortſchritt zur freien Bewegung und zur Hebung der Induſtrie gewaltſam gehemmt. Auch die indirekten Steuern, obſchon theilweiſe anſcheinend zum Schutz für mehrere Gewerbe angeordnet, waren doch hauptſächlich nur darauf berechnet, dem Staate auf Koſten ſeiner Einwohner eine größere Einnahme zu verſchaffen, und zur Hebung des Verkehrs wenig geeignet. So geſchah es, daß obſchon die im Lande fabrizirten Gegenſtände nicht ausgezeichnet zu nennen waren, deren Verfertiger dennoch auf Koſten der inländiſchen Verbraucher, welche die verlangten Preiſe beim Mangel an Konkurrenten bezahlen mußten, ſo viel gewannen, daß ſie bei den vielartigen Unterſtützungen, welche ihnen noch außerdem vom Staate gewährt wurden, ſich in keinem

ärmlichen Zuſtande, vielmehr zum Theil ſelbſt in einem gewiſſen Wohlſtande befanden.

Die Niederlagen der preußiſchen Armee im Oktober 1806 und in deren Folge die Beſetzung der Kurmark durch die Heeresmacht des Feindes vom 1. November 1806 bis zu Anfang des Monats Dezember 1808, verſchlechterten den bis dahin leidlichen Zuſtand des größten Theiles der Gewerbtreibenden, und wirkten beſonders höchſt nachtheilig auf alle Die, welche Handel trieben. Sie verloren nicht allein die Unterſtützungen, welche ſie bis dahin vom Staate direkt erhalten hatten, ſondern ſie büßten auch die Einnahmen ein, welche ſehr vielen Gewerbtreibenden in den Städten durch die ſtehenden Militair-Beſatzungen *) zugefloſſen waren, und litten dadurch, daß die Abnahme ihrer Waaren ſich weſentlich verringerte, indem ſelbſt wohlhabende Perſonen, nach Beſetzung der Provinz durch den Feind, genöthigt waren, ſich auf das Nothwendigſte zu beſchränken. Beſonders empfindlich wurden die Gewerbtreibenden in Potsdam, Charlottenburg und Berlin durch die feindliche Beſetzung des Landes betroffen, da in ſelbigen nicht allein bedeutende preußiſche Truppenabtheilungen in Garniſon geſtanden hatten, ſondern auch der königliche Hof und deſſen Umgebungen, ſo wie wohlhabende Fremde (die nach der feindlichen Beſetzung dieſer Städte ſich faſt gar nicht mehr ſehen ließen), weſentliche Erwerbsquellen für dieſe Orte geweſen waren. Große Verluſte erlitten auch die Fabrikſtädte, wie Luckenwalde, Wittſtock, Neu-Ruppin, Brandenburg, Köpnick, Frankfurt, Neuſtadt-Eberswalde ꝛc. Aus Mangel an Abſatz ihrer Fabrikate mußten viele Fabrikanten den Umfang ihrer Fabrikazion verringern, mehrere ihre Fabriken ſogar ſtehen laſſen, wodurch denn wiederum viele Arbeiter ihre Nahrung verloren. Der hauptſächlichſte Abſatz aus den Fabriken der genannten Städte fand

*) ſ. die Nachweiſung VII. im vorangegangenen Werk, die Kurmark vor Oktober 1806, worin verzeichnet iſt, welche Städte mit Garniſon, auch von welcher Art und von welchem Umfange, belegt waren.

nach Berlin und zu den Reminiszere-, Margarethen- und Martini-Messen in Frankfurt an der Oder statt, von wo Vieles, besonders an Tuchwaaren, ins Ausland befördert worden war. Der letztere Absatz hörte seit Besetzung der Provinz, in Folge der französischen Anordnungen, fast ganz auf. Die französischen Behörden gestatteten zwar die Abhaltung der drei Frankfurter Messen, jedoch unter beschränkenden und für die Einwohner der Kurmärk ꝛc. nachtheiligen Bedingungen. Die desfallsige erste Bestimmung des französischen Finanzministers für die vom Feinde besetzten preußischen Provinzen, Estève, vom 11. Januar 1807 *), hinsichtlich der Abhaltung der Reminiszere-Messe desselben Jahres, deren Inhalt vor dem Beginn der folgenden Messen von den französischen Behörden bis zu ihrem Abgange im Dezember 1808 jedesmal wiederholt wurde, lautet wie folgt:

„Der General-Administrator der Finanzen und Domainen zeigt hiermit dem Publikum an, daß, zufolge der wohlthätigen Absichten Sr. Kaiserlich Königl. Majestät, die Messen zu Frankfurt an der Oder eben so wie vor dem Kriege statthaben sollen. Für dieses Mal allein ist die, welche am 16. Januar **) gehalten werden sollte, auf den 9. März verlegt werden, damit ein jeder Kaufmann hinlängliche Zeit zu seinen Einrichtungen und Vorkehrungen erhalte. Handel und Gewerbe können auf den vollkommensten Schutz Rechnung machen. Die verbotenen Waaren fahren fort, es so wie vor dem Kriege zu sein. Die Einfuhr der in Frankreich fabrizirten Artikel ist ohne Einschränkung und zwar gegen Bezahlung derjenigen Abgaben erlaubt, welchen Artikel von

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 7 und Nr. 26, in welcher Letzteren noch besonders bekannt gemacht wurde, daß die Frankfurter Reminiszere-Messe gewiß am 9. März anfangen würde.

**) Wegen der Kriegsunruhen hatte die Martini-Messe 1806 fast gar nicht stattgefunden, weshalb solche nachträglich am 16. Januar 1808 stattfinden sollte, was aber nach der Bestimmung des Estève wieder abgeändert wurde.

der nämlichen Art von den allerbegünstigtsten Fabriken des Auslandes unterworfen sind. Die Verfügungen, welche in dem kaiserlichen Dekrete vom 21. November 1806 *) enthalten sind, und welche die brittischen Inseln in den Kontinental-Blockirungsstand setzen, werden in Hinsicht aller von England oder von seinen Fabriken und Kolonien kommenden Waaren beobachtet.

Berlin, den 11. Januar 1807. Estève."

Auf der Reminiszere-Messe 1807 machten die französischen Handelsleute von der ihnen gewordenen Begünstigung fast gar keinen Gebrauch; auf den späteren Messen geschah dies jedoch vielfach. Die J. F. V.-Kommission zeigte im Zeitungsberichte vom 13. März 1808 dem Könige an, daß in der Reminiszere-Messe 1808 bis zum 10. März schon 14½ Zentner französischer Waaren, die fast ganz verboten gewesen, zur Messe gebracht und verkauft wären. Mit Ausnahme der Martini-Messe 1807 waren in diesem Zeitraum die Messen in Frankfurt nur sehr mittelmäßig und selbst so schlecht ausgefallen, daß ein großer Theil der inländischen Gewerbtreibenden aus Mangel an Absatz, selbst nach Ausbietung ihrer Fabrikate unter den Fabrikpreisen, solche zurücknehmen mußten.

In den Akten der Kurmärkischen Kammer **) findet sich über den Verfall der Frankfurter Messen im Jahre 1806/7 gegen 1805/6 Folgendes aufgezeichnet:

Im Jahre 1805/6 hatte die Brutto-Einnahme an Meß- und Konsumzionsgefällen betragen 163,646 Thlr. 23 Gr. 1 Pf.
die Meßgefälle davon mit . . . . 11,925 " 10 " 11 "
abgezogen, so verbleiben . . . . . 151,721 Thlr. 12 Gr. 2 Pf.
Im Jahre 1806/7 hatten erstere

*) s. ersten Abschnitt S. 135.

**) s. Kammer-Akten, Franz. Kontribuzions-Ausschreiben, Fach 3. Nr. 1307.

Transp.	151,721 Thlr.	12 Gr.	2 Pf.
betragen ... Thlr. 119,166. 1. 4			
nach Abzug von .. 8,210. 1. 1			
Meßgefällen; verblieben	110,956 "	— "	3 "
Im letzteren Jahre waren daher an Konsumzionsgefällen weniger eingegangen	40,765 Thlr.	11 Gr.	11 Pf.
welches einen Verlust von beinahe ⅓ herausstellte. Wenn noch an Meßgefällen zutreten	3,715 "	9 "	10 "
so ist der ganze Verlustbetrag ..	44,480 Thlr.	21 Gr.	9 Pf.

Außer diesen direkten und indirekten Verlusten hatten die städtischen Gewerbtreibenden, wie alle andern Einwohner der Provinz, die vom Feinde ausgeschriebene Kriegskontribuzion aufzubringen, die bedeutende Einquartirung zu tragen, so wie vielartige sonstige direkte Leistungen zu bestreiten. Da der wirkliche Verdienst, besonders in den mittlern und geringen Klassen der Gewerbtreibenden, hierzu und zur Erhaltung ihrer Familien schon nicht hinreichte, so verzehrten viele derselben in der Zeit der feindlichen Besetzung der Provinz Das, was sie von dem früher Erworbenen zurückgelegt hatten, geriethen auch großentheils in sehr bedenkliche, selbst ärmliche Verhältnisse *). Die Bankiers und Wechsler, so wie die Spekulanten, welche die Lieferungen der für Geld zu beschaffenden Bedürfnisse des Feindes übernahmen, mögen in dieser Zeit nichts verloren, sondern noch Gewinnstege macht haben. Ihre Anzahl war aber nur geringe.

2. Die ländlichen gewerblichen Verhältnisse der Ackerbautreibenden waren beim Schlusse des Jahres 1808 im Ganzen nicht tröstlicher, wie die der übrigen Gewerbtreibenden. Wie schon in dem 5. und 6. Abschnitt vielfach nachgewiesen worden, hatten auch diese durch Plünderung, durch Naturallieferungen, durch Einquartirungen,

*) s. deshalb im sechsten Abschnitt S. 437—439. 476—478.

durch Vorspannleistungen, durch Bezahlung von Kriegskontribuzion und andere außerordentliche Geldzahlungen, z. B. durch Aufbringung von Summen zur Dämpfung des Viehsterbens und zur Lagersteuer, neben ihren gewöhnlichen Steuern und Abgaben sehr bedeutende Leistungen gehabt. Die Folge hiervon war, daß die größern Grundbesitzer auf dem Lande ihre Kapitalien zum Theil verzehrt, einige sogar noch Schulden gemacht hatten, um ihre Grundstücke nur im wirthschaftlichen Zustande zu erhalten; wogegen die kleineren Grundbesitzer unter dem mehr als zweijährigen Druck des Feindes vielfach wirklich verarmt waren *).

Außer dem Vorangeführten trugen zum Sinken aller Gewerbe- und Handels-Verhältnisse in den Städten und auf dem platten Lande besonders noch bei die nothwendig gewordene Entfernung der Bank und der Seehandlung, so wie des Realisazions-Komtors der Tresorscheine aus Berlin, nach der Bestimmung des Ministers v. Stein vom 18. Oktober 1806 **).

Alle Zahlungen der ersteren, so wie die Realisirung der Tresorscheine, hatten hierdurch in der Kurmark nicht allein

---

*) In der Kurmark zwischen Elbe und Oder waren vom Oktober 1806 bis Ende Dez. 1808 an bäuerlichen Nahrungen wüste geworden:

	Bauern: Halb- u. Pacht-bauern-, ingleichen Hüfner-Höfe	Kossäthen und Halbkossäthen-Höfe	Büdner-stellen
1. Im Kreise Havelland	6	1	—
2. „ „ Ruppin	4	—	—
3. „ „ Nieder-Barnim . .	31	22	—
4. „ „ Ober-Barnim . .	31	13	—
5. „ „ Lebus	19	14	—
6. „ „ Bees-Storkow . .	5	—	—
7. „ „ Teltow	26	4	—
8. „ „ Zauche	1	—	1
9. in der Uckermark	58	3	—
zusammen	181	57	1

s. Akten der Kurmärkischen Regierung, Generalia, Fach 1, Nr. 5.

**) s. das vorangegangene Werk, die Kurmark vor Oktober 1806. S. 543.

aufgehört, ſondern für die Provinz waren zugleich die Mittel zur Hebung des Verkehrs durch ſelbige gemindert. Viele Einzelne erlitten überdies beim allmäligen Sinken der Papiere dieſer Inſtitute und durch das Fallen der preußiſchen Münze gegen ihren Nominalwerth bedeutende Verluſte *).

Die dem Verfaſſer aus dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 ſonſt bekannt gewordenen, auf den Handel und die Gewerbe der Kurmärker einflußreichen Beſtimmungen der franzöſiſchen, und anderer benachbarten ausländiſchen Staaten waren hauptſächlich nachſtehende:

1. Unterm 1. Juni 1807 **) machte die Kurmärkiſche Kammer nach Anweiſung der franzöſiſchen Behörden bekannt:

Es iſt nach den von den kaiſerlich franzöſiſchen Behörden ergangenen Verordnungen, in Anſehung des zu Anfang des vorigen Jahres unter verſchiedenen Modifikazionen eingeleiteten wechſelſeitigen Verkehrs der Kurmark mit einigen benachbarten Landen ***) in Beziehung auf Getreide jeder Art, Hülſenfrüchte, Kartoffeln, Mehl, Grütze, Graupen, Branntwein, Heu und Stroh, gegenwärtig feſtgeſetzt, daß dieſe Produkte ferner nicht mehr, weder nach dem Hannöverſchen, noch ſonſt nach dem Auslande, ausgeführt werden dürfen, und wird daher Solches zu Jedermanns Achtung hierdurch bekannt gemacht.

2. Da zwiſchen den franzöſiſchen Behörden, die ihre Forderungen ſtets nach franzöſiſchen Maaßen und Gewichten machten, und den zur Ablieferung derſelben beorderten Einwohnern der Kurmark, welche nach brandenburgiſchen Maaßen und Gewichten rechneten, vielfach verſchiedene Anſichten

---

*) ſ. wegen des Steigens und Fallens der gedachten Papiere und der preußiſchen Münze die desfallſigen Zuſammenſtellungen im ſechsten Abſchnitt S. 356, 361, 362 u. 364.

**) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 75, S. 10.

***) ſ. hierzu die auf den Grund der königlichen Kabinetsordre vom 2. November 1805 ſtattgefundene Veranlaſſung im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 314.

ſtattfanden, wobei Letztere gewöhnlich übervortheilt wurden, ſo veranlaßte die Kammer, daß der Geheime Oberbaurath Eytelwein ſich mit dem vom franzöſiſchen Ordinateur Lambert beſtellten Hülfsmagazin-Aufſeher Polaiſeau zuſammenthat, um ſich über das Verhältniß der brandenburgiſchen Maaße und Gewichte gegen die franzöſiſchen zu vereinigen. Die desfallſige Vereinigung fand im Februar 1807 ſtatt, und wurde das Reſultat ſpäter durch eine Bekanntmachung der Kammer vom 11. Juni 1807 *), die in deutſcher und

*) Von dieſer Vereinbarung findet ſich ein Exemplar in den Kammer-Akten, Gen. Franz.-S., Fach 1, Nr. 81, Maaße. Der Inhalt derſelben in deutſcher Sprache lautete:

Vergleichung

der brandenburgiſchen Maaße und Gewichte mit den franzöſiſchen, ſo wie ſolche von den Sachverſtändigen beider Autoritäten, dem Herrn Geh. Oberbaurath Eytelwein und dem Hrn. Aide-Garde-Magazin Polaiſeau als richtig anerkannt iſt, nach welcher in allen vorkommenden Fällen als Norm verfahren und ſich geachtet werden ſoll.

I. Grundverhältniſſe.

1 Berliner Pfund iſt gleich . . .	9,747	Holländiſche Aß
1 Pariſer Pfund, poids de marc, iſt gleich	10,183	" "
1 Kilogramme iſt gleich	2,04288	Pariſer Pfund
1 Boisseau iſt gleich	656	Pariſer Kubik-Zoll
1 Litre iſt gleich	50,41241	" "
1 Berliner Scheffel iſt gleich . .	2759	" "
1 Berliner Quart " " . .	59	" "
1 Aune de Paris " " . .	524	Pariſer Linien pied de Roi
1 Berliner Elle iſt gleich	296	" " " " "

II. Reſultate aus dieſen Verhältniſſen.

1 Berliner Pfund iſt gleich . . .	0,957184	Pfunde, poids de marc
1 Berliner Pfund " " . . .	0,468546	Kilogrammen
1 Pfund, poids de marc, iſt gleich	1,04474	Berliner Pfunde
1 Kilogramme iſt gleich	2,134261	" "
1 Boisseau iſt gleich	0,237767	Berliner Scheffel
1 Litre iſt gleich	0,854447	Berliner Quart
1 Litre " "	0,01827198	Berliner Scheffel
1 Pariſer Pinte iſt gleich	0,813559	Berliner Quart
1 Berliner Quart iſt gleich . . .	1,229166	Pariſer Pinten
1 Berliner Scheffel iſt gleich . .	54,7268	Litres

französischer Sprache gedruckt, und mit der Genehmigung des Lambert versehen, allen Behörden der Provinz mitgetheilt. Nach demselben wurde später stets verfahren.

3. Am 3. Juli 1807 *) machte auf Verlangen der französischen Behörden die Akzise- und Zolldirekzion zu Brandenburg bekannt, daß es resolvirt worden, denjenigen Tabacks-

---

1 Berliner Scheffel ist gleich . .	4,205777	Boisseaux
1 Berliner Quart " " . .	1,17	Litres
1 Berliner Elle ist gleich	0,564885	Aunes de Paris.

III. Verhältnißzahlen zum Gebrauch bei den gewöhnlichen Vergleichungen, welche als Näherungswerthe der obenstehenden Grundverhältnisse gelten können.

45 Pariser Pfund, poids de marc, sind gleich .	47	Berliner Pfund
15 Kilogrammes sind gleich	32	" "
55 Litres sind gleich	47	Berliner Quart
219 Litres " "	4	Berliner Scheffel
80 Boisseaux sind gleich	19	" "
13 Aunes de Paris sind gleich	23	Berliner Ellen.

Anmerkung. Will man nach dieser Tabelle eine Anzahl Pfunde, Scheffel, Boisseaus ꝛc. in ein anderes Maaß verwandeln, so darf man nur die neben dem gesuchten Maaße stehende Zahl mit der gegebenen Anzahl multipliziren und vom Produkt so viel Ziffern von der rechten zur linken Hand abschneiden und ausstreichen, als die Zahl in der Tabelle Ziffern hinter dem Komma (,) hat. Z. B. Man soll 534 Berliner Pfund in Pariser Pfunde verwandeln:

0,957184 Hier sind 6 Ziffern hinter dem Komma, also werden
534 vom Produkte eben so viel abgeschnitten.

3828736
2871552
4785920

511136256

Es sind daher 534 Berliner Pfund eben so viel als 511 Pariser Pfund. Sollte daher die letzte links ausgestrichene Ziffer 5, 6, 7, 8 oder 9 sein, so wird zu der gefundenen Zahl noch eine Einheit addirt.

Berlin, den 11. Juni 1807.

Königliche Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Vu par nous, Inspecteur aux revues du 4me Corps, Commissaire ordinateur de l'Arrondissement de Berlin.

LAMBERT.

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 83, S. 6.

fabrikanten, welche zur Fortſetzung ihrer Fabrikazion fremder Blätter bedürften, Eingangspäſſe auf ordinaire Mecklenburgiſche Tabacksblätter, gegen Erlegung der gewöhnlichen Zollgefälle und einer Impoſtabgabe von 2 Thalern für den Zentner, zu bewilligen, inſofern Seitens der Kurmärkiſchen Kammer atteſtirt würde, daß zur Erhaltung der Fabrikazion das Einlaſſen der nachgeſucht werdenden Poſten nothwendig ſei.

4. Am 9. Juli 1807 *) ſuspendirte die franzöſiſche Verwaltung das Verbot, welches wegen der Ausfuhr der Wolle bisher beſtanden hatte. Die Abgaben, welche ſie auf dieſe Artikel legte, wurden proviſoriſch auf 20 Prozent ihres Werthes feſtgeſetzt.

5. Nach dem Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommiſſion vom 29. November 1807 hatte die Regierung im Herzogthum Warſchau auf franzöſiſche Waaren 1 Prozent, auf ſächſiſche 2 Prozent und auf preußiſche 5 Prozent Abgaben gelegt, wodurch, wie erſtere bemerkt, der Abſatz der letzteren beinahe unmöglich geworden.

6. Nach dem Zeitungsbericht der vorgedachten Kommiſſion vom 5. Dez. 1807 hatte die Weſtphäliſche Regierung die Sperrung der Havelausmündung in die Elbe bekannt gemacht, auch zugleich beſtimmt, daß nicht allein weder Fourage noch Lebensmittel aus dem Königreich Weſtphalen nach der Kurmark ausgeführt werden dürften, ſondern daß auch Wolle, Tuchwaaren aller Art, Leder und Häute aus der Kurmark nach dem Königreich Weſtphalen einzubringen nicht geſtattet ſei.

7. Im Zeitungsbericht vom 9. Februar 1808 machte die gedachte Kommiſſion dem Könige die Anzeige, daß zur Sicherheit der Verpflegung der franzöſiſchen Truppen der General-Intendant Daru die Weſtphäliſche Regierung veranlaßt habe, die Ausfuhr der Naturalien aus dem Königreich nach der Kurmark zu geſtatten.

---

*) ſ. Telegr. 1807. S. 762, und Spen. Ztg. 1807, Nr. 83. S. 1.

8. Beim Ausbruch der Rindviehpeſt (Löſerdürre) in der Kurmark im Herbſt 1807, machte die Kammer am 20. Nov. 1807 *) bekannt, daß die Mecklenburg-Schwerinſche Regierung bis auf weitere Anordnung alle Viehmärkte in Mecklenburg unterſagt, auch die Einführung alles Rind- und Schaafviehes, roher Häute, auch anderer der Verſchleppung der Viehſeuche verdächtiger oder empfänglicher Gegenſtände aus den dieſſeitigen Landen, bei Strafe der Konfiskazion, bis auf weitere Verfügung gleichfalls verboten habe. Eine ähnliche Beſtimmung hatte, nach den Kammer-Akten, die Weſtphäliſche Regierung erlaſſen, auch wurden alle Viehmärkte in kurmärkiſchen Städten, die in dem Viehſeuche-Diſtrikt oder in deſſen Nähe belegen waren, unterſagt **), und beſtimmte das Berliner Polizei-Direktorium am 29. Mai 1808 ***) aus eben dem Grunde, daß während des Wollmarkts keine Wolle aus der Uckermark, den Oberbarnimer uud Lebuſer Kreiſen, ſo wie aus der Neumark und Pommern, anders als gegen Atteſte der Landräthe, daß die Wolle nicht von ſolchen Orten ſei, wo kürzlich die Viehſeuche geherrſcht habe oder noch herrſche, eingebracht werden dürfe.

In dieſem Zeitraum waren die Preiſe der Kolonialwaaren durch die vom Kaiſer Napoleon angeordnete Kontinentalſperre allmälig ſehr erhöht worden. Schon im Frühjahr 1807 wurden ſolche, namentlich Kaffee und Zucker, doppelt und dreifach ſo hoch wie in der Zeit bis Ende Oktober 1806 bezahlt. Wie hoch ſie im Frühjahr 1808 waren, zeigen die im ſechsten Abſchnitt S. 398 und 399 ſpeziell aufgeführten Preiſe der Spezerei- und Materialwaaren in Berlin. Die J. F. V.-Kommiſſion bemerkte um jene Zeit in ihrem Zeitungsberichte, daß das Pfund Kaffee 1 Thlr. 12 bis 16 Gr., das Pfund Zucker aber 20 Gr. bis 1 Thlr. koſteten. Auch die Preiſe des Getreides waren im April und Mai 1808 ſo geſtiegen, daß

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 145, S. 1 der Beilage.
**) ſ. ſechsten Abſchnitt S. 407.
***) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 64.

man auf den Märkten in Berlin, wie ſolches S. 401 verzeichnet iſt, nach monatlichem Durchſchnitt für den Scheffel Weizen 4 Thlr. 16 Gr. bis 5 Thlr. 4 Gr., für den Scheffel Roggen 4 Thlr. 19 Gr. und für den Scheffel Hafer 2½ bis 3 Thlr. bezahlen mußte.

Aus dieſem Allen erſieht man, daß in den Gewerbe- und Handelsverhältniſſen eine große Unſicherheit ſtattfand, welche beſonders auf alle Gewerbtreibende höchſt nachtheilig einwirkte und große Vermögensverluſte, ja ſelbſt Verarmungen herbeiführte. Eine Menge von Belägen hiervon befinden ſich in den Akten der Kurmärkiſchen Kammer. Die Anzahl der ſtädtiſchen Gewerbtreibenden muß ſich auch in dieſer Zeit bedeutend verringert haben, um wieviel, läßt ſich indeſſen in Zahlen nicht angeben, da für die Jahre 1806—9 keine ſtatiſtiſchen Nachweiſungen aufgenommen worden ſind *).

Blos das feſte Vertrauen auf den König Friedrich Wilhelm III., deſſen fürſorgliche Denkungsweiſe zur Aufhelfung aller ſeiner ſo ſehr bedrängten Unterthanen allgemein anerkannt und geehrt ward, ſo wie das von ihm zur Verbeſſerung des Zuſtandes der gewerblichen Verhältniſſe in

---

*) Ueber die Anzahl der Männer, die man zum Handels- und Gewerbeſtande im Jahre 1807 in Berlin rechnete, hat ſich bei Beſtimmung der Beiträge des Gewerbeſtandes zur Kriegskontribuzion, in den Akten des Comité dieſer Stadt, Sekt. VI, Nr. 4, Vol. X. General-Büreau, jedoch Nachſtehendes gefunden:

I. Vom Handelsſtande waren vorhanden an Mitgliedern:

der Tuch- und Seidenhandlung	432
" Börſen-Korporazion jüdiſcher Kolonie	170
" der Material-Handlung	524
" Handlungtreibenden jüdiſcher Kolonie, welche bei der Gilde der Kaufmannſchaft nicht aufgebracht ſind	190
Ferner:	
Konzeſſionarien des Handelſtandes	111
Fabrikanten	92
Geldwechsler	76
zuſammen	1,595

seinem Staate in den Jahren 1807 und 1808 schon in

II. An Handwerker-Korporazionen waren angegeben:

laufende Nr	Benennung der Korporazionen.	Anzahl der Mitglieder.	laufende Nr	Benennung der Korporazionen.	Anzahl der Mitglieder.
1.	Bäcker	225		Transport	2,034
2.	Bohr-, Zeug- und Säge-Schmiede	8	39.	Pantoffelmacher	107
3.	Brunnenmacher	13	40.	Perückenmacher	234
4.	Brauer	71	41.	Posamentirer	298
5.	Branntweinbrenner	94	42.	Pfefferküchler	16
6.	Buchdrucker	24	43.	Riemer	42
7.	Buchbinder	51	44.	Rasch- und Zeugmacher	486
8.	Butterhändler	27	45.	Stuhlmacher	25
9.	Böttcher (Groß)	72	46.	Stellmacher	59
10.	Böttcher (Klein)	19	47.	Sattler	56
11.	Bürstenmacher	10	48.	Seiler	29
12.	Chirurgen	45	49.	Seifensieder	38
13.	Drechsler	77	50.	Schlächter	140
14.	Destillateure	149	51.	Schneider	805
15.	Feilenhauer	5	52.	Schmiede (Huf u. Waffen)	67
16.	Fischmeister u. Fischhändl.	63	53.	Schornsteinfeger	11
17.	Färber	36	54.	Schuhmacher	801
18.	Garn-Weber	204	55.	Schiffbauer	14
19.	Gelbgießer, Gürtler und Bronzeure	103	56.	Strumpfwirker	228
20.	Gold- u. Silber-Arbeiter	136	57.	Steinmetze	8
21.	Glaser	73	58.	Steinsetzer	6
22.	Glashändler und Glasschneider	12	59.	Schwerdtfeger	17
23.	Handschuhmacher	54	60.	Seidenwirker, Dessinateurs, Riethmacher, Moulin, Sammetriethenmacher u. Chineurs	18
24.	Hutmacher	62	61.	Schlösser, Sporn-, Büchsen- und Windenmacher	158
25.	Kupfer-Schmiede	27	62.	Tischler	428
26.	Korbmacher	26	63.	Tabacksspinner	36
27.	Kürschner	26	64.	Töpfer	60
28.	Klempner	61	65.	Tuchmacher	99
29.	Kammacher	13	66.	Tuchscheerer	9
30.	Knopfmacher (seiden)	54	67.	Täschner	3
31.	" (engl. Zinn)	4	68.	Tuchbereiter	18
32.	Lohgerber	34	69.	Uhrmacher (Groß u. Holz-Uhren-Konzessionarien)	31
33.	Maurer	33	70.	Uhrmacher (Klein)	42
34.	Mehlhändler	25	71.	Weißgerber	27
35.	Messer-Schmiede	38	72.	Zimmerleute	33
36.	Nagel-Schmiede (schwarz)	16	73.	Zinngießer	21
37.	Nagel-Schmiede (weiß)	16			
38.	Nadler	28			
	Latus	2,034		Summa	6,501

Preußen Ausgeſprochene *), erhielt den Muth der Gewerbtreibenden, und ließ ſie ihre traurige Lage zu Ende des Jahres 1808, hoffend auf beſſere Zeiten, ertragen.

In ländlich gewerblicher Hinſicht war es übrigens erfreulich zu bemerken, daß auch in dieſen ſo verhängnißvollen Jahren die gebildeteren wohlhabenderen Landwirthe den Muth zur Verbeſſerung der Kultur ihrer Grundſtücke nicht verloren hatten, wozu der ſchon im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806 S. 423 bis 426, rühmlichſt erwähnte Geheimrath Thär zu Mögelin im Ober-Barnimſchen Kreiſe ganz beſonders wirkſam war. Er hatte unter großem und langdauerndem Drucke von Kavallerie-Einquartirungen ſeine dortige Wirthſchaft in dieſen Jahren nicht allein erhalten, ſondern ſelbſt verbeſſert, auch ſeine im Herbſt 1806 erſt errichtete Lehranſtalt für Perſonen, welche ſich für die Landwirthſchaft beſtimmten, fortgeſetzt, in welcher in dieſen Jahren eine nicht unbedeutende Anzahl von Jünglingen und Männern ſeinen und ſeiner Gehülfen Unterricht genoſſen. Am 25. Mai 1808 **) ladete er auf Verlangen Mehrerer alle Freunde eines betriebſamen Ackerbaues zu einer landwirthſchaftlichen Zuſammenkunft in den Tagen zwiſchen dem 19. und 22. Juni, und namentlich am 20. zur Beurtheilung der Mögelinſchen Einrichtungen ein. Dieſe Zuſammenkunft fand ſtatt, und vereinigte ſich in ſelbiger eine große Anzahl von Landwirthen.

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß, da über die eingegangenen königlichen Gefälle in der Kurmark nur nach ausdrücklicher Genehmigung der franzöſiſchen Behörden Verfügung getroffen werden durfte, und dieſe, wie im ſechsten Abſchnitt vielmals gezeigt worden, nur das gar nicht zu Vermeidende bewilligten, ſo verfielen die unter Aufſicht der Kammer befindlichen, aus Staatskaſſen zu erhaltenden Kom-

*) ſ. deshalb den 4. Abſchnitt, Abtheilung C. im erſten Bande dieſes Werkes.

**) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 64, S. 5.

munikazions-Anſtalten *) in der Kurmark, in dieſen Jahren der feindlichen Beſetzung der Provinz, ſehr bedeutend.

Dies traf beſonders die Schleuſen, Brücken und Ufer der Kanäle, der Ströme und Flüſſe, ſo wie die wenigen Chauſſéeſtrecken in der Provinz, welche ſich ſämmtlich am Schluſſe des Jahres 1808 in einem ſehr traurigen Zuſtande befanden. Die ſowohl vom Staate, als von den Kommunen zu unterhaltenden Land-, Poſt- und ſonſtigen Verbindungs-Straßen, an welchen, bei dem großen vorhandenen Druck der feindlichen Beſetzung der Kurmark, nicht allein nichts verbeſſert wurde, die aber für die vielen Militair-Bedürfniſſe des Feindes ſehr in Anſpruch genommen waren, befanden ſich größtentheils in einem höchſt kläglichen Zuſtande. Dieſe Gegenſtände koſteten im Jahre 1809, um nur einen leidlichen Zuſtand derſelben wieder herbeizuführen, beſonders den Staatskaſſen bedeutende Geldſummen, denen noch die Koſten zur Wiederherſtellung der, im Oktober 1806 beim Rückzug der preußiſchen Truppen auf deren Veranlaſſung zerſtörten bedeutenden Brücken bei Plauen über die Havel, bei Schwedt über die Oder, bei Fehrbellin über den Rhin, ſpäter hinzutraten.

Nach dem Abmarſch der Franzoſen ergingen von den preußiſchen Behörden in Berlin noch einige Bekanntmachungen, welche für das gewerbtreibende Publikum in der Kurmark von Einfluß waren, und zwar machte die Kurmärkiſche Kammer

1. unterm 5. Dezember 1808 **) dem Handelsſtande bekannt, daß Jeder, welcher einheimiſche oder auswärtige, nicht aus England oder Schweden herrührende, Waaren ausführen wolle, ſich mit einem vom Akziſeamte aus-

*) ſ. das vorangegangene Werk, die Kurmark vor Oktober 1806, wo von S. 479 bis 488 bemerkt worden, welche Hauptkommunikazions-Anſtalten vom Staate erhalten werden mußten.

**) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 147.

geſtellten, vom Magiſtrate des Orts beſcheinigten Atteſte, daß ſolche weder engliſche noch ſchwediſche Waaren wären, verſehen müſſe;

2. veröffentlichte die J. F. V.-Kommiſſion am 22. Dezember 1808 *), daß alle Verſendungen von Kurant-Geld nach dem Auslande nur gegen Päſſe geſchehen könnten, und würde, inſofern der Abſender ſich über die Nothwendigkeit einer ſolchen Geld-Exportazion gegen den G. D. F.-Rath Labaye ausweiſe, dieſer einen ſolchen Paß unentgeltlich ausſtellen.

*) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 154.

Abtheilung B.

Künſte, Wiſſenſchaften, Gelehrte, Schulen, Geiſtliche, Kirchenverhältniſſe und Naturereigniſſe in der Kurmark.

In welchem Zuſtande die Künſte und Wiſſenſchaften ſich befanden, und welche Männer zur Beförderung derſelben in der Kurmark, vor der Beſetzung dieſer Provinz durch die feindliche Macht, hauptſächlich wirkſam waren, auch welche Bildungsanſtalten zu dieſem Zwecke ſich damals in der Provinz vorfanden, iſt in dem 9. und 13. Abſchnitte des vorangegangenen Werkes, die Kurmark vor Ende Oktober 1806, möglichſt vollſtändig nachgewieſen.

Während der Anweſenheit des Feindes in der Kurmark waren nicht allein alle zur Wirkſamkeit in dieſer Hinſicht berufenen Perſonen, ſondern auch alle bezüglichen Inſtitute ſehr bedrückt. Erſtere erlitten nicht allein durch allgemeinen Druck, den der Feind auf jedes häusliche Verhältniß ausübte, harte Verluſte, ſondern ein großer Theil der Perſonen und Inſtitute entbehrten auch vielfach der Zuſchüſſe, welche ihnen zu ihrem Beſtehen aus den Haupt-Staatskaſſen zugeſichert waren *), da die franzöſiſchen Behörden nur zeitweiſe und ſelbſt dann nur höchſt mangelhaft Einiges davon aus den von ihnen eingezogenen Einnahmen der Provinzialkaſſen ſolchen zufließen ließen **). Demungeachtet gebührt dem bei

*) ſ. als Beiſpiel hiervon das Schreiben des Geh. Raths Formey, als Vorſteher der Charité, an das Berliner Armen-Direktorium vom 5. Juni 1809, worin er bemerkt, daß die Ober-Medizinalkaſſe keine Zahlungen leiſten könne, da ſie ſeit dem 1. Dezember 1806 alle Einnahmen nach ihrem Etat entbehrt habe, in Akten des Finanz-Archivs, Kurmark, Armen-S., Nr. 10, Vol. II.

**) ſ. deshalb, als Beiſpiel, den Inhalt im 6. Abſchnitt S. 361.

weitem größten Theil aller zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften angeſtellten Lehrer, auch ſonſtigen zu dieſem Stande gehörigen Perſonen das Zeugniß, daß ſie in dieſer höchſt bewegten Zeit beſtrebt waren, in ihren Berufskreiſen möglichſt wirkſam zu ſein. Auf der Univerſität Frankfurt ſetzten die Profeſſoren, ungeachtet der verringerten Anzahl von Studirenden, ihre Vorleſungen ununterbrochen fort, und daſſelbe war der Fall in den Gymnaſien und ſonſtigen höheren Bildungsanſtalten der Provinz. In Berlin ſetzten die höheren wiſſenſchaftlichen Bildungsinſtitute ihre halbjährig ſtattfindenden Vorträge nicht aus. Sie forderten zur Theilnahme an denſelben auf:

1. das Kollegium Mediko Chirurgikum im April und September 1807, im März und September 1808 zu den Vorleſungen, welche in den darauf folgenden 4 halben Jahren von 16 beſonders benannten Profeſſoren der Fakultät für Studirende der Medizin gehalten werden würden *);
2. die königliche akademiſche Ober-Baudeputazion in den gedachten 4 Monaten zu den Vorleſungen, welche im Jahre 1807/8 von acht, im Jahre 1808/9 von 14 beſonders benannten Profeſſoren für Bau-Eleven nach dem Publikando vom 6. Juli 1799 abgehalten werden ſollten **);
3. das Kuratorium der königlichen Akademie der bildenden Künſte und mechaniſchen Wiſſenſchaften im März und Oktober 1807 zu 16 verſchiedenen Vorleſungen in den drei darauf folgenden halben Jahren für Künſtler und Mechaniker ***);
4. und das Kuratorium der Kunſt- und Bau-Akademie im Oktober 1807 und 1808 zu dem Unterrichte in der Baugewerksſchule für Lehrlinge, welche ſich den Bau-

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 53 u. 118; 1808, Nr. 42 u. 121.

**) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 41 u. 131; 1808, Nr. 34 u. 115.

***) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 36 u. 122; 1808, Nr. 36.

gewerken ꝛc. widmeten, in den darauf folgenden beiden Winterhalbenjahren *).

Außer dieſen gewöhnlichen Vorträgen wurden nicht allein von mehreren Gelehrten in Berlin, ſondern auch von mehreren Profeſſoren, welche in Folge des vom Kaiſer Napoleon beſchloſſenen Aufhörens der Univerſität zu Halle von dort nach Berlin gezogen waren **), Vorleſungen, vorzüglich in den Winterhalbenjahren 1807/8 und 1808/9 angekündigt und gehalten. So hatten Vorleſungen angekündigt:

1. der Profeſſor Fiſcher im April 1807 zwei über höhere Geometrie und über Analyſe des Endlichen, im April 1808 zwei über höhere Geometrie und über Optik, und im Oktober 1808 über Experimental-Phyſik für die darauf folgenden drei halben Jahre ***);
2. der Profeſſor Wildenow im April 1807 zwei über Botanik und Materia Medica, und im April 1808 über Botanik †) für zwei halbe Jahre;
3. der Profeſſor Kieſewetter im Oktober 1807 zwei über Erfahrungs-Seelenlehre und über reine Mathematik, im Mai 1808 drei über angewandte Mathematik in Beziehung auf Phyſik, über Logik und über Kant's methaphyſiſche Anfangsgründe der Naturwiſſenſchaften, auch im November 1808 fünf, über reine Mathematik, Logik, Erfahrungs-Seelenlehre, Moral und Aeſthetik für drei halbe Jahre ††);
4. der Profeſſor Karſten im Oktober 1807 und 1808 über Mineralogie für zwei halbe Jahre †††);

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 131; 1808, Nr. 120.

**) Zu dieſen gehörten nach dem Zeitungsberichte der J. F. V.-Kommiſſion vom 31. Okt. 1807 die Profeſſoren Schmalz, Wolf, Tiefſtrunk und Frorieb.

***) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 40; 1808, Nr. 54 u. 127.

†) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 52; 1808, Nr. 50.

††) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 123; 1808, Nr. 54 u. 133.

†††) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 125; 1808, Nr. 130.

5. der Profeſſor Bode im Oktober 1807 und 1808 über Aſtronomie für zwei halbe Jahre *);
6. der Profeſſor Klaproth im Oktober 1807 und 1808 über Chemie für zwei halbe Jahre **);
7. der Baudirektor Trieſt im Oktober 1807 über Kammeralbauten für Gutsbeſitzer, Kammeraliſten, angehende Baumeiſter und Oekonomen fürs nächſte halbe Jahr***);
8. der Prediger Bocquet im Oktober 1807 Cours de Physique experimentale en langue française, fürs nächſte halbe Jahr †);
9. der Prediger Doktor Schleiermacher im November 1807 zwei über das Syſtem der Ethik, und eine allgemeine enzyklopädiſche Ueberſicht des theologiſchen Studiums, auch im Oktober 1808 zwei, und zwar eine, zuſammenhängende Darſtellung der chriſtlichen Glaubenslehre für Solche, die religiöſes und wiſſenſchaftliches Intereſſe vereinigen, ferner die Theorie des Staats, ſeiner weſentlichen Beſtandtheile und Verrichtungen, nach den in der Ethik mitgetheilten Prinzipien genauer zu entwickeln, für zwei halbe Jahre ††);
10. der Direktor des Blinden-Inſtituts, Doktor Zeune, im Dezember 1807 und November 1808 über Geographie für zwei halbe Jahre †††);
11. der Geh. Rath Profeſſor Hermbſtädt im Oktober 1807 zwei, über techniſche Kammeral-Chemie und über Experimental-Chemie, auch im Oktober 1808 drei, über techniſche, mediziniſche und ökonomiſche Waarenkunde, über Experimental-Chemie für Kammeraliſten, Agronomen, Forſtbediente, auch Technologen, und über die Fabri-

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 121; 1808, Nr. 123.
**) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 121; 1808, Nr. 123.
***) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 121.
†) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 127.
††) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 156; 1808, Nr. 131.
†††) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 148; 1808, Nr. 132.

kazion des Zuckers aus Runkelrüben *) für die beiden nächſten halben Jahre;

12. der Profeſſor Tourte im Oktober 1807 drei, über Experimental-Chemie, über Experimental-Phyſik, auch über populäre Chemie, im Mai 1808 drei, und zwar zwei über die vorher benannten beiden erſten Gegenſtände, eine über Experimental-Pharmazie, im Oktober 1808 drei, über die vorher im Mai angekündigten Gegenſtände **) in den darauf folgenden drei halben Jahren;
13. der Profeſſor Fichte im November 1807 über Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, als Fortſetzung der vor drei Jahren dieſerhalb gehaltenen Vorträge, und im Monat Mai 1808 zwei, eine Einleitung in die geſammte Philoſophie und die philoſophiſche Rechtslehre ***) für die zwei folgenden halben Jahre;
14. der Profeſſor Frorieb im November 1807 zwei, über vergleichende Anatomie und Entbindungskunſt, im April 1808 zwei, über Zeugung und thieriſche Metamorphoſe, ſo wie über Zoologie und Zoographie †) für zwei folgende halbe Jahre;
15. der Profeſſor Geh. Rath Schmalz im November 1807 über Staatswiſſenſchaft, im April 1808 drei, Ueberſicht der Jurisprudenz, Staatsrecht der vorzüglichſten Staaten Europas, ſo wie Inſtituzionen, Pandekten und kanoniſches Recht, im Oktober 1808 drei, über Staatswirthſchaft, über allgemeines Staatsrecht von Europa, über Pandekten, auch deutſches, beſonders See-, Handels- und Wechſelrecht ††);
16. der Profeſſor Wolf im November 1807 drei, über die Enzyklopädie der geſammten Studien des griechiſchen

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 121; 1808, Nr. 121, 128, 130.
**) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 125; 1808, Nr. 55 u. 126.
***) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 143; 1808, Nr. 55.
†) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 143; 1808, Nr. 52.
††) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 142; 1808, Nr. 46. u. 128.

und römiſchen Alterthums, über die Homeriſchen Hymnen und über die erſten Bücher der Annalen des Tazitus *) im darauf folgenden halben Jahre;

17. der Profeſſor Doktor Auguſtin im April 1808 über Phyſiologie und Therapie, auch im Oktober 1808 über Phyſiologie, in den folgenden beiden halben Jahren **);
18. der Geh. Ober-Reviſionsrath Goßler im April 1808 über den Code Napoleon, hinſichtlich deſſen Einfluß auf den Verkehr, auch deſſen Abweichung vom deutſchen Rechte, vom preußiſchen allgemeinen Landrechte und von der Gerichtsordnung ***) im folgenden halben Jahre;
19. der Doktor und Akkoucheur Friedländer im Oktober 1808 über Entbindungskunſt †) im folgenden halben Jahre;
20. der Profeſſor Hartung im Oktober 1808 über Geſchichte für Herren und Damen im folgenden halben Jahre ††);
21. der Direktor der Thierarzneiſchule, Naumann, im Mai 1808 über Thierarzneikunde für angehende Oekonomen †††) im folgenden halben Jahre.

Die vorſtehenden Vorleſungen ſind deshalb hier einzeln aufgeführt worden, um zu zeigen, welches Bedürfniß das gebildetere und induſtrielle Publikum in der Provinz, bei ſeinem Sinn für wiſſenſchaftliches Forſchen, für ſeine praktiſche Vervollkommnung, und bei ſeinem Beſtreben nach höherer Ausbildung hatte, auch welche Bedürfniſſe deshalb zu befriedigen waren. Faſt alle dieſe Vorleſungen, welche größtentheils von wiſſenſchaftlich gebildeten berühmten Gelehrten, auch zum Theil recht praktiſch ausgebildeten Männern der damaligen Zeit gehalten wurden, fanden viele Zuhörer. Die

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 143.
**) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 52 u. 130.
***) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 49.
†) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 123.
††) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 124.
†††) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54.

für ein größeres Publikum bestimmten wurden sehr stark besucht.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete die gebildete Bevölkerung Berlins der schon im Herbst 1807 von Memel aus verbreiteten Nachricht, daß man dort die Absicht hege, in Berlin eine Universität für alle wissenschaftlichen Gegenstände zu begründen. Wie man in damaliger Zeit in Berlin behauptete, soll der Kabinetsrath Beyme die Ausführung dieser Idee mit der lebhaftesten Theilnahme befürwortet, auch den König Friedrich Wilhelm III. zuerst dafür gewonnen haben *). Ueber die Zweckmäßigkeit dieses Plans wurde zu jener Zeit mündlich und schriftlich viel gestritten **). Im Ganzen fand die Idee großen Beifall, wogegen die spätern Ideen des Ministers v. Stein, die neue Universität in Potsdam zu begründen, um die Nahrung der Stadt zu heben, keinen Anklang fand. Im Jahre 1810 wurde die Universität in Berlin schon begründet, und am 15. Oktober 1810 begannen die Vorlesungen auf derselben ***).

In der bewegten Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 setzte die Akademie der Wissenschaften in Berlin ihre Arbeiten ungestört fort. Sie feierte in gewöhnlicher Art ihren

---

*) Für diese Ansicht sprechen auch die vielen vom Verfasser eingesehenen Schreiben, die sich noch unter den Privatbriefen im Beyme'schen Nachlaß vorgefunden haben, nach welchen er mit namhaften Personen und ausgezeichneten damaligen Gelehrten über die Art der Bildung der Universität im Schriftwechsel gestanden, und von vielen der Letztern vielfach ersucht worden ist, sie bei der neu zu bildenden Lehranstalt zu berücksichtigen. Auch der Präsident v. Hippel hat in seinen Beiträgen zur Charakteristik des Königs Friedrich Wilhelm III. (Bernburg 1841) S. 41 bemerkt, daß der Plan zur Stiftung der Universität in Berlin von Beyme hauptsächlich aufgefaßt und befördert worden sei; s. deshalb auch die Bemerkungen in der Allgem. Ztg. 1807. S. 1116.

**) s. z. B. zwei Schreiben, die Errichtung einer akademischen Lehranstalt in Berlin betreffend (Berlin bei Diterici), in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 140 angezogen, auch die Zeiten von Voß, Band 20, S. 169.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 115.

Stiftungstag am 29. Januar 1807 *) und am 28. Januar 1808 **), ſo wie den Geburtstag des Königs am 6. Auguſt 1807 ***) und 4. Aug. 1808 †). In der letztern Sitzung wurden mehrere Gelehrte, und unter dieſen der jetzt noch lebende, durch ſeine Reiſen und Schriften berühmte und höchſt geachtete Leopold v. Buch als wirkliches Mitglied, der franzöſiſche General-Intendant Daru und Wilhelm v. Humboldt, zu der Zeit preußiſcher Geſandte in Rom, zu Ehrenmitgliedern aufgenommen. Unter den gehaltenen Vorleſungen erregten in der erſten Sitzung die von Alexander v. Humboldt über die Steppen, und die von Johannes Müller de la gloire de Frédéric II. beſonderes Aufſehen, erſtere wegen des großen Intereſſes, welches man an der überſichtlichen Darſtellung nahm, letztere, weil gerade in jener traurigen Zeit der ſich ſelbſt Historiographe nennende J. Müller ſeine Rede in franzöſiſcher Sprache ablas ††). Der Kaiſer Napoleon hatte Gefallen an dieſem Mann gefunden, der ſich dadurch ſo geſchmeichelt fühlte, daß er, der früher Napoleon einen Feind der Deutſchen und Preußen genannt hatte, dennoch im Jahre 1807 Berlin verließ und ſich, zur Beförderung der Zwecke Napoleon's, durch dieſen im Miniſterio des Königs Jerome im Königreich Weſtphalen anſtellen ließ †††).

Nach der Bekanntmachung des Kuratoriums der königlichen Akademie der bildenden Künſte und mechaniſchen Wiſſenſchaften vom 19. April 1808, wurde das Publikum davon in Kenntniß geſetzt, daß es eine Ausſtellung von Kunſtwerken zu eröffnen beabſichtige, weshalb es die Mitglieder der Akademie, auch andere Künſtler, Kunſtarbeiter, Fabrikanten und

---

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 14.

**) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 13.

***) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 95.

†) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 95.

††) ſ. deshalb auch d. Allgem. Ztg. 1807, S. 316.

†††) Ueber welche Gegenſtände in den oben gedachten 4 Sitzungen Vorleſungen und von welchen Mitgliedern der Akademie gehalten worden, iſt in den vorſtehenden 4 Nrn. der Spen. Ztg. verzeichnet.

kunſtverwandte Handwerker einlud, ihre fertigen Kunſtwerke zur beabſichtigten Ausſtellung herzugeben. Unterm 25. Mai ward die Eröffnung der Ausſtellung in den Räumen der Akademie auf den 29. Mai, gegen Einlaß-Billete zu 4 Gr., und am 7. Juli der Schluß der Ausſtellung auf den 9. Juli feſtgeſetzt *). Nach dem damaligen Urtheile von Kennern ſoll die Ausſtellung ſelbſt nicht ausgezeichnet geweſen ſein, ſie trug aber zur Ermunterung und Belebung des Kunſtfleißes bei, und der Ertrag, der aus den Eintritts-Billets gelöſt wurde, ward zur Unterſtützung mancher bedrängter Kunſtarbeiter verwandt. Auch gewährte die Ausſtellung in der damaligen ſehr betrübten und bedrängten Zeit Vielen eine Erheiterung.

Aus dem Zeitungsberichte der J. F. V.-Kommiſſion vom 27. Mai 1808 iſt erſichtlich, daß die Akademie der Wiſſenſchaften bei der oberſten franzöſiſchen Behörde in Paris dringend den Antrag geſtellt hatte, ihr die ihr nach S. 155 des erſten Abſchnitts von franzöſiſchen Soldaten entwendeten Landkartenplatten, die Berthier ſpäter, als ſie aufgefunden waren, als gute Priſe in Beſchlag genommen, und ſolche nach der Beſtimmung des Kaiſers dem General Samſon fürs typographiſche Büreau übergeben hatte, wieder herauszugeben, da ſie durch die jährlich veranlaßten Abdrücke von ſelbigen eine Einnahme von 3000 Thlrn. gehabt haben wollte, die ſie nun entbehrte **). Dies war ihr nicht geglückt, jedoch bemerkte die Kommiſſion, daß ſie auf Verwendung von Alexander v. Humboldt das Verſprechen erhalten habe, aus dem reichen Muſeum Napoleon's Abgüſſe der ſchönſten Stücke zu erhalten.

---

*) Die vorgedachten Bekanntmachungen des Kuratoriums finden ſich in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 47, 63 u. 80 aufgezeichnet.

**) Die Akademie der Wiſſenſchaften hat ſpäter im Jahr 1810 für dieſe 66 Platten 25,000 Thlr., und für aus ihren Naturalien- und ſonſtigen Kabineten von Denon genommenen Gegenſtände 70,330 Thlr. liquidirt; ſ. Finanzarchiv-Akten, Landesſchuld-S., vom 1. Juli 1810 ꝛc. Reklamazionen an Frankreich, Vol. I, Fol. 15.

Zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften entſtanden in den Jahren 1807—9 zwei Anſtalten in Berlin, die erwähnt zu werden verdienen, da ſie von gebildeten Einwohnern dieſer Stadt und von Fremden viel beſucht wurden, auch nach dieſer Zeit noch mehrere Jahre beſtanden. Dies waren:

1. Das Kunſt- und Induſtrie-Komtor, ſo wie das damit verbundene Muſeum von Kuhn, Leipziger- und Charlottenſtraßen-Ecke *). Im erſteren verſprach er nur Literariſche und Kunſtwerke von Werth auszuſtellen und zu verkaufen. Das Muſeum aber ſollte, vom 21. Dezember 1807 an, täglich einen Verſammlungsort für Gebildete aller Art abgeben. Er verſprach in einem anſtändig ausgeſtatteten Lokale alle deutſchen Zeitungen und Journale, mehrere ruſſiſche Blätter, alle bedeutenden Zeitungen Hollands und Frankreichs, ſo wie die wichtigſten franzöſiſchen Journale, außerdem noch die intereſſanteſten neueſten Werke, vorzüglich wenn ſie mit der Zeitgeſchichte in engerer Verbindung ſtünden, zu allen Zeiten des Tages ſämmtlichen Theilnehmern an der Anſtalt zur Ein- und Durchſicht vorzulegen. Zugleich zeigte er an, daß nach dem Wunſche der ausgezeichnetſten bildenden Künſtler Berlins in dieſem Lokale ſtets eine fortlaufende Ausſtellung ihrer Werke ſtattfinden würde. Den Künſtlern, welche ſolche Kunſtwerke liefern würden, verſprach er freies Entré in der gedachten Anſtalt, auch ſollte von einem von ihnen gewählten Ausſchuſſe von Künſtlern die Auswahl der auszuſtellenden Werke beſtimmt werden. Zugleich bemerkte er, daß er als Sekretair dieſes Ausſchuſſes das von demſelben desfalls ausgeſprochene Urtheil im Freimüthigen **), dem erſten literariſchen Verlagsartikel ſeiner

*) ſ. die Ankündigungen in der Spen. Ztg. 1807 wegen des Komtors, Nr. 147, und wegen des Muſeums, Nr. 152.

**) Dieſe Schrift gab früher Doktor Merkel, vom 1. Januar 1808 an v. Kotzebue bei Kuhn heraus. Die desfallſige Bekanntmachung ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 148.

Anſtalt, niederlegen würde. Dieſe Ankündigungen enthielten auch die Preiſe, welche Abonnenten und einzelne Beſucher der Anſtalt zu bezahlen hatten *). Im Frühjahr 1808 gerieth der Kuhn mit ſeinem Muſeum und der Herausgabe ſeines Freimüthigen in einige Verlegenheit, indem die franzöſiſchen Behörden mit einzelnen Aufſätzen in Letzterem nicht zufrieden waren, und auf einige Zeit ſtörend in ſeine Anſtalten eingriffen **). Nachdem er ſich deshalb mit ihnen verſtändigt hatte, machte er am 7. April 1808 bekannt ***), daß nunmehr die Hinderungen entfernt wären, welche der Vervollkommnung ſeiner Inſtitute entgegen geſtanden, und ſetzte zugleich die Preiſe zum Eintritt ins Muſeum herunter. Von dieſer Zeit an hatte ſich der Kuhn ſo eingerichtet, daß keine weitere Störungen von Seiten der franzöſiſchen Behörden eintraten, und hatte das Inſtitut ſich eines größeren Zuſpruchs wie im erſten Vierteljahre ſeines Beſtehens zu erfreuen.

2. Am 22. Dezember 1807 †) machte Rudolph Werkmeiſter dem Publikum bekannt, daß er, wenn auch nicht in gleicher Eleganz, wie das Kuhn'ſche Muſeum, ein ſolches am 11. Januar 1808 in ſeiner Wohnung, Jägerſtraße Nr. 53, eröffnen würde, wo gegen mäßigere Abonnementspreiſe ††) als die des Kuhn, die Theilnehmer gleichfalls alle von dem Letzteren angezeigten Zeitungen und Zeitſchriften vorfinden würden, auch jedem Intereſſenten der uneingeſchränkte Gebrauch ſeiner aus 25,000 Bänden beſtehenden Leihbibliothek (ſonſt Oranienburger) freiſtände, in welcher ſich außer den

*) Die Eintrittspreiſe waren für Abonnenten auf 3 Monate 5 Thlr., für 1 Jahr 20 Thlr. Gold und für einzelne Beſucher 16 Gr.

**) ſ. deshalb das im ſechsten Abſchnitt S. 373 Angeführte.

***) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 43, wonach ein Abonnent auf 3 Monate 3 Thlr., beim jährlichen Abonnement aber 10 Thlr., ein einzelner Beſuchender aber nur 4 Gr. zu bezahlen brauchte.

†) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 153.

††) Das Abonnement betrug für 1 Jahr 12 Thlr., für ½ Jahr 8 Thlr., für drei Monate 5 Thlr. und für 1 Monat 2 Thlr.

unterhaltenden Schriften auch die vorzüglichſten wiſſenſchaftlichen Werke befänden. Am 6. April 1808 *) machte der Werkmeiſter bekannt, daß er ſein Muſeumlokal nach der Jägerſtraße Nr. 25 verlegt, auch für die Theilnehmer an demſelben noch ein beſonderes Lokal im Thiergarten angelegt habe. Später, Anfangs des Jahres 1809, richtete er noch ein beſonderes Leſekabinet für die Theilnehmer in der Königsſtadt ein. Der Hofrath Lange empfahl dieſes Muſeum dem Publiko ganz beſonders in ſeinem Telegraphen vom 26. Aug. 1808 **), mit dem Bemerken, daß in demſelben 126 Zeitungen und Journale in verſchiedenen Sprachen, auch faſt alle neu erſcheinenden Flugſchriften auf einem Fleck ſich beiſammen fänden.

Außer den im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 505, aufgeführten Zeitungen und wöchentlichen Zeitſchriften, die auch in dieſem Zeitraum vom Oktober 1806 bis Dezember 1808, letztere jedoch theilweiſe, wie z. B. die juriſtiſche von Mathes, mit einigen Unterbrechungen erſchienen, waren mehrere Tages- und Zeitſchriften, auch eine Menge von Broſchüren entſtanden. Die Tendenzen der neueren Erſcheinungen waren größtentheils gegen die preußiſche Regierung und gegen die bisherigen Verfaſſungsgeſetze und Verwaltungsverordnungen im preußiſchen Staat mit Einſeitigkeit, zum Theil mit großer Erbitterung gerichtet. Der Inhalt derſelben war nicht vortheilhaft für die Sittlichkeit der Einwohner, wirkte vielmehr zum Theil ſehr nachtheilig auf den guten Sinn vieler Einwohner der Provinz. Zu den ihrer Tendenz nach verwerflichen Zeitſchriften ſind zu rechnen: der Telegraph vom Hofrath Lange ***), die neuen Feuerbrände vom Verfaſſer der vertrauten Briefe über Preu-

*) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 46.

**) ſ. Telegr. 1808, S. 966.

***) Dieſes Tageblatt enthielt übrigens viele ſtatiſtiſche Nachrichten aus jener Zeit, welche von Intereſſe waren.

ßen (Kriegsrath v. Cöln *), die Gallerie preußiſcher Charaktere ꝛc. Dieſe ephemeriſchen Erſcheinungen verſchwanden nach dem Abmarſch der Franzoſen. Andere von beſſeren Tendenzen, wie die Feuerſchirme, Lichtſchirme ꝛc., hatten ein gleiches Schickſal.

Hinſichtlich der Schulen in der Provinz in der Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 iſt nur anzuführen:

Daß die Frequenz in den Provinzial-Gymnaſien, bei der mehrfachen Tüchtigkeit der Vorſteher **) und Lehrer, anſehnlich und im Ganzen nicht geringer als in den vorangegangenen Jahren war. Der Unterricht in ſelbigen ging, mit wenigen Störungen, unausgeſetzt fort, und haben die

---

*) Der v. Cöln wurde auf den Grund einer Kabinetsordre des Königs vom 16. Februar 1809 an den O. P. v. Maſſow in Breslau, arretirt, und wegen ſeiner in derſelben aufgeführten hochverrätheriſchen Vergehungen zur Unterſuchung gezogen; ſ. Polit. Journal 1809, S. 82.

**) Die Direktoren der Gymnaſien in der Kurmark waren zu jener Zeit:

1. in Berlin:
   vom Joachimsthal, Profeſſor Snethlage,
   vom franzöſiſchen Gymnaſium, der Geh. und Ober-Konſiſtorialrath Ermann,
   vom vereinigten Berliner und Kölniſchen Gymnaſium, der Doktor der Theologie Bellermann,
   vom Friedrichswerderſchen und Friedrichſtädter Gymnaſium, der Profeſſor Plesmann,
   vom Friedrich Wilhelm'ſchen Gymnaſium, der Ober-Konſiſtorialrath und Schulrath Hecker;
2. in Brandenburg:
   vom Ritter-Kollegio, Arnold,
   von dem vereinigten Alt- und Neuſtädtiſchen Gymnaſio, der Rektor Barth;
3. in Frankfurt an der Oder:
   von der lutheriſchen Stadtſchule, der Profeſſor Heynatz,
   von der reformirten Stadtſchule, der Profeſſor Dettmers;
4. in Prenzlow: der Rektor Wetzel;
5. in Neu-Ruppin: der Rektor Thormeier;
6. in Salzwedel (Altmark): der Rektor Heinzelmann;
7. in Stendal (Altmark): der Rektor Henrici.

kriegerischen Ereignisse für die wissenschaftliche Bildung in diesen Anstalten keinen nachtheiligen Einfluß gezeigt.

Was dagegen die Mittleren und Elementarschulen, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, betraf, so litten die Lehrer an denselben zum Theil große Noth, weil an Schulgeld sehr wenig einging. Auch der Besuch dieser Schulen wurde sehr vernachlässigt, besonders in Berlin *) und in mehreren größeren Städten. Man nahm nach den stattgefundenen Nachforschungen an, daß wenigstens ⅓ der schulfähigen Kinder in diesen Jahren keine Schulen besucht hatten. Die obere Schulbehörde in der Kurmark, und die in jener Zeit vorhandenen im Ganzen schwachen Geistlichen, welche sich in gedrückter Lage befanden, auch in ihrer Wirksamkeit sehr gelähmt waren, führten mit wenigen Ausnahmen die Aufsicht über die Schulen weder mit Liebe noch mit Kraft. Der Zustand dieser Schulen, wie der Jugend selbst, welche auf dieselben angewiesen war, gestaltete sich deshalb noch beklagenswerther, als er im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Ende Oktober 1806 S. 341 ꝛc., geschildert worden.

Die Geistlichkeit war in diesen bedrängten Jahren sehr gedrückt in ihren äußeren Verhältnissen, die kirchlichen Angelegenheiten aber befanden sich in eben dem Zustande wie vor Oktober 1806 **). Mehrere Geistliche, besonders in den größeren Städten und namentlich in Berlin, benutzten jedoch die trüben Zeitverhältnisse, um einen mehr kirchlichen Sinn zu erwecken und fleißigeren Besuch der Kirchen herbeizuführen. Dies Bestreben war nicht ohne Einfluß, und verdienen deshalb einer besonderen ruhmwürdigen Erwähnung der Oberkonsistorialrath Sack, die Pröbste Ribbeck und Hanstein, so wie der Prediger Schleiermacher in Berlin, auch

*) In Berlin machten hiervon eine zu rühmende Ausnahme die Privat-Elementarschulen von Hartung und einigen Anderen.

**) s. das mehrmals angezogene vorangegangene Werk, S. 348 ꝛc.

der Hofprediger Eylert in Potsdam. Durch Rede und Schrift wirkten dieſe Männer ſehr wohlthätig und ſegensreich auf die Beruhigung und Erhebung der Gemüther ihrer Eingepfarrten ein.

Viele aufrichtige Freunde und Theilnehmer der öffentlichen Kirchenandacht waren auch in dieſer Zeit beſtrebt, für die liturgiſche Reform in der evangeliſchen Kirche wirkſam zu ſein, wie ſolches aus dem 4. Stücke des preußiſchen Hausfreundes 1809 zu entnehmen iſt, worin ſie „Wünſche und Vorſchläge zu einer zeit- und zweckgemäßen Reform unſerer öffentlichen Gottesverehrung und einiger dahin einwirkenden Verfügungen" zur Beachtung, auch weiteren Erörterung niederlegten. Auch der ſehr achtbare damalige Prediger Neumann zu Loſſow (Kreis Lebus) hatte zu Ende des Jahres 1808 eine Schrift: „In welche Verhältniſſe müſſen die Geiſtlichen bei der neuen Organiſazion des Staats geſetzt werden" herausgegeben, ſolche dem Könige überſandt, und dabei dem hochverehrten Monarchen geäußert, welches die Hoffnungen der Beſſern unter ſeinen Amtsbrüdern ſeien. Der edle König antwortete ihm darauf im folgenden bemerkungswerthen Kabinetsſchreiben:

„Sr. Königl. Majeſtät von Preußen danken dem Prediger Neumann für ſeine Schrift über die künftigen Verhältniſſe der Geiſtlichen bei der neuen Organiſazion des Staats recht ſehr, und haben deren Berückſichtigung dem Miniſter des Innern, Grafen zu Dohna, um ſo mehr empfohlen, als ſeine Vorſchläge ganz eigentlich der Sache, dem ächt chriſtlichen Sinn und ſeiner Belebung von Innen, vorzugsweiſe vor der Perſon und den irdiſchen Vortheilen der Geiſtlichkeit, gewidmet ſind.

Königsberg, den 24. Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm."

Eine Umgeſtaltung der Schul- und Kirchlichen Verwaltungsbehörden fand zwar in dem Jahre 1809 und den darauf

folgenden Jahren ſtatt *), die Umgeſtaltung der innern Verhältniſſe derſelben blieb aber ſpätern Jahren vorbehalten.

---

*) In dem vorangegangenen Werke, die Kurmark vor 1806, ſind S. 116 ꝛc. die derzeitigen kurmärkiſchen Kirchlichen und Schul-Verwaltungsbehörden verzeichnet. Da jedoch im Jahre 1809 eine Umgeſtaltung derſelben nach den drei Organiſazions-Anordnungen des Königs vom 26. Dezember 1808 (ſ. Geſetzſammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810, Nr. 59, 63 u. 64) ſtattfand, ſo erſcheint es für die Bewohner der Kurmark von Intereſſe zu ſein, diejenigen Geiſtlichen- und Schulinſpektoren hier namentlich verzeichnet zu finden, welche im Jahre 1806 als ſolche dieſe Geſchäfte in der Kurmark beſorgten. Nach der Kabinetsordre vom 4. Auguſt 1806 hatten dieſe Inſpektoren den Namen Superintendenten erhalten, und waren in der Kurmark:

A. Für die lutheriſchen Glaubensgenoſſen 3 General- und 58 Superintendenten angeſtellt.

NB. In dem obgedachten vorangegangenen Werke S. 118 ſind 60 Superintendenten angeführt. Dies iſt aber durch einen Schreibfehler entſtanden, indem in der Uckermark nur 7 Superintendenturen aufgeführt ſind, die Zahl 9 jedoch für ſelbige ausgeworfen iſt.

1. Als General-Superintendent für die Altmark und Priegnitz war der Superintendent Jani in Stendal beſtellt. Unter ihm ſtanden 19 Superintendentur- und Schulinſpekzions-Diſtrikte; ſo wie deren Vorſteher, und zwar:

in der Altmark, außer der Stendalſchen Superintendentur, die 9 Superintendenten:

Schneider in Apenburg, Evald in Calbe an der Milde, Sadewaſſer und deſſen Adjunkt Pariſius in Gardelegen, Wolf in Oſterburg, Jüngken in der Altſtadt Salzwedel, Heinzelmann in der Neuſtadt Salzwedel, Brohm in Seehauſen, Haniſch in Tangermünde und Kannengießer in Werben;

in der Priegnitz 9 Superintendenten:

Kegel in Stadt Havelberg, Hohenhorſt in Dom Havelberg, Hindenberg in Kyritz, Kohli in Lenzen, Büttner in Perleberg, Lietzmann und deſſen Adjunkt Siber in Pritzwalk, Paſſow in Putlitz, Ideler in Wilsnack und Wegener in Wittſtock.

2. Als General-Superintendenten für die Ucker- und Mittelmark, einſchließlich Berlin, die beiden Berliner Pröbſte und Oberkonſiſtorialräthe Ribbeck und Hanſtein. Unter dieſen ſtanden 39 Superintendentur- und Schulinſpekzions-Diſtrikte, ſo wie deren Vorſteher, und zwar:

in der Uckermark 7 Superintendenten:

Probſt Vogel in Angermünde, Hoffmann in Gramzow, Reichhelm in Prenzlow, Oberprediger Käſtner in Schwedt, Schwarze in Strasburg, Neumann in Templin und Müller in Zehdenik;

Hinſichtlich der in dieſen Jahren 1806—9 ſtattgefun-

---

in Berlin verwaltete von den drei Superintendenturen der Probſt Ribbeck die Berliniſche, der Probſt Hanſtein die Köllniſche, und der Superintendent Küſter die Friedrichs-Werderſche Inſpekzion;

in der übrigen Mittelmark waren 29 Superintendenten, und zwar:

im Kreiſe Havelland 6:
Schmidt in der Altſtadt Brandenburg, Bolte in Fehrbellin, Salpius in Nauen, Schulze in Rathenow und Schulze in Spandau. Die Superintendentur Dom Brandenburg war nicht beſetzt.

im Kreiſe Ruppin 4:
Gräſe in Granſee, Lietzmann in Lindow, Schröner in Neu-Ruppin, Hering in Wuſterhauſen a. d. Doſſe;

im Kreiſe Nieder-Barnim 2:
Probſt Glörfeld in Bernau, der Archidiakonus Auguſtin in Berlin verwaltete die Berliner Land-Superintendentur;

im Kreiſe Ober-Barnim 3:
Rickert in Neuſtadt-Eberswalde, Riemſchneider in Wrietzen an der Oder. Die Superintendentur Strausberg war nicht beſetzt;

im Kreiſe Lebus 3:
Konſiſtorialrath Protzen in Frankfurt a. d. Oder, Schulze in Fürſtenwalde und Noack in Müncheberg;

im Kreiſe Beeskow-Storkow 2:
Plän in Beeskow und Langheinrich in Storkow;

im Kreiſe Teltow 4:
Probſt Schröder in Mittenwalde, Döllen in Königs-Wuſterhauſen und Bauer in Zoſſen. Die Köllner Landſuperintendentur verwaltete der Probſt Hanſtein in Berlin ſelbſt;

im Kreiſe Zauche 4:
Calviſius in Neuſtadt-Brandenburg, Woldermann in Beelitz, Stöve in Potsdam, Chemlin in Treuenbrietzen;

im Kreiſe Luckenwalde 1:
Strauß und deſſen Adjunkt Granz in Luckenwalde.

NB. Die Superintendenten-Diſtrikte in der Mittelmark waren übrigens nicht nach den Kreisgrenzen gebildet, ſondern überſchritten ſolche vielfach.

B. Für die reformirten Glaubensgenoſſen in den fünf vorhandenen Geiſtlichen- und Schulinſpekzions-Diſtrikten waren als Superintendenten angeſtellt:

der Hofprediger Stoſch in Berlin,
der Profeſſor Mutzel in Frankfurt an der Oder,
Roſa in Neuſtadt-Eberswalde,
Hankwitz in Neu-Ruppin.
Die Superintendentenſtelle in Potsdam war derzeit nicht beſetzt.

denen Naturereigniſſe in der Kurmark iſt hier nur noch zu bemerken:

1. Daß der Winter 1806/7 ſich durch ſeine Milde, ſo wie die Witterung durch ein Wechſeln von Näſſe und Sturmwinde auszeichnete. Auf die Saaten hatte dieſe Witterung, ſo wie die in den darauf folgenden Monaten, ſehr nachtheilig gewirkt. Die Ernte war daher im Jahre 1807 in allen Getreidearten eine ſehr ſchlechte. Da aus dem fruchtbaren Jahre 1806 ſich noch bedeutende Getreidebeſtände in der Provinz vorfanden, die von den franzöſiſchen Behörden auszuführen nicht geſtattet worden, ſo zeigte ſich im Jahre 1807 ſelbſt noch kein Mangel, dagegen trat ein ſolcher im Frühjahr 1808 ein, wie dies im 6. Abſchnitt S. 390 ꝛc. näher beſchrieben worden. Die Witterung im Jahre 1808 war dem Gedeihen der Getreidefrüchte günſtiger, ſo daß im Jahre 1808 eine ziemlich ergiebige Ernte erfolgte, deren Ertrag ſehr wohlthätig einwirkte.

2. Am 17. Mai 1807 *) 1 Uhr Mittags entſtand während eines mit Hagel und vermiſchtem Regen begleiteten Donnerwetters eine Inſel in der Havel, im ſogenannten Sack, wo das Waſſer ſehr tief war, zwiſchen dem Ort und Werder Pichelsdorf. Sie war 50 Schritte lang, 12 bis 13 Schritte breit, auch 200 Fuß vom erſtern Dorfe entfernt. Die Oberfläche war elaſtiſch und wurde durch Stampfen auf derſelben erſchüttert, ſie war ohne Vegetazion, mit Muſcheln und Schneckengehäuſen bedeckt, ſpäter hat ſie ſich befeſtigt. In einer geringen Entfernung von derſelben war das Waſſer im Strom ſehr tief geblieben. Die dort gelagerten ſtarken Floßhölzer ſollen, nach Behauptung mehrerer Einwohner des Dorfes, welche dieſes Ereigniß angeſehen und vor demſelben ein bedeutendes Getöſe im Waſſer gehört haben wollten, zu gleicher Zeit mit gehoben und ſeitwärts gerückt worden ſein.

3. Am 27. Julius 1807 war im nordweſtlichen Theile der Kurmark, beſonders in der Priegnitz, ein einem Orkan

*) ſ. Telegr. 1807. S. 580, und Spen. Ztg. 1807, Nr. 62

gleichend, heftiger Sturmwind. Er ging von Süden nach Norden in einer Länge von über 12 Meilen, und vernichtete in Gemeinſchaft mit dem zugleich ſtattgefundenen Platzregen alles noch ſtehende Getreide, indem er ſolches auf die Erde niederſtreckte. Die ſchon aufgebundenen Rockengarben wurden Meilen weit fortbewegt und zerſtreut, auch eine Menge von ſtarken Bäumen, die in der Linie der Richtung, die der Orkan genommen, ſtanden, wurden entwurzelt und umgeworfen. Beſonders nachtheilig wirkte dieſes Ungewitter auf die Stadt Perleberg, wo zugleich durch einen Blitz ein Feuer ausbrach, welches bei dem Sturme ſich ſo ſchnell verbreitete, daß 20 Häuſer nebſt ihren Neben- und Hintergebäuden in Aſche gelegt wurden *).

4. In wiſſenſchaftlicher Hinſicht beſchäftigte der am 29. September 1807 **) vom Profeſſor Huth in Frankfurt an der Oder entdeckte Komet die Aſtronomen und das Publikum ganz beſonders, da derſelbe ſich durch ſeine Helligkeit vorzüglich auszeichnete und einen großartigen Anblick gewährte. Am 30. September 1807 ***) ward derſelbe vom Hoffattlermeiſter Eule in Dresden auf ſeinem Obſervatorio gleichfalls entdeckt. Der Profeſſor Bode beobachtete ihn zuerſt am 1. Oktober 1807 in Berlin, und machte ſeine Beobachtungen über den Kometen von dieſem Tage an bis zum 24. Oktober 1807 dem Publiko bekannt †). In Berlin war er bei nicht umwölktem Himmel im Oktober und November 1807 täglich Abends mit bloßen Augen zu ſehen, und glänzte in den erſten Tagen des November, wo er der Erde am nächſten war, beſonders am 7. deſſelben Monats, ganz vorzüglich.

Auch andere Männer in Deutſchland und Frankreich

---

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 93 u. 97, auch Telegr. 1807, S. 856 und 860.

**) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 119, S. 4.

***) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 127.

†) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 119 bis 128.

machten ihre Beobachtungen über dieſen Kometen in den öffentlichen Blättern bekannt, wie z. B.:

Burkhard in Paris und Oltmanns *), ferner der Hofrath Seyfart in München **), deren Bemerkungen vielfach geleſen und beſprochen wurden.

Die Akademie der Wiſſenſchaften in Petersburg machte im Juni 1808 ***) ihre Beobachtungen über den Kometen öffentlich bekannt, woraus ſich ergab, daß derſelbe noch nach der Mitte des Februar bis 15. (27.) März 1808, alſo 4 Wochen länger als in Frankreich und Deutſchland, durch Fernröhre beobachtet worden war. Die von der Akademie angeſtellten Berechnungen ergaben folgendes Reſultat:

a. der Komet kommt mit keinem der bisher beobachteten überein: es iſt das erſtemal, daß er ſich den Erdbewohnern gezeigt hat. Seine Bahn iſt eine krumme, gleich dem Kreiſe in ſich ſelbſt zuſammenlaufende, aber ſehr eingedrückte oder längliche Linie, die man Ellipſe nennt;

b. die Länge dieſer Ellipſe oder ihr größter Durchmeſſer iſt 156mal ſo groß, als die der Erdbahn, auch 8mal ſo groß, als die Bahn des entfernteſten damals bekannten Planeten, des Uranus. Die Breite oder der kleinſte Durchmeſſer iſt nur 14mal ſo groß als der der Erdbahn, alſo kleiner als der Durchmeſſer der Uranusbahn. Dieſe Kometenbahn iſt alſo 11mal ſo lang, als ſie breit iſt. So wie bei allen Planeten, ſo auch hier, ſteht die Sonne nicht im Mittelpunkt, ſondern um 155 und einen halben Durchmeſſer der Erdbahn davon entfernt, oder nur um $^2/_3$ eines ſolchen Durchmeſſers von der Peripherie der Bahn;

c. der Komet nähert ſich alſo der Sonne mehr als Venus, er geht nämlich zwiſchen den Bahnen der Venus und des Merkurs bei der Sonne vorbei, worauf er ſich von

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 126.

**) ſ. Allg. Ztg. 1807, S. 1127, 1155, 1180 u. 1227.

***) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 74.

ihr 16mal ſo weit wieder entfernt, als der Uranus. Bis auf 13 Millionen Meilen (zu 7 Werſt) nähert er ſich der Sonne, und entfernt ſich dann auf mehr als 6200 Millionen ſolcher Meilen wieder von der Sonne;

d. dieſen der Sonne nächſten Punkt, oder die Sonnennähe hat der Komet erreicht am 7. (19.) September des Morgens, alſo mehrere Tage vor ſeiner Entdeckung, indem er, aus der Sonne geſehen, in der Milchſtraße zwiſchen den Füßen des Schlangentreters und dem Kopfe des Schützen erſchienen iſt;

e. der Komet gebraucht nach den bekannten Geſetzen, die bei allen Planetenbahnen ſtattfinden, 1953 Jahre, um ſeine ungeheure Bahn zu durchlaufen;

f. die Bahn dieſes Kometen hat eine ſehr ſchiefe Lage gegen die Bahn der Erde um die Sonne, von mehr als 63 Graden, er geht durch die Ebene, in der ſich die Erde bewegt, faſt in eben der Gegend des Himmels, wo er der Sonne am nächſten iſt, ſich alſo ſchon zwiſchen den Bahnen der Venus und des Merkurs befindet. In allen anderen Punkten ſeiner Bahn bewegt er ſich weit außerhalb dieſer Ebene; daher er ſich innerhalb der Erdbahn zur Sonne herabſenkt, ohne jene Bahn eigentlich zu ſchneiden, ohne je alſo auf die Erde ſtoßen zu können.

Abtheilung C.

Zuſtand und Ereigniſſe der bedeutenderen königlichen Militair- und Zivil-Inſtitute in der Kurmark.

Zu den in der Kurmark vorhandenen bedeutendern preußiſchen Militair- und Zivilanſtalten gehörten:

1. Das Militair-Wittwenkaſſen-Inſtitut in Berlin, nach dem Reglement vom 3. März 1792. Dieſes bezog ſeine Einnahmen aus den Beiträgen der in die Sozietät aufgenommenen Militairperſonen, aus Zinſen der dem Inſtitut gehörigen Kapitalien, und aus Zuſchüſſen, die ihm vom König beſtimmt, oder im Fall entſtehender Verlegenheiten zuflоſſen. In den verhängnißvollen Jahren fielen letztere ganz fort, bei den erſteren Einnahmen aber entſtanden bedeutende Rückſtände. Nach einer Bekanntmachung vom 22. April 1808 wurden 1614 Intereſſenten benannt, welche mit ihren Beiträgen ſich im Rückſtand befanden. Die Verlegenheit der Direkzion der Anſtalt war in der ganzen Zeit ſehr groß, aber ſie war ungeachtet ihrer gedrückten Verhältniſſe doch ſtets kräftigſt bemüht, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zu dieſem Zweck forderte ſie ſchon am 9., 20. und 30. Dezember 1806, ſpäter am 10. Febr., 21. Juni, 2. September und 17. Dezember 1807, ſo wie am 13. Februar, 22. April, 27. Juli und 24. Dezember 1808 *), alle Intereſſenten mit Verweiſung auf §. 11 des vorgedachten Reglements zur ſchleunigen Einzahlung ihrer Reſtbeiträge, ihre Schuldner aber zur ſofortigen Zahlung der fälligen Zinſen auf. Die von der Direkzion zu bezahlenden Penſionen leiſtete ſie:

*) ſ. Spen. Ztg. 1806, Nr. 148 u. 153; 1807, Nr. 2, 21, 76, 104 u. 156; 1808, Nr. 19, 55, 93 u. 157.

a. für den Januar 1807 in dieſem Monat mit $^3/_5$, im Juli 1807 die verbliebenen $^2/_5$;
b. für den Juli 1807 im Sept. 1807 den ganzen Betrag, jedoch in Treſorſcheinen nach dem Nennwerth, in welcher Zahlungsart ſie eine Anleihe gemacht zu haben anzeigte;
c. für den Januar 1808 nach einer Bekanntmachung im Dezember 1807 in gleicher Art. Später, im Februar 1808, theilte ſie jedoch den Penſionairs mit, daß die bis dahin noch nicht bezahlten Penſionsſummen für obigen Termin halb in Gelde und halb in Treſorſcheinen bezahlt werden würden *);
d. für den Juli 1808 wurde die Hälfte am 20. Auguſt 1808 bezahlt, die andere Hälfte ſollte aber am 25. Jan. 1809 baar berichtigt werden **).

Wenngleich in dieſer Zeit die Penſionaire ihre Penſionen weder rechtzeitig, noch, bei dem Verluſte an den ſehr im Werth gefallenen Treſorſcheinen, in dem Umfange, wozu ſie berechtigt waren, erhielten, ſo mußten ſie der Direkzion doch ſehr dankbar für die Sorgfalt ſein, mit welcher dieſe bemüht geweſen war, ihnen möglichſt zu helfen.

Am 22. April 1808 ***) machte die Direkzion noch bekannt, der König habe genehmigt:

a. daß jedem Intereſſenten, der aus dem preußiſchen Militairdienſt getreten ſei, oder im Jahre 1808 austräte, es freiſtehen ſolle, theilweiſe oder ganz ſein bisheriges Verhältniß zur Militair-Wittwenkaſſe aufzuheben, auch

---

*) Die Direkzion hatte es Denen, welchen ſie ganz oder theilweiſe für die ihnen im Juli 1807 und Januar 1808 zukommenden Penſionen Treſorſcheine angeboten hatte, freigeſtellt, ſie nicht anzunehmen, in welchem Falle ſie jedoch warten müßten, bis die Kaſſe baares Geld zu zahlen im Stande ſei.

**) Die Termine zur Berichtigung der Penſionen ꝛc. ſind enthalten in den Nummern der Spen. Zeitung, welche in der Note S. 692 aufgeführt ſind.

***) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 55.

ſolle die Letztere, wenn er alle rückſtändigen Beiträge berichtigt habe, verpflichtet ſein, ihm ganz oder theilweiſe ſein Antrittsgeld baar, oder den ſtatt deſſen ausgeſtellten Wechſel zurückzugeben *);

b. daß den Intereſſenten, die aus dem Militair ausgetreten wären und im Auslande ſich niederließen, die Vergünſtigung verbleiben ſolle, Mitglieder der Wittwenſozietät bei pünktlicher Zahlung ihrer Beiträge zu verbleiben. Denjenigen, welche das Antrittsgeld nur durch einen Wechſel berichtigt hätten, läge bei ihrem Verbleiben jedoch die Verbindlichkeit ob, ſolchen durch baares Geld auszulöſen;

c. daß im Jahre 1808 jedem Mitgliede des Verbandes, das über 100 Thlr. Penſion ſeine Ehegattin verſichert habe, es freiſtehen ſolle, mit deren nachgewieſenen Zuſtimmung ſeinen Einſatz auf die Hälfte herunterzuſetzen.

2. Die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anſtalt, welche am 1. April 1776 auf den Grund des Reglements vom 28. Dezember 1775 ins Leben trat, und unter Rückverbürgung des Staats von den Ständen der Kurmark garantirt war **), machte durch ihre Direkzion am 21. Febr. 1807 ***) dem Publiko und ihren Theilnehmern bekannt, daß ſie als eine milde Privatſtiftung von den franzöſiſchen Behörden anerkannt ſei, dieſe ihr auch ihren Schutz zugeſichert hätten. Zugleich bemerkte dieſelbe, daß wegen Mangel an Einnahmen von Beiträgen und Zinſen ſie noch nicht beſtimmen könne, ob und wann ſie ganze oder Abſchlagszahlungen auf den bevorſtehenden Termin vom 1. April 1807 zu leiſten im Stande ſein würde. Bis zum 1. Oktober 1806 waren

---

*) Die gedachte Verfügung enthielt übrigens noch mehrere Beſtimmungen für dieſe Militairs, wenn ſie künftig im preußiſchen Militairdienſt wieder aufgenommen werden ſollten.

**) ſ. das vorangegangene Werk, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 152.

***) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 24.

im Ganzen die fälligen Beiträge stets pünktlich eingegangen, weil die Direkzion nach der Strafvorschrift des Reglements §. 36 sehr streng verfuhr. Seit der feindlichen Besetzung des preußischen Staats traten jedoch sehr bedeutende Reste ein. Zur Berichtigung derselben wurden die Verpflichteten vielfach aufgefordert, auch wurden ihnen mehrmals Fristen zur Nachzahlung bewilligt, ohne von der Strafbestimmung des Reglements Gebrauch zu machen, wie z. B. am 30. Jan. 1808 *). Demnach ergab eine Bekanntmachung der Direkzion vom gleichen Tage **), daß damals schon für einen Termin 324, für zwei Termine 293, für drei Termine 18 und für vier Termine 8 Personen straffällig waren. Nach einer spätern Bekanntmachung vom 24. Dezember 1808 ***) hatten bis gegen Ende des Jahres 1808 in den fällig gewesenen Terminen noch nicht bezahlt, für einen 356, für zwei 176, für drei 118, für vier 188, für fünf 16 und für sechs 5 Personen. Die Zinsen von ausstehenden Kapitalien gingen gleichfalls sehr schlecht ein, von den Kapitalien, die im Großherzogthum Warschau belegt waren, blieben sie ganz aus, da der König von Sachsen nach der Bayonner Konvenzion †) jede Zahlung ganz verweigerte. Kein Wunder, daß die Bedrängnisse der Direkzion sich stets mehrten, und die Wittwen ihre Pensionen weit später als in den bestimmten Terminen erhielten. Bis zu Ende des Jahres 1808 hatte die Direkzion viermal, und zwar zweimal am 1. April, zweimal aber am 1. Oktober 1807 und 1808 Zahlungen zu leisten. Davon berichtigte dieselbe bis zu Ende des Jahres 1808:

a. für Die, welche halbjährig 25 Thlr. zu verlangen hatten, diese Summe für die ersten 3 Termine;

b. für alle Uebrige aber nur 2½ Termine, und zwar:

---

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 21.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 21.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 2.

†) s. 4. Abschnitt S. 576.

a. für den 1. April 1807, am 15. April 1807 *) die Hälfte in Pr. Kurant, und vom 1. bis 20. Oktober 1807 **) die zweite Hälfte in Pr. Kurant, unter Nachzahlung des zu 10 Prozent damals beſtimmten Goldagios für beide Summen;
b. für den 1. Oktober 1807, in den erſten Tagen des Februars 1808 ***) die Hälfte, und zwar halb in Gold, halb in Preuß. Kurant mit 10 P. Z. Agio, die zweite Hälfte aber im Juli 1808 †) in Gold;
c. für den 1. April 1808, am 20. Oktober 1808 ††) die Hälfte gleichfalls halb in Gold, halb in Pr. Kurant mit 10 P. Z. Agio.

Zu Ende des Jahres 1808 hatten hiernach noch zu fordern, den am 1. Oktober 1808 fälligen Termin alle Die, welche 25 Thlr. halbjährlich zu empfangen hatten, alle Andern aber nicht allein ihre Penſion für dieſen Termin, ſondern noch die Hälfte der nicht berichtigten Penſion für den Termin 1. April 1808. Dieſe Rückſtände ſind ſpäter vom Anfang des Jahres 1809 an allmälig erſt bezahlt worden.

3. Der Ritterſchaftliche Kreditverband in der Kur- und Neumark †††), welchen die franzöſiſchen Behörden für einen Privatverband anerkannten, und ſich daher keine Einmiſchung in deſſen Verwaltung erlaubten, hatte in der ganzen Zeit der feindlichen Beſetzung der Provinz ſich beſtrebt, die Zinſen der ausgeſtellten Pfandbriefe pünktlich zu bezahlen. Der Verband hatte gegen Ende des Jahres 1808 keine Rückſtände zu berichtigen, und machte am 1. Januar

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 39.
**) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 110.
***) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 21.
†) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 59.
††) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 116.
†††) ſ. deſſen Verhältniſſe im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 174 ꝛc.

1809 *) bekannt, daß die am 2. Jan. 1809 fälligen, noch nicht erhobenen Zinsen vom 1. bis 14. Februar 1809 nachträglich erhoben werden könnten. Diese Papiere hielten sich viel besser als die Bank-, Seehandlungs-, Ständischen und Berliner Stadt-Obligazionen, und verloren in den allerschlimmsten Zeiten nur 20 bis 31 Prozent **).

4. Auch der kurmärkische Landschaftliche Schuldenverband ***) war von den französischen Behörden als ein Kommunal-Institut der Provinz anerkannt, weshalb sie auch keine Eingriffe in dessen Verwaltung veranlaßten. Die Direkzion desselben hielt sich fern von aller Verbindung mit den von den Comités der Stände und der Stadt Berlin kontrahirten Schulden, bezahlte auch bis zum Mai 1808 pünktlich die Zinsen von ihren Obligazionen, weshalb bis dahin deren Papiere in vollem Werthe standen. Deshalb und bei dem großen Vertrauen, welches diese Papiere im Publiko genossen, wurden solche auch nicht zum Verkauf auf der Börse gebracht. Am 10. Mai 1808 †) machten jedoch die Direkzion und die Verordneten der Landschaft bekannt, daß, da die ihnen gebührenden Zinsen und etatsmäßig bestimmten Zuschüsse aus den königlichen Kassen nicht gezahlt würden, auch die ihnen gebührenden Landesgefälle an Ziese, Metzkorngeldern, Schoß ꝛc. nicht gehörig eingingen, sie nicht im Stande wären, ferner Zinsen von den von ihnen ausgestellten Obligazionen zu zahlen, und mit deren Berichtigung für jetzt inne halten müßten. Diese Bekanntmachung wirkte höchst nachtheilig auf diese Papiere, welche um mehrere Prozente fielen, und da der Staat zu Anfange des Jahres 1809 dieses Institut nicht gleich gehörig zu unterstützen vermochte, so befand sich dasselbe zu jener Zeit in bedrängten Verhältnissen. Unterm

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 10.

**) s. deshalb den sechsten Abschnitt S. 363 u. 364.

***) s. das Vorwerk bis Oktober 1806, S. 133 ꝛc.

†) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 59.

25. Januar 1809 *) machte das Landſchaftliche Verordnete Kollegium jedoch bekannt, daß die im April 1808 fällig geweſenen Zinſen von den Obligazionen aus dem Fonds des neuen Biergeldes am 6. Februar 1809 bezahlt werden würden.

5. In der Kurmark befanden ſich beim Einrücken der Franzoſen in dieſe Provinz 4 Kompagnien Invaliden im Invalidenhauſe bei Berlin, 1 Provinzial-Kompagnie in Trebbin, und ſonſt noch 11 Regiments-Kompagnien **). Das Invalidenhaus war vom König Friedrich I. im Jahre 1705 errichtet, und wurden von ihm die Invaliden im ehemaligen Stelzenkrug (jetzt Nr. 45 in der Alexanderſtraße) untergebracht. Im Jahre 1745 bis 1748 ließ König Friedrich II. das jetzige Invalidenhaus durch den Ingenieur-Hauptmann Petri erbauen, worauf am 15. November 1748 die Anſtalt dorthin verlegt wurde. Im Jahre 1753 wurde ſolche ſo eingerichtet, wie ſie im Jahre 1806 ſich befand. In 4 Kompagnien vertheilt, erhielten 456 Invaliden Wohnung, Löhnung, Bekleidung und Brot, auch im großen Invaliden-Garten ein Stück Gartenland zur eigenen Bebauung. Außer den Invaliden waren in der Anſtalt 1 Kommandeur, 3 Kapitains (gewöhnlich mit Majors-, ſelbſt Obriſtlieutenants-Charakter), 9 Lieutenants, 3 Sergeanten, 64 Korporals, 6 Tambours und 4 Chirurgen. Auch befand ſich in der Anſtalt eine Simultan-Kirche für evangeliſche und katholiſche Chriſten mit 2 Geiſtlichen für beide Konfeſſionen. Dieſe Anſtalt, die Provinzial-Kompagnie in Trebbin, ſo wie die übrigen 11 in kurmärkiſchen Städten garniſonirenden Regiments-Kompagnien, hatten während der Beſetzung der Provinz durch die Franzoſen eine leidliche Exiſtenz. Hinſichtlich der Erhaltung

*) ſ. Spen. Ztg. 1809, Nr. 13.

**) Die Stärke dieſer Invaliden-Kompagnien befindet ſich in der VII. Nachweiſung, die dem vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, beiliegt, verzeichnet. Was die Löhnung, Bekleidung und Brotverpflegung derſelben dem Staat nach dem Etat koſtete, enthält die Nachweiſung VIII. in dem vorgedachten Werke.

und Verpflegung der Invaliden hatte sich, wie im ersten Abschnitt S. 276 bemerkt worden, der Kaiser Napoleon in seinem Beschluß vom 13. November 1806, und später vom 20. Nov. 1806 *), dahin erklärt, daß diese erhalten werden sollten. Die Invaliden im Invalidenhause bei Berlin verblieben im Genuß ihrer Wohnung und ihrer Gärten, die übrigen erhielten in ihren Garnison-Städten von den Magistraten ihren früher gehabten Servis zur Selbstbeschaffung von Wohnungen. In welcher Art ihnen bis zum Tilsiter Frieden Brot und Löhnung verabreicht worden, ist schon im zweiten Abschnitt S. 276 und 277 bemerkt worden, womit bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808 fortgefahren wurde.

Nach einer am 18. Juli 1808 von der Kammerkontrolle angefertigten Nachweisung ergiebt sich, daß für die 12 Invaliden-Kompagnien 44,967 Razionen monatlich, zu 1¼ Pfund Brot, also an Roggen . . . . . 23 W. 23 Sch. 11 Mtz.
für das Invalidenhaus in Berlin aber
monatlich . . . . . 10 „ — „ — „
zusammen 33 W. 23 Sch. 11 Mtz.
Roggen erforderlich war. Da nun durchschnittlich der Wispel

*) Diese Bekanntmachung findet sich in der Spen. Zeitung 1806, Nr. 142, und lautete:

Im kaiserlichen Hauptquartier zu Berlin den 20. Nov. 1806.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien. In Erwägung, daß die alten Soldaten, welche ihrem Fürsten gut gedient, ein besonderes Recht auf unser Interesse haben, haben wir verordnet und verordnen Folgendes:

Art. 1. Alle preußischen Invaliden sollen fortfahren, das nämliche Traktement, die Pensionen und Privilegien zu genießen, deren sie bisher genossen haben. Unsere Intenzion ist, daß Alles, was nur angemessen ist, geschehen soll, um das Schicksal dieser Männer zu sichern und selber zu verbessern.

Art. 2. Unser Kriegsminister und Generalmajor ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Befehls beauftragt.

(Unterzeichnet) Napoleon.

Auf Befel des Kaisers der Minister Staatssekretair
(Unterzeichnet) Hugues L. Maret.

Roggen während der Zeit vom 1. Jan. 1807 bis Ende des Jahres 1808, in welcher, nach der Beſtimmung des Intendanten Bignon, der Bedarf an Roggen von der Kammer für Rechnung des Comité der Stände zur Abrechnung auf die Kriegskontribuzion beſchafft werden mußte *), im Jahre 1807 einen Preis von . . . . . 2 Thlr. 16 Gr. 9 Pf.
im Jahre 1808 aber . . . . . 3 " 13 " 10 "
hatte, alſo in beiden Jahren durchſchn. 3 Thlr. 3 Gr. 3½ Pf. galt, ſo koſtete der Wispel etwas über 75 Thlr. 6 Gr., und 34 Wispel monatlich 2558½ Thlr. Dies betrug auf 24 Monate 61,404 Thlr. Mit der Bekleidung der Invaliden ſah es ſchlechter aus, indem die franzöſiſchen Behörden nichts anwieſen, dergeſtalt, daß ſo weit die von den Montirungskammern der Invaliden-Kompagnien vorhandenen Vorräthe nicht aushelfen konnten, die Bekleidung der Invaliden zu jener Zeit ſehr abgeriſſen zu nennen war.

6. Den Militair- und Zivil-Penſionairs ging es bei Weitem ſchlechter als den Invaliden. Der Kaiſer Napoleon hatte in ſeinem Beſchluß vom 13. November 1806 zu 5. und 6. **) angeordnet, daß Ausmittelungen der zu bezahlenden Penſionsſummen ſtattfinden, danach auch vom Finanzminiſter Eſtève monatliche Zahlungen geleiſtet werden ſollten. Die Ermittelung hatte derſelbe durch die preußiſche Generalkontrolle vorgenommen ***), die Zahlungszeit der ermittelten Summen ſich aber vorbehalten. Schon bis zum Tilſiter Frieden waren, wie ſolches im 2. Abſchnitt S. 277 bemerkt worden, in mehreren Monaten keine Penſions-Zahlungen geleiſtet worden, nach dieſem Friedensſchluß fuhren die franzöſiſchen Behörden in gleicher Art fort. Sie nahmen wenig Rückſicht auf die Penſionairs, und wieſen ihnen nur von Zeit zu Zeit einiges Geld an, wie z. B. am 17. Auguſt

*) ſ. Kammer-Akten, Franz. S., Fach 1, Nr. 19, Fol. 192.

**) ſ. erſten Abſchnitt S. 117.

***) ſ. deshalb die Bekanntmachungen der Generalkontrolle in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 23, 25 u. 35.

1808 *), so daß beim Schlusse des Jahres 1808 dieserhalb große Rückstände blieben, und die Pensionairs sich in sehr traurigen Verhältnissen befanden.

Die Staatsbeamten, die nicht in den Provinzial-Verwaltungen angestellt waren, oder von den französischen Behörden zu einzelnen Ausmittelungen oder Geschäften benutzt wurden, befanden sich in einem ähnlichen Verhältniß wie vor dem Tilsiter Frieden **).

7. Die 1806 vorhandenen Erziehungs- und höhern Bildungs-Anstalten fürs Militair in der Kurmark sind in dem vorangegangenen Werk, die Kurmark bis Oktober 1806, S. 300 und S. 501 einzeln aufgeführt. Durch den Einmarsch des Feindes im Oktober 1806 in diese Provinz fanden in diesen Anstalten große Störungen statt, und hörte die Erziehung so wie der Unterricht in selbigen vielfach auf. Von denen, die jedoch bis zur Räumung des Landes im Dezember 1808 noch fort bestanden, verdienen hier hinsichtlich ihres damaligen Zustandes besonderer Erwähnung:

a. Das große Militair-Waisenhaus in Potsdam und das darin befindliche Kadetten-Institut.

Ersteres ward für verwaisete Militair-Knaben und Mädchen vom König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1722 gestiftet, auch von demselben mit bedeutenden eigenthümlichen Fonds und Einkünften ausgestattet. Unter König Friedrich II. ward es nach dessen Bestimmung in den Jahren 1772—1778 in seiner jetzigen Gestalt neu und massiv durch den Geh. Hof-Baurath Gontard erbaut.

Letzteres wurde unter König Friedrich II. in dem Ersteren begründet, und von ihm bestimmt, daß die Kosten der Unterhaltung desselben aus den Einkünften des Militair-Waisenhauses bestritten werden sollten. Es stand unter der Direkzion des Militair-Waisenhauses, und war ein Korporal

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 103.

**) s. zweiten Abschnitt S. 277 u. 278.

für die nur kleineren verwaiſeten adeligen Kadetten beſonders angeſtellt. Im Jahre 1806 wurde dieſes Inſtitut jedoch unter die Oberleitung der Direkzion des Kadetten-Korps in Berlin geſtellt.

Nachdem die franzöſiſchen Behörden von den Verhältniſſen dieſer Erziehungsanſtalten ſich unterrichtet hatten, ſicherten ſie der Direkzion derſelben ihren Schutz zu, und bekümmerten ſich nicht weiter um ſelbige. Die Einnahmen, welche der Direkzion aus königlichen Generalkaſſen, ſo wie aus der General-Lotteriekaſſe zugeſichert waren, ließen ſie nicht weiter auszahlen, jedoch verblieb der Direkzion Das, was ihr an Naturalien, z. B. an Holz aus königlichen Forſten ꝛc., bewilligt war. Während der feindlichen Beſetzung der Kurmark waren die Vorſteher des Militair-Waiſenhauſes beſtrebt, die Anſtalten in ſelbigem und die darin aufgenommenen Waiſenkinder ſo gut als möglich zu erhalten. Dies bewirkten ſie dadurch, daß ſie die halbjährige Aufnahme von neuen Kindern verringerten, die möglichſten Erſparungen und Einſchränkungen veranlaßten, und wenn dennoch ihre Einnahmen an Naturalien, Zinſen von Grundſtücken und Kapitalien nicht ausreichten, einzelne der letztern einzogen, auch einige Schulden kontrahirten.

b. Das Kadettenhaus in Berlin. König Friedrich Wilhelm I. hatte die von ſeinem Vorgänger in Magdeburg, Kolberg und Berlin unterhaltenen Kadetten im Jahre 1716 in letzterer Stadt zuſammengezogen, und dort eine Kadettenſchule errichtet, der er den Hetzgarten in der Neuen Friedrichsſtraße hierzu überwies, und die darin befindlichen Gebäude zu dieſem Zweck einrichten ließ. Unter dem König Friedrich II. wurden in den Jahren 1775—1777 die jetzigen großen Gebäude dieſer Anſtalt maſſiv aufgeführt. Auch dieſe Anſtalt, worin, in 4 Kompagnien vertheilt, etwa 250 Kadetten erzogen wurden, war mit eigenen Kapitalien und mehreren Einnahmen von Naturalien, auch Zuſchüſſen aus der General-Militairkriegskaſſe dotirt. Nach der verlorenen Schlacht von Auerſtädt verließ der Kommandeur mit mehreren Offizieren

und allen ältern Kadetten die Anſtalt und begab ſich mit ſelbigen nach Kulm und Stolpe, wo ſich gleichfalls Kadetten-Anſtalten befanden, die unter der General-Direkzion des Kadettenkorps in Berlin ſtanden. Die jüngern Kadetten verblieben, unter der Leitung weniger zurückgelaſſener Offiziere und ihrer ſonſtigen Lehrer, in Berlin. Die franzöſiſchen Behörden nahmen bei ihrem Eintreffen zwar an Ort und Stelle genaue Kenntniß von der innern Einrichtung dieſer Erziehungsanſtalt, geſtatteten jedoch ſtillſchweigend das Fortbeſtehen derſelben, entzogen ihr aber alle Zahlungszuſchüſſe, die ſie bis dahin aus königlichen Generalkaſſen erhalten hatte. Die einſtweilige Direkzion dieſes Inſtituts ſuchte ſich auf ähnliche Weiſe, wie die Direkzion des großen Militair-Waiſenhauſes, bis zur Räumung der Provinz von den Franzoſen durchzuhelfen.

8. Der Oberſtallmeiſter des Königs Graf Lindenow hatte ſich mit den Pferden des Marſtalls in Berlin und Potsdam, gleich nach dem Bekanntwerden der verlorenen Schlacht von Auerſtädt, nach Küſtrin und von dort weiter nach Preußen begeben. Als Chef des Haupt- und Landgeſtüts-Departements, ſtanden unter ihm in der Kurmark: das Friedrich Wilhelms Hauptgeſtüt bei Neuſtadt an der Doſſe, die Landgeſtüte Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe, und Biſchofswerder bei Liebenwalde an der Havel, ſo wie die Thierarzneiſchule in Berlin *).

Hinſichtlich der gedachten Geſtüte hatte der Oberſtallmeiſter angeordnet, daß ſolche beim Annähern des Feindes fortgeſchafft werden ſollten. Nur hinſichtlich der vorzüglichſten Pferde gelang dies, die übrigen fielen jedoch auf ihrem Marſch in die Hände der Franzoſen **). Dieſe ſämmtlichen Geſtüt-Anſtalten löſten ſich hinſichtlich ihrer Beſtimmung auf, und war der verbliebene Aufſeher über die Gebäude und Aecker derſelben nur beſtrebt, bis zur Räumung des Landes

*) ſ. dieſerhalb das vorangegangene Werk, die Kurmark bis Oktober 1806, S. 53 und 108.

**) ſ. dieſerhalb das vorangegangene Werk, die Kurmark ꝛc., S. 344.

ſolche, ſo wie das gebliebene Perſonal möglichſt zu erhalten. Die franzöſiſchen Behörden bekümmerten ſich um dieſe Lokalien und deren Benutzung zwar nicht, entzogen denſelben aber alle Zuſchüſſe, die ſie aus königlichen Generalkaſſen früher erhalten hatten *).

Für die Erhaltung der Thierarzneiſchule in Berlin zeigten die franzöſiſchen Behörden Intereſſe, und benutzten ſolche vielfach. Wenn ſie gleich nicht die ganzen Summen, welche aus der General-Domainenkaſſe zu deren Unterhaltung etatsmäßig mit 15,485 Thlrn. **) jährlich bezahlt werden ſollten, bewilligten, ſo wieſen ſie doch zu den Verwaltungskoſten derſelben über 8000 Thlr. jährlich in monatlichen Raten an, und mußten die Angeſtellten ſehen, wie ſie hiermit und mit ihren ſonſtigen Einnahmen ſich und die Anſtalt ſelbſt in der ſo ſehr bedrängten Zeit durchzuhelfen vermochten.

9. Die Direkzion und die Kaſſe des Berliner Schauſpielhauſes hatten während der feindlichen Beſetzung der Kurmark mit großen Verlegenheiten zu kämpfen, da ſie der Zuſchüſſe aus königlichen Kaſſen entbehrten, die franzöſiſchen Behörden darauf beſtanden, daß täglich eine Vorſtellung gegeben werden mußte, auch Freiplätze für ſich verlangten. Mehrere franzöſiſche Familien abonnirten ſich zwar, beſtimmten aber geringe Preiſe deshalb. Hierzu kam, daß das Berliner Publikum wenig geſtimmt war, die Schauſpielvorſtellungen zu beſuchen, auch Fremde vom Auslande, die ſich zum Vergnügen in Berlin aufhielten, zu den Seltenheiten gehörten. Für die Direkzion, den Direktor Iffland und den Rendanten Jakobi, war es daher eine große Aufgabe, die Mittel zur Erhaltung des Perſonals und zu deren ſonſt nothwendigen Ausgaben zu beſchaffen. Auf ihren Kredit machten

*) ſ. dieſerhalb das vorangegangene Werk, die Kurmark bis Oktober 1806, S. 246 u. 247, wo der Betrag derſelben zu entnehmen iſt.

**) ſ. über den Zweck dieſer Anſtalt und die für ſelbige zur Erreichung des erſteren etatsmäßig ausgeſetzten Summen, das vorangegangene Werk, die Kurmark ꝛc., S. 108, 109 u. 248.

ſie daher Schulden in der Hoffnung des künftigen Wiedererſatzes durch den König. Auf Verwendung des Geheimen Oberfinanzraths Sack lieh ſchon im Winter 1806/7 das Comié der Stadt Berlin derſelben 24,000 Thlr. in Seehandlungs-Obligazionen *), welche ſie dem Disponenten Dellmar des Bankierhauſes Levis-Erben für eine Anleihe von beinahe 10,000 Thlrn. zu 6 Prozent als Unterpfand gaben. Der Kaufmann Hartwig lieh derſelben 2500 Thlr. zu 5 Prozent, gegen Deponirung von 3000 Thlrn. Treſorſcheinen, welche gleichfalls das gedachte Comité vorgeſchoſſen hatte. Der Erb-Landmarſchall v. Hahn gab ihr in Seehandlungs-Obligazionen gegen eine Direkzions-Verſchreibung 6400 Thlr., gegen deren Verpfändung ſie 3000 Thlr. zu 5 Proz. angeliehen bekam. Das Bankierhaus Anhalt und Wagner lieh der Direkzion auf ihre Scheine mehrere Summen von 1200, 1400 und 2000 Thlrn. gegen 5 Prozent. Selbſt der Jakobi machte bei ſtattfindenden Verlegenheiten aus ſeinem Vermögen oftmals wochenlang der Kaſſe bis zu 1000 Thlr. Vorſchüſſe. Außerdem blieb die Direkzion im Rückſtande für viele ihr gelieferte Gegenſtände. Mit dieſen Schulden belaſtet, hatte jedoch die Direkzion ihre Anſtalt und deſſen Perſonal bis Ende Dezember 1808 erhalten, wo ſie dem Könige ihren Schuldenſtand vorlegte, der für die Berichtigung der gemachten Schulden allmälig Sorge trug, dem Iſland aber ſeine beſondere Zufriedenheit über ſein Benehmen ausſprach, ihm auch den rothen Adlerorden dritter Klaſſe verlieh.

10. Die Schloß-Hofapotheke in Berlin, welche, ſo weit ihre Einnahmen nicht hinreichten, ſolche aus der königlichen Chatulle erhielt, befand ſich gleichfalls beim Mangel dieſer Zuſchüſſe vielfältig in Verlegenheiten, da die franzöſi-

*) Nach einem Bericht des Magiſtrats in Berlin vom 5. Auguſt 1809 hatte derſelbe der Theater-Direkzion in den Jahren 1806—9 überhaupt vorgeſchoſſen 69,734 Thlr. 22 Gr. 6 Pf.; ſ. Akten des Lagerhauſes, Kurmark, Stadt Berlin, Nr. 8, Liquidazionen der Stadt mit dem Staat 1809—1812.

schen obersten Behörden, ohne Rücksichtsnahme hierauf, Anweisungen für sich und Andere auf selbige zur Verabfolgung von freier Medizin gaben. Der oberste Vorsteher dieser Anstalt, Geh. Rath Formey, suchte jedoch solche in ihrer bestimmungsmäßigen Wirksamkeit zu erhalten. Zuerst verpfändete die Anstalt eine ihr gehörige Seehandlungs-Obligazion über 2900 Thlr. für 2000 Thlr. zu 5 Prozent Zinsen, welche der schon vorbemerkte Bankier Dellmar ihr anlieh. Das Comité der Stadt Berlin lieh derselben in Stadtobligazionen 4000 und 1000 Thlr. ohne Zinsen, welche die Anstalt erstere Summe für 2000 Thlr. an das Schickler'sche Bankierhaus, letztere für 500 Thlr. an die Bankiers Gumperts, zu 5 Prozent beide Summen, als Unterpfand gab *). Auch diese Schulden wurden vom König später regulirt.

11. Das Taubstummen-Institut in Berlin, welches im Jahre 1788 vom Dr. Eschke als Privatinstitut errichtet wurde, erhielt vom Könige im Jahre 1798 die Gebäude Nr. 83 bis 85 in der Linienstraße geschenkt, und wurden mehrere königliche Freistellen darin errichtet. Hierdurch kam es unter spezielle Oberleitung des Staats und dessen Schulbehörden. Der Direktor, dem vom französischen Intendanten Bignon, der sich für die Anstalt interessirte, von Zeit zu Zeit einzelne Unterstützungssummen gezahlt wurden, suchte in der Zeit der Besetzung der Provinz diese Anstalt, worin sich zwischen 20—30 Taubstumme damals befanden, nach Möglichkeit zu erhalten, welches ihm auch gelang. Am 15. November 1807 nahmen 3 seiner Zöglinge, nachdem sie einige Tage vorher in der Georgienkirche eingesegnet worden, an der Abendmahlfeier Theil **).

12. Das Blinden-Institut in Berlin, welches vom Dr. Zeune im Jahre 1806 gestiftet wurde, um Blinden

*) s. Bericht des Formey vom 19. April 1810 in den O. P. Akten im Finanzarchiv, Gen. Ober-Landesbehörden, Nr. 42.

**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 140.

Gelegenheit zur Erlernung von Handwerksarbeiten und zur Erlangung sonstiger nützlicher Kenntnisse, besonders hinsichtlich der Tonkunst, zu verschaffen, konnte in der Zeit der feindlichen Besetzung der Provinz keine bedeutenden Fortschritte machen. Die Anstalt befand sich damals in der Gipsstraße Nr. 11. Im März 1807 *) forderte der Zeune alle Blinde Berlins auf, seine Anstalt an 4 benannten Tagen von 10—12 Uhr zu besuchen, und an dem von ihm zu gebenden Unterricht Theil zu nehmen. Im November 1807 **) zeigte er an, daß er für 7 Pensionairs zu sorgen übernommen habe, und bat das Publikum, durch Beiträge seine Anstalt zu unterstützen, welches von wirksamen Folgen war.

13. Der vom Kammermusikus Fasch 1791 gestifteten Sing-Akademie stand seit 1800 und in den Jahren 1806—9 der Maurermeister, nachmaliger Professor Zelter, in Beistand der Wittwe des General-Chirurgus Voitus, vor. Sie bestand in jener Zeit aus mehr als 200 Mitgliedern, durch deren Beiträge die Anstalt, welche den Zweck hatte, die geistliche Musik zu kultiviren, sich erhielt. Die Versammlungen derselben fanden zu jener Zeit im königlichen Akademie-Gebäude statt.

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 34.
**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 133.

Abtheilung D.

Das außerdienſtliche Verhalten der franzöſiſchen Offiziere und Soldaten, ſo wie der franzöſiſchen Militair- und Zivilbeamten. Deren Beſchäftigungen im Privatleben.

In den Abſchnitten 1, 2, 5 und 6, wo von dem Wirken und Treiben faſt aller höhern, auch mehrerer geringeren in der Kurmark anweſend und angeſtellt geweſenen feindlichen Militair- auch Zivilperſonen die Rede geweſen iſt, finden ſich vielartige Darſtellungen und Bemerkungen über deren Denk- und Handelsweiſe, weshalb es in dieſer Abtheilung keiner ſpeziellen Charakteriſtik der Einzelnen bedarf. Im Nachſtehenden iſt daher nur verſucht worden, im Allgemeinen zu zeigen, in welcher Art die feindlichen Perſonen außer ihren Dienſtverhältniſſen lebten und ſich benahmen.

Mit Ausnahme der Roheiten, welche vom franzöſiſchen Militair in den Tagen vom 23. bis 31. Oktober 1806 vielfach gegen Perſonen und deren Eigenthum in der Kurmark verübt wurden, kann man den feindlichen Fremden doch das Zeugniß nicht verſagen, daß die oberſten Militair- und Zivilbehörden, wenn für die nothwendig erachteten Bedürfniſſe derſelben nur geſorgt wurde, ſtets dahin beſtrebt waren, den Perſonen und dem Eigenthum Schutz und Sicherheit gegen Bedrückungen zu verſchaffen, und daß auch die einzelnen Militairs ſich im Ganzen human benahmen. Die Bedürfniſſe derſelben waren aber, wie der Inhalt der frühern Abſchnitte 1, 2, 5 und 6 vielfach gezeigt hat, insbeſondere bei der Einquartirung, bei Leiſtung des Vorſpanns und bei Naturallieferungen ſo bedeutend, daß die davon Betroffenen häufig von einzelnen feindlichen Perſonen viel zu leiden hatten, beſonders wenn die im Eſſen und Trinken ꝛc. mehrfach

Ungenügſamen hierin ſich nicht nach Wunſch befriedigt erachteten. Dadurch, daß man den obern Militairperſonen Tafelgelder und Geſchenke bewilligte, und ſie hierdurch zu mildern Anſichten umzuſtimmen bemüht war, erreichte man zwar ſo viel, daß ihre Untergebenen aus Furcht vor Strafe ſich nicht mit Roheit benahmen und ſich größtentheils fügten, dennoch aber waren die Ungenügſamen vielfach beſtrebt, auf indirektem Wege ſich Das zu verſchaffen, wozu ſie nach den Beſtimmungen ihrer Vorgeſetzten nicht berechtigt waren. Hiervon finden ſich beſonders im 6. Abſchnitt viele Beläge.

Im ſonſtigen Umgange und im Verkehr mit den Einwohnern waren die feindlichen Perſonen meiſtentheils beſcheiden. Sie ſuchten ſich ihnen hülfreich zu zeigen, und ſelbſt dadurch angenehm zu machen, daß ſie über das den Einwohnern betroffene Unglück durch feindliche Beſetzung ihres Landes ſich theilnehmend äußerten, auch oftmals den Kindern der Einquartirten kleine Geſchenke machten. Das Beſtreben faſt Aller ging dahin, in nähere freundliche Verhältniſſe mit den Familien, bei denen ſie einquartirt waren, zu kommen. Dies gelang jedoch nur Wenigen, da die Einwohner, gedrückt durch das Unglück, und bei dem Gefühl der verlorenen Selbſtſtändigkeit, als gute preußiſche Unterthanen jede Annäherung mit einzelnen feindlichen Perſonen um ſo mehr zu vermeiden ſuchten, als es ſich vielfach herausſtellte, daß ſie zur Befriedigung ihrer Gelüſte dem weiblichen Geſchlecht ſehr nachſtellten. In den höhern und mittlern Ständen wurden ihre desfallſigen Zumuthungen allgemein, auch in den geringern Klaſſen auf dem Lande faſt ganz zurückgewieſen, wogegen in den geringeren Ständen der größeren, auch einzelner mittleren Städte mehrartige Verführungen ſtattfanden. Daß in dieſer Zeit von über 2 Jahren einzelne Verheirathungen eingeborener Mädchen mit Franzoſen ſtattgefunden, wurde zu jener Zeit behauptet. Von der J. F. V.-Kommiſſion ward dies dem Könige in Zeitungsberichten vom 20. März 1807 auch mit dem Zuſatze angezeigt, daß eine 60jährige Wittwe ſich mit einem 20jährigen Franzoſen verehelicht, dieſem aber

zugleich ihr nicht unbedeutendes Vermögen durch ein Testament vermacht, ihren einzigen Sohn in selbigem aber auf den Pflichttheil gesetzt habe.

Die Fremdlinge waren größtentheils hinsichtlich ihrer Geselligkeiten und Vergnügungslust auf Zusammenkommen unter sich und in Lesekabinetten, in Restaurazionen, so wie bei öffentlichen Belustigungen, wie Schauspiele und Konzerte, beschränkt. Schauspiele waren nur in Berlin, Konzerte aber wurden auch in anderen Städten, und zwar mit wenigen Ausnahmen, stets gegeben, um den Ertrag von selbigen zur Unterstützung bedrängter Armen, auch wohlthätiger Anstalten verwenden zu können.

Im Winter 1807/8, wo der General-Intendant Daru viele in Berlin nicht angestellte französische Beamte theils zur Rechnungsablegung, theils zu ihrer Erheiterung und Erholung von den gehabten Strapazen nach Berlin hatte kommen lassen, die, nebst ihren nachgekommenen Familien, sämmtlich mit Verpflegung bei den Einwohnern der Stadt einquartirt wurden, versuchten es mehrere französische Offiziere und Beamte, Subscripzionsbälle im Saale des Nazionaltheaters zu Stande zu bringen, um dadurch vielleicht auch mit den Einwohnern der Stadt in nähere Verbindung zu kommen. Es mißglückte ihnen dies jedoch.

Nach dem Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission an den König vom 1. Februar 1808 zeigte dieselbe an, daß ein solcher Ball am 27. Januar stattgefunden, und derselbe von 375 Herren, größtentheils französische junge Offiziere und Employés, mehreren französischen Damen und von 20 öffentlichen Mädchen besucht gewesen sei. Unter den Damen habe sich ein verkleideter Judenjunge von 14 Jahren befunden, dem von den jungen Franzosen sehr der Hof gemacht worden sei, gegen Ende des Balles wäre jedoch seine Verkleidung verrathen worden, und hätten die jungen Franzosen, über die ihnen durch denselben gewordene Fopperei sehr erzürnt, ihn arretiren und zur Kommandantur abliefern lassen. Der General St. Hilaire habe ihn, nach stattgefundenem Verhör,

aber gleich entlassen. Das Berliner Publikum ergötzte dieser Vorfall mehrere Tage. Den Unternehmer schreckte der ungünstige Ausfall dieses Balles jedoch nicht ab, zum 17. Februar 1808 wieder einen solchen Subscripzionsball anzukündigen. Nach dem Zeitungsberichte vom 21. Februar sollen, um den Ball zu heben, sich die französischen Damen in bedeutender Anzahl, sehr festlich geschmückt, eingefunden haben, da diese aber bald bemerkt hätten, daß gar keine anständigen Berlinerinnen, sondern nur anrüchige Personen aus der Stadt sich dort in nicht unbedeutender Zahl eingefunden hätten, so wären sie, weil sie sich in der Gesellschaft so vieler Frauenspersonen von schlechtem Ruf und Benehmen nicht behaglich fanden, in sehr kurzer Zeit nach Hause gegangen, wogegen die jungen Männer bis spät in die Nacht im Saal verblieben, worauf der Ball sich höchst unanständig geendiget habe, indem besonders die jungen Employés durch ihre Schamlosigkeit sich ausgezeichnet hätten. Nach einem späteren Zeitungsberichte der gedachten Kommission vom 13. März erwähnt selbige noch, daß diese Klasse von angestellten Franzosen größtentheils durch ihre Habgierde und Sittenlosigkeit im schlechten Ansehn stände, auch höchst nachtheilig auf die Moralität des Berliner Volks einwirkte.

Die höhern Militair- und Zivilpersonen in Berlin lebten besonders im Winter 1807/8 sehr gesellig unter sich, auch fand großer Anstand in ihren Gesellschaften statt; alle französische Damen, die in solchen eingeladen wurden, standen in gutem Rufe; mehrere Männer dieser Gesellschaft hielten sich jedoch Maitressen, und wurde manches Unsittliche von ihnen erzählt. Wöchentlich waren vom 1. November 1807 an beim Marschall Victor am Sonntag, beim General-Intendant Daru am Dienstag, beim Ordinateur en Chef Mathieu Favier am Freitag in ihren Wohnungen Konzerte, die von Mitgliedern der königlichen Kapelle, welche jedesmal 3 Thlr. für die Person erhielten, gegeben wurden. Hier versammelten sich die in Berlin noch anwesenden Diplomaten nebst ihren Familien, alle französische Damen, so wie die ein für allemal hierzu

eingeladenen französischen Offiziere und Employés. Auch Mitglieder beider Comités und preußische Beamten, die mit den französischen höchsten Behörden in Geschäftsverbindungen standen, erhielten hierzu gleichfalls Einladungen, erschienen aber weder oft, noch zahlreich. Mehrere aus den höhern Klassen der Berliner Einwohner, die mit den drei gedachten Gastgebern sonst auf irgend eine Weise bekannt geworden, erhielten von denselben die dringendsten Einladungen zu diesen Konzerten, dennoch sollen zwar Männer, aber nur sehr wenige Frauen sich eingefunden haben. Die oben genannten drei französischen Männer gaben wöchentlich auch mehrere, theils größere, theils kleinere Herren-Diners, hauptsächlich für Franzosen und diesen Befreundete, wozu auch zu Zeiten einzelne Preußen eingeladen wurden. In ähnlicher Art fanden von Zeit zu Zeit auch größere Mittagstafeln beim Finanzminister Bignon und dem Stadtkommandanten St. Hilaire statt.

Besonders feierten die höchsten Behörden die Tage, an welchen Siegesnachrichten der französischen Truppen eingingen, die Geburts- oder Namenstage des Kaisers und seiner Gemahlin, auch anderer hochstehender französischer Personen in Berlin. Schon während der Anwesenheit des General-Gouverneurs Clarke vom November 1806 bis Mitte August 1807 feierte dieser, am 19. Februar 1807, den nach Angabe des Kaisers Napoleon erfochtenen Sieg bei preußisch Eylau, am 30. Mai 1807 die Eroberung von Danzig, am 3. Juli den französischen Sieg bei Friedland und den in Tilsit geschlossenen Waffenstillstand, so wie am 19. Juli den von den Franzosen mit Rußland und Preußen geschlossenen Frieden *). Wegen der zwei bemerkten siegreichen Feldschlachten wurden in Berlin zwei Tedeums mit größtmöglichster Feierlichkeit in der Katholischen (Hedwigs) Kirche, und zwar ersteres um 7 Uhr Abends bei reicherleuchteter Kirche, unter Abfeuerung von Kanonen, abgehalten. Auch in der Festung Spandau wurden den Einwohnern an diesen Tagen die Siege durch

*) s. Telegr. 1807, S. 197 u. 201, S. 609, 741 u. 809.

Artillerieſalven bekannt gemacht. An den drei erſten Tagen gab Clarke große Mittagstafeln, wozu die in Berlin anweſenden Diplomaten der mit Frankreich befreundeten Höfe, auch alle höhere franzöſiſche Militair- und Zivilbehörden eingeladen waren. Beſonders feierlich wurde von den franzöſiſchen Behörden am 19. Juli der geſchloſſene Friede gefeiert durch ein Tedeum in der katholiſchen Kirche, durch 3 Mittagstafeln bei Clarke, Hülin und Eſtève, durch freie Komödie im Schauſpielhauſe (Hamlet, Prinz von Dänemark) und durch anbefohlene Erleuchtung der Stadt Berlin *). Zum Tedeum und zu den Mittagsmahlen waren auch der Feldmarſchall v. Möllendorf, die Vorſteher der preußiſchen Behörden und die Mitglieder beider Comités, außer den früher ſchon genannten Perſonen, geladen. Den Feldmarſchall v. Möllendorf hatte der G. Clarke mit ſeinem Fuhrwerk zum Tedeum ſelbſt abgeholt, und bei der Mittagstafel, wo er neben ihm ſaß, trank er ihm die Geſundheit ſeines Königs beſonders zu. Clarke feierte auch vor ſeinem Abgange von Berlin nach Paris noch den Geburtstag Napoleon's am 15. Aug. 1807. Am Abend vorher und am Morgen dieſes Tages wurde das Feſt durch Artillerieſalven angekündigt. In der katholiſchen Kirche, vor welcher die in Berlin garniſonirenden Primatiſchen und Naſſauiſchen Truppen paradiren mußten, wurde ein Hochamt gehalten und ein Tedeum geſungen. Mittags gaben Clarke, Hülin, Bignon und der ſchon wieder anweſende Daru Diners, wozu außer den am Friedensfeſte anweſend geweſenen Perſonen auch der Marſchall Victor und der Präſident der J. F. V.-Kommiſſion Sack, ſo wie der Obriſt v. Lützow geladen waren. Abends war freie Komödie (Armide), und waren die vier Häuſer, worin die Gaſtgeber wohnten, ſo wie mehrere von Franzoſen und ihnen befreundeten Fremden bewohnte Häuſer erleuchtet **).

*) ſ. zweiten Abſchnitt S. 316 u. 317 das Speziellere, was ſich deshalb zugetragen.

**) ſ. Telegr. 1807, S. 913.

Unter Clarke's Nachfolger im Gouvernement der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder, dem Marſchall Victor, fanden nachſtehende beſonders zu erwähnende Feſtfeiern ſtatt:

1. Am 2. Dezember 1807 das Krönungsfeſt Napoleon's. Am Abend des 1. Dezembers wurde das Feſt durch Kanonenſalven verkündigt. Früh am Feſttage führte der Marſchall mit ungefähr 15,000 Mann, die er von ſeinem Armeekorps in und bei Berlin zuſammengezogen hatte, ein Manöver auf den Höhen bei Tempelhof aus, dem auf ſeine Einladung der Prinz Auguſt Ferdinand, der Feldmarſchall v. Möllendorf und der Obriſt v. Lützow beiwohnten. Am Mittag gab er Tafel zu beinahe 100 Kouverts, dem Konzert und Ball bei ihm folgten. Die Wohnung und der Garten des Marſchalls Victor waren brillant, auch ſonſt alle Wohnungen der Franzoſen ſo wie die der Diplomaten, Abends erleuchtet *). Nach dem Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommiſſion vom 5. Dez. 1807 habe das Comité der Stände die Koſten der Beleuchtung der Wohnung des Marſchalls mit 2000 Frks. bezahlen müſſen, und wären auf dringende Einladung auch 5 preußiſche Damen, von welchen die Herzogin von Kurland und die Frau v. Eckardſtein, geborne Gräfin Herzberg, bei welcher Letzteren der Marſchall, vom Auguſt bis Ende Oktober 1807, in Charlottenburg gewohnt hatte, namentlich benannt ſind, auf dem Ball erſchienen. Abends war freies Theater im Schauſpielhauſe (die Braut von Meſſina) befohlen **). Den beim Manöver anweſenden, ſo wie ſonſtigen in der Provinz kantonirenden Truppen des Victor'ſchen Korps, mußte an dieſem Tage nach der Beſtimmung des Marſchalls, Wein und Branntwein zu ihrer Erheiterung von den Bequartirten verabreicht werden.

---

*) ſ. Telegr. 1807, S. 1353, die Beſchreibung der angeordneten Feſtlichkeit, auch Allg. Augsburger Ztg. 1807, S. 1396.

**) Da die Marſchallin Victor beim Aufführen des Stücks Krämpfe bekommen hatte, wurden nach dem Zeitungsbericht vom 8. Januar 1808 vom Marſchall die ferneren Aufführungen von Trauerſpielen verboten.

2. Am 25. Februar feierte die Frau des Marſchalls Victor deſſen Namenstag mit Komödie und Ball, wozu anſehnliche Einladungen erfolgten. Das hierzu erforderliche Porzellangeſchirr mußte die Porzellanfabrik leihen, die Koſten der Feier aber wurden vom Comité der Stände auf indirektem Wege verlangt und gegeben *).

3. Am 1. März gab Victor einen Maskenball in ſeiner Wohnung, wozu gleichfalls Einladungen erfolgten. Die Marſchallin erſchien auf ſelbigem als Bäuerin und ihre 11jährige Tochter als Harlekine. Das Comité der Stadt Berlin und das der Stände mußten die Koſten bezahlen **).

4. Am 19. März feierte der Marſchall Victor den Namenstag der Kaiſerin Joſephine, ähnlich wie das Feſt am 2. Dezember 1807, durch Kanonenſalven, durch eine große Parade und Manöver auf dem Tempelhofer Berge und durch ein Tedeum um 3 Uhr in der katholiſchen Kirche, zu letzterem waren alle preußiſchen höheren Behörden und die Mitglieder der beiden Comités auch eingeladen, von denen jedoch Wenige erſchienen. Der gerade in Berlin anweſende Miniſter v. Stein, der Präſident der J. F. V.-Kommiſſion Sack und der Präſident v. Gerlach befanden ſich unter den Anweſenden. Dann waren zwei Mittagstafeln bei Victor und Daru, wozu beſondere Einladungen auch an v. Stein, Sack und v. Gerlach ergangen waren ***). Freies Schauſpiel im Nazionaltheater war anbefohlen (Dorfbarbier und Harlekin im Schutz der Zauberei) †). Abends war Beleuchtung der Wohnungen Berlins empfohlen. Mit Ausnahme der Franzoſen und der mit ihnen Befreundeten bemerkte man jedoch keine Erleuchtungen in der Stadt. Mit einem Ball beim Marſchall Victor endete die Feier ††).

---

*) ſ. Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommiſſion vom 28. Febr. 1807.

**) ſ. Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommiſſion vom 6. März 1807.

***) ſ. Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommiſſion vom 30. März 1807.

†) ſ. über die Ausführungen im Schauſpielhauſe das im 6. Abſchnit S. 371 deshalb Angeführte.

††) ſ. Telegr. 1808, S. 325.

5. Am 28. Mai 1808 gaben die Generäle und Stabsoffiziere des Victor'ſchen Korps, ſo wie die höheren Zivilperſonen deſſelben, durch unter ihnen veranlaßte Subſcripzionen, einen Ball und ein Abendbrot im Saale des Nazionaltheaters zur Feier des Geburtstages der Marſchallin Victor. Die Anordnung der Dekorazion des Saales zu dieſem Feſte war dem Direktor Iſland und dem Dekorateur Verona übertragen, denen der Marſchall deshalb ſeine beſondere Zufriedenheit ausſprach und ſie mit goldenen Doſen beſchenkte *). Der nicht zum Feſte verwandte Subſcripzionsbetrag wurde den Armen Berlins, nachdem der Marſchall Victor noch einen beſondern Zuſchuß hinzu gegeben, überwieſen. Eine auf dem Balle durch Mathieu Favier veranlaßte Sammlung für franzöſiſche Invaliden gab einen Ertrag von 300 Thlrn. **). Die Franzoſen nannten dies Feſt die Huldigung der Schönheit und Wohlthätigkeit ***).

6. Am 15. Auguſt 1808 feierten die Franzoſen in den 3 Lägern bei Charlottenburg, Havelberg und Neu-Ruppin, ſo wie in Berlin, höchſt feierlich den Geburtstag Napoleon's. Am Abend des 14. Auguſt wurde das Feſt in Berlin und Charlottenburg durch Kanonenſalven und ein darauf folgendes Feuerwerk im Lager bei Charlottenburg, verkündigt. Der 15. Auguſt wurde in Berlin in ähnlicher Art wie das Feſt am 2. Dezember 1807 gefeiert, jedoch ohne daß Truppenzuſammenziehungen ſtattfanden. Die Feier geſchah durch ein Tedeum in der katholiſchen Kirche, durch Parade in der Stadt, durch vier Mittagstafeln bei Victor, Daru, St. Hilaire und Bignon, durch freies Schauſpiel im Nazionaltheater (die heimliche Ehe und der ländliche Morgen), durch einen Ball beim Marſchall Victor und durch Erleuchtung der von Franzoſen und ihnen befreundeten Perſonen bewohnten Häu-

*) ſ. den 6. Abſchnitt S. 371 u. 372.
**) ſ. Zeitungsbericht vom 9. Juni 1808.
***) ſ. Telegraph 1808, S. 605.

ſer *). Nach der Bekanntmachung des Telegraphen ſoll an allen Mittagstafeln die Geſundheit des Kaiſers mit Enthuſiasmus ausgebracht worden ſein. Der Verfaſſer dieſes Werkes war an dieſem Tage mit mehreren Mitgliedern beider Comités beim Bignon eingeladen, und hat von dem Enthuſiasmus für Napoleon an dieſer Tafel nichts bemerkt. Nach verzehrtem Deſert erhob ſich Bignon mit einem Glaſe Champagner, dem alle Gäſte nachfolgten, und ſprach: vive l'Empereur, worauf faſt ohne Nachruf die Tafel aufgehoben ward.

Nach dem Abmarſch des Victor'ſchen Korps fanden keine feſtlichen Dienſt- und Beluſtigungs-Feierlichkeiten unter den Gouverneuren Soult und Davouſt bis zum Dezember 1808 ſtatt. Letzterer gab jedoch wöchentlich, wie Victor, theils größere, theils kleinere Mittagstafeln.

Der Telegraph hebt in ſeinen Beſchreibungen der vorbemerkten Feſte ſtets heraus, daß die freien Schauſpiele von der franzöſiſchen Regierung gegeben wurden. Dies war aber nicht der Fall, vielmehr fielen die Koſten der Theaterkaſſe zur Laſt, die ſich nur durch Schuldenmachen zu erhalten im Stande war. Die franzöſiſchen oberſten Behörden waren ſonach nicht auf eigene Rechnung freigebig. Ein ähnliches Verhältniß fand ſtatt, als der Kommandant von Berlin am 4. April 1808 **), wo die preußiſche Münze ſo ſehr im Werth fiel, beſtimmte, daß alle franzöſiſchen Unteroffiziere und Soldaten in Uniform für ein Billet im Amphitheater nur 6 Gr. Münze nach dem Nennwerth zu zahlen brauchten.

Mit Beibehaltung ihrer Wohnungen in Berlin mietheten ſich mehrere der höheren franzöſiſchen Perſonen im Frühjahr 1808 Erholungswohnungen in der näheren Umgebung von Berlin, z. B. im Thiergarten der G.-Intendant Daru das dem Geh. Ober-Baurath Becherer gehörige Haus, der Ge-

*) ſ. Telegr. 1808, S. 913, Zeitungsbericht vom 6. Auguſt 1808, auch Spen. Ztg. 1808, Nr. 99.

**) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 45, und Akten der J. F. V.-Kommiſſion, Sekt. III, Nr. 93.

neral-Zahlmeiſter des Victor'ſchen Korps Roquin das der Frau Baſſet gehörige Gebäude nebſt Garten. Beide bezahlten die ausbedungene Miethe gleich bei der Miethung zur Hälfte. Der Finanzminiſter Bignon zog in die von der damals ſehr bekannten Madame Chevalier gemiethete Wohnung im Dorfe Schöneberg *).

Der Marſchall Victor zog am 2. Pfingſttage des Jahres 1808 mit ſeiner Familie in die Wohnung des Freiherrn v. Eckardſtein Willmersdorf zu Charlottenburg. Das Comité der Stände der Kurmark mußte die Miethe für ihn bezahlen **).

Was den General Bourcier, Gouverneur in Potsdam, betraf, der in dem Potsdamer Schloſſe wohnte, und, wie ſchon S. 589 bemerkt worden, während ſeines Aufenthalts vom Januar 1807 an 48,600 Thlr. Tafelgelder von der Provinz bezogen hatte ***), ſo lebte dieſer mit den Einwohnern der Stadt doch in keinem geſelligen Verkehr, nur zuweilen ſah er an ſeiner Mittagstafel die dorthin zeitweiſe, zur Hülfe der Ortsbehörden, von der Kammer geſandten K. und D.-Rath Bonſeri und Kammeraſſeſſor v. Martens, ſo wie den dortigen Steuerrath Ribbach und die erſten Perſonen des Magiſtrats. Auch Mitglieder der Kammer ſo wie des Comité der Stände, die wegen geſchäftlicher Angelegenheit aus Berlin zu ihm kamen, lud er ſtets zu ſeiner Tafel ein. Sonſt feierte er die ſchon oben angezogenen feſtlichen Tage der kaiſerlichen Familie und der franzöſiſchen Armee, jedoch blos durch größere Mittagstafeln und Erleuchtung

*) In dem Zeitungsbericht vom 23. April 1808 iſt bemerkt, daß beide Perſonen ſich in näherer Liebesverbindung befänden, ſich aber nicht heirathen durften, weshalb man im Publiko ſage: daß, da Madame Chevalier nicht Mad. Bignon werden könne, Monsieur Bignon Mons. Chevalier geworden ſei.

**) ſ. Zeitungsberichte vom 27. März, 3. April und 9. Juni 1808.

***) Die Stadt Potsdam mußte ihm auch eine Equipage mit vier Pferden halten, deren Anſchaffung derſelben über 600 Thlr. koſtete. Potsd. Magiſtrats-Akten. Krieg, Nr. 47.

seiner Wohnung, auch speisten fast alle sich dort aufhaltende oder durchreisende französische Militairs vielfach bei ihm zu Mittag.

Die Intendanten und Kommandanten der Priegnitz und Uckermark in Perleberg und Prenzlow, so wie die Kommandanten in Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder und Brandenburg, die nur zu den höheren in der Provinz Angestellten gehörten, und nicht unbedeutende Tafelgelder erhielten *), gaben höchst selten größere Gastmähler, noch lebten sie im geselligen Verkehr mit den Einwohnern dieser Städte. Blos französische und ihnen befreundete höhere Militair- und Zivilpersonen, so wie die ersten Bürgermeister der betreffenden Städte und die Kreislandräthe wurden zuweilen, aber nur höchst selten bei ihnen eingeladen. Alle trachteten nur darnach, so viel als möglich ihre Vermögensumstände zu verbessern **). In gleicher Art verfuhren die Divisions-

*) In Potsdam war der Oberst Capelini Kommandant, dieser hatte nach den Potsdamer Magistrats-Akten, Nr. 3, vom 1. November 1806 bis 30. November 1807 für seine Verpflegung 1500 Thlr. Gold und 4975 Thlr. Pr. Kurant gezahlt erhalten, also durchschnittlich 17 Thlr. Pr. Kurant täglich. In Spandau, Brandenburg, Frankfurt erhielten die Kommandanten 20—25 Thlr. Gold täglich für Selbsterhaltung ihrer Tafel. Den Intendanten und Kommandanten der Priegnitz mußten von der Provinz für Jeden täglich 18—20 Thlr. Tafelgelder gezahlt werden.

**) Geschenke wußten Alle zu erpressen. Nach den dem Verfasser mitgetheilten Nachrichten erhielt z. B.:

Der Oberst Capelini in Potsdam gleich anfangs Wagen und Pferdegeschirre, die der Stadt über 600 Thlr. kosteten, geschenkt, und später mehrmalige Geschenke bei passenden Gelegenheiten.

Dem Intendanten Gaspard in der Priegnitz mußte gleich nach seiner Ankunft in Perleberg von der Provinz ein schöner Wagen mit 4 Füchsen nebst Geschirre, so wie dem S. 321 gedachten Kommandanten der Priegnitz, Lefebre, ein schönes englisches Reitpferd geliefert werden.

Keine Gelegenheit, auf passende Geschenke aufmerksam zu machen, ließen die Intendanten und Kommandanten vorüber gehen, weshalb sie auch von Zeit zu Zeit durch die Provinzial- und städtischen Behörden solche erhielten.

und Brigade-Generale der in der Kurmark kantonirenden Truppen.

Wenngleich nach dem äußeren Schein die Franzoſen auf ſich und ihren Anzug zu halten ſchienen, ſo war nicht allein ein großer Theil, ſondern ſelbſt Mehrere der höheren Klaſſen derſelben doch, was man malpropre nennt. Von Perſonen in Berlin und in der Provinz wurde darüber vielfach ſehr geklagt. Ein Oberſter des 94. Infanterie-Regiments war mit ſeiner Familie in Nr. 66 Markgrafenſtraße bei einer betagten achtbaren Wittwe einige Wochen einquartirt, und hatte in dieſer Zeit die ihm eingeräumte Wohnung, einſchließlich Betten und Leinenzeug, auf eine Art und Weiſe verunreinigt, daß Schmutz und Geruch nur durch große Anſtrengungen erſt nach mehreren Tagen beſeitigt werden konnten. Sehr nachtheilige Beſchreibungen von der Malpropreté der franzöſiſchen Soldaten und der Frauen, die in ihrem Gefolge ſich befanden, machten diejenigen Berliner Beamten, denen die Aufſicht in den Kaſernen, worin jene untergebracht und verpflegt wurden, übertragen war. Dieſe Räume nebſt Nachtläger wurden von gedachten Franzoſen ſo infizirt, daß ſie von Zeit zu Zeit auf 14 Tage geräumt, und Alles, mit nicht unbedeutenden Koſten für die Kommune, gereinigt werden mußte. Die Einwohner in der Stadt, welche dann Einquartirung von Soldaten, die in dieſen Kaſernen gelegen hatten, erhielten, beklagten ſich vorzüglich über Unreinlichkeiten, die ſolche Perſonen mitbrachten *).

*) Im Zeitungsbericht vom 9. Februar 1808 geſchieht einer ſolchen Umquartirung auf 14 Tage auch Erwähnung.

Abtheilung E.

Anordnungen wegen des nach dem Abmarsch der Franzosen aus der Kurmark in dieselbe eingerückten preußischen Militairs. Bemerkungswerthe Erlasse des Königs und seiner Behörden im Dezember 1808, besonders hinsichtlich der Kurmark.

Im sechsten Abschnitt S. 524—530 ist beschrieben, in welcher Art der letzte französische Gouverneur in der Kurmark, Marschall Davoust, durch den Kommandanten von Berlin General St. Hilaire am 3. Dez. 1808 dem Prinzen Ferdinand von Preußen, durch Ueberlieferung der Schlüssel der Stadt Berlin, seine bis dahin gehabte Machtvollkommenheit im Preußischen Staat übergab, auch die Sicherheit der Stadt Berlin bis zur Ankunft der preußischen Truppen der Bürgergarde dieser Stadt übertrug.

Der König hatte schon früher den Feldmarschall v. Möllendorf, welcher 26 Jahre die Gouverneurstelle in Berlin bekleidet hatte, in den Ruhestand versetzt, was dieser am 26. November 1808 den Einwohnern Berlins mittheilte *). Zugleich war vom Könige der General-Lieutenant v. L'Estocq zum Gouverneur der Kurmark, so wie insbesondere der Stadt Berlin ernannt, auch für die letztere Stadt der Major Graf Chasot schon am 12. November 1808 als Kommandant bestallt worden **). Letzterer, der schon vor dem Abmarsch der Franzosen längere Zeit in Berlin sich aufgehalten hatte, übernahm gleich nach dem Abzug der letzten französischen Truppen aus Berlin, am 3. Dez. 1808, die gedachte Kommandantur, und traf mit Hülfe der Stadtbehörden und der Bürgergarde

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 144.
**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 145.

die nöthigen Sicherheits-Anordnungen für Berlin, ſo wie die Vorbereitungen zur Aufnahme der in dieſer Stadt nach einigen Tagen erwarteten preußiſchen Truppen. Am Abend des 3. Dez. 1808 traf auch der General-Lieutenant v. L'Eſtocq *) in Berlin ein. Nachdem er am folgenden Tage ſeine Geſchäfte übernommen hatte, beorderte er am 6. Dezember 1808 die geſammte Bürgergarde nach dem Luſtgarten, und ließ ſich vom Chef derſelben, Oberſten Jordan, die ſämmtlichen Offiziere derſelben vorſtellen, worauf das ganze Korps von demſelben und dem Major Graf Chaſot beſichtigt wurde. Nach der ſtattgefundenen Parade drückte derſelbe der Bürgergarde die Allerhöchſte Zufriedenheit des Königs über ihr Benehmen während der Beſetzung der Stadt durch die feindliche Macht aus, eröffnete ihr auch zugleich, daß er vom König beauftragt ſei, ſie in ihren Würden und Funkzionen zu beſtätigen, auch daß ihr, ſelbſt nach dem Einrücken des preußiſchen Militairs, die innere Polizei, und die deshalb nöthige Beſetzung der inneren Wachen anvertraut werden ſolle. Indem der General zugleich die Hoffnung ausdrückte, jedes Mitglied des Korps werde durch das dem Korps vom König bewieſene Vertrauen gewiß angeſpornt werden, ſeinen Diensteifer zu verdoppeln, und dadurch ſeine Anhänglichkeit an den König und das Vaterland thätlich zu beweiſen, theilte er dem Korps einen Auszug der Allerhöchſten Inſtrukzion, wegen Beſtätigung der Bürgergarde und Fortſetzung ihres Dienſtes, ſo wie wegen der zur Beſetzung von Berlin beſtimmten Truppen mit **). Die Bürgergarde, hierdurch ſehr

*) Der Gen.-L. v. L'Eſtocq, welcher die königlichen Truppen in Preußen vor dem Tilſiter Frieden befehligt hatte, war vom König für ſeine ausgezeichnet geleiſteten Dienſte ſchon im Jahre 1807 zum Domprobſt im Domſtift Brandenburg an der Havel mit einer Einnahme von gegen 5000 Thlrn. ernannt worden.

**) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 150. Dieſer Auszug der Inſtrukzion lautete:

Sr. Majeſtät ernſter Wille iſt, daß alle Uneinigkeiten zwiſchen Militair und Zivil vermieden werden. Sie geben daher den Befehlshabern

erfreut, ließ den fröhlichen Ruf erschallen: Es lebe unser guter gerechter König! Es lebe der Gouverneur der Stadt!

---

und Offizieren auf, dahin zu wirken, daß jede Veranlassung zu Uneinigkeiten sorgfältig vermieden werde. Diejenigen, welche diesem Befehl nicht nachkommen, oder sich bei einer Uneinigkeit nicht mit Mäßigkeit und Klugheit benehmen, sollen nicht nach den bisherigen, sondern nach strengeren Gesetzen unabläßig bestraft werden, indem Se. Majestät einen Fehler wider diesen Ihren Befehl als einen Mangel an Patriotismus und Gemeingeist ansehen können. Dagegen werden die Korps, welche mit Klugheit sich gegen jeden Stand benehmen, sich auch die besondere Gnade Sr. Majestät erwerben.

Die allgemeine Achtung kann nicht gewaltsam erzwungen werden, unbillige Forderungen rauben sie — anständiges Benehmen, Mäßigkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit erwerben dagegen Zutrauen, die einzigen Bande der Einigkeit.

Wenn Se. Majestät einerseits von dem Militair ein dem wahren Verhältniß der Stände angemessenes kluges Benehmen fordern, so werden Sie andererseits auf keine Art zugeben, daß dasselbe Zurücksetzung ungeahndet erdulde; und sollten sich Personen aus andern Ständen gegen das Militair vergehen und zu Uneinigkeiten Veranlassung geben, sollten sie sogar sich Aeußerungen und Handlungen von Geringschätzung und Verachtung erlauben, so sollen, wenn das Militair sich hier mit kluger Mäßigkeit benimmt, jene Personen vom Zivilstande weit stärker als bisher bestraft, und dem Militair auf eine gesetzmäßige Art die vollkommenste Gerechtigkeit geleistet werden.

Das gute und patriotische Benehmen der Bürgergarde in Berlin hat Se. Majestät bestimmt, ihr fernerhin die innere Polizei und die deshalb nöthige Besetzung der inneren Wachen anzuvertrauen. Das übrige Militair soll dagegen die äußeren oder Thorwachen, die Schloßwache, Zeughauswache und die militairischen Vorräthe besetzen. Hierbei verordnen Allerhöchstdieselben, daß die Wachen der Bürgergarde mit den Militairwachen gleiche Rechte haben, und Erstere in allen Verhältnissen so wie Letztere geachtet werden, auch Jeder von ihnen unbedingten Gehorsam leisten soll; jedoch stehen die Bürgergarden unter dem Oberkommando des in der Stadt kommandirenden Offiziers von der Armee Sr. Majestät, oder unter dem Gouverneur und Kommandanten.

Se. Majestät erwarten von den Befehlshabern der Truppen und der Bürgergarde, daß sie alle mögliche Maaßregeln treffen werden, um Veranlassungen zu Uneinigkeiten zu verhüten, und fordern in dieser Hinsicht die Offiziere Ihrer Armee hierdurch auf, den Unteroffizieren und Gemeinen durch ihr anständiges Benehmen gegen die Bürgergarde

Diese Aeußerungen wurden am Abend des 6. Dezember, als der General v. L'Estocq im Schauspielhause erschien, enthusiastisch vom gesammten Publiko wiederholt.

Die zur Besetzung von Berlin vom König bestimmten Truppen waren in den Tagen vom 24. bis 28. November von Kolberg und aus dessen Umgebung abmarschirt. Sie überschritten die Oder bei Schwedt am 5., 6. und 7. Dezember, kamen am 6. u. 7. nach Angermünde und Gegend, von wo sie über Neustadt und Bernau nach Berlin geleitet wurden. Der Empfang der Truppen war in allen Städten und Ortschaften der Kurmark, durch welche sie kamen, ein sehr herzlicher, sie wurden nicht allein aufs Festlichste begrüßt, sondern auch mit Liebe und auf das hinreichlichste verpflegt *).

Am 6. und 8. Dez. 1808 machte die Berliner Servis- und Einquartirungs-Kommission mit Zustimmung des Gouverneurs die Grundsätze bekannt, wornach die erwarteten preußischen Truppen untergebracht werden sollten, und was denselben von den Wirthen, jedoch ohne Mundverpflegung, verabreicht werden müsse **).

---

ein gutes Beispiel zu geben, damit durch gegenseitiges Zutrauen und Einigkeit die innern Verhältnisse gestärkt und befestigt werden.

Die Bürgergarde-Wachen können einen Jeden, wenn es in polizeilicher Hinsicht geschehen muß, also auch den Offizier des stehenden Militairs, arretiren, sie liefern aber das arretirte Militair an die nächste Militair-Wache ab, so wie gegenseitig das Militair arretirte Personen vom Zivilstande an die nächste Bürger-Wache abliefert.

*) Die Kurmärkischen Kammer-Akten und die Zeitungen enthielten vielartige Beschreibungen von den festlichen Empfangs-Feierlichkeiten, s. z. B. Spen. Ztg. 1808, Nr. 153.

**) Die Bekanntmachung vom 6. Dez. 1808 lautete (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 146.):

1—3. Die einrückenden Truppen werden kantoniren. Während des Kantonements sind Allerhöchster Bestimmung zufolge alle Eigenthümer ohne Ausnahme verpflichtet, denselben Quartier und Einheizung zu geben, und findet keine Ausmiethung der Einquartirung statt;

4. der Soldat ist nicht berechtigt, das Geringste von dem Wirthe zu verlangen, dagegen ist dieser verpflichtet, ihm behülflich zu sein, wenn er sich etwas kochen will, ihm Holz, Küchengeschirr ꝛc. zu geben;

Am 7. Dezember 1808 trafen ein Offizier, ein Unteroffizier nebst einigen Gemeinen des preußischen Korps, als Fourirschützen in Berlin ein, und kündigten den Einmarsch

---

5. einige Reviere der Stadt bleiben zur Unterbringung der Durchmärsche bestimmt;
6. einige Tage vor dem Eintreffen werden die Billetdiener das Ansagen in allen Häusern besorgen, damit zur guten Aufnahme der Truppen Alles in Bereitschaft sei;
7. wird eine neue Servis-Erhebung vor der Hand nicht verfügt, sondern es sollen vorläufig lediglich die Servis-Reste auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. eingezogen werden. Die schleunigste Einzahlung wird hierbei empfohlen;
8. diejenigen Eigenthümer, welche liquide Forderungen an die königliche Haupt-Serviskasse haben, müssen sich bei dieser melden, und sind befugt, diese Forderungen von ihren Servis-Resten zu kürzen und in Abrechnung zu bringen;
9. übrigens wird die Servis-Kommission in der ersten Zeit permanent versammelt sein, um alle vorkommende Angelegenheiten schleunigst abzumachen.

Diese Verordnung schloß mit einer Aufforderung, die Truppen freundlich aufzunehmen, und war unterschrieben von den 3 Deputirten des Magistrats zu dieser Kommission: Gerresheim, Laspeyres und Dracke.

Die am 8. Dezember 1808 (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 148) enthielt Nachstehendes:

Der Gen.-L. v. L'Estocq hat die Ausmiethung der Soldaten unter folgenden Modifikazionen nachgegeben:

1. der einquartirte Soldat muß seine Einwilligung geben, nachdem er zuvor sich von der Lokalität der Wohnung, in welche sein Wirth ihn verlegen will, überzeugt haben wird;
2. der eigentliche Wirth bleibt für Anschaffung der durch den königlichen Befehl verordneten Bedürfnisse, als Holz, Licht ꝛc., verantwortlich;
3. kein Soldat darf außerhalb seines Kompagnie-Reviers verlegt werden;
4. der Kompagnie-Chef muß zur Ausmiethung seine Einwilligung geben;
5. das Ausmiethen der Offiziere ist ein für allemal untersagt.

NB. Nach dem Einmarsch der Franzosen war die Servis-Kommission verblieben, um für den Servis der Frauen und Kinder abwesender preußischer Soldaten in Berlin, so wie für die Bezahlung der Schulden der Kommission zu sorgen. Sie hatte mit Zustimmung des M. v. Angern, des Geh. O. F.-Rath Sack und später der J. F. V.-Kommission die ihr noch erforderlich erschienenen Bedarfssummen als Servisbeitrag ausgeschrieben; s. z. B. ihre Aufforderung vom 4. Mai 1808 in der

deſſelben zum 10. Dezember an. Dieſen folgte am 8. Dez. eine Deputazion der Truppen, beſtehend aus den Majoren v. Both und v. Zeppelin, den Hauptmännern v. Stülpnagel, v. Thile und v. Lepel, und dem Lieutenant v. Rudolff, welche ſich ſogleich nach dem Berliner Rathhauſe begab, woſelbſt ſie die Stadtobrigkeit verſammelt fand. Der Major v. Both hielt eine freundliche, herzliche und eindringliche Anrede an letztere, die ſich des allgemeinſten Beifalls erfreute, worauf der erſte Bürgermeiſter Geh. Rath Müller im Namen der Stadt und der Bürgerſchaft für die gegen dieſelbe geäußerten Geſinnungen mit großer Rührung dankte, und das erwartete Militair einer herzlichen Erwiederung ihrer Geſinnungen verſicherte *).

Am 10. Dezember erfolgte der Einmarſch dieſer Truppen. Der Kommandant von Berlin, Graf Chaſot, war den ankommenden Truppen bis nach Weißenſee entgegen geritten, und führte ſie von dort an bis zu dem vor dem Bernauer Thore beſtimmten Rendezvous, wo ſie um 11 Uhr eintrafen. Hier empfing ſie der Gen.-L. v. L'Eſtocq an der Spitze der vornehmſten in Berlin anweſenden Militairperſonen, begleitet von dem Generalſtabe der Nazionalgarde, ſämmtlichen Kapitains derſelben und der Schützengilde. Innerhalb des Thores wurden die Truppen von einer Deputazion des Magiſtrats, des Comité adminiſtratif und der Stadtverordneten Berlins erwartet. Auf Befehl des Gouverneurs wurden ſämmtliche Offiziere der Truppen vorgerufen, und begaben ſich unter Vortretung des älteſten Majors v. Witzleben **) vom Fuß-

---

Spen. Ztg. 1808, Nr. 54. Nach den Magiſtrats-Akten, Sekt. VI, Kontribuzion Nr. 1, von 1806/7, Fol. 50, betrug der Servis nach dem Berliner Etat für 1806 monatlich an Haus-Servis . . 5,429 Thlr.
von Eximirten . . . . . 218 =
von Nichteximirten . . . . . 6,563½ =
zuſammen 12,210½ Thlr.

*) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 148.

**) Dieſer ward ſpäter General-Adjudant des Königs, auch Kriegsminiſter, und ſtarb als ſolcher im Jahre 1837.

jäger-Korps, zum Stadtthore herein, wo sie einen Halbkreis bildeten, dessen andere Hälfte die vorgedachten Magistratspersonen einnahmen. In dieser und der Bürgerschaft Namen wurden sie von dem Geh. Kriegsrath Bürgermeister Koels*) mit folgender Anrede bewillkommt:

„Vaterländische, tapfere Krieger! Erfreulich ist uns und unsern Mitbürgern, die wir als deren Stadt-Obrigkeit und Stellvertreter Ihnen entgegen kommen, der lang ersehnte Augenblick, wo Sie zu unsern Thoren einziehen. Er wird uns und unsern Kindern immerdar denkwürdig bleiben. Berlin empfängt Sie mit warmer Herzlichkeit und dankbarer Achtung für Das, was Sie für unsern hochverehrten König, für unser Vaterland thaten! Gefahren und Schicksale haben uns getrennt, der wohlthätige Geist des Friedens führt uns wieder zusammen. Dieser Augenblick unserer freudigen Wiedervereinigung verlöscht das Andenken an Das, was wir gelitten. Ein glücklicheres Loos erwartet uns nun! — Der Verein aller Stände zu einem Zweck wird das Vertrauen, die Liebe und Achtung aller Staatsbürger gegen einander erhöhen, fest erhalten und eine nicht zu störende Harmonie begründen. Der Wille, der Wunsch unseres Königs wird — muß erfüllt werden. Er geht mit seinen beglückenden Tugenden uns voran. Ihm wollen wir Hand in Hand folgen, Er, der gerechte König, Er lebe! — Es lebe das preußische Militair!“

Ein dreimaliges lautes: Er! Es lebe hoch! erscholl von allen Seiten. Hierauf dankte der Major v. Witzleben der Stadtobrigkeit mit wenigen herzlichen Worten für die ausgesprochenen Gesinnungen. Der Gouverneur, welcher zu Pferde neben dem Kreise gehalten, bezeigte seine Rührung über den herzlichen Empfang und das liebevolle Benehmen der Bürger Berlins, versprach auch für sich und im Namen der künftigen Garnison alles Mögliche zu thun, um die gute Stimmung zwischen Bürger und Soldaten zu erhalten und zu befestigen.

*) Der Stadtpräsident Büsching hatte Krankheits wegen der Feierlichkeit nicht beiwohnen können.

Die Offiziere kehrten sodann zu ihren Korps zurück, worauf die Truppen in nachstehender Ordnung in die Stadt einrückten.

Vorauf berittene Polizei. Hinter dieser der Gouverneur an der Spitze der Kolonnen, umgeben und begleitet von den vornehmsten in Berlin anwesenden Militairpersonen, dem Stabe der Nazionalgarde ꝛc. Nun folgten:

das Detaschement reitender Jäger vom Schill'schen Korps;

das zweite Brandenburgische Husaren-Regiment unter Anführung seines Chefs, des Major v. Schill, zu 585 Mann und 474 Pferden;

eine Batterie reitender Artillerie von 10 Stück Geschütz, unter Anführung des Hauptmann v. Meerkatz, zu 174 Mann und 206 Pferden;

das Leibgrenadier-Bataillon unter Anführung des Major und Kommandeur v. Bülow, zu 643 Mann u. 12 Pf.

das Leib-Infanterie-Regiment, geführt vom Major u. Kommandeur v. Horn, zu 1308 Mann u. 27 Pf., und zwar

das erste Bataillon unter Anführung des Major v. Steinmetz,

das zweite Bataillon unter Anführung des Major v. Both;

das leichte Bataillon von Schill im Leibregiment, geführt vom Major v. Reuß, zu 665 Mann und 12 Pferden;

fünf Kompagnien Jäger zu Fuß unter dem Befehl des Major v. Witzleben, zu 629 Mann und 17 Pferden.

Zusammen 4004 Mann und 748 Pferde *).

Der Zug ging unter beständigem Vivatrufen und mancherlei Freudenbezeugungen der Bürgerschaft, sowohl in den Häusern, als von Seiten des in dichten Haufen nebenher strömenden Volkes, durch die Bernauer- und Königsstraße über den Schloßplatz und die Schloßfreiheit nach dem Lustgarten. Dort marschirten die Truppen Bataillonsweise hinter-

*) s. deshalb Akten der J. F. V.-Kommission, Milit., Nr. 10, Sekt. I, Nr. 107 im Schloßarchiv.

einander auf, und wurden vom Gouverneur v. L'Estocq gemustert, worauf sie, nachdem ihnen schon vor dem Thore Einquartirungs-Billets ausgehändigt waren, sich nach den ihnen bestimmten Stadtrevieren begaben. Die Leibkompagnie des Leib-Infanterie-Regiments brachte zuvor ihre Fahnen nach dem königlichen Palais, und die reitende Artillerie ihre Geschütze ins Zeughaus.

Mittags gab die Stadt dem gesammten Offizierkorps der angekommenen Truppen im Konzertsaal des Nazionaltheaters, der sehr reich erleuchtet, mit Blumen-Gehängen so wie mit den Büsten des Königs und der Königin geziert war, ein Gastmahl. Zu diesem waren die in Berlin anwesenden königlichen und fürstlichen Personen, die höchsten Militair-Ortsbehörden, sämmtliche anwesende verabschiedete Minister, der Generalstab der Bürgergarde, sämmtliche Kapitains derselben, desgleichen von jeder Kompagnie ein Lieutenant und ein Gardist, ferner die Chefs der verschiedenen administrativen Behörden, die höhere Geistlichkeit, eine Deputazion der Stadtverordneten, der Sechsziger und der Bankiers, eingeladen. Es ward an 4 Tafeln von zusammen 340 Kouverts gespeist, und während der Mahlzeit auf das Wohl des Königs, der Königin, des gesammten königlichen Hauses, des königlichen Militairs, patriotische Gesundheiten ausgebracht. Nach aufgehobener Tafel ward das gesammte Offizierkorps ins Schauspiel geführt, wo zu seiner Aufnahme der erste, zweite und dritte Rang Logen von der Stadtobrigkeit in Beschlag genommen worden waren. Auch eine Auswahl von 180 Gemeinen der eingerückten Truppen hatten zu diesem Schauspiel im Amphitheater freien Eintritt erhalten. Als der Gouverneur Gen.-L. v. L'Estocq eintrat, erscholl ein lange anhaltendes Vivatrufen, welche Auszeichnung auch dem Chef des eingerückten Husaren-Regiments, Major v. Schill, wiederfuhr. Nach beendetem Schauspiel (der dankbare Sohn von Engel) wurde vom Theater aus die Gesundheit des Königs mit den Worten — Heil dem Vater des Vaterlandes — ausgebracht, und von den im Parterre überaus zahlreich versammelten

Zuschauern mit unbeschreiblichem Enthusiasmus und kaum zu stillendem Jubel vielfach wiederholt.

Von den eingerückten Schill'schen Husaren wurden in den nächst darauf folgenden Tagen Kommandos nach Brandenburg, Genthin und Burg, auch eine Schwadron unter Führung des Rittmeisters v. Sohr nach Spandau zur Besatzung gesandt, die gleichfalls festliche Empfänge erhielten *). Die Kommandantur der letztern Stadt hatte am 6. Dezember der Obristlieutenant v. Mandelsloh vom abgegangenen letzten französischen Kommandanten schon übernommen.

Die aus Preußen zum Kantonement in der Kurmark ausmarschirten Truppen, wie das Brandenburgische Küraſſier- und ein Westpreußisches Infanterie-Regiment, kamen erst nach dem 1. Januar 1809 in diese Provinz.

Die Bürger und Einwohner der Stadt Berlin waren nach dem Einmarsch der preußischen Truppen fortwährend bestrebt, diesen Aufmerksamkeiten zu beweisen und ihnen ihren Aufenthalt in Berlin angenehm zu machen, auch fanden mehrere Vereine der Ersteren statt, um die Offiziere, besonders den Major v. Schill, den Held der Zeit, zu bewirthen und sie zu belustigen. Solche Feste waren z. B. am 21. Dezember die Lyrische Feier im Lokal der Loge zu den drei Weltkugeln, das Fest am 27. Dezember im englischen Hause, bei welchem dem Major v. Schill ein Säbel verehrt wurde **). Auch eine Menge von Gedichten erschienen zu Ehren des eingerückten Militairs ***). Die auf Wache gezogenen Mann-

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 153 und 157.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 154 und 156.

***) Unter diesen Gedichten fand nachstehendes, welches am 10. Dezember 1808 beim Einmarsch der Truppen allgemein verbreitet war, besonders lebhaften Beifall:

Willkommen, vaterländische Fahnen!
Willkommen, ruft die Königsstadt:
Ihr Krieger, werth des Ruhms der Ahnen!
Der auf Bellonens blut'gen Bahnen
Auch Euch verherrlicht hat!

schaften der Truppen wurden von besonders zusammengetretenen Vereinen aller Klassen von Einwohnern im Laufe des Monats Dezember vielfach mit warmen Getränken erquickt, und da man bemerkt hatte, daß die Truppen nicht mit Mänteln versehen waren, so veranlaßte der Obermedizinalrath und Justizkommissarius Cosmar eine Geldsammlung zur Anschaffung von Mänteln für die Schildwachen und für die Kranken der Garnison in den Lazarethen. Dieser machte unterm 23. Dezember 1808 bekannt, daß er 91 Mäntel angeschafft, und das Material dazu im gemeinnützigen Arbeitsinstitute des Freiherrn v. Kottwitz erkauft habe, von den gesammelten Geldbeständen 500 oder 600 Thlr. zu den obgedachten Bedürfnissen der Garnison jedoch nur verwenden werde, da inzwischen auf königliche Rechnung Mäntel an die Garnison vertheilt worden. Den Rest der Sammlung, dessen Betrag damals noch nicht zu übersehen war, bestimmte er nach der Vereinbarung mit den Hauptkollekteurs, unter Genehmigung des Gouverneurs Gen.-L. v. L'Estocq, für die sich beinahe auf 400 belaufenden Kinder im Friedrichs-Waisenhause in der Stralauerstraße *). Der Major v. Schill insbesondere veröffentlichte auch seinen Dank für die ihm und seinem Regiment wiederfahrene Aufnahme in den damaligen öffentlichen Blättern **).

Die preußischen nicht wieder angestellten Offiziere in der Kurmark, welche vom Obersten v. Lützow theil- und zeitweise

---

Seid uns gegrüßt, ihr Segensboten!
Mit Euch kehrt Hoffnung uns zurück!
Die Schrecken weichen, die uns drohten,
Und neuer Muth der Patrioten
Erheitert Herz und Blick!

Legt ruhmvoll nun die Waffe nieder
Am Dankaltar des Vaterlands,
Und theilt, als festvereinte Glieder,
Mit seinen Bürgern theilt, als Brüder,
Des Friedens Eichenkranz.

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 155; und Polit. Journ. 1808, S. 1275.
**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 152.

nach ihren Bedürfniſſen Unterſtützung erhalten hatten, hegten nach dem Einmarſch der preußiſchen Truppen in die Provinz die Hoffnung auf Wiederanſtellung, wenigſtens auf eine ſichere monatliche Einnahme. Die Bekanntmachung des v. Lützow vom 9. Dezember 1808 *), wonach des Königs desfallſiger Beſchluß noch nicht erfolgt ſei, und ſie ſich gedulden müßten, war nicht tröſtend für ſie. Am 24. Dez. 1808 **) erfolgte ein königlicher Beſchluß, welcher ihnen zwar die Ausſicht zur baldigen Wiederanſtellung faſt ganz raubte, zugleich aber die Beſtimmung enthielt, daß auf Anweiſung des Oberſten v. Lützow die kurmärkiſchen Kaſſen angewieſen wären, ihnen das halbe Gehalt nach den feſtgeſetzten Sätzen ſo weit zu zahlen, als es die Beſtände geſtatteten. Dieſe Zahlungen erfolgten jedoch ſelbſt im Januar 1809 noch nicht, ſo daß der Zuſtand dieſer Männer ſehr zu beklagen war.

Allgemein hegte man in der Kurmark die Hoffnung, der König würde den eingerückten Truppen bald folgen, auch hatte der Miniſter v. Voß, als letzter Präſident der J. F. V.-Kommiſſion, dieſen Wunſch der Einwohner dem Könige in mehreren von ihm im November und zu Anfang Dezember 1808 erſtatteten Berichten vorgetragen, in denſelben zugleich aber ſich dahin ausgeſprochen, daß ſeine baldige Rückkehr bei den mehrſeitigen Anſichten exzentriſcher Perſonen, die Alles aufböten, um zur Erreichung ihrer Zwecke, Preußen in neue Verlegenheit mit Napoleon zu verwickeln, durchaus nothwendig ſei. Zu der Zeit ſcheint es auch die Abſicht des Königs geweſen zu ſein, ſeine Reiſe nach Berlin bald anzutreten, wie ſolches ſich aus einer Kabinetsordre deſſelben an den Berliner Magiſtrat vom 17. Dez. 1808 ergiebt.

Dieſe lautete:

„Veſte, liebe Getreue!

Nachdem Meine Provinzen von den franzöſiſchen Truppen geräumt ſind, wird Mir die ſeit dem Friedensſchluſſe

*) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 148.

**) ſ. Spen. Ztg. 1809, Nr. 8.

auf alle Art von Mir beförderte Erfüllung Meines innigsten Wunsches zu Theil, in Meine Residenz Berlin mit der Königin, Meiner Gemahlin, und Meiner Familie zurückzukehren. Ich habe befohlen, daß, sobald die vor und bei der Räumung des Landes zu Fuhren und Lieferungen stark beigezogenen Gegenden jenseits der Weichsel sich etwas erholt haben, die Behörden von hier nach und nach aufbrechen. Diese kurze Zwischenzeit werde ich auf mündliche und dringend schriftlich wiederholte freundschaftliche Einladung Sr. Maj. des russischen Kaisers, zu einer Reise nach Petersburg anwenden. Ich eile und hoffe in wenig Wochen Meine Provinzen jenseits der Weichsel wiederzusehen, welchen ich so manche Beweise musterhafter Treue verdanke, und werde besonders Meine Rückkehr nach Berlin beschleunigen, um Meinen dortigen treuen Unterthanen Meine Dankbarkeit für ihr standhaftes und gutes Betragen, Meine Liebe und Mein Wohlwollen zu bestätigen. Ich eröffne Euch dieses mit dem Befehle, Meiner lieben und treuen Bürgerschaft der dortigen Städte solches bekannt zu machen.

Königsberg, den 17. Dezember 1808.

An den Magistrat zu Berlin. Friedrich Wilhelm."

Der Gen.-L. v. L'Estocq hatte nach dem Einmarsch der preußischen Truppen in Berlin dem König von den stattgefundenen Feierlichkeiten, hinsichtlich des Empfangs derselben in der Provinz und insbesondere in Berlin, Anzeige gemacht, und in diesem Bericht zugleich erwähnt, daß es der Wunsch der Einwohner in der Kurmark, namentlich in Berlin, sei, die Empfindungen ihrer Freude über die Rückkehr ihres geliebten Monarchen und Seines Königlichen Hauses durch eine angemessene Feier an den Tag zu legen. Hierauf erließ der Minister des Innern im Auftrage des Königs nachstehendes Rescript vom 27. Dez. 1808 an den Oberpräsidenten Sack:

„Mit der innigsten Rührung erkennen Se. Majestät die guten Absichten der Einwohner in ihrem ganzen Werthe, sind es indessen auch ohne Ausführung derselben von Ihren guten

Berlinern überzeugt, daß sie mit einem Herzen voll Liebe und kindlichem Vertrauen, voll Anhänglichkeit und Achtung für Vaterland und Gesetze, Ihnen entgegen kommen werden. Stets gewöhnt, nur auf das Innere zu sehen und Ihr eigen Glück allein in dem wahrhaften Vertrauen und Glück Ihrer getreuen Unterthanen zu finden, glauben Se. Majestät diese Ueberzeugung von den guten Einwohnern Berlins nicht besser bethätigen zu können, als wenn Sie von denselben die äußerste Vereinfachung und Einschränkung aller äußern Festlichkeiten bei Ihrer Ankunft verlangen. Auch wünschen Se. Majestät insonderheit, und zwar aufs Bestimmteste, daß die beabsichtigte Illuminazion nicht ausgeführt werde, werden es aber gern sehen, wenn die Einwohner Berlins ihrer edlen Neigung nach Dasjenige, was sie dazu ausgesetzt hätten, verwenden, um Arme zu erquicken und die allgemeine Noth zu lindern.

„Se. Majestät finden in mehrerer Hinsicht dem Zwecke entsprechender, daß die bei Hochihrer Ankunft beabsichtigte religiöse Feier erst am Tage nach der Ankunft in der Residenz begangen werde. Se. Majestät gedenken sodann gemeinschaftlich mit Ihren getreuen Unterthanen Ihr Gebet um eine bessere Zukunft zu vereinigen, die vorzüglich nur auf ächte Religiosität, auf ein volles inniges Vertrauen zur Regierung, auf festen Muth und auf einen kräftigen Gemeinsinn gegründet werden kann.

„Ich behalte mir noch vor, Euer Hochwohlgeboren über die Anordnung dieses Dankfestes mit näherer Nachricht zu versehen, und ersuche Sie übrigens, die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß auch an den Orten, welche Se. Majestät auf Höchstdero Reise in dem ganzen Umfang Ihres Oberpräsidentur-Bezirks passiren, der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß überall verfahren werde.

Königsberg, den 27. Dezember 1808.

Dohna."

Die in der Kabinetsordre vom 17. Dezember an den Magistrat zu Berlin bemerkte Reise des Königs nach Petersburg trat Derselbe in Begleitung der Königin, seines Bru-

ders, des Prinzen Wilhelm, und des Prinzen August Ferdinand von Preußen am 27. Dezember 1808 an. Am 6. Jan. 1809 trafen sie sämmtlich in Petersburg ein, und kehrten die gedachten Prinzen am 6. Februar, der König und die Königin aber am 8. Februar 1809 nach Königsberg zurück. Während der Reise und Anwesenheit des Königs und der Königin in Rußland wurden sie auf das Glänzendste vom Kaiser Alexander aufgenommen und bewirthet, auch fanden täglich in Petersburg großartige Feste statt, welche einzeln in den damaligen Zeitungen und Monatsschriften vielfach beschrieben wurden *). Während dieser Abwesenheit des Königs hatte Derselbe die Leitung seiner Kabinetsgeschäfte seinem Bruder dem Prinzen Heinrich übertragen, und deshalb nachstehendes Reskript an alle Behörden erlassen:

„Sr. Königlichen Majestät haben bei der kurzen Dauer Ihrer bevorstehenden Reise nach Petersburg festgesetzt, daß die Kabinetsgeschäfte unter dem Vorsitz Ihres Herrn Bruders des Prinzen Heinrich in der bisherigen Art fortgeführt, und die nöthigen Verfügungen, nach den gefaßten Beschlüssen von den betreffenden Ministerien, getroffen und vollzogen, die wichtigen Gegenstände aber Allerhöchst Denenselben zur Entscheidung nachgesendet werden sollen. Für solche Fälle letzterer Art, welche schleunige Verfügung bedürfen, ist des Prinzen Königliche Hoheit mit der erforderlichen Vollmacht versehen, in Seiner Königlichen Majestät Namen zu handeln. Allerhöchst Dieselben befehlen allen Ihren Zivil- und Militair-Behörden, sich hiernach genauest zu achten.

„Urkundlich ist dieses von Sr. Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und das Königl. Siegel beigedruckt worden.

Königsberg, den 21. Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm.

Golz. Altenstein. Dohna."

*) s. z. B. die Briefe aus Rußland und Petersburg vom 3., 8., 15., 20., 24. und 31. Januar 1809 in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 7, 11, 13, 16, 17 u. 20, ferner Nr. 19 wegen eines Briefes aus Preußen vom 7. Februar 1809.

Schon vor dem Erlaſſe dieſes Reſcripts hatte der König an alle bei den verſchiedenen Höfen im Auslande akkreditirten preußiſchen Geſandten nachſtehendes Schreiben über ſeine Reiſe nach Petersburg erlaſſen:

„Der Kaiſer von Rußland hat mich bei ſeiner letzten Reiſe durch dieſe Stadt aufs Dringendſte und Freundſchaftlichſte eingeladen, ihn mit meiner Gemahlin der Königin in Petersburg, ehe ich die hieſige Gegend verlaſſe, zu beſuchen, und dieſe Einladung an mich ward noch ganz kürzlich durch einen eigenhändigen Brief wiederholt. So ſehr ich mich nun auch nach einer ſo langen und ſchmerzlichen Abweſenheit nach meinen Staaten zurückſehne, ſo würde es mir doch ſchwer ſein, den verbindlichen Vorſchlag meines erhabenen Freundes abzulehnen, welcher viermal nacheinander an meinem Hofe erſchien, und der fortdauernd darauf zurückkömmt, wie ſehr es ihm Vergnügen machen würde, wenn er Uns an dem ſeinigen ſähe. Ich habe mich nun daher zu einer Reiſe entſchloſſen, wozu Alles mich auffordert: die jetzige größere Nähe der Entfernung — die Bequemlichkeit der Wege im Winter — eine alte enge Verbindung — und vor Allem eine gänzliche Uebereinſtimmung von Syſtemen, welche einerſeits durch die Zuſammenkunft der beiden Kaiſer in Erfurt, und andererſeits durch meine Definitif-Arrangements mit Frankreich vor Kurzem noch mehr befeſtigt worden. Ich denke in den letzten Tagen dieſes Monats die Reiſe anzutreten. Ich werde ſie ſo viel wie möglich abkürzen, und mich nach meiner Rückkunft von Petersburg nach Königsberg unverzüglich nach Berlin begeben. Während meiner kurzen Abweſenheit werden die Geſchäfte allhier durch mein Miniſterium nach den Inſtrukzionen beſorgt werden, die ich demſelben ertheilen werde, und Ihr werdet fortdauernd meine Befehle durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erhalten. Wenn wider alles Erwarten dieſe Reiſe an dem Orte, wo Ihr Euch befindet, einer Auslegung fähig ſchiene, und man einen politiſchen Zweck oder andere fremde Abſichten damit verbinden ſollte, ſo werdet Ihr es Euch angelegen

ſein laſſen, Euch nach dem oben Erwähnten darüber zu erklären, und die Reiſe einzig und allein für Das auszugeben, was ſie iſt, nämlich für eine bloße Reiſe der Höflichkeit, der Konvenienz und der Freundſchaft, die bei Keinem Aufſehen erregen kann und muß.

Königsberg, den 17. Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm."

Der Inhalt der vorſtehenden Erlaſſe zeigt, daß es die Abſicht des Königs geweſen, im Laufe der erſten Monate des Jahres 1809 nach Berlin zurückzukehren, womit auch derzeit alle Briefe, die aus Königsberg nach Berlin kamen, übereinſtimmten. Zu dieſem Zweck brachen auch die Garden des Königs am 3. und 4. Januar 1809 von Königsberg auf, welche in den erſten Tagen des Monats Februar in der Neumark eintrafen, wo ſie jedoch bis auf weitere Beſtimmung Kantonirungen bezogen. Wie man zu jener Zeit der Anſicht war, wurde zuerſt die Reiſe des Königs wegen der zerfallenen Verhältniſſe Oeſtreichs mit Frankreich, die auch im Frühjahr 1809 zum Ausbruch eines Krieges zwiſchen beiden Mächten die Veranlaſſung waren, verſchoben, indem man die Anweſenheit des Königs in Berlin für ihn um ſo mehr unangenehm, ſelbſt gefährlich erachtete, da zu der Zeit ein wenngleich nicht bedeutender Theil der preußiſchen Einwohner, die damals genannten Exaltirten, ſelbſt in der Kurmark des Dafürhaltens waren, daß, wie dies der aus dem königlichen Dienſt ausgetretene Miniſter v. Stein im Herbſt 1808 in Königsberg ausgeſprochen hatte, Preußen beim Ausbruch des Krieges ſich mit Oeſtreich gegen Frankreich verbinden müſſe. Eine Theilnahme an dieſem Kriege lag jedoch weder in der Anſicht des Kaiſers von Rußland, noch in der Abſicht des Königs und der erſten höchſten Staatsdiener deſſelben *), und da man Fehlgriffe der Exaltirten befürchtete, ſo hielt

*) ſ. die Aeußerungen des Königs hinſichtlich ſeiner Stellung gegen Napoleon in der Depeſche an ſeine Geſandten bei den auswärtigen Höfen vom 17. Dezember 1808, S. 736.

man es gerathener, das Ende der ausgebrochenen Feindſeligkeiten zwiſchen den beiden Mächten abzuwarten, und dann erſt die Reiſe nach Berlin anzutreten. Dieſe Reiſe erfolgte im Dezember 1809, und trafen der König mit der Königin am 23. Dezember 1809 in Berlin ein.

Die Anſicht des Königs und ſeiner Miniſter theilten alle beſonnenen Einwohner in den Provinzen, namentlich in der Kurmark, und ſahen mit Geduld und Ergebung der ſpätern Wiederkehr des Königs und ſeiner Familie entgegen.

Was ſonſt hinſichtlich der innern Verwaltung in der Kurmark und in Berlin vom König und ſeinen Behörden im Dezember 1808 angeordnet und ausgeführt wurde, iſt in den vorangegangenen Abſchnitten 4, 5 und 6 an den betreffenden Orten vollſtändig angeführt worden.

In polizeilicher Hinſicht haben jedoch zwei Anordnungen keinen Platz gefunden, weshalb ſolche hier nachfolgen:

a. Das Gouvernement in Berlin machte am 20. Dezember 1808 ſämmtlichen Lohnfuhrleuten daſelbſt bekannt, daß, da ihre Kontrollirung durch das königliche Ober-Poſtamt nach des Königs Befehl nicht weiter geführt werden würde, eine Kontrollirung aber nothwendig ſei, ſie künftig wegen ſolcher Fuhren bei 20 Thlr. Strafe einen unentgeltlichen Paß in der Kommandantur zu holen hätten *).

b. Auch verordnete das Gouvernement und Polizei-Direktorium in Berlin am 26. Dezember 1808 den Lohnfuhrleuten noch, daß ſie bei Abholung vorgedachter Freipäſſe ſich durch einen ſichern Bürgen oder durch ein Zeugniß ihres Viertels-Kommiſſarius darüber zu legitimiren hätten, daß ſie wirklich die Perſonen, für welche ſie ſich ausgeben, wären **).

*) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 152.
**) ſ. Spen. Ztg. 1808, Nr. 154.

Abtheilung F.

Gesinnungen, Stimmungen und Benehmen der Einwohner in der Kurmark während der feindlichen Besetzung der Provinz und nach Räumung derselben.

Nach der verlorenen Schlacht bei Auerstädt am 14. Oktober 1806 hatte sich, wie schon im vorangegangenen Werk, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 550 bis 554, und nach einem dort abgedruckten Briefe eines höhern damaligen Staatsdieners *) bemerkt worden, eine große Bestürzung und Muthlosigkeit der Einwohner, nicht allein in Berlin, sondern auch in der ganzen Kurmark bemächtigt. Während der Besetzung der Provinz vom Feinde, in den Tagen vom 22. Oktober bis 1. November 1806, waren bei dem mehrfach in dem ersten und zweiten Abschnitt beschriebenen Verfahren der Franzosen, so wie bei der gelähmten Kraft und Wirksamkeit der preußischen Behörden, die einzelnen Einwohner und die Ortskommunal-Vorsteher nur bemüht, für den Augenblick das von dem Ihrigen zu sichern, was sie dem Feinde zu entziehen vermochten. An Hülfe für den Staat wurde fast gar nicht gedacht. Nur in den Theilen der Kurmark zwischen Elbe und Oder, wo der nach Stettin beabsichtigte Rückzug der preußischen Truppen unter Fürst Hohenlohe und General-Lieutenant v. Blücher stattfand, wie in der Priegnitz und dem Kreise Ruppin, hofften die geringern Stände noch auf einen vortheilhafteren Ausgang der preußischen Angelegenheiten, weshalb auch von den Einwohnern in diesen Distrikten

*) Dies war der damalige General-Auditeur der Armee v. Könen, der nach seiner Rückkehr aus Preußen Vizepräsident des Kammergerichts wurde, und zu den achtbarsten Staatsdienern gehörte, leider aber schon im kräftigsten Alter im Jahre 1810 verstarb.

einige Trenneurs des jenen Truppen nachfolgenden franzöſiſchen Korps des Marſchalls Soult, welches ſich viele Gewaltthätigkeiten hatte zu Schulden kommen laſſen, getödtet wurden *), um, wie ſie angaben, die Anzahl der Feinde zu verringern. Nachdem aber das Hohenlohe'ſche Korps bei Prenzlow kapitulirt, die ganze Provinz bis 1. Nov. 1806 vom Feinde beſetzt worden, die Feſten Stettin und Küſtrin, ſo wie bald darauf auch Magdeburg ſich dem Feinde ergeben hatten, und die nach der Kapitulazion des Gen.-L. v. Blücher bei Lübeck gefangenen Preußen, gefolgt von den drei franzöſiſchen Armeekorps unter Mürat, Soult und Bernadotte, durch die Provinz zogen, zugleich aber die Franzoſen neben ihren großen Verpflegungsanſprüchen eine bedeutende Kriegskontribuzion ausgeſchrieben hatten, verbreitete ſich eine allgemeine Niedergeſchlagenheit und Trauer in der ganzen Kurmark. Erſt nachdem der König am 22. November 1806 **) erklärt hatte, den vom Kaiſer Napoleon ihm vorgelegten, in Charlottenburg zwiſchen ſeinen Bevollmächtigten, dem G. M. v. Zaſtrow und Marquis Lucheſini, mit dem franzöſiſchen Pallaſtmarſchall Düroc am 16. November 1806 geſchloſſenen Waffenſtillſtand nicht zu genehmigen, entſtand wieder einige Hoffnung in den Gemüthern, auch zeigte ſich viel froher Muth, dem Könige und dem Vaterlande beizuſtehen, ſobald ſich das Kriegsglück nur einigermaßen für die preußiſchen Waffen entſcheiden würde. Da jedoch die franzöſiſchen Behörden, welchen dieſe Bewegung in den Gemüthern nicht entgangen war, mit großer Aufmerkſamkeit und Strenge die Einwohner polizeilich überwachten, auch keine Aenderung des Kriegsglücks eintrat, ſo wurden aus Furcht vor Rache nicht allein jede Art von Reibung mit feindlichen Perſonen, ſondern auch jede Aeußerung über Geſinnungen und Anſichten

*) Eine beſonders in Kyritz niedergeſetzte Kommiſſion vom Kammergericht verfolgte vier deshalb ausgetretene Perſonen durch Steckbriefe am 25. März 1807; ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 40, S. 10.

**) ſ. erſten Abſchnitt S. 131, und dritten Abſchnitt S. 335.

fast allgemein vermieden. Man duldete und gab nach Kräften das vom Feinde Verlangte. Dieser Zustand in der Stimmung und dem Benehmen der Einwohner der Kurmark blieb unverändert bis zum Abschluß des Tilsiter Friedens.

Es machten sich jedoch mehrere preußische Unterthanen bemerkbar, welche durch Rede und Schrift, theils aus individueller Ansicht gegen die Person des Königs und gegen die Grundsätze, auf denen die preußische Verfassung damals beruhte, sich aussprachen *), theils aus Ehrsucht hofften, der Kaiser Napoleon würde bei einem zu schließenden Frieden dem Könige die Kurmark nicht zurückgeben, sondern einem andern Fürsten diese Provinz zutheilen. Diese Männer glaubten, wenn ein solcher Fall einträte, eine wichtige Stellung zu erhalten, und näherten sich zu dem Ende den französischen höchsten Behörden in Berlin, welche dieselbe Vermuthung über das Schicksal der Kurmark aussprachen. Diese Männer suchten ihre Ansichten möglichst zu verbreiten, und wirkten dadurch nachtheilig auf manche Einwohner ein. Der Männer, welche so dachten und handelten, gab es aber nur wenige. Sie wurden gemieden, und entbehrten die Achtung aller gut preußisch Gesinnten. Wenngleich nach der Bekanntwerdung des Inhalts des Tilsiter Friedens die Einwohner der Kurmark zwischen Elbe und Oder sehr betrübt waren, daß die Altmark von der Kurmark abgerissen und dem Feinde überlassen worden war **), so fühlten sie sich doch sehr beglückt,

*) s. z. B. den Inhalt der Feuerbrände, besonders 1. u. 2. Band. Im ersten Bande 2. Hefts, S. 65 ꝛc. findet sich auch das schwarze Register wegen der in den Jahren 1794—98 verschenkten Güter in Südpreußen abgedruckt.

**) Später wurden selbst alle gebornen Altmärker, so wie die Personen, welche aus dem neu gestifteten Königreich Westphalen herstammten, in der Kurmark zwischen Elbe und Oder auf Napoleon's Veranlassung aufgefordert und angewiesen, sich in ihre Heimat bei Verlust ihres dortigen Vermögens zu begeben, welches vielfache Wehmuth und Trauer bewirkte; s. Telegr. 1807, S. 946, Allg. Ztg. 1807, S. 988, und Spen. Ztg. 1807, Nr. 102, auch Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission vom 25. Januar 1808.

vom Königshauſe nicht getrennt worden zu ſein. Sie faßten in der Hoffnung, bald vom Feinde befreit zu werden, und den König nebſt ſeiner Familie wieder in ihrer Mitte zu ſehen, neuen Muth. Die Erklärung des G. J. Daru Anfangs Auguſt 1807, daß vor Abtragung der Rückſtände von der durch Napoleon ausgeſchriebenen Kriegskontribuzion, und vollſtändiger Leiſtung alles Deſſen, was ſonſt noch Napoleon vom Könige verlangte, an keine Räumung des Landes zu denken ſei, ſchlug, da man ſich überzeugte, daß dies in der nächſten Zeit zu erreichen nicht möglich wäre, alle entſtandene Hoffnungen wieder nieder, beſonders da es allgemein bekannt wurde, es läge durchaus nicht in der Abſicht Napoleon's, die preußiſchen Provinzen fürs Erſte zu räumen *). Dieſer troſtloſe Zuſtand wurde durch die über ein Jahr lang faſt unausgeſetzt anhaltende Einquartirung der in der Kurmark kantonirenden feindlichen Truppen noch vermehrt, ſo daß bis zur Räumung des Landes im Dezember 1808 die Stimmung durchweg höchſt betrübend war. Erſt nach der Räumung und nachdem der König die ganze Verwaltung des Landes wieder übernommen hatte, erweckten die ſo vielfach ausgeſprochenen väterlichen wohlwollenden Geſinnungen des Königs **) neuen Muth und neues Vertrauen zu einer beſſeren Zukunft.

In der ganzen bedrängten Zeit war der größte Theil der Bewohner der Kurmark, beſonders in der geringern und der dieſer zunächſt ſtehenden mittlern Klaſſe, vom Vertrauen zum Könige erfüllt, und verhielt ſich duldend. Unter den übrigen Einwohnern machten ſich drei politiſche Hauptgeſichtspunkte geltend.

1. Die ſchon S. 741 bezeichneten rachſüchtigen und ehrgeizigen Perſonen, welche bis zum Tilſiter Frieden feindlich gegen den König aufgetreten waren, wünſchten noch nach dieſem Frieden und beſonders nach der Bildung des König-

*) ſ. deshalb die Abtheilung B. im vierten Abſchnitt.

**) ſ. deshalb den Inhalt in der Abtheilung C. im vierten Abſchnitt.

reichs Westphalen, daß die Kurmark von ihrem königlichen Stammhause getrennt und einem andern Fürsten übergeben würde, auch gleichzeitig eine Verfassung erhielte, wie das vorgedachte neu geschaffene Königreich durch den Ausspruch Napoleon's bekommen hatte. Sie suchten auch fortwährend in der späteren Zeit der Besetzung der Provinz die französischen Behörden für ihre Absichten zu gewinnen, damit diese solche beim Kaiser Napoleon unterstützen möchten. Die französischen Behörden gaben ihnen Hoffnungen zur Erreichung ihrer Wünsche, jedoch ohne sich irgend bestimmt deshalb auszusprechen, benutzten aber mehrere von diesen Personen zur Erreichung ihrer eigenen Zwecke. Theils gehörten solche Personen zu dem gebildeten, selbst höheren Stande, unter welchen sich auch, jedoch nur wenige, befanden, die wegen ihres Benehmens während der Zeit der Besetzung der Provinz, für die Zukunft keine Aussicht zur Beförderung ꝛc. erblickten, theils waren sie Verbildete. Nachdem die Pariser Konvenzion vom 8. September 1808 zwischen dem Könige und dem Kaiser Napoleon ratifizirt war, und die Franzosen im Dezember 1808 die Kurmark verließen, zogen die Ehrgeizigen und moralisch Gefallenen nun getäuscht und verachtet ins Verborgene sich zurück, die aber unter ihnen, welche unter der Maske der Volksbeglückung ihre gehässigen Gesinnungen gegen den König und das rechtlich Bestehende im preußischen Staat befriedigen wollten, wurden für jene Zeit zwar unschädlich gemacht, tauchten aber mit Gleichgesinnten und Verführten in späteren Jahren mehrfach unter vielartigen Gestaltungen wieder auf.

2. Ein anderer Theil der Bevölkerung der Kurmark haßte Napoleon und die Franzosen als Ueberwinder Preußens und Unterdrücker Deutschlands, so wie wegen des schändlichen Benehmens des Kaisers gegen das königlich preußische Haus. Sie hielten bei den Gesinnungen, welche Napoleon durch Rede, Schrift und That so vielfach ausgedrückt hatte, es für unmöglich, daß seine ehrgeizigen Pläne und sein schlechter Charakter je wohlwollende Gesinnungen für den König Frie-

drich Wilhelm III., deſſen ſittliche Ueberlegenheit er innerlich anerkennen mußte, zulaſſen würde. Deshalb war ihnen jede Annäherung des Königs an den franzöſiſchen Kaiſer, ſo wie die Beförderung derſelben durch den Pariſer Vertrag vom 8. September 1808 höchſt zuwider. Sie wünſchten daher, vielfach aufgemuntert durch Gleichgeſinnte in Königsberg ꝛc., einen erneuerten offenen Krieg zwiſchen Preußen und Frankreich, und zwar ohne längeres Zaudern, denn bei den Niederlagen, die Napoleon in Spanien erfahren, und bei den Zerwürfniſſen, die ſeit dem Herbſt 1807 zwiſchen Oeſtreich und Frankreich ſtattfanden, welche einen Krieg zwiſchen beiden Mächten unvermeidlich herbeiführen zu müſſen ſchienen, glaubten ſie, der richtigſte Zeitpunkt zum ſofortigen Zuſchlagen ſei gekommen. Wenngleich ſie ſich nicht verhehlen konnten, daß die vorhandenen Mittel des Königs hierzu nicht genügen dürften, ſo verharrten ſie mit dem größten Vertrauen darauf, daß wenn Preußen in Verbindung mit Oeſtreich den Kampf gegen Napoleon erneuerte, nicht allein die Völker des preußiſchen Staats, ſondern auch die deutſchen Völker in den Rheinbundſtaaten, ſich ſogleich erheben und die fehlenden Mittel an Mannſchaften, Geld und Naturalien gern und willig beſchaffen würden. Ihr ganzes Beſtreben ging daher dahin, den König Friedrich Wilhelm III. zu beſtimmen, daß er ſich feſt an Oeſtreich anſchlöſſe, um mit dieſer Macht zugleich den Kampf gegen Napoleon zu beginnen. Die Anzahl der Perſonen, welche ein ſofortiges Zuſchlagen wünſchte, jede Annäherung des Königs an Napoleon aber für nachtheilig erachtete, war in der Kurmark nicht bedeutend. Man ehrte ihre Geſinnungen, nannte ſie aber Exaltirte. Sie fanden nirgends eine irgend bedeutende Unterſtützung. Da beim König und ſeinen nächſten Umgebungen dieſe Anſicht gleichfalls weder Beifall noch Unterſtützung fand, ſo verſuchten es Einzelne von ihnen, auf eigene Hand ſolche durchzuführen, doch ohne reellen Erfolg. Schon im Winter 1807/8 hatten mehrere heimlich Verbündete im nordweſtlichen Theile von Deutſchland die Abſicht, einen Aufſtand gegen Napoleon's

Herrschaft links der Elbe zur Ausführung zu bringen. Vor dem Beginnen desselben wurden jedoch ihre Pläne und Absichten den Franzosen verrathen *), und mußten sie, so wie

*) Wie man zu jener Zeit behauptete, hatte der Verräther des Plans zugleich den Franzosen mehrere Mitwisser um selbigen, die sich in Berlin aufhielten, angezeigt. Diese wurden von den französischen Behörden, da ihnen sonstige Beweise für deren Schuld noch fehlten, nur mit großer Vor- und Umsicht beobachtet, jedoch unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Zu diesen rechnete man den früheren Kammerpräsidenten in Münster v. Vincke, und des damaligen Obersten v. Lützow dritten Sohn Leo. Dieser starb im Herbst des Jahres 1846 als General-Lieutenant und Kommandant von Berlin. Beide, in Berlin anwesend, wurden gewarnt, auf ihrer Hut zu sein. In der dritten Nacht nach dem stattgefundenen Verrathe suchten beide Männer Schutz in der Wohnung des Verfassers, wo er sie am andern Morgen in seinem Arbeitszimmer vorfand. Der Lieutenant v. Lützow war ihm fremd, mit dem v. Vincke war er in Halle auf dem Pädagogio erzogen, und hatten Beide im Jahre 1795 ihre dienstliche Laufbahn bei der kurmärkischen Kammer als Referendarien begonnen, sie standen in enger freundschaftlicher Verbindung. Beide Flüchtlinge wünschten Pässe zu ihrem Fortkommen aus Berlin zu erhalten, und ersuchten den Verfasser, ihnen solche, ohne daß sie sich persönlich deshalb bei der Paßbehörde meldeten, zu verschaffen. Derselbe sprach dieserhalb mit dem Vorsteher des magistratlichen Paßbüreaus, Stadtsekretair Raspe, welcher sich zur Ausstellung derselben bereit fand, und solche mit den übrigen an dem Tage ausgestellten Pässen noch Vormittag ins Büreau des Stadtkommandanten zur Visirung sandte. Zur gewöhnlichen Stunde, nach 1 Uhr, kamen alle Pässe unterschrieben vom Chef des Büreaus zurück, auch waren alle, mit Ausnahme des v. Vincke'schen Passes, gehörig untersiegelt. Da es dem Raspe bekannt war, daß das Fehlen der Untersiegelung für die höhern französischen Polizeibeamten ein Kennzeichen abgab, daß der Inhaber desselben unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, so begab derselbe sich während der Zeit, daß der Chef des Büreaus beim Kommandanten zu Mittag speisete, ins Büreau, und bewirkte durch einen Unterbeamten desselben, mit dem er bekannt, welcher aber nicht im Geheimniß der höhern französischen Polizei eingeweiht war, daß dieser den Paß für den Präsidenten v. Vincke, der zu einer Reise nach der Grafschaft Mark ausgestellt war, sogleich untersiegelte. Beide Pässe erhielten hierauf die Flüchtigen durch den Verfasser eingehändigt. Sie wußten nun, daß der v. Lützow nicht unter Polizeiaufsicht stand, wohl aber der v. Vincke (s. die Note zur S. 390 im 3. Abschnitt). Der Letztere begab sich hierauf nach Groß-Bähnitz im Havellande, einem Gute der ihm befreundeten Familie

einzelne ſich dorthin zu ihrer Unterſtützung Begebene aus der Kurmark, in der Flucht ihre Rettung ſuchen. Später, im Frühjahr 1809, als der Krieg zwiſchen Oeſtreich und Frankreich ausgebrochen, auch alle Hoffnung der Exaltirten, daß der König Theil an dieſem Kriege gegen Frankreich nehmen würde, verſchwunden war, verließ der Major v. Schill nebſt ſeinem Huſaren-Regiment und einer Kompagnie Infanterie der Garniſon von Berlin dieſe Stadt, um zum Vortheil von Oeſtreich einen Aufſtand im nördlichen Theile von Deutſchland herbeizuführen. Auch dieſer Verſuch mißglückte, wie dies in der Fortſetzung dieſes Werks, über die Ereigniſſe in der Kurmark vom Jahre 1809 ab, gezeigt werden ſoll, wenn es dem Verfaſſer vergönnt ſein wird, mit dieſer Fortſetzung zu Stande zu kommen.

3. Alle übrigen Einwohner der Kurmark, die nicht zu der zu 1. gedachten Kategorie gehörten, und ſelbſt ein großer Theil der S. 742 bezeichneten duldenden Perſonen, theilten zwar die innere große Erbitterung gegen Napoleon und die Ueberzeugung, daß bei deſſen Geſinnung und ſeiner Handlungsweiſe gegen den König Friedrich Wilhelm III. von dem-

---

v. Itzenplitz, und von dort, nachdem er ſich geſichert erachtete, nach Königsberg zum König. Dort wurde er bis zu ſeiner im März 1809 erfolgten Anſtellung als Präſident der kurmärkiſchen Regierung (ſ. Spen. Ztg. 1809, Nr. 33), theils zu vertrauten Geſchäften in Anleihe-Angelegenheiten zum Fürſten Wittgenſtein nach Altona geſandt, theils im Büreau des Finanzminiſteriums beſchäftigt. Zu Anfang des Jahres 1810 verließ er den preußiſchen Dienſt und ging in ſeine Heimat nach der Grafſchaft Mark, wo er ganz zurückgezogen lebte. Beim Vorrücken der preußiſchen Truppen unterm General v. Bülow im November 1813 nach Holland, fand er ſich ſogleich bereit, die Verwaltung der preußiſchen ehemaligen Provinzen zwiſchen den Strömen Weſer und Rhein zu übernehmen, und wurde vom König 1815 zum Oberpräſidenten der Provinz Weſtphalen ernannt. Als ſolcher ſtarb er im Jahre 1847, von den preußiſchen Königen, denen er auf das Treueſte und mit großer Selbſtaufopferung gedient hatte, ſtets beſonders vertrauungsvoll geſchätzt, und als ein für das Wohl der ihm anvertrauten Provinz höchſt eifrig und wohlwollend beſorgter, deshalb auch allgemein hochgeachteter Staatsdiener.

selben kein Heil und Segen für Letzteren und den preußischen Staat zu hoffen sei, mit den zu 2. bezeichneten Personen, darin aber waren sie mit denselben nicht einverstanden, daß bei den damaligen innern Verhältnissen des preußischen Staats von einem sofortigen Bruch mit Frankreich ein irgend vortheilhaftes Resultat für König und Vaterland zu erwarten sei. Zu diesen Ansichten bekannten sich fast alle Gebildeten der verschiedenen Stände in Berlin und in der Kurmark. Diesen schwebte gegen Ende des Jahres 1808 ꝛc. noch ganz klar der Druck vor, den die Provinz während der Dauer einer mehr als zweijährigen feindlichen Besetzung erlitten hatte, auch kannten sie die Erschöpfung, in welche der größte Theil der Einwohner hierdurch versetzt worden war. Da die Oder-Festungen Küstrin, Stettin und Glogau, so wie Danzig, Schwedisch Pommern und Magdeburg von nicht unbedeutenden französischen und polnischen Truppen noch besetzt, diese durch die bewilligten Militairstraßen in genauer Verbindung unter einander standen, auch erstere mit Kriegsbedürfnissen aller Art vollständig versorgt waren, so befürchteten sie, daß beim Ausbruch eines neuen Krieges mit Frankreich, Berlin und die erst befreite Kurmark sogleich von Neuem von Napoleon's Truppen besetzt, und neuen Erpressungen ausgesetzt werden würde. Dies war um so mehr zu befürchten, da die vorhandenen preußischen Militairkräfte nur gering, auch keine vorbereitenden Maaßregeln getroffen waren, um den Feind mit irgend einer Wahrscheinlichkeit von einer Wiederbesetzung abzuhalten. Zu Oestreich hatten sie kein Vertrauen; sie glaubten, daß es in militairischer Hinsicht nicht umsichtig, noch kräftig genug sei, um einen glücklichen Krieg gegen Napoleon führen zu können, die obersten Behörden desselben, nach ihrem gezeigten Benehmen vor dem Abschluß des Tilsiter Friedens (s. S. 384 u. 412 des dritten Abschnitts), auch keine freundlichen Gesinnungen für den König hätten *). Sie hegten, nach ihrer genauern Kenntniß

*) Ein Schriftsteller jener Zeit, der Professor Voß in Halle, ließ

der Einwohner der Provinz, dieſe zu jener Zeit noch gar nicht gereift für die Anſichten der ſogenannten Exaltirten, und deshalb eine allgemeine Erhebung derſelben gegen die Franzoſen für nicht möglich, auch befürchteten ſie wohl mit Recht, daß bei der Erſchöpfung aller Kräfte des preußiſchen Staats und ſeiner Einwohner, ſo wie beim völligen Kreditmangel des Staats und der Provinzialverbände deſſelben, ſelbſt die Mittel zur Führung eines neuen Krieges, mit Ausnahme der auszuhebenden Mannſchaften, gar nicht zu beſchaffen ſein dürften. Sie erachteten die Erholung und Stärkung der Kräfte des Staats und ſeiner Einwohner, ſo wie die neue Belebung des größtentheils geſunkenen Gewerbebetriebes nur durch längere Ruhe und durch Ausführung der vom Könige ſchon erlaſſenen und noch verheißenen Geſetze und Verwaltungs-Anordnungen *) erreichbar. Da dies auch die Anſicht des Königs **), und das damalige Verhältniß zwiſchen Frankreich und Rußland von der Art war ***), daß der Monarch des letzteren Staats ſich, bei ſeiner perſönlichen Freundſchaft für den König, verpflichtet erachtet hatte, denſelben vor waghalſigen Unternehmungen zu jener Zeit ſelbſt zu warnen, ſo ſahen ſie bei dem Vertrauen, das ſie zu des Königs Geſinnungen hegten, Heil und Segen nur unter ſeiner Führung und Leitung, weshalb ſie den Abſichten der ſogenannten Exaltirten †) nicht bei-, ſondern ſelbſt entgegen traten.

ſich im 18. Bande ſeiner Zeiten S. 322—324 über dies Verhältniß dahin aus, daß Oeſtreich ſeit länger als einem halben Jahrhundert ein geheimer, ja ſelbſt offener Feind Preußens ſtets geweſen, und nur auf deſſen Untergang ſinne.

*) ſ. deshalb den Inhalt der Abtheilungen A. und C. des vierten Abſchnitts.

**) ſ. S. 736—738.

***) ſ. Das, was Bignon in ſeiner Histoire de France Thl. 8, S. 187 u. 188 über das freundſchaftliche Verhältniß beider Monarchen zu Ende des Jahres 1808 ſchreibt.

†) Unter den höhern derzeitigen Staatsdienern waren den Exaltirten beſonders ſehr unangenehm der Miniſter v. Voß, welcher vom 1. Juni

Daß diese Ansicht wirklich zeitgemäß und richtig war, hat die Folgezeit bestätigt. Die Richtigkeit der Behauptung, daß die Nazion zur Erhebung in Masse, auf welche die Exaltirten hofften, weder reif, noch geneigt sei, mußte indessen schon zu jener Zeit jedem Unbefangenen klar werden durch die geringe Theilnahme, welche die Bevölkerung in der Kurmark und selbst in Berlin an der S. 746 bemerkten Unternehmung des Majors v. Schill, der doch der gefeierte Held des Tages war, nahm.

Sowohl in den Tagen der Bedrängnisse und Noth, als auch in der spätern Zeit, forderten die Personen der zuletzt geschilderten Kategorie, zu denen ein großer Theil der achtbarsten Geistlichen gehörte, in kleineren und größeren Kreisen

---

1808 bis gegen Ende dieses Jahres Präsident der J. F. V.-Kommission war, so wie der Minister Graf Golz, welcher im Oktober und November 1808 sich in Berlin aufhielt, um, wie im vierten Abschnitt B., S. 554 ꝛc. spezieller angeführt worden, die Ausführung des Pariser Vertrages vom 8. September 1808 mit dem General-Intendanten Daru völlig zu reguliren. Beide waren jedem revoluzionairen Treiben, besonders jeder Art von Auflehnung gegen den König und die von ihm getroffenen Anordnungen abhold, auch der bestimmten Ansicht, daß zur Zeit jeder feindliche Schritt gegen Napoleon zum Nachtheil des preußischen Staats führen würde, und daher durchaus zu vermeiden sei. Von dieser Ueberzeugung geleitet, äußerte der v. Voß sich deshalb stets ganz bestimmt in seinen Berichten an den König bis zu seinem Ausscheiden aus der J. F. V.-Kommission, welches Letztere er dem König mit sehr bewegten Aeußerungen am 20. Dezember 1808 anzeigte (s. die desfallsigen Berichte, und des v. Voß Briefwechsel in jener Zeit mit dem Grafen Golz und Minister v. Brockhausen zu Paris, in den Akten der J. F. V.-Kommission, Gen. Org.-S., Nr. 8, Vol. V). Aus diesem Schriftwechsel geht auch hervor, daß der Minister v. Voß durch die Zurücksetzung, welche ihm bei den neuern Organisazionen der Verwaltungsbehörden geworden, sich sehr beleidigt gefunden. Die Exaltirten, welche ihre Ansichten für unfehlbar erachteten, und auf Jeden, der mit selbigen nicht übereinstimmte, besonders wenn er solchen entgegen zu wirken bestrebt war, stets sehr zürnten, suchten daher schon zu jener Zeit die Absichten der eben gedachten zwei Männer auf alle Weise zu verdächtigen. Sie benannten sie Franzosenfreunde, was wahrscheinlich aus Unkenntniß der damaligen Verhältnisse von einzelnen späteren Schriftstellern irrthümlich wiederholt worden ist.

ihre Mitbürger durch Rede und Schrift zur Demuth und zum Gottvertrauen auf, ſchärften ihnen jedoch bei jeder paſſenden Gelegenheit ein, den Muth nicht zu verlieren, die königlichen Anordnungen mit Vertrauen aufzunehmen, zu befolgen und kraftvoll zu unterſtützen, auch ſich bereit zu halten, wenn der König nach ſeiner Weisheit und Einſicht die Erhebung der Nazion zu einem neuen Kampf mit Napoleon und ſeinen Verbündeten für nothwendig erachte, und ſie dazu auffordere, ihm mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln auf das Kräftigſte beizuſtehen.

Die Liebe und Anhänglichkeit zum König und zur Königin wurde in der ſehr bedrückten und betrübten Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 von faſt allen Einwohnern in der Kurmark, beſonders in Berlin (mit Ausnahme der vorher unter 1., S. 742 Geſchilderten), bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit ausgeſprochen. Beſonders gaben ſich die Aeußerungen dieſer Liebe und hohen Werthſchätzung an den Geburtstagen beider Monarchen kund. Dieſe Tage wurden als Feſttage betrachtet, und in allen nur irgend vermögenden Familien fanden zu Hauſe oder in engern Freundeskreiſen feierliche Begehungen derſelben ſtatt, in welchen man auf die Geſundheit und das beſſere Wohlergehen des Herrſcherpaares trank, die Büſten derſelben mit Kränzen zierte, und nach geſchloſſenen Fenſtern, durch Läden oder dicke Vorhänge, das Innere des Verſammlungszimmers hell erleuchtete. Jede öffentliche Aeußerung dieſer Geſinnungen hatten die franzöſiſchen Behörden, nachdem ſolche am 10. März 1807, dem Geburtstage der Königin, wo deren Büſte mit Blumen bekränzt an mehreren Fenſtern ausgeſtellt und am Abend erleuchtet worden war, in Berlin mehrfach ſtattgefunden hatte, völlig unterſagt, und vor Uebertretungen dieſes Verbots, unter Androhung von harten Strafen, noch ausdrücklich gewarnt *). Demungeachtet duldeten die franzöſiſchen Behörden nach dem Tilſiter Frieden, daß die Akademie der Wiſſen-

*) ſ. zweiten Abſchnitt S. 312.

schaften den 3. August 1807 und 1808, als des Königs Geburtstag, wie früher feierte *), daß die Gymnasien und höhern Schulanstalten in sonst gewohnter Weise die Geburtstage des Königspaares in ihren Schullokalien festlich begingen, auch die Geistlichen, besonders in Berlin und Potsdam, eigene kirchliche Gottesdienste deshalb veranstalteten, wo sie die hohen Tugenden des Königs und der Königin heraushoben, und zur Treue und Anhänglichkeit an das erhabene Königspaar ermunterten. Besonders feierlich waren die Schul- und kirchlichen Festlichkeiten am 3. August 1808, wozu z. B. der Professor Erman im französischen Gymnasio eine sehr ergreifende Rede hielt, und die Kirchen in Berlin und Potsdam ganz mit Zuhörern gefüllt waren. In der Dorotheen-Stadtkirche hatten sich zu dieser Feier alle in Berlin anwesenden Mitglieder der königlichen Familie vereinigt eingefunden, wo auf dem Orgelchor ein stark besetztes Musikchor die Festlichkeit würdig erhöhte **). Fast alle an diesem Tage gehaltene Reden der Geistlichen wurden gedruckt und zum Besten der Armen verkauft. Besonders zeichneten sich die bei solchen Festen und sonst in der unglücklichen Zeit von den Pröbsten Ribbeck und Hanstein bei Dieterici herausgegebenen aus ***). Sie trugen sehr viel dazu bei, die Hoffnungen und den Muth der Einwohner aufrecht zu erhalten und zu verstärken. Das Armen-Direktorium in Berlin speiste an diesen Tagen jedesmal über 1000 Arme mit Brot und Fleisch, auch in allen Versorgungs- und Erziehungs-Anstalten in Berlin wurden durch Ausschmückung der Lokalien, durch Reden und Festessen solche Tage gefeiert, ohne daß die französischen Behörden hiergegen etwas erinnerten. Dagegen hatten sie die Polizeibehörden auf das strengste angewiesen, keinen öffentlichen Ausdruck der

*) s. S. 677 dieses Abschnitts.

**) s. Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission vom 6. Aug. 1808.

***) s. z. B. Spen. Ztg. 1807, Nr. 81, S. 5, Nr. 96, S. 6; Spen. Ztg. 1808, Nr. 47 u. 92; auch Feuerschirme 1808, 1. Heft in der Beilage zu selbigem S. 3, Nr. 13—19.

Theilnahme für den König und die Königin im Theater oder auf den Straßen zu dulden, daher auch keine Erleuchtung von Fenſtern, keine Feuerwerke ꝛc. zu geſtatten, und ſonſtige Ausbrüche von Freude ſogleich zu unterdrücken. Dennoch war alles Dies nicht ſtets zu verhindern. Die Uebertreter wurden in der Regel beſtraft, vom Publiko aber als Märtyrer hoch geehrt. Beiſpiele von ſolchen öffentlichen Ausbrüchen der Freude, auch in welcher Art die franzöſiſchen Behörden ſich dabei benommen, ſind angeführt in dieſem Werke im zweiten Abſchnitt S. 317 beim Friedensfeſte, und ſechsten Abſchnitt S. 369—372, ſo wie bei den Geburtstagsfeiern des Königs am 3. Auguſt 1807, und dem der Königin am 10. März 1808. Am Geburtstage des Königs 3. Auguſt 1808 hingegen wurden die im Schauſpielhauſe ſtattgefundenen Aeußerungen der Freude von den franzöſiſchen Behörden gar nicht gerügt. Es wurde an dieſem Tage Oedip von Kolonos gegeben, und war das Haus vollſtändig gefüllt. Iſland hatte ſich jeder theilnehmenden Aeußerung für den König, auf Befehl des Kommandanten St. Hilaire, enthalten, beim Aufgehen des Vorhangs erſchallte jedoch ein allgemein lang andauernder Ruf: hoch lebe unſer guter, gerechter, biederer König!! Später wurde dies wiederholt, wo zugleich über 100 Blumenkränze ausgeſtreut wurden. Auch außer ſolchen Feſttagen des Königspaares zeigte ſich bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit große Theilnahme für daſſelbe. So z. B. ſtarben im Monat November 1807 zwei ärmliche Eheleute in Berlin innerhalb einigen Stunden, welche angeordnet hatten, man ſolle ſie in grünen Särgen, als Zeichen der Hoffnung, daß das Königspaar zurückkehren werde, zur Erde beſtatten *). Da die Nachricht hiervon ſich vor der Beerdigung verbreitet hatte, ſo wurden dieſe Särge von mehreren tauſend Menſchen unter lebhafter Theilnahme zu

*) ſ. Georg's Erinnerungen aus Preußen in den Jahren 1805 bis 1815, Verlags-Komtor, Grimma 1840.

Grabe begleitet, dies Grab auch ſogleich mit Blumen geſchmückt, was im Jahre 1808 vielmals wiederholt wurde.

Der König und die Königin erkannten die durch dies Benehmen und ſonſt ausgeſprochenen anhänglichen Geſinnungen der Kurmärker, und insbeſondere der Berliner, dankbar an, und drückten ihnen in jener Zeit auch mehrfach aus, welche Liebe und welch Vertrauen ſie zu dieſen ihren Unterthanen hegten *).

Das Benehmen und Verhalten der Einwohner in der Kurmark unter ſich, ſo wie das der Behörden in derſelben, war während der Beſetzung der Provinz durch den Feind, ſo weit ſolches dem Verfaſſer dieſes Werkes bekannt geworden, im Ganzen zufriedenſtellend. Wenngleich, wie es im 2. Abſchnitt S. 174 ſchon bemerkt worden, nach dem Einmarſch des Feindes in die Provinz bis zur Mitte des Novembers 1806, bei dem eingetretenen Aufhören faſt aller Autorität der oberſten Landes- und Kreisbehörden, viele einzelne Perſonen, ſelbſt Ortsbehörden, beſtrebt waren, die Laſten der Einquartirung auf Andere zu wälzen, ſo hörte dies

*) ſ. deshalb:

a. den Bericht der nach Königsberg geſandten ſtändiſchen Deputirten, Landräthe v. Pannewitz, v. Zieten und Bürgermeiſter Freitag aus Frankfurt an der Oder, vom 14. September 1807 an die Stände der Kurmark, nebſt Inhalt der von ihnen beigefügten königlichen Kabinetsordre vom 29. Auguſt 1807 im 5. Abſchnitt S. 60—63;

b. die Kabinetsordre des Königs vom 8. Auguſt 1807 an den Berliner Magiſtrat, und vom 6. September 1807 an die Stadtverordneten dieſer Stadt im 5. Abſchnitt S. 250—253, ſo wie die vom 17. Dezember 1808 an Erſteren in dieſem Abſchnitt S. 732 u. 733;

c. das Schreiben der Königin an den Probſt Hanſtein vom 31. Auguſt 1807, wegen der von Berliner Einwohnern errichteten Louiſenſtiftung, im 6. Abſchnitt S. 436—437;

d. die Kabinetsordre des Königs hinſichtlich der Berliner Bürgergarde an den Chef derſelben vom 13. Auguſt 1807 im 2. Abſchnitt S. 308, ſo wie die belobenden Ausdrücke des Königs für ſelbige in der Inſtruktion wegen der Verhältniſſe der Garniſon in Berlin und Beſtätigung der Bürgergarde, nach der Mittheilung des G. L. v. L'Eſtocq am 6. Dezember 1808, in dieſem Abſchnitt S. 722 ꝛc.

Verfahren gegen Ende des Monats November doch ganz auf, auch haben ſich ſpäter in den Akten nur höchſt ſelten Fälle gefunden, daß dies verſucht worden iſt. Dagegen litten diejenigen Kreiſe und Städte, in welchen die Vorſtände derſelben aus Schwachheit, Bequemlichkeit, oder aus andern Urſachen weder umſichtsvoll noch kräftig für die ihrer Aufſicht und Leitung anvertrauten Einwohner wirkſam waren, ſpäter noch vielartig. Die Akten der Kurmärkiſchen Kammer enthalten zur Ehre der damals angeſtellten Staats- und Kommunal-Perſonen davon nur wenige Beiſpiele. Zu dieſen ſind beſonders zu rechnen die Beſchwerden der Stände und einzelner Perſonen in den Kreiſen Ober-Barnim und Lebus, über Bedrückungen bei Vertheilung der Kriegslaſten, beſonders der Einquartirung, über angeblich ſtattgefundene Malverſazionen, ſo wie über Mangel an energiſcher Vertretung bei Bedrückungen der feindlichen kantonirenden Truppen. Noch während der feindlichen Beſetzung der Provinz ſchritt die Kurmärkiſche Kammer deshalb durch Kommiſſarien ein. Sie ließ z. B. im Oberbarnimſchen Kreiſe, nachdem durch den K. und D.-Rath v. Baſſewitz unter Zuziehung von Deputirten der Kreisſtände die angebrachten Klagen erörtert waren, durch den Kammeraſſeſſor v. Lützow *) ſtatt des Landraths alle Einquartirungs-, Marſch-, Lieferungs- und Kriegskontribuzions-Angelegenheiten unter Beiſtand einiger von den Kreisſtänden bezeichneten Kreiseingeſeſſenen beſonders verwalten. Im Lebuſer Kreiſe wurden der Kreisvorſtand und der Rendant der Kaſſe, nach außerordentlicher Reviſion der letzteren, ſuspendirt, einem Kammer-Referendar, der zugleich Gutsbeſitzer im Kreiſe war, die Landräthlichen Geſchäfte anvertraut, und das dort Verſchuldete einer beſondern Unterſuchungs-Kommiſſion übertragen **). In allen übrigen Krei-

*) Ein ſehr achtbarer Staatsdiener, der als Ober-Regierungsrath in der Potsdamſchen Regierung 1826 ſtarb.

**) ſ. dieſerhalb überhaupt die ſpätern Verhandlungen und Reſultate in den Oberpräſidial-Akten vom Jahre 1809, wegen Unterſchleiſe in der Kur- und Neumark, Finanz-Archiv Gen. Juſtiz-S., Nr. 7.

sen haben die Kreisvorsteher, auch mit sehr wenigen Ausnahmen die Magistrate in den Städten und die sonstigen Ortsobrigkeiten auf dem platten Lande, sich während der feindlichen Besetzung der Kurmark zwischen Elbe und Oder loyal benommen. Besonders lobenswerth sind zu nennen die Landräthe v. Pannewitz: Niederbarnim, v. Zieten: Ruppin *), v. Bredow: Havelland, v. Rochow: Zauch und Luckenwalde, der Kammer-Referendarius v. Sprenger als einstweiliger Vertreter des Glien-Löwenbergischen Kreises **), die Landräthe v. Rohr und Graf Wartensleben im Priegnitzschen, der Landrath v. Winterfeldt im Uckermärkischen Kreis-Direktorio, so wie der Kriegs- und Steuerrath Ribbach in Potsdam. Vor Allen zeichnete sich aber durch große Ruhe, Umsicht, Treue und Entschlossenheit der im Verlauf aller vorhergegangenen Abschnitte vielfach rühmlichst erwähnte Kammerpräsident v. Gerlach aus, dessen Verdienste selbst der König bei seinem freiwilligen Ausscheiden aus dem königlichen Dienste durch das Kabinetsschreiben vom 13. Februar 1809 sehr huldvoll anerkannte ***).

Die beim Comité der Stände besonders ausgezeichneten Personen sind schon im 5. Abschnitt S. 140 u. 141 erwähnt worden. Was das Comité der Stadt Berlin betrifft, so hatten alle 7 Mitglieder desselben, durch ihr Verfahren und Benehmen während der Besetzung der Stadt durch feindliche Behörden und Truppen, sich die Achtung und Zufriedenheit der Einwohner Berlins erworben, welches ihnen auch bei ihrem Ausscheiden, nachdem die neue Städteordnung im Frühjahr 1809 zur Ausführung gekommen war, ausgesprochen wurde. Besonders kräftig und lobenswerth benahmen

*) Bei der Aufstellung des Standbildes Friedrich's des Großen am 31. Mai 1851 in Berlin, verlieh der König Friedrich Wilhelm IV. dem v. Zieten zu den ihm schon früher gewordenen Auszeichnungen (s. 1. Band S. 168 u. 169 dieses Werkes) den Orden des schwarzen Adlers.

**) s. zweiten Abschnitt S. 168.

***) s. fünften Abschnitt S. 115 u. 116.

ſich aber in den ihnen ſpeziell zugewieſenen Wirkungskreiſen die Herren Hotho, Wiebeau, Beringer und Delagarde, welcher Letztere als Vorſitzender des Comité in täglicher Berührung mit den oberſten franzöſiſchen Behörden war, und durch ſein umſichtiges, auch taktvolles Benehmen ſehr vortheilhaft auf Letztere wirkte. Alle 7 Mitglieder des Comité wurden von den beim Vorſtande ihrer einzelnen Büreaus angeſtellten 7 Perſonen, theils Staatsdiener, theils Magiſtratsmitglieder*), kräftigſt und treu unterſtützt. Beſonders iſt in letzterer Hinſicht der Geheime Oberfinanzrath Sack, der (ſ. S. 98 des erſten Abſchnitts) eigentlich bis zum Mai 1808**) an der Spitze aller Verwaltungsgeſchäfte des Comité ſtand, höchſt rühmend zu erwähnen. Er verlor nie den Muth, und bei ſeiner großen Entſchloſſenheit übte er einen ſehr bedeutenden Einfluß auf alle Mitglieder und Mitarbeiter des Comité aus, und bewirkte dadurch ein zuſammenhängendes kraftvolles Benehmen und Verfahren in dieſer Behörde.

Die wenigen Staats- und Kommunalbeamten, ſo wie einzelne ſonſtige Perſonen in der Provinz, welche ſich taktlos benommen, oder die Zeitverhältniſſe zu ihrem Vortheil benutzt hatten, ſind, wenngleich keine Veranlaſſung zur nähern Unterſuchung über ihr Benehmen und Verfahren ſtattfand, ſpäter durch die Nemeſis erreicht worden.

Nach Räumung der Provinz vom Feinde wurde der König von vielen Seiten auf mehrere Einwohner in derſelben aufmerkſam gemacht, die ſich außer den ſchon gedachten Männern in der bedrängten Zeit von über zwei Jahren beſonders ausgezeichnet haben ſollten. Die deshalb veranlaßten Unterſuchungen fielen größtentheils nicht befriedigend aus, wo ſich

---

*) ſ. erſten Abſchnitt S. 99—101 die Namen der 7 Comité-Mitglieder und deren 7 Stellvertreter.

**) Nach dem Abgang des Sack ernannte der Miniſter v. Voß nach dem Wunſche des Comité den Geh. O. F.-Rath Roſenſtiehl zu ſeinem Nachfolger, der auch hierzu mittelſt Kabinetsordre vom 10. Juni 1808 beſtätigt wurde.

jedoch wirkliche Verdienste herausstellten, wurden solche belobend, auch belohnend vom Könige anerkannt. So schenkte der König der Wittwe des Gastwirths Voigt in Berlin mittelst Kabinetsordre vom 25. September 1809 *), unter Bezeugung seines Dankes und besondern Wohlwollens, die goldene Huldigungs-Medaille, wegen der von ihr preußischen Militairpersonen während des Krieges durch Aufnahme, Speisung und Bekleidung gewährten Unterstützung **). Der Geh. Kämmerier Wolter hatte von den königlichen Chatullgeldern 90,000 Thlr. Gold vor der Ankunft des Feindes in Berlin nicht zum Fortsenden disponibel machen können. Diese hatte er durch drei von ihm als zuverlässig anerkannte Männer aufbewahren lassen, und zeigte solches dem König zu Anfang des Jahres 1809 zur weitern Bestimmung an. Der König erkannte sein und seiner Mitwisser treues Verfahren an, und unter Bezeugung seines besondern Dankes wies er ihn an, den drei Personen 250 Stück Friedrichsd'or, sich selbst aber 200 Stück Friedrichs'dor von der aufbewahrten Summe zu zahlen ***).

Bei den obbemerkten Untersuchungen hatte sich zugleich herausgestellt, daß ungeachtet nirgends Anträge zur Auszeichnung des Bankierhauses Schickler und des Disponenten desselben, Brüstlein, gemacht waren, diese einer besondern Belobigung und Auszeichnung für würdig erachtet wurden, indem es ihnen von beiden Comités und der Staatsbehörde einzig und allein zugeschrieben ward, daß mehrere Bankiers in Berlin sich bei beabsichtigten Anleihen zu bessern Bedingungen, als welche sie anfangs angeboten, verstehen mußten.

---

*) s. den Inhalt der Kabinetsordre Spen. Ztg. 1809, Nr. 124, S. 5.

**) Die Frau sollte gegen 5000 Thlr. hierzu verwandt haben. Die desfallsigen Verhandlungen s. im Finanz-Archiv des Lagerhauses, Gen. Kab.-S. 1809, Nr. 26.

***) s. Finanz-Archiv im Lagerhause, Geh. Kabinets-Reg., Nr. 146 vom Jahre 1809.

Auch hatte ſich ergeben, daß dieſes Haus die Armen-Anſtalten Berlins nicht allein durch bedeutende Vorſchüſſe gegen billige Zinſen, ſondern auch durch anſehnliche Geſchenke unterſtützt hatte *).

Der Prediger Michelſen in Crieven bei Schwedt hatte ſich in dieſer Zeit beſonders dadurch ausgezeichnet, daß er bis zum Tilſiter Frieden 12 preußiſchen Offizieren und gegen 500 gemeinen Soldaten behülflich geweſen war, über die Oder zur Armee des Königs zu kommen, ungeachtet der Strom von den Franzoſen ſtreng bewacht wurde. Er und die Gemeinde in Crieven verpflegten die Truppen reichhaltig bis zu deren Ueberfahrt, ſo daß nach den ſtattgefundenen Ausmittelungen der Erſtere deshalb 2000 Thlr. Schulden gemacht hatte. Auch dieſes Benehmen wurde vom König anerkannt und belohnt **).

Obgleich das Beſtreben des Kaiſers Napoleon und ſeiner Behörden, ſeit Beſetzung der Kurmark bis zur Pariſer Konvenzion am 8. September 1808, ſtets dahin gerichtet war, die Schuld aller Leiden, welche die Einwohner erduldet hatten und fortwährend erduldeten, auf den König, die Königin und deren Umgebungen zu werfen, ſo wie die Herzen der Kurmärker von ihrem Königshauſe zu entfernen, wie dies im Verlauf dieſes Werkes vielfach nachgewieſen iſt, ſo gelang ihnen dieſes doch keineswegs. Unter der Bürde der gewichtigen Laſten, welche die Einwohner der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder zu tragen hatten, erhielten ſie ihre Liebe und Treue dem Königshauſe. Das Vertrauen zum Monarchen war, ungeachtet der auch zu Ende des Jahres 1808 noch ſehr trüben und bedenklichen Zeitverhältniſſe, nicht vermindert, ſondern man war durch Das, was der König

*) ſ. Akten des Finanz-Archivs, Gen. Ober-Landesbehörden 1810, Nr. 42.

**) ſ. Akten des Finanz-Archivs, Gen. Milit.-S., Nr. 68, auch Spen. Ztg. 1808, Nr. 153, S. 65, die Belobigung des Michelſen durch mehrere preußiſche Offiziere.

nach so harten überstandenen Prüfungen bereits in Preußen ausgesprochen und veranlaßt hatte *), der festen Ueberzeugung, daß unter seiner väterlichen Führung, wenngleich nicht ohne neue bedeutende Kämpfe und Aufopferungen, der preußische Staat sich doch wieder erholen, und durch die Gnade und den Beistand Gottes zum früheren Ansehen, zur dauernden Ruhe und zum immer wachsenden Wohlstande gelangen werde.

*) s. vierten Abschnitt Abtheilung C.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite	VII	Zeile	1	v. u.	lies:	29 statt 26
»	XIV	»	23	v. o.	»	Stadtverordneten Berlins ſt. Stadt Berlin
»	XVII	»	13	» »	»	629 ſt. 329
»	XIX	»	16	» »	»	Hochekorn ſt. Hachekorn
»	XXXI	»	3	v. u.	»	46, 74 und 78 ſt. 46
»	7	»	17	v. o.	»	den ſt. der Kreiskaſſen
»	15	»	3	» »	»	das ſt. das das
»	28	»	1	v. u.	»	XXVII ſt. XXXII
»	85	»	8	v. o.	»	dem ſt. das
»	89	»	23	» »	»	auf ſt. au
»	91	»	17	» »	»	1 ſt. 2
»	94	»	9	v. u.	»	Lager ſt. Läger und Läger ſt. Lager
»	103	»	4	v. o.	»	Griesheim ſt. Griegsheim
»	123	»	16	» »	»	Trampe ſt. Tranpe
»	133	»	22	» »	»	Troſchel ſt. Troſchl
»	161	»	7	» »	»	Bildung ſt. Bindung
»	164	Seitenzahl			»	164 ſt. 464
»	233	Zeile	3	v. o.	»	Beitrag ſt. Betrag
»	235	»	6	v. u.	»	an gezwungenen ſt. angezwungenen
»	326	»	18	» »	»	Houdelot ſt. Haudelot
»	340	»	14	v. o.	»	d'Aubignoſe ſt. Dobignoſe
»	368	»	8	» »	»	Ein ſt. Eln
»	438	»	16	» »	»	v. Martens ſt. Martins
»	497	»	9	» »	»	die zweite Brigade ſt. die= Brigade
»	603	»	15	» »	»	518 und 517 ſt. 517 und 518
»	623	»	12	v. u.	»	Löcknitz ſt. Locknitz
»	672	»	13	v. o.	»	Medikum ſt. Mediko
»	690	»	3	» »	»	Oltmann ſt. Oltmanns
»	711	»	8	» »	»	anſtändige ſt. anſtändigen
»	712	»	2	» »	»	Beamte ſt. Beamten
»	712	»	16	» »	»	bei dem ſt. dem.

e b e r ſ i ch t,

ant auf Städte und plattes Land rde.

ieſem Ver- i würden nmediat- an Kon- n entrich- ten			Zu der jetzt auszuſchreibenden Ko tribuzion von 1,100,000 Thlr. tandes gen die Kreiſe mit Einſchluß d nach Mediatſtädte nach Verhältniß dwird, Kontribuzion und die Immedia ſtädte nach Verhältniß der a Kontribuzion heruntergeſetzten A ziſe bei die						diat-	Wenn der Beitrag des kontribu- zionsfreien und des kontribuablen Standes nach der Ausſaat vom Jahre 1797 vertheilt wird, ſo iſt der Beitrag der Kreiſe nach Ver- hältniß der gegenſtehenden Ausſaat vom Jahre 1797					
			Kreiſe			Immediatſtädt				Ausſaat:			Beitrag:		
Gr.		Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.		Wisp.	Schff.	M.	Thlr.	Gr.	Pf.
5	23	6							—	2,888	4	7	32,999	—	—
3	7	11							—	5,133	14	11	58,643	—	—
7	18	5							—	4,690	15	10	53,583	—	—
7	14	—							—	4,314	9	14	49,619	—	—
4	15	10							—	17,056	20	10	194,844	—	—
0	7	2							—	9,112	17	7	104,093	—	—
8	19	4							—	15,918	6	4	181,823	—	—
1	13	10	835,982	—	—	264,018	—	—	—	5,317	16	6	60,745	—	—
3	—	10							—	3,480	18	5	39,762	—	—
0	5	10							—	7,141	10	13	81,568	—	—
5	18	4							—	2,535	2	10	28,956	—	—
2	9	3							—	3,132	7	11	35,775	—	—
2	21	6							—	2,127	6	2	24,295	—	—
	—	—							—	744	5	8	8,498	—	—
3	17	5							—	5,639	7	13	64,411	—	—
	—	—							—	1,736	11	11	19,829	—	—
5	15	7							—	5,101	7	15	58,266	—	—
3	6	7							—	36,955	22	14	422,105	—	—
1	15	10							—	17,056	20	10	194,844	—	—
0	7	2							—	9 112	17	7	104,093	—	—
8	19	4							—	15,918	6	4	181,823	—	—
	—	11	835,982	—	—	264,018	—	—	—	79,043	19	3	902,865	—	—
			1,100,000 Thlr.							rag der Immediatſtädte			197,135	—	—
													1,100,000	—	—

Zu S. 46.

der Grundsätze, n Oder die Beiträge zum zwoen sollten.

Nr.	C. Zu be Beim vierten Ausschreiben vom 20. Oktober 1808 auf dem platten Lande.
1.	Generalpächte
	a. Erstere v8 P. Z. mit Ausnahme der Unter-
	Gegenständ pächter, der Ziegeleien, der Natural-
	Von den dienste und unbeständigen Gefälle.
	Gegenständ Nichts.
	b. Die Kön
	8 P. Z., wie die Generalpächter.
2.	Adliche Pächt
	a. Die über 4 P. Z.
	b. Die unte 2 P. Z.
3.	Forstbeamte, Ueber 200 Thlr. Gehalt den 3fachen
	der Aussc Landarmenbeitrag.
4.	Königl. Offizi Unter 200 Thlr. Gehalt den Land-
	armenbeitrag.
5.	Kirchen- und
	Aussaat l Nichts.
6.	Krüger für di
7.	Kiezer, Büdn
8.	Handwerker a
	entrichten Partikuliers ohne Güter, Krüger,
9.	Höker, welche Kiezer, Landhandwerker, sämmt-
	lich ohne Aussaat, den einfachen
10.	Handwerker a Landarmenbeitrag.
	welche kei
11.	Ein Einlieger Einlieger 8 Gr. das Paar, der ein-
	zelne Mann und eine Wittwe 4 Gr.
12.	Ein Hirte . . Hirten den einfachen Schoßbeitrag.
13.	Hof- und Do
14.	Schäferknechte wie beim zweiten Ausschreiben.
15.	Hausoffiziante 1 Gr. von jedem Thaler Lohn.
16.	Von den Fors 1 Gr. für den Morgen.
17.	Vom verkaufte Nichts.
18.	Von Brau- u
	a. unsirirte,
	vom Blas 4fach.
	b. sirirte, vo 6fach.
	Die Braukrüger jedoch den einfa-
	chen Ziefesatz.

	B.	C.
ı vom ılatten	Beim dritten Ausſchreiben vom 18. Auguſt 1808 auf dem platten Lande und in den Städten.	Beim vierten Ausſchreiben vom 20. Oktober 1808 auf dem platten Lande.
. . .	2 P. Z.	Nichts.
. . .	1 Gr. für das Schaaf.	1 Gr. für das Schaaf.
. . .	12 Gr. für die Kuh.	10 Gr. für die Kuh.
teine.	8 Gr. für das Tauſend Steine.	2 Gr. für das Tauſend Steine.
treide- . . .	6 P. Z. des Werths der Getreide-pächte.	Nichts.
. . . .	wie beim zweiten Ausſchreiben. .	Nichts.
. . . .	Wie beim zweiten Ausſchreiben, nur fallen die Schneidemühlen aus. NB. Dagegen ſollen angezogen werden: a) die Tabacksplanzungen mit 12 Gr. pro Morgen; b) die Schattenhufenbeſitzer und Kietzer, wenn ſie bei der Ausſaat ſteuern, mit 3 Thlr.	Die Hälfte der Sätze nach dem zweiten Ausſchreiben. Die unter B. mit NB. Aufgeführten zahlten nichts.
. . . .	2 P. Z.	Nichts.

in welcher Art di… …itz, Ucker- und Mittelmark,

Namen der Städte.	Summa des Beitrags nach den verschiedenen Ausmittelungen.			Thut im Durchschnitt.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Rathenow	2,233	—	—	7,411	—	—
Angermünde	1,437	—	—	3,812	8	—
Brüßow	3,613	—	—	1,204	8	—
Neustadt-Eberswalde	4,099	—	—	4,699	16	—
Freienwalde	0,397	—	—	3,465	16	—
Greifenberg	2,804	—	—	934	16	—
Joachimsthal	3,895	—	—	1,298	8	—
Lychen	5,770	—	—	1,923	8	—
Prenzlow	2,019	—	—	14,006	8	—
Schwedt	9,961	—	—	9,987	—	—
Strasburg	9,805	—	—	3,268	8	—
Templin	0,060	—	—	3,353	8	—
Vierraden	5,924	—	—	1,974	16	—
Zehdenick	0,707	—	—	3,569	—	—
Perleberg	4,751	—	—	4,917	—	—
Pritzwalk	7,340	—	—	2,446	16	—
Kyritz	0,127	—	—	3,375	16	—
Havelberg	5,289	—	—	5,096	8	—
Lenzen	9,011	—	—	3,003	16	—
Wittstock	8,120	—	—	6,040	—	—
Wittenberge	3,575	—	—	1,191	16	—
Willsnack	5,744	—	—	1,914	16	—
Puttlitz	3,014	—	—	1,004	16	—
Meienburg	3,438	—	—	1,146	—	—
Oderberg	7,360	—	—	2,453	8	—
Wrietzen	3,915	—	—	7,971	16	—
Biesenthal	3,707	—	—	1,235	16	—
Strausberg	0,298	—	—	3,432	16	—
Bernau	3,275	—	—	2,758	8	—
Liebenwalde	3,551	—	—	2,183	16	—
Alt-Landsberg	1,504	—	—	1,501	8	—
Oranienburg	3,163	—	—	2,721	—	—
Gransee	7,940	—	—	2,646	16	—
Koepnick	7,027	—	—	2,342	8	—
Mittenwalde	5,554	—	—	1,851	8	—
Teupitz	1,447	—	—	482	8	—
Latus	7[illegible],874	—	—	122,624	16	—

Betrag des bei der Feuer-Sozietät eingetragenen Werths der Häuser u. s. w. 180⅘.			Beitrag zur Kontribuzion nach diesem Verhältniß.			Summa des Beitrags nach den drei verschiedenen Ausmittelungen.			Thut im Durchschnitt.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
11,698,760	—	—	121.130	—	—	367,874	—	—	122,624	16	—
500,450	—	—	5,182	—	—	12.969	—	—	4,323	—	—
970,175	—	—	10.045	—	—	30,488	—	—	10,162	16	—
845,450	—	—	8,754	—	—	16.884	—	—	5,628	—	—
320,225	—	—	3,316	—	—	8,189	—	—	2,729	16	—
210,525	—	—	2.179	—	—	6,445	—	—	2,148	8	—
291,825	—	—	3,021	—	—	6,331	—	—	2,110	8	—
183,175	—	—	1,897	—	—	4.456	—	—	1,485	8	—
60,725	—	—	629	—	—	1.907	—	—	635	16	—
1,019,500	—	—	10,556	—	—	27,394	—	—	9,131	8	—
504,150	—	—	5,220	—	—	10,144	—	—	3,381	8	—
272,650	—	—	2,823	—	—	6,176	—	—	2,058	16	—
309,025	—	—	3,200	—	—	7,568	—	—	2,522	16	—
141.150	—	—	1,461	—	—	4.199	—	—	1,399	16	—
116,525	—	—	1,206	—	—	3.835	—	—	1,278	8	—
297,625	—	—	3,081	—	—	10,534	—	—	3,511	8	—
2.106,975	—	—	21,815	—	—	59,714	—	—	19,904	16	—
—	—	—	—	—	—	9.905	—	—	4,952	12	—
—	—	—	—	—	—	87,506	—	—	43,753	—	—
59,150	—	—	612	—	—	1,454	—	—	484	16	—
149,225	—	—	1.545	—	—	3,905	—	—	1,301	16	—
137,900	—	—	1.428	—	—	4,667	—	—	1,555	16	—
576.175	—	—	5,966	—	—	16,383	—	—	5,461	—	—
137,175	—	—	1,421	—	—	5,405	—	—	1,801	16	—
100,450	—	—	1,040	—	—	5,011	—	—	1,670	8	—
2,586,841	16	—	26,784	—	—	108.531	—	—	36,177	—	—
563,100	—	—	5.830	—	—	18.590	—	—	6,196	16	—
226,325	—	—	2.343	—	—	7,025	—	—	2,341	16	—
354,475	—	—	3,670	—	—	12.532	—	—	4.177	8	—
108,250	—	—	1.122	—	—	4,360	—	—	1.453	8	—
138,025	—	—	1.431	—	—	5,382	—	—	1.794	—	—
298.450	—	—	3,090	—	—	6,914	—	—	2,304	16	—
187.950	—	—	1,945	—	—	4.951	—	—	1,650	4	—
33,600	—	—	348	—	—	2.052	—	—	684	—	—
25,506,001	16	—	264,090	—	—	889,680	—	—	312.795	—	—

Zu S. 76.

der von den Stä[illegible]ribuzions-Ausschreiben

Namen der Städte.	Rückstand pro 1. Quartal	Summa des Beitrages nach den beiden verschiedenen Ausmittelungen. Thlr. Gr. Pf.	Thut im Durchschnitt zum vierten Ausschreiben. Thlr. Gr. Pf.
Rathenow		19,154 — —	9,577 — —
Angermünde		8.621 — —	4,310 12 —
Brüßow		3,661 — —	1,830 12 —
Neustadt-Eberswalde		13,297 — —	6,648 12 —
Freienwalde		9,042 — —	4,521 — —
Greifenberg		2,356 — —	1,178 — —
Joachimsthal		3,491 — —	1,745 12 —
Lychen		3,797 — —	1,898 12 —
Prenzlow		33,380 — —	16,690 — —
Schwedt		23,079 — —	11,539 12 —
Strasburg		8,909 — —	4,454 12 —
Templin		8,755 — —	4,377 12 —
Vierraden		5,488 — —	2,744 — —
Zehdenick		8,872 — —	4,436 — —
Perleberg		10,895 — —	5,447 12 —
Pritzwalk		6,914 — —	3,457 — —
Kyritz		7,684 — —	3,842 — —
Havelberg		10,561 — —	5,280 12 —
Lenzen		7,562 — —	3,781 — —
Wittstock		15,743 — —	7,871 12 —
Wittenberge		3,528 — —	1,764 — —
Wilsnack		4,259 — —	2,129 12 —
Putlitz		3,086 — —	1,543 — —
Mayenburg		3,225 — —	1,612 12 —
Oderberg		8,974 — —	4,487 — —
Wriezen		24,390 — —	12,195 — —
Biesenthal		3,726 — —	1,863 — —
Strausberg		10,289 — —	5 144 12 —
Bernau		6,542 — —	3,271 — —
Liebenwalde		6,040 — —	3,020 — —
Alt-Landsberg		4,196 — —	2,098 — —
Oranienburg		7,410 — —	3,705 — —
Gransee		6,959 — —	3,479 12 —
Köpnick		5,548 — —	2,774 — —
Mittenwalde		5,104 — —	2,552 — —
Latus		14,537 — —	157,268 12 —

Ertrag.								Beitrag zur Kontribuzion nach Verhältniß des Akzise-Ertrages.			Summa des Beitrages nach den beiden verschiedenen Ausmittelungen.			Thut im Durchschnitt zum vierten Ausschreiben.		
0%		Summa.			Thut im Durchschnitt.											
r.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
13	9	699,553	22	5	233,184	15	5	136,731	—	—	314,537	—	—	157,268	12	—
6	8	3,074	6	1	1,024	18	—	601	—	—	1,461	—	—	730	12	—
3	9	12,290	23	10	4,096	23	11	2,405	—	—	9,861	—	—	4,930	12	—
22	10	71,419	20	1	23,806	14	8	13,960	—	—	26,296	—	—	13,148	—	—
4	1	23,091	—	1	7,697	—	—	4,514	—	—	10,688	—	—	5,344	—	—
17	3	12,290	23	3	4,096	23	9	2,402	—	—	6,624	—	—	3,312	—	—
14	9	14,775	8	8	4,925	2	11	2,888	—	—	5,396	—	—	2,698	—	—
6	7	6,317	15	—	2,105	21	—	1,234	—	—	4,272	—	—	2,136	—	—
4	6	5,840	5	8	1,946	17	11	1,141	—	—	3,341	—	—	1,670	12	—
2	9	2,988	13	9	996	4	7	584	—	—	1,696	—	—	848	—	—
4	2	50,806	17	7	16,935	13	11	9,931	—	—	21,679	—	—	10,839	12	—
3	8	8,800	13	4	2,933	12	6	1,721	—	—	6,465	—	—	3,232	12	—
18	7	8,274	20	2	2,758	6	9	1,618	—	—	4,220	—	—	2,110	—	—
2	9	8,220	21	—	2,740	7	—	1,606	—	—	6,054	—	—	3,027	—	—
8	7	6,767	8	6	2,255	18	10	1,322	—	—	3,226	—	—	1,613	—	—
15	9	4,269	13	9	1,423	4	7	834	—	—	3,318	—	—	1,659	—	—
22	4	24,366	22	1	8,122	7	4	4,763	—	—	8,997	—	—	4,498	12	—
4	7	121,249	12	5	40,416	12	2	23,698	—	—	48,282	—	—	24,141	—	—
11	6	20,592	21	5	6,864	7	2	4,039	—	—	12,625	—	—	6,312	12	—
—	10	325,767	2	7	108,589	—	10	63,673	—	—	107,099	—	—	53,549	12	—
18	5	1,385	16	10	461	21	7	272	—	—	1,104	—	—	552	—	—
2	3	4,004	10	1	1,334	19	4	783	—	—	2,937	—	—	1,468	12	—
6	3	6,935	15	3	2,311	21	1	1,356	—	—	4,196	—	—	2,098	—	—
14	2	26,226	14	3	8,742	4	9	5,112	—	—	13,272	—	—	6,636	—	—
9	11	7,315	9	4	2,438	11	1	1,430	—	—	4,966	—	—	2,483	—	—
9	—	8,459	6	6	2,819	18	2	1,653	—	—	5,271	—	—	2,635	12	—
—	7	435,852	23	1	145,284	7	8	85,190	—	—	109,138	—	—	54,569	—	—
18	4	45,459	—	2	15,153	—	1	8,885	—	—	15,461	—	—	7,730	12	—
18	2	13,102	14	9	4,367	12	11	2,561	—	—	6,099	—	—	3,049	12	—
7	4	27,387	15	10	9,129	5	3	5,353	—	—	11,055	—	—	5,502	12	—
14	5	8,164	17	1	2,721	13	9	1,596	—	—	4,126	—	—	2,063	—	—
20	3	12,302	7	2	4,100	18	5	2,404	—	—	5,030	—	—	2,515	—	—
17	4	8,706	12	8	2,902	4	3	1,702	—	—	4,954	—	—	2,477	—	—
14	2	6,307	6	11	2,102	10	4	1,233	—	—	4,069	—	—	2,034	12	—
14	8	4,121	5	4	1,373	17	9	805	—	—	2,235	—	—	1,117	12	—
14	11	2,046,490	10	11	682,163	11	8	400,000	—	—	800,000	—	—	400,000	—	—

von in Berlin in ziſe davon im Einzelnen und Ganzen
in dieſen Gefälle davon Statt findet.

Benen der Verſteuerungs	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
I. Abth							
Vom Schlachtvieh Hausschlachten, d und Wi							
Ochſen	1	10	—	10 854	12	—	
Kühe und Verſen . .	—	21	—	3.715	—	—	
Kälber, Hammel, Scha	—	2	—	9.893	14	—	
Lämmer	—	1	—	127	23	—	
Schweine	—	4	—	4.438	16	—	
Spanferkel	—	—	6	62	13	—	
Hamburger und anderes Fleiſch	—	—	8	471	23	4	
Gepökeltes und friſches	—	—	3	11	—	9	
Inländiſches Fleiſch .	—	—	2	220	17	2	
Speck	—	12	—	180	—	—	
Fremde geräucherte Wü	—	1	—	659	12	—	
Inländiſche geräucherte	—	—	3	78	11	—	
II. Abth							
Von Wildpret, wil Feder							
Damm- und Spießhirſch	—	9	—	173	6	—	
Wilde Schweine . . .	—	6	—	36	18	—	
Hirſchkälber, Schmalthi böcke, Friſchlinge .	—	3	—	232	15	—	
Haſen	—	—	6	240	20	6	
Wildfleiſch und Braten	—	—	2	30	1	4	
Faſanen	—	2	—	76	10	—	
Auerhähne und Hühner	—	—	6	—	4	—	
Haſel-, Reb- und Stei	—	—	2	79	11	4	
Waldſchnepfen	—	—	6	15	16	6	
Wilde Gänſe	—	—	3	—	6	—	
Brachhühner, wilde Ent	—	—	3	21	23	6	
Krammetsvögel und Ler	—	—	3	75	7	—	
Kleine Vögel	—	—	1	—	4	—	
Fremde Kapaunen . .	—	3	—	21	18	—	
Inländiſche Kapaunen	—	—	3	2	10	—	
Puten und Kalekuten .	—	—	4	7	16	8	
Zahme Gänſe	—	—	2	83	23	10	
Spickgänſe	—	—	3	29	7	—	
Zahme Enten, Hühner	—	—	1	3	17	8	
III. Abt							
Von See- und ſüß							
Friſche delikate Fiſche ü	—	3	—	15	15	—	
Trockene „ „	—	2	—	—	4	—	
Friſche delikate Fiſche ü	—	—	9	73	10	6	
	—	—	—	31,968	—	1	

Betrag der Akzise-Gefälle.						Erhöhungs-Sätze.			Betrag der Erhöhung.			Anmerkungen.
1806—7.			1807—8.									
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	
349	—	4	76,584	12	5	—	—	—	31,968	—	1	
—	—	—	150	2	—	—	—	6	25	1	—	
29	6	—	103	—	—	—	3	—	51	12	—	
585	10	—	661	9	—	—	1	—	661	9	—	
23	10	—	149	—	—	—	4	—	74	12	—	
—	—	—	6	21	—	—	1	—	2	7	—	
—	—	—	8	12	—	—	3	—	4	6	—	
7	14	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	
10	20	—	49	—	—	—	—	6	24	12	—	
24	9	—	72	9	—	—	3	—	24	3	—	
769	19	—	593	7	6	—	1	—	515	15	—	
201	20	—	1,456	6	—	—	6	—	174	18	—	
—	15	5	8	14	2	—	—	2	8	14	2	
328	10	9	14,114	15	6	—	—	3	14,114	15	6	
705	19	2	1,352	19	1	—	—	1	1,352	19	1	
104	17	9	2,301	15	—	—	—	3	2,301	15	—	
155	14	4	107	—	11	—	—	1	107	—	11	
366	22	6	482	15	—	—	—	6	160	21	—	
270	19	—	526	4	—	—	—	4	175	9	4	
200	—	6	249	5	6	—	—	6	249	5	6	
749	18	—	1,433	6	—	—	1	—	955	12	—	
176	23	—	377	14	—	—	—	6	97	18	6	
996	—	—	8,640	—	—	4	8	—	3,510	—	—	
126	16	—	745	8	—	3	8	—	286	16	—	
133	8	—	119,962	12	—	2	4	—	44,557	12	—	
202	12	—	168	18	—	1	6	—	56	6	—	
—	—	—	72	12	—	—	5	—	72	12	—	
237	1	6	95	7	6	—	1	—	90	22	—	
320	—	—	904	—	—	2	—	—	452	—	—	
21	—	—	25	4	10	—	12	—	12	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	
118	12	—	87	—	—	—	6	—	43	12	—	
214	3	—	92	6	—	—	3	—	30	18	—	
30	9	3	231,480	16	5	—	—	—	102,161	12	1	

Benen der Versteuerungs	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
	—	—	—	102,161	12	1	
Bier vom platten Lande	—	9	—	7	12	—	
Franz- und andere frem	—	2	—	44.497	9	—	
Kornbranntwein aus ku	—	—	3	759	2	—	
„ aus and	—	—	3	1	23	9	
„ vom plat	—	1	—	349	13	—	
Zuckerwasser	—	1	—	60	17	—	
VI. Abtl							
Von Mineral- und ſ gleichen fremden Fr zen, Apothekerwaar und T							
Feine Speiſe-Oele . .	—	1	—	224	14	—	
Ordinaire „ . .	—	—	6	1,158	20	6	
Oele für die Fabrikante			2	—	—	—	
Thran	—	3	—	984	9	—	
Venezianiſche Seife .	—	18	—	198	—	—	
Gemeine Seife	—	6	—	18	—	—	
Pech	—	1	—	23	23	—	
Theer	—	2	—	55	2	—	
Talg	—	6	—	1.958	12	—	
Gartenſaamen	—	—	6	56	9	—	
Feine Materialwaaren, Gries, Roſinen, M nien, Kapern, Oliv	—	1	—	3,163	22	—	
Andere Materialwaare Honig, Wachs, Ko Tabackspfeifen und	—	—	6	1,846	11	6	
Farbewaaren, als: Koch holz u. ſ. w. . . .	—	—	3	1,194	16	9	
Malerfarben	—	1	—	77	4	—	
Apfelſinen, Zitronen u	—	—	1	1,684	17	1	
Feine Gewürze, als: K men und Nüſſe, N und Engliſch Gewü	—	1	—	1,358	—	—	
Ordinaire Gewürze, An Pfeffer und dergleic	—	—	6	399	4	6	
Medizin und Apotheker	—	1	—	1.439	20	—	
Roher Zucker, Farinzuc	—	12	—	58	—	—	
Lumpenzucker	—	18	—	760	12	—	
Roher Zucker für die	1	—	—	23,857	—	—	
Fremder Syrop . . .	—	12	—	15.750	—	—	
Konfituren und Zucker	—	—	6	64	10	6	
Kakao	—	1	—	1.487	6	—	
Chokolade	—	2	—	49	12	—	
Kaffee	—	—	6	15.775	—	6	
	—	—	—	221.481	3	2	

Betrag der Akzise-Gefälle.						Erhöhungs-Sätze.			Betrag der Erhöhung.			Anmerkungen.
806—7.			1807—8.									
lr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	
306	9	3	485,079	4	6	—	—	—	221,481	3	2	
191	6	—	2,490	10	—	—	5	—	1,245	5	—	
—	—	—	1	—	—	—	8	—	—	8	—	
154	18	—	4,435	18	—	—	2	—	1,478	14	—	
318	12	—	1,301	16	—	—	1	—	325	10	—	
926	10	—	24,941	6	—	—	1	—	12,470	15	—	
127	14	—	1,009	9	—	—	—	3	252	8	3	
924	6	8	353	10	8	—	—	4	176	17	4	
019	—	—	10,238	—	—	—	8	—	3,412	16	—	
160	17	—	5,081	1	—	—	12	—	16,714	—	—	
36	10	—	43	18	—	—	1	—	21	21	—	
87	19	6	524	15	—	—	—	6	349	18	—	
112	3	—	402	12	—	—	4	—	536	16	—	
281	16	—	311	6	—	—	8	8	820	2	—	
33	8	—	128	14	—	—	1	—	64	7	—	
37	14	—	33	4	—	—	1	—	16	14	—	
502	12	—	1,177	15	4	—	8	8	3,061	20	8	
55	20	—	67	—	4	—	—	2	67	—	4	
483	17	6	450	10	3	—	—	3	450	10	3	
93	18	—	100	21	—	—	1	—	100	21	—	
94	8	—	5,637	3	8	—	4	—	2,818	13	10	
94	16	—	29,967	16	—	—	2	—	7,491	22	—	
07	14	—	7,910	—	—	—	1	—	2,636	16	—	
99	6	—	30,131	22	—	—	1	—	2,620	4	—	
27	14	8	43,562	6	8	—	—	8	3,788	2	8	
94	3	—	28,998	9	—	—	7	—	9,666	3	—	
8	4	—	76	5	4	—	4	8	21	18	8	
44	18	—	142,165	22	—	—	3	6	35,541	11	6	
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	
22	3	—	53	18	—	—	1	—	53	18	—	
39	22	4	1,945	3	8	—	4	—	972	13	10	
86	3	11	828,619	9	5	—	—	—	328,657	14	6	

Versteuerung	Alle. 7 – 8. Gr.	Pf.	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
9	9	5	—	—	—	328,657	14	6	
Fremdes Waizenmehl 2	—	—	—	4	—	4	—	—	
Inländisches Waizenmehl 2	8	—	—	2	—	12,595	14	—	
Fremde Roggen- "	—	—	—	1	—	—	—	—	
Inländisches " 9	22	—	—	1	—	9,849	22	—	
Steinmehl . . . 5	15	—	—	1	—	515	15	—	
Weiße Bohnen . 0	21	—	—	—	6	12	17	6	
Erbsen und Linsen 3	20	—	—	—	4	115	23	—	
Hirse und Grütze 3	5	8	—	—	8	146	15	4	
IX.									
Von Juwelen, (auch €									
Diamanten und ächte 6	7	6	—	1	—	24	5	—	
Compositions- und 1	13	—	—	—	6	5	18	6	
Gefaßte ächte und Werthe, auch 2	22	—	—	1	—	1	11	—	
Galanteriewaaren 4	16	—	—	2	—	1,325	10	—	
Schildkröte und 2	—	—	—	2	—	172	—	—	
Fremde Taschenuhr 2	—	—	—	2	—	172	—	—	
Rohe Seide, Flor 3	11	—	—	frei	—	—	—	—	
Nähseide 2	18	—	—	4	—	461	20	—	
X.									
Von Wolle, B Zwir									
Türkisches Garn, 07	1	—	—	—	6	403	12	6	
Inländische Leinwa 4	—	—	—	—	4	1,427	—	—	
Fremder Zwirn .25	18	—	—	2	—	1,325	18	—	
Inländischer Zwirn —	15	—	—	—	4	—	5	—	
Flachs und Hanf .12	19	—	—	—	3	53	4	9	
Sächsische Leinwan führen erlaubt 11	4	—	—	1	—	605	14	—	
XI.									
Von									
Ungenähte Arbeit .31	12	—	—	1	—	65	18	—	
Fächer und Eventa —	—	—	—	4	—	—	—	—	
Fremde Pomade, Seifkugeln und 88	6	—	—	3	—	494	3	—	
Kölnische Wasser . 48	10	6	—	—	9	124	5	3	
Fremder seiner Mo 56	6	—	—	3	—	28	3	—	
XII.									
Von Baumateria									
Pflaster- und Feue 5	19	—	—	—	6	2	21	6	
Mauer- und Dachst 21	8	—	—	—	3	410	16	—	
Dielen und Bretter 67	1	5	—	—	3	765	—	9	
10	20	6	—	—	—	359,594	19	7	

Be	Betrag Zoll-Gefälle. 1807—8. Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
Inländ	8	902,610	20	6	—	—	—	359,594	19	7	
Fremde	6	3,661	13	6	—	—	9	1,830	18	9	
Kupfer	—	13	10	6	—	4	6	8	1	6	
Messing	—	245	15	—	—	5	—	81	21	—	
Fremde	—	458	8	—	—	4	—	91	16	—	
Inländi	—	150	12	—	—	2	—	50	4	—	
Fremde	—	24	12	—	—	1	—	8	4	—	
Inländi	—	2	—	—	—	1	—	—	16	—	
Inländi	—	60	15	—	—	—	6	30	7	6	
Eiserne	3	274	4	9	—	—	3	24	22	3	
Inländi	3	140	11	3	—	—	6	22	17	6	
Inländi	—	23	10	6	—	4	6	14	1	6	
Inländi	—	25	12	—	—	2	3	19	3	—	
Fremder	—	312	17	6	—	—	3	156	8	9	
Fremde	—	7	—	—	—	6	—	3	12	—	
Neustadt	—	192	12	—	—	2	—	96	6	—	
	—	73	8	—	—	—	2	24	10	8	
Vo											
Russische											
Butz	—	40	—	—	—	12	—	16	—	—	
Sämisch	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	
	—	679	17	—	—	—	6	339	20	6	
Rauchwe	—	180	—	—	—	—	9	120	21	—	
Haare,	6	74	18	—	—	—	3	37	9	—	
Saffian',	—	1,085	12	—	—	4 3 2 1	— — — —	609	—	—	
Von ver											
Fremde e	—	475	8	—	—	2	—	237	16	—	
Fremde la	3	93	16	3	—	6	—	88	6	—	
Bernstein	—	189	—	—	—	—	6	63	—	—	
Fischbein,	3	148	2	3	—	—	3	148	2	3	
Wettfedern	3	24	—	9	—	—	1	2	16	1	
Kupferstich	6	25	1	6	—	—	9	12	12	9	
Fremde G	—	5	20	—	—	1	—	2	22	—	
Papier	—	1,877	15	—	—	—	6	938	19	6	
Fremde	6	740	7	6	—	1	—	493	13	—	
Waare Inländisch	—	173	20	—	—	—	3	43	11	—	
	11	914,089	8	9	—	—	—	365,211	23	1	

VI. N a ch n

acht von wirklichen Pach de dieser Aemter hatten.

5.								8.		9.
emter haben an S										
						r Amts-		Geldwerth der beiden Rubriken 6 und 7.		Bemerkungen.
						ude.				
Hafer.			Brachfrüchte.							
v.	Schfl.	Mtz.	Wsp.	Schfl.	Mtz.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	
9	4	4	2	10	10	—	—	21,867	13	2	1) Die drei Aemter Mühlenhof, Wrietzen und Zinna sind Rentämter und zahlen weder Pacht, noch haben solche Inventarien.
6	7	13	2	9	9	—	—	40,365	—	4	
—	—	—	6	15	4	—	—	46,382	16	7	
5	23	—	1	7	—	—	—	20,623	—	6	
3	12	—	1	16	4	—	—	48,090	15	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) Von den neun Aemtern Brüssow, Chorin, Elbenburg, Landsberg, Lebus, Oranienburg, Ruppin, Saarmund und Vehlefanz ist das vorhandene Inventarium in der Rubrik nicht angezeigt worden; s. die nähere Auskunft deshalb im sechsten Abschnitt des Werks S. 340.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	9	—	1	12	9	—	—	75,787	8	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	18	—	—	4	—	—	—	21,625	7	—	
4	19	11	3	10	10	—	—	70,588	3	10	
2	14	4	1	7	—	—	—	19,237	10	10	
2	3	—	—	—	—	—	—	44,565	12	6	
7	1	8	1	—	15	—	—	40,692	7	2	
4	12	—	—	—	—	—	—	69,953	20	—	
5	19	4	3	7	10	—	—	29,388	15	—	
5	4	—	2	6	7	—	—	117,816	4	9	
9	20	5	3	8	6	—	—	57,429	4	—	Die Aemter, welche in der Rubrik 5 ein Vieh-Inventarium nachweisen, hatten noch ein Federvieh-Inventarium nach der Taxe von 327 Thlr. 4 Gr. 4 Pf., die unter der in der Rubrik 6 aufgeführten Summe mit verrechnet sind.
—	16	—	—	2	11	—	—	14,694	15	—	
2	—	—	—	21	—	—	—	28,252	7	5	
4	6	6	6	15	—	—	—	77,702	10	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	12	—	—	—	—	—	—	41,919	16	1	
3	15	15	—	22	—	—	—	48,225	10	2	
7	21	12	1	17	—	—	—	28,462	14	5	
4	11	5	1	3	4	—	—	21,324	10	1	
6	4	3	1	12	6	—	—	23,273	4	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	10,275	—	—	
5	17	12	3	12	7	—	—	41,834	8	4	
4	6	—	—	6	—	—	—	29,737	16	—	
6	19	—	3	14	10	—	—	25,564	12	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	2	—	1	8	14	—	—	106,256	11	10	
1	12	12	—	7	—	—	—	31,999	4	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	22	8	7	20	9	—	—	86,759	9	2	
0	15	—	2	9	6	—	—	56,285	8	4	
6	19	13	—	11	10	—	—	109,060	18	7	
2	—	—	3	8	10	—	—	75,026	14	8	
1	1	8	—	16	—	—	—	23,348	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	5,150	—	—	
2	4	—	—	8	—	—	—	70,062	11	—	
3	13	4	4	3	—	—	—	14,014	4	—	
5	9	10	2	20	—	—	—	23,493	7	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	3,500	—	—	
1	21	6	1	1	4	—	—	38,969	10	3	
2	12	3	75	18	13	—	—	1,759,604	3	9	

was sämmtliche Kreukten-Tabellen von den Jahren 180⅞, durdach Abzug der Aussaat, der Vorschrift des hiernach die Vertheilung

	Namen d	Müssen zu 10,000 beitragen: Theile.	Theile.	Zusamm. Theile.
1.	Priegnitz.			
	a. Das platte L	—	1,032	—
	b. Städte:			
	1. Havelberg	11		
	2. Kyritz . .	29		
	3. Lenzen .	3		
	4. Meienbur	13		
	5. Pritzwalk	22		
	6. Perleberg	14		
	7. Puttlitz .	6		
	8. Wilsnack	4		
	9. Wittenber	4		
	10. Wittstock	22		
		—	128	
		—	—	1,160
2.	Havelland.			
	a. Das platte L	—	854	
	b. Städte:			
	1. Potsdam	4		
	2. Brandenb	27		
	3. Fehrbellin	3		
	4. Friesack .	6		
	5. Nauen .	43		
	6. Pritzerbe	7		
	7. Rhinow .	4		
	8. Spandau	13		
	9. Rathenow	21		
		—	128	
		—	—	982
3.	Glien und Löw			
	a. Das platte La	—	238	
	b. Die Stadt Ri	—	18	
		—	—	256
4.	Ruppin.			
	a. Das platte	—	682	
	b. Städte:			
	1. Lindow .	3		
	2. Neustadt a	3		
	3. Rheinsber	10		
	4. Alt-Rupp	3		
	5. Neu-Rupp	16		
	6. Wusterhau	7		
	7. Gransee .	23		
		—	65	
		—	—	747
		—	—	3,145

ag nach Abzug der Aussaat gehabt:			Zusammen			Müssen zu 10,000 beitragen:		Zusamm.
Wispel.	Schff.	Mtz.	Wispel.	Schff.	Mtz.	Theile.	Theile.	Theile.
—	—	—	53,293	—	—	—	99	3,145
13,613	—	—	—	—	—	—	803	
—	—	—	—	—	—	3		
—	—	—	—	—	—	2		
—	—	—	—	—	—	5		
—	—	—	—	—	—	2		
—	—	—	—	—	—	11		
—	—	—	—	—	—	9		
541	—	—	—	—	—	—	32	
—	—	—	14,154	—	—	—		835
8,332	—	—	—	—	—	—	492	
—	—	—	—	—	—	14		
—	—	—	—	—	—	9		
—	—	—	—	—	—	6		
—	—	—	—	—	—	11		
683	—	—	—	—	—	—	40	
—	—	—	9,015	—	—	—	—	532
7,753	—	—	—	—	—	—	458	
—	—	—	—	—	—	8		
—	—	—	—	—	—	13		
—	—	—	—	—	—	3		
—	—	—	—	—	—	10		
—	—	—	—	—	—	3		
—	—	—	—	—	—	10		
—	—	—	—	—	—	1		
812	—	—	—	—	—	—	48	
—	—	—	8,565	—	—	—	—	506
20 842	—	—	—	—	—	—	1,230	
—	—	—	—	—	—	34		
—	—	—	—	—	—	9		
—	—	—	—	—	—	27		
—	—	—	—	—	—	23		
—	—	—	—	—	—	1		
—	—	—	—	—	—	12		
1,787	—	—	—	—	—	—	106	
—	—	—	22,629	—	—	—	—	1,336
—	—	—	107,656	—	—	—	—	6,354

		bt: mmen Schfl.	Mz.	Müssen zu 10,000 beitragen: Theile.	Theile.	Zusamm. Theile.
		—	—	—	—	6,354
9.	Za					
	a.	—	—	—	495	—
	b.					
		—	—	27		
		—	—	2		
		—	—	20		
		—	—	1		
		—	—	—	50	
		—	—	—	—	545
10.	Lu					
	a.	—	—	—	257	
	b.	—	—	—	8	
		—	—	—	—	265
11.	Be					
	a.	—	—	—	304	
	b.					
		—	—	6		
		—	—	4		
		—	—	3		
		—	—	—	13	
		—	—	—	—	317
11.	Uc					
	a.	—	—	—	2,312	
	b.					
		—	—	16		
		—	—	7		
		—	—	3		
		—	—	4		
		—	—	7		
		—	—	75		
		—	—	2		
		—	—	61		
		—	—	22		
		—	—	3		
		—	—	7		
		—	—	—	207	
		—	—	—	—	2,519
		—	—	—	—	10,000

bzug der Aussaat gehabt:					Müssen zu 10,000 beitragen:		
Schfl.	Mtz.	Zusammen Wispel.	Schfl.	Mtz.	Theile.	Theile.	Zusamm. Theile.
—	—	169,440	—	—	—	—	10,000
21	12	—	—	—	—	528	
—	—	—	—	—	66		
—	—	—	—	—	18		
—	—	—	—	—	16		
—	—	—	—	—	20		
10	3	—	—	—	—	120	
—	—	10,974	7	15	—	—	648
7	6	—	—	—	—	905	—
—	—	—	—	—	9		
—	—	—	—	—	4		
—	—	—	—	—	15		
17	15	—	—	—	—	28	
—	—	15,810	1	5	—	—	933
16	11	—	—	—	—	231	
—	—	—	—	—	26		
—	—	—	—	—	11		
3	8	—	—	—	—	37	
—	—	4,534	20	3	—	—	268
—	—	200,759	5	7	—	—	11,849

u n g

ſälbe belegenen Kreiſen, vom Tage des Einmarſches der vorgekommenen Kriegsſchäden und Kriegslaſten.

heils an die etablirt geweſenen Magazine, theils zur Verpflegung
gion noch ſonſt wo angerechnet und bezahlt worden.

Nr.	Fourage.			Hülſen-Früchte.					
	Heu. Thlr.	Stroh. Schock.	Werth. Thlr.	Erbſen, Bohnen und Linſen. Wisp.	Werth. Thlr.	Grütze. Wisp.	Werth Thlr.	Hirſe. Wisp.	Werth Thlr.
	A.								
1.	87,566	13,570	135,700	$404\frac{14}{24}$	38,840	$104\frac{9}{24}$	13,360	—	—
2.	04 434	5,776	57,760	$8\frac{7}{24}$	796	$\frac{1}{48}$	3	—	—
3.	61,876	4,062½	40,625	$8\frac{20}{24}$	948	$2\frac{5}{24}$	282	—	—
4.	78,249	4,748	40,958	$1\frac{3}{24}$	180	$\frac{15}{48}$	49	—	—
5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	1,203	31½	286	—	—	—	—	—	—
7.									
	53,536	1,873½	18,735	26½	2.504	$1\frac{43}{48}$	242	$1\frac{39}{96}$	180
8.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	05,714	5,257½	44,190	$340\frac{2}{3}$	25,276	$16\frac{1}{4}$	1,563	—	—
10.	07,243	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	20,402	4,593	45,930	$172\frac{5}{24}$	16,159	$1\frac{20}{24}$	236	—	—
12.	35,269	2,923	29,230	$78\frac{3}{24}$	7,500	$1\frac{8}{24}$	170	—	—
13.	9,492	450	4,500	$5\frac{1}{4}$	504	$\frac{9}{96}$	4	—	—
14.									
	12,543	827	8,270	$\frac{15}{24}$	60	$\frac{19}{24}$	101	—	—
15.	30.154	5,355⅗	37,471	$89\frac{7}{24}$	7,500	$2\frac{15}{48}$	148	—	—
16.	3,026	130$\frac{4}{12}$	1,058	$\frac{1}{4}$	29	—	—	—	—
17.									
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	0.707	—	464,713	—	100,296	—	16,158	—	180
	B.								
18.	1.888	5,656	38.177	—	—	—	—	—	—
19.	5,985	5,754	63.316	15	1.440	20	2 544	—	—
20.	8.013	611½	6 115	$20\frac{13}{24}$	1,935	$2\frac{41}{48}$	365	—	—
	5,886	—	107,608	—	3,375	—	2.909	—	—
	0,707	—	464,713	—	100,296	—	16,158	—	180
	6,593	—	572,321	—	103,671	—	19,067	—	180

auf legale Requisizionen theils an die Belagerungs-Korps, theils an di
noch sonst

Zugemüse.

rün- ug ller rt. hlr.	Brot. Pfd.	Werth. Thlr.	Mehl. Pfd.	Werth. Thlr.	Fleisch. Pfd.	Werth. Thlr.
—	1,371,595	57,150	337,130	17,980	1,273,051	251,206
—	133,059	5,544	40,200	2,144	25,166	5,233
—	280,044	11,669	83,175	4,436	190,052	34,691
—	188,786	7,614	4,498	240	135,822	25,643
—	—	—	—	—	2,835	539
31	—	4,497	—	—	—	572
,487	164,914	6,871	22,600	1,205	91,285	18,419
—	—	—	—	—	—	—
,818	182,958	7,623	149,928	5,998	127,366	21,853
—	—	—	—	—	—	902,660
—	89,078	3,711	149,418	5,169	38,049	6,239
—	76,282	3,179	33,238	1,772	25,173	6,529
—	17,984	749	3,450	184	4,847	1,192
—	6,707	279	2,302	153	19,594	3,575
—	64,020	3,067	62,237	2,904	41,198	6,377
—	113,976	4,783	75	4	22,254	3,945
—	—	—	—	—	—	—
,336	—	116,736	—	42,189	—	1,288,673
—	116,660	6,834	205,650	8,229	21,655	10,880
—	69,065	2,878	4,912	262	105,802	22,848
—	53,777	2,241	34,762	1,854	30,937	7,200
—	—	11,953	—	10,345	—	40,928
,336	—	116,736	—	42,189	—	1,288,673
336	—	128,689	—	52,534	—	1,329,601

etablirt geweſen wo angerechnet	
Bier.	B
Tonnen.	1
10,777½	6
296	
315	
343½	
—	
—	
555	
—	
868½	
—	
263	
248½	
60	
36	
737⅓	
315	
—	
—	8
582	
1,054	
268	
—	1
—	8
—	9

Brandschäden, so durch den Feind veranlaßt worden.	Einquartirungskosten bis ult. Novemb. 1808, im Durchschnitt pro Mann 8 Gr.	Tafel- und Indemnisazions-Gelder.	Lazareth- und alle übrigen ausgeschriebenen Kosten.	Plünderungen aller Art.	Summa sämmtlicher Kriegskosten.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
—	2,654,966	—	213,318	777,260	6,755,380
—	652,950	—	196,074	143,697	2,366,235
—	1,034,106	—	107,570	200,654	2,296,585
12,137	1,037,715	48,944	64,989	470,966	3,197,883
—	551,200	22,608	41,345	—	929,186
—	142,240	45,794	58,230	242	383 560
—	229,341	—	29,474	86,694	803,100
—	—	—	—	—	2,299,422
2,000	624,543	—	110,377	840,766	2,669,102
—	7,764,523	244,685	—	—	15,233,066
—	592,216	—	28,795	118,885	1,618,097
—	254,120	—	39,776	103,654	1,063,569
—	88,534	—	11,047	16,275	286,020
—	143,213	1,364	4,625	748	482,897
—	300,909	3,409	11,698	20,554	1,377,349
—	183,338	50,056	78,737	4,780	665,872
—	—	—	—	—	11,758,442
14,437	16,253,914	416,860	996,055	2,785,175	54,183,765
29,764	246,974	32,202	854	74,543	1,004,064
—	318,899	—	47,492	771,706	1,763,661
—	116,442	—	17,106	67,070	325,788
29,764	682,315	32,202	65,452	913,319	3,094,413
14,437	16,253,914	416,860	996,055	2,785,175	54,185,765
44,201	16,936,229	449,062	1,061,507	3,698,494	57,280,178

...chweisung

...Tilsiter Frieden verbliebenen Lasten und Kriegsschäden.

...al-Lieferungen u		...fungen, ...erungen ...f. w.	Tafel- und Indemnisazions-Gelder.	Brandschäden und Verwüstungen an Gebäuden, Feldern u. s. w., imgleichen Schäden durch Viehsterben.	Summa.
Brot, Fleisch, Zugemüse und Viktualien.	Getränke.				
Thlr.	Thlr.	...hlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
2,312,281	407,094	34,799	416,860	14,437	54,183,765
178,286	53,584	25,089	32,202	29,764	3,096,413
—	—	—	—	—	497,677
					3,594,090
2,490,567	460,678	59,888	449,062	44,201	57,777,855
310,746	252,355	12,356	165,202	70,305	12,252,237
1,208,485	250,482	17,219	534,505	579,238	25,196,101
2,271,938	661,589	74,711	1,675,792	935,931	34,319,901
2,155,406	1,102,105	33,389	177,584	7,336,183	57,080,261
214,719	203,411	14,542	78,394	2,316 501	10,083,886
1,839,961	652,577	98,784	1,417,055	1,301,973	29,860,901
421,320	157,898	62,155	492,789	46,731	18,520,659
10,913,142	3,741,095	73,044	4,990,383	12,631,063	245,091,801

3 2044 017 968 819

Ger 5450.1

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 3690